Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

Crim.

C

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1898.

Digitized by Google

Inhalt

des

XXXII. Bandes.

	Heft	Seite
I. Gutachten zur Vereinsversammlung in Darmstadt.		
1. Zur Frage 2: Verkehr der Zellengefangenen unter sich		
a) von Strafanstaltsdirektor Major a. D. Zilligus in Berlin	1 u. 2	3
b) vom Gefängnissdirektor in Düsseldorf Derendorf	„	4
c) von Gefängnissdirektor Rüstow in Wronke	„	5
2. Zur Frage 5: Dienst des Aufsichtspersonals		
von Regierungsrath Rossmy, Strafanstalts-Direktor zu Hoheneck	„	6
3. Zur Frage 10: Anstellung von weiblichen Beamten		
a) von Strafanstaltsdirektor Lenhard in Bruchsal	„	33
b) von Strafanstaltsdirektor Bässler in Voigtsberg	„	109
4. Zur Frage 12: Beschäftigung der Sträflinge für Reichs- und Staatsbehörden		
a) von Geheimen Regierungsrath Böhmer, Anstaltsdirektor in Waldheim	„	42
b) von Strafanstaltsdirektor Deyrer in Zweibrücken	„	57
5. Zur Frage 14: Anspruch auf Arbeitslohn		
6. Zur Frage 15: Bewilligung von Arbeitsgeschenken an Gefangene		
a) von Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg	„	59
b) von Regierungsrath von Engelberg, Strafanstaltsdirektor in Mannheim	„	76
c) von Strafanstaltsdirektor Vogel in Hohnstein	„	96

Digitized by Google

	Heft	Seite
7. Zur Frage 16: Selbstbeschäftigung		
a) von Regierungsrath Rossmy, Strafanstaltsdirektor in Hoheneck	„	114
b) von Strafanstaltsdirektor Michaëlis in Graudenz	„	116
8. Zur Frage 25: Epileptische Gefangene		
a) von Geheimen Sanitätsrath Dr. Baer, Oberarzt in Plötzensee	„	123
b) von Hausarzt Dr. Renner in Zweibrücken	„	132
9. Zur Frage 28: Gewährung von Reisegeld an entlassene Untersuchungsgefangene		
a) von Hausgeistlichen Pfarrer Carl Krauss in Freiburg	„	133
b) von Superintendent von Koblinski in Eilsleben	„	143
10 Zur Frage 33: Schulunterricht f. erwachsene Gefangene		
a) von Direktor Sichart in Ludwigsburg . .	„	147
b) von Hauslehrer Erfurth in Plötzensee . .	„	150
11. Zur Frage 35: Ausschliessliche Beschäftigung jugendlicher Gefangener mit Schularbeiten		
von Direktor Fliegenschmidt in Wehlheiden	„	157
12. Zur Frage 13: Beschäftigung der Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten		
a) von k. k. Oberdirektor Marcovich in Marburg a Drau	3 u. 4	177
b) von Strafanstaltsdirektor Link in Lichtenau	„	190
13. Zu den Fragen 19 u. 35: Ueber Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen		
von Oberinspektor Schink in Zwickau . . .	„	201
14. Zu den Fragen 23 u. 24: Ueber „Rückfällige" und deren Behandlung		
a) von Regierungsrath von Engelberg, Strafanstaltsdirektor in Mannheim	„	209
b) von Strafanstaltsdirektor Sichart in Ludwigsburg	„	219
c) von Privatdozent Dr. W. Mittermaier in Heidelberg	„	227
d) von Strafanstaltsdirektor Clement in Butzbach	„	238
15. Zur Frage 27: Verschärfung der Haftstrafen		
a) von Strafanstaltsdirektor Klein in Berlin	„	245
b) von Staatsanwalt Junghanns in Freiburg i. B.	„	252

Digitized by Google

	Heft	Seite
II. Bericht über die XI. Versammlung in Darmstadt.		
1. Vorbericht	5. u. 6	III
2. Anträge des Vorsitzenden im Ausschuss zur Berathung und Beschlussfassung in der Vereins-Versammlung	„	XIX
3 Vorschläge, welche zur Verhandlung in den Hauptversammlungen von dem Vereins-Ausschuss aufgestellt worden sind .	„	XXXIV
4. Zusammenstellung der aus der Berathung und Abstimmung in den Hauptversammlungen hervorgegangenen Beschlüsse . .	„	XXXVII
5. Programm und Einladung	„	XXXX
6. Verzeichniss der Theilnehmer	„	XXXXV
7. Bericht über den I. Sitzungstag	„	341
8 Bericht über den II. Sitzungstag	„	401
III. Correspondenz	3 u. 4	254
IV. Literatur	1 u. 2	164
„	3 u. 4	287
„	5 u. 6	465
V. Mittheilungen aus der Praxis	3 u. 4	310
VI Aus und über Strafanstalten	„	311
VII. Schutzwesen	„	326
VIII Jean Stevens, Nekrolog	„	334
IX. Vereinsnachrichten	„	335
X. Personalnachrichten	1 u. 2	170
„	3 u 4	336
„	5 u 6	478
XI. Vereinsmitglieder	1 u 2	171
„	3 u. 4	338
„	5 u. 6	479
XII. Rechnungslegung pro 1897	1 u. 2	172

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band, 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1898.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gutachten

zu Frage 2 (siehe Band 31, S. 369).

---

a) Von Direktor **Zilligus** in Berlin-Moabit.

Ueberall hat sich das Uebel bemerkbar gemacht, dass die in verschiedenen Zellen untergebrachten Gefangenen mit einander Gedanken austauschen, indem sie dazu die Heizungsröhren oder die Zellenwand benutzen. Auch in Anstalten mit in allen Konsequenzen streng durchgeführter Einzelhaft ist ein so hermetischer Abschluss, dass jegliche Mittheilung zwischen den in den Zellen untergebrachten Gefangenen verhindert würde, nicht zu ermöglichen.

Durch die Isolirung wird der dem Menschen innewohnende Drang zu gegenseitigen Mittheilungen gesteigert und je mehr die baulichen Einrichtungen und scharfe Aufsicht jedenunerlaubten Verkehr zu verhindern suchen, destomehr sinnen die Gefangenen darauf, Gelegenheit zur gegenseitigen Mittheilung ausfindig zu machen.

Ein wirklicher Austausch von Gedanken durch Klopfen am Heizungsrohr oder an der Zellenwand findet doch wohl nur in sehr seltenen Fällen statt; es besteht eine sogenannte Klopfsprache, die jedoch sehr umständlich ist, und überdies nur von einer Minderzahl von Gefangenen verstanden wird.

In den allermeisten Fällen ist das Klopfen ein Unfug, nur zu dem Zweck, dem Zellennachbar ein Lebenszeichen zu geben.

Auf ein Mindestmaass solchen Verkehr zu beschränken, dazu führt nur stete Aufmerksamkeit des Aufsichtspersonals und strenge Bestrafung jeden Versuchs.

Wem bekannt ist, wie leicht sich der Schall in einem Zellengefängniss durch Wand und Heizungsrohr fortsetzt, der weiss auch, dass ein vollständiges Unterdrücken eines derartigen gegenseitigen Verkehrs garnicht möglich ist. In der Anstalt Moabit bilden je 4 übereinander liegende Zellen ein System; dasselbe Heizrohr läuft durch die 4 Zellen; jedes schwache Klopfen an diesem Rohr wird von der untersten bis zur obersten Etage deutlich gehört, ebenso

Digitized by Google

starkes Klopfen an die Wand der untersten Zelle nicht unschwer an der Wand der obersten Zelle vernommen; desgleichen jedes leise Klopfen an die Wand vom Zellennachbar, ja ein überlautes Sprechen wird durch die Wand verstanden. Letztere Art der Verständigung würde von den Aufsichtsbeamten eben so leicht gehört werden, und ist nur in den abgesondert gelegenen Arrestzellen vorgekommen.

In Anstalten, in denen die Heizrohre die Zellen wagerecht durchlaufen, ist die Unzuträglichkeit noch grösser. Die baulicherseits gegen dieses Uebel zu treffenden Maassnahmen bestehen darin, dass die Heizungsrohre nicht horizontal sondern vertikal durch die Zellen geführt werden. Bei ersterer Durchführung wird das Mauerwerk an den Durchgangsstellen als Folge des Ausdehnens und Zusammenziehens des Eisens gelockert, wodurch der Verkehr erleichtert wird; die ganze Zellenreihe einer Etage hört mit; die Ermittelung des Thäters ist schwerer als bei vertikalem Rohrdurchgang.

Von amtlichen Maassnahmen gegen diesen Uebelstand ist mir nur ein Erlass vom Jahre 1883 bekannt, in welchem angeordnet wird, dass die Zellenwände an den Durchgangsstellen der Heizungsrohre mit einer Mischung von Lehm und Kuhhaaren verputzt, und damit auch die Lücken zwischen Wand und Rohr ausgefüllt werden. Dieses Verfahren soll sich bewährt haben, indem der Lehm sich fest an die Eisentheile anschliesst und in Verbindung mit den Kuhhaaren den Schall dämpft. In der Anstalt Moabit sind zwischen den Verschraubungen der Heizrohre Gummiplatten eingelegt, welche das Sprechen wenigstens etwas unverständlicher machen.

Absolut zu verhindern ist der Verkehr überhaupt nicht; erschwert wird derselbe durch vertikales Durchführen der Heizungsrohre und Verpackung mit einer Mischung von Kuhhaaren und Lehm, sowie Einlegen von Gummiplatten zwischen die Verschraubungen, durch scharfe Aufsicht und strenge Bestrafung.

b) vom Gefängniss-Direktor zu Düsseldorf-Derendorf.

In dem hiesigen Zellengefängnisse wurde gleich nach dem Beziehen desselben im April 1893 die Wahrnehmung gemacht, dass die Gefangenen sich durch Klopfen an den Zellenwänden untereinander zu verständigen suchten, und wurde dieser Unfug besonders Abends nach dem Einschluss,

Digitized by Google

wenn die Arbeit ruhte, getrieben. Durch gründliche Aufsicht und konsequent strenge Bestrafung in jedem einzelnen Falle haben diese Excesse im Ganzen soweit abgenommen, dass nur noch ganz selten dieserhalb Anzeigen gemacht werden und zwar in der Regel gegen Neulinge, welche sich erst einige Tage in der Anstalt befinden und ihre Nachbarschaft kennen lernen möchten.

Eine weit günstigere Gelegenheit zu Mittheilungen untereinander bietet sich für die Gefangenen in den Zellengefängnissen, in welchen die Heizungsröhren senkrecht durch alle übereinander gelegenen Zellen geleitet sind. Hier benutzen sie, wenn die Arbeit ruht und Alles still in der Anstalt ist, diese Röhren als Telephonleitungen, indem sie dem unter ihnen liegenden Gefangenen durch leises Klopfen an dem Heizrohre ein Zeichen geben, dass sie etwas mittheilen wollen, dann den Mund an das Rohr legen und dem darunter Liegenden, welcher ein Ohr an das Rohr gelegt hat, die Mittheilung zusprechen. Diese Mittheilungen gelingen jedoch nur auf die Länge eines Rohrstückes also von Flansche zu Flansche.

Auch diesem Unfuge ist durch strengste Beaufsichtigung und empfindliche Bestrafung insoweit Abhülfe geschaffen worden, dass nur noch selten Anzeigen gemacht zu werden brauchen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes hat man in dem neu erbauten Gefängnisse zu Siegburg die Heizungsröhren von den Fluren aus in die Zellen geleitet und soll sich diese Einrichtung sehr gut bewähren.

c) von Gefängniss-Direktor **Rüstow** zu Wronke.

1. Erleichterung der Aufsicht durch Belegen der Korridore und Gallerien mit Kokosläufern.

2. Gegen Klopfen und Sprechen an den Heizrohren kann nur Vermeidung der durch alle 4 Stockwerke gehenden Standrohre, also Einführung der Zu- und Rücklaufrohre durch die Korridorwand in Frage kommen, ich glaube aber, dass dadurch die Anlagekosten erhöht werden. (Die Einrichtung ist, glaube ich, in Siegburg getroffen).

3. Gegen Sprechen und Durchsteckereien durch die Zellenfenster schützen nur Drahtgitter. Auch durch diese entstehen Mehrkosten, abgesehen davon, dass Ausbesserungen unverhältnissmässige Schwierigkeiten verursachen.

4. Da zu alledem das Klopfen vorzugsweise an der Aussenwand (Fensterwand) geschieht, was von den Beamten auf den Fluren kaum zu hören ist, bleibt unter allen Um-

Digitized by Google

ständen als bestes Vorbeugungsmittel: scharfe Aufsicht und Erleichterung derselben durch Ermöglichung lautloser Annäherung an die Zellenthür (cf. No. 1).

Gutachten

zu Frage 5 (siehe Band 31, S. 369).

Von Reg.-Rath **Rossmy** zu Hoheneck.

Schon ein flüchtiger Blick in die das Gefängnisswesen und den Strafvollzug behandelnde Literatur lässt erkennen, dass in den einzelnen Werken, mögen die Verfasser Theoretiker oder Praktiker sein, besonders eingehend die Frage der Beschaffung tüchtiger Beamter Behandlung findet.

Vor Allem werden aber die Erfordernisse, welche an den Aufsichtsdienst gestellt werden müssen, sollen die Strafanstalten den ihnen zugetheilten Aufgaben nur einigermassen genügen, nach den verschiedensten Richtungen hin erörtert.

Da werden, um nur zunächst Einiges aus dem Inhalte der zu einer stattlichen Bändezahl angewachsenen Blätter für Gefängnisskunde, unsers Vereinsorgans, anzuführen, in längeren oder kürzeren Aufsätzen besprochen die Gehaltsverhältnisse der deutschen Strafanstaltsbeamten, Vorschläge, nach einem Vortrage über die bestehenden Aufseherverhältnisse, wie deren höchst bedauerlichen Zuständen abzuhelfen sein möchte, — gemeint ist der Vortrag, den Direktor von Goetzen in der Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft am 23. August 1865 gehalten hat — ferner finden wir die Wiedergabe eines Gutachtens des Freiherrn v. d. Goltz für die Vereinsversammlung zu Freiburg 1889, Bedürfniss und Einrichtung einer Fortbildung der Aufseher; wir lesen über Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorien derselben; wir erfahren etwas von dem Aufseher-Aspiranten-Institut zu Lüneburg, über Aufseher-Wohnungen u. s. w.

In ähnlicher Weise finden wir in den verschiedenen Jahrgängen der Strafrechtszeitung von Holtzendorf unter der Rubrik „Gefängnisswesen“ den Dienst der Aufsichtsbeamten und die an sie zu richtenden Anforderungen behandelt.

Wir stellen nur zwei Aussprüche einander gegenüber, den eines feinen Beobachters, des im Jahre 1896 im Ruhestand verstorbenen Anstaltsdirektors Krell, vorher im jahrelangen Dienste mit erspriesslicher Wirksamkeit an der Anstalt Zwickau thätig. Im Jahrgang 1869, Heft 8, Seite 442

Digitized by Google

und folgende, befindet sich unter der Ueberschrift „Der Strafvollzug in Zwickau“ die Besprechung eines mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern veröffentlichten Berichtes des damaligen Direktorial-Assistenten Krell, der mit der Leitung des Zellenhauses speziell beauftragt war. Dort heisst es u. A. in dem Abschnitt IV, „Die Beamten und ihr Dienst“:

„Der Aufsichtsdienst im Zellenhause erweist sich als ein besonders schwieriger, wenn überhaupt mit Erfolg gewirkt werden soll. Im Laufe der Zeit hat sich bei mir die Ueberzeugung zur Gewissheit erhoben, dass von der Tüchtigkeit der Aufseher die segensreiche Wirksamkeit der Zellenhaft vor allen Dingen mit abhängt.

Die zweckmässigsten Anordnungen werden illusorisch, wenn sie nicht in demselben Sinne und Geiste ausgeführt werden, in welchem sie gegeben sind, und wenn nicht der ganze übrige Verkehr mit den Gefangenen diesem Geiste entspricht.

Es erscheint daher dringend nöthig, sich über die Qualifikation der Aufseher für den Zellenhausdienst völlig klar zu werden.“

Die Besprechung dieses als besonderes Schriftchen unter dem Titel „Das Zellenhaus bei der Strafanstalt Zwickau, Erfahrungen und Beobachtungen“, erschienenen Berichtes rührt von dem damals an der Spitze der oberen Verwaltung der sächsischen Landesanstalten stehenden Geheim-Rath von Zahn her, dessen Andenken in den Herzen aller Anstaltsbeamten, die unter ihm zu dienen die Ehre gehabt haben, fortleben und ein gesegnetes bleiben wird, und schliesst mit Worten hoher Anerkennung über die umfassende, mühevolle, aber vor Allem objektiv wahrheitsgetreue Beobachtungsarbeit.

Der hohen Bedeutung, welche die Thätigkeit der Aufseher in der Zellenhaft nach der Krell'schen Schrift hat, stellen wir gegenüber das Urtheil eines gebildeten Gefangenen, der sich in der Strafrechtszeitung von 1863 in einem Aufsatze „Gedanken eines Sträflings über einsame und gemeinsame Haft bezüglich der Aufseher in der Kollektivhaft“ wie folgt ausspricht:

„Was die Aufseher in der Kollektivhaft betrifft, so müssen diese selbstverständlich im Besitze einer ganz vorzüglichen Qualifikation sein, denn sie müssen nicht nur das Individuum selbst, sondern auch den Verkehr der Einzelnen untereinander, ihre Kollisionen und Konflikte überwachen und regeln.“

Digitized by Google

„Die Gefangenen sollen den Aufseher nicht bloss fürchten, sondern auch achten. Ein solcher Aufseher muss aber Bildung des Geistes wie des Herzens, scharfen Blick, Beobachtungsgabe, Menschenkenntniss, Erfahrung und praktischen Takt haben. Bei der Kollektivhaft kann er als nächstes lebendiges Werkzeug bessernder Einwirkung angesehen werden."

Es möge gestattet sein, noch einige Stimmen und zwar zunächst aus den Reihen der Praktiker anzuführen:

So Valentini in seinem Werke „Das Verbrecherthum im preussischen Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung durch die Gesellschaft und durch die Reform der Strafvollstreckung", in dem Kap. 21, Reform der Gefängnisse, Seite 226: „Man stelle nur die richtigen Männer in die Säle zu den Gefangenen, so wird wie mit einem Zauberschlage ein neuer Geist dort walten."

Auch Fuesslin, der frühere verdienstvolle Direktor des Zellengefängnisses zu Bruchsal, bezeichnet in seinen „Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft" als unerlässlich nöthig, dass auf Anstellung eines hinreichend zahlreichen, fähigen, von den Vorzügen der Einzelhaft durchdrungenen Dienstpersonales die grösste Sorgfalt verwendet werde, da die Erfolge der Besserungsstrafe in noch höherem Grade als durch die allerdings nicht zu entbehrenden todten Mauern und Zwischenwände durch die lebendige, von dem rechten Geiste getragene Einwirkung der Anstaltsbediensteten, der Beamten und Aufseher bedingt sei.

Er verlangt bessere Bezahlung insbesonders der Aufseher, Gewährung genügender Erholungszeit, entsprechende Ruhegehalte.

Derselbe Verfasser bemerkt in seiner Schrift „Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal", nachdem er die Schwierigkeit erwähnt, tüchtige Aufseher für die Einzelhaft aufzufinden, welche sich dem anstrengenden Dienste mit Aufopferung und Liebe unterziehen und die erforderlichen geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, dass mit unausgesetzter Sorgfalt über ihre dienstliche wie ausserdienstliche Aufführung gewacht, ihr Ehrgefühl geweckt, in ihnen die Ueberzeugung der Wichtigkeit und des lohnenden Erfolgs einer treuen Pflichterfüllung gestärkt, sie selbst dadurch gehoben, gebildet und veredelt werden.

Das Verhältniss zwischen höheren und niederen Bediensteten in der Einzelhaft müsse deshalb ein mehr auf

Digitized by Google

gegenseitige Achtung und Vertrauen als auf blinden Gehorsam gegründetes sein, sollen die Zwecke des Systems erreicht werden.

Hier möge gleich eingeschaltet sein, dass die Dienst-Instruktion für die Oberbeamten in den sächsischen Landesstrafanstalten in dem Paragraphen, welcher von dem Verhalten gegen Unterbeamte handelt, den oberen Beamten zur Pflicht macht, den Untergebenen in einer auch im Unterbeamten die von ihm bekleidete dienstliche Stellung achtenden, das Ehrgefühl und insbesondere die Autorität des Unterbeamten in der Anstalt schonenden Weise zu begegnen.

Auch Diez, um noch eine Stimme aus der Praxis anzuführen, misst in seinem Werke „Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft“ den Oberaufsehern, Aufsehern und Werkmeistern, Seite 84, eine „grosse Bedeutung“ bei.

Aber nicht nur die Männer der Praxis, wenn sie zur Feder greifen, geben der, häufig wohl auf Grund gemachter unliebsamer Erfahrung, besonders stark entwickelten Ueberzeugung Ausdruck, wie für die Wirksamkeit und die Ziele des Strafvollzuges ein tüchtiges Aufsichtspersonal die unerlässliche Vorbedingung sei, auch die Männer, welche nicht im eigentlichen Getriebe des Anstaltsdienstes, nicht unausgesetzt in der Arbeit an den Gefangenen stehen, die aber mit feinem Verständniss für die Aufgaben eines vernünftig geordneten Strafvollzuges ausgestattet, ein warmes Herz für ihre gefallenen Mitmenschen verbinden, kommen in ihren das Gefängnisswesen behandelnden Schriften als Ergebniss ihrer Studien, ihres Nachdenkens, ihrer Forschungen zu demselben Schlusse wie die Männer der Praxis, dass nicht die Systeme, nicht die Baulichkeiten, nicht der blosse Erlass von Vorschriften verschiedenster Art die Hauptsache bilden, sondern dass ein pflichttreues, dienstwilliges, seine Aufgaben in der rechten Weise erfassendes Beamten- und vor Allem Aufsichtspersonal die Vor- und Grundbedingung gedeihlichen Wirkens bildet.

So erfahren wir in dem ausgezeichneten Werke „Das Belgische Gefängnisswesen“ von Starke, dass die Auswahl der Gefangenaufseher in Belgien mit grosser Vorsicht erfolgt.

An der Spitze des Paragraphen, welcher von der Vereigenschaftung zum Gefängnissdienst im Handbuche für Gefängnisswesen von Holtzendorf und Jagemann handelt, steht der Satz: „Die besten Gefängnisssysteme, Bauten und Vorschriften sind nur dann wirkungsvoll, wenn der Gefängnissdienst richtig besetzt ist.“ S. II. Kap. § 7 im II. Bande

Digitized by Google

des genannten Werkes. Und Mittermaier, der Anwalt und Freund der Gefangenen, widmet in seiner Schrift „Die Gefängnissverbesserung“ ein ganzes Kapitel der Anstellung von Gefängnissbeamten, der Wahl geeigneter Unteraufseher und den von ihnen zu verlangenden Eigenschaften. Auch er bemerkt zu Beginn dieses Kapitels, dass jedes Gefängniss-System zu seiner Durchführung gut ausgewählter Beamter bedürfe.

Es möge mit diesen Hinweisen aus der Literatur genug sein; ist uns doch ausdrücklich bei Uebertragung des in Rede stehenden Themas bemerkt worden, wie die abzugebenden Gutachten sich nicht auf Literatur zu gründen brauchen, sondern dass sie in kurzem Eingehen auf die Sache selbst das Urtheil eines im langjährigen Dienste gestandenen Mannes wiedergeben sollen.

Erwähnt sei nur noch der Vollständigkeit halber, dass die „Aufseherfrage“ bei ihrer Bedeutung nicht nur in den den Strafvollzug behandelnden Werken ihre gebührende Würdigung gefunden hat, sondern dass sie auch da wiederholt erörtert worden ist, wo sich wie im Vereine deutscher Strafanstaltsbeamten, im nordwestdeutschen Gefängniss-Verein und in der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft Männer zusammenfanden, die allen Zweigen des Gefängnisswesens lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Das mannhafte Eintreten, um aus jüngster Zeit nur ein Beispiel anzuführen, des Herrn Geheim-Raths Dr. Krohne auf der Versammlung der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg im Juni 1897 für die den Strafvollzugsbeamten zukommende Stellung und seine herzerquickliche Auffassung von den Eigenschaften und den Aufgaben der Strafvollzugsbeamten werden in den Herzen der Letzteren einen lauten und dankbaren Wiederhall gefunden haben.

Wir haben gesehen, dass Einheit über die Hauptfrage in Wort und Schrift besteht, wie nämlich ein tüchtiges, seiner Aufgabe gewachsenes Aufsichtspersonal die unerlässliche Vorbedingung ist für die gesteckten Ziele und zwar gleichviel, welche Haftform dabei zur Anwendung gelangt.

Getheilt sind die Ansichten aber schon bei der ersten hierbei zu erledigenden Frage: „Woher, aus welchen Ständen nehmen wir die Aufsichtsbeamten?“ Und wenn wir sie haben, so entsteht über die Frage: „Wie schulen, wie unterweisen wir sie für ihren Dienst?“ eine weitere Meinungsverschiedenheit.

Digitized by Google

Einmüthigkeit herrscht wiederum in dem Bestreben, Vorsorge zu treffen, dass die Aufseher ihren schweren Dienst mit der nöthigen Frische und Hingabe versehen.

Deshalb die einstimmige Forderung, die Aufsichtsbeamten entsprechend zu bezahlen, ihnen nach längerer und pflichttreuer Wirksamkeit Beförderungen in Aussicht zu stellen, wie es im Schlussparagraphen der Aufseher-Instruktion in Sachsen heisst: „Das Ministerium des Innern wird pflichttreue und besonders befriedigende Dienstleistung der Aufsichtsbeamten durch deren Beförderung im Aufsichtsdienste und sonst anzuerkennen gern Veranlassung nehmen."

Als weitere Forderung treten hinzu ein auskömmliches Ruhegehalt nach eingetretener Dienstuntauglichkeit und Versorgung der Familie für den Fall, dass das Oberhaupt heimgeht.

Seit dem im Eingange dieser Ausführungen erwähnten, im August 1865 gehaltenen Vortrage, in welchem bezüglich der bestehenden Aufseherverhältnisse von höchst bedauerlichen Zuständen gesprochen wurde, ist es in den deutschen Landen allenthalben besser geworden.

Wir dürfen wohl, ohne befürchten zu müssen, dem Vorwurfe der Schönfärberei und Liebedienerei zu begegnen, behaupten, dass in Sachsen allen billigen und berechtigten Wünschen der Aufsichtsbeamten entsprechend Rechnung getragen worden ist.

Die vorsorglichen, auf Besserung der Lage der Staatsbeamten abzielenden Vorschläge der Staatsregierung trafen bei den Ständekammern auf ein erfreuliches Verständniss, so beispielsweise, als sich's 1892 um eine Erhöhung der Bezüge und 1896 um die Erweiterung der Verleihung der Staatsdienereigenschaft handelte.

Wenn die wiederholt erwähnten Hauptforderungen, um ein tüchtiges Aufsichtspersonal zu erlangen und zu erhalten, bei ihrer Behandlung in Wort und Schrift immer mit grosser Bestimmtheit aufgestellt worden sind und sich eingehender Erörterung wie Begründung erfreuten, so ist einer Forderung, deren Erfüllung ganz besonders geeignet ist, die Aufseher für ihren schweren Dienst bei dem innigen Zusammenhang und der Wechselwirkung zwischen Körper, Geist und Gemüth nach diesen drei Richtungen hin frisch zu erhalten, nur selten oder nur so beiläufig gedacht, als Wunsch, von dem man schon im Voraus weiss, dass es gute Wege haben dürfte, ehe er erfüllt wird — wir meinen den Erholungsurlaub, die dienstfreien Tage für die Aufseher.

Digitized by Google

In dem ebenfalls schon gedachten Werke „Die Grundbedingungen jeder Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft“ von Fuesslin finden wir auf Seite 96 die Bemerkung, wie es sehr zu wünschen wäre, dass durch Anstellung eines hinreichend zahlreichen Aufsichtspersonales die in den belgischen Zellengefängnissen bestehende Uebung überall eingehalten werden könnte, nach welcher die Strafanstalts-Aufseher, wie z. B. in Baden auch die Kondukteure der Eisenbahn wöchentlich einen ganzen oder zwei halbe Tage zu ihrer Erholung dienstfrei gelassen werden, welche Vergünstigung sicherlich ebensosehr dem Dienste als den Aufsehern zu Gute käme.

Auch diese Frage ist in unserem engeren Vaterlande in einer für alle Betheiligten durchaus zufriedenstellenden Weise gelöst, wie des Näheren bei Erörterung der einzelnen Punkte nachgewiesen werden soll.

Damit kommen wir nun zur Besprechung der uns überwiesenen Fragen und beginnen zunächst mit der unter 5.

Mit gutem Vorbedachte wohl erstreckt sich die Generalfrage nach der Organisation des Aufsichtsdienstes zunächst auf die Zuchthäuser und die grösseren selbstständigen, von einem besonderen Vorsteher geleiteten Strafgefängnisse.

In Folge des Umstandes, dass die Unterbeamten in den kleineren Gefängnissen oft zu den verschiedensten Verrichtungen mit herangezogen werden müssen, in Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Zahl, die mit dem eigentlichen Aufsichtsdienste wenig oder nichts gemein haben, dürfte es schwer sein, bei der Mannigfaltigkeit der örtlichen und sonstigen Verhältnisse auch nur allgemeine Gesichtspunkte betreffs der Regelung des Aufsichtsdienstes aufzustellen, geschweige denn eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

Das Letztere wird nun auch für die Organisation des Aufsichtsdienstes in den Zuchthäusern und grösseren Strafgefängnissen nicht zu erreichen sein.

Deutschland ist gross, und die Verhältnisse werden in ihren Besonderheiten wiederum von einer Anzahl von Faktoren, die sich vollständig der äusseren Beeinflussung entziehen, gebildet, dass wir wohl allgemeine Grundsätze und Ziele, deren Erreichung wünschenswerth erscheint, aufstellen und zeigen können, dass aber eine schablonenhafte Behandlung der Angelegenheit nicht angängig ist.

Das wird sogleich klar, wenn wir an die Frage 5a herantreten.

Digitized by Google

Auf wieviel Gefangene der Durchschnittsbevölkerung wäre in der Regel ein Aufseher zu stellen?

Dabei kommt in erster Linie in Betracht, die ganze bauliche Anlage und Einrichtung der Anstalt, die Stellung der einzelnen Flügel und Gebäude zu einander und ihre Verbindungen untereinander.

Sind die letzteren zweckmässig, erleichtern Bau und Einrichtung der einzelnen Abtheilungen die Uebersicht, wird sich der Dienst wesentlich vereinfachen lassen. Eine geringere Zahl von Aufsichtsbeamten wird in der Lage sein, ihn umsichtig wahrzunehmen.

Aber auch noch andere Faktoren, wie die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes, die Bestimmung der Anstalt, die zur Anwendung gelangenden Haftformen werden ihren bestimmenden Einfluss mit üben, wenn es sich um die Zahl der erforderlichen Aufsichtsbeamten handelt.

Schliesslich werden die zu nehmende Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Mittel und die Nothwendigkeit, die Zahl so zu bemessen, dass jedem Aufsichtsbeamten unter normalen Verhältnissen die gehörige Freizeit gewährt wird, die gebührende Beachtung finden müssen.

Unter Beobachtung aller dieser soeben aufgeführten Punkte wird es räthlich sein, auf nicht mehr wie fünfzehn Gefangene der Durchschnitts-Bevölkerung einen Aufseher zu stellen.

Dabei kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, dass hierbei inbegriffen sind die bei den verschiedenen besonderen Dienstzweigen benöthigten Aufsichtsbeamten, wie sie in der Küche, dem Waschhause, zur Thoraufsicht, zu Botengängen, als Maschinisten u. s. w. gebraucht werden.

Weiter kommt noch hinzu, dass bei der zu Grunde gelegten Berechnung, die in Sachsen, was die Anstalt Waldheim betrifft, seit 1874 und für die übrigen grösseren Strafanstalten seit dem Jahre 1888, mit durchaus befriedigendem Erfolge getroffene Einrichtung berücksichtigt worden ist, zu gewissen Aufsichts- und Bewachungszwecken anstatt der Aufseher in geringerer Dienststellung stehende Wächter zu verwenden.

Zur Frage 5b, wie lange die längste Dienstzeit eines Aufsehers an einem Tage dauern dürfe, wird wohl für die Mehrzahl der Aufsichtsbeamten die Dienstzeit mit der für die Gefangenen durch die Hausordnungen eingeführte Arbeitszeit zusammenfallen. Nun giebt es aber, besonders in den Anstalten, in welchen neben Zellenhaft auch noch gemeinsame zur Vollstreckung gelangt, vom Aufstehen der Ge-

Digitized by Google

fangenen bis zum Beginn der Arbeit, und wiederum des Abends vom Schluss der Beschäftigung bis zur Ankunft auf den Schlafsälen, eine je nach der Zahl der Sträflinge und der baulichen Anlage der Anstalt kürzer oder länger dauernde Personalbewegung (früh von den Schlafsälen nach den Reinigungslokalitäten, von diesen in den Ess- oder Speisesaal und von da nach den Arbeitssälen — Abends in umgekehrter Reihenfolge) bei denen Aufsicht unbedingt nöthig ist und für die früh und Abends in der Regel je eine Stunde in Anspruch genommen werden muss.

Nehmen wir bezüglich der Arbeit an, dass die regelmässige Arbeitszeit der Gefangenen 12 Stunden beträgt, so ergeben sich als höchste Dienstleistung eines Aufsehers an einem Tage 14 Stunden.

Da diese sogenannte lange Tour, wie sie hie und da von den Aufsehern genannt wird, in der Regel nur alle 4 Wochen, höchstens alle 3 Wochen auf den Einzelnen trifft, die Frage des Erholungsurlaubes, wie erwähnt, in befriedigender Weise geregelt und die des Nachtdienstes, wie nachher nachgewiesen werden soll, ebenfalls in einer den Wünschen der Aufseher entsprechenden Weise geordnet ist, so sind Klagen über diese angeführte Dienstdauer nicht laut geworden, unliebsame Erfahrungen in Hinsicht auf die Wahrnehmung des Dienstes nicht zu machen gewesen.

Bei Beantwortung der Frage unter 5c und d, befinden wir uns in der günstigen Lage, mit unseren Wünschen für die Freizeit der Aufseher auf den Erfahrungen zu fussen, die in Sachsen gemacht worden sind, seit die hier den Landesstraf- und Korrektionsanstalten vorgesetzte Oberbehörde, das königliche Ministerium des Innern, durch eine im März 1887 herausgegebene Verordnung im Allgemeinen die Grenzen festgesetzt hat, innerhalb welcher nicht bloss die Füglichkeit zu ausreichender Erholung, sondern thunlichst auch eine im Interesse des Dienstes gleichnöthige Regelmässigkeit derselben gewährleistet werde, wie dies namentlich für die Anstalten mit anstrengendem Sicherheitsdienste nöthig ist.

Bevor wir weiter hierauf eingehen, möge es gestattet sein, vorauszuschicken, dass in Sachsen der Frage des Erholungsurlaubes für die Aufseher in gerechter Würdigung ihrer hohen Bedeutung für den Dienst stets die gebührende Aufmerksamkeit zugewendet gewesen ist.

Die Aufseher-Instruktion enthält einen besonderen, die Beurlaubung betreffenden Paragraphen, in welchem es heisst: „Urlaub kann jeder Aufsichtsbeamte nach dem Ermessen

Digitized by Google

der ihm vorgesetzten Anstaltsdirektion von dieser bis zur Dauer einer Woche erhalten. Längere Beurlaubungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums."

Und wenn wir, nur die letzten 3 Jahrzehnte nehmend, in den den Aufsichtsdienst betreffenden Aktenstücken der einzelnen Anstalten blättern, immer begegnen wir von unausgesetzter Fürsorge der Oberbehörde zeugenden Anfragen beziehentlich auf Berichte ergangenen Verordnungen wegen der Ordnung des täglichen Dienstes, des Wechsels zwischen Dienst- und Erholungszeit, der Dauer beider, der Art und Häufigkeit des Nachtdienstes, regelmässig wiederkehrenden dienstfreien Tagen, der Mittagspause, der Vertretung während dieser u. s. w.

Die von einer Anstaltsdirektion im Jahre 1877 in einem den Aufsichtsdienst betreffenden Berichte vorgeschlagene Beschränkung der Freizeit der Aufsichtsbeamten, die für unbedenklich erachtet wurde, nachdem eine Erleichterung beim Nachtdienste eingetreten war, fand nicht die Billigung des Ministeriums.

Es wurde vielmehr der betreffenden Anstalt empfohlen, überall da, wo ohne wirkliche Beeinträchtigung des Aufsichtsdienstes eine Vereinfachung desselben möglich erscheine, sie eintreten zu lassen.

Wenn das Königliche Ministerium des Innern einmal Veranlassung gehabt hat, im Anschluss an den Bericht einer Anstaltsdirektion, mit dessen Ausführungen es sich im Allgemeinen einverstanden erklären konnte, zu verordnen, dass die den unteren Kategorien angehörigen Beamten mit solchen Urlaubsgesuchen, bei denen es sich nicht um nothwendige Kuren, sondern nur um Befreiung von der Dienstleistung handele, in der Regel sich recht wohl innerhalb der der Anstaltsdirektion zur selbstständigen Verfügung überlassenen Grenzen halten könnten, so hat es doch, zur Beseitigung aller etwaigen Zweifel in einer darauf ergangenen weiteren, die Beurlaubung der Aufsichtsbeamten behandelnden Verordnung ausdrücklich betont, dass, wie auch der Zusammenhang ergebe, dabei namentlich jüngere und durch die Art ihrer Dienstleistung nicht besonders angestrengte Beamte gemeint seien, die sich mit dem vom Anstaltsvorstande zu gebenden Urlaube begnügen könnten.

Keineswegs aber sei es die Absicht gewesen, die im Dienste vorzugsweise angestrengten Aufsichtsbeamten von derjenigen ausgiebigen Erholung auszuschliessen, deren sie bedürfen, um nicht vor der Zeit in ihrem anstrengenden

Digitized by Google

Dienste zu erlahmen und dann auch im Diensteifer und in der Pflichttreue nachzulassen.

Vielmehr erscheine es angemessen, denjenigen Aufsichtsbeamten, bei denen die vorbemerkte Rücksicht einschlage, ausser den einzelnen dienstfreien Tagen in gewissen regelmässigen Zeiträumen je einen zusammenhängenden Erholungsurlaub zu Theil werden zu lassen.

Es bedarf wohl nicht der Versicherung, dass in den erforderten Berichten über das Erholungsbedürfniss der Aufsichtsbeamten die Anstaltsdirektionen sich nur dankbar und zustimmend über die von der Oberbehörde kundgegebene Absicht, zu den schon immer bestandenen einzelnen freien Tagen noch einen zusammenhängenden Erholungsurlaub zu gewähren, äussern konnten, kommt doch den Anstaltsvorständen vorzüglich zum Bewusstsein, dass in erster Linie die Aufsichtsbeamten, an deren Pflichttreue und Berufsfreudigkeit bei der Eigenart des Gefängnissdienstes hohe Anforderungen gestellt werden müssen, besondere Berücksichtigung in Bezug auf zeitweilige Befreiung vom Dienste bedürfen.

Um nun wiederum auf die schon erwähnte Verordnung vom März 1887 zurückzukommen, welche als Ausgangspunkt der vom Ministerium des Innern selbst angeregten Regulirung der den Aufsichtsbeamten zu gewährenden Freizeiten angesehen werden kann, so nahm der damals an der Spitze der oberen Verwaltung der Strafanstalten stehende Ministerial-Direktor, Geheime Rath Jäppelt, dessen Name ebenfalls wie der des Herrn von Zahn in der Geschichte der sächsischen Landesanstalten einen ehrenvollen Platz einnehmen und in den Herzen aller dankbaren Anstaltsbeamten, die er sich durch eine wahrhaft väterliche, nach den mannigfachsten Richtungen hin bethätigte Fürsorge verpflichtet hat, fortleben wird, die Urlaubsfrage mit der ihm eigenen Frische und Energie auf.

Es wurde unter den zu Zwecken der Erholung dienenden Einrichtungen unterschieden

1. der von Ministerialentschliessung abhängige längere Urlaub.

Aus Gründen der Personaletatsverhältnisse in den Landesanstalten muss dieser Urlaub der Entschliessung von Fall zu Fall und zwar zunächst und in der Regel nur für gesundheitlich bedürftige beziehentlich im Dienste überanstrengte Aufseher, namentlich ältere, vorbehalten bleiben.

2. eine ausreichende Anzahl ganz dienstfreier Tage (ausser den freien Tagen nach vorhergegangenem Nachtdienste) und

Digitized by Google

3. ein alljährig regelmässig wiederkehrender zusammenhängender Erholungsurlaub bis zu 8 Tagen.

Es ergab sich nun bei den angestellten Erörterungen alsbald, dass die Zahl der ganz dienstfreien Tage in den einzelnen Anstalten wesentlich von einander verschieden war. Diese Erscheinung fand ihre natürliche Erklärung in den verschiedenen dienstlichen Einrichtungen, der Zahl der verfügbaren Aufsichtskräfte und der verschiedenen Bestimmung der einzelnen Anstalten, wodurch wiederum ein mehr oder minder strenger und anstrengender Sicherheitsdienst bedingt wird.

Von der Oberbehörde wurde aber als besonders erwünscht bezeichnet, das Augenmerk in erster Linie auf eine genügende Anzahl ganz dienstfreier Tage zu richten, weil sie zufolge ihrer öfteren und im Voraus geordneten Wiederkehr nicht nur für die augenblickliche Auffrischung der Kräfte durch eine angemessene Abwechslung von Arbeit und Ruhe besonders werthvoll, ja unentbehrlich, sondern auch für das Familienleben der verheiratheten Aufsichtsbeamten sehr wichtig seien.

Andrerseits erschienen sie auch, wie das Ministerium erläuternd fortfährt, für die persönlichen Verhältnisse dieser Beamten im Allgemeinen geeigneter als zusammenhängende längere Urlaube, deren Erfolg überdies in der Regel von den verschiedensten oft rein zufälligen Voraussetzungen abhängig zu sein pflege.

Das Ministerium wünschte daher zunächst in Bezug auf die ganz dienstfreien Tage eine allgemeine Zahlengrenze festzusetzen, unter welche nur in ganz dringenden Ausnahmefällen herabgegangen werden dürfe.

Der Vorschlag, als Mindestmaass für die Aufsichtsbeamten an Anstalten mit besonders strengem Sicherheitsdienste, also im Männerzuchthause und in den Männergefängnissstrafanstalten, je 30 Tage, an allen übrigen Anstalten mindestens je 20 dienstfreie Tage alljährlich zu gewährleisten, wurde zur Berichterstattung ausgesetzt.

Dasselbe geschah bei dem anderen Vorschlage, zur weiteren Erholung, ebenfalls für alle Aufsichtsbeamte, jedoch den bezüglichen Antrag vorausgesetzt, alljährlich die Ertheilung eines zusammenhängenden Urlaubes in's Auge zu fassen, dessen Dauer bis zu 8 Tagen die Anstaltsdirektionen je nach den Dienstverhältnissen zu bestimmen haben würden.

Im Verlaufe der weiteren Erörterungen nahm die Oberbehörde theils zur Beseitigung etwa vorhandener Zweifel und um bei der Entschliessung wegen des zu ertheilenden

Digitized by Google

Urlaubes gewisse Gesichtspunkte herauszuheben, Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass unter dem gebrauchten Ausdrucke „bis zur Dauer von acht Tagen“ der Zeitraum einer vollen Woche zu verstehen ist, wie sich das auch schon aus dem Inhalte des bereits erwähnten Paragraphen in der Aufseher-Instruktion ergiebt.

Dann sei zu beachten, dass die Ueberschreitung des gedachten Mindestmaasses, abgesehen von nothwendigen Kuren, nur dann eintreten dürfe, wenn die Dienstverhältnisse dies bei dem einer Anstalt mit Rücksicht auf die Gefangenenzahl zugewiesenen Personale ausnahmsweise möglich machen sollten, dass aber die Zahl der Aufsichtskräfte hiernach in keinem Falle bemessen werden könne.

Weiter wurde darauf aufmerksam gemacht, wie nicht daran festzuhalten sein würde, dass namentlich bei solchen Anstalten, wo den Aufsichtsbeamten durch Verwendung bei Aussenstationen bereits ein häufigerer Aufenthalt im Freien während des Sommers gewährt sei, die Erholungszeiten vorzugsweise in die Sommermonate fallen müssen.

Das kommt in Sachsen, und wird auch anderwärts wohl der Fall sein, bei den Korrektions-Anstalten in Frage, bei denen mit Beginn der Frühjahrsbestellung bis in den Herbst hinein eine grössere Anzahl Aussenabtheilungen oder Stationen besteht.

Um jeder missverständlichen Deutung bezüglich der Fassung des betonten Gesichtspunktes, dass die Zahl der Aufsichtskräfte, um das Mindestmaass der Erholungszeit gegebenen Falles auch überschreiten zu können, in keinem Falle hiernach bemessen werden könne, thunlichst vorzubeugen, möge darauf hingewiesen sein, dass wegen möglichst richtiger Vertheilung der für den Aufsichts- und Hausdienst nöthigen Beamten auf die einzelnen Anstalten unter Zugrundelegung des seitherigen, durch die verschiedenen Anstaltszwecke gerechtfertigten Bedarfes das Verhältniss festgestellt wurde, in welchem bei der einzelnen Anstalt die Zahl der Beamten für den Aufsichts- und Hausdienst zum Bestande der Gefangenen etc. in angemessener Weise zu stehen habe.

Bei dieser Bemessung der Beamtenzahl für die einzelnen Anstalten war die nöthige Aushilfe für Beurlaubungs- und Erkrankungsfälle und der Bedarf für Nebendienste mit berücksichtigt, so dass es den Anstaltsdirektionen immer möglich gewesen ist, hier und da durch Veränderung von dienstlichen Einrichtungen oder Vereinfachung der letzteren der Willensmeinung des Königlichen Ministeriums, dem Aufsichts-

Digitized by Google

personale die erforderliche Freizeit zu gewähren und zwar, um zu wiederholen, eine ausreichende Zahl ganz dienstfreier Tage und zwar bei den Anstalten mit besonders strengem Sicherheitsdienste mindestens je 30 und in den übrigen Anstalten mindestens je 20 ganz dienstfreier Tage im Jahre und ebenso auf Antrag alljährlich einen zusammenhängenden Urlaub, den die Anstaltsdirektionen je nach den Dienstverhältnissen bestimmen.

Nicht minder bot sich die Füglichkeit, in einzelnen geeigneten Fällen, im Dienste besonders angestrengten, namentlich älteren und gesundheitlich bedürftigen Aufsehern die Wohlthat eines längeren, von dem Ermessen des Ministeriums abhängigen Urlaubes zu verschaffen.

Auf die Wächter und sonstigen in geringerer Dienststellung stehenden Beamten, wovon die Ersteren, wie bereits erwähnt, mit befriedigendem Erfolge zum Hilfsaufsichtsdienste herangezogen werden, wurde die gleichmässige Bemessung der Zahl der ganz dienstfreien Tage wie für die Aufseher auf mindestens 30 beziehentlich 20 im Jahr, sowie die Ertheilung eines von der Direktion zu gewährenden und eines dem Ermessen des Ministeriums anheimgegebenen Urlaubes unter den bekannten Voraussetzungen, durch eine im September 1890 erlassene Verordnung erstreckt.

Die Erfahrungen, die wir in Sachsen bezüglich der hier zur Behandlung stehenden Frage des den Aufsehern zu gewährenden Urlaubes während eines Zeitraumes von zehn Jahren zu machen in der Lage waren, müssen als durchaus günstige und befriedigende bezeichnet werden.

Die Aufseher nehmen den schweren und verantwortungsvollen Dienst mit grosser Pflichttreue wahr.

Diese reichlicher bemessenen Freizeiten sind besonders geeignet, der Gefahr vorzubeugen, dass die Aufseher ihren Dienst mit der Zeit nicht bloss mechanisch auffassen und ausführen, weil sie durch den Wechsel in dem anstrengenden Berufsleben durch die freien Tage eine höchst erwünschte, dem Dienste sehr zu Gute kommende Auffrischung erfahren.

Wenn wir uns nun zur Frage unter 5c wenden, ob der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines sogenannten freien Tages mit Unterbrechung zwischen Werk- und Sonn- oder Festtagen haben soll, so beantworten wir sie mit „Ja“ und verweisen zur Begründung auf das in der Einleitung und von den in Sachsen bestehenden Einrichtungen Bemerkte.

Nach welchem Maassstabe und in welchen Zwischenräumen wären die freien Tage zu gewähren?

Digitized by Google

Oertliche Verhältnisse, dienstliche Einrichtungen, Bestimmung der Anstalt und noch so manche gewichtige Faktoren werden, wie gesagt, bei Regelung dieser Frage ihren Einfluss üben.

Will man aber den beabsichtigten Erfolg erzielen, dass gleichmässig den Aufsichtsbeamten sowie dem Dienste Vortheil erwachsen soll, so wird anzustreben sein, dass durchschnittlich alle 14 Tage ein völlig freier Tag (24 Stunden) auf jeden Aufsichtsbeamten kommen soll, wobei die Sonn- und Festtage eine den Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung zu finden haben.

Zu diesen freien Tagen würden noch hinzu zu treten haben die freien Tage nach vorausgegangenem Nachtdienste, der bei uns durchschnittlich wöchentlich einmal auf jeden Aufsichtsbeamten trifft.

Wo es irgend angängig ist, wird anzustreben sein, dass auch diese nachtdienstfreien Tage völlig zur Verfügung der Aufsichtsbeamten stehen und nicht eine gewöhnlich unliebsam empfundene Beeinträchtigung durch die Mittagsablösung erfahren, welche die Aufseher, die Nachtdienst gethan haben, andern Tages während des Tischganges ihrer Kameraden übernehmen müssen.

Schon seit Jahren haben wir in Sachsen durch eine Abkürzung in der Mittagspause (um $^1/_4$ Stunde), womit aber die Aufseher sehr einverstanden waren, die Mittagsablösung durch die Nachtdiensthabenden beseitigt, wodurch für diese Beamten, wenn sie früh nach gethanem Nachtdienste nach Hause kommen, der ganze Tag ungeschmälert ihnen gehört.

Auch diese Einrichtung hat sich bewährt und den erhofften günstigen Erfolg gehabt.

Unter welchen Umständen sich der Aufseher die zeitweise Einschränkung der Gewährung von freien Tagen gefallen lassen müsste?

Wenn wir im Laufe dieser Ausführungen davon gesprochen haben, dass den Aufsichtsbeamten Erholungsurlaub und freie Tage zu gewährleisten seien und wenn durch die Bejahung der 1. Frage unter 5c dem Aufseher ein Anspruch auf freie Tage zugestanden wird, so heisst das, ausgesprochen oder unausgesprochen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben. Diese können zeitweilig recht wohl derart sein, dass nach dem pflichtmässigen Ermessen des Anstaltsvorstandes, der zu dieser Maassnahme sicherlich nur äussersten Falles greifen wird, eine Beschränkung der für die Aufsichtsbeamten geregelten Freizeit einzutreten hat.

Digitized by Google

Höchstens könnte dem oder den davon betroffenen Aufsichtsbeamten Beschwerde an die vorgesetzte Oberbehörde, bei deren Entschliessung er sich zu beruhigen haben würde, zugestanden werden.

Keine Verwaltung kann die Forderung anerkennen, dass die geordnete Freizeit bei dem ernsten Anstaltsberufe unter allen Umständen eingehalten werde.

Die Frage unter 5d, ob der Aufseher einen Anspruch auf regelmässige Gewährung eines Urlaubes im Laufe eines Dienstjahres habe, beantworten wir unter Hinweis auf das auch zu dieser Frage einleitend und sonst bei Besprechung der in Sachsen nach dieser Richtung hin bestehenden Einrichtung Bemerkten ebenfalls zustimmend.

Als kürzeste Dauer würde der Zeitraum von einer Woche anzunehmen sein.

Eine Anrechnung dieses Urlaubes auf die, wie dargethan, besonders werthvollen freien Tage möchte nicht erfolgen.

Es liegt, die Frage 5e anlangend, im Allgemeinen kein Grund vor, bei Leistung des Nachtdienstes Ausnahmen eintreten zu lassen. Höchstens könnte sich dies zweckmässig erweisen in Anstalten, die selbst Garten- und Feldwirthschaft betreiben und dazu einen besonderen Gartenaufseher anstellen.

Die Natur dieser Arbeiten lässt unausgesetzte einheitliche Ueberwachung und Leitung, um sie thunlichst zu fördern, als wünschenswerth erscheinen.

Wird der Gartenaufseher vom Nachtdienst befreit, so würde er durch öftere Berücksichtigung bei Gewährung des Urlaubes an Sonn- und Feiertagen, wo die Gartenarbeit zu ruhen hat, entsprechend zu entschädigen sein.

In dienstlichem wie persönlichem Interesse dürfte es gleichmässig liegen, den Gartenaufseher mit dem Aufhören der im Freien auszuführenden Arbeiten bis zu deren Wiederbeginn zu dem Dienste in der gewöhnlichen Folge und in dem geordneten Wechsel für Tag und Nacht mit heranzuziehen, wodurch er dann natürlich auch der geregelten Freizeiten theilhaftig werden würde.

Da wir voraussetzen, dass die Nachtposten immer mindestens doppelt besetzt sind, liegt auch keine Veranlassung vor, etwa Ausnahmen für im Lebensalter schon etwas vorgeschrittener Aufseher eintreten zu lassen, da für den Nothfall Unterstützung und sonst Ablösung, was Wachen und Ruhen anlangt, durch die doppelte Besetzung möglich ist.

Nach unseren Erfahrungen, die nun bald ein Menschenalter umfassen, ist es räthlich, mit dem Nachtdienste alle Tage zu wechseln.

Google

Die Aufseher wochen-, monats- oder gar quartalweise ausschliesslich dabei zu verwenden, birgt in sich die Gefahr, dass sie die für diesen so wichtigen Dienst unbedingt nothwendige geistige Spannung und Umsicht und die erforderliche stete, aber eben aufreibende Aufmerksamkeit auf das Geringste, einbüssen und dass zumal, wenn eine Anstalt längere Zeit vor schwerem Unheil bewahrt geblieben ist, sich ein Gefühl der Sicherheit entwickelt, dem nicht energisch genug entgegengetreten werden kann.

Wir haben immer in unseren, den Aufsichtsdienst betreffenden Befehlen, mochten diese nun, um vorzubeugen, hervorgegangen sein aus der höheren Einsicht, Dienst und Lebenserfahrung, oder mochten sie ertheilt werden auf Grund fleissig geübter Oberaufsicht nach den dabei gemachten Wahrnehmungen, betont, dass Gitter, Ketten, Mauern, Schlösser und sonstige Sicherheitsvorkehrungen zwar recht schätzenswerthe Hilfsmittel seien bei Ausübung des Sicherheitsdienstes, dass aber die Hauptsache bleibe die lebendige Aufsicht — das Auge, das Ohr des Beamten, der gesunde Menschenverstand, falls die Instruktion nicht ausreicht, Entschlossenheit und wenn das nöthig ist, rücksichtsloses Einschreiten.

Aber noch ein weiterer Grund spricht gegen die einen längeren Zeitraum umfassende Verwendung der Aufseher beim Nachtdienst.

Sie kommen dadurch zu sehr aus den Augen und der Hand des Anstaltsvorstandes und der Oberbeamten, denen die Ueberwachung und Unterweisung der Aufseher zunächst obliegt.

In Folge des Umstandes, dass man ihnen beim Nachtdienste billiger Weise das Abtragen alter Kleidungsstücke zulassen muss, liegt der weitere Nachtheil oder mindestens die Gefahr, dass dies ungünstig auf die äussere Haltung der Beamten, wenn sie den gewöhnlichen Tagesdienst wieder aufnehmen, wirkt.

So wenig Aeusserlichkeiten als Hauptsachen hingestellt werden sollen, so müssen wir doch bei dem strengen Anstaltsdienste, der, wo sich's um Beherrschen und Leiten von Massen handelt, wir kommen nicht d'rum herum einer militairischen Organisation nicht entbehren kann, auf gute äussere Haltung der Aufsichtsbeamten Geltung und Gewicht legen.

Nach dem Sprichworte, dass Schwimmen am Besten im Wasser gelernt wird, verwenden wir die Aufseher, nachdem sie sich mit den Oertlichkeiten und dem Aeusseren des Dienstes bekannt und vertraut gemacht haben, mit zum

Digitized by Google

Nachtdienst, immer in der Annahme, dass die Bereitschaften, Nachtposten oder wie sie sonst heissen, nicht bloss einfach besetzt sind.

Hier lernt der Anfänger den Nachtdienst in Begleitung des älteren, erfahrenen Kameraden thun, lernt die Eigenart und die besondere Wichtigkeit dieses Dienstes kennen und hört aus dem Munde der lange gedienten Beamten, wie sich bei dem oder jenem aussergewöhnlichen Falle, den die Instruktion, die natürlich nur allgemein gehalten ist und nicht alle Möglichkeiten aufzählen kann, zu verhalten ist.

Dabei kommt's ihm auch wohl zum Bewusstsein, dass dieser Dienst gethan werden muss, wie auf Vorposten, vorsichtig und umsichtig, immer nach dem alten, schönen Worte „furchtlos und treu".

Will man den neu eingetretenen Aufseher im ersten Dienstjahre nicht mit zum Nachtdienst heranziehen, so geht er auch auf die Dauer dieser Zeit der damit verbundenen Vergünstigung der freien Tage nach diesem Dienste verlustig.

Das legt unter Umständen den ersten Grund zu Unmuth und Unzufriedenheit mit der neuen Lage.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, zu sagen, „das und jenes würdest du auch leisten können, wenn man nur einmal einen Versuch wagen wollte."

Wir würden, spräche uns ein strebsamer, intelligenter Mann solchen Gedanken aus, ihm das nicht verargen.

Kurz, wir wiederholen, dass es unbedenklich erscheint, den neu eingetretenen Aufsichtsbeamten nach kürzerer Zeit, nachdem er sich, wie erwähnt, mit dem Aeusseren des Dienstes und den Oertlichkeiten vertraut gemacht hat, beim Nachtdienste mit zu verwenden.

Der Zeitpunkt, zu welchem dies eintreten soll, wird von der Grösse der Anstalt und der Persönlichkeit des Betreffenden abhängig sein.

Wenn wir bei der Nachtdienstfrage den alten Satz für unseren Standpunkt anführten, dass Schwimmen am Besten im Wasser zu lernen sei, so möchten wir an die Spitze der Beantwortung der Frage unter 5 f das Sprichwort stellen: „Niemand kann zween Herren dienen."

Es ist wohl denkbar, dass einert Anstal hier und da ein Beamter zur Verfügung steht, der nach seiner Veranlagung im Stande ist, die Funktion eines Handwerksmeisters oder Werkführers und des Aufsehers in seiner Person zu vereinigen, aber diese Ausnahmen werden gewiss selten sein.

Digitized by Google

Aber auch dann wird die Zahl der bei dem betreffenden Arbeitszweige beschäftigten Gefangenen und ob diese in gemeinsamer oder in Einzelhaft gehalten werden, ihren bestimmenden Einfluss ausüben.

Bei nur einiger Ausdehnung des Betriebes leidet entweder die gründliche Anlernung, sowie technische Unterweisung der Gefangenen, wenn der Beamte sich in erster Linie als solcher fühlt, oder es leiden Zucht und Ordnung, wenn er den Obliegenheiten des Werkführers das grössere Gewicht beimisst.

Im letzteren Falle tritt noch der weitere Nachtheil hinzu, dass das Verhältniss des Aufseher-Werkmeisters zu den Gefangenen, welches doch immer das von Untergebenen zum Vorgesetzten bleiben soll, eine unerwünschte Verschiebung erfährt.

Ungewollt, aber allmählich, sieht der Beamte, welcher der werkmeisterlichen Seite seines Berufes die Hauptthätigkeit zuwendet, in den ihm zugewiesenen Leuten nicht mehr Gefangene, die hier büssen und sühnen sollen, was sie verbrochen und gefehlt, sondern es sind ihm Arbeiter, die er einschätzt nach ihrer grösseren oder geringeren Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit, je nachdem sie ihm Freude bereiten, Anerkennung von seinen Vorgesetzten bringen oder Noth machen und Verdriesslichkeiten für ihn im Gefolge haben.

Dass dabei ein notorischer Hallunke sich der Gunst des Herrn Aufseher-Werkmeisters erfreut, weil er ein geschickter Arbeiter in seinem Fache ist, während ein Anderer, der vielleicht ohnehin schwer trägt an seinem Loose, nun auch noch bittere Stunden hat, weil er als handlich weniger geschickt, den Anforderungen bei der Arbeit nicht so rasch und so vollkommen zu genügen vermag, wird nicht selten vorkommen.

Andererseits werden bei einem solchen Verhältniss, das die Geriebenen unter den Gefangenen bald herausfinden und die schlechten Subjekte für sich nach Möglichkeit auszunützen versuchen werden, Disziplin wie überhaupt die Zwecke des Strafvollzuges in sehr unliebsamer Weise beeinträchtigt werden.

Es wird daher räthlich sein, wenn nicht die zu stellenden Anforderungen in günstigster Weise in einer Persönlichkeit vereinigt sind, die Funktion des Handwerksmeisters nicht mit dem Dienste des Aufsehers zu verbinden.

Digitized by Google

Wir wenden uns nun zu der so wichtigen Frage, wie sie unter 5 g gestellt ist, nach der Vorbildung der Aufseherinnen für die Weibergefängnisse.

Als man zu der Ueberzeugung gelangt war, wie es aus Gründen mancherlei Art, deren Erörterung an dieser Stelle nicht nöthig ist, wünschenswerth sei, weibliche Gefangene durch Aufseherinnen überwachen zu lassen, trat denn auch bald die Frage heran, aus welchen Ständen sie zu entnehmen, wie sie für ihren Beruf vorzubilden, welche Anforderungen an sie zu stellen seien.

Während wir für den Aufsichtsdienst in den Männerstrafanstalten eine treffliche Vorschule in der Militärdienstzeit besitzen, welche die als Aufseher Eintretenden wohl überall in den einzelnen deutschen Staaten in der überwiegenden Zahl durchgemacht haben, fehlt uns eine solche Vorschule bei den sich zum Gefängnissdienste meldenden Frauen.

Auch Männer, wie Dietz und Mittermaier, welche, wie sich bei Besprechung der bezüglichen Frage in ihren Schriften aus dem Zusammenhange ergiebt, keineswegs Anhänger des Systems sind, zu Aufsehern die Bewerber ausschliesslich aus dem Stande gedienter Militairs zu nehmen, erkennen doch an, wie sie eine Anzahl Eigenschaften mitbringen, die bei richtiger Pflege sich höchst werthvoll für den Strafhausdienst erweisen.

Die Zeiten, wo, um mit Dietz zu reden, die weibliche Zuchtmeisterin, in der Regel ein robustes Mannweib aus den niedersten Ständen, mit dem Farrenschwanze in der Hand in den gemeisamen Arbeits- und Schlafsälen handirte, sind Gottlob vorüber.

Wenn aber zu der Zeit, als die Dietz'sche Schrift „Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten" erschien, im Oktober 1857, unter den Bewerberinnen für den Aufsichtsdienst sich meist nur Personen der niederen, ungebildeten Stände befunden haben, bei denen jene leidenschaftslose Ruhe und Unpartheilichkeit, die zum Aufseherdienste nothwendig ist, höchst selten gefunden wird, während Personen aus den gebildeten Ständen, z B Wittwen und Töchter von Beamten, sich nicht leicht zu einem Berufe entschlössen, auf dem in der öffentlichen Meinung, aus den, damals nicht fern liegenden Zeiten her, noch immer ein gewisser Makel ruhe, so ist auch das besser geworden.

Wir erlauben uns als Beweis dafür aus unserem engeren Vaterlande über die persönlichen Verhältnisse der Auf-

Digitized by Google

seherinnen an den unter dem Ministerium des Innern stehenden Straf- und Korrektionsanstalten für Weiber das Nachstehende anzuführen:

An den beiden Frauenanstalten zu Waldheim sind 27 weibliche Aufsichtsbeamte angestellt, eine Verehlichte, 2 geschiedene Frauen und 24 Ledige.

Von den Letzteren ist eine die Tochter eines Geistlichen, sind vier die Töchter von Lehrern und 12 die Töchter von Beamten der verschiedensten Dienstzweige. Fünf stammen aus Handwerker- und zwei aus Fabrikantenfamilien. Der Mann der Verehlichten ist ein im Ruhestande lebender Anstaltsbeamter, die Ehemänner der Geschiedenen waren Beamte.

An der Strafanstalt für weibliche Jugendliche zu Grünhain sind 6 Aufseherinnen angestellt.

Die 3 Ledigen sind Töchter von Beamten, die Geschiedene ist die frühere Ehefrau eines Bautechnikers; von den beiden Wittwen war der Mann der Einen Buchhändlergehülfe, der der Anderen Gutsbesitzer.

Unter den 13 Aufseherinnen der Strafanstalt Voigtsberg befinden sich 2 Majors-Töchter, 2 Prokuristen-Töchter, 1 Pastors-Tochter, 1 Uhrmachers-Ehefrau (verw.), 2 Töchter von Aerzten, 1 Kaufmanns-Tochter, 1 Obersteuer-Kontroleurs-Tochter, 2 Försters-Töchter und die Tochter eines Hôtelbesitzers.

Daraus ist zu entnehmen, dass unsere Aufseherinnen nicht aus Ständen stammen, die zu den niederen und ungebildeten gerechnet werden können, sondern dass sie Kreisen angehören, in denen Gott sei Dank noch Gottesfurcht herrscht, gute Sitte gepflegt wird, wo treue Gesinnung eine Stätte hat, in denen auf Bildung des Charakters und des Herzens durch Lehre und gutes Beispiel, sowie, und das oft unter Auferlegung von Entbehrungen, auf gute geistige Ausbildung hoher Werth gelegt wird.

Man weiss in diesen, in der überwiegenden Mehrzahl gewöhnlich nicht mit Glücksgütern gesegneten Kreisen diese unveräusserlichen Schätze einer gediegenen Herzens- und umfassenden Geistesbildung besonders zu schätzen.

Damit kommen wir zu den Anforderungen, die an die zum Aufsichtsdienste Eintretenden gestellt werden müssen.

Es ist unbedingtes Erforderniss, von dem unter keinen Umständen abgegangen werden kann, dass die Bewerberinnen in geistiger und sittlicher Beziehung hoch über denen stehen müssen, die sie überwachen, zu deren sittlicher Hebung sie mitwirken sollen.

Digitized by Google

Ist dies der Fall, dann wird ihre Thätigkeit eine segensreiche sein können; sie werden sich als treue Gehilfinnen und verständnissvolle Mitarbeiterinnen der oberen Beamten, insbesonders auch des Geistlichen, bewähren.

Bevor wir uns zu der eigentlichen Beantwortung der gestellten Frage wenden, möge es gestattet sein, den Beruf der Aufseherin und die ausser der schon erwähnten Hauptforderung sonst noch zu erhebenden Ansprüche in einigen Zügen zu zeichnen.

Vor Allem verhehle man einer Bewerberin nicht, dass der Beruf ein schwerer, mühseliger ist, dass er geistige wie körperliche Gesundheit in vollem Maasse, Geduld, Selbstverleugnung und etwas von der allerbarmenden Liebe unseres Herrn erfordert, die auch mit den Sündern isset und trinket.

Man weise dann aber auch darauf hin, dass er bei voller Hingabe an den Beruf und hoher Auffassung von seiner Wichtigkeit in hohem Maasse befriedige und dass er nach redlich vollbrachtem, oft mühseligem Tagewerke jene heitere Ruhe giebt, die einem reinen Gewissen und dem Bewusstsein entspringt, redlich seine Pflicht gethan zu haben.

Die ihr anvertrauten Gefangenen soll sie ansehen als ihre gefallenen Schwestern, die sie aufrichten soll.

Sie soll sich deren Vertrauen erwerben; nur dann wird sie erfolgreich wirken können. Wie das zu machen, das lässt sich nun freilich nicht in Instruktions-Paragraphen fassen.

Da bedarf es des jedem echten Weibe innewohnenden Taktes, weiblichen Scharf- und Zartsinnes.

Das werden wir aber Alles nur da finden, wo eine tüchtige Herzensbildung vorhanden ist.

Nur eine Frau von der echten und rechten Herzensbildung wird in der Lage sein, bei verschiedenen in der Natur des Weibes liegenden Seelenzuständen die rechte Art der Behandlung zu treffen, weil nur sie voll und ganz zu beurtheilen und nachzuempfinden vermag, was bei dem Zusammentreffen verschiedener Umstände und Verhältnisse in der Seele der Gefangenen vorgeht.

Eine Anforderung höre man nicht auf zu betonen, die, so schwer sie ist, doch gestellt werden muss, möglichst gleichmässig in dem Verhalten gegen die Gefangenen zu sein.

Sie muss gestellt, ihr muss entsprochen werden, hängt doch von ihrer Erfüllung so viel von dem Erfolge der Bestrebungen auf die Gefangenen durch Disziplin, Seelsorge, Arbeit u. s. w. einzuwirken, ab.

Und wird dieser schweren Forderung nicht eine Frau von Geist und Herzensbildung eher und leichter zu ent-

Digitized by Google

sprechen in der Lage sein, als Persönlichkeiten, die wenig oder nicht in geistiger wie sittlicher Beziehung über den ihnen zur Obhut Befohlenen stehen?!

Und noch ein Schweres. Was ihr auch an Schlechtigkeiten und Lastern aller Art begegnen möge, den Glauben an die Menschheit, die Liebe zu den Gefallenen, die Freudigkeit am Berufe darf sie nicht verlieren.

Es werden Zeiten kommen, wo's ihr schwer fällt, noch zu glauben, zu lieben und zu hoffen, dann soll sie daran denken, dass auch in den Herzen derer, die man gemeinhin als die Verworfensten, den Auswurf der Menschheit, die Verlorenen und Unverbesserlichen bezeichnet, noch ein Fünkchen besseres Gefühl glimmt, das vielleicht geraume Zeit hindurch unter der Asche und den Schlacken, die ein sündhaftes Leben aufgehäuft haben, ein oft gefährdetes Dasein fristet, um durch einen Hauch zur läuternden, reinigenden Flamme aufzuschlagen.

Eingedenk muss sie bleiben des Wortes, dass Gottes Wege wunderbar sind und daran glauben und darauf hoffen, ob nicht ein gutes Wort von ihr, gesprochen in guter Stunde, zu rechter Zeit, an rechtem Orte, eine trotzige, für unbeugsam und unzugänglich gehaltene Natur zum Besinnen auf sich selbst, zur Einkehr bringen könne.

Wenn es nun in dem ernsten, schweren Berufe, der so viele Enttäuschungen, so schnöden Undank bringt, schon der geistes- und herzensgebildeten Frau zeitweilig schwer fallen wird, diese Ideale hoch, die Hoffnung fest zu halten, wenn wohl Stunden kommen, wo sie ermattet, verzweifelnd die Hände in den Schooss sinken lässt und von ihren Lippen der Ruf sich ringt: „Herr hilf, wir verderben!“ wie soll ein Mädchen, eine Frau, bei der die Vorausetzungen rechter und echter Herzens- wie Geistesbildung mangeln, über solche Anfechtung kommen? Wird sie nicht bald auf den Schliesserstandpunkt gelangen, „es ist alles schlechtes Volk, schade um jedes Wort“, und wird nicht als Folge solcher Auffassung und Anschauung eine rein mechanische Dienstleistung treten, die Niemandem taugt?

Wie wir uns die Ausbildung der Aufseherinnen für ihren schweren Beruf denken?

Man lasse die Aufseherinnen ihren Dienst beginnen an einer grösseren Anstalt, an einer grösseren deshalb, weil die Verhältnisse vielgestaltiger sind und in der Regel die Füglichkeit vorhanden sein wird, sie einer älteren, diensterfahrenen Collegin beizugeben, die sie zunächst in das Aeussere des Dienstes einführt.

Digitized by Google

Wir setzen voraus, dass ihr bei der Annahme eine Hausordnung in die Hand gegeben und vom Anstaltsvorstande oder sonst einem geeigneten Beamten mit ihr durchgesprochen wird, durch welche sie über Verfassung und Verwaltung der Anstalt, ihre Bestimmung, die einzelnen Momente der Gefangenenbehandlung, die Disziplin, die Arbeit, die Seelsorge, den Unterricht, Ernährung, Gesundheits- und Krankenpflege, Verfahren bei Todesfällen u. s. w. das ihr Wissenswerthe erfährt.

Wir nehmen weiter an, dass mit ihr bei derselben Gelegenheit die für die Aufseherinnen bestehende Dienst-Instruktion, welche ihren Pflichtenkreis bestimmt und regelt, mit ihr durchgenommen wird.

Sie erfährt daraus das Nöthige über das Anstellungs- und Dienstverhältniss überhaupt, die dienstliche Unterordnung des Aufsichtspersonales, ihr Dienstverhältniss zu den Oberbeamten, Verhalten gegen Vorgesetzte und Obere. zu Gleichgestellten, zu Untergebenen, über das Verhalten männlicher und weiblicher Beamter und Bediensteter gegen einander, über ihr Verhalten ausser Dienst, Gründe der Dienstkündigung u. s. f.

Ein 2. sehr wichtiger Abschnitt handelt von ihrer eigentlichen dienstlichen Wirksamkeit, zunächst von der allgemeinen Pflicht, das Beste der Anstalt zu fördern, im Dienste pünktlich zu sein, äusserlich eine wohlanständige Haltung zu zeigen, spricht weiter vom Verhalten in Fällen besonderer Gefahr, verlangt strengste Befolgung nicht nur der Hausordnung der Anstalt, sondern auch der ihr sonst ertheilten allgemeinen oder besonderen Vorschriften und fordert, dass sie nicht nur alle diese Vorschriften und die darauf gegründeten Einrichtungen der Anstalt kenne, sondern auch in den Geist derselben einzudringen verstehe.

Ein besonderer Paragraph zählt wohl die Gegenstände besonderer Aufmerksamkeit auf; ein sehr wichtiger giebt Fingerzeige für die Behandlung der Gefangenen überhaupt und bei der Arbeit insbesonders.

Weiter findet sich erwähnt das Verhalten bei Vergehungen Gefangener.

Was unbedingt zu vermeiden, ist ebenso besonders aufgezählt.

Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen haben die Aufsichtsbeamten als Gegenstand ihrer gewissenhaftesten Fürsorge zu betrachten.

Nachdem die Folgen von Dienstwidrigkeiten und Dienstvernachlässigungen durchsprochen sind, folgt zum Schluss

Digitized by Google

ein tröstlicher Hinweis, dass die vorgesetzte Oberbehörde pflichtgetreue und besonders befriedigende Dienstleistung der Aufsichtsbeamten durch deren Beförderung im Aufsichtsdienste und sonst anzuerkennen gern Veranlassung nehmen werde.

Wo es eingeführt ist, erhält sie wohl auch ein Handbuch ausgehändigt, das, nicht im Paragraphenton sondern in wärmeren Worten zu ihr sprechend, ihr vielleicht ein lieber Begleiter und brauchbarer Wegweiser in den verschiedenen Lagen ihres neuen Berufes wird.

So, mit der gedruckten Instruktion in der Hand, mit der anderen, wenn die erstere nicht ausreicht, im Kopfe, dem gesunden Menschenverstande, und mit der dritten im Herzen, wo neben der nöthigen Strenge doch die allerbarmende Liebe wohnt, beginnt sie und wir meinen, nicht schlecht gerüstet für den Anfang, ihren Dienst.

Eine ältere Kollegin nimmt sie, wie bereits erwähnt, in Empfang; der Oberaufseherin ist zur strengsten Pflicht gemacht, dass der Novize freundlich begegnet, dass sie in Allem gewissenhaft und gründlich unterwiesen werde.

Man mache ihr, nachdem sie durch das Vertrautsein mit den Oertlichkeiten und dem gesammten Betriebe etwas mehr Ruhe und Sicherheit gewonnen, die Beamten-Bibliothek zugänglich, gehe bei Auswahl der den Strafvollzug betreffenden Schriften mit zur Hand, ermuntere sie zu Auszügen daraus, spreche mit ihr darüber, gebe auch in weiterem Verlaufe ein Thema zur Bearbeitung, welches möglichst so gewählt wird, dass die Schreiberin genöthigt ist, von dem Eindrucke zu sprechen, den ihre berufliche Thätigkeit bisher bei ihr hinterlassen hat, zu welcher Auffassung ihres Berufes sie neigt.

Das wird höchst schätzenswerthe Einblicke in das Gemüths- und Geistesleben der Verfasserin thun lassen.

In zeitweiliger Unterbrechung des Dienstes halte der Geistliche, der Vorstand, der Arzt oder sonst ein geeigneter Oberbeamter eine Instruktions- oder Rapportstunde, wie es wohl hie und da genannt wird, bei welcher in Frage und Antwort, Rede und Gegenrede die verschiedensten Gebiete zur Besprechung gelangen.

Wie hieraus ersichtlich, sind wir nicht gegen eine theoretische Unterweisung überhaupt; wir gestehen ihr nur nicht den Vorrang zu und erachten es für den Erfolg wirksamer, wenn Theorie und Praxis in entsprechender Verbindung neben einander gehen.

Digitized by Google

Angenommen einmal, wir besässen eine solche Schule, in welcher die Bewerberinnen vor ihrem Eintritt in den Aufsichtsdienst die nöthige Ausbildung erführen und es wären die verschiedenen Fächer mit tüchtigen Lehrkräften, Gelehrten und Praktikern besetzt, und man legte den Vorlesungen oder Vorträgen mit der entsprechenden Beschränkung zu Grunde, was in den beiden Bänden des vorzüglichen Werkes „Handbuch des Gefängnisswesens“ von Holtzendorff und Jagemann enthalten ist und eine oder die andere der Begabteren unter den Hörerinnen lieferte bei der Abgangsprüfung eine Arbeit ab, welche die Kommission, die darüber zu befinden hätte, mit der ersten Zensur auszeichnete und die Verfasserin hätte der Liebe, die Alles verträgt, Alles glaubet, Alles hoffet, Alles duldet, nicht, so wäre sie, wie es 1. Corinther 13. heisst, ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.

„Das Herz macht den Strafvollzugsbeamten“, sagte Geheimrath Dr. Krohne auf der schon einmal erwähnten Versammlung zu Heidelberg, und fügte hinzu: „Wie der Arzt einen jeden Patienten nach seiner Eigenart behandelt, so muss es auch der Strafvollzugsbeamte thun; hier gilt nicht aus Büchern geschöpfte Weisheit, hier gilt Erfahrung.“

Die Kriegsjahre von 1866 und 1870/71 haben den Beweis erbracht, dass die deutschen Frauen ihren Schwestern in den übrigen Ländern nicht nachstehen an Bereitwilligkeit zu helfen, an warmherziger Liebe und Hingebung, fähig sind Wunden zu heilen, Thränen zu stillen und Schmerzen zu lindern.

Und mit Valentini — siehe „Verbrecherthum im Preussischen Staate“ — sagen wir: „So gross die Aufopferung des Weibes ist, welches dem verstümmelten Soldaten die treue Pflegerin wird, noch grösser aber ist sie, wenn das reine, gebildete, ehrenhafte Weib zu der Verworfenen seines Geschlechtes herabsteigt, für deren Erlösung sich begeistert, an deren Errettung sich betheiligt.“

An solchen Mädchen und Frauen, die, aus gebildeteren Ständen stammend, im Besitze der erforderlichen Geistes- und Herzensbildung sind, wird, wie das Beispiel in Sachsen zeigt — wie es anderwärts ist, wissen wir nicht — kein Mangel sein, dafern ihnen bei entsprechender Bezahlung, freundlicher Behandlung, Gewährung der nöthigen Erholungszeit, Aussicht auf Beförderung im Aufsichtsdienste, Ertheilung der Staatsdienereigenschaft mit einem Ruhegehalt nach längerer Dienstzeit, der für mässige Ansprüche ausreicht, ein Loos bereitet wird, bei dem die Waise und Wittwe,

Digitized by Google

nachdem der Vater und Gatte auf Gottes Befehl die Augen geschlossen hat, mit dem Frieden im Herzen, den treue Pflichterfüllung bringt, ein vor der Noth und Sünde dieses Lebens gesichertes Dasein führt.

Wir kommen nun zur Aufstellung folgender Sätze.

Zu 5: Es ist erwünscht, unter Berücksichtigung der dabei in Frage kommenden Verhältnisse, den Aufsichtsdienst zunächst in den Zuchthäusern und in den grösseren selbstständigen (von einem besonderen Vorsteher geleiteten) Strafgefängnissen zu organisiren.

Zu 5a: Unter Berücksichtigung der nöthigen Aushilfe für Beurlaubungs- und Erkrankungsfälle und des Bedarfes für Nebendienste sowie unter Zugrundelegung des durch die verschiedenen Anstaltszwecke gerechtfertigten Bedarfes ist auf nicht mehr als 15 Gefangene der Durchschnittsbevölkerung in der Regel ein Aufseher zu stellen.

Zu 5b: Die längste Dienstzeit eines Aufsehers an einem Tage soll die Dauer von 14 Stunden nicht übersteigen.

Die Dienstzeit wird durch eine Mittagspause von $^5/_4$ bis $1^1/_2$ Stunde unterbrochen.

Zu 5c: Dem Aufseher ist ein gewisses Maass von Erholungszeit — sogenannte freie Tage — zu gewähren.

Durchschnittlich aller 14 Tage unter entsprechender Berücksichtigung der Sonn- und Festtage soll ein völlig freier Tag (24 Stunden) auf einen Aufsichtsbeamten fallen.

Unter ausserordentlichen dienstlichen oder sonstigen Verhältnissen hat sich der Aufseher die zeitweise Einschränkung der Gewährung von freien Tagen gefallen zu lassen.

Zu 5d: Dem Aufseher ist ein Anspruch auf regelmässige Gewährung eines Urlaubes im Laufe eines Dienstjahres, immer in der Voraussetzung, dass die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten, zuzugestehen.

Die kürzeste Dauer eines solchen Urlaubes beträgt sieben Tage.

Die Urlaubstage sind dem Aufseher auf die sogenannten freien Tage nicht anzurechnen.

Zu 5e: Zur Leistung des Nachtdienstes ist im Allgemeinen jeder Aufseher ohne Ausnahme im Turnus heranzuziehen.

Die Verwendung des Aufsehers zum Nachtdienst erfolgt täglich.

Sowie der neu eingetretene Aufseher mit den Oertlichkeiten und dem äusseren Dienste vertraut ist, ist er mit beim Nachtdienst zu verwenden.

Digitized by Google

Zu 5f: Es wird sich in der Regel nicht empfehlen, die Funktion von Handwerksmeistern, in den Fällen, in denen die Gefängnissverwaltung den Werkmeister zu stellen hat, mit dem Dienste des Aufsehers zu verbinden.

Zu 5g: In der Voraussetzung, dass die Aufseherinnen gebildeten Ständen entstammen und im Besitze der erforderlichen Geistes- wie Herzensbildung sind, ist ihre besondere Ausbildung vor ihrem Eintritte in den Dienst nicht erforderlich.

Theoretische wie praktische Unterweisung erfolgen unter geeigneter Leitung an einer grösseren Strafanstalt.

Gutachten

zu Frage 10 (siehe Band 31, S. 369)
von Strafanstalts-Direktor **Lenhard** in Bruchsal.

Der Aufforderung, über die vorstehende Frage mich zu äussern, glaubte ich entsprechen zu sollen, da eine nahezu 15jährige Thätigkeit ausschliesslich in der Weiberstrafanstalt Bruchsal mir die Möglichkeit bot, Erfahrungen zur Sache zu sammeln.

Die gestellte Frage ist sehr umfassend. Sie kann verschieden aufgefasst werden. Ich glaube sie zur erschöpfenden Beantwortung zerlegen zu müssen. Da die ärztliche und seelsorgerliche Thätigkeit als geregelt zu betrachten ist, wird der Schwerpunkt der Frage wohl darin zu suchen sein:

1. ob die unmittelbare Behandlung der Gefangenen männlichen oder weiblichen Unterbeamten anvertraut werden soll;
2. welche Thätigkeitsgebiete ausserdem noch in Betracht kommen und durch wen die einschlägigen Aufgaben wahrgenommen werden sollen;
3. ob es genügt, einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht zu übertragen, und
4. wie es in den kleinen Gefängnissen gehalten werden soll.

Ich wende mich der Beantwortung zu:

Zu Frage 1.

Mit dem Rechte des Staates, Verbrechen zu bestrafen, ist zweifelsohne die Pflicht verbunden, Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, mit der Zufügung des gesetz-

Digitized by Google

lichen Strafübels sittliche Besserung zu erzielen, jedenfalls aber moralische Verschlechterung thunlichst zu verhüten. Anerkannte Grundsätze bei der Handhabung des Strafvollzugs verlangen zur Erzielung einer geordneten Einzelbehandlung neben der Rücksicht auf Lebensalter, Gesundheit, Bildung der Gefangenen, auch solche auf Ehrgefühl und Geschlecht. Aus diesen gewiss berechtigten Forderungen ergiebt sich schon die Zweckmässigkeit, weibliche Gefangene der Aufsicht weiblicher Beamten zu unterstellen. Werfen wir aber einen Blick auf Einzelvorgänge, wie solche in einem geordneten Anstaltsleben unvermeidbar sind, so werden wir mehr und mehr von der Nothwendigkeit weiblicher Bewachung uns überzeugen. Wie wäre es möglich, die Feststellung der Hautreinheit, die körperliche Durchsuchung, die Verabreichung der Bäder, die Einkleidung bei den in das Gefängniss eintretenden Verurtheilten, ohne gröbliche Verletzung des Schamgefühls, das wir unter allen Umständen zu heben suchen müssen, durch männliches Aufsichtspersonal vornehmen oder auch nur überwachen zu lassen? Selbst wenn wir aber annehmen, dass für diese Geschäfte, deren gewissenhafte Ausführung verlangt werden muss, weibliche Aushilfspersonen zugezogen werden, bleiben nicht für den Strafvollzug eine Reihe von Verrichtungen, die weibliche Beamte erfordern? Betrachten wir zunächst die Beschäftigung. Der Forderung des Reichsstrafgesetzbuches, dass die Arbeit, wenigstens bei den zu Gefängniss verurtheilten Personen, den Fähigkeiten und den Verhältnissen der Gefangenen angemessen sein muss, wird unter allen Umständen entsprochen werden müssen. Es wird aber auch bei einem humanen Strafvollzuge die dem Weibe zuzutheilende Arbeit eine, seinem schwächeren Organismus, seinem natürlichen Berufe entsprechende und, wenn immer thunlich, eine erziehlich wirkende sein müssen. Werden hier nicht in erster Reihe die weiblichen Hand- und Haus-Arbeiten als besonders geeignet ins Auge zu fassen sein?

Muss nicht zugegeben werden, dass gerade die mangelnde Kenntniss dieser Arbeiten und der einfachsten Begriffe von Haushaltungsthätigkeit bei Müttern und Töchtern so manchen kleinen Haushalt, selbst bei guten Einkommensverhältnissen, nicht vorwärts kommen lassen?

Eine derartig gestaltete Beschäftigung, auch wenn sie aus irgend welchen Gründen noch mit leichten mechanischen Verrichtungen für ältere oder ungeschickte Gefangene verbunden sein muss, kann aber nur von geschulten weiblichen Beamten mit Erfolg gelehrt und überwacht werden.

Digitized by Google

Verfolgen wir das Strafvollzugsgeschäft in Weibergefängnissen weiter, so begegnen wir zahlreichen, aus dem Geschlechte sich ergebenden Vorgängen: Beschwerden der Menstruation, Bleichsucht, Schwangerschaft und dgl., welche die Anwesenheit weiblicher Beamten geradezu als geboten erscheinen lassen.

In Weibergefängnissen kommt den Unterbeamten die Aufgabe zu, an dem praktisch bedeutsamsten Zwecke der Strafe, der Besserung der Gefangenen, kräftig mitzuarbeiten. Vieles kann hier geschehen, wenn vom Geiste der Nächstenliebe beseelt, verständig eingegriffen wird. Oft fehlt es mangelhaft erzogenen Mädchen an den oberflächlichsten Begriffen von weiblichem Anstande, oft bedürfen auch Erwachsene noch Belehrung hierüber und mancher Winke bezüglich der Gefahren des Lebens. Hier vermögen meines Erachtens nur weibliche, für die Aufgabe herangezogene verständige Bedienstete von tadelfreier Vergangenheit und sittlicher Festigkeit erfolgreich einzugreifen. Ich hielt es auch nicht als gerechtfertigt, männliches Aufsichtspersonal den Schamlosigkeiten und dem böswilligen Gerede ausgeschämter Dirnen oder sonst verkommener weiblicher Gefangenen auszusetzen.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie die vorstehend dargelegten, wird wohl auch in den Weiberabtheilungen der Irrenanstalten ausschliesslich weibliches Wartpersonal verwendet.

Die in § 3 Abs. 2 der Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen getroffene Bestimmung, dass zur Bewachung der weiblichen Gefangenen in den grösseren Anstalten ausschliesslich weibliche Bedienstete verwendet werden sollen, entspricht einem wohlbegründeten Bedürfniss.

Im Grossherzogthum Baden wird in der Weiberstrafanstalt Bruchsal — der einzigen Zentralstrafanstalt des Landes für Weiber — nachweisbar seit 1840*) nur weibliches Aufsichtspersonal verwendet. Die gemachten Erfahrungen sind durchaus günstige. Die Aufseherinnen theilen sich in die hauspolizeilichen und gewerblichen Aufgaben des Aufsichtsdienstes unter der unmittelbaren Leitung zweier Oberaufseherinnen — einer für die Hauspolizei und einer für das Wirthschaftswesen. Den letzteren obliegt u. A. die Ueberwachung des Vollzugs der Hausstrafen, die Führung der Hauptlisten über Verköstigung, Beschäftigung und Be-

*) Weiter zurück reicht das mir zugängige Aktenmaterial nicht.

Digitized by Google

lohnung der Gefangenen; sie pflegen tagsüber unvermuthete Nachschau und machen abwechselnd auch Nachts Kontrolgänge. Sie besuchen die Gefangenen monatlich mindestens zweimal und sind zur Entgegennahme von Bitten und Beschwerden ermächtigt. —

Während die Aufseherinnen der Hauspolizei für die geordnete Abwickelung der in dieses Gebiet einschlagenden, als bekannt vorauszusetzenden Anordnungen sorgen, obliegt den Werkaufseherinnen die Anlehrung der Gefangenen in den weiblichen Handarbeiten, beginnend mit den einfachsten Strick-, Flick- und Näharbeiten, Waschen, Bügeln und, bei ausreichender Strafdauer, endigend mit der Ausbildung in den feinsten Näh- und Stick-Arbeiten, stets unter Rücksichtnahme auf die Vereigenschaftung der Gefangenen für die einzelnen Arten von Arbeiten. Den Werkaufseherinnen obliegt weiter die Verantwortung für die pünktliche Einhaltung der Wünsche der Auftraggeber, die Aufzeichnung der Arbeitszeit und des Materialverbrauchs im Einzelnen. In der gewerblichen Anleitung werden sie durch die polizeilichen Aufseherinnen unterstützt.

Voraussetzung für die gedeihliche Entfaltung eines solchen Arbeitsbetriebs ist, dass Aufträge für Handarbeiten in allen benöthigten Abstufungen stets in genügendem Umfange vorliegen. Die Sorge hierfür ist dienstordnungsgemäss dem Verwaltungsoberbeamten (Verwalter) zugewiesen, der ihr durch Pflege von auf In- und Ausland ausgedehnten, geschäftlichen Beziehungen zu Staatsanstalten, Spitälern, Handlungshäusern und Privaten gerecht wird.

Durch Zuweisung der Waschreinigung für alle badischen Zentralstrafanstalten ist überdies auch alle Zeit für schwerere Arbeit Vorsorge getroffen.

Eine ausschliesslich für die Weiberstrafanstalt etatsmässig angestellte Hauslehrerin wirkt beim Schulunterricht durch Belehrung über häusliche Wohlfahrtspflege, Anleitung zum Zeichnen, geeignete Lektüre und dergl. anregend auf die Beschäftigung ein.

Das gesammte weibliche Aufsichtspersonal — einschliesslich der Oberaufseherinnen — wohnt in der Anstalt und wird ausnahmslos zum Nachtdienst herangezogen, für den es angemessen ausgerüstet ist. Ich kann dem weiblichen Aufsichtspersonale die Anerkennung nicht versagen, dass es im Dienste Verständniss, Gewissenhaftigkeit, Willigkeit, Ausdauer und Sinn für das Zusammenwirken besitzt, Eigenschaften, die es der ihm zukommenden Aufgabe gewachsen erscheinen lässt.

Digitized by G

Das weibliche Personal besteht nicht aus Ordensschwestern, es ergänzt sich vielmehr aus den gediegenen Bürgerfamilien, aus allen Landesgegenden angehörigen Bewerberinnen um Aufseherinnenstellen, die nach Ablegung der vorgeschriebenen, von der Anstaltsdirektion alljährlich abzunehmenden Prüfung in eine Vormerkliste eingetragen und nach Bedarf eingerufen werden.

Da mit der Verwendung im Aufsichtsdienste sofort eine angemessene Vergütung mit Aussicht auf Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung verbunden ist, liegen stets genügend Anmeldungen vor. Die nöthige Vorbildung für die Prüfung wird auf den zahlreichen, gut geleiteten Frauenarbeitsschulen, in Spezialkursen für Haushaltkunde, Krankenpflege und dergl. erworben, die Fortbildung im Dienste durch die Oberaufseherinnen und durch, vom Anstaltsvorstande geleitete Instruktionsstunden erreicht. Es wird bei dieser Personalerziehung in der Hauptsache auf die Gewöhnung an ein die Parität achtendes, festes aber freundliches Benehmen den Gefangenen gegenüber, auf strenge Sittlichkeit, Wahrhaftigkeit, Friedfertigkeit und Ordnung hingewirkt. Für Jungfrauen und kinderlose Wittwen*) aus rechtschaffenen Familien ist hier eine geeignete Versorgung geboten. Der Dienst bietet Abwechslung und Bewegung und wird ohne Ueberanstrengung bewältigt; die Zurücklegung von 25 und mehr Dienstjahren, unter Erhaltung voller Rüstigkeit, gehört nicht zu den Seltenheiten.

Auf die Stellen der Oberaufseherinnen rücken die tüchtigsten Kräfte aus dem Aufseherpersonale vor. Die Oberaufseherinnen und Aufseherinnen tragen einheitliche Dienstkleidung mit vorgeschriebenen Gradabzeichen.

Zu Frage 2.

Hier wird der eigentliche Verwaltungsapparat, also das Gebiet des Oekonomie-Arbeitsbetriebs- und Kassen-Dienstes in Betracht kommen, wie er bei grossen Anstalten, seien es solche ausschliesslich für Weiber, seien es solche für beide Geschlechter je in räumlich getrennten Abtheilungen, unumgänglich nöthig ist.

Mag man sich diese Aufgabe — unter Zutheilung der erforderlichen Hilfskräfte — in eine Hand gelegt oder in Zweitheilung mit abgegrenzten Dienstgebieten denken, immer wird man im Auge zu behalten haben, dass zur erspriesslichen Thätigkeit auf diesem umfassenden und wichtigen Gebiete

*) Auch die ausnahmsweise Zulassung von Wittwen, deren Kinder der Obhut von Verwandten überlassen werden konnten, hat sich bewährt.

Digitized by Google

nicht nur gute allgemeine Bildung, ein nicht auf ein einzelnes Fach beschränktes, sondern vielseitiges Wissen, reiche Erfahrung im Strafvollzugsgeschäfte verlangt werden müssen. Ob beim Arbeitsbetriebe das Regie- oder Unternehmer-System oder beide Arten gemischt zur Durchführung kommen, bei den für die Betriebsgebahrung verantwortlichen Beamten muss Waarenkenntniss, Verständniss für kaufmännische Korrespondenz, Erfahrung in den Handels-Usancen, im Wechselrecht, in den Währungsverhältnissen, ein weiter Blick für die Ausnützung von Konjunkturen und neben alledem noch die Fähigkeit vorausgesetzt werden, dass sie die Rechnungsergebnisse, zu deren finanziell günstigem Ausbau die eben bezeichneten, mehr kaufmännischen Kenntnisse erforderlich sind, nach dem vom Staate vorgeschriebenen Schematismus übersichtlich darzustellen vermögen. Es ist dies fürwahr keine kleine Aufgabe. Sie ist mit anstrengendem Dienst verbunden und stellt, ganz abgesehen von der erheblichen Verantwortung und den übrigen Voraussetzungen, hohe Forderungen an die Gesundheit.

Diesen Verwaltungsoberbeamten kommt auch die Stellvertretung des Anstaltsvorstehers zu, sie müssen sich also auch in diesem Dienstbereiche die erforderliche Befähigung erwerben und durch Studium der einschlägigen Vorschriften auf dem Laufenden erhalten.

Es leuchtet ein, dass Frauen die Ausbildung für ein der Art gestaltetes Amt, das auch wenig ihrer natürlichen Veranlagung entspricht, sehr erschwert ist. Der Verwendungskreis wäre auch bei der verhältnissmässig kleinen Zahl von Weibergefängnissen, ein sehr beschränkter. Ihre Zulassung an Anstalten mit gemischter Gefängnissbevölkerung ist aus nahe liegenden Gründen wohl nicht zweckmässig. Aber auch die Frage des Bedürfnisses der Zulassung von Frauen zu den Stellen der Verwaltungsoberbeamten muss verneint werden; es genügt durchaus, wenn die Funktionen der unmittelbaren Bewachung der weiblichen Gefangenen, die nächste Aufsicht über das damit befasste Personal und der Schulunterricht ausschliesslich weiblichen Beamten anvertraut ist.

Für die Weiberstrafanstalt Bruchsal besteht die Vorschrift, dass die männlichen Beamten — also der Arzt, die Geistlichen, der Verwalter und der Anstaltsvorstand — bei Ausführung von Besuchen bei weiblichen Gefangenen stets durch eine Aufseherin begleitet werden. Diese Anordnung bezieht sich selbstverständlich nicht nur auf die Oberbeamten, sie findet Anwendung auf alle männlichen Personen, welche

Digitized by Google

die Anstalt betreten müssen, seien es Beamte z. B. Hilfsgerichtsvollzieher zur Bewirkung von Zustellungen, das Personal zur Bedienung der Dampfkessel für die Zentralheizung, seien es Privatpersonen z. B. Bauhandwerker zur Ausführung von Arbeiten, Fuhrleute und dergl.

Mit dieser Bestimmung ist auszukommen. Es haben sich noch keine Unzuträglichkeiten irgend welcher Art ergeben. Durch die angeordnete Begleitung wird erreicht, was sie in der Hauptsache bezweckt: einerseits Achtung des natürlichen Schamgefühls des Weibes in seiner Zwangslage in dem Maasse, auf das es im Leben unter gesitteten Menschen Anspruch hat; andererseits: Schutz der Beamten vor Zudringlichkeiten und Verleumdungen schlimm gearteter Gefangenen. (Die dem Beamten beigegebene Aufseherin hat jeweils die Vorbereitung zum Besuche, die Ordnung der Kleidung der Gefangenen, Lüftung des Raumes und dergl. und, wenn geboten, die Verschiebung des Besuches zu bewirken).

Mit den vorstehend besprochenen Einrichtungen ist ein Maass von Rücksicht auf das Weib beim Strafvollzuge erreicht, das auch weitgehende Forderungen befriedigen muss. Ich halte es schlechterdings als unmöglich, für mit Zentralheizung ausgestattete Weibergefängnisse, mit dem Heizgeschäfte, der Instandhaltung der Dampfkessel und Heizungsanlagen vertraute weibliche Kräfte zu finden, ebenso wie es wohl als ausgeschlossen betrachtet werden kann, die Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach durch weibliche Gefangene oder Arbeiterinnen ausführen zu lassen. Ist es aber nicht abwendbar, diese und ähnliche Arbeiten und unter Umständen auch die zeitweise Begehung der Gebäude im Interesse der Feuer-Sicherheit durch Männer vornehmen zu lassen, so müssen die bezeichneten oder ähnliche Schutzvorkehrungen und dann gewissenhafte Durchführung genügen.

Zu Frage 3.

Ohne weiter zu erörtern, ob der hier in Betracht kommende männliche höhere Gefängnissbeamte der Arzt, ein Geistlicher der Anstalt oder sonst ein Beamter sein soll, glaube ich meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck geben zu müssen, dass es nicht genügt, in Weibergefängnissen einem männlichen höheren Gefängnissbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen.

Ich könnte mich darauf beschränken hier lediglich auf die lichtvollen Ausführungen Krohne's zu § 142 S. 533 ff.

Digitized by Google

seines Lehrbuches der Gefängnisskunde (Stuttgart, Ferd. Enke 1889) hinzudeuten. Es scheint mir aber geboten, noch auf Einzelheiten einzugehen.

Warum sollen in grösseren Weibergefängnissen — denn nur solche können ja hier in Frage kommen — andere Gesichtspunkte für die Oberleitung in Betracht kommen, als in Männergefängnissen? Sind etwa die Verhältnisse einfacher gelegen als in letzteren, so dass die Vorsteherstelle als eine Sinecure aufgefasst und die Amtsobliegenheiten durch einen Anstaltsbeamten im Nebenamte wahrgenommen werden können? Nein, das ist nicht angängig. Man gebe sich keiner Täuschung hin.

Wir finden in den Weibergefängnissen ein grösseres Arbeitsgebiet als in jenen für Männer. Ich will es nicht übergehen, dass hier verbrecherischer Sinn, Neigung zu Widersetzlichkeit und Flucht, Verwegenheit und List nicht geringer sind als in Männergefängnissen. Es ist bekannt, dass die Schamlosigkeit beim gefallenen Weibe höhere Grade erreicht, als beim männlichen Geschlecht.

Andererseits begegnen wir aber auch vielfach Rathlosigkeit und Verzweiflung und zwar gerade bei jenen Frauen, bei welchen unsere Arbeit Hoffnung auf Erfolg zulässt. Das nicht entartete Weib empfindet die Gefangenschaft schwer; seine Trennung vom Elternhaus, von Mann und Kindern, Zerwürfnisse in der Familie und dergl. bereiten ihm vielen Schmerz. Es verlangt Rath und Beistand in allen sein Gemüth bewegenden Fragen und — bedarf desselben. In dem Leiter der Anstalt sucht es nicht nur den mit Unerschrockenheit und Muth nach Handhabung von Zucht und Ordnung spähenden, für Abwendung aller der Anstalt drohenden Gefahren besorgten Beamten, sondern auch den erfahrenen Berather in all' den vielen Fällen, wie sie das Familien- und das Erwerbs-Leben bringen.

Zur Kürzung dieses Berichts glaube ich zum Nachweise dafür, dass gerade bei der Behandlung weiblicher Gefangenen die Individualisirung ganz besonders in's Gewicht fällt, auf die trefflichen Darlegungen Bär's in seinem neuesten Werke: Die Hygiene des Gefängnisswesens (Jena, Gustav Fischer 1897) S. 216 ff. insbesondere und hinsichtlich der Schwierigkeiten dieser Individualisirung auf die interessanten Schilderungen von Dr. Hanus Gross. Kriminal-Psychologie (Graz, Leuschner und Lubensky 1898) S. 399/487 Bezug zu nehmen

Man muss hier zur Ueberzeugung gelangen, dass die Leitung grösserer Frauengefängnisse eine schwierige Aufgabe in sich schliesst, dass von dem ersten Beamten der-

Digitized by Google

selben zur Sicherung eines geordneten Gesammtdienstbetriebes und Bekämpfung aller dieses Ziel gefährdenden Störungen die Einsetzung einer vollen ausdauernden Kraft, vielseitige Bildung, Lebenserfahrung und Verständniss für die Beurtheilung des Weibes, für die Absonderlichkeiten desselben und der ihm schuldigen Rücksichten gefordert werden müssen. —

Man wird sagen können, dass eine Strafanstalt mehr oder weniger das Gepräge ihres Leiters, seines Fleisses und seiner Fähigkeit zum kollegialen Zusammenwirken zeigt, und dass hiervon auch die Erfolge abhängen.

Es bedarf meines Erachtens keiner Erörterung, welche Zustände in einem Gefängnisse sich entwickeln müssen, dem die vom Geiste der Parität durchdrungene, zielbewusste Leitung fehlt, oder in welchem der letzteren durch mangelhafte Organisation Hemmnisse bereitet sind.

Ich komme zu dem Schlusse, dass das Thätigkeitsgebiet der Anstaltsleitung in Weibergefängnissen in gleicher Weise, wie jenes der Verwaltungsoberbeamten zur Wahrnehmung durch Frauen nicht geeignet ist, und dass es ohne Gefährdung dienstlicher Interessen in grossen Weibergefängnissen nicht und in mittelgrossen nur bei Zutheilung einer genügenden Anzahl tüchtiger Hilfskräfte möglich ist, die Funktionen des Vorstehers mit jenen des Verwaltungsoberbeamten in einer Hand zu vereinigen.

Zu Frage 4.

In Baden besteht für die kleineren, für Untersuchungsgefangene und zur Verbüssung von Haft und von Gefängnisstrafen bis 1 Monat bestimmten sog. Amtsgefängnissen, welche nur mit verheirathetem Wartpersonale besetzt werden, die Vorschrift, dass die körperliche Durchsuchung — deren Vornahme auf Fälle wirklichen Bedürfnisses beschränkt bleibt — bei weiblichen Gefangenen nur durch zuverlässige Frauen und nicht in Gegenwart männlicher Bediensteten vorgenommen werden darf;*) dass die Abwartung weiblicher Gefangenen, die völlig getrennt von männlichen verwahrt werden müssen, durch die weiblichen Angehörigen des Gefangenwärters erfolgen soll und Personen unter 18 Jahren dabei nicht verwendet werden dürfen.

In den gleichen Zwecken dienenden Gefängnissen der grösseren Städte ist Regiebetrieb eingeführt, es sind meist besondere Abtheilungen für Frauen vorhanden, deren Be-

*) Die körperliche Untersuchung wird auf Anordnung vom Gerichtsarzte vollzogen.

Digitized by Google

aufsichtigung Aufseherinnen anvertraut ist, die dem ausgebildeten Personale der Weiberstrafanstalt Bruchsal entnommen werden.

Als Gefängnissvorstände fungiren in der Regel die dienstältesten Amtsrichter; jene Amtsgefängnisse jedoch, die am Sitze einer Zentralstrafanstalt gelegen sind, unterstehen den Direktionen letzterer. Diese Regelung entspricht dem § 3 Abs. 2 Schlusssatz der Grundsätze, hat sich bewährt und darf wohl als allgemein durchführbar erachtet werden auch dann, wenn man von dem Regiebetrieb in den Amtsgefängnissen der grösseren Städte absieht.

Gutachten

zu Frage 12 (siehe Band 31, S. 369).

a) von Geh. Regierungsrath **Böhmer,** Anstaltsdirektor in Waldheim.

In obiger Fragstellung ist als selbstverständlich zunächst vorausgesetzt, dass es nothwendige Aufgabe der Gefängniss-Verwaltungen sei, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für die Reichs-, Staats- und Communalverwaltungen in den Strafanstalten einzuführen.

Diese Forderung ist auch in § 22 der über den Vollzug der Freiheitsstrafen unterm 6. November 1897 erlassenen bundesräthlichen Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen.

Zweifellos ist es das Naturgemässeste, dass Staats-Anstalten für den Staat u. s. w. arbeiten, dieser Betrieb voraussichtlich der lohnendste, und der hiermit vorgezeichnete Weg zugleich der geeignetste ist, um den Einwänden und Klagen über die Konkurrenz der Gefängnissarbeit mit möglichstem Erfolg begegnen zu können. In Anerkenntniss dieser Thatsache ist deshalb wohl allerwärts dieser Forderung mehr oder minder bereits Rechnung getragen worden, in Sachsen speziell dadurch, dass, und zwar mit vorzüglichem Erfolg, seit dem Jahre 1884 für sämmtliche Landes-Pfleg-, Erziehungs-, Straf- und Korrektionsanstalten die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ zur Einrichtung gelangt ist, wonach alle Gegenstände, welche für den eigenen Bedarf bei einer Anstalt nicht gefertigt werden können, von einer anderen Anstalt, welche diesen Bedarf zu decken im Stande ist, bezogen werden müssen. Zu dem Zwecke ist ferner in der Anstalt Waldheim seit dem 1. Januar 1887

Digitized by Google

eine besondere Hausmanufaktur gegründet worden mit einem Betriebskapital von gegenwärtig 400,000 M.

In dieser Hausmanufaktur sind in Betrieb

85 Handwebstühle zur Herstellung der erforderlichen Web-, Band- und Gurtwaaren,

44 Werkbänke zur Herstellung aller Bau- und Möbeltischler-, Böttcher- und Stellmacherarbeiten,

4 Schmiedefeuer, 22 Schraubstöcke und eine eiserne Drehbank, zur Herstellung sämmtlicher Schmiede-, Schlosser- und Klempnerarbeiten, und sind ausserdem über

150 Gefangene als Schneider, Schuhmacher, Buchbinder und Tapezierer beschäftigt.

Seit dem 7. Dezember 1896 ist ferner zur Deckung der für sämmtliche Anstalten erforderlichen Formulare u. s. w. in der Anstalt Waldheim eine Druckerei eingerichtet. Entsprechend dem für die Hausmanufaktur aufgestellten Grundsatz, dass soweit irgend durchführbar vom Maschinenbetrieb abgesehen, und der Handbetrieb festgehalten werde, um möglichst viele Gefangene beschäftigen zu können, ist nicht sowohl eine Schnelldruckpresse, mit der durch 3 Gefangene binnen einem Vierteljahr etwa der gesammte Bedarf an Formularen gedeckt werden könnte, sondern eine Handdruckpresse eingeführt, so dass das ganze Jahr über 5—6 Gefangene bei der Druckerei fortgesetzt voll beschäftigt sind.

Der durch diese Druckerei erzielte Erfolg hat sich bereits im ersten Jahre ihres Bestehens als ein überaus günstiger erwiesen. Obwohl gegen früher die Formulare noch vervollkommnet und durchweg bessere Papiere dazu verwendet worden sind, ist gleichwohl mit den früher hierfür erforderlich gewesenen Ausgaben nach Abzug aller Unkosten binnen 1 Jahr eine Ersparniss von über 7900 M. als Reingewinn erzielt worden.

Ausser den Anstalten Waldheims sind aber auch die übrigen Straf- und Korrektionsanstalten bei der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ betheiligt, und ist diese Einrichtung nunmehr so durchgeführt, dass eine angemessene Beschränkung der Zahl der für Privatunternehmer arbeitenden Gefangenen erzielt worden ist, so dass von den 4529 Gefangenen, die im Jahre 1897 durchschnittlich in den sächsischen Straf- und Korrektions-Anstalten detinirt waren, nur noch 57% für Privatunternehmer beschäftigt gewesen sind.

Handelt es sich bei der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ nur um Arbeiten im Interesse der verschiedenen Landes-

Digitized by Google

Anstalten, so kommen als Arbeiten für anderweite staatliche Zwecke hierbei noch in Betracht die Jahr für Jahr von der Korrektionsanstalt Hohnstein übernommenen forstfiskalischen Arbeiten, und die zum 1. Male im vergangenen Jahre von der Anstalt Waldheim erfolgte Betheiligung an den von der Staatsbahn-Verwaltung ausgeschriebenen Lieferungen.

Was würde nun hindern, den Betrieb auf all die verschiedenen staatlichen Arbeiten, soweit die Anstalten hierzu leistungsfähig sind, auszudehnen und insbesondere auch die mancherlei Jahr für Jahr für das Sächsische Armee-Corps erforderlichen grossen Lieferungen durch Anstaltskräfte ausführen zu lassen? Es würden vielleicht einige Beamte mehr, sowie Werkführer anzustellen, die nöthigen Hilfsmaschinen zu beschaffen sein u. s. w.; allein sollte es auf diesem Wege in Sachsen und so auch in allen übrigen deutschen Staaten alsdann nicht möglich werden, mit den Arbeiten für Privatunternehmer vollkommen abbrechen zu können?

Diese Aufgabe erscheint an sich zunächst ebenso einfach, wie insbesondere auch ohne alle etwaige weitere Voraussetzungen leicht ausführbar, allein ob auch vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung aus?

1. Die Gefängniss-Verwaltung hat die Pflicht, die Anstalts-Einnahmen möglichst zu steigern. Ihr Ideal muss sein, dass möglichst ohne staatliche Unterstützung die Anstalten bestehen können, sowie es hiernach Aufgabe der Anstalten ist, möglichst hohe Arbeitslöhne zu erlangen und dadurch die Einnahmen der Anstalt zu vermehren.

In dieser pflichtmässigen Aufgabe der Gefängniss-Verwaltungen und der Anstalten ist, insoweit Gefangene von Privatunternehmern noch beschäftigt werden, zugleich der sicherste Schutz der freien Arbeit verbürgt. Diese Löhne der Privatunternehmer werden in der Regel ja nicht so hoch gebracht werden können wie diejenigen, die sie an freie Arbeiter zu zahlen haben würden. Grund hierfür sind die für die Anstaltsarbeit erschwerenden Bestimmungen, insofern z. B. der Privatunternehmer vertragsmässig verpflichtet ist, unausgesetzt eine bestimmte Anzahl Gefangene zu beschäftigen, während die Anstalt für regelmässige Stellung dieser Anzahl Gefangener keine Gewähr leistet, ohne Auswahl jeden ihm zugewiesenen Gefangenen übernehmen und beschäftigen muss, in Folge der eintretenden Entlassungen und das aus disziplinellen und anderen Gründen Seiten der Anstalts-Direktion verfügten Versetzungen der Gefangenen einen häufigen Wechsel der ihm zugetheilten Gefangenen

Digitized by Google

unterworfen ist, sowie dadurch genöthigt ist, immer wieder neue Leute anlernen zu müssen, und endlich der jederzeitigen Aufhebung des Arbeitsvertrags, die sich die Anstalts-Direktion aus Verwaltungs-Rücksichten vorbehalten muss, sich zu unterwerfen hat.

Hierbei haben es jedoch die Gefängniss-Verwaltungen in ihrer Vorsorge, etwaigen Klagen der Gewerbetreibenden über Beeinträchtigungen durch die Gefängnissarbeit möglichst vorzubeugen, nicht bewenden lassen. So ist z. B. in Sachsen vertragsmässig verboten, dass nicht mit dem Ursprunge der Arbeiten aus der Anstalt Reklame gemacht werden darf, und dass die Arbeitserzeugnisse einer Anstalt nicht am Orte der Anstalt und deren Umgebung vertrieben werden dürfen, damit den im Absatzgebiet local beschränkten Gewerben am Orte oder in der nächsten Umgebung der Anstalt keine Konkurrenz gemacht werden kann, auch haben die Gefängniss-Verwaltungen die vorsorgliche Bestimmung getroffen, dass eine möglichste Mannigfaltigkeit der Arbeiten anzustreben ist, und dass die Verdingungen der Gefangenen-Arbeitskräfte regelmässig auf dem Wege öffentlicher Konkurrenz zu erfolgen haben.

Abgesehen von diesen allgemein erlassenen Bestimmungen sind die Gefängnissverwaltungen aber auch fortgesetzt fürsorglich darauf bedacht, dass etwaige gegen die Anstaltsarbeit in Frage kommenden Bedenken, sofern sie nur irgendwie beachtlich erscheinen, aus dem Wege geräumt werden. So ist deshalb z. B. in Sachsen einem Privatunternehmer die fernerweite Anfertigung von gewissen Arbeiten untersagt, und sein Betrieb auf Arbeiten beschränkt worden, bei dem jeglicher Grund zu einer Beschwerde Seiten der freien Gewerbetreibenden ausgeschlossen war.

Bei solchen zum Schutz der freien Arbeit getroffenen Maassnahmen haben sich denn auch thatsächlich die z. B. in Sachsen seit Jahrzehnten in der Presse und durch Petitionen an den Landtag immer wiederkehrenden Klagen über die Gefängnissarbeit auf Grund eingehender Erörterungen und der von den Handels- und Gewerbekammern angestellten Untersuchungen als unbegründet oder mindestens als weit übertrieben erwiesen. Ja es sind dabei Klagen geführt worden von Gewerbetreibenden, deren Arbeiten in den sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten überhaupt gar nicht vertreten waren.

Ein Beweis für die Grundlosigkeit dieser Klagen ist endlich auch die Thatsache, dass bei erfolgten Ausschreibungen von Arbeitskräften immer nur wenige Gewerbe-

Google

treibende mit zumeist unannehmbaren Bedingungen, ja oft gar Niemand sich meldet. So hat sich z. B. in Waldheim, als in den 70er Jahren über 100 Zigarrenarbeiter ausgeschrieben waren, nicht ein einziger der in Sachsen und speziell in Waldheim zahlreich vertretenen Fabrikanten darum beworben.

Ueberdies ist noch, wie hierbei nicht unbemerkt bleiben mag, den in Rücksicht auf den Strafvollzug gegen den Unternehmerbetrieb geltend gemachten Bedenken in den sächsischen Anstalten dadurch mit Erfolg begegnet worden, dass auf den Gefangenen irgend welchen Einfluss auszuüben weder dem Arbeitgeber, noch dessen Werkführern ermöglicht ist, dass insbesondere die Zutheilung zu dem oder jenem Zweige des Arbeitsunternehmers, sowie die zu fordernde Pensumleistung lediglich und allein von dem Ermessen der Anstalts-Direktion abhängig ist.

Der Privatunternehmer ist nur in seinem Kontor selbstständiger Herr, in der Anstalt jedoch völlig abhängig von der Verfügung der Anstalts-Direktion und deren Beamten. Die Werkführer schlägt er zwar vor, allein deren Zulassung ist lediglich Sache der Anstalts-Direktion, die nur nachweislich bestbeleumundete Männer annimmt und deren sofortige Entlassung wieder verfügen kann, sofern sie der Werkführer-Instruktion, auf die sie ausdrücklich verpflichtet sind, nicht nachkommen.

Dass nun trotz solcher Sorgfalt bei der Auswahl der Werkführer und trotz der steten Aufsicht Seiten der Anstaltsbeamten durch den Verkehr der Werkführer mit den Gefangenen die Strenge des Strafvollzuges beeinträchtigt werden soll, hat sich nach den in den sächsischen Anstalten gemachten Erfahrungen als durchaus unbegründet erwiesen.

Der Unternehmerbetrieb soll ferner mit einem geläuterten Strafvollzug unvereinbar sein, insofern der Gefangene als wirthschaftliches Object behandelt werde.*) Nun beruhen ebenso die Arbeiten der Anstalt auf Rechnung für Dritte wie für Privatunternehmer auf bestimmten Vereinbarungen, nur dass über die mit dem Privatunternehmer getroffenen ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist. Dieser Vertrag bezieht sich aber doch nur auf das gegenseitige Verhältniss der Anstalt und des Privatunternehmers, nicht aber auf diesen oder jenen bestimmten Gefangenen. Für die Zutheilung eines Gefangenen zu einer Arbeit ist für die Anstalts-Direktion nicht der Arbeitsvertrag, sondern die In-

*) Handbuch des Gefängnisswesens Bd. II S. 246.

Digitized by Google

dividualität des Gefangenen entscheidend. Und wenn er nun in Rücksicht hierauf z. B. in der Anstalt Waldheim nicht zu Arbeiten, die auf eigene Rechnung, oder für Rechnung Dritter, sondern zu Arbeiten, die von Privatunternehmern betrieben werden, gegeben werden kann, ist er damit rechtlich benachtheiligt gegenüber den Gefangenen, die Arbeiten einer der anderen Betriebsformen zugetheilt sind? An allen Gefangenen, gleichviel, in welcher Betriebsform sie stehen, kommt die Strafe ja zum einheitlichen Vollzug.

Und wenn endlich der Anstaltsbetrieb auf eigene Rechnung als die geeignetste Betriebsform erachtet wird, insofern die Anstaltsverwaltung in der Erstrebung aller Zwecke des Strafvollzugs völlig unbehindert sei, so habe ich gleichwohl hierzu zu bemerken, dass gerade die verantwortliche Oberleitung der Hausmanufaktur bei einem etwaigen Widerstreit der Arbeits- und Strafvollzugsinteressen mir zuweilen Zweifel verursacht und die Entscheidung erschwert, während den Privatunternehmen und Arbeiten der Anstalt auf Rechnung Dritter gegenüber ich in meinen Entschliessungen bei einem Widerstreit der Interessen des Arbeitsgebers mit den auf den Strafvollzug zu wahrenden Rücksichten mich erklärlicher Weise bei Weitem freier fühle.

Es wird überflüssig erscheinen, dass ich in so eingehender Weise die Privatunternehmungen, sowie die Einschränkungen und Maassnahmen behandelt habe, denen zum Schutz des freien Gewerbebetriebes die Privatunternehmer unterworfen sind. Auch ist in einseitiger Weise zumeist nur auf die sächsischen Verhältnisse Bezug genommen, eine Lücke, die nicht blos an dieser Stelle, sondern in meinem ganzen Gutachten sich ja fühlbar macht. Die mir für Abgabe dieses Gutachtens zugemessene Zeit war zu kurz, um das hierzu erforderliche Material beschaffen und nebst der etwa einschlägigen Literatur berücksichtigen zu können.

Werden nun auch die in den übrigen Ländern Deutschlands für Privat-Unternehmen zum Schutz des freien Gewerbebetriebes getroffenen Maassnahmen denen, die in Sachsen getroffen worden sind, mehr oder weniger gleich sein, so habe ich doch geglaubt, dieser Thatsache, obwohl für Strafanstaltsbeamte hinlänglich bekannt, nicht blos im Allgemeinen kurz zu gedenken, sondern dieselbe eingehender behandeln zu sollen und zwar aus Rücksicht gegenüber den Herren Vereins-Mitgliedern, die nicht dem Strafanstaltsdienst, sondern anderen Berufskreisen angehören. Ist doch bei Klarlegung der in obiger Frage enthaltenen Forderung vor

Digitized by Google

Allem auch der Nachweis erforderlich, dass die Privatunternehmen weder in Rücksicht auf den freien Gewerbebetrieb, noch in Rücksicht auf den Strafvollzug an sich etwa ein Noth- und Uebelstand sind, den rücksichtslos und unter allen Umständen zu beseitigen, nothwendige Pflicht für die Gefängniss-Verwaltungen sei.

Wird das Streben der Gefängnissverwaltungen selbstverständlich nun gleichwohl immer mit Recht darauf gerichtet sein müssen, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für den Staat und das Reich u. s. w. einzuführen, so würde jedenfalls in Anbetracht der vorsorglich geordneten Verhältnisse der Arbeitsunternehmungen ein Vorgehen in dieser Beziehung lediglich um des blossen Prinzips willen, oder um den etwaigen Beschwerden aus dem Wege zu gehen, nicht zu rechtfertigen sein. Auch bei Einführung von Arbeiten für den Staat u. s. w. werden die Klagen der freien Gewerbetreibenden ja nicht verstummen. So liegt gegenwärtig beim Sächsischen Landtage wieder eine Beschwerde vor und zwar Seiten des Vorstandes des Deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig wegen der oben erwähnten Ende 1896 in der Anstalt Waldheim eingerichteten Druckerei.

Die Gefängniss-Verwaltungen haben, wie erwähnt, die Pflicht, die Anstalts-Einnahmen möglichst zu erhöhen und zum Mindesten einer etwaigen Kürzung derselben vorzubeugen. Hiernach ist die Einführung von Arbeiten für den Staat und das Reich u. s. w. an Stelle der Privatunternehmer nur dann für ausführbar zu erachten, insofern dieser Pflicht dabei Rechnung getragen wird.

Als eine Consequenz hiervon ist es deshalb auch nur zu erachten, wenn z. B. in Sachsen bei Verdingung zu landwirthschaftlichen Arbeiten, so dringend auch deren Berücksichtigung wegen der Nothlage der Landwirthschaft den Anstalten an sich zur Pflicht gemacht ist, dennoch angeordnet ist, dass den Gesuchen der Landwirthe nicht entsprochen werden darf, sofern der ortsübliche Lohn der freien Arbeiter weniger als der Durchschnittslohn beträgt, der durch die in der Anstalt betriebenen Lohnarbeiten erzielt wird.

Als solche im öffentlichen Interesse von den Anstalten zu erstrebenden Arbeiten kommen nun insbesondere Industriearbeiten, sowie auch Erd- und Bauarbeiten z. B. Wege- und Eisenbahnbauten u. s. w. in Frage. In letzter Beziehung

Digitized by Google

ist in Sachsen ein lehrreicher Versuch im Jahre 1875 gemacht worden, indem 150 Züchtlinge der Anstalt Waldheim 7 Monate lang auf Aussenstation Wilthen mit Erdarbeiten für den dortigen Bahnbau beschäftigt wurden.

Obwohl ein angemessener Tagelohn vereinbart war, hat jedoch die Aussenstation Wilthen der Anstalt überhaupt nichts eingebracht, vielmehr noch einen Zuschuss erfordert, weil der Kostenaufwand für Beschaffung von Wohnung, für Militärkommando und vermehrtes Aufsichtspersonal, sowie für Transportkosten zu hoch zu stehen kam.

Ganz abgesehen von diesem finanziellen Misserfolg hat sich aber auch bei der Aussenstation Wilthen, obwohl diese unter die Oberleitung eines tüchtigen Anstalts-Inspektors gestellt war, und die Züchtlinge in einem völlig isolirten, zu dem Zwecke besonders und praktisch eingerichteten Barackenbau untergebracht waren, erwiesen, dass durch solche, von der Anstalt losgelöste Aussenstationen die Strenge des Strafvollzugs, die Sicherheit, die Disziplin und der erziehliche Zweck der Strafe beeinträchtigt wird.

Dagegen hat sich der Versuch, Gefangene bei Gefängnissbauten zu verwenden, mit gutem Erfolge bewährt. Beim Umbau der Anstalt Hoheneck wurden zu den Abtragungs- und Planirungs-Arbeiten von Mitte 1886 ab 150 dahin versetzte Korrektionäre beschäftigt, und darnach zu den weiteren Bauarbeiten von Mitte 1887 ab über 100 aus der Anstalt Zwickau dahin versetzte Gefängnissträflinge verwendet. Die Baukosten wurden auf diese Weise nicht unwesentlich gemindert, und die in Bezug auf den Strafzweck u. s. w. oben erwähnten Nachtheile waren dadurch ausgeschlossen, dass die Gefangenen innerhalb des Anstaltsbereiches beschäftigt wurden.

Um jedoch nicht blos auf Zeit, sondern dauernd Gefangene mit Arbeiten für den Staat u. s. w. beschäftigen zu können, wird möglichst die Einführung von Industrie-Arbeiten anzustreben sein.

Wie oben bemerkt, hat sich die Anstalt Waldheim im vergangenen Jahr zum ersten Male an der Lieferung für die sächsische Staatsbahn-Verwaltung und zwar an der Lieferung von Rohrmatten für die Eisenbahnwagen betheiligt. Dagegen kam bereits im Jahre 1896 in Frage, Lieferungen für das Sächsische Armeecorps zu übernehmen und zwar:

a) von Leinen- und Baumwollstoffen,
b) von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für den Kasernen- und Lazareth-Haushalt und
c) von Schneiderarbeiten.

Digitized by Google

Was zunächst die unter a und b angeführten Weber- und Gerätheарbeiten anlangt, so konnten diese für die Strafanstalten nicht wohl in Betracht kommen, da diese von der Militärverwaltung in Submission vergeben werden, und die Anstalten, sofern deren Arbeitsertrag, wie nöthig, zum Mindesten unverkürzt erhalten bleiben soll, mit ihrem Handbetrieb gegenüber dem freien Dampf-, Maschinen- und Fabrikbetrieb nicht konkurriren können. Ueberdies haben die mit solchen Arbeiten beschäftigten Gefangenen für die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bereits vollauf zu thun.

Es konnte sich hiernach in der Hauptsache nur um Uebernahme von Schneiderarbeiten handeln.

Die in den Anstalten verfügbaren Schneider sind bereits mit den Arbeiten der einzelnen Straf- und Korrektionsanstalten, sowie insbesondere mit den Arbeiten der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung“ stets vollauf beschäftigt.

Wenn schon es nun möglich gewesen sein würde, aus der Menge der zur Verfügung bleibenden Handwerker, Handarbeiter und Dienstknechte eine grössere Zahl Gefangener, mit guten Augen und geschickten Händen, als Militärschneider anzulernen, so hätte doch gegenüber den Seiten der Militärbehörde bezüglich der Güte der Arbeit zu erwartenden peinlichen Ansprüchen und zur Vermeidung von etwaigen Schäden stets die grösste Sorgfalt und Vorsicht und die zu dem Zwecke nothwendige fachmännische Leitung und Ueberwachung in ausreichendem Maasse unbedingt beachtet und gesichert sein müssen. Insbesondere würde dann ausser der Beschaffung von Nähmaschinen auch die Anstellung einer angemessenen Anzahl von Werkführern nothwendig geworden sein.

Auf Grund der hiernach angestellten Erörterungen ergab sich aber nun, dass bei Einführung der Militärschneiderei in Folge der hierbei durch Werkmeister-Löhne, Anschaffung von Nähmaschinen u. s. w. zu berücksichtigenden Unkosten der Arbeitsertrag eine wesentliche Minderung erfahren würde.

Hierbei kam überdies noch in Betracht, dass, wenn die vorhandenen Arbeitsunternehmen bei Zutheilung geeigneter Arbeitskräfte wegen der Militärschneiderei nicht mehr in dem Maasse wie bisher die erforderliche Rücksicht würden erfahren können, auch diese in ihrer Leistungsfähigkeit und fernerem Bestand nothwendig erschüttert, und dadurch die Anstalts-Einnahmen eine weitere Minderung erleiden würden.

In Rücksicht hierauf ist deshalb von Einführung der Militärschneiderei in den sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten abgesehen worden.

Allein nicht blos der Lohnertrag, sondern auch

2. die Rücksicht auf den freien Arbeiter muss für die Gefängniss-Verwaltungen bei dem Bestreben, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer solche für das Reich u. s. w. einzuführen, maassgebend sein.

Schon in den allgemeinen Grundsätzen, nach denen meiner Ueberzeugung nach alle Strafanstaltsarbeit geregelt sein muss, gleichviel ob für Unternehmer oder für den Staat u. s. w. gearbeitet wird, ist an sich für den freien Arbeiter ein sicherer Schutz verbürgt. Diese Grundsätze sind bereits gelegentlich der im Jahre 1878 in Berlin über den Einfluss der Gefängnissarbeit auf den freien Gewerbebetrieb stattgehabten Verhandlungen der Kommission des Deutschen Handelstages durch den damaligen Vertreter der Sächsischen Regierung, Geheimen Regierungsrath d'Alinge, zum Ausdruck gebracht, sowie erneut in meinem Vortrag über „die Reformen des Sächsischen Strafvollzugs*)" ausgesprochen worden. Sie gipfeln im Allgemeinen darin, dass das Strafhaus nicht dazu da ist, dem Gefangenen ein neues Handwerk anzulernen, für alle Strafanstaltsarbeit vielmehr als Regel zu gelten hat, „Schuster bleib' bei Deinem Leisten!"

Wie unter solchen Umständen von einer schädlichen Konkurrenz der Gefangenarbeit auf die freien Arbeiter nicht wohl die Rede sein kann, ergiebt sich aus dem Zahlenverhältniss der freien Arbeiter, wonach z. B. in Sachsen auf 1000 freie Arbeiter nur höchstens 6 Gefangene kommen, die, wenn sie frei wären, den freien Arbeitern gleichfalls Konkurrenz machen würden.

Ja, selbst bahnbrechend und segenbringend kann die Anstaltsarbeit für die Erwerbsthätigkeit der freien Arbeiter werden. Der Fabrikbetrieb von Zigarren, Stuhlbau und Schuhwaaren z. B. hat in Waldheim zunächst im Zuchthause und erst nach Vorgang dieses auch ausserhalb des Zuchthauses in und um Waldheim Eingang gefunden, so dass jetzt gegenwärtig über 2000 freie Arbeiter als Zigarrenmacher, Stuhlbauer und Schuhmacher — es sind in Waldheim allein 22 Zigarren-, 3 Möbel- und 4 Schuhfabriken entstanden — ihr Brod verdienen, sowie auch in Folge der in

*) Abgedruckt in Blättern für Gefängnisskunde 26. Band, 5. und 6. Heft. Seite 283 ff.

Digitized by Google

den Anstalten Waldheim's weiter noch eingeführten Posamenten-, Strumpf- und Maschinenarbeiten eine grosse Anzahl freier Arbeiter lohnende Beschäftigung gefunden haben.

Thatsächlich gehen die Klagen über die Anstaltsarbeit ja auch nicht sowohl von den Arbeitern, sondern von den Fabrikanten aus. Die Arbeiter werden in Folge der Strafanstaltsarbeit in ihren Löhnen nicht verkürzt. Der Fabrikant ist's, der da meint, in Anbetracht der von ihm an die freien Arbeiter zu zahlenden Löhne mit der Strafanstaltsarbeit nicht konkurrenzfähig zu sein.

Bei dem Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen nun, an Stelle der Arbeiten für Privatunternehmer möglichst solche für den Staat und das Reich u. s. w. einzuführen, darf darum in jedem Falle auch die Rücksicht auf den freien Arbeiter nicht ausser Acht gelassen werden. Es würde deshalb z. B. den betreffenden Fabrikanten, die seither die fraglichen Arbeiten für den Staat und das Reich u. s. w. geliefert haben, ermöglicht werden müssen, ihre Fabrikation nach und nach in andere Bahnen überzuleiten, damit weder sie, noch insbesondere die von ihnen beschäftigten Arbeiter eine wesentliche Schädigung erleiden.

So ist darum auch in Sachsen bei Einrichtung der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung" den seitherigen Anstalts-Lieferanten Zeit gegönnt worden, damit nicht durch einen plötzlichen Abbruch der Lieferungen die von den Fabrikanten beschäftigten Arbeiter in ihrem seitherigen Verdienst etwa verkürzt würden. Ja, als sich hierbei ergab, dass einige nur auf Arbeit für die Anstalten eingerichtete Weber, alte, brave und hilfsbedürftige Leute, die zu irgendwelcher anderen Arbeit unfähig waren, bei konsequenter Durchführung der „Gegenseitigen Bedarfsdeckung" brodlos geworden sein würden, hat das Sächsische Ministerium in Rücksicht hierauf ausdrücklich verfügt, dass diese Leute nach wie vor für die Anstalten beschäftigt werden sollen.

Diese Rücksicht auf die freien Arbeiter ist in Sachsen insbesondere aber auch mit maassgebend gewesen bei Entscheidung der Frage, ob die oben unter 1 a, b u. c angeführten Lieferungen für das Sächsische Armeecorps von den Strafanstalten zu übernehmen seien.

Es hat sich in Sachsen trotz der erdrückenden Konkurrenz der mechanischen Webereien noch ein kleiner Stamm Handweber erhalten; sie haben schwer zu kämpfen und einen kümmerlichen Broderwerb. Lediglich in Rücksicht auf diese ihre Nothlage werden sie darum vom Sächsischen Corps-Bekleidungsamt bei den ausgeschriebenen

Digitized by Google

Lieferungen stets mit berücksichtigt, obwohl die mechanischen Webereien durchweg billiger zu liefern in der Lage sind.

Vermag nun, wie oben zu 1a bemerkt, die Handweberei der Anstalten mit den mechanischen Webereien niemals zu konkurriren, konnte es unter solchen Umständen überhaupt in Frage kommen, etwa mit diesen armen Handwebern in Wettbewerb treten und diese brodlos machen zu wollen? Und wenn bei Vergebung der oben unter 1b erwähnten Gerätheарbeiten Seiten der Militärverwaltung ein gleich rücksichtsvolles Verfahren, wie den Handwebern gegenüber, gehandhabt und vor dem Fabrikbetrieb die kleinen Gewerbtreibenden bevorzugt würden, würde es da zu rechtfertigen sein, wenn die Gefängniss-Verwaltungen diese wohlwollende Rücksichtnahme zu durchkreuzen versuchten?

In den militärischen Oekonomiewerkstätten Sachsens endlich wird eine Anzahl Soldaten ausschliesslich mit der Anfertigung von Waffenröcken beschäftigt. Alle anderen Bekleidungsstücke werden dagegen an Zivilarbeiter abgegeben, und zwar waren damals beschäftigt: 230 kleine selbständige Meister und 790 Näherinnen.

Die meisten dieser Leute wohnen in Dresden und Vororten einschliesslich der Dörfer in einem Umkreise von 8 Km. Aber auch nach auswärts gehen viele Arbeiten.

Diese Zivilarbeiter finden in der Militärschneiderei ihren einzigen Erwerb und sind zum grossen Theil auf Allerhöchste Verfügung, sowie von Ortsbehörden, Ephoralvereinen u. s. w. dem Corps-Bekleidungsamt als hilfsbedürftig zur Berücksichtigung ausdrücklich empfohlen.

Nach der Erklärung des Corps-Bekleidungsamtes werden nun die in den Oekonomie-Werkstätten beschäftigten Soldaten unter allen Umständen beibehalten. Bei Einführung der Militärschneiderei in den Strafanstalten konnten darum nur die an die Zivilarbeiter abgegebenen Bekleidungsstücke in Frage kommen, so dass in dem Maasse, als diese Arbeiten den Anstalten übertragen, den freien Arbeitern entzogen werden würden, also Konkurrenz der Anstalten den freien Arbeitern gegenüber geschaffen, und dadurch eine Erschütterung, ja, selbst Vernichtung des bisherigen Broderwerbes derselben herbeigeführt werden würde.

„Die Heranziehung der Strafgefangenen zur Anfertigung von Militärbekleidungsstücken“, erklärte der damalige Vorstand des Corps-Bekleidungsamtes, „erscheint mir, obwohl das Bekleidungsamt dadurch einen wesentlich vereinfachten und erleichterten Geschäftsbetrieb erhalten würde, nicht empfehlenswerth. Naturgemäss würde die Uebertragung

Digitized by Google

eines wesentlichen Theils der Anfertigungen in den Strafanstalten eine tiefgehende Wirkung auf die betheiligte Arbeiterschaft ausüben; manche Existenz würde bedroht, und eine Fluth von Gesuchen und Bittschriften entfesselt werden."

Die in obiger Frage enthaltene Forderung ist endlich aber auch abhängig davon, dass

3. die Anstalts-Verwaltungen nicht einseitig durch den Arbeitsbetrieb überlastet werden.

Die vortheilhafteste Betriebsform in dieser Beziehung sind jedenfalls die Privatunternehmen. Die Anstalt hat nur die Arbeitsleistungen der Gefangenen zu überwachen, auch ist sie der Sorge, dass jederzeit ausreichende Arbeit vorhanden und dadurch der Betrieb ein steter und gesicherter ist, enthoben.

Eine grössere Thätigkeit der Beamten erfordern die Arbeiten der Anstalt auf Rechnung Dritter. Als solche kommen z. B. in der Anstalt Waldheim in Frage: Federschleissen, Faden- und Wollezupfen und zwar für Gefangene, die, weil fluchtverdächtig, gewaltthätig oder krank, isolirt und mit anderen in der Anstalt eingeführten Arbeiten nicht beschäftigt werden können.

Für Uebernahme, Verwahrung und Ablieferung der Waare, für ordentliche Ausführung der Arbeit, für die jedesmal nach Gewicht erforderliche Uebergabe und Abnahme der Arbeit bei einem jeden hiermit beschäftigten Gefangenen u. s. w. hat die Anstalt mit ihren Beamten einzutreten. Obgleich nun hierbei nur einfaches und in der Hauptsache geringwerthiges Material in Frage kommt, und mit diesen Arbeiten etwa nur 70 Gefangene beschäftigt sind, werden doch schon dadurch die betreffenden Beamten mehr, als in Rücksicht auf ihre sonstigen Dienstpflichten wünschenswerth, in Anspruch genommen. Kommen nun Arbeiten für den Staat und das Reich zur Einführung, so wird, je werthvoller das Material, je mannigfaltiger diese Arbeiten sind, und je grösser die Anzahl der damit beschäftigten Gefangenen ist, sich auch die Verantwortung und die hieraus erwachsende Arbeit für die dadurch betroffenen Beamten und insbesondere für die Anstalts-Direktion entsprechend erhöhen, so dass dem Bestreben, in möglichst umfänglicher Weise solche Arbeiten an Stelle der Privatunternehmen einzuführen, schliesslich doch wird eine Grenze gezogen werden müssen, wenn nicht die übrigen Dienstzweige durch diese einseitige Berücksichtigung des Arbeitswesens benachtheiligt werden sollen. Denn der Aus-

Digitized by

weg, zur etwaigen Entlastung der Anstalts-Direktion einem Anstalts-Inspektor ein grösseres Maass von Direktorial-Befugniss einzuräumen, muss entschieden widerrathen werden, da ein solches Verfahren, wie im „Handbuch des Gefängnisswesens“ mit Recht bemerkt ist, zu einem Dualismus mit verschiedenen Macht- und Interessegruppen führen würde, der insgesammt nur schädlich wirken wird.

Die kleineren Anstalten haben jedenfalls in dieser Beziehung leichteres Spiel.

Die Anstalt Grünhain z. B. mit einem Durchschnittsbestand von 73 Köpfen im Jahre 1897 ist frei von Privatunternehmen. Dagegen waren im Jahre 1897

In der Anstalt	bei einem Durchschnittsbestand von	in Privatunternehmen beschäftigt
Voigtsberg, Gefängniss-Anstalt	195 Gefang.	96 Gefangene
Sachsenburg, Korrektions-/Gefängniss- Anstalt	257 „	89 „
Hohnstein, Korrektions-Anstalt	462 „	202 „
Hoheneck, Gefängniss-Anstalt	783 „	596 „
Zwickau, Gefängniss-Anstalt	967 „	666 „
Waldheim, Männer-/Weiber- Zuchthaus Korrektions-Anstalt	1792 „	959 „

Möglich vielleicht, dass mit der Zeit die Anstalten Voigtsberg, Sachsenburg und Hohnstein das gleiche Ziel wie Grünhain erreichen; dagegen bezweifle ich, dass die Anstalten Hoheneck und Zwickau der durch die Privatunternehmen ermöglichten Erleichterung im Arbeitsbetrieb jemals gänzlich entbehren werden können. Für die Anstalt Waldheim kommt noch erschwerend hinzu die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bezw. Hausmanufaktur, also Arbeiten auf eigene Rechnung, bei denen in höherem Maasse als bei Arbeiten auf Rechnung Dritter der Anstalt Verantwortung und Arbeit erwächst.

In Rücksicht auf die kleinen Gewerbtreibenden — denn nur mit diesen würden ja, wie bereits oben erwähnt, die

Digitized by Google

Anstalten in Wettbewerb treten können — ist die „Gegenseitige Bedarfsdeckung“ bezw. Hausmanufaktur nur auf den Bedarf der Landesanstalten erstreckt. Wie umfänglich gleichwohl derselbe i-t, kann schon aus dem für die Hausmanufaktur erforderlichen Betriebskapital in Höhe von 400 000 M. ermessen werden.

Ist nun auch die Hausmanufaktur der besonderen Leitung eines Anstalts-Inspektors unterstellt, so bleibt doch selbstverständlich der Anstalts-Direktion die verantwortliche Oberleitung mit all den daraus erwachsenden vielseitigen Arbeiten und Pflichten. So berechtigt das Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen nun auch ist, mit den Privatunternehmen, soweit dies irgend möglich ist, aufzuräumen, so darf doch keinesfalls die Anstalts-Verwaltung durch den Arbeitsbetrieb einseitig überlastet werden, andernfalls dadurch die einheitliche Leitung der Anstalt zum Nachtheil des Strafvollzugs und seiner Zwecke erschüttert und unmöglich gemacht werden würde. Und wie in Sachsen, wird es auch in anderen deutschen Staaten so manche Anstalten geben, in denen man in Rücksicht hierauf wohl zu einer gewissen Beschränkung, nicht aber zu einer völligen Beseitigung der Privatunternehmen wird gelangen können.

In Folge der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Staaten zu berücksichtigenden Verhältnisse wird das Bestreben der Gefängniss-Verwaltungen erklärlicher Weise nicht immer auf gleichen Wegen ausführbar sein. Allein es giebt ja der Wege genug! Die Bedürfnisse für die verschiedenen Zweige des Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen sind so mancherlei und umfänglicher Art; hierbei bleibt nicht ausgeschlossen, dass in Folge der im Verlaufe der Zeit sich vollziehenden Aenderung der Verhältnisse Arbeiten möglich werden, die vordem beanstandet werden mussten. Auch wird begreiflicher Weise noch mehr oder weniger Zeit erforderlich werden, bis dass die zuständigen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden von den obersten bis zu den untersten Instanzen hinab für diese Bestrebungen der Gefängnissverwaltungen selbst lebendiges Interesse gewinnen und das gegen die Anstaltsarbeit vorhandene Misstrauen aufgegeben und ihr mit vertrauensvollem, wohlwollenden Entgegenkommen begegnet wird. Alte Gepflogenheiten aufzugeben und mit langjährigen, als leistungsfähig erprobten Lieferanten abzubrechen, fällt ja nicht leicht; hat doch selbst mancher Strafanstalts-Beamte für diese Bestrebungen der Gefängniss-Verwaltungen sich nur erst nach und nach zu erwärmen vermocht. Das Streben der Ge-

Digitized by Google

fängniss-Verwaltungen endlich, die Privatunternehmen möglichst zu beschränken und zu beseitigen, datirt ja in der Hauptsache erst aus den letzten 2 Jahrzenten!

Wenn schon nun zu Folge der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen, die meines Erachtens für die Gefängniss-Verwaltungen bei Entscheidung der in obiger Frage enthaltenen Forderung von Fall zu Fall maassgebend sein und bleiben müssen, man nicht dazu gelangen wird, die Gefangenen ausschliesslich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen beschäftigen zu können, so ist gleichwohl, wenn diese Aufgabe mit stetem Ernst verfolgt wird, nach Allem und nach den bisher erzielten Erfolgen zu hoffen, dass es mit der Zeit wohl möglich werden wird, die Privatunternehmen nach und nach auf einen verhältnissmässig geringen Procentsatz beschränken zu können und damit das Ziel zu erreichen, das auch vom Bundesrath in § 22 seiner unterm 6. November 1897 für den Strafvollzug erlassenen Grundsätze nur gefordert worden ist.

Meine Antwort auf obige Frage ist hiernach:

Die Forderung, dass die Gefangenen ausschliesslich, oder doch in der Regel für die Bedürfnisse des Reichs-, der Staats- und Kommunal-Verwaltungen arbeiten, an Privatunternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung gegeben werden sollen, ist vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung nur ausführbar, insoweit

1. die Anstaltseinnahmen und
2. die freien Arbeiter nicht dadurch benachtheiligt, und
3. die Anstalts-Verwaltungen nicht einseitig durch den Arbeitsbetrieb überlastet werden.

---

b) von Strafanstalts-Direktor **Deyrer** in Zweibrücken.

Die Forderung, dass die Gefangenen ausschliesslich oder doch in der Regel für die Bedürfnisse der Reichs, der Staats- und Kommunalverwaltungen arbeiten, an Privat-Unternehmer aber nicht mehr zur Beschäftigung vergeben werden sollen, erscheint mir vom Standpunkt der Gefängniss-Verwaltung aus als unausführbar.

Sie dürfte hauptsächlich daran scheitern, dass die Strafanstalten in ihrem Gefangenen-Material nicht jene geschulten Arbeitskräfte, ausserdem aber auch nicht jene maschinellen

Digitized by Google

Anlagen besitzen, um mit ihren Leistungen den Arbeitgeber zufrieden zu stellen und die Privat-Konkurrenz auch in Bezug auf Höhe der Preise und prompte Erledigung der eingehenden Aufträge aus dem Felde zu schlagen.

Da ferner durch die Uebernahme von Arbeiten lediglich zu Zwecken der Reichs-, der Staats- und Kommunal-Verwaltungen in der Regel nur wenige, in den Gefängnissen eingeführte Beschäftigungszweige in Anspruch genommen würden, so könnte in Zukunft der Individualität der einzelnen Gefangenen, der Körperbeschaffenheit und der Gesundheitsverhältnisse derselben, der Länge der Strafzeit, der Beschäftigung in der Freiheit u. s. w. bei der Zuweisung zur Arbeit nur in geringem Grade Rechnung getragen werden; in gar vielen Fällen müsste auch die in § 16 des R.-St.-G.-B. den zur Gefängnissstrafe Verurtheilten eingeräumte Vergünstigung unbeachtet bleiben, dass sie auf ihr Verlangen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden sollen.

Würde die gestellte Forderung jemals in ihrem ganzen Umfang acceptirt werden, so wäre besonders die Frage, auf welche Art nunmehr weibliche Verurtheilte in den Gefängnissen ausreichend und einigermaassen nutzbringend zu beschäftigen seien, wohl schwer zu beantworten; denn noch weniger als in den Strafanstalten für Männer kann in den Frauengefängnissen der Privatunternehmer bei der Beschäftigung entbehrt werden.

Wünschenswerth wäre es allerdings, wenn die, den Gefängnissverwaltungen vom Reich, dem Staat und anderen öffentlichen Behörden bisher übertragenen Arbeiten eine weitere Ausdehnung erfahren würden; namentlich wäre die Zuweisung von Aussenarbeiten z. B. von Weg- und Bahnbauten, Kulturanlagen, Holzfällungen etc. sehr im Interesse der Anstalten gelegen. Nachdem feststeht, dass der Zudrang von Freiheitspersonen zu diesen Arbeiten in den letzten Jahren bedeutend abgenommen hat, so könnte im Ernst nicht davon gesprochen werden, dass der Verdienst des freien Mannes durch diese Art der Gefangenenbeschäftigung besonders geschmälert wird.

Digitized by Google

Gutachten

zu Frage 14 und 15 (siehe Band 31, S. 369.)

---

a) von Strafanstalts-Direktor **Sichart** in Ludwigsburg.

I. (14).

Mit der ersteren der beiden sub No. 14 gestellten Fragen hat sich unser Verein schon zweimal eingehend befasst, und schien es, als ob dieselbe durch die beiden hierüber 1883 in Wien und 1886 in Frankfurt a. M. gefassten Beschlüsse ihre endgiltige Beantwortung gefunden hätten.

Es mag deshalb dem Leser ergehen, wie mir selbst; er mag sich darüber wundern, dass der gleiche Gegenstand zum dritten Male einer Vereins-Versammlung zur Besprechung und Entscheidung vorgelegt werden soll. Seine Verwunderung mag um so grösser sein, als die Verneinung unserer Frage beide Male mit überwältigender Majorität, fast mit Stimmen-Einheit ausgesprochen wurde.

Ich selbst, der ich von Anfang an den entgegengesetzten Standpunkt einnahm, habe allen Grund, mich darüber zu freuen, dass ich durch die an mich ergangene Aufforderung, mich abermals über das wichtige Thema gutachtlich zu äussern, in die erwünschte Lage versetzt bin, meine Ansicht, in der ich durch die gegnerischen Ausführungen bisher nicht wankend gemacht worden bin, noch einmal darzulegen und nach Kräften zu vertheidigen.

Möge es mir dieses Mal gelingen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen!

Der Beschluss der 1883 in Wien abgehaltenen Vereins-Versammlung lautet:

„Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse.“

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 149.

In Frankfurt a. M. wurden 1886 ohne Widerspruch von irgend einer Seite die folgenden durch Beschluss des Ausschusses festgestellten Thesen angenommen:

„Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staate, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungs-Kosten.“

„Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.“

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XXII S. 180.

Digitized by Google

In dem von mir für die Vereinsversammlung 1874 ausgearbeiteten Referate habe ich den vom Herrn Geheimen Regierungsrathe Lütgen in seinem Gutachten ausgesprochenen Satz: „Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu“ bestritten.

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XI S. 1.

Die Gründe, auf welche ich meine abweichende Ansicht stützte, sind in Kurzem folgende:

Die Freiheitsstrafe als solche bringt die ihr unterworfene Person dem Staate gegenüber keineswegs in ein Gewaltsverhältniss, wie das des Sklaven oder des römischen Haus-Sohnes, dem zufolge sie (die Gefangenen) durch ihre Handlungen unmittelbar für den Gewalthaber, den Staat, erwerben.

Unser Reichs-Strafgesetzbuch bietet zu solcher Annahme keinerlei Handhabe.

Auf andere Weise als auf dem Wege der Gesetzgebung kann ein so weit reichendes, die Persönlichkeit des Gefangenen auschliessendes Recht des Staates nicht geschaffen werden.*)

Wegen Mangels einer solchen gesetzlichen Bestimmung erwirbt der Gefangene, wie jede andere Person, für den unmittelbaren Dienst, welchen er durch geistige oder leibliche Anstrengung einem Andern leistet, eine Forderung auf Vergütung, bestehend in Zahlung eines Arbeitslohnes. Diesem Lohnanspruche des Sträflings steht eine Forderung des Staates gegenüber, welche diesem aus der Reichung des Unterhaltes an den Gefangenen oder wohl auch aus der von diesem verschuldeten Strafvollstreckung erwächst.

Diese beide einander gegenüber stehenden Obligationen heben sich gegenseitig ganz oder theilweise auf.

Dass der Staat für seine Forderung sich an den Ertrag der Gefangenen-Arbeit hält, ist nicht nur klug und zweckmässig, sondern auch recht und billig.

Zu grosser Befriedigung und Genugthuung gereicht es mir auch heute noch, dass die gleiche Rechtsanschauung über unsere Hauptfrage, wie ich sie in Vorstehendem kurz vorgetragen habe, von keinem Geringeren als Herrn Hofrath Professor Dr. Wahlberg, einer Autorität ersten Ranges im Gebiete des Rechtes, sieben Jahre später auf der Wiener Versammlung 1883 in einer mit lebhaftem Beifalle aufgenommenen Rede vertreten wurde.

S. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 92.

---

*) Ein solches Recht könnte selbst durch die vom Bundesrathe unter'm 28. Oktober v. J. genehmigten Grundsätze (Amts-Bl. f. d Deutsche Reich S. 308) nicht geschaffen werden.

Digitized by Google

Wahlberg vermisst das Rechtsprinzip, aus welchem die Berechtigung zur Konfiskation der Arbeitskraft der zur Arbeit verpflichteten Sträflinge von Seiten der Gegner abgeleitet werden will und bezeichnet die von den Gegnern vertheidigte Auffassung der sog. Arbeitsbelohnung der Sträflinge als einen „Rest des auf Abschreckungstendenzen beruhenden Konfiskationsfiebers der alten peinlichen Justiz, gewissermaassen zur Pathologie des Strafvollzugs gehörig."

Mit vollem Rechte vertheidigt er den Strafgefangenen gegen den Versuch, ihn als Arbeits-Sklaven zu behandeln, und will ihn trotz seiner verminderten Rechtsfähigkeit ein gewisses Maass von Rechten gewahrt wissen, zu denen er namentlich den Anspruch des Zuchthaus- und des Gefängnisssträflings auf Gewährung von Arbeit rechnet.

Als falsch wird der Schluss bezeichnet, dass Zwangsarbeit nothwendig unentgeltlich zu leisten sei.

Wenn ich mich trotz der überwältigenden Majorität, mit welcher obige Beschlüsse gefasst wurden, auch heute noch nicht zu denselben bekennen kann, vielmehr an der von mir von Anfang an geäusserten Rechtsanschauung unentwegt festhalten zu müssen glaube, so fällt mir die Aufgabe zu, die Gründe derjenigen zu widerlegen, welche für die von der Vereinsversammlung zu Beschlüssen erhobenen Thesen seiner Zeit gekämpft und in erster Linie ihnen zum Siege verholfen haben.

Wenn einer dieser Herren (Herr Strafanstalts-Direktor Strosser) (s. Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XIX S. 102) unter Berufung auf die Thatsache, dass in keiner Strafanstalt die Sträflinge die Kosten ihrer Verpflegung mittels ihrer Arbeit aufbringen, geltend macht, dass der Staat, weil er die Sorge für alle Bedürfnisse der Strafgefangenen auf sich nimmt, darum ein Recht auf den Arbeitsertrag derselben habe, mindestens bis zur vollen Deckung aller seiner Unkosten, so wird ihm von mir, wie aus einer früheren Aeusserung erhellt, in vollem Maasse Recht gegeben und gewiss auch von Herrn Professor Dr. Wahlberg nicht widersprochen. Herr Direktor Strosser spricht dem Gefangenen das Recht auf den Ertrag seiner Arbeit ab, weil ihm ein solches in keiner Gesetzgebung zugestanden sei. Dagegen ist jedoch vom juristischen Standpunkte aus zu erwidern, dass das Recht auf die Früchte der eigenen Arbeit, wie das Recht auf Lohn für die einem Andern geleisteten Dienste ein Ausfluss der Persönlichkeit des Individuums ist, und ihm als natürliches Recht von keiner Gesetzgebung

garantirt zu werden braucht und darum auch nicht durch unser neues bürgerliches Gesetzbuch verbrieft ist.

Dieses Recht hat jede Person, so lange es ihr nicht durch Gesetz abgesprochen oder entzogen ist, wie dies nach älterem Rechte der Fall war bei Verhängung der Kettenstrafe, welche dem Verurtheilten die Persönlichkeit raubte, ihn bürgerlich todt machte.

Die gleiche Wirkung hat aber keineswegs unsere heutige Zuchthausstrafe; ja das erste unserer Partikular-Strafgesetzbücher, dessen Grundsätze auf die spätere deutsche Strafgesetzgebung übergingen und in vieler Hinsicht auch in unserem R.-St.-G.-B. noch fortwirken, das bayerische St.-G.-B. von 1813 behält in seinem Art. 10 dem zum Zuchthaus Verurtheilten ausdrücklich „die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte“ bevor und beschränkt lediglich sein Verfügungsrecht während der Dauer seiner Strafe.

Welcher Rechte der Strafgefangene durch seine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe kraft des Gesetzes verlustig wird oder durch Richterspruch für verlustig erklärt werden kann, ist in unserem R.-St.-G.-B. (§§ 31—36) ausdrücklich bestimmt. Es ist dort überall von bürgerlichen Ehren- nirgends aber von Privat- oder Vermögensrechten die Rede.

Eine nicht richtige Folgerung liegt in Folgendem von Herrn Strosser aufgestellten Satze: Da das Gesetz nichts über eine Entschädigung des Gefangenen für seine Arbeit festsetzt, so fällt die Regelung der Angelegenheit in das Verwaltungsrecht und die Strafanstalten-Verwaltung bestimmt, dass der Sträfling keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Arbeitsprämie hat.

Dieser Ausspruch enthält verschiedene Ungenauigkeiten.

Wie oben schon angedeutet, hatte der Strafgesetzgeber keine Veranlassung, dem Gefangenen seine Privatrechtsfähigkeit und seine Erwerbs- oder Handlungsfähigkeit besonders vorzubehalten. Ein Schweigen über diesen Punkt bekundet vielmehr in sehr überzeugender Weise, dass hieran nichts geändert werden wollte. Dagegen hätte jede Beschränkung seiner Privat-Rechts-Sphäre als Folge seiner Bestrafung eine ganz genaue Fixirung verlangt. Auch fällt die Frage über Mein und Dein nimmermehr in das Verwaltungsrecht, und die Strafanstalten-Verwaltung kann nimmermehr in gültiger Weise darüber entscheiden, ob dem Sträfling ein gesetzlicher Anspruch auf Bezahlung eines Lohnes zustehe; darüber entscheiden einzig und allein das Gesetz und nöthigenfalls die Gerichte.

Digitized by Google

Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, will ich hier ausdrücklich betont haben, dass ich von jeher den Arbeitslohn oder Arbeitsverdienst gleichbedeutend mit Entgelt für die vom Gefangenen aufgewendete Arbeitskraft, und die sog. Arbeitsprämie (auch Arbeitsgeschenk, Nebenverdienst genannt) auseinander gehalten wissen wollte. Arbeitslohn und Arbeitsprämie haben nur mit einander gemein, dass sie beide aus der Arbeit fliessen, dieselbe zur Voraussetzung, wohl auch zum gemeinsamen Maassstab haben. In ihrer rechtlichen Natur sind beide wesentlich von einander verschieden.

Die Arbeitsprämien oder Fleissbelohnungen haben die Natur eines in Geld bestehenden Geschenkes, der Arbeitslohn dagegen ist als eine Vergütung zu betrachten, worauf der Arbeitende dadurch einen rechtlichen Anspruch erwirbt, dass er einem Andern einen Dienst leistet oder erspart. Ueber das Arbeitsgeschenk oder den Neben- oder Ueberverdienst sind wir alle einig. Wir verlangen denselben aus erziehlichen Gründen, gleichviel ob wir dem Gefangenen einen rechtlichen Anspruch auf Entgelt für seine Arbeitsleistung zuerkennen oder nicht. In der Gewährung des Nebenverdienstes liegt keineswegs das Zugeständniss eines Lohnanspruches, andererseits wird aber auch durch Anerkennung eines solchen die Arbeitsprämie nicht entbehrlich oder überflüssig. Auch wenn dem Gefangenen der ganze Geldwerth seiner Arbeitsleistung gegenüber der staatlichen Verpflegungskosten-Forderung angerechnet würde, müssten wir dennoch trotz solcher Ausgleichung aus pädagogischen und disziplinären Gründen auf Gewährung einer in Geld bestehenden Belohnung des Gefangenen für bewiesenen Arbeitsfleiss bestehen.

Ich halte diese Bemerkung aus dem Grunde nicht für überflüssig, weil in der Rede Strosser's Arbeitslohn und Arbeitsprämie nicht durchweg scharf aus einander gehalten sind.

Auch Herr Geh. Rath Illing stellt beide Arten von Leistungen, Zahlung von Arbeitslohn und Geben einer Fleissbelohnung, in gleiche Linie und hält es für unbillig, dem Staate verwehren zu wollen, die Arbeitskraft der Sträflinge zur Deckung der durch ihre Detention verursachten Kosten zu verwerthen.

Diesen Vorwurf verdient aber weder Herr Professor Dr. Wahlberg noch ich. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf das bereits oben Gesagte, und allegire aus der Rede des Ersteren folgende Sätze:

Digitized by Google

„Selbstverständlich ist, dass der Sträfling durch seine Arbeitsfrüchte zunächst dasjenige ersetzen muss, was er durch seine Gefangenhaltung u. s. f. dem Staate an Aufwand persönlich verursacht hat; das entzieht sich jeder Diskussion. Aber der Staat hat doch auch von seinen berechtigten Ansprüchen auf den Arbeitsertrag Einiges zu ermässigen.“ Diese Ermässigung erblickt Wahlberg in der Gutschrift des Peculium's oder Arbeitsgeschenkes.

S. Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XIX, S. 100, 101.

Daraus folgt aber auch, dass durchaus nicht, wie Herr Geh. Justizrath Dr. Wirth argumentirt, nach Wahlberg's Anschauung dem Gefangenen der ganze Ertrag seiner Arbeit und nicht bloss ein Antheil oder eine Kleinigkeit, ein Geschenk, gegeben werden müsse.

Nach Wahlberg's und meiner rechtlichen Anschauung wird der dem Gefangenen unzweifelhaft zustehende, weil durch das Gesetz nicht entzogene Anspruch des arbeitenden Gefangenen auf Arbeitslohn durch die entgegenstehende staatliche Forderung auf Bezahlung von Strafvollstreckungskosten je nach deren Höhe ganz oder zum grössten Theile unwirksam gemacht, und fast immer und ausnahmslos wird in Folge der Kompensation von Forderung und Gegenforderung den Gefangenen gar nichts mehr treffen, er wird vielmehr trotz des grössten Fleisses und der besten Arbeitsleistung der Strafanstaltsverwaltung gegenüber Schuldner bleiben.

Und dennoch ist es wegen der daran sich knüpfenden rechtlichen Folgen keineswegs gleichgültig, ob wir annehmen, der Gefangene habe einen Rechtsanspruch auf den Ertrag seiner Arbeit, der ihm aber regelmässig nichts helfen wird, weil der Staat in den meisten Fällen mehr von ihm zu fordern hat, als sein Arbeitslohn-Guthaben beträgt, oder ob wir behaupten, der arbeitende Gefangene erwirbt nicht für sich, sondern für den Staat, der Ertrag seiner Arbeit fliesst ohne Weiteres in die Staats-Kasse oder er gehört dem Staate. Bevor ich mich über die Bedeutung dieses Unterschiedes näher ausspreche, habe ich mich auch noch etwas eingehender mit dem Referate des Herrn Gefängniss-Direktors Streng-Hamburg über unsere Frage zu beschäftigen.

S. Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. XXII, S. 36.

Streng meint, es müsste ein vertragsähnliches Verhältniss vorliegen, wenn die Ansicht, dass der Gefangene einen Anspruch auf Entlohnung für seine Arbeit habe, rechtlich zu begründen versucht werden sollte.

Digitized by Google

Dass diese Annahme nicht zutreffend ist, geht aus den von mir weiter oben entwickelten Rechts-Deduktionen hervor, wonach das Recht auf Gewährung von Lohn für geleistete Arbeit aus der unverminderten Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Gefangenen folgt. Die Verpflichtung des Staates zur Bezahlung von Lohn für empfangene Gefangenenarbeit folgt aber auch aus den gesetzlichen Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung.

„Wer durch die Leistung eines Andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.“ So lautet § 812 des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Uebrigens ist der im allegirten Gesetzes-Paragraph ausgedrückte Gedanke gemeinrechtlich, und findet sich derselbe zweifellos in jedem deutschen Partikular-Civilgesetzbuche ausgesprochen. Er findet auf unsern Fall zweifellos Anwendung, da dem Gefangenen zwar die strafrechtliche Verpflichtung, zu arbeiten, nicht aber unentgeltlich für den Staat zu arbeiten, obliegt, und sonach der Geldwerth seiner Arbeitsleistung, wenn solcher von der Strafanstaltsverwaltung in Form von berechnetem Arbeitslohn erhoben wird, ohne rechtlichen Grund zum Nachtheile oder auf Unkosten des Gefangenen in das Vermögen des Staates gelangt.

Wenn Streng behauptet, dass der Gefangene Rechtssubjekt ist und es bleibt in allen civilrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen, die ihre Lösung in der Persönlichkeit finden, so scheint mir damit das Recht des Gefangenen auf eigenen Erwerb durch die Arbeit in vollem Maasse zugegeben.

Die Entwicklung der Zuchthausstrafe, mit der von jeher Arbeitszwang verbunden war, spricht nicht für Streng's Anschauung, sondern vielmehr, wie aus dem oben angeführten Wortlaute des § 10 des bayer. St. G. B. von 1813 im Gegensatze zu Art. 7 eod., der von der Ketten-Strafe handelt, klar und deutlich erhellt, für die gegentheilige Rechtsansicht, wonach der Strafgefangene sein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit, seinen Anspruch auf Arbeitslohn durch seine Verurtheilung nicht verloren hat, obgleich mit der Strafe ein grösserer oder geringerer Zwang zur Arbeit verknüpft ist.

Die Anerkennung dieses Rechtsanspruches zeigt sich gerade darin, dass, wie Streng anführt, in den meisten Strafanstalten die Einrichtung getroffen ist, dass von den Kosten, die der Staat für den Strafvollzug aus dem Vermögen des Gefangenen erhebt, auch in den Fällen, wo der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist, das Erträgniss seiner Arbeit nach

Digitized by Google

approximativer Abschätzung abgezogen wird. Bekanntlich hört in Geldfragen die Gemüthlichkeit auf, und der Fiskus bezahlt in der Regel nur da, wo er muss, und Schenkungen und freiwillige Kostennachlässe gehören nicht zu seinen Gepflogenheiten. Und darum scheint der von Streng geäusserte Gedanke, dass jene Anrechnung des Arbeitslohnes auf die Verpflegungskosten nicht auf einer Verpflichtung des Staates, sondern nur auf einer Anwandlung von Billigkeits-Gefühl beruhe, meines Erachtens kein glücklicher zu sein.

Der Staat in seiner vermögensrechtlichen Eigenschaft und finanziellen Thätigkeit darf sich nicht von Gefühlsregungen zu Gunsten des Individuums verleiten lassen, namentlich dann nicht, wenn, wie in gegenwärtigem Falle, durch solches Verhalten sämmtliche Steuerpflichtige, die für die Kosten des Strafvollzuges aufzukommen haben, benachtheiligt würden. Wenn der Staat seine Forderung von Verpflegungskosten um den Werth der Gefangenenarbeit kürzt, so handelt er, wie Recht und Gesetz es gebieten, und nicht aus blossen Billigkeitsrücksichten.

Dies die Gründe, welche mich heute noch hindern, den in Rede stehenden beiden Vereins-Beschlüssen beizupflichten.

Der Satz: „Der Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Strafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse“ enthält, seine Richtigkeit vorausgesetzt, die Konstatirung eines thatsächlichen, nicht aber eines gesetzlichen Zustandes.

Der andere Beschluss: „Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört etc. dem Staat, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollzugskosten“ kann auf Gültigkeit als solcher keinen Anspruch erheben, da er von einer unzuständigen Stelle gefasst ist. Fragliche Bestimmung bedarf, um Anspruch auf Beachtung zu verdienen, gesetzlicher Sanktionirung.

Als Gesetzesparagraph wäre er mir, zu einem Theile wenigstens, sehr willkommen.

Wie ich mich bereits geäussert habe, übersteigt fasst ausnahmslos die Strafvollzugs-Kosten-Forderung des Staates die Lohnforderung des arbeitenden Gefangenen, und zwar um einen ganz erheblichen Betrag. Eine von mir angestellte Berechnung des jährlichen Aufwandes für Gefangenen-Verpflegung in dem Zuchthause Ludwigsburg und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg im Jahre 1896/97 ergab den Betrag von 265 M. Von einer Durchschnitts-Bevölkerung von 584 Köpfen haben nur 2 Gefangene einen gleich hohen bezw. höheren Arbeitslohn, einschliesslich der ihnen be-

Digitized by Google

rechneten Arbeitsprämien, verdient. Alle andern dagegen sind im Werthe ihrer Arbeitsleistung ziemlich weit in der Erfüllung ihrer Schuld an den Staat zurückgeblieben. Aehnlich oder vielleicht noch ungünstiger wird dieses Verhältniss zwischen Forderung und Schuld des Gefangenen in den meisten deutschen Strafanstalten gelagert sein.

Es erschiene mir deshalb als recht und billig, wenn mit Gesetzeskraft ausgesprochen würde, dass der Ertrag der Arbeit der Gefangenen zum Zwecke der Deckung der Strafvollzugskosten, soweit diese nicht anderweitig erhoben werden, in die Staats-Kasse fliessen. Durch eine solche Bestimmung würde das Interesse des Staates vollkommen gewahrt und das Interesse des Gefangenen nicht verletzt werden. Wer in der That hätte ein besseres Anrecht an die Arbeit des Gefangenen und an den hieraus fliessenden Gelderwerb, als derjenige, der diese Arbeitskraft unterhält durch stete Fürsorge für alle Bedürfnisse des Arbeitenden in gesunden und kranken Tagen. Dieses thut der Staat durch seine Organe, die Verwaltungen der Strafanstalten, denen daher auf gesetzlichem Wege ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern des Gefangenen auf dessen Arbeitsverdienst eingeräumt werden sollte.

Vom Standpunkte *de lege ferenda* billige ich daher den Satz, dass der Ertrag der Gefangenen dem Staate gehört, während ich ihm vom Standpunkte *de lege lata* als unrichtig bezeichnen und als ungesetzlich verwerfen muss.

Und nun kommt die weitere Frage, in wie weit dem Arbeitszwange ein Einfluss auf das Recht des Staates auf Einzug des Ertrages der Gefangenen-Arbeit einzuräumen ist.

Unserer oben entwickelten Ansicht zufolge hat die Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit mit der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Arbeitsleistung des Gefangenen nichts gemein; beiderlei Verhältnisse bedingen sich nicht gegenseitig.

Der Anspruch des Staates gründet sich auf den von ihm zu Gunsten des Gefangenen während dessen Strafverbüssung gemachten Aufwand, auf die ihm durch die Strafvollstreckung verursachten Unkosten. Diese hat der Verurtheilte, ohne Rücksicht auf die Art der ihm zuerkannten Strafe, gemäss § 497 der D. St.-P.-O. zu tragen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage erwachsenen Kosten, so fern der in Untersuchungshaft Genommene zu einer Strafe verurtheilt wird.

Es lässt sich in der That kein Grund einsehen, weshalb der Staat nicht in allen diesen Fällen sein gutes Recht auf Verpflegungskosten-Ersatz auf jede Weise verfolgen soll

Digitized by Google

und der Ertrag der vom Verurtheilten, sei es in der Untersuchungs- oder in der Strafhaft, ohne strengen Strafzwang oder ganz freiwillig geleisteten Arbeit von dem Zugriffe des Staates ausgenommen werden sollte. Die unerzwungene Arbeit ist wie die Zwangsarbeit in ihrem Ertrage Vermögensobjekt und kann die eine wie die andere zur Befriedigung von Forderungen in Anspruch genommen werden. Und umgekehrt, macht der geübte Zwang die Arbeitsleistung nicht zu einer unentgeltlichen. Sonst müsste Jeder, der in Folge Nicht-Erfüllung seiner Leistungs-Verbindlichkeit hierzu verurtheilt und im Exekutionswege dazu gezwungen wird, seines Anspruches auf Entgeltung für seine Leistung verlustig gehen.

Weiter habe ich zu beanstanden den im Beschluss 2 (Ziffer 1) der Frankfurter Versammlung enthaltenen Beisatz: „ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungs-Kosten."

Eine solche Nichtberücksichtigung der vom oder für den Verurtheilten bezahlten Strafvollzugskosten, wie sie sich im Einzuge seines vollen Arbeits-Verdienstes zeigen würde, wäre ein grobes Unrecht und würde gegen den Satz verstossen *„ne bis in idem."* Niemand kann und darf angehalten werden, eine bereits voll abgetragene Schuld noch einmal ganz oder theilweise, soi es in Geld oder in Arbeit, abzuführen. Hierüber bedarf es keines Wortes weiter.

Wer sich gegen Zulässigkeit der Geltendmachung eines Anspruches auf Arbeitsentlohnung ausspricht, muss billiger Weise auch gegen Beitreibung oder Einhebung von Strafvollzugskosten auftreten. Was für Aufhebung der Lohnforderung des Gefangenen spricht, gilt auch von der Beseitigung der staatlichen Strafvollzugskosten. Gegen diese liessen sich nicht nur kriminalpolitische Gründe, sondern auch solche volkswirthschaftlicher Art in Menge ins Feld führen. Jedes Wort, das zu Gunsten ihrer Aufhebung von Direktor Streng in Frankfurt gesprochen wurde, kann ich aus eigener reicher Erfahrung bestätigen.

So lange aber noch § 497 unserer St.-P.-O. gilt, müssen wir als Vertheidiger des Rechtes und Kämpfer gegen das Unrecht uns gegen die Forderung auflehnen, dass die zu Freiheitsstrafen Verurtheilten, blos weil sie Geldmittel besitzen, zweimal für ihre Verpflegungskosten gegen den Staat, mit Geld und mit Arbeit, aufzukommen haben.

Vermögliche würden auf solche Weise, da die Verurtheilung in die Kosten eine Erhöhung der Strafe bildet (vgl. Anm. zur St.-P.-O. § 497) gegenüber den Unvermög-

Digitized by Google

lichen um Vieles höher gestraft, was der Gesetzgeber entfernt nicht beabsichtigt hat.

Aus dem bereits oben angeführten Grunde muss ich mich auch auf das Entschiedenste gegen den Beschluss 2 der Frankfurter Vereins-Versammlung in seinem 3. Absatze aussprechen, dass der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen diesen gehöre, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

Mit dem Arbeitsverdienst der letztgenannten Art von Gefangenen verhält es sich genau wie mit demjenigen der zu einer Strafe Verurtheilten überhaupt. Vom Standpunkt *de lege lata* erwerben sie den nächsten Anspruch auf die Früchte ihrer Arbeit, nach denen dann allerdings der Staat zur Befriedigung der Strafvollzugskosten greifen kann. Vom Standpunkte *de lege ferenda* haben wir zu wünschen und anzustreben, dass der am Strafplatze erzielte Arbeitsverdienst aller Verurtheilten der Gefängnisskasse zugewiesen werde und die Gefangenen andererseits mit der Einhebung von Strafvollzugskosten in Zukunft verschont bleiben.

Es bedarf sicher keiner weiteren Beweisführung, dass es der Gerechtigkeit entspricht, dass die Rechte beider Theile, des Staates und der Verurtheilten, in gleichem Maasse Berücksichtigung finden, und dass dem Aufgeben des Anspruches des einen Theiles nothwendig der Verzicht des andern Theiles auf seine Gegenforderung entspreche.

Zum Schlusse erübrigt noch die Beantwortung der Frage, wie meine Vorschläge der Verwirklichung im Falle ihrer Annahme sich entgegenführen liessen.

Unsere Fragen können weder durch einen Vereinsbeschluss noch durch Hausordnungen oder Reglements entschieden werden. Ihre Lösung kann nur auf gesetzgeberischem Wege erfolgen. Die Bestimmungen, die ich getroffen sehen möchte, gehören in ein künftiges Strafvollzugsgesetz oder in die Strafprozess-Ordnung. Sie hätten nach Obigem verschieden zu lauten, je nachdem der Staat auf die Einhebung von Strafvollzugskosten verzichten und sich mit dem Ertrag der Arbeit der Verurtheilten begnügen will, oder es vorzieht, seinen Ersatzanspruch gegen Zahlungsfähige in seinem vollen Umfange zu verfolgen.

Im ersteren Falle hätte lediglich die St.-P.-O. zu bestimmen:

„Die durch die Strafvollstreckung entstandenen Kosten sind, so weit sie nicht durch den der Staatskasse zu überweisenden Ertrag der Arbeiten der Gefangenen gedeckt werden, vom Staate zu tragen.“

Digitized by Google

Andernfalls wäre der § 497 der St.-P.-O. alin. 1, wonach der Verurtheilte die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen hat, durch den Beisatz zu erweitern: „soweit diese nicht durch Arbeit am Strafplatze abverdient werden"; oder es wäre in ein künftiges Strafvollzugsgesetz eine Norm aufzunehmen, die etwa folgenden Wortlaut hätte: „Der Ertrag der Arbeit des Gefangenen fliesst in die Staatskasse, soweit nicht die von ihm geschuldeten Strafvollstreckungskosten anderweitige Deckung finden".

Die mir zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Fragen beantworte ich wie folgt:

Nicht blos der Zuchthaus- und der Gefängniss-Sträfling, sondern auch der Haftsträfling und der Untersuchungsgefangene hat ein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafzeit geleisteten Arbeit.

Doch verlangt die Gerechtigkeit, dass der Ertrag der Gefangenenarbeit dem Staate zur Deckung der Strafvollzugskosten überwiesen werde, so weit diese Deckung nicht in anderer Weise erfolgt.

II. (15).

Ueber diese Frage hat sich unser Verein bereits einmal, und zwar in seiner 1883 in Wien abgehaltenen Versammlung, geäussert.

Der darauf bezügliche Beschluss lautet:

„Die Arbeitsgeschenke sind nach Maassgabe der Arbeitsleistungen und des dabei angewendeten Fleisses des Gefangenen am Strafplatze zu bestimmen. Es ist aber zulässig, für Vergehen des Gefangenen als selbstständige Strafe oder Straffolge, sowie auch für schlechtes Benehmen das Guthaben der Arbeitsgeschenke ganz oder theilweise einzuziehen oder auch solche für eine bestimmte Zeit nicht zu gewähren."

„Die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes sollen thunlichst gleichmässig bemessen werden."

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XIX S. 149.

Zu diesem unserm Thema gehört auch noch ein weiterer Beschluss, der 1886 in Frankfurt a. M. von unserm Vereine gefasst wurde und folgenden Wortlaut hat:

„Aus dem Arbeitsertrage sind diesen (d. i. den zur Arbeit gesetzlich verpflichteten) Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen."

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XXII S. 172.

Digitized by Google

Ich habe die beiden uns neuerdings vorgelegten Fragen in einem für die 1874er Vereinsversammlung ausgearbeiteten Referate in der Hauptsache durch die beiden folgenden Thesen zu beantworten versucht:

„Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche denselben behufs Aufmunterung zu guter und fleissiger Arbeit, sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach ihrer Entlassung von den Strafanstalts-Verwaltungen gewährt werden sollen."

„Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen sind nach Maassgabe ihrer Arbeitsleistungen und nicht nach ihrem sonstigen Verhalten zu bestimmen."

s. Blätter für Gefängnisskunde Bd. XI S. 24.

Ich hätte meinen Ausführungen a. a. O. nur wenig hier anzufügen, wenn ich nicht im Laufe der Zeit hinsichtlich des Maassstabes für die Gewährung der Arbeitsgeschenke in Folge späterer Erfahrungen mir eine andere Ansicht angeeignet hätte, welche ich in einer mehr als 20jährigen Praxis als die richtige erkannt habe.

Die württembergischen Hausordnungen für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse enthalten die gleichlautende Vorschrift, dass die Arbeitsbelohnung (Nebenverdienst) nach Maassgabe des Fleisses, des sonstigen Betragens und der Arbeitsleistung der einzelnen Gefangenen festgesetzt werden sollen und bis zum vierten Theile des Gesammtverdienstes berechnet werden können.

Zur korrekten Durchführung dieser Bestimmung sah ich mich zur Aufstellung von Normen genöthigt, um Arbeitsbelohnung und Gesammtführung des Gefangenen in eine innere Verbindung mit einander zu bringen. Hierzu bot das durch unsere Hausordnungen eingeführte Klassifikations-System die beste und geschickteste Handhabe.

Nachdem ich zuerst das Einreihen und das Vorrücken innerhalb der bestehenden Sitten-Klassen durch genaue Vorschriften geregelt hatte, erliess ich Bestimmungen, wodurch der Nebenverdienst, der nach dem Wortlaute unserer Hausordnung in einem Antheil am Arbeits-Ertrage besteht, der Sittenklasse entsprechend in der Weise abgestuft wurde, dass er in der III. Klasse 15, in der II. 20, in der I. 25% des Arbeitsverdienstes des einzelnen Gefangenen betragen sollte.

Diese Regelung der Klassen-Eintheilung und des Nebenverdienstes, welche seitens der vorgesetzten Stelle Billigung fand, hat sich seit vielen Jahren in den meiner Leitung

gitized by Googl

anvertrauten Anstalten trotz anfänglichen heftigen Widerstandes der Zuchthaus-Veteranen und -Stammgäste eingelebt und so vollkommen bewährt, dass ich sie gegen keine andere Einrichtung vertauschen möchte.

Sie gewährt eine ausserordentlich sichere Grundlage und schützt gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Parteilichkeit.

Ihre Richtigkeit folgt aus der Natur und dem Wesen des Arbeitsgeschenkes, das der Gattung nach Belohnung und Aufmunterungsmittel ist und als solches die Bestimmung hat, die Gefangenen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Allgemeinen anzueifern,*) und allerdings im Besonderen die Gefangenen für die Arbeit zu gewinnen und in der Erfüllung dieses Theiles ihrer Pflichten zu fördern die Aufgabe hat.

Aber auch wenn man den letzteren Zweck voranstellen und das Hauptgewicht des Arbeitsgeschenkes auf seine Einwirkung auf die Arbeitsleistung des Gefangenen legen wollte, so erscheint es doch jedenfalls klug und räthlich, die Wirkung der Arbeitsprämie, so weit sich dieses nur immer erreichen lässt, auf das Gesammtverhalten, auf die Legalität der Gefangenen im Allgemeinen auszudehnen. Dieses geschieht, wenn wir letzterer einen Einfluss auf die Höhe der Arbeitsbelohnung einräumen.

Ein derartiges Verfahren empfiehlt sich um so mehr, als wir ohnehin nur über wenige Arten von Belohnungen und Aufmunterungen zu verfügen haben, und von ihnen gerade die Arbeitsprämie das wirksamste und meistbegehrte ist, weil es allein den Gefangenen die Möglichkeit gewährt, ihre materielle Lage am Strafplatze durch Beschaffung von sog. Extragenussmitteln zu verbessern.

Indem wir die Höhe der Arbeitsprämie neben dem Fleisse und der Arbeitsleistung auch durch die Sittenklasse bestimmen lassen, gewinnt die Klassifikation der Gefangenen nach Maassgabe der Legalität, wie sie da und dort üblich ist, erst ihren wahren Werth und ihre volle Bedeutung.

Ganz besonderen Werth haben wir darauf zu legen, dass wir durch rationelles Klassifiziren und durch richtiges Abstufen der Prämienansätze nach Maassgabe der Sittenklassen ein gutes, verlässiges Mittel gewinnen, den Rückfälligen, besonders den Stammgästen unserer Strafhäuser nicht nur das Ueberflügeln der besseren und würdigeren

*) An dieser seiner weiteren Bedeutung wird auch nichts durch den Umstand geändert, dass es nicht auf alle Gefangene, sondern nur auf arbeitende Anwendung finden kann. Wir können gleichwohl die Arbeitsprämie für die Andern in solcher Weise gestalten, wie es uns am zweckmässigsten scheint.

Digitized by Google

Gefangenen im Belohntwerden zu vereiteln, sondern sie sogar am Einholen dieser zu hindern oder es ihnen wenigstens in hohem Grade zu erschweren.

Je mehr Vortheile das Arbeitsgeschenk bietet, desto mehr muss seine Erlangung den Individuen von ausgeprägt illegaler Gesinnung und antisozialem Verhalten, den Feinden von Zucht und Ordnung erschwert werden.

Wir wollen ihnen das verlockende Ziel möglichst hoch und weit stecken, um sie dadurch zu äusserster Anstrengung, zum Aufbieten ihrer ganzen Kraft zu veranlassen und so allmählich für gesetzmässiges Handeln zu gewinnen.

Die Nothwendigkeit, die Arbeitsprämie, wie andere Arten von Belohnungen, in innigem Zusammenhang mit deren Gesammtführung zu bringen, ist in der auf der Wiener Versammlung (1883) gefassten Resolution in sofern ausgesprochen, als dieselbe es für zulässig erklärt, für schlechtes Verhalten der Gefangenen als Folge den Einzug bereits verdienter und gutgeschriebener Arbeitsprämien, wie die Einstellung der Prämiirung auf bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

Ein weiteres Mittel, dem Gefangenen den richtigen Begriff von den Vortheilen des Wohlverhaltens am Strafplatze wie von den nachtheiligen Folgen schlechter Führung in eindringlicher Weise beizubringen, empfiehlt sich neben dem Vorrücken in höhere Sitten- und Lohnklassen auch das strafweise Zurückversetzen auf niederere Stufen, womit eine Erniedrigung der Arbeits-Prämie verbunden ist.

Dass die Arbeitsprämien Jeden reizen und für Jeden begehrenswerth sind, dafür ist gesorgt, in sofern sie in Geld bestehen. Das Streben nach dieser Art von Belohnung, das sich in Fleiss und sonstiger guter Führung kundzugeben hat, wird aber auch noch weiter durch die Bestimmung gefördert, dass dem Gefangenen zur Verbesserung seiner materiellen Lage am Strafplatze, zur Beschaffung gewisser Genüsse (Lebensmittel, Tabak u. s. f.) kein anderes Mittel als das durch Arbeit verdiente Geld zur Verfügung gestellt wird.

Weiter soll mit der Bewilligung von Arbeitsprämien wegen ihrer Bestimmung, dem Gefangenen nach seiner Entlassung behufs seines redlichen Fortkommens eine Unterstützung zu gewähren, die Auflage gemacht werden, mindestens die Hälfte davon bis zu jenem Zeitpunkte zurückzulegen oder, was ungefähr von gleicher Wirkung ist, über seinen Nebenverdienst zur Beschaffung von Extragenussmitteln nicht weiter, als bis zur Hälfte verfügen zu dürfen.

Digitized by Google

Die Vortheile des Arbeitsgeschenkes, wie die jeder andern Belohnung, sind bedingt durch Anwendung der grössten Gerechtigkeit, die beim Belohnen so wenig als beim Bestrafen entbehrt werden kann. Dazu gehört genaues und pünktliches Verzeichnen der vom Gefangenen geleisteten Arbeit wie gewissenhafte Buchführung über sein Verhalten. Ersteres ist von selbst geboten bei Berechnung der Arbeitsprämie aus dem Arbeitsertrage, letzteres wird erreicht durch Führung von sog. Sitten-Registern, in welchem jedem Sträfling ein Folium eröffnet und auf diesem jede Verfehlung und Bestrafung desselben eingetragen wird.

Den Ertrag der Arbeit halte ich für das beste und sicherste Mittel zur Beurtheilung nicht nur des Fleisses sondern auch der Tüchtigkeit der Arbeitsleistung. Beides soll belohnt werden; der Gefangene soll nicht nur angefeuert werden, viel, sondern auch gut zu arbeiten. Beides, Arbeitseifer und Arbeitstüchtigkeit, finden ihren richtigen Ausdruck in dem Ertrage der Arbeit oder, was das Gleiche ist, in dem Gesammtarbeitsverdienste des Gefangenen.

Ich kann deshalb dem Vorschlage nicht zustimmen, allen Arten von Beschäftigungen die gleiche Taxe zu Grunde zu legen. Anlagen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Gaben und Vorzüge, die ihrem Inhaber jederzeit und in allen Lagen im Stande der Freiheit zum Vortheile gereichen, und es besteht fürwahr kein Grund, den Gefangenen um diese Vortheile am Strafplatze zu bringen, indem man den Werth jener Gottesgaben zur Strafe für ihn herabsetzt oder ganz und gar nicht berücksichtigt. Wird die Leistung eines tüchtigen Bau- und Möbelschreiners, Bildhauers, Mechanikers etc. nicht höher angeschlagen, als die eines Leinenspinners, Spulers, Reinigers u. s. f., so wird auf Seiten der ersteren Klasse von Arbeitern Unmuth und Verdrossenheit erzeugt, welche Stimmung gerade das Gegentheil von dem bedeutet, was wir durch die Arbeitsprämie hervorbringen, wecken und beleben wollen.

Dass am Arbeits-Ertrage nur ein Maassstab zur Beurtheilung seiner Arbeitsleistung gewonnen werden will, und damit noch nicht ein Anspruch des Gefangenen auf Lohn begründet, und diese Frage damit weder in bejahendem noch in verneinendem Sinne entschieden wird, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Es sei mir zur Bestätigung des Gesagten nur die Bemerkung gestattet, dass nach den vor Kurzem bekannt gegebenen bundesräthlichen Grundsätzen, obgleich ihnen zufolge der Ertrag der Gefangenenarbeit zur Staats-Kasse zu fliessen hat, „die Gutschrift der

Digitized by Google

Arbeitsbelohnung aus dem Ertrage nicht ausgeschlossen ist.“ (§ 21).

Zum Schlusse will ich nicht unerwähnt lassen, dass der im Wiener Vereins-Beschlusse in Absatz 3 ausgesprochene Wunsch, dass die Arbeitsgeschenke für Gefangene eines und desselben Landes thunlichst gleichmässig bemessen werden sollen, durch § 21 der bundesräthlichen Grundsätze, wonach im ganzen Reiche die Belohnung für Zuchthaus-Sträflinge nicht mehr als 20, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennige auf den Arbeitstag betragen soll, nicht nur erfüllt, sondern sogar noch weit überholt worden ist.

Ich fasse die vorstehenden Ausführungen in folgende Sätze zusammen.

Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen bestehen in Geldgeschenken, welche diesen nicht blos zur Förderung guter Führung im Allgemeinen, sondern insbesondere auch behufs Aufmunterung zu guter und fleissiger Arbeit sowie zum Zwecke der Erleichterung ihres redlichen Fortkommens nach der Entlassung von den Gefängniss-Verwaltungen gewährt werden sollen.

Diese Arbeitsgeschenke an die Gefangenen sind nach Maassgabe ihrer Arbeitsleistungen aus dem Ertrage ihrer Arbeit in der Weise zu berechnen, dass der Gesammtführung des einzelnen Sträflings ein entsprechender Einfluss auf die Höhe seines Antheils an dem Gesammt-Ertrage seiner Arbeit eingeräumt wird.

Um der Arbeitsbelohnung die wünschenswerthe Wirksamkeit zu sichern, sollte bestimmt werden, dass die sog. Extragenüsse der Gefangenen (Lebensmittel, Tabak u. s. f.) nur aus ihren Guthaben an Arbeitsprämien beschafft werden dürfen.

Sollen die Arbeits-Belohnungen der Förderung des ehrlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung dienen, so muss Vorsorge getroffen werden, dass diese während der Strafverbüssung über jene nur bis zu einer gewissen Grenze (etwa bis zur Hälfte) verfügen dürfen.

Die Vertheilung der Arbeits-Belohnungen hat mit der grösstmöglichen Gerechtigkeit zu geschehen. Als vorzügliche Mittel zur Erreichung dieser Absicht empfehlen sich genaue Berechnung des Arbeits-Ertrages mittelst sog. Arbeits-Verdienst-Listen wie die Führung von sog. Sittenregistern.

Ein erfreulicher Schritt zur Herbeiführung gleichmässiger Berechnung der Arbeitsprämien ist in § 21 der bundesräthlichen Grundsätze zu erblicken, wonach die Arbeitsbelohnung für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pf., für

Digitized by Google

Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pf. auf den Arbeitstag beträgt.

Gutachten

b) von Regierungsrath Dr. von Engelberg, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

I. (14).

Die zur Beantwortung gestellte Frage ist, wenn auch in etwas anderem Wortlaut, schon wiederholt in unserem Kreise und in Berathungen verwandter Vereinigungen aufgestellt worden. In Folge dessen ist die Literatur eine äusserst mannigfache, und es war mir nicht möglich, alle Aufsätze über die Frage zu lesen, da die vom Ausschuss gegebene Frist zur Anfertigung des Gutachtens sehr kurz war und in die für mich arbeitsreichste Zeit fiel. Um trotzdem die verschiedenen Gesichtspunkte, welche bereits eingenommen worden sind möglichst zu beleuchten, folgen zunächst die hauptsächlichsten Gutachten um so ausführlicher.

Bereits im Jahre 1874 wurden seitens des Vereins Gutachten eingefordert über die Frage:

Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

Die Frage kam aber trotz ausführlicher Vorbereitung durch Gutachten von Miglitz [1]), Lütgen [2]), Sichart [3]) und Wirth [4]) auf der Versammlung vom Jahre 1874 nicht zur Verhandlung.

Bezüglich des uns hier interessirenden Theils der Frage lauteten die Ansichten wie folgt:

Miglitz: Die Gefangenen, welche gesetzlich zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben keinen Anspruch auf einen Antheil an ihrem Arbeits-Verdienste. Es sind ihnen jedoch Arbeitsbelohnungen zu gewähren, die wenigstens in dem einen und demselben Staate thunlichst gleichmässig zu bemessen sind. [5])

Lütgen: Im Jahre 1874: Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu, es können ihnen jedoch von der Strafanstaltsverwaltung Arbeits-

---

[1]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. IX, S. 212, Bd. XVII. S. 123.
[2]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. IX. S. 337, Bd. XVII, S. 82.
[3]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XI. S. 1.
[4]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XVII, S. 108.
[5]) Blätter f. Gefängnisskunde Bd. XVII. S. 137

Digitized by Google

belohnungen gewährt werden, wenn sie fleissig sind und gut arbeiten.[6])

Im Jahre 1883: Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen fliesst zur Staatskasse. Den vorstehend bezeichneten Gefangenen wird eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben, wenn sie mindestens das ihnen von der Anstaltsverwaltung gestellte bestimmte tägliche Arbeitsmaass (Pensum) vollgeleistet etc. haben.[7])

Den zu einfacher Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist der Ertrag der von ihnen betriebenen Arbeiten, vorbehaltlich eines Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand, zu belassen.

Sichart: Der arbeitende Gefangene erwirbt dem Staate gegenüber eine Forderung auf Vergütung, aber auch für den Staat entsteht eine Forderung gegen den Gefangenen, dadurch, dass er ihm während der Gefangenschaft den Lebensunterhalt reicht. Um sich bezahlt zu machen, legt er die Hand auf das Erträgniss der Gefangenenarbeit. Auf solche Weise geschieht eine gänzliche oder theilweise Kompensation zweier sich einander gegenüber stehender Obligationen.[8])

Wirth: Die zu einer Haftstrafe verurtheilten Personen sind zu keiner Arbeit verpflichtet, sie verpflichten sich aber zuweilen zu einer solchen und lassen sich dann natürlich Lohn garantiren. Auf diesen Lohn haben sie ein Recht, wenn sie ihre Verpflichtung erfüllt haben. Die zu Zuchthaus, Gefängniss und qualifizirter Haft verurtheilten Personen dagegen sind zur Arbeit verpflichtet, sie können deshalb nicht den geringsten Lohn verlangen; sie bezahlen mit ihrer Arbeit eine öffentliche Schuld, die sich nicht taxiren lässt. Sie haben also nie ein Recht auf Arbeit.[9])

In der Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft 1878 stand die Frage:

„Ueber die prinzipielle Berechtigung der Ertheilung der Arbeitsprämien an Gefangene und die Bedeutung der Arbeitsprämien für den Strafvollzug“ auf der Tagesordnung.

In dem betreffenden Berichte heisst es, dass der eine Theil der Ansicht gewesen sei, bei einem Gefangenen könne nie von Verdienst die Rede sein, er müsse stets denken, wenn er auf's Aeusserste sich anstrenge, könne er dem

---

[6]) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 83.
[7]) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 87.
[8]) Bl. f. Gefkd. Bd. XI. S. 2.
[9]) Bl. f. Gefk. Bd. XVII, S. 110

Digitized by Google

Staat nicht ersetzen, was er koste. Andrerseits sei betont worden, man könne trotz Abgabe von Arbeitsprämien den Gefangenen zum Bewusstsein bringen, er habe kein Recht auf die Prämien. An sich seien Prämien nöthig, denn der Grundsatz, der Arbeiter ist seines Lohnes werth, sei auf Gefangene unter gewissen Modifikationen auch anzuwenden.*)

In der Versammlung in Wien am 21. September 1883 wurde die Frage in folgender Fassung berathen:**)

„Nach welchem Grundsatze sollen die Arbeitsbelohnungen den Gefangenen gewährt werden, insbesondere auch, in welcher Höhe und soll dabei eine Rücksichtnahme auch auf das Verhalten der Gefangenen am Straforte stattfinden? Soll eine ganze oder theilweise Entziehung des Arbeitsguthabens stattfinden können?

Hofrath Professor Dr. Wahlberg trat entschieden für das Recht des Gefangenen auf Arbeitsbelohnung ein, wobei er hauptsächlich darauf abhob, dass im Strafgesetzbuch nichts von unentgeltlich zu leistender Arbeit stehe, folglich der allgemeine Satz gelte, dass jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei. Als selbstverständlich erkennt er allerdings an, dass der Gefangene zuerst das durch seine Arbeit zu ersetzen hat, was er durch Gefangenhaltung, Beschädigung etc. dem Staat an Aufwand persönlich verursacht hat.

Er fand einen entschiedenen Gegner in Strosser, der bestritt, dass die Gesetze, die den freien Arbeitsmarkt beherrschten, auf den unfreien Mann Anwendung finden könnten. Eben weil das Gesetz nichts über Bezahlung bestimme, könne man sagen, das Gesetz habe diese Frage dem Verwaltungsrecht zur Regelung überlassen.

Die Versammlung nahm schliesslich die These in der Fassung des Ausschusses wie folgt an:

„Der pekuniäre Ertrag der Arbeit jener Gefangenen, die zu einer mit Verpflichtung zur Arbeit verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, fliesst zur Staatskasse."

Die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft nahm auf dem Kongress 1892 den Satz an:

„Dem arbeitspflichtigen Strafgefangenen steht ein Rechtsanspruch auf die Arbeitsprämie nicht zu."

Das Referat hatte Landgerichtsrath Luthe erstattet."[10])

---

*) Jahresbericht der rhein.-westfälischen Gefges. 1877/78, S. 58 ff.
**) Bl. f. Gefkd. Bd. XIX, S. 81.
[10]) Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft 1891/92, S. 68. Zeitschrift für gesammte Strafrechtswissenschaften, Bd. 16, S. 948.

Digitized by Google

Des Weiteren wurde die Frage auf dem Congrès pénitentiaire international zu Paris 1895 behandelt. Sie lautete:

> Les détenus ont-ils droit au salaire? Ou bien le produit du travail doit-il être employé, dabord à couvrir les dépenses d'entretien de tous les condamnés de la même catégorie, sauf à attribuer à chacun d'eux une part fixe de ce produit et à donner, à titre de récompenses, des gratifications aux plus méritants?

Zu derselben lagen 11 Gutachten vor, welche sich wie folgt aussprechen:

M. Albin Uhlyarik, directeur du pénitencier de Sopron:*) Der Arbeitsverdienst soll dem Gefangenen nicht als Geschenk gegeben werden, sondern als Antheil, der ihm nach dem Gesetz zukommt, um sein Selbstgefühl zu heben, sein Selbstvertrauen zu stärken und seine Zuversicht in die Zukunft zu beleben. — Es ist unzulässig, einen Gefangenen zur Tilgung der Kosten beizuziehen, welche andere Gefangene gleicher Art dem Staat verursachen. Wie das Delikt eine höchst persönliche That ist, so auch die Folgen, die es nach sich zieht, d. h. die Strafe darf nur das bestrafte Einzelwesen treffen. Die Eintreibung der Straferstehungskosten erheischt die äusserste Vorsicht, um nicht die Familie zu ruiniren.

M. Mestchaninow, membre du conseil au ministère de la Justice (Russie).**)

Der Satz, dass jeder Arbeiter ein Recht auf den Ertrag seiner Arbeit hat, greift nur Platz bei Personen, die frei sind in der Wahl der Beschäftigung, frei in der Verfügung über ihre Zeit und ihren Verdienst.

Diese Erfordernisse liegen beim freien Mann vor, legen diesem aber auch Pflichten auf, nämlich Steuerzahlung, Unterhaltsverschaffung für sich, Sorge für die Familie, Erziehung der Kinder etc. Nichtgegeben sind sie beim Gefangenen. Er steht unter Aufsicht des Staates, der ihm das Recht genommen hat über seine Zeit und Arbeitskraft zu verfügen, der ihn dafür aber auch ernährt und erhält. Zwischen Staat und Sträfling besteht keine „entente libre.“ Der Gefangene ist in Anbetracht der Höhe der Kosten des Unterhaltes und des geringen Ertrages der Sträflingsarbeiten fast immer Schuldner des Staates. Deshalb hat ein Gefangener kein Recht auf Lohn. Auch in Fällen, in denen

*) Bulletin de la commission pénitentaire internationale 1894, S. 210.
**) Bulletin 1894, S. 217

Digitized by Google

er ausnahmsweise mehr verdient, als er kostet, muss dieser Satz aufrecht erhalten werden.

Es wäre ungerecht, wenn der Staat verpflichtet wäre, den Reingewinn des Gefängnissbetriebes zu vertheilen, während er anderwärts beträchtliche Summen darauf legt, um die Gefangenen zu unterhalten. Wenn auch danach der Staat das Recht hat, über den gesammten Arbeitsertrag zu verfügen, so ist es doch wünschenswerth, den Gefangenen einen Antheil schenkweise zu gewähren.

Die Commission de la société juridique von St. Petersburg fügt bei, dass bei einfacher Haft und custodia honesta das Recht der Gefangenen auf den ganzen Ertrag der Arbeit anzuerkennen sei.

Mauchamp, président de la société de patronage des condamnés libérés de Saône-et-Loire*) erkennt den Gefangenen ein Recht auf den Arbeitsverdienst zu, verbreitet sich aber nur über die Art der zulässsigen Disponirung. $^3/_8$ gehören dem Staat für Unterhaltungskosten.

M. Nassoy, directeur de la colonie de Saint-Hilaire.**) Die Gefangenen haben ein Recht auf Arbeitslohn, in Anbetracht des von der modernen Gesellschaft angenommenen Prinzips, dass jede Arbeit einen Lohn verdient. Ueberdies wäre nicht einzusehen, wie die Gefangenen einer ihnen nicht nutzbringenden Arbeit, sich mit ernstem Willen unterziehen sollten. Die Gefangenen würden sagen, man bereichere sich auf ihre Kosten, was zu vermeiden sei. Dies Recht auf Arbeit soll den Gefangenen, aber nur mit gewissen Einschränkungen zustehen. Als solche sind in erster Linie zu berücksichtigen, die Verpflichtung zum ganzen oder theilweisen Kostenersatze, zur Beseitigung des Schadens, den sie durch die That verübt; die Verpflichtung, sich Mittel zur Schaffung einer neuen Existenz zu gründen.

José Alvarez Marino, directeur du Mont-de-Piété Madrid†) nimmt als selbstverständlich an, dass der Gefangene seine Arbeit gelohnt bekommt, spricht sich aber nicht über den Charakter dieser Bezüge aus.

M. Gramaccini, directeur de la maison centrale de Landerneau††) findet es unrecht, dass die Gefangenen beherbergt, genährt, bei Krankheit verpflegt werden und dazu noch bei Abgang Geld mitbekommen, ohne dass sie jene Kosten bezahlt haben.

---

*) Bulletin 1894. S. 318.
**) Bulletin 1894. S. 320.
†) Bulletin 1895. S. 215.
††) Bulletin 1895. S. 219.

Digitized by Google

M. le Dr. F. Curti du pénitencier de Zürich.*) Die Gefangenen haben kein Recht auf Arbeitslohn, denn das Wesen der Strafe schliesst das Recht auf einen Arbeitsverdienst aus. Der Gewinn aus Arbeit stützt sich auf eine Uebereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; in der Strafanstalt ist aber kein auf freier Willensbestimmung beruhender Vertrag möglich. Der Arbeitsverdienst soll in erster Linie zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Gefangenen verwendet werden. Trotzdem soll den Gefangenen ein Theil des Verdienstes gegeben werden, nicht als ein Recht, sondern als Belohnung und Aufmunterung. Man müsse mit Energie gegen die Meinung der Gefangenen ankämpfen, als hätten sie einen Rechtsanspruch auf einen Gewinnantheil ihrer Arbeit. Sie hätten die Arbeit als Bestandtheil ihrer Strafe zu verrichten, und die Strafe könne nicht ihnen einen vermögensrechtlichen Vortheil bringen.

M. Veillier, directeur de la maison centrale de Melun**) zeichnet in markigen Zügen das ihm vorschwebende Ideal eines starken, nicht angekränkelten Staatswesens. Er sagt:

„Nous voudrions que l'État vint dire aux détenus: Voilà le prix de la nourriture de l'habillement, du logement que je vous destine. Je-ne-vous dois rien et il vous appartient expressément de pourvoir à vos besoins. A cet effet, je mets à votre disposition un travail dont les produits vous sont destinés. Ce travail sera autant que possible approprié à vos forces. Vous ne toucherez d'aliments qu'au fur et à mesure du travail produit et en proportion de l'effet personnel.

(Folgen alsdann Ausnahmen für Fälle von Krankheiten und Arbeitsunfähigkeit.)

Er kommt zu dem Schluss, der Gefangene hat ein Recht auf Arbeitsverdienst, erst dann, wenn er die Kosten seines Unterhalts bezahlt hat, wenn er die Gerichtskosten getilgt und endlich den dem Dritten durch das Delikt erwachsenden Schaden gut gemacht hat.

Den Untersuchungsgefangenen will er wie den freien Mann behandelt wissen, vorausgesetzt, dass er seinen Unterhalt bestreitet.

Hinsichtlich der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen sei ebenfalls zu vermeiden: que le fait d'être incarcéré puisse constituer au profit du prisonnier, un privilège sur l'homme libre; auch er soll vor Allem sich ernähren und seine

*) Bulletin 1895. S. 221.
**) Bulletin 1895. S. 226.

Digitized by Google

Schulden bezahlen; lui accorder gratuitement un régime qui aurait pour effet de grever ceux qui n'ont porté aucune atteinte aux lois, c'est le renversement de toute idée de justice sociale.

Ammitzboll, directeur du pénitencier de Vridslöselille (Danemark).*)

Wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich vorschreibt, hat der Gefangene kein Recht auf Arbeitslohn und zwar gleichviel, ob er zur Arbeit gezwungen werden kann, oder nicht. Dies wird aus Folgendem abgeleitet:

„Die Strafarbeit war ursprünglich Sclavenarbeit, deren Ertrag dem Beschädigten, später dem Staate gehörte. Wenn trotzdem ein Theil des Gewinnes mit der Zeit dem Gefangenen zugetheilt wurde, so geschah dies nicht deshalb, weil man ein Recht desselben anerkennen wollte. Dies folgt schon daraus, dass die Regelung des Verdienstes nicht in Gesetzen, sondern nur in Reglements erfolgt.

Abgesehen davon, sprechen die vielen Bedingungen und Einschränkungen, denen der Arbeitsverdienst der Gefangenen unterliegt, gegen dessen rechtlichen Charakter.

Der Standpunkt, dass der Staat das Recht habe, die Arbeit von Gefangenen zu fordern, dieser aber das Recht besitze, nach Analogie des freien Arbeiters bezahlt zu werden, führe zu unhaltbaren Konsequenzen.

M. de Marchi employé de pénitencier à Alexandrie (Italie).**)

Der Strafgefangene hat Pflichten zum Schadenersatz gegen das Opfer seiner That, und gegen den Staat bezüglich der Gerichtskosten; er macht ferner Kosten durch die Ueberwachung und Verpflegung, er könne deshalb höchstens vergünstigungsweise einen Theil des Arbeitsverdienstes ansprechen. Selbst wenn der Gefangene keine materielle Schuld gegen die menschliche Gesellschaft zu begleichen hätte, stünde ihm kein Recht auf den ganzen Arbeitsverdienst zu, weil er aus der Strafe keinen Gewinn ziehen darf. Der Arbeitsverdienst gehört der durch das Delikt beleidigten Gesellschaft.“ —

In der General-Versammlung zu Paris war der Streit ein heftiger. Endlich siegte die Meinung, dass der Gefangene kein Recht auf Arbeitsverdienst hat:***) Le détenu n'a pas drôit au salaire. Il existe pour l'état un intérêt a donner une gratification au détenu. In der Generalver-

*) Bulletin 1895, Livraisin V, S. 154.
**) Bulletin 1895, Liv. VI, S. 93.
***) Bulletin vom 4. Juli 1895, S. 6.

Digitized by Google

sammlung wurde dann noch ein Zusatz votirt, dahingehend, dass le salaire attribué au détenu ne sera point laissé à la décision de l'administration et sera fixé par voie de règlement général.

II.

Sieht man von den in den Gutachten vorgebrachten Utilitätsgründen ab, so sind es vornehmlich zwei Punkte, welche zur Argumentation in bejahendem oder verneinendem Sinne gebraucht werden. Die einen stützen sich auf das Wesen der Strafe, die andern auf das Gesetz. Die Folgerungen aus dem Wesen der Strafe enden bald mit dem Satze, dass der Gefangene überhaupt Träger eines Rechtes nicht sein könne, bald kommen sie zu dem Schluss, dass sich zwei Obligationen gegenüber stehen, die des Gefangenen auf Arbeitslohn, und die des Staates auf Unterhaltungskosten. Die auf das Gesetz sich stützenden Gutachten ergehen sich in Interpretationen.

Das Gesetz schweigt nämlich über ein Recht des Gefangenen auf Belohnung für seine Arbeit. Daraus schliesst nun die eine Gruppe auf das Bestehen eines solchen Rechtes, unter Zuhilfenahme des allgemeinen Prinzipes, dass einer Leistung ein Lohn entspreche. Die andere kommt zur gegentheiligen Ueberzeugung, indem sie die Anwendbarkeit der, über freie Arbeit geltenden Gesetze, auf Gefangenenarbeit bestreitet. Beim Fehlen einer positiven Vorschrift könne deshalb ein dem Wesen der Strafe widersprechender Grundsatz nicht als bestehend anerkannt werden.

III.

Das Gesetz als Ausgangspunkt zu nehmen, scheint in Anbetracht des negativen Wortlautes des § 15 und 16 R.-S.-G.-B. nicht zweckmässig. Wir kommen wohl weiter, wenn wir die Frage tiefer anpacken, und sie aus allgemeinen Prinzipien zu beantworten suchen. Der Einfluss der Strafe auf die Rechte des Menschen ist ein bedeutender. Die Strafe soll einen Willen, der sich in Gegensatz zu dem Willen der Allgemeinheit gesetzt und zu Unrecht bethätigt hat, bändigen. Hieraus folgt, dass der Gefangene in der Gefangenschaft sich seines Willens entäussern muss, indem an dessen Stelle der, für ihn maassgebende Wille der Allgemeinheit, tritt. An sich unbeschränkt, findet letzterer seine Grenzen in dem sittlichen Zweck des Gemeinwesens und den Gesetzen, denen sich jeder Staat angesichts seines Zweckes selbst unterwirft.

Hierdurch sind die Umrisse gegeben in denen sich die Einwirkung der Strafe fühlbar machen kann. Sie stellt sich

Digitized by Google

als der stärkste Eingriff in die Willensfreiheit des Menschen dar, findet aber ihre Grenze in der sittlichen Förderung, dass die leibliche und seelische Kraft des Gefangenen demselben mindestens erhalten werde, weil andernfalls eine dem Wesen des Staates widersprechende Aufreibung und Vernichtung eines Einzelwesens eintreten würde.

In geistiger Beziehung folgt hieraus, dass ihm die zur Vermeidung einer Abstumpfung unentbehrliche Anregung zu Gebot stehe, in materieller Beziehung, dass dem Gefangenen die absolut nothwendige Wohnung, Nahrung, Kleidung und Körperbewegung verschafft werde.

Die Möglichkeit einer körperlichen Beschäftigung (mit der wir uns allein zu befassen haben) ist also von diesem Gesichtspunkt aus eine Wohlthat für den Gefangenen, wie es andererseits eine Pflicht für den Staat ist, sie zu gewähren.

Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen der freien Arbeit und derjenigen der Gefangenen, und der Grund, warum der Gefangene an sich ein Recht auf Lohn nicht hat. Die Arbeit des Gefangenen unterscheidet sich von der freien Artbeit nicht etwa dadurch, dass erstere mühselig ist, letztere aber nicht. Zum Begriff der Arbeit gehört immer das Merkmal einer Mühe, die auf einen ausserhalb ihrer selbst liegenden Zweck gerichtet ist.[1]) Der Unterschied beider liegt vielmehr in dem Zweck.

Der freie Arbeiter arbeitet im Hinblick auf den Genuss, den er sich aus dem Arbeitsverdienst verschaffen kann: „Die Arbeitslust der Menschen wird vorzugsweise davon bedingt, in welcher Ausdehnung und mit welcher Sicherheit sie die Früchte ihres Fleisses selber zu geniessen hoffen.“[1]) Dem Gefangenen dagegen ist die Arbeit eine Lebensbedingung. Die dem freien Mann mögliche, keine „Arbeit“ darstellende vergnügliche Thätigkeit, ist ihm versagt. Er steht zwischen der Alternative entweder Arbeit, das ist Bewegung für den Körper und Anregung für den Geist, oder Nichtsthun, das bedeutet Verelendung und Siechthum. Zur Vermeidung des letzteren arbeitet der Gefangene instinktiv, selbst wenn ihm kein Zwang auferlegt wird. Ist doch die Arbeitsentziehung bei langzeitigen Gefangenen eines der wirksamsten Strafmittel!

Wegen dieser tiefen Verschiedenheit der freien Arbeit und derjenigen des Gefangenen, können für beide Leistungen nicht die gleichen Grundsätze gelten.

[1]) Roscher. Die Grundlagen der Nationalökonomie S. 100.

Digitized by Google

Sowenig man sagen wird, weil ein Vorleser bezahlt werden muss, gebührt auch dem Kinde, das hauptsächlich seiner Uebung halber zum Vorlesen angehalten wird, nothwendig eine Bezahlung, selbst wenn es damit einen Vorleser zeitweise ersetzt, so wenig kann man die im freien Leben geltenden Grundsätze über Arbeitsbelohnung, auf die Arbeit in Gefangenenanstalten anwenden. Selbst wenn man also den alltäglichen Satz „jede Arbeit ist ihres Lohnes werth“ als ein Axiom gelten lassen will, kann seine Anwendung auf die Strafarbeit nicht ohne weiteres anerkannt und ein Recht des Gefangenen auf Arbeitslohn daraus nicht gefolgert werden.

Wir haben uns jedoch noch mit der Möglichkeit zu befassen, dass Gefangene mehr arbeiten, als für die Erhaltung ihrer Körper und Geisteskräfte nothwendig ist, mithin die Arbeit nicht nur eine Wohlthat für sie ist. In diesen Fällen kann man nicht etwa sagen, diese Mehrarbeit ist eine von der Gefangenenarbeit verschiedene, den Gesetzen der freien Arbeit unterstehende Thätigkeit. Auch in diesen Fällen handelt es sich um Gefangene, und ein Recht auf Lohn kann ihnen nur zustehen, wenn es ihnen nachweisbar eingeräumt ist.

Wir haben vorhin gesehen, dass während der Gefangenschaft der Wille des Staates allein maassgebend ist. Bei dem rechtlichen Verhältniss zwischen Gefangenen und Staat kann von einem gegenseitigen obligatorischen Verhältniss keine Rede sein. An sich ist das Recht des Gefangenen auf das Minimum seiner Existenzbedingung beschränkt, es fehlt ihm darüber hinaus jegliche Verfügungsgewalt und damit auch die Fähigkeit, Vertragssubjekt zu sein.

Da nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Rechte und Verbindlichkeiten nur durch Rechtsgeschäfte oder Gesetze begründet werden können, ersterer Fall aber wegen des Mangels an verfügbaren Rechten und uneingeschränkten Willens beim Gefangenen an sich ausgeschlossen ist, kann letzterem ein Recht auf Arbeitslohn nur zustehen, wenn das Gesetz dies ausspricht.

Bei Zuchthaus- sowie Gefängnissträflingen und solchen, welche qualifizirte Haftstrafe verbüssen, ist dies nicht der Fall, denn das Gesetz legt ihnen ausdrücklich Arbeitszwang auf. Die Arbeit wird bei diesen Arten von Gefangenen also zur Erfüllung einer ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht verrichtet und es ist kein Raum zum vertragsmässigen Verhandeln über Höhe der Leistung und etwaiger Belohnung bei besonders hoher Leistung.

Digitized by Google

Anders verhält es sich bei Gefangenen, die einfache Haft verbüssen. Diese Gefangenen entbindet das Gesetz vom Arbeitszwang und giebt ihnen damit einen Theil ihres an sich während der Strafzeit gebundenen Willens zur Verfügung zurück. Damit sind ihre Rechte erweitert und es ist ein Boden geschaffen, auf dem ein Vertragsverhältniss mit dem Staate denkbar ist. Damit ist aber nicht gesagt, wie dies meist gefolgert wird, dass der Gefangene ein positives Recht auf den Arbeitsverdienst dem Staate gegenüber hat.

Für den Umfang dieses Rechtes ist wiederum seine Eigenschaft als Gefangener maassgebend. Dieses Recht, welches in einer Bethätigung der Strafe seinen Grund hat, kann keinen dem Strafgedanken entgegenstehenden Inhalt haben. Die Strafe als Sühne eines Verbrechens erfordert nun, dass ihre Wirkungen sich in vollem Umfang gegenüber dem Thäter äussern. Zu diesen Wirkungen gehören aber u. a. die Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs. Es ist mithin nicht angängig, diese der Allgemeinheit der Steuerzahler aufzubürden, so lange der Thäter in der Lage ist, in irgend welcher Weise, an dieser seiner Schuld abzutragen.

Man kann deshalb von einem Recht der Haftgefangenen auf Arbeitslohn nur insoweit reden, als sie die Kosten, welche ihr Delikt verursachte, bezahlt haben.

Dieser Arbeitslohn ist gegebenen Falls unter Berücksichtigung der dem Staate durch die Beschaffung erwachsenen Kosten zu berechnen.

Die gewöhnliche Annahme, dass nicht arbeitspflichtigen Strafgefangenen, ohne Rücksicht auf die Kostenerstattung, ein uneingeschränktes Recht auf Arbeitslohn zusteht, würde zur Folge haben, dass ein Strafgefangener dem Staate gegenüber böswilliger Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und gleichzeitig ihn zur Auszahlung einer Geldsumme zwingen könnte.

Diese unannehmbare Folgerung wird auch dadurch nicht abgeschwächt, dass der Staat keine Verpflichtung hat, dem Haftgefangenen Arbeit zu verschaffen, mithin bei böswillig nicht zahlenden Gefangenen, durch Verweigerung der Arbeitsgelegenheit, den Verdienst unmöglich machen kann. Es sind Fälle denkbar, in denen, auch bei kurzen Strafen, eine Arbeit gewährt werden m u s s, um nicht die Gesundheit zu schädigen. — Des Weiteren ist denkbar, dass in solchen Fällen der Staat keine rationelle Arbeit zur Verfügung hat, sondern Kosten aufwenden muss, um Arbeit zu beschaffen. Man käme also unter Umständen zu dem Resultat, dass der Staat auf Zahlung seines Anspruches wegen

Digitized by Google

Unterhaltens verzichten, Geld zur Beschaffung der Arbeit bezahlen und überdies den Gefangenen einen Lohn zahlen müsste.

Mit obigem Ergebniss stimmen auch die Grundsätze überein, welche nach dem Bundesrathsbeschluss vom 6. November 1897 beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis auf Weiteres zur Anwendung kommen sollen.

Der § 21 besagt in Absatz 1:

„Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 20 Pfennig, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als 30 Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt."

Diese Bestimmung macht keinen Unterschied zwischen Arbeitspflichtigen und Nichtpflichtigen und besagt allgemein, dass der Ertrag in die Staatskasse fliesst; damit ist gesagt, dass die Gefangenen aller Art, soweit sie eine gerichtliche Strafe verbüssen, keinen Antheil an Lohn haben. Da aber nicht einzusehen ist, in wie weit es auf die Rechte und Pflichten der Gefangenen von Einfluss sein soll, ob sie vom Gerichte oder von der Verwaltungsbehörde bestraft sind, so wird man in obigem § den Ausdruck eines allgemein giltigen Grundsatzes sehen müssen.

Anlangend endlich die Untersuchungsgefangenen, so liegt bei ihnen die Sache sehr einfach. Sie sind kraft bestehenden Gesetzes § 116 S. P. O. nur solchen Beschränkungen unterworfen, die zur Sicherung des Zweckes der Haft, oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind. Es besteht bei ihnen noch keine nachgewiesene Schuld, sie sind, abgesehen von obigen Punkten, als freie Leute zu behandeln und haben demnach ein Recht auf Auszahlung des Reinverdienstes ihrer Arbeit.

In manchen D. u. H. O. findet sich die Bestimmung, dass den Untersuchungsgefangenen der Arbeitsverdienst nur dann auszuzahlen ist, wenn keine Verurtheilung erfolgt. Dies ist unzulässig, und zwar auch für den Fall, dass eine Strafe ausgesprochen, aber durch die Untersuchungshaft als verbüsst erklärt wird.

Die Beantwortung der Frage fasse ich auf Grund vorstehender Ausführung wie folgt zusammen:

Digitized by Google

1. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwang unterworfen sind, haben kein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.
2. Strafgefangene, die gesetzlich einem Arbeitszwang nicht unterworfen sind, haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit, vorausgesetzt, dass sie die durch die Strafthat dem Staat erwachsenen Kosten getilgt haben.
3. Untersuchungsgefangene haben ein Recht auf Entlohnung der von ihnen während der Haftzeit geleisteten Arbeit.

II. (15).

Lag der Schwerpunkt meines Gutachtens zu Frage 14 darin, ob der Arbeitsverdienst der Gefangenen auf einem Recht oder einer Vergünstigung beruht, so liegt der Kern dieser Frage in dem Grund, weshalb überhaupt die Gefangenen eine Vergütung für ihre Arbeit erhalten. Je nach den Grundsätzen, die man hierin als richtig anerkennt, bestimmen sich die Regeln für Bewilligung der Arbeitsgeschenke.

Geht man davon aus, dass die Berechtigung des Staates, Arbeitsgeschenke zu verleihen, in einem thatsächlichen Verdienst zu suchen ist, den der Gefangene mit erarbeiten half, oder sich dadurch rechtfertigen lässt, dass der Gefangene zum Nutzen des Staates an der Arbeit möglichst zu interessiren sei, so wird als Hauptregel eine Wechselbeziehung zwischen Ertrag und Arbeitsverdienst aufgestellt werden.

Bezweckt man dagegen durch die Belohnung eine Erziehung des Gefangenen zu fleissiger Arbeit,[1]) so wird die Arbeitsleistung unter Rücksichtnahme auf die Arbeitsfähigkeit des Individuums einseitig berücksichtigt werden; wie andererseits das Betragen stark in die Waagschale fällt, wenn man das ganze Wesen des Gefangenen zu heben beabsichtigt.

Sucht man endlich durch das Geschenk eine Nothlage der Familie während der Gefangenschaft zu mildern, und eine solche des Sträflings nach der Entlassung zu verhüten, so wird die Höhe des Arbeitsgeschenkes durch den Grad der Bedürftigkeit wesentlich beeinflusst.

Entschieden zu verwerfen ist der erste Standpunkt, wonach die Grösse des dem Staat aus der Arbeit entfliessen-

---

[1]) Actes du congrès pénitentiaire de S. Petersbourg III S. 276.

Digitized by Google

den Ertrags für den Bezug eines Arbeitsgeschenkes überhaupt, oder für dessen Höhe, maassgebend sein soll. Die Bemessung des Arbeitsgeschenkes nach dem Ertrag erweckt leicht den Schein beim Gefangenen, als habe er ein Recht auf die Arbeitsbelohnung und wirkt überdies ungerecht, weil sie den Schwerpunkt auf einen durch den Gefangenen nicht zu beeinflussenden und von ihm nicht zu erkennenden Faktor, den Ertrag, legt. Die mühsamste Arbeit kann bei diesem Prinzip lohnlos, die leichteste am ertragreichsten sein.[2])

Desgleichen ist das einseitige Anspornen des Fleisses[3]) ebenso unrichtig, wie die allzugrosse Berücksichtigung des guten Betragens.

Im ersteren Fall erzieht man die Gewinnsucht und drückt allen nicht einträglichen Beschäftigungen, wie Kirche, Schule etc., den Stempel des Nebensächlichen und Lästigen auf.[5]) Die allzugrosse Rücksicht auf das Betragen rechtfertigt sich aber deshalb nicht, weil doch anerkanntermassen eine Belohnung für Arbeit in Frage steht. Ausserdem begünstigt dieses Verfahren die Heuchelei. Den richtigen Standpunkt, zur Bemessung der Voraussetzung und der Höhe des Arbeitsguthabens, erhalten wir deshalb nur durch einen Aufblick zu den Zielen und Zwecken des Strafvollzuges.

Der Sträfling soll sühnen, und in seinem sittlichen Wesen gehoben werden. Die Mittel, die hiezu angewendet werden, Gehorsamserzwingung, Arbeit, Belebung der Religion, Unterricht, Gewöhnung an Ordnung u. s. w. sind nicht Selbstzwecke, sondern in einandergreifende, sich ergänzende Faktoren des Strafvollzuges.

Vortheile, die der eine oder der andere Theil zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes in sich trägt, sind daher im Interesse des Ganzen auszunutzen. Der Ansporn also, welcher durch die der Arbeit zunächst entfliessenden Arbeitsbelohnung zu erzeugen ist, soll nicht nur zur Förderung der Arbeit allein, sondern aller Ziele des Strafvollzugs ausgenutzt werden.

So ergiebt sich denn als Grundsatz für die Bewilligung des Arbeitsgeschenkes der Satz

---

[2]) Wirth, Blätter für Gefängnisskunde Bd. XVII S. 116f.
[3]) Miglitz, Blätter für Gefängnisskunde Bd. IX S. 212ff.
Sichart, " " " XI S. 1ff.
[5]) v. Jagemann, Handbuch Bd. II S. 257.
[5]) Kühne, Ueber den Verdienstantheil der Gefangenen.

Digitized by Google

I. Voraussetzung der Gewährung des Arbeitsgeschenkes ist Fleiss des Gefangenen und gutes Allgemeinverhalten.[6])

Die Versuchung liegt nahe, hier noch weiter zu gehen und die That, welche zur Gefangenschaft führte, sowie weiterhin noch das Vorleben des Gefangenen ebenfalls zu berücksichtigen.[7]) Fasst man jedoch den Begriff des Arbeitsgeschenkes richtig auf, so lässt sich nicht verkennen, dass ein Hereinziehen dieser Gesichtspunkte zu weit führen würde. So sehr dieselben für die Bemessung des Arbeitsgeschenkes in Frage kommen können und dort Berücksichtigung finden müssen, so wenig dürfen sie hereingezogen werden, wenn nur die Voraussetzungen der Angemessenheit eines Arbeitsgeschenkes erörtert werden.

Gleichwichtig, wie die Entscheidung, unter welchen Vorausetzungen Arbeitsgeschenke zu geben sind, ist die Art und Weise, wie sie gewährt werden sollen.

Die einschlagenden Gesichtspunkte sind in Gutachten für die internationalen Congresse in Rom und Petersburg bereits klar gelegt.[8]) Es kann hier nur wiederholt werden, dass für den Gefangenen ausser Zweifel stehen muss, dass er kein Recht auf die Erlangung des Arbeitsgeschenkes hat. Diese Meinung entsteht aber nur zu leicht und beeinträchtigt den Character der Strafe ebenso sehr, wie sie die Behandlung erschwert. Deshalb muss in den dem Gefangenen zu Gesicht kommenden Verhaltungsmaassregeln dieser Grundsatz klar ersichtlich und betont sein.

Bezüglich der Uebermittelung des Arbeitsgeschenkes an den Gefangenen ist eine Gutschrift der Summe der einzig zweckentsprechende Weg. Durch eine baare Auszahlung würde einerseits die Sicherheit erheblich geschwächt, anderseits einem verbotenen Schacher der Gefangenen Thüre und Thor geöffnet.

Es folgt hieraus die Forderung:

II. Der Gefangene ist ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Arbeitsgeschenke gutthatsweise Zuwendungen sind. Dieselben sind in Form von Gutschrift zu gewähren.

---

[6]) Actes du congrès pénitentiaire de S. Petersbourg III S. 301.
" " " " " " III S. 285.
" " " " " " I S. 803. Die angenommene These lautet, dass die Belohnungen sein sollen une rétribution de l'assiduité au travail et de la bonne conduite.

[7]) Actes du congrès de S. Petersbourg I S. 415.
" " " " " " III S. 285.

[8]) Actes du congrès de S. Petersbourg III S. 275 u. S. 285.

Digitized by Google

Wie in der Frage schon hervorgehoben, ist die Höhe der zu gewährenden Arbeitsgeschenke von weittragendster Bedeutung.

Die Bemessung der Höhe des Arbeitsgeschenkes muss allgemeinen und individuellen Gesichtspunkten Rechnung tragen. Es muss vor Allem eine Summe bestimmt werden, welche das Maximum darstellt, das ein Gefangener in einer gewissen Zeit erzielen kann. Eine zu grosse Ausdehnung dieser Höhengrenze ist gefährlich und zu vermeiden.

Die mitunter geltend gemachte Verwöhnung des Gefangenen kann zwar durch das Verbot des Ankaufes von Genussmitteln verhütet werden, allein es besteht die Gefahr, dass bei zu hohen Arbeitsgeschenken das Wesen der Strafe zurücktritt und sie den Ernst, dessen sie zu ihrer Wirksamkeit bedarf, verliert. Auch kann die allzugrosse Höhe des Verdienstes der Gefangenen bei schlechten Zeiten und geringem Verdienst der freien Arbeiter bedenkliche Folgen haben.

(Vergleiche die Verhandlungen auf dem Petersburger Congress, Actes I S. 408, 416, III S. 275.)

Es empfiehlt sich, die Höhe des Arbeitsgeschenkes nach Tagen und der individuell bemessenen Arbeitsleistung zu bestimmen und zwar derart, dass für das im Einzelfall festgesetzte Tagewerk eine gewisse Summe, und für Mehrarbeit eine weitere Summe, als Arbeitsgeschenk gezahlt wird.

Diese Zweitheilung trägt den Gedanken, dass der Fleiss für Bemessung der Arbeitsprämien allein maasgebend sein soll, in weitgehendster Weise Rechnung.

Diese Prinzipien sind mit den Grundsätzen, die der Bundesrath vom 6. November 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen aufstellte, wohl zu vereinen, indem dort bestimmt ist:

> „Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängniss- und Haftsträflinge nicht mehr als dreissig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben.“

Wann bekommt nun der einzelne Gefangene dieses Maximum des Arbeitsgeschenkes, wann das Minimum?

Für diese durch die Anstaltsvorstände zu treffende Entscheidung können die verschiedensten Gesichtspunkte maassgebend sein.

So wenig der Ertrag der Arbeit für den Staat ausschlaggebend dafür sein darf, ob überhaupt dem einzelnen

Digitized by Google

Gefangenen ein Arbeitsgeschenk gewährt werden kann, so wenig kann der Ertrag der einzelnen Betriebe den Maassstab für die Summen abgeben, welche an die in jenen Betrieben beschäftigten Gefangenen als Arbeitsgeschenk ausgezahlt werden sollen.

Finanzielle Rücksichten, welche diesen Standpunkt vielleicht richtig oder annehmbar erscheinen lassen, müssen der Erwägung weichen, dass die Verhältnisse der Gefangenen in erster Linie nach den Grundsätzen eines gesunden zielbewussten Strafvollzuges geregelt werden müssen.

Viele Aehnlichkeit mit dieser Theorie hat die Ansicht, dass der auf die Arbeit verwendete Fleiss bei Bemessung der Höhe des Arbeitsgeschenkes allein in Betracht zu kommen habe. Die Verfechter dieser Ansicht tragen ebenfalls dem einheitlichen Charakter des Strafvollzuges zu wenig Rechnung. Sie vergessen, dass der Gefangene die Sühne, welche er der Gesellschaft leisten soll, nicht durch eine einseitige, ihm vielleicht angenehme Bethätigung seines Willens vollbringen kann, sondern dass sie nur durch eine (sei es freiwillige, sei es erzwungene) Unterwerfung unter alle Anforderungen der Strafvollzugsbehörde geleistet wird.

Der Grad des auf die Arbeit verwandten Fleisses und die mit der einzelnen Arbeitsleistung verbundene Mühe mag zwar die Höhe des verdienten Arbeitsgeschenkes ganz hervorragend beeinflussen, allein ausschlaggebend für dieselbe kann er nicht sein. Wie wir daran festhalten müssen, dass die allgemeine Führung des Gefangenen eine der Voraussetzungen der Statthaftigkeit des Arbeitsgeschenkes seien, so müssen wir für das Betragen auch einen gewissen Einfluss auf die Höhe des Arbeitsgeschenkes beanspruchen.

M. Mestchaninow sagt in seinem Gutachten für den Pariser Congress Bülletin 1894 S. 218:

> Le salaire du détenu n'est point le simple payement de son travail: il comprend en outre la récompense de sa bonne conduite, des preuves plausibles qu'il donne de son amendement etc.

Mit Recht wird aber bei Bemessung des Umfanges des Arbeitsgeschenkes neben der Beachtung von Fleiss und Betragen auch die Rücksichtnahme auf das Vorleben des Gefangenen, und die Art der in Verbüssung begriffenen Strafgattung gefordert.[9])

---

[9]) von Jagemann, Handbuch Bd. II S. 258.
Wirth, Blätter f. Gefkd Bd. XVII S. 114 u. 119 ff.
Blätter f. Gefkd. Bd. XXI S. 420.
Prins, Actes du congrès de S. Petersbourg I S. 415.
Hurbin. . . . . III S. 284/85.

Digitized by Google

Nicht ungerechtfertigt erscheint es dann unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte, die Arbeitsgeschenke bei langen Strafen gegen Ende der Strafe ausgiebiger zu gewähren, da die Ausdauer in Fleiss und gutem Betragen den besten Maassstab für die ferneren guten Vorsätze abgiebt, welche wohl eine Anerkennung und Ermuthigung verdienen.

Die Berücksichtigung von Vorleben und Strafart ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Ohne die Erstere schaffen wir ein Privileg für die rückfälligen Gefangenen.

Diese Klasse von Gefangenen, welche absolut gar kein Mitleid verdient, ist vor den anderen in verschiedener Beziehung im Vortheil. Vor Allem fällt bei ihnen jede physische Deprimirung und die quälende Sorge um die bedrängte Familie weg, da sie durch die früheren Strafen abgestumpft sind. Mit ihren Familien haben sie theils ganz gebrochen, theils haben sie auch in der Freiheit nicht für dieselben gesorgt, bezw. durch die früheren Strafen die Erfahrung gesammelt, dass dieselben von Armen-Behörden, Schutzvereinen etc. über Wasser gehalten werden. Wird diesen Gefangenen nun schon durch das Fehlen jeder seelischen Affektion die Arbeit an sich leichter, so haben sie meistens noch den Vorsprung, dass sie die Gefängnissarbeiten kennen und eingeschafft sind.

Diese Vortheile der Rückfälligen sind also durch erhöhte Anforderungen auszugleichen.[10]) Die Strafart soll schon deshalb einen Einfluss auf die Höhe des Arbeitsgeschenkes haben, weil die Zuchthausgefangenen an sich durch das hohe Minimum der Strafe in der Lage sind, sich eine grössere Summe zu ersparen, als ein Gefängnissträfling. Sodann ist diese Maassregel dadurch begründet, dass bei Zuchthausgefangenen der Arbeitszwang vorgeschrieben, bei Gefängnissgefangenen nur zugelassen ist. § 15, 16 R.-S.-G.-B.

Die Ansicht von Wirth, dass bei qualifizirten Haftstrafen der Arbeitsverdienst schwerer zu erlangen sein soll als bei Gefängniss, giebt zu Bedenken Veranlassung. (Blätter für Gefängnisskunde XVII Seite 119).

Richtig ist, dass die dieser Strafe unterworfenen Gefangenen die schlechteste und verdorbenste Sorte darstellt. Es ist aber ein grosser Theil sogenannter Arbeitsscheuer darunter und wenn auch der Prozentsatz der zu Bessernden, meiner persönlichen Ansicht nach gleich Null ist, möchte

[10]) Vergl. Beschluss der Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt 1886 über Frage 6: „Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren." Bd. XXVII Sep.-Heft S. 114.

Digitized by Google

ich doch auf des erzieherischen Momentes des Arbeitsgeschenkes hier ungern verzichten. Ferner ist zu bedenken, dass diese Leute regelmässig von allen Mitteln entblösst sind und wegen ihrer durchgängig geschwächten Gesundheit und Körperkraft schwerer als Andere Arbeit finden, mithin ein kleines Guthaben bei der Entlassung wohl brauchen können.

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Der täglich erreichbare Höchstbetrag des Arbeitsgeschenkes ist allgemein giltig festzusetzen. Er muss so nieder bemessen sein, dass er dem freien Arbeiter nicht beachtenswerth erscheint.
2. Dieser Höchstbetrag soll in sich begreifen:
   a) die höchst zulässige Summe, welche für Leistung des für jeden Gefangenen persönlich zu bemessenden Tagewerkes gegeben werden darf,
   b) die Summe, die für eine das Tagewerk übersteigende Mehrarbeit vergütet werden kann.
3. Die Höhe des dem einzelnen Gefangenen thatsächlich zuzutheilenden Arbeitsgeschenkes bemisst sich nicht nach dem Ertrag der Arbeit. Es sind bei Festsetzung derselben vielmehr der Fleiss, die Führung und das Bedürfniss, bezw. die Verwendung, seitens des einzelnen Gefangenen zu berücksichtigen.
4. Bei Zuchthausgefangenen und vielfach vorbestraften (rückfälligen) Gefängnissträflingen ist die Erlangung von Arbeitsgeschenken zu erschweren, sei es durch Herabsetzung der täglich überhaupt erreichbaren Summe, sei es durch höhere Anforderungen an Fleiss und Betragen.

Was endlich die Verwendung der Arbeitsgeschenke angeht, so folgt aus dem Charakter des Arbeitsgeschenkes als gutthatsweise Zuwendung, dass die freie Verfügung des Gefangenen durch Reglements eingeschränkt werden darf, wie sie denn auch thatsächlich, in Uebereinstimmung mit dem Strafzweck, überall von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde abhängig gemacht ist.

Keinem Widerstand wird ferner die Forderung begegnen, dass die Hälfte des Arbeitsgeschenkes für den Zeitpunkt der Entlassung aufzubewahren ist, und nur eine Hälfte während der Strafzeit verwendet werden darf.

Die Zwecke, zu denen eine Verwendung gestattet wird, sind sehr mannigfältig (Familienunterstützung, Verschaffung von Kostgenüssen, Tabak, Werkzeuge, Winterkleider, Toilettengegenstände, Bücher, Schreibpapier etc.)

Digitized by Google

Von Bedeutung scheint mir nur die Entscheidung, ob es angängig ist, den Gefangenen zu gestatten, sich Kostgenüsse für das Geld zu verschaffen oder nicht. Meines Erachtens ist der Zwang an die Anstaltskost neben der Freiheitsentziehung das Einzige, was unserm, man darf wohl sagen allzu humanen Strafvollzug noch Kraft und Substanz verleiht.

Da bei gesundheitlichen Bedenken die Einförmigkeit der Anstaltskost jederzeit durch ärztliche Anordnungen gehoben werden kann, besteht nicht der geringste Anlass, diese wirksame Seite der Strafe zu beseitigen. Ueberdies führt die Zulassung von Extrakost zu den grössten Ungerechtigkeiten.

Der arme verheirathete Familienvater, der sein Guthaben seiner darbenden Familie schickt, entbehrt der Kostgenüsse, während ein anderer, der in Folge seines Lebenswandels mit seiner Familie gebrochen hat, oder sich leichtfertig über seine Pflichten hinwegsetzt, vor jenes Augen sich das Leben angenehm macht.

Aus der Natur des Arbeitsgeschenkes, als freiwillige Zuwendung, folgt dann ferner das Recht auf Einziehung des Guthabens im Disziplinarweg. Eine solche wird stets stattfinden können, sobald der Gefangene dem Staat während der Strafzeit, vorsätzlich oder fahrlässig, einen Schaden zugefügt hat.[11])

Dagegegen widerspricht es dem Zweck des Arbeitsgeschenkes, dass Dritte, insbesondere auch der Staat für Straferstehungskosten, Beschlag darauf legen dürfen.

Die Behandlung der Guthaben nach dem Tode eines Gefangenen ist verschieden.[12])

Mir scheint dem Charakter der Arbeitsbelohnung am meisten zu entsprechen, wenn man Vermächtnisse nur an Angehörige des Verstorbenen zulässt, im Uebrigen aber das Geld an die Staatskasse oder Schutzvereinskasse anfallen lässt.[13])

Die Verwendung des Arbeitsgeschenkes seitens der Gefangenen unterliegt daher folgenden Grundsätzen:

1. Der Gefangene darf mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes über eine Hälfte der ihm gutgeschriebenen Arbeitsgeschenke verfügen, während die andere Hälfte zur Erleichterung seines Fortkommens nach Strafende aufbewahrt wird.

---

[11]) v. Jagemann, Handbuch Bd. II S. 260.
[12]) v. Jagemann. Handbuch Bd. II S. 260.
[13]) Blätter f. Gefkd. Bd. XVII S. 138, Bd. IX S. 343.

Digitized by Google

2. Eine Verwendung der verfügbaren Hälfte zur Beschaffung besonderer Strafgenüsse oder Kleidungsgegenstände ist den Gefangenen zu untersagen.
3. Die Gefangenen können zum Schadenersatz wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Anstaltseigenthum oder Arbeitsstoffen mit dem Guthaben herangezogen werden.
4. Das Guthaben aus Arbeitsgeschenken ist dem Zugriff Dritter zu entziehen.
5. Eine Verfügung von Todeswegen über das aus Arbeitsgeschenken stammende Guthaben ist den Gefangenen zu Gunsten Angehöriger zu gestatten. Soweit keine solche getroffen ist, soll dasselbe der Staatskasse verfallen und zur Unterstützung entlassener Gefangener verwendet werden.

---

c) Von Anstaltsdirektor **Vogel** in Hohnstein.

I. (14.)

Wenn die zur Begutachtung gestellten Fragen, wie dies nach der Fassung derselben nicht wohl anders zu verstehen ist, lediglich unter Zugrundelegung der zur Zeit geltenden Gesetzesbestimmungen*) zu beantworten sind, so wird man zu folgendem Ergebnisse gelangen.

I. Den Zuchthaussträfling betreffend.

Nach § 15 des R.-St.-G.-B. sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Aus dem Wortlaute dieses Paragraphen geht unzweifelhaft hervor, dass der Arbeitszwang für den Zuchthaussträfling ein obligatorischer ist und einen integrirenden Bestandtheil der Zuchthausstrafe bildet.

Der Zuchthaussträfling hat demnach keinerlei freie Entschliessung; ohne jede Einschränkung und Bedingung muss er die Arbeit verrichten, welche ihm von der Anstaltsverwaltung zugetheilt wird, und selbst Arbeiten ausserhalb der Anstalten hat er zu leisten, sobald er dazu befehligt wird. Ergiebt es sich nun von selbst, dass der der Freiheit beraubte Zuchthaussträfling keinen Anspruch darauf hat,

---

*) Die für die vorliegenden Fragen vorhandene Literatur etc. konnte sich Verfasser bei der Kürze der gestellten Frist und den sonst maassgebenden Verhältnissen nicht beschaffen.

Digitized by Google

während der Strafverbüssung Zeit und Kraft auf die Verbesserung seiner Vermögenslage zu verwenden, so liegt auch die unzweifelhafte Schlussfolgerung nahe, dass der Zuchthaussträfling keinerlei Recht auf eine Entlohnung der von ihm geleisteten Arbeit hat, weil diese eben unbedingte Zwangsarbeit ist und der volle Ertrag aus, beziehentlich der Lohn für solche Arbeit folgerichtiger Weise ohne Gegenleistung an den Arbeiter, dem zufallen muss, dem das Recht der Verfügung über die Arbeitskraft zusteht.

II. Den Gefängnissträfling betreffend.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können nach § 16 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Worlaut dieser Bestimmung führt zunächst zu folgender Auffassung:

Ein unbedingter Arbeitszwang ist für den Gefängnissträfling nicht vorhanden, sondern nur ein zulässiger, facultativer.

Das Reichsgesetz überlässt es den Einzelregierungen in Bezug auf die Beschäftigung der Gefängnissträflinge eigene Bestimmungen zu treffen, beziehentlich stellt es in das Ermessen der Strafvollzugsbehörde, ob dieselbe den Gefangenen beschäftigen will oder nicht und schränkt die freie Entschliessung nur insofern ein, als es verlangt, dass die Beschäftigung eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen angemessene zu sein hat, und weiter, dass der Gefangene nicht ohne seine Zustimmung ausserhalb der Anstalt beschäftigt wird.

Macht die zuständige Behörde von ihrem Rechte Gebrauch und legt dem Gefangenen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeit auf, so wird der facultative Arbeitszwang zu einem obligatorischen, zur Zwangsarbeit mit der Wirkung, dass der Gefangene diese Arbeit leisten muss und zwar ebenso, wie das vom Zuchthaussträfling zu erfolgen hat, ohne Recht auf ein Entgelt.

Mit dieser Auslegung des § 16 ist aber meines Erachtens der Schlusssatz in Absatz 2 desselben: „auf Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen“, nicht recht zu vereinbaren. Wie soll der Zusatz gedeutet werden? Sollte hierdurch das Recht der zuständigen Behörde, den Gefangenen zu beschäftigen oder nicht, eingeschränkt und dem Gefangenen ein bedingtes Recht auf Arbeit zugesprochen werden? Würde dann die vom Sträfling erzwungene Be-

Digitized by Google

schäftigung nicht als eine freiwillige und demgemäss zu entlohnende zu betrachten sein?

In diesen Erwägungen und da, wie notorisch und meines Wissens auch von bei der Gesetzgebung betheiligt gewesenen Kommentatoren des R.-St.-G.-B. ausdrücklich betont wird, dass der Gesetzgeber gewollt hat, dass auch der Gefängnisssträfling zur Arbeit gezwungen sein soll, so möchte ich die Bestimmung: „Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden," eher dahin auffassen, dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung im Gegensatz zur Zwangsarbeit des Zuchthaussträflings nur eine mildere, der ganzen Strafart entsprechendere Form des Arbeitszwanges hat statuiren und lediglich der zuständigen Behörde die Füglichkeit geben wollen, individualisirend zu erwägen, ob sie im einzelnen Falle für zweckdienlich erachtet, eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Individuums angemessene Arbeit von demselben zu fordern, oder irgend eine andere von den in der Anstalt eingeführten Arbeiten; auf jeden Fall aber hat sie irgend eine Arbeit zu verlangen.

Dann erklärt sich auch der Schlusssatz in Abs. 2 des § 16 „auf Verlangen sind sie in dieser Weise," die dann also: in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, „zu beschäftigen," von selbst.

In jedem Falle handelt es sich dann um Zwangsarbeit, und diese hat im Prinzipe ohne Gewährung einer Gegenleistung auch vom Gefängnisssträfling zu erfolgen, da das Gesetz hinsichtlich der Zeit- und Kraftverwendung im Interesse der Verbesserung der Vermögenslage zwischen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen keinen Unterschied kennt.

Thatsächlich wird wohl jeder Zweifel, ob die Arbeit eines Gefängnisssträflings als eine Zwangsarbeit aufzufassen ist oder nicht, durch klare bezügliche Bestimmungen der Einzelregierungen in den für Strafanstalten erlassenen Hausordnungen beseitigt.

Für die Landes-Strafanstalten im Königreich Sachsen ist dies durch § 24 der Hausordnung geschehen, welcher lautet:

„Gefängnisssträflinge werden auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt etc."

Alle Gefängnissarbeit ist demnach Zwangsarbeit und nach dem oben Dargelegten nicht zu entlohnen.

Auch die annehmbar in den meisten deutschen Ländern für hierfür geeignete und in disciplineller Richtung unbedenkliche Gefängnisssträflinge zugelassene Einrichtung,

Digitized by Google

dass Gefängnissträflingen unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werden kann, sich selbst entsprechende Beschäftigung — sog. Selbstbeschäftigung — zu beschaffen, ist nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, sie alterirt meines Erachtens den Charakter der Arbeit als Zwangsarbeit, also den Arbeitszwang nicht, insbesondere wenn hausordnungsgemäss als Bedingung für Genehmigung dieser Art von Beschäftigung gefordert wird, dass dieselbe nach Maassgabe der Fähigkeiten und Verhältnisse des Gefangenen eine Anstrengung der Arbeitskräfte zu enthalten hat.

Wenn für diese Art der Arbeit, wie dies wohl durchgängig geschehen dürfte, nicht der volle Erwerb aus derselben beansprucht, sondern die Genehmigung für diese Art von Beschäftigung neben der Vorausbezahlung der Verpflegebeiträge auf eine bestimmte Zeit von der Abentrichtung einer den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechenden Vergütung für die entgehende Arbeitskraft abhängig gemacht wird, so wird hierdurch meines Erachtens wiederum nicht der Grundsatz durchbrochen, dass die Ausnutzung der Arbeitskraft der Gefangenen dem Staate zukommt; es stellt sich dies einfach als eine durch das Gesetz nicht ausgeschlossene Verwaltungsmaassregel dar, die getroffen wird, weil der Erwerb aus dieser Beschäftigung in den meisten Fällen ideeller Natur oder doch nicht leicht ziffermässig nachweisbar ist.

III. Den Haftsträfling betreffend.

Nach § 18 Abs. 2 des R.-St.-G.-B. besteht die Strafe der Haft in einfacher Freiheitsentziehung. Ein Zwang zur Arbeit ist demnach ausgeschlossen.

Nur für die nach Vorschrift von § 361 No. 3 b/m. 8 zu Haftstrafen Verurtheilten konstatirt § 362 — wohl nicht ganz konsequenter Weise — eine Ausnahme hiervon.

Dieselben „können“ zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.*)

Der Wortlaut dieser Bestimmung in § 362 kann, da ein Arbeitszwang für den Haftsträfling an sich gesetzlich nicht vorgesehen ist, nur so aufgefasst werden, dass es

*) Dieser Klasse von Haftsträflingen soll die Strafe durch die Arbeit zwar fühlbarer gemacht werden. Meines Erachtens wäre aber für diese Sorte von Rechtsbrechern überhaupt eine andere Strafart erwünscht, als gerade die Haftstrafe, die gleich der Festungshaft als custodia honesta gilt, durch welche der Leumund des Bestraften in keiner Weise alterirt werden soll.

Digitized by Google

lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt ist, den Haftsträfling in angemessener Weise oder auch garnicht zu beschäftigen.

Beschäftigt sie ihn, so wird die Arbeit zur Zwangsarbeit mit allen ihren Folgen. Ein Recht auf Entlohnung dieser Arbeit besteht dann nicht.

In den Fällen, in denen ein Recht auf Heranziehung der Haftsträflinge zur Arbeitsleistung gesetzlich nicht ausdrücklich zugestanden ist, ist selbstverständlich die Gewährung von Beschäftigung auf Bitten nicht ausgeschlossen, letztere ist aber dann eine freiwillige *(facio, ut des)*.

Es kann dem Arbeiter folgerichtiger Weise auch der Arbeitsverdienst, abzüglich der durch die Arbeit etwa entstandenen oder sonstigen, nicht als natürliche Folgen der Strafvollstreckung anzusehenden Unkosten, sowie für freiwillige Hausarbeit eine entsprechende Entlohnung principiell nicht vorenthalten werden. Da die Behörde aber nicht gezwungen ist, den Haftsträfling, auch wenn er darum bittet, wirklich Arbeit zu gestatten, so steht ihr selbstverständlich zu, an die Gewährung gewisse Bedingungen zu knüpfen, die auch einen Verzicht auf Entlohnung, beziehentlich Abtretung derselben zu Gunsten der Deckung der durch den Haftsträfling verursachten Gesammtkosten enthalten können. Die Frage, ob der Arbeitsverdienst, beziehentlich Lohn, auch ohne solche Abmachung für den Staat nicht verloren geht, indem er auf die vom Haftgefangenen verursachten und ihm gemäss § 497 der St.-P.-O. auferlegten Kosten eingezogen werden kann, oder ob, beziehentlich inwieweit der § 749 der C.-P.-O., wonach Arbeitslohn der Pfändung nicht unterworfen ist, entgegensteht, ist hier nicht zu entscheiden.

IV. Den Untersuchungsgefangenen betreffend.

Bei dieser Art von Gefangenen liegen die Verhältnisse völlig anders.

Die Inhaftirung eines Angeschuldigten darf nach § 112 der Str.-P.-O. nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen und sogar unter Umständen vor Austrag der Sache wieder aufgehoben werden (§ 117 der St.-P.-O). Sie dient lediglich als vorläufige Sicherungsmaassregel.

Dem Untersuchungsgefangenen dürfen nach § 116 der St.-P.-O. nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind, auch ist ihm gestattet, sich entsprechende Beschäftigungen auf seine Kosten zu beschaffen, soweit sie mit dem Zwecke

Digitized by Google

der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Darin liegt, dass der Erwerb aus diesen Beschäftigungen dem Gefangenen voll gehört. Er hat sich als Gegenleistung für die Arbeitsgestattung nur der allgemeinen Ordnung auch in Bezug auf die Arbeit zu fügen.

Thut er dies nicht, so kann ihn eine weitere Folge nicht treffen, als die Entziehung der ertheilten Genehmigung zur Beschäftigung.

Es ist jedoch gesetzlich nicht ausgeschlossen, dass die zuständige Behörde den Untersuchungsgefangenen auf sein Bitten mit eingeführter Arbeit oder Hausarbeit beschäftigt, doch fehlt jeder Zwang für sie, dieser Bitte zu willfahren.

Giebt sie ihm Arbeit, so steht andererseits die Leistung derselben immer noch in dem Belieben des Untersuchungsgefangenen, sie ist also unbedingt eine freiwillige und begründet somit ein Recht auf den Arbeitsertrag — abzüglich der etwa im Zusammenhang mit dieser Arbeitsgewährung entstandenen Unkosten beziehentlich einer Entlohnung für geleistete Hausarbeit.

Wenn die Gefängniss-Verwaltung die Gewährung von Arbeit davon abhängig machen will, dass vom Verdienst, beziehentlich der Entlohnung zunächst sämmtliche Kosten für den Unterhalt der Untersuchungsgefangenen abzurechnen sind und ihm nur der etwaige Ueberschuss zukommen soll, so handelt sie nur im wohlverstandenen Interesse der Staatskasse, denn ohne diese Abmachung besteht überhaupt keine rechtliche, sondern lediglich eine moralische Verpflichtung des Untersuchungsgefangenen zur Bezahlung des Aufwandes.

Nach vorstehenden Darlegungen glaube ich folgende Sätze aufstellen zu sollen:

1. Der Zuchthaus- und der Gefängnissträfling hat kein Recht auf Entlohnung der von ihm während der Strafverbüssung geleisteten Arbeit.
2. Der Haftsträfling hat, da mit der Haftstrafe an sich ein Arbeitszwang gesetzlich nicht verbunden ist, ein Recht auf Entlohnung der von ihm geleisteten Arbeit, doch ist die Verwaltung berechtigt, die von ihm verursachten, nicht aus der Strafvollstreckung als solcher resultirenden besonderen Auslagen in Abzug zu bringen. Nur für die in Gemässheit von § 361 No. 3 b/m 8 Verurtheilten fällt dieses Recht auf Entlohnung weg, sofern ihnen die Arbeit von der zuständigen Behörde in Folge der Ermächtigung

Digitized by Google

in § 362 des R.-St.-G.-B. auferlegt ist und demnach sich als Zwangsarbeit darstellt.

3. Dem Untersuchungsgefangenen steht ein Recht auf den Ertrag aus jeder, selbstgewählten oder ihm auf Bitten gewährten, von ihm geleisteten Arbeit zu, doch ist die Verwaltung berechtigt, ihre durch jenen verursachten besonderen Auslagen in Abzug zu bringen.

II. (15).

Für die Zuchthaus- und die Gefängnissträflinge, sowie auch für die Haftsträflinge, welche wegen der in § 361 No. 3 bis mit 8 aufgeführten Uebertretungen verurtheilt sind, besteht thatsächlich der absolute Arbeitszwang, gleichgültig, ob derselbe bereits im Strafgesetzbuche als ein solcher ausgesprochen ist, oder erst durch den Umstand, dass die einzelnen Landesregierungen bezw. die Strafvollzugsbehörden von dem im Gesetze ihnen zugesprochenen Rechte, bezügliche Bestimmungen in dieser Richtung zu erlassen, Gebrauch gemacht haben, aus einem zulässigen zu einem obligatorischen geworden ist.

Obligatorischer Arbeitszwang schliesst aber meines Erachtens in sich, dass auch der volle Arbeitserwerb für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen ist, der Bestrafte also kein Recht auf eine Entlohnung hat, sei es in Gestalt der Ueberlassung des gesammten Ertrags der Arbeit oder eines Theiles derselben bezw. eines Stück- oder Tagelohnes, wie ihn der Meister dem Gesellen gewährt.

Diese Schlussfolgerung aus dem Arbeitszwange ist wohl allgemein gezogen worden und kein deutscher Staat wird dem Gefangenen etwas Anderes für geleistete Arbeit gewähren als ein Geschenk.

Ob dies nun Prämie, Arbeitsbelohnung, Gratifikation oder Verdienstantheil heisst, ist gleichgültig, die rechtliche Natur ist bei allen dieselbe.

Diese Einrichtung ist aber nicht nur aus den allseitig bekannten Gründen der Disciplin, der Aufrechterhaltung der Arbeitsfreudigkeit und des Fleisses der Gefangenen, der Erhöhung der Arbeitsleistung und somit des Verdienstes für die Staatskasse nützlich, sondern auch insbesondere in Rücksicht auf die dadurch ermöglichte Erleichterung des späteren Fortkommens des Gefangenen nach der Entlassung von hohem sittlichen Werthe.

Digitized by Google

Die Grundsätze, nach welchen diese Arbeitsgeschenke in den einzelnen Staaten gewährt werden, sind gegenwärtig allerdings sehr verschieden. Meist mag wohl im Allgemeinen der Ertrag der Arbeit und der Fleiss maassgebend sein, und nur in wenigen Staaten wird das sittliche Verhalten, die gesammte Führung des Gefangenen in Berücksichtigung gezogen.

Da nun aber die Zuchthaus-, die Gefängniss-, die Haftstrafe, eine jede für sich, für alle deutschen Staatsbürger den gleichen Charakter hat, ob sie nun in Preussen oder Bayern oder Elsass - Lothringen zu verbüssen ist, so ist es auch unbedingt zu fordern, dass die Vollstreckung derselben in den deutschen Staaten eine übereinstimmende ist und nicht durch Verschiedenartigkeit in Bezug auf Erleichterungen und Vortheile ein Unterschied hervorgerufen wird, der es mit sich bringen kann, dass der Zuchthaussträfling in dem einen Lande besser gestellt ist, als in dem andern der Gefängnisssträfling.

Besonders wichtig ist hierfür gerade die Einheitlichkeit in der Bemessung des Arbeitsgeschenkes und von kaum geringerer Bedeutung, die Verwendung desselben. Soll nun aber eine Einheitlichkeit in der Bemessung der Arbeitsgeschenke erzielt werden, so müssen zunächst die Vorbedingungen hierfür erfüllt sein.

Hierzu gehört meines Erachtens vor allem auch die Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Berechnung der geleisteten Arbeit überhaupt zu erfolgen hat. Vor Allem will es mir nöthig erscheinen, dass mit der noch in einzelnen Ländern bestehenden Maxime, die Arbeitsleistung nach Pensum und Ueberpensum zu unterscheiden und diese wieder verschieden zu belohnen, gebrochen wird.

Für das sogenannte Ueberpensum werden in den einzelnen Staaten dreifache und noch höhere Gratifikationssätze verwilligt als für das reguläre Pensum. Hierdurch ist augenscheinlich eine grosse Ungleichheit geschaffen. Zudem werden diese Ueberpensa in der Regel nur alte Sünder, die infolge häufigen Rückfalls oder langer Strafzeit eine grosse Fertigkeit in der Arbeit erlangt haben, erreichen, während minder häufig, insbesondere erstmalig Bestrafte, wegen Unkenntniss der Arbeit *ab ovo* oder nur kurzer Strafzeit zu dieser, den Stammgästen in den Strafhäusern besondern Gewinn bringenden Leistung trotz grösster und vielleicht höherer Anstrengung ihrer Kräfte nicht gelangen können. Das sogenannte Ueberpensum ist meines Erachtens deshalb zu beseitigen. Jeder Gefangene soll seine Kräfte anstrengen

Digitized by Google

und soviel leisten, als er kann; das von ihm zu fordernde Arbeitspensum muss den körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend im einzelnen Falle festgesetzt und so bemessen werden, dass der Gefangene jene auch voll ausnutzen muss.

Langt die für die Pensumberechnung eingeführte Scala in einzelnen Fällen nicht aus, so muss eben auf das II. oder III. Pensum noch ein IV., V., VI. daraufgesetzt, darf aber nicht nach einem besonderen höheren Satze belohnt werden. Sofern überhaupt in einzelnen Arbeitszweigen mehrfach fortlaufende Ueberpensa geleistet werden, so würde meines Erachtens doch zunächst festzustellen sein, ob nicht das Pensum zu niedrig bemessen ist und deshalb einer Erhöhung bedarf.

In welcher Weise die einheitliche Regelung zu erfolgen haben würde, kann hier nicht eingehend beantwortet werden, ich möchte aber auf die diesbezüglichen sächsischen Einrichtungen kurz hinweisen, über die alles Nähere in Band XVII, Seite 233 folg. der Blätter für Gefängnisskunde zu ersehen ist. Die Unterscheidung der Arbeitsleistung nach Pensum und Ueberpensum ist in Sachsen schon seit dem Jahre 1883 beseitigt und zwar ohne alle nachtheiligen Folgen für die Arbeitslust, den Fleiss und die Staatskasse.

Nicht minder wichtig erscheint mir auch die Herbeiführung einer Uebereinstimmung über den Umfang der Zulässigkeit der Verwendung der Arbeitsgeschenke während der Strafhaft. Die Verwendung muss naturgemäss schon mit Rücksicht auf den eigentlichen oder doch hauptsächlichsten Zweck dieser Mittel — Beihilfe für das bessere Fortkommen nach der Entlassung — auf ein Minimum eingeschränkt werden. Deshalb möchte vor allem die noch sehr verbreitete Einrichtung, dass der Gefangene einen Theil dieses Geldes zu regelmässigem Ankaufe von sogenannten Extragenüssen, als Hering, Butter, Schnupftabak u. s. w. verwenden darf, ganz oder theilweise fallen gelassen werden, denn eine solche Einrichtung ist geradezu gefährlich, sie stellt die Gefangenen besser, als Leute ihres Standes in der Freiheit, die sehr häufig durch ihrer Hände Arbeit kaum das allernöthigste zum Leben zu erwerben vermögen, während der Gefangene dies von Staatswegen und noch dazu in hinlänglicher Menge geliefert bekommt, sie erweckt die Begehrlichkeit und benimmt der Einrichtung der Gewährung eines Arbeitsgeschenkes das ethische Moment.

Der Durchschnittsgefangene arbeitet, wenn und solange diese Verwendungsmöglichkeit gegeben ist, doch nur fleissig,

Digitized by Google

um zu geniessen, eine höhere Triebfeder giebt es dann kaum noch.

Die Einwendung, dass durch Wegfall dieser Einrichtung die Disciplin leiden und die Arbeitserträgnisse zurück gehen würden, wird durch die Erfahrung in den Königlich Sächsischen Anstalten entkräftet. Der Victualienerkauf bestand bis zur Einführung der neuen Hausordnung im Jahre 1883; — in der letzten Zeit vorher jedoch in schon wesentlich eingeschränkterem Maasse als früher — von da ab ist die Gewährung von besonderen Kostgenüssen, die überdies in der Regel nur in Butter o d e r Fett, Milch o d e r Bier bestehen sollen, nur noch als Belohnung an Gefangene I. und II. Disciplinarklasse — die III. Disciplinarklasse, in welcher die Rückfälligen und Bestraften sich befinden, ist dabei ausgeschlossen — oder auf motivirten ärztlichen Antrag und zwar auf höchstens 14 Tage zulässig. Thatsächlich wird von dieser Erlaubniss seitens der Anstaltsverwaltungen nur ein ganz minimaler Gebrauch gemacht. Die Gefangenen haben sich bald daran gewöhnt und weder Disciplin noch Arbeitslust und Arbeitsertrag haben darunter gelitten.

Ich komme nun zur Besprechung der Grundsätze selbst, welche für die Bemessung der Arbeitsgeschenke meines Erachtens maassgebend zu sein haben:

I. Die Strafart.

Der Unterschied zwischen Zuchthaus einerseits und Gefängniss andererseits, dem man in dieser Beziehung die Haft wohl unbedenklich gleichstellen könnte, muss entsprechend zum Ausdruck gebracht werden, und zwar würde dies m. E. am zweckmässigsten und richtigsten nach Maassgabe des in § 21 des R.-St.-G.-B. festgelegten Geltungsverhältnisses der beiden Strafarten zu einander zu geschehen haben.

Der Zuchthaussträfling würde sonach bei gleicher Leistung $^1/_3$ weniger als Arbeitsgeschenk erhalten als der Gefängnisssträfling und mit diesem der Haftsträfling.

II. Die Arbeitsleistung,

i. e. die Quantität der geleisteten Arbeit. Darüber bestehen wohl keinerlei Zweifel, sodass sich eine nähere Motivirung verüberflüssigt.

III. Der Ertrag der Arbeit.

Unzweifelhaft muss auch dieser eine hinreichende Berücksichtigung erfahren, denn Niemand wird wohl dem Staate an sich ansinnen, einem Menschen, der die Staats- und Rechtsordnung durchbrochen und deshalb verdiente

Digitized by Google

Strafe zu verbüssen hat, zunächst mehr als Arbeitsgeschenk zu gewähren, als seine Arbeit überhaupt eingetragen hat, auch wenn der Grund für die geringe Leistung etwa in der körperlichen oder geistigen Unzulänglichkeit des betreffenden Gefangenen begründet ist, und die Ersparnisse für die Entlassung gleich Null sein sollten. Für den letzteren Fall werden wohl allen Strafanstalten Mittel zu Gebote stehen, um helfend und ausgleichend eintreten zu können.

Hierauf komme ich noch später kurz zurück.

Dass aber, wie dies meines Wissens noch in einzelnen Staaten die Regel bildet, für jede einzelne Arbeitsart, sobald die Höhe des Ertrags verschieden ist, dementsprechend auch das Arbeitsgeschenk in verschiedener Höhe gewährt wird, will mir nicht entsprechend erscheinen, ganz abgesehen davon, dass auch das Arbeitsgeschenk hierdurch mehr den Charakter eines Lohnes für die Arbeit erhält.

Durch eine solche Einrichtung wird eine ungleiche Belohnung gleichwerthiger Arbeitskräfte geschaffen, was naturgemäss Neid und Unzufriedenheit erwecken, Arbeitsunlust und Begehrlichkeit erzeugen muss. Gerecht ist sie sicherlich nicht, denn die Zutheilung zu der einen oder anderen Arbeit kann nicht immer nach den besonderen Fähigkeiten des Gefangenen für diese oder jene Arbeit geschehen, sondern ist häufig von Zufälligkeiten abhängig.

Hier möchte eine Vereinfachung, analog der bewährten sächsischen Einrichtung, zu empfehlen sein, und zwar etwa dergestalt, dass die gesammten in einer Anstalt eingeführten Arbeitszweige in zwei, oder wenn es nöthig erscheint, auch in mehr Ertragswerthklassen eingetheilt werden.

In die eine Klasse würden in der Regel die besser lohnenden und in die andere die wenig lohnenden Arbeiten eingereiht. Dabei wäre aus Gründen der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht auszuschliessen, dass unter Umständen auch von den weniger lohnenden Arbeiten gewisse, besondere Anstrengung und Geschicklichkeit erfordernde, die wohl in Mangel hinreichender geeigneter Beschäftigung in einzelnen Anstalten ausnahmsweise trotz geringen Ertrags angenommen werden bez. werden müssen, mit in die Klasse der lohnenden Arbeiten eingereiht werden. Die übrigen, als minderwerthig geltenden Arbeiten werden wohl in der Regel nur von den minder arbeitsfähigen, gebrechlichen oder bejahrten Gefangenen verrichtet, anderen aber zumeist nur aus disciplinellen Gründen auferlegt, und ist deshalb auch die geringere Belohnung gerechtfertigt. Im Falle der Bedürftigkeit würde

itized by Google

dann aus hierfür zu Gebote stehenden Mitteln ein entsprechender Ausgleich bei der Entlassung erfolgen können.

Für jede dieser Klassen würde aber nun je ein Normalsatz festzusetzen sein, nach welchem sodann das Arbeitsgeschenk je nach der Leistung des Einzelnen zu berechnen ist. Für Arbeiten, die sich nicht in ein Pensum zwingen lassen, wie Neben- und Hausarbeit, würde die Gratifizirung analog zu geschehen haben, und zwar unter Berücksichtigung der Anforderung, welche die Arbeit an den Einzelnen stellt, und der Bewährung desselben.

IV. Der sittliche Zustand des Gefangenen.

Die Feststellung desselben kann nach Lage der Sache namentlich in grösseren Anstalten nicht in minutiöser Weise für jeden einzelnen Fall und vor jedem Termin für die Berechnung der Arbeitsgratifikation erfolgen.

Es muss dafür eine mehr allgemeine Norm gefunden werden.

In Sachsen wird zum Beispiel der sittliche Zustand des Gefangenen durch die Disciplinarklasse, in welcher derselbe sich befindet, gekennzeichnet. Die Einrichtung ist kurz folgende: Es giebt drei Disciplinarklassen. In die Mittelklasse werden die nicht Vorbestraften und solche, deren sittlicher Zustand neben Fleiss und vorzüglicher Führung die Versetzung in diese Klasse rechtfertigt, in die III. Klasse die Rückfälligen oder die sonst der II. Klasse nicht würdigen eingestellt bez. versetzt, während in die I. Klasse nur besonders qualifizirte Gefangene der II. Klasse aufrücken können.

Die Leistungen der Gefangenen werden nach dem festbestimmten Einheitssatze — für angemessen lohnende Arbeit 1 Pf., für minderwerthige $^1/_2$ Pf. — berechnet. Der II. Klasse wird das Geschenk in der auf diese Weise gefundenen Höhe gutgeschrieben, während der III. Klasse davon ein Abzug — $^1/_3$ für den Zuchthaus- und $^1/_4$ für den Gefängnissträfling — gemacht, der I. Klasse dagegen ein Zuschlag — $^1/_6$ für den Zuchthaus- und $^1/_4$ für den Gefängnissträfling — gewährt wird.

Zur Veranschaulichung möge umstehende Aufstellung dienen:

Der Abzug, welcher der III. Disciplinarklasse gemacht wird, wird aber nicht zur Staatskasse eingezogen, sondern zu einem Fond angesammelt und findet, in richtiger Würdigung seines Ursprungs, lediglich Verwendung zu Gunsten der Gefangenen, insbesondere auch zur Unterstützung an Be-

Digitized by Google

Gratifizirung bei 1 Tage Arbeitszeit.

Disziplinar-Klasse	Geleistete Arbeits-Einheiten	Sträflinge				Züchtlinge			
		bei angemessen lohn. Arbeit ₰	bei geringwerthiger Arbeit ₰	Zuschlag ₰	Abzug ₰	bei angemessen lohn. Arbeit ₰	bei geringwerthiger Arbeit ₰	Zuschlag ₰	Abzug ₰
	1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.
II	12	2	1	—	—	1	0,5	—	—
	30	20	10	—	—	19	9,5	—	—
I	12	2	1	1/4 des Betrags in Spalte 2 bez. 3	—	1	0,5	1/6 des Betrags in Spalte 6 bez. 7	—
	30	20	10	1/4	—	19	9,5	1/6	—
III	12	2	1	—	1/4 d. Betr. in Spalte 2 bez. 3	1	0,5	—	1/3 d. Betr. in Spalte 6 bez. 7
	30	20	10	—	1/4	19	9,5	—	1/3

Sträflinge werden von 11,

Züchtlinge von 12 Arbeitseinheiten an gratifizirt. Im Uebrigen cf. Band XVII Seite 233 fg. der Bl. f. Gefkd.

dürftige bei der Entlassung und unter Umständen auch nach derselben. Die Einrichtung ist ganz besonders segensreich.

Schliesslich könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch den disciplinellen Bestrafungen oder auch der Bedürftigkeit der Gefangenen ein Einfluss auf die Berechnung der Arbeitsgeschenke eingeräumt werden möchte.

Dem kann ich jedoch nicht zustimmen, denn im ersten Falle würde gegen den Grundsatz: *ne bis in idem* verstossen und im zweiten ein Moment hereingebracht, das zu sehr ausser Zusammenhang steht und in hohem Grade geeignet ist, irrige Auffassungen und Neid hervorzurufen, denn die Gefangenen sind thatsächlich in der Hauptsache alle mehr oder weniger bedürftig, und in ihren eigenen Augen sind sie es erst recht. Sie würden deshalb die Rücksichtnahme auf die Bedürftigkeit einzelner leicht als eine ungerechte Bevorzugung auffassen.

Da nun auch die neuen bundesräthlichen Grundsätze sich mit den Arbeitsgeschenken — dort Belohnung genannt — befassen und in § 21 derselben als Maximalsatz für den Gefängnissträfling 30 Pf. und für den Zuchthaus- und Haftsträfling 20 Pf. auf den Arbeitstag festgesetzt ist, so wird es dringendes Erforderniss, für die Bemessung der Arbeitsgeschenke einheitliche Grundsätze aufzustellen, die es unter

Digitized by Google

Anderem auch ermöglichen, den bundesräthlichen Grundsätzen ohne Härten und Unbilligkeiten entsprechen zu können.

Um dies zu erreichen, ist meines Erachtens vor Allem die Abschaffung der Ueberpensa und der Berechnung der Geschenke nach dem jeweiligen Ertrage der einzelnen Arbeitsart, Feststellung eines Unterschiedes zwischen den Strafarten für die Berechnung, sowie eine zweckentsprechende Regelung der Arbeitspensa (innerhalb jeder Anstalt) erforderlich.

Schon dann wird die Höhe der Arbeitsgeschenke mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen unter dem Maximalsatze bleiben. Für Fälle ganz besonderer Geschicklichkeit des Arbeiters ist ja eine Ueberschreitung desselben nicht ausgeschlossen.

Zum Schlusse gestatte ich mir das Ergebniss vorstehender Aussprache in folgendem Satz zusammenzufassen:

Bei der Bewilligung von Arbeitsgeschenken für die Gefangenen sind grundsätzlich die Strafart, der Umfang der Arbeitsleistung, der Ertrag der Arbeit im Allgemeinen (nicht der Ertrag jeder einzelnen Arbeitsart für sich) und der sittliche Zustand des Gefangenen in Berücksichtigung zu ziehen.

Gutachten

zu Frage 10 (siehe Band 31 Seite 369). Von **H. Bässler,** Direktor der Frauenstrafanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz i./V.

Hier soll zunächst die volkswirthschaftliche, die polizeiliche, die sittliche, die erziehliche und die finanzielle Seite der Frage kurz berücksichtigt werden.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht steht die Frage in Verbindung mit der im Gange befindlichen Frauenemanzipation. Unsere wirthschaftlichen Verhältnisse drängen dazu, der grossen Zahl unverheirathet bleibender Frauen geeignete Lebensstellungen zu erschliessen, und es ist zweifellos gegen diese Bestrebungen nichts einzuwenden, sofern nur streng darauf gesehen wird, dass lediglich zu solchen Berufen und Stellungen Frauen zugelassen werden, für deren volle Ausfüllung sie die körperliche und geistige Eignung haben. Bei Beantwortung der vorgelegten Fragen wird dieser Gesichtspunkt scharf im Auge behalten werden müssen, und es wird sich dabei herausstellen, dass für manche Funktionen die Frau die bessere, für manche die gleiche und für manche die geringere Qualifikation besitzt.

Digitized by Google

In polizeilicher Hinsicht wird von den Anstaltsbeamten u. A. eine scharfe Beobachtungsgabe, ein schnelles Auffassungsvermögen, ein objektives Urtheil und ein leidenschaftsloses Handeln vor Allem verlangt werden müssen. Es ist nun kein Zweifel, dass die Frau bezüglich ihrer Beobachtungsgabe und ihres Auffassungsvermögens den Eigenthümlichkeiten des Weibes gegenüber dem Manne überlegen ist. Was den Frauen überhaupt, also auch den weiblichen Gefangenen an physischer Kraft abgeht, wird bei ihnen ersetzt durch Klugheit und die Kunst der Verstellung und des Intrigierens, und während der männliche Beamte sich in vielen Fällen leichter von der Intrigantin täuschen lässt, wird diese von der Frau in der Regel schneller und richtiger durchschaut. — Anders ist es mit dem objektiven Urtheile und dem leidenschaftslosen Handeln. Eben weil die Frau mit dem Herzen und nach ihrem Gefühle urtheilt, der Mann aber mit dem kühlen Verstande, wird sie leicht dazu kommen, dort zu verurtheilen und zu strafen, wo der Mann aus Mangel an zweifellosen Beweisen freispricht und straflos lässt. Denken wir uns einen Gerichtshof mit weiblichen Richtern, mit weiblichen Geschworenen und Schöffen besetzt, so würden jedenfalls manche Fälle, die jetzt mit Freisprechung enden, zu Bestrafungen und vielleicht auch zu verdienten Bestrafungen führen, während für den männlichen Richter die Beweise der Schuld nicht ausreichten. So würde ein weiblicher Direktor gewiss auf manche Strafanzeige Disziplinarstrafe aussprechen, wo der männliche es bei einer Verwarnung bewenden lässt, weil ihm der Schuldbeweis nicht absolut sicher ist. Das ist aber in einer geschlossenen Anstalt höchst wichtig; denn während der freie Mensch sich gegen ungerechte Behandlung wehren und Rechtsmittel einlegen kann, ist der Gefangene in die Hand des Direktors geliefert. Es ist deshalb besser, ein nicht sicher bewiesenes Vergehen unbestraft zu lassen, als eine Unschuldige zu bestrafen, weil dadurch Erbitterung erzeugt und der Boden zu sittlicher Erziehung zerstört wird. Die strengste Gerechtigkeit ist die erste Tugend eines Anstaltsdirektors. Strenge Logik, strenger Gerechtigkeitssinn ist aber in der Regel nicht Sache der Frau.

Weiter ist es aus Gründen der Sittlichkeit nothwendig, dass in Weiberstrafanstalten gewisse Stellen mit weiblichen Beamten besetzt werden. Es ist dies eine so unbestreitbare Nothwendigkeit, dass hierüber wohl nur wenig gesagt zu werden braucht. Die Uebernahme bei der Einlieferung, das Einkleiden, Baden, Krankenpflege, Entbindungen, nächtliche Revision der Schlafsäle etc. erfordern

Digitized by Go

aus Rücksichtnahme auf den Anstand weibliche Beamte. Auch die richtige Beurtheilung des Verhaltens und des Charakters erfordert Rücksichtnahme auf die Eigenthümlichkeiten des Weibes; manche Frauen z. B. leiden während ihrer Menstruation, während der Schwangerschaft etc. an auffallenden Veränderungen in ihrem Nerven- und Gemüthsleben, und auch der tüchtigste Direktor bedarf zu richtiger Beobachtung und gerechter Behandlung des Beiraths von weiblichen Beamten.

Ferner ist bei Beantwortung der vorliegenden Frage auch die erziehliche Seite zu berücksichtigen. Beispiele und Vorbilder üben einen stärkeren Einfluss aus als Worte und Lehren. Trotz des guten und hochentwickelten Unterrichts in Deutschland füllen sich die Strafanstalten; schlechter Umgang, böse Beispiele etc. reissen bald ein, was die Schule in jahrelangem Mühen aufgebaut. Es ist deshalb von grosser Wichtigkeit, die in Sünde gefallenen Frauen unter die Aufsicht und Leitung von Frauen zu stellen, die in sittlicher Hinsicht ein Vorbild sind; denn wie das Laster zum Bösen verführt, so reizt auch die Tugend zum Guten an. Dem oft angeregten Gedanken, durch Besuche von freien, edlen Menschen bessernd auf die Gefangenen zu wirken, liegt zweifellos eine richtige Idee zu Grunde, nur würde aus Gründen, die hier nicht weiter erörtert werden sollen, die Ausführung schwerlich das gewünschte Resultat haben. Richtiger und zweckentsprechender wird es sein, zur täglichen und stündlichen Beaufsichtigung und Leitung der weiblichen Gefangenen Frauen zu nehmen, die durch Charakter und durch ihre geistige und gesellschaftliche Bildung vorbildlich und veredelnd wirken.

Schliesslich ist auch noch die finanzielle Seite zu berücksichtigen. Da die männlichen Strafanstaltsbeamten, und ganz besonders die in Frauenstrafanstalten, verheirathet und Familienväter sein werden, so wird auch deren Besoldung eine höhere sein müssen, als die der unverheiratheten weiblichen Beamten. Doch muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass auf die finanzielle Seite nicht ein zu starkes Gewicht gelegt werden darf, denn sonst bekommt man nur Frauen, deren geistige, sittliche und gesellschaftliche Bildung nicht höher ist, als die der Gefangenen, und die daher auch nicht vorbildlich und erziehend wirken können. Es ist aber wünschenswerth, möglichst Frauen aus gebildeten Kreisen zu gewinnen, da es solchen naturgemäss viel leichter gelingt, sich die erforderliche Autorität zu verschaffen. Autorität lässt sich durch Arrest-

Digitized by Google

strafen allein nicht erzwingen, es gehört dazu ein gewisser Takt von der einen und ein gewisser Respekt von der andern Seite.

Betrachten wir nun an der Hand der vorstehend dargelegten Gesichtspunkte — die aber keineswegs die Sache erschöpfen — die einzelnen Beamtenstellungen in Weiberstrafanstalten, so werden wir zu folgendem Resultate gelangen:

1. Werkführer, Aufseher und Oberaufseher müssen weibliche Beamte sein. Das ist so selbstverständlich, dass zur Begründung nichts zu sagen weiter nöthig ist.

2. Die Stellen der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten können mit männlichen, aber auch mit weiblichen Beamten besetzt werden; wünschenswerth ist, wenigstens eine weibliche Wirthschaftsbeamtin zu haben, die die Verwaltung des Inventars und die Ausgabe der Naturalien, sowie die der Materialien für Bekleidung, Lagerung etc. besorgt. Zur Begründung mag kurz das folgende thatsächliche Vorkommniss dienen. Eine vor einiger Zeit aus der Strafanstalt entlassene lüderliche Frauensperson erklärte beim Befragen nach dem Vater ihres unehelichen Kindes, sie sei in der Strafanstalt von einem Wirthschaftsbeamten beim Gemüsefassen gebraucht und geschwängert worden, und dieser sei der Vater des Kindes. Da aber bei der Entbindung ungefähr ein Jahr bereits seit der Entlassung verflossen war, so war die Wahrheitswidrigkeit der Beschuldigung ohne weiteres erwiesen, wurde auch von dem Frauenzimmer zugestanden und hatte deren Bestrafung zur Folge. Hätte aber die Konzeption gleich in den ersten Tagen nach der Entlassung und die Entbindung nach einem Schwangerschaftsbestande von nur 8 bis $8^1/_2$ Monaten stattgefunden, so würde zwar der Beamte nach geleistetem Reinigungseide voraussichtlich von dem Verbrechen gegen § 174 des Strafgesetzbuches freigesprochen worden sein, die Ehre, das amtliche Ansehen, möglicherweise auch der eheliche Friede wären aber doch wohl nicht unbeschädigt geblieben.

3. Die Stelle des Lehrers, wo eine solche vorhanden ist, ist, wenn thunlich, durch eine Lehrerin zu besetzen. Da von staatswegen jetzt Elementarlehrerinnen ausgebildet werden, wird in manchen Fällen auch für die Frauenstrafanstalten eine solche zu erlangen sein. Da der Lehrer es namentlich mit den jüngeren, zum Theil sehr sinnlich veranlagten, auch wohl sittlich nicht mehr intakten Mädchen zu thun hat, sie in der Zelle besuchen, ihnen im Schreiben etc. behilflich sein und dabei körperlich nahe kommen muss, so werden

Digitized by Google

dadurch zwar kaum bei dem auf sittlicher Stufe stehenden verheiratheten Manne, wohl aber oft bei den Gefangenen unsittliche Gefühle, Erregungen, Wünsche hervorgerufen, die einen erziehlichen, veredelnden Einfluss des Unterrichts beeinträchtigen. Beim Unterrichte in der Strafanstalt kommt es aber vor allem und in erster Linie auf die Veredelung des Charakters und weniger auf die Vermehrung der Kenntnisse an.

4. Die Stelle des Arztes muss zur Zeit noch durch einen Mann besetzt werden. Sollten aber in Deutschland die Bestrebungen nach Ausbildung von weiblichen Aerzten Erfolg haben und solche staatlich promovirt werden, so würde auch für Frauenstrafanstalten die Anstellung von weiblichen Aerzten sich empfehlen. Mehr wie jeder andere Beamte kommt gerade der Arzt in körperliche Berührung mit den Gefangenen; er muss den Leib untersuchen, die Brüste und die Geschlechtstheile betasten und äusserlich und innerlich einer Besichtigung und Untersuchung unterwerfen. Selbstverständlich hat dies für den Arzt keine sittlichen Gefahren, wohl aber bezüglich der Gefangenen seine Bedenken, namentlich hinsichtlich der geilen, an sittliche Ausschweifungen gewöhnten Frauenzimmer, die darin einen Ersatz für die ihnen aufgezwungene Entsagung suchen und finden. Als in einer Frauenstrafanstalt der alte Anstaltsarzt beurlaubt war und durch einen jüngeren Arzt vertreten wurde, war es auffällig, wie zahlreich derartige Leute sich zum Arzte meldeten.

5. Die Stelle des Geistlichen muss selbstverständlich durch einen männlichen Beamten besetzt sein und bleiben.

6. Die Stelle des Anstaltsvorstandes muss ebenfalls durch einen Mann besetzt sein. Die Vertretung der Anstalt den Behörden gegenüber in Polizeisachen, vor Gericht etc., der Verkehr nach aussen mit Angehörigen, Lieferanten etc., die Beaufsichtigung der baulichen Herstellungen und der Bauhandwerker: Dachdecker, Wasserleitungsarbeiter etc., die Ausgleichung von Differenzen zwischen weiblichen Beamten, dies und noch manches Andere erfordert nothwendigerweise einen Mann. Selbst die Nonnenklöster haben zu ihrer Vertretung und Verwaltung einen männlichen Klostervoigt. Da nun aber die Zahl der bestraften Frauen eine verhältnissmässig geringe ist und nur ungefähr $^1/_7$ der bestraften Männer beträgt, so werden Frauenanstalten oft so klein sein, dass sie nicht für die volle Arbeitskraft eines Direktors ausreichen. In solchen Fällen kann zwar die örtliche Leitung einer geeigneten Beamtin übertragen werden, aber nur unter der

Digitized by Google

verantwortlichen Oberleitung eines anderwärts amtirenden Anstaltsdirektors, der die Frauenanstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen hat. Noch einfacher und zweckentsprechender würde es jedoch sein, solche kleine Frauenanstalten in Orte mit grösseren Männeranstalten, oder in die Nähe dieser Orte — selbstverständlich durch einen grössern Zwischenraum räumlich getrennt — zu legen, da dann Direktion, Verwaltung, ärztliche und geistliche Versorgung in guter und nahezu kostenloser Weise von der grossen Anstalt aus mit besorgt werden könnte. (Das Wort „Gefängniss"-Beamter in der vorgelegten Frage ist jedenfalls nicht wörtlich gemeint, da es unter Umständen doch auch ein „Zuchthaus"-Beamter sein kann.)

7. Die Stellen der Anstaltswächter für den äussern Wachdienst, die der Anstaltsboten und Anstaltshandwerker (Schuhmacher, Zimmerer, Maurer) müssen selbstverständlich auch mit männlichen Beamten besetzt werden.

These: in Weiberstrafanstalten sind die Stellen

a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
b) der Expeditions-, Kassen- nnd Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes soweit thunlich mit weiblichen Beamten,
c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen.

Gutachten

zu Frage 16 (s. Bd. 31 S. 369).

a) Von Regierungsrath **Rossmy** in Hoheneck.

An die Spitze unseres Gutachtens stellen wir § 17 der bundesräthlichen Grundsätze. Danach kann Gefängnisssträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

Digitized by Google

Die Arbeit ist bei der individualisirenden Behandlung eines der vornehmsten Mittel der Erziehung und Einwirkung.

Dieser Satz bedarf in diesen Blättern keiner weiteren Ausführung und Begründung.

Eine beständige Fürsorge werden die Anstaltsvorstände der Beschaffung grösster Mannigfaltigkeit der Arbeiten zuzuwenden haben, weil es nur so möglich ist, die verschiedenen Momente, welche bei Zutheilung der Arbeit in Frage kommen, gehörig zu berücksichtigen, als da sind körperliche und geistige Veranlagung, früherer Beruf, Dauer der Strafzeit, etwaige Wünsche, Pläne für die Zukunft, Rücksichten auf Disciplin, Sicherheit, sowie den sonstigen Dienstbetrieb u. s. w.

Deshalb haben wir es auch mit Freuden begrüsst, dass die bundesräthlichen Grundsätze in dem die Arbeit der Gefangenen behandelnden Paragraphen auch die Selbstbeschäftigung zulassen.

Letztere ist ihrer Natur nach eine Vergünstigung, wird als solche von den Gefangenen betrachtet, als solche erbeten und wenn die Bitte darum erfüllt ist, als solche hoch und werth gehalten.

Dieser Standpunkt muss in Rücksicht auf die Disciplin und den sonstigen Dienstbetrieb auch ferner aufrecht erhalten werden.

Es kann daher keine Rede davon sein, dass allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnissträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung eingeräumt werden soll.

Damit befinden wir uns auch im Einklang mit den bundesräthlichen Grundsätzen, die in dem Arbeitsparagraphen die Selbstbeschäftigung, auch für solche, welche die dort sonst genannten Voraussetzungen erfüllen, nur ausnahmsweise zulassen, und dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zusteht und nicht mehr, wie wenigstens in Sachsen, die Entschliessung dem Anstaltsvorstande überlassen ist, spricht auch für den Gesichtspunkt, dass die Selbstbeschäftigung den Charakter des Ausnahmsweisen tragen soll.

Und das mit Recht. So begeisterter Anhänger des Grundsatzes einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung der Individualität des einzelnen Gefangenen auch ein Strafvollzugsbeamter sein mag, so findet auch diese ihre Einschränkung durch die in erster Linie stehenden und unter allen Umständen zunächst in Erwägung zu ziehenden Rücksichten auf Zucht, Ordnung und Sicherheit.

Und unter Einhaltung dieses Gesichtspunktes erklären wir uns für eine vergünstigungsweise Gewährung der Selbstbeschäftigung an einzelne Gefangene.

Digitized by Google

Da schon im Leben eine jede Vergünstigung durch eigenes Dazuthun erworben werden soll, ist es nicht mehr wie recht und billig, wenn das auch im Strafhause so gehalten wird.

Es empfiehlt sich daher, die Selbstbeschäftigung in der Regel nicht unmittelbar am Beginn der Strafhaft zuzulassen, sondern sie abhängig zu machen, ausser den nach den bundesräthlichen Grundsätzen erforderlichen Voraussetzungen, von musterhafter Haltung und Fleiss bei der zunächst zugetheilten Arbeit.

Aber diese letztgenannten, immerhin äusserlichen Momente dürfen ausser den schon angeführten auch noch nicht ausschlaggebend sein.

Die ganze Persönlichkeit, der dermalige sittliche Zustand, der Grad der Verschuldung, das Vergehen selbst, die Beurtheilung des Letzteren — Alles dies muss in's Auge gefasst werden, ehe die endgiltige Entschliessung gefasst wird.

Dass recht wohl Fälle eintreten können, wo sofort nach dem Eintritte in's Strafhaus eine ausgesprochene Bitte um Gewährung von Selbstbeschäftigung ihre Erledigung in der nachgesuchten Weise finden kann, ist selbstredend.

Auch hier gilt: — Keine Schablone.

Weil wir das nicht wollen und weil wir wissen, dass die Selbstbeschäftigung von Gebildeten als Wohlthat empfunden wird, deshalb erklären wir uns auch gegen die Frage unter 16. c.

Wir stellen vielmehr in Zustimmung der Frage unter 16. b den Satz auf:

„Selbstbeschäftigung kann einzelnen Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen im § 17 der bundesräthlichen Grundsätze vorhanden sind, soweit es die Rücksichten auf Zucht, Ordnung und Sicherheit zulassen, vergünstigungsweise gestattet werden.

---

b) Von Direktor **von Michaëlis** in Graudenz.

Es soll bei Abfassung des Gutachtens der § 17 der vom Bundesrath aufgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, berücksichtigt werden.

Bevor ich den Versuch machen will, die Frage 16 objectiv zu beantworten, halte ich für nöthig, die bislang in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen anzusehen

Digitized by Google

und kurz auseinanderzusetzen, wie selbige sich in der Praxis bewährt haben. Der § 16 des R.-Str.-G.-B. lautet: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten „können“ in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“

Dieses Wort „können“ hat sich in der Praxis vollständig vermischt mit dem Worte „sind“. Sobald ein zur Gefängnissstrafe verurtheilter Delinquent eingeliefert worden ist, theilte ihn der Anstalts-Vorsteher genau so einer Arbeit zu, als den Zuchthausgefangenen; deshalb ist es durchaus korrekt zu sagen, ein thatsächlicher charakteristischer Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen, beziehentlich ihrer Heranziehung zur Arbeit, war und ist auch jetzt noch nicht vorhanden. Das „Müssen“ steht dem „Können“ gegenüber; für dieselbe Sache zwei Worte. Welche Kategorien betreten denn das Gefängniss? — nun solche Elemente, welche im Besitze der Ehrenrechte sich befinden und solche, welche derselben verlustig gegangen sind. Es kommen zur Einlieferung, resp. stellen sich freiwillig zum Strafantritt: bisher Einwandsfreie, Vorbestrafte, mit Haft, Gefängniss, Zuchthaus Vorbestrafte; es kommen Individuen ins Gefängniss aus allen Lebens- und Erwerbsverhältnissen: Tagelöhner, Handarbeiter, Handwerker, Gewerbetreibende, Kaufleute, Industrielle, Beamte, Männer der ersten Gesellschaft; es werden Elemente dem Gefängniss zugeführt, welche gelegentlich, im Affect, aus Leidenschaft, aus Eigennutz, aus Gewohnheit einen Rechtsbruch begangen haben. Welche Unterschiede in geistiger, körperlicher Veranlagung treten einem da entgegen, welche Verschiedenheit des Charakters, Temperamentes, der Erziehung u. dgl. m.?

Wie ist es möglich gewesen und noch möglich, solch' verschiedene Persönlichkeiten individuell zu behandeln, dieselben individuell zu beschäftigen? Im Grossen und Ganzen sind im Gefängniss, wie auch im Zuchthause die Insassen an Unternehmer verdungen, — sei dies freihändig oder contraktlich —, zum Theil arbeiten dieselben für staatliche Zwecke. Es fragt sich, ist bei dieser Sachlage die Möglichkeit stets gegeben gewesen, individuelle Beschäftigung eintreten zu lassen? Soll diese Frage im engeren Sinne, in des Wortes engster Bedeutung, beantwortet werden, so lautet die Antwort: — nein! — soll dies im weitern Sinne geschehen, darf man im allgemeinen „ja“ sagen. Aus meiner Praxis heraus

Digitized by Google

entsinne ich mich nicht, dass Unzuträglichkeiten aus der Zuweisung der Gefangenen zu den einzelnen Beschäftigungsarten — Entreprisen — sich ergeben hätten. Jeder Eingelieferte nahm die ihm zugewiesene Arbeit an; gehörte doch die Mehrzahl der Schiffbrüchigen der arbeitenden Klasse an. — Freilich kamen und kommen noch immer Leute aus besseren Ständen in das Haus der Sühne und Busse. Es muss zugegeben werden, dass der Anstaltsvorsteher oftmals in Verlegenheit kam, individuelle Beschäftigung eintreten zu lassen; man half sich aber damit, dass man dem bis dahin Einwandsfreien und sich der Ehrenrechte Erfreuenden gestattete, für die Verwaltung schriftliche Arbeiten auszuführen. In Universitätsstädten traten Wünsche der Studenten, ihre Kollegienhefte abgeschrieben wissen zu wollen, an die Gefängniss-Verwaltung heran; es konnte der Individualität in den meisten Fällen entsprochen werden; allerdings nur der Individualität im weitern Sinne. Der bedingte Arbeitszwang war jedenfalls vorhanden, und unter diesem stehend, mögen hauptsächlich politische Gefangene geseufzt haben. Es darf wohl angenommen werden, der § 17 des Bundesrathsbeschlusses über die Beschäftigung der Gefängnissgefangenen habe seine Entstehung der Erkenntniss zu verdanken, dass an Stelle der Maxime des bedingten Arbeitszwanges, zum Ausdruck gebracht in dem Hilfsverbum „können“, in Ausnahmefällen die Selbstbeschäftigung aus sittlichen und allgemein sozialen Gründen geboten ist. Dieser Bundesrathsbeschluss steht auf dem Standpunkte des § 16 des St.-G.-B., collidirt mit diesem § nicht, wenn es heisst: „Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden etc. etc., mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.“ Hierin liegt ausgesprochen, dass die Selbstbeschäftigung nicht gefordert werden darf. Dieselbe kann erbeten werden; die Genehmigung liegt bei der Aufsichtsbehörde. Hieraus geht klar und deutlich hervor, dass es sich bei der Frage der Selbstbeschäftigung nur um wenige Ausnahmen, nicht aber um einzelne Klassen von Gefangenen handeln kann. Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Dieser Satz besagt, dass der Staat die Mittel zur Selbstbeschäftigung liefert und dass ferner das fertige Fabrikat in den Besitz des Staates übergeht. Die Forderung einer Entschädigung scheint mir so gedacht zu sein, dass ein Theil des Erlöses aus der in Anspruch genommenen Arbeitskraft des Gefangenen dafür in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

kann, Unkosten, welche bei Gewährung der individuellen Selbstbeschäftigung entstanden sind, zu decken. An dem Prinzip wird doch wohl festgehalten werden sollen, dass die Arbeitskraft auch der Gefängnissgefangenen der Staatskasse zu gute kommt und dass nach wie vor den Gefangenen ein Antheil an der Arbeit als Prämie gesichert bleibt. Ich führe ein Beispiel an, aus welchem meine Vorstellung zur Sache ersichtlich sein wird. Ein Maler — Künstler — erhält die Erlaubniss, während seiner e Detention Gemälde anzufertigen. Das Material kauft der Staat an, dieser verkauft das fertige Gemälde und wird aus dem erzielten Gewinne dem Gefangenen eine Prämie zukommen lassen. Damit hier eine Willkür ausgeschlossen bleibt, soll je die oberste Aufsichtsbehörde die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung feststellen. Einfach wird diese Sache sich in der Praxis nicht abwickeln lassen; was geschieht, wenn das Gemälde nicht fertiggestellt worden ist und ein Gewinn aus diesem Grunde ausgeschlossen bleibt, — wo bleibt das Interesse der Staatskasse, wo bleibt die dem Gefangenen etwa gewährleistete Prämie, was wird mit den Halbfabrikaten oder richtiger mit dem Torso gemacht? —

Dass die Gefangenen sich nicht aus eigenen Mitteln selbst beschäftigen sollen, giebt der ganzen Neuerung erst den sittlichen Untergrund. Müssten nämlich die in Frage kommenden Persönlichkeiten auf eigene Kosten sich Material und Werkzeug beschaffen, so trüge man einmal die sozialen Gegensätze in das Strafhaus; — der minderwerthige Wohlhabende könnte sich selbst beschäftigen; der würdigere Arme nicht —, und ferner müsste in diesem Falle das fertige Fabrikat Eigenthum des Gefangenen werden, man könnte nur soviel von dem Werthe staatlicherseits beanspruchen, als derjenige Antheil an Arbeitslohn ausmacht, den der Staat aus der Gefangenarbeit ziehen will und muss, um die Kosten des Strafvollzuges nicht lediglich den Steuerzahlern aufzubürden. Ein solches Verfahren müsste aber zu unübersehbaren Konsequenzen führen: Die Verwaltung erforderte die Aufbietung eines enormen Beamtenapparates, der in keinem Verhältniss zu den Segnungen stehen würde, welche sich aus solcher Selbstbeschäftigung resultirten. Dies vorausgeschickt, komme ich zur Beantwortung der Frage 16a: Empfiehlt es sich, allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnissträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung einzuräumen? Was heisst nun zunächst „Selbstbeschäftigung“, welcher Begriff liegt in diesem Worte enthalten? Nun, das Recht zur Selbstbeschäftigung tritt dadurch in die Erscheinung,

Digitized by Google

dass diejenigen Gefangenen, welche desselben theilhaftig werden sollen, sich nach Maassgabe ihres Wissens und Könnens selbst beschäftigen dürfen; es kann ihnen nicht verwehrt werden, in ihrer Profession eine Beschäftigung zu verlangen. Für eine solche Kategorie wäre das Recht des Anstaltsvorstehers, Arbeit zuweisen zu dürfen, aufgehoben; der Gefangene hätte zu fordern. Also: — der Schuhmacher, Schneider, Tischler, Böttcher, Stellmacher, Tapezierer, Wagenbauer, Maler, Schlosser, Schmied, Techniker, Mechaniker, Steinsetzer, Dachdecker, Maurer, Zimmermann, Seiler, Schreiber, Volksanwalt, Beamter, Redakteur, Journalist, Gelehrte, — sie Alle haben das Recht, sich in ihrem Berufe zu beschäftigen. Diese Selbstbeschäftigung, von materiellen Bedingungen nicht abhängig gemacht, nur nach ethischen Gesichtspunkten geregelt, zu welchen Ungeheuerlichkeiten müsste sie führen. Das Recht der Selbstbeschäftigung muss unter allen Umständen eine Auszeichnung für solche Detenten sein, welche noch nicht mit Zuchthaus vorbestraft sind, sich im Besitze der Ehrenrechte befinden. Welche Schwierigkeiten bringt aber heute bereits die Beschäftigung der Gefangenen mit sich, wo 40—50 Gefangene ein und demselben Betriebe angehören und für ein und denselben Arbeitgeber zu arbeiten haben. Aufbewahrung und Austheilung des Arbeitsmaterials, Arbeitsüberwachung, Verrechnung, Buchführung, Prämienzumessung u. dgl. m. Diese Schwierigkeiten würden sich bei dem Rechte auf Selbstbeschäftigung derartig häufen, dass ein geregelter, noch zu übersehender Betrieb ein unlösbares Problem sein müsste. Ausserdem wäre es einfach in vielen Anstalten unmöglich, jedem Berufe gerecht zu werden; die Selbstbeschäftigung als ein Recht für einzelne Gefangene einzuführen, ist einfach unmöglich, es bedarf dieses gar keines weiteren Kommentars. Besteht aber ein solches Recht, dann kann der Anstalts-Vorsteher dem Gefangenen, welcher als Seiler verlangt mit Seilerei beschäftigt zu werden, nicht sagen — ja! — das geht nicht; zu dieser Beschäftigungsart gebricht es hier an Raum; der Seiler wird verlangen, auf Staatskosten in eine andere Anstalt versetzt zu werden, wo er Seilerei betreiben kann! — Was macht wohl ein Vorsteher in solch' prekären Lage? — er wird mit dem Gefangenen paktiren, er wird ihn zu bewegen suchen, sich anderweit beschäftigen zu lassen, oder er lässt ihn müssig sitzen: — *chacun à son goût!* Das Eine zerstört das stolze Gebäude der Disciplin, das Andere raubt dem Strafvollzuge die sittliche Unterlage, welche durch jahrelangen Fleiss die Pflichttreue der Beamten, die weise Erkennt-

Digitized by Google

niss der Verwaltungsbehörde geschaffen haben. Die Folge würde die Herbeiführung veralteter, in die Rumpelkammer geworfener Misstände sein, von denen der Gefängnissapostel Howard uns ein abschreckendes Bild hinterlassen hat; der Strafvollzug würde immense Kosten verursachen, denen kein Aequivalent gegenüberstände. Man könnte sagen, die Selbstbeschäftigung könnte davon abhängig gemacht werden, dass die in Frage kommenden Gefangenen gewisse Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten. nun, auf dieser Grundlage gestaltet sich das Recht auf Selbstbeschäftigung zu einem Unrecht, da alsdann der Unbemittelte, aber qualitativ bessere Mensch, dem minderwerthigen Bemittelten gegenüber benachtheiligt wäre. An Gegensätzen auf sozialem Gebiete fehlt es der Gegenwart wahrlich nicht! Jeder halbwüchsige, unreife Mensch, von gewissen Leuten verführt, glaubt sich berufen auf dem Acker der Unzufriedenheit zu arbeiten; die Leidenschaften glaubt er schüren zu sollen, um dem christlich-monarchischen Staate alles das zu nehmen, was seiner Unterhaltung und Erhaltung frommt. Da wäre es ein gefährliches Beginnen, den Samen der Zwietracht auch in das Gefängniss zu tragen, wo der Gesetzesverletzer noch Achtung vor dem Gesetze haben muss, wo ihm anerzogen werden soll: — Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist! Eine Anstalt mit dem Rechte auf Selbstbeschäftigung für einzelne Klassen ist unsittlich, unchristlich, weil ungerecht und gefängnisstechnisch unmöglich, nach dem bestehenden Gesetze unausführbar. Die zweite Frage ist diese: — Empfiehlt es sich, einzelnen Gefangenen vergünstigungsweise Selbstbeschäftigung zu gestatten? Diese Frage wird meines Dafürhaltens correct erledigt durch den einen Absatz des § 17 des citirten Bundesrathsbeschlusses: Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern dieselben im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden etc., mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen. Hier liegt die Quintessenz unserer ganzen Strafvollzugsweisheit enthalten, jener Weisheit, welche in der individuellen Berücksichtigung der Gefangenen das vornehmste Gesetz erblickt. Ein Reglementiren, ein Schablonisiren, ist dem Ernste unseres Strafvollzuges heterogen; nach Rezepten kann nicht gearbeitet werden. Unsere Gefängnissvorsteher sind Gottlob praktisch erfahrene Männer, welche das Herz auf dem rechten Fleck haben und sehr wohl zu individualisiren verstehen; dieselben werden an der Hand jedes Einzelfalles das Richtige treffen und ihre

Digitized by Google

Vorschläge werden überdies von der Aufsichtsbehörde begutachtet und entschieden. —

Unser Strafvollzug hat die verschiedensten Phasen der Entwicklung durchlaufen, bis er die Stellung einnahm, welche ihm in der Gegenwart Ehre macht. Was waren die Strafhäuser noch zu Anfang dieses Jahrhunderts ohne produktive Beschäftigung? Stätten der rohesten Vergeltung; Strafe war Selbstzweck; es wurde bestraft *quia peccatum erat*; ein anderer Zweck der Strafe fehlte. Sittlich verderbter und körperlich verstümmelt verliessen viele Unglückliche das Strafhaus, um ohne Halt die wiedererlangte Freiheit nur als kurzen Traum zu durchleben. Rückfall war die Regel und schliesslich erlösten die Marter der Tretmühle ein hoffnungsloses Dasein. Wie anders hat der Geist der Neuzeit seinen Stempel dem Strafvollzuge aufgedrückt!? Die Arbeit, als vornehmster sittlicher Faktor in der Kette der Erziehung und Aufrichtung der Gefangenen, die produktive Arbeit, ist allgemein zur Durchführung gelangt. Dieselbe veredelt den Menschen, macht ihn willensstark, widerstandsfähig, sie giebt ihm moralisch und physisch eine Unterlage, deren niemand entrathen kann, soll sein Lebensschiff an den Klippen täglicher Versuchungen nicht stranden. Jede Neuerung, welche das Prinzip der allgemeinen Arbeit durchbricht, kann daher in unserem Strafvollzuge nicht Platz haben und auch aus diesem Grunde ist die Frage 16a *a limine* zu verneinen. Der forschende Geist darf aber, am allerwenigsten an verantwortungsvoller Stelle, die Zeichen der Zeit übersehen; der fortschreitenden Kultur muss Rechnung getragen werden; ich halte es für durchaus zeitgemäss, dass in Ausnahmefällen die Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, in weiser Berücksichtigung der Individualität. Es würde dem Gerechtigkeitsgefühle der Nation mehr entsprechen, wenn das begangene Verbrechen, der verübte Rechtsbruch, in der Physiognomie des Strafhauses sich ausprägte, wenn mehr als bisher eine Klassifikation Platz griffe. Allein Reformen nach dieser Richtung scheitern an der Unzulänglichkeit unserer Finanzen. Deutschland muss seiner geographischen Lage Rechnung tragen und stets gerüstet sein. Da können Kulturaufgaben erst dann berücksichtigt werden, wenn die Grundlage für jede Kultur, die Sicherung des bestehenden Besitzes jedweder feindlichen Macht gegenüber garantirt ist. Hervorragende Männer der Wissenschaft und der Praxis haben sich viel und mit Erfolg dem Strafvollzuge gewidmet; was ist aus dem Meinungsstreite hervorgegangen? — nun, das schöne Ergebniss: — es ist auf die Individualität

Digitized by Google

der Verurtheilten Rücksicht zu nehmen; auf der Basis der Gerechtigkeit die Individualisirung! Die Vergünstigung, Gefangenen die Selbstbeschäftigung zu gestatten, kann nur von der einen Voraussetzung abhängig gemacht werden, welche dem Samen tief innerster sittlicher Empfindung entsprossen ist. Es müssen solche Gefangene sein, welche der bürgerlichen Ehrenrechte sich noch zu erfreuen haben und die Hochschule des Verbrechens, das Zuchthaus, noch nicht kennen gelernt haben. Inwieweit in den einzelnen, wenigen Fällen, in welchen die Vergünstigung der Selbstbeschäftigung einzutreten hat, eine Entschädigung gefordert werden soll, hängt von den Geboten ab, welche der vorliegende Einzelfall diktirt. Im Prinzip muss der Staat die Gelegenheit zur Selbstbeschäftigung selbst und auf eigene Kosten schaffen; dafür hält er sich schadlos am Verkaufsobjekte, welches ein Produkt ist aus Material und Arbeits-Intelligenz. Aus der Erledigung der Fragen 16a und b ergiebt sich sofort und von selbst die Verneinung der Frage 16c und kann ich nunmehr zur Formulirung meiner Thesen schreiten, gestatte mir nur noch anzuführen, dass mein kurzes Gutachten keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung der einschlägigen Frage erhebt; die Gründlichkeit der Behandlung ist durch die Kürze der gegebenen Zeit unangenehm beeinflusst gewesen. Immerhin, so hoffe ich, werden die berührten Gesichtspunkte genügen, Stellung zu den einzelnen Fragen zu nehmen.

These 1. Den Gefängnissgefangenen wird in der Regel Arbeit zugewiesen, ein Recht auf Selbstbeschäftigung haben dieselben nicht.

These 2. Ausnahmsweise wird Gefängnissgefangenen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Gutachten

zu Frage 25 (siehe Band 31 S. 369).

a) Von Geheim-Rath **Dr. Baer** in Plötzensee.

Zur Beantwortung der Fragen ist es zweckmässig, zunächst Einiges über das Wesen und die Erscheinungsform der Epilepsie anzugeben, alsdann annähernd festzustellen, wie gross die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen ist und wie sich das Verhalten derselben unter dem Einfluss der Gefangenschaft gestaltet. Die wirklichen, thatsächlichen

Digitized by Google

Verhältnisse gewähren die Richtschnur für die etwaige Nothwendigkeit besonderer Einrichtungen und für die Art derselben.

Die Epilepsie ist eine schwere, funktionelle Erkrankung des Nervensystems und zwar der grauen Hirnrinde. Sie tritt unter verschiedener Gestalt auf, am meisten und auffälligsten in Anfällen unter krampfartigen Zuckungen vieler oder einzelner Muskelgruppen mit einem voraufgehenden Vorläuferstadium (convulsive Form), bald auch unter der Form eines plötzlich auftretenden und schnell vorübergehenden Schwindels, Schlafes oder einer Ohnmacht (epileptoide Form, epileptisches Aequivalent). Während die erstere Krankheitsform von Jedermann als etwas Besonderes und Krankhaftes erkannt wird, bleiben die leichten Formen des epileptischen Leidens *(petit mal)* nicht selten von der Umgebung und selbst von dem Kranken unerkannt und in ihrer Bedeutung unbeachtet.

Allen epileptischen Krankheitszuständen ist eine Erscheinung eigenthümlich und das ist der Verlust des Bewusstseins während des Anfalls, der Ausfall aller Thatsachen und Handlungen, welche der Kranke während dieses Zustandes selbst unternommen oder erduldet. Dem Anfalle selbst gehen traumartige halbbewusste Zustände längere oder kürzere Zeit voran und folgen ihm in gleicher Weise auch nach. Nicht selten bilden sogenannte Dämmerzustände, Zustände von Verwirrtheit, von hochgradiger Erregung mit aufgehobenem, vermindertem oder verändertem Bewusstsein den Charakter des epileptischen Anfalles. Auch kann im Anschluss an einen typischen Krämpfeanfall ein längere Zeit andauerndes Irrsein sich anschliessen oder ein plötzliches Irrsein tritt an Stelle des Anfalles auf. Alle angedeuteten Erscheinungsformen des epileptischen Zustandes sind für die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit eines Gesetzesbrechers von besonderer Bedeutung. Der Strafrichter wird die Bestrafung einer in einem solchen Zustande begangenen verbrecherischen Handlung in Frage ziehen und der Gefängnissbeamte wird auf den Krankheitszustand eines epileptischen Gefangenen in allen Phasen des Strafvollzugs gebührende Rücksicht nehmen müssen.

Die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen ist mit Genauigkeit kaum festzustellen. Schon der Umstand, dass viele Formen dieses Leidens sich der Beobachtung ganz entziehen, so die Fälle, welche des Nachts oder am Tage in sehr milder Form auftreten und schnell vorübergehen, die Fälle, welche in sehr weit auseinanderliegenden Perioden auf-

Digitized by Google

treten, bringt es mit sich, dass die Zahl der in der Anstalt festgestellten Fälle nicht der wirklich vorhandenen entspricht. Und zu allem dem kommt die Thatsache, dass die Angaben der Gefangenen, früher an Epilepsie gelitten zu haben oder noch an derselben zu leiden, nicht ohne Misstrauen aufzunehmen sind. Nicht selten suchen Gefangene aus diesen Vorgaben Vortheile, Erleichterungen, Begünstigungen zu ziehen. Mehrfach wird angegeben, dass Gefangene in der Anstalt selbst schwere Anfälle von Krämpfen simuliren, dass sie diese Simulation selbst eingestanden haben. Dem Arzte wird das Verhalten des Kranken im Anfalle und nach demselben früher oder später Anhaltepunkte genug gewähren, den erkünstelten epileptischen Insult richtig zu stellen. Simulationen dieser Art müssen indessen nach unserer Erfahrung ungemein selten sein. Andererseits wird dadurch, dass während der Haftzeit kein epileptischer Anfall bei einem Gefangenen beobachtet ist, seine Angabe, dass er an Epilepsie gelitten habe oder noch leide, nicht widerlegt. Wir haben diese Angaben des zugehenden Gefangenen stets vermerkt und warten ab, ob sich dieselbe im Verlaufe der Haftzeit bestätigt. Ungefähr $^1/_6$ derselben haben sich durch die spätere Beobachtung als wahr erwiesen.

Die Angaben über die Häufigkeit der Epilepsie unter den Gefangenen sind aus den oben angeführten Gründen bei den einzelnen Beobachtern nicht übereinstimmend. So hat Thomson unter 6273 Gefangenen nur 1% Epilepsie gefunden (bei der gewöhnlichen Bevölkerung in England nur 0,009%), John Baker dagegen unter den irren Verbrechern im Verbrecher-Irren-Asyl zu Broadmoor 7,7% bei den männlichen Eingelieferten. Sehr enorme Zahlen werden von den italienischen Aerzten angegeben, so von Alongi 14%, von Marco 12%, von Rossi sogar 33%, Zahlen, deren Vorhandensein uns kaum denkbar scheint; in den ungarischen Anstalten hat man dagegen nur 0,14% beobachtet. Von den deutschen Gefängnissärzten hat Knecht unter 1214 Zuchthäuslern in Waldheim nicht ganz 5% Epileptiker (von 1214 = 59) gefunden. Unter 1000 Eingelieferten sind im Zellengefängniss Moabit, wie Schelowsky und Leppmann ermittelt haben, 89, d. i. 8,9% die Angaben gemacht, dass sie an epileptischen Anfällen leiden oder gelitten haben. Von diesen waren 5,9% sicher erwiesen durch Anfälle in der Anstalt selbst oder durch anderweitige Bestätigung, während es bei den Andern im hohen Grade wahrscheinlich war, dass Epilepsie vorliegt. Die Beobachter betrachten insgesammt 8,5% Fälle von Epilepsie unter ihren Gefangenen

Digitized by Google

als sichergestellt. Unter 10381 in die Anstalt Plötzensee von 1886/87—1890/91 incl. zugegangenen Gefangenen gaben 345 an, dass sie an Epilepsie gelitten haben oder noch leiden, d. i. 3,32%.

Unter den 8566, welche in Gemeinschaftshaft verwahrt waren, machten 281 diese Angabe, d. i. 3,28%, von 1085 erwachsenen Gefangenen, welche in strenger Einzelhaft gehalten waren, war diese Zahl 55 d. i. 5,06% und unter 730 jugendlichen Gefangenen (12.—18. Lebensjahre) nur 9 d. i. 1,23%.

Dass die Zahl der Epileptiker unter den Gefangenen eine erheblich grössere ist als unter Personen aus denselben Altersklassen in der gewöhnlichen freien Bevölkerung leuchtet unschwer ein, wenn man an die häufigsten und wichtigsten Ursachen denkt, welche dieses Leiden hervorrufen. Die Epilepsie wird, wie man weiss, von den Eltern auf die Nachkommenschaft direkt vererbt, d. h. epileptische Eltern erzeugen nicht selten epileptische Kinder, oder sie wird den Kindern indirekt übertragen dadurch, dass die Eltern, der Vater oder die Mutter allein oder beide zu gleicher Zeit durch die schlechte, minderwerthige Beschaffenheit ihrer körperlichen und geistigen Organisation ihren Kindern den Stempel einer Degeneration aufdrücken, der sich auch in der Form des epileptischen Leidens kundgiebt. Nicht nur die epileptische Erkrankung der Eltern, sondern auch die der Verwandten kommen hier in Betracht und in gleicher Weise auch eine Reihe anderer die Organisation depremirender Umstände. Kinder aus Familien, in welchen schwere Nervenkrankheiten, Geistesstörungen, Selbstmord, Trunksucht, Verbrechen und andere sittliche Defekte, auch körperliche constitutionelle Krankheiten (Syphilis, Tuberculose etc.) vorherrschen, werden, wie man weiss, unter dem schweren Druck dieser angeerbten Belastung nicht selten epileptisch.

Alle diese Momente degenerativen Charakters finden sich aber erfahrungsmässig und aus dem Ergebniss des socialen Milieu's leicht ableitbar im Einzelnen und in mehrfacher Vereinigung am häufigsten in den Kreisen, deren die Gefängnissbevölkerung entstammt. Die erbliche Belastung hat Berger in 32,39 %, Reynolds in 31%, Gawert in 35% und Bernet in 41% der beobachteten Epileptiker als Ursache angegeben. Ganz besonders ist aber hier auf den Alkoholismus der Eltern hinzuweisen, welcher nach älteren und neuen Beobachtern ganz besonders zur Epilepsie der Kinder führt. So hat Déjérine bei 350 Epileptikern, von welchen 244 hereditär belastet waren, beim Vater 92 Mal (37,7%)

Digitized by Google

und bei der Mutter 7 Mal (2,8%) Alkoholismus ermittelt und bei der ganzen Ascendenz 136 Mal (51,6%). Leppmann und Schelowsky fanden unter den 85 epileptischen Verbrechern im Zellengefängniss Moabit 49 = 57% erblich belastet; bei 23 von diesen war die Epilepsie in der Abstammung selbst das belastende Moment, in 13 Fällen Geistesstörungen und bei 20 die Trunksucht des Vaters, welche durch Bekundung der Heimathsbehörde sicher gestellt war, also in 23%. Unter den von mir vorgerechneten 328 epileptischen Gefangenen war in der Ascendenz und bei Familienmitgliedern in 25,6% der Fälle Epilepsie selbst und in 16,5% Geistesstörungen.

Die Epilepsie wird nicht nur angeerbt, sondern auch erworben und zwar auf verschiedenem Wege. Hier steht als Ursache oben an das Trauma, ein Schlag auf den Schädel, eine Erschütterung des Gehirns durch einen erlittenen Unfall bei einer Rauferei u. s. w. — Verschiedene Forscher (Westphal, Brown-Sequard, Obersteiner) haben durch traumatische Einwirkung auf gewisse Schädelregionen epileptische Krämpfe erzeugt, die sich sogar auf ihre Nachkommenschaft vererbten. Dass aber traumatische Einwirkungen auf den Schädel der Gefangenen nicht selten stattfinden, beweisen die grossen Zahlen der Kopfnarben, welche sich bei diesen regelmässig auffinden lassen. — Ein anderes Moment ist hier die syphilitische Infektion, welche zu einer Erkrankung des Gehirns und zu epileptischen Reizezuständen führen kann. Aber ein unvergleichlich grosses versuchliches Moment ist hier der Alkoholmissbrauch, die Trunksucht. Unter 607 Epileptikern in der Berliner Charité waren nach Galle 150 Säufer (24,7%), von denen 133 bereits starke Trinker waren, ehe sie epileptisch wurden, und von 243 epileptischen Trinkern waren 221, welche zuerst dem Trunke und dann der Epilepsie verfallen waren; Westphal hat unter den mit Delirium tremens behafteten Trinkern in der Berliner Charité 33% Epileptiker gesehen, von denen nur sehr wenige schon in der Jugend epileptisch waren. Fürstner hat 31% und Moeli 36—40% aller Deliranten epileptisch gefunden. Unter 310 epileptischen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee waren angegeben als Ursache: Erblichkeit in 84 Fällen (27,1%); Trauma (Erschütterung des Gehirns durch Schlag, Fall) 39 (12,6%); Schreck 47 (15,2%); Alkoholmissbrauch 59 (19,3%); Aerger und Kummer 36 (11,6%); Ueberanstrengung und Strapazen (Feldzug) 14 (4,5%); Ueberstehen von Krankheiten (Typhus etc.) 26 (8,4%). Die angeführten Thatsachen genügen um die Behauptung

Digitized by Google

zu erweisen, dass unter den Gefangenen die Zahl der Epileptiker grösser ist, als unter der freien Bevölkerung und wir sind der Wahrheit nahe, wenn wir diese Zahl auf 0,5% festsetzen.

Wird die Epilepsie durch die Gefangenschaft in ihrer Entstehung und in ihrem Verlaufe wesentlich und erkenntlich beeinflusst?

Während es zweifellos ist, dass die nachtheiligen Einwirkungen des Gefangenschaftslebens bei den Gefangenen bestimmte Arten von körperlichen Krankheiten und auch gewisse physische Störungen hervorrufen und besonders bei solchen, die zu gewissen Krankheiten körperlicher und geistiger Art disponiren, diese Krankheitszustände hervorrufen und zeitigen können, darf man mit Sicherheit behaupten, dass die Gefangenschaft an sich niemals die Ursache zur Entstehung der Epilepsie werden kann. Niemals wird ein Gefangener, der frei von Epilepsie und der epileptischen Anlage ist, durch die Gefangenschaft allein epileptisch werden. Andererseits muss man zugeben und ist es wohl erklärlich, dass bei Individuen mit einer angeerbten oder bereits früher erworbenen Disposition der epileptische Zustand, insbesondere durch die Einwirkung der Gefangenschaft auf die Seele und das Gemüth, zum Ausbruch gelangt, dass die epileptischen Paroxysmen unter der Andauer dieses Einflusses an Häufigkeit und Intensivität zunehmen und der gesammte Krankheitszustand des Epileptikers sich verschlechtern kann.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, dass dem epileptischen Gefangenen während des Strafvollzuges eine eingehende individualisirende Behandlung und Rücksicht nothwendig wird. Diese muss ihm ganz besonders zu Theil werden, wenn es gilt, ihn während eines Anfalles, als auch vor und nach einem solchen vor Unbilden und Verletzungen zu schützen. Es müssen aber auch solche Momente der Hauszucht und Hausordnung, welche den epileptischen Zustand zu verschlimmern im Stande sind aus prophylaktischen Gründen dem Epileptiker aus dem Wege geräumt werden.

Die Behandlung der Epileptiker wird eine rationelle und gerechte, wenn sie die Eigenartigkeit des Krankheitsverlaufes zum entscheidenden Maassstab nimmt, wenn sie für die einzelnen Kategorien für diese Kranken die entsprechend nothwendigen Behandlungs-Grundsätze feststellt. Nach diesem Gesichtspunkt werden sich folgende Gruppen trennen lassen:

1. Es giebt unter den Epileptikern eine nicht geringe Anzahl, welche mehr oder minder andauernd geistesgestört sind, sei es in Folge der Eigenartigkeit und der Intensivität des epileptischen Leidens, sei es in Folge der sehr grossen Häufigkeit der typischen oder der abortiven Anfälle, sei es dass das Vor- und Nachstadium des epileptischen Anfalles sich durch eine lange Zeit hinzieht, dass ein lang andauernder Zustand von Verwirrtheit den eigentlichen Paroxismus bildet. Es giebt Epileptiker, bei welchen in Folge einer andauernden psychischen Degeneration Defekte auf dem intellektuellen oder ethischen Gebiete sich geltend machen oder eine progressive Verblödung mit schwerem Verfall besonders auf sozial-ethischem Gebiete schon relativ frühzeitig eintritt, schwachsinnig mit terminalem Blödsinn. Epileptiker dieser Art sind Geisteskranke auf epileptischer Basis; sie können nicht Gegenstand einer Bestrafung sein, sie müssen aus dem Strafhause entlassen und einer Irrenanstalt oder einem Verbrecher-Irren-Asyl zugeführt werden. Dasselbe muss geschehen, wenn der epileptische Insult unter der Form eines Deliriums mit Sinnestäuschungen oder eines länger andauernden Dämmerzustandes sich einstellt oder auch relativ kürzere Zeit andauert aber häufig eintritt.

2. Die grösste Mehrzahl der Epileptiker unter den Gefangenen sind wie unter den freien Menschen ausserhalb des eigentlichen epileptischen Anfalles vollkommen geistig gesund. Bis auf die Bewusstlosigkeit im Anfalle, bis auf den Ausfall aller Vorstellungen und Eindrücke während desselben sind diese Epileptiker stets orientirt und bei ungetrübter Einsicht in ihre Lage und Umgebung. Diese Epileptiker verbleiben in dem Gefängnisse und verlangen nur eine fürsorgliche Behandlung und zwar nach verschiedener Art.

a) Treten die Anfälle in unregelmässigen Intervallen, oder in mehr typischen Perioden in gehäufter Weise auf, mit vorangehendem oder sich anschliessendem Stupor, dann müssen diese Kranke unter ständiger Aufsicht bleiben, sie können zu keiner regelmässigen Beschäftigung unter den anderen Gefangenen und auch nicht bei jedem Arbeitszweige Verwendung finden. Diese Kategorie epileptischer Gefangener muss von den anderen Gefangenen abgesondert und unter ärztlicher Aufsicht bleiben. Sie können in einer besonderen Abtheilung im Lazareth, aber wegen der durch die Anfälle verursachten Störung nicht mit den Kranken, sondern mit anderen gleichartigen Mitgefangenen gemeinschaftlich verwahrt, beobachtet und behandelt werden. Am

Digitized by Google

besten sind sie auf der sogenannten Invalidenabtheilung untergebracht. gemeinschaftlich mit anderen Gefangenen, welche wegen Gebrechlichkeit, Altersschwäche oder wegen sonstiger Fehler nicht den Arbeitsstationen zugetheilt werden können.

b) Sind die Anfälle nur selten, in grösseren Zwischenräumen wiederkehrend und ohne sonderliche Einwirkung auf ihr geistiges Verhalten, so können dieselben auch auf den Arbeitstationen vertheilt bei einer angemessenen Beschäftigung verbleiben. Beim Ausbruch eines Anfalles oder gleich nach demselben werden diese Kranken nach dem Lazareth oder in einen in demselben hierzu bestimmten Raum verbracht, um nach einiger Zeit bei eingetretener voller Erholung wieder auf die Station zurückzukehren. In dem Lazareth oder auf der Invalidenabtheilung, wo epileptische Gefangene andauernd oder vorübergehend verwahrt werden, sollen einzelne Einrichtungen, wie Polstermatratzen, hohe Polsterbetten oder Polsterkasten vorhanden sein, in welchen die Kranken während des convulsiven Anfalles bei sonstiger gehöriger Ueberwachung durch einen gut instruirten Lazarethgehilfen oder Lazarethaufseher gelagert werden, und in denen sie bei den Krampfbewegungen vor Beschädigungen durch Auf- und Anschlagen mit den Gliedmassen oder mit dem Kopf besser geschützt werden als durch die gewaltsame Gegenwirkung des hilfeleistenden Personals. —

Gehen wir nach diesen allgemeinen Betrachtungen zur Beantwortung der aufgestellten concreten Fragen, so dürfte sich diese unschwer aus jenen folgern lassen.

1. Wir meinen, dass kein Bedürfniss vorliegt, besondere Einrichtungen in den Strafanstalten für Epileptiker zu treffen bis auf die wenigen Maassnahmen, deren wir oben gedacht haben, um die Gefangenen während des convulsiven Anfalles vor Insulten, vor Beschädigungen zu schützen.

2. Wir meinen, dass die Verwahrung der epileptischen Gefangenen sich ganz nach dem Charakter und dem Verlauf des epileptischen Leidens gestalten muss. Es ist geboten, die in Folge der Epilepsie bereits geisteskrank gewordenen Kranken nach einer Irrenanstalt oder nach einem Verbrecher-Irren-Asyl überzuführen. Es ist im Interesse des Strafvollzuges rathsam, die Epileptiker, welche nur seltene Anfälle erleiden und in den Zwischenzeiten geistig ganz intakt sind, bei der gewöhnlichen Hausordnung zu belassen.

Digitized by Google

Es ist nothwendig, Gefangene, welche an häufigen Anfällen rein typischer Art oder an vorübergehenden psychischen Störungen im Anschluss an die Anfälle oder an psychisch abnormen Aequivalente derselben leiden, von den anderen Gefangenen abzusondern und sie in gesonderten Abtheilungen auf dem Lazareth oder gemeinschaftlich auf der Invalidenabtheilung zu verwahren.

3. Die Verwahrung von epileptischen Gefangenen in Einzelhaft ist nicht zulässig. Der Gefangene ist während des Anfalls im bewusstlosen Zustand schweren Schädigungen ausgesetzt; er kann beim plötzlichen Eintritt des Anfalls jählings zu Boden stürzen und während desselben im convulsivem Zustande sich schwere Verletzungen zuziehen, er ist insbesondere in dem postepileptischen traumartigen Dämmerzustande Gefahren ausgesetzt, die nur durch eine sorgsame Ueberwachung von ihm abgewehrt werden können.

Ueberall, wo sich in der Einzelhaft bei einem Gefangenen Zeichen von Epilepsie zeigt, ist es dringend geboten, den Gefangenen in die Gemeinschaftshaft zu verlegen. Unter 182 Gefangenen in dem Gefängniss Plötzensee, welche aus ärztlichen Gründen aus der strengen Einzelhaft in Gemeinschaftshaft verlegt werden mussten, war es bei 25 Epilepsie.

Wenn der epileptische Gefangene nicht isolirt werden darf und somit mit Anderen gemeinschaftlich gehalten werden muss, so ist darauf zu sehen, dass er mit möglich gut gearteten und verständigen Mitgefangenen zusammengelegt wird. Menschen, welche an Epilepsie leiden, sind bekanntlich aufgeregte, nervös reizbare oder auch stumpfsinnige, wenig regsame Personen, ungemein reizbar, sie gerathen leicht in Wuth und Jähzorn, sie sind schwer umgänglich, zeitweise mürrisch und in sich gekehrt. Die Mitgefangenen, mit denen er leben soll, müssen ihm deshalb Manches nachsehen, sie dürfen ihn nicht necken und reizen. Psychische Erregungen sind nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf den Ablauf des Leidens. Sie müssen ihm mit Wohlwollen und Nachsicht entgegenkommen.

4. Bei der Beschäftigung von epileptischen Gefangenen sind alle Beschäftigungsarten zu meiden, welche ihm Gefahren bereiten können, wenn er von dem Anfalle betroffen wird. Es sind alle schweren körperlichen Ueberanstrengungen, alle Betriebsarten zu meiden, bei denen er mit Feuer, schneidenden Instrumenten hantiren muss, bei denen er am Feuer, am Wasser oder mit maschinellen Motoren arbeiten muss. Am geeignetsten sind für diese Gefangenen leichte Arbeiten im Sitzen, Stehen und ganz vornehmlich

Digitized by

landwirthschaftliche oder sonstige Arbeiten im Freien, wenn er nicht unbeaufsichtigt bleibt.

Epileptische Gefangene sind immer geistig minderwerthig, sie sind schwer disziplinirbar und müssen mit Nachsicht und Wohlwollen behandelt werden, wenn sie sich Vergehungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen.

---

b) Von Hausarzt **Dr. Renner** in Zweibrücken.

Die Unterbringung epileptischer Gefangener bedarf mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit und damit der Ungleichwerthigkeit der einzelnen Formen der Epilepsie der strengsten Individualisirung.

In Anbetracht dessen können auch Epileptiker — eine Maassregel, die wegen der damit verbundenen Kosten ohnedies nur in den allergrössten Anstalten Platz greifen könnte — unmöglich beisammen in Sonderabtheilungen untergebracht werden. Während Gefangene mit schweren epileptischen Krämpfen, falls diese gehäuft auftreten, nur in den Krankenabtheilungen Aufnahme finden dürfen und jene mit epileptischer Seelenstörung, gleichviel welcher Art, den Irrenanstalten oder Irrenabtheilungen der Gefangenanstalten zugeführt werden müssen, können solche mit rudimentären Formen der Epilepsie *(petit mal,* bestehend in vorübergehenden Schwindelanfällen, Ohnmachtsanwandlungen, kurzer Bewusstlosigkeit, plötzlichem Schweissausbruch, plötzlichem Einschlafen) ebensowohl in Kollektiv- wie in Einzelhaft verbleiben. Epileptische, mit sogenannten Aequivalenten (psychischer Verwirrtheit, Dämmerzuständen, heftigen Erregungszuständen mit Angstvorstellungen, schreckhaften Hallucinationen, maniakalischer Erregung) sollten, falls sie die Reife für eine Irrenanstalt noch nicht erlangt haben, wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Einzelhaft gehalten werden.

Epileptiker, deren Anfälle nur zur Nachtzeit auftreten, wovon es eine grosse Anzahl giebt, und solche mit seltenen Anfällen am Tage bleiben besser in gemeinsamer Haft, nachdem sie hier in ihren Anfällen Hülfe und Schutz vor gelegentlichen Verletzungen eher zu erwarten haben.

Nachdem fast sämmtliche Epileptiker in psychischer Beziehung Abweichungen von der Norm und vor Allem eine grosse Reizbarkeit bieten, die sich leicht zu Thätlichkeiten hinreissen lässt, erfordert die Auswahl des Aufsichtspersonales, dem sie, sei es in Einzel- oder Kollektivhaft,

Digitized by Google

unterstellt werden sollen, unter allen Umständen und in jedem Einzelfalle die grösste Sorgfalt, da nicht von jedem Aufseher das Maass des hierzu nothwendigen Verständnisses vorausgesetzt werden kann.

Bei der durch die tägliche Erfahrung begründeten Thatsache, dass angestrengte Thätigkeit einen ungünstigen Einfluss auf die Epilepsie ausübt, sollten Epileptische mehr zu leichteren Verrichtungen herangezogen und bei der günstigen Einwirkung frischer, reiner Luft auf den Verlauf der Krankheit thunlichst im Freien beschäftigt werden (landwirthschaftliche Arbeiten.)

Gutachten

zu Frage 28 (s. Band 31. Seite 369).

a) Von dem Hausgeistlichen **Carl Krauss** in Freiburg in Baden.

I.

Gegenwärtig ist eine Reichstagskommission mit dem Gesetzesentwurf über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (der „unschuldig Verurtheilten") beschäftigt. Es soll endlich eine Frage zum Austrag gebracht werden, die seit langen Jahren die Geister bewegt und in der Presse, in der Literatur, von einzelnen Rechtskundigen wie von juristischen Gesellschaften, in Vereinsversammlungen wie in den Parlamenten die lebhaftesten Diskussionen hervorgerufen hat. Niemand dürfte wohl gegen die Verpflichtung des Staates, für erwiesenermassen unschuldig erlittene Strafhaft gerechten Schadenersatz zu leisten, ernstlich das Wort mehr ergreifen. Diese Pflicht erscheint als eine Forderung des natürlichen Rechtsgefühls. Frägt man indessen, ob denn in Wirklichkeit so viele beklagenswerthe Fälle von Verurtheilungen „Unschuldiger" vorkommen, dass alle Welt in mitleidsvoller Theilnahme an ihrem Geschick wetteifern zu müssen glaubt, so werden wohl die ältesten und erfahrensten Gerichts- und Strafanstaltsbeamten mit mir gestehen müssen, dass sie selbst in noch so langer Dienstzeit kaum einen oder den andern derartigen Fall erlebt haben. Mir selber ist unter den vielen Tausenden von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen, mit denen ich dienstlich zu thun hatte, noch kein einziger vorgekommen, dessen „Unschuld" ausser allem Zweifel stand. Und kein einziges Wiederaufnahmeverfahren ist mir aus meiner langjährigen Praxis bekannt, das auch nur zu irgend

Digitized by Google

einer Abänderung, geschweige denn zur Aufhebung des Strafurtheils geführt hätte. „Unschuldig“ bestraft wollen ja immer sehr viele sein, wenn man sie hört, allein beweisen können sie's nicht. Das projektirte Reichsgesetz wird also wohl nur höchst selten zur praktischen Anwendung gelangen. Und auf diese Thatsache dürfen unsere deutschen Gerichte stolz sein! —

Dagegen wird Jeder, der an den Sitzen der Gerichtshöfe mit Untersuchungsgefangenen amtlich verkehren muss, fast alle Jahre nicht nur einen, sondern bisweilen viele, ja relativ sehr viele Fälle erfahren, wo theils die stattgehabte Untersuchung keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Begründung und Erhebung einer öffentlichen Anklage oder aber die Ueberzeugung von der völligen Unschuld des Verhafteten und Verdächtigten ergeben, theils die Verhandlung vor den Schöffen, der Strafkammer, oder dem Schwurgerichte zur Freisprechung geführt hat. Die Untersuchungshaft wird sodann aufgehoben, der Freigesprochene entlassen.

Man hatte ihn seinerzeit plötzlich, auf eine Denunziation hin, ohne dass er selbst irgendwie dazu Veranlassung gegeben hatte, verhaftet, hinweggenommen aus dem Kreise der Seinigen, denen er vor Bestürzung und Schrecken nicht einmal die Hand mehr zum Abschied drücken konnte, hinweg aus seiner Werkstatt, seinem Geschäft, von seinem Arbeitstisch, ohne ihm noch Zeit zu lassen zur Ordnung seiner Angelegenheiten, zur Ertheilung dringender Weisungen. Wochen lang, Monate lang sass er nun hinter Schloss und Riegel, in peinlicher Lage, heimgesucht von Kummer und Sorgen aller Art, abgezehrt und ausgehungert von der schmalen Untersuchungskost, zu welcher er vielleicht aus eigenen Mitteln nichts zusetzen konnte, erschüttert in seiner Gesundheit, voll Erbitterung über das grausame Schicksal, voll Angst und Verzweiflung wegen des Verdachts, der wider ihn sprach, wegen der Vorhalte des Richters, der ihn in's Verhör genommen, wegen der gravirenden Indizien, die gleich unheildrohenden Wolken über seinem Haupte sich zusammenhäuften. Auf Staatskosten wurde er steckbrieflich verfolgt, auf Staatskosten verhaftet, auf Staatskosten zum Sitze des zuständigen Gerichtes transportirt, auf Staatskosten inhaftirt und verpflegt, auf Staatskosten verhört, auf Staatskosten eine Menge von Zeugen geladen und vernommen.

Nun ist er frei. Man fand keine Schuld an ihm oder doch nicht Beweismaterial genug, um ihn für schuldig zu erklären und zu bestrafen. Nun existirt er nicht mehr für

Digitized by Google

den Staat, nun kümmert sich dieser nicht mehr um ihn, nun hat der Staat auch nichts mehr für ihn. Für manchen erlittenen Schaden kann der Staat gar nichts mehr für ihn haben. Oder wie und wodurch will und kann der Staat die überstandenen Seelenqualen ersetzen? oder den Verlust der Gesundheit, den Verlust des Glaubens und Gottvertrauens oder der Ehre und des guten Namens? Man weiss ja, wie in den Augen der Welt oft schon der blosse Umstand, dass Einer im Gefängniss gesessen oder vor dem Gerichte als Angeklagter gestanden war, völlig hinreicht, um ihn für immer zu brandmarken. Die Welt glaubt gar zu gerne das Böse vom Menschen, glaubt lieber an seine Schuld und wenn auch Richter und Geschworene ihn freigesprochen haben. Wie schwer ist deshalb die volle Wiederherstellung der Ehre! — Der Staat hat sodann auch kein „Schmerzensgeld“ für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Tiefe Wunden konnte er schlagen, aber heilenden Balsam hat er nicht. Er anerkennt überhaupt keine Pflicht der Entschädigung, selbst wo er sie leisten könnte, keinerlei Ersatzpflicht, auch nicht für noch so empfindliche und schwere Verluste am Vermögen oder im Geschäft, die dem Angeschuldigten aus der längeren Haft entstanden sind. Wie man sieht, habe ich hier den Fall im Auge, wo der Verhaftete selbst keinerlei Grund zu Verdacht gegeben, wo lediglich ein Gerücht oder eine fremde Anzeige seine gerichtliche Verfolgung verursacht, wo sodann aber die Unschuld des Untersuchungsgefangenen bis zur absoluten und evidenten Freiheit von jeglichem, auch dem mindesten Verdachte sich herausgestellt hatte. Ob nun aus einem solchen Fall für den Staat gar keine Restitutionspflicht erwächst? Das mögen Sachverständigere entscheiden. Dem Laien scheint sie ausser Zweifel zu stehen. —

Indessen liegt der Fall nicht immer so und die Frage über die staatliche Entschädigungspflicht gegenüber den aus der Untersuchungshaft entlassenen Personen ist sehr häufig eine recht schwierige Frage. Eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Schadloshaltung für erlittene Untersuchungshaft ist keineswegs immer vorhanden. Zunächst darf — Schreiber dieses legt hier lediglich seine eigenen unmaassgeblichen Ansichten nieder, ohne auf Autoritäten oder die vorhandene Literatur sich zu stützen — zunächst darf nicht übersehen werden, dass die Handhabung des öffentlichen und allgemeinen Rechtsschutzes, die Erhaltung der Rechtsordnung und die Sorge für die Sicherheit der Rechtsgüter

Digitized by Google

und dementsprechend auch die Strafrechtspflege dem Staate die Pflicht auferlegen, bei allen vorkommenden und gerichtskundigen Verletzungen der Rechtsordnung den Schuldigen zu erforschen und zur gebührenden Strafe zu bringen. Ist der Thäter unbekannt und haben die Organe der Strafrechtspflege auf einem der bekannten Wege, durch offene oder anonyme Anzeige, glaubhaftes Gerücht, durch Nachforschungen, direkte Anklage oder Beantragung der gerichtlichen Verfolgung von dritter Seite u. dgl. m. Spuren des muthmaasslichen Thäters entdeckt, so haben sie die strenge Pflicht, gegen die verdächtige Person vorzugehen. Wer aber das Recht und die Pflicht hat eine Handlung vorzunehmen, kann und darf für die unvermeidlichen schlimmen Folgen, welche daraus für Andere erwachsen, nicht verantwortlich gemacht werden. Auch nach dem kanonischen Strafrecht trifft den kirchlichen Richter, der das Verfahren gegen einen hinreichend Verdächtigen einleitet und durchführt, keinerlei Strafe oder Verantwortung, wenn der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt wurde, ausser er habe sich des Missbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht. Hatte die Staatsbehörde hinlänglichen Grund zum Verdacht und zur Verhaftung, so handelte sie innerhalb ihrer Pflicht und ausserhalb jeder Haftbarkeit für die Folgen. Nun kommen aber häufige Fälle vor, wo Jemanden lediglich selbst die Schuld trifft, dass er „verdächtig“ und infolgedessen in Untersuchungshaft genommen wurde. Da zieht z. B. Einer beschäftigungslos mit herabgekommenem Aeussern umher, vergeblich nach Arbeit suchend; ein Polizeiorgan hält ihn an, fragt ihn aus und prüft seine Papiere. Sein Benehmen und seine Aussagen erwecken Verdacht und die Papiere stimmen nicht. Weil man in ihm mit Grund einen Landstreicher vermuthet, wird er verhaftet und das Amt macht Erhebungen über ihn, um seine Verhältnisse festzustellen. Darüber vergehen mehrere Wochen. Endlich stellt es sich heraus, dass der Verdacht der Landstreicherei eine Täuschung war und er wird aus der Haft entlassen. Er schimpft und räsonnirt nun in allen Tonarten über das ihm widerfahrene „Unrecht“. Wer will in solchem Fall, der garnicht selten ist, dem Staate eine Pflicht zuerkennen, den Mann für die „schuldlos“ erlittene Haft zu entschädigen? Er erwies sich als der Landstreicherei nicht schuldig, aber dass er in begründeten Verdacht hierwegen gerieth, daran war er schuldig. — Oder es wird irgendwo ein Verbrechen begangen. Niemand kennt den Thäter. Da bringt sich Einer auf irgend eine

Digitized by Google

Weise selbst in dringenden Verdacht, der Thäter oder Theilnehmer gewesen zu sein. Ein altes wahres Wort sagt aber, man soll auch den Schein des Bösen meiden. Er kommt in Verruf, es erfolgt Anzeige bei der Gendamerie oder der Staatsanwaltschaft und seine Verhaftung wird angeordnet, zumal wenn es um ein schweres Verbrechen sich handelt, wenn eine Kollusionsgefahr anzunehmen, wenn er fluchtverdächtig ist, keine Kaution leisten kann oder aus welchem sonstigen zutreffenden Grunde diese Maassregel angezeigt erscheinen mag. Der Verlauf der Untersuchung ist dann aber ein für den Untersuchungshäftling günstiger. Dies kann auf dreifache Weise der Fall sein: während des Beweisverfahrens überzeugt sich der Untersuchungsrichter, dass der Inhaftirte nicht der Thäter sein kann. Das Verfahren wird gegen ihn eingestellt und er selbst entlassen. Oder der Richter übergiebt das gesammelte Material dem Staatsanwalt. Dieser findet aber nicht hinlängliche Beweise zur Substantiirung einer öffentlichen Anklage. Der Häftling wird „wegen Mangels an hinreichenden Verdachtsgründen ausser Verfolgung gesetzt." Oder endlich es kommt zur Anklage und zur mündlichen Gerichtsverhandlung. Da erfolgt Freisprechung wegen Mangels an Schuldbeweisen. Da entsteht wieder die Frage, ob der Staat, der das Recht hatte, gegen den Verdächtigen inquisitorisch vorzugehen und ihn in Untersuchungshaft festzuhalten, zu einer Entschädigung für Letztere verpflichtet sei. Die Frage wird wohl ebenfalls zu verneinen sein. —

Die „Freisprechung" eines Angeklagten ist zudem keineswegs jedesmal gleichbedeutend mit thatsächlicher Schuldlosigkeit. Wie Manchen muss der Richter straflos gehen lassen, von dessen Schuld er innerlich überzeugt ist! Wie manches Verdikt — nicht alleweil ein *„vere dictum"* im objektiven Sinne — wie manches Verdikt der Geschworenen lautet auf „Nicht schuldig" und der Inculpat verlässt den Gerichtssaal als — Verbrecher mit hohnlachendem Munde! Die Untersuchungshaft ist in allen solchen Fällen keine „schuldlos erlittene" gewesen, wenngleich auf „Freisprechung" hat erkannt werden müssen. — Aehnlich verhält es sich mit der Aufhebung der Untersuchungshaft wegen Mangels an hinreichenden Verdachtsgründen. Wer auf solche Weise der Haft entlassen wurde, ist keineswegs für schuldlos erklärt. Der Verdacht ruht noch auf ihm und er kann jederzeit wieder eingezogenwerden.

Endlich aber, wenn für jede Untersuchungshaft, die zu keiner Verurtheilung führt, der Staat eine Geld-Ent-

Digitized by Google

schädigung gewähren müsste, so läge in einer solchen gesetzlichen Verpflichtung für nicht Wenige eine Versuchung, sich absichtlich selbst in Verdacht zu bringen oder sich anzeigen zu lassen, um als „Angeklagte“ eine Zeit lang in Haft zu sitzen und später dafür eine hübsche Summe Geldes zu erhalten, nachdem es sich herausgestellt hätte, dass sie die Thäter nicht sein konnten.

Auch das ist noch zu bedenken:

Wollte man in allen Fällen demjenigen, der nicht überführt werden kann, eine Entschädigung gewähren, so würde dies auf die Strafverfolgung einen lähmenden und hemmenden Einfluss ausüben. Die Behörde würde nicht immer mit der oft so nöthigen Energie und Promptheit inquisitorisch eingreifen, zurückgehalten von dem Gedanken an die Möglichkeit, grosse Entschädigungssummen im Falle der Unschuld bezahlen zu müssen. Auch die finanzielle Tragweite einer gesetzlich bestimmten staatlichen Entschädigungspflicht wäre ganz unübersehbar.

Aus dem Vorgetragenen, das, wie schon bemerkt wurde, lediglich meine Privatanschauungen wiedergiebt, ist jedenfalls soviel ersichtlich, dass die Frage nach staatlicher Entschädigungspflicht für „unschuldig“ erlittene Untersuchungshaft keineswegs so klar liegt und in jedem Falle so leicht zu lösen ist, wie die Frage der Schadloshaltung für offenbar unschuldig erduldete Strafhaft. Das Recht und die Pflicht der Untersuchung muss unter ganz anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, als das Recht der Strafverhängung, der Verurtheilung eines Angeschuldigten. Eine Untersuchung muss unter Umständen auch der brävste und loyalste Mann sich gefallen lassen.

Ja er kann eine solche geradezu verlangen müssen, damit er verdachtsfrei werde und anderseits kann Mancher sich nicht beschweren, dass er in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er selbst dem Staate hinreichend Grund zu ihrer Anordnung gegeben hat oder weil er thatsächlich schuldig war, obgleich er straffrei aus der Haft zu entkommen das unverdiente Glück hatte. Anders verhält es sich mit dem Recht des Staates, zu strafen. Dieses darf er nur ausüben gegen die Schuldigen und hat er einmal (wenngleich gegen seinen Willen) einen Unschuldigen bestraft, ihm also ein Uebel zugefügt, so tritt die Entschädigungspflicht für den Staat ebenso ein, wie nach dem einfachsten Sittengesetz für jeden Einzelnen, der seinem Nächsten Unrecht gethan hat. Aber auch selbst da kommt

Digitized by Google

es wieder darauf an, ob und in wie weit der Justizirrthum ein verschuldeter war oder nicht.

Der gegenwärtige Stand der Frage ist kurz folgender: Von manchen angesehenen Juristen (z. B. von Schwarze, von Lilienthal) wurde schon direkte Entschädigung wegen schuldlos erlittener Untersuchungshaft befürwortet. (Vgl. Rhein.-Westf. Gef.-Ges. Jahresber. pro 1882 und 1895/96.) Mehrere schweizerische Kantonalgesetze (z. B. St. Gallen) verordnen thatsächlich die Entschädigungspflicht für solche Haft. v. Holtzendorff meint aber (Handbuch I 448), dass dies „einfachen Lebensverhältnissen entsprechen mag, dagegen für die complizirten Verhältnisse anderer Gross- und Industriestaaten dürfte dieser Gedanke der obligatorischen Entschädigung undurchführbar sein.“ Allein die Möglichkeit will damit nicht bestritten werden, dass es Fälle geben kann, wo eine direkte Rechtspflicht und solche, wo wenigstens eine Billigkeitspflicht zu einem entsprechenden Schadenersatz für den Staat vorhanden ist. Jedenfalls aber, meint v. Holtzendorff weiterhin, sollte die civile oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässig verhängte oder verlängerte Untersuchungshaft anerkannt werden.

Nach den neuesten Mittheilungen der Presse wurde in der Eingangs erwähnten Reichstagskommission kürzlich bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter von sozial-demokratischer Seite der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung auch für die Untersuchungshaft gestellt, aber mit starker Mehrheit abgelehnt. —

II.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen, für deren völlige Richtigkeit ich selber nicht einstehen möchte und die auch füglich hätten unterlassen werden können — unsere „Bl. f. Gefkd.“ enthalten zwar noch gar nichts über die Sache — sind mir durch die zur Begutachtung gestellte Frage von selbst nahe gelegt worden; denn dieselbe bezieht sich auf das Allerwenigste, was der Staat einer „aus der Untersuchungshaft entlassenen Person“ gewissermassen als Ersatz für die erlittene Haft gewähren sollte.

Wird ein Untersuchungsgefangener aus irgend einem Grunde oder auf irgend eine Art entlassen, so ist er nicht selten in der nämlichen hilflosen Lage wie ein zur Entlassung gelangter Strafgefangener, oft noch hilfloser; denn der Letztere verfügt doch, wenn er eine längere Strafe erstanden hat, über einen Zehrpfennig, den ihm sein Arbeits-

Digitized by Google

guthaben (Peculium) bietet. Der Untersuchungsgefangene darf aber in der Regel zur Arbeit während der Haft gegen seinen Willen gar nicht angehalten werden und wenn er gleichwohl dazu sich versteht oder nach der Dienst- und Hausordnung dazu verpflichtet ist[1]), so wird am Ende sein „Guthaben" nur eine Kleinigkeit betragen. Den Strafgefangenen werden ferner fast allerwärts beim Abgang aus dem Strafhaus im Bedarfsfall die erforderlichen Mittel gewährt zur möglichst schnellen Erreichung ihres Heimathsortes oder eines anderen von ihnen bezeichneten oder gewählten Aufenthaltsortes (Bestimmungs-, Wohn-, Arbeitsortes). Der bedürftige Strafgefangene kann z. B. nach den in Baden bestehenden Vorschriften (D.-O. für Kreis- und Amtsgefängnisse §§ 69 und 70, für die Centralstrafanstalten § 131) den Eisenbahnschubwagen bis zu der seinem Bestimmungsorte nächtgelegenen Station unentgeltlich benützen und auf diese Beförderungsart soll vom Anstaltsvorstand in der Regel gehalten werden, wenn nicht „eine besondere Härte darin liegt." Um diesen Schubwagen benützen zu können, ist bei uns sogar eine frühere Entlassung erlaubt, wenn das Strafende auf einen zwischen den beiden wöchentlichen Schubtagen gelegenen Tag fällt. So kann Einer, dessen Strafzeit z. B. an einem Montag zu Ende geht, schon am vorhergehenden Freitag per Schubwagen abgehen. Ist wegen der Lage des Bestimmungsortes die Benützung des Schubwagens unmöglich, so bekommt der entlassene Sträfling, wenn er mittellos ist, entweder Wegegeld (bei geringeren Entfernungen) oder ein Bahn- oder ein Dampfbootbillet letzter Klasse auf Staatskosten gelöst; dazu noch ein Zehrgeld, wenn nöthig.

Indessen gehen alle diese staatlichen Gewährungen der räumlichen Entfernung noch nicht weiter als bis zur Landesgrenze. Aehnliche Vorschriften mit mehr oder weniger weitgehenden Bewilligungen für die zur Entlassung kommenden Strafgefangenen bestehen ja wohl in fast allen deutschen Bundesstaaten, allein ebenfalls nur aus Beschränkung auf die staatliche Gebietsgrenze. Darüber hinaus: „siehe Du zu"! Da giebt es vom Staate nichts

---

[1]) In Baden sind unter den Insassen der Kreis- und Amtsgefängnisse (§ 89 der D.-O.) arbeitspflichtig die Gefängniss- (gerichtlichen) Sträflinge, die Haftsträflinge im Sinne des § 361, Ziff. 3 - 8 des R.-St.-G.-B. und ferner die wegen Uebertretung dieser Ziffern des genannten Strafparagraphen in Untersuchungshaft genommenen Personen, letztere aber nur, wenn der Arbeitszwang zur Aufrechterhaltung der Gefängnissordnung geboten erscheint, also nur polizeiliche Untersuchungsgefangene, deren Schuld meistens schon bei ihrer Ergreifung feststeht, bei denen es sich nur noch um Erhebungen über ihre Personalien und ihr Vorleben handelt.

Digitized by Google

mehr oder aber die Schutzvereine müssen dann weiter helfen[2]), vielleicht auch einmal ein Armenverband.

Soll nun der entlassene Untersuchungsgefangene nicht einmal überall dieselbe rücksichtsvolle Hilfe finden, deren sich jeder Strafgefangene erfreut? In Preussen mit seinem Dualismus in der Gefängnissoberleitung scheint in der That dies der Fall zu sein; denn für andere Bundesstaaten ist die zur Begutachtung gestellte Frage wohl durchweg gegenstandlos. Wie die Verhältnisse in Preussen liegen und welcher Unterschied besteht in der diesbezüglichen Behandlung der Untersuchungsgefangenen, die aus einem dem Justizministerium oder aus einem dem Ministerium des Innern unterstehenden Gefängniss entlassen werden, das erfuhr ich erst aus einem Vortrag, der auf der 68. Jahresversammlung der Rhein.-Westf. Gefängniss-Gesellschaft (69. Jahresbericht S. 9 f. 40 ff.) von einem Strafanstaltsdirektor gehalten wurde. Mit Recht beschloss diese Versammlung einige Thesen, wonach alle Untersuchungshäftlinge gleichmässig zu behandeln, insbesondere auch alle bei der Entlassung im Bedarfsfall mit Reise- und Zehrgeld zu versehen seien nach den für die Strafgefangenen geltenden Bestimmungen, zu dem Zwecke einer thunlichst schnellen Erreichung ihrer Heimath. Warum sollte der Staat den hilflosen Untersuchungsgefangenen, wenn er ihn frei lassen muss, ohne Unterstützung lassen? Die Untersuchung fand keine Schuld an dem Manne oder doch nicht hinreichenden Beweis für seine Schuld und wenn er auch nur bis zur Hauptverhandlung „vorläufig auf freien Fuss gesetzt" wird, so ist seine Schuld und ihre Grösse immerhin noch nicht gerichtlich erwiesen und festgestellt. Und wenn er auch das Untersuchungsverfahren gegen sich durch sein eigenes Verhalten herbeigeführt hätte: — er ist eben doch nicht als Uebelthäter befunden worden! Und denkt man an Alles, was er während der Haft erdulden musste, oder denkt man daran, wie in der Heimath bekümmerte Eltern oder eine verlassene Gattin mit ihren Kindern sehnsüchtig ihn erwarten, wie nothwendig seine Anwesenheit zu Hause, in seinem darniederliegenden oder schwer geschädigten Geschäft ist oder denkt man daran, wie er da oder dort in

---

[2]) Der Deutsche Schutzvereinsverband enthält in seinen Satzungen für die Einzelvereine vornehmlich auch die Aufgabe, vermögenslose entlassene Gefangene, die nicht dem Staate angehören, in dem die entlassende Strafanstalt liegt, auf Vereinskosten ohne Zwischenstationen und ohne Anspruch auf Kostenersatz heimzubefördern. Der hiesige Bezirksschutz-Verein übte und übt diese Art von Fürsorge schon seit vielen Jahren, bevor der Deutsche Verband gegründet wurde. (S. „Bl. f. Gefkd." 30. Bd. S 397 ff.) Er kennt auch hierin keine Grenzpfähle.

Digitized by Google

Stellung war und seinen schönen Unterhalt hatte, aber plötzlich durch Verhaftung hinweggenommen wurde, wie er jetzt, nach überstandener Untersuchung, diese Stelle schleunigst wieder antreten sollte oder anderswo sein weiteres Fortkommen fände, sollte man ihm, wenn er es wünscht, wenn er darum bittet, wenn ihm die Mittel fehlen, wenn man die Verhältnisse genau kennt, also „im Bedarfsfalle", nicht an die Hand gehen? Nicht blos bis an die Landesgrenze, nicht blos zur Reise in die „Heimath", sondern von dem Untersuchungsgefängniss direkt bis an den künftigen Aufenthaltsort, mag derselbe auch weit über die Landesgrenze entfernt gelegen sein, wenn es nur nachgewiesen oder glaubhaft ist, dass er daselbst seine Existenz finden wird, sollte der Staat d. h. der Staatsanwalt oder der Gefängnissvorstand ihm die erforderlichen Reisemittel gewähren dürfen, durch Anweisung des erforderlichen Geldbetrages auf irgend welche staatliche Kasse. Das Verfahren kann in jedem Lande ein anderes sein, aber eine staatliche Billigkeits- und Humanitätspflicht zu einer solchen Gewährung sollte überall grundsätzlich anerkannt werden.

In Baden, Elsass-Lothringen, Sachsen und gewiss auch in den anderen kleineren Staaten wird in der Bewilligung von Reiseunterstützungen kein Unterschied gemacht zwischen entlassenen Straf-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Nur sollte man, wie gesagt, an der Landesgrenze mit der Hilfeleistung nicht aufhören.

Doch bemerke ich weiterhin noch folgendes: Personen, welche wegen Verdachts der Landstreicherei oder anderer polizeilicher Delikte in Untersuchungshaft sassen und bei ihrer Freilassung keinen bestimmten Aufenthaltsort angeben können, dagegen mittel- und arbeitslos sind, dürfen meines Erachtens schon eher an die Schutzvereine, an Arbeitsnachweisanstalten, an Asyle oder Arbeiterkolonieen gewiesen, nach den letzteren sollten sie auch auf Staatskosten mit Billets versehen werden. Ebenso sind Personen, welche aus gerichtlicher Untersuchungshaft frei ausgehen, aber keinen bestimmten Aufenthaltsort als Reiseziel angeben können, vielmehr erst wieder eine passende Beschäftigung sich suchen müssen, schon weniger dringliche Objekte für die staatliche Fürsorge. Die Schutzvereine sind nicht nur zur Hilfe für entlassene Strafgefangene da, sondern ihre richtige Bezeichnung ist und muss sein: „Schutzverein für entlassene Gefangene" (aller Art). Wer immer infolge von Gefangenschaft fürsorgebedürftig und würdig ist, bildet für den Schutzverein einen Gegenstand seiner Schutzthätigkeit. Der

Digitized by Google

hiesige Verein hat alljährlich eine erhebliche Anzahl von Untersuchungsgefangenen unter seinen Schutzbefohlenen zu verzeichnen. Allein unsere zu begutachtende Frage hat lediglich die Fälle im Auge, wo aus der Untersuchungshaft entlassene Personen nach einem voraus bestimmten und als zweckmässig erkannten Aufenthalts- oder Wohnort zu dirigiren, aber selbst vermögenslos und auf fremde Hilfe angewiesen sind. Aus all' dem bisherigen ist aber ersichtlich, dass in solchen Fällen der Staat diese Hilfe leisten, die erforderlichen Reisegelder bis zum wirklichen Ziele gewähren und nicht den Schutzvereinen auch diese Last zumuthen und aufbürden sollte. Zudem ist nicht überall an den Gerichtssitzen ein solcher Verein, es würden oft Verzögerungen eintreten, während die Hilfe doch dringlich ist und überdies dürfte doch auch Mancher, den man schuldlos verhaftete, sich für ein Almosen aus einem Verein bedanken! Ganz zutreffend beruft man sich zur Begründung einer solchen staatlichen Verpflichtung auf den § 499 der Strafprozessordnung, wonach „die dem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Angeschuldigten erwachsenen Ausgaben der Staatskasse auferlegt werden können." Zu diesen Ausgaben gehören aber auch die Reisekosten zur Rückkehr an den Wohnort. Gleiche Beweiskraft ist auch in den jeweiligen Schlussworten freisprechender Erkenntnisse gelegen: „Von der Anschuldigung . . . . war der Angeklagte freizusprechen und sind die entstandenen Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen." —

Meine These lautet: Es empfiehlt sich, entsprechend der Lage vieler aus der Untersuchungshaft entlassener Personen, eine gleichmässige Vorschrift, wonach denselben aus Gründen der Billigkeit und des Mitleidens im nachgewiesenen oder offenkundigen Bedarfsfall das zur möglichst baldigen Erreichung ihres künftigen Aufenthaltsortes erforderliche Reisegeld aus Staatsmitteln gewährt wird.

---

b) von dem kgl. Superintendenten Dr. **von Koblinski** in Eilsleben, früher Agent der Rhein.-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft zu Düsseldorf.

Die Frage, ob den aus der Untersuchungshaft Entlassenen Reisegeld nach ihrem Wohnorte zu gewähren sei, ist nicht

Digitized by Google

neu. In verschiedenen Landesbezirken ist sie sogar schon gelöst und zwar so, dass man thatsächlich Reisegeld gewährt. Hierhier gehören unter andern die Reichslande, ferner Preussen, soweit die Untersuchungsgefangenen sich in Gefängnissen des Justizministeriums befinden. Das preussische Ministerium des Innern hat Reisekosten für entlassene Untersuchungsgefangene nur bei den Gefangenanstalten in Köln bewilligt.

Es ist aber nöthig, dass überall Reisegeld und zwar in ausreichendem Maasse gewährt werde und wohl deshalb mag der Ausschuss sich bewogen gefühlt haben, diese Frage zur nochmaligen Erörterung und Beschlussfassung aufzustellen.

Zur richtigen Beurtheilung der Sachlage ist davon auszugehen, in welchen Verhältnissen sich ein entlassener Untersuchungsgefangener befindet. Selbst wenn er sich an seinem Wohnorte befindet, ist seine Lage misslich. Man hat ihm zwar keine Schuld an einer Strafthat nachweisen können, aber immerhin, er hat gesessen; in vielen Fällen wird er um seine Arbeitsstelle gekommen sein und ein unbegründetes Vorurtheil wird es ihm mehr oder weniger erschweren, ein neues Unterkommen zu erlangen; seine Kleidung, seine Gesundheit haben sich während der Detention nicht gebessert; ist er verheirathet, so ist seine sociale Lage oft erst recht herabgegangen. Trotzalledem, wenn Jemand während der Untersuchungshaft an seinem Wohnorte bleibt, wird man mit Recht geltend machen, dass er da auch Freunde und Bekannte habe, mit deren Hilfe er schneller oder langsamer sich doch wieder einigermassen emporarbeiten werde. Wir geben dies zu, jedoch nicht, ohne zu betonen, dass immerhin herbe Folgen zurückbleiben können.

Wie aber ist es, wenn Jemand fern von seinem Wohnorte in Untersuchungshaft kommt, sei es, dass er auf einer Reise in Verdacht geräth, eine Strafthat begangen zu haben, sei es, dass die Strafthat, deren er schuldig sein soll, fern von seinem nunmehrigen Wohnorte liegt und er dorthin überführt wird. Fern von seinem Wohnorte! kann bei den heutigen Verkehrsverhätnissen hunderte von Kilometern bedeuten. Dass ein solcher Untersuchungsgefangener, wenn er entlassen wird, augenblicklich in einer Nothlage sich befinden muss, wenn er nicht etwa Geld bei der Verhaftung bei sich hatte, steht an sich fest. War er mitten auf der Reise verhaftet, so ist sein Billet inzwischen verfallen. Dabei kommt der Haftentlassungsbefehl plötzlich, etwa während des Termins, ja in der Abendstunde kann der Untersuchungsgefangene sich plötzlich entlassen sehen. Wohin mit ihm? Es frägt sich, ob er Gesetzeskunde besitzt oder

Digitized by Google

ob ein Beamter ihn trotz seiner begreiflichen Aufregung darüber rasch instruiren will?

Nach den bestehenden Bestimmungen kann ein entlassener Untersuchungsgefangener sich als mittellos bei der Ortspolizei melden; bei Vorzeigung seines Entlassungsscheines würde er dann entweder mit einer, natürlich nur der Nothdurft entsprechenden, Schlaf- und Essmarke und dem guten Rathe versehen werden, morgen früh seiner Heimath zuzuwandern und wenn er am Abend noch nicht am Ziel wäre, sich abermals wie oben verpflegen zu lassen. Oder es könnte auch sein, dass die Polizei- bzw. Armenbehörde ihn zwar mit Reisemitteln nach seiner Heimath versieht, ihm jedoch dabei protokollarisch eröffnet, dass seine Heimathbehörde den vorgeschossenen Betrag eventuell exekutorisch einziehen werde. Ob dann nicht noch Einziehungkosten dazu kommen, mag dahin gestellt bleiben. Es wird nicht Wunder nehmen, wenn der Entlassene unter solchen Umständen weder die eine noch die andere Art solcher Fürsorge annehmen kann, denn wieviel Tagereisen sollte er so zurücklegen? Wovon bei Tage leben? Wer giebt ihm Schuhwerk? Oder wie kann er mit Schulden in seinem Wohnorte anfangen, in den er stellenlos zurückkehrt? Jeder andere Weg, wenn er auch nur etwas besser ist, wird von ihm vorgezogen werden. Als solcher bietet sich ihm der Hinweis auf die bestehenden Gefängnissvereine. In der That werden sie lieber von den Entlassenen in Anspruch genommen werden, aber solche Vereine sind nicht überall, oder sie sind nicht immer bemittelt genug; da sie sonst auch nicht über den Entlassenen vorher informirt worden sind, lehnen sie vielleicht auch aus diesem Grunde es ab, aufs Gerathewohl Geld oder Billet zu gewähren. Also dieser Weg ist oft nicht gangbar und wenn er gangbar ist, ist er der Weg des Almosens. Was soll aber der Entlassene thun? Er ist frei, er steht draussen auf der Strasse, er hat keine Subsistenzmittel; vielleicht findet sich ein barmherziger Samariter, wie ein *deus ex machina,* vielleicht aber auch nicht. Ist der Entlassene ein sonst sittlich ehrbarer Mensch, wie wird er in Versuchung gerathen, bitter zu werden und zeitlebens eine bittere Erinnerung in sich zu nähren! Ist der Entlassene ein übler Mensch, wie bald hat er jetzt seine üblen Eigenschaften vergessen und weiss bloss noch von seiner gekränkten Unschuld etwas, die, beiläufig gesagt, gar nicht so weit her zu sein braucht, denn das setzen wir voraus, dass ohne dringenden Verdacht keine Verhaftung erfolgen wird. Was schliesslich aus Leuten dieser Lage, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts,

gitized by Google

wird, brauchen wir nicht weiter zu entwickeln; wir glauben, es ist evident, dass hier ein Nothstand vorliegt, dem endlich überall gesteuert werden muss.

Wer wäre aber dazu mehr berufen, als diejenige Staatsbehörde, welche den Betreffenden bisher in ihrer Hand hatte und die seine Verhältnisse am besten kennt? Aber es könnte vielleicht falsch ausgelegt werden, wenn die Staatskasse selbst für das, was der Entlassene bedarf, aufkommt. Mag dem sein, wie ihm wolle. Im Interesse der bürgerlichen Ordnung und Gerechtigkeit hat der Staat die Vollmacht, den Verdächtigen zu verhaften und im gleichen Interesse ist es gelegen, wenn von Staatswegen infolge der als Recht erkannten Entlassung eines Untersuchungsgefangenen soweit Fürsorge eintritt, dass derselbe thunlichst wieder in den *status quo ante* zurückversetzt wird; dazu gehört mindestens Gewährung von Reisemitteln bis zu seinem Wohnort. Wir bejahen daher die zur Verhandlung gestellte Frage, ja wir gehen noch über sie hinaus.

Die gestellte Frage lautet, ob „im Bedarfsfalle“ solche Reisemittel zu gewähren sind. Denn der Untersuchungsgefangene kann bemittelt sein oder er kann sich während der Detention einiges Geld erarbeitet haben, so dass allerdings bei seiner sofortigen Freilassung ein Nothstand nicht eintritt. Allein die Rückreise des entlassenen Untersuchungsgefangenen auf eigene Kosten stellt doch eine neue materielle Schädigung desselben dar, zu der kein Recht vorliegt, nachdem er als nicht schuldig aus der Haft entlassen werden musste. § 499 der Strafprozessordnung besagt: Einem freigesprochenen oder ausser Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine verschuldbare Versäumniss verursacht hat. Die dem Angeschuldigten erwachsenen Ausgaben können der Staatskasse auferlegt werden. Daher fordern wir dringend, dass allen entlassenen Untersuchungsgefangenen ohne Rücksicht auf ihre materielle Lage von Staatswegen das zu ihrer Rückkehr nach ihrem Wohnorte nöthige Reisegeld gezahlt wird und zwar nach den für entlassene Strafgefangene normirten Sätzen. Dieselben schliessen jeden Gewinn aus.

Noch würde darüber ein Wort zu sagen sein, welche Amtsstelle jene Reisemittel auszahlen soll. In einem Lande wie Preussen, wo die Rechtsprechung und der Strafvollzug zum Theil getrennt ist, ist die Frage controvers geworden, ob die Gerichtskasse, welche die Steckbrief-, Transport- und Zeugengebühren und alle anderen Strafprozesskosten trägt, oder ob die Gefängnissverwaltung, welche die Detinirten

Digitized by Google

versorgt, aber auch beschäftigt, jene Reisemittel erstatten soll. An sich dürfte es am nächsten liegen, die Gerichtskasse in Anspruch zu nehmen; doch ist es in der Sache irrelevant und bei den überaus verschiedenen Verwaltungsverhältnissen, die in den einzelnen Ländern bestehen, auf die sich der Deutsche Strafanstaltsbeamtenverein erstreckt, dürfte es sich empfehlen, nach dieser Seite von einem bestimmten Vorschlage abzusehen, um so energischer aber dafür einzutreten,

> „dass allen aus der Untersuchungshaft entlassenen Personen, ohne den Bedarfsfall zu prüfen, das zur Rückkehr nach ihrem Wohnorte erforderliche Reisegeld nach den Sätzen für entlassene Strafgefangene gewährt werde“.

Gutachten

zu Frage 33 (siehe Band 31, S. 369.)

a) Von Direktor **Sichart** in Ludwigsburg.

Der Beantwortung unserer ersten Frage dürfte zunächst eine Untersuchung über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Gefängniss-Schule vorauszuschicken sein.

Ihre Berechtigung kann nur aus dem Strafzwecke abgeleitet werden. Der Strafvollzug verfolgt das Ziel bürgerlicher Besserung der Besserungsfähigen und thunlichste Unschädlichmachung der Unverbesserlichen. Ersteres zu erreichen genügt aber nicht, durch Schaffung kräftiger Gegenmotive, wie ein solches vor Allem die Furcht vor der Strafe bildet, den Verbrechensreiz zu besiegen, wir müssen den Verurtheilten während der Strafverbüssung kräftiger und widerstandsfähiger gegen die Schwierigkeiten und Hindernisse zu machen versuchen, welche seinem redlichen Fortkommen, seinem sozialen Verhalten nach der Entlassung entgegenstehen. Zu den feindlichen Gewalten, welche Viele vom Wege des Rechtes wegdrängen, und sie zum Falle bringen, gehört ihre wirthschaftliche und gewerbliche Minderwerthigkeit, die nicht selten in mangelhaften und ungenügenden Schulkenntnissen ihren Grund hat. Diesem den Rückfall begünstigenden Momente im öffentlichen Interesse entgegenzuwirken, ist die Aufgabe der Gefängniss-Schule. In allen Fällen, in welchen dem Gesagten zufolge das Bedürfniss des Schulunterrichts vorliegt, ist derselbe auch an Wochentagen zu ertheilen, einfach aus dem Grunde, weil die arbeitsfreien Tage nicht genügen würden, das ver-

Digitized by Google

folgte Ziel zu erreichen. Und nun wollen wir die Frage näher in's Auge fassen, welche von unsern erwachsenen Strafgefangenen in gemeinsamer Haft des Schulunterrichtes bedürftig sind, und welche nicht.

Zu den ersteren zählen, wie bereits angedeutet, diejenigen, welche die für ihren Beruf und ihre Verhältnisse nothwendigen oder wünschenswerthen Schulkenntnisse nicht in genügendem Maasse besitzen, zu den letzteren zählen diejenigen, welche das bezeichnete Maass von Kenntnissen besitzen, ferner solche, deren Unterrichtung keine Aussicht auf Erfolg verspricht, sei es wegen zu kurzer Dauer ihrer Strafe (unter 3 Monaten), sei es wegen vorgerückten Alters (über 30 Lebensjahre) oder wegen geistiger Beschränktheit; endlich die wiederholt Rückfälligen, deren seitheriges Verhalten nach menschlicher Voraussicht die Hoffnung guten Gebrauches ihrer Kenntnisse ausschliesst.

Bezüglich dieser letzteren Kategorie von Gefangenen kann es sich nur darum handeln, ihre Arbeitskraft für die durch sie geschädigte Gesellschaft möglichst auszunützen und jede Wohlthat und Vergünstigung, durch welche der volle Ernst und die ganze Strenge der Strafe beeinträchtigt werden könnte, bei deren Vollzug ferne zu halten oder doch thunlichst zu beschränken.

Die erstgenannte Klasse, die lernfähigen und würdigen Schulbedürftigen, sind zur Theilnahme am Schulunterrichte anzuhalten, alle übrigen davon auszuschliessen.

Aber auch da, wo Schulunterricht an Wochentagen dem Gesagten zufolge ertheilt werden muss, ist derselbe auf das wirkliche Bedürfniss zu beschränken und sind ihm namentlich möglichst enge zeitliche Grenzen zu ziehen, da öfteres Unterbrechen der Arbeit nicht nur ökonomisch sondern auch pädagogisch nachtheilig wirkt und in wohl verstandenem Interesse des Staates wie der Gefangenen grosser Werth auf anhaltendes und ausdauerndes Arbeiten der Sträflinge gelegt werden muss.

Damit wäre auch unsere zweite Frage erledigt.

Da der weitaus grösste Theil unserer Gefangenen dem Bürger- und Bauernstande angehört oder aus Dienstboten, Tagelöhnern und Fabrikarbeitern besteht — lauter Leute, für welche im gewöhnlichen Leben der Volks-Schul-Unterricht vollkommen genügt, — so besteht kein Bedürfniss, im Unterricht dieser Leute am Strafplatze über den Rahmen der Aufgaben einer Volksschule hinauszugehen.

Die Strafanstalten sind keine Bildungsanstalten, sie haben Bildung und Unterricht nur so weit sich zur Auf-

Digitized by Google

gabe zu stellen, als diese zur Verfolgung des Strafzweckes dienen.

Darum wird auch da, wo fortbildungsfähige Schüler in einer Strafanstalt sich in grösserer Anzahl zusammenfinden, kein Anlass zur Einrichtung einer besonderen Fortbildungsschule gegeben sein, und zwar um so weniger, als solche Personen, welche ein über die gewöhnlichen Schulkenntnisse hinausgehendes Wissen besitzen, in der Regel sich durch Selbstunterricht weiter zu bilden befähigt sein werden.

Auch wo dieselben besonderer Unterweisung bedürfen, ist diese einzeln und nicht in der Schule zu ertheilen (Krohne, Lehrbuch der Gefängnisskunde S. 482).

Wenn ich in Vorstehendem Maasshalten im Unterrichtsstoffe und in der Unterrichtszeit empfohlen habe, so will ich damit keineswegs die grosse Bedeutung und Wohlthat geistiger Beschäftigung der Inhaftirten in Abrede ziehen. Es gilt von ihr, was Krohne (S. 480 l. c.) dem Unterrichte nachrühmt, dass er nämlich der Gedankenlosigkeit entgegenwirkt, Denken und Nachdenken weckt und der niederdrückenden und abstumpfenden Wirkung der Freiheitsstrafe entgegenarbeitet.

Allein wie für den gemeinen Mann in der Freiheit, so soll auch für den Gefangenen im Strafhause anstrengende körperliche Arbeit die Regel, und geistige Beschäftigung nur die Ausnahme und gleichsam eine Art Erholung und Erfrischung bilden.

Zum Glück für den Sträfling ist ihm genügende Gelegenheit geboten, während seiner Haftzeit auch seine geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Er kann dazu die Ruhepausen an Wochentagen und vor Allem die Sonn- und Feiertage benützen. Erhöhter Vortheil wird ihm aus solcher Thätigkeit zufliessen, wenn ihm hierzu von verständigen Personen (Geistlichen und Lehrer) gute Anleitung gegeben wird. Auf solche Weise kann sich der Anstaltslehrer an arbeitsfreien Tagen um alle Gefangenen ohne Ertheilung eigentlichen Schulunterrichts verdient machen und die nützlichste Wirksamkeit entfalten. Die Selbstbeschäftigung der Gefangenen mit Lektüre, mit Zeichnen, ihre Uebungen im Lesen und Schreiben, das Erlernen fremder Sprachen, die Abhaltung von gemeinsamen Uebungen im Gesang u. s. f. zu leiten, zu überwachen und zu unterstützen, ist die lohnendste und fruchtbarste Arbeit des Strafanstalts-Lehrers und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hülfsmittel, die Sonntags-Feier im Gefängnisse würdig zu gestalten, wie im

Digitized by Google

Allgemeinen Zucht und Ordnung daselbst aufrecht zu erhalten und zu fördern.

Ich schliesse meine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

Es ist durch die mit der Strafe verfolgten Zwecke gerechtfertigt, an erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, an Wochentagen Schulunterricht zu ertheilen, sofern sie die für ihren Stand und Beruf erforderlichen Schulkenntnisse nicht in zureichendem Maasse besitzen, vorausgesetzt, dass die Aussicht auf Erfolg des Unterrichtes nicht durch besondere Umstände oder durch die Individualität des Gefangenen ausgeschlossen ist.

Gefangene, bei welchen die erwähnten Bedingungen zutreffen, sind zur Theilnahme am Schulunterrichte verpflichtet, die anderen davon ausgeschlossen.

Der Schulunterricht im Strafhause soll sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen und soll auch da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden sind, über denselben nicht hinausgehen.

Geistige Beschäftigung der Gefangenen an Sonn- und Feiertagen, mit oder ohne Anleitung durch den Anstaltslehrer, sind kräftigst zu fördern.

---

b) Von Hauslehrer **Erfurth** in Plötzensee.

Den ersten Theil a) der Frage will ich gleich kurzweg mit „Ja“ beantworten. Gründe:

Zwar werden in die gemeinsame Haft fast ausschliesslich Leute gelegt, welche schon vielfach vorbestraft sind und bei denen man annimmt, dass der verderbliche Einfluss der anderen Gefangenen ihnen nichts mehr schaden kann. Die Leute sind meist gegen alles Gute und Edle abgestumpft und haben kein Interesse für das, was ihnen in der Schule geboten wird. Da, wo die Gefängnisse überfüllt sind, wird es auch vorkommen, dass Leute der gemeinsamen Haft zugewiesen werden, die eigentlich nicht dorthin gehören. Solche Leute gehen gern zur Schule. Nun kann aber die Verwaltung nicht jeden Einzelnen erst fragen, ob es ihm gefällig ist, am Schulunterricht theilzunehmen oder nicht. Vielen ist die Schule eine angenehme Abwechselung in der monotonen Arbeit. Noch andere gehen nicht gern zur Schule, weil sie sonst ihr Pensum bei der Arbeit nicht schaffen. Da sind nun wieder zweierlei Motive für sie maassgebend. Erstens brauchen sie nicht zu angestrengt zu arbeiten, wenn sie die Arbeiten auch auf die Schul-

Digitized by Google

stunden mit vertheilen könnten, zweitens aber haben sich einige noch nicht so recht eingearbeitet. Diese Letzteren fürchten, wenn sie zur Schule gehen, dass sie mit der Arbeit zurückbleiben und event. wegen Faulheit mit Arrest bestraft werden könnten. Nebenbei will ich bemerken, dass nur eine ganz kleine Anzahl von Leuten die Schule gern versäumen möchte, um recht viel Ueberpensum zu schaffen.

Da sehen wir also auf der einen Seite die Schule mit ihren guten Absichten und auf der andern Seite Leute, die ihrer Mehrzahl nach nicht ans Arbeiten gewöhnt sind, aus Furcht vor Strafe aber gern arbeiten möchten und darum die Schule als ein Uebel betrachten, in welcher Ansicht sie von ihren Meistern häufig genug unterstützt werden. Der grösste Theil dieser Leute ist verkommen und ungebildet. Ungebildet sind dieselben aber nicht nur hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch in ihrem Herzen und Gefühl, es fehlt der Sinn für das Gute.

Sollte nun die Schule deshalb überflüssig für jene Leute sein, weil sie keine Lust haben? Alle ihre äussern Gründe sind wohl für sie maassgebend, aber sie können der Behörde gegenüber nicht stichhaltig sein. Es ist also deshalb nicht gesagt, dass die Schule nicht nothwendig sei. Gerade diesen Leuten muss ein gebieterisches „Du musst“ auch in dem Punkte entgegentreten. Die Erfahrung, auf die sich vorstehendes Gutachten ja stützen soll, lehrt aber, dass oft bald in der Schule eine Aenderung in der Gesinnung über dieselbe eintritt. Wie das kommt, das sagt uns der zweite Theil unserer Frage weiter unten.

All die bis jetzt für den Schulunterricht an Gefangenen, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssten, angeführten Gründe sind aber nur äusserer Natur und nicht ausschlaggebend.

Einen Unterschied in dem Bildungsbedürfniss habe ich an den Sträflingen der Isolir- und Kollektivhaft noch nicht wahrgenommen, deshalb meine ich: man soll diesen wie jenen die Wohlthat des Schulunterrichts bis zu einer bestimmten Altersgrenze zu Theil werden lassen, gleichviel, ob sie es als solche erkennen oder nicht. Die grosse Mehrzahl der Sträflinge rekrutirt sich aus den untersten und ungebildeten Klassen der Gesellschaft. Daraus muss man folgern, dass bessere Bildung vor dem Strafhause bewahrt. Da nun die Schule solche vermittelt, so ist sie mit ihren Leistungen ein wirksames Mittel gegen Vergehen und Verbrechen. Darum hat auch der Staat ein lebhaftes Interesse daran, seine Bürger geistig so hoch zu stellen wie möglich.

Digitized by Google

Hat nun aber Jemand in seiner Jugend die Gelegenheit zu einer besseren Ausbildung versäumt, so kann und muss im Strafhause Gelegenheit geboten werden, das Versäumte nachzuholen. Freilich ist die Schule im Gefängniss nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, der Strafvollzug steht immer obenan. — Wir haben leider in unsern Anstalten ferner immer noch eine kleine Anzahl Analphabeten, und für die reicht der Sonntagsunterricht durchaus nicht aus, namentlich wenn er sich vorzugsweise auf Religion erstreckt. Betrachten wir unsere Leute, so bemerken wir an ihnen Zerfahrenheit, Zerklüftung, Unebenheit der Gesammtbildung, dementsprechend sind auch die Kenntnisse und Fertigkeiten lückenhaft, einseitig, abgerissen und stückweise. Hier gilt es nun, eine Bildung anzustreben, die abgerundet und einheitlich ist, die sich als fester Boden erweist, auf dem die Schule des Lebens weiter bauen kann. Es gilt den Gesammtmenschen so zu formen, dass er dem Einflusse des Lebens draussen möglichst widerstandskräftig entgegentritt. Die Schule hebt Manchen über Schwierigkeiten des Lebens hinweg, insofern als er sie dann als einen Spiegel betrachtet.

Der Sträfling soll in der Anstalt gebessert werden, dafür sorgen aber in erster Linie Kirche und Schule mit ihrem Einfluss. Die Arbeit in der gemeinsamen Haft ist für den Mann gut und nützlich und hat auch erziehliche Bedeutung; aber neben der strengen Aufsicht bietet grade die planmässige Arbeit des Lehrers in der Schule, die strenge Erziehung, die Garantie, dass der Gefangene, eher als durch andere Faktoren, auf die richtige Bahn zurückgeführt und zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft erzogen wird. Je öfter und länger ein Sträfling solchem Einfluss unterstellt wird, desto nachhaltiger muss derselbe wirken. Man könnte dem entgegnen, „dann wäre ja die Schule im Gefängniss ein Allheilmittel“; nein, das ist sie nicht, Rückfällige werden immer bleiben. Bringt nicht das Leben draussen, nach der Entlassung des Sträflings, wo derselbe seine Genossen ungehindert sucht und findet und unbewahrt unter die üble Einwirkung Gleichgesinnter tritt, erziehlich mehr Gefahr im Vergleich mit dem Leben unter den Argusaugen der Gefängnissbeamten und des Lehrers? Die Gefängnisschule liefert keine sittlich fertigen Menschen dem Leben wieder. Aber Samenkörner sind gelegt, vieles, was die Schule gab und einleitete, das kann für das Leben fruchtbar werden bei freierer Bewegung. Das ist aber der Fall, wenn den Gefangenen weniger Neues

Digitized by Google

gelehrt wird, wenn das schon Erlernte, das oberflächlich und flüchtig Angeeignete auf seinen Nutzen und seine Wahrheit geprüft und vertieft wird. Unsere Leute sind meist Schwächlinge in ihrem Charakter, moralisch und physisch zu Grunde gegangen, weil ihnen keine Führung zur Seite stand. Darum muss solchen Leuten in der Gefängnissschule mehrmals in der Woche Gelegenheit geboten werden, etwas zu hören, was von dem bisher während ihres Umganges Gehörten wesentlich abweicht.

Unterricht und Erziehung, das sind also die beiden Hauptfaktoren für unsere Leute in der gemeinsamen Haft. Soweit es die Umstände zulassen, wird natürlich für die Isolirhaft auch nothwendig Unterricht ertheilt werden müssen, der ja dort wohl nachhaltiger wirken wird, namentlich aber durch die Bibliothek wesentlich unterstützt werden kann. Das trifft nun freilich bei der gemeinsamen Haft nicht zu; diesen Leuten treten ganz andere Einflüsse entgegen: Gewissenlose Schwätzer, sozial-demokratische Aufwiegler u. A.

Damit komme ich zu dem dritten Faktor, welcher die Gefängisssschule nothwendig macht.

Wenn die Leute in ihrer Charakterschwäche jedem Verführer glauben, so muss jede Gelegenheit wahrgenommen werden, ihnen auch die gangbarsten sozialistischen Doctrinen in ihrer Haltlosigkeit und Sinnlosigkeit klarzulegen. Wo soll das geschehen? Am besten mit Vorsicht in der Schule. Man unterhalte sich da über wirthschaftliche und andere Dinge des öffentlichen Lebens, das macht den Unterricht interessant und ist aus dem Anschauungskreise der Schüler entnommen. Gegen die sozialdemokratischen Lehren muss der junge Mensch gesunde volkswirthschaftliche Begriffe erhalten. Bisher konnte er Wahres vom Falschen nicht unterscheiden, darum kam er in das Gefängniss. Dort rückt der Unterricht solche Sachen dem Schüler in eine ethische Beleuchtung. Wo anders als in der Gefängnisssschule kann ein Sträfling die Pflichten kennen lernen, die ihm draussen entgegentreten, und seine rechtliche Stellung! Die Schule bringt ihm lebhaft zum Bewusstsein, dass die bestehende Gesellschaftsordnung keine willkürliche, sondern eine gottgewollte, also eine segensreiche Himmelstochter ist, unter deren Schutz tausend fleissige Hände sich regen und in munterm Bund sich helfen, alle Kräfte in feurigem Bewegen sich kundthun können. Dort erfährt der Mann auch an der Hand von geeigneten Lesestücken, dass jeder an seinem Platze, der sich in Ausübung seines Berufs befindet, ein-

Digitized by Google

stehen muss, sei er ein Knecht, ein Handwerker oder Professor; alle Berufsart hat sittliche Bedeutung, ehrt und adelt den Menschen. Das sind Alles Gedanken, die sonst der Sträfling aus der gemeinsamen Haft wenig oder gar nicht hören würde, die für ihn, den Schiffbrüchigen, aber nöthig sind; darum biete man ihm die Gelegenheit dazu. Durch solchen Unterricht wird eine sittliche Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung erzielt. Da die Gefängnissschule auch Kenntniss der sozialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit vermittelt, so nimmt auch das die Sträflinge in eine heilsame Zucht und ist ihnen in sittlicher Hinsicht Berather und Führer für den ferneren Lebensweg.

Im Allgemeinen kann ich noch sagen: Da unsere Leute sich meist dem Unterricht in der Schule und der Erziehung in der Familie gegenüber widerhaarig gezeigt haben, so müssen sie im Gefängniss d a sich auch aufhalten können, wo in jeder Beziehung einheitlich und zielbewusst gegen ihre Schwächen gearbeitet wird. Da darf keine Zwischenzeit von einer Woche liegen, sonst haben fremde Einflüsse in der gemeinsamen Haft Alles verdorben. —

Nun zum 2. Theil unserer Frage.

Dass man alle Gefangene zur Theilnahme am Schulunterricht verpflichten soll, dafür kann ich mich nicht so ohne Weiteres aussprechen. Gewiss wäre es wünschenswerth, wenn man immer die Schule mit ihrem in dem ersten Theil des Gutachtens auseinandergesetzten erziehlichen Einflusse sich vor Augen hält. Ich meine, die Altersgrenze von 30 Jahren ist die richtige, bis zu welcher Leute aus der gemeinsamen Haft die Schule zu besuchen haben. Ein Hinausgehen über diese Altersgrenze würde ich aber bei Analphabeten für am Platze halten. Die Leute müssen doch wenigstens lesen und schreiben lernen, wenn auch die Schule nicht ausschliesslich Bildungsanstalt für Gefangene ist. Sie müssen wenigstens lesen lernen: „Hier ist eine leere Wohnung zu vermiethen“, damit sie nicht obdachlos werden. Durch das Schreiben können sie im Briefe mit Angehörigen ihre Gedanken austauschen, und die Worte, die ihnen vom Vater- oder Mutterherzen kommen, prägen sich, selbst gelesen, viel tiefer ein und verfehlen, wenigstens für den Augenblick, ihren Zweck nicht. Ausschliessen vom Unterricht würde ich nur Leute, die eine bessere Schulbildung haben, die sich vermöge ihrer Kenntnisse auch die erziehlichen Gedanken, die in der Schule geboten werden, selbst bilden können. Wollen sie aber freiwillig am Unterricht aus Interesse zur Sache theilnehmen, dann möge man

Digitized by Google

das gestatten; hingegen würde ich Theilnahmlose nicht vom Unterricht dispensiren, damit diese grade merken, hier giebt es kein Sichgehenlassen, hier ist Autorität, die sich wuchtig und felsenhart um ihn schlingt. Für eine kurze Zeit könnte man vielleicht Nachsicht üben mit solchen Leuten, denen die Arbeit aus irgend einem Grunde schwer wird. Haben sich die Leute dann eingearbeitet, dann kommen sie auch mit mehr Lust und Vertrauen dem Lehrer entgegen, sie sind dankbarer, und die Schule wird grade mit solchen bequemer und leichter fertig. Das ist ein indirekter Gewinn. Natürlich ist hier äusserste Vorsicht geboten, und man darf bei solchen Maassnahmen nicht zu nachsichtig sein. Die Leute ändern, wie ich Anfangs sagte, oft ihre Gesinnung gegen die Schule, das kommt eben durch solchen Dispens.

In die Kirche gehen ja alle Gefangene, das wäre, wie gesagt, wünschenswerth auch für die Schule, weil, wie die Erfahrung lehrt, dieselbe ihrem sittlichen Einflusse nach der Kirche ebenbürtig zur Seite steht. In der Schule werden die Leute in eine straffe geistige Zucht genommen, Alles ist ihnen dort interessanter, Frage und Antwort regt sie an, da ist schliesslich nur der Boshafte und Verstockte theilnahmlos. Diese letzteren Leute würde ich, sofern sie über 30 Jahre alt sind, auch von der Schule befreien, sonst nur noch die oben Genannten. Für alle Andern halte ich den Schulunterricht für wünschenswerth, und das umsomehr, wenn sie sich als bildungsfähig erweisen. Die Leute müssen erkennen lernen, dass die Erlaubniss, die Schule zu besuchen, eine Wohlthat und Begünstigung ist. Wenn ich solche mit besserer Bildung vom Unterricht dispensirt sehen möchte, so meine ich damit auch in erster Linie Leute, bei denen die sittliche Bildung nicht gar in zu grosse Brüche gegangen ist. Habe ich Leute mit höherer Schulbildung in der gemeinsamen Haft, so weiss ich schon, dass diese entschieden verkommen und heruntergekommen sind; denn die Verwaltung sondert da doch genau, wer sich für die Isolir- oder gemeinsame Haft eignet. Diese Art von Gefangenen hat es nicht verstanden, das Erlernte, von dem allerdings viel vergessen ist, nutzbar zu vertiefen und anzulegen. Es wird ja in der Schule bald dahin kommen, dass sich diese Leute vor den andern im Wissen auszeichnen. Das sind also bildungsfähige Elemente, zu ihnen gesellen sich noch manche andere, die es ernst nehmen. Warum sollte man den Leuten nicht weiter etwas bieten?

Dadurch komme ich zum dritten Punkte unserer Frage.

Digitized by Google

Mit gutem Erfolge habe ich in meiner Schule fortbildungsfähigen Schülern Unterricht gegeben, und ich muss sagen, dass mich gerade in diesen Klassen mein Beruf am meisten befriedigt Theilweise ist der Unterricht hier anderer Art als in den untern Klassen. Leute, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind und die nöthige Fassungsgabe haben — das sind eben fortbildungsfähige Schüler — müssen mit den sozialpolitischen Gesetzen der neuesten Zeit bekannt gemacht werden. Wenn ich auch in fast allen Klassen Aufgaben aus dem praktischen Leben (Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung) stelle, so muss das in noch viel höherem Maasse in den Fortbildungsklassen der Fall sein. Draussen hören wohl die Leute von den Sachen, sie kleben Marken; aber sie lernen nicht den Segen dieser Gesetze kennen, es wird raisonnirt. Hier im Gefängniss lernt er kennen, was den Versicherten direkt angeht, was ihm in seiner Unkenntniss Schaden bringen kann. Das muss den Mann belehren, ihn milde stimmen. Ob dies Stück der Sozialpolitik wohl in unsere Gefängnissschule gehört? Doch wohl! Wird schon durch diesen Unterricht unsern begabten, erwachsenen Gefangenen eine sittliche Wirkung von nicht zu unterschätzender Bedeutung geboten, so ist es in jenen oberen Fortbildungsklassen ferner Aufgabe, an der Hand dieser Gesetze und wohlthätigen Einrichtungen die Sträflinge in eine heilsame Zucht zu nehmen und ihnen in sittlicher Beziehung Berather und Führer für den ferneren Lebensweg zu sein. Die Kenntnisse, welche die Gefängnissschule in dieser Klasse in geist- und gemüthbildender Weise vermittelt, gehören ferner der Volkswirthschaftslehre an. Ganz nothwendig ist es, befähigten Leuten solche volkswirthschaftlichen Lehren zu bieten, die den Irrthümern der Sozialdemokratie entgegenstehen, das ist gesund! Und dazu eignet sich die Fortbildungsklasse, in der solche Sachen dem Schüler ethisch beleuchtet werden. Aus all den Gründen meine ich, soll man in der Gefängnissschule mit sittlich nicht ganz verkommenen und befähigten Leuten in seinen Aufgaben über den Rahmen der Volksschule hinausgehen. Für Weiberanstalten dürfte der Unterrichtsstoff einer dreiklassigen Volksschule ausreichen, nur muss er sich praktischer, mehr den Verhältnissen des Lebens angepasst, gestalten.

Die vom Bundesrath aufgestellten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, scheinen auf die Schule auch einen höheren Werth zu legen

als die vom Herrn Minister des Innern erlassenen neuen Bestimmungen vom 26. April 1896.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Gründe beantworte ich Frage 33a und c mit „Ja!“ dagegen b mit „Ja“ unter Einschränkungen, umsomehr als nach den „Grundsätzen“ auch jugendliche Gefangene nach 3 Monaten in gemeinsame Haft kommen können.

These:

Es erscheint wünschenswerth, dass alle Gefangenen der gemeinsamen Haft bis zum 30. Lebensjahre die Schule auch an Wochentagen besuchen. Befreiung vom Unterricht kann nur unter ganz besonderen Umständen erfolgen, während befähigte Schüler mit Aufgaben, die über den Rahmen der Volksschule hinausgehen, beschäftigt werden müssen, so dass sie Verständniss für die sozialpolitischen Gesetze der neuesten Zeit gewinnen.

Gutachten

zu Frage 35 (s. Bd. 31 S. 369).

Von Direktor **Fliegenschmidt** in Wehlheiden bei Kassel.

Das Gutachten ist vom Standpunkte der Pädagogik, der zutreffenden Beurtheilung der Leistungskraft der jugendlichen Gefangenen und vom Standpunkte des Strafvollzuges zu ertheilen.

I.

Vom pädagogischen Standpunkte.

1. Die Beschäftigung mit Schulaufgaben soll unter gänzlich veränderten Verhältnissen die unterrichtliche und erziehliche Thätigkeit der Schule fortsetzen resp. für die Zeit der Detention wieder aufnehmen. Der Lehrer aber ist die Seele der Schule, des Unterrichts und ohne ihn die in der Schule erreichte Stufe festzuhalten oder durch Wiederholung wieder zu gewinnen, geschweige durch Autodidachie zu erweitern, sind die meist sehr zurückgebliebenen jugendlichen Rechtsbrecher durchaus nicht im Stande.

2. Die Beschäftigung der Jugendlichen mit Schulaufgaben in Parallele zu stellen mit der Selbstbeschäftigung, den sogen. stillen Aufgaben, der Inanspruchnahme der aktiven und produktiven Kraft des Schülers vor und nach dem Schulunterrichte geht nicht an! Nicht etwa blos zur Vermeidung der Ueberbürdung der Schüler überlässt die Schule

Digitized by Google

nur möglichst wenig der häuslichen Beschäftigung. Der Bethätigung der produktiven oder aktiven Kraft des Schülers bei Lösung häuslicher Arbeiten muss stets in der Schule die Weckung des Interesses, Reizung zum Mitdenken, zur Bildung eigenen Urtheiles vorhergehen. Die Aufgaben, mag es sich um Auswendiglernen oder schriftliche Arbeit handeln, sollen stets durchgenommenen Stoffen entstammen, mit ihnen in engster Verbindung stehen; es soll eingeübt, wiederholt und sicher angeeignet werden, was in der Schule seine gründliche Durchnahme und Besprechung gefunden hat. Jede stille Arbeit hat sich unmittelbar an den Unterricht des Lehrers anzuschliessen nnd eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des Schülers kennt die Volksschule nicht und das gilt sowohl vom Memoriren, als von den Pausen, die die Denkthätigkeit anzuregen haben (Beispiele zu gram. Regeln, Aufsatz, Rechnen) und den technischen Gegenständen.

3. Die richtige Verwerthung der — möglichst kurzen — Zeit zur häuslichen Selbstbeschäftigung setzt einen Lehrer voraus, der die Leistungskraft seiner Schüler zutreffend beurtheilt, Aufgaben stellt, die bildend sind und von dem Schüler ohne fremde Hülfe gelöst werden können, die also auf keinen Fall zu leicht, aber auch nicht zu schwer sein dürfen, da der gewissenhafte Lehrer das Höchstmaass der Leistung bei häuslichen Arbeiten nie verlangt, weil durch die Inanspruchnahme der Kraft des Schülers, wenn sie über Gebühr geschieht, die Kraftübung nicht mehr mit Freude und Behagen geschehen kann. Weiter verlangt die Selbstbeschäftigung einen Lehrer, der das *quantum* und *quale* auch nach den häuslichen Verhältnissen, besonders der ärmeren Kinder, bestimmt und der endlich unbedingt Zeit, Ausdauer und Geduld hat, das Gelernte auch wirklich abzuhören, alle schriftlichen Arbeiten sorgfältig nachzusehen und zu verbessern. Endlich setzt bei der häuslichen Selbstbeschäftigung voraus und verlangt die Schule, dass das Elternhaus sich seiner Pflicht nicht entzieht, dass der Privatfleiss unter Ueberwachung und Leitung steht, zum wenigsten die erforderliche Zeit gegeben wird.

4. Die Schule verlangt also eine häusliche Selbstbeschäftigung, in richtiger Schätzung des geistigen Standpunktes der Schüler, nur nach geschehener Anregung in der Schule, im genauen Zusammenhange mit den Tag für Tag in der Schule erlernten, erklärten, durchgenommenen Stoffen und setzt die Hülfe des Elternhauses voraus, wie auch eine genaue Kenntniss der Leistungskraft des Einzelnen

Digitized by Google

und der häuslichen Verhältnisse. Obgleich die Anstalt die Mitarbeit des Elternhauses übernehmen würde, ist vom pädagogischen Standpunkte aus eine Ausfüllung der Haftzeit mit Schularbeiten zu verwerfen, da sie den oben entwickelten Fundamentalforderungen widersprechen würde und die Lehrperson fehlt, für die einen Ersatz der beste Aufseher nicht entfernt bieten kann!

II.

Vom Standpunkte richtiger Beurtheilung der Leistungskraft der jugendlichen Gefangenen.

A. Die Beschäftigung lediglich mit Schularbeiten würde ein Uebermaass von Leistung verlangen. Die verhältnissmässig geringe Zeit, die die Volksschule für die Selbstbeschäftigung zu Hause beansprucht, nutzten diese Rechtsbrecher früher nicht einmal aus und vielen von ihnen fehlte auch die Fähigkeit dazu, obschon es sich stets um Aufgaben handelte, die in der Schule ihre wohlerwogene Besprechung etc. gefunden hatten.

Die meist gründlich verwahrlosten jugendlichen Gefängnissinsassen zeigen sich theilnahmlos und stark in träger Beharrung gegenüber geistiger Anregung und Thätigkeit. War etwa auch ein besonders lebendiger und tüchtiger Lehrer im Stande, bei ihnen einigermassen Theilnahme und Interesse zu wecken, so trat da, wo der anregende Lehrer fehlte, bei der sogen. stillen häuslichen Beschäftigung sofort die unbesiegte Zerfahrenheit, der jammervolle Mangel an Concentrationsfähigkeit zu Tage; der Blick schweift entweder unstät umher, verräth eine innere Zerstreutheit, die bei keinem Dinge dauernd und bis zur Auffassung und Aneignung haften lässt, oder das Auge sieht starr und leblos vor sich hin und verräth eine hochgradige geistige Stumpfheit und Ungeweecktheit! Solche Individuen, deren Triebleben alles oft überwucherte, versagen hier also, trotzdem die Schule stets vorgearbeitet, erklärt, angeregt hat, trotzdem das Maass des Geforderten wohl erwogen ist. Wie sollen sie nun der ungleich grösseren Anforderung während der Haftzeit entsprechen unter Verhältnissen, in denen die dauernde, bei ihnen doppelt erforderliche Anregung durch die Persönlichkeit des Lehrers fehlt!

Es verbietet daher die richtige Schätzung des geistigen Standpunktes der überwiegenden Mehrzahl der Jugendlichen die Ausfüllung der Haftzeit lediglich mit Schulaufgaben, da zur Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte es widersinnig wäre, Forderungen zu stellen, die von vornherein jenseits der Leistungsgrenze liegen, unverhältnissmässig

Digitized by Google

anstrengen, Lust und Muth geradezu vernichten und selbst den redlichsten Willen erlähmen machen.

B. Die Frage redet von einer Beschäftigung mit Lectüre, will also eine breitere Ausdehnung der Lectüre, als es sonst der Strafvollzug zulässt, zur Discussion stellen. In der Regel werden ja Bücher unterhaltenden oder belehrenden Inhaltes nur für die knapp zugemessene arbeitsfreie Zeit dargereicht unter Kontrolle und Abwehr jeder Lesewuth (pro Woche ein Buch).

Die Lectüre würde bei den Jugendlichen der Ueberanstrengung durch tägliche energische Schularbeit zu begegnen haben durch heilsamen Wechsel?

Selbst eine Lehrperson vorausgesetzt, die die Lectüre individuell bemisst, die Bücher im Zusammenhange mit dem Unterrichte vertheilt, das Gelesene abfragt, — ist eine zu grosse Erweiterung der Zeit zur Lectüre bedenklich, da sie bei denen, die gerne und flott lesen, die Empfindung des Strafernstes nicht aufkommen lässt und anderseits den Leseunfähigeren Raum bietet, vor sich hinzuträumen und den bösen eigenen Gedanken zu folgen.

Nun fehlt aber die Lehrperson in den kleinen Gefängnissen und die Vertheilung der Bücher fällt dem Aufseher oder Oberaufseher zu, welche beide zu einem überdachten Vertheilen, zur Anleitung zum richtigen Lesen, ja nicht einmal für die dem Bildungsgrade der Empfänger entsprechende allgemeine Auswahl der Bücher fähig sind.

Es ist zu bedenken, dass die Mehrzahl der verbrecherischen Jugendlichen einer führenden Hand auf geistigem Gebiete ganz sonderlich und stetig bedarf, dass sie zu einer wirklichen dauernden Aufmerksamkeit sehr schwer zu bringen sind selbst *coram magistro*, dass ihnen die durchschnittliche geistige Regsamkeit der freien Altersgenossen abgeht, sie in Folge dessen zum Wählen und Abwägen unfähig, dass sie ihre verworrenen Begriffe durch selbstständiges Denken zu klären nicht in der Lage sind und dass hier ein geringes Zuviel bei den zerfahrenen Menschen, die Kopf und Phantasie mit einer Menge ungeordneter Ideen angefüllt haben, nur noch mehr Wirrsal hervorbringen muss. Gilt es doch bei der zutreffenden Behandlung der Jugendlichen, dem gedankenlosen Triebleben entgegenzuwirken dadurch, dass man sie denken und bedenken lehrt, womit im grellsten Widerspruche stehen würde eine von der Verwaltung selbst unterstützte Lesewuth, in der man alles verschlingt und nichts verdaut.

Es kann daher die Lectüre nicht so erweitert werden, dass sie im Wechsel mit der anstrengenden Schularbeit den

Digitized by Google

Gefängnisstag ausfüllte. Ein stundenplanmässiges Wechseln zwischen beiden ist ein Unding, da die ernste Schularbeit zum Genusse unlustig macht und müdes, schläfriges Hinstieren kein Lesen ist, anderseits die Lectüre, falls sie anregte, von jener ablenkt und die nöthige Sammlung stört.

III.

Vom Standpunkte des Strafvollzuges.

Obschon die jugendlichen Insassen der Gefängnisse eine Sonderrücksicht in erziehlicher Hinsicht, in Betreff geistiger und körperlicher Pflege, bedürfen, so darf doch diese Rücksicht nicht dahin ausarten, dass schliesslich die volle Wucht der Strafe nicht empfunden wird und die Detinirten nichts weniger lernen, als Achtung vor den Gesetzen, die sie übertreten haben aus gedankenlosem Leichtsinn, aus skrupellosem Trotze oder gar schon aus frecher Zügellosigkeit. Grade bei den ganz kurzzeitigen Gefangenen kommt es darauf an, der Freiheitsberaubung ihren absoluten Strafcharakter nicht zu nehmen oder auch nur zu verwischen!

Da nun die Arbeit als solche zwar nicht als Strafe angesehen werden kann und darf, indess es doch fraglos ist, dass der Arbeit der Zwangscharakter auch in der Einzelhaft eignet und dieselbe im Strafvollzuge in Folge aufgehobener Wahlfreiheit, streng geforderter und kontrollirter Leistung, der Unmöglichkeit, den Werth der eigenen Kraft durch Accord und Lohnforderung zu bestimmen, mehr oder minder als „Uebel“ empfunden wird, so fragt es sich, ob lediglich geistige Arbeit, lediglich Schularbeit den Forderungen eines ernsten Strafvollzuges genügen kann.

Zu den pädagogischen Erziehungsstrafen gehört allerdings auch die sogen. Strafarbeit, aber dieselbe steht stets in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Unterrichte. Die Schule diktirt die Strafarbeit zum Zwecke der wiederholten Ausarbeitung einer ungenügend gelieferten Arbeit, zur Einprägung der richtigen Form eines falsch geschriebenen Wortes, zur festeren Aneignung eines ungenügend memorirten Stoffes und die Schulstraftheorie will darin nicht eine „Strafe“ sehen, sondern eine Beihülfe, eine Uebung, ein Einholen der versäumten Pflicht und fordert, dass der Schüler vor der Ansicht bewahrt werde, als könnten Pflichten zur Strafe werden, wobei es selbstverständlich ist, dass der Lehrer nicht Unmögliches verlange. Bestraft also die Schule mit Freiheitsentziehung (Arrest), so soll das die Strafe bilden und die sogen. Strafarbeit diene nur als angenehmes Mittel, die Zeit nützlich auszufüllen. Nicht aus der Beschäftigung

Digitized by Google

soll die Freiheitsentziehung folgen, sondern den mangelhaften oder bösen Willen soll man strafen mit Verlust der Freiheit, andernfalls würde die Arbeit dem Schüler eine Last, während sie ihm doch Lustgefühl, Genuss schaffen soll.

Gänzlich verwerflich ist es aber vom pädagogischen Standpunkte aus, Strafarbeiten aufzugeben, die nicht in unmittelbarem Dienste des Unterrichtes stehen und pädagogisch nennt man das den Gipfel des Aberwitzes, sündliche Entweihung dieser Erziehungsstrafe: mit geistiger Arbeit alle möglichen Vergehen, Uebertretungen und Unarten ahnden zu wollen!

Freilich hat der Strafvollzug seine eigne Theorie, aber er kann sich der pädagogischen Theorie und Erfahrung bei der Gestaltung der Strafe für die Jugendlichen nicht entziehen. Das aber würde geschehen und es würde mit der rechten Strafvollzugstheorie in Widerspruch stehen, wenn man die jugendlichen Detinirten zu einer energischen, andauernden geistigen Thätigkeit zwingen wollte. Grundsätzlich soll doch die Beschäftigung der Gefangenen so geschehen, dass durch sie weder der volle Ernst des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgehoben, noch die Freiheitsstrafe verschärft wird und die Arbeit, die ein Segen und eine Ehre sein resp. werden soll, sich zu einer Qual und Pein gestaltet. Geistige Arbeit aber gilt als Vergünstigung und sie soll doch das Niederdrückende, was jede Freiheitsentziehung mit sich bringt, mildern!

Muss pädagogisch die Beschäftigung der Jugendlichen mit Schularbeiten als Parallele (cl. 1) der häuslichen Selbstbeschäftigung abgewiesen werden, so ist vom Standpunkte eines überlegten Strafvollzuges diese andauernde Schularbeit abzuweisen, da die Arbeit überhaupt nicht und am allerwenigsten bei den Jugendlichen zu harter Pein und Mühe gemacht werden darf.

Es bleibt bei der Länge des Gefängnisstages, auch wenn die Zeit für Reinhaltung und peinlichste Ordnung in der Zelle, des Spazierganges (Turnen, Marschübung, Freiübung), der Ruhepausen erträglich breiter ausgedehnt wird, zu viel Zeit übrig, als dass diese mit der qu. Beschäftigung ausgefüllt werden könnte.

Ergebniss:

Es ergiebt sich also, dass aus allgemein pädagogischen Gründen, aus richtiger Werthung des geistigen Niveaus der jugendlichen Rechtsbrecher heraus und endlich vom Stand-

Digitized by Google

punkte zweckentsprechenden Strafvollzuges — die Ausfüllung der Strafzeit mit Schularbeit und Lectüre unmöglich ist.

Forderung:

Dass zur Erreichung des Strafzweckes in den kleinen Gefängnissen, welche Frage 35 ins Auge fasst, eine Aenderung zu geschehen habe, dürfte indess fraglos sein.

So wenig es richtig ist, die jugendlichen Insassen der Zelle blos mit Handarbeit zu beschäftigen, ebenso wenig ist's angebracht und — möglich, sie lediglich mit geistiger Arbeit zu befassen, am allerwenigsten wäre es erträglich, etwa blos Lectüre zu geben und endlich wäre es pure Grausamkeit, sie längere Zeit unbeschäftigt einzusperren.

Es erscheint vielmehr als das einzig Richtige, Handarbeit mit Schularbeit wechseln zu lassen und auch daneben sorgsam gewählte Lectüre darzureichen.

Unerlässliche Vorbedingung ist dabei eine Lehrkraft, da das Aufsichtspersonal, zumal bei kleinen Gefängnissen, seiner ganzen Vorbildung nach nicht entsprechend leistungsfähig ist.

Es wird resp. muss sich ermöglichen lassen, einen Lehrer im Nebenamte gegen mässige Entschädigung zu gewinnen, da die Zahl der Gefangenen nur gering ist und der Unterricht gemeinsam stattfinden kann. Der beste, erfahrenste ältere Lehrer des Ortes ist zu engagiren.

Die Unterrichtsstunden werden auf den Nachmittag zu verlegen sein, da die nebenamtliche Function nur nach Schluss der Ortsschule auszuüben ist. Es würde die Handarbeit dem Vormittage zuzuweisen sein, nach der Mittagspause beginnt die Vorbereitungsarbeit für die Schule und zur Aneiferung und als Belohnung, sowie zur Erholung giebt der Lehrer dem Schüler eine passende unterhaltende oder belehrende Lectüre für den Rest des Tages. Giebt der Schüler in der Schule zu Tadel Anlass, so ist die Lectüre zu kürzen oder ganz aufzuheben und die „Strafarbeit" in oben ausgeführtem Sinne (3) tritt an ihre Stelle. Eventuell könnte die erste Arbeitsstunde des Vormittags noch zum Memoriren zu benutzen sein nach Ermessen des Lehrers.

Es empfiehlt sich nicht, die Handarbeit auf den Nachmittag zu verlegen, da mit Schulvorbereitungsarbeiten den ganzen Vormittag auszufüllen, nicht angeht und Vorbereitung und Unterricht am besten sich aneinander anschliessen. Die Lectüre hat nur als Erholung pp. nach des Tages Last einzutreten.

Digitized by Google

Literatur.

1. **Hinter eisernen Gittern.** Ein Blick in die Verbrecherwelt. Zuchthausstudien von Dr. Heinrich Seyfarth, Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Gräfentonna Leipzig (Fr. Richter) 1898. 8°. 142 Seiten.

2. G. Bonneron. **Les Prisons de Paris. Notre régime pénitentiaire.** Illustrations de Seguin. Paris (Firmin-Didot) 1898. gr. 8°. 304 Seiten.

Zu Anfang dieses Jahres erschienen obige zwei Bücher fast gleichzeitig zu Leipzig bezw. Paris; eine Reihe gemeinsamer guter Eigenschaften lässt sich bei ihnen konstatiren.

Ausserordentlich klar, schlicht und populär geschrieben, ergehen sich beide über die Hauptpunkte des zum Gegenstande der Besprechung genommenen Stoffes — zu welchem sich Dr. Seyfarth vornehmlich das innnere Seelenleben des Gefangenen, Bonneron das äussere Leben in der Gefangenanstalt gewählt hat — berühren diese Punkte aber nicht nur, sondern gehen auf die meisten derselben mit der Kenntniss des Sachverständigen ein, sodass dem Nicht-Spezialisten in der Gefängnisskunde ein, wenn auch gedrängtes, so doch anschauliches Bild vor Augen geführt wird.

Beide Bücher,. dieses erhellt nicht nur aus der Art der Stoffbehandlung, sondern auch aus ihrer äusseren Ausstattung — zahlreiche Illustrationen in dem französischen Werke, ein grosses Zellenfenster auf dem Umschlage des deutschen — sind offenbar nicht in erster Reihe für den Fachmann, sondern für das grosse Publikum bestimmt. Und meines Erachtens liegt hierin ihr gemeinsamer Hauptvorzug.

Wenige Bücher sind bisher auf unserem Gebiete erschienen, so geeignet, das Interesse eines jeden Gebildeten für das moderne Gefängnisswesen zu erwecken und zugleich zum Kaufe anregend.

Andrerseits bieten dieselben aber auch dem Fachmann viel Interessantes: Das deutsche Werk enthält eine praktische Zusammenstellung des heutigen Standpunktes der Fragen über Deportation, Unverbesserliche, Unbestimmte Verurtheilung u. s. w. Das französische Buch entrollt ein anschauliches Bild der Pariser Gefängnisseinrichtungen; dem Bertillon'schen Systeme allein werden 20 Seiten gewidmet.

Digitized by Google

1. Seyfarth: Hinter eisernen Gittern.

I. Einleitung. Das hauptsächliche Material zu vorliegender Arbeit hat Verfasser aus seiner Thätigkeit als Geistlicher an dem Zuchthause zu Gräfentonna geschöpft, dasselbe beherbergt durchschnittlich 220 schwere Verbrecher, besonders Wechselfälscher, Meineidige, Brandstifter und Mörder.

II. Der Verbrecher.

Die meisten Gefangenen sind im Verkehr mit dem Geistlichen durchaus zugänglich und offenbaren ihre wahre Natur.

Es zeigt sich, dass ein nicht geringer Theil von ihnen, 5% nach der Statistik, geistig defect, ein anderer, etwa 2%, geistig krank ist. Die Richtigkeit der Lombroso-Ferri'schen Theorieen — in engen Grenzen — lässt sich hier nicht abschreiben: Die erwähnten Kranken sind meist „belastet" durch Geisteskrankheit oder Trunksucht der Eltern; die Defecten sind theils Schwachsinnige, die, in der Freiheit lange Zeit unschädlich, plötzlich ohne besonders ersichtlichen Grund strafbares Unrecht begehen, theils paranomit Angelegte, d. h. Schwärmer, die durch verbrecherische Thaten die Aufmerksamkeit der Welt auf sich zu lenken suchen.

All' Diese sind jedoch Abnormitäten gegenüber Denjenigen, welche bei völliger geistiger Klarheit aus den verschiedensten Beweggründen Verbrechen begehen.

Diese normalen Beweggründe theilt Verf. ein in soziale und individuelle; soziale Beweggründe sind wirthschaftliche Noth, schlechte Erziehung, Zusammenfluss grosser Menschenmassen in grossen Städten; individuelle Beweggründe sind: der Wille, in Gestalt von Arbeitsscheu, Habsucht, Rohheit, Verführung, Rache und Trunksucht, daneben Krankheit, endlich auch Stimmungen.

Nach der Schilderung verschiedener charakteristischer Verbrechernaturen geht Verf. auf das Thema der „Unverbesserlichen" über.

Vom rein menschlichen Standpunkte aus soll es keine geben und giebt es keine Unverbesserliche; wohl aber giebt es kriminell Unverbesserliche: als solche sind weniger Diejenigen zu bezeichnen, welche besonders häufig rückfällig sind, als Diejenigen, welche eine besonders niedrige Gesinnung an den Tag legen.

III. Die Strafe.

Mit Krohne erkennt Verf. als Zweck der Strafe: 1) durch den Ernst der Strafe den Verurtheilten unter die Rechtsordnung zu beugen, 2) denselben zu einem geordneten, gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen.

Besserung und Abschreckung müssen Hand in Hand gehen, je nach der Individualität des Verbrechers wird aber das eine oder andere Prinzip vorherrschen müssen.

Während für den Erstbestraften, der im Affect handelte und seine That tief bereut, die Freiheitsberaubung an sich etwas Furcht-

Digitized by Google

bares, kaum zu Ertragendes ist, giebt es auf der anderen Seite Naturen, denen das Zuchthausleben durchaus angenehm ist. Bei den Letzteren hält Verfasser das Prinzip der Abschreckung in der Gestalt von härtester Zwangsarbeit für allein angebracht.

Verf. geht dann über auf die verschiedenen Strafvollzugssysteme und verweilt längere Zeit bei der Einzelhaft. Er erkennt wohl die grossen Vorzüge der Einzelhaft an, ist aber ein entschiedener Gegner ihrer, wie überhaupt der allzulangen Dauer der Freiheitsstrafen, durch welche der eigentliche Strafzweck, den Entlassenen zur Arbeit geeignet zu machen, vereitelt werde. 8—10 Jahre sind nach des Verfassers Erfahrung das äusserste Maass von Gefangenschaftsdauer, das einer ertragen kann, ohne geistig zu degeneriren.

Hierin stimmt Verf. mit Mittelstaedt überein, dessen Buch „Gegen die Freiheitsstrafen“ er besonders lobend erwähnt. Entgegen Mittelstaedts Meinung ist aber Verf. mit Krohne und Wirth ein entschiedener Gegner der Prügelstrafe, „welche den letzten Funken Ehrgefühl heraus- und grimmigen Hass hineinprügelt“.

Den interessantesten Theil der Arbeit stellt wohl die Abhandlung über die Deportation dar.

Nach einem gedrängten Ueberblick über die Erwerbung und Entwickelung unserer Kolonien unter besonderer Berücksichtigung des Deportationsvorschlages erwähnt Verf. kurz die Vorschläge von Mittelstaedt, Werner, Spiecker, Frank, Freund, Reuss und Bruck.

Verfasser ist ein entschiedener Freund der Deportation in der von Bruck entworfenen Gestalt. Die einmal eingeführte Deportation werde grosse Ersparnisse im Gefolge haben und neue Absatzgebiete für die heimische Industrie schaffen. Vom strafrechtlichen Gesichtspunkte sei sie empfehlenswerth, weil durch ihre Einführung 1) die langzeitige, oft lebensgefährliche Einsperrung arbeitsfähiger Männer und ihre Beschäftigung mit theilweise nutzlosen Arbeiten vermieden, 2) die Rückfälligkeit dadurch vermindert werden würde, dass der Entlassene nicht wieder in die alte verpestete Atmosphäre zurückkehren muss, 3) die Gewohnheitsverbrecher durch die Aussicht auf Deportation und Zwangsarbeit abgeschreckt werden.

Verfasser hat verschiedene notorisch gründliche Kenner unserer Kolonien um Mittheilung ihrer Stellungnahme zur Deportationsfrage gebeten.

Major Dr. v. Wissmann und Graf Pfeil sind Gegner der Deportation nach unseren Festlandkolonien; gegen einen Deportationsversuch nach den Südseeinseln haben sie jedoch nichts einzuwenden.

Major Leutwein dagegen befürwortet einen Versuch in Südwest-Afrika, um auf Grund des Versuches zu einem entscheidenden Resultat zu gelangen.

Gänzlich ablehnend der Deportation gegenüber verhalten sich die Missionare, allerdings zumeist aus idealen Gesichtspunkten.

Digitized by Google

Trotz der also fast durchweg der Deportation ungünstigen Aeusserungen befürwortet Verf. warm, wenigstens einen Versuch zu machen mit der Deportation junger, kräftiger, rückfälliger Verbrecher.

Den Gedanken der „Detention auf unbestimmte Zeit" hält Verf. für an sich gut, die Ausführung werde aber nicht die erhofften Resultate geben, weil immer nur das äusserliche Wohlverhalten in der Anstalt den hauptsächlichen Maassstab geben würde, nach dem der Strafvollzugsbeamte messen und sein Urtheil abgeben müsste.

IV. Fürsorge für Entlassene.

Gewiss Jedem aus dem Herzen spricht Verf., wenn er sagt: „Es muss unbedingt erreicht werden, dass jeder, der die Strafanstalt verlässt, sofort in eine geordnete Thätigkeit hineinkommt."

Besonderer Aufmerksamkeit und zur Nachahmung empfiehlt Verf. das Vorgehen und das segensreiche Wirken des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen.*)

2. Bonneron, Les Prisons de Paris.

Obwohl nicht selbst Gefängnissbeamter, zeigt sich Verfasser auf allen Gebieten des Gefängnisswesens gründlich bewandert. Eine sehr fleissige Arbeit liegt vor uns. Verf. beabsichtigt, dem grossen Publikum eine Schilderung des französischen Strafvollzuges und insbesondere des Lebens in den Pariser Gefängnissen zu geben und in ihm das beruhigende Gefühl zu erwecken, dass der Staat rastlos an der Arbeit ist, der Gerechtigkeit und dem Guten zu dienen und das Böse zu bekämpfen.

Den erstern Theil seines umfangreichen Buches widmet Verf. einer mehr theoretischen Besprechung der für die französischen Strafanstalten im allgemeinen, für die Pariser Gefängnisse im besonderen erlassenen Vorschriften, die Kapitel VI bis XV dienen der ins Einzelne

---

*) Gegenüber den Ausführungen und der Ansicht des Dr. Seyfarth dürften die Worte des Staatssekretärs Nieberding in der Reichstagssitzung vom 31. Januar 1898 von besonderem Interesse sein:

„Eine Deportation unserer Strafgefangenen nach Kolonien würde ja manche „Vortheile bieten. Deshalb haben wir bereits unsere Gouverneure in den afrikani„schen Kolonien darüber befragt. Die Antworten der Gouverneure sind sämmtlich „verneinend ausgefallen; sie haben alle von solchem Schritte abgerathen, namentlich von der Deportation nach den tropischen Gegenden. Der Kameruner Gou„verneur sagt unter Berücksichtigung klimatischer Verhältnisse, die Straf-Kolonie „würde eventuell alsbald ein einziges Krankenhaus sein. Alle Gouverneure be„tonen weiter, das Ansehen der Weissen würde sicher bei den Eingeborenen Ein„busse erleiden, wenn weisse Sträflinge hinkämen. Straf-Kolonien seien überhaupt „nur rathsam in Gegenden mit sehr geringer Eingeborenen-Bevölkerung. Diese „Bedenken treffen zum Theil auch für unsere ostafrikanische Kolonie zu. Auch „die Kosten des Transports und der Bewachung fallen sehr ins Gewicht. In den „Kolonien würde ein derartiger Versuch der entschiedensten Abneigung begegnen. „Bei einigen unserer Kolonien ist ein solcher Versuch in der That zu spät, in „anderen vielleicht noch zu früh. Die Reichsregierung hat vorerst keinen An„lass, der Sache näher zu treten."

Digitized by Google

gehenden Beschreibung der Pariser Gefangenanstalten, das letzte Kapitel endlich befasst sich kurz mit der Gaunersprache.

Sämmtliche Pariser Gefängnisse beherbergen nur kurze Zeit ihre Insassen: sie dienen theils dem Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen, theils der provisorischen Unterbringung schwerer Verbrecher. Durch Gesetz von 1875 ist Einzelhaft für sämmtliche Gefangene theoretisch eingeführt, praktisch aber noch nicht durchgeführt.

Das Dekret vom 11. November 1888 regelt den Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Seit dem Jahre 1887 ressortiren sämmtliche Pariser Anstalten unmittelbar vom Ministerium des Innern, während sie bis dahin zunächst dem Pariser Polizeipräfekten in seiner Eigenschaft als Präfekt des Seine-Departements unterstanden.

Es giebt 4 Klassen von Anstaltsdirektoren; unabhängig von der Anstalt, an deren Spitze er sich befindet, kann jeder Direktor in die höhere Stufe rücken. Der Direktor 1. Klasse erhält in Paris jährlich 6000 Frs., der 2. Klasse 5500 Frs., 3. Klasse 5000 Frs. und 4. Klasse 4500 Frs. Gehalt.

Die Stellung unseres Gefängnissinspektors nimmt in Frankreich der „Ober-Aufseher“ ein. Die eigentlichen Aufseher sind fast durchweg ehemalige Soldaten, Unteroffiziere; erst nachdem sie einige Zeit in der Provinz thätig gewesen sind, werden sie an eine Pariser Anstalt versetzt. Sie zerfallen in „erste Aufseher“ und „Aufseher“.

Der Oberaufseher erhält zwischen 2400 und 2100 Franken jährlich; die 2 Klassen der „ersten Aufseher“ 1900 bezw. 1800 Frs. Die 5 Klassen der „Aufseher“ erhalten 1700 bis abwärts zu 1300 Frs. Daneben giebt es noch „Sekretär-Aufseher“ als Zwischenstufe zwischen Ober- und Erster-Aufseher.

In jedem grösseren französischen Gefängnisse ist eine Aufseherschule eingerichtet; die besten Schüler werden halbjährlich auf die „Höhere Aufseherschule“ nach Paris kommandirt. Auf Grund guter Noten erhalten sie, nach Ablauf des 6 Monate dauernden Cursus, ein Befähigungsattest zum Ober-Aufseher. Nach einer besonderen Prüfung werden sie endgültig angestellt und können es bis zum Direktor bringen.

Die Hausordnung unterscheidet sich wenig von der unsrigen. Es hat sich neuerdings eine Bewegung geltend gemacht, welche die Abschaffung des Spazierengehens „im Gänsemarsche“, weil angeblich Nervenstörungen verursachend, bezweckt und dasselbe durch Turnen ersetzt zu sehen wünscht.

Die Untersuchungsgefangenen geniessen dieselbe relative Freiheit wie bei uns. Zur Bereitung und Vertheilung des Essens werden meistens Gefangene, die sich gut führen, verwendet; mehr wie eine Woche lang darf derselbe Gefangene aber diesen Dienst nicht verrichten, sowohl um jedem Bekanntwerden mit den Zelleninsassen

Digitized by Google

vorzubeugen, als um möglichst Vielen die Wohlthat der erhöhten Bewegungszeit zu verschaffen.

Die Disziplinarstrafen, den unseren ähnlich, werden in allen grösseren Anstalten vom „prétoire“ diktirt; dieser interne Gerichtshof besteht aus Direktor, Subdirektor, Lehrer und Oberaufseher. Der zu Bestrafende wird gehört.

In jedem Gefängniss befindet sich eine Kantine; hier darf sich der Gefangene von seinem Arbeitsverdienst 500 gr. Brod oder 1 Portion Gemüse, Eier, Milch oder Käse, auch bis $^3/_{10}$ Liter Wein oder $^5/_{10}$ Liter Bier und 3 Mal wöchentlich 1 Ration Fleisch oder Obst verschaffen.

Diese Lebensmittel dürfen nur zu den Mahlzeiten verabreicht werden.

Den Untersuchungsgefangenen ist unter den durch die Hausordnung gesetzten Bedingungen das Rauchen gestattet.

Die Strafgefangenen bis zu 3 Monaten Haft dürfen ihre eigene Kleidung tragen, sofern es sich mit der Ordnung in der Anstalt verträgt. Untersuchungsgefangene behalten stets ihre eigene Kleidung.

Untersuchungs- und Schuldgefangene dürfen, falls ein geeigneter Raum vorhanden ist, sich von der Anstaltsverwaltung ein möblirtes Zimmer „la pistole“ in der Anstalt zu festgesetztem Preise miethen.

Die sonstigen Bestimmungen über Hygiene, Kultus und Unterricht u. s. w. unterscheiden sich nur wenig von denjenigen für unsere Gefangenanstalten.

Diese wenigen Bemerkungen über den ersten Theil des Werkes mögen hier genügen.

Der zweite Theil beschäftigt sich in je einem Kapitel mit den einzelnen Pariser Anstalten, der Geschichte ihres Baues, der Kategorie ihrer Insassen und der Beschreibung sämmtlicher Räumlichkeiten.

Besonders sei auf die ausführliche, mit Illustrationen versehene Beschreibung des anthropometrischen Dienstes hiermit verwiesen.

Die interessanten und — soweit Referent aus eigenem Wissen beurtheilen kann — sich streng an die Wahrheit haltenden Mittheilungen dürften das Interesse eines jeden Lesers unserer Blätter erwecken.

Ref. *Dr. Ernst Rosenfeld*-Berlin.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Bayern.

Gestorben:

Meyer, Dr. jur., Assessor des Arbeitshauses in Rebdorf.

Preussen.

Ernannt wurden:

Wagner, Staatsanwalt bei dem Kgl. Kammergericht Berlin, und
Appelius, Dr., Staatsanwalt bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Celle zu Staatsanwaltschaftsräthen.
Aschrott, Dr., Landrichter zum Landgerichtsrath am Landgericht I Berlin.
Barschdorff, Landgerichtsdirektor in Berlin beim Uebertritt in den Ruhestand zum Geheimen Justizrath.
Finkelnburg, Dr., Gerichtsassessor zum commissarischen Anstalts-Vorsteher in Lüneburg.
Langreuter, Dr., Hausarzt des Strafgefängnisses Eberbach a. Rh. zum Direktor der Provinzial-Irrenanstalt Weilmünster (Nassau).

Sachsen.

Ernannt wurden:

Höckner, Oberinspektor in Hoheneck zum Anstaltsvorsteher in Hochweitzschen bei Klosterbuch.
Bornemann, Strafanstaltsinspektor in Waldheim zum Oberinspektor in Hoheneck bei Stollberg.

In den Ruhestand getreten:

Hohlfeld, Strafanstaltsdirektor in Grünhain mit Wohnungsnahme in Coburg.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Mayer, Kaplan, Gefängniss-Geistlicher in Schw. Hall zum Pfarrer und Hausgeistlichen der Strafanstalten zu Ludwigsburg und Hohen-Asperg.

Digitized by Google

Ordensauszeichnung erhielt:

Breit, Dr., Oberamtsarzt, Strafanstaltsarzt in Schw. Hall das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Oesterreich.

Gestorben:

Czermak, K. K. Hauptmann, K. K. Strafanstalts-Oberdirektor in Prag.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Preussen.

Silberschmidt, Lieutenant a. D. in Berlin.
Köhne, C., Gefängnissvorsteher in Trier.

Ausgetreten:

Preussen.

Lüttge, Strafanstalts-Inspektor in Halle a. S. bei der Versetzung in den Ruhestand.

Sachsen.

Schröter, Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Zschadrass bei Colditz.
Schönberg, von, Strafanstalts-Inspektor in Waldheim.
Moebius, Strafanstaltsdirektor in Sachsenburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand.

Württemberg.

Köhn, Oberlandesgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums in Stuttgart bei seiner Versetzung in den Ruhestand.

Digitized by Google

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	480,09	Mk.
Mitgliederbeiträge	2459,44	„
Abrechnung mit der Verlagshandlung pro 1896	372,40	„
Kapital-Zinsen	77,50	„
Erlös aus verkauften älteren Heften	20,—	„
Verschiedene Einnahmen	78,50	„
Summa der Einnahmen . . .	3487,93	Mk.

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	1968,75	Mk.
„ Buchbinderlöhne	119,—	„
„ Porto- und Versendungskosten	375,51	„
„ Honorare	83,50	„
„ Bureaukosten und Kassenführung	312,70	„
„ Literatur	1,45	„
Summa der Ausgaben	2860,91	Mk.

Abgleichung.

Summa der Einnahmen	3487,93	Mk.
„ „ Ausgaben	2860,91	„
Kassenbestand am 31. Dezember 1897 . .	627,02	Mk.

Digitized by Google

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. Dezember 1897	627,02	Mk.
2. Guthaben bei der deutschen Bank (incl. Zinsen) . .	380,50	„
3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth)	2200,—	„
4. Rückständige Beiträge	224,—	„
5. Werth des Inventars	470,—	„
Summa . . .	3901,52	Mk.
Hiervon ab:		
die pro 1898 im Voraus gezahlten Beiträge	51,44	„
verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1897 von	3850,08	Mk.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band, 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1898.

Digitized by Google

Gutachten

zu Frage 13 (siehe Band 31, S. 369).

a) Von **Anton Marcovich,** k.k. Oberlieutenant a.D., k. k. Oberdirektor der Strafanstalt in Marburg a/D.

Die Arbeit ist eines der wichtigsten Erziehungsmittel im Strafvollzuge!

Der Sträfling muss und soll arbeiten, damit er einerseits sein in der Freiheit ausgeübtes Gewerbe nicht vergesse, anderseits aber, damit er sich an anhaltende Arbeit gewöhne und schliesslich und hauptsächlichst deshalb auch, damit er nicht durch Beschäftigungslosigkeit während der Strafzeit zum geistigen und physischen Krüppel werde.

Dies ist einer der obersten Grundsätze eines geordneten Strafvollzuges.

Wie schwer wird es aber oft, demselben zu genügen, wenn man die verschiedenartigen Hindernisse in Betracht zieht, welche sich in den meisten Strafanstalten dem gewerblichen Arbeitsbetriebe entgegenstellen, und weiters bedenkt, dass manche der eingeführten Arbeitszweige weder den Namen einer gewerblichen, noch einer für die Sträflingsausbildung nützlichen Arbeit verdienen, und nur deshalb betrieben werden, um die Sträflinge überhaupt beschäftigen zu können!

Ganz treffend sagt da der letzt erschienene Erlass des k. k. Justizministeriums vom 13. Dezember 1897, No. 28864:

„Aus den Uebersichten über die wichtigeren in den Strafanstalten betriebenen Arbeitsunternehmungen wird wahrgenommen, dass in einigen Strafanstalten vollkräftige Sträflinge während einer bedauerlich grossen Anzahl von Arbeitstagen zu einer Arbeit verwendet werden, die diesen Namen kaum verdient und bei welcher der Tagesverdienst eines Sträflings im Ganzen 2—4 Kreuzer beträgt.

Das Justizministerium anerkennt, dass die Strafanstaltsdirektionen eifrig bemüht sind, dem grössten Uebel in einer Strafanstalt, dem Arbeitsmangel vorzubeugen, sie würden sich jedoch einer bedauerlichen Verkennung ihrer Pflichten schuldig machen, wenn sie sich mit der Thatsache begnügen

Digitized by Google

wollten, dass alle Sträflinge arbeiten und nicht unablässig bemüht wären, minder geeignete, schlecht entlohnte oder Klagen über schädliche Konkurrenz erzeugende Arbeitsbetriebe nach und nach aus der Strafanstalt zu beseitigen.“

Mit Ausnahme aber der Schneiderei, Schusterei, Tischler- und Schlosserei, — deren Arbeitsfeld sich jedoch in Folge der immerwährenden Klagen des Kleingewerbes nur ausschliesslich auf die Erzeugung ärarischer Artikel beschränkt, und woselbst auch im Falle ausgedehntesten Betriebes doch nur ein Theil der in der Strafanstalt angehaltenen Sträflinge verwendet werden kann, — sind die anderen Arbeitszweige nur Auskunftsmittel, um den Sträflingen eine Beschäftigung bieten zu können, ohne dass sie irgend welche Vortheile für deren Ausbildung und Zukunft bringen würden, denn sie fussen entweder auf der an und für sich schädlichen Arbeitstheilung, wo kein Sträfling die ganze Arbeit, sondern ein jeder nur einen Theil derselben vollführt, oder sie sind überhaupt keine handwerksmässigen, gewerblich bildenden Arbeiten. Zu letzteren gehören: Die Couvert- und Papiersackelerzeugung, die Woll-, Rosshaar- und sonstige Zupferei und schliesslich einer der gewöhnlich grössten Arbeitsbetriebe in den Strafanstalten, die Spinnerei und Handweberei.

Letzterer Betrieb hat ja den Strafanstalten den im Volksmunde geläufigen Namen „Spinnhäuser“ eingebracht.

Berücksichtigt man nun, dass wenigstens 50% der Sträflinge aller Strafanstalten der bäuerlichen, also der ackerbautreibenden Bevölkerung angehören, welcher es ohnehin an genügenden Arbeitskräften mangelt, so kommt man zu dem Schlusse, dass diesen Sträflingen die Anerlernung eines denn doch meist nur nothdürftig beherrschten Gewerbes oder Handwerkes nur wenig nützt und sie höchstens als gefährliches Proletariat in die Städte führt, oder dass die Verwendung derselben bei Erzeugung von Papiersackeln, Strohzöpfeln, ja auch bei der Weberei, ihre physischen Kräfte schwächt und die geistigen nicht erhöht, dafür aber die Sträflinge zur Ausführung schwerer Arbeiten gleich nach ihrer Entlassung unfähig macht.

Da wirft sich nun von selbst die Frage auf, ob es nicht besser wäre, die der Landwirthschaft entstammenden Sträflinge und auch solche gewesene Professionisten, die in Folge von Ueberschuss an Arbeitskräften in der Freiheit keinen genügenden Erwerb fanden, während ihrer Strafzeit in der Landwirthschaft, wie mit Landeskulturarbeiten überhaupt zu beschäftigen.

Digitized by Google

Gerade auf diesem Gebiete giebt es ja in allen Staaten genug zu thun, denn Fluss- und Wildbachregulirungen, Strassenherstellungs- und Meliorationsarbeiten aller Art harren überall der Angriffnahme, doch werden dieselben oft mangels genügender Arbeitskräfte unterlassen; ja es giebt in dieser Richtung Arbeiten, welche, wenn enorme Kosten vermieden werden sollen, nur durch Zwangsarbeiter, d. i. durch Sträflinge bewältigt werden können.

Mögen da die Ansichten so mancher Juristen in ihrer theoretischen Betrachtung des ungekannten und verkannten Strafvollzuges dagegen sein, und sich, in theoretischen Doktrinen vom grünen Tische aus auch den Strafzweck verkennend, gegen die Verwendung von Sträflingen zu Arbeiten im Freien äussern, so lehren trotzdem die in langjähriger Erfahrung praktisch gesammelten Erfolge, dass die Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten, selbst wenn solche deren längeren Aufenthalt ausser der Strafanstalt nothwendig machen, in jeder Richtung segenbringend sei!

Durch sie wird die Strafe, welche als Sühne für die Verletzung des Gesetzes, also für die Uebelthaten festgesetzt wurde, nicht abgeschwächt, denn die Entziehung des freien Willens und der freien Bewegung und die abgesonderte Absperrung nach gethaner schwerer Arbeit, die unbedingte Unterordnung unter stramme Zucht bleibt aufrecht, die schädigenden Einflüsse der ununterbrochenen Absperrung in dumpfer Kerkerluft aber, welche mit der Zeit dem angehaltenen Individuum den Stempel des Zuchthäuslers aufdrückt, bleiben beseitigt oder wenigstens gemildert. Gewiss wird das Gemüth gehoben, nicht aber verroht, die Moralität gebessert, keineswegs verschlechtert, der Strafzweck, dessen oberstes Prinzip die Besserung sein soll, wird somit erreicht. —

Ueber die sanitären Erfolge giebt das nachfolgende Gutachten des Anstaltsarztes in Marburg Aufschluss:

„Der durch mehrjährige Beobachtung festgestellte günstige Einfluss der Freiarbeit bei Sträflingen in körperlicher sowie in geistiger Beziehung lässt sich zwar ziffermässig nicht ausdrücken, aber aus den, dem wohlthätigen Einflusse des Aufenthalts und der Arbeit im Freien entspringenden Erscheinungen leicht beobachten. So lässt sich feststellen, dass die zur Arbeit im Freien verwendeten Sträflinge, abgesehen von leichteren, akuten Erkrankungen, wie Kartarrhen der Respirationsorgane, Rheumatismen und durch Zufälligkeiten bedingten Verletzungen, nicht von

jenen spezifischen Gefängnisskrankheiten ergriffen werden, wie so viele dauernd in der Anstalt beschäftigte Sträflinge; im Gegentheile gesunden oder bessern sich so manche an auffallender Anämie, beginnender oder bestehender Scrofulose, suspekten Lungenkartarrhen, allgemeine Erschlaffungen (vorzeitigem Marasums) Leidende bei der Freiarbeit; auch die Apathie und Willenlosigkeit Einzelner, die sich in besonderer geistiger Trägheit oder gedrückter Stimmung äusserte, wurde verschwinden gesehen.

Es hat demnach die Freiarbeit nicht nur anregend auf die Erhaltung und Besserung des körperlichen Befindens sich wohlthätig erwiesen, sie verhinderte auch den Ausbruch im Entstehen begriffener geistiger Erkrankung.

Seinen Ausdruck findet diese Thatsache in dem gesunden Aussehen, in der Haltung, im ganzen Gebaren der zur Freiarbeit verwendeten Sträflinge, auch der an Jahren vorgerückten.

Auch glaubt der ergebenst Unterzeichnete die nicht ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Morbidität und Mortalität in hiesiger Anstalt dem Umstande der vielseitigen Verwendung der Sträflinge zu Freiarbeiten zum guten Theile zuschreiben zu dürfen.

Mit dem hoch zu veranschlagenden wirthschaftlichen Ertrage, der durch die Freiarbeit erzielt wird, geht der nicht minderwerthige Gewinn an moralischer Veredelung, beziehungsweise Besserung des Sträflings durch die Arbeit, die Minderausgabe für eventuelle länger dauernde Erkrankungen Einzelner, und wohl auch der Umstand Hand in Hand, dass viele, die vielleicht ansonst während des Strafvollzuges einen nicht wieder gut zu machenden Schaden an Körper oder Geist davon getragen hätten, arbeitsfähig entlassen werden können.

Die Freiarbeit ist demnach ein nicht hoch genug zu veranschlagender hygienischer Faktor im Vollzuge der Freiheitsstrafe.“ —

Auch in finanzieller Beziehung erwachsen aus der Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten ganz bedeutende Vortheile, möge nun der materielle Gewinn dem Etat des Justiz- oder Ackerbauministeriums, oder aber dem Lande zugutekommen.

Wie ich schon öfter in Fachschriften erwähnt habe, hat in Folge wiederholter Klagen des Kleingewerbes wegen Schädigung der eigenen Interessen durch die Strafhausarbeit das k. k. Justizministerium im Jahre 1885 im Einverständnisse mit dem k. k. Ackerbauministerium beschlossen, Sträf-

Digitized by Google

linge zu Wildbachverbauungs- und Landeskulturarbeiten heranzuziehen, und wurde der erste diesbezügliche Versuch im Jahre 1886 mit einer 65 Mann starken Sträflingsabtheilung der mir damals unterstandenen Strafanstalt Laibach gemacht. Dieser erste Versuch gelang glänzend.

Das in die Alpen des oberen Gailthales, nach Kötschach in Kärnten mit 8 Aufsehern entsendet gewesene Detachements erntete ob seiner strammen Disziplin, wie besonders ob der musterhaft durchgeführten Regulirungsarbeiten des Lazarbaches allgemeine Anerkennung, und thaten sich die Sträflinge bei Bewältigung des in diesem Jahre in Kötschach ausgebrochen gewesenen grossen Brandes durch ihre unerschrockenen, einen ganzen Tag und eine ganze Nacht andauernden Lösch- und Rettungsarbeiten derart hervor, dass der Kommandant des Detachements (ein Oberaufseher) von Seiner Majestät mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone ausgezeichnet wurde und 20 Sträflinge der Allerhöchsten Begnadigung theilhaftig wurden.

Nicht Bajonette und starke Kerkermauern, sondern die den Sträflingen eingeimpfte Disziplin und das moralische Moment hatten da Erfolge gefeiert!

Dies gab nun Anlass, dass im kommenden Jahre nicht nur von der Strafanstalt Laibach aus abermals ein 60 Mann starkes Detachement in Kötschach und ein 40 Mann starkes Detachement in dem 1400 Meter hoch gelegenen Sifflitsgraben oberhalb Kleblach—Lind aufgestellt wurde, sondern es hatten auch die Strafanstalten Garsten, Graz, Göllersdorf, Mürau, Stein etc. Wildbachverbau-Detachements zu entsenden.

Immer wieder zeigte es sich, dass die Verwendung gut disziplinirter Sträflinge zu Kulturarbeiten auf die moralische Hebung und sittliche Besserung derselben günstig einwirke und den sittlichen Umschwung sicherer bewerkstellige und ihre Vorbereitung für die Freiheit und deren korrekten Gebrauch intensiver und erfolgreicher ermögliche, als dies in anderer Weise, ja selbst in den Zwischenanstalten des progressiven Strafvollzuges geschehen kann.

Da mir das komplete statistische Material abgeht, um über die Gesammterfolge aller aus sämmtlichen österreichischen Strafanstalten entsendet gewesenen Sträflings-Detachements zu berichten, kann ich nur erwähnen, dass niemals Anlass zu Klagen geboten war, und dass, wenn einzelne Strafanstaltsdirektionen vielleicht über ein speziell für die Anstalt zu geringes Arbeitserträgniss Beschwerde führten, dabei vergessen wurde, dass das Haupterträgniss, den durch

Digitized by Google

Wildbachschäden oder Elementarereignisse betroffen gewesenen Kronländern zugute kam.

Diese, respektive die Landesfonde zahlen nämlich per Sträfling und Arbeitstag 75 Kreuzer an das Justizärar, während ihnen Freiarbeiter in Anbetracht der schweren Arbeit und der meist hochgelegenen und schwer zugänglichen Arbeitsfelder bis auf 2 Gulden täglich zu stehen kommen, ja manchmal gar nicht erhältlich sind.

Zieht man nun in Betracht, dass die Strafanstalten mit diesen 75 Kreuzern die theueren Transportauslagen für Bahnfahrten und Frachten auf Strecken bis zu 200 Kilometer Länge, die Kosten für die Sträflingsverpflegung (auch bei den Detachements in Eigenregie), für die Unterkunft (entweder gemiethete Privatobjekte, oder durch Sträflinge selbst erbaute Holzbaracken), für die Aufseherzulagen, überhaupt für alle anderen Auslagen zu bestreiten haben, so wird man nicht erwarten können, dass speziell dem strafanstaltlichen Arbeitsbetriebe noch ein besonderer finanzieller Gewinn erwachsen soll. Der Strafanstalt muss der sanitäre und moralische Erfolg höher stehen.

Nähere Daten kann ich über die Seitens der mir unterstehenden Strafanstalt Marburg seit dem Jahre 1890 aufgestellt gewesenen Sträflingsdetachements liefern.

Diese Anstalt wurde Ende 1889 eröffnet und entsandte im Laufe der Jahre folgende Arbeitsdetachements:

1. Im Mai 1890 nach dem Knoppnitz-Wildbach oberhalb Greifenburg in Kärnten 35 Mann mit 4 Aufsehern, welche in einer selbst erbauten Holzbaracke untergebracht waren. Gleichzeitig wurde eine 62 Mann starke Sträflingsabtheilung zu Landeskulturarbeiten, und zwar Weingartenarbeiten in der Umgegend von Marburg verwendet.

2. Im Jahre 1891 hatte die Strafanstalt Marburg 7 Detachements aufzustellen, und zwar das Wildbachverbau-Detachement in Knoppnitsgraben mit 25 Sträflingen, das Detachement für Schutz- und Sicherungsbauten in Weinzettl mit 60 Sträflingen, das Detachement für den durch Elementarereignisse hart betroffen gewesenen Ort Murau in Ober-Steiermark mit 35 Mann, das Detachement Arnoldstein in Kärnten mit 15 Mann, das Sicherungs-Detachement in Folge Ueberschwemmung für Weiz in der Klamm bei Graz mit 30 Mann, das Detachement in St. Kathrein in Ober-Steiermark mit 35 Mann, also zusammen 200 Mann, doch kamen, da einzelne Detachements erst nach Einziehung anderer aufgestellt wurden, eigentlich nur 110 Mann in Verwendung.

Digitized by Google

Schliesslich wurden 121 Sträflinge für Kulturarbeiten in der Umgegend von Marburg verwendet.

3. Im Jahre 1892 kamen Sträflingsdetachements in der Gesammtstärke von 150 Mann,

4. Im Jahre 1893 in der Stärke von 185 Mann,
5. „ „ 1894 „ „ „ „ 123 „
6. „ „ 1895 „ „ „ „ 94 „
7. „ „ 1896 „ „ „ „ 74 „
8. „ „ 1897 „ „ „ „ 86 „

zur Aufstellung, während gleichzeitig in diesen Jahren Sträflingsabtheilungen in der Stärke von 150, respective 223, 264, 328, 381, 454 Mann zu Kulturarbeiten in der Umgebung von Marburg verwendet wurden.

Die umstehende Tabelle giebt Aufschluss über den erzielten Reingewinn nach Abzug aller Auslagen einschliesslich der Sträflingsentlohnung.

Es sei nun noch hervorgehoben, dass die Aufstellung eines Winterdetachements vom Jahre 1892 auf das Jahr 1893 in der Stärke von 180 Mann und 16 Aufsehern behufs Durchführung des Draudurchstiches bei Weizelsdorf im sibirisch kalten Rosenthale nächst Klagenfurt die schwierigste Arbeit auf dem Gebiete der Landeskulturarbeiten war.

Die Landesregierung in Klagenfurt hatte den Draudurchstich schon 4 Jahre hindurch mit hochentlohnten Freiarbeitern vergebens versucht, denn sie hielten den grimmigen Frösten und den Schneestürmen andauernd nicht stand.

Die Sträflingsabtheilung aber, welche in heizbaren selbst erbauten Holzbaracken (eine Strafanstalt aus Brettern) untergebracht und eigens adjustirt war, führte den Draudurchstich vom Monate Oktober 1892 bis Beginn April 1893 trotz des grimmigen Winters so glänzend anstandslos durch, dass Seine Majestät dem Kommandanten desselben (einem Oberaufseher) das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruhte.

Bei allen Detachements waren alljährlich glänzende moralische Erfolge zu verzeichnen, doch würde es zu weit führen und dem Zwecke kaum entsprechen, dieselben hier eingehend zu schildern, und so will ich mich nur auf die Bekanntgabe eines der letztjährig eingelangten Atteste beschränken, welches im Vereine mit anderen abermals einem Oberaufseher die Allerhöchste Auszeichnung mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone erwirkte, und wie folgt lautet:

Digitized by Google

Jahr	Wildbach Detachements						Kulturarbeiten in Marburg					
	Sträflinge	Arbeitstage	Reingewinn		Reingewinn pr. Kopf u. Tag		Sträflinge	Arbeitstage	Reingewinn		Reingewinn pr. Kopf u. Tag	
			Fl.	kr.	Fl.	kr.			Fl.	kr.	Fl.	kr.
1890	35	3291½	453	92½	.	13.8	62	3865	1612	11	.	41.7
1891	110	9359¾	1878	99	.	20	121	5705½	2209	60	.	38.7
1892	150	16600	3936	20	.	23.7	150	6220	2344	38	.	37.7
1893	185	21378¼	2699	75	.	12.6	223	10138½	3885	91	.	38
1894	123	11983¼	1178	30	.	9.9	264	11321½	4477	69	.	40
1895	94	12738¼	832	85¼	.	6.5	328	17785¼	7077	26½	.	41
1896	74	7354	810	31½	.	11	381	26929½	11878	13½	.	44
1897	86	11022¼	1180	21½	.	10.6	454	36941¾	16278	93	.	44
Summa:	878	93727¼	12970	54¾	.	13.9	1983	118907	49764	02	.	41.5

Digitized by Google

Zl. 128
präs.

Hohes k. k. Statthalterei-Präsidium!

Bezugnehmend auf den hohen Indersat-Erlass vom 16. November d. J. Zl. $\frac{3569}{\text{präs.}}$ beehre ich mich unter Wiedervorlage desselben beziehungsweise der damit herabgelangten Eingabe der Marktgemeinde St. Ruprecht a./d Raab vom 27. August 1897 Zl. 617 (de präs. 14. v. M.) wegen Erwirkung einer Allerhöchsten Auszeichnung für den k. k Gefangenoberaufseher I. Kl. Carl Kaiser auf Grund der gemachten Wahrnehmungen und neuerlich gepflogenen Erhebungen folgendes ergebenst zur hohen Kenntniss zu bringen:

Die Persönlichkeit des Carl Kaiser ist hieramts nur von seiner Wirksamkeit als Leiter von Sträflingsarbeiten bei den im Laufe des Jahres 1896 und 1897 in St. Ruprecht a./d. Raab und St. Kathrein a./Offenegg durchgeführten Strassenbauten bekannt.

In dieser Beziehung bestätigen sich auch vollinhaltlich die Angaben in dem oberwähnten Einschreiten der Marktgemeinde St. Ruprecht a./d. Raab und kann hiernach dem Genannten das beste Zeugniss ertheilt werden.

In St. Ruprecht war in der Zeit vom 20. August bis 21. Dezember 1896, dann vom 20. April bis 19. September 1897 bei den Uferschutzbauten am Raabflusse eine Sträflingsabtheilung aus der k. k. Strafanstalt Marburg thätig, deren Leitung und Ueberwachung dem Oberaufseher Kaiser nebst zwei Aufsehern anvertraut war.

Hierbei hat Kaiser nicht nur bei seinen Sträflingen eine stramme Disziplin zu erhalten gewusst, sondern auch die Verbauungsarbeiten sehr praktisch geleitet.

Auch ist Kaiser schon bei den Arbeiten 1896 mit seinem Sträflings-Detachement gelegentlich des Hochwassers im Monate August der bedrängten Marktbevölkerung zu Hilfe geeilt, hat, wo es Noth that, rettend eingegriffen, und besonders auch durch rechtzeitige Wegräumung grosser Mengen Bauholzes an beiden Raabufern, die Marktgemeinde vor einem grösseren Schaden bewahrt.

Am 10. Dezember v. J. und am 20. August l. J. war Oberaufseher Kaiser mit seinen Sträflingen bei Schadenfeuern im Markte St. Ruprecht hervorragend thätig, wobei die Sträflinge durch Aufmunterung von Seite Kaisers und der beiden Aufseher eine lobenswerthe, von der ganzen Bevölkerung allgemein dankbar anerkannte Thätigkeit entwickelten.

Digitized by Google

Bei dem am 10. Dezember v. J. um $^1/_2$2 Uhr früh bei der Gastwirthin Juliana Hiebler in St. Ruprecht ausgebrochenen Brande war Kaiser mit seinen Aufsehern und Sträflingen der erste auf dem Brandplatze und griff bei den Löscharbeiten derart muthig ein, dass nicht nur das nebenangebaute Wirthschaftsgebäude, sondern auch die theils vom Feuer ergriffenen Wirthschaftsgeräthe und Getreide gerettet, und dadurch die Besitzerin vor einem beträchtlichen Schaden bewahrt, sowie anch ein Weitergreifen des Feuers verhindert wurde.

Am 20. August l. J. Nachmittags war Oberaufseher Kaiser sammt seinen Aufsehern und Sträflingen bei dem durch einen Blitzschlag ausgebrochenen Brande bei Johann Schifftner in St. Ruprecht verdienstlich thätig, indem er dadurch, dass er durch seine Sträflinge das Dach des angrenzenden Objektes abdecken liess, es der Feuerwehr von St. Ruprecht möglich machte, das Feuer bei den theilweise schon brennenden Futtervorräthen zu löschen und so dem Weitergreifen des Brandes Einhalt zu thun, wodurch der Markt St. Ruprecht vor einem grossem Unglück bewahrt wurde.

Nicht minder hat Kaiser mit seinen Sträflingen beim Hochwasser am 17. Juni l. J. ausgiebig Hilfe geleistet und werthvolles Bauholz und Werkzeuge an den Ufern der Raab von dem Fortschwemmen gerettet.

Auch wird Seitens der Bevölkerung von St. Ruprecht das mannhafte Auftreten Kaisers, sowie dessen strenge Handhabung der Disziplin, sein Muth und seine Entschlossenheit allgemein lobend anerkannt, und hat sich derselbe auch von Seite der in St. Ruprecht befindlich gewesenen Sommergäste der allgemeinen Achtung erfreut.

Weiters geniesst Oberaufseher Kaiser auch in der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg, wo er seit 20. September l. J. mit seiner Abtheilung bei Verbauung des Weizbaches thätig ist, die allgemeine Achtung der Bevölkerung und ist besonders der Fleiss der Sträflinge und die unter denselben herrschende Ordnung hervorzuheben, ein Faktum, welches jedenfalls grössten Theils Kaisers zu verdanken ist.

Ueberhaupt soll Oberaufseher Kaiser auch auf die religiös sittliche Haltung seiner Sträflinge sowohl in St. Ruprecht, sowie in St. Kathrein a./Offenegg vortheilhaft eingewirkt haben, ein Umstand, der auf die Markt- und Landbevölkerung einen sehr vortheilhaften Eindruck machte. Nach dieser Sachlage dürfte daher Kaiser nach meiner unvorgreiflichen Meinung, wenigstens was sein Verhalten

Digitized by Google

während seiner Thätigkeit im hiesigen Amtsbezirke anbelangt, der Zuwendung einer allerhöchsten Auszeichnung würdig erscheinen.

Schliesslich erlaube ich mir, was die Abordnung der oberwähnten Sträflingsabtheilungen betrifft, auf die hohen Statthalterei-Erlässe vom 23. August 1896 Zl. 25576, dann vom 6. April und 23. Juli 1897 Zl. 10016 und 22307 mich zu beziehen.

Weiz, am 14. Dezember 1897.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Gleich günstig und voll des Lobes über die Disziplin und den Arbeitsfleiss bei allen anderen Detachements sprechen sich die zuständigen Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden und Pfarrämter aus, und bezeichnet ausserdem das Bürgermeisteramt der Stadt Marburg die ausgedehnte Heranziehung von in der Strafanstaltsschule ausgebildeten Sträflingen zu Regenerirungsarbeiten in den Weingärten geradezu als Lebensfrage für die Landwirthe.

(Diese Verwendung der Sträflinge, welche übertags ausser der Anstalt bleiben, nimmt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu.)

So lauten also die Berichte über die Führung und Haltung der weit entfernt von der Strafanstalt aufgestellt gewesenen Detachements, stets hervorhebend, dass die Erfolge der strammen Schulung des Wachcorps und der strammen Disziplin der Sträflinge zu verdanken sind. —

Die Sträflinge haben nicht nur fleissig gearbeitet und sich bestens verhalten, sondern sie haben auch überall und zu wiederholten Malen dort, wo Feuer- und Wassernoth die Mitmenschen bedrohte, in aufopferungswürdiger Weise Linderung und Rettung gebracht. Ein derartiges Verhalten war ihr Stolz, es kamen also edle Gefühle zum Durchbruch, welche als ein Gewinn im Strafvollzuge betrachtet werden müssen!

Ganz hervorragend haben sich die Sträflinge, welche zu Kulturarbeiten in der Umgebung von Marburg verwendet wurden, bei zwei sehr grossen Bränden in Marburg ausgezeichnet. 100 Sträflinge betheiligten sich jedesmal an den Rettungs- und Löscharbeiten, und wurde die Strafanstalt Seitens des Justizministeriums zu diesen im Dienste leidender Menschheit durch rasches und energisches Eingreifen erzielten Erfolgen beglückwünscht. —

All dies kann, wie schon öfter erwähnt, nur dann geleistet werden, wenn die Aufseher und Sträflinge in militärischer Zucht erzogen, auf kurzes militärisches Kommando

Digitized by Google

gehorchen und in militärischer Ordnung sich zu bewegen gewohnt sind, wenn stets gestrebt wird, das Ehrgefühl und die Achtung vor dem Gesetze zu wecken.

Verwendet wurden die Sträflinge zu diesen Arbeiten nur nach Prüfung ihrer Individualität und so traten Fälle ein, dass Sträflinge selbst mit Strafdauern von 10 Jahren detachirt wurden.

Disciplinarstrafen mussten nur in sehr geringer Anzahl verhängt werden, und kamen innerhalb der ganzen 8 Jahre, während welcher die Strafanstalt Marburg Detachements entsendet, nur 5 Fluchtfälle vor.

Einzelne Detachements waren bis $1^1/_2$ Jahr lang ausserhalb der Strafanstalt, ohne dass der Strafvollzug im mindesten gelitten hätte.

Aus all den bisher gesammelten Erfahrungen geht also hervor, dass es sich empfiehlt, Strafgefangene auch zu solchen Landeskulturarbeiten zu verwenden, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, denn die Erfolge sind:

1. moralische, 2. sanitäre und 3. finanzielle.

Die Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten ermöglicht eine zweckentsprechende zuträgliche Beschäftigung gewisser Sträflingskategorien und sie verhütet Arbeitslosigkeit. Hervorheben muss ich, dass sich arbeitsscheue und physisch herabgekommen gewesene Sträflinge gegen diese Arbeitsverwendung anfänglich zu sträuben versuchen, in Folge strenger Disziplinarstrafen aber bald ganz brave Arbeiter werden, die, wenn sie sich einmal an die schwere Arbeit gewöhnt haben, auch nach überstandener Strafe derselben gerne obliegen.

Somit stelle ich folgende Thesen auf:

1. Die Verdingung von Sträflingskräften zu ausserhalb der Strafanstalten in freier Luft zu verrichtenden Arbeiten ist insbesondere dann anzustreben, wenn dieselben von Staats- oder Landesbehörden, von Gemeinden oder von anderen Korporationen zu gemeinnützigen Zwecken unternommen werden und voraussichtlich einen grösseren Umfang und eine längere Dauer erreichen dürften.

2. Belangend die Gattung der Kulturarbeiten sind vor allem grössere, das Interesse des Reiches oder eines Landes, oder überhaupt das öffentliche Interesse berührende Unternehmungen, wie Wildbachverbauungen, Fluss- und Bachregulirungen, Neuanlagen oder Regulirungen von Strassen, Eisenbahnbauten, Karstaufforstungen, Herstellung von Wasser-

Digitized by Google

leitungen, Urbarmachung von brachliegenden Grundflächen, Entsumpfungsarbeiten, Bewässerungsanlagen, also Arbeitskolonien im Mutterlande, ins Auge zu nehmen, wobei die Arbeitsfelder von den zunächst gelegenen Strafanstalten beschickt und die Arbeitsabtheilungen nach Vollendung der Arbeitskampagne wieder in die Strafanstalt einrückend gemacht werden.

3. Es ist vor allem Fürsorge zu treffen, dass die Verwendung von Sträflingen zu Kulturarbeiten auf Jahre hinaus im Gesetzgebungswege gesichert werden. Dies geschieht dadurch, dass der Staat bei öffentlichen Bauten, z. B. bei Wildbachverbauungen und Flussregulirungen die Subvention aus Staatsmitteln von der Bedingung abhängig macht, dass bei der bezüglichen Unternehmung Sträflingskräfte in Verwendung kommen.

4. Da die Aktivirung von Arbeitsabtheilungen oft längere Vorbereitungen braucht (besonders dann, wenn durch die Quartiermacher Baracken erbaut werden müssen) und es im Interesse des Strafhausfondes gelegen ist, dass mit den Arbeiten so früh als möglich begonnen werde, weil bei längerer Dauer der Arbeitscampagne das Erträgniss der Arbeit ein grösseres ist, während die Kosten der Ausstattung des Detachements, die Bau- und Transportkosten auch bei kurzer Arbeitszeit die gleichen bleiben, empfiehlt es sich, die Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren **längeren Aufenthalt** ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden, und haben die Strafanstalten, bezüglich welcher die Verwendung von Sträflingen zu diesen Arbeiten in Aussicht genommen ist, sich an die kompetente Körperschaft zu wenden, damit von dieser so früh als möglich, womöglich schon in den ersten Wintermonaten den Strafanstaltsdirektionen bekannt gegeben werde, welche Arbeitsfelder in der nächsten Bauperiode in Angriff genommen und wie viel Sträflinge dabei in Verwendung kommen werden.

5. Da die Kosten der Exmittirung eines Sträflings-Detachements keineswegs mit der Zahl der in Verwendung kommenden Sträflinge in geradem Verhältnisse steht, dagegen der Arbeitsertrag mit der Zahl derselben wächst, soll dahin gewirkt werden, dass auf einem Arbeitsfelde eine möglichst grosse Zahl von Sträflingen verwendet werde. Als Minimum wäre in der Regel die Zahl 30 anzusetzen.

6. Behufs Verminderung der Transportkosten für Personen und Frachten von der Strafanstalt zum Arbeitsfelde und zurück, ist auf eine Ermässigung der Fahrpreise und

Digitized by Google

Frachtgebühren auf Eisenbahnen und Dampfschiffen nach dem Militärtarife hinzuwirken.

7. Für die Detachements hat auf die Dauer der Arbeitscampagne ein entsprechender Anhang zur Hausordnung in Kraft zu treten, der dem Progressiv-System angepasst ist.

8. Bei der Auswahl der für Landeskulturarbeiten zu verwendenden Sträflinge ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Dieselben sollen hauptsächlich jener Kategorie entnommen werden, welche der bäuerlichen Bevölkerung angehört und nach ihrer Strafentlassung gezwungen ist, ihren Lebensunterhalt in landwirthschaftlichen und Tagelöhner-Arbeiten zu suchen. Diese Sträflinge müssen aber durch ihre bisherige Aufführung und vermöge ihrer Charakter-Eigenschaften zur Hoffnung berechtigen, dass sie die mit dieser Verwendung verbundene grössere Freiheit in der Bewegung nicht missbrauchen werden. In der Regel sollen hiezu nur Sträflinge der Gemeinschaftshaft, welche die Hälfte ihrer Strafe überstanden haben, verwendet werden, doch kann die Strafanstaltsdirektion besonders geeignete Sträflinge schon früher zur Detachirung bestimmen.

Es ist ebenfalls zu gestatten, dass auch Sträflinge der Einzelhaft, und gewiss dann, wenn es seelische oder physische Verhältnisse fordern, mit ihrer Einwilligung zu Landeskulturarbeiten verwendet werden, wobei jedoch die bei diesen Arbeiten zugebrachte Zeit nicht als in Einzelhaft verbracht anzusehen und daher nicht als strafverkürzend anzurechnen ist.

9. Der Vollzug der urtheilsmässigen Strafverschärfungen hat bei den Detachements zu entfallen.

10. Vor Abgehen eines jeden Detachements hat sich vorerst der Anstaltschef oder ein von ihm bestimmter Beamter mit den Quartiermachern auf das Arbeitsfeld zu begeben, um die Unterkunft entsprechend zu sichern und herrichten zu lassen, um Lieferungsverträge, besonders jene für Verpflegungsartikel abzuschliessen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, damit der Dienstgang anstandslos funktionirt. —

Anmerkung: Durch die Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten werden auch dem Fürsorgewesen grosse Vortheile errungen.

---

b) Von Strafanstalts-Direktor **Link** in Lichtenau.

Die Gefangenenarbeit soll u. A. als Strafübel empfunden werden, erziehlich wirken, einen gewissen Ertrag abwerfen, und auf die freie Arbeit keinen schädigenden Einfluss aus-

Digitized by Google

üben. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass es immer schwieriger wird, neue geeignete Beschäftigungen zu finden, besonders solche, die letztgenannte Eigenschaft besitzen; giebt es doch fast keine Partei im deutschen Parlamente, die den Kampf gegen die Gefängnissarbeit nicht in ihr Programm aufgenommen hätte.

Da möchte denn nun die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten als eine Beschäftigung anzusehen sein, die unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen sehr zu empfehlen wäre und gegen welche auch unsere parlamentarischen Feinde Stichhaltiges nicht einzuwenden haben dürften.

Es ist nicht neu, dass Gefangene zu solchen Arbeiten verwendet werden; schon in den fünfziger Jahren hat man damit Versuche gemacht, doch waren die Resultate keine zufriedenstellenden.

Ausser in Deutschland hat man auch schon in Italien, Oesterreich, England und Frankreich zu derartigen gemeinnützigen Arbeiten Gefangene herangezogen, in dem letzten Staate wurden bezw. werden sie noch besonders zu See- und Hafenbefestigungen verwendet.

(Cfr. hier soweit Oesterreich in Betracht kommt, Blätter für Gefängnisskunde Bd. 21, S. 369 ff. und Bd. 36 S. 138, 139).

In neuester Zeit wurden bezw. werden solche Arbeiten ausgeführt von Gefangenen der Strafanstalten Lichtenburg, Insterburg, Düsseldorf, Aachen, Elberfeld, Münster i. W. und Zweibrücken.

Es hat eine Zeit gegeben, da so manche Staatsregierung der Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten feindlich gegenüberstand; so hat das preussische Ministerium des Innern im Jahre 1881 in seinem Bescheide auf die von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Zentralvereins für Schlesien an ihn gerichtete Eingabe, dass den Gefängniss- und Arbeitshaus-Verwaltungen die Aufgabe zu stellen sei, durch den Arbeitserwerb ihrer Insassen die Mittel zur Bestreitung für deren Unterhaltung zu erwerben, wobei vornehmlich Landesverbesserungen, Flussregelungen, Kanalanlagen und andere gemeinnützige Arbeiten in Vorschlag gebracht waren, u. A. hauptsächlich folgendes bemerkt: die im deutschen Strafgesetzbuch bei Aussenarbeiten befohlene Trennung der Sträflinge von freien Arbeitern lasse sich ernsthaft nur sehr schwer durchführen, viel Gefangene seien auch der Flucht verdächtig, deshalb nicht auswärts zu beschäftigen oder auch aus Mangel an Kräften zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht zu gebrauchen. Eine strenge

Digitized by Google

Zucht lasse sich bei Arbeiten im Freien auch nicht erreichen und für viele Gefangene, namentlich ländliche Tagelöhner, höre die Strafe bei der Arbeit im Freien auf, ein Uebel zu sein. Die preussische Regierung habe daher auf Beschäftigung von Gefangenen bei Gross-Meliorationen verzichtet. Jetzt hat man dort seine Ansicht geändert, ist im Prinzip nicht gegen die hier in Frage stehende Beschäftigung und stellt nun folgende Anforderungen:

1. Zur Uebernahme der Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle ministerielle Genehmigung erforderlich, die, unter eingehender Darlegung der Verhältnisse und unter Angabe der aus der Verwendung von Gefangenen entstehenden besonderen Ausgaben für Unterbringung, Verpflegung u. s. w. nachzusuchen ist.

2. Die Verwendung von Gefangenen zu solchen Arbeiten ist nur dann statthaft, wenn sonst die Ausführung der Arbeiten unterbleiben müsste, weil es an freien Arbeitern fehlt oder die diesen zu zahlenden Löhne die Melioration unrentabel machen würden.

3. Die Uebernahme von Meliorationen, deren Ausführungsstelle so nahe bei der Anstalt gelegen ist, dass die Gefangenen Abends dahin zurückkehren können, verdient den Vorzug.

Auf entfernter gelegenen Arbeitsstellen sind geeignete Räume zur sichern Unterbringung der Gefangenen, auch während der Nacht, herzustellen. Für ausreichende Beaufsichtigung und Bewachung der Gefangenen ist zu sorgen.

4. Zu Meliorationsarbeiten dürfen nur solche Strafgefangene verwendet werden, die sich gut geführt haben und nicht fluchtverdächtig sind. Zuchthaussträflinge müssen mindestens 1 Jahr ihrer Strafe verbüsst haben; der Strafrest darf höchstens noch ein Jahr betragen.

5. Bei der Arbeit sind die Gefangenen von freien Arbeitern getrennt zu halten; etwa erforderliche freie Vorarbeiter sind als Hilfsaufseher zu verpflichten.

6. An Arbeitslohn ist für die Gefangenenarbeit 40 Pf. für den Kopf und Arbeitstag in Ansatz zu bringen. Die Mehrausgaben für Aufsicht, Verpflegung, Transport, Vorhalt der Arbeitsgeräthe u. s. w. sind besonders zu berechnen.

7. Zu anderen landwirthschaftlichen Arbeiten als Meliorationen dürfen Gefangene an Privatpersonen nicht abgegeben werden.

Auch die kgl. bayer. Justizverwaltung hat in einem Erlass vom Jahre 1895 die Verwendung von Strafgefangenen

Digitized by Google

zu landwirthschaftlichen Meliorationsarbeiten ausdrücklich gutgeheissen. —

Unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen sind nun die hier in Frage stehenden Arbeiten, ohne dass der Strafzweck illusorisch gemacht wird, anzurathen?

Ehe ich mich hierüber weiter verbreite, möchte ich hinweisen auf die Abhandlung des Herrn Regierungsrathes Leffler, Zuchthausdirektors in München, im 23. Band der Blätter für Gefängnisskunde S. 327 ff., in der ausführlich dargethan ist, warum der Verwendung von Sträflingen zu Landeskulturarbeiten überhaupt das Wort zu reden sei. Die hauptsächlichsten Gründe sind folgende:

1. Sie — die Landeskulturarbeiten — sind in ganz besonderem Maass dem Gesundheitszustand der Gefangenen förderlich.
2. Sie ermöglichen einen stufenweisen Strafvollzug und bilden einen Prüfstein für fortschreitende Besserung der also beschäftigten Gefangenen.
3. Sie erleichtern das künftige Fortkommen vieler Entlassener und beseitigen eine der häufigen Ursachen des Rückfalls.
4. Sie tragen dazu bei, um den Klagen des freien Gewerbs über Schädigung durch die Gefängnissarbeit zu begegnen. (cf. dazu das bereits am Eingange Gesagte.)

Die Strafe soll ein Uebel sein; als solches werde sie aber nicht mehr ganz empfunden, so könnte man einwenden, bei der Aussenarbeit; auch vertrage sich damit nicht recht die Straferziehung. Es ist richtig, der Aussenarbeiter macht seine Strafe leichter, er ist in frischer Luft, sieht und hört mehr als in der gemeinschaftlichen Haft, der Tag geht ihm im Freien schneller dahin, der Appetit ist ein besserer u. s. w. Alle Frühjahr mache ich die Erfahrung, dass eine Unmasse Gefangener sich zur Aussenarbeit melden, ein Zeichen, wie gesucht und beliebt dieselbe ist. Da würde ich denn nun vorschlagen, nur solche Gefangene zu verwenden, die erstens eine längere Strafzeit — gleich ob Zuchthaus oder Gefängniss — haben, hiervon mindestens die Strafe bis auf 1 Jahr abbüssten, und somit die Strafe als Uebel bereits verkostet haben.

Ferner sollen nur solche Leute ausgesucht werden, die sich ausserdem vorzüglich geführt und hinreichende Probe von Besserung an den Tag gelegt haben, so dass denselben diese Art Beschäftigung eine Belohnung ist, zugleich aber auch Prüfstein ihres Charakters wird. Wenn ein Gefangener

Digitized by Google

den Erwartungen nicht entspricht, so wird er eben wieder zur Innenarbeit versetzt.

Wie steht es mit der Aufrechterhaltung der Disziplin? Finden nur die eben geschilderten Gefangenen Verwendung und sind auch die abkommandirten Aufseher erprobte, verlässige und besonnene Leute, die ihren Dienst durch und durch verstehen und vor denen die Gefangenen gehörigen Respekt haben, so wird die Zucht auch unter den Aussenarbeitern eine gute sein.

Bei den Kolonnen, die wegen allzu grosser Entfernung nicht in die Anstalt zurückkehren, wird es sich empfehlen, dafür Sorge zu tragen, dass sie an den Sonntagen ihren religiösen Verpflichtungen nachkommen können und auch die nöthige Lektüre haben.

Die Entweichungsgefahr wird eine grössere sein, doch wenn man richtig individualisirt, keine fluchtverdächtigen Subjekte nimmt, die Unterkunftsräume möglichst ausbruchssicher baut und das Personal seine Schuldigkeit auch nach dieser Richtung thut, so wird der Prozentsatz der Entweichungen ein sehr kleiner sein, oder auch letztere vielleicht gar nicht vorkommen.

Die Kost wird, da die Arbeit ja auch mehr Kräfte absorbirt, eine gehaltreichere sein müssen als in der Strafanstalt selbst; man wird sie entweder von geeigneten Gefangenen an der Arbeitsstelle selbst zubereiten lassen oder man kann sie auch vom Arbeitgeber empfangen. Gut wird es auch sein, zur Aufmunterung und zur Belobung mit der Zubilligung von Genussmitteln, wie sie die Haus-Ordnung gestattet, nicht zu kargen.

Der an die Anstaltskasse von dem Arbeitgeber — mag er nun der Fiskus, eine Kommune, ein Konsortium oder ein Privater sein — zu zahlende Lohnsatz wird so reichlich bemessen sein müssen, dass der Nettoertrag sich auf 35—40 Pf. beläuft. Dies möchte eine zu hohe Forderung nicht sein, wenn man bedenkt, dass es sich in der Regel um Arbeiten handelt, die vielleicht unter anderen Verhältnissen gar nicht in Angriff genommen werden würden oder doch, wenn freie Arbeiter sie zur Ausführung brächten, um ein Erkleckliches theurer zu stehen kämen. Der Arbeitgeber wird daher den so geforderten Lohn von etwa 60—70 Pf., auch 80 Pf. pro Kopf und Tag wohl zahlen. Nicht unerwähnt möchte ich schliesslich lassen, dass die Gefangenen von den freien Arbeitern getrennt gehalten werden müssen und Gefängnissträflinge nur mit ihrer Ein-

Digitized by Google

willigung ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden können. (§ 16, Abs. 3 d. R.-St.-G.-B.)

Im Nachstehenden gebe ich eine gedrängte Beschreibung darüber, welche Landeskulturarbeiten die Strafanstalten Lichtenburg, Insterburg und Zweibrücken mit einem Theil ihrer Gefangenen zur Zeit noch ausführen bezw. schon ausgeführt haben, wie die Beköstigung und Unterbringung geregelt ist und welche Erfahrungen man dort mit dieser Beschäftigung in finanzieller und disziplinärer Beziehung bisher gemacht hat.

1. ad Lichtenburg.

Seit ungefähr 3 Jahren sind Gefangene der Anstalt zu folgenden Aussenarbeiten verwendet worden:

1. Auf der Domaine Gorrenberg, Kreis Schweinitz, wurden durch 36 Gefangene unter Aufsicht von 3 Beamten Moordammkulturen ausgeführt. Dauer der Arbeit 3 Monate, Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt 22 km.

2. Für den Deutschen Schützenberger Deichverband der Elbniederung sind im Sommer 1897 3 Monate hindurch 80 Gefangene unter 3 Aufsehern mit Dammverstärkungsarbeiten beschäftigt worden. Die Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt betrug hier 7 km.

3. Auf der Domaine Lichtenburg sind für Rechnung des Domainen-Fiskus während eines Zeitraumes von 2 Jahren Meliorationsarbeiten im Bette der alten Elbe ausgeführt worden, wobei unter 3 Beamten durchschnittlich 75 Gefangene pro Tag beschäftigt wurden. Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt 2 km.

4. Neubau einer Feldscheune auf der Domaine Lichtenburg für Rechnung des Domainen-Fiskus. Dauer der Arbeit 3 Monate. Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt 10 Minuten. Stärke des Arbeitskommandos 15 Gefangene unter 2 Aufsehern. Ausserdem sind im Sommer 1897 eine Anzahl von Gefangenen zur Ausführung von Erntearbeiten auf den Domainen Gorrenberg und Lichtenburg abgegeben worden. Was nun die Unterbringung etc. der Gefangenen während der Ausführung der vorerwähnten Arbeiten anbetrifft, so war dieselbe je nach der Entfernung der Arbeitsstelle von der Anstalt eine verschiedene:

Zu 1., blieben die Gefangenen während der ganzen Arbeitsdauer auf der Arbeitsstelle und waren in einem hierzu besonders eingerichteten Stallgebäude untergebracht, da andere Einrichtungen sich auf diesem vollständig isolirt liegenden Vorwerke nicht treffen liessen; eben daselbst, nur durch

Digitized by Google

Bretterwände getrennt, waren auch die 3 Aufsichtsbeamten einquartirt. Die Verpflegung wurde durch den Domainenpächter für den von der Anstalt festgesetzten Preis von 35 Pf. pro Kopf und Tag geliefert.

Zu 2., Die Unterbringung der Gefangenen erfolgte hier in einem in der Nähe der Arbeitsstelle belegenen massiven Stallgebäude, das von dem Deichverbande gemiethet und von der Anstaltsverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten für diesen Zweck besonders eingerichtet wurde. Für die 3 Beamten war durch Bretterverschläge ein besonderer Schlaf- und Aufenthaltsraum geschaffen, auch eine Kochküche eingerichtet. Die Gefangenen dieses Arbeitskommandos marschirten am Montag früh unter Aufsicht von 3 Beamten nach der Arbeitsstelle und kehrten am Sonnabend Abend in die Anstalt zurück. Das Mittagessen wurde in der Anstalt zubereitet und durch ein Anstaltsgespann hinausgefahren. Die Zubereitung des Morgenkaffees und der Abendsuppe erfolgte durch einen Gefangenen in der auf der Arbeitsstelle eingerichteten Kochküche. Die hierzu erforderlichen Zuthaten, sowie die täglichen Brodportionen wurden durch das Anstaltsgespann mitgenommen.

Zur Ausführung der zu 3., und 4., genannten Arbeiten marschirten die Gefangenen unter Aufsicht der hierzu kommandirten Beamten Morgens nach der Arbeitsstelle und kehrten Abends in die Anstalt zurück. Die Verpflegung erfolgte durch die Anstaltsverwaltung und zwar wurde das Frühstück vor dem Ausmarsche, also um $5^1/_2$ Uhr, das Abendbrot nach Rückkehr von der Arbeit, um $6^3/_4$ Uhr in der Anstalt eingenommen, das Mittagessen durch einen Aufseher mit Gefangenen hinausgetragen, oder auch durch das Anstaltsgepann hinausgefahren.

Ausser diesen vorstehend aufgeführten Arbeiten werden seit dem 1. November v. Js. auf dem 16 resp. 18 km von der Anstalt entfernt liegenden Domainen Zwethau und Kreischau noch je 26 Gefangene mit Meliorations- und sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Diese Gefangenen sind in besonders hierzu eingerichteten heizbaren Gebäuden untergebracht. Die Verpflegung wird hier ausschliesslich durch die Anstalt bewirkt und zwar hat diese Kochöfen aufgestellt, auf denen die Speisen durch einen Gefangenen hergestellt werden. Die hierzu erforderlichen Verpflegungs- etc. Gegenstände werden wöchentlich einmal und zwar am Sonnabend durch das Anstaltsgespann hinausgefahren. Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch der Austausch von Wäsche etc., sowie der sonst für das Arbeitskommando

Digitized by Google

erforderlichen Arbeits- etc. Geräthe und anderer Gegenstände. Die Verpflegung der mit Aussenarbeiten beschäftigten Gefangenen weicht von der in der Anstalt üblichen nur insofern ab, als erstere neben der regulativmässigen Kost noch eine tägliche Zulage von 500 gr Brod, 20 gr Schmalz und zum zweiten Frühstück und Vesper je 1 Kaffeeportion erhalten.

Zu allen diesen Arbeiten werden auf Anordnung des Herrn Ministers nur gesunde kräftige Leute ausgewählt und bezüglich ihrer Strafdauer nur solche, die noch höchstens 1 Jahr ihrer Strafe zu verbüssen haben.

Für die Beaufsichtigung dieses Arbeitskommandos werden besondere Vorkehrungen nur insofern getroffen, als die hierzu kommandirten Beamten mit Seitengewehren und Chassepotkarabinern ausgerüstet sind.

Die Arbeitslöhne sind von dem Herrn Minister für Meliorations-, Damm- etc. Arbeiten auf 90 Pf. pro Kopf und Tag festgesetzt, wobei 40 Pf. auf Tagelohn, 10 Pf. für Abnützung der Arbeitsgeräthe, 10 Pf. für Verpflegungszulagen und 30 Pf. für Aufsichts- und Fuhrkosten gerechnet werden. Für Ernte und sonstige landwirthschaftliche Arbeiten wird in jedem Falle ein besonderer Tagelohn festgesetzt, derselbe muss den, den freien Arbeitern zu zahlenden Löhnen ungefähr gleichkommen. Im letzten Sommer sind hierfür 1 M. 10 Pf. pro Kopf und Tag gezahlt worden.

Die Aufsichtsbeamten erhalten, sobald sie die Nacht ausserhalb der Anstalt zubringen müssen, neben ihrem Diensteinkommen 2,50 M. Diäten pro Tag. Kehren dieselben Abends in die Anstalt zurück und nehmen sie das Mittagessen auf der Arbeitsstelle, also ausserhalb der Anstalt ein, so wird ihnen hierfür 1 Mark pro Tag gezahlt. Die Angehörigen derselben sind dann aber verpflichtet, das Mittagessen nach der Arbeitsstelle hinauszutragen.

Bei sorgfältiger Auswahl des Aufsichtspersonals wie auch der Gefangenen hat diese Art der Beschäftigung einen nachtheiligen Einfluss auf das Verhalten der Gefangenen nicht ausgeübt. Abgesehen von 3 Entweichungen sind grössere Verstösse gegen die Haus-Ordnung nicht vorgekommen. Unstreitig kann freilich die Disziplin bei derartigen Arbeiten im Freien nicht so streng durchgeführt werden, als dies in der Anstalt möglich ist. Die Gefangenen hüten sich aber mehr wie in der Anstalt vor Vergehen gegen die Hausordnung, sie sind fleissig und folgsam, da sie andernfalls wieder im Innern der Anstalt beschäftigt werden. Nichts ist den Gefangenen aber unangenehmer,

Digitized by Google

als von der Aussenarbeit fortzukommen, denn sie sind gerne hierbei beschäftigt und haben Freude an dieser Arbeit. Der Gesundheitszustand der Aussenarbeiter ist stets gut gewesen.

2. ad Insterburg.

Im verflossenen Jahr sind 2 Arbeiterkolonnen zu Landesmeliorationszwecken thätig gewesen. Eine Kolonne, 34 Mann stark, arbeitete für die Entwässerungsgenossenschaft des Szeloner Bruches. Die Entfernung der Arbeitsstelle von Insterburg beträgt 122 km per Eisenbahn und 20 km Landweg. Die zweite Kolonne, zuerst 50 Mann, später 58 Mann stark, diente zur Meliorirung des Augstumaler Hochmoores. Die Entfernung der Arbeitsstelle von Insterburg beträgt 97 km per Eisenbahn und 8 km Landweg.

Die erste Kolonne arbeitete vom 19. August bis zum 25. November und die zweite Kolonne vom 6. Juli bis 16. Dezember vorigen Jahres. Beider Arbeiter - Kolonnen Aufgaben sind noch nicht erfüllt.

Die Entwässerungsarbeiten des Szeloner Moores werden noch 4 bis 6 Wochen Zeit und Kraft der ersten Kolonne beanspruchen, dagegen wird die Kultivirung des Augstumaler Moores vielleicht erst in 15—20 Jahren beendet sein.

Die Arbeitskommandos, welche Genossenschaftsverbänden nutzbar gemacht werden, sind meist in sicheren massiven Scheunen resp. Stallungen untergebracht, deren Fenster und Thüren hinlänglich gegen Ausbruch gesichert werden können. Um Aufsichtskräfte zu sparen, ist darauf Bedacht genommen, den Raum, welcher den Gefangenen zur Nacht angewiesen werden musste, dergestalt abzuschlagen, dass von ihm keine Thür direkt in das Freie führt, sondern er nur durch zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge mit zwei dem Gefangenen-Schlafraum vorgelagerten Schlafräumen der Aufsichtsbeamten verbunden wird. Die Betten der Aufseher werden Nachts vor die genügend geschlossenen Thüren dieser Ausgänge des Gefangenen-Schlafraumes gerückt. Durch diese Maassnahme erschien die Sicherheit vollkommen gewährleistet.

Ein verlässlicher Gefangener war der Abtheilung als Koch beigegeben. Derselbe bereitete die Mahlzeiten der Gefangenen in einer besonderen nahe der Unterkunft derselben gelegenen Küche. Das Detachement wurde geführt von einem Oberaufseher, demselben waren zwei Aufseher und ein auch zu Aufsichtsdiensten verwendbarer und verpflichteter Schachtmeister beigegeben. Die Leute haben sich zufriedenstellend geführt und ebenso ihre Arbeiten ge-

Digitized by Google

leistet. Der Genossenschaftsverband hat für die Ausführung der Arbeit eine auf Grund von Anschlägen des Meliorations-Bauamtes vereinbarte Summe zu zahlen, die so bemessen ist, dass die Unkosten der Verwaltung gedeckt und ein Arbeitsertrag von 40 Pf. pro Kopf und Tag erzielt werden kann.

Zur Zeit lässt sich, da wie schon erwähnt, die Arbeit noch nicht vollendet und abgenommen ist, das finanzielle Endresultat nicht feststellen. Die Kulturarbeiten auf dem Augstumaler Hochmoor werden für den Fiskus ausgeführt. Dort ist eine Baracke aufgeschlagen, die genügend Raum für 50 bis 60 Mann nebst Aufsichtsbeamten aufweist. Nach und nach wird die Anlage durch Vorrathsräume, Werkzeugschuppen, Werkstätten und vielleicht auch Baracken für verheirathete Beamte zu einer kleinen Kolonie wohl erweitert werden, so dass die Leute das Jahr hindurch dort bleiben und auch günstige Wintertage zur Arbeit benutzen können. Für nutzbringende Beschäftigung zu der Zeit, welche Arbeiten im Freien nicht gestattet, wird indess noch zu sorgen sein.

Unterhaltungs- und Erbauungsbücher werden von der Anstalt geliefert. Die Seelsorge ist durch Geistliche benachbarter Ortschaften übernommen. Die Königliche General-Kommission zu Königsberg ist die Arbeitgeberin, die technische Leitung des Unternehmens hat ein Delegirter derselben. In der verflossenen Arbeitsperiode, während welcher sämmtliche Mehrkosten der Verpflegung und alle Ausgaben, welche das Kommando überhaupt verursacht, ohne Ausnahme in Rechnung gestellt werden mussten, hat die Anstalt pro Kopf und Tag 1 M. 18 Pf. zu liquidiren unter Berücksichtigung des Umstandes, dass derselben eine Reineinnahme von 40 Pf. Arbeitslohn pro Kopf und Tag zuzufallen hat, von welcher allerdings noch die Arbeitsprämien ($^1/_6$) abzurechnen wären. Auf dem Augstumaler Moor sind die Arbeitsleistungen der Gefangenen (sie haben pro Kopf und Tag je nach Beschaffenheit des Bodens 10—15 cbm Erde bewegt), deren Führung und Gesundheitszustand befriedigende zu nennen.

Die Auswahl der Gefangenen (unter Berücksichtigung der erhaltenen Direktiven) namentlich in einer so grossen Zahl, sei in einer Anstalt mit 570 Durchschnittskopfstärke, der Leute mit unbeschränkter Strafdauer, darunter viele rückfällige, schwere und alte Verbrecher zuzuweisen sind, nicht leicht, wie jeder Strafanstaltsbeamte zugeben werde. So segensreich und nationalökonomisch hochwichtig diese

Digitized by Google

Unternehmungen unzweifelhaft sind, so frage es sich doch, ob auf die Dauer diese Arbeiten in diesem Umfange ausgeführt werden könnten, ohne dass der Zweckdienlichkeit zu Liebe der eigentliche Strafvollzug ein Wenig in den Hintergrund treten muss.

3. ad Zweibrücken.

Auf den Gestütsländereien zu Eichelscheiderhof wurden im Jahre 1895 Kulturarbeiten begonnen, die in den beiden nächsten Jahren fortgesetzt wurden und wahrscheinlich im Jahre 1900 zu Ende geführt sein werden. Die Arbeiten haben den Zweck, weit ausgedehnte Oedungen und nasse, wenig ertragreiche Wiesen zu guten Grundstücken umzuwandeln. Umgraben und Umackern des Bodens, die Säuberung desselben von Wurzel- und Stockholz, Trockenlegung von Sümpfen, ein Kanaldurchstich, die Verlegung eines Baches, die Herstellung von Böschungen, Durchlässen, Stegen und kleineren Brücken, das waren bisher die wesentlichsten Aufgaben, die von 40 Gefangenen unter Leitung eines vom k. Land- und Stammgestüt Zweibrücken aufgestellten Kultur-Ingenieurs und unter Beaufsichtigung von 3 mit Seitengewehr und Revolver bewaffneten Sicherheitsaufsehern während der guten Jahreszeit erledigt wurden.

Da der Eichelscheiderhof von der Stadt Zweibrücken 16 km entfernt ist, war die tägliche Rückkehr der Gefangenen in die Anstalt von vornherein ausgeschlossen; dieselben werden deshalb von Montag früh bis Samstag Abends am Eichelscheiderhof belassen und dort auf Rechnung des Gestüts verpflegt. Als Schlafstelle dient den Gefangenen eine festgebaute — in einem umzäunten mit Bäumen bewachsenen Pferdetummelplatz gelegene Baracke, an deren einem Ende sich 2 Kammern für Aufseher befinden.

Die Gefangenenkost, die von einem Gestütsbediensteten nach dem von der Verwaltung entworfenen und von höchster Stelle genehmigten Regulativ zubereitet wird, ist entsprechend der schweren Arbeit im Freien, die geleistet werden muss, reichlich und nahrhaft.

Zur Arbeit selbst werden Gefangene mit guter Führung und Vergangenheit und nicht zu langer Strafhaft ausgewählt; Leute, welche in der Freiheit ähnliche Arbeiten verrichtet haben, werden vorgezogen.

In disziplinärer Hinsicht gab es bisher wenige Beanstandungen; das finanzielle Erträgniss dürfte mit Rücksicht darauf, dass die Kleider und Schuhe durch die Beschäftigung

Digitized by Google

im Freien und durch den Aufenthalt auf nassem Boden verhältnissmässig schnell abgenützt werden, etwas besser sein.

In hiesiger Anstalt (Lichtenau), die rund 60 ha Ackerland und Wiesen bewirthschaftet und alljährlich etwa 6,5 ha Waldparzellen zur Abholzung ankauft, werden durchschnittlich täglich auch etwa 40 Gefangene als Aussenarbeiter verwendet und kann ich nur sagen, dass ich mit denselben sehr zufrieden bin. Der Gesundheitszustand ist ein sehr guter, die Leute — es werden nur die besten ausgewählt — arbeiten sehr fleissig und gerne, führen sich hausordnungsgemäss und verdienen der Anstalt eine ganz respektable Summe; eine Entweichung gehört zu den Seltenheiten.

Grössere Landeskulturarbeiten wurden bisher hier noch nicht ausgeführt, doch würde ich keine Minute zögern, wenn es verlangt würde, Gefangene hierzu zur Verfügung zu stellen.

Ich schlage folgende These vor:

Aus sanitären Gründen und aus solchen rationeller Strafvollzugspolitik empfiehlt es sich, Strafgefangene — gleich ob Zuchthaus- oder Gefängnissträfling — zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden.

Doch sollen nur solche Sträflinge in Betracht kommen, die bei längerer Strafzeit mindestens die Hälfte verbüsst haben bezw. nicht mehr als 1 Jahr noch zu verbüssen haben, sich sehr gut führten, hinreichende Proben ihrer Besserung an den Tag gelegt haben, arbeitsfähig und nicht fluchtverdächtig sind.

Erforderniss ist, dass für bessere Kost, ausbruchsichere Behausung, äusserst tüchtiges Aufsichtspersonal, sodann auch für Lektüre und die Möglichkeit der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse gesorgt ist und das Arbeitserträgniss in einem richtigen Verhältniss steht zu den verursachten Mehrkosten, die durch die Uebernahme der Arbeiten entstehen.

Gutachten

Von Ober-Inspektor **Fr. Schink** an der Strafanstalt Zwickau.

---

a) zu Frage 19 (siehe Band 31, S. 369).

Erfahrungsgemäss zeigen jugendliche Gefangene oft eine für ihr Alter erschreckend grosse sittliche Verderbniss und Entartung. In vielen Fällen ohne die Wohlthat einer

Digitized by Google

weisen Erziehung und verständigen Leitung erfahren zu haben, wohl gar den Einflüssen einer schlimmen Umgebung ausgesetzt gewesen und dadurch des moralischen Haltes im Strom des Lebens verlustig gegangen, werden sie als zuchtlose und verlodderte Burschen dem Strafhaus zugeführt. Immerhin sind sie für den Strafvollzug die bildungs- und erziehungsfähigsten Elemente. Mit Recht wird daher je mehr und mehr die Forderung erhoben, bei der Wahl der Beschäftigung für den jugendlichen Gefangenen sich von der Frage nach dem erzieherischen Werth der ihm zu übertragenden Arbeit leiten zu lassen.

Jede Arbeit, welche mit Lust und Liebe gethan wird, wirkt erziehlich. Sie fördert und veredelt den Menschen. Soll die Arbeit diesen Erfolg auch für den jugendlichen Gefangenen haben, so muss sie so beschaffen sein, dass ihre Verrichtung ihm eine Freude ist. Sie muss zunächst seiner geistigen Befähigung angepasst sein und darf keine über das Maass seiner Leistungsfähigkeit hinausgehenden Ansprüche erheben. Gefangenen, die bereits einen Beruf erwählt haben, muss sie Gelegenheit bieten, ihn demselben zu erhalten, solchen, die einen Beruf erst erwählen wollen, Gelegenheit, wenigstens die ersten Handgriffe zu erlernen.

Die Wahl der Beschäftigung ist darum abhängig zu machen von der genauen Erwägung einer ganzen Reihe wichtiger Fragen: Welche Arbeit vermag überhaupt der Ort, in welchem die Anstalt liegt, oder doch die nähere Umgebung zu bieten? Steht der Bursche noch im schulpflichtigen Alter oder hat er bereits einen Beruf ergriffen und in diesem gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet? Stammt er aus der Grossstadt oder kommt er vom Lande und der Kleinstadt? Wird er, wie namentlich im ersteren Fall, in Einzelhaft oder, wie meistens im letzteren Fall, in Gemeinschaftshaft gehalten?

Um mit den der Kollektivhaft zugewiesenen Gefangenen zu beginnen, so wird man bei ihnen, insoweit nicht sicherheitliche oder disziplinelle Gründe dem entgegenstehen, der Land- und Gartenarbeit die ihr gebührende Beachtung zuwenden müssen.

Diese Beschäftigungen bieten für Dienstknechte, für die grosse Zahl von Fabrik- und Handarbeitern, für Hausburschen, Gärtner, Kutscher, Stallschweizer, Pferdejungen, Berg-, Hütten-, Wald- und Ziegeleiarbeiter, für Steinbrecher, Laufburschen, Markthelfer, Kellner und auch Schulknaben ein nicht zu unterschätzendes Korrektiv. Sie gewähren einen weiten Spielraum für die mancherlei Anforderungen an

Digitized by Google

Kraft und Gewandtheit, an Aufmerksamkeit und Sorgfalt des jugendlichen Gefangenen und bieten überdies den grossen Vortheil, dass die Aneignung der mannigfachen Bethätigungen bei gutem Wollen leicht von statten geht. Sie härten den Körper ab gegen Kälte, Regen und Sonnenschein, erhalten und erhöhen die körperliche Tüchtigkeit, das meist einzige Kapital und die einzige Waffe im Kampfe ums Dasein und sind nicht minder geeignet, den der Arbeit eigenen erziehlichen Einfluss in keiner Weise zu gefährden, sofern bestimmte Voraussetzungen nicht ausser Acht gelassen werden. Oft sind diese Arbeiten als unfehlbares Erziehungs- und Besserungsmittel gepriesen, noch häufiger ihnen aber diese Eigenschaft abgesprochen worden. Beiden Behauptungen, die zu weitgehend, kann ich nicht beipflichten; unzutreffend aber ist ebenso die Annahme, dass bei derartiger Beschäftigung zielbewusste Zucht und der nöthige Zwang nicht voll und ganz zur Wirkung gelangen könnte und dadurch die Strafe ihres Inhaltes mehr oder minder entleert werde. Allerdings setzen diese Arbeiten eine Organisation voraus, die die abfällige Kritik hierbei nicht gewürdigt hat. Unter sachkundiger Beaufsichtigung können Abtheilungen von 8, 10, 12 und selbst noch 14 Gefangenen im Freien auf beschränktem Raum, streng abgesondert von den Freiheitsleuten und bei unbedingtem Schweiggebot in gleicher Weise der Straferziehung unterstellt werden, als wenn einem Aufsichtsbeamten die doppelte oder dreifache Zahl innerhalb der vier Wände zugetheilt ist.

Auch die hiermit verbundene Schaustellung mit ihren etwaigen nachtheiligen Folgen, die man gegen diese Beschäftigungen so oft ins Feld geführt hat, kann so gut wie vermieden werden, wenn die Anstalt nicht in der Nähe einer grösseren Stadt gelegen ist, dagegen ein in unmittelbarer Nähe gelegenes Staatsgut die mannigfaltigste Gelegenheit zur Beschäftigung jugendlicher Gefangenen das ganze Jahr hindurch bietet.

Für sinnliche Naturen mit erregter, überreizter Phantasie, die während der Strafhaft zumal in der Einzelhaft so leicht zu geschlechtlichen Verirrungen mit ihren Leib und Seele verheerenden Folgen führt, ist die durch die gedachten Arbeiten erzielte Ermüdung ein heilsamer Dämpfer und zweckdienliche Ableitung.

Ist die Anstalt nicht allzuweit von einem Staats- oder Privatforst gelegen, so empfiehlt es sich, im Spätherbst durch geeignete Gefangene der Gemeinschaftshaft für den nöthigen Holzbedarf selbst zu sorgen. Stöcke roden, fahren

Digitized by Google

und spalten macht die Glieder gewandt, stählt die Muskeln und erhöht das Vertrauen in die eigene Kraft.

Für Schulknaben mit kurzer Strafzeit eignet sich im Winter auch das Flechten von Strohzopf, der bei Staatsbahnen leicht Abnahme findet, dafern sich das Material billig und unschwer beschaffen lässt. Ist die Arbeit auch etwas einseitig und eintönig, so erzeugt sie doch keineswegs Abneigung oder Widerwillen, erfordert ein nicht geringes Maass von Aufmerksamkeit und Sorgfalt, ist den Kräften angepasst und nicht gesundheitsschädigend und macht Hand und Finger flink und beweglich.

Einen grossen Spielraum für verschiedenfache Beschäftigungen der in Gemeinschaftshaft gehaltenen jugendlichen Gefangenen bieten auch die zum Betrieb der Anstalt nöthigen Arbeiten. Fleischer, Bäcker, Köche und Brauer können in der Küche —, Schlosser, Klempner und Schmiede, die mit der Feuerung umzugehen verstehen, in der Wäscherei beziehentlich auch bei der Anfertigung von Bedarfsgegenständen für die Anstalt —, Maurer und Maler bei Reparaturen und dem Tünchen der Anstaltsräume —, Riemer und Sattler bei der Herstellung von Matratzen —, Schreiber und Kaufmannslehrlinge mit schriftlichen Arbeiten für die Anstalt —, Weber bei der Anfertigung von Drill und Leinwand —, Schulknaben als Stricker und Ausbesserer von Kleidungsstücken und andere kräftige Gefangene ohne gewerbliche Fertigkeiten als Wäscher, Scheurer, Reinigungsleute und Krankenwärter Verwendung finden.

Andere hierbei noch in Betracht kommende Beschäftigungsarten, wie die Anfertigung von Kleidungsstücken, Schuhen, Bürsten, Besen, Körben, das Binden von Büchern und die Herstellung von anderen Gebrauchsgegenständen, wie Tischen, Regalen etc. können gegebenen Falls auch auf Zellengefangene übertragen werden.

Auch bei den sonstigen Arbeiten in der Gemeinschaftshaft, die sich von denen der Einzelhaft nicht unterscheiden müssen, verfügt man über Handhaben, erziehliche Momente, wie stete Ueberwachung und Kontrole, Erleichterung im Anlernen und den nicht zu unterschätzenden Wetteifer, die man bei jugendlichen Gefangenen nicht gering bewerthen darf.

Insoweit diese nun um ihrer oder ihrer Mitgefangenen und der Sicherheit der Anstalt willen zu isoliren sind, wird man bei Beschaffung anderweiter Beschäftigungsarten Angesichts des Umstandes, dass die hierbei in Betracht kommenden immer mehr dem überhandnehmenden, fabrikmässigen Betrieb sich nähern, nicht selten vor erhöhte Schwierigkeiten

Digitized by Google

sich gestellt sehen. Manche Gewerbe, bei denen dies noch nicht der Fall ist, sind mit der Eigenart einer Strafanstalt nicht vereinbar, andere wieder schon in Anbetracht der Beschränktheit des Einzelraumes ausgeschlossen.

Immer wird auch in diesem Falle betont werden müssen, dass der Schwerpunkt nicht in das Was, sondern in das Wie zu verlegen ist.

Bei Schulknaben mit kurzer Strafzeit wird darauf zu achten sein, dass das Erlernen keine besonderen Erschwernisse verursacht, wie z. B. das Dütenmachen, Federnschleissen, das Sortiren von Kaffee etc. und Ausbessern von Hemden; bei langzeitigeren würde sich das Stricken von Strümpfen, die Anfertigung von Hemden und Unterbeinkleidern und das Ausbessern der übrigen Kleidungsstücke der Anstaltsinsassen empfehlen.

Bei älteren Gefangenen ohne berufliche Ausbildung dürfte das Rohrbeziehen von Stühlen, die Anfertigung von Netzen und Hängematten, Kokosbürsten und einfachen Körben, bei längerer Strafzeit auch die Beschäftigung an einer Strickmaschine, das Weben von Gurt, die Anfertigung von Filz- und Tuchschuhen, von Abstreichern aus Kokos- oder Rohrzopf, sowie das Poliren von Bürstenhölzern ins Auge zu fassen sein, immer natürlich unter der Voraussetzung, dass einer der Aufsichtsbeamten über die hierzu nöthige Geschicklichkeit behufs Anlernens verfügt.

Bei Gefangenen wiederum, die schon in einem Berufe standen, wird man dafür Sorge zu tragen haben, dass sie die schon erworbene Handfertigkeit bei gleicher oder einer verwandten Arbeit bethätigen können.

Bei Stellmachern, Tischlern, Drechslern, Böttchern und Zimmerleuten wird man für Holzarbeiten, die für den eigenen Bedarf dienen, oder für andere Staatsanstalten bestimmt sein können, bedacht sein müssen, die eine weitere Ausbildung ermöglichen. Schablonenhafte Massenproduktion würde hierbei allerdings möglichst zu vermeiden sein, damit das Interesse an der Arbeit nicht verloren geht und die Freude am Fortschritt in der Leistung nicht in das Gegentheil verkehrt wird.

Malern, Bildhauern, Zeichnern, Lithographen, Bauschlossern und Klempnern wird man bei längerer Strafzeit ebenso wie Tischlern und Drechslern zur Förderung ihrer beruflichen Ausbildung und Bethätigung ihres Geschmacks- und Schönheitssinns Gelegenheit zu geben haben, in den Freistunden und an Sonn- und Feiertagen im Zeichnen, das

Digitized by Google

dem betreffenden Gewerbe entspricht, unter sachkundiger Anleitung sich vervollkommnen zu können.

Von nicht geringer Bedeutung sind endlich aus erziehlichen Gründen sowohl für die in Einzel- wie in Gemeinschaftshaft gehaltenen Gefangenen diejenigen Beschäftigungen, die ein gewisses Vertrauen voraussetzen, die sogenannten Vertrauensposten. Sie ermöglichen eine Minderung des Zwanges und sind zur Erprobung und Bewährung derer, die durch ihr Verhalten schon Beweise nachhaltiger Besserung erbracht haben, ein probates Mittel.

Bei all den gedachten Beschäftigungsarten wird man mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und mit der Erreichbarkeit des Möglichen, insoweit es sich um gewerbliche und berufliche Ausbildung handelt, begnügen müssen. Unentwegt aber muss dem leitenden Grundsatz Folge gegeben werden, alle erziehlichen Momente derselben voll und ganz zur Geltung kommen zu lassen. Wohl werden diese nicht in gleichem Maasse allenthalben in die Erscheinung treten, da die eine Arbeit mehr Interesse, Lust und Hingabe einzuflössen und den Arbeitstrieb intensiver anzuregen vermag, auch mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt, Geduld und Ausdauer, Gewandtheit und geistige Auffassungsgabe, sowie physische Kraft erfordert als die andere; immerhin wird man auch im vorliegenden Falle nicht verkennen dürfen, dass selbst die einfachste und anscheinend nichtssagende der gedachten Momente nicht ganz entbehrt und bis zu einem gewissen Grade wohl geeignet ist, in ihrer Art mit zu einem Korrektiv für den jugendlichen Rechtsbrecher zu werden.

Allerdings ist solche Geltendmachung des erzieherischen Einflusses der Arbeit für den gesammten Aufsichtsdienst eine schwierige Aufgabe. Sie erfordert ganze Männer. Insbesondere muss der Anstaltsvorstand ein solcher sein. Bei allen Maassnahmen und Anordnungen in seiner weitverzweigten Thätigkeit als Leiter des Ganzen muss ihm als oberstes Ziel vor Augen stehen die sittliche Besserung des Gefangenen und damit dessen Heranbildung zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft. Wie er selbst im Umgang mit den Sträflingen seine ganze Kraft zur Erreichung des Zieles einsetzt, so hat er unermüdlich ebenso darauf zu dringen, dass auch die ihm unterstellten Beamten in demselben Geiste auf den ihrer Aufsicht anvertrauten Anstaltsinsassen einwirken. Sie müssen Männer sein, „ausgerüstet mit grosser Energie, aber auch mit Selbstbeherrschung, mit klarem Blick und mit warmem, theilnahms-

Digitized by Google

vollen Herzen, mit grosser Geduld und mit der Liebe, die sich nie verbittern lässt; ausgerüstet auch mit der Fähigkeit, leicht zu lernen und gut zu lehren, denn es liegt ihnen auch die Anleitung der Gefangenen in den verschiedenen Arbeitszweigen ob. Sie dürfen nicht zu jung sein, aber auch noch nicht in dem Alter stehen, in welchem man sein Tagewerk bequem zu thun liebt. Der ganze Dienst muss den Eindruck strammer Zucht und jugendlicher Raschheit und Frische machen, die den neueintretenden, vielleicht innerlich und äusserlich verlodderten Burschen mit unsichtbaren Fesseln umgiebt und mit fortreisst, zunächst äusserlich, dadurch aber auch innerlich.“ (Möbius, Blätter für Gefängnisskunde, 24. Band, 4. Heft, pag. 346 und 347).

Bei solcher Handhabung des Dienstes durch ein tüchtiges Beamtenpersonal steht zu hoffen, dass die erzieherischen Erfolge der oben erwähnten Arbeiten nicht ausbleiben werden. Wohl werden kurzzeitige jugendliche Gefangene nur einen Anstoss in der gedachten Richtung erfahren, bei langzeitigeren dagegen steht zu erwarten, dass an Stelle der Arbeitsunlust Freude und hingebende Liebe zu geregelter Arbeit je länger um so bestimmter das Uebergewicht gewinnen wird. Scheu vor Mühe und Schwierigkeit wird besiegt, Eigenwille und Trotz in die richtige Bahn gelenkt, Gleichgiltigkeit und leichtfertiger Sinn in ihr Gegentheil verkehrt, der Wille wird geschult und gefestigt, Geduld und Ausdauer, Muth und Vertrauen in die eigene Kraft durch die wahrgenommenen Fortschritte immer wieder neu belebt, Thatsachen, welche sichere Kennzeichen beginnender sittlicher Erneuerung sind und an ihrem Theil den jugendlichen Gefangenen befähigen, den in der Freiheit an ihn herantretenden Versuchungen und Verführungen erfolgreich Widerstand zu leisten.

---

b) zu Frage 35 (siehe Band 31, S. 369).

Vom psychologischen, pädagogischen und strafpolitischen Standpunkt kann man nur zu einer Verneinung der vorliegenden Frage kommen.

Jugendliche Gefangene verfügen weder über die geistige Spannkraft und Reife, noch über jenes Maass von Ausdauer, um auch nur für wenig Wochen ohne Nachtheil einer rein geistigen Beschäftigung sich unterziehen zu können. Religiöse und belehrende Lektüre wirkt schon nach Stunden erfahrungsgemäss ermüdend und erschlaffend, ebenso die Anfertigung von Schularbeiten. Jedes Uebermaass erzeugt Ueberdruss und führt dann leicht zu Widerwillen und Ab-

Digitized by Google

neigung. Unterhaltende Lektüre dagegen, der nicht die rechten Schranken gesetzt werden, entnervt und unterbindet, wie die Erfahrung bestätigt, im jugendlichen Alter die Lust und Hingabe zu jeder frischen und kräftigen Thätigkeit; sie wirkt zerstreuend, giebt dem Willen oft eine verkehrte und falsche Richtung, entkleidet auch für den jugendlichen Gefangenen die Strafe ihres Ernstes und ihrer abschreckenden Wirkung und lässt ihn nicht zur Besinnung auf sich und seine Lage, der so nöthigen inneren Sammlung, kommen. Den geistig wenig regen und gedankenarmen würden überdies bei so einseitiger Beschäftigung sehr bald auch die Langweile erfassen, die Mutter so vieler Unarten, übler Gewöhnungen und Verirrungen.

Auch dem jugendlichen Gefangenen muss bei kurzer Strafzeit zum Bewusstsein gebracht werden, dass auch er dazu bestimmt sei, thätig zu sein und etwas Nützliches zu leisten. Sein Arbeitstrieb muss angeregt, seine Kraft geübt und zu ernster Beschäftigung angehalten werden.

Es empfiehlt sich zur Erreichung dessen, die für die ihm überwiesene Beschäftigung vorgesehene Zeit genau zu regeln, ihm für sein Thun bestimmte Aufgaben zu stellen, die schriftlichen Arbeiten eingehend durch geeignete Beamte zu prüfen, im Uebrigen aber gegebenen Falls auch eine zweckdienliche Beihilfe ihm zu Theil werden zu lassen.

In der Regel dürfte für die rein geistige Beschäftigung ausser dem geordneten Schulunterricht täglich je eine Stunde zur Anfertigung von Schulaufgaben und Lektüre genügen, zumal auch Sonn- und Feiertage dafür noch einen weiteren Spielraum gewähren; die übrige Zeit dagegen wird mit irgend einer, mit der Eigenart des jugendlichen Gefangenen in Einklang zu bringenden Beschäftigung auszufüllen sein.

Schon um der Gewöhnung an die Ordnung willen ist es ebenso unbedingt geboten, dass er hierbei genau überwacht und veranlasst wird, auch Rechenschaft darüber abzulegen, ob er die ihm zugemessene Zeit für geistige Beschäftigung voll und ganz ausgenützt hat. Ist dies nicht der Fall, so entziehe man sie ihm unnachsichtlich auf Tage, damit ihm auch in dieser Beziehung der Ernst der Strafe fühlbar wird.

Bei der Wahl der Lektüre wird auch der Individualität Beachtung beigemessen werden müssen; man schliesse ebenso in Anbetracht der Kürze der Strafzeit aus dem schon gedachten Grunde unterhaltende Lektüre völlig aus und mache nur dann eine Ausnahme hiervon, wenn geistige Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit einer nachdrücklichen

Digitized by Google

Anregung bedürfen. Auch in diesem Falle aber wird man nicht jede beliebige Jugendschrift verabreichen dürfen; man sehe beispielsweise von allen Büchern ab, die geeignet sind, die Abenteurerlust zu entfachen und bleibe sich hierbei bewusst, dass neben der Unterhaltung ebenso Belehrung und Anregung in sittlicher und religiöser Beziehung einhergehen müssen.

Gutachten

zu Frage 23 und 24 (siehe Bd. 31, S. 369).

---

a) von Regierungsrath **Dr. von Engelberg,** Mannheim.

I. (23).

Der Strafvollzugsbeamte darf sich nicht damit begnügen, die vom Gerichte ausgesprochene Strafe zu vollziehen, d. h. dafür zu sorgen, dass der Verurtheilte während der urtheilsmässigen Zeit bei ordnungsmässiger Verpflegung und, soweit vorgeschrieben, mit Beschäftigung versehen, in einer Gefangenanstalt verwahrt werde. Sein höheres Ziel weist ihn an, dafür zu sorgen, dass der Strafvollzug zu einem wirksameren gestaltet werde. Es gilt den seelischen Defekt, von dem die Strafthat Zeugniss ablegte, während der Strafdauer zu erkennen und zu heilen. Zu dem Behufe müssen die natürliche Veranlagung des Gefangenen, sein Temperament, seine Gewohnheiten, Neigungen und Triebe, seine Lebensanschauung und das Milieu, in dem er sich bewegte und künftig bewegen soll, erforscht werden.

Auf Grund der so gewonnenen Erkenntniss ist während der Strafe an der Ausrottung der fehlerhaften Eigenschaften und der Stärkung der geschwächten guten Triebe zu arbeiten. Unter Berücksichtigung des Gesammtwesens des Gefangenen ist der Weg zu suchen und vorzuschreiben, auf dem der Betreffende im Hinblick auf seinen Charakter und die ihm nach der Entlassung offen stehenden Lebensverhältnisse rechtschaffen fortkommen kann.

Bei diesem Studium bleibt dem einsichtsvollen Strafanstaltsbeamten nicht verborgen, dass selbst die sorgfältigst individuell angepasste Behandlung zweier Individuen ungleiche Resultate ergibt.

In einem Fall gelingt es ihm, den Entlassenen auf gesetzliche Bahnen zu geleiten und ihn dort zu halten, in einem anderen folgt der Entlassung eine weitere Strafthat und Wiedereinlieferung in's Gefängniss fast auf dem Fusse.

Digitized by Google

Mit der Zeit findet er heraus, dass eine Reihe von Menschen so zu sagen einen eisernen Bestand der Gefängnissinsassen bilden. Es war ihm nicht gelungen, trotz verschiedenartiger Einwirkungen in den verschiedenen Strafabschnitten irgend welchen dauernden seelischen Einfluss über sie zu gewinnen. Er hat seine mühevollen Versuche einer Einwirkung fortgesetzt, bis er sich bekennen muss, dass eine Umwandlung des Charakters bei diesen Gefangenen nicht zu erzielen ist. Ihr Ehrgefühl ist abgestorben und nicht mehr zu beleben. Sie fühlen nicht mehr, dass ihnen das höchste Recht des Menschen, die Freiheit, genommen ist, sie leben nur in dem sie erhebenden Bewusstsein, noch einige kärgliche Rechte zu besitzen, die ihnen die Hausordnung gewährleistet.

Auf diese pochen sie, sie kontrolliren die Aufsichtsbeamten, sie beanstanden angebliche oder wirkliche Versehen derselben und fühlen sich gehoben, statt gedemüthigt. Kein Wunder also, wenn der Strafvollzugsbeamte nur zu bald zur Einsicht kommt, dass diese Sorte von Gefangenen anders behandelt werden muss, als die übrigen, und dass letztere vor ihrem vergiftenden Einfluss zu bewahren sind.

Es liegt somit ein doppeltes Interesse vor, diese sogenannten Rückfälligen genau von den anderen Gefangenen unterscheiden zu können und die Hausordnungen enthalten häufig Bestimmungen über die Behandlung Rückfälliger, wobei die Definitiven verschieden lauten.

Auch das Strafgesetz kennt den Begriff der Rückfälligkeit, allein seine Auffassung deckt sich nicht mit derjenigen im Sinne des Strafvollzugs.

Rückfall im Sinne des Strafgesetzes liegt vor, wenn auf die Begehung einer vom Gesetz verbotenen Handlung, nach deren Aburtheilung, eine weitere Strafthat desselben Individuums folgt.

Die Voraussetzungen, unter denen die Gesetze dem Rückfall Bedeutung zumessen, sind verschieden. Es kommen hier die Fragen in Betracht, ob die frühere Strafe vor Begehung der neuen Handlung verbüsst gewesen sein muss, ob mehrere, oder nur eine Vorstrafe verlangt werden, ob die Delikte alle gleichartig sein müssen, oder ob eine bestimmte Höhe einer Vorstrafe auch beim Vorliegen verschiedenartiger Delikte den Rückfall begründet; endlich, ob bei allen Deliktsarten dem Rückfall Bedeutung beigemessen wird, oder nur bei bestimmten Verbrechensarten.

Die Veranlassung zur Einführung der Rückfallsstrafe in das Gesetz ist die unleugbare Thatsache gewesen, dass, in verhältnissmässig vielen Fällen, bestrafte Personen sich

Digitized by Google

abermals gegen dasselbe Gesetz vergehen, woraus die ungenügende Wirksamkeit des Gesetzes, beziehungsweise des Strafvollzugs entnommen wurde. Je nach den gemachten Erfahrungen ist der Rückfallsbegriff ausgedehnter oder beschränkter. Das deutsche Strafgesetzbuch geht bekanntlich von der Anschauung aus, dass die Berücksichtigung des Rückfalls, abgesehen von einer Spezialbestimmung beim Bettel, nur bei Eigenthumsverbrechen geboten sei. Auf derartig engen Standpunkt kann sich der Strafvollzugsbeamte nach dem Gesagten nicht stellen.

Für ihn kommt weniger die einzelne That und die Wirksamkeit einer einzelnen Gesetzesbestimmung in Betracht, für ihn ist der Mensch in seinem Gesammtwesen von Interesse.

Wenn der Gesetzgeber dafür gesorgt hat, dass die Strafbestimmung den einmal von ihr Betroffenen abhält, sich ihr nochmals auszusetzen, so mag er sich damit beruhigen; der Gesammtheit ist damit aber wenig gedient, wenn der Strafvollzugsbeamte einen Dieb z. B. nur in der Art zu beeinflussen vermag, dass er in Zukunft den Diebstahl verabscheut, sich aber auf den Betrug verlegt.

Unser Zweck erfordert, dass bei Aufstellung des Rückfallbegriffs nicht nur die in die Erscheinung getretene That, sondern die Ursache, weshalb dieselbe vom Thäter begangen wurde und die Umstände, unter denen die Ausführung stattfand, zur Geltung kommt. Der Begriff ist also weiter zu fassen. Damit ist nicht gesagt, dass die That gleichgiltig ist. Hat das Gericht ein Vergehen so schwer beurtheilt, dass es die schwerste Freiheitsstrafe (Zuchthaus) oder eine aussergewöhnlich hohe Gefängnissstrafe oder die Verbringung in ein Arbeitshaus auszusprechen für gut fand, so ist das einerseits ein Zeichen, dass beim Thäter eine gewaltige Degnerirung vorliegt, andererseits kann aber angenommen werden, dass eine so bedeutende Strafe einen unauslöschlichen Eindruck auf den Gefangenen machen werde. Ist dann nichtsdestoweniger der Eindruck der Strafe ein so oberflächlicher, dass der Thäter nach Verbüssung derselben sich zu einer weiteren Gesetzesvergehung hinreissen lässt, so wird er mit Recht unter die Zahl derjenigen eingereiht, die mit grösserer Strenge zu behandeln und mit eifrigster Sorge von anderen fernzuhalten sind.

Abgesehen von diesen Fällen wird der Strafvollzugsbeamte, in Rücksicht auf die Versuchungen, die das Ringen nach Existenz im Leben mit sich bringt, von Rückfall nur dann sprechen, wenn eine Reihe von Gesetzesübertretungen

Digitized by Google

Zeugniss davon ablegt, dass eine dauernde Abirrung vom rechten Weg vorliegt.

Auf die Gleichartigkeit der Strafen ist kein ausschlaggebendes Gewicht zu legen, denn das fortgesetzte Verstossen gegen die verschiedenartigsten Gesetzesbestimmungen legt erst recht ein Zeugniss für die allgemeine Willensschwäche des Individuums ab, die es jeder sich ihm darbietenden Versuchung erliegen lässt. Die Gleichartigkeit ist jedoch insofern für den Praktiker von Wichtigkeit, als sie ihm anzeigt, wo die zu bekämpfende Schwäche liegt und ihm Anhaltspunkte gibt, in welche Verhältnisse und Beschäftigung er den Gefangenen nach der Entlassung zu lanciren hat. —

Gleichwichtig wie die Höhe der Strafen ist für den Rückfallsbegriff eine Unterscheidung in der Richtung, ob die früheren Strafen auf Gefängniss oder Haft lauteten.

Die Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart 1877 liess die Haftstrafen ganz unberücksichtigt, indem sie folgenden Beschluss fasste:

> „Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe Belegte können während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind
> 1. die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für sie zu beschränken,
> 2. härtere Disziplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen.“

Diese Ansicht ist nicht zu billigen. Es gibt Delikte, die zwar nur mit Haftstrafen belegt sind, deren Begehung aber für die Beurtheilung des Charakters einer Person so wichtig sind, dass wir sie nicht ohne weiteres bei Seite lassen können. Begeht eine Person solche Verfehlungen mehrmals hintereinander, oder finden sich solche Vergehungen gemischt mit anderen strafbaren Handlungen in gewisser Häufigkeit, so legt dies Zeugniss von einer hochgradigen und gefährlichen Haltlosigkeit und Willensschwäche ab.

Unter derartige Delikte rechne ich vor allem die in § 361 Ziffer 3—10 R.-St.-G.-B. angeführten, ferner die nach den Polizeistrafgesetzen zu ahndenden Thätlichkeiten, Trunkenheit und Thierquälerei. Diese Berücksichtigung der Haftstrafen ist auch in Hausordnungen schon zu finden, z. B. in der sächsischen und badischen..

Nach der Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektions-Anstalten des Königreichs Sachsen 1887 (Blätter f. Gef., XXI, S. 23) gelten als rückfällig diejenigen, welche bereits, sei es innerhalb oder ausserhalb des Landes, eine

Digitized by Google

schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft, Haftstrafe auf Grund des § 361 No. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuches verbüsst haben oder in einer Korrektionsanstalt detinirt (einschliesslich zwangsweiser Verwahrung in Bezirks- oder kommunlichen Anstalten dieser Art) oder in einer Landeserziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht gewesen sind.

Die Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten in Baden besagt in § 19:

„Züchtlinge und Rückfällige, sowie Sträflinge, welche eine zur Erreichung der Einsperrung verübte That zu sühnen haben, sind allgemein bezüglich der Zulassung von Vergünstigungen und der Handhabung der Hausstrafgewalt, wie in sonst besonders bezeichneten Hinsichten strenger zu behandeln, als dies regelmässig bei Gefängnisssträflingen oder wenig bestraften Personen zu geschehen hat.

Als Rückfällige im Sinne dieser Dienst- und Hausordnung werden diejenigen Sträflinge betrachtet, welche eine Zuchthaussstrafe oder eine Gefängnisstrafe über 2 Jahre, oder überhaupt vier Gefängniss- oder Haftstrafen oder die Einsperrung in einem Arbeitshaus zuvor schon erlitten haben; zwischen inländischen und ausländischen, auch ausserdeutschen Strafen wird hierin ein Unterschied nicht gemacht. Strafen, nach deren Ablauf der Verurtheilte fünf Jahre hindurch eine weitere Strafthat nicht verübt hat, bleiben ausser Betracht, soweit nicht strafgesetzlich die Rückfallsverjährung erst später eintritt. Haftstrafen sind nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie wegen Landstreicherei, Bettel oder Anleitung dazu, eigener Verwahrlosung, Arbeitsscheu, gewerbsmässiger Unzucht, Schlägerei, Gaukelei, Thierquälerei, unehelichen Zusammenlebens, gewohnheitsmässiger Trunkenheit oder Verwahrlosung anvertrauter Personen verbüsst wurden.“

Es erübrigt nun noch der, auch im Rechtsleben Alles ausgleichenden Zeit, zu gedenken. Man wird nicht auf Widerspruch stossen, wenn man die vor einer längeren Reihe von Jahren begangenen Gesetzesverletzungen, soweit sie einen Rückfall in unserem Sinne zu begründen geeignet sind, durch die nachfolgende jahrelange gute Führung als gesühnt betrachtet. Auch ist hervorzuheben, dass Fahrlässigkeitsdelikte keinen Rückfall begründen können.

Digitized by Google

Nach vorstehender Ausführung erscheint mir die Rückfälligkeit bezüglich eines Gefangenen für den Strafvollzugsbeamten dann gegeben, wenn eine schwere oder mehrere leichte, durch mässige Zeitabschnitte unter sich getrennte, und gegenüber der neuen Strafe nicht zu weit zurückliegende Vorstrafen, dessen Neigung zu Gesetzesübertretungen und dessen Widerstandslosigkeit gegen Versuchungen zu strafbaren Handlungen bekunden.

Diese Definition würde jedoch in der Praxis vermöge ihrer allgemeinen Fassung zu einer allzu verschiedenen Ausgestaltung des Rückfallsbegriffes führen, und so erlaube ich mir nachfolgende Thesen vorzuschlagen, wobei ich mir nicht verhehle, dass die einzelnen, nur auf Zweckmässigkeitsgründen beruhenden ziffermässigen Bestimmungen, sehr wohl abänderungsfähig sind.

1. Vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnissverwaltung sind diejenigen Gefangenen als rückfällig zu bezeichnen, welche bereits eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, eine Gefängnissstrafe über drei Jahre, oder vier Gefängniss- oder Haftstrafen wegen Uebertretung des § 361 Ziffer 3 — 8 R.-St.-G.-B., wegen Thätlichkeiten, Trunkenheit und Thierquälerei erlitten haben.
2. Zwischen inländischen und ausländischen Strafen wird kein Unterschied gemacht.
3. Strafen, nach deren Ablauf der Verurtheilte fünf Jahre hindurch eine weitere Strafthat nicht verübt hat, sowie Fahrlässigkeitsdelikte, bleiben ausser Betracht.

II. (24).

Das Deutsche Strafgesetzbuch gibt in § 15 ff nähere Bestimmungen über die wesentlichen Merkmale, welche die einzelnen, im Gesetz aufgenommenen Arten der Freiheitsstrafen, unterscheiden.

Ueber die Regelung des Vollzugs dieser einzelnen Strafarten enthält das Gesetz nur so vereinzelte unzusammenhängende Anhaltspunkte, dass von einer Normirung des Strafvollzugs durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht gesprochen werden kann. Die Landesgesetzgebung, welcher der Strafvollzug zur Zeit obliegt, hat also in der Aufstellung von Strafvollzugsbestimmungen in so weit völlig freie Hand, als nicht jene vereinzelten Strafvollzugsvorschriften des

Digitized by Google

R.-St.-G.-B. im Wege stehen. Selbstverständlich dürfen diese Anordnungen auch nicht derartig sein, dass sie das vom Reichsstrafgesetz festgelegte Wesen der einzelnen Strafart thatsächlich ändern. (Vergl. Bl. f. Gfkd. XIII S. 68 ff.)

Der erste Theil der Frage ist somit dahin zu beantworten: „Es steht nichts im Wege, dass die Rückfälligen durch die Hausordnung strengeren Vorschriften, als die nicht rückfälligen Gefangenen unterworfen werden, sofern dadurch nicht das Wesen der Strafart geändert wird."

Ist nun eine solche verschiedene Behandlung thatsächlich geboten? Das ist die weiter gestellte Frage. Genanntes Thema berührten die Versammlungen der deutschen Strafanstaltsbeamten schon wiederholt.

In Stuttgart 1877 beschloss die Versammlung: „Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafen Belegte können während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Solchenfalls sind:

a) die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für sie zu beschränken,
b) härtere Disziplinarstrafen für dieselben in Anwendung zu bringen.

Es empfiehlt sich, diese Rückfälligen, vornehmlich die rückfälligen Eigenthumsverbrecher, in besonderen Anstalten unterzubringen, um die in ungenügender Zahl vorhandenen Isolir-Gefängnisse vorzugsweise zur Unterbringung der besserungsfähigen Gefangenen verwenden zu können."

In Frankfurt lautete die Ansicht der Versammlung im Jahre 1886 über die Verschärfung der Hausordnungen für Rückfällige folgendermassen:

1. Wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen der Hausordnungen in den Strafanstalten sind, theils um nicht die gleiche gesetzliche Strafart zu verschieden zu gestalten, theils durch die Zwecke des Strafvollzugs, ausgeschlossen.
2. Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hierdurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern.
3. Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen, sind wiederholt Rückfälligen im mässigeren Umfang als anderen Sträflingen zu gewähren.

Digitized by Google

In Stuttgart hatte die zur Berathung vorgeschlagene These ursprünglich eine andere Fassung. Sie hiess, Rückfällige, d. h. schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafen Belegte sind während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung zu unterwerfen.

Angenommen wurde dagegen die Fassung, Rückfällige etc. können während der Verbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden.

Die Gründe, welche für diese Abänderung maassgebend waren, gelten auch heute noch.

Eine uneingeschränkte Bejahung der Frage, also die Forderung, es ist dringend geboten, die Rücktälligen einer strengeren Behandlung zu unterwerfen, wäre ein Schlag gegen das nicht hoch genug zu haltende Prinzip der Individualisirung.

Eine grundsätzliche strengere Behandlung Rückfälliger wäre nur zu befürworten, wenn sich aus der Thatsache des Rückfalles an sich eine solche Nothwendigkeit für den Strafvollzug ableiten liesse. Die in dem Rückfall zu Tage tretende gesteigerte Missachtung des Gesetzes und der darin erkennbar gewordene intensive böse Wille kann dazu führen, die Rückfälligen schärfer zu bestrafen. Es ist dies aber Sache des Gesetzes und der Richter, nicht des Strafvollzugs. Man könnte sodann in dem Wunsche, den weiteren Rückfall zu verhüten, zu einer schärferen Behandlung der Rückfälligen während der Strafzeit gelangen. Ein derartiges Bestreben ist aber aussichtslos, denn die Rückfälligen sind der Typus der Gefangenen, an welchen die Schwäche der Abschreckungstheorie am deutlichsten erkennbar ist.

Mit der Verneinung der grundsätzlichen Nothwendigkeit eines strengeren Strafvollzuges gegen Rückfällige ist nicht gesagt, dass dieselben nicht in vielen, ja sogar in den meisten Fällen auf's strengste zu halten seien.

Eine strengere Behandlung der Rückfälligen empfiehlt sich bei der Mehrzahl derselben, einmal, um den Ernst der Strafe, welcher durch die Gewöhnung an die Gefängnissluft eine beträchtliche Einbusse erleidet, zu erhalten, und sodann, um bei Gemeinschaftshaft in den Augen der anderen Gefangenen nicht die Ansicht zu bestärken, als sei der Rückfall bedeutungslos. Vor allem aber ist eine grössere Strenge bei Rückfälligen häufig zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich. Dies Alles nöthigt uns aber nicht zu generalisiren. Es gibt Rückfällige, die durch körperliche Gebrechen, Geistesveranlagung, geschwächten Willen etc. dazu verdammt sind, rückfällig zu werden. Verdammt, weil der

Digitized by Google

Staat sich aus verkehrten Sparsamkeitsrücksichten nicht entschliessen kann, die Kosten aufzuwenden, die nöthig sind, um sie in Lebensbedingungen zu setzen, in denen sie vor Verbrechen bewahrt werden, d. h. weil man sie nicht in Anstalten unterbringt. (Vergl. Bl. f. Gfkd. XIII S. 70.) Ich rechne hierunter nicht Alle, die durch schlechte Erziehung verkommen, oder durch eigene Schuld aus ihrem Beruf hinausgeworfen sind und dann Diebe oder Betrüger wurden. Wohl aber gehören hierher die Epileptiker, die Dutzende von Stellen annahmen und aus Dutzenden derselben in Folge der Anfälle entlassen, endlich verzweifelnd Verbrecher wurden; es sind hier ferner die Greise zu nennen, die mehrere Lebensalter unbescholten zurücklegten und dann als hohe Siebziger oder Achtziger wegen Sittlichkeitsvergehen wiederholt in die Gefängnisse kommen. Bei allen diesen Gefangenen bedarf es, auch wenn sie rückfällig sind, keines besonderen Nachdruckes, um den Ernst der Strafe für sie und die Verwerflichkeit des Rückfalles für die Mitgefangenen hervorzuheben. Sie selbst fühlen sich unglücklich genug, und die Mitgefangenen haben Mitleid mit ihnen.

Desgleichen kann auch bei Leuten, die in Folge ihres Berufes grössere Gefahr laufen, in Strafe zu kommen, wie z. B. Redakteure, nicht unter allen Umständen eine strengere Behandlung als nothwendig zugegeben werden.

Auf Grund dieser Erwägungen möchte ich nicht die Frage einfach mit „ja“ beantwortet wissen. Anderseits scheint es mir zweckmässig, entgegen dem Stuttgarter Beschluss, hervorzuheben, dass Rückfällige im Grossen und Ganzen strenger als andere Gefangene zu behandeln sind. Ich kam deshalb zur folgenden Beantwortung der Frage: „Die Rückfälligen sind, jedoch nur unbeschadet der im einzelnen Falle zu prüfenden Individualität, strenger zu behandeln, als nicht rückfällige Gefangene.“

Die Art und Weise, wie diese strengere Behandlung sich äussern soll, ergibt sich aus den Gründen, die zur Forderung einer solchen Behandlung überhaupt veranlassen.

Um den Ernst der Strafe zu wahren, und den anderen Gefangenen nicht in dem Irrthum zu führen, als sei eine Wiederholung der Gesetzesübertretung unter denselben Gesichtspunkten, wie die erste Verfehlung zu betrachten, haben sämmtliche Vergünstigungen wegzufallen. Unter Vergünstigungen verstehe ich hier Vergünstigungen im weiteren Sinne. Nicht nur Dinge, welche die anderen Gefangenen ausnahmsweise erhalten, sind darin begriffen, sondern auch

Digitized by Google

Annehmlichkeiten, die den übrigen regelmässig gewährt werden, wie z. B. insbesondere öfterer Verkehr mit der Aussenwelt. Ferner ist bei der Zumessung des Arbeitspensums auf die Erleichterung Rücksicht zu nehmen, die die Rückfälligen durch den Mangel jeder seelischen Affection und durch die früher erworbene Gewöhnung an Kost und Hausordnung, sowie durch die Einarbeitung in die Sträflingsarbeiten, haben. Das Pensum wird also im Allgemeinen höher anzusetzen sein, womit nicht nur eine intensive Anstrengung erzielt, sondern auch eine ungerechte Erhöhung des Arbeitsgeschenkes vermieden wird.

Endlich sind die gegen Rückfällige nöthig werdenden Disziplinarstrafen ungleich höher zu greifen, als die gegen andere Gefangene zu erkennenden.

Diese Maassregeln lassen sich alle durch die Hausordnung festsetzen.

Die Vergünstigungen und Annehmlichkeiten können auf dem Verordnungsweg gekürzt werden, weil sie nur unter dem Gesichtspunkt eingeführt sind, dass ein gewisses gutes Streben belohnt werden soll.

Die grundsätzliche Erhöhung des Strafminimums der Disziplinarstrafen ist, weit entfernt eine andere Strafgattung zu schaffen, lediglich eine ausgleichende Maassregel.

Ein Tag Dunkelarrest kann bei der ersten Anwendung einen furchtbaren Eindruck machen; bei Personen, die schon Dutzende dieser Strafe erlitten haben, wird er vielleicht ein Tag der Langweile bedeuten, furchtbares dagegen hat er nichts mehr an sich.

Die grössere Strenge bei Disziplinarstrafen gegen Rückfällige entspricht daher, abgesehen von Zweckmässigkeitsgründen, nur der Gerechtigkeit.

Es ergibt sich demnach als 3. These die Forderung:

Die strengere Behandlung, welcher die Rückfälligen, abgesehen von den in der Persönlichkeit einzelner Gefangener begründeten Ausnahmen, zu unterwerfen sind, besteht:

a) in der Entziehung sämmtlicher Vergünstigungen,
b) in dem Ausspruch höher bemessener Bestrafungen bei Disziplinarvergehen.

Endlich soll nicht verkannt werden, dass die Zusammensperrung Rückfälliger in einer Anstalt zweckdienlich ist. Ihre Bedeutung liegt aber mehr in der Vermeidung der Ansteckungsgefahr besserungsfähiger Gefangenen, als in einer dadurch zu erreichenden Intensivität des Strafvollzugs.

Digitized by Google

Die Forderung dieser Maassregel wird in maassgebenden Kreisen nur zu der Ansicht verleiten, dass man mit der Durchführung dieser Forderung seine Schuldigkeit in der Frage der Rückfälligen gethan habe, während wir dahin streben müssen, der Ansicht zum Durchbruch zu verhelfen, dass das einzige Mittel zur Verhinderung der criminellen Rückfälligkeit im weiteren Sinne, die gesetzliche Ermöglichung der Unschädlichmachung der betreffenden Individuen durch dauernde Einsperrung bezw. in gewissen Fällen durch Unterbringung in Pfleganstalten ist.

---

b) von Strafanstalts-Direktor **Sichart**-Ludwigsburg.

I. (23).

Eine Unterscheidung zwischen rückfälligen und erstmals bestraften Verbrechern im Strafvollzuge ist nur in so ferne von Werth und hat nur in so ferne Bedeutung, als die Absicht besteht, ihr einen Einfluss auf die Gestaltung der Strafe, d. i. auf ihren Vollzug einzuräumen.

Dass eine solche Absicht von unserm Vereine verfolgt wird, beweisen die von ihm in Stuttgart (1877) und in Frankfurt a. M. (1886) bezüglich der Behandlung der Rückfälligen gefassten Beschlüsse.

Wir werden solche Absicht auch vollkommen begründet finden, wenn wir die verschiedenen Zwecke der Strafe, die sämmtlich unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte des „ne peccetur“ zusammenfallen, näher ins Auge fassen.

Wollen wir mittelst der Strafe bessern oder abschrecken, oder bilden wir uns ein, durch sie eine Sühne oder Wiederherstellung des gebrochenen Rechts herbeiführen zu können, immer müssen wir denjenigen, der bereits Strafe erfolglos erstanden hat, schärfer fassen, als denjenigen, der solche durch den ersten Fehltritt, durch erstmalige Verletzung des Strafgesetzes verwirkt hat.

Mindestens dürfen wir eine Erleichterung des Strafzwanges Rückfälligen gegenüber nur sehr allmählich und in beschränktem Maasse eintreten lassen.

Der Grund solcher Steigerung des Strafernstes ist von selbst einleuchtend.

Wir wollen dem Gefangenen die Strafe, die sich früher an ihm als ungenügend erwiesen hat, eindringlicher, fühlbarer machen, damit sie nicht ein weiteres Mal ihre Wirkung verfehle.

Digitized by Google

Es ist der der Rückfallslehre zu Grunde liegende Gedanke, der uns bei Beantwortung der Eingangs gestellten Frage zu leiten hat.

In dem oben ersterwähnten Vereins-Beschlusse werden als Rückfällige, welche während der Strafverbüssung einer besonderen Behandlung unterworfen werden sollen, diejenigen bezeichnet, welche schon früher mit Zuchthaus- oder wiederholt mit Gefängnissstrafe belegt worden sind.

Nach der in Frankfurt a. M. (1886) gefassten Resolution soll strengere Strafzucht nur den wiederholt Rückfälligen zu Theil werden.

Beide Aussprüche weichen von dem von mir aufgestellten Grundsatze ab, in so fern sie den erstmaligen Rückfall gar nicht oder nur nach vorausgegangener Zuchthausstrafe berücksichtigt wissen wollen.

Ich erblicke darin eine gewisse Willkürlichkeit, welche für den Strafvollzug die gleichen unerwünschten Folgen nach sich zieht, wie die enge Begrenzung des Rückfalls in unserem Reichs-Strafgesetz-Buch für die Strafrechtspflege.

Dass wir die strafgesetzlichen Bestimmungen über Rückfall für unseren Zweck nicht verwerthen können, ist nach Obigem selbstverständlich.

Wir müssen uns, um unsere Absicht zu erreichen, an den Rückfall im weiteren Sinne halten, dessen Voraussetzung in der Verbüssung einer wegen einer früheren strafrechtswidrigen Handlung zuerkannten Strafe besteht.

Indem wir von einer strengeren Behandlung von Gefangenen wegen Rückfalls sprechen, setzen wir nothwendig eine von ihnen früher erstandene, erfolglos gebliebene Freiheitsstrafe voraus.

Es soll nach unserer Absicht eine bereits früher geübte Gefängnisszucht, deren Unzulänglichkeit durch Rückfall bewiesen ist, mit Rücksicht auf die bekundete Unempfindlichkeit gegen Strafeinwirkung durch Erhöhung des Strafzwanges oder wenigstens durch Beschränkung früher gewährter Erleichterung desselben eine jener Erfahrung entsprechende Correktur erfahren.

Verweis, Geldstrafe und andere Strafen kommen sonach für uns nicht in Betracht.

Ferner würden wir meines Erachtens ein Unrecht begehen, wenn wir eine Freiheitsstrafe berücksichtigen wollten, von welcher nach der Art und Dauer ihres Vollzuges von vornherein weder eine bessernde noch eine abschreckende Wirkung billiger Weise erwartet werden konnte. Danach wären die kurzen, nicht in einer Strafanstalt vollzogenen

Digitized by Google

Haft- und Gefängnissstrafen auszuschliessen und nicht in Betracht zu ziehen.

Ebenso wäre zu verfahren, wenn die frühere Strafe erfüllt hätte, was man von ihr verlangen konnte, wenn sie den Bestraften eine verhältnissmässig längere Zeit hindurch, etwa 3 oder 5 Jahre lang, vor Rückfall bewahrt hat.

In diesem Falle wäre Verjährung anzunehmen, und sollte ein Neueingelieferter, dessen letzte Vorstrafe bereits 3 oder 5 Jahre verbüsst ist, den Nichtrückfälligen gleich geachtet werden.

Dagegen sollte die Schwere der Vorstrafe den Einfluss haben, dass derjenige, welcher bereits Zuchthausstrafe verbüsst hat, einer niedereren Disziplinar-Klasse zugewiesen würde, als derjenige, dessen Vorstrafen nur in Gefängniss bestanden.

Den Strafvollzug in seiner Strenge noch nach weiteren Unterscheidungen, wie etwa zwischen gleichartigem und ungleichartigem, zwischen erstem und wiederholtem, zwischen Vergehens- und Verbrechens-Rückfall, oder nach der Dauer der vorausgegangenen Freiheitsstrafen abzustufen, würde sich als vergebliches Bemühen erweisen.

Diese Dinge können wohl bei der Strafausmessung und bei der Wahl der Strafart, nicht aber bei der Strafvollstreckung Berücksichtigung finden.

Auf Grund des Vorgetragenen beantworte ich die Eingangs gestellte Frage, wie folgt:

Als „rückfällig“ sind vom Standpunkt des Strafvollzuges und der Gefängnissverwaltung diejenigen Gefangenen zu erachten, welche innerhalb 5 Jahren vor ihrer Einlieferung eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens drei Monaten in einer Strafanstalt erstanden haben.

II. (24).

Die beiden Fragen stehen in einem sehr nahen inneren Zusammenhange.

Ueber die Nothwendigkeit, Rückfällige einer strengeren Behandlung zu unterwerfen, habe ich mich bereits an anderer Stelle, in meinem Gutachten über den Begriff der Rückfälligkeit vom Standpunkte des Strafvollzuges geäussert. Jeder Rückfall bekundet die Ohnmacht und Wirkungslosigkeit der vorausgegangenen Bestrafung. Um uns einen weiteren Misserfolg bei Vollzug der folgenden Strafe zu ersparen, müssen wir diese wirksamer, eindrucksvoller, nach-

Digitized by Google

haltiger zu gestalten suchen. Dieses geschieht durch Erhöhung des Strafernstes, durch Schaffung eines kräftigen Gegenmotives gegen den Verbrechensreiz, bestehend in der Erinnerung an das Strafübel.

Jene vermehrte Strenge im Strafvollzuge kann sich äussern in Verschärfung der Strafe durch erhöhten Zwang und gesteigertes Strafleiden, vorzugsweise in fühlbaren Entbehrungen, oder in positiver Zufügung von Schmerz bestehend, oder auch in gänzlichem Fernhalten oder nur sehr allmählicher, langsamer Erleichterung des Strafdruckes durch Einräumung gewisser Freiheiten und Begünstigungen.

Da Ernst und Strenge der Grundzug jeder Strafe, namentlich auch der Freiheitsstrafe sein sollen, da ferner gerade bei dieser jener Charakter sich in der Beschränkung des Gefangenen auf die nothwendigsten Bedürfnisse äussert, so kann und darf unter diese Grenze, wie dies durch Strafschärfungen geschehen würde, nicht herabgegangen werden, wenn dem Strafvollzuge der Vorwurf allzu grosser Härte und Grausamkeit erspart, und die Freiheitsstrafe nicht in eine Leibes- oder Lebensstrafe umgewandelt werden will.

Der Zweck strengerer Behandlung des Rückfälligen kann demnach nur auf dem von uns bezeichneten anderen Wege erreicht werden, d. i. durch Beschränkung im Genusse jener Freiheiten und Vergünstigungen, welche dem Gefangenen für Wohlverhalten und namentlich für Arbeitsfleiss und Arbeitstüchtigkeit zur Belohnung und Aufmunterung eingeräumt werden.

Der Stuttgarter Vereins-Beschluss von 1877, dass für die Rückfälligen die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen zu beschränken seien, erscheint mir dem Gesagten zufolge wohlbegründet.

Den von anderer Seite (Streng, Ekert) gegen diesen Satz erhobenen Einwendungen kann ich nicht beipflichten. Wenn ich auch zugeben will, dass der Rückfall nicht immer ein Ausfluss intensiv verbrecherischen Willens ist, sondern häufig aus innerer Haltlosigkeit, aus Willensschwäche entspringt, und dass desshalb zahlreiche Rückfällige unser Bedauern und unser Mitleid verdienen, so darf doch nicht übersehen werden, dass gerade Krafft-Ebing, auf den sich Streng beruft, wenn er auch vom Standpunkt des Individuums aus die strafrechtliche Behandlung des Rückfalles als zu hart verurtheilt, gleichwohl mit Rücksicht auf die Zunahme der Rückfälligen und deren Gefährlichkeit zugeben muss, dass vom Standpunkte der Interessen der Gesammtheit aus ihre Strafbehandlung eine viel zu milde sei.

Digitized by Google

Was wir durch unser Verfahren erreichen wollen, besteht darin, dass die Rückfälligen sich anstrengen sollen, die ihnen anhaftende Energielosigkeit zu besiegen oder ihren stark ausgebildeten Verbrechenshang zu bekämpfen. Für das Gelingen solchen Strebens stellen wir ihnen gewisse Vortheile in Aussicht, deren Erreichung aber wir ihnen um so schwerer machen müssen, je mehr ausgebildet und festgewurzelt jene zu überwindenden Charakter-Eigenschaften sind, da gerade jene Schwierigkeiten dazu angethan sind, die moralischen Kräfte zu wecken, zu beleben und auf das Höchste zu steigern.

Wir müssen ihnen ein erstrebenswerthes Ziel weit und hoch stecken, um sie zu grösstmöglichen Anstrengungen in Gutem zu veranlassen.

Ein Gegenstand des lebhaftesten Interesses für den Gefangenen ist die Arbeitsbelohnung und die dadurch bedingte Möglichkeit, sich gewisse Genüsse materieller Art zu verschaffen. Indem wir sie dem Rückfälligen wie den erstmals Bestraften für Fleiss und Wohlverhalten in Aussicht stellen, dem ersteren aber härtere und schwerere Bedingungen der Erlangung stellen, erreichen wir verschiedene Vortheile. In der Zurücksetzung des Rückfälligen gegen den Nicht-Rückfälligen liegt für den ersteren eine Bestrafung im Sinne der Vergeltung; ferner sichern wir uns in der Arbeitsprämie und in den Extragenüssen ein Aufmunterungsmittel auch für die Recidivisten, dessen wir recht nothwendig bedürfen; endlich erweist sich dieses, indem wir seine Erlangung erschweren, gerade da am wirksamsten, wo es des grösseren Widerstandes wegen am meisten wirken soll.

Alle übrigen Mittel, bestehend in Erweiterung hausordnungsmässiger Begünstigungen, wie Erlaubniss zum Besuchsempfang, Briefschreiben, Bewegung im Freien u. s. f. sind ziemlich bedeutungslos und können für den von uns verfolgten Zweck nicht besonders nutzbar gemacht werden.

Selbst der Anwendung härterer Disziplinarstrafen, welches Mittel ebenfalls im Stuttgarter Vereinsbeschlusse (v. 1877) empfohlen wird, vermag ich das Wort nicht zu reden.

Während die Legalität, besonders Gehorsam und Arbeitsfleiss, die wir durch Gewährung von Arbeitsgeschenken zu fördern suchen, in hervorragender Weise dem Strafzwecke, in bürgerlicher Besserung bestehend, dient, haben die sog. Disziplinar- oder Hausstrafen in erster Linie die Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Strafanstalt als Hauptzweck zu verfolgen. Nach dieser ihrer Aufgabe sind sie auch zu

Digitized by Google

verhängen und zu vollziehen. Durch Berücksichtigung des kriminellen Vorlebens des Gefangenen bei Verfehlungen gegen die Hausordnung der Strafanstalt würde sich in das Disziplinar-Verfahren ein fremdartiges Moment einmischen, wodurch Zucht und Ordnung nur wenig oder gar nichts gewinnen würden.

Bei recht zahlreichen Rückfälligen und gerade bei den getreuesten Anhängern des Zuchthauses, die sich bekanntlich am leichtesten und willigsten in die Hausordnung zu schicken wissen, würden wir verhältnissmässig selten in die Lage kommen, von der in Rede stehenden Schärfung Gebrauch zu machen, und würde dieselbe daher keine grosse Rolle im Strafvollzuge erlangen.

Ueber die Höhe der Hausstrafen entscheidet zunächst die Bedeutung der Verfehlung für die Ordnung und Ruhe der Anstalt, mit andern Worten die Schwere der zu ahndenden Handlung, und sodann das Verhalten des Thäters gegenüber der Hausordnung, mit andern Worten seine Böswilligkeit und Gefährlichkeit.

Die Anwendung besonderer Strenge bei Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Rückfällige bärge eine Gefahr für das Ansehen des Gefängnissvorstandes als gerechten und unparteiischen Richters.

Keinesfalls wird durch die Anwendung strengerer Hausstrafen gegen Rückfällige die Erreichung des Strafzweckes in gleich hohem Grade gefördert, wie durch deren Zurückversetzung im Belohnen, die sich dem Rückfälligen Tag für Tag bemerklich macht, ihn seine Unwürdigkeit fühlen lässt und die Nachtheile fortgesetzt rechtswidrigen Verhaltens vor Augen führt.

Nach dem Stuttgarter Vereins-Beschlusse (1877) wird der Rückfälligkeit noch die weitere Wirkung beigelegt, dass wiederholt Bestrafte, vornehmlich rückfällige Eigenthumsverbrecher, von anderen Gefangenen räumlich getrennt und in besonderen Anstalten untergebracht werden sollen.

Die Durchführung dieser Maassregel in den meiner Leitung anvertrauten Anstalten hat sich bisher aufs Beste bewährt. Ich habe die gewohnheits- und gewerbsmässigen (inkorrigiblen) Verbrecher, meist Diebe und Betrüger, einerseits und die Gelegenheits- und Affektverbrecher, meist oftmals Bestrafte, andererseits in verschiedenen Anstalten untergebracht; Eigenthums- und Sittlichkeits-Verbrecher, deren Vorleben noch zu guten Hoffnungen für die Zukunft berechtigt, werden in Einzelhaft gehalten.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten folgt, dass ich der räumlichen Trennung der Gefangenen nicht genau das gleiche Motiv unterlege, welches ich auf die Belohnung der Gefangenen einwirken lasse, und welches im Rückfall im weiteren Sinne besteht.

Auf Grund langjähriger Erfahrung halte ich richtige Klassifikation für die erste Bedingung eines rationellen Strafvollzuges, durch deren Erfüllung vornehmlich auch die glückliche Lösung der Haftfrage erleichtert wird, insofern durch die oben beschriebene räumliche Trennung das Bedürfniss an Einzelhaft-Lokalen wesentlich vermindert und die Anwendung strenger Zellenhaft unbedenklich auf diejenigen beschränkt werden kann, von welchen die Gefahr der moralischen Ansteckung für Andere zu besorgen ist.

Das Belohnen der Gefangenen unter Berücksichtigung des Vorlebens der Gefangenen geschieht in Ludwigsburg und auf Hohen-Asperg in folgender Weise:

Gefangene, welche bereits Zuchthaus-Strafe erstanden haben, werden beim Eintritt in die Anstalt in die Disziplinar-Klasse IIIb, solche, welche bereits Gefängnissstrafe über 6 Wochen und noch keine Zuchthausstrafe verbüsst haben, in die Klasse IIIa, alle andern in die Klasse II eingereiht. Der Aufenthalt in Klasse IIIb dauert die Hälfte der Strafzeit und nie unter 9 Monat.

In die II. Klasse vorgerückt, hat der mit Zuchthaus Vorbestrafte $^1/_4$ seiner Strafzeit und mindestens 9 Monate daselbst zu verbleiben. Der mit längerem Gefängniss Vorbestrafte verbringt in Klasse IIIa wie in Klasse II je $^1/_3$ seiner Strafzeit, in minimo 6 Monate. Der beim Strafantritt der II. Klasse Zugewiesene verbleibt in dieser während der ersten Hälfte der Strafzeit, in minimo 6 Monate.

Der Klassen-Unterschied macht sich, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, in der Höhe des Antheiles (Quote) am Arbeits-Ertrage geltend. Seine Wirkung kann noch weiter in der Weise gesteigert werden, dass die Erlaubniss, über das Prämienguthaben zu verfügen, mit dem Vorrücken in eine höhere Sitten-Klasse erweitert wird.

Nachdem wir in Vorstehendem die Punkte kennen gelernt haben, in welchen dem Rückfalle ein Einfluss auf den Strafvollzug oder auf die Behandlung des Gefangenen am Strafplatze eingeräumt werden soll, haben wir uns die Beantwortung der Frage erleichtert, ob zu besagter Strafbehandlung der Rückfälligen eine hausordnungsmässige Ermächtigung genüge, oder eine gesetzliche Vorschrift erforderlich sei.

Digitized by Google

Die Zuchthaus- wie die Gefängnissstrafe wird dadurch keine andere, dass nicht alle Zuchthaus- oder Gefängnisssträflinge in gleicher Weise belohnt oder bestraft werden. Ein solches Verfahren wäre eine Ungeheuerlichkeit, ein schreiendes Unrecht.

Werden denn nicht Gefangene der gleichen Kategorie auch in anderen Stücken ganz verschieden behandelt, wie in der Beköstigung, in der Bekleidung, im Unterricht, in der Beschäftigung u. s. f.?

Die Gerechtigkeit im Strafen besteht keineswegs in der vollen Gleichheit der Behandlung, sondern vielmehr in der Anlegung des gleichen Maassstabes an alle Verurtheilte und in der Verfolgung des gleichen Zieles. Die Erreichung dieses wird nur ermöglicht durch Berücksichtigung der Individualität, welche die Anwendung verschiedener, für die Eigenart des zu Behandelnden geeigneten Mittel zur Nothwendigkeit macht.

Unsere Forderung strengerer Behandlung der Rückfälligen im Strafhause fusst auf dem Prinzip der Individualisirung, ohne dessen Anwendung der Strafvollzug von vorneherein auf jeden Erfolg verzichten müsste.

Die Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit verschiedenartigen Verfahrens im Gefängnisse gegen dessen Insassen nach Maassgabe der von ihnen vor der Verurtheilung bekundeten Legalität oder sozialen Verhaltens hat dahin geführt, dass in den Hausordnungen verschiedener Staaten die Gefangenen nach dem soeben erwähnten Gesichtspunkte klassifizirt, d. h. in sogenannte Disziplinar-Klassen eingetheilt werden, innerhalb welcher ein allmähliches Aufrücken nach Maassgabe der in der Strafanstalt bewiesenen Legalität stattfindet, womit Erleichterung des Strafzwanges und Erweiterung und Vermehrung ihrer Befugnisse, wie der ihnen gewährten Freiheiten und Vergünstigungen Hand in Hand geht. Mir ist nicht bekannt, dass jemals der Versuch unternommen wurde, diese Einrichtung als ungesetzlich oder der Gerechtigkeit zuwiderlaufend zu bemängeln oder zu bekämpfen.

Dem Gesagten zufolge gehören Bestimmungen über Belohnung von Gefangenen so wenig wie solche über Beköstigung, Disziplinarstrafen u. dgl. in das Strafgesetzbuch. Immerhin aber läge es im Interesse einheitlichen Vollzuges der Freiheitsstrafen, dass die in Rede stehende Materie in einem Strafvollzugs-Gesetze ihre Ordnung und Regelung fände.

Digitized by Google

Ich beantworte auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen die mir zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegten Fragen, wie folgt:

Es empfiehlt sich, rückfällige Verurtheilte einer strengeren Behandlung, wie erstmals Bestrafte zu unterwerfen und zu diesem Zwecke die für die übrigen Gefangenen üblichen Vergünstigungen für erstere zu beschränken, desgleichen rückfällige Eigenthumsverbrecher, so weit sich für sie nicht Isolirhaft empfiehlt, in besonderen Anstalten oder Abtheilungen unterzubringen.

Für die besagte Behandlung der Rückfälligen bedarf es keiner gesetzlichen Vorschrift, dieselbe kann mit voller Wirkung durch die Hausordnung bestimmt werden.

---

c) von Privatdozent **W. Mittermaier,** Heidelberg.

Der Begriff der Rückfälligkeit muss der gleiche sein für das gesamte Strafrechtsgebiet: es würde der Klarheit der Gedanken und der sicheren Anwendung der Maassregeln schwer schaden, wenn der Vollzugsbeamte einen anderen Sinn mit dem Begriff verbinden wollte als der Gesetzgeber und Richter. Zudem ist die Richtung der Einwirkung auf Rückfällige für alle drei die gleiche[1]).

Rückfällig ist nach allgemeinem Sprachgebrauch derjenige, der ein Verbrechen begeht, nachdem er wegen eines früheren Verbrechens schon einmal bestraft worden ist, kurz der „vorbestrafte Thäter". Ganz im Allgemeinen ist nicht einmal erforderlich, dass er vor Begehung des zweiten Verbrechens die Strafe für das erste verbüsst habe. Der Rückfällige beweist durch seine neue That, dass er erhöht gefährlich ist, leichter Schaden anrichtet.

In dieser Allgemeinheit ist der Begriff für den Gesetzgeber, den Richter und Vollzugsbeamten werthlos, — denn es können nicht für jeden derartig Rückfälligen besondere Bestimmungen getroffen werden; die besondere Gefahr des Rückfalls in dieser Allgemeinheit ist oft ganz unerheblich, oft aber liegt sie garnicht im Charakter des Verbrechers, dem einzigen Objekt der Strafe, sondern in der schlechten Beschaffenheit äusserer Verhältnisse. Die Klasse in dieser Weite bietet daher nichts praktisch erheblich charakteristisches.

---

[1]) **Beachte: Starke, Bl. f. Gefkd. 22, 161.**

Digitized by Google

Wichtig ist vielmehr für das Strafrecht nur der Rückfall, der ein Anzeichen dafür giebt, dass die frühere Bestrafung auf den Charakter des Verbrechers nicht günstig genug eingewirkt hat, dass der Charakter des Thäters für die Gesellschaft besonders gefährlich ist. Denn nur mit der Einwirkung auf den Charakter hat das Strafrecht zu thun, — es kann die allgemeine soziale Umgebung nicht ändern. Dann verlangt dieser Rückfällige eine energischere Behandlung, und ganz besonders wieder der mehrfach rückfällig werdende.

Wenn aber der Rückfall strafrechtlich bedeutsam nur als Anzeichen eines besonders gefährlichen Charakters ist, dann müssen wir ihn auf die Tauglichkeit hierzu prüfen und unter Umständen eintheilen. Wir müssen fragen: 1. ob die wiederholte Begehung nur bei bestimmten Deliktsarten die unverkennbare Anzeige besonders gefährlichen Charakters ist? 2. ob nur der wiederholten Begehung gleichartiger Delikte besondere Beachtung zu schenken ist? 3. ob Voraussetzung besonderer Behandlung ist, dass auf den Verbrecher die frühere Strafe schon einwirken konnte, besonders durch Verbüssung? 4. ob sie nicht durch längeren Zeitverlauf ihre Wirkung einbüsst?

Die Ansichten hierüber sind bekanntlich noch weit verschieden, ich glaube an Folgendem festhalten zu dürfen:

Zu 1. Im Allgemeinen zeigt die Begehung irgend einer Strafthat nach vorheriger Bestrafung des Thäters, dass dieser besonders leicht die Rechtsordnung verletzt. Das berücksichtigt jeder Richter und vielfach auch die Gesetzgebung. Doch vergessen wir hier schon nicht, dass keineswegs das erste strafbare Unrecht den Anfang auf der Laufbahn des Schlechten zu bilden braucht, dass es vielmehr schon ebenso wie der Rückfall einen Fortschritt in der antisozialen Haltung bedeuten kann.

Mit Recht aber geht man wegen der grossen Vagheit dieser Bestimmung tiefer in der Auffassung: in der Beobachtung, dass die Motive gewisser Verbrechensgruppen, der Vermögensdelikte z. B. vielfach einem eingewurzelten Hang, einer festen Gewohnheit entspringen, beachtet man hier den Rückfall besonders und sucht ihn hier strenger zu fassen, während die gewöhnlichen Motive anderer Verbrechensgruppen leichter aus der zufälligen Umgebung stammen, und die wiederholte Begehung der gleichen Verbrechensart durch einen Thäter daher weniger zu befürchten und weniger das Zeichen eines bösen Hanges ist, z. B. beim Totschlag, bei sogen. politischen Delikten, Verbrechen gegen die öffentliche Ord-

Digitized by Google

nung, gemeingefährlichen Verbrechen. Diese Auffassung ist unserem R.-St.-G.-B. zu Grunde gelegt, das aber gewiss in der folgerichtigen und vollen Durchführung des Gedankens nicht energisch genug vorschreitet und z. B. Rohheitsdelikte, Körperverletzung, Widerstand, Sittlichkeitsdelikte auch hier berücksichtigen dürfte. Doch darf diese Betrachtung mehr nur für den Gesetzgeber, weniger für den Vollzugsbeamten gelten, denn eine Durchsicht der Statistik schon zeigt uns, dass die grosse Bedeutung des Rückfalls nicht sehr eng auf einzelne Verbrechensgruppen beschränkt bleibt.

Zu 2. Halten wir daran fest, dass der Rückfall für das Strafrecht nur wegen der besonderen Gefährlichkeit des Charakters von Bedeutung ist, so müssen wir sagen, dass er zu beachten ist, einerlei ob der Thäter in verschiedene Verbrechensgruppen übergreift. Und thatsächlich zeigt auch die Erfahrung — leider nicht unsere Reichsstatistik — dass viele Verbrecher sich keineswegs nur in einer Richtung bewegen: der sogen. „ungleichartige R.“ ist von sehr hoher Bedeutung. Aber es kommt doch ein anderer Gesichtspunkt psychologischer Natur noch besonders in Betracht: wenn auch der R. allgemein als Grund zur Verschärfung der Strafe gelten darf, so ist doch derjenige als wesentlich gefährlich zu erachten, bei dem sich eine besonders gefährliche Charakterrichtung besonders scharf ausgeprägt findet — und das ist wesentlich dann der Fall, wenn die Thaten in derselben Richtung liegen: „gleichartiger R.“ deutet auf besonders hervorragende Antisozialität des Charakters. Daher wird er als die besonderer Rücksicht bedürfende Art bezeichnet — diejenige, welche generell vom Gesetzgeber besonders behandelt werden kann. Das darf jedoch die Berücksichtigung auch des ungleichartigen R. allgemein nicht ausschliessen. Für ihn muss immer die Möglichkeit energischerer Behandlung gewahrt bleiben.

Zu 3. Wenn wir in der Strafe den Rückfälligen besonders behandeln wollen, so dürfen wir das nur, wenn die frühere Strafe auf ihn einwirken konnte, also nur nach deren Verbüssung. Das übersieht unser Gesetzbuch. Ganz unwichtig erscheint es mir hier, welcher Art die frühere Strafe war, ob sie eine Geldstrafe war. Auch diese, richtig angewendet, soll und kann einen Eindruck auf den Charakter des Verbrechers machen. Sie aus dem R.system wegzulassen, halte ich für bedenklich. Nur wegen ihrer heute noch meist praktischen Unbedeutendheit bleibt sie meist ausser Berechnung.

Digitized by Google

Zu 4. Allgemein ist anerkannt, dass längerer Zeitablauf die Wirkung der ersten Strafe wieder mindert und daher der R. jetzt nicht mehr wohl als Ausfluss besonders schlechten Charakters bezeichnet werden darf. —

Sonach kann auf allen Gebieten des Strafrechts, also auch des Strafvollzuges, Rückfall immer nur bedeuten: Begehung irgend einer neuen Strafthat, nachdem irgend eine Strafe für eine frühere verbüsst war, und ohne dass eine gewisse Verjährungsfrist umlaufen ist, — in specie Begehung einer gleichen oder gleichartigen That. —[1])

Soll hiernach der R. im Strafrecht eine besondere Bedeutung erhalten, so sind seine Ursachen zu betrachten; das wird einen Grund zur Abgrenzung verschiedener Arten geben.

1. Für das Strafrecht kommt nicht in Betracht der R., der aus einer Geisteskrankheit des Thäters stammt und diese nur besonders klar erweist. Bekanntlich ist Geisteskrankheit eine nur zu oft übersehene Ursache stets erneuter Verbrechensbegehung. Leider erkennen wir die krankhafte Abnormität unserer Sträflinge oft erst, wenn uns ihre stete Wiederkehr zu Bedenken Anlass giebt. Solche bedauernswerthe, oft für die Gesellschaft höchst gefährliche Personen, die in allen Verbrechensgruppen zu finden sind, haben für das Strafrecht nur negative Bedeutung. Für den Strafvollzug aber ergiebt die Häufigkeit ihres Vorkommens die Nothwendigkeit erhöhter Vorsicht gerade bei Rückfälligen.

2. Viele Vorbestrafte begehen eine neue, oft gleichartige That, besonders auf vermögensrechtlichem Gebiete, nicht wegen eines besonders grossen Charakterfehlers, sondern einfach weil die Umgebung, die Verhältnisse sie dazu führten genau wie jeden Erstverbrecher, wie jeden anderen normalen Menschen: die Mutter, die aus Noth wieder stiehlt, der Arbeiter ohne Beschäftigung im Winter, der lebhaft fühlende, den eine neue Gelegenheit zu neuer Körperverletzung veranlasst, — sie alle handeln, ohne dass die frühere Strafe bei der Betrachtung ihres Charakters schwer in's Gewicht fallen könnte.

3. Ganz anders aber, wenn die neue That uns zeigt, dass kein hervorragender Anlass aus der Umgebung des Thäters bestimmend wirken konnte, sondern dass wir eine besonders hohe Willensschwäche des Thäters vor uns haben, die einer Gelegenheit unterliegt, der ein normaler Charakter widersteht. In praxi wird diese Klasse von der

[1]) Bedeutung des R. nach anderen sozialen Richtungen lasse ich hier unerörtert.

Digitized by Google

zweiten oft wenig verschieden sein, theoretisch müssen wir aber ihre Eigenart festhalten. Während bei der zweiten Klasse die frühere Strafe sehr wohl gut genug gewirkt haben konnte, aber eben nicht Heroen ausbildete, zeigt hier gerade der R., dass die erste Strafe noch nicht die Charakterstärke gezeitigt, die für das gewöhnliche Gesellschaftsleben nöthig ist, und die neue Strafe muss energischer einzuwirken suchen. Oder aber es ist die Willensschwäche so hochgradig vorhanden, dass eine Stärkung wohl kaum zu erwarten ist, was uns mehrfacher R. deutlich zeigt: wir haben sogenannte Unverbesserliche.

4. Und endlich sehen wir Menschen, die direkt das Antisoziale wollen — nicht als moralisch kranke — aus positiver Verderbtheit des Charakters: die frühere Strafe hat ihre Bosheit noch nicht gebrochen, ja vielleicht sogar erhöht, — sie suchten und fanden neue Gelegenheit zum Verbrechen: gerade sie werden nicht in einer Verbrechensgruppe bleiben, sehr häufig finden wir sie auch bei den Rohheitsthätern. Bei ihnen wie bei den eben genannten Willensschwachen muss daher die neue Strafe einen besonderen energischeren Charakter annehmen, — wenn wir eine Besserung bei ihnen erwarten dürfen. Auch unter ihnen finden wir vielfach, doch keineswegs ausschliesslich „Unverbesserliche".

Ausser Betrachtung hier, nicht ausser Beachtung lasse ich den Umstand, dass direkt durch den Strafvollzug der Charakter des Verbrechers nothleiden kann; wo das nicht in der hier schon berücksichtigten Eigenart des Verbrechers begründet liegt, kann die schlechte Vollzugsart daran Schuld sein; dann ist diese im Rahmen des bestehenden Strafensystems zu bessern, oder unser Strafensystem selbst ist zu ändern. Und das Letzte gilt besonders für die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die meist zu Anfang der Laufbahn des Rückfälligen liegen. Deren Aenderung würde uns über viele Debatten wegen des R. hinweg helfen. Unsere Vorschläge fangen eigentlich am verkehrten Ende an. Das geht auch klar aus den Bemerkungen und Berechnungen unserer Kriminalstatistik hervor.[1])

Damit haben wir gesehen, dass die Rückfälligen von der verschiedensten Art und Natur sind: der eine juristisch-formelle Begriff zeigt die grössten inneren Variationen, bei denen wir noch bedenken müssen, dass sie oft *in praxi* sich

[1]) Siehe die interessanten Nachweise aus einzelnen Ländern in Congrès pénitentiaire international de Stockholm, 1878, tome I, p. 450 ss.

Digitized by Google

unmerklich mit einander vermengen (z. B. die Unverbesserlichen sind wohl sehr oft zugleich Geisteskranke).

Aber festhalten müssen wir daran, dass alle diese Leute „Rückfällige" sind, dass namentlich „R." und „erhöhte Gefährlichkeit des Charakters" oder gar „Unverbesserlichkeit" nicht Synonima sind, freilich eine oft übersehene Thatsache![1])

Dem steht nicht entgegen, dass für den Gesetzgeber, Richter und Gefängnissbeamten die letzte Art der Rückfälligen (oben No. 4) die wichtigste ist und daher oft den R. schlechthin bezeichnet. Bei ihnen tritt die soziale Schlechtigkeit des Charakters besonders scharf hervor. Sie bilden die besondere Verbrecherwelt, in der nur das Verbrechen als Handwerk gilt. Und es kann auch nicht missbilligt werden, wenn die Hausordnungen, wie das ja vielfach geschieht, diese Klasse besonders charakterisiren, immer unter der Voraussetzung, dass sie nicht als die einzige Art des R. berücksichtigt wird.[2])

Diese Betrachtung der Ursachen des R. giebt uns noch einen Fingerzeig von grossem Werthe: nicht die Behandlung in der Strafanstalt ist das einzige, ja nicht einmal nach meiner Ansicht das wichtigste Mittel der Bekämpfung des R. Wie das wirksam zu geschehen hat, das kann nicht im engen Rahmen dieser Fragen erörtert werden. Der Vollzugsbeamte möge sich das aber immer vor Augen halten.[3])

Hieraus ergiebt sich nun, dass keineswegs der R. um seiner selbst willen zu beachten ist, sondern nur als klarer Beweis eines besonders schwer zu behandelnden Charakters, dass aber wegen der grossen inneren Verschiedenheit diese einzelnen Charaktere keineswegs gleich behandelt werden müssen oder dürfen. Der in letzter Zeit besonders hervorgehobene richtigere, wenn auch keineswegs schon vollauf befriedigende Unterschied ist vielmehr der zwischen Augenblicks- und Zustandsverbrechern, letztere als Besserungsfähige und Unverbesserliche. Da jedoch diese Bezeichnungen für die Praxis offenbar wenig geeignet sind, da wir vielmehr eines schärferen äusseren Ausdruckes für

---

[1]) Krohne. Lehrbuch. S. 218: Man soll sich vor Uebertreibungen hüten. Tallack, Principles, 2nd edition, chp. VIII. p. 206. Sehr gut Merkel. Lehrbuch. § 95 S. 258 ff. Auch Sichart, der beachtenswerthe Bearbeiter dieser Frage, denkt oft nur an die letzte Klasse; vgl. Z. f. Strafrecht, Bd. X. S. 401 ff., wo geradezu ein völliges Uebersehen des Unterschiedes konstatirt werden muss, und Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich. 1892 Einleitung. S. V ff., während die Unterschiede in seiner Schrift: „Ueber Rückfälligkeit der Verbrecher", 1881, doch klar erkannt waren, und auch in der Abhandlung im Handbuch d. Gw. z. B. II. S. 54? festgehalten sind.

[2]) Die Sächsische Hausordnung — Bl. f. Gfsk., Bd. 21, S. 23. Bd. 22, S. 156 — geht viel zu allgemein vor. — Die badische Dienst- und Hausordnung nennt im § 19 nur schwerere Rückfällige, sodass allgemein nur die schlechteren Elemente in Betracht kommen.

[3]) Hierüber vgl. besonders die Verhandlungen des Kongresses zu Stockholm, 1878. Vol. I p. 443 ss., 626

Digitized by Google

die Unterschiede bedürfen, so wird allerdings praktisch unter Beachtung der Verschiedenheiten der Begriff der Rückfälligkeit maassgebend bleiben, wenigstens heute Es darf nicht übersehen werden, dass auch der noch nicht Rückfällige ebenso energische Behandlung verlangen kann, und dass nur die Schwierigkeit der Erkennung der Charaktere es ist, die uns an dem ganz äusserlichen Merkmal der Rückfälligkeit als Beweis besonderer Charktereigenschaften festhalten lässt, vor allem der erhöhten Gefährlichkeit des Thäters für sich und seine Umgebung.

Daher darf sehr wohl die Klasse der Rückfälligen auch eine besondere rechtliche Regelung erfahren, nur muss diese derart sein, dass sie bei gleichen Bedingungen auch anderswo angewendet werden kann, d. h. wir müssen statt Klassenbehandlung Individualisirung im Strafrecht verlangen. Diese muss der Bedeutung der Unterschiede, wie ich sie aufstellte, gerecht werden. Ja, ich behaupte, gerade das häufige Uebersehen der bisher nie genug betonten Unterschiede unter den Rückfälligen lässt die heute gestellte Frage immer von Neuem wieder auftauchen.

Danach dürfte sich fragen, ob nicht schon der Gesetzgeber in seiner Fassung die verschiedenen Arten des R. trennen soll, — doch ist das hier nicht zu erörtern. —

Jedenfalls bedürfen die erste und zweite Klasse keiner besonderen Regelung. In der dritten und vierten aber sind zu scheiden die Besserungsfähigen und die Unverbesserlichen; doch kann die Regelung im Allgemeinen eine gemeinsame für die beiden Klassen der Willensschwachen und der positiv Bösen sein von Seiten des Gesetzgebers und des Richters; der Gefängnissbeamte wird beide Klassen in der Praxis durchaus verschieden anfassen müssen, was aber eine Hausordnung nur sehr im Allgemeinen ausdrücken kann, wenn sie nicht schablonisiren will.

Nöthig ist nun zum Mindesten, dass der Gesetzgeber für die Rückfälligen eine besonders lange Einsperrung zulässt, denn nur bei längerer Einwirkung auf den Besserungsfähigen ist Erfolg zu erwarten -- und der Unverbesserliche ist möglichst lange unschädlich zu machen. Insbesondere ist dies auch bei den kleinen Delikten zu beachten; wenn bei ihnen der R. immer wieder gering, kurzzeitig gestraft wird, so ist das nur geeignet, Kopfschütteln zu erregen.[1])[2]) Gerade

[1]) Wohl zu bedenken ist aber, dass Ueberschreiten eines gewissen Maasses der Freiheitsstrafe der Besserung absolut undienlich ist, also nur für die Sicherung in Betracht kommt; hier muss der Strafvollzug durch vorläufige Entlassung nachhelfen können.

[2]) Ich kann mich aber nicht recht mit der Ansicht befreunden, dass damit eine besonders abschreckende Wirkung erzielt werden könne oder solle. Abschreckung halte ich gerade auf diesem Gebiet für recht verkehrt.

Digitized by Google

bei diesen Strafen hat die Erhöhung der Dauer ihre wesentliche Bedeutung.

Wichtig ist weiter, dass der Richter auch von diesen Strafen Gebrauch macht. Unzweifelhaft kann er das auch heute schon im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung: eine einigermassen geübte Menschenkenntniss befähigt ihn hierzu sehr wohl auch bei unserer Art des Strafverfahrens.[1]) Die Hauptsorge fällt aber dann dem Vollzugsbeamten zu.

Ohne von grundsätzlichen Aenderungen zu sprechen (die ich allerdings für wesentlich wünschenswerth und als das richtigste auf diesem Gebiete erachte), führe ich nur an, was nach unserem heutigen Freiheitsstrafensystem gegenüber dem R. zu beachten ist. Nie darf der Strafvollzug einen Sträfling nur nach seiner Zugehörigkeit zu einer vorher bestimmten Klasse behandeln. Das will auch die Betrachtung unserer Kategorien nicht: insofern giebt es keine nur für den R. — und keine für alle Rückfällige gleichartig geltenden Regeln! Wohl aber sind diese Abtheilungen nothwendige theoretische Unterstützungen für die Behandlung des einzelnen Sträflings. Und daher muss der Gefängnissbeamte die Eigenart des Rückfälligen und seine Zugehörigkeit zu einer unserer Klassen stets zu erkennen suchen. Dann aber muss er auf die besserungsfähigen Willensschwachen mit allen Mitteln der Strenge, die der Vollzug kennt, einwirken, alles thun was er als Psycholog zur Kräftigung des Willens zum guten thun kann: der Hammer muss fester geschwungen werden als das erste Mal, um den Menschen hart zu schmieden. Das ist besonders zu beachten, wenn die frühere Strafe als kurzzeitige noch nicht empfunden wurde. Dafür aber Einzelregeln geben zu wollen, hiesse ein Lehrbuch der angewandten Psychologie schreiben! Wie oft kann die Entziehung von Vergünstigungen gerade so nöthig sein wie in anderen Fällen besondere Aufmunterung, harte Arbeit ebenso wie freudemachende Beschäftigung. Auch die Frage, ob die Zelle geeigneter sei als Gemeinschaft, ist für diese Klasse nicht anders zu beantworten als für alle andern: auch hier kann für den Einzelnen das Leben in der Gemeinschaft zur Willensstählung oft wünschenswerth erscheinen.

Dagegen der offenbar nicht zu bessernde Willensschwache sollte möglichst in Ruhe gelassen werden; — warum

[1]) Man klagt nicht mit Unrecht über die zu milde Behandlung der Rückfälligen durch den Richter, aber man vergesse nicht, dass der Vollzug, der unterschiedslos einfach alle Rückfälligen „strenger, härter“ anfassen will, den Richter oft von langen Strafen abhalten muss: man ändere die Vollzugsart und die Richter werden den Werth der längeren Einsperrung anerkennen.

Digitized by Google

soll aussichtslose Kraftvergeudung die besser angewendete Energie lähmen! Keineswegs aber bedeutet das „schlechte“ Behandlung: hier genügt möglichste Aufrechterhaltung der Zucht, möglichste Verwerthung der Arbeitskraft, möglichste Wahrung vor Verschlechterung des Körpers und des Geistes. Freilich wird bei ihm die Zelle recht nutzlos sein.

Ganz ähnlich stehen wir den schlechten, bösartigen Charakteren gegenüber: Brechen ihres Trotzes kann oft durch Güte leichter erfolgen als durch Härte. Freilich nicht zu verkennen ist, dass letzteres Mittel uns stets mehr anspricht. Ich kann als einziges Recept ihnen gegenüber nur angeben: Anwendung aller Mittel der Hausordnung, aller Kraft in erhöhtem Maasse. Zu einer anderen Klassenbehandlung kann ich nicht rathen. Insbesondere glaube ich, dass die Anwendung besonderer Maassregeln bei ihnen durchaus nicht nöthig ist. Der richtige verkommene Verbrecher wird sich schon bei der ersten Strafthat als solcher erweisen und ist daher dann schon seiner Bösartigkeit entsprechend zu behandeln. Die Rückfallsmöglichkeit kann zumeist schon vorausgesehen werden: ihr vorzubeugen ist die wichtigste Aufgabe; und sollte etwa der erstmals bestrafte gewohnheitsmässige Hehler oder Kuppler weniger streng zu behandeln sein? Unsere Hausordnungen gewähren genug Mittel, diesen Leuten den Ernst des Lebens recht empfindlich zu zeigen; jede weitere Strenge ist zwecklos und nur als „Rache“ gerechtfertigt. — Wenn man immer sagt, die Mittel der Strafanstalt reichen nicht aus, so muss behauptet werden, dass das nur richtig ist, soweit die genügende Ausstattung der Mittel in Frage steht, nicht deren Anzahl! Und das gilt dann für die Behandlung aller Sträflinge gleich. Wer von einer „Schärfung“ der Rückfallstrafen spricht, der vergisst zu leicht die absolute Unbrauchbarkeit unserer ersten, kurzzeitigen Strafe; deren Aenderung ist mehr werth als jede Schärfung der Rückfallstrafen! — Dagegen ist auch hier auf die Unverbesserlichen möglichst wenig Mühe zu verwenden: wir müssen eben leider mit der menschlichen Kraftbeschränkung rechnen. —

Wenn wir endlich mit vollem Rechte die am ehesten Hoffnung erweckenden Elemente (jüngere Erstverbrecher) zur möglichst eingehenden Behandlung in besonderen Anstalten vereinigen, so ist es auch wünschenswerth, dass wir die Unverbesserlichen möglichst abtrennen von den andern: aber um einer vielleicht irrigen Klassifizirung vorzubeugen, möchte ich kaum für sie eigene Anstalten, sondern eher nur besondere Abtheilungen als das richtige bezeichnen.

Digitized by Google

Das würde auch verhüten, dass die Beamten, die an solchen Anstalten zu wirken hätten, einseitig werden.[1]) Zu bedenken ist dabei, dass bei den Unverbesserlichen ein grosser Unterschied zwischen den Harmlosen und den Gefährlichen besteht. —

Zu solchen Maassregeln bedürfen wir eines besonderen Gesetzes nicht: unser Strafgesetzbuch lässt Individualbehandlung der Gefangenen als etwas ganz selbstverständliches zu. Das gilt übrigens auch, wenn man eine „strengere" Behandlung schlecht gearteter Rückfälliger hausordnungsgemäss vorschreiben wollte. Auch das fiele nur in den Rahmen der ganz nothwendigen Individualisirung. Da das Gesetz eigentlich gar keine positiv bindenden Bestimmungen über die innere Disziplin giebt, so lässt es diese völlig frei, soweit nicht die Grenzen der Strafart verändert werden; und insbesondere kann es nicht gebieten, dass nur nach dem Verhalten in der Anstalt eine verschiedene Behandlung eintreten solle. Im übrigen kann es ja doch nie absolute Gleichbehandlung aller Sträflinge gebieten. —

Mehr aber als Individualbehandlung, der unsere Klassenbenennung keineswegs widerstrebt, kann und darf nicht verlangt werden. Alle bisherigen Sätze gehören aber auch ebensowenig in Vollzugsverordnungen oder Hausordnungen, wenigstens nicht ihren Einzelheiten nach. Hier kann höchstens der Ausspruch des Grundsatzes in Frage kommen: „Rückfällige erheischen erhöhte Sorgfalt; die Thatsache des R. zeigt eine besondere Schwierigkeit ihres Charakters an. Auf die trotz aller Maassregeln offenbar einer Besserung Unzugänglichen ist möglichst wenig Rücksicht zu nehmen."[2])

Zuletzt will ich nur auf die früheren Beschlüsse des Vereins in dieser Frage hinweisen: einmal die der Versammlung zu Stuttgart 1877, Bl. f. Gfkd. 13, S. 67 ff., wobei der wichtige Unterschied zwischen den Anträgen und den Beschlüssen zu beachten ist. Krohne hebt mit dem Antrag nur die positiv oppositionellen Charaktere hervor: Strosser und Illing wollen den R. in der Regel wenigstens strenger behandelt sehen; Streng aber ist für Individualisirung, bes. wegen der Willensschwachen; ebenso Spengler, Dr. Knecht, Ekert — letzterer mit sehr beachtenswerthen Ausführungen. So lauten die Beschlüsse auch nur auf eine

---

[1]) S. Ekert, Bl. f. Gfkd., Bd. 13, S. 82.

[2]) Im Grundsatz schon ausgesprochen von Holtzendorff in s Handbuch des Gefw. I, S. 388-390. — In der gleichen Richtung äussert sich auch neuerdings Högel, „Straffälligkeit und Strafzumessung", Wien 1897. No. 9, die Rückfälligkeit, S. 193.

Digitized by Google

fakultativ strengere Behandlung einer besonderen Klasse von Rückfälligen.

Daneben steht der Beschluss der Versammlung zu Frankfurt a. M. 1886, Bl. 22, S. 137 ff., auf Verschärfung der Bestimmungen der Hausordnung im Hinblick auf Rückfällige. Illing und Strosser wünschten überhaupt schärfere Strafen, Lotichius eine allgemeine Schärfung der Hausordnung. Bedenklich ist unter den sehr bemerkenswerthen Thesen, die eine Individualisirung zulassen, die zu allgemeine Fassung der These 2: die Vereinigung aller wiederholt Rückfälligen bedeutet ein schablonenhaftes Vorgehen.

Die hier vorgetragenen Ideen werden vertreten von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Zu beachten ist dabei die Berathung der ersten Brüsseler Versammlung, 1889, mit dem Gutachten van Hamels, — Mittheilungen, Bd. I, S. 92, 194 — die der zweiten Versammlung zu Bern 1890, mit dem Gutachten von Lilienthals, Mittheilungen, II. S. 64, 96, — sodann die V. Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich zu Heidelberg, 1897: Mittheilungen, Bd. VI, Bl. f. Gfkd. 31, S. 226 ff. — Ich glaube oben auf die praktische Vereinigung der dabei von Seuffert und Krohne vertretenen Ansichten hingewiesen zu haben. —

Als Ergebniss dieser Betrachtungen füge ich hier folgende Thesen an:

I. Rückfällig im Sinne des Gesetzgebers, des Richters und des Strafvollzuges ist jeder vorbestrafte Verbrecher. Von besonderer Bedeutung ist dabei einmal der wegen desselben oder eines gleichartigen Deliktes Vorbestrafte, und daneben der wiederholt Rückfällige.

II. Unter den Rückfälligen (Männern und Weibern) sind zu unterscheiden:

a) die nach heutigem Sprachgebrauch Geisteskranken;
b) die trotz sozial guten Charakters durch äussere Umstände zum Verbrechen verleiteten, der Besserung nicht besonders bedürftigen;
c) die wegen ihrer besonders hohen Charakterschwäche dem Verbrechen von Neuem unterlegenen, besserungsfähigen oder unverbesserlichen;
d) die direkt positiv sozialfeindlichen Charaktere, besserungsfähige oder unverbesserliche.

III. Alle diese Kategorien dürfen nicht einer einheitlichen Zucht unterworfen werden. Der R. ist vielmehr nur ein besonders wichtiges Anzeichen für eine besondere Gefährlichkeit des Thäters und danach als äusserliches Merkmal von Wichtigkeit. Der heute als richtig erkannte

Digitized by Google

innere Unterschied ist vielmehr der zwischen Augenblicks-, sowie besserungsfähigen und unverbesserlichen Zustandsverbrechern, wonach sich die verschiedene Behandlung richten muss. Nur wegen der praktischen Schwierigkeit in der Verwendung dieser Begriffe benutzen wir praktisch den Begriff des „Rückfälligen.“ Aber nur unter Beachtung dieses Satzes kann diese Klasse selbständige Regelung erfahren, die immer der Individualbehandlung Freiheit lassen muss.

IV. Die praktische Ausgestaltung erfordert nur besondere Berücksichtigung der Charakterschwachen und der positiv Sozialfeindlichen (II, c. d.). Diese erheischen jedenfalls strengere Zucht:

a) die voraussichtlich besserungsfähigen nur durch möglichst kräftige Anwendung aller Arten von Zuchtmitteln, aber nicht durch besondere Arten;

b) die nach wiederholtem R. voraussichtlich Unverbesserlichen durch möglichste Entziehung aller als Vergünstigungen anzusehenden und mit Rücksicht auf die Besserung des Sträflings gegebenen, nicht allgemein vorgeschriebenen Maassregeln. Sie sind womöglich zur Erleichterung der Sorge für die Besserungsfähigen in besonderen Anstalten oder Abtheilungen zu vereinigen.

V. Unsere bestehende Gesetzgebung lässt Individualisirung zu, soweit diese nicht den Charakter der Strafart aufhebt. —

---

d) von Direktor **Clement** in Butzbach.

Die beiden Fragen sind schon mehrfach Gegenstand lebhafter Erörterung und wegen Gedankenaustausches in der Fach- und Tageslitteratur und auf den Versammlungen von Juristen und Strafvollzugsbeamten gewesen. Die Ergebnisse der Berathungen der deutschen Strafanstaltsbeamten auf den Versammlungen zu Stuttgart (1877) und Frankfurt a. M. (1886) sowie der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Heidelberg (1897) werden als bekannt vorausgesetzt; die einschlägige Litteratur ist in den Noten zu dem Referate des Direktors Dr. Gennat „die Unverbesserlichen und deren Bestrafung“, abgedruckt im Bande I Seite 40 ff. der Blätter für Kriminalpolitik und innere Mission erschöpfend angegeben.

Wenn diese Fragen in ihrer gegenwärtigen Fassung wieder auf die Tagesordnung gesetzt sind, so hat dies wohl

Digitized by Google

seinen Grund in der Erwägung, dass jeder Rückfall einen Misserfolg für die Strafrechtspflege bedeutet, in der Thatsache, dass nach Ausweis der Statistik die Zahl der rückfälligen Verbrecher und der im Rückfall verübten Verbrechen unverhältnissmässig gross geworden und in stetiger Zunahme begriffen ist, sowie endlich in der Erkenntniss und dem Wunsche, diese anschwellende Recidivität dadurch einzudämmen, dass durch Verschärfung des Strafvollzugs der Strafe ihre abschreckende Kraft zurückgegeben werde.

Es fragt sich nun, sind die vorhandenen Fehler und Mängel der Strafrechtspflege die einzigen oder hauptsächlichen Ursachen der Vermehrung der Verbrechen und des Rückfalls?

Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Die Ursachen liegen zum grössten Theile auf Gebieten, die mit der Strafrechtspflege nichts zu thun haben, sie sind vor allem zu suchen in dem abstossenden Verhalten der Gesellschaft dem bestraften Verbrecher gegenüber, der dadurch, dass er von der Gesellschaft ausgeschlossen wird, immer und immer wieder auf die Bahn des Verbrechens gedrängt wird.

Eine Beseitigung der Mängel und Fehler des Strafvollzugs allein wird daher keine Abhülfe schaffen; sie ist zu erwarten von der Ueberwachung und Bewahrung unserer Jugend, von der Hebung der Sittlichkeit durch Kirche und Schule, durch Haus und Familie, durch eine Aenderung des Verhaltens der Gesellschaft dem entlassenen Verbrecher gegenüber, indem sie ihn wieder aufnimmt und durch Ausgestaltung und Verbesserung des Fürsorgewesens ihm geordnete Lebens- und Erwerbsverhältnisse schafft.

Man hat dies vorausgeschickt, um allzugrosse Erwartungen und Hoffnungen, die man auf eine besondere strengere Behandlung der Rückfälligen am Straforte setzt, von vornherein herabzustimmen und auf das richtige Maass zurückzuführen.

Das Deutsche Strafgesetzbuch giebt weder eine Definition des Rückfalls, noch hat es ihn als allgemeinen Strafschärfungsgrund verwerthet; es berücksichtigt ihn als solchen nur bei wenigen, einzelnen Eigenthumsverbrechen. Das Strafgesetzbuch können wir daher für unseren Zweck nicht heranziehen. Unter Rückfall im weitesten Sinne versteht man die Begehung eines Verbrechens nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines früheren Verbrechens; fasst man den Begriff des Rückfalls enger, so wird gänzliche oder theilweise Verbüssung oder Erlass der wegen des früheren Verbrechens zuerkannten

Digitized by Google

Strafe vorausgesetzt. Liegt Gleichheit oder Gleichartigkeit der Verbrechen vor, so spricht man von gleichartigem und im anderen Falle von ungleichartigem Rückfall.

Wenn seit Verbüssung oder Erlass der früheren Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens ein gewisser Zeitraum verstrichen ist, so dass die strafrechtliche Beziehung zwischen beiden Handlungen als zerrissen anzusehen ist, dann ist die sogenannte Rückfallsverjährung vollendet.

Ob das frühere Verbrechen im In- oder Auslande verübt ist, ist gleichgültig.

Nur der Rückfall im engeren Sinne hat für uns praktische Bedeutung.

Gleichheit oder Gleichartigkeit der Handlungen ist für uns gleichgültig, wohl aber muss, wenn nicht wiederholter Rückfall vorliegt, die erstandene Strafe eine erhebliche (längere) gewesen sein. Als erhebliche Strafe erweist sich Zuchthaus und korrektionelle Nachhaft.

Die internationale kriminalistische Vereinigung hat auf ihrer Versammlung in Heidelberg zwischen kurzen Freiheitsstrafen, bis zu drei Monaten und längeren, über drei Monaten unterschieden. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich diese Eintheilung beizubehalten. Die Rückfallsverjährung ist entsprechend zu berücksichtigen; als angemessene Verjährungszeit werden 5 (10) Jahre in Vorschlag gebracht. Hiernach ist rückfällig, „wer wegen einer strafbaren Handlung mit Zuchthaus oder Gefängniss nicht unter drei Monaten oder wiederholt mit Gefängniss oder mit korrektioneller Nachhaft bestraft worden ist, und innerhalb 5 Jahren seit Verbüssung oder Erlass dieser (der letzten) Strafe abermals eine strafbare Handlung begangen hat und dieserhalb wenn auch erst nach Ablauf von fünf Jahren bestraft worden ist.“

Unter den Rückfälligen sind solche, die nicht aus Hang zum Verbrechen, sondern wegen mangelnder Willenskraft rückfällig geworden sind, von denen eine Umkehr und Besserung erhofft wird und solche, denen das Verbrechen Selbstzweck ist, echte, zunftgerechte Gauner, wie sie Riehl in seinem Buche: „Die deutsche Arbeit“ nennt; Verbrecher, deren Einordnung in das gesetzmässige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird, zu unterscheiden.

Welche Strafen (nach Art und Dauer) über die zuletzt erwähnten Verbrecher zu verhängen und in welcher Weise dieselben zu vollstrecken sind, darüber ist in jüngster Zeit so viel geschrieben und gesprochen worden, man erinnert nur an die Schlagwörter: „Unschädlichmachung, sichere Bewahrung in besonderen Anstalten (Arbeitshaus oder Zucht-

Digitized by Google

haus), Beschäftigung mit Culturarbeiten, Deportation u. s. w., dass es wohl genügt, auf die erwachsene Litteratur und die gemachten Vorschläge Bezug zu nehmen.

Für sie empfiehlt sich unseres Erachtens eine möglichst lange sichere Bewahrung in einem Zuchthause mit Gemeinschaftshaft, bei anstrengender Beschäftigung und möglichst knapper Beköstigung, Wegfall oder thunlichste Beschränkung aller Vergünstigungen und absolute Trennung von den anderen Sträflingen.

Krohne sagte auf der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Heidelberg: „Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafen ist: durch den Ernst der Strafe die Verurtheilten unter die Rechtsordnung zu beugen und sie zu einem geordneten gesetzmässigen Leben nach der Entlassung zu erziehen. Ist in Deutschland der Strafvollzug überall so geordnet, dass er die ihm gestellte Aufgabe jedem Verbrecher gegenüber erfüllt?

Er ist es nicht.

Wäre er es, so wäre es ein Gebot der gesunden Vernunft und dringend veranlasst, den Rückfälligen während der Strafverbüssung schärfer und strenger anzufassen als den zum ersten Male Bestraften.

Auch bei dem Rückfall, wie überhaupt beim Strafvollzuge müssen wir individualisiren. Wir müssen uns die That und den Thäter, sein Vorleben, seine Erziehung, seine Erwerbs- und Familienverhältnisse ansehen, die Ursache warum derselbe rückfällig geworden ist, erforschen und würdigen und nach dem Ergebniss unserer Prüfung unsere Maassnahmen treffen, auf die Gefahr hin, dass wir dem Rückfälligen die gleiche Behandlung widerfahren lassen, wie dem zum ersten Male Bestraften. Im Allgemeinen aber wird man an dem Grundsatze festhalten müssen, dass der Rückfällige während des Strafvollzugs einer strengeren Behandlung zu unterwerfen ist, als Derjenige, der zum ersten Male eine Freiheitsstrafe verbüsst.

Nun wollen wir zunächst untersuchen, in welchen Punkten hätten diese strengeren Maassregeln einzusetzen, um dann die Fragen zu beantworten, bedürfen wir zur Durchführung dieser strengeren Maassregeln der gesetzlichen Regelung oder genügen hierfür die Vorschriften der Hausordnung.

Es ist hier der Ort darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierungen über eine Reihe von Grundsätzen sich geeinigt haben, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, bis zu weiterer gemeinsamen Regelung im ganzen

Digitized by Google

Reiche fortan maassgebend sein sollen und dass der Bundesrath seine Zustimmung zu diesen in 40 Paragraphen zusammengefassten Grundsätzen ertheilt hat (cfr. Centralblatt für das Deutsche Reich No. 45 vom 12. November 1897).

Diese in Gemässheit des Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom Bundesrath genehmigten Grundsätze haben nicht die Kraft von Rechtssätzen, sind vielmehr lediglich Instructionen oder Anweisungen für die Regierungen und deren Behörden. Allein es ist doch wohl anzunehmen, dass die Regierungen redlich bemüht sein werden, das Vereinbarte auch zur praktischen Durchführung zu bringen, wenigstens hat die Grossherzoglich Hessische Regierung die nöthigen Schritte hierzu eingeleitet.

An welchen Punkten hätte nun die strengere Behandlung der Rückfälligen einzusetzen?

Betrachtet man zunächst die Formen des Strafvollzuges, so ist es, von den ungebesserten, wiederholt Rückfälligen abgesehen, wünschenswerth, dass der Rückfällige ebenso wie der bisher Unbestrafte kürzere Freiheitsstrafen in Einzelhaft verbüsst und von den längeren wenigstens den Anfang (6 Monat bis 1 Jahr). Für beide sind grössere Anstalten den kleineren Gefängnissen vorzuziehen. In Gemeinschaftshaft sollen für Rückfällige besondere Abtheilungen gebildet werden (§ 16 der Grunds.). Dieses Postulat ist nicht neu.

Des Trostes der Religion, des Gottesdienstes, des Religionsunterrichtes, des geistlichen Zuspruchs bedarf der Rückfällige, wenn nicht in höherem, so doch in gleichem Maasse, wie der erstmals Bestrafte. Wenn die Schule nicht blos die Lücken des Wissens ausfüllen, sondern die daran theilnehmenden Gefangenen auch sittlich heben und geistig anregen soll, dann kann man auch dem rückfälligen Verbrecher die Schulthüre nicht verschliessen und die Theilnahme am Gesangsunterricht nicht versagen.

Kann bei der Arbeit der Strafvollzug diffenzirt werden? Einen Unterschied macht das Strafgesetzbuch zwischen Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen. *In praxi* verwischt sich dieser Unterschied, weil der Arbeitsbetrieb in der Strafanstalt für Zuchthaus- und Gefängnissgefangene sich nicht verschieden gestalten lässt. Der eingelieferte Handwerker wird seinem Handwerke, der Starke der schweren, der Schwache der leichten Arbeit zugetheilt; und man ist froh, wenn man für den kurzzeitigen überhaupt eine passende Beschäftigung findet.

Was die Dauer der Beschäftigung betrifft, so liesse sich die Arbeitszeit der zum ersten Mal Bestraften vielleicht da-

Digitized by Google

durch etwas kürzen, dass man die Dauer des Spazierganges etwas verlängert (etwa $^1/_2$—1 Stunde täglich). Den Gefangenen müssig zu lassen und ihn den Gefahren der Langeweile und Unthätigkeit auszusetzen, ist bedenklich. Der von uns gemachte Vorschlag dürfte bei gutem Willen praktisch durchführbar sein. Durch die Beköstigung muss dem Gefangenen das gewährt werden, was zur Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist.

Die Strafanstalten, die nach dem Wehlheidener Speise-Tarif verköstigen, gewähren dem Gefangenen, in Sonderheit dem zu längerer Strafe verurtheilten kaum mehr, als er unbedingt nöthig hat.

Nach den Grundsätzen ist ein Unterschied zwischen Rückfälligen und erstmals Bestraften überhaupt nicht zu machen, da die Kost mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit zwar verschieden sein kann, im Uebrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe sein muss.

Rückfällige und Nichtrückfällige durch die Kleidung zu unterscheiden, das Mittel verfängt nicht. Wer sich nicht scheut rückfällig zu werden, scheut sich auch nicht, die Kleider des Rückfälligen zu tragen, zumal er weiss, dass er ausser von den Beamten nur von seinen Gesinnungsgenossen gesehen wird. Im Uebrigen müssen die Kleider sauber und ganz sein, wenn der Gefangene zur Reinlichkeit und Ordnung erzogen werden soll. Indem die Grundsätze die Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche als Disziplinarstrafe gegen jeden Gefangenen zulassen, setzen sie voraus, dass jeder Gefangene als Lagerstätte ein Bett hat. Dasselbe muss so beschaffen sein, dass der Gefangene darin ausruhen und sich wärmen kann. Mehr bieten die Strafanstaltsbetten nicht. Unterschiede lassen sich rechtfertigen und durchführen:

a) bei der Handhabung der Disziplin,
b) bei der Regelung des Verkehrs nach Aussen,
c) bei der Bemessung der Arbeitsbelohnung,
d) bei der Gewährung von Vergünstigungen speziell des Einkaufs, wo dieser noch besteht.

Zu a. Die Hausordnungen, namentlich aber die Grundsätze, haben eine grosse Auswahl von zum Theil recht scharfen und empfindlichen Disziplinarstrafen. Hier kann der Strafanstaltsbeamte einsetzen und den Unbeugsamen zum Gehorsam zwingen. Bestimmte Vorschriften lassen sich nicht geben; es hängt Alles von der Individualität des Thäters und der That ab.

Digitized by Google

Jeder Unterschied entfällt, wo der Rückfällige sich der Hausordnung fügt, und, um es kurz zu sagen, zuchthausfromm sind die Meisten.

Zu b. Während die Grundsätze die periodischen Besuchszeiten regeln (der Zuchthaussträfling darf in der Regel alle 3 Monate, der Gefängniss- und Haftsträfling in der Regel alle Monate einen Besuch von Seiten seiner Angehörigen empfangen), bestimmen sie bezüglich des schriftlichen Verkehrs nur, dass dieser der Aufsicht des Vorstandes unterliegt. Man könnte also den rückfälligen Gefängnissgefangenen nur alle 2 Monate und den rückfälligen Zuchthaussträflingen nur alle 4 Monate einen Besuch gestatten und den schriftlichen Verkehr so ordnen, dass rückfällige Zuchthaussträflinge in der Regel in den ersten 6 Monaten gar nicht und dann nur alle 4 Monate, nicht rückfällige alle 3 Monate, rückfällige Gefängnisssträflinge alle 2 Monate und nicht rückfällige Gefängnisssträflinge und Haftsträflinge alle Monate einen Brief schreiben und empfangen dürfen. Ausnahmen in wichtigen und dringenden Fällen hätte der Vorsteher zu gestatten. Die Erfahrung lehrt, dass die Gefangenen viel unwichtige und unnöthige, um nicht zu sagen, alberne Briefe schreiben. Die Arbeitskraft des Vorstehers und der Geistlichen, die dieselben lesen müssen, wird dadurch ohne Noth unverhältnissmässig stark in Anspruch genommen. Die vorgeschlagenen Einschränkungen bezwecken nicht die Beziehungen zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen zu lösen oder zu lockern, sie wollen nur einer missbräuchlichen Ausübung der Vergünstigung steuern und differenziren. In wichtigen und dringenden Fällen wird jeder einsichtsvolle Vorsteher Ausnahmen gerne gewähren.

Zu c. Die von der Frankfurter Versammlung aufgestellte These, dass die Arbeitsbelohnungen den wiederholt Rückfälligen nur in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren sei, hat wohl in allen Hausordnungen entsprechende Berücksichtigung in der Weise gefunden, dass Rückfälligen für die Tagesleistung eine geringere, für die Mehrleistung aber die volle Arbeitsbelohnung gewährt wird. Die Grundsätze stehen dieser Festsetzung der Arbeitsbelohnung nicht entgegen.

Zu d. Dass Rückfälligen die Vergünstigung des Einkaufs versagt bleibt und wo dies noch nicht geschehen ist, versagt wird, versteht sich unseres Dafürhaltens von selbst. Der einzige Grund, der für die Beibehaltung dieser Einrichtung ins Feld geführt wird ist der, dass durch den Ein-

Digitized by Google

kauf die Arbeitslust angeregt und das finanzielle Ergebniss des Arbeitsbetriebes gebessert werde. Nach unserer, nahezu 4jährigen Erfahrung ist derselbe nicht stichhaltig. In der Zellenstrafanstalt Butzbach kennt man den Einkauf, Gottlob, überhaupt nicht, und die Erträgnissee unseres Arbeitsbetriebes stehen gleichwohl kaum zurück hinter denjenigen anderer Strafanstalten.

Allerdings wird hier verfahren nach dem Grundsatze: „Wer nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.“ Wer dem Rückfälligen die Vergünstigung des Einkaufs, wenn auch unter einschränkenden Bedingungen gewährt, setzt eine Prämie auf den Rückfall und darf sich nicht wundern, wenn ihm seine Stammgäste treu bleiben und immer wieder kommen. Wir glauben dargethan zu haben, dass eine strengere Behandlung des Rückfälligen am Straforte geboten ist, dass sie durchführbar ist im Rahmen der Hausordnung und dass es einer gesetzlichen Vorschrift hierzu nicht bedarf.

Gutachten

zu Frage 27 (siehe Band 31, S. 369.)

a) Von Amtsrichter a. D. **Klein,** Direktor der Stadtvoigtei-Gefängnisse in Berlin.

Den nachstehenden Erörterungen muss ich eine Bemerkung vorausschicken: Die zur Begutachtung gestellte Frage, sammt der Unterfrage erscheint auf den ersten Blick einfach und bestimmt, führt aber bei näherer Betrachtung zu einer solchen Fülle von Schwierigkeiten materiellrechtlicher, prozessualer, verwaltungsrechtlicher und nicht zuletzt sozialpolitischer Natur, dass es unmöglich ist, im Rahmen eines kurzen Gutachtens die Frage auch nur einigermassen erschöpfend zu erörtern. Ich beschränke mich daher im Wesentlichen auf kurze Bemerkungen.

Der § 361 R.-St.-G.-B. enthält in den No. 3 bis 8 Thatbestände, die zum Theil recht wenig Aehnliches und Gemeinsames haben, obwohl sie durch § 362 hinsichtlich des Arbeitszwanges der verurtheilten Personen und ihrer Ueberweisung an die Landespolizeibehörde gleichmässig behandelt werden. Zur Noth kann man drei in sich recht vielgestaltige Gruppen bilden:

I. die No. 3, 4 und 8,
II. die No. 5 und 7,
III. die No. 6.

Digitized by Google

Unter die Gruppe I gehören besonders zahlreiche Personen: Bettler, Landstreicher und Obdachlose, die im Ganzen das Hauptinteresse der Polizei, der Gerichte und Strafhäuser beanspruchen. Die Thatbestände des Bettelns und des Landstreichens werden im Gesetze nicht bestimmt, sondern als bekannt vorausgesetzt. Und doch sind sie, trotz ihrer Häufigkeit durchaus nicht einfach und klar, wie Jeder, der die Gerichtspraxis kennt, bestätigen wird. Dabei liegt es in den Verhältnissen begründet, dass jene Thatbestände überaus selten zur Entscheidung der höchsten Gerichte kommen, weshalb sich eine einheitliche Rechtsprechung nicht bilden kann. Vielmehr sind die Auffassungen der Gerichte territorial sehr verschieden.

Verurtheilungen aus No. 5 und 7 des § 362 (Gruppe II) sind selten. Diese Thatbestände bieten kaum ein kriminalpolitisches Interesse und gehören mehr der Armenpflege an. Vielleicht lässt man sie bei einer Revision des R.-St.-G.-B. ganz weg. Gegen ein Verhalten aus No. 7 dürfte doch das Verwaltungszwangsverfahren weit angezeigter sein, als eine Haftstrafe. Auch werden wohl die aus No. 5 und 7 strafbaren Leute meist gleichzeitig unter No. 3, 4 oder 8 fallen.[1])

In Gruppe III stehen die Prostituirten, nur Weiber. Der Thatbestand der sittenpolizeilichen Uebertretungen gestaltet sich lokal verschieden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 11, S. 286) ist unter polizeilicher Aufsicht im Sinne der No. 6 in § 361 nur eine solche zu verstehen, die an dem Orte, wo der Betrieb der Gewerbsunzucht stattfindet, angeordnet ist. Auf Orte ausserhalb des Bezirks der betreffenden Polizeibehörde erstreckt sich ihre Wirkung nicht. — Erinnert sei noch an die überaus verschiedene Behandlung der regulirten Prostitution in den verschiedenen deutschen Bundesstaaten. Der schlimmste Auswuchs der Prostitution, das Zuhälterthum, ist noch straflos. In Berlin sollen etwa 5—6000 eingeschriebene und an 50000 sonstige Prostituirte leben. Mir ist ein Strafhaus unterstellt, in dem jährlich 16—18000 Dirnen kurze Strafen verbüssen, fast ausnahmslos Prostituirte niederer Art, durchaus nicht die gefährlichsten. Die schlimmsten Seiten der Prostitution werden durch den § 361[6] gar nicht getroffen. Die feinere, vornehmere Dirne hütet sich sorgfältig vor Uebertretungen der Kontrolvorschriften.

Diese kurzen Andeutungen dürften schon eine Verneinung der ersten zur Begutachtung gestellten Frage recht-

[1]) Vergl. von Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, Seite 257 ff.

Digitized by Google

fertigen. Es ist nicht rathsam, die von dem Gesetzgeber in einem § des R.-St.-G.-B. lose zusammengestellten Thatbestände von ganz verschiedener krimineller und sozialer Bedeutung einer und derselben Strafschärfung zu unterstellen. Nach der Fassung der Frage scheint im Prinzipe die ausnahmslose Anwendbarkeit der Strafschärfung gegen alle Verurtheilten der fraglichen Arten in Erwägung gezogen zu sein. Sicher ist die strafrechtliche Behandlung des Bettelns, der Landstreicherei und der Prostitution reformbedürftig, aber die Reform darf sich nicht auf eine noch dazu unterschiedslose Strafschärfung beschränken. Die zahlreichen Reformvorschläge, die eine nicht unbedeutende Bibliothek füllen würden, fordern vielmehr ausser verschiedenen sozialpolitischen Maassnahmen (Armenpflege) eine durchgreifende Aenderung des materiellen und formellen Strafrechts.

Das Arbeitshaus z. B. ist nur für arbeits- und besserungsfähige Personen gedacht. Für die gewohnheitsmässigen Bettler und Vagabunden, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht selbst die öffentliche Fürsorge beanspruchen, fehlt es zur Zeit noch an geeigneten Einrichtungen. Die Freizügigkeit und Passfreiheit erschweren der Polizei ihre Thätigkeit sehr. Die Bestrafung von Bettelei und Landstreichen lässt sich nur in verhältnissmässig wenigen Fällen erreichen.[1]) Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Einigkeit herrscht jedenfalls darüber, dass die Vagabondage im weitesten Sinne nicht allein durch Strafmittel sich bekämpfen lässt. Dahingestellt kann bleiben, ob nicht in vielen Fällen die strafrechtliche Reaktion strenger werden müsse als bisher; jedenfalls ist eine Aenderung lediglich des Strafübels solange nicht rathsam, als man sich nicht zu einer allgemeinen Revision des R.-St.-G.-B. entschliesst. Es ist schon nicht folgerichtig, ein Verhalten grundsätzlich mit der leichtesten Freiheitsstrafe, der in einfacher Freiheitsentziehung bestehenden Haft (§ 18 R.-St.-G.-B.) zu bedrohen und daran die Bestimmungen des § 362 zu reihen. Noch systemloser aber würde die Sache, wenn die in Rede stehende Strafschärfung dazu käme. Es gäbe das eine Strafe, die härter wäre als Gefängniss und doch Haft sein soll. Es ist eben nicht möglich, alle Erscheinungen der Vagabondage mit einer und derselben Strafe zu behandeln. Andererseits berührt es eigenthümlich, dass Jemand, der z. B. seine Kinder

[1]) Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen u. s. w., Berlin 1877, Seite 352

Digitized by Google

vom Stehlen nicht abhält, nach § 361 No. 9 R.-St.-G.-B. milder beurtheilt wird als Jemand, der seine Kinder vom Betteln nicht abhält (§ 361 No. 4).

Dazu treten noch allerlei thatsächliche Schwierigkeiten bei der Vollstreckung der Strafschärfung. Ist die Haftstrafe kurz, dann würde die Strafschärfung wenig Eindruck machen, dauert die Strafe mehrere Wochen lang, dann würde die Strafschärfung gesundheitlich nicht vertragen werden, namentlich wenn die Gefangenen arbeiten sollen. Viele Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute kommen schon ganz elend und entkräftet in das Gefängniss. Ich kann das in den mir unterstellten drei Anstalten, die fast nur wegen Uebertretungen verfolgte Personen beherbergen, täglich an hunderten von Leuten sehen. Es tritt hier der strafrechtliche Kampf gegen die Vagabondage in einer Massenhaftigkeit und Vielgestaltigkeit zu Tage wie wohl an keiner zweiten Stelle im Deutschen Reiche. — Wer soll die Schärfung bestimmen, der Richter oder der Strafhausvorsteher? Missgriffe wären unausbleiblich. Wer kennt das Vorleben der vielen Bettler, Landstreicher u. s. w., selbst wenn die Vorstrafenverzeichnisse vorliegen? Ein vielbestrafter Vagabond ist nicht immer gefährlich, oft nur lästig. Mancher sogenannte Bettler ist gar nur ungeschickt gegenüber der Polizei. Vielfach werden Straffälle aus § 361 No. 3ff durch polizeiliche Strafverfügung erledigt, worauf dann die Polizei auch die Strafen vollstreckt. In manchen Orten, z. B. grossen Städten und Industriecentren, ist die Polizei besser organisirt nnd greift an sich schon schärfer zu als in kleinen Städten und auf dem Lande. Ueberall müsste die thatsächliche Vollstreckung der Strafschärfung von einem Gutachten des Arztes abhängig sein und bleiben. Bei Gemeinschaftshaft wäre die Durchführung der Strafschärfung besonders misslich. Auch würden die Lazarethe bald gefüllt sein. Am Ende wochenlanger Strafen kämen die Gefangenen jedenfalls elender aus dem Gefängnisse als sie hineingingen. Und was dann? Die schlimmsten Strolche würden auch der Sache geschickt aus dem Wege gehen, indem sie Bestrafungen aus § 361^{3-8} bekanntlich schon jetzt vermeiden, ohne im Geringsten von der Vagabondage abzulassen. Hier in Berlin sind unter den gesammten Bettlern, Arbeitsscheuen und Obdachlosen $^3/_4$ Neulinge, Krüppel, halbe Idioten, jedenfalls sehr viele ungefährliche Elemente. Der „Kunde“ und „Stammgast“ bettelt auch, aber so vorsichtig und umsichtig, dass er nicht oder höchst selten ertappt wird. Kann er sich in der Freiheit nicht mehr

Digitized by Google

halten, dann begeht er groben Unfug, giebt den Polizeibeamten einen falschen Namen an, oder erregt ruhestörenden Lärm. Dafür bekommt er lange Haftstrafen, aber er entgeht dem Arbeitshause und der vorgeschlagenen Strafschärfung.

Strafschärfungen haben immer etwas Missliches und sind grundsätzlich auf Disziplinarfälle zu beschränken. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Grundsätze des Bundesrathes für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen Kostschmälerung als Disziplinarmittel nur in engeren Grenzen zulassen, als es der Fragesteller für die ganze Strafzeit aller aus § 361 No. 3—8 verurtheilten Personen erwägt wissen will (§ 34 der Grundsätze). Die Beköstigung in den Strafhäusern, namentlich in solchen, die auf nur Massen von Vagabonden und dergleichen Leuten zugeschnitten sind, ist mit Recht an sich schon so schmal, dass sie nur das absolut Nöthige enthält. Es giebt z. B. an keinem einzigen Tage des Jahres Fleisch, täglich nur 450 gr Brod u. s. w. Kürzungen sind da unmöglich, wenn die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen nicht leiden soll. In rationell angelegten und verwalteten Anstalten kommt man ohne Strafschärfung aus. Die ganz kurzen Strafen sind zweifellos meist unwirksam und eine *crux* für die Gefängnissverwaltung, aber gerade bei den Uebertretungen aus § 361 [4 u. 8] kommen so viele Fälle vor, für die auch die kürzeste, unverschärfte Strafe schon hart ist. Der Verweis ist nach § 57 nur sehr beschränkt anwendbar. Andererseits sollten die schweren Fälle der gewerbsmässigen und kriminell gefährlichen Vagabondage überhaupt nicht als Uebertretungen behandelt werden, was namentlich auch von dem Bettel unter Drohungen und mit Waffen (§ 362, Abs. 2 R.-St.-G.-B.) gilt, Thatbestände, die als Erpressung bestraft werden müssten.

Vom Standpunkte des praktischen Strafvollzuges ist die Einführung der zur Erörterung gestellten Strafschärfung zu widerrathen. Damit erübrigt sich eigentlich die Beantwortung der zweiten Frage. Sollte aber auch die erste Frage anders entschieden werden, so liesse sich doch die Strafschärfung nur im Wege der Gesetzgebung als Zusatz zu § 362, Abs. 1 R.-St.-G.-B. einführen. *Nulla poena sine lege.* Eine durch intensives Hungern geschärfte Haftstrafe wäre eine neue, empfindliche Strafart, die nicht durch Verwaltungsakt begründet werden kann und darf. Wer sollte denn auch eine derartige Vorschrift erlassen? Man wird doch nicht Verschiedenheiten in den Gefängniss-Reglements der einzelnen Bundesstaaten wünschen. Es würde also wohl nur der Bundesrath in Frage kommen, dessen Verordnungs-

Digitized by Google

recht auf dem vorliegenden Gebiete allerdings bestritten ist. Nach dem Inhalte und Geiste der von dem Bundesrathe erlassenen Grundsätze, die bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen einstweilig zur Anwendung kommen sollen, ist übrigens nicht anzunehmen, dass der Bundesrath die in Rede stehende Strafschärfung — etwa als Ergänzung des § 23 der Grundsätze — anordnet.

Wenn ich aber auch von allen diesen rechtlichen und thatsächlichen Bedenken gegen die in Rede stehende Strafschärfung absehe, so kann ich mich von ihrer Nothwendigkeit doch überhaupt nicht überzeugen. Sentimentalität und absoluter Optimismus sind Erscheinungen, die in der Strafrechtspflege nicht Raum haben dürfen. Härte und übermässiger Pessimismus aber sind auch vom Uebel. Ueber die durchgängige Gefährlichkeit der Vagabondage, worunter ich hier alle die in § 361^{3-8} R.-Str.-G.-B. mit Strafen bedrohten Thatbestände verstehe, herrscht jedenfalls vielfach eine übertriebene Meinung. Mittelstaedt, der erhaben ist über den Vorwurf sentimentaler Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzuges, sagt: „Sicherlich sind alle solche Elemente (d. h. Bettler, Vagabunden und dergl. Leute) lästig für Ruhe und Bequemlichkeit der gut situirten bürgerlichen Gesellschaft; sie sind unerfreulich für die Ordnung und Sauberkeit unserer öffentlichen Strassen und theilweise wohl auch nicht ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit. Zweifellos rekrutirt sich aus der Schule dieser Leute auch das eigentliche Verbrecherthum. Solange aber nicht mehr vorliegt als Betteln, Landstreichen u. s. w., handelt es sich immer nur um soziale Untugenden, nicht um Missethaten.“ [1]) Ich erachte eine unterschiedslose strafrechtliche Reaktion gegen die aus § 361^{3-8} R.-St.-G.-B. verurtheilten Personen theils für unbillig, theils für überflüssig, theils für nutzlos. Die Grenzen zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Bettelei, Obdachlosigkeit u. s. w. ist gewöhnlich weder für den Strafrichter, noch den Strafvollzugsbeamten erkennbar. Die überwiegende Mehrzahl arbeits- und mittelloser Leute nimmt willig gebotene Arbeit. Freilich hilft ihnen die gelegentlich und meist nur vorübergehend gebotene Beschäftigung, die ausserdem in der Regel ihrer Vorbildung und Neigung nicht entspricht, nicht dauernd auf. Wenn man aber z. B. sieht, wie der Berliner Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in jedem Jahre mehrere Tausend beschäftigungsloser Leute, die meist Land-

[1]) Jahrbücher für Kriminalpolitik und und innere Mission, Band I, Halle 1896, Seite 37 ff.

Digitized by Google

arbeit oder ähnliche Arbeiten nicht kennen, zu solchen Arbeiten auf das platte Land abschiebt, so kann man nicht leugnen, dass viele Bettler, Obdachlose, Landstreicher u. s. w. ehrlich bemüht sind, wieder in die Höhe zu kommen. In der Reichshauptstadt betrug die Zahl der meist wegen Uebertretungen aus § 361 No. 3, 4, 8 R.-St.-G.-B. in das Stadtvoigteigefängniss, Molkenmarkt No. 1, eingelieferten Personen:

im Jahre	1894/95:	15651,
„ „	1895/96:	13822,
„ „	1896/97:	13310.

Für das laufende Rechnungsjahr stellt sich die Zahl ungefähr wie im Vorjahre. Man führt das günstige Ergebniss meines Erachtens mit Recht auf den wirthschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre zurück. Nach anderer Meinung soll die Eröffnung eines neuen Asyls für Obdachlose einer beträchlichen Zahl von Leuten Unterkunft bieten, die deshalb nicht mehr in die Stadtvoigtei kommen. Dieses Asyl besteht aber erst seit Dezember 1896, kommt also für die vorhergehende Zeit nicht in Betracht. Und weiter: „Die Belegungsziffer im städtischen Arbeitshause zu Rummelsburg (bei Berlin) ist während der letzten Jahre erfreulicherweise im fortwährenden Rückgange begriffen. Während im Rechnungsjahre 1894/95 die tägliche Durchschnittsziffer noch 2346 Köpfe betrug, fiel dieselbe 1895/96 auf 1911 und 1896/97 sogar auf 1654. Den Etatsansätzen für 1898/99 ist unter diesen Umständen eine Durchschnittsstärke von 1700 Köpfen gegen 1900 des Vorjahres zu Grunde gelegt worden. Der Rückgang der Belegungsziffer ist zweifellos dem wirthschaftlichen Aufschwunge zu verdanken, der eine erhöhte Arbeitsgelegenheit bietet.“ [1])

Sollte überhaupt irgendwo in einem grösseren Gebiete die Vagabondage während der letzten Jahre zugenommen haben?

Zum Schlusse ein Wort Sicharts: „Schärfungen der Freiheitsstrafen mittels äusserer Zuthaten, bestimmt zur Erhöhung des Strafleidens, haben, nachdem sie Jahrzehnte lang in Uebung gewesen, sich als unwirksam und schädlich erwiesen und haben daher mit Recht in unserem R.-St.-G.-B. keine Aufnahme gefunden.“ [2]) Etwas ganz Anderes ist die Bedrohung gewisser krasser Formen der Vagabondage mit einer anderen und strengeren Strafe als derjenigen der §§ 361, 362 des geltenden R.-St.-G.-B. Bei einer Ver-

[1]) Berliner Tageblatt vom 18. Januar 1898.
[2]) Jahrbücher für Kriminalpolitik a. a. O. S. 99.

Digitized by Google

schärfung des Strafgesetzes müssten aber andere Strafthaten, z. B. Rohheitsdelikte, eher an die Reihe kommen als die Vagabondage in ihren verschiedenen Formen.

---

b) Von Staatsanwalt **Junghanns** in Freiburg (Baden).

Es besteht kein Streit darüber, dass der Vagabondage als der häufigen Quelle und der Schule des Verbrecherthums von staatlicher Seite energisch entgegengetreten werden muss. Ebenso dürfte es aber keinem Zweifel unterliegen, dass die blosse Verhängung von Freiheitsentziehung, wenn auch mit Arbeitszwang, bis auf die Dauer von sechs Wochen, sich als auch nur einigermassen wirksames Abschreckungsmittel gegen Bettel und Landstreicherei keineswegs darstellt.

Die nach § 362 St.-G.-B. zulässige Nebenstrafe, sofern sie durch Verbringung in ein Arbeitshaus vollzogen wird, hat zwar diese abschreckende Wirkung und zwar erfahrungsgemäss mehr als jede andere Strafe, sie ist aber in den Fällen des § 361 Z. 4 St.-G.-B. schon gesetzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, und wird ausserdem thatsächlich gerade wegen ihrer Schwere nicht allzu häufig, bei einer ersten Verurtheilung wegen Landstreicherei nach meiner Erfahrung niemals, von den Gerichten ausgesprochen. Dieser gerichtlichen Praxis kann — namentlich bei der infamirenden Wirkung, die im Publikum dem Arbeitshaus ähnlich wie dem Zuchthaus anhaftet — wenigstens bei jugendlichen und Anfangskontravenienten gegen die erwähnten Strafgesetze die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Andererseits erscheint aber gerade den genannten Kategorien gegenüber, um sie von der gewohnheitsmässigen Vagabondage abzuhalten, ein mehr den Charakter der Abschreckung tragender Vollzug der Haftstrafe durchaus nothwendig. Ich komme deshalb zur unbedingten Bejahung des ersten Absatzes der gestellten Frage, wobei die Beschränkung der Maassnahme auf jeden zweiten Tag durch gesundheitliche Rücksichten geboten erscheint, und möchte nur, zur Begründung meiner Ansicht auf die Ausführungen von Engelbergs in Band 27 S. 394—397 verweisend, die Anwendung der Strafschärfung im Einzelfall nicht von einem jeweiligen Richterspruch abhängig machen, sondern der Strafvollzugsbehörde überlassen.

Dagegen ist es gesetzlich nicht zulässig, die zu erstrebende Strafschärfung im Verwaltungswege einzuführen.

Digitized by Google

Nach § 18 Abs. 2 St.-G.-B. besteht die Strafe der Haft lediglich in einfacher Freiheitsentziehung, und die Vorschrift des § 362 Abs. 1, welche für die nach § 361 Z. 3—8 Verurtheilten Arbeitszwang zulässt, ist gerade als Ausnahmsvorschrift *strictissimae interpretationis:* mit anderen Worten, weitere Strafschärfungen als der Arbeitszwang sind auch für die nach § 361 Z. 3—8 Verurtheilten nach der zu Recht bestehenden Gesetzgebung unbedingt ausgeschlossen.

Von diesem Standpunkt geht offenbar auch der dem Reichstag s. Z. vorgelegte Gesetzentwurf „zur Abänderung von Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes vom 5. April 1888", die sog. lex Heinze aus, welche, nachdem sie in Art. 2 einen neuen § 16a in das Strafgesetzbuch eingeschaltet hat, welcher bei Zuchthaus- und Gefängnissstrafen Verschärfungen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und durch harte Lagerstätte unter gewissen Umständen zulässt, sodann den § 362 Abs. 2 dahin abändern will:

„Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich auf die in § 16a vorgesehenen Strafschärfungen, sowie darauf erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei."

Ich stelle demgemäss folgende Thesen auf:

1. Die Einführung einer Verschärfung der Haftstrafe durch Tag um Tag abwechselnde Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod für die auf Grund des § 361 Z. 3—8 verurtheilten Personen ist nothwendig.

2. Eine solche Maassnahme kann auf dem Verwaltungswege nicht getroffen werden; sie muss vielmehr einer Revision des Strafgesetzbuches vorbehalten werden.

3. Bei einer solchen Revision empfiehlt es sich, die Maassnahme im Einzelfall nicht wie die Ueberweisung an die Landespolizeibehörden von einem Richterspruch abhängig zu machen, sondern der Strafvollzugsbehörde zu überlassen, sie also nicht in den Absatz 2, sondern in den Absatz 1 des § 362 St.-G.-B. aufzunehmen.

Digitized by Google

Correspondenz.

Sechste deutsche Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Vom 1. bis einschliesslich 4. Juni 1898 hat in München die sechste deutsche Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung getagt. *) Der förmlichen Eröffnung der Verhandlungen ging ein feierlicher Empfang der Kongresstheilnehmer im Repräsentationssaale des Justizpalastes durch den bayerischen Justiz-Minister Freiherrn von Leonrod voraus. In längerer Rede, welche eine genaue Kenntniss der bisherigen Thätigkeit der Vereinigung bewies, beglückwünschte der Justiz Minister diese zu ihren bisherigen Erfolgen und zu dem bereits errungenen Einfluss auf die Gesetzgebung, ihre Mitglieder als die Pioniere der Kriminalpolitik bezeichnend. Nach einer glänzenden Dankesrede des Unter-Staatssekretärs z. D., Professors von Mayr-München, des derzeitigen Vorsitzenden der deutschen Landesgruppe, und nach der Vorstellung der hervorragendsten Kriminalisten erfolgte eine Besichtigung des vornehme Pracht mit grosser Zweckmässigkeit vereinigenden Justizpalastes unter der Führung des Ministerial-Raths Thelemann. Der Rundgang endete in dem Schwurgerichtssaal, wo Professor von Mayr die Sitzung eröffnete.

Den Ehrenvorsitz des Kongresses übernahm der Justiz-Minister Freiherr von Leonrod. Zu Vorsitzenden wurden gewählt und waren der Reihe nach thätig: die Herren von Mayr, Schlippe und Staatsanwalt, Professor Harburger-München, als Schriftführer Professor Heimberger-Strassburg i. E., Privatdozent Dr. Mittermaier-Heidelberg und Dr. Neumeyer-München.

Erster Berathungsgegenstand war die Frage: „Sollen für die Bedrohung, Verfolgung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen besondere Grundsätze gelten?“

Die zweite Berathungsfrage lautete: „Welche Wege sind einzuschlagen, um dem strafrechtlichen Unterricht eine an-

*) In unserem Referate über den Verlauf der Versammlung folgen wir einem dem Reichs- und Staatsanzeiger entnommenen Berichte, welcher, soviel der Redaktion bekannt ist, aus der Feder des Herrn Landgerichts-Direktors Dr. Felisch-Berlin herrührt.

Digitized by Google

gemessene Stellung neben dem privatrechtlichen überall zu sichern?“

Den letzten Berathungsgegenstand bildeten die von den deutschen Landesregierungen vereinbarten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Die Berichterstattung hatten Regierungs-Rath Dr. von Engelberg, Direktor des Landesgefängnisses zu Mannheim, und Regierungs-Rath Baumgaertl, Direktor des Nürnberger Zellengefängnisses, übernommen. Wie bekannt, haben sich die deutschen Regierungen, nachdem der Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes von 1879 gescheitert war, in der Erkenntniss, dass zur Zeit keine Einheitlichkeit auf diesem Gebiete durch ein umfassendes Reichsgesetz zu erzielen sei, über den Erlass gewisser Vollstreckungsgrundsätze, die durch Verordnung eingeführt werden sollen, durch gegenseitige Abmachungen geeinigt. Beide Referenten bezeichnen diesen Weg im Prinzip als den richtigen, da heute die Frage nach dem Strafzwecke eine viel zu umstrittene sei, als dass sich ein befriedigendes Strafvollzugsgesetz zur Zeit erreichen liesse. Sie stellten sich in der Beurtheilung des durch die Bundes-Regierungen Geschaffenen im wesentlichen auf den Standpunkt des wenige Tage zuvor abgehaltenen Darmstädter Kongresses der deutschen Strafanstaltsbeamten, welcher die von den Einzelstaaten angenommenen Vollstreckungsgrundsätze billigte, jedoch weitere Reformen in der eingeschlagenen Richtung verlangte. von Engelberg that dies in streng sachlicher, mitunter etwas nüchterner Form, Baumgaertl mit vielem Humor. Lebhaft beklagten beide Referenten, dass die Lösung zahlreicher wichtiger Prinzipienfragen unterblieben und nicht mehr, ja sogar oft viel weniger als das geboten worden sei, was schon jetzt in jeder grösseren Strafanstalt sich finde. Nicht zu billigen sei, dass die Grundsätze sich nur auf gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen ausdehnen, die übrigen aber unberücksichtigt lassen. Ferner wäre dringend zu wünschen gewesen, dass die Strafvollstreckung in den sogenannten kleinen Gefängnissen geregelt und angeordnet worden wäre, die Leitung des Strafvollstreckungswesens müsse in jedem Einzelstaat eine einheitliche werden. Ebenso seien gleichmässige Vorschriften über rückfällige Verbrecher, über Selbstbeköstigung, deren Gestattung von Vorauszahlung der Strafvollstreckungskosten abhängig gemacht werden müsse, und über Selbstbeschäftigung, von der das Nämliche zu gelten habe, nothwendig. von Engelberg sprach sich für die Abschaffung der Selbstbeköstigung aus, um eine gleichartige Vollstreckung der erkannten Strafen herbeizuführen. Auch empfahl er für kürzere als einjährige Freiheitsstrafen bedingte Entlassung im Gnadenwege, wie solche in Baden schon besteht. Baumgaertl bedauerte, dass das jetzt eingeführte Provisorium voraussichtlich von langer Dauer sein werde, und tadelte, dass man den Einzelstaaten

Digitized by Google

nachgelassen habe, in einzelnen Anstalten eventuell gar keine Bewegung der Gefangenen im Freien zu gestatten. Die eingeführte Verschärfung der Disziplinarstrafen sei kaum nöthig gewesen. Da die Gefangenen niemals zu den Leuten gehörten, von denen man sagt: „wer gern arbeitet und gern Kartoffeln isst, kann sich viele Freuden im Leben verschaffen", seien sie schon mit den vorhandenen Mitteln zur Disziplin zu zwingen gewesen. So zerknirscht sei keiner von ihnen, dass es ihm gleichgültig sei, ob er Linsen oder Braten oder Hungerkost habe. Um so mehr sei es zu missbilligen, dass man trotz der wesentlichen Verschärfung der Disziplinarmittel sich nicht zur Aufhebung der Latten- und Prügelstrafe veranlasst gesehen habe. Im Norden dürfe man prügeln, im Süden nicht; und doch seien so verschieden die deutschen Stämme nicht. Trotzdem Baumgaertl mehr als 10,000 Gefangene in fünfzehn Jahren unter sich gehabt habe, sei ihm in keinem Falle je der Wunsch gekommen, er möchte das Recht haben, prügeln zu lassen. Sehr bedenklich sei es auch, dass die neuen Grundsätze keine Vorschriften für die verschiedene Bewerthung von Einzel- und Gemeinschaftshaft und für die Anlage von Neubauten enthielten.

Die Erörterungen leitete Landgerichts-Director Dr. Felisch-Berlin mit einer ausführlichen Würdigung der Grundzüge und der Einzel-Vorschriften der neuen Verordnungen ein. So bedauerlich es sei, dass die in ihnen enthaltenen Minimalforderungen nicht längst gemeinen Rechtens in Deutschland seien, so bedeute ihr Erlass doch einen Fortschritt, freilich nur einen geringen, da sie in folgenden Punkten sogar noch unter den Entwurf von 1879 herabgingen. Das Prinzip, dass die Strafvollstreckung mindestens während der ersten drei Monate in Einzelhaft zu erfolgen habe, sei in vorzugsweise Verhängung der Einzelhaft bei gewissen Strafen abgeschwächt worden; auch sei für Jugendliche die früher nicht gekannte Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Verlängerung der Einzelhaft eingeführt. Amtliche Revisionen seien jetzt alle zwei Jahre, früher alle Jahre, tägliche Besuche der Gefangenen durch die Beamten nun mehrmals anstatt viermal vorgesehen und die Bewegung im Freien auf thunlichst eine halbe Stunde, anstatt einer Stunde, festgesetzt. Der Mindestluftraum der Zellen sei verkleinert, getrennte nächtliche Lagerstätten selbst nicht für Neubauten vorgeschrieben und weder über die Selbstbeköstigung noch ausreichend über den Unterricht eine Einigung erzielt. Felisch verlangte Einsetzung einer Reichsbehörde für Strafvollzug, Aufhebung oder mindestens Beschränkung der Strafvollstreckung in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen, weitere Durchführung eines Unterschieds zwischen Zuchthaus- und Gefängnissstrafe bei deren Vollzuge, Festsetzung einer Mindestzahl der Unterrichtsstunden, namentlich für Jugendliche, Einheitlichkeit in deren und der Rückfälligen Behandlung, Abhaltung von Konferenzen der Anstaltsbeamten

Digitized by Google

an jeder Strafanstalt unter Zuweisung eines bestimmten Wirkungskreises an diese und Regelung der Behandlung der zu Entlassenden nebst der Fürsorge für Strafentlassene.

Demnächst legte Geheimer Ober-Regierungs-Rath von Tischendorf den Standpunkt der verbündeten Regierungen dar. Ausgegangen seien sie von dem Leitsatze, dass, da das Zustandekommen des Strafvollzugsgesetzes immer mehr in die Ferne gerückt werde, sein Erlass durch thatenloses Verharren im derzeitigen Zustande auf das höchste erschwert werden würde. Denn die Strafvollstreckung gestalte sich in den Einzelstaaten immer verschiedener. Man habe daher Grundsätze für das Uebergangsstadium bis zur späteren gesetzlichen Regelung aufstellen müssen. Das aber habe nur durch einstimmigen Beschluss geschehen können, da für den Verordnungsweg im Reiche die gesetzliche Grundlage gefehlt habe. Bei dem dieserhalb gepflogenen Schriftwechsel habe sich nun aber herausgestellt, dass viele Einrichtungen in den Einzelstaaten so eingewurzelt seien, dass man sich freiwillig nicht dazu entschliessen wolle, sie aufzugeben, und dass andererseits der sofortigen Einführung von manchem allseitig als nothwendig Erkannten hier und da sich nicht sogleich behebbare Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten. Diese letzteren Punkte seien dann unter Hinzufügung von „thunlichst“ und dergl. in die Grundsätze aufgenommen worden, um so anzudeuten, dass ihre Durchführung nach Beseitigung der zur Zeit noch vorhandenen Hemmnisse geschehen solle. Ueber die anzustrebenden Ziele sei Einmüthigkeit der Regierungen herbeigeführt worden.

An den Debatten nahmen ausserdem noch Dr. Leppmann und Stadtlaender theil. Ersterer bedauerte, dass die Grundsätze nichts über die geisteskranken Gefangenen enthielten, über welche er sich ausführlicher verbreitete, die hauptsächlich hervortretenden Uebelstände hervorhebend. Er verwarf ferner die grosse Verschärfung der Disziplinarstrafen und missbilligte es vom ärztlichen Standpunkte aus, dass Dunkelarrest, verschärft durch Kostentziehung und hartes Lager, auf acht Tage ohne Unterbrechung zugelassen worden sei. Stadtlaender bezeichnete es als aussichtslos, die Einsetzung einer Reichsbehörde für den Strafvollzug zu verlangen; ebenso seien einheitliche Normen über die Fürsorge für Strafentlassene jetzt nicht zu erzielen. Man solle aber nichts beantragen, was nicht Aussicht auf Annahme habe.

Nach einem Schlussworte von Engelberg's fielen in der Abstimmung die Amendements Felisch auf Einsetzung einer Reichsbehörde und Ordnung der Fürsorge für Strafentlassene, die jedoch nahezu die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten. Angenommen wurden folgende Anträge von Engelberg's mit Zusätzen von Leppmann und Felisch:

Digitized by Google

I. Der von den verbündeten Regierungen gewählte Weg der Vereinbarung über gewisse Grundsätze des Strafvollzugs ist zwar nicht im Stande, die nur im Wege der Strafrechtsreform herbeizuführende Verbesserung des Strafvollzugswesens zu erzielen, wohl aber geeignet, eine grössere Einheit im Strafvollzug herbeizuführen.

II. Die vorliegende Vereinbarung hat dies Ziel nicht völlig erreicht, weil sie sich nur auf gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen erstreckt und die Regelung vieler Prinzipienfragen vermissen lässt.

III. Es ist dringend geboten, dass die Regierungen sich noch über die Frage der einheitlichen Leitung des Gefängnisswesens in den Einzelstaaten, des Strafvollzugs in den sogenannten kleinen Gefängnissen und der Behandlung geisteskranker und rückfälliger Gefangenen, sowie über weitere Unterschiede in der Behandlung der Gefängniss- und Zuchthaussträflinge einigen.

von Liszt theilte mit, dass der Preis der Holtzendorff-Stiftung für die beste Bearbeitung der Frage der Deportation (siehe 30. Band S. 89 der Vereinsblätter) dem Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin unter sechs Bewerbern zuerkannt worden ist. Aus dem Vorstande schied Superintendent Dr. von Koblinski-Eilsleben wegen der Uebernahme seines neuen Amts auf seinen Wunsch aus. Im übrigen wurde der Vorstand wiedergewählt und verstärkt durch Professor Harburger, Senator Stadtlaender und Ministerial-Rath Thelemann. Unter-Staatssekretär z. D. von Mayr dankte darauf den um den Kongress verdienten Behörden und Personen und erhielt den wohlverdienten Gegendank der Versammlung.

An diese reiche Arbeit schloss sich eine Besichtigung des Strafvollstreckungs-Gefängnisses in Stadelheim an, in welchem am nämlichen Morgen die Guillotine ihres schrecklichen Amts gewaltet hatte und nunmehr genau gezeigt wurde. In Gastlichkeit empfing Kommerzien-Rath Sedlmayer die Kongresstheilnehmer und ihre Damen, denen er seine „Spatenbrauerei“ zeigte; ausserdem fanden zwei gemeinsame Festessen, das eine unter Theilnahme des Justiz-Ministers Freiherrn von Leonrod, und ein von herrlichstem Wetter begünstigter Ausflug nach dem Starnberger See statt. Der Ort der nächsten Tagung steht noch nicht fest. Von deren Berathungsgegenständen, welche in einer Vorstandssitzung festgestellt wurden, wird namentlich der eine: die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums, die weitesten Kreise interessiren.

Das Königl. württembergische Justiz-Ministerium hat die Einführung der anthropometrischen Messung der Gefangenen nach Bertillon's System in Württemberg verfügt. In Stuttgart wird eine Messstelle errichtet, welche nach der bei dem Polizei-Präsidium

Digitized by Google

in Berlin bestehenden Einrichtung organisirt ist und die mit dieser Zentralstelle für anthropometrische Messungen in Berlin Verbindung unterhält.

Rivista di Discipline Carcerarie. Januar-Heft 1898.

I. Theil. 1. „Fünf jugendliche Verbrecher". Kriminal-Anthropologische Studie von Dr. Zeri, Oberarzt am Krankenhaus zu Rom.

Dr. Zeri hat sich auf das Eingehendste mit fünf verbrecherischen Knaben im Alter von 11 bis 15 Jahren befasst; er hat nach den körperlichen und geistigen Anlagen ihrer Vorfahren geforscht; einen Jeden der Knaben hat er auf seinen Körperzustand mit besonderer Berücksichtigung eines jeden Abnormität, des Nervensystems, der Sprache und der Reflexbewegungen untersucht.

Das Resultat veranschaulicht er in einer Reihe anthropometrischer und genealogischer Tafeln.

Bei Jedem hat Zeri 5,2 Anomalien im Durchschnitt festgestellt.

Zeri meint, der Erfolg seiner Untersuchungen müsse alle bisherigen Gegner und Zweifler an dem Werthe anthropologischer Studien bekehren; man müsse einsehen, dass man bei dem Vorhandensein gewisser Anomalien des Körpers auf entsprechende Abweichungen des Geistes vom normalen Zustande schliessen könne und müsse. Er erinnert an das schon von Lombroso erwähnte Beispiel, wo ein Trunkenbold, namens Max Jülke, innerhalb von 75 Jahren zum Stammvater von 200 Dieben und Räubern, 280 Blinden, Schwindsüchtigen und Idioten, 90 Prostituirten und 300 zu früh geborenen Kindern geworden ist.

In den fünf untersuchten Knaben sieht Zeri den normalen Verbrechertypus und kommt zu dem Schlusse, dass also veranlagte Menschen trotz aller Besserungs- und Strafmaassnahmen stets werden rückfällig werden.

2. Fremde Gesetzgebung 1895, nach dem „Annuaire de la Société de Législation comparée".

3. Gesetz über den Aufschub der Strafvollstreckung im Kanton Waadt vom 30. Mai 1897. Nach dem Artikel der „Revue pénale suisse".

III. Theil. (Zeitung für Gefangene).

1. Das Waisenhaus zu Pisa. Historisch-administrativer Ueberblick.

2. Was der Mond erzählt. Nach Andersen.

3. Zwei Erzählungen. Nach Tolstoi.

4. Statistik der im November 1897 Begnadigten, bedingt und vorläufig Entlassenen.

Februar-Heft 1898.

1. Am 30. Januar d. J. fand eine Zusammenkunft des leitenden Comités der „Rivista" statt. Man beschäftigte sich besonders mit

Digitized by Google

der in den „Blättern“ schon erwähnten, von Beltrani-Scalia gegeschaffenen Stiftung zur Unterstützung jugendlicher Kinder von Gefangenen.

Das königliche Dekret, welches diese Stiftung als im öffentlichen Interesse anerkennt, wurde verlesen, ebenso die Statuten.

Neben dem Dekret und den Statuten finden wir ein Verzeichniss aller Anstalten, welche sich der Stiftung angeschlossen haben.

Neben anderen Beschlüssen nahm die Versammlung den Vorschlag an, die Gefängnissverwaltung um die Erlaubniss zu bitten, in den Sprechzimmern der Strafanstalten Sammelbüchsen zu Gunsten der Stiftung anbringen zu dürfen, ebenso eine solche Büchse in der jetzt stattfindenden Turiner Ausstellung aufzuhängen;*) endlich, die gelesensten Zeitungen aufzufordern, ihre Spalten einer öffentlichen Subskriptionsliste zu Gunsten der Stiftung zu öffnen.

2. Parlamentsakte. Der Vorschlag zum Etats-Kapitel betr. die Strafhausarbeit wird angenommen.

3. Die Belohnung-Ausflüge (siehe „Blätter“ Bd. 31, Seite 547).

Die „Rivista“ beginnt die Veröffentlichung der Berichte der Direktoren der Erziehungsanstalten Bologna, Bosco-Marengo und Neapel über die mit den Zöglingen zur Belohnung gemachten Ausflüge.

Die Anstalts-Musikkapelle an der Spitze wird früh morgens fortmarschirt; zu Rastplätzen werden besonders schöne Aussichtspunkte ausgesucht. Die Marschroute ist vorher genau festgesetzt, Nachtlager ist besorgt, die Behörden sind benachrichtigt. Nähert man sich einer Stadt, so wird man meistens von den Ortsbehörden empfangen und in das Quartier geleitet. Die Sehenswürdigkeiten der Städte, besonders öffentliche Anlagen, Fabriken werden besichtigt. Nachmittags hält ein Lehrer oder Direktor einen Vortrag über die durchstreifte Gegend, ihre geschichtliche Bedeutung etc. Am Sonntag wird die Messe gelesen. Jede Mahlzeit wird, wie das Schlafengehen und das Aufstehen, mit Gebet eingeleitet.

Nur der Direktor von Bosco-Marengo erwähnt ein Entweichen und zwar die Flucht von 4 Minderjährigen.

Die Direktoren sind sämmtlich mit der Neuerung sehr zufrieden. Weitere Berichte folgen.

4. Das Begnadigungsrecht in Amerika.

Im Auftrage der „Legal Fraternity of Georgia“ hat der Richter Maconnell 4 Fragen bezüglich des das Begnadigungsrecht ausübenden Organes und ob hier Reformen erwünscht seien, an die Gouverneure sämmtlicher Staaten der Union gerichtet. Es sind 30 Antworten eingegangen.

---

*) siehe Bl. f. Gfk. Bd. 31, Seite 354.

Digitized by Google

In den meisten Staaten liegt das Recht der Begnadigung in den Händen eines Gnadenrathes, der aus mehreren richterlichen und Verwaltungs-Beamten zusammengesetzt ist. Man ist mit dieser Einrichtung zufrieden. Die meisten Gouverneure, welche allein das erwähnte Recht ausüben, wünschen sogar, einen Rath von mehreren Männern sich beigeordnet zu sehen; denn sobald sich Gnadengesuche häufen, was bei der zunehmenden Bevölkerungszahl und der Zunahme der Strafprozesse unvermeidlich ist, kann ein Einzelner jedes Gesuch nicht mit der nothwendigen Sorgfalt und Unparteilichkeit prüfen.

5. Die Ohren der berühmtesten Mörder.

Miss Fowler in New-York, die sich besonders mit der Schädellehre befasst, hat sich eingehend mit der äusseren Gestalt des Ohres des Mörders Thorn beschäftigt; die „Rivista“ enthält die Uebersetzung ihrer diesbezüglichen Veröffentlichung in dem New-Yorker-Journal. Ebenso diejenige des bekannten amerikanischen Zeichners Homer Davenport über die Ohren der Mörder Durrant und Holmes.

6. Der Schutzfürsorgeverein zu Witzwyl und die dortige Strafanstalt. Letztere hat im Aeusseren, von den isolirten Schlafzellen abgesehen, nichts von einem Zuchthause, obwohl sie zur Unterbringung von etwa 90 schweren erstmaligen Verbrechern dient; sie stellt sich als landwirthschaftliche Musteranstalt dar.

Theil II. Amtliches.

Theil III. 1. Die Stimme der Barmherzigkeit. Fortsetzung der Beschreibung italienischer Wohlthätigkeitsanstalten.

2. Verschiedenes: Uebersetzung einer Novelle von Tolstoi u. A.

3. Dem Professor Valenti, welcher in Urbino in der dortigen Erziehungsanstalt Vorträge gehalten hat, ist zum Schlusse eine Dankadresse von 4 Zöglingen überreicht worden.

4. Statistik der bedingt Freigelassenen.

März-Heft 1898.

Theil I. 1. Der durch Gesetz vom 14. Juli 1889 eingesetzte Ober-Gefängniss-Rath versammelte sich zu Rom am 6. Februar 1898. Ministerpräsident di Rudini hielt eine längere Ansprache, in der er als die nächsten Aufgaben des Rathes bezeichnete: 1. Reform der kleinen Kantonalgefängnisse, die in sehr schlechtem Zustande seien; 2. Die bedingte Freilassung und der Ersatz der Freiheitsstrafen; 3. Besondere Berücksichtigung des Strafvollzuges bei Jugendlichen: insbesondere Entwickelung der privaten Schutzfürsorgethätigkeit durch staatliche Unterstützung; 4. Arbeiter-Strafkolonien (Urbarmachung der Campagna).

2. Die Belohnungsausflüge. Fortsetzung der Berichte.

3. Programme der Kongresse zu Lille und Antwerpen.

Digitized by Google

4. Professor Pessina hat in einem in der Akademie zu Neapel gehaltenen Vortrage empfohlen, einen umfangreicheren Gebrauch von dem Verweise zu machen; er ist ein entschiedener Anhänger der bedingten Verurtheilung.

5. Die „Grundsätze" des Bundesraths in Deutschland vom 6. November 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen.

6. Kriminalanthropologisches. Dr. Blasio: Das Tätowiren.

7. Reformatories und Industrial Schools in England.

8. In Frankreich ist eine Kommission eingesetzt worden, um über Maassnahmen zu berathen, die Vagabunden besser als bisher zu kontroliren.

9. Dr. Labordi: Der Alkoholismus in Frankreich und Italien.

Theil II. Amtliches.

Theil III. 1. Der erste Schützling der neuen Stiftung.

2. Die Wohlthätigkeitsanstalten zu Treviso und Corleone.

3. Vortrag des Prof. Conti vor den Zwangszöglingen zu Bologna.

4. Brief eines Gefangenen.

5. Statistik der Begnadigten und bedingt Freigelassenen.

April-Heft 1898.

Theil I. Der Gedanke an die Strafe bei den verbrecherischen Irren. Von Dr. Saccozzi, leitendem Arzt am gerichtlichen Irrenhaus zu Reggio Emilia.

Der Verfasser konstatirt bei einem Vergleiche zwischen gewöhnlichen Irren und verbrecherischen Irren (er macht keinen Unterschied zwischen Letzteren und irren Verbrechern), dass die Lage der Letzteren in jeder Hinsicht eine schlechtere ist. Zunächst treten die Wahnvorstellungen bei dem verbrecherischen Irren viel intensiver auf, als bei dem gewöhnlichen Irren; dann aber auch viel weniger kontrolirbar: während die Wahnvorstellungen bei dem gewöhnlichen Irren sich in gewissen Zeiträumen einstellen oder bei dem Berühren gewisser Themata ausgelöst werden, nehmen die verbrecherischen Wahnideeen ruckweise von dem Kranken Besitz, anscheinend ohne jede Veranlassung.

Es kann daher viel eher der gewöhnliche Irre probeweise aus der Anstalt entlassen werden, als der verbrecherische gemeingefährliche Kranke.

Vor allem aber wirkt, nach Saccozzi, der Gedanke an die Strafe nachtheilig auf den körperlichen und geistigen Zustand des verbrecherischen Irren sowohl wie des irren Verbrechers. Dieses führt Verfasser unter Zitirung vieler Autoren insbesondere an sechzehn beobachteten und kurz erwähnten Fällen im Einzelnen aus.

2. Die Verantwortlichkeit der Minderjährigen in Polen nach dem neuen Gesetze vom 2./14. Juni 1897.

Digitized by Google

Wer bei Begehung der That das zehnte Jahr nicht vollendet hat, bleibt straflos. Das Gesetz unterscheidet dann 3 Klassen von Minderjährigen.

I. Minderjährige von 10—14 Jahren. a) Haben dieselben ohne „Unterscheidungsvermögen" gehandelt, so werden sie, wenn es sich um ein kleineres Delikt handelt, ihren Verwandten zurückgegeben oder einer geeigneten Familie anvertraut; bei schwereren Vergehen kommen sie in eine Erziehungsanstalt oder Strafkolonie, falls solche Anstalten nicht vorhanden sind, in das nächste Kloster, wo sie ihre Strafzeit verbüssen, jedoch nicht länger als bis zum 18. Jahre festgehalten werden dürfen. (Der Berichterstatter bemerkt, dass in Polen der Aufenthalt von Nicht-Mönchen in den Klöstern — soweit dieselben nicht überhaupt aufgehoben sind — gesetzlich verboten ist).

b) Haben sie aber mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, dann werden sie in einer Strafkolonie oder auf die Dauer von 2—5 Jahren in einer besonderen Abtheilung eines Gefängnisses untergebracht.

II. Minderjährige von 14—17 Jahren. a) War das Unterscheidungsvermögen nicht vorhanden, dann werden sie wie Gruppe Ia behandelt, mit der Abweichung jedoch, dass an Stelle des Klosters gleich die Jugendabtheilung eines Gefängnisses tritt.

b) War das Unterscheidungsvermögen vorhanden, so trifft sie bei Verbrechen, die mit dem Tode oder Zuchthaus bis zu 20 Jahren bedroht sind, Gefängniss von 8—12 Jahren; bei kleineren Vergehen Gefängniss von 3—8 Jahren. In jedem Falle aber gehen sie ihrer Titel, des Adels, des Erbrechts und anderer Vorrechte verlustig; können aber nach fünfjähriger guter Führung rehabilitirt werden.

III. Bei Minderjährigen von 17—21 Jahren wird nicht mehr nach dem Unterscheidungsvermögen gefragt. Hier kann stets ganz nach dem Ermessen des Richters bei Verbrechen und Vergehen die Strafe um 1 bezw. 2 und 3 Grade herabgesetzt werden.

Dieses in ganz groben Strichen die von Moldenhauwer ausführlich wiedergegebene Skizze

2. Die bekanntesten Scharfrichter des Jahrhunderts.

Kurze Uebersicht über die Stellung, insbesondere die heutige Stellung, des Nachrichters bei den verschiedenen Völkern.

3. Die Schutzfürsorge in England.

Neben den 68 eigentlichen Fürsorgevereinen bemühen sich in England noch die Temperenzler-Gesellschaften, die religiösen Vereinigungen und die Heilsarmee, den Entlassenen zur Seite zu stehen. Man hat sich in letzter Zeit für Frauenasyle als vorläufigen Unterkunftsort, aber gegen Männerasyle ausgesprochen. Man hat ferner empfohlen, die Schutzfürsorge vorläufig auf alle Minderjährigen und auf die Erwachsenen, welche bis drei Mal rückfällig sind, zu beschränken.

Digitized by Google

4. Nach der Kriminalstatistik in Frankreich für 1895 hat die Zahl der Verbrecher ebenso wie die Rückfälligkeit abgenommen, besonders bezüglich des Diebstahls und der Bettelei; dieses ist wohl den Gesetzen von 1885 über die höhere Bestrafung der Gewohnheitsverbrecher und die Transportation Rückfälliger zuzuschreiben.

5. Advokat Jaspar in Brüssel hat in einem Vortrage als zu befürchtende Folgen des, wie statistisch festgestellt, stetig zunehmenden Alkoholismus erklärt: Zunahme 1. der Geisteskrankheiten, 2. der Kriminalität, 3. der Selbstmordfälle, 4 der Prostitution.

6. In England hat die Kgl. Gefängniss-Kommission dem Minister des Innern eine sowohl extensive wie intensive Ausdehnung des Gefangenenunterrichts empfohlen.

Dem Unterhaus ist ferner von dem Staatssekretär des Innern eine Bill zugegangen, welche eine rationelle Eintheilung der Gefangenen befürwortet; es soll eine zweite Klasse geschaffen werden, in welcher diejenigen Gefangenen, welche nicht zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, milder als die anderen Gefangenen behandelt werden. Die Bill schlägt ferner eine Reihe von Strafherabsetzungen bei guter Führung des Gefangenen vor, so die nachträgliche Umwandlung eines Theiles der Freiheitsstrafe in Geldstrafe etc.

7. In der Dänischen Gefängnisszeitung analysirt Stuckenberg das Programm der Sozialdemokraten bezüglich der Aenderungen im Gefängnisswesen. Die dänischen Sozialdemokraten verlangen u. A. die Abschaffung der Zellenhaft, eine grössere Sicherung des Bürgers vor ungerechtfertigter Untersuchungshaft, Verbot der Verwendung von Gefangenen im Dienste von Privaten, strenge Kontrole der Gefängnissarbeit im Interesse des freien Gewerbebetriebes.

Theil II. Amtliches.

Gelegentlich des Verfassungsjubiläums hat der König Amnestie für eine grössere Reihe Vergehen erlassen.

Theil III. 1. Ihre Majestät die Königin und die Stiftung der „Rivista".

2. Die Taubstummenanstalt zu Bologna; Waisenhaus in Pisa.
3. Die Erhebung des Vaterlandes.
4. Was der Mond erzählt. Nach Andersen.

etc. etc.

Dr. jur. et phil. E. Rosenfeld.

München, 13. März 1898. Unter den Nachtragspostulaten des Justizministeriums werden für den Neubau eines Untersuchungsgefängnisses in Nürnberg 910,000 M. gefordert. Im Jahre 1888 wurden die Mittel bewilligt zum Bau eines eigenen Strafvollstreckungsgefängnisses in Nürnberg. Man hatte gehofft, dass nach Fertigstellung desselben das bisherige Untersuchungs- und Schubgefängniss beibe-

Digitized by Google

halten werde. Allein Das stellt sich als unmöglich heraus. Das Untersuchungs-Gefängniss ist an der Grenze seiner Belegbarkeit angelangt, und die Aushilfe durch die Heranziehung des Strafvollstreckungs-Gefängnisses und der landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse des Oberlandesgerichts-Bezirks Nürnberg kann nur vorübergehend gewährt werden. Im Innern der Stadt Nürnberg wäre ein Bauplatz zu theuer, und das jetzige Gefängniss ist nicht erweiterungsfähig. Daher soll der Neubau für 250 Gefangene nebst Wohnhaus auf einem zum Zellengefängniss gehörigen, nächst der Bärenschanze gelegenen Grundstück aufgeführt werden. Die Erweiterung des Zuchthauses St. Georgen bei Bayreuth erfordert 422,000 M. Um der Gefahr vorzubeugen, dass bis zur Fertigstellung der Strafanstalt Straubing eine Ueberfüllung der Männergefangenanstalten und deren Hilfsstationen eintritt, hält es die Justiz-Verwaltung für ihre Pflicht, mittlerweile Raum zu schaffen, der die Verwahrung weiteren Zuwachses an Gefängnissträflingen in einer dem Zwecke des Strafvollzugs entsprechenden Weise ermöglicht. Zu diesem Behufe soll beim Zuchthaus St. Georgen, das schon eine Abtheilung für Gefängnissträflinge hat und sich am Besten zur Vergrösserung eignet, ein Zellenbau und ein Shedbau aufgeführt werden. Im Herbst 1899 kann der Bau bezogen werden.

Aus dem Finanzausschusse der bayerischen Abgeordneten-kammer. München, 20. April 1898. Der Ausschuss beendete heute die Berathung des Justizetats mit Titel: „Erweiterungs- und Neubauten von Strafanstalten.“ 1. Bei der Gefangenenanstalt Lichtenau soll die Herstellung eines Zellenbaues und eines Wohnhauses für Anstaltsbedienstete stattfinden. Die vorgesehenen 64,200 M. wurden ohne Erinnerung genehmigt. 2. Bei der Gefangenenanstalt Amberg die Erbauung eines doppelreihigen Zellenflügels. Die postulirten 85,000 M. werden nach kurzer unwesentlicher Debatte genehmigt. 3. Herstellung eines Shedbaues zur Gewinnung von Arbeitsräumen bei der Gefangenenanstalt Zweibrücken. Hier sind vorgesehen 20,000 M. Die Genehmigung erfolgt einstimmig ohne Erörterung. 4. Auch für 5 pCt. Reserve aus der Gesammtsumme Ziff. 1 mit 3 zu 8460 M. erfolgt Bewilligung.

Im Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes sind noch mehrere Neu- und Erweiterungsbauten von Strafanstalten in Vorschlag gebracht, da der Bevölkerungsstand in den Strafanstalten Bayerns seit dem Jahre 1892 in steter Zunahme begriffen ist. Am Schlusse des Jahres 1897 erreichte die Zahl der Gefangenen die Höhe von 7267 gegen 6308 am Schlusse des Jahres 1891. Von der Stadtgemeinde Straubing sind zur unentgeltlichen Ueberlassung $80^1/_5$ Tagw. Grundfläche angeboten. Es soll auf diesem angebotenen Terrain unter Einer Verwaltung eine Gefangenenanstalt und ein Zuchthaus mit je

Digitized by Google

500 Gefangenen erbaut werden. Für dieses Projekt ist der Gesammtbetrag von 3,665,000 M. vorgesehen. Nach der Vollendung dieses grossen Strafanstaltsgebäudes in Straubing soll das Zuchthaus in der Au bei München aufgelassen werden. Auf dem dadurch gewonnenen Areal soll dann, unter Veräusserung der jetzigen Gefängnissgebäude am Anger, an der Baaderstrasse und am Lilienberge in München ein neues, grosses Zentral-Untersuchungs-Gefängniss erbaut werden. Vom Referenten Schmidt wird die Genehmigung beantragt. Justizminister Dr. Frhr. v. Leonrod giebt ausführliche Erläuterungen des Projektes bis in die einzelnen Details; auf verschiedene Anfragen werden vom Minister die erforderlichen Aufklärungen gegeben. Hierauf erfolgt die einstimmige Bewilligung der postulirten Summe. Zur Erweiterung des Zuchthauses St. Georgen bei Bayreuth sind 422,000 M. postulirt. Referent Schmidt beantragt nach kurzer Begründung die Bewilligung, welche auch ohne Erörterung erfolgt. Für Erweiterung der Strafanstalt Niederschönenfeld und Erbauung eines Dienstwohngebäudes daselbst liegt ein Postulat von 319,500 M. vor. Nach kurzen Bemerkungen des Referenten Schmidt und des Ministers v. Leonrod erfolgt einhellige Annahme. Zum Schlusse wurde für die sämmtlichen voraufgeführten Baupostulate noch als Reserve der Betrag von 138,500 M. genehmigt.

Preuss. Abgeordnetenhaus. Januar 1898.

Beim Titel: „Eigene Einnahmen der Strafanstalten“ bittet

Abg. Wamhoff (nl.), die Strafgefangenen mehr als bisher bei Landesmeliorations-Arbeiten zu verwenden. Dadurch würden auch die Klagen der Handwerker aufhören, dass die Gefangenenarbeit ihnen Konkurrenz mache.

Geh. Rath Dr. Krohne weist darauf hin, dass die Regierung dahin strebe, die Konkurrenz, welche die Gefangenenarbeit den freien Arbeitern mache, möglichst zu beseitigen; nach Möglichkeit werden Gefangene zu Arbeiten für den Staat, namentlich zu Meliorations-Arbeiten verwendet.

Abg. Rickert (fr. Vgg.): Es muss darauf Bedacht genommen werden, Vorschriften über die Beschäftigung von Strafgefangenen zu machen, damit den freien Handwerkern möglichst wenig Konkurrenz gemacht wird.

Geh. Rath Dr. Krohne: Man darf nicht vergessen, dass die Arbeit in der schönen Natur nicht geeignet ist, um den Ernst der Strafe zur Geltung kommen zu lassen.

Abg. Pless (Z.) empfiehlt die Urbarmachung der Lüneburger Haide durch Strafgefangene.

Der Titel wird bewilligt, ebenfalls der Rest der Einnahme.

Digitized by Google

Zur Deportationsfrage entnehmen wir den „Berl. N. N." folgenden Brief aus Benguella (portugiesische westafrikanische Provinz Angola). Benguella, 10. Dezember 1897. „Als Leser Ihres Blattes, als einzige Deutsche hier erlauben wir uns, zu Ihrem Artikel, „Deportation nach Deutsch-Süd-West-Afrika" aus No. 507 vom 29. 10. 97 einige Berichtigungen, die Sie gefl. zur Veröffentlichung bringen wollen.

Wir bezwecken nicht, unsere Meinung für oder gegen Deportation zu geben, sondern beziehen uns speziell auf den von Ihnen angeführten Auszug aus Dr. Essers „An der Westküste Afrikas".

Als mehrjährige Bewohner von Angola und durch unsere Handelsbeziehungen mit Sitten und Gebräuchen gut vertraut, glauben wir, dass Ihr Leserkreis unserem Urtheil einige Beachtung schenken wird, zumal über die Verhältnisse dieser Provinz in Deutschland die verschiedensten Ansichten herrschen, wie dieses auch die aus Dr. Essers Werk angeführte Stelle wiederum beweist.

Angola mit seinen 3 Handelszentralen Loanda, Benguella und Mossamedes, dient allerdings, aber nicht ausschliesslich als Deportationskolonie für Portugal, doch hat sich Dr. Esser in den angeführten Zahlen anscheinend um einige Nullen versehen, indem sich in Angola nicht 40,000 (ganz Portugal hat nur ca. 5 Millionen Einwohner), wohl aber mehr oder weniger als 1000 befinden, welche auf Loanda und Benguella vertheilt sind. Mossamedes hat nie Deportirte erhalten, da sich die Einwohner diese Plage verbeten haben, wie dieses auch Loanda und Benguella, allerdings ohne Erfolg, fortwährend thun.

Was nun die Sicherheit in dieser Provinz mit ihren Deportirten anbelangt, so ist Dr. Esser sehr irriger Meinung, indem Jedermann hier, wie wir dieses aus unserer Praxis kennen, sein Haus nicht wegen der Neger mit allen möglichen aussergewöhnlichen Sicherheitsmaassregeln verschliesst, sondern nur wegen der, sei es entflohenen oder sich auf freiem Fusse befindlichen Deportirten, die, da aus allen Verbrecher-Klassen rekrutirt, ihrem alten Gewerbe, dem Raub und Diebstahl, hier mit mehr Erfolg und weniger Risiko huldigen als in Portugal.

Auf das Wesen der Deportirten wollen wir hier nicht weiter eingehen, stehen Ihnen aber gewünschten Falls sehr gern zur Verfügung. Wir bemerken nur, dass sich in den zwei Deportirten-Stationen Loanda und Benguella die Degredados theils in Forts internirt, theils im Dienste in den Häusern von Weissen befinden, welche hierfür eine Kaution zu hinterlegen haben; der Verbrecher ist in diesem Falle nur genöthigt, sich von Zeit zu Zeit bei der Obrigkeit vorzustellen.

Andere im Innern angelegte Plätze *„coloniao penaes"* haben absolut nicht den gestellten Forderungen entsprochen, indem es den Ackerbau treibenden Verbrechern ein Leichtes war, zu desertiren

Digitized by Google

und sich in der durch schwarze Völkerstämme gut bevölkerten Gegend dem Auge der Obrigkeit unsichtbar zu machen. Eine von Dr. Esser als unmöglich geschilderte Flucht entspricht absolut nicht dem bisher Bekannten. Dass portugiesische Verbrecher nicht auf deutsches Gebiet entfliehen, ist sehr verständlich, indem sie in dieser Provinz Alles finden, was sie zu einem guten Leben nöthig haben, und sich durch Raub und Ueberfall der Negerkarawanen, die mit Produkten beladen nach der Küste kommen, sehr häufig noch Reichthümer erwerben. Es kommt häufig vor, dass der Handel durch die auf der Negerstrasse lauernden gut bewaffneten Deportirten leidet, indem Negerstämme und selbst Weisse aus Furcht vor Raub oder auf Grund gemachter Erfahrungen ihre Produkte nicht an die Küste bringen. Es ist nämlich, trotz des an der Küste streng durchgeführten Einfuhrverbots von Gewehren und Patronen im Innern sehr leicht, sich dieselben zu verschaffen, indem von englischer und belgischer Seite aus ein schwunghafter Handel darin betrieben wird, und mit einem guten Gewehr bewaffnet, ist jedermann in den, wie Dr. Esser sagt, wilden und fast unbevölkerten!! Gegenden ein König, der daselbst viel besser lebt, als in Europa.

Der beste Beweis dafür ist, dass die beiden im Innern befindlichen Stationen theils eingegangen, theils auf dem Aussterbe-Etat gestellt sind, da die Deportirten, obwohl hunderte Meilen von hier entfernt, am Zambesi, in kaum erforschte Gegenden verschwinden und somit mit der Zeit Niemand mehr als die Obrigkeit da ist; jene ausserdem dem Governo ungeheure Ausgaben verursachten, weil auf Grund der Beschwerden hiesiger Handelshäuser theure Expeditionen ausgerüstet werden mussten, um die Verbrecher wieder einzufangen oder zu vertreiben, um wieder etwas mehr Sicherheit in den betreffenden Bezirken herzustellen.

Was nun den Vortheil und den Schweiss der portugiesischen Deportirten bei Strassenbauten, Hafenarbeiten etc. anbetrifft, so beruht die Schilderung Dr. Essers auf einem nicht genügenden Studium der Verhältnisse, da sich die Bevölkerung für den Schweiss dieser Leute bestens bedankt und lieber den Neger zur Arbeit heranzieht.

Die Hauptstadt Loanda, welche niemals die von Dr Esser angegebene Zahl von 40,000 Seelen erreichte, verdankt ihre Grösse nicht den Deportirten, sondern ihrem Alter, ihrem guten Hafen und dem sehr reichen Hinterland, und ohne die Plage der Deportirten wäre sie heute sicher bedeutender.

Zum Schluss möchten wir noch bemerken, dass der Verbrecher, sei es während der Dauer einer Deportationszeit oder sei es nachher dem Neger durch das schlechte Beispiel schlechte Sitten anlernt, was sich, da der Neger für alles Schlechte besonders empfänglich ist, auf die Nachkommen immer weiter ausdehnt und somit sicherlich nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung der Provinz beiträgt.

Digitized by Google

Aus diesem Allen können Sie entnehmen, dass Angola niemals durch die Deportirten gewonnen hat, seine langsame Entwickelung dagegen hauptsächlich gerade durch diese verschuldet wurde, indem anständige und unternehmende Leute dadurch von einer Niederlassung lange Zeit abgehalten wurden, auch die Stationen heute noch als ein Missstand und als der gesunden Entwickelung der Provinz hinderlich betrachtet werden, wie auch kein Jahr vergeht, ohne dass sich die Einwohner nicht mit neuen Bitten um Aufhebung oder Verlegung der Stationen an die Regierung wenden.

Wir sind gern bereit, auf Wunsch mit genaueren Angaben und Zahlen zu dienen, sind durch unseren längeren Aufenthalt und vielfache Reisen durch die Provinz auch in der Lage, oben Angeführtes durch Beispiele zu beweisen.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Schaefer.

Ernst Albert Walter Fuchs Verdier.

Die anthropometrischen Messungen. Am 14. und 15. Juni 1896 fand in Berlin eine Zusammenkunft der Delegirten der deutschen Bundesstaaten, Oesterreichs, Ungarns, Rumäniens und der Niederlande statt, behufs Berathung der Einführung der anthropometrischen Messungen zum Zwecke der Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Es wurde die Resolution gefasst, es sei wegen der vollkommen unzulänglichen Mittel der bisherigen Identifizirungsmethoden die Einführung des anthropometrischen Systems Bertillons, die einheitliche Einführung einer Signalementskarte und die Errichtung einer Zentralstelle zu empfehlen. Schon ein Jahr früher hat der Fünfte Internationale Gefängnisskongress zu Paris es für sehr empfehlenswerth erklärt, zu einer baldigen internationalen Verständigung über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie zu gelangen, und in demselben Jahre hat die Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Linz ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass eine internationale Verständigung über die allgemeine Einführung der Bertillonage zu erstreben sei, und ihren Vorstand beauftragt, die hierzu geeignet erscheinenden Schritte zu thun.

In der That verlangt die Gerechtigkeit und die allgemeine Sicherheit dringend nach einem zuverlässigen Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Unsere Strafrechtspflege unterscheidet streng zwischen Denjenigen, die zum ersten Male, vielleicht nur einem vorübergehenden Triebe gehorchend, sich vergangen haben, und Denjenigen, welche von ihren verbrecherischen Neigungen nicht lassen können und immer wieder in die alten Fehler zurückfallen. Die neuere Theorie will die Verbrecher überhaupt nur in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher, die Letzteren wieder in

Digitized by Google

die verbesserlichen und unverbesserlichen scheiden und für diese Klassen ganz verschiedene Strafen, bezw. Sicherungsmaassregeln zur Anwendung bringen. Es bedarf keines Nachweises, dass diese Bestrebungen nicht auf Verwirklichung zu rechnen haben, sofern man nicht vorher ein sicheres Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher besitzt. Schon heute hat ein alter Verbrecher das lebhafteste Interesse, nicht wiedererkannt zu werden, da er genau weiss, wie anders seine Strafe ausfällt, wenn sein Schuldkonto angeführt wird. Und in denjenigen Ländern, in welchen die bedingte Verurtheilung eingeführt ist, kann es heute nur allzu leicht vorkommen, dass Jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken unter verschiedenen Namen bedingt verurtheilt wird und trotz wiederholten Rückfalls keine Strafe erleidet. Die bedingte Verurtheilung kann ohne zuverlässige Mittel der Identifizirung der Verbrecher kaum die beabsichtigte Wirkung erreichen.

Zu Ende des Jahres 1882 sind in Paris, und in den Jahren 1885 und 1888 in ganz Frankreich behufs Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher die anthropometrischen Messungen eingeführt und dadurch ein Verfahren zur Anerkennung gelangt, das nach seinem Erfinder Alphons Bertillon kurz als Bertillonage bezeichnet zu werden pflegt. Die Erfahrungen, welche bisher damit gemacht sind, berechtigen zu der Hoffnung, dass in ihm das untrügliche Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher gefunden ist.

Bertillon geht davon aus, dass nach dem 21. Lebensjahre die Knochen des Menschen sich nicht mehr verändern. Bertillon misst daher von jedem Verbrecher bestimmte Gliedmassen, und zwar werden mit der grössten Genauigkeit folgende Maasse genommen: die Körperhöhe, die Spannweite der Arme, die Höhe des Körpers in sitzender Stellung, vom Sitze an gemessen, die Länge und Breite des Kopfes, die Länge und Breite des rechten Ohres, die Länge des linken Fusses, die Länge des linken Mittelfingers, die Länge des linken kleinen Fingers und der Abstand des linken Ellbogens bis zur Spitze des Mittelfingers. Hierzu treten genaue Beschreibungen der Augen, Stirn, Nase, Haare, Bart, sowie besondere Kennzeichen. Alle diese Beschreibungen werden auf einen Karton „fiche“ notirt, auf welchem man womöglich auch noch die Photographie anbringt. Sämmtliche Kartons werden einem Zentralbureau eingereicht, und zwar in zwei Exemplaren. Hier werden sie gruppirt und aufbewahrt, und zwar einmal alphabetisch, und zweitens anthropometrisch geordnet.

Der Werth der Messungen besteht darin, dass unter 100,000 Personen kaum zehn gefunden werden können, bei welchen sämmtliche Maasse auch nur annäherungsweise übereinstimmen. Die Auffindung des bestimmten Kartons ist nach der Gruppirung im Zentral-

Digitized by Google

bureau sehr einfach und hat in Paris, wo sich bereits ca. 200,000 Fiches befinden sollen, niemals Schwierigkeiten gemacht.

So komplizirt, wie die Einrichtung zunächst erscheinen mag, so einfach gestaltet sie sich in der Praxis. Wir entnehmen dem Aufsatz von Dr. Ludwig Gruber in dem letzten Hefte der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft" die folgenden Daten: In Paris werden täglich ungefähr 100—150 Personen gemessen, und die Messung einer Person benöthigt ungefähr einen Zeitaufwand von 7 Minuten, sodass in einer Stunde 8 Personen gemessen werden können.

Diese ganze Prozedur des Messens ist so leicht, dass sie der gewöhnliche Mann nach einstündigem Unterrichte bereits erlernt. Zur Aneignung der sämmtlichen hier nöthigen Kenntnisse bedarf es weniger als einer Woche, und die Einrichtung eines Messungsbureaus beansprucht im Ganzen einen Aufwand von 240—300 Mark. Die Anzahl der im Jahre 1892 in Paris Gemessenen betrug insgesammt 40,312.

Die Bertillonage vermag in Paris bereits bedeutende Erfolge aufzuweisen; es wurden entlarvt und trotz der Vorspiegelung eines falschen Namens in Paris wiedererkannt im Jahre 1883 49, im Jahre 1884 241, im Jahre 1885 424, im Jahre 1892 schon 674 Personen.

Interessant ist es, dass die gewiegten Verbrecher die ihnen durch die Bertillonage drohenden Gefahren genau kennen. Sie vermeiden ein Land, wo sie anthropometrische Messungen zu befürchten haben. Von den internationalen englischen Taschendieben sind in Paris im Jahre 1890 nur noch 14 verhaftet worden, während die Zahl der im Jahre 1885 Verhafteten 65 betrug.

Ueber Irrsinn in Gefängnissen veröffentlicht der Pariser „Progrès Medical" einen Artikel von Dr. Lemesle, Advokat an dem Gerichtshofe in Paris, der gegenwärtig, wo die Behandlung der Gefangenen durch die von der Regierung erlassene Verordnung wieder in Erörterung gestellt wurde, von besonderem Interesse ist. Dr. Lemesle ist der Ueberzeugung, dass man in naher Zukunft die Bezeichnung „irrsinnige Verbrecher" nicht mehr gebrauchen wird, weil man Verbrechen und Irrsinn schon heute als gleichbedeutend ansehen muss. Die Forderung, dass die Verbrecher mehr in ein Irrenhaus als in ein Gefängniss gehören, ist ja nicht mehr neu und u. A. schon von Bellamy ausgesprochen worden. Lemesle glaubt, dass die Anerkennung dieser Thatsache gegenwärtig auch bereits „bis in das Vorzimmer der gesetzgebenden Körperschaften" gedrungen ist. Die statistische Zusammenstellung, die nun folgt, ist von sehr bedeutendem Gewichte. Lemesle fängt natürlich bei Frankreich an und verweist u. A. auf die Untersuchungen von Monod, welche die

Digitized by Google

Häufigkeit des Irrsinns in den französischen Gefängnissen aufgedeckt haben. In England giebt die Statistik eine Ziffer von 6,4 Prozent Wahnsinnigen unter den Gefangenen, für Italien nimmt Rossi ein Minimum von 5,2 Prozent für dieses Verhätniss an, während Professor Marro gegenüber dem französischen Verfasser selbst die Ueberzeugung aussprach, dass die Zahl der Verrückten in den italienischen Gefängnissen 32 Prozent (!) betrüge. In Deutschland beziffert Professor Mendel diese Zahl auf 12,9 Prozent, und der bekannte Gefängnissdirektor Krohne fand im Moabiter Gefängniss 10 Prozent Geisteskranke. Der hervorragende Nervenarzt Dr. Nöcke in Leipzig sagt aus, dass nach seiner Ueberzeugung unter den Geisteskranken, die ihm aus den Gefängnissen überwiesen werden, etwa $^1/_4$ ist, deren Verrücktheit schon vor der Verurtheilung bestand. Eine von Langreuter schon im Jahre 1884 für Preussen aufgestellte Statistik behauptet sogar, dass von 1200 irrsinnigen Verbrechern in den Gefängnissen der 3. Theil offenbar schon vor der Begehung des Verbrechens krank war. Professor Mendel glaubte dieses Verhältniss aber gar bis auf $^3/_4$ erhöhen zu müssen. Wenn man aus diesen von bedeutenden Nervenärzten aufgestellten Zahlen nur den Durchschnitt für wahrscheinlich annimmt, so muss die Frage, in wie vielen Fällen die Gerichtshöfe einen kranken Menschen verurtheilen, der für seine Handlungsweise nicht verantwortlich gemacht werden kann, als eine schwer ernste erscheinen. Nun wird vielfach gesagt: Das liegt nicht an den Gerichtshöfen; die Gerichte verurtheilen die Verbrecher in geistesgesundem und verantwortlichem Zustande; wenn es so viele Verrückte in den Gefängnissen giebt, so liegt das an der Strafvollstreckung. Das heisst ja nun, die Verantwortung von Einem auf den Anderen schieben, und unsere Gefängnissverwaltungen werden einen solchen Vorwurf wahrscheinlich mit grosser Entschiedenheit und in den meisten Fällen hoffentlich auch mit Berechtigung von sich weisen. Man könnte drei Ursachen annehmen, welche bei Verbrechern im Gefängnisse selbst den Irrsinn hervorrufen könnten: mangelhafte Gesundheitspflege, ungenügende Nahrung und der Zustand der Einsperrung selbst. Was den ersten Punkt anbetrifft, so wird selbst ein verbitterter Ankläger unserer heutigen Gesellschaftsordnung zugeben, dass die Hygieine in den Gefängnissen auf einem hohen Standpunkt steht, und wird vielmehr seine Anklage dagegen richten, dass für viele in Freiheit lebende Leute in dieser Hinsicht weniger gesorgt ist, als für die Gefangenen. Dasselbe gilt von der Ernährungsweise der Gefangenen, die bekanntlich manch' einen Arbeitslosen geradezu zu einem Vergehen gegen das Strafgesetz veranlasst, um sich diese Art der Verpflegung zu verschaffen. Wie steht es nun mit der Frage, ob die Einsperrung an sich den Wahnsinn hervorrufen kann? Dies ist wohl der Untersuchung werth, man muss aber dabei zwischen Gelegenheitsverbrechern und Ge-

Digitized by Google

wohnheitsverbrechern unterscheiden und ausserdem die Wirkung der Einzelhaft und der gemeinschaftlichen Haft auseinander halten. Der Gelegenheitsverbrecher empfindet die Kränkung seiner Einsperrung lebhafter, er wird in Angst, Scham und Gewissensbissen erhalten, und wenn er bereits eine Anlage zur Nervenerkrankung besitzt, so wird die Einsperrung den Wahnsinn vielleicht zum Ausbruche bringen. Das ist nicht zu bestreiten, jedoch ist es auch hier noch fraglich, ob nicht eine gewissenhafte ärztliche Untersuchung die Neigung des Verurtheilten zu einer derartigen Erkrankung im Voraus festgestellt und ihn vor den weiteren Folgen bewahrt haben könnte. Was nun die Gewohnheitsverbrecher betrifft, so sind sie gegen die moralische Wirkung der blossen Einsperrung bereits abgestumpft, und bei ihnen darf man die Entstehung des Wahnsinns aus dieser Ursache nicht annehmen. Dr. Nöcke behauptet seinerseits, dass im Allgemeinen Diejenigen, welche nicht dazu prädisponirt sind, in der Gefangenschaft nicht irrsinnig werden, dass dagegen bei Prädisponirten die kleinsten Ursachen in den bestgehaltenen Gefängnissen genügen, um die Geisteskrankheit zu entwickeln. Dr. Voisin, der die Wirkung der Zellenhaft in belgischen Gefängnissen studirt hat, kam zu dem Ergebnisse, dass alle untersuchten Verbrecher, die durch den Aufenthalt im Gefängnisse verrückt geworden sein sollten, schon vor ihrem Eintritt in dasselbe an geistigen Störungen in gewissem Grade gelitten hatten. Lemesle fasst sein Urtheil dahin zusammen, dass man die Gefängnissverwaltung im Grossen und Ganzen von der Verschuldung an der Häufigkeit des Irrsinns unter den Gefangenen freisprechen muss, dass dagegen eine Anklage die Gerichtsverhältnisse trifft, nach welchen in vielen Fällen Leute zu entehrenden Strafen verdammt werden, die in Folge geistiger Störungen für ihre Handlungsweise nicht verantwortlich gemacht werden könnten und vielmehr unter die heilende Hand des Arztes als unter die harte Hand des Gefangenenaufsehers gehörten.

Die bekannte Howard Association, welche im letzten Menschenalter für Reformen auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnisswesens in England in ausserordentlich erfolgreicher Weise thätig gewesen ist, hat anfangs dieses Jahres eine Enquete über die Frage der zweckmässigsten Behandlung jugendlicher Uebelthäter veranstaltet. Zu diesem Zwecke hat sie an alle englischen Autoritäten auf dem Gebiete eine Anfrage über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen und über vorzuschlagende Reformen gerichtet. Es sind zahlreiche Antworten eingegangen, welche in einem soeben erschienenen Berichte der Gesellschaft zur Veröffentlichung gebracht werden.

Digitized by Google

Da die Frage auch für Deutschland von grosser Wichtigkeit ist, und zwar umsomehr, als die in Aussicht gestellte Reform unseres Strafgesetzbuchs voraussichtlich gerade bei der Behandlung der Jugendlichen einsetzen wird, so möchte ich hier kurz die wesentlichen Ergebnisse der Enquete mittheilen. Ich beschränke mich darauf, die Hauptpunkte, in denen alle Gutachten übereinstimmen, hervorzuheben.

1. Es wird gebilligt, dass, insbesondere seit dem Jahre 1880, auf Gefängnissstrafe bei Jugendlichen immer seltener erkannt wird; die Anwendung der Gefängnissstrafe empfehle sich bei Jugendlichen nur in den schwersten Deliktsfällen.

2. Geldstrafe könne bei Jugendlichen nicht als ein geeignetes Strafmittel angesehen werden; in zahlreichen Fällen verwandele sich die erkannte Geldstrafe in Folge ihrer Uneinbringlichkeit in Gefängnissstrafe, die man doch bei Jugendlichen möglichst zu vermeiden suche. Da aber häufig die strafbaren Handlungen der Jugendlichen auf ein Verschulden der Eltern, insbesondere auf mangelhafte Beaufsichtigung zurückzuführen seien, so empfehle sich für diejenigen Fälle, wo ein solches Verschulden festzustellen sei, eine direkte Strafbestimmung gegen die Eltern, und zwar sei auf Geldstrafe und Friedensbürgschaft zu erkennen.

3. Es sei zu wünschen, dass noch mehr als bisher bei allen leichteren Deliktfällen, die bedingte Verurtheilung zur Anwendung gelange; dabei sei jedoch diese Maassregel dadurch wirksamer zu gestalten, dass zur Beaufsichtigung der bedingt Verurtheilten nach amerikanischem Muster besondere Beamte (Probation Officers) bestellt würden.

4. Die Ueberweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt (Reformatory- oder Industrial-School) habe zwar viele gute Erfolge aufzuweisen, allein es sei nicht zu verkennen, dass in letzter Zeit von dieser Maassregel ein zu weit gehender Gebrauch gemacht worden sei. Es seien dadurch manche Missstände in den Anstalten hervorgerufen worden: die Anstalten seien häufig zu gross geworden, um jedem Insassen die erforderliche individuelle Behandlung angedeihen zu lassen und um in ausreichender Weise die besseren Elemente vor der Gefahr der Ansteckung durch die schlechteren zu bewahren: am besten hätten sich dabei noch die training-ships bewährt, wo Knaben seemännisch ausgebildet werden, und es sei eine Vermehrung derselben zu empfehlen. Vor allem aber hätte die zu häufige Anwendung der Ueberweisung bedauerlicherweise dazu geführt, vielfach in den Eltern das Gefühl der Verantwortlichkeit für ihre Kinder abzuschwächen. Es empfehle sich deshalb, die Ueberweisung auf solche Fälle zu beschränken, wo bereits eine Vorbestrafung vorliege und sich also eine andere Strafmaassregel als unwirksam erwiesen habe.

Digitized by Google

5. Dagegen sei von der Anwendung der Prügelstrafe ein grösserer Gebrauch als bisher zu machen. Dieses „short and sharp punishment“ sei die wirksamste und humanste Maassregel in all' denjenigen Delikts-Fällen, die einerseits nicht so leichter Art seien, um die bedingte Verurtheilung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, andererseits aber auch nicht so schwerer Art, um auf Gefängnissstrafe zu erkennen. Es empfehle sich deshalb eine Aenderung der Gesetzgebung darin, dass bei allen Delikten Jugendlicher — unter Hinaufrückung der diesbezüglichen Altersgrenze auf 16 Jahre, einzelne Gutachter schlagen vor: auf 18 Jahre — auf Prügelstrafe erkannt werden könne. Die Prügelstrafe sei, soweit möglich in Gegenwart der Eltern zu vollstrecken, sie solle aber — ebenso wie die bedingte Verurtheilung — nicht in das Strafregister eingetragen werden.

Zum Schlusse möchte ich noch erwähnen, dass in den Gutachten vorgeschlagen wird, für die Aburtheilung Jugendlicher ein besonders geregeltes Strafverfahren vor besonderen Gerichten einzuführen.

Landgerichtsrath Dr. Aschrott, Berlin.

Zur Neuregelung der Vollzugsbestimmungen für Freiheitsstrafen. Das Ergebniss der Berathungen von Kommissaren der Bundesstaaten, welche im Reichs-Justizamt über eine Neuordnung des Strafvollzuges stattgefunden hatten, ist bereits mitgetheilt worden. Hiernach haben sich die Bundesregierungen, um die baldmöglichst wieder aufzunehmende Aufgabe der Gesetzgebung vorzubereiten und um auch schon einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach festen Regeln anzubahnen, über eine Reihe von Grundsätzen geeinigt, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reiche fortan maassgebend sein sollten.

Eine Darlegung der Unterschiede zwischen diesen Bestimmungen den bisherigen und endlich denjenigen, welche er für erstrebenswerth ansieht, hat Landgerichtsrath Dr. P. F. Aschrott im neuesten Hefte der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ angetreten. Sein Aufsatz, „Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland“ betitelt, hebt zunächst die Schwierigkeiten hervor, welche sich schon aus der gewählten Form des Vorgehens ergaben. „Es liegt in der Natur der Dinge, dass freiwillig sich so leicht kein Einzelstaat zum Aufgeben berechtigter oder unberechtigter Eigenthümlichkeiten herbeilässt, insbesondere, wenn damit recht erhebliche Kosten verbunden sind. Diese Schwierigkeiten mussten sich noch erheblich steigern bei denjenigen Bundesstaaten, die bereits Strafvollzugsgesetze haben, und bei denen also eine Aenderung im Strafvollzuge möglicher Weise eine Vorlage an das Parlament des Einzelstaates mit sich brachte.“ So erkläre es sich denn, dass kaum einer der aufgestellten Grundsätze rigoros gefasst ist, dass vielmehr fast überall den Aufstellungen Einschränkungen hinzugefügt werden.

Digitized by Google

Als anerkennenswerth bezeichnet Dr. Aschrott das sichtliche Bestreben, in der Behandlung der zu verschiedenartigen Freiheitsstrafen Verurtheilten Unterschiede durchzuführen. Es sind 8 Punkte, die dabei mitsprechen. Bei der Zuweisung von Arbeit soll bei allen Gefangenen auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei den Gefängnissinsassen aber auch auf den Bildungsgrad und auf die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Die Arbeitszeit soll für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12, für in Gefängniss und Haft Gehaltene höchstens 11 Stunden täglich betragen, was gegenüber dem Strafvollzugs-Gesetzentwurf von 1879 eine merkliche Erhöhung der Grenze bedeutet. Als Maximum der Arbeitsbelohnungen ist bei Zuchthaussträflingen für den Arbeitstag der Betrag von 20, bei Häftlingen und Gefängnissinsassen einer von 30 Pf. angesetzt; Selbstbeköstigung wird nur Festungsgefangenen und Gefangenen mit einfacher Haftstrafe ohne Weiteres auf Verlangen gewährt. Eine besondere Kleidung wird für Zuchthaussträflinge unbedingt vorgeschrieben, sonst bestehen Vergünstigungen, auch soll nur ihnen das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen werden, während bei anderen Gefangenen die Haar- und Barttracht nur aus Schicklichkeitsrücksichten oder der Reinlichkeit wegen zu ändern wäre. Besuche werden Zuchthaussträflingen in der Regel nur alle drei Monate, anderen Gefangenen monatlich einmal, den Festungsgefangenen, für die auch sonst noch eine Reihe von Vergünstigungen vorgesehen ist, überhaupt ohne Einschränkung gestattet, soweit kein Missbrauch zu befürchten ist. Endlich können Gefangene, mit einfacher Haftstrafe und Festungsgefangene sich Bücher und Schriften von ausserhalb verschaffen, während sonst nur die Benutzung der Anstaltssammlung statthaft ist. „Man sieht“, fährt Dr. Aschrott fort, „es ist gelungen, eine ganze Reihe von Unterschieden in dem Maasse des Strafzwanges, der bei den einzelnen Strafarten zur Anmeldung gelangen soll, aufzustellen; man hätte die Differenzirungen vielleicht noch erweitern können, insbesondere durch verschiedene Art der Behandlung der Gefangenen hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs. Jedenfalls zeigen schon die aufgestellten Unterschiede, dass es (was von einzelnen Strafvollzugspraktikern bestritten worden ist) möglich ist, den Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen wirklich verschiedenartig zu gestalten. Zugegeben ist dabei den Strafvollzugs-Praktikern allerdings, dass die Durchführung der verschiedenartigen Behandlung auf das Aeusserste da erschwert ist, wo in derselben Anstalt Gefangene mit verschiedenartigen Freiheitsstrafen sich befinden.“ Dies gelte insbesondere von der in jeglicher Beziehung verwerflichen Zusammenlegung von Zuchthaussträflingen mit andern Strafgefangenen.

Sehr bedenklich erscheine es, wenn bei einer Reihe der erwähnten Vergünstigungen, z. B. der Selbstbeschäftigung, der Selbstbeköstigung

Digitized by Google

und des Gebrauchs eigener Kleidung für die Gefängnissgefangenen eine ausnahmsweise Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde resp. nach näherer Bestimmung der Hausordnung zugelassen wird „Je nachdem diese ausnahmsweise Bewilligung erfolgt oder nicht, gestaltet sich die Strafe für den Einzelnen zu einer ganz verschiedenartigen, und es wird damit der oberste Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Wer zu einer Gefängnissstrafe verurtheilt ist, soll — einerlei welch Standes oder Berufes er ist — auch gleich behandelt werden, solange nicht das Strafgesetz selbst dem Richter die Möglichkeit gewährt, in dem Strafurtheile dem Einzelnen, sei es wegen seiner Persönlichkeit, sei es wegen einer bei Beurtheilung der Strafthat begründeten milderen Auffassung, eine mildere Behandlung zuzusprechen. Man kann für die Gewährung dieser Möglichkeit an den Richter entschieden eintreten, auch wenn man, wie ich es thue, die diskretionaire Befugniss der Gefängnissbehörden, ein richterliches Urtheil durch Gewährung von solchen Vergünstigungen zu mildern, verwirft. Uebrigens sprechen auch praktische Gründe gegen eine derartige diskretionaire Befugniss der Gefängnissbehörde, da sich naturgemäss diese Behörde für jeden Einzelfall, wo sie die Bewilligung versagt, den mannigfaltigsten Angriffen aussetzt.“ Nur durch eine gesetzliche Differenzirung der Gefängnissstrafe, wie sie z. B. in England gegeben ist, könne sich die Regierung gegen eine Verantwortlichkeit schützen, die ihr bei diskretionairen Befugnissen zufällt, die sie thatsächlich aber nur schwer prästiren kann. Bei der Verschiedenheit der Kategorien moderner Gesetzesübertreter, die mit Gefängnissstrafe belegt werden, und ihrer Strafthaten würde Jeder, der es als Aufgabe der Strafrechtspflege betrachtet, der Individualität des Einzelfalles gerecht zu werden, eine Gesetzesvorlage, welche dem Richter die Möglichkeit zu einer Abstufung dieser Strafart gewährt, mit Freuden begrüssen.

Nachdem sich Dr. Aschrott noch gegen die Lattenstrafe als Disziplinarmittel im Zuchthause ausgesprochen hat, die er für ein mittelalterliches Strafmittel erklärt, von dem seines Wissens nur noch in Preussen, Sachsen und Mecklenburg Gebrauch gemacht werde, erklärt er die Aufzählung seiner Bedenken für beendet. Denn die Vereinbarung werde das Gute haben, dass sie die Frage der Gefängnissreform und des ganzen Strafvollstreckungswesens in Fluss bringe. „Zunächst sind alle Bundesstaaten genöthigt, ihre Gefängnissreglements einer Revision zu unterziehen, um dieselben mit den Grundsätzen der Vereinbarung in Uebereinstimmung zu bringen. Den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten wird es obliegen, hierbei ein wachsames Auge darauf zu haben, dass von den in der Vereinbarung zahlreich zugelassenen Ausnahmen gegenüber den dort aufgestellten Prinzipien nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als sich dies nach Lage der bestehenden Verhältnisse nicht vermeiden lässt, dass im Uebrigen

Digitized by Google

aber das als Regel Aufgestellte auch wirklich die Regel bleibt. Sie werden ferner darauf dringen müssen, dass unter allen Umständen innerhalb des Gebietes des einzelnen Bundesstaates völlige Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen besteht.“ In Preussen stehen z. B. die Anstalten theils unter dem Ministerium des Innern, theils unter dem Justizministerium: für die ersteren soll im Wesentlichen das alte sog. Rawitzer Gefängnissreglement vom Jahre 1834 noch maassgebend sein, während für die letzteren das vielfach abweichende Gefängnissreglement vom Jahre 1881 gilt. — „Sache des Reichstages aber wird es sein, wenn anders er sich nicht damit begnügen will, *ut aliquid fecisse videatur,* mit aller Energie darauf zu dringen, dass dem hauptsächlichen Mangel der Vereinbarung, nämlich der fehlenden Möglichkeit einer Ueberwachung des Strafvollzuges, von Reichswegen abgeholfen wird und zwar durch Anstellung von Gefängnissinspektoren durch das Reich. Diese Beamten müssten, gleich den englischen Gefängnissinspektoren, „Augen und Ohren“ der Zentralbehörden sein; sie müssten, ohne dass ihnen ein selbstständiges Eingreifen oder irgendwelche Entscheidung zuzustehen braucht, die Anstalten periodisch in bestimmten Zeiträumen besichtigen und über das Vorgefundene berichten, und zwar müssten die Berichte, da wir in Deutschland eine Zentral-Gefängnissbehörde nicht besitzen, an die Ober-Aufsichtsbehörde des betreffenden Einzelstaates, gleichzeitig aber an den Reichskanzler resp. dessen Stellvertreter, den Staatssekretair der Justiz, gehen.“ Um etwaigen partikularistischen Einwendungen vorzubeugen, könnte angeordnet werden, dass den Einzelstaaten ein bestimmtes Vorschlagsrecht eingeräumt wird. „Die Kosten für diese Einrichtung sind so geringfügig, dass hieraus jedenfalls ein Einwand nicht geltend gemacht werden kann. In England war die Zahl der Gefängniss-Inspektoren ursprünglich 7 und ist jetzt, nachdem eine grosse Zahl der kleinen Gefängnisse aufgehoben und ein gleichmässiges Verfahren in den noch bestehen gebliebenen Anstalten völlig durchgeführt ist, auf 3 herabgemindert, von denen jede einzelne Anstalt in der Regel allmonatlich einmal, und zwar abwechselnd von jedem der drei Inspektoren, besucht wird. Für Deutschland dürfte man bei der jetzt noch bestehenden grossen Anzahl kleiner Gefängnisse mindestens acht Gefängniss-Inspektoren in Aussicht nehmen müssen, welche aus besonders bewährten Gefängnissdirektoren auszuwählen wären, wodurch gleichzeitig für diese Beamten eine für die Heranziehung tüchtiger Kräfte sehr wünschenswerthe Beförderungschance geschaffen würde.“ Durch die Einführung von Reichs-Gefängniss-Inspektoren, schliesst Dr. Aschrott, könnte nicht nur die gleichmässige Durchführung der aufgestellten Grundsätze sichergestellt werden, sondern es würde auch die für das demnächstige Reichs-Strafvollzugsgesetz erforderliche Unterlage zur Kenntniss über die in den Einzelstaaten vorhandenen und bei der gesetzlichen Beordnung

Digitized by Google

der Materie naturgemäss zu berücksichtigenden Einrichtungen geboten werden. *N. A. Z.*

Der nächste internationale Gefängnisskongress findet im Jahre 1900 zu Brüssel statt. Das General-Programm wurde Namens der Kommission vom Präsidenten de Latour (Brüssel) und von dem General-Sekretär Dr. Guillaume (Bern) versendet. — Der Kongress ist in 4 Sektionen eingetheilt. Zur Diskussion stehen folgende Fragen:

I. Sektion (Strafgesetzgebung).

1. Welches wären nach dem Gedankengang des Kongresses von Paris die geeignetsten Maasnahmen, um dem Opfer des Verbrechens den Schadenersatz zu sichern, welcher ihm von Seiten des Verbrechers zugesprochen werden kann?
2. Soll die Auslieferung der Einheimischen gestattet werden?
3. Welche Grundsätze sollen angewendet werden zur Bestimmung der Grenzen der Kompetenzen der Kriminaljustiz in betreff von im Auslande begangenen Verbrechen oder unter Mitwirkung mit solchen Individuen, Einheimischen und Fremden, welche im Auslande wohnen?
4. Giebt es Verbrecherkategorien, auf die ein unbegrenztes Strafurtheil angewendet werden kann, und wie wäre diese Maasnahme zu verwirklichen?
5. Welche Maassnahmen wären empfehlenswerth, um jene verbrecherischen Handlungen kräftiger zu unterdrücken, welche unter dem Namen „Erpressung" allgemein bekannt sind?

II. Sektion (Strafvollzug).

1. Nach welchen Grundsätzen soll die hygieinische und ärztliche Verpflegung in den Strafanstalten eingerichtet werden?

   Wie ist die regelmässige ärztliche Kontrolle über den leiblichen und geistigen Zustand der Inhaftirten zu sichern?

   Wie weit geht die Kompetenz des Arztes in betreff der Ernährungsfrage, Bekleidung, Arbeit und verhängte Disziplinarstrafen?
2. Ist es angezeigt, für die jugendlichen Sträflinge das System der „Reformatories", wie es in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zur Anwendung kommt, einzuführen?
3. Hat die Einzelhaft,

   gleichviel, ob als einziger Strafvollzug bei allen Freiheitsstrafen oder nur bei einigen derselben,

   ob für die ganze Strafdauer oder nur für einen Theil derselben, Resultate zu Tage gefördert, welche geeignet sind, den Werth dieser Strafform und deren verschiedene Anwendung zu konstatiren, namentlich:

Digitized by Google

a) in Bezug auf den Einfluss auf das Verbrecherthum und die Rückfälligkeit in denjenigen Ländern, wo sie ganz oder theilweise eingeführt ist?

b) in Bezug auf die Folgen für das leibliche und geistige Wohl der Verhafteten, welche der Einzelhaft längere oder kürzere Zeit unterstellt waren?

4. Sollen die Rückfälligen einer strengeren Disziplin unterworfen werden, als die erstmals Bestraften, und worin soll diese Erschwerung bestehen?

III. Sektion (Vorbeugungsmaassregeln).

1. Soll man unter die Vorbeugungsmaassregeln gegen das Verbrechen die Auswanderung oder die Unterbringung in einem Kolonialbesitz in gewissen Fällen für Minderjährige, welche zu Zwangserziehung oder ähnlichen Strafen verurtheilt wurden, aufnehmen?

   Wenn ja, wie hätte dieses zu geschehen?

2. Welches ist der Einfluss des Alkoholismus auf das Verbrecherthum in den verschiedenen Ländern?

   Zu welchen Mitteln muss gegriffen werden, um in Bezug auf die Verurtheilten im Allgemeinen, den Alkoholismus zu bekämpfen?

3. In welchem Maasse und unter welchen Bedingungen kann die Thätigkeit der Schutzaufsichtsvereine durch Nachweisbureaux unterstützt werden, welche sich zu unentgeltlicher Auskunft und Stellenvermittlung verpflichten?

IV. Sektion (Fürsorge für die Jugend)

1. Aus welchen Ursachen ist die Rückfälligkeit bei den jugendlichen Gefangenen zu erklären und was für Folgen hat die Rückfälligkeit für sie?
2. Soll die Schutzaufsicht für die Jugendlichen obligatorisch gemacht werden und wie soll die Vermittlung der Schutzaufsichtskomitees organisirt sein für diejenigen unter ihnen, gegen die ein provisorisches Urtheil gefällt wurde oder ein solches mit Aufschub der Strafvollziehung?
3. Nach welchen Regeln soll der gewerbliche Unterricht in den Anstalten für Jugendliche eingerichtet werden?
4. Sollte nicht die Anstaltserziehung für jugendliche Verbrecher, bösgeartete Kinder oder moralisch Verwahrloste mit dem System der Plazirung zur Erlernung eines Berufes oder der Unterbringung in eine Familie behufs Erlangung einer rationellen Erziehung kombinirt werden?

Mit dem 1. Januar 1899 wird ein neues englisches Gefängnissgesetz, ein Amendement zu den Gesetzen von 1865, 1877 und 1893 zur Anwendung gelangen, das aber erst, wie auch in der Debatte hervorgehoben wurde, durch die Regulative für die Leitung der

Digitized by Google

Untersuchungs- und Strafgefängnisse, welche sich an dasselbe anschliessen müssen, seine volle Bedeutung erlangen wird. Der Staatssekretär soll sie entwerfen, und sie sollen Geltung haben, wenn sie 30 Tage den beiden Häusern des Parlamentes ohne Widerspruch zu wecken, vorgelegen haben. Von den übrigen Punkten ist erwähnenswerth, dass der Staatssekretär für jedes Strafgefängniss eine Besuchskommission ernennen soll, die wenigstens zwei Friedensrichter unter ihren Mitgliedern zählen muss. Ferner sollen über die Anwendung schwerer Arbeit besondere Bestimmungen getroffen und dabei Geschlecht, Alter, aber auch Fleiss und Führung der Gefangenen berücksichtigt werden. Die wegen leichter Vergehen Verurtheilten werden nach dem Gesetz künftig in drei Klassen getheilt werden, die den Gefangenen nach seinem Vorleben und auch nach der Art, wie er zu seiner Strafthat durch mehr oder minder entschuldbare Umstände gekommen ist, als besseren oder schlechteren Menschen erkennen lassen. Die Beurtheilung des Verbrechers in dieser Beziehung oder die Zutheilung zu der ersten oder zweiten Klasse steht dem Richter zu, der ihn verurtheilt. Nennt er keine Klasse, so hat der Gefängnissvorstand ihn in die dritte Klasse einzureihen. Weiter soll jeder Gefangene seine Zelle haben. Der Staatssekretär soll die strenge Durchführung dieser Maassregel überwachen und die Gefängnisskommissionen sollen ihm in den Jahresberichten genau angeben, wieviel Gefangene täglich und wieviel höchstens in dem betreffenden Gefängniss gehalten wurden. Unter den durch das Gesetz geforderten Gefängnissregulativen soll sich die Bestimmung befinden, dass bei Strafen über 9 Monat nach Ablauf dieser Zeit $^1/_4$ von der Reststrafzeit bei fortgesetzt vorhandenem Fleiss und gutem Betragen geschenkt werden kann und zwar so, dass der Gefangene bei seiner so vorzeitig herbeigeführten Entlassung vollständig frei ist. Endlich soll die Entlassung aller Gefangenen, wenn sie auf einen Sonntag, Weihnachten oder Charfreitag fällt, am Tage vorher stattfinden. Die angeführten Punkte zeigen, dass das neue Gesetz wesentlich im Dienste der Humanität steht. Es ordnet sorgfältige Ueberwachung der einzelnen Gefängnisse an, befiehlt, der Strafvollstreckung eine feste vom Parlament zu prüfende Norm zu geben, will also durchaus den Gefangenen der Willkür entreissen und zu dem Bewusstsein bringen, dass, was er erleidet, die ruhig und wohlwollend erwogene Folge einer nothwendigen gesetzlich geregelten und angewendeten Zucht ist. Dass dies einer segensreichen Wirkung der Strafvollstreckung sehr dienlich ist und die bei jedem Gefangenen so leicht eintretende Vorstellung, dass mit ihm, dem Wehrlosen, im Gefängniss Jeder machen könne, was er wolle, verhindert, ist leicht einzusehen. Indem der Verbitterung, welche sich an eine solche Vorstellung anschliesst, vorgebeugt wird, wird das Herz des Gefangenen vor einer seiner schädlichsten Krankheiten und vor einem der schlimmsten

Digitized by Google

Feinde bessernder Einwirkung auf dasselbe bewahrt. Das Gesetz würdigt auch den übeln Einfluss der Gefangenen auf einander und will deshalb Einzelhaft. Keine einzige Bestimmung enthält das Gesetz, die dem Zweck dienen könnte, das Strafübel recht fühlbar zu machen; im Gegentheil: die Strafe soll so milde wie möglich angewendet werden. Daher soll schwere Arbeit nur nach genauer Vorschrift und mit Rücksicht auf die Person des Gefangenen verhängt werden und die Anfänger im Verbrechen erhalten eine Klassifizirung, die das Ehrgefühl rege erhält und durch tägliche Anschauung stufenweis zunehmender Verderbtheit den Einzelnen zur Selbstbestimmung veranlasst. Wenn schon hierbei alles Gute, was noch am Menschen zu finden ist, zur Verwerthung kommt, so geschieht in dieser Richtung noch mehr durch die Form der vorzeitigen Entlassung. Sie ist keine vorläufige, sodass für den Entlassenen die Gefahr der Wiedereinziehung bestände und, was von einem solchen noch schlimmer empfunden wird, polizeiliche Kontrole als Schandfleck bliebe, sondern der einmal Entlassene ist ganz frei. Schon nach 9 Monaten erhält der Verbrecher wieder Gnade und den Antrieb, derselben durch fortgesetztes gutes Betragen sich würdig zu machen. Es ist indessen hierbei das zu bedenken, ob nicht die vorläufige Entlassung, wie sie in Deutschland besteht, ihre Vorzüge hat, so gut auch das englische Gesetz es mit dem Verbrecher meint. Der Unterschied zwischen beiden Arten vorzeitiger Entlassung ist der, dass in England die Probezeit für eine künftige bessere Benutzung der Freiheit im Gefängniss abgemacht wird, bei uns zum Theil hier, zum Theil in der vorläufig bewilligten Freiheit. Das englische Gesetz verlegt also die Probe für die Freiheit in die Zeit der Unfreiheit. Das Leben im Gefängnisse ist aber himmelweit von dem Leben draussen verschieden. Dies letztere hat viel mehr Gefahren für einen sittlich Unsicheren und Schwachen, als das Gefängnissleben, in welchem alles, was er draussen selbst wollen muss, um gesetzmässig zu leben, durch die Gefängnisszucht ihm wie eine Richtung angelegt ist, in der er marschiren muss. In dieser Zwangsjacke kann er nicht mit Sicherheit sich frei bewegen lernen. Wie gut ist es, dass die knechtische Furcht im Gefängniss gemildert wird durch Streben nach Freiheit und wiederum draussen in der Freiheit die für einen sittlichen Schwächling noch nicht recht wirksame Furcht vor dem Sündigen durch die Furcht vor Rückfall in die Strafe einen guten Bundesgenossen erhält.

Die Debatte über das Gesetz bewegte sich in sehr weiten Grenzen, trug aber, wie das Gesetz selbst, dem Bestreben der Humanität Rechnung. Zunächst beschäftigte man sich mit dem materiellen Wohl des Sträflings, mit der Grösse der Zelle und der Diät, auch der für disziplinirte Gefangene, die, wie der Staatssekretär auf Befragen versicherte, streng gesetzlich geregelt ist. Dann kam

Digitized by Google

die Tretmühle an die Reihe, jene Eigenthümlichkeit der englischen Gefängnisse und ein Vorfall, bei dem ein junger Mensch durch rücksichtsloses Anhalten zur Arbeit, während er sich für krank ausgab, den Tod gefunden haben sollte. Der Staatssekretär berief sich auf das Gutachten des Kreisphysikus als Gegenbeweis. Dabei wurde berichtet, dass in den Militärgefängnissen die Tretmühle nicht mehr ist, wohl aber das Kurbeldrehen und dass zu militärischen Strafen auch das Anlegen von Handschellen und die Anwendung der „Katze“ und der Ruthe gehören. Der Hauptredner war O'Counor, der das bestehende Gefängnisssystem hart tadelte, als vollständig unbrauchbar hinstellte und dies aus der zunehmenden Häufigkeit der Rückfälle herleitete, die in England ungefähr doppelt so zahlreich wären, wie in Deutschland oder Oesterreich. Schlimmer als Sibirien wäre ein Ort wie Dartmoor mit seiner systematischen Verhungerung, fuhr er fort; das ganze Gefängnissystem überhaupt wäre ein wohlberechnetes, beabsichtigtes Aushungern. Durch die ungenügende Ernährung würde auch Schlaflosigkeit erzeugt und dem Gefangenen dadurch die so nöthige Nachtruhe genommen. Das System der Einzelhaft würde so falsch angewendet, dass es seinen Zweck zu bessern ganz verleugnete und nur dazu diente, den Menschen noch um seinen Verstand zu bringen. Keine Lektüre oder, wenn solche vorhanden, doch sehr unpassenden Inhalts hätte der Gefangene. Bibel und Gesangbuch wären da, reichten aber nicht aus. Von anderer Seite wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung nichts nützen könnte, wenn nicht die Verwaltung mit verbessert würde, was allerdings sehr richtig ist. Auch müsse die Rechtsprechung zugleich mit der Bestrafung verbessert werden; sie wäre eine sehr ungleichmässige und litte an unnützen Härten. Als Opfer der Missstände in der Gefängnissverwaltung wurden übrigens nicht nur die Gefangenen, sondern auch ihre Wärter genannt, für beide wurde die Schädigung des leiblichen Wohls durch schlechte Kost und des geistigen durch Mangel an Erholungszeit beklagt. Es scheint, als ob die in grellfarbigen Bildern gezeichneten Missstände doch nur vereinzelt vorhanden sind in den englischen Gefängnissen; es widerspricht mannigfachen andern Berichten selbst von solchen, die dort gesessen und ihre Erlebnisse hinterher veröffentlicht haben, dass die Insassen Schnecken, Mäuse, Stiefelfett u. dergl. verzehrten. Ausserdem giebt es Gefangene, die bei guter reichlicher Nahrung nicht umhin können, aus dem ihnen zum Kartenkleben gereichten Kleister oder dem zum Filzschuhanfertigen gegebenen Roggenmehlpapp sich noch mit Hülfe der Gasflamme in der Zelle und irgend eines Stückes alter Kasserolle sich eine ekle Speise zu fabriziren. Berechtigt sind die Klagen entschieden, welche über das Zusammensperren von erstmaligen mit alten Verbrechern laut wurden und die sich auf die schlimmen Folgen von Ueberfüllung der Gefängnisse bezogen.

Digitized by Google

Die ganze Debatte entbehrte der Sachlichkeit und des geordneten Ganges, sie war fragmentarisch und zeigte nur zu deutlich die Absicht vieler Redner, sich einmal ordentlich an denen zu rächen, auf deren, wenn auch mittelbarer Verfügung sie hatten im Gefängniss sitzen müssen und zwar wegen zu zügellosen Gebrauchs der Redefreiheit. Bemerkenswerth ist, dass keiner der auf die Hungerkost u. dergl. scheltenden Redner seine eigenste Erfahrung, sondern höchstens von Wahrnehmungen an Andern oder deren Berichten mittheilt. Der Grund ihres Aergers trat an einer Stelle der Debatte auch deutlich zu Tage: dass nämlich die politischen Verbrecher nicht einen Vorzug in der Behandlung hätten vor andern Verbrechern. Der Staatssekretär antwortete darauf in aller Ruhe: er wüsste nicht, was ein politischer Verbrecher wäre. Wer verurtheilt wäre vom Richter, weswegen es auch immer wäre, hätte die vorgeschriebene Strafe zu verbüssen. Dies Wort verdient Anerkennung und Beherzigung in den weitesten Kreisen. Die Zeit ist augenblicklich krank an einem bösen Geschmeiss, das die, welche es berührt, in Wuth versetzt, dass sie verbrecherisch werden. Wieviel Verbrechen gegen Religion, Staat, Person und auch Eigenthum quellen aus einer aufrührerischen, giftigen, rücksichtslosen Gesinnung, welche wiederum durch die Hetzer in der Presse und auf der Rednertribüne geweckt und genährt ist. Sie wissen sich wohl zu sichern diese Hetzer und lassen den Unvorsichtigen aus der aufgeregten brutalen Masse für sich leiden. Werden sie aber einmal gefasst, so wollen sie, abgesehen davon, dass sie fast nur wegen „Beleidigung“ und unter der Aegide „der berechtigten Interessen“ so milde wie nur möglich bestraft werden, als „politische Verbrecher“ im Gefängniss die Strafvollstreckung sich vor ihnen beugen sehen, beanspruchen eine Art Stubenarrest mit allem Comfort, um nachher als Märtyrer ihrer Ueberzeugung und als furchtlose Vorkämpfer für Recht und Freiheit gefeiert zu werden, während sie in der That gewissenloser und verderbter sind, als ein Dutzend armer Menschen, die durch sie verführt, mit der Faust einmal dreingeschlagen haben, und lange noch sitzen müssen, wenn der Herr „Redakteur oder Schriftsteller“ stolz an ihrer Zelle vorübergeschritten ist, zum Missbrauch der wiedergewonnenen Freiheit gerüstet, und wenn sie herausgekommen sind ohne Stellung und Kredit, vielleicht noch dem Ruin ihrer armen Familie als Bettler an der Thür des Herrn Schriftstellers, statt Brod, Grobheiten erhalten.

An dem Erscheinen des neuen Gefängnissgesetzes hat jedenfalls die Howard-Gesellschaft unter Führung ihres unermüdlichen Sekretärs, des Herrn Tallack, grossen Antheil. Sie unterzieht fortgesetzt das vaterländische Gefängnisswesen und seine Erfolge einer genauen, wenn auch freundlichen Prüfung und strebt bei allem möglichen Interesse für das leibliche Wohl der Gefangenen das schöne

Digitized by Google

Ziel an, durch eine richtige und sorgsame Behandlung des innern Menschen mittelst Gewöhnung und Belehrung, mittelst Zurückbildung von allen Dingen des gewissenlosen und verrohten Herzens zu sittlichen und religiösen Leben, den Menschen in der Stille des Gefängnisses von dem ihm anhaftenden Bösen zu trennen und als neue Menschen der segensreichen Theilnahme an dem Leben der menschlichen Gesellschaft zurückzugewinnen. Herr Tallack tritt deshalb bei einer Besprechung der Gefängnissdebatte in der „Times" auch besonders für Trennung der erstmalig oder wenige Mal Bestraften von den alten Gewohnheitsverbrechern ein und wünscht das Klassensystem mit äussern Abzeichen recht ein- und durchgeführt. Nach seiner Beobachtung hat es in einigen Anstalten die Rückfälligkeit auf 10 %, bei weiblichen Gefangenen auf noch weniger herabgedrückt. Dann wünscht er mehr Interesse für Einrichtung von Gesellschaften, welche die Gefangenen besuchen lassen durch ihre Mitglieder. Nach seiner Meinung, die in der Debatte auch durch eine entsprechende Bemerkung des Staatssekretärs bestätigt wurde, haben Damen dabei sehr gute Dienste geleistet, und zwar keineswegs blos in England, sondern auch anderwärts. So hat er ein sehr gut geleitetes Gefängniss für jugendliche Verbrecher in Luxemburg unter der Aufsicht von zwei Damen gefunden. Die Prügelstrafen im Gefängniss wünscht er auf das äusserste Maass beschränkt und, wie auch einige Parlamentsmitglieder, der Verfügung höherer Behörden als der Gefängnissvorstände anheimgegeben. Es fragt sich, wenn dies in jedem einzelnen Fall geschehen soll, ob nicht dadurch die wohlthätige Wirkung des Zusammenhanges von Vergehen und Strafe geschädigt wird. Eine Strafe, wie die körperliche Züchtigung, muss, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, der bösen That möglichst unmittelbar folgen. Den Hauptnutzen des neuen Gesetzes findet er in demjenigen seiner Paragraphen, der den Erlass entsprechender neuer Verfügungen für den Strafvollzug anheimgiebt und zur Mitarbeit an einem solchen den Staatssekretär mit dem Parlamente verbindet.

In der Times bespricht Hr. Tallack die Frage der Gewohnheitsverbrecher und Gewohnheitstrinker. Es ist damit eine eigene Klasse von Leuten gemeint, für die es in unserer Sprache keine so passende Gesammtbezeichnung giebt, wie im Englischen „Misdemeanants". Zu ihnen gehören die häufig, aber stets wegen geringfügiger Vergehen Verurtheilten, die nicht sowohl aus Bosheit als aus Schwachheit sündigen, deren Wille nicht unfähig, aber noch ungeübt ist, in gesetzmässiger Bahn zu wandeln, die deshalb auch oft dem Trunke verfallen und durch denselben erneuten Antrieb zu Vergehen aller Art erhalten. Sie bilden einen grossen Bruchtheil der letzteren Verbrecher und zugleich der immer wiederkehrenden Bewohner der Strafanstalten, die sie beständig ohne Erfolg verlassen, weil die kurzen Strafen, die sie sich zuziehen, weder abschreckend

Digitized by Google

noch bessernd wirken. Viele von ihnen sind zu retten, wenn sie ein oder zwei Jahre, meint Hr. Tallack, einer für sie eingerichteten Besserungsanstalt übergeben werden, wo sie gewissermassen vor sich selbst und der Herrschaft ihrer schlechten Gewohnheiten behütet, in ihrem Willen gekräftigt und an eine richtige Bethätigung desselben gewöhnt werden können. Sollte dies Mittel aus irgend einem Grunde nicht anwendbar sein, so sollen sie eine beträchtliche Zeit wenigstens unter eine Aufsichtsbehörde gestellt werden. Die Arbeit für sie in der Besserungsanstalt soll vorzüglich Bodenkultur sein. Wenn auch, schreibt Hr. Tallack, der Ertrag der Arbeit keineswegs die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung solcher Anstalten deckte, so würde trotzdem durch dieselben insofern ein Vortheil erzielt, als die Gefängnisse entlastet und durch die besseren Erfolge die Rückfälligkeit, also die Zahl der Gefängnissbesucher, vermindert würde, ganz abgesehen von dem idealen Vortheil der Besserung. Für eigentliche Gewohnheitsverbrecher, heisst es weiter, haben sich solche Anstalten nicht bewährt, im Gegentheil, sie sind schädlich gewesen, weil der üble gegenseitige Einfluss zu gross ist. Der Verfasser weist dabei besonders auf Amerika und seine Gefängnisseinrichtungen mit Arbeit und Arbeitsverdienst als Besserungsmittel für Gewohnheitsverbrecher hin, wo von 1850 bis 1890 die Kriminalität der Bevölkerung von 1:3442 auf 1:757 gestiegen wäre. Für die ganze Erde, meint er, wäre es ein Bedürfniss, die Eingangs gekennzeichneten Uebelthäter und alle, die durch Unglück oder Unvorsichtigkeit von dem gesetzlichen Wege abgleiten, zu sammeln und durch Anwendung richtiger Disziplinen während einer bestimmten nicht zu kurz zu bemessenden Zeit zu ordentlichem Leben zurückzubringen. Zu dem Zweck wird als Gesetz vorgeschlagen, alle die, welche in einem Jahr zum vierten Mal eingeliefert werden, zunächst in eine lokale Liste einzutragen. Wenn einer der Eingetragenen dann während der nächsten 30 Monate wieder eine Gefängnissstrafe sich zuzieht, so soll er nach Verbüssung derselben auf 12 bis 30 Monate einer besonderen Anstalt überwiesen oder unter Umständen an einen zuverlässigen Arbeitgeber von dieser abgegeben werden. Dies würde, nach Ansicht des Verfassers, namentlich vielen jugendlichen Verbrechern nützen. Wir meinen, dass die Gefahr gegenseitiger übler Beeinflussung, die in Anstalten mit alten Verbrechern anerkannt wird, auch in solchen für jugendliche besteht. Wenn auch das, was in letzteren von dem Einen dem Anderen mitgetheilt wird, nichts so Schlechtes sein sollte, wie es in jener verhandelt wird, so wird doch nach alter Erfahrung, auch wenn leichte Sünder zusammenkommen, jeder durch den anderen schlechter, als er an sich schon ist. Die Gemeinschaft von Schlechten, gleichgültig von welcher Stufe, lebt darin, dass sie die ganze Summe der Schlechtigkeit ihrer Mitglieder unablässig jedem Einzelnen in ihr übermittelt und zwar

Digitized by Google

recht allmählich, sodass jede Portion mitgetheiltes Gift erst verdaut und verarbeitet werden kann. Diesem Uebelstande lässt sich aber durch strenge Aufsicht und Absonderung in der freien Zeit begegnen. Auch hier werden wir auf den in der englischen Gefängnissdebatte hervorgehobenen Umstand aufmerksam, dass das beste Gesetz nichts nützt, wenn seine Ausführung mangelhaft ist. Der Werth vieler Gesetze und Verfügungen wird durch ihre schlechte, nachlässige, maschinenmässige Ausführung herabgemindert oder ganz vernichtet, eine Menge Ausführungsbestimmungen, ja eine Menge geradezu gesetzgeberische Arbeit könnte erspart bleiben, wenn die bestehenden gewissenhaft gehandhabt und voll ausgenutzt würden. Dazu gehört eine richtige sittliche Gesinnung. Die Erziehung zu einer solchen bleibt stets in Gewöhnung und Belehrung die Hauptaufgabe der Bildung und auch die Hauptaufgabe bei der Zurückbildung eines schlechten Menschen zu einem guten. *J. Rauchstein.*

Literatur.

Ein Betrachtungsbuch für katholische Gefangene. Zu den schönsten Parabeln des Evangeliums gehört unstreitig die vom „verlorenen“ Sohn. Luc. 15, 11 ff. Dieselbe bietet eine unerschöpfliche Fülle von Betrachtungsstoff. In der homiletischen wie in der ascetischen Literatur erscheint das Gleichniss reichlichst ausgenützt. Ein jeder Mensch ohne Ausnahme muss in diesem Sohne sich selbst erkennen, wofern kein scheinheiliger blinder Pharisäismus in seiner Seele steckt. Selbstverständlich beherbergen auch die Strafanstalten und Gefängnisse gar viele solcher „Verlorenen“ und Verirrten und ein Hauptzweck der Freiheitsstrafe besteht ja darin, dass möglichst an jedem von ihnen das Schlusswort der Parabel verwirklicht werde: „Dieser mein Sohn war todt und ist wieder lebendig geworden, war verloren und ist wieder gefunden worden.“ — Ueber dem Altar des bescheidenen Oratoriums im hiesigen Landesgefängniss sieht der Sträfling, von Dürr's Meisterhand gemalt, ein Bild vom verlorenen Sohn, wie er im äussersten Elend reuevoll um Gnade fleht. Das ist ein recht stimmungs- und wirkungsvolles Bild, durch dessen Vorhalt und Anblick nur ganz hochmüthige, aller Selbsterkenntniss baare Subjekte bisweilen sich verletzt fühlen, während dasselbe für noch einigermassen empfängliche Gefangene ein ernster

Digitized by Google

und ein dringlicher Bussprediger ist. Wie mancher hat mir schon gesagt: „In diesem Bilde sehe ich mich selbst.“ — Der Anstaltsgeistliche unterlässt es natürlicherweise nicht, von Zeit zu Zeit bei passendem Anlass zum stummen Bilde auch das erklärende, packende Wort zu gesellen. Nur muss jede Absichtlichkeit dabei vermieden werden, weil diese „verstimmt“, abstösst, anstatt zu gewinnen. Von grossem Werthe sind aber in den Strafanstalten auch gute Bücher, welche das in der Kirche gesprochene und gehörte Wort ergänzen und vertiefen. Es ist eine heilige Pflicht des Gefängnissseelsorgers, dafür einzutreten, dass für seine Gefangenen in der Anstaltsbibliothek solche Bücher stets in hinreichender Anzahl vorhanden seien. Eine ähnliche Pflicht besteht auch für die Geistlichen, welche die kleineren Gefängnisse (Amts-, Kreis-, Bezirksgefängnisse) zu pastoriren haben. Ein gutes Buch ist der beste Gesellschafter in einsamer Kerkerzelle, ein treuer Rathgeber für Jeden, ein Mitarbeiter des Geistlichen im Besserungswerk. Besonderen Vorzug verdienen die Lebensbeschreibungen der heiligen Gottes- und sonstiger Vorbilder für religiöse, sittliche und bürgerliche Tugenden. „Beispiele ziehen an“, hier aber namentlich solche, welche die Auferstehung aus dem sittlichen Verfall, die Kraft des von der Gnade unterstützten und mit der Gnade treu mitwirkenden Willens veranschaulichen. Ein solches Beispiel sehen wir, wenngleich nur parabolisch, in dem Sohne, der seinen guten Vater beleidigt und verlässt, ferne von ihm und ohne ihn in Sünden, Laster und Elend versinkt, sodann aber durch die bitteren Folgen seines schlechten Lebens und von der Gnade erleuchtet und bewegt, zur Einsicht, zur Reue und zur Rückkehr zum Vater gelangt. Wer diesem Sohne in der Sünde ähnlich geworden, soll ihm auch ähnlich werden in der Busse und Belehrung.

„**Die Geschichte des verlorenen Sohnes ist mehr oder weniger unsere eigene Lebensgeschichte**“ — sagt nun der Verfasser des Buches, das ich mit diesen Zeilen zur Beherzigung und zur Anschaffung, insbesondere für alle Strafanstalten und Gefängnisse, wärmstens empfehlen möchte.

Es trägt den Titel:

„**Rückkehr zu Gott**“. Betrachtungen über die Parabel vom verlorenen Sohn. Von Michael Müller, Priester der Congregation vom heiligsten Erlöser. Aus dem Englischen übersetzt. Zweite Auflage. Freiburg i. B. 1898. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 621 S. 12. Preis M. 2.40.

In gemeinverständlicher bilderreicher Sprache, unter Einflechtung vieler, grossentheils gehaltvoller und einwandfreier Erzählungen aus dem Leben und der Geschichte, giebt der Verfasser an der Hand der Parabel 27 „Betrachtungen“ über all' die Glaubenswahrheiten und sittlichen Forderungen, die in dem Gleichniss enthalten sind oder daraus gefolgert werden können: Gott der Vater des Menschen-

Digitized by Google

geschlechts — Ziel und Ende des Menschen — Die Todsünde — die Unkeuschheit — die Trunksucht — der Unglaube — das Bild des Ungläubigen — der Tod — das besondere Gericht — das allgemeine Gericht — die Hölle für Leib und Seele — Gottes Barmherzigkeit — das Gebet als Schlüssel zu Gottes Barmherzigkeit — Aufschub der Bekehrung wegen falscher Auffassung dieser Barmherzigkeit — die hl. Beicht — deren Nothwendigkeit und Vollkommenheit — die Reue — der Vorsatz und die nächste Gelegenheit zur Sünde — Schlechte Bücher — die hl. Communion, das grosse Festmahl — die Nothwendigkeit des Gebetes (Beharrlichkeit) — die Hilfe durch Marien's Fürbitte — der Bruder des verlorenen Sohnes (die Seligkeit des Gerechten) — das Vaterhaus (der Himmel): das sind die Ueberschriften der einzelnen Kapitel, denen aber auch ein reicher Inhalt entspricht, der den Leser bald belehrt und aufklärt, bald erschüttert und abschreckt, bald tröstet und nach oben weist, überhaupt den ganzen Menschen mit allen seinen Kräften für das grosse Heilsgeschäft, für die Rettung seiner unsterblichen Seele, für die Sicherstellung seines zeitlichen und ewigen Wohles mit steigender Gewalt einzunehmen, zu gewinnen und zu begeistern sucht. Dieser Zweck wird sicherlich auch erreicht bei Jedem, der das Buch nicht nur mit den Augen, sondern auch mit ganzem Herzen von Anfang bis zu Ende durchgelesen hat. Die fortschreitend ernste und bewegte Stimmung der Seele wird über einzelne Hyperbeln, besonders in den eschatologischen Parthieen, unschwer hinwegkommen und auch an dieser und jener „Geschichte", die keine allzu leichte Zumuthung an die Glaubensgeneigtheit des Lesers stellt, weniger Anstoss nehmen. „Nimm und lies" — so sage ich meinen Gefangenen, wenn ich fortan das heilsame Buch ihnen einhändige. Nimm und lies und Du wirst und musst — besser werden! Lies es aber langsam und mit Bedacht und wiederholt.

Die erste Auflage des Buches trug den Titel:

„Praktische Betrachtungen über die Parabel vom verlorenen Sohn". Auch davon befinden sich seit Langem einige Exemplare in unserer Gefängnissbibliothek und an den Früchten erkennt man den Baum: alle Gefangene lasen das Buch mit Lust und Liebe, einzelne wollten es kaufen und mit nach Hause nehmen. Manche gründliche Bekehrung in Generalbeichten vollzogen, waren schon seiner Lektüre zu verdanken. Um nur aus jüngster Zeit ein Beispiel anzuführen, so legte ein wegen Doppelmords verurtheilter Sträfling, der bis dahin äusserlich ganz ruhig und ordnungsmässig sich verhalten hatte, sodass man einen wahrhaft reumüthigen Büsser in ihm vermuthen zu dürfen glaubte, nach der Lesung dieses Buches plötzlich eine auffallende Unruhe an den Tag, klagte über heftige Gewissensbisse, verlangte eine gründliche

Digitized by Google

Unterweisung über die Generalbeicht, nach welcher er mir und anderen Beamten erklärte: „Seither war mein ganzes Benehmen pure Heuchelei und Verstellung. Eine wahre Reue über meine entsetzlichen Blutthaten empfand ich nicht. Aber dieses kostbare Buch hat mir Sinn und Herz und Mund geöffnet. Ihm verdanke ich meine jetzige Seelenruhe und die vollste Ergebung in mein wohlverdientes Schicksal.“

Das Buch ist nur für katholische Leser bestimmt. Die „Rückkehr des Sünders zu Gott“ vollzieht sich nach dem katholischen Rechtfertigungsbegriff und auch manche sonstige Ausführungen könnten Andersgläubige verletzen, sind wenigstens unverständlich für sie. Indessen trifft ein ähnliches Urtheil auch auf viele spezifisch protestantische Erbauungsschriften zu, die für Gefangene angeschafft werden. Es ist wahrhaft schade, dass das herrliche Werk nicht als geistlicher „Lebenswecker“ für Alle brauchbar ist. Immerhin wird ausser der hl. Schrift und der „Nachfolge Christi“ kaum in einer Gefängnissbibliothek ein religiöses Buch zu finden sein, das grösseren sittlichen Nutzen stiften könnte, als dieses. Es sollte überall in einer grösseren Anzahl von Exemplaren vorhanden sein, zumal da auch der Preis ein sehr mässiger ist. — Noch bemerke ich für meine Amtsbrüder, dass die vorliegenden „Betrachtungen“ ursprünglich wohl Missionsvorträge waren und auch dem Prediger vortreffliches Material zur Verwerthung bieten.

Freiburg i. B., Mai 1898.

Krauss, Gefängnissgeistlicher.

Delbrück (Zürich), **Gerichtliche Psychopathologie.** Ein kurzes Lehrbuch für Studirende, Aerzte und Juristen. Leipzig, J. A. Barth. 1897. Gr. 8°.

Dieses gute Buch soll auch in dieser Zeitschrift eine eingehende Besprechung finden, da es in seiner leichtverständlichen Form auch dem Gefängniss-Beamten eine reiche Quelle der Belehrung bietet und wohl geeignet erscheint, viele immer noch bestehende Vorurtheile siegreich zu bekämpfen. Weist es doch das grosse Verdienst auf, den durch die modernen Forschungen gewonnenen Anschauungen des Srafrechts und der kriminellen Anthropologie durchaus gerecht zu sein. Verfasser stützt seine Erörterungen nicht allein auf theoretische Erwägungen, sondern auch auf eine reiche in den Irrenanstalten, in welchen er seit vielen Jahren wirkt, gewonnene praktische Erfahrung.

Allgemeiner Theil. Kapitel 1 erörtert die Grundbegriffe der gerichtlichen Psychopathologie.

Die wesentliche Aufgabe der gerichtlichen Psychopathologie besteht in der Hervorhebung und Besprechung derjenigen psychopathologischen Erscheinungen, welche in der forensen Praxis von be-

Digitized by Google

sonderem Belang sind. Sie hat dabei vor Allem zu berücksichtigen, dass eine scharfe Grenze zwischen geistiger Krankheit und Gesundheit nicht besteht, ferner dass eine absolute Freiheit des menschlichen Willens nicht gegeben ist, somit Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit nur relative Begriffe sind. Die neueren Strafrechtstheorien haben dies gebührend berücksichtigt.

Kapitel 2 erläutert die wichtigsten rechtlichen Fragen, welche zu psychiatrischer Begutachtung Veranlassung geben.

§ 1. Die gesetzlichen Definitionen der Unzurechnungsfähigkeit sollten dem Relativen des Begriffes Rechnung tragen und möglichst allgemein gehalten sein, der Nachweis einer bestimmten Art geistiger Erkrankung nicht verlangt werden. Am besten ist dieser Anforderung wohl in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetze mit den Worten genügt: „Wer zur Zeit der That geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar."

Viel umstritten ist die Frage der „verminderten" Zurechnungsfähigkeit. Mit Recht spricht sich unser Autor für Annahme einer solchen aus, weil nur so die zahlreichen Grenzfälle richtig gewürdigt werden können. Allein die vermindert Zurechnungsfähigen sind nicht quantitativ anders zu bestrafen, sondern qualitativ **anders zu behandeln,** als die Vollsinnigen und Voll-Zurechnungsfähigen. Hierin liegt der Kernpunkt der ganzen Frage. Straffällige Alkoholiker gehören in ein Trinkerasyl, Epileptiker in Anstalten für Irre oder für Epileptische, Schwachsinnige in besondere Pflege-Anstalten, endlich sollten für die so gefährlichen und viel verkannten moralischen Idioten Spezial-Asyle errichtet werden.

Die leitenden Prinzipien in der Gerichts-Praxis sollten folgende sein: 1. Die Vollzurechnungsfähigen werden vom Gericht zu einer bestimmten, dem Gesetz entsprechenden, Strafe verurtheilt. 2. Die vermindert Zurechnungsfähigen werden einer Anstalt zugewiesen, deren Charakter nach der (mehr oder minder abnormen) Individualität des Verbrechers zu bestimmen ist. 3. Die Unzurechnungsfähigen werden freigesprochen und der Kompetenz des Gerichtes entzogen.

§ 2. Maasnahmen bei Geisteskrankheit der Untersuchungs- und Strafgefangenen. Bei Verbrechern, die in der Untersuchungshaft erkranken, ist das Verfahren für die Dauer der Erkrankung zu sistiren. „Geisteskranke Verbrecher", die während der Strafgefangenschaft erkranken, sind in die Irrenanstalt zu versetzen, ebenso wie die „verbrecherischen Geisteskranken" und nicht in besonderen Anstalten zu verwahren.

§ 3. Die zivilrechtliche Handlungsunfähigkeit entspricht der Unzurechnungsfähigkeit im Strafrecht. Wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, ist handlungsunfähig im Sinne des Gesetzes. Die

Digitized by Google

Vormundschaft darf nur auf Grund eines wohl motivirten ärztlichen Gutachtens vom Richter verhängt werden.

§ 4. Eheschliessungen psychopathischer Personen sind zu verhindern. Ehescheidung auf Grund von Geistesstörung sollte, wenn auch nicht allzu leicht, doch möglich sein.

§ 5. Zeugnissfähigkeit kann auch bei Geisteskranken vorhanden sein.

Kapitel 3. Die psychiatrische Beurtheilung des Exploranden im Allgemeinen erfordert psychiatrische Kenntnisse, sowie Mittheilung des Thatbestandes. In der Begutachtung ist mehr der „Verbrecher" als das Verbrechen zu berücksichtigen. Besonders wichtig ist die Erforschung allfälliger Krankheitsursachen, namentlich von ererbter Anlage, von Alkoholismus, überstandenen Gehirnerkrankungen, Kopfverletzungen, Syphilis. Weiter sind zu berücksichtigen bestehende Nervenkrankheiten, Charakter-Anomalien, körperliche Degenerationszeichen.

Die Untersuchung der Simulanten. Simulation von Geistesstörungen durch Gesunde wird thatsächlich viel seltener beobachtet, als im Allgemeinen angenommen wird. Häufiger simuliren Geisteskranke weitere Symptome hinzu. Simulation ist auf die Dauer sehr schwer durchzuführen wegen Unkenntniss der Krankheitsbilder und wegen physischer Ermüdung.

Kapitel 4 behandelt in sehr eingehender Weise das ärztliche Gutachten.

Der besondere Theil unseres Werkes führt uns sehr anschauliche Bilder der einzelnen psychischen Krankheitstypen vor Augen. Es wäre sehr verlockend, dieselben hier zu skizziren. Da dies uns aber hier zu weit führen würde, so müssen wir uns damit begnügen, die forense Bedeutung der einzelnen Formen zu besprechen.

Kapitel 1 handelt von den erworbenen funktionellen Störungen.

Die manieschen und melancholischen Formen sind akut heilbare Krankheiten des Gehirns mit vorwiegenden Störungen des Affektes und des Vorstellungsablaufs.

Leichte Grade von Manie, die sich als mässige psychische Aufregung darstellen, werden vor Gericht leicht verkannt und doch führen sie leicht zu Sittlichkeits-Delikten, zu Sachbeschädigung und Körperverletzungen. Bezeichnend ist hier die Charakter-Veränderung gesunden Tagen gegenüber. Hartnäckige Schlaflosigkeit spricht gegen Simulation.

Von Melancholischen mit Zwangsvorstellungen und lebhaften Angstzuständen wird mitunter Brandstiftung, Sachbeschädigung, auch Mord verübt. Da nach solchen Thaten oft psychische Entlastung und Beruhigung eintritt, wird in allen zweifelhaften Fällen eine längere sorgfältige Beobachtung nothwendig sein.

Digitized by Google

Die Kenntniss der periodischen Störungen ist deshalb von grosser Wichtigkeit, weil sie von Zeiten mehr oder weniger grosser geistigen Freiheit unterbrochen werden, in welcher die Betroffenen nicht wohl als unzurechnungsfähig betrachtet werden können.

Die Verrücktheit (Paranoia) ist eine chronisch unheilbare Erkrankung des degenerirten Gehirns mit vorwiegenden Störungen des Vorstellungsinhaltes. Die Störung ist durch das Auftreten von Wahnvorstellungen charakterisirt, welche an Sinnestäuschungen, Erinnerungsfälschungen oder wirkliche Erlebnisse anknüpfen. Diese Wahnideen bringen die Erkrankten in mannichfaltigster Weise mit den Gerichten in Konflikt. Die an Verfolgungswahn Leidenden reagiren z. B. gegen ihre vermeintlichen Verfolger durch Klagen vor Gericht, durch Drohungen und Thätlichkeiten. Dadurch entstehen Anklagen wegen Verbrechen gegen die Person, wegen Drohung, Beleidigung, Verleumdung, öffentlichen Aergernisses, aber auch wegen Körperverletzung und selbst Todtschlags. Für alle auf Wahnideen beruhenden Handlungen kann der Kranke in keiner Weise verantwortlich gemacht werden, er muss vielmehr von dem Gericht als unzurechnungsfähig erklärt werden. Nicht immer aber gelingt der Nachweis der Wahnvorstellungen sehr leicht, weil manche, selbst seit vielen Jahren Erkrankte im Stande sind, dieselben längere Zeit in geschickter Weise zu verheimlichen, d. h. zu dissimuliren.

Kapitel 2 bespricht die organischen Störungen.

Die allgemeine fortschreitende Paralyse (Gehirnerweichung der Irren), eine in steter Zunahme begriffene Geistesstörung, wird vor Gericht und im Gefängniss nicht selten beobachtet. Sie ist wegen ihrer allmählichen Entwicklung im Anfangsstadium oft schwer richtig zu würdigen. Da aber die Erkrankten leicht Diebstähle und Unterschlagungen, Injurien und Körperverletzungen, auch Unzuchtsdelikte begehen können, für welche sie absolut nicht verantwortlich zu machen sind, muss in allen verdächtigen Fällen eine genaue Untersuchung vorgenommen werden. Die Erscheinungen fortschreitender geistiger Schwäche, sowie der charakteristischen motorischen Störungen müssen bei der Entscheidung den Ausschlag geben.

Der Altersblödsinn, durch Rückbildung der Gehirnsubstanz infolge von Blutgefässerkrankung in höherem Alter bedingt, führt zu fortschreitender intellektueller Schwäche, zu Abnahme des Gedächtnisses und der ethischen Empfindungen. Bald sind Depressions-, bald Erregungszustände gleichzeitig zugegen. Solche Kranke kommen vor Gericht wegen Erregung öffentlichen Aergernisses, wegen krankhaften Prozesskrämens, wegen Verleumdung und falscher Anklage, namentlich aber nicht selten wegen Geschlechtsvergehen gegen Minderjährige. Die Feststellung eines progressiven geistigen Verfalls muss hier die Entscheidung bringen.

Digitized by Google

Auch bei den verschiedensten Heerderkrankungen des Gehirns kann geistige Abnahme eintreten, die aber durchaus nicht immer progressiv ist. In allen solchen Fällen muss strengstens individualisirt werden. In minder vorgeschrittenen Fällen wird öfters verminderte Zurechnungsfähigkeit bei Delikten angenommen werden müssen. Die bei solchen Erkrankungen mitunter bestehenden Sprachstörungen (Aphasie und Paraphasie) bedingen noch keineswegs mit Nothwendigkeit geistige Defekte. Ebenso können Gehirnerschütterungen oder Gehirnverletzungen die geistigen Fähigkeiten dauernd beeinträchtigen, aber in sehr verschiedenem Grade, so dass die Zurechnungsfähigkeit von Fall zu Fall entschieden werden muss.

Kapitel 3 behandelt die Vergiftungen.

Hier steht obenan der Alkoholismus, der das Zentralnervensystem direkt und indirekt, durch die Blutgefässerkrankungen, schädigt. Die Widerstandsunfähigkeit gegen den Alkohol ist sehr verschieden, sie kann ererbt oder erworben sein. Die Erscheinungen der akuten Vergiftung, des Rausches, bedingen, je nach ihrer Intensität, bald verminderte Zurechnungsfähigkeit, bald völlige Unzurechnungsfähigkeit. Bei veranlagten Individuen können schon kleine Dosen schwere Aufregungszustände mit hochgradiger Bewusstseinsstörung (pathologischer Rausch) hervorrufen. Bei chronischer Vergiftung leiden Intelligenz und Charakter in fortschreitendem Grade. Die Störungen, anfänglich noch heilbar, gehen schliesslich in unheilbaren Blödsinn über. Die Sucht nach dem Alkohol kann auch periodisch auftreten. Bei chronischer Alkoholvergiftung stellt sich nicht selten vorübergehend das bekannte „*Delirium tremens*“ ein, charakterisirt durch lebhafte flüchtige Sinnestäuschungen, namentlich des Gesichtes und allgemeines Muskelzittern. Seltener beobachtet man die Alkohol-Epilepsie, die Alkohol-Paralyse und den Alkohol-Wahnsinn.

Der Alkoholismus ist direkt oder indirekt eine ausserordentlich häufige Ursache von Vergehen und Verbrechen, namentlich von Widersetzlichkeit, Hausfriedensbruch, Sittlichkeitsdelikten, Körperverletzung, Todtschlag und Mord. Bei der Frage der Zurechnungsfähigkeit im Rausche müssen die Fälle, in denen sich der Verbrecher zum Zweck der Ausführung eines schon zuvor geplanten Verbrechens betrinkt, von denen in zufälliger Trunkenheit begangenen streng unterschieden werden. In ersterem Falle muss volle Zurechnungsfähigkeit angenommen werden, in letzterem verminderte oder Unzurechnungsfähigkeit. Verbrecherische Trinker können nur durch vollkommene Enthaltsamkeit geheilt werden, wenn es angeht durch Umwandlung der Freiheitsstrafe in einen längeren gezwungenen Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt. Ferner ist es zur Verhütung von Verbrechen geboten, Gewohnheitstrinker rechtzeitig zu heilen. Hierzu fehlen aber heute leider noch die gesetzlichen Bestimmungen. Als Radikalmittel gegen die grosse Verbreitung des Alkoholismus

Digitized by Google

wird in neuester Zeit die totale Abschaffung des Alkohols als Genussmittel empfohlen. (Verfasser, der in der Trunksucht eine Krankheit sieht, tritt für totale Abstinenz auf das Wärmste ein.)

Der Morphinismus, eine moderne Erkrankung, wird namentlich bei den besitzenden Klassen beobachtet. Die Angewöhnung des Morphium tritt sehr leicht, die Abgewöhnung sehr schwer ein. Die chronische Morphin-Vergiftung schädigt den Charakter, mehr als die Intelligenz. Die Kranken werden ausserordentlich leichtsinnig und nachlässig und dadurch zu mancherlei Vergehen und Verbrechen geneigt, für welche sie nur theilweise oder gar nicht verantwortlich gemacht werden können. Heilung gelingt in der Regel nur in der Anstaltsbehandlung.

Die sogenannten Neurosen — Epilepsie und Hysterie — sind thatsächlich Geisteskrankheiten, die auf abnormer Gehirn-Organisation beruhen und sich wesentlich in Charakter-Anomalien äussern.

Die Epilepsie ist ursächlich bedingt durch erbliche Anlage, Alkohol-Missbrauch der Eltern oder des Individuums, Hirnentzündung, Schädel- und Gehirn-Verletzungen. Ihre Gelegenheitsursachen sind Schreck, schwere körperliche Krankheiten, Entwicklungs- und Rückbildungsalter. Sie tritt bei beiden Geschlechtern gleich häufig, zumeist schon in jugendlichem Alter, auf. Man hat die Anfälle und die Dauer-Symptome zu unterscheiden. Die Anfälle sind Schwindel- oder Krampf-Anfälle, prä- und postepileptischer Irrsinn, sowie psychisch-epileptische Aequivalente. Die letzteren sind charakterisirt durch den akuten Verlauf, den Gedächtnissdefekt nach dem Anfall, intensive Angst bei fehlender Hemmung, extremste Gewaltthätigkeit, sehr lebhafte Delirien. Die Dauer-Symptome stellen sich dar als epileptischer Schwach- und Blödsinn aller Grade, Charakterschwäsche, extreme Stimmungs-Anomalien, Reizbarkeit und Gewaltthätigkeit.

Die Epileptiker begehen äusserst häufig Verbrechen. Viele derselben sind zurückzuführen auf die krankhafte Reizbarkeit, wie Injurien, Gewaltthätigkeiten, Widerstand, Körperverletzungen, andere auf sittliche Defekte, wie Diebstähle, Betrügereien, sexuelle Verbrechen. In den schweren mit tiefer Störung des Bewusstseins verbundenen psychischen Anfällen sind schon häufig Morde ausgeführt worden, für welche nachträglich jede Erinnerung fehlte. Da die Epileptiker nach ihren Thaten oft vollständig klar und beruhigt erscheinen, werden sie häufig für Simulanten gehalten, oder für Lügner, wenn sie die Kenntniss ihrer Schreckensthaten in Abrede stellen; sie werden dann vollkommen mit Unrecht verurtheilt. So kommt es denn, dass man in Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern sehr viele Epileptiker findet, die dort für grundverdorbene, gefährliche Verbrecher gehalten und entsprechend gemaassregelt werden, während sie doch thatsächlich bedauernswerthe unglückliche Kranke sind!

Digitized by Google

Die gerichtliche Beurtheilung der Epileptiker ist nicht selten schwierig. Da Krampfanfälle nicht leicht zu simuliren sind, so ist ihr Nachweis von grossem Werthe. Da solche aber leicht übersehen werden, oder nur selten auftreten können, so kann das Fehlen dieses Nachweises nicht den Ausschlag geben. In solchen Fällen ist dann grosser Werth zu legen auf psychische Anfälle, sowie auf das Vorhandensein der sehr charakteristischen psychisch-epileptischen Constitution mit moralischen Defekten.

Unzurechnungsfähig ist jeder Epileptiker für Thaten, welche er in akuten Anfällen epileptischen Irrsinns vollbracht hat, auch wenn er nach denselben wieder klar erscheint. Bei in anfallsfreien Intervallen begangenen Thaten kann je nach dem sehr verschiedenen psychischen Zustande der Inkulpaten Unzurechnungsfähigkeit, verminderte oder volle Zurechnungsfähigkeit festzustellen sein. Die Entscheidung kann hier nur durch strengstes Individualisiren auf Grund länger fortgesetzter Beobachtung gebracht werden.

Gemeingefärliche Epileptiker sollten unter allen Umständen in geeigneten Anstalten verwahrt werden. In einzelnen Fällen ist Alkohol-Abstinenzkur von überraschendem Erfolge.

Die Hysterie kennzeichnet sich durch eine abnorme Neigung zu Autosuggestionen, verbunden mit abnormer Suggestibilität für krankhaft bizarre Erscheinungen. Sie ist schwer von der Hypochondrie, Neurasthenie und Epilepsie scharf abzugrenzen. Sie kommt nicht allein bei Frauen, sondern auch bei Männern und Kindern vor und beruht auf einer abnormen, zumeist ererbten Constitution des Gehirns, welche wir als hysterische psychopathische Constitution bezeichnen können. Die Erscheinungen der Hysterie scheinen oft auf Simulation zu beruhen, während sie thatsächlich einem inneren Zwange gehorchen. Vor Gericht spielen die pathologischen Schwindeleien und Lügen der Hysterischen eine grosse Rolle. Sie beruhen auf krankhaften Charakter-Anomalieen, bei zumeist gut erhaltener Intelligenz. Zugleich besteht grosse Reizempfänglichkeit mit Launenhaftigkeit und rasch wechselnder Stimmung. Ein moralischer Defekt führt leicht zu unmoralischen Handlungen, namentlich zum Verleumden. Andere Hysterische werden durch Autosuggestion zu Selbstanklagen vor Gericht angetrieben, z. B. bezüglich eines Mordes, dessen Thäter noch nicht entdeckt ist.

Die Zurechnungsfähigkeits-Frage der Hysterischen kann nicht im Allgemeinen, sondern nur streng individualisirend beantwortet werden und zwar danach. „wieweit die Bestimmbarkeit des Willens durch Vorstellungen überhaupt der Norm entspricht."

Als traumatische Neurose werden diejenigen nervösen Störungen bezeichnet, welche im Anschluss an eine leichtere oder schwere Verletzung auftreten, aber nicht durch anatomische Veränderungen des zentralen oder peripheren Nervensystems bedingt

Digitized by Google

sind. Solche Kranke sind missmuthig, gedrückt und hegen die hypochondrische Befürchtung, nicht wieder gesund zu werden. Es bestehen Kopfschmerz, Kopfdruck, Müdigkeit, Reizbarkeit, Schwindelzustände und andere nervöse Beschwerden. Das Krankheitsbild ist erst durch die Unfallgesetzgebung ins Leben gerufen worden und zielt auf den Anspruch auf eine aus der Verletzung resultirende Rente hin. Alle Krankheits-Symptome sind hier lediglich durch Vorstellungen bedingt, die traumatische Neurose ist somit nichts Anderes als „Hysterie". In diesen schwierigen Fällen kann noch am meisten durch vernünftige Gegen-Suggestionen erreicht werden.

Die constitutionellen Störungen beruhen auf einer abnormen Gehirn-Constitution, welche häufig ererbt ist von geisteskranken oder trunksüchtigen Eltern, in anderen Fällen erworben durch Gehirnerkrankungen im frühesten Lebensalter, seltener durch Typhus- oder andere schwere Erkrankungen im späteren Leben. Sie sind nicht selten mit körperlichen Degenerationszeichen verbunden. Diese Fälle entsprechen keinen bestimmten Typen, die nach einer bestimmten Schablone zu beurtheilen wären, vielmehr hat das Gutachten jede einzelne Individualität zu berücksichtigen.

Abnormitäten des Geschlechtstriebes werden vielfach beobachtet. Der Geschlechtstrieb kann abnorm schwach oder abnorm stark, abnorm früh oder abnorm spät auftreten oder pervers sein. Die sehr verschiedenartigen Anomalieen sind durch krankhafte Anlage bedingt, zum Theil aber auch von suggestiven Einflüssen abhängig. Die Päderastie kann auf conträrer Sexual-Empfindung beruhen; den Lustmorden liegt in der Regel eine krankhafte Richtung zu Grunde; die Sodomie wird häufig von Schwachsinnigen verübt. In allen solchen Fällen sollte eine genaue ärztliche, namentlich anthropologische und psychiatrische Untersuchung vorgenommen werden.

Zwangsvorstellungen nennt man solche Vorstellungen, welche sich bei klarer Erkenntniss ihrer Unsinnigkeit mit unwiderstehlichem Zwang zur Qual der Patienten fortwährend aufdrängen. Sie sind ein Zeichen schwerer Psychopathie. Sie können in Form von Zwangs-Antrieben zu Verbrechen führen. In solchen Fällen bedingen sie Unzurechnungsfähigkeit und erheischen Unschädlichmachung der Erkrankten.

Krankhafte Triebe besonderer Richtung, in Folge deren die Kranken ohne Motivirung z. B. stehlen oder brandstiften, beruhen nicht, wie man früher annahm, auf isolirter Erkrankung (Monomanieen), sondern sind stets Theilerscheinungen entweder einer psychopathischen Constitution oder anderer spezifischer Erkrankungen, namentlich der Epilepsie oder Hysterie.

Das moralische Irresein, welches auf ethischen Defekten beruht, ist für den Laien schwer verständlich, aber von grosser praktischer Wichtigkeit. Es handelt sich um Individuen, welche

Digitized by Google

aller altruistischer Gefühle baar, lediglich von egoistischen Antrieben geleitet werden, sie haben weder Mitleid, noch empfinden sie Reue. Sie sind schon als Kinder hartherzig, boshaft und verlogen, später arbeitsscheu, werden leicht Vagabunden oder Huren, später Gewohnheitsdiebe, Räuber und Mörder. Die so veranlagten Individuen pflegen sehr häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt zu gerathen und zwar auf Grund ihres von dem des normalen Menschen abweichenden Charakters. Da nun eine scharfe Abgrenzung dieser Minderwerthigen von den Vollsinnigen nicht wohl möglich ist, da Zwischenstufen bestehen, so ist die Beurtheilung oft schwierig und gerade hier wird die verminderte Zurechnungsfähigkeit oft angenommen werden müssen. Ist auch der „geborene Verbrecher“ im Sinne Lombroso's nicht anzuerkennen, so gehen die anderen juristischen Bestrebungen doch dahin, die hierher gehörigen Gewohnheitsverbrecher durch unbestimmt dauernde Absperrung von der Menschheit unschädlich zu machen.

Die verschiedenen Grade des angeborenen intellektuellen Defektes bezeichnet man als Schwachsinn (Imbecillität) und Blödsinn (Idiotismus). Für die Rechtsprechung kommt nur ersterer in Betracht. Dem Schwachsinnigen fehlt die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That erforderliche Urtheilskraft. Sein Triebleben beschränkt sich auf die Befriedigung egoistischer Wünsche. Er zeigt eine langsame Geistesentwicklung in der Kindheit, wenig Fortschritte in der Schule und im Leben. Unter den Gewohnheitsverbrechern finden sich viel Schwachsinnige, namentlich Diebe, Brandstifter und Sittlichkeitsverbrecher. Sie sind theils vermindert, theils ganz unzurechnungsfähig und sollten dauernd versorgt werden.

Aus dem reichen Inhalt dieses trefflichen Werkes, den ich möglichst getreu zu skizziren strebte, ergiebt sich, dass unsere Strafanstalten eine grosse Zahl psychisch kranker oder defekter, halb oder ganz unzurechnungsfähiger Individuen beherbergen, deren Zukunft ganz wesentlich von der Behandlung am Straforte abhängt. Es ist deshalb auch gewiss keine unbillige Anforderung, dass die Strafanstaltsbeamten wenigstens mit den wichtigsten Typen derselben einigermassen vertraut seien, um nicht alle Detinirte nach der gleichen Schablone zu behandeln. Wollen wir die Verurtheilten nicht allein für kürzere oder längere Zeit unschädlich machen, sondern auch noch weitere Erfolge erzielen, so kann dies nur durch individualisirende Behandlung während der Strafdauer geschehen. Die voll Zurechnungsfähigen müssen die ganze Härte der Strafe rücksichtslos empfinden, die geistig Geschwächten dagegen ihrem geschwächten Zustande entsprechend berücksichtigt werden. Sie müssen eine Beschäftigung erhalten, die sie zu bewältigen vermögen, die sie nicht überanstrengt. Sie sollen nicht durch Disziplinarstrafen

Digitized by Google

gemaassregelt werden, die sie nur erbittern und weiter schädigen, während ein verständiger freundlicher Zuspruch einen erziehenden Einfluss auszuüben vermag.

Da das anzustrebende Ziel, alle krankhaften Verbrecher in „Spezialanstalten“ unterzubringen, in absehbarer Zeit nicht wohl erreicht werden wird, ist es die Aufgabe der Strafanstaltsbeamten, die defekten Individuen nach einem von dem psychiatrisch gebildeten Anstaltsarzt zu entwerfenden Plane strengstens individualisirend zu behandeln. So wird nicht allein, dem tieferen Sinn des Gesetzes entsprechend, die Strafe der Schuld angepasst, es wird Besserung, soweit diese überhaupt möglich, erzielt, es wird endlich der Rückfälligkeit die beste Schranke gezogen werden.

Prof. Kirn-Freiburg i. B.

Fuchs, Adolf, Geheimer Oberfinanzrath. **Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxe.** Berlin (Carl Heymanns Verl.) 1898. 8°. 273 Seiten. Preis 5 Mark.

Bei der grossen, ja übergrossen Zahl der in letzter Zeit auf dem Gebiete des Rechts, insbesondere des Strafrechts, der Gefängnisswissenschaft, der Schutzfürsorge für Kinder und Entlassene, wie der sonstigen Wohlfahrtsbestrebungen stattfindenden nationalen und internationalen Versammlungen und Kongresse, die sich mit einer Reihe, wenn auch nicht gleicher, so doch aufs Engste zusammenhängender Fragen befassen, dürfte es Manchem nicht gelungen sein, sich über die Ergebnisse dieser Zusammenkünfte und damit über den genauen heutigen Standpunkt der einzelnen Fragen auf dem Laufenden zu erhalten.

Vorliegendes Buch erscheint daher besonders gelegen, indem es mit der historischen, rechtsvergleichenden und kritisirenden Darlegung der hauptsächlich die jüngste Zeit beschäftigenden Fragen, wie unbestimmte Verurtheilung, staatliche Zwangserziehung etc. die wortgetreue Anführung der wichtigsten Kongressbeschlüsse in überaus geschickter Weise verquickt.

Es erscheint, wenn auch Verfasser als Zweck der Arbeit angiebt, weiteren Kreisen Gelegenheit zu einem Einblick in die auf dem Gebiete der Gefangenen-Schutzthätigkeit und der Verbrechens-Prophylaxe zu verzeichnenden Errungenschaften zu geben und denen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen und beschäftigen wollen, ein Führer zu sein, auch für den Gefängniss-Praktiker von nicht zu unterschätzendem Werthe.

Diesen praktischen Werth des bis auf die allerjüngste Zeit fortgesetzten Buches erhöht ein Verzeichniss der gegenwärtig in Europa und den Vereinigten Staaten bestehenden Schutzvereine für entlassene Gefangene, sowie ein sehr ausführliches, nach Materien geordnetes Inhaltsverzeichniss.

Digitized by Google

Das Erscheinen eines ausländische Verhältnisse oftmals berührenden Werkes ist auf dem Gebiete der Schutzfürsorge, auf dem wir von anderen Ländern, wie England, Amerika, Belgien, Frankreich viel lernen können, zumal aus der Feder des als Vorsitzenden des Ausschusses des Verbandes deutscher Schutzvereine rühmlichst bekannten Verfassers freudig zu begrüssen.

Verfasser betrachtet zunächst allgemeine Gesichtspunkte. Die Pflicht des Staates zur Fürsorge für den Gefangenen erreicht mit der Entlassung ihr Ende. Die Gefangenen-Fürsorge im technischen Sinne, d. h. die Bemühung, den Entlassenen zu „reklassiren", kann als eine Aufgabe des Staates nicht erachtet werden; ausschliessliches staatliches Vorgehen auf diesem Gebiete ist auch stets von Misserfolgen begleitet gewesen. Private Wohlthätigkeit hat hier einzutreten, vom Staate unterstützt durch Entgegenkommen und Gewährung von Zuschüssen. Die beste Organisation der Schutzvereine für entlassene Gefangene ist die zentrale: Ein Netz von Einzelvereinen hat sich über das Verbandsgebiet auszubreiten; obwohl dieselben nach innen volle Selbstständigkeit bewahren, haben sie bezüglich aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Zentralorgan und seiner einheitlichen Leitung zu unterstehen.

Die Gesammtheit der Einzelvereine eines Gebietes stellt sich, durch die Zentrale repräsentirt, als ein Körper dar und erleichtert so um ein Bedeutendes das Anknüpfen von Beziehungen zu gleichen und verwandten Vereinen. Nicht nur ist die Bildung grösserer nationaler und internationaler Schutzvereins-Verbände auf dem Gebiete der Gefangenenfürsorge zu erstreben, es muss auch als besonders erreichenswerthes Ziel ins Auge gefasst werden, gute Beziehungen zu den Staats- und Gemeindebehörden, den kirchlichen Gemeinschaften und ihren Dienern, den Frauenvereinen, wie zu allen Vereinen mit verwandten Bestrebungen, als solchen für Arbeiterkolonien, Herbergen, Volksküchen, Arbeitsnachweis etc. zu gewinnen und zu erhalten.

Alle diese Vereine mit ihren, trotz der verschiedenen Thätigkeit, auf denselben Endzweck hinzielenden Bemühungen haben einander in die Hand zu arbeiten.

Die Vereine zur Besserung entlassener Strafgefangener haben von gegenseitigem Entgegenkommen getragene Beziehungen zu den Anstalten und Einrichtungen zur Heilung von Trunksucht, zur Einschränkung der Unsittlichkeit, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, des Wanderbettels und der Landstreicherei zu pflegen, endlich auch zu den Bestrebungen zur Bekämpfung der Ueberhandnahme der sittlichen Verwahrlosung der Jugend.

Verfasser geht nun zu dem wichtigsten und interessantesten, auch am eingehendsten behandelten Theile seiner Arbeit, der Frage der Behandlung der verbrecherischen Jugend über.

Digitized by Google

Fuchs führt etwa Folgendes aus:

Die Bestimmung des § 56 R.-Str.-G.-B. erreicht nicht immer ihren Zweck, denn ihre Alternative ist zu eng gezogen: der Richter muss entweder unter gleichzeitiger Entscheidung der Erziehungsfrage freisprechen oder aber verurtheilen und die Besserung des Straffälligen trotz der zweifellos bei ihm vorliegenden Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit lediglich dem Zufall überlassen; oft fehlt es aber auch an den geeigneten Erziehungs- und Besserungsanstalten.

Die neue Richtung verwirft die Frage nach dem Entscheidungsvermögen und verlangt [seit der Berliner Versammlung der J. K. V. 1893], dass es dem Strafrichter bei Jugendlichen von 14—18 Jahren freistehe, auf Strafe und Zwangserziehung, auf Strafe oder Zwangserziehung oder auf Ueberweisung an die Familie zu erkennen. Um diese Reform durchzuführen, bedarf es aber eines Zwangserziehungsgesetzes und aller für dessen Vollzug erforderlichen Einrichtungen.

(Hier behandelt Verfasser kurz den heutigen Standpunkt der bedingten Veurtheilung, des bedingten Strafaufschubs (s. u. A. Blätter f. Gfkde. Bd. 30 pag. 97) und der Strafurtheile mit unbestimmter Strafdauer).

Der Gedanke, den Eltern oder sonstigen Fürsorgern ihr Erziehungsrecht zeitweise zu entziehen und der zuständigen Staatsbehörde zur alleinigen Ausübung zu übertragen, entstand erst um die Mitte dieses Jahrhunderts in Folge des Ueberhandnehmens der verbrecherischen Jugend.

Während man ursprünglich die staatliche Erziehung erst bei einer wirklichen Verfehlung gegen das Strafgesetz für zulässig hielt (§§ 55, 56 R.-Str.-G.-B.; Preuss. Gesetz v. 13. März 1878), hat man mit dem Vorschreiten der Zeit die Zulässigkeit der Zwangserziehung immer weiter ausgedehnt, d. h. auf alle jene Fälle übertragen, in denen die sittliche Verwahrlosung des Kindes zu befürchten ist.

Als Altersgrenze für die Zulässigkeit der Zwangserziehung bestimmen die meisten Vorschriften das 16. Lebensjahr; die Erfahrung hat gelehrt, dass die Zulässigkeitsgrenze nach oben hin auf das 18. Jahr festzusetzen ist.

Neben dieser Vorschrift würde ein Zwangserziehungsgesetz die Frage der Zuständigkeit für die Ueberweisung dahin zu regeln haben, dass die Entscheidung durch einen gemischten (Schöffen-) Gerichtshof zu erfolgen haben würde; derselbe müsste dem Richterspruche besonders sorgfältige Vorerhebungen über das Vorleben des Jugendlichen vorangehen lassen, Vorerhebungen, welche sowohl für den Richter, wie für den Vollzugsbeamten die Grundlage für die Art des Vorgehens sein müssen.

Schon während der Erhebungen muss die vorläufige Unterbringung möglich sein, wie überhaupt jeder Verzug das Besserungswerk in kaum wieder gut zu machender Weise erschwert.

Digitized by Google

Kinder unter 14 Jahren sind möglichst in Familienerziehung, Kinder über 14 Jahren in Anstaltserziehung zu bringen.

Was die Familienerziehung betrifft, so ist es, besonders bei schon schulpflichtigen Kindern schwierig, geeignete Pflegeeltern zu finden. In jedem Falle müssten in einem besonderen Lehr- und Dienstvertrage die beiderseitigen Rechte und Pflichten genau festgesetzt und u. A. den Pflegeeltern für die Mühe, besonders aber für die Gefahren, bei Diebstahl oder anderen Verfehlungen des Pflegekindes, eine Entschädigung zugesprochen werden. Es empfiehlt sich, für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling einen amtlich zu ernennenden Fürsorger zu bestellen.

Die Anstaltserziehung hat die Aufgabe, einem vorübergehenden Zwecke zu dienen; zunächst soll sie einen Stillstand in der sittlichen Verwahrlosung des Zöglings hervorbringen, dann aber ihr Hauptaugenmerk darauf richten, denselben auf einen bestimmten Beruf vorzubereiten. Deshalb ist die Behandlung der Zöglinge über 14 Jahre besonders wichtig.

Verfasser giebt nun im § 59 auf Grund seiner zehnjährigen Erfahrung: Grundzüge einer Dienstvorschrift für den Vorstand einer Erziehungsanstalt für männliche Zwangszöglinge im Alter von 14—20 Jahren.

Was die Dauer der Anstaltserziehung betrifft, so ist zur Erreichung des Zweckes mindestens 1 Jahr erforderlich. Meist zeigen sich erst im vierten Monat seit der Unterbringung die alten schlimmen Gewohnheiten wieder. Bei normalem Verlauf können während des zehnten Monats die Verhandlungen zur Ueberführung eines Zöglings in seine künftige Berufsstellung eingeleitet werden.

Nach Mittheilung der von der badischen Regierung bestimmten Grundzüge hinsichtlich der den jugendlichen Verwahrlosten und Bestraften beiderlei Geschlechts zuzuwendenden Fürsorge und nach Erwähnung der wichtigsten diesbezüglichen Kongressbeschlüsse, schildert Verfasser den gegenwärtigen Stand der Jugendlichen-Fürsorge in sämmtlichen wichtigen europäischen und aussereuropäischen Staaten.

Dann geht er über auf die Handhabung der Gefangenen-Fürsorge im engeren Sinne; zunächst auf die Fürsorge für erwachsene Strafentlassene.

Als von sehr grossem praktischen Werth für die Vereinsthätigkeit empfiehlt Fuchs die Ausfüllung von Fragebogen seitens der Anstalten bezüglich des Vorlebens, Beruf des Gefangenen etc., sowie bezüglich der Verhältnisse, welche den Entlassenen in der Freiheit erwarten.

Besonderes Interesse verdienen die Kapitel über die so aktuellen Fragen der Ermöglichung der Reise in die Heimath, sowie der Auswanderung. Hier lernen wir die rege Thätigkeit des Verband-Aus-

Digitized by Google

schusses der deutschen Schutzvereine kennen, welcher seit Jahren — öfters leider noch nicht mit dem gewünschten Erfolge — bemüht ist, internationale Uebereinkommen mit unseren Nachbarländern zu Stande zu bringen, um dem von allen Staaten empfundenen Nothstande abzuhelfen, dass in ausländischen Anstalten zur Entlassung kommende Gefangene fremder Nationalität per Schub an die Landesgrenze gebracht und dort ihrem Schicksale überlassen werden, so dass sie sofort rückfällig werden und rückfällig werden müssen.

Die Ansiedelung entlassener Strafgefangener in den deutschen Kolonien kann bei der gegenwärtigen Lage dieser Kolonien von Vereinswegen noch nicht ins Auge gefasst werden. (Rhein.-Westfäl. Gef.-Gesellschaft. 1894/95. S. 21).

Die Auswanderung nach den Staaten der Union ist durch die dortige Gesetzgebung ausserordentlich erschwert; neuerdings geht der Strom der Auswanderer nach den südamerikanischen Ländern.

Der vierte Abschnitt nennt die schutzvereinlichen Landesverbände in den grösseren Staaten und ihre Organisation, handelt auch von ihren Erfolgen und weist auf den Werth internationaler Kongresse und Versammlungen, sowie den Werth einer internationalen, wie ganz besonders einer nationalen einheitlich geregelten Statistik nachdrücklichst hin.

Der letzte Abschnitt enthält, wie erwähnt, ein Verzeichniss der gegenwärtig bestehenden Schutzvereine für entlassene Gefangene.

Ref. Dr. Ernst Rosenfeld.

Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgeschichtliche Studien von **Dr. Richard Wrede.** Mit vielen Illustrationen. Verlag von H. R. Dohrn, Dresden A.

Uns liegt das 1. Lieferungsheft vor. Der Verfasser will in fünfzehn solchen Heften (à 1.50 M.) die verschiedenen Arten der Körperstrafen unter einem einheitlichen Gesichtspunkte betrachten und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart verfolgen. Der leitende Gedanke, der seine Studien durchziehen wird, der kurz gefasste Inhalt des ganzen Werkes lautet: Die Körperstrafen sollen durch das Mittel des Schmerzes eine reinigende und sühnende Wirkung ausüben. Der Verfasser behandelt seinen umfangreichen Stoff in 4 Hauptabschnitten; im ersten wird der Begriff und werden die Arten der Körperstrafen festgestellt, im zweiten wird eine Beschreibung der verschiedenen Instrumente, die bei den Strafen angewandt wurden, gegeben, im dritten wird auf das Wesen des Schmerzes näher eingegangen werden und im vierten wird die Geschichte der einzelnen Körperstrafen folgen. Viele Illustrationen sollen den Text erläutern.

Digitized by Google

Wir machen unsere Leser auf das Erscheinen dieser kulturhistorischen Studie aufmerksam.

Schuld und Strafe. Der alte Schulstreit zwischen den Anhängern der Vergeltungsstrafe (*punitur quia peccatum est*) und der Zweckstrafe *(punitur ne peccetur)* hat im Grunde genommen, nach einer glücklichen Vergleichung des berühmten Strafrechtslehrers v. Liszt, genau den gleichen wissenschaftlichen und praktischen Werth, wie ihn eine Diskussion zwischen Aerzten haben würde, ob man heile, damit der Kranke gesund werde, oder nur, weil er krank ist. Die Vertheidiger der Zweckstrafe können, ohne sich etwas zu vergeben, auch den Satz, dass gestraft wird, weil Verfehlung da ist, als gültig anerkennen. Die Anhänger der Vergeltungsstrafe wiederum, welche dieser die Aufgabe zuweisen, das Recht in seinem Ansehen und Bestande aufrecht zu erhalten gegenüber dem Unrechte, dem Ungehorsam, bekennen sich damit zu dem Satze, dass gestraft wird, damit die Schuld abnehme. Denn Achtung vor den Strafgesetzen und deren Nichtverletzung stehen vollkommen gleich. Das Eine wie das Andere kann aber nur mit der Zweckstrafe erreicht werden. Zu diesem Ergebniss kommt der württembergische Strafanstaltsdirektor E. Sichart-Ludwigsburg im Laufe einer Untersuchung, „Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe“ betitelt und in der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“, Band 18, veröffentlicht. Der Verfasser tritt zunächst einem an gleicher Stelle erschienenen Aufsatz entgegen, der von Determinismus und Strafe handelte und in den Aussprüchen gipfelte: „Da Willensfreiheit nicht existirt, so giebt es auch keine Schuld, und da es keine Schuld giebt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Missbilligung bezw. Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich. An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen treten die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen.“ Gegen diese Sätze macht Sichart gewichtige Zweifel und Bedenken geltend. Wir strafen doch, sagt er, schon viele Jahrhunderte hindurch und thaten dies lange, bevor von einzelnen Kriminalisten die Strafe als Missbilligung begangenen Unrechts oder als Vergeltung schuldvoller Handlungen erklärt wurde. Niemandem ist es eingefallen, den bis auf die Neuzeit in unseren Gesetzbüchern angedrohten und unbeanstandet vollstreckten Strafen den Charakter als Strafe bestreiten zu wollen. Und nun plötzlich in Folge einer neu aufgetauchten Lehrmeinung über das Wesen der Strafe soll es eine solche nicht mehr geben, der Staat soll seine Zwangsgewalt gegen Rechtsbrecher verlieren, er soll nur noch „Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen“ in Anwendung bringen dürfen.

Digitized by Google

Im Laufe der Zeiten mögen sich über ein Ding die Ansichten noch so sehr ändern, die widersprechendsten Urtheile bilden, das Alles ändert nichts am Wesen des Dinges. Nicht anders wird es sich mit der Strafe verhalten. Welche Wandlungen und welchen Wechsel die Lehre von der Strafe durchgemacht hat, welche verschiedenen Ansichten aufgestellt wurden, das beweisen die grosse Anzahl der Straftheorieen, die verschiedenen Strafensysteme, die Bezeichnungen: Vergeltungs-, Zweck-, Besserungs-, Sicherungsstrafe. „Diese alle wollen als Strafe gelten, und die Berechtigung hierzu ist bisher keiner einzigen von ihnen abgesprochen worden. Auch die von Klippel (dem Verfasser des schon genannten Artikels „Determinismus und Strafe") vorgeschlagenen Schutzmittel gegen Wiederholung gemeinschädlicher Handlungen sind nichts Anderes als Strafen, und wenn er, der als bestes derartiges Schutzmittel die Freiheitsentziehung empfiehlt, vor die Frage gestellt würde, wie es angewendet werden soll, so bliebe ihm voraussichtlich nichts Anderes übrig, als verschiedene Freiheitsstrafarten mit den bekannten Namen Zuchthaus, Gefängniss, Kerker, Festung u. s. w. in Vorschlag zu bringen. Und so erscheint uns denn Klippel in der That als Anhänger der Zweckstrafe, obgleich er prinzipiell eine solche nicht gelten lässt; ferner verleiht er der Vergeltungsstrafe allein den Charakter der Strafe, entzieht ihr aber gleichzeitig die Existenzberechtigung, indem er ihr die nothwendigen Grundlagen abspricht. Strafe ist nach v. Liszt das Uebel, welches der Staat gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens durch die Organe der Strafrechtspflege verhängt. Gegen diese Definition wird wohl von keiner Seite ein Einwand erhoben werden. Die Strafe ist ihrem Begriffe nach ein Uebel, ein *malum passionis*, das dem *malum actionis* entgegengesetzt wird. Eine Wohlthat, für eine Uebelthat erwiesen, wäre ein Unding und würde die Strafe in ihr Gegentheil verkehren. In dem Eintretenlassen eines Uebels auf Seite des Thäters gegenüber der von diesem begangenen Uebelthat liegt eine Handlungsweise, die wir unbedenklich als Vergeltung bezeichnen können; die gleiche Bezeichnung gebrauchen wir auch für die Belohnung einer guten oder gerechten Handlung.

Strafen wie Belohnen — beide Vergeltungshandlungen — können vernünftig oder unvernünftig geübt werden. Von dem Staate, dem berufenen Repräsentanten sozialer oder politischer Vernunft, können und müssen wir das Erstere verlangen. Er erfüllt diese Forderung nur dann, wenn er die Strafe in gesellschaftlichem Interesse, zum allgemeinen Vortheil gestaltet. Geschieht dieses, dann straft er richtig, oder mit anderen Worten: er übt gerechte Vergeltung. Was aber verlangt das öffentliche Wohl, die allgemeine Sicherheit von der strafenden Thätigkeit des Staates? Nichts Anderes als die Aufrechthaltung der Strafgesetze durch Bekämpfung des Verbrechens

Digitized by Google

oder mit anderen Worten Verhütung fernerer Gesetzesverletzung seitens des Verurtheilten (*ne peccetur*). Straft der Staat nur der Vergeltung wegen, so straft er, da Strafe und Vergeltung gleichbedeutend sind, nur um zu strafen, mit anderen Worten, er bekennt sich zu dem Satze: Strafe ist Selbstzweck. Dieses widerstreitet aber der unleugbaren Thatsache, dass die Strafe angedroht ist, damit die Strafverbote befolgt werden und so die Rechtsordnung aufrecht erhalten bleibe. Gerechte Vergeltung ist gleichbedeutend mit gerechten Strafen. Die gerechte Strafe ist aber keine andere, als die nothwendige, das ist die durch die Lebensinteressen der Gesellschaft bedingte, welche in den Normen des Strafgesetzbuchs ihren Ausdruck findet. Der Staat darf um seiner selbst willen keine gesetzwidrige, keine verpönte, antisoziale Handlung dulden. Die Rechtswidrigkeit derselben genügt, seine Strafgewalt gegen den Rechtsbrecher zu entfesseln, in Wirksamkeit zu setzen; seine strafende Thätigkeit hängt nicht von einer Verschuldung im Sinne der absoluten Straftheorie ab; die über den Uebelthäter verhängte Strafe soll kein Unwerthsurtheil, keine Missbilligung der vorliegenden Missethat bilden, sie bezweckt vielmehr Repression der vom Uebelthäter bekundeten verbrecherischen Neigungen und Triebe.“ Und so hofft Direktor Sichart, dass unter Denjenigen, welche dereinst zu dem grossen und wichtigen Werke einer Revision unseres Reichs-Strafgesetzbuchs berufen sein werden, eine Einigung über diejenigen Grundsätze erreicht werde, auf denen allein ein Strafensystem sich aufbauen lässt, welches eine Erfüllung der Aufgabe der Strafe verbürgt, — der Aufgabe nämlich, ein kräftiges und wirksames Mittel zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung wie zur Bekämpfung ihrer Feinde zu bilden. *N. A. Z.*

„**Jugendliche Verbrecher**“ ist der Titel eines vor Kurzem erschienenen Berichtes der Howard Gesellschaft. Wie bei uns, so gehört auch in England und seinen Kolonien dieser Gegenstand zu den brennenden Tagesfragen, trotzdem er schon so lange die Kriminalisten und Menschenfreunde beschäftigt. Auf Anregung von verschiedenen Seiten hin hat die genannte Gesellschaft ein Zirkularschreiben an eine Reihe angesehener mit der Sache vertrauter Personen gerichtet und diesen vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Die erste bezieht sich auf die Gefängnissstrafe für Kinder, „welche in neuerer Zeit eine so abfällige Kritik erfahren hätte“. Die zweite betrifft den Umstand, dass durch Ueberweisung jugendlicher Sträflinge an Besserungsanstalten und die in England sehr gebräuchlichen Industrieschulen gewissenlose Eltern darin bestärkt werden, ihre verwahrlosten Kinder ruhig den Steuerzahlern zur Erziehung und Besserung aufzubürden. Die dritte beschäftigt sich mit der Prügelstrafe, „über deren Zweckmässigkeit so viel gestritten werde“. Die

Digitized by Google

vierte weist auf die statt der Freiheitsstrafen mehr als früher in Anwendung gebrachten Geldstrafen hin, „welche die Mehrzahl der Bestraften wegen Unvermögen zu bezahlen, wiederum ins Gefängniss brächten“. Das Komité der Gesellschaft fügt diesen Fragen die Bemerkung bei, dass die Rücksicht, welche die Rechtsprechung und die Strafvollstreckung auf die Jugend nähme, dieselbe zu einem rücksichtslosen, rohen, verbrecherischen Thun zu ermuthigen schiene, so dass auch Autoritäten in der Kriminalistik augenblicklich in Verlegenheit wären, welchen Weg man einschlagen sollte, um die Jugend vom Verbrechen zu retten.

Die eingegangenen Antworten haben zunächst die Umfrage als eine sehr nützliche und zeitgemässe anerkannt und dabei auf die zunehmende Gefährdung des Verkehrs in den grossen Städten namentlich für Frauen und Kinder durch die Rohheit halbwüchsiger Burschen hingewiesen, die oft auch zu Banden vereint und bewaffnet ernste Gegenmaassregeln herausforderten. Sie haben weiter fast durchweg auf die eigenthümliche Erscheinung hingewiesen, dass die Theilnahme der Jugend am Verbrechen, auch schwerer Art, in einer Zeit zunimmt, wo eine ungeheure Ausdehnung gerade dessen stattgefunden hat, was man so laut und beredt als das beste Vorkehrungsmittel gegen das verbrecherische Handeln preist — der Bildung der Intelligenz. Sie habe sich vollständig ungenügend erwiesen für die Erziehung des menschlichen Wollens zu segensreicher Bethätigung und fordere dringend Ergänzung durch ein für diesen Zweck sicher bewährtes Mittel: Moral und Glauben der Bibel. Als weitere Gründe für die Zunahme des Verbrechens, besonders des schwereren, unter der Jugend nennen die Einsender: den Nachlass der Gefängnissstrafen ohne genügenden anderweitigen Ersatz dafür, die Vernachlässigung des Gebrauchs der Besserungsschulen und die Hinneigung des öffentlichen Interesses zu politischen Dingen mit solcher Einseitigkeit, dass darüber eine viel wichtigere Frage, die der Fürsorge für die heranwachsende Generation vergessen wird.

Dass die Besserungsschulen nicht mehr Erfolg haben, geben die Einsender ihrer falschen Anwendung Schuld. Sie waren ursprünglich für solche jugendliche Verbrecher bestimmt, die eine führende Stellung in verbrecherischem Treiben eingenommen hatten, es wurden aber mit der Zeit auch alle erstmalig Bestraften ihnen überwiesen, sie wurden überfüllt, es fehlte an zweckmässiger Trennung der verschiedenen Verbrecherarten und so wurden viele in ihnen durch den Verkehr ihrer noch viel schlechteren Mitgefangenen verdorben, anstatt gebessert. Einige Behörden in Cornwall und Middlesex sind auf den Gedanken gekommen, junge Verbrecher auf gut disziplinirte Schiffe der Fischer- und der Handelsflotte zu schicken und haben namentlich bei störrischen Individuen gute Erfahrungen damit

Digitized by Google

gemacht, indem sie noch dabei die Kosten für die Unterbringung in der Besserungsanstalt sparten.

Für körperliche Züchtigung als Ersatz für Freiheitsstrafe hat sich eine Menge gewichtiger Stimmen gefunden. Sie wird besonders für boshafte Individuen, zum professionellen Verbrechen entschlossene Burschen und als Disziplinarstrafe für alle aufsässigen den Gehorsam verweigernde Sträflinge jugendlichen Alters gefordert. Ihr Vorzug sei die Verbindung eines Minimums von Strafe mit einem Maximum von Abschreckung, ausgeführt soll sie mit einer Birkenruthe werden.

Gegen die jungen Rowdies, wie wir sie nennen, während sie in England selbst „roughs", in Amerika „hoodhuns", in Australien „larrikins" heissen, wird einstimmig grösste Strenge empfohlen und auch in Bezug auf diese neben strenger Einzelhaft die Prügelstrafe für sehr passend erachtet.

Aber auch grössere Anwendung von Milde wird für vortheilhaft erachtet, nämlich in der Anwendung der „First offenders act", der bedingten Verurtheilung, von der Lord Norton urtheilt, „dass ihr Segen noch nicht halb ausgenutzt wäre", während Baronet Pease ihr geradezu einen unzweifelhaft bedeutenden Einfluss auf die Verminderung des Verbrechens zuerkennt.

Besondere Sorge machen nach dem Bericht, wie bei uns, die Kinder der fluktuirenden Bevölkerung. Sie werden durch den häufigen Wechsel der Schule, nochmehr durch den unregelmässigen Schulbesuch in ihrer geistigen, sittlichen und religiösen Ausbildung ungeheuer behindert und dadurch für das Verbrecherleben empfänglich gemacht. Der Gegenstand wird der Aufmerksamkeit der Regierung empfohlen. Wenn diese nur wüsste, wie zu helfen wäre! – Mit Erfolg aber sind die Ortsbehörden gegen junge Müssiggänger vorgegangen. Sie werden von der Strasse weg in „Truant Schools" — „Müssiggängerschulen", „Day Feeding Schools" — „Tagsbeköstigungsschulen" u. A. gesammelt. Auch in diesen Schulen ist nach dem Brief einer Londoner Autorität die religiöse Unterweisung von der grössten Wichtigkeit und Wirkung. Ueberhaupt, fährt der Bericht fort, ist gegen das Verbrechen mehr positive als negative Thätigkeit von Nöthen. Die letztere: Abschreckung nützt im Ganzen nur wenig, sowohl als Vorbeugungs- wie als Strafmittel. Die erstere, in der Anerziehung guter Gesinnung und Wiedergewinnung zu derselben bestehend, ist das beste Mittel zu gedachtem Zweck. Die ersten, welche die Aufgabe der Erziehung haben, sind die Eltern. Sie müssen zuerst ihrer Verpflichtung eingedenk erhalten werden, wenn sie sie nicht freiwillig anerkennen und erfüllen. Darum sollen sie vor Gericht für das Betragen ihrer Kinder verantwortlich gemacht und bei Vernachlässigung dieser Pflicht mit Geldstrafen belegt werden. Leider ist ein dahinzielender Gesetzentwurf, der 1891 einge-

Digitized by Google

bracht wurde, nicht durchgegangen. Eine weitere Stätte rechter Gesinnungsbildung, heisst es dann, wären die Schulen. Mehr als bisher müssten sie erziehlich wirken, mehr als bisher auf Erziehung zu sittlichen Grundsätzen, Höflichkeit und guten Manieren sehen, und die Schulvorstände sollten ihre Lehrkräfte nicht allein nach ihrer geistigen Befähigung, sondern auch nach dem Gehalt an sittlicher Persönlichkeit und Charakter auswählen. Der alte religiöse Sinn würde heutzutage zu häufig auch von der besseren Gesellschaft und den Behörden ignorirt und missachtet. Die Bibel anzuführen, verstiesse gegen „den guten Ton“ selbst im Parlament, und mangelhafte Anerkennung der wichtigsten Rücksicht, die es geben könnte, der auf die unentbehrliche Autorität Gottes, hätte eine grosse Gleichgültigkeit gegen das erste und wichtigste Erforderniss an einem Lehrer der Jugend — die Frömmigkeit zur Folge gehabt.

Für jugendliche Verbrecher, die mit Verwarnung, Gefängniss oder Androhung desselben vom Richter bedacht sind, empfehlen die eingegangenen Gutachten durchweg Stellung unter die Aufsicht von staatlich oder städtischerseits anzustellenden Beobachtungsbeamten, wie solche in Massachusetts in Nordamerika arbeiten. Nach Weisung eines solchen Beamten kann der jugendliche Missethäter in seiner elterlichen Familie bleiben oder muss sie sofort mit einer mehr oder weniger strengen Anstalt vertauschen, je nachdem er sich führt und von den Seinigen gehütet wird. Auch der Staat Michigan hat eine solche Einrichtung getroffen und dehnt diese Beaufsichtigung bis auf das 21. Jahr aus.

Der Werth des Gefängnisses sowohl für jugendliche wie für erwachsene Missethäter wird in dem Bericht sehr gering bemessen. Es ist — heisst es — seinem ganzem Wesen nach der Arbeit an der Seele des Sünders, ihrer Zurückgewinnung zur Reue und Annahme der göttlichen Gnadenerweisungen äusserst ungünstig, die Wiedererziehung zur Freiheit in der Freiheit durch geeignete Personen wäre weit vorzuziehen. Zur Besserung der Jugend wird endlich die einträchtige Arbeit von Staat, Ortsbehörde und Kirche gefordert um die Neigung und Veranlassung zu verbrecherischem Thun zu vermindern resp. zu beseitigen. Strenge Sonntagsruhe auch im Schankgewerbe, aber Schankerlaubniss für alkoholfreie Getränke auch Sonntags, Unterdrückung der Trunksucht, Einrichtung von Volksbildungs- und Erholungsstätten wären Dinge, die wenn auch schon hier und da begonnen noch mehr ausgedehnt werden müssten. Grundsatz bliebe, so schliesst der Bericht über die Ergebnisse der Umfrage, der ganzen Frage gegenüber: Dass die Seele aller Besserung die Besserung der Seele wäre. Bildung des Geistes und der Geschicklichkeit sei viel werth, aber den Menschen rechtschaffen erhalten, könne sie nicht. Dies aber habe von jeher sicher und einzig die Macht der Religion und des Evangeliums von Christo vermocht,

Digitized by Google

eine Macht, die sich oft schon an den verworfensten Menschen so sehr bewiesen habe, dass sie durch dieselbe zu einem gesegneten Wirken wieder emporgehoben seien. *Rauchstein.*

Mittheilungen aus der Praxis.

In Berlin brannte im Februar 1898 die grosse Borsig-Mühle vollständig nieder. Der Verlauf des Riesenbrandes hat, so wird in einem Artikel der „Baugew. Zeitung“ als Ergebniss festgestellt, wiederum bestätigt, dass die früher angenommene Feuersicherheit eiserner Konstruktionen in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, dass vielmehr die gusseisernen Säulen und die Blechträger bei einem grossen Brande und unter Einwirkung des Spritzenwassers die vollständige Zerstörung eines Gebäudes beschleunigen und fördern, dass sie die Gefahr des Umsturzes der an sich standfesten Mauertheile erhöhen und eine Rettung der in solchen Gebäuden lagernden Güter unmöglich machen. Die zwischen den Eisentrümmern liegenden Holzbalkenreste beweisen deutlich, dass Holz darin immer noch zuverlässiger als Eisen ist. Wenn sie auch natürlich in dem allgemeinen Zusammenbruch mit niedergegangen und von der Gluth stark zerstört sind, so haben sie doch ihre Form und einen festen, immerhin noch tragfähigen Kern behalten. Das Mauerwerk der Umfassungswände ist im Ganzen gut erhalten. Als höchst fragwürdiges Material hat sich der Granit erwiesen. Eine dem Feuer sehr ausgesetzte Treppe ist von oben bis unten zu einem einzigen Schutthaufen zusammen gebrochen. Eine Holzthür neben dieser Granittreppe ist noch nahezu unversehrt, auch sonst finden sich mitten in der Zerstörung noch gut erhaltene Holzpfosten und dergl. Ein Vergleich der verschiedenen Materialien führt also dahin, dass Holz, gut gerohrt und geputzt, eine bedeutend höhere Sicherheit gegen Feuer ergiebt, als man ihm, im Vergleich zu Eisen oder Granit zuzusprechen geneigt ist, weil die geputzte Holzdecke und Treppe, von dem Wasserstrahl der Spritze benässt, in ihrer Widerstandsfähigkeit erhalten, Eisen und Granit aber nur um so schneller zerstört werden. Es wird ferner für die Verwendung von Eisenkonstruktion eine Ummantelung mit Drahtputz, Asbest und dergl. oder mit Mauerwerk unbedingt zu fordern sein. Als wirklich feuersicher wird man solcher

Digitized by Google

Gluth gegenüber überhaupt kein Material bezeichnen können, als das Beste des Vorhandenen aber immer mehr nur die gemauerten Pfeiler und Wände und diejenigen Betonkonstruktionen, welche von der Hitzeempfindlichkeit der Eisenkonstruktionen nicht abhängig sind, anerkennen müssen.

Verschwörung auf einem Deportationsschiffe. St. Petersburg, Februar 1898: Eine in Wladiwostok erscheinende sibirische Zeitung berichtet, dass die Bemannung des Dampfers „Jaroslaw" der freiwilligen Flotte bald das Opfer eines von 250 Verurtheilten angestifteten Komplotes geworden wäre, welche auf die Insel Sachalin transportirt werden sollten. Es war beabsichtigt, die ganze Bemannung zu ermorden und nur den Kommandanten am Leben zu lassen, der die Verurtheilten hätte an die japanische Küste führen sollen, den sie aber dann ebenfalls getödtet hätten, bevor sie ihre Landung und Flucht bewerkstelligt haben würden. Glücklicher Weise weigerten sich jedoch mehrere Deportirte, an der Verschwörung theilzunehmen. Als infolge dessen einer der letzteren von den Verschworenen mit dem Tode bedroht wurde, bekam der Kommandant Wind von dem Komplot, so dass er Maassregeln zur Verhinderung des geplanten Massakre ergreifen konnte.

Aus und über Strafanstalten.

Statistik der zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse. Die Verwaltung des Gefängnisswesens ist in Preussen bekanntlich zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justiz-Ministerium getheilt. Unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehen 35 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurtheilten und 17 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Von diesen Anstalten enthielten am 31. März 1897 nach der soeben erschienenen „Statistik der zum Ressort des Königlich preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für den 1. April 1896 97" (Druckerei der Strafanstalts-Verwaltung in Berlin) 1000 und mehr Gefangene 1, 900 bis 1000 Gefangene 1, 800 bis 900 Gefangene 3, 700 bis 800 Gefangene 5, 600 bis 700 Gefangene 4, 500 bis 600 Gefangene 10, 400 bis

Digitized by Google

500 Gefangene 12, 300 bis 400 Gefangene 4, 200 bis 300 Gefangene 6, 100 bis 200 Gefangene 4, 50 bis 100 Gefangene 1, unter 50 Gefangene 1 Anstalt. Die Zahl der in diesen 52 Anstalten detinirten Gefangenen betrug am 1. April 1896 26,068, am 31. März 1897 25,471, also 597 weniger. Ferner unterstehen dem Ministerium des Innern in dem französischrechtlichen Theile der Rheinprovinz die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs- und Haftgefangenen und Gefängnissgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 86, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen. — Ausserdem unterstehen dem Ministerium des Innern 4 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, die nach § 56 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. In diesen waren am 31. März 1897 573 Zöglinge untergebracht. Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Zwangserziehung der Kinder, welche vor dem vollendeten 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen haben und nach § 55 des Strafgesetzbuchs und dem Gesetze vom 13. März 1878 den Provinzialverbänden zur Zwangserziehung überwiesen sind. Ferner führt der Minister des Innern die Aufsicht über die Provinzial-Korrektionsanstalten.

Dem Justiz-Ministerium sind 1019 Gefängnisse unterstellt, welche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (Gefängnissstrafe, Haft und geschärfte Haft) dienen. Zuchthaussträflinge sind hier gänzlich ausgeschlossen. Von den Anstalten der Justizverwaltung enthielten im Jahre 1896/97: 1000 und mehr Gefangene 3, 900 bis 1000 Gefangene 0, 800 bis 900 Gefangene 1, 700 bis 800 Gefangene 0, 600 bis 700 Gefangene 0, 500 bis 600 Gefangene 3, 400 bis 500 Gefangene 5, 300 bis 400 Gefangene 6, 200 bis 300 Gefangene 11, 100 bis 200 Gefangene 58, 50 bis 100 Gefangene 81, unter 50 Gefangene 851 Anstalten. Die Zahl der in diesen Anstalten detinirten Gefangenen betrug am 1. April 1895 34,645, am 31. März 1896 31,858, im täglichen Durchschnitt des Jahres 1895/96 32,222,20.

Die Gesammtzahl der Zuchthausgefangenen betrug im Jahre 1896/97 24,157, gegen 30,531 im Jahre 1881/82 und 28,577 im Jahre 1869, und war die geringste in dem Zeitraum seit 1869. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 17,057, die Zahl des Zugangs 6664. Auf 10,000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staats kamen in Zugang 3,69. Es ergiebt sich aus der Statistik des Bestandes an Zuchthausgefangenen, dass die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 1881/82 gestiegen und dann ebenso konstant gefallen ist, sodass sie im Jahre 1896/97 um 21,9 v. H. günstiger steht als im Jahre 1869 und um 38,6 v. H. günstiger als im Jahre 1881/82. Auch die Zahl der Vorbestraften unter den Zuchthausgefangenen ist

Digitized by Google

gegen die Vorjahre gesunken, sowohl die Zahl der Vorbestraften überhaupt, als die Zahl der mehr als dreimal und mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre Vorbestraften. Die Gesammtzahl der Zugänge an Zuchthausgefangenen betrug 5490 Männer (gegen 5812 im Jahre 1889/90) und 978 (1284) Frauen. Darunter waren vorbestraft 4720 (4868) Männer oder 85,97 (83.76) v. H. und 739 (976) Frauen oder 75,56 (76,01) v. H., mehr als dreimal 3786 (3715) Männer oder 68,96 (63,92) v. H. und 596 (788) Frauen oder 60,94 (61,37) v. H. und mit mehr als einem Jahr 2424 (1985) Männer oder 44,15 (34,15) v. H. und 283 (356) Frauen oder 28,94 (27,73) v. H. Nach Altersklassen vertheilt, entfielen von den Zugängen auf je 10,000 der betreffenden Altersklasse im Alter von 18 bis unter 21 Jahre 2,72, 21 bis unter 25 Jahre 3,89, 25 bis unter 30 Jahre 5,07, 30 bis unter 40 Jahre 4,33, 40 bis unter 50 Jahre 4,15, 50 bis unter 60 Jahre 2,72, 60 bis unter 70 Jahre 1,47, über 70 Jahre 0,51.

Einzelzellen waren vorhanden in den Strafanstalten 4456, für durchschnittlich 17,044 Gefangene oder 26,1 v. H., in den Gefängnissen 3390, für durchschnittlich 8628 Gefangene oder 39,3 v. H. Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der Zellen vermehrt von 3247 auf 7846. Für die Benutzung der Einzelzellen gelten folgende Regeln: In den Strafanstalten sollen vor allen die jüngeren Gefangenen (18—30 Jahre alten) und von den älteren die noch nicht wiederholt vorbestraften ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen. In den Gefängnissen sind zunächst die Untersuchungsgefangenen, dann die jugendlichen (12 bis 18 Jahre alten), dann die jüngeren (18 bis 30 Jahre alten), dann die älteren noch nicht wiederholt vorbestraften in der Zelle zu halten. Mit Rücksicht darauf sind die Einlieferungsbestimmungen so getroffen, dass die Zellengefängnisse nur für die jüngeren und erstbestraften Gefangenen bestimmt sind. Ueber die Dauer der Einzelhaft bestimmt der Vorsteher der Anstalt nach Anhörung der Konferenz der Oberbeamten. Soll sie bei jugendlichen über 3 Monate ausgedehnt werden, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Von den Entlassenen waren in Einzelhaft im Ganzen in den Strafanstalten 32, in den Gefängnissen 29,9 v. H. Von diesen befanden sich im Alter von unter 18 Jahren (in den Gefängnissen) 55,2 v. H., von 18 bis unter 25 Jahren in den Strafanstalten 80,7, in den Gefängnissen 49,3 v. H., von 25 Jahren und darüber nicht mehrfach vorbestraft 30,8 und 17 v. H., mehrfach vorbestraft 19,5 und 18,7 v. H.

Von der Gesammtzahl der 20,697 männlichen Zuchthausgefangenen wurden 8730 oder 42,2 v. H. bestraft, 57,8 v. H. blieben straffrei. Unter 23,807 Straffällen befanden sich 10 wegen thätlicher Widersetzlichkeit. Von der Gesammtzahl der 3460 weiblichen Zuchthausgefangenen wurden 1686 oder 48,7 v. H. bestraft, 51,3 v. H. blieben straffrei. Für Zuchthausgefangene, die von Zivilgerichten verurtheilt waren, wurden 158 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, von

Digitized by Google

diesen wurden 56 oder 38,1 v. H. genehmigt; für Militärsträflinge wurden 11 Anträge gestellt und 5 oder 45,5 v. H. genehmigt. Auf 7415 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 61 vorläufige Entlassungen oder 0,82 v. H. Was die Verpflegung der Gefangenen anlangt, so verhält sich in der täglichen Kost das animalische zu dem vegetabilischen Eiweiss ungefähr wie 1 : 3. Die Kosten der Gefangenenverpflegung betragen für den Kopf und Tag 29 Pf. Aus den Arbeitsbelohnungen können sich die Gefangenen Zusatznahrungsmittel beschaffen, doch darf der dafür aufzuwendende Betrag nicht mehr als 5 Pf. für den Tag betragen. Aufgewendet sind im Durchschnitt für den Kopf und Tag 1,2 Pf.

Für die Beschäftigung der Gefangenen gelten folgende Grundsätze: Alle Bedürfnisse sowohl der einzelnen Anstalten als der gesammten Gefängnissverwaltung sind, soweit irgend möglich, durch Arbeit der Gefangenen zu befriedigen. Alle Hausarbeit in den einzelnen Anstalten wird durch Gefangene verrichtet; die Herstellung der Kleidungs-, Lagerungs- und sonstigen Bedarfsgegenstände geschieht durch Gefangene; in den Anstalten zu Wartenburg, Insterburg, Brandenburg, Sonnenburg, Naugard, Ratibor, Halle, Rendsburg, Lichtenburg und Celle sind Webereien eingerichtet zur Anfertigung der Gewebe für Bekleidung und Lagerung. Die baulichen Reparaturen, grössere Umbauten und Ergänzungsbauten werden durch Gefangene ausgeführt; bei Neubauten werden sie zur Ausführung der Erdarbeiten, znm Bau einzelner Gebäude und zur Anfertigung sämmtlicher Gebrauchsgegenstände verwendet. Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden, namentlich für die Militärverwaltung, gewinnt mit jedem Jahre grössere Ausdehnung. Zu landwirthschaftlichen Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen, sowie für Private können Zuchthausgefangene verwendet werden, wenn diese mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als ein Jahr beträgt; Gefängnissgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn sie 6 Monate ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als 2 Jahre beträgt. Zuchthaus- und Gefängnissgefangene dürfen nicht zusammen arbeiten, von freien Arbeitern müssen sie getrennt gehalten werden. Um eine Schädigung der freien Arbeiter zu verhindern, darf diese Verwendung von Gefangenen nur dann stattfinden, wenn die Arbeiten unterbleiben würden, weil freie Arbeiter dafür nicht zu haben sind oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage unrentabel machen. Solche Arbeiten sind auf den Domänen Lichtenburg und Gorrenberg und am Elbdeich bei dem Vorwerk Bleesen in der Provinz Sachsen, auf den Elbwerdern bei Bleckede, auf dem Kehdinger und dem Markardmoor, Provinz Hannover, auf der kurischen Nehrung, auf dem Ansiedelungsgut zu Rynsk, Provinz Posen, auf dem Rittergut Frauendorf im Regierungs-

Digitized by Google

bezirk Frankfurt a. O., am Nierskanal im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf der Oberförsterei Nemonien und auf dem Augstumalmoor in Ostpreussen, im Ueberschwemmungsgebiet in Schlesien etc. in Aussicht genommen und zum Theil bereits ausgeführt worden. Die Gefangenen haben bei diesen Arbeiten sich willig, fleissig und anstellig gezeigt, die Leistungen stehen hinter denen freier Arbeiter nur bei Beginn der Arbeit zurück, später, wenn sie sich eingearbeitet haben, gleich. Die Aufrechterhaltung der Disziplin hat keine Schwierigkeit gemacht, Fluchtversuche sind nur ganz vereinzelt vorgekommen. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten fördert diese Bestrebungen nach Möglichkeit. Die übrigen Gefangenen werden im öffentlichen Ausgebot an Unternehmer zur Ausführung von Industriearbeiten vergeben. Dabei wird Rücksicht darauf genommen, dass nicht einzelnen Unternehmern eine zu grosse Anzahl von Gefangenen überlassen wird, und dass nicht in einzelnen Industrieen eine im Verhältniss zur Zahl der darin thätigen freien Arbeiter unverhältnissmässig grosse Zahl von Gefangenen beschäftigt wird. Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Arbeiter von 73 auf 52,6 v. H. vermindert.

Die Einnahmen aus der Verwaltung der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten und Gefängnisse betrugen 2,251,549,58 und 643,890,24 M., pro Kopf und Tag 34 und 23,4 Pf., zusammen 2,895,439,82 M. und 30,8 Pf. pro Kopf und Tag, die Ausgaben 5,615,781,38 und 2,396,538,31 M., pro Kopf und Tag 84,9 und 86,9 Pf., zusammen 8,012,349,69 M. und 85,5 Pf. Der Unterhaltungszuschuss aus Staatsfonds betrug daher 3,364,231,80 und 1,752,678,07 M., pro Kopf und Tag 50,9 und 63,5 Pf, zusammen 5,116,909,87 M. und 54,6 Pf.

Die Gefangenen unter 30 Jahren erhalten in der Regel Unterricht in den Gegenständen der Volksschule, soweit sie dessen noch bedürfen. Die Jugendlichen haben wöchentlich mehr Schulstunden als die Erwachsenen. Jeder Gefangene hat eine Bibel oder ein Neues Testament mit Psalmen, ein kirchliches Gesangbuch, die Schüler ausserdem die eingeführten Schulbücher in ständigem Besitz; dazu wird ihnen wöchentlich wechselnd ein Buch belehrenden oder unterhaltenden Inhalts verabreicht. Die Fürsorge für die Entlassenen ist durch den gemeinsamen Erlass der Minister des Innern, der Justiz und des Kultus vom 13. Juni 1895 geregelt. Nach den eingegangenen Berichten wächst das Interesse für die Fürsorge.

Die Zwangserziehung erfolgt entweder auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs für Strafunmündige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder auf Grund des § 56 für die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen Strafmündigen (im Alter von 12 bis 18 Jahren). Die erste Art liegt den Provinzialverbänden ob, der Staat trägt zu den Kosten die Hälfte bei. Die Zahl dieser

Digitized by Google

Zwangszöglinge betrug Ende März 1897 10,542. Davon waren in Familien untergebracht 5177, in Privatanstalten 3975, in öffentlichen Anstalten 1390. Die aufgewendeten Kosten betrugen 1,468,591,71 M., davon 733,269,97 M. zu Lasten des Staats. Die zweite Art der Zwangserziehung liegt dem Staat ob, zu ihrer Durchführung sind vier Staatsanstalten eingerichtet. Ausserdem werden auch Privatanstalten zur Unterbringung namentlich der Zöglinge unter 14 Jahren benutzt. Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entnommen und in Lehrverhältnisse oder Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer eine vorläufige; die Zöglinge bleiben während dieser Zeit unter der Aufsicht der Anstaltsvorsteher, jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus. Die Zahl dieser Zwangszöglinge betrug Ende März 1897 573, die aufgewendeten Kosten beliefen sich auf 205,966 M. In den 24 Arbeitshäusern waren Ende März 1897 8574 männliche und 1322 weibliche zusammen 9896 Personen untergebracht.

Im Ganzen waren an verbrecherischen Personen Ende März 1897 untergebracht: in den Strafanstalten des Ministeriums des Innern 16,742, in den grösseren Gefängnissen des Ministeriums des Innern 8729, in den kleinen Gefängnissen des Ministeriums des Innern 424, in der Zwangserziehung nach § 55 10,542, in der Zwangserziehung nach § 56 573 und in den Korrektionshäusern 9836, zusammen in den der Verwaltung des Innern unterstehenden Strafanstalten etc. 46,846 Personen.

Berlin, Dezember 1897. Eine erfreuliche Abnahme der Korrigendenzahl verzeichnet der soeben erschienene Verwaltungsbericht des Magistrats. Der schon im vergangenen Berichtsjahr gesteigerte Rückgang, insbesondere der männlichen Korrigenden, der sich über die ganze Preussische Monarchie (d. h. 22 Anstalten) erstreckt, beziffert sich auf weit über tausend Köpfe; speziell in der von der Stadt Berlin eingerichteten Anstalt, in welcher etwa ein Fünftel der sämmtlichen Korrigenden unterhalten werden, betrug die Abnahme in den letzten Jahren nach den verschiedenen Altersklassen: 50 pCt. bis zum 40. Lebensjahre, 40 pCt. vom 40. bis 50. Jahre und 30 pCt. solcher Korrigenden, die das 50. Lebensjahr überschritten hatten. „Es erscheint", so bemerkt der Bericht, „hiernach die Annahme nicht ungerechtfertigt, dass bei dem allseitig anerkannten Aufschwunge unserer heimischen Industrie und dem stärkeren Bedürfnisse nach Arbeitskräften in Landwirthschaft und Gewerbe die wenig zuverlässigen, willensschwachen und nicht ausdauernden Elemente, welche in ihren jugendlichen und Mannesjahren den Stamm der Korrektions-

Digitized by Google

Anstalten zu bilden pflegen und in geringerem Maasse auch die älteren Personen von dem regen Arbeitsmarkte aufgesogen und vor wiederholtem Betteln und Obdachlosigkeit, worauf die Arbeitshaus-Strafe folgt, bewahrt geblieben sind. — Auch für das nächste Jahr steht bei den zur Zeit in noch geringerem Umfange stattfindenden Einlieferungen ein weiterer Rückgang zu erwarten.

München, Januar 1898. Bereits im Vorjahr konnte über den entschiedenen Rückgang des Gefangenenstandes der bayerischen Arbeitshäuser, namentlich hinsichtlich der männlichen Gefangenen, berichtet werden, welcher immerhin einen Rückschluss auf verbesserte Arbeitsgelegenheit gestattet. Im Jahre 1897 betrug der durchschnittliche Gefangenenstand 747, der Stand am Jahresschlusse 808. Soweit die amtlichen Zusammenstellungen zurückreichen, d. i. seit dem Jahre 1880 war nach beiden Richtungen ein so günstiger Stand niemals aufzuweisen. Nur das Jahr 1884 mit der Durchschnittsziffer 832 und der Schlussziffer 806 macht eine Ausnahme; allein damals konnte wegen der räumlichen Beschränktheit des Arbeitshauses Rebdorf von der Maassregel der korrektionellen Nachhaft noch nicht der ausgiebige Gebrauch gemacht werden, der seit Vollendung des Erweiterungsbaues im Jahre 1885 möglich ist.

Die „Voss. Ztg." berichtet aus **Lemberg**: Mehrere Hundert Holzhauer erschienen mit Aexten und Sägen vor dem Statthalter und verlangten Abhilfe gegen die Konkurrenz der Sträflingsarbeit. Die Polizei zerstreute die Demonstranten.

Leipzig, November 1897. In der hiesigen Gefangen-Anstalt hat ein 32jähriger Gefangener einen 49 Jahre alten Handwerksburschen, die beide wegen geringer Vergehen in Haft sich befanden und eine Zelle bewohnten, vermuthlich durch Erwürgen getödtet. Man nimmt an, dass die That im Zustande der Nothwehr erfolgt ist und dass der Thäter von dem Handwerksburschen in einem Anfall von Geistesstörung angegriffen wurde. Der Handwerksbursche sollte am folgenden Tage aus der Haft entlassen werden.

Stuttgart, Juli 1898. Im hiesigen Zuchthause wurde ein Aufseher von zwei Gefangenen überfallen und mit schweren Hämmern niedergeschlagen. Ein dem Beamten zu Hilfe eilender Gefangener erhielt einen Schlag ins Gesicht. Die Verletzung des Aufsehers ist nicht erheblich, dagegen ist der hilfsbereite Gefangene nicht unbedeutend verletzt worden.

Dortmund, Februar 1898. Die sozialdemokratischen Redakteure pflegen sich wegen der bei Absitzung von Haftstrafen in den Ge-

Digitized by Google

fängnissen erlittenen Behandlung hinterher vor ihren Genossen zu beklagen. Eine Ausnahme bildet der Reichstagsabg. Dr. Lütgenau, der nach Abbüssung von 3 Monaten Gefängniss, die ihm wegen Majestätsbeleidigung zudiktirt worden waren, in einer Volksversammlung mittheilte, — dass er in der Strafanstalt gut behandelt worden sei. Vom Minister habe er allerdings nicht die Erlaubniss erhalten, im Interesse der Partei arbeiten zu dürfen, weshalb er dieselbe Arbeit habe verrichten müssen wie andere Sträflinge. Er habe sich trotzdem gut erholt und befinde sich in bester Verfassung.

Ueber die Behandlung des Bettnässens. Nach mehrjährigen Erfahrungen in Knaben - Erziehungs - Anstalten von Sanitätsrath Dr. Levy zu Hagenau. (Sonderabdruck aus dem „Archiv f. öffentl. Gesundheitspflege in Els.-Lothr." — XVIII. Bd. 2. Heft 1897.) Es könnte befremden, dass ich die Therapie des Bettnässens zum Gegenstande eines Vortrags gerade in unserm, dem ärztlichen hygienischen Verein gewählt habe. Aber Jeder, dem die Verhältnisse in grösseren Knaben-Erziehungs-Anstalten bekannt sind, wird mir darin beistimmen, dass das genannte Uebel von ausserordentlich grossem Einflusse ist, auf die Hygiene der Schlafräume, abgesehen von dem Unheil, den es in erziehlicher Richtung mit sich bringt.

Sie werden dies begreifen, wenn ich Ihnen mittheile, dass die Zahl der Bettnässer in solcher Anstalt oft mehr als 20 % beträgt, so z. B. in Ober-Giningen in Lothringen 27 von ca. 120 Zöglingen, in Hagenau im Jahre 1892 trotz aller strengen Aufsicht und öfterem nächtlichen Wecken noch immer etwa 12 % sämmtlicher Zöglinge. Darunter Einzelne, die monatlich 20—30 Mal ihr Bett nässten. Sie können daraus auf den Zustand der Atmosphäre in den Schlafsälen, auf das Verderben der Lagerstätten einen Schluss ziehen, und werden einsehen, wie sehr die Leiter solcher Anstalt und die Zöglinge selbst nach einer Methode verlangen, die sie von solchem Uebel befreit.

Seit dem Frühjahr 1895 habe ich nach Vorgange russischer und englischer Aerzte angefangen, auf den Zustand der Nase und des Nasenrachenraums bei den Bettnässern zu achten. Ich fand ausnahmslos bei denselben adenoïde Wucherungen, hypertrophirte Mandeln oder chronische Rhinitis. Indem ich diese krankhaften Zustände beseitigte, ist es mir gelungen, des Uebels Herr zu werden. Gegenwärtig vergehen oft Wochen, ohne dass ein Fall von Bettnässen vorkommt. Im Jahre 1897 haben nur 2 Zöglinge einige Monate lang je 8 Mal monatlich genässt, die übrigen 24 nur monatlich 1 bis 4 Mal. Am Schlusse des Jahres sind von 26 Bettnässern nur noch 4 in Behandlung, nässen aber nur alle 8 bis 10 Tage. In Ober-Giningen, wo ich vor 5 Wochen die Methode einführte, hat sich die Zahl der Bettnässer nach dem gestern erhaltenen Bericht von 27 auf 4 herab-

Digitized by Google

gemindert, obgleich man in dieser Anstalt wegen Mangels an Beamten das nächtliche regelmässige Aufwecken der betreffenden Zöglinge nicht durchführen konnte.

Die Hauptzüge der von mir angewandten Methode sind folgende:

1. Auskratzen des Nasenrachenraums, öfters wiederholt, so lange, bis eine neue, gesunde Schleimhaut gebildet ist;

2. Inhalationen in die Nase mittels des von Kafemann angegebenen Inhalationsglases. Dieses Glas, ähnlich dem Fränkelschen Nasen-Eingiessungsglas, ist bauchig und kann über einer Spirituslampe leicht erhitzt werden. Man füllt einige Tropfen einer aus Menthol, Eucalyptol, Terpineol und Ol. Pini Pumiliorum zu gleichen Theilen bestehenden Flüssigkeit ein. Nach geringem Erhitzen lässt man durch jede Nasenöffnung 5—10 Athemzüge machen, und wiederholt dies, wenn nöthig mehreremals tagsüber.*) Auch ohne Auskratzung des Nasenrachenraums wurden durch diese Inhalationen im vergangenen Jahre 2 Zöglinge vom Bettnässen geheilt.

3. Die Bettnässer werden 3--4 Mal, in hartnäckigen Fällen 5—6 Mal Nachts geweckt.

4. Die betreffenden Betten werden durch Unterstellen von Klötzen am Fussende höher gestellt als am Kopfende. Hierdurch wird das Becken hoch gelagert und der Urin bespült nicht so rasch den Blasenausgang.

5. Die Bettnässer erhalten zum Abendessen keine Suppen, auch keine sehr wässrigen Nahrungsmittel.

Einzelne dieser Maassregeln wurden jahrelang früher ohne dauernden Erfolg angewendet. Erst mit Einführung der Auskratzung und Inhalationen trat eine rasche Besserung ein. Auch medikamentöse Behandlung blieb ohne dauernden Erfolg. Galvanisirung oder Faradisirung des Penis oder Blasenhalses hatte ich bis jetzt nicht nöthig, anzuwenden. Ich hatte mir vorgesetzt, dieselbe bei sehr hartnäckigen Fällen als *ultimum refugium* zu benützen, aber auch die hartnäckigsten Fälle heilten schliesslich bei meiner Methode.

Als 6. Maassregel habe ich in der letzten Zeit noch einen Priessnitz-Umschlag Nachts um den Hals legen lassen. Der Erfolg scheint vorläufig sehr günstig zu sein. Diese Ableitung auf die Haut des Halses erinnert einigermassen an das Legen eines Vesicators in den Nacken, welches Dr. Sevan im Jahre 1892 als gutwirkendes Mittel gegen *Enuresis nocturna* empfahl (d. med. Wochenschrift 1892, p. 778).

Die Auskratzungen des Nasenrachenraums mache ich mit einem modifizirten Gottstein'schen Ringmesser. Dasselbe ist sehr klein, stark auf die Fläche gebogen, mit gebogenem, etwas federndem Griffe; von Streisguth (Strassburg) angefertigt. Ich kann mit demselben in

*) Glas und Flüssigkeit sind bei Apotheker Guttmann in Königsberg Pr. erhältlich.

Digitized by Google

alle Buchten des Nasenrachenraums gut eingehen. Mit dem Langenbeck'schen Stahlfinger bewaffne ich den Zeigefinger der linken Hand, gehe in den Mund des vor mir sitzenden Patienten ein, halte zwischen linkem Zeigefinger und Daumen seinen Unterkiefer und damit den Kopf fest; ein hinter dem Patienten stehender Assistent hält dessen Arme. Jetzt gehe ich mit dem Instrumente unter leichtem Druck auf die Zunge des Patienten, den Ring seitlich gewendet, unter das Gaumensegel ein, wende den Ring nach oben, dann nach rechts und links und kratze die Schleimhaut des Nasenrachenraums gründlich ab, indem ich das Instrument wiederholt einführe, nachdem ich es jedesmal in einem bereitstehenden mit Wasser gefüllten Glase gut abgespült habe.

Die Operation dauert keine Minute. Grössere Blutungen habe ich noch nie erlebt — bei Hunderten von Operationen. Auch die Schmerzen müssen gering sein: viele der Zöglinge stiessen dabei keinen Schrei aus.

Es bleibt mir noch übrig, Ihnen kurz die Theorie anzugeben, welche ich mir von der Bedeutung des Nasenrachenkatarrhs für das Bettnässen gemacht habe. Ich glaube, es handelt gewöhnlich sich bei diesem Uebel um 2 Ursachen. Die erste derselben liegt in einem sehr reizbaren Sphincter Vesicæ. Aber hierzu tritt als auslösendes Moment noch die zweite Ursache: Der unruhige Schlaf und hiermit der lebhafte Traum mit seiner halben Willkühr. Es ist leicht von jedem Bettnässer zu ermitteln, dass er träumt, er wolle uriniren und es wirklich während des Schlafes thut.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier auseinandersetze, wie und in welcher Weise die Congestion zum Nasenrachenraum den Schlaf unruhig macht: aber dass dies der Fall ist, wird Jeder von Ihnen wohl schon beobachtet haben.

Meine Theorie erklärt einerseits die Wirkung der von mir angewandten Methode, ebenso wie sie auch Aufschluss giebt über die sonst beobachteten guten Erfolge der Elektrisirung des Blasenhalses. In diesem letzteren Falle wird der erst angegebenen Ursache des Bettnässens entgegengearbeitet durch Herabsetzung der Reizbarkeit des Sphincter: bei der Behandlung des chronischen Katarrhs der Nase und des Nasenrachenraums der zweiten.

Aus dem Kerker der Könige. Paris, September 1897. In der „Revue hebdomadaire“ veröffentlicht Fr. Funck-Brentano Forschungen über die „Legenden und Archive der Bastille“. Das Gefangnissregime in der Bastille schildert er als sehr angenehm, so angenehm, dass manche Gefangene diesen „Ort des Luxus“ nur ungern verliessen und nachher behaupteten, die Tage, welche sie da zugebracht hätten, zählten sie zu den glücklichsten ihres Lebens.

Digitized by Google

Jeder der acht Thürme der Bastille barg vier oder fünf achteckige und mit Fenstern versehene Gefängnissräume, die über einander lagen. Schlecht war nur das unterste und oberste Stockwerk, etwa den *pozzi* und den *piombi* von Venedig vergleichbar. War nämlich die Seine hoch, so bedeckte das Wasser den Boden des Kellerraums, und unter dem Dache, das soweit herabreichte, dass der Gefangene nur in der Mitte der Kammer stehen konnte, herrschte im Sommer unerträgliche Hitze. Diese beiden Stockwerke sollen von Ludwig XV. an nur dazu gedient haben, widerspenstige Gefangene oder auch Wärter und Wachen vorübergehend zu beherbergen. Den übrigen Unterthanen des Königs, welchen die Bastille auf unbestimmte Zeit als Wohnung angewiesen wurde, war es erlaubt, ihre Zimmer nach Belieben auszuschmücken. Der König lieferte ihnen nur ein Lager, einen Stuhl und einen Tisch, doch gab es einen Tapezirer, der sich Lieferant der Bastille nennen durfte und Hausrath, Teppiche und gewirkte Wandtapeten an die Gefangenen vermiethete, wenn diese es nicht vorzogen, ihre eigenen Möbeln in das Gefängniss kommen zu lassen. Funck-Brentano erwähnt, dass der Graf de Belle Isle bei seinem Auszug aus der Bastille eine ganze häusliche Einrichtung mit sich führte, und zwar eine Bibliothek von 333 Bänden und 10 Atlassen, ein vollständiges Tafelservice, feines Linnen und Silberzeug, ein Bett mit rother, goldgeränderter Damastdecke, vier Wandtapeten mit antiken Vorwürfen, zwei Spiegel, einen zur Bettdecke passenden Ofenschirm, zwei spanische Wände, mehrere gepolsterte Lehnstühle und Stühle, eine Kamingarnitur aus vergoldeter Bronze, Tische, Kommoden, Etagèren, silberne Leuchter u. s. w.

Auch hinsichtlich der Kost war für die Gefangenen gut gesorgt. Der Gouverneur der Bastille erhielt für die Verpflegung jedes gemeinen Mannes täglich 3 Livres, für einen Bürger 5 Livres, für Richter und Schriftsteller 10, für ein Parlamentsmitglied 15 und für einen Marschall von Frankreich 36 Livres. Es war den unfreiwilligen Gästen der Anstalt unbenommen, noch Extraausgaben zu machen. So gab der Cardinal de Rohan 120 Franken täglich aus, und der Herzog von Kurland während eines Aufenthaltes von fünf Monaten noch etwas mehr, im Ganzen 22,000 Franken. Renneville, der ein Pamphlet gegen die Bastille geschrieben hatte, schildert seine erste Mahlzeit, wie folgt: „Der Kerkermeister legte eine meiner Servietten auf den Tisch und trug mein Mittagessen auf. Es bestand aus einer gutgekochten, appetitlich aussehenden Suppe aus Zuckererbsen mit Lattich, auf dem ein Viertel Huhn lag. Auf einem Teller befand sich ein saftiges Stück Rindfleisch mit Sauce und einer Petersilie garnitur, in einem anderen ein Stück Fleischpastete mit Kalbsmilch, Hahnenkämmen, Spargel, Champignon, Trüffeln, und endlich war noch eine eingemachte Schafszunge da, alles sehr sauber aufgetischt Zum Nachtisch bekam ich ein Bisquit und zwei Reinettenäpfel, als

Digitized by Google

Getränk guten Burgunder, und das Brod schmeckte ausgezeichnet. Ich fragte den Kerkermeister, ob ich selbst für meinen Unterhalt aufkommen müsse oder ob der König mich bewirthe. Er antwortete, ich hätte nur zu befehlen, man würde mich zufrieden zu stellen trachten, der König bezahle es."

Nach dem Wunsche des allerchristlichsten Königs mussten die Bewohner der Bastille zwar die Fasttage einhalten, doch ging ihnen deshalb nichts ab. „Ich bekam", schreibt Renneville, „sechs Gerichte und eine vorzügliche Krebssuppe. Unter den Fischen waren eine sehr schöne Queise, eine gut gebackene Seezunge und ein schmackhafter Barsch, neben drei anderen Fastenspeisen." Ein anderer der Insassen der Bastille, Dumouriez, welcher unter Ludwig XV. den Befehl erhielt, sich dorthin zurückzuziehen, bestellte bei seiner Ankunft ein gebratenes Huhn. „Wissen Sie denn nicht, dass heute Freitag ist?" fragte entsetzt der Kerkermeister. „Das geht Sie nichts an", war die Antwort, „Sie haben meine Person, nicht mein Gewissen zu hüten. Ich bin krank, denn die Bastille ist eine Krankheit". Eine Stunde später stand das gebratene Huhn auf dem Tische des Gefangenen.

Und solch ein „fideles Gefängniss" konnten die französischen Revoulutionsmänner zerstören? Und aus einer solchen That konnte die dritte Republik ein Nationalfest machen?

Prag, August 1897. Die Prager „Politik" schreibt: Wohl zu den seltensten „Jubiläen" mag es gehören, wenn jemand in „voller körperlicher und geistiger Frische" das fünfzigjährige Jubiläum seines Verweilens im Zuchthaus begeht. Doch auch solche giebt es und ein so seltener Jubilar ist der Brandstifter und Strassenräuber Josef Hell aus der Gegend von Jicin, welcher eben daran geht, in der Pankracer Strafanstalt das fünfzigjährige Jubiläum seiner Einkerkerung zu feiern. Im Jahre 1832 wegen Brandlegung zum ersten Male abgestraft, holte er sich, zum grössten Theil immer wegen Raubes und Brandstiftung, Strafe auf Strafe, sodass er in dem Zeitraum von 65 Jahren nahezu 50 Jahre im Zuchthaus zugebracht hat. Da er so ziemlich alle grossen Strafanstalten Oesterreichs aus eigener Wahrnehmung kennen gelernt hat, so ist er in seinem Fache ein Sachverständiger *par excellence*. Die moderne Strafrechtspflege lobt er sich, ebenso wie er nicht begreifen kann, dass man bis zu den 70er Jahren in dunklen, unterirdischen Löchern, an Händen und Füssen gefesselt, angeschmiedet sein konnte, wie es z. B. bei ihm der Fall war, als man ihn auf dem Spielberg durch nahezu 20 Jahre Ketten und Fesseln schleppen liess, was ihm ziemlich lästig gewesen sein soll. Die jetzige humanere Aera behagt ihm viel besser. Gegenwärtig zählt er 85 Jahre, sieben Jahre hat er noch abzubüssen, sodass er, wie er hofft, als zweiundneunzigjähriger Greis die Strafanstalt ver-

Digitized by Google

lassen wird. Ob ihm die Berufskollegen in Pankrac zu seinem „Jubiläum“ eine kleine erhebende häusliche Feier veranstalten und noch lange Jahre zur erspriesslichen Thätigkeit in seiner Stellung beglückwünschen werden, ist noch nicht sichergestellt.

Die Prügelstrafe in Sibirien. In der soeben erschienenen No. 26 der Petersburger Medizinischen Wochenschrift Wratsch (Der Arzt) veröffentlicht Dr. Lobas eine Schilderung aus den sibirischen Gefängnissen, die von der Frankf. Ztg. in der Uebersetzung wiedergegeben wird. Dr. Lobas ist Arzt an den Zuchthäusern der Insel Sachalin. Er ist verpflichtet, vorkommenden Falls sein Gutachten abzugeben, ob ein Sträfling (auf russisch „Arrestant“) die vorgeschriebene Strafe von so und soviel Knuten- oder Ruthenhieben zu ertragen im Stande ist. „Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, an dem und dem Tag in dem meiner Obhut anvertrauten Gefängnisse sich einfinden zu wollen, um bei der Vollstreckung der fälligen Gerichtsurtheile zugegen zu sein,“ — so lautet die offizielle Einladung des Kommandanten. Wir treten in einen halbdunkeln, düsteren Gang des Alexandergefängnisses ein. Die Holzmauern sind schwarz angelaufen, es riecht stark nach Fichtennadeln, mit denen der Boden bestreut ist An einem Ende des Korridors sind Tische und Stühle für die der Exekution beiwohnenden Behörden, darunter Staatsanwalt, Gefängnisschef und Arzt, aufgestellt, am anderen Ende erhebt sich die drohende Gestalt des „Holzblocks“, hinter der der unheimlich dreinschauende Henkersknecht auf sein Opfer wartet. Seine Tracht soll augenscheinlich den Eindruck der ganzen Situation noch verschärfen: eine hohe weisse Kopfbedeckung, die Füsse in weichen Filzschuhen, ein blutrothes Hemd mit aufgestreiften Aermeln und in der Hand die Knute. Entlang der Wand, auf einer Seite — eine Reihe von glatt rasirten Köpfen der Arrestanten, auf der andern — die Kette der Aufseher mit geladenen Revolvern in der Hand. Die Grabesstille, die über der Versammlung lastet, wird nur ab und zu durch das Klirren der Handschellen und der Kettenfesseln, durch schüchternes Hüsteln oder durch Papierknistern am Tische des Gefängnisschefs unterbrochen. „Wer kommt zuerst dran?“ ist die Frage, die auf allen diesen erdfahlen Arrestantengesichtern zu lesen ist ... „Sydorow!“ ruft der Chef Einen mit ruhiger, gemessener Stimme auf. Dieser tritt unsicher und schwankend, unter Kettengerassel, aus dem Haufen der grauen, langen Filzröcke vor. Ich sehe das Erbleichen seiner Lippen, das ängstliche Aufschlagen seiner Augen, wie beim gehetzten Wild ... „Leg' Dich!“ lautet der Befehl. Nun bekreuzigt er sich hastig und legt sich auf die Bank nieder, auf der ihn der Henker mit Riemen festschnallt. Mit beiden Armen umfasst er die Bank; die Hände werden unter der Bank festgebunden. „Wieviel?“ fragt der Aufseher, der die Hiebe zählen soll. „Sechzig“, lautet die

Digitized by Google

präzise Antwort des Chefs. „Gieb Acht!“ (oder „Pass' auf, dass Du nicht verreckst“, oder auch „Kerl, nimm Dich zusammen!“) — und wuchtig saust die Peitsche auf den nackten Körper nieder, ein schauerliches plätscherndes Geräusch erzeugend, dem ein stöhnender, herzzereissender Aufschrei folgt ... Eins, zwei, drei!“ zählt der Aufseher. Und das Sausen und Aufschlagen der Peitsche markiren jede Zahl. Das anfangs nur bei jedem Schlag vernehmbare Aufschreien verwandelt sich nach und nach in ein ununterbrochenes Geheul und Gebrüll. Es bedeutet eine starke Zumuthung an die Nerven des Lesers, die Gräuel dieser höllischen Exekution sich noch weiter auszumalen.

Diese Prügelstrafe trifft die Arrestanten jedesmal, wenn das Gericht oder die polizeilichen oder die Verwaltungsorgane, wie z. B. der Gefängnissdirektor oder der Kreishauptmann sie verfügen. Als Henker fungirt stets ein Kerl, der aus der Mitte der Gefangenen selbst dazu ernannt wird. In seinen Händen ruht buchstäblich das Schicksal des Delinquenten. Denn man muss wissen, was in solchen Händen die Knute, d. h. ein dicker Holzstock, an dem ein fest geflochtener Riemen von 35 Centimetern Länge und etwa drei Fingern Dicke angebracht ist, welcher in drei fingerdicke Zöpfe ausläuft, bedeutet. Ein Sträfling, der noch das geringste Menschlichkeitsgefühl besitzt, wird natürlich nie dazu zu bewegen sein, dieses Amt zu übernehmen, so dass nur die verworfensten, rohesten und jeder menschlichen Regung baren Individuen dazu auserwählt werden; einer solchen Kreatur vertraut nun das Gericht und die Verwaltungsbehörde das Leben seiner Nächsten an. In seiner Gewalt steht es ganz und gar — und die Beamten halten es nicht einmal für nöthig, diese einzuschränken —, den Verurtheilten nur leicht zu züchtigen, oder ihn für sein Leben lang zum Krüppel zu machen oder gar in's Jenseits zu befördern. Die erfahrenen Henker sind wahre Virtuosen ihres Faches. Wollen sie dem Delinquenten Gnade erweisen, so streifen sie seinen Körper nur ganz leicht mit dem mittleren Theil der Knute, während die Zipfel mit Wucht auf die hölzerne Bank niederfallen; wollen sie dagegen Einem zusetzen, so lassen sie die Knute furchtbar spielen. Die Bewegungen, die die Knute in einer so geschickten Hand beschreibt, können kaum von einem Unerfahrenen richtig bemerkt und verfolgt werden, so rasch spielen sie sich ab. Der Gezüchtigte schreit natürlich in beiden Fällen, nur sind die Folgen sehr verschieden. Kann der Sträfling sich loskaufen, so ist die Strafe auch nur leicht; wehe aber dem, der nicht in der Lage ist, dem Scheusal von Henker vorher etwas anzubieten. Durch Knute erzeugte Verkrüppelungen oder Todesfälle gehörten früher durchaus nicht zu Seltenheiten, während sie jetzt doch nur ausnahmsweise noch vorkommen. Sehr vieles hängt auch von der Persönlichkeit des Gefängnisschefs ab; ein irgendwie human denkender Mensch wird

Digitized by Google

natürlich solche Gräuel nicht zulassen. Das Gericht verurtheilt gewöhnlich zu einer Prügelstrafe die Rückfälligen und die aus Sibirien entkommenen Flüchtlinge und Landstreicher. Es giebt solche, die in ihrem Leben fünf und sechs Hundert Hiebe bekommen haben. Ein alter Landstreicher beschliesst seine Lebensbeschreibung mit folgenden Worten: „Im Ganzen erhielt ich 1400 Spitzruthen-, 600 Knuten- und unzählige Ruthenhiebe."

Bis jetzt haben wir uns nur mit der Knute beschäftigt, die immerhin eine seltenere, auf ein Gerichtsurtheil hin erfolgende Maassregelung darstellt. Etwas Anderes ist die gewöhnliche körperliche Züchtigung mittels Ruthen, die das A und Ω der korrektionellen Maassnahmen ist, die in den sibirischen Gefängnissen angewandt werden. Sie wird eher als eine Bagatelle angesehen und doch ist sie in ihrer Gesammtwirkung viel schlimmer als die Knute, weil sie alle in gleichem Maasse, und zwar ohne richterliches Urtheil und auch ohne vorherige ärztliche Begutachtung trifft. Jeder Gefängnisschef darf nach eigenem Ermessen bis 30, jeder Kreishauptmann bis 100 Ruthenhiebe verabreichen. Dass daher auch Schwerkranke dieser Maassregel nicht entgehen, ist leider nur nackte Wahrheit. Sehr häufig wurden schwere, auf Ruthenstrafe folgende Psychosen beobachtet. Im Kreise Korsakow wurde eine Schwangere in aller Form geprügelt, die gleich darauf ihren Geist aushauchte. Dass es aber auch unter den Gefängnissdirektoren nicht lauter Unholde, sondern auch vereinzelte edlere Charaktere giebt, beweist das Beispiel des früheren Direktors des Zuchthauses von Irkutsk, Herrn Sipjagin, der in seiner „Unerschrockenheit" so weit gegangen war, die Prügelstrafe ganz abzuschaffen. Und die Folge war? Die Zuchthausdisziplin besserte sich auffallend, die Vergehen und Verbrechen verschwanden beinahe von der Tagesordnung und die Fluchtversuche kamen überhaupt nicht mehr vor. Nicht einmal im Freien arbeitende Sträflinge, die kaum überwacht wurden, suchten das Weite. Leider blieb das Beispiel vereinzelt, wenn es auch nicht minder lehrreich und beweisend ist.

London, Juli 1898. Die Prügelstrafe hat ihre zwei Seiten. Von allen englischen Richtern verhängt sie am meisten der Richter Day. Dieser kann einige recht erfreuliche Resultate dieser seiner Strafmethode aufweisen. Vor 12 Jahren gab es in Liverpool eine aus „Eckensteher-Knaben" bestehende Verbrecherbande, welche sich den Namen „Hochaufschlitzer-Bande" beigelegt hatte. Es lag ein gewisser Humor in der Methode dieser halbwüchsigen Jungen. Eine Anzahl von ihnen pflegte z. B. sich vor den Laden eines Fleischers mit gezogenen Messern hinzustellen, während andere hineingingen und raubten, was ihnen behagte. Der Fleischer wurde mit Messern vom Leibe gehalten. Die Polizei war eine Zeit lang ohnmächtig. Der

Digitized by Google

ganze Distrikt wurde in Schrecken versetzt. Schliesslich wurde die Mehrzahl der Bande zu zweien oder dreien verhaftet. Sie wurden vor den Richter Day gebracht, der damals Kriminalrichter im nördlichen Kreise war. Der Richter verschob sein Urtheil bis zum Ende der Assisen, bis die gesammte Bande eingefangen worden war. Darauf erklärte er den Gesellen, er würde ihnen nicht lange Gefängnissstrafen zudiktiren. Die Herrschaften auf der Anklagebank lächelten schon. Richter Day aber fuhr fort: „Ihr werdet beim Eintritt in das Gefängniss erst einmal alle zwanzig Hiebe mit der neunschwänzigen Katze bekommen. Nach zehn Minuten erfolgt dieselbe Dosis und nach weiteren zehn Minuten noch einmal dieselbe Medizin.“ Seitdem hat man in Liverpool niemals von einem *„High Rip Gang“* etwas gehört.

Schutzwesen.

1. Jaeger, Johannes, Dr., kgl. Pfarrer u. Strafanstaltsgeistlicher zu Ebrach. **Wille und Willensstörungen.** Eine psychologische Studie. Langensalza (Beyer) 1897. 28 Seiten. 8°. Preis 40 Pf. Zum Besten des Fürsorgewesens.

Der durch seine beachtenswerthen Schriften auf psychologischem Gebiete wie: „Beiträge zur Lösung des Verbrecherproblems“ und „Der Gottesdienst in der Strafanstalt“ schon bekannte Verfasser zeigt sich in vorliegender Studie als scharfer Denker und klarer Darsteller seiner Gedanken.

In logischer Folge führt uns Verfasser auf seiner Gedankenbahn zu der ganz besonderen Bedeutung des Milieus und seines Einflusses auf den weichen und suggestionsfähigen Charakter des Kindes; er bezweckt den Nachweis der Nothwendigkeit, die schädigenden Einflüsse der schlechten Umgebung durch Versetzung in ein angemesseneres Milieu zu paralysiren und damit die Vorbedingungen einer normalen Entwicklung der Willenssphäre zu schaffen. Nur derjenige Wille aber ist normal, der bei vollem psychischem Gleichgewicht aus der Verschmelzung der zwei sich im Vorstellungsleben nebeneinander entwickelnden Prozesse und ihrer Resultate, nämlich der Begierde als dem bewegenden Moment und der Vernunft als kontrolirendem Faktor entstanden ist. Anormaler Wille, d. h. fehlerhafte Willensgenese und fehlerhafte Willensäusserung ist der Beweis

Digitized by Google

einer vorhandenen Dysbulie, sei es, dass der kontrolirende Faktor zu schwach ist = Hyperbulie, oder sei es, dass das bewegende Moment in ungewöhnlicher Weise unterliegt = Willensschwäche, Hypobulie.

In ausschlaggebender Weise wird aber ein jedes der beiden Momente von dem Charakter beeinflusst; dieser wiederum ist das Resultat der Vorstellungskomplexe, die durch Erziehung, Beobachtung, Erfahrung allmälig erworben und fixirt werden. Auf diese Vorstellungskomplexe, mithin auf den Charakter des Individuums kann aber besonders in seiner Kindheit leicht eingewirkt werden, durch Fernhalten von Unsittlichem etc. Diesen guten Einfluss auszuüben, ist Aufgabe der Erziehung. Deshalb muss der grösste Werth auf gute Erziehung, auf gute Erziehungsanstalten gelegt werden. Auf dem Gebiete der Zwangserziehung muss uns England als Muster dienen.

In dem ersten Theile seiner Arbeit geht Verfasser die verschiedenen Theorieen vom Willen, der Hindu, von Socrates, Plato, Aristoteles, Cicero, Leibniz, Spinoza, Wolff, Kant, Herbart, Wundt durch; einem Jeden der sich hierfür, wie für die behandelten Fragen vom Triebe, der Pyromanie, der „moral insanity" etc. interessirt, sei die vorliegende Arbeit empfohlen.

Diese theoretischen Ausführungen haben zum grossen Theile ihre praktische Ausgestaltung in einem kürzlich erschienenen umfangreichen Werke desselben Verfassers gefunden:

2. Jaeger, Johannes, Dr., kgl. Pfarrer u. Strafanstaltsgeistlicher: **Zunahme der Verbrechen und Abhilfe, ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage.** Leipzig (Deichert Nachf.) 1898. 8°. 131 Seiten. 1 Mk. 80 Pf.

Das Buch lässt sich am besten durch seine Schlussworte kennzeichnen: Videant consules etc. als ein Mahnwort an die Regierungen, an die Gesellschaft.

An der Hand der Reichs- und der Landes-Kriminalstatistik zeigt Verfasser die stetige Zunahme der Kriminalität, zumal bei Jugendlichen. Dieser Gefahr gegenüber dürfe man die Hände nicht in den Schoss legen, man müsse die sozialen Schäden, in welchen das Verbrechen wurzelt, beseitigen; als solche nennt Verfasser vor allem das Vagabundenthum, dann Prostitution, Alkoholismus, Genusssucht, Irreligiosität und falsche oder durchaus ungenügende Erziehung — sie alle erzeugen Verbrechen.

Wenn auch der Verbrecher das Produkt dieser Faktoren sei, so könne ihm doch der freie Wille keineswegs abgesprochen werden. Jaeger ist entschiedener Gegner der Lombroso'schen Schule. Nach ihm zeigt der Verbrecher psychologisch genau dieselben Eigenthümlichkeiten unter genau denselben Abstufungen, wie sie der normale d. h. unbestrafte Mensch auf gleicher Gesellschafts- und Bildungsstufe

Digitized by Google

aufweist. Psychologische, dem Verbrecher als solchem specifisch eigenthümliche Charakteristika fehlen völlig — der Verbrecher ist voll verantwortlich, voll zurechnungsfähig.

Dem Uebel der Kriminalitätszunahme muss zunächst durch Rettung der Verbrecher entgegengearbeitet werden. Es hat dieses insbesondere durch eine rationellere Gestaltung des Strafvollzuges zu geschehen; Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, grösstmögliche Anwendung der Einzelhaft, individualisirende Behandlung, bedingte Entlassung, Einsperrung auf unbestimmte Zeit für Gewohnheits- und Berufsverbrecher sind baldmöglichst in die Praxis umzusetzende Vorschläge. „Man gebe den gutqualifizirten Verbrechern, vor allen den abgeurtheilten Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrechern, nach Verbüssung eines Theils der Strafe den Betrag, den der weitere Strafvollzug dem Staate kosten würde, zur Gründung einer Existenz oder zum Auswandern!“ Man baue neue Strafanstalten. (Verfasser geht wohl etwas zu weit, wenn er zur Beschaffung der hierzu nothwendigen Mittel vorschlägt: „Woher nahm man zu Anfang unseres Jahrhunderts die Mittel, um nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich die dadurch in Schaden gekommenen Fürsten zu entschädigen? Man säkularisirte im diesseitigen Reichsgebiet die unmittelbaren Abteien und Bisthümer. Mit demselben Recht kann man Leute, die Millionäre „säkularisiren“ zum Besten, nicht einiger Fürsten, sondern der Wohlfahrt des Landes.“ Der gewaltige Unterschied dürfte doch sein, dass es sich hier um das Privateigenthum einzelner Personen handelt, dort aber um das von Korporationen; übrigens geschah die Säkularisation auch nicht ohne jede Entschädigung.) Gefängnissbeamte und Gefängnissbedienstete bedürfen bedeutend besserer Vorbildung; zu Aufsehern eignen sich vorzüglich evangelische Diakonen.

Ueberwindung des Vagabondenthums heisst ein weiterer Weg zur Besiegung des Verbrecherthums. Eine schöne Aufgabe fällt der Presse zu, durch regelmässige Artikel zumal die Landbevölkerung mit den Betrügereien, der Organisation der Vagabonden und der Tragweite des Unrechts des „Almosengebens“ bekannt zu machen.

Noch richtiger als die Unterdrückung des bestehenden Uebels ist die Vorbeugung. Während es der freien Liebesthätigkeit zufällt, sich der Kinder inhaftirter Eltern anzunehmen, ist es auf der anderen Seite Pflicht des Staates, durch geeignete Maassnahmen, sich körperlich und geistig gesunde Söhne und Töchter zu erziehen.

„Für die Zeit vom 6. bis 14. Jahre werden für die Volksschulen Millionen ausgegeben, für die Militärzeit, vom 20. Jahre ab, weitere Millionen, vom 1. bis 6. und vom 14. bis 20. Jahre aber gar nichts.“ Hier müsse eingesetzt werden.

Digitized by Google

Die Jugend ist erst mit 15 Jahren aus der Volksschule zu entlassen; an ihre Stelle hat die obligatorische, unentgeltliche Fortbildungsschule mit kirchlichem Religionsunterricht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu treten. Bis zum 18. Jahre ist das Rauchen zu verbieten, ebenso der Besuch von Wirthshäusern und Tanzlokalen, der Beitritt zu Vereinen ohne ausdrückliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder Lehrherrn.

Aber auch den über 18 Jahre alten Jüngling müsse der Staat möglichst vor sittlichem Verderben bewahren. Die Lustbarkeiten sind zu beschränken, ebenso die Schankkonzessionen nicht zu vermehren, gewisse unsittliche Lokale sind mit der Prostitution gänzlich zu unterdrücken, das Schnapsausschenken muss von Sonnabend Abend bis Sonntag Morgen verboten werden.

Die Schärfe des Gesetzes muss die Nebenbeschäftigung der Schuljugend auf das kleinste Maass beschränken.

Der letzte Theil des Werkes ist dem Studium der Zwangserziehung gewidmet, seiner gegenwärtigen und zukünftigen (Art. 135 Einf. Ges. z. B. G. B.) gesetzlichen Regelung, sowie der Nothwendigkeit für Bayern, in Gemässheit des § 55[3] R. St. G. B. staatliche Erziehungsanstalten für Kinder unter 12 Jahren einzuführen.

Verfasser hat die wesentlichen reformbedürftigen Punkte im Strafvollzuge und in der Prophylaxe geschickt und klar dargelegt, auch manches Neue hinzugefügt. Einigen seiner Vorschläge wird man aber nicht beistimmen können: Das gesetzliche Rauchverbot für Knaben unter 18 Jahren erscheint bei dem geringen Tabakkonsum der jetzigen jungen Generation nicht erforderlich, dürfte auch bei seiner Durchführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen; der Vorschlag, Kinder bis zum 15. Jahre in der Schule festzuhalten, erscheint um deswillen nicht empfehlenswerth, weil in der grösseren Anzahl von Fällen die Eltern bei ihrer schlechten pekuniären Lage einfach nicht im Stande sein werden, der Mithilfe ihrer Kinder fünfzehn Jahre lang zu entbehren; dürfte nicht auch das stundenlange Zusammensitzen 14jähriger Knaben für deren Moral mindestens ebenso schädlich sein, wie ihr verhältnissmässig seltenes Zusammentreffen jetzt bei Spiel oder körperlicher Arbeit? Das Verbot des Schnapsverkaufs an Sonntagen würde nur zu Umgehungen des Zweckes durch vorherige Anschaffung des Branntweins durch den Konsumenten oder zu amerikanischen Verhältnissen führen. Die Unterdrückung der Prostitution (gar durch Bestrafung des Mannes, vergl. „Wille und Willensstörung“ S. 27) ist ein Ding der Unmöglichkeit, da die Prostitution so lange existiren wird, als das Weib aus der Hingabe ihres Körpers pekuniären Vortheil ziehen kann.

Den meisten Ausführungen des Verfassers wird man allerdings Beifall zollen. Das Buch giebt einen neuen Anstoss in der als richtig allseitig anerkannten Richtung.

Digitized by Google

Ein Anhang enthält die Disposition zu einem Handbuche der Kriminalistik. Bei ihrer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit dürfte sich eine Durchsicht derselben wohl lohnen.

Ref. Dr. *Rosenfeld*.

Freiburg i. Baden, August 1898. Herr Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer Krauss hat auch den Vorsitz im hiesigen Schutzverein für entlassene Gefangene bei seiner Zuruhesetzung niedergelegt. Im Jahre 1883 hat er den Verein ins Leben gerufen und denselben auf die Höhe vorbildlicher Leistungsfähigkeit gebracht. Mehr als 2000 Strafentlassene bildeten in den verflossenen 15 Jahren seine Schützlinge, denen er in jeder Weise ein unermüdlich thätiger Fürsorger geworden war. Zur dankbaren Anerkennung seiner Verdienste hat der Vorstand des Vereins den Herrn Pfarrer Krauss zu seinem Ehrenpräsidenten und die Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine in Karlsruhe zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Das gesegnete Wirken dieses bekannten katholischen Geistlichen wird noch auf lange Jahre hinaus erspriessliche Spuren zurücklassen.

München, März 1898. Der im Jahre 1896 begonnene und im Jahre 1897 auf sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern, Unterfranken und Schwaben ausgedehnte Versuch, Beschlüsse auf Einschaffung in ein Arbeitshaus nicht zu vollziehen, wenn die betr. Personen sich freiwillig in eine Arbeiterkolonie begeben, 3 Monate lang gut führen — Bedingte Verurtheilung zur korrektionellen Nachhaft —, soll nach einer neuerdings ergangenen Entschliessung des k. Staatsministeriums d. J. auch in den Jahren 1898 und 1899 fortgesetzt werden, da die bisherigen Erfahrungen zur Bildung eines abschliessenden Urtheils über die Wirksamkeit dieser Maassregel noch nicht hinreichen, und der Verein für Arbeiterkolonieen mit der Fortsetzung des Versuchs sich einverstanden erklärt hat.

München, Januar 1898. Der Bevölkerungsstand der auf Grund des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches in bayerischen Erziehungs- und Rettungsanstalten untergebrachten jugendlichen Personen betrug Ende des vorigen Jahres 72. Wie bei den Arbeitshäusern, so macht sich auch hier in den letzten Jahren eine Abnahme bemerkbar; in den Jahren 1892 bis 1894 hatte der Bevölkerungsstand sich durchschnittlich auf 82 beziffert, in den letzten Jahren betrug derselbe durchschnittlich 73.

Digitized by Google

Berlin. Der freiwillige Erziehungsbeirath für Schulentlassene Waisen in Berlin. Der Vorstand erstattete den 2. Jahresbericht für die Zeit April 1897 bis dahin 1898. Ueber die Organisation und über die Aufgaben des Vereins haben wir bereits unsere Leser im 30. Band S. 145, f. der Vereinsblätter unterrichtet. Unter Leitung des Landgerichtsdirektors Dr. Felisch hat der Verein auch im Laufe des Berichtsjahres eine sehr erfreuliche Thätigkeit entwickelt und kann mit Befriedigung auf die erzielten Erfolge zurückblicken. Viele Anerkennungen wurden dem Verein von Ministerien und hohen Behörden zu Theil; die Vereinsmittel haben sich gegen das Vorjahr verdoppelt; mit befreundeten Vereinen wurde eine rege Verbindung unterhalten. Der zweite Vorsitzende, Schuldirigent Pagel bereiste 20 Städte Deutschlands, um über die Fürsorge für die verwaiste, verlassene und verwahrloste Jugend, insbesondere über ihre Ausbildung und Erziehung nach der Schulentlassung, Studien zu machen und durch den Besuch geeigneter privater, kommunaler und staatlicher Anstalten, sowie durch Besprechung mit Vorstehern solcher Anstalten und anderen mit dem Erziehungs- und Fürsorgewesen in leitender Stellung betrauten Beamten und Privatpersonen zweckdienliches Material zu sammeln und in öffentlichen Vorträgen die Ziele des Erziehungsbeiraths auseinander zu setzen.

Durch Veranstaltung von Festabenden und Theatervorstellungen wurden dem Vereine bedeutende Geldmittel zugeführt. Wenn auch noch einige Organe der Berliner Waisenpflege den Zielen des Vereins gleichgiltig gegenüberstehen und auch in einzelnen Bezirken noch Mangel an Pflegern herrscht, fasst doch das Verständniss für die Bestrebungen des Vereins in immer weiteren Kreisen Wurzel und finden die Pfleger und Pflegerinnen bei den Betheiligten weit grösseres Entgegenkommen wie Anfangs. Arbeitgeber der verschiedensten Gewerbe haben es ermöglicht, mit verhältnissmässig geringen Kosten die Kinder nach Wunsch und Neigung auch in entwickelteren Gewerben zu plaziren; durch das Entgegenkommen verschiedener, für das Wohl der weiblichen Jugend thätiger Vereine konnte eine Reihe von Mädchen theils gegen ermässigte Erziehungsbeiträge, theils ganz umsonst einer gediegenen hauswirthschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildung theilhaftig werden.

Der Verein verfügt in 240 Bezirksausschüssen über 1481 Pfleger und Pflegerinnen; die Zahl der untergebrachten Waisen beträgt 4493, davon allein im Berichtsjahre 1214. Unterstützungen wurden aus der Kasse des freiwilligen Erziehungsbeiraths in den 2 Jahren für 287 Kinder gezahlt; die Summe der im abgelaufenen Jahre gezahlten Erziehungsgelder betrug 4884,6 Mark, während die Gesammtsumme der bewilligten Beträge sich auf 11024 Mark beziffert.

Digitized by Google

Der Kassenbericht weist am 31. März 1898 folgende Zahlen auf:

Einnahmen:

A. Eiserner Fonds.

Vortrag aus 1896/97	Mk.	470,71
Beiträge 1897/98	„	6 238,60
Sonstige Zuwendungen (Theater, Konzert, Vorträge)	„	9 715,19
	Sa. Mk.	16 424,50

B. Verfügbarer Fonds.

Vortrag aus 1896/97	Mk.	1 551,97
Beiträge 1897/98	„	7 653,50
Zinsen	„	537,75
Zurückgezahlte Pflegegelder	„	293,75
	Sa. Mk.	10 036,97

Vermögensbestand des Vereins.

Baar 31. März 1898	Mk.	741,24
An Werthpapieren	„	29 100,—
	Sa Mk.	29 841,24

Der Verein tritt also nach einem zweijährigen Bestand mit einem Vermögen von fast 30 000 Mark in das neue Geschäftsjahr ein.

Eine herzliche und dringende Bitte an die Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins um fernere thatkräftige Unterstützung und Werbung für die Vereinsbestrebungen beschliesst den Jahresbericht.

Berlin, November 1897. Der Vorstand des Bezirksvereins Berlin und Umgegend des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke hat sich an den hiesigen Magistrat mit dem Ersuchen um eine Unterstützung gewendet. Der betreffende Vorstand will es durch Sammlung unter den Einwohnern Berlins und seiner Vororte versuchen, die Mittel zur Errichtung einer Trinkheilanstalt für Berlin und seiner Vororte zusammenzubringen. Diese Anstalt soll in erster Reihe für die ärmeren Schichten der Bevölkerung dienen, später soll auch auf die Einrichtung einer solchen Heilanstalt für die wohlhabenden Klassen Bedacht genommen werden. Indem nun der Vorstand darauf hinweist, dass durch die Einrichtung einer solchen Anstalt für Trinker insbesondere die Armendirektion, die Deputation für die städtischen Irrenanstalten und die Deputation für die städtischen Krankenanstalten in hervorragender Weise pekuniär entlastet werden würden, ersucht er den Magistrat, derselbe möge dem Unternehmen nicht nur seine wohlwollende Unterstützung zu Theil werden lassen, sondern er möge auch demselben materiell zu Hilfe kommen, sei es durch einen einmaligen oder durch einen fortlaufenden Beitrag, oder aber auch durch die kostenlose oder miethsweise Ueberlassung eines, seiner ausserhalb Berlins gelegenen, für die Zwecke des Vereins geeigneten Gebäude oder Grundstücke. Das Magistratskollegium hat, indem es die segens-

Digitized by Google

reiche Einrichtung solcher Anstalten in vollem Maasse anerkennt, beschlossen, von jeglicher Art der Unterstützung so lange abzusehen, bis nach Errichtung von Trinkheilanstalten die Erfolge nachgewiesen sein werden, und das Ersuchen des Vorstandes des Bezirksvereins Berlin und Umgegend in diesem Sinne zu beantworten.

Auf dem Internationalen Antialkoholisten-Kongress machte Dr. Ch. Wakely aus London interessante Mittheilungen über die in England bestehenden „Bands of Hope" (Hoffnungsvereine). Diese Vereine wurden im Jahre 1847 gegründet und haben jetzt schon 22993 Filialen in Grossbritannien und 2 902 805 Mitglieder, welche alle sich des Genusses von Alkohol streng enthalten. Jünglinge und selbst Kinder beiderlei Geschlechtes werden vom 7. Lebensjahre an als Mitglieder aufgenommen. Im Alter von 14 Jahren treten die Kinder in Jünglingsabtheilungen über. Um Mitglied zu werden, muss das Kind sich schriftlich zur Abstinenz von dem Genusse alkoholischer Getränke verpflichten. Kinder unter 14 Jahren müssen die schriftliche Erlaubniss ihrer Eltern oder Vormünder beibringen. Die Mitglieder nehmen Theil an besonderen, speziell für sie arrangirten Unterhaltungsabenden und Vergnügungen. Bekanntlich verlassen die Kinder in England mit 14 Jahren die Schule; es ist dies das kritischste Alter für Kinder aus den unteren Schichten der Bevölkerung, weil sie gerade in diesem Alter bei ihrem Eintritt in die Werkstätten und Fabriken dem Einfluss böser Beispiele ausgesetzt werden. Um den Kampf gegen diese bösen Beispiele durchzuführen, hat man Jünglingsabtheilungen gegründet, in welche junge Leute beiderlei Geschlechts im Alter von 14 bis 21 Jahren aufgenommen werden. Abends von 8—10 Uhr versammeln sich die Mitglieder in bestimmten Lokalitäten, um zu spielen, zu singen, zu tanzen, Vorträge anzuhören etc. Für Propagandazwecke verausgabt die zentrale Vereinsleitung grosse Summen, so z. B. wurden während der letzten 5 Jahre etwa 300 000 Mark für Vorträge in allen Volksschulen verausgabt; bei diesen Vorträgen werden den Hörern Diagramme, Nebelbilder, chemische Experimente u. s. w. vorgeführt. Im festen Solde der Gesellschaft stehen augenblicklich 17 Wanderredner, welche im vergangenen Jahre 665 Ortschaften besucht und in 3863 Schulen Vorträge gehalten haben. Diesen Vorträgen haben 14889 Lehrer und 439464 Schüler beigewohnt. Von den Kindern haben 208066 über die gehörten Vorträge referirt, und viele wurden für ihre Referate prämiirt.

Berlin, Juli 1898. Ein Asyl für entlassene männliche Strafgefangene katholischer Konfession ist in Reinickendorf, Grüner Weg 6, seitens des dem Vincenz-Verein angeschlossenen Lokalausschusses zur Fürsorge für die entlassenen katholischen Strafgefangenen be-

Digitized by Google

gründet worden. Es sollen dort diese Personen an ein religiöses, arbeitsames, geregeltes Leben gewöhnt und ihnen so der Wiedereintritt in das geordnete Leben als brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft ermöglicht werden.

Jean Stevens.

✝

Am 8. Juni 1898 verstarb zu St. Gilles Mr. Jean Stevens, Direktor des grossen Zellengefängnisses zu St. Gilles, im Alter von 71 Jahren. Schon von Jugend auf widmete er sich dem Gefängnissdienste und suchte seine Lebensaufgabe darin, das Gefängnisswesen in neue Bahnen zu lenken. Er war ein grosser Anhänger des Isolirsystems und hat viel zu der allgemeinen Einführung dieses Systems in Belgien beigetragen. Stevens war ein Feind des Schablonenhaften und glaubte, wenig gethan zu haben, wenn er nur die Leitung, die Disziplin und die Sicherheit der ihm anvertrauten Anstalt übernommen und ausgeführt hätte. Er fasste seinen Beruf viel höher auf und war von dieser Mission vollständig durchdrungen: die Gefangenen zu bessern, sie würdig zu machen zum Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft, ihnen Gefühle der Ergebung einzuflössen und sie zu befähigen, dass sie gegen Rückfall bewahrt bleiben, das betrachtete er als seine höchste Aufgabe.

Seine grossen Verdienste um die Hebung des Gefängnisswesens, nicht nur seines engeren Vaterlandes, sondern aller Staaten, kamen in den Verhandlungen der internationalen Gefängniss-Kongresse zur vollsten Geltung. Hohe Ehren und Auszeichnungen wurden ihm zu Theil.

Stevens war ein bedeutender Mann, ein wahrer Apostel auf dem Gebiete des Gefängnisswesens.

Der Verein wird ihn stets im treuen Andenken behalten.

Digitized by Google

Vereinsnachrichten.

Freiburg i. Br., Juli 1898. Wie bereits Seite 330 mitgetheilt, ist der katholische Hausgeistliche am hiesigen Landesgefängniss, Herr Pfarrer Karl Krauss, auf Ansuchen wegen körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit auf 1. Oktober l. J. in den Ruhestand versetzt worden. Durch diese Botschaft wird der Abschied eines im Gefängnisswesen überaus bewanderten, hochverdienten Geistlichen gemeldet, der durch die ganz eigenartige, schwierige und aufregende Thätigkeit nur zu früh sich veranlasst sieht, seiner Stellung „Lebewohl" zu sagen. Herr Pfarrer Krauss, 1866 zum Priester geweiht, war in mehreren Gemeinden Pastorationsgeistlicher, bis er 1877 die Seelsorge am Zuchthaus in Bruchsal übernahm. Seit 1883 wirkte er mit grossem Eifer und reichem Erfolg am Landesgefängniss in Freiburg. Neben seiner eigentlichen Berufsthätigkeit war er ein schlagfertiger, erfahrener, fruchtbarer Literat auf dem Gebiete des Gefängnisswesens. Man kann sich die grünen „Blätter der Gefängnisskunde" gar nicht denken ohne die werthvollen Beiträge des fleissigen Mitarbeiters Pfarrers Krauss. Bei den Kongressen des Vereins der Gefängnissbeamten galt er unbestritten als eine Autorität, als ein höchst interessanter und geschätzter Referent. Grosse Verdienste hat sich der aus dem Amte Scheidende als Vorstand des Schutzvereins für entlassene Sträflinge erworben und als unermüdlicher Förderer und Verfechter dieser humanitären Bestrebungen auf den Versammlungen der Schutzvereine Deutschlands. Seine unentwegte Hingabe an den Beruf und seine vielseitigen Verdienste wurden auch von höchster Stelle anerkannt. Im Jahre 1887 erhielt er den Zähringer Löwenorden I. Kl., 1894 den Zähringer Löwenorden I. Kl. mit Eichenlaub und jetzt zu seinem Abschied das Ritterkreuz Berthold des Ersten. Dem aus seinem verantwortungsvollen Amte scheidenden Herrn Pfarrer Krauss, welcher stets einen tiefen Ernst mit gemüthvoller Theilnahme an dem Schicksal und der Besserung der Gefallenen in seinem Berufe zu verbinden wusste, wünschen wir von Herzen Kräftigung seiner Gesundheit und eine Reihe von Jahren ungestörter Ruhe und Zufriedenheit nach so vielen schweren Arbeiten und heissen Kämpfen mit der Schwachheit und Bosheit einer grossen Schar religiös, moralisch und sozial gesunkener, aber doch zum Theil besserungsfähiger und williger Elemente. Möge in der stillen Einsamkeit sein durch reiche

Digitized by Google

Erfahrung erprobter Rath und seine gewandte Feder in der christlichen und humanitären Behandlung des Gefängnisswesens fortwirken, wenn auch leider seine unschätzbare Arbeitskraft dem aktiven „Samariterdienste“ für die Zukunft entzogen ist.

Unser langjähriges Vereinsmitglied, Herr Strafanstaltsdirektor

Carl Strosser

ist am 26. Juli 1898 im fast vollendeten 79. Lebensjahre zu Münster i. W. verstorben.

Ein Nekrolog wird im nächsten Hefte erscheinen.

Personalnachrichten.

Baden.

Ordensauszeichnung erhielt:

Krauss, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Freiburg i. B. bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz des hohen Ordens Bertholds des Ersten.

Versetzt wurde:

Stoll, Dr., Oberamtsrichter in Weinheim nach Freiburg i. B.

Bayern.

Ernannt wurde:

Sorg, Pfarrer, Hausgeistlicher des Zuchthauses Plassenburg zum geistlichen Rath.

Mecklenburg.

Gestorben:

Köhler, Oberstlieutenant a. D., Strafanstaltsdirektor in Dreibergen, Mitglied des Vereinsausschusses.

Preussen.

Ernannt wurden:

Simonson, Amtsgerichtsrath zum Landgerichtsrath am Landgericht I in Berlin.

Köhne, Gefängnissvorsteher in Trier zum Strafanstaltsdirektor in Luckau.

Wolff, Strafanstalts-Inspektor in Trier zum Oberinspektor.

Digitized by Google

Ordensauszeichnung erhielt:

von Madai, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch den rothen Adlerorden IV. Klasse.

Versetzt wurde:

Albrecht, Lieutenant a. D., Strafanstalts-Sekretär von Wohlau i. Schl. nach Breslau.

Gestorben:

Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster i. W., Mitglied des Vereinsausschusses.

Heinrich, Strafanstaltslehrer in Berlin-Moabit.

Sachsen.

Ernannt wurden:

Gelbhaar, Dr., Regierungsrath zum Oberregierungsrath im Ministerium des Innern zu Dresden.

Freund, Oberlehrer der Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein zum Abtheilungsinspektor der Strafanstalt Zwickau.

Versetzt wurde:

Schink, Oberinspektor der Strafanstalt Zwickau nach Sachsenburg bei Frankenberg.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielten:

Schwab, Ministerialrath und vortragender Rath im königl. Justiz-Ministerium zu Stuttgart das Offizierkreuz des Ordens von Oranien-Nassau.

Ungeheuer, Inspektor des Zuchthauses zu Ludwigsburg das Ritterkreuz II. Klasse des Friedrichsordens.

Verliehen wurde:

Sichart, Direktor des Zuchthauses zu Ludwigsburg der Rang auf der V. Rangstufe mit Einweisung in die Gehaltskategorie der Oberlandesgerichtsräthe, Landgerichtsdirektoren u. Ministerialräthe.

Eggert, Oberjustizrath, Strafanstaltsvorstand in Stuttgart,
Schwandner, Oberjustizrath, Gefängnissvorstand in Hall,
Dr. Mayer, Oberjustizrath, Strafanstaltsvorstand in Gotteszell

} der Rang auf der VI. Rangstufe.

Digitized by Google

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Bayern.

Oheim, Friedr. Otto, rechtskundiger Funktionär bei der Gefangenen-Anstalt Laufen.

Braunschweig.

Grummert, Gefängnissinspektor in Braunschweig.
Wolfenbüttel, herzogliche Landesstrafanstalt.

Elsass-Lothringen.

Brenke, Gefängnissinspektor in Mülhausen.

Hessen.

Dittmar, Dr., Excellenz, grossherzogl. Justizminister zu Darmstadt.
Praetorius, Dr., grossherzogl. Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Rinn, Verwalter der grossherzogl. Provinzial-Direktion Starkenburg in Drieburg.

Wengler, Dr., Anstaltsarzt
Ambos, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher
Bauer, Rechner
Felsing, evangelischer Anstaltslehrer
Grohe, katholischer Anstaltslehrer
Keller, Lehrer am Landeszuchthaus Marienschloss.

} der Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Preussen.

Hupertz, Dr., Oberstaatsanwalt beim königl. Oberlandesgerichte Frankfurt a. M.
von Reeden, Erster Staatsanwalt des königl. Landgerichts Frankfurt a. M.
Tegel bei Berlin, Direktion des königl. Strafgefängnisses.
Lamprecht, Prediger in Berlin N. O.
Kluhs, Gefängnissinspektor in Landsberg a. W.
von Kurnatowski, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.

Sachsen.

Bernewitz, Freiherr von, Dr., Geheimer Rath, Ministerialdirektor in Dresden.
Hirschberg, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt der Strafanstalt Zwickau.
Tränkner, Lieutenant a. D., Inspektor der Strafanstalt zu Zwickau.
Birkigt, Curt, Anstalts-Katechet in Zwickau.

Württemberg.

Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher der Landesstrafanstalt Hall in Comberg.

Digitized by Google

Ausgetreten:

Bayern.

Pregler, Hauslehrer am Zellengefängniss zu Nürnberg.

Preussen.

Gennat, Oberinspektor des Strafgefängnisses zu Plötzensee in Folge Pensionirung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. Oskar Wirth,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

kgl. preuss. Geh. Justizrath und Direktor der Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee und Rummelsburg.

Zweiunddreissigster Band, 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Gustav Ahrens'schen Buchdruckerei in Berlin.

1898.

Digitized by Google

C.

Bericht

über die

11. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Darmstadt

am 24.—27. Mai 1898.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbericht.

Zu den schwierigsten und aufregendsten Arbeiten der Vereinsleitung gehören die Vorbereitungen zu einer Hauptversammlung der Vereinsmitglieder und *(sit venia verbo)* zu der Aufführung der Versammlung selbst; zu den angenehmsten Arbeiten rechnet der Vorsitzende des Ausschusses die Erstattung des Vorberichtes zu dem Hauptbericht über die Versammlung. Wenn er, wie jetzt, an die Arbeit geht, sind auch schon die Stenogramme der Verhandlungen übersetzt, von den Rednern durchgesehen, corrigirt und ihm wieder eingesandt. Während er im behaglichen Besitz dieser Schätze die letzte ordnende Hand an das Manuskript für den Drucker legt, athmet er noch einmal erleichtert auf und spricht still vergnügt für sich „Gott Lob! nun wäre ja Alles glücklich vorüber“. Und, wie seither die 10 vorausgegangenen Versammlungen regelmässig einen ganz befriedigenden Verlauf genommen haben, so freue ich mich, auch hier an der Spitze dieses Berichts nach Allem, was ich gesehen und gehört habe, es öffentlich aussprechen zu können: „die 11. Vereinsversammlung ist „glücklich“ abgelaufen“. Für ein solches Resultat kommt eine ganze Reihe von Faktoren in Betracht. Zuerst der Ort, der für die Abhaltung der Versammlung gewählt ist. Hiefür ist maassgebend, dass derselbe eine möglichst günstige Lage hat, um den aus Ost und West, aus Nord und Süd zusammen kommenden Vereinsmitgliedern die Reise dahin zu erleichtern, dass er selbst Anziehungspunkte in sich schliesst und eine angenehme Umgebung hat, die ihn für die Mehrzahl der Vereinsmitglieder anziehend macht, dass die betreffende Bundesregierung sich wohlwollend zu den Bestrebungen des Vereins stellt und dass der Ort Gelegenheit bietet, eine am Orte selbst, oder

Digitized by Google

in nächster Nähe befindliche gut eingerichtete Strafanstalt kennen zu lernen. In allen diesen Beziehungen war die Wahl des Ortes „Darmstadt“ eine sehr glückliche zu nennen. Seine Lage im Mittelpunkte Deutschlands und des deutschen Eisenbahnnetzes war die denkbar günstigste, die Stadt selbst, die zu den schönsten Deutschlands zählt, mit ihrer vortrefflichen Verwaltung, welche die neuesten technischen Einrichtungen in Bezug auf Reinhaltung, Wasserversorgung, Beleuchtung, Strassenverkehr etc. getroffen, auch herrliche Anlagen in und bei der Stadt geschaffen hat, mit ihren zahlreichen Monumentalbauten, Denkmälern und Sammlungen, konnte nicht einladender gewählt werden, die wundervolle nahe und weitere Umgebung der Stadt musste zu den interessantesten Ausflügen anregen, die grossherzogliche Regierung brachte auf die Fürsprache unseres Ausschussmitgliedes, des Herrn General-Staats-Anwalts Schlippe, dem Verein in liberalster Weise das dankenswertheste Wohlwollen entgegen, und die Gelegenheit, das neue vortrefflich eingerichtete und verwaltete Zellengefängniss in Butzbach kennen zu lernen, wird bei allen Theilnehmern an der Versammlung, welche von dieser Gelegenheit Gebrauch machten, in schätzbarster Erinnerung verbleiben.

Ist die Wahl des Orts getroffen, so gilt es, an demselben ein Local-Comité zu gewinnen, das die Sorge für die äusseren Veranstaltungen zur Abhaltung der Versammlung und für die daran sich anschliessenden geselligen Vereinigungen, Unterhaltungen, Ausflüge etc. übernimmt. Von der Thätigkeit und dem Interesse dieses Comités hängt der günstige Verlauf der Versammlung und der mehr oder weniger angenehme Eindruck, den sie hinterlässt, meist in viel grösserem Maasse ab, als sich die Mehrzahl der Theilnehmer an der Versammlung bewusst wird. Auch in dieser Beziehung hat der Verein in Darmstadt seltenes Glück gehabt. Durch die Fürsorge des Herrn General-Staatsanwalts Schlippe war der Herr Oberstaatsanwalt Dr. Preetorius mit der Bildung des Local-Comités beauftragt worden. Derselbe hat unter seinem Vorsitz die Herren

Digitized by

Regierungsrath Weber,
Landgerichtsrath von Hessert,
Rechtsanwalt Dr. Schmeel und
Gefängnissverwalter Kreuter

zu Mitgliedern für das Local-Comité gewonnen und damit ein Comité geschaffen, das im Eifer der Fürsorge, in Befriedigung aller Wünsche und in Liebenswürdigkeit nur noch durch die unvergleichliche Thätigkeit seines Vorsitzenden übertroffen wurde. Es schien selbst mit dem Himmel in gutem Einvernehmen zu stehen, weil dieser immer, wenn es Zeit war, seine Wasserschleusen schloss. Für alle dem Vereine in freundlichster Weise gebrachten Opfer von Sorge, Mühe und Zeit sei den sehr geehrten Herren des Local-Comités auch an dieser Stelle noch einmal der wohlverdiente, herzlichste Dank ausgesprochen.

Auch die Jahreszeit (ob Frühjahr oder Herbst), zu welcher die Versammlung abgehalten wird, kann für den Verlauf der Versammlung und namentlich für die Theilnahme der Vereins-Mitglieder an derselben von Bedeutung sein. Die in Darmstadt gemachte Erfahrung hat wiederum gelehrt, es sei rathsam, dem Frühjahr den Vorzug zu geben.

Von ganz besonderer Bedeutung für den Werth der Versammlung muss es natürlich sein, welche Materien und Fragen aus dem Gebiete der Theorie und der Praxis des Strafvollzuges den Stoff für die Verhandlungen bilden. Mit Rücksicht hierauf fand es die Vereinsleitung für zweckmässig, dem Ausssschusse die im 3. und 4. Heft des 31. Bandes des Vereinsorgans S. 366 ff zusammengestellten 35 Fragen vorzuschlagen, deren Gegenstand geeignet erschien, einem dringenden Bedürfniss für die einheitliche Gestaltung der Gefängnissverwaltung in Deutschland abzuhelfen, sei es, dass die Abhilfe auf dem Wege der Vereinbarung der Bundesregierungen herbeigeführt werden könne, oder, dass sie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen müsse, woran sich der Antrag schloss, aus denselben diejenigen auszuwählen, deren Besprechung und Beantwortung Seitens des Vereins auf der bevorstehenden Versammlung rathsam wäre.

Digitized by Google

Aus den hierauf von den Ausschussmitgliedern eingegangenen Aeusserungen kam die Vereinsleitung zu dem Resultat, zunächst die Fragen Nr. 2, 3, 4, 5, 10, 12, 14, 15, 16, 21, 25, 28, 30, 32, 33, 35, in Sa. 16 zur Verhandlung auf der Versammlung ins Auge zu fassen, und diese auf dem gewohnten Wege der Einholung von Gutachten dazu und Veröffentlichung der letzteren durch Abdruck in dem Vereinsorgan vorzubereiten.

Den zu diesem Zwecke Seitens der Vereinsleitung an eine ganze Reihe von Vereinsmitgliedern ergangenen Ersuchen wurde fast ausnahmslos freundlich, willig und rechtzeitig entsprochen, und es war damit die Beruhigung gewonnen, dass man wegen des geeigneten Stoffs für die Verhandlungen wohl nicht in Verlegenheit wäre. Aber „der Mensch denkt, und der Bundesrath und das Reichsjustizamt lenkt!“

Unterm 6. November 1897 veröffentlichte der Reichskanzler eine Reihe von Grundsätzen (1—40), über welche sich die Bundesregierungen zur Vorbereitung der baldmöglichst wieder aufzunehmenden Aufgabe der reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs und zur einstweiligen Anbahnung einer Gleichartigkeit des Strafzollzugs nach festen Regeln geeinigt hatten und welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung im ganzen Reiche fortan maassgebend sein sollen.

Jedem Vereinsmitgliede wurde ein Abdruck dieser Grundsätze mit dem 5. und 6. Heft des 31. Bandes des Vereinsorgans S. 467 ff von Vereinswegen zugestellt.

Die ganz unvermuthet erschienenen Grundsätze des Bundesraths mussten natürlich die von der Vereinsleitung für die Versammlung in Darmstadt gezogenen Kreise wesentlich stören, es blieb gegenüber der einschneidenden Bedeutung, welche die Grundsätze für die zukünftige Gestaltung des Strafvollzugs haben, dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten keine Wahl: er musste seine Versammlung nun in erster Linie dazu benützen, die „Grundsätze“ in ihrem vollen Umfange einer Besprechung zu unterziehen und vom Standpunkte der Strafvollzugspraxis aus seine Ansicht darüber

Digitized

zu äussern, ob sie in allen Punkten richtig, nützlich und ausführbar seien. Es war dies auch aus dem Grunde geboten, weil gegebenen Falls eine Aenderung der Grundsätze, wenn sie durch Beschluss unserer Versammlung für nothwendig oder zweckmässig erachtet würde, nicht absolut ausgeschlossen war und weil in den Grundsätzen selbst der Erlass von Ausführungsbestimmungen dazu den einzelnen Bundesregierungen vorbehalten war, diese also jetzt noch in der Lage waren, die auf unserer Versammlung zum Ausdruck gekommene Wohlmeinung zu den Grundsätzen zu berücksichtigen. Bevor jedoch die Angelegenheit in der Plenarversammlung verhandelt werden konnte, musste sie statutenmässig im Ausschuss vorberathen und es mussten von diesem der Versammlung die aus seiner Berathung hervorgegangenen Beschlüsse in Form von Vorschlägen zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt werden. Zu diesem Zwecke hatte ich nun zunächst die in Anlage 1 zusammengestellten Anträge formulirt und mit einer kurzen Begründung dem Ausschusse zur Berathung und Beschlussfassung in Vorlage gebracht. Ein Abdruck dieser Anträge wurde ausserdem jedem Theilnehmer an der Versammlung behändigt. Nach meinem Antrage sollte der Ausschuss der Plenarversammlung vorschlagen, zu beschliessen:

A. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erkläre seine volle Zustimmung zu 25 Paragraphen der bundesräthlichen Grundsätze.

B. Zu den übrigen 15 Paragraphen erlaube er sich Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung zu machen. Der Ausschuss ging sofort mit Ernst und Eifer an die Berathung meines Antrags, welche den ganzen 24. Mai mit einer kurzen Unterbrechung für die Einnahme des Mittagessens in Anspruch nahm. Das Resultat der Berathung, welches nunmehr das Proponendum für die Verhandlungen der Hauptversammlungen bildete, wurde in Anlage 2 zusammengefasst und diese jedem Theilnehmer an der Versammlung gleichfalls behändigt. Wie aus der Anlage 2 zu ersehen, legte der Ausschuss mit Recht besonderen

Digitized by Google

Werth auf die in der Einleitung seiner Vorschläge stehenden Sätze und schlug vor, der Verein möge die Grundsätze mit Freuden begrüssen, sich im Hinblick auf dieselben vervollständigender Anregung enthalten, und unter Beschränkung der von mir formulirten 15 Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge auf 8 den vom Ausschusse neu formulirten Vorschlägen auf Abänderung der §§ 6, 12, 27, 29, 31, 34, 35, 38 zustimmen. Zum Referenten behufs Vertretung der Beschlüsse und Vorschläge des Ausschusses bei den Verhandlungen darüber im Plenum wurde Regierungsrath Dr. von Engelberg einstimmig gewählt. Nach der Zusammenstellung in Anlage 3 ertheilte die Versammlung nach den am 25. und 26. Mai darüber gepflogenen eingehenden Verhandlungen den Abänderungsvorschlägen zu §§ 6, 12, 27, 29, 31, 34 Abs. 1 No. 2 und Abs. 7, § 35, 38 der Grundsätze ihre Zustimmung, lehnte dagegen die Abänderungsvorschläge zu § 34 Abs. 1 No. 7 ab und fügte einen weiteren Vorschlag auf Abänderung des § 1 der Grundsätze hinzu. Damit hat der Verein seinem Gewissen und seiner Pflicht Genüge gethan und glaubt nun, das Weitere in der Sache dem Reichskanzleramt und den Bundesregierungen überlassen zu dürfen.

Zu den im Eingange dieses Berichts für den glücklichen Verlauf einer Vereinsversammlung als wichtig bezeichneten Faktoren gehört ganz besonders auch die Persönlichkeit des die Verhandlungen leitenden Präsidenten. Eine solche ausfindig zu machen und zu gewinnen, ist im Hinblick auf die aus so sehr verschiedenen Elementen, und zwar vorzugsweise aus Beamten zusammengesetzten Versammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse sich bisher stets einer ehrenden Beachtung der für die Gestaltung des Strafvollzugs maassgebenden Behörden zu erfreuen hatte, für die Vereinsleitung eine ebenso heikle als schwierige Aufgabe. Bei den früheren Versammlungen fiel diese Aufgabe mehr oder weniger weg. Der Verein hatte da in dem Herrn General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze und in dem Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann seine Präsidenten für die Versammlungen gewissermaassen auf deren Lebenszeit

Digitized by Google

gefunden. Diesmal war die Noth gross. Mit um so grösserer Befriedigung, mit Freude und Dank muss ich es daher hier aussprechen, dass die Vereinsleitung das grosse Loos gewonnen hat, als ihr noch in letzter Stunde Herr Geheimrath, Professor Dr. Wach in Leipzig seine Bereitwilligkeit mittheilte, das Amt des Präsidenten zu übernehmen. Er hatte seit längerer Zeit der Thätigkeit des Vereins als dessen Mitglied seine Aufmerksamkeit zugewendet und sich literarisch und als Universitätslehrer mit den Aufgaben des Strafvollzugs beschäftigt, er wurde daher mit dem Ausdruck freudigsten Dankes einstimmig zum Präsidenten gewählt und hat durch seine unübertreffliche Amtsführung und seine liebenswürdige Persönlichkeit sich die Sympathie aller Theilnehmer an der Versammlung in so hohem Maasse erworben, dass sich der Verein der Hoffnung hingeben darf, nunmehr wieder einen Präsidenten auf Lebenszeit gefunden zu haben.

Noch einen Faktor für den glücklichen Verlauf einer Versammlung muss ich erwähnen, von dessen mühevoller Thätigkeit die meisten Theilnehmer keine Ahnung haben: es ist dies der Schriftführer im Ausschuss z. Z. Herr Ober-Inspektor Denzner. Er arbeitet meist hinter den Coulissen als Regisseur mit Umsicht und gespannter Aufmerksamkeit. Hat er das Lokal, in welchem die Verhandlungen stattfinden sollen, mit den für diesen Zweck erforderlichen Geräthen und mit den aus der Registratur seines Archivs entnommenen literarischen Waffen inscenirt, so muss er der Sitzung des Ausschusses als Schriftführer beiwohnen und die einzelnen Beschlüsse des Ausschusses sofort für den Druck formuliren. Ist die Ausschusssitzung, die regelmässig bis spät Abends dauert, zu Ende, so muss er nicht bloss für Satz und Druck der Beschlüsse des Auschusses, sondern auch des Verzeichnisses der inzwischen im Laufe des Tages eingetroffenen Theilnehmer an der Versammlung sorgen, die erste und zweite Correktur der Drucksachen vornehmen und so fast die ganze Nacht arbeiten und arbeiten lassen, damit noch vor Beginn der ersten Hauptversammlung jedem

Digitized by Google

Theilnehmer an den Verhandlungen das Proponendum des Ausschusses und das Präsenzverzeichniss behändigt werden kann. Ich möchte wünschen, dass der Vereinsleitung bei künftigen Versammlungen stets ein so gewissenhafter und geschickter Regisseur, wie es Herr Denzner ist, zur Seite steht.

Nun aber zu dem Berichte über unsere Versammlung!

Sie fand entsprechend der Einladung und dem Programme (Anlage 4) in der Zeit vom 24.—27. Mai 1898 zu Darmstadt im städtischen Saalbau statt.

Am 24. Mai hielt der Ausschuss seine schon oben erwähnte Sitzung ab. An derselben nahmen auf besondere Einladung Herr Geheimrath Professor Dr. Wach aus Leipzig in hochschätzbarer Bereitwilligkeit Theil. Der Vorsitzende des Ausschusses erstattete einen kurzen Bericht über die Erlebnisse und die Thätigkeit des Vereins seit 1894, den Stand seiner Mitglieder und seiner Finanzen und brachte zugleich die Vereinsrechnungen pro 1894—97 sammt Belägen in Vorlage mit dem Antrage, der Versammlung den Direktor Streitke von Preungesheim als Revisor der Rechnungen in Vorschlag zu bringen. Der Ausschuss beschloss demgemäss. Auch ein weiterer Antrag, der Versammlung den Beschluss zu empfehlen, der Verein möge den General-Sekretär der Howard-Association zu London, Mr. Tallack, zu seinem Ehrenmitglied ernennen, fand die Zustimmung des Ausschusses. Ich will hierzu gleich bemerken, dass die Versammlung die Ernennung des Mr Tallack zum Ehrenmitglied beschlossen und Mr. Tallack auf die ihm davon gewordene Benachrichtigung erfreut und herzlichst gedankt hat. Sodann wurde zur Berathung der von der Vereinsleitung zur Verhandlung auf den beiden Hauptversammlungen gestellten Anträge übergegangen. (Anlage 1.) Aus der eingehenden Berathung gingen die in Anlage 2 zusammengestellten Beschlüsse hervor. Hierauf wurde das Programm endgiltig bestätigt und beschlossen, als Präsidenten für die Verhandlungen in den Plenarsitzungen der Versammlung den Herrn Geheimrath Professor Dr. Wach

Digitized by Google

von Leipzig zu benennen, der sich zur Uebernahme des Präsidiums freundlichst bereit erklärt hatte. Erst Abends spät war die Sitzung des Ausschusses zu Ende und es seinen Mitgliedern vergönnt, nunmehr die inzwischen zahlreich erschienenen Theilnehmer an der Versammlung im Gartensaale des städt. Saalbaus zu begrüssen, welche sich, da das Wetter einen Aufenthalt im Garten nicht gestattete, dort eingefunden hatten. Da gab es viel freudiges Wiedersehen alter Bekannter, da wurden mit Interesse viele neue Bekanntschaften geschlossen, insbesondere mit Persönlichkeiten, von denen man schon vielfach etwas gelesen oder gehört, die man aber nicht von Angesicht gekannt oder gesprochen hatte, und die Gesellschaft war bald an den Tischen gruppirt in eifriger Unterhaltung, im Austausch von Erfahrungen und Ansichten von Vermuthungen über das Resultat der kommenden Verhandlungen, im Erzählen von Reiseerlebnissen, von der gefundenen Herberge, von Mittheilungen über nicht anwesende Berufsgenossen etc. und dadurch in allseitig freudiger Stimmung bis zur Mitternachtsstunde zusammengehalten.

Am Mittwoch, den 25. Mai, Vorm. 9 Uhr, wurde im Herrschaftssaale des städtischen Saalbaues die 11. Haupt-Versammlung des Vereins von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Dr. Wirth, eröffnet. Es hatten sich 136 Theilnehmer zu derselben eingefunden (Anlage 5), eine Anzahl, die noch bei keiner früheren Versammlung erreicht worden war. Nach Eröffnung der Versammlung wurde dieselbe im Namen der grossherzoglichen Regierung von dem damaligen Direktor, jetzt Präsidenten des grossherzoglichen Justiz-Ministeriums, Dr. Dittmar, in ehrendster Weise begrüsst. Diesem folgte eine Begrüssung der Versammlung Seitens der Stadt Darmstadt durch den Oberbürgermeister Herrn Morneweg, Seitens des Reichs-Justizamts durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Dr. von Tischendorf, Seitens des preussischen Justizministeriums durch Herrn Geheimrath Werner und Seitens des preussischen Ministeriums des Innern durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne.

Digitized by Google

Wie aus Anlage 5 ersichtlich, hatten sich ausser diesen Herren noch der k. sächsische Ministerial-Direktor Geheimrath Dr. Freiherr von Bernewitz aus Dresden, der Geh. Oberregierungsrath und Vorstand der Gefängniss-Verwaltung für Elsass-Lothringen Freiherr von der Goltz aus Strassburg, der grossh. badische Ministerialrath, Geheime Oberregierungsrath Hübsch aus Karlsruhe, der vortragende Rath im k. württemb. Justizministerium Schwab aus Stuttgart, der General-Staatsanwalt, Geheimrath Schlippe und der Erbauer des Zellengefängnisses Butzbach, Geheimer Oberbaurath von Weltzien aus Darmstadt, der Ober-Staatsanwalt Dr. Hupertz aus Frankfurt a M., die Ober-Staatsanwälte von Giessen, Darmstadt und Mainz und der Erste Staatsanwalt des Landgerichts von Frankfurt a. M. zur Theilnahme an der Versammlung eingefunden. Zum Präsidenten der Verhandlungen wurde auf Vorschlag des Ausschusses Herr Geheimrath, Professor Dr. Wach aus Leipzig durch Acclamation und Erheben von den Sitzen einstimmig gewählt. Geheimrath Dr. Wach nahm die Wahl dankend an und berief an den Präsidententisch die Herren Dr. von Tischendorf und Schlippe als Beisitzer und Stellvertreter des Präsidenten, dann die Herren Dr. von Koblinski und Dr. Rosenfeld als Schriftführer. Herrn Dr. von Koblinski wurde die Führung der Rednerliste übertragen. Der Vorsitzende des Ausschusses unterbreitete nun der Versammlung die Vorschläge des Ausschusses wegen Revision der Vereinsrechnungen, wegen Ernennung eines Ehrenmitgliedes und verwies die Anwesenden bezüglich des für die Verhandlungen bestimmten Traktandums auf die in ihren Händen befindlichen Drucksachen. Alle Vorschläge des Ausschusses wurden von der Versammlung zum Beschluss erhoben. Hierauf erfolgte noch die Erstattung des Geschäftsberichts (conf S. 348 ff. Bd. 32 des Vereinsorgans), welcher der Versammlung keinen Anlass zu Bemerkungen oder Anträgen gab.

Nach der Tagesordnung eröffnete nun der Präsident die Verhandlungen über die von dem Ausschusse der Versammlung zur Beschlussfassung proponirten Anträge. Dieselben

Digitized by Google

wurden von dem Referenten Dr. von Engelberg eingeleitet. Vor dem Eintritt in die Verhandlungen zu den Ausschussanträgen über einzelne Paragraphen der Grundsätze erforderte der Präsident die Wohlmeinung der Versammlung zu den an die Spitze, den Kopf der Ausschussanträge gestellten Sätzen. Da aus der Versammlung kein Widerspruch dagegen erhoben wurde, constatirte der Präsident die einstimmige Annahme der Sätze Seitens der Versammlung. Darauf wurde in die Verhandlung über die Ausschussanträge zu den §§ 6, 12, 27, 29, 31, 34, eingetreten. Dieselbe dauerte mit einer kurzen Unterbrechung bis Nachmittags 2 Uhr. Der Bericht darüber nach stenographischen Aufzeichnungen befindet sich S. 354 ff. Bd. 32 des Vereinsorgans, die Zusammenstellung der von der Versammlung gefassten Beschlüsse in Anlage 3.

Hierauf vereinigte man sich zu dem gemeinschaftlichen Mittagessen im Gartensaale des städt. Saalbaus, das bei zahlreicher Betheiligung in angenehmster Stimmung verlief, die noch gehoben wurde durch die Aussicht auf den um 5 Uhr stattfindenden Ausflug per Eisenbahn nach dem weltberühmten Jugenheim an der Bergstrasse. Dieser wurde in einem von der grossherzogl. Regierung gestellten Extrazuge ausgeführt. Während der Fahrt waren die schönsten Ausblicke auf die reizende Landschaft geboten und obwohl ein Gewitter am Himmel drohte, hatte dieser doch ein Einsehen und wartete mit Eröffnung seiner Wasserschleusen so lange, bis das heiter gestimmte Volk der deutschen Strafanstaltsbeamten sich die Herrlichkeiten von Jugenheim und seiner nächsten Umgebung auf einem bequemen Spaziergange angesehen und von den Höhen herabsteigend in dem berühmten Gasthof zur Krone ein schützendes Obdach gefunden hatte. Dort wurde den Theilnehmern am Ausfluge von der grossherzogl. Regierung ein opulentes Souper mit vortrefflichem Landwein und köstlichem Bier geboten, dem man allerseits in sehr empfänglicher Stimmung die verdiente Ehre anthat, bis der letzte Zug um 10 Uhr die Ausflügler wieder nach Darmstadt zurückführte. Dort angekommen benutzten noch einzelne Gruppen

Digitized by Google

die Gelegenheit, sich Darmstadt an verschiedenen Stationen einmal bei Nacht oder vielmehr in strahlender elektrischer Beleuchtung anzusehen.

Am Donnerstag den 26. Mai früh 8 Uhr hielt der Ausschuss noch eine Sitzung ab, in welcher er sich über die Wahl seines Vorsitzenden und Schriftführers und darüber schlüssig machte, welche Vereinsmitglieder der Versammlung für die erledigten Stellen im Ausschusse in Vorschlag zu bringen wären. Als Ort, an dem die nächste Vereinsversammlung stattfinden sollte, wurde auf Wunsch des Herrn Geheimrath Dr. Wach Leipzig bezeichnet und angenommen.

Früh 9 Uhr eröffnete der Präsident die zweite Hauptversammlung. In dieser unterbreitete zuerst der Vorsitzende des Ausschusses der Versammlung die Vorschläge des Ausschusses bezüglich der Wahl der 21 bisherigen und der 3 neu hinzugetretenen Ausschussmitglieder zur Beschlussfassung. Die Vorschläge wurden von der Versammlung einstimmig gut geheissen. Die Gewählten haben die Wahl dankend angenommen.

Der Bericht des zum Revisor der Rechnungen bestellten Direktors Streitke gab zu keiner Erinnerung Anlass, Kasse und Bücher waren in bester Ordnung befunden worden, so dass dem Schatzmeister von der Versammlung Decharge ertheilt werden konnte.

Nach Kenntnissnahme von einigen Mittheilungen des Ausschussvorsitzenden, die den nicht geschäftlichen Theil der Versammlung betrafen, trat man nun in die Verhandlung über die noch nicht erledigten Anträge des Ausschusses zu §§ 35 und 38 der Grundsätze ein und über den Antrag des Ausschusses sub Nr. 9 in Anlage 2. Damit wären die Verhandlungen über das Proponendum des Ausschusses erledigt gewesen; da aber noch Zeit und Gelegenheit geboten war, verhandelte und beschloss die Versammlung noch über einen von dem Geheimrath Dr. Wach gestellten Antrag auf eine Abänderung des § 1 der Grundsätze und ging dann noch in Folge einer Anregung Seitens des Herrn Geheimraths Dr. Krohne im Hinblick auf die Bestimmungen in § 3 der

Digitized by Google

Grundsätze auf eine Besprechung der in Bd. 32 des Vereinsorgans S. 33 und S. 109 aufgestellten und begutachteten Frage 10 ein. Diese Besprechung, welche die noch zur Verfügung stehende Zeit ausfüllte, förderte sehr interessante Mittheilungen und Erörterungen zu Tage, die Fassung eines Beschlusses zu der Frage 10 wurde aber zur Zeit nicht gewünscht und Seitens der Versammlung auch nicht beliebt. Die Verhandlungen, welche in der zweiten Hauptversammlung gepflogen wurden, sind S. 401 des 32. Bandes des Vereinsorgans nachzulesen. Die dazu gefassten Beschlüsse sind in der Anlage 3 registrirt.

Nach den üblichen Danksagungen wurde die zweite Hauptversammlung des Vereins Mittags 1 Uhr geschlossen.

Um 2 Uhr vereinigten sich wohl fast sämmtliche Theilnehmer an der Versammlung zu einem Festessen im grossen Saale des Darmstädter Hofes. Herr Oberbürgermeister Morneweg beehrte dasselbe durch seine Anwesenheit, Vertreter der grossherzogl. Regierung waren durch die gerade an diesem Tage stattfindende Sitzung der Landstände von der Theilnahme abgehalten. Die sichtlich bei allen Anwesenden vorhandene festliche Stimmung wurde durch erhebende Toaste noch erhöht, Geheimrath Dr. Wach brachte den begeistert aufgenommenen Toast auf den Kaiser und den Landesherrn aus, Geheimrath Dr. Wirth einen solchen auf die grossherzogl. Regierung und die Stadt Darmstadt, Geheimrath Schlippe auf den Verein. Auf diese officiellen Toaste folgte noch neben anderen der von tiefem Ernst getragene des Geheimraths Dr. Krohne und der mit köstlichem Humor gewürzte des Oberstaatsanwalts Dr. Preetorius, des Vorsitzenden des Lokal-Comités. Die Toaste machten auf alle Anwesenden einen so feierlich erhebenden Eindruck und gereichten dem Verein zu soviel Ehre, dass der Wunsch berechtigt war, sie wären stenographirt und damit zu bleibendem Gedächtniss aufbewahrt worden. Gegen 6 Uhr trennte sich die Gesellschaft in gehobenster Stimmung, um den schönen Tag in gemüthlichem Zusammensein im Gartensaal des städtischen Saalbaus zu beschliessen, da die Kühle

Digitized by Google

des Abends es nicht gestattete, in dem daran stossenden Garten, den die Stadtverwaltung zu Ehren ihrer Gäste hatte glänzend illuminiren lassen, sich länger aufzuhalten.

Am 27. Mai früh 7 Uhr hatten sich wohl noch über 100 Mannen zur Fahrt nach Butzbach und Besichtigung des dortigen neu erbauten Zellengefängnisses auf dem Bahnhof eingefunden. Eine eingehende Beschreibung der baulichen und sonstigen Einrichtungen der Anstalt war in Bd. 31 des Vereinsorgans S. 414 ff. mitgetheilt. Der Himmel hatte zu diesem Ausfluge prächtiges Wetter geschenkt. Nach kurzer an reizenden Landschaftsbildern vorüber führenden Fahrt hatte man das liebliche Butzbach erreicht und begab sich sofort in corpore nach dem unweit vom Bahnhof gelegenen Gefängniss. Dasselbe ist sehr vortheilhaft für die Entwässerung auf einer kleinen Anhöhe erbaut und gewährt in seiner zwar einfachen, aber höchst soliden und würdigen baulichen Ausführung einen freundlichen Anblick. Links und rechts von einem aus dem Orte zu dem Eingange des Gefängnisses leicht ansteigenden breiten Fahrwege sind die Dienstwohnungen des Direktors und der übrigen Anstaltsbeamten bis zu den Aufsehern herab, sämmtlich von schönen Gärten umgeben, belegen. Die zweckmässige und nicht zu knappe Ausstattung und Einrichtung derselben und ihre praktische Vertheilung fand allgemeinen Beifall. Nun ging man unter Führung und Unterweisung des Erbauers der Anstalt, Geh. Oberbauraths von Weltzien, Generalstaatsanwalts Schlippe, Oberstaatsanwalts Dr. Preetorius, des Direktors Clement und der übrigen Anstaltsoberbeamten an die Besichtigung der baulichen und inneren Einrichtung der Anstalt. Dieselbe schien die grösstmögliche Sicherheit gegen Ausbruch und Entweichung zu bieten, alle Räume zeichneten sich durch eine überraschend günstige Beleuchtung mit Tageslicht aus, ganz besonders gefielen die schöne Kirche, die gut eingerichteten Bureaus der Beamten, die vielfache Verwendung von gutem harten Holze, die durchweg vertrauenerweckende Haltung des Aufsichtspersonals; wohlthuend wird es auch von vielen Besuchern empfunden worden

Digitized by Google

sein, dass noch nicht jeder Quadratfuss Raum in der Anstalt seine Verwendung gefunden hat, sondern noch manches Plätzchen zur Disposition steht. Eine kleine Industrie-Ausstellung gab ein vortheilhaftes Zeugniss über den Arbeitsbetrieb in der Anstalt und die Rentabilität desselben. Alles in Allem genommen konnte man der grossherzogl. Regierung zu der Schöpfung dieser Anstalt und deren Verwaltung mit vollster Ueberzeugung Glück wünschen. Durch das viele Interessante und Belehrende, was man in der Anstalt sehen und hören konnte, wären die Besucher wohl noch länger, als es schon der Fall war, in derselben zurückgehalten worden, wenn nicht Hunger und Durst ihre Rechte geltend gemacht hätten. Da deren Befriedigung für eine so zahlreiche Einquartierung in dem Butzbacher Gasthof nicht möglich war, so hatte die grossherzogl. Regierung in dankenswerthester Vorsorge im Hause des Direktors ein kaltes Frühstück bereit stellen lassen. Hier hatte Herr und Frau Direktor Clement das anscheinend Unmögliche unter Beistand der Anstaltsoberbeamten möglich gemacht: über 100 Personen konnten sich an festlich gedeckten und auf das Einladendste bestellten Tischen zu behaglicher Ruhe niederlassen und an den mit Geschmack und Sachkenntniss von dem Direktor-Paar gewählten und in unerschöpflicher Fülle gebotenen Gerichten und Delikatessen sich erquicken. Natürlich wurden dazu auch wacker deutsche Weine, an den Ufern des Rheins gewachsen, getrunken. Eine ganze Reihe von Tischreden, theils ernster, theils heiterer Art, brachten den Anwesenden noch einmal die Annehmlichkeit ihres Zusammenseins zum Bewusstsein. Freilich der Satz „dem Glücklichen schlägt keine Stunde“ bewahrheitete sich hier wieder nicht: auch diesem urbehaglichen Symposion musste ein Ende gemacht werden, da eine Mehrzahl der Anwesenden noch dem benachbarten Nauheim einen gemeinsamen Besuch abstatten wollte. Der Aufenthalt in Butzbach wird jedem Theilnehmer an dem Ausfluge stets in angenehmster Erinnerung bleiben und diese immer wieder herzlichsten Dank gegenüber den liebenswürdigen Gastgebern für ihre Opferfreudig-

Digitized by Google

keit hervorrufen. Vom Bahnhof in Butzbach aus ging ein kleiner Theil der Gesellschaft nach Frankfurt und Darmstadt zurück, das Gros dampfte nach Nauheim, wo es, vom schönsten Wetter begünstigt, Gelegenheit hatte, den reizend gelegenen Ort, seine schönen Anlagen, die vortrefflichen umfangreichen Badeeinrichtungen, den berühmten Sprudel kennen zu lernen und schliesslich auf der günstigst situirten Terrasse vor dem prunkvollen Kurhause unter bereits zahlreich aus aller Herren Länder eingetroffenen und in allen Zungen sprechenden Kurgästen und den Klängen der gut geschulten Bade-Kapelle noch einige Stunden im angenehmsten Beisammensein zu verbringen. Mit dem Sinken der Sonne schlug auch die Abschiedsstunde, man trennte sich zur Fahrt nach allen 4 Windrosen, vollbefriedigt von den Erlebnissen der Festtage und mit dem Wunsche auf frohes Wiedersehen in Leipzig.

Die Versammlung in Darmstadt hat aufs Neue die vielseitig ausgesprochene Ansicht bestätigt, dass es für die Personen und die Sache unseres Vereins ungemein nützlich ist, wenn seine Versammlungen in nicht zu langen Pausen stattfinden; möge daher der im Laufe der Versammlung ausgesprochene Wunsch, die nächste Versammlung möge schon im Jahre 1900 abgehalten werden, seine Verwirklichung finden.

Plötzensee bei Berlin, im October 1898.

Dr. Wirth,
Vorsitzender im Ausschusse.

Digitized by

Anlage I.

Zu den Grundsätzen des Bundesraths vom 6. November 1897 (§ 1—40), welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, werden von dem Unterzeichneten dem Vereinsausschusse behufs Vorbereitung der der Plenarversammlung für ihre Verhandlungen zu machenden Vorschläge folgende Anträge zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt:

A.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erklärt seine volle Zustimmung zu §§ 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 25, 26, 28, 30, 32, 33, 36, 37, 39, 40.

B.

Zu den übrigen Paragraphen der bundesräthlichen Grundsätze erlaubt sich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten folgende Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung zu machen:

1. zu § 4, Abs. 2.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten erachtet den in § 4, Abs. 2 aufgestellten Grundsatz nur für den Fall als zweckmässig und rathsam, wenn die über 18 Jahre alten Gefangenen sich an dem betreffenden Straforte in Einzelhaft befinden und ein Verkehr derselben mit den eigentlich jugendlichen Gefangenen (im Alter von 12—18 Jahren) auch in Kirche, Schule und in der Freistunde ausgeschlossen ist.

Es können hier nur Gefangene mit längerer Strafzeit, die in der Regel schon wiederholt vorbestraft sind, in Frage kommen und die Erfahrung lehrt, dass gerade diese Sorte

Digitized by Google

von Gefangenen durch ihre Führung, ihr Beispiel und ihre Charaktereigenschaften einen noch nachtheiligeren Einfluss auf die jugendlichen Gefangenen ausübt, als dies beim Verkehre mit erwachsenen Gefangenen, unter denen sich doch immer eine grössere Anzahl verständiger und anständiger Leute befindet, der Fall wäre.

Der Vortheil, welcher aus dem Getrennthalten der jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen hervorgehen soll, würde auf das Bedenklichste in Frage gestellt, wenn sich unter den Jugendlichen Burschen und Mädchen im Alter von 18 bis 20 Jahren befinden und mit ihnen in gemeinsamem Verkehr stehen dürften.

2. zu § 6.

Der Verein erachtet eine Ergänzung des § 6 der Grundsätze für geboten dahin, dass zur Verbüssung von Festungshaft in jedem Bundesstaate besondere Orte und Anstalten bezeichnet werden, in welchen andere Arten von Freiheitsstrafen nicht zum Vollzug kommen.

Die Besonderheiten und Vergünstigungen, welche beim Vollzug der Strafen der Festungshaft im Hinblick auf § 24, 28, 32, 33 und 34 der Grundsätze zur Anwendung kommen können und sollen, sind so weitgehende und von dem Modus des Vollzugs der übrigen Freiheitsstrafen so grundverschiedene, dass der Vollzug von Festungshaftstrafen in denselben Anstalten, in welchen die übrigen Freiheitsstrafen nach ganz anderen Grundsätzen zum Vollzug kommen, die grössten Bedenken hervorrufen muss. Es dürfte schon bei den Festungsgefangenen selbst den grössten Anstoss erregen, wenn sie ihre Strafe in derselben Anstalt unter einem Dache und in nicht immer zu vermeidender Gemeinschaft mit gemeinen Verbrechern verbüssen müssen, während ihnen das Gesetz dies nicht aufzuerlegen scheint; es würde aber auch der Aufenthalt von Festungsgefangenen in den gewöhnlichen Gefängnissen durch die Rücksichtnahme auf den besonderen

Digitized by Google

Modus des Strafvollzuges nicht blos dem Gefängnissvorsteher Schwierigkeiten bereiten, sondern noch mehr dem einfachen Aufseher, der unter Umständen z. B. vertretungsweise ganz unvorbereitet zum Dienste bei den Festungsgefangenen kommandirt wird und sich gegenüber den Anforderungen der Festungsgefangenen, die im Bildungsgrad in der Regel weit über ihm stehen, und zuweilen in der Freiheit respekteinflössende Stellungen einnehmen, über das, was er im gegebenen Falle zu thun und zu lassen hat, kaum mehr zurecht zu finden weiss. Ganz sicher würde auch der Aufenthalt von Festungsgefangenen in den gewöhnlichen Gefängnissen auf die übrigen Gefangenen, die mit ansehen müssen, wie ganz anders als sie die Festungsgefangenen behandelt werden, und von dem Grunde dieser Thatsache oft recht wenig Verständniss haben, hinsichtlich der Disciplin die Unterwerfung unter die Strafzucht und unter die mit ihr verbundenen Entbehrungen unvermeidlich einen nachtheiligen Einfluss haben und die Erreichung des Strafzwecks bei ihnen schädigen und erschweren.

3. zu § 9.

Es wäre zu wünschen, dass in das Verzeichniss über Aufnahme und Entlassung der Gefangenen (Grundbuch) ausser den bereits verlangten Eintragungen noch das Alter, das Religionsbekenntniss und das Reat, welches die Verurtheilung herbeigeführt hat, eingetragen wird.

Das Verzeichniss (Grundbuch) soll ja in erster Linie als Urkunde und Kontrolle für die Rechtmässigkeit der Thatsache dienen, dass die darin aufgeführten Personen in Haft gehalten werden.

Die Gefängnissverwaltungen kommen aber öfter in die Lage, statistische und vergleichende Angaben über die in ihren Anstalten verwahrten und verwahrt gewesenen Personen in Betreff ihres Alters, ihrer Religion und ihres Reats machen zu müssen; diese Angaben finden ihre passendste Registrirung in dem Verzeichniss, die Gefängnissverwaltungen würden sie kaum entbehren können.

Digitized by Google

4. zu § 12.

Es wird gebeten, den § 12 zu streichen.

Der im § 12 aufgestellte Grundsatz widerspricht geradezu der sich überall mehr Geltung verschaffenden Ansicht, dass der Strafvollzug in Einzelhaft bei Verurtheilten jugendlichen Alters vorzugsweise in Anwendung zu bringen sei und der Thatsache, dass von Seite der deutschen Regierungen in letzter Zeit diejenigen Anstalten, welche zum Vollzuge von Freiheitsstrafen an Jugendlichen bestimmt sind, vorzugsweise nach dem System der Einzelhaft eingerichtet werden. Der Vollzug der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen in Einzelhaft soll die Regel, der Vollzug in gemeinsamer Haft die motivirte Ausnahme sein.

Die Einholung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde dazu, dass der Gefangene länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten werden darf, würde also fast in allen Fällen, in welchen auf mehr als 3 Monate Strafzeit erkannt ist, erfolgen müssen. Dadurch würde den Gefängnissverwaltungen eine ganz überflüssige Arbeit aufgeladen, die Behandlung der Frage würde voraussichtlich schablonenhaft werden. Am meisten spricht aber gegen den Grundsatz, dass es der Aufsichtsbehörde an genügenden Unterlagen zur Gewinnung einer Ansicht darüber fehlt, ob sie die Genehmigung ertheilen soll oder nicht.

5. zu § 17.

Es wird vorgeschlagen, dem Grundsatz § 17 folgende Fassung zu geben:

„Die Gefängnissträflinge, sowie die Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüssen, werden zur Arbeit angehalten; es wird ihnen in der Regel eine der in der Anstalt eingeführten Arbeiten zugewiesen, ihre Arbeit kann aber auch in einer Beschäftigung, die sie sich selbst durch Uebereinkommen mit der Gefängnissverwaltung besorgt haben, bestehen.

Digitized by Google

Ausnahmsweise wird einem Gefängnissträfling, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst hat, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

In diesem Falle entfällt das Anhalten zur Arbeit, die Selbstbeschäftigung unterliegt nur der Beaufsichtigung des Vorstandes.

Der Grundsatz § 17 wird in der Fassung, die ihm der Bundesrath gegeben hat, zu vielen Zweifeln und Missverständnissen in der Praxis führen. Er begründet in der That auch solche.

In seinem ersten Absatz lässt er das Charakteristische der Gefängnissstrafe gegenüber der Haft- und Festungshaftstrafe vermissen, dass bei der Gefängnissstrafe der dazu Verurtheilte zur Arbeit angehalten, dass ihm nicht bloss Arbeit zugewiesen wird; der Bestrafte unterliegt dem Zwange zur Arbeit. Jede Art von Arbeit kann unter der gesetzlichen Voraussetzung, dass sie seinen Fähigkeiten und Verhältnissen entspricht, dazu dienen, sowohl die in der Anstalt schon eingeführte, als eine andere, die sich der Bestrafte durch Uebereinkommen mit der Gefängnissverwaltung selbst besorgt hat, wenn der Bestrafte nur dazu angehalten werden kann. Zu der letzten Art der Beschäftigung ist selbstverständlich die Zustimmung der Gefängnissverwaltung erforderlich, weil diese zu prüfen hat, ob die betreffende Beschäftigung mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verträglich ist und ob sie einen im Vergleich mit den Einnahmen aus anderen Beschäftigungen annehmbaren Ertrag für die Gefangenarbeitsverdienstkasse abwirft.

Nur wenn der erste Absatz des § 17 die vorgeschlagene veränderte Fassung erhalten hat, wird eine nicht gewollte Auslegung des zweiten Absatzes ausgeschlossen sein. Ausserdem würde man leicht zu der Annahme kommen können, es gehörten zu den Fällen, von welchen der zweite Absatz handelt, auch alle diejenigen, in welchen der Bestrafte sich selbst für Beschäftigung während der Straf-

Digitized by Google

zeit sorgen kann oder will, während doch hier nur solche Fälle gemeint sein können, in welchen der Gefangene nicht zur Arbeit angehalten werden soll. Nur auf solche Fälle kann die Bestimmung „sich selbst zu beschäftigen“ anwendbar sein. Diese Fälle dürfen nur eine seltene Ausnahme bilden, es wäre daher auch besser im Absatz II zu sagen: „Ausnahmsweise wird einem Gefängnissträfling etc. gestattet,“ statt „wird Gefängnissträflingen gestattet“. Die letztere Fassung verleitet zu der Annahme, dass die Ausnahme nicht nur selten einzutreten hat.

Wird dem Bestraften die Selbstbeschäftigung gestattet, er nicht zur Arbeit angehalten, so darf dafür, wenn diese Vergünstigung nicht ein Privilegium für wohlhabende Gefangene werden soll, auch keine Entschädigung verlangt werden, deren Festsetzung und Berechnung überhaupt die grössten Schwierigkeiten haben würde. Es dürfte sich daher empfehlen, dem dritten Absatz die vorgeschlagene Fassung zu geben.

6. zu § 21.

Im Hinblick auf den Vorschlag zur Abänderung des § 17 wird empfohlen, dem Absatz 2 des § 21 folgende Fassung zu geben:

„Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt dem Gefangenen“.

Es würde für die Gefängnissverwaltung die grössten Schwierigkeiten herbeiführen, wenn sie den Ertrag der oft sehr eigenartigen Selbstbeschäftigung eines Gefangenen ermitteln müsste, zumal derselbe in den meisten Fällen ein sehr problematischer sein wird.

Erhält der Vorschlag zur Abänderung von Absatz 3 des § 17 die Zustimmung des Bundesraths, so entfällt auch die Verrechnung der Entschädigung auf den Ertrag der Selbstbeschäftigung und es rechtfertigt sich damit die vorgeschlagene Aenderung von § 21, Absatz 2.

Digitized by Google

7. zu § 22.

Zu diesem Paragraphen wird eine Aenderung des letzten Satzes:

„unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden“

dahin vorgeschlagen:

„eine Unterbietung der freien Arbeit ist, soweit dies möglich ist, zu vermeiden.

Der letzte Satz in § 22 der Grundsätze enthält eine Vorschrift, welcher keine Gefängnissverwaltung gerecht werden kann. Alle Praktiker in der Gefängnissverwaltung haben die Erfahrung gemacht, und stimmen darin überein, dass die Gefängnissarbeit nicht den gleichen Werth haben kann, wie die freie Arbeit, selbst zugegeben, dass dies in einzelnen seltenen Fällen möglich wäre. Nur bei Verwerthung von Stückarbeit wäre die Beachtung dieses Grundsatzes denkbar. So lange aber einem Unternehmer die Verwerthung der Arbeitskraft eines Gefangenen nach einem mit der Gefängnissverwaltung vereinbarten Tagelohn überlassen wird — und dies wird wohl noch lange Zeit der Fall sein — kann dem Unternehmer niemals zugemuthet werden, dass er für einen Gefangenen denselben Tagelohn bezahlt, den ein in derselben Beschäftigungsart verwendeter freier Arbeiter erhält. Die absolute Bestimmung: „Unter allen Umständen etc.“ verlangt von der Gefängnissverwaltung Unmögliches, sie bedarf daher unbedingt einer Abänderung. In dem Vorschlag wird nur das Mögliche grundsätzlich verlangt.

8. zu § 23.

Zu diesem Paragraphen wird die Einschaltung der Worte:

„in Bezug auf das Maass“

hinter die Worte im ersten Absatz

„zu leistende Arbeit“

vorgeschlagen.

Digitized by Google

Eine Verschiedenheit der Kost in Bezug auf ihre Qualität scheint durch diesen Grundsatz nicht beabsichtigt zu sein, es wird mit Rücksicht auf die zu leistende Arbeit nur eine Verschiedenheit in Bezug auf die Quantität gemeint sein. Um einen Zweifel hierüber nicht aufkommen zu lassen, wird der vorgeschlagene Zusatz „in Bezug auf das Maass“ empfohlen.

Im Hinblick auf die grosse Verschiedenheit der Lebenshaltung in den verschiedenen Provinzen eines Bundesstaats und in den verschiedenen Bundesstaaten selbst ist es durchaus nicht rathsam, für die Beköstigung der Gefangenen bestimmte Formen und bestimmte Gerichte anzuordnen; es dürfte aber ähnlich, wie es in § 5 bezüglich des dem Gefangenen garantirten Luftraums geschehen, ausführbar sein, die Minimalquantitäten, welche die den Gefangenen pro Tag zu verabreichende Kost an animalischem, vegetabilischen Eiweiss, an Fett und an Kohlehydraten enthalten soll, allgemein verbindlich festzusetzen.

Der Verein will in dieser Beziehung vorerst keine Vorschläge machen, sondern die gegebene Anregung dem Bundesrath zur Berücksichtigung anheimstellen.

9. zu § 24.

Zu diesem Paragraphen wird vergeschlagen, die Worte:

„In wieweit Gefängnissträflingen die Selbstbeköstigung — nicht übersteigen“

zu streichen.

Mit Zulassung der Selbstbeköstigung für Gefängnissträflinge wird der Gefängnissstrafe das Hauptmoment ihres Gewichts und ihr Unterschied von der Haft- und Festungsstrafe genommen. Durch sie bekämen wir Gefängnissträflinge I. und II. Klasse, das Odium der Thatsache, dass die Selbstbeköstigung nur den wohlhabenden Gefangenen zu Theil werden könnte, müsste auf die Stimmung der wegen ihrer Vermögenslosigkeit davon ausgeschlossenen Gefangenen die bedenklichste Wirkung haben, und es ist

Digitized by Google

ganz gewiss fraglich, ob eine solche Gestaltung der Gefängnissstrafe einfach auf dem Verwaltungswege eingeführt werden kann und der Absicht des Gesetzgebers entspricht.

Ein Bedürfniss, diesen Grundsatz aufzustellen, hat sich wohl nirgends in zwingender Weise ergeben, zumal da der Absatz 2 des § 23 besteht.

10. zu § 27.

Es wird vorgeschlagen, an Stelle von Absatz 2 des § 27 grundsätzlich zu verordnen:

Wenigstens in allen grösseren Strafanstalten (Zuchthäusern und Gefängnissen) sind Einrichtungen zu erstreben, welche die Durchführung der Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§ 2 und 4) auch bei erkrankten Gefangenen ermöglichen.

Wenn die Trennung der verschiedenen Kategorieen von Gefangenen überhaupt Sinn und Bedeutung haben soll, so ist sie ganz besonders für den Aufenthalt der Gefangenen im Lazareth geboten, in dem sich nur zu häufig die schlimmsten Elemente der Gefängnissbevölkerung (Simulanten, Entweichungslustige) aufhalten und wo einer schlimmen Beeinflussung besserer Gefangener durch schlechte, wegen der andauernden Beschäftigungslosigkeit, Schlaflosigkeit, Krankheitszustände etc. bei Tag und Nacht Thür und Thor geöffnet ist. In Rücksicht hierauf lässt sich der Absatz 2 von § 27 nicht gutheissen, er bedarf einer Abänderung in etwas kategorischer Imperativform.

11. zu § 29, Abs. 2.

Der Abs. 2 bedarf einer grundsätzlichen Abänderung.

Der jetzige Wortlaut lässt vermuthen, der Bundesrath sei bei seiner Fassung von der Annahme ausgegangen, dass Zuchthaus- und Gefängnissträflinge unter 30 Jahren in der Anstaltsschule auch nur in den Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden, unterrichtet werden und dass sie die Schule überhaupt nur in dem Falle besuchen sollen, dass sie eines solchen Unterrichts noch bedürfen.

Digitized by Google

Durch diese Annahme setzt sich der Bundesrath mit der grossen Mehrzahl der Gefängnisspraktiker bezüglich deren Ansicht über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit des Schulunterrichts in den Gefängnissen und Zuchthäusern und über die Forderung, welche Materien der Unterricht in der Strafhausschule bei Erwachsenen zum Gegenstande haben müsse, in den grellsten Widerspruch. Am schlimmsten kämen dabei die Anstalten weg, in denen der Strafvollzug in Einzelhaft systematisch stattfindet, weil in diesen dem Schulunterricht eine grosse Bedeutung und Wichtigkeit von jeher beigelegt, auch der in der Schule behandelte Lehrstoff überall einen weit grösseren Umfang als der in der Volksschule gehabt, auch die Theilnahme am Unterricht nicht blos für Isolirgefangene im Alter von unter 30 Jahren, sondern für ziemlich alle Isolirgefangene obligatorisch war und ist und nur ganz vereinzelte Gefangene mit wirklich höherer (vielleicht akademischer) Bildung vom Besuch der Schule und auch diese nur auf ihren besonderen Wunsch befreit sind.

Mag man nach seitheriger Uebung für den obligatorischen Besuch der Anstaltsschule in der gemeinsamen Haft die Grenze des Lebensalters des Gefangenen von unter 30 Jahren festhalten, dürfte sich wohl dafür auch die Beschränkung empfehlen, dass bei gemeinsamer Haft eine Strafzeit von mindestens 6 Monaten verlangt wird, wenn mit ihr Schulbesuch verbunden sein soll, so ist es doch für den Grundsatz, den Schulunterricht in Strafhäusern betr., absolut geboten, einen Unterschied zwischen Strafvollzug in einsamer und in gemeinsamer Haft dabei zu machen und anzuerkennen, dass der Lehrstoff in den Strafhausschulen für erwachsene Gefangene ein anderer, umfassenderer sein muss, als der für Volksschulen.

Der Verein verzichtet zunächst auf Formulirung eines Vorschlags in dieser Beziehung und erlaubt sich nur dem Bundesrath seine Bedenken gegen Abs. 2 des § 29 zur Erwägung mitzutheilen.

Digitized by Google

12. zu § 31.

Der Verein muss verlangen, dass im Abs. 1 des § 31 die Worte

„wo es ausführbar ist“

gestrichen werden.

Nach Streichung der Worte „wo es ausführbar ist“ erscheint der § 31 Abs. 1 als kategorischer Imperativ, dass den Gefangenen täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet wird.

Dieser Vorschrift muss überall gewissenhaft entsprochen werden, die Möglichkeit sie nicht auszuführen, darf unter keinen Umständen statuirt, sie muss überall erzwungen werden.

13. zu § 34.

Dieser Paragraph bedarf mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen: er weicht am meisten von den seither geltenden Bestimmungen in den Hausordnungen und Reglements der verschiedenen Bundesstaaten ab.

Es wird vorgeschlagen

a) Abs. 1 No. 2 der Zusatz:
„bis zur Dauer von 3 Monaten“. „Zu den hausordnungsmässigen Vergünstigungen ist auch das gutgeschriebene Arbeitsgeschenk zu rechnen“.

b) Abs. 1 No. 7 der Zusatz:
„die Schmälerung der Kost kann bestehen
in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,
in Entziehung des Frühstücks oder des Mittagessens oder des Abendessens,
in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder zum Mittag- oder Abendessen.“

c) Abs. 1 No. 8 der Zusatz:
„Die Fesselung besteht
in Zusammenschliessen der beiden Hände mit einer kleinen Kette,
im Zusammenschliessen der beiden Füsse durch einen sogen. Springer,

Digitized by Google

in Anschliessen an die Wand (eine in der Wand befestigte Kette wird mit einem Fusse durch eine Schelle verbunden).“

Bei keiner Art der Fesselung darf das Gehen unmöglich gemacht sein.

---

ad a) Da bei allen übrigen Formen der Entziehungsstrafen die Dauer derselben angeordnet ist (*conf. No.* 3. 4. 5. 6.), muss dies auch für *No.* 2 verlangt werden.

In den meisten Hausordnungen war bisher die sehr wirksame und einfache Disciplinarstrafe zu finden:

Einziehung des gutgeschriebenen Betrages an Arbeitsgeschenk auf 2—3 Monate.

Man könnte nun allerdings auch das gutgeschriebene Arbeitsgeschenk unter die hausordnungsmässigen Vergünstigungen rechnen. Da dies aber nicht überall sich von selbst versteht, so wäre es, um einerseits keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, andererseits um des werthvollen Disciplinarstrafmittels nicht verlustig zu gehen, erwünscht, es ausdrücklich als solches und als zulässig zu bezeichnen.

ad b) Die Schmälerung der Kost hatte seither in den Hausordnungen uud Reglements der verschiedenen Bundesstaaten mehrere und von einander verschiedene Formen. Der Bundesrath scheint bei „Schmälerung der Kost“ nur an „Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod“ gedacht zu haben. Wir müssen aber, wenn wir individualisiren, das Strafübel steigerungsfähig machen und wenn wir insbesondere nicht mit der Hygiene in Conflikt kommen wollen, möglichst viel verschiedene Formen der Kostschmälerung haben, ganz besonders, wenn sie nicht mit der einsamen Einsperrung (Arrest) verbunden wird. Würden wir die Kostschmälerung nur auf die Form „Wasser und Brod“ beschränken, so würde der Arzt in vielen Fällen Grund haben, Bedenken gegen die Strafe zu erheben, während er keine solche hätte, falls die Kostschmälerung in Entziehung des Mittagessens bestände. Wer rücksichtsvoll und zweckmässig Disciplinarstrafen verhängen will, kann gar nicht genug Formen solcher haben.

Digitized by Google

Die gestellte Forderung, die Schmälerung der Kost in bestimmte Formen zu bringen, lässt sich auch nicht damit abweisen, dass § 37 der Grundsätze der Aufsichtsbehörde jeder Anstalt es überlässt, alle die Behandlung des Gefangenen regelnden Vorschriften, unter welche auch die Formen der Kostschmälerung zu rechnen wären, zu treffen. Denn damit würden wir eben noch mehr zu den verschiedensten Bestimmungen über die Schmälerung der Kost kommen, als dies schon jetzt der Fall ist, während die Grundsätze doch eine einheitliche Regelung der Sache beabsichtigen und diese in recht einfacher Weise hier erreicht werden kann.

ad c) Auch „Fesselung“ wird in den verschiedensten Formen vollzogen. Nicht unbeliebt war an manchen Orten das Anschliessen an die Wand mit einem Leibring, oder das Kreuzweis krumm schliessen: die rechte Hand an den linken Fuss und die linke Hand an den rechten Fuss — auch in den Bockspannen genannt — wobei der Gefesselte im günstigsten Falle sitzen konnte, aber nicht im Stande war, sich selbst wieder aufzurichten, wenn er das Unglück hatte, im Sitzen umzufallen. Die 3 vorgeschlagenen Formen der Fesselung dürften jedem Bedürfniss genügen, die erste und letzte Form wird sich nur in der Arrestzelle anwenden lassen, die zweite Form auch ausserhalb des Arrest bei Fluchtverdacht etc. etc.

d) zu Abs. 7 des § 34, den Satz:

„Ihnen gegenüber werden — zur Anwendung gebracht“ zu streichen.

Es scheint, dass der Bundesrath gegenüber den jugendlichen Gefangenen die Anwendung des Rohrstockes als Disciplinarstrafmittels auf einem Umwege ermöglichen will. Die Fassung der Vorschrift ist aber nichts weniger als glücklich ausgefallen. Der Rohrstock findet in den Volksschulen doch nur eine sehr beschränkte und statutenmässig auch wiederum sehr verschiedene Anwendung, in dem einen Fall wird die Exekution mit dem Rohrstock von dem Lehrer selbst *brevi manu* ohne Beschluss — das andere Mal erst nach vorangegangenem Beschluss durch den Schul-

Digitized by Google

diener vorgenommen. Es ist zweifelhaft, ob sich die schulmässige Abwandlung mit dem Rohrstock nur auf die Schule beschränkt oder ob auch Vergehen ausserhalb der Schule ihre Verurtheilung und entsprechende Abwandlung finden dürfen. Von wem wird die Strafe mit dem Rohrstock in dem einen oder in dem anderen Falle vollstreckt? Vom Lehrer oder vom Aufseher? Endlich ist zu berücksichtigen, dass fast in allen Volksschulen nur noch gegen Schüler im Alter unter 14 Jahren vom Rohrstock Gebrauch gemacht wird, wenigstens erlaubterweise. Es ist nun doch ziemlich wahrscheinlich, dass die Strafmündigkeit im Strafgesetzbuche auf das Alter von 14 Jahren von dem bisherigen zu 12 Jahren hinaufgerückt wird. Geschieht dies, so haben wir in unsern Gefängnissen nur noch Schüler über 14 Jahre, die auch in der Volksschule nicht geprügelt werden dürfen. Die Bestimmung hätte dann gar keinen Zweck mehr, sie kann aber bis dahin zu missbräuchlicher Anwendung und Missverständnissen zwischen Direktor und Lehrer Veranlassung geben und sonst Schwierigkeiten herbeiführen, an die man gar nicht gedacht hat. Es dürfte sich daher empfehlen, den Satz: „Ihnen gegenüber — zur Anwendung gebracht“ zu streichen.

14. zu § 35.

An Stelle von Abs. 2 des § 35 wird folgende Fassung des Grundsatzes vorgeschlagen:

„Soll eines der im § 34 Abs. I unter *No.* 6 ,oder 8 genannten Disciplinarmittel oder einsame Einsperrung von mehr als 1 Woche Dauer oder geschärfte einsame Einsperrung zur Anwendung kommen, so wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser seine Bedenken gegen die Vollstreckung der Strafe bei dem Vorstande geltend machen kann.“

Durch die jetzige Fassung des Abs. 2 wird von dem Arzte uud der Gefängnissverwaltung geradezu Ungeheuerliches verlangt. Soll der Arzt die Zulässigkeit einer

Digitized by Google

Disciplinarstrafe begutachten, so muss er den Mann, an dem die Strafe vollzogen werden soll, sehen, die Verwaltung muss ihm den Bestraften vorführen, er muss ihn untersuchen und sein Gutachten schriftlich zu den Akten geben. Man mache sich nun eine Vorstellung davon, wie viele Fälle in einer grossen Anstalt der Arzt täglich zu begutachten hätte, wenn dieses Gutachten zu jeder der in Abs. I *No.* 5, 7, 9 vorgesehenen Strafe, die höchstens 1 Woche, vielleicht aber auch nur 1 Tag dauert (einmal Entziehung der Brodportion zum Frühstück, 1 Tag einsame Einsperrung, 3 Tage Entziehung der Bewegung im Freien) abgegeben werden muss. In grösseren Anstalten, wo der Arzt täglich erscheint und ein für alle Mal zu allen Diensten verpflichtet ist, welche die Hausordnung von ihm verlangt, würde die Vorschrift zwar eine ganz zwecklose, grosse Belästigung der Verwaltung und des Hausarztes mit sich bringen, aber immerhin noch ausführbar sein; in kleineren Gefängnissen, wo der Arzt immer nur im Bedarfsfalle geholt und für jede Dienstleistung besonders bezahlt wird, müsste die Vorschrift zu einer wesentlichen Erhöhung der Kosten für den ärztlichen Dienst führen, ohne dass damit irgend Jemandem genützt wird.

Jeder, der in der Praxis steht und diese Vorschrift des Abs. 2 § 35 ausführen müsste, wird ihr widersprechen und ihre Aenderung verlangen.

In den Fällen Nr. 6, 8, 9 über eine Woche und 9 geschärft hat das Verlangen des ärztlichen Gntachtens seine volle Berechtigung.

15. zu § 38.

Der Verein schlägt vor, im § 38 die Besichtigung der Anstalten durch die Aufsichtsbehörde mindestens jedes Jahr einmal vorzuschreiben.

Wohl kaum bei einer anderen Verwaltung als bei der Gefängniss-Verwaltung, die bis zu einem gewissen Grade von der Oeffentlichkeit abgeschlossen ist, erscheint ein reger

Digitized by Google

persönlicher Verkehr zwischen Aufsichts- und Vollzugs-Beamten erwünscht. Eine nur alle 2 Jahre stattfindende persönliche Begegnung zwischen den betreffenden Beamten, die Gelegenheit bietet, sich über Zustände und Verhältnisse, der Anstalt, ihrer Beamten und der jeweiligen Gefangenen auszusprechen, kann dazu nicht genügen, es ist schon wenig genug, wenn es jedes Jahr nur einmal geschieht.

Dr. Wirth,
Vorsitzender im Ausschusse des Vereins
der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Anlage II.

Vorschläge,

welche zur Verhandlung in den Hauptversammlungen von dem Vereins-Ausschuss in der Sitzung vom 24. Mai 1898 aufgestellt worden sind.

Der Verein begrüsst mit Freuden die „Grundsätze“ als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug.

Er nimmt Stellung zu ihnen im Hinblick darauf, dass die Grundsätze bis zur Emanation des Strafvollzugsgesetzes zu gelten bestimmt sind.

Der Verein enthält sich vervollständigender Anregung. Er beschränkt sich zur Zeit auf folgende Abänderungs-Vorschläge.

Digitized by Google

1. zu § 6.

Der Verein erachtet eine Aenderung des § 6 der Grundsätze für geboten dahin, dass zur Verbüssung von Festungshaft besondere Anstalten bezeichnet werden, in welchen andere Arten von Freiheitsstrafen nicht zum Vollzug kommen.

2. zu § 12.

Es wird gebeten, den § 12 zu streichen.

3. zu § 27.

Es wird vorgeschlagen, an Stelle von Absatz 2 des § 27 grundsätzlich zu verordnen:

Wenigstens in allen grösseren Strafanstalten (Zuchthäusern und Gefängnissen) sind Einrichtungen zu erstreben, welche die Durchführung der Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§ 2 und 4) auch bei erkrankten Gefangenen ermöglichen.

4. zu § 29.

Es wird vorgeschlagen, an Stelle von Absatz 2 des § 29 zu verordnen:

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen wird thunlichst eine entsprechende Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

5. zu § 31.

Der Verein muss verlangen, dass im Absatz 1 des § 31 die Worte

„wo es ausführbar ist“

gestrichen werden.

6. zu § 34.

Dieser Paragraph bedarf mehrfacher Abänderungen und Ergänzungen: er weicht am meisten von den seither geltenden Bestimmungen in den Hausordnungen und Reglements der verschiedenen Bundesstaaten ab.

Digitized by Google

Es wird vorgeschlagen:

a) Absatz 1 No. 2 die Abänderung:
„Entziehung der hausordnungsmässigen oder in diesen Grundsätzen geordneten Vergünstigungen, insbesondere der Arbeitsbelohnungen (§ 21).“

b) Absatz 1 No. 7 der Zusatz:
„die Schmälerung der Kost kann bestehen:
α. in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,
β. in Entziehung des Frühstücks oder des Mittagessens oder des Abendessens,
γ. in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder zum Mittag- oder Abendessen.“

c) Absatz 1 No. 8 der Zusatz:
„Die Fesselung besteht:
in Zusammenschliessen der beiden Hände mit einer kleinen Kette,
in Zusammenschliessen der beiden Füsse durch einen sogen. Springer,
in Anschliessen an die Wand (eine in der Wand befestigte Kette wird mit einem Fusse durch eine Schelle verbunden).“

Bei keiner Art der Fesselung darf das Gehen unmöglich gemacht sein.

d) in Absatz 7 des § 34 (5. Zeile v. u.) die Worte — gegen Personen desselben Alters und Geschlechts — zu streichen.

7. zu § 35.

An Stelle von Absatz 2 des § 35 wird folgende Fassung des Grundsatzes vorgeschlagen:

„Soll eines der im § 34 Absatz I unter No. 6, 7α, 8 und 9 genannten Disciplinarmittel oder einsame Einsperrung von mehr als 1 Woche Dauer oder geschärfte einsame Einsperrung zur Anwendung kommen, so wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser seine Bedenken gegen die Vollstreckung der Strafe bei dem Vorstande geltend machen kann.

Digitized by G

8. zu § 38.

Der Verein schlägt vor, im § 38 die Besichtigung der grösseren Anstalten durch die Aufsichtsbehörde mindestens jedes Jahr einmal, die der kleineren Gefängnisse mindestens alle 2 Jahre vorzuschreiben.

9.

Der Verein erklärt es für wünschenswerth, dass die Grundsätze vom 6. November 1897, betreffend den Strafvollzug, auch auf nicht gerichtliche Strafen, als Polizeistrafen und die correctionelle Nachhaft thunlichst Anwendung erhalten.

Anlage III.

Zusammenstellung

der

aus der Berathung und Abstimmung in den Hauptversammlungen hervorgegangenen Beschlüsse.

Die Versammlung gibt ihre Zustimmung

a) einstimmig,
zu den drei Sätzen, welche an der Spitze der Vorschläge, die von dem Vereinsausschuss aufgestellt worden sind, stehen (Anlage 2);

b) erachtet mit allen gegen 4 Stimmen
die Aenderung des § 6 der Grundsätze nach dem Vorschlage des Vereinsausschusses für geboten,
„dass zur Verbüssung von Festungshaft besondere Anstalten bezeichnet werden, in welchen andere Arten von Freiheitsstrafen nicht zum Vollzug kommen“;

Digitized by Google

c) beschliesst mit allen gegen 8 Stimmen:
es sei um Streichung des § 12 der Grundsätze zu bitten;

d) beschliesst einstimmig
zum Vorschlage des Ausschusses zu § 27 der Grundsätze, an Stelle von Abs. 2 des § 27 grundsätzlich zu verordnen:

„Wenigstens in allen grösseren Strafanstalten (Zuchthäusern und Gefängnissen) sind Einrichtungen zu erstreben, welche die Durchführung der Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§ 2 und 4) auch bei erkrankten Gefangenen ermöglichen“;

e) beschliesst einstimmig:
es sei an Stelle von § 29 Abs. 2 zu verordnen:

„den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen wird thunlichst eine entsprechende Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen“;

f) beschliesst mit allen Stimmen gegen eine
zu § 31 Abs. 1, es seien die Worte:

„wo es ausführbar ist“

zu streichen;

g) beschliesst einstimmig
I. zu § 34 Abs. 1 No. 2 die vom Ausschuss vorgeschlagene Aenderung

„Entziehung der hausordnungsmässigen oder in diesen Grundsätzen geordneten Vergünstigungen“

mit dem Zusatze

„insbesondere auch die Einziehung der bereits gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen (§ 21)“;

h) beschliesst einstimmig
zu § 34 Abs. 7 (5. Zeile v. u.) die Worte

„— gegen Personen desselben Alters und Geschlechts“ —

seien zu streichen;

i) die Versammlung lehnt den Antrag b des Ausschusses zu Abs. 1 No. 7 des § 34

„die Schmälerung der Kost kann bestehen:

Digitized by Google

α) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,
β) in Entziehung des Frühstücks oder des Mittagessens oder des Abendessens,
γ) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder zum Mittag- oder Abendessen“

mit grosser Mehrheit ab;

k) die Versammlung gibt ihre Zustimmung mit grosser Mehrheit

zur Fassung des Abs. 2 des § 35 des Grundsatzes nach dem Vorschlag des Ausschusses

„Soll eines der im § 34 Abs. 1 unter No. 6, 8 und 9 genannten Disciplinarmittel oder einsame Einsperrung von mehr als 1 Woche Dauer oder geschärfte einsame Einsperrung zur Anwendung kommen, so wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser seine Bedenken gegen die Vollstreckung der Strafe bei dem Vorstande geltend machen kann“;

Die Versammlung gibt ihre Zustimmung

l) mit Stimmenmehrheit

zu dem Antrage (Aschrott) zu § 38,

„dass die Besichtigung der Anstalten durch die Aufsichtsbehörde mindestens einmal jeden Jahres stattfinden soll“;

m) einstimmig

zu dem Wunsche des Vereinsausschusses No. 9 der Vorschläge mit der abgeänderten Fassung,

„dass die Grundsätze vom 6. November 1897, betreffend den Strafvollzug, auch auf nicht gerichtliche Strafen, als Polizeistrafen und die correktionelle Nachhaft entsprechend Anwendung finden möchten“

und ferner einstimmig

n) zu dem Antrag (Wach)

„dass in § 1 der Grundsätze die Worte — nach Möglichkeit — gestrichen werden möchten“.

Digitized by Google

Anlage IV.

Programm und Einladung

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in Darmstadt am 24.—27. Mai 1898.

Dienstag, den 24. Mai,

Vormittags 10 Uhr:

Ausschusssitzung im Solisten-Zimmer des städtischen Saalbaues.

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Mittwoch, den 25. Mai,

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Herrschaftssaale des städtischen Saalbaues.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet vom Geheimen Justiz-Rath Dr. Wirth. 4. Rechnungsvorlage. 5. Berathung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen.

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im Gartensaale des Saalbaues. (Das trockene Gedeck zu M. 2.50).

Digitized by G

Nachmittags 5 Uhr:

Bei günstiger Witterung: Ausflug nach Jugenheim (Bergstrasse) und gesellige Vereinigung im Garten des Gasthofs zur Krone daselbst auf Kosten der grossherzogl. hessischen Regierung.

Bei ungünstigem Wetter:

Abends 7 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Donnerstag, den 26. Mai,

Vormittags 8 Uhr:

Ausschusssitzung im Solisten-Zimmer des städtischen Saalbaues.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im Herrschaftssaale des Saalbaues.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen. 2. Wahl des Ausschusses. 3. Dechargeertheilung für den Schatzmeister.

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im Darmstädter Hof, Rheinstr. 12. (Das trockene Gedeck zu M. 2.50.)

Nachmittags 5 Uhr:

Für den Fall, dass wegen ungünstiger Witterung am Mittwoch Nachmittag der Ausflug nach Jugenheim nicht stattfinden konnte, bei günstigem Wetter: Ausflug nach Jugenheim (Bergstrasse) und gesellige Vereinigung im Garten des Gasthofs zur Krone daselbst, wie am 25; sonst

Abends 8 Uhr:

Gesellige Vereinigung im Gartensaale und Garten des städtischen Saalbaues.

Digitized by Google

Freitag, den 27. Mai,

Früh 7 Uhr 18 Minuten:

Eisenbahnfahrt nach Butzbach.

Vormittags 10 Uhr:

Besichtigung der neuerbauten Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Mittags 1 Uhr:

Kaltes Frühstück daselbst, gegeben von der grossherzogl. hessischen Regierung.

Nachmittags 2 Uhr 50 Minuten:

Fahrt nach Bad Nauheim.
Besichtigung der Kuranlagen, Kurconzert auf der Terrasse.

Abends 6 Uhr 24 Minuten:

Rückfahrt nach Frankfurt a. M. bezw. Darmstadt.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich im Darmstädter Hof, Rheinstrasse 12 (Gartenlokal). Dasselbe ist am Dienstag, den 24. Mai, Vormittags 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr, ferner am Mittwoch, den 25. Mai, Vormittags 9—12 Uhr, Nachmittags 4—6 Uhr geöffnet.

Alle Theilnehmer an der Versammlung wollen sich so früh als möglich anmelden und gleichzeitig erklären, ob sie an dem gemeinschaftlichen Mittagessen am 25. und 26. Mai, an dem kostenfreien Ausflug nach Jugenheim und an der Fahrt nach Butzbach und Bad Nauheim Theil nehmen, eventuell auch mit Damen.

Die Theilnehmer an der Versammlung haben, wenn sie Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sind, bei der Anmeldung einen Beitrag von 3 Mark für die Unkosten der Versammlung an den Herrn Vorsteher des Anmeldebureaus zu zahlen und empfangen dafür die Mitgliedskarte.

Digitized by Google

Zum Wohnen werden empfohlen:

1. Bahnhofs-Hôtel (im Ludwigs-Bahnhof), Bahnhofstrasse 1. Logis mit Frühstück 3,50 M.
2. Hôtel Britannia, Rheinstrasse 35. Logis mit Frühstück 3,50 M.
3. Darmstädter Hof, Rheinstrasse 12. Logis mit Frühstück 3,00 M. und höher, je nach Lage der Zimmer.
4. Hôtel zur Traube, Louisenplatz 6. Logis mit Frühstück 3,50 M.
5. Hôtel Köhler, Rheinstrasse 48. Logis mit Frühstück 2,75 M.
6. Hôtel Prinz Karl, Karlstrasse 1. Logis mit Frühstück 2,50—2,70 M.
7. Hôtel Weber, Bleichstrasse 48. Logis mit Frühstück 2,25 M.
8. Hôtel Gottwald, Kasernenstrasse 24. Logis mit Frühstück 2,25 M.
9. Hôtel Merz, Rheinstrasse 50. Logis mit Frühstück 2 M.
10. Hôtel Pfälzer Hof, Mathildenplatz 4. Logis mit Frühstück 2 M.

Die unter 1, 5, 7, 8 u. 9 aufgeführten Gasthöfe liegen in nächster Nähe der Bahnhöfe, auch die unter 2, 3 u. 4 genannten sind von da in 5--10 Minuten zu erreichen.

Als Restaurants und Cafés werden empfohlen:

Restaurant Britannia (s. oben Hôtel Britannia), Bahnhofs-Restaurant (siehe oben Bahnhof-Hôtel), Saalbau-Restaurant, Riedeselstr. 40, Palais-Restaurant, Hügelstr. 35, Kaisersaal, Grafenstrasse 18, Restauration Fink, Elisabethenstrasse 32 Restauration Fennhals, Grafenstr. 21, Restauration Schmits, Louisenstrasse 14, Restauration Stengel, Kasernenstrasse 18, Rheingauer Weinstube, Louisenplatz, Conditorei Ott, Steinstrasse 2.

Zur Bestellung von Wohnungen ist Herr Gefängniss-Verwalter Kreuter bereit. — Den Mitgliedern des Ausschusses wird empfohlen, im Darmstädter Hof Wohnung zu nehmen.

Digitized by Google

Einen Führer durch Darmstadt und zu seinen Sehenswürdigkeiten bietet das Anmelde-Bureau zum Preise von 50 Pf.

Den Gegenstand der Hauptverhandlungen am 25. Mai bildet die Besprechung der vom Bundesrath vereinbarten Grundsätze vom 6. November 1897; dabei werden bei den §§ 3, 17, 21, 22, 29 der Grundsätze die vorgeschlagenen Fragen No. 10, 16, 15, 12, 33 u. 35 (siehe Bl. f. Gef.-Kunde, 31. Bd., S. 369) zur Erörterung kommen; am 26. Mai sollen von den aufgestellten Fragen No. 2, 3, 4, 5, 9, 14, 21, 25, 28, 30 u. 32 besprochen werden. — Die zu diesen Fragen erstatteten Gutachten sind in dem 5. u. 6. Heft des 31. Bandes und im 1. u. 2. Heft des 32. Bandes des Vereinsorgans den Vereinsmitgliedern zur Kenntniss gebracht.

Der Vereinsausschuss rechnet auf eine recht zahlreiche Betheiligung an der Generalversammlung Seitens der Vereinsmitglieder und erwartet von den Verhandlungen segensreichen Erfolg für die Zwecke des Strafvollzugs.

Für den Vereins-Ausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Wirth,
Geheimer Justizrath.

Digitized by Google

Anlage V.

Versammlung
des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten
in Darmstadt am 24.—27. Mai 1898.

Verzeichniss der Theilnehmer.

Ministerialdirektor Dr. Dittmar, Vorstand des Grossh. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Oberbürgermeister Morneweg in Darmstadt.
Geheimer Ober-Regierungsrath des Reichs-Justizamts Dr. von Tischendorf in Berlin.
Geheimer Rath, Ministerialdirektor Dr. Freiherr von Bernewitz in Dresden.

Ambos, katholischer Hausgeistlicher in Butzbach.
Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck.
Baer, Dr., Geheimer Sanitätsrath und Oberarzt des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin.
Bartels, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Dortmund.
Bässler, Anstaltsdirektor in Voigtsberg in Sachsen.
Baumann, Dr., Anstaltsarzt in Lichtenau.
Bornemann, Strafanstaltsdirektor in Marienschloss in Hessen.
Brenke, Gefängniss-Inspektor in Mülhausen i. E.
Clement, Strafanstaltsdirektor in Butzbach.
Cruse, Ober-Regierungsrath, Direktor der Gefangenanstalten Wolfenbüttel und Braunschweig.
Denzner, Ober-Inspektor des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Sulzbach.
Eberl, katholischer Hausgeistlicher in Rebdorf.
Dr. Elz, Dekan in Darmstadt.

Digitized by Google

von Engelberg, Dr., Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Escher, Gefängnisslehrer in Darmstadt.
Felsing, Strafanstaltslehrer in Butzbach.
Fent, Edmund, Hauslehrer der Gefangenanstalt in Laufen.
Fent, Kasimir, Strafanstaltslehrer in Niederschönenfeld bei Rain.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden bei Cassel.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Glauner, Direktor in Mülhausen i. E.
Godelück, Gefängnissdirektor in Strassburg.
von der Goltz, Freiherr, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Vorstand der Gefängnissverwaltung für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Grofebert, Direktor der Correktionsanstalt in Konitz.
Grohe, Anstaltslehrer in Butzbach.
Gummert, Gefängnissinspektor in Braunschweig.
Dr. Günerich, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Gutsch, Dr., Geheimer Hofrath, früher Arzt der Strafanstalt in Bruchsal, in Karlsruhe.
Hamann, Gefängniss-Inspektor in Plötzensee.
Helling, Direktor des Centralgefängnisses in Bochum.
Hennig, Direktor der Strafanstalt in Hagenau.
von Hessert, Landgerichtsrath in Darmstadt.
Hildebrand, Pfarrer und Hausgeistlicher der Strafanstalt Moabit.
Hoene, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Essen.
Hofmann, Pfarrer, katholischer Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Hogg, Pfarrer in Bruchsal.
Huber, Strafanstaltsdirektor in Plassenburg.
Hübsch, Geheimer Oberregierungsrath, Ministerialrath in Karlsruhe.
Dr. Hupertz, Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M.
Pracht, Pfarrer, protest. Hausgeistlicher des Arbeitshauses Rebdorf.

Digitized by Google

Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Jäger, Dr., protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Jehle, Justizrath, Anstaltsvorstand in Rothenburg a. T.
Kallina, Direktor der Korrektionsanstalt in Gross-Salze.
Keller, Strafanstaltslehrer zu Marienschloss.
Kellner, Hauslehrer des Zuchthauses München.
von Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg.
Kluhs, Gefängniss-Inspektor in Frankfurt a. M.
von Koblinski, Superintendent in Eilsleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg.
Krauss, Anstaltslehrer in Mainz.
Krautinger, Strafanstalts-Verwalter in Bruchsal.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kreuter, Lieutenant a. D., Gefängniss-Verwalter in Darmstadt.
Krohne, Dr., Geheimer Ober-Regierungs-Rath, vortragender Rath im Ministerium des Innern zu Berlin.
Lachmund, Pfarrer in Wolfenbüttel.
Dr. Lahr, Oberamtsrichter in Darmstadt.
Lang, Gefängnissverwalter in Mainz.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S.
Leffler, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor in München.
von Lepel, Direktor in Siegburg.
Dr. Levy, Sanitätsrath, Anstaltsarzt in Hagenau i. E.
Link, Strafanstaltsdirektor in Lichtenau.
Lohmann, Direktor in Gross-Strehlitz.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
Mayer, Dr., Oberjustizrath, Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, Gefängnissgeistlicher in Ludwigsburg.
Mayer, Ed., evang. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Sulzbach.
Meck, Josef, Pfarrer in Mannheim.
Mickel, Major a. D., Strafanstaltsinspektor in Strassburg i. E.
Dr. Mittermaier, Privatdozent in Heidelberg.
Dr. Nebel, Kreisassistenzarzt in Darmstadt.
Peters, Pfarrer, Hausgeistlicher in Plötzensee.
Petersen, Pfarrer in Darmstadt.

Digitized by Google

Preetorius, Dr., Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Raabe, Dr., Anstaltsdirektor in Dresden.
Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
von Reden, Erster Staatsanwalt in Frankfurt a. M.
Reich, Regierungsrath, Direktor in Zwickau.
Reuss, Anstaltsgeistlicher in Preungesheim.
Rinn, Gefängniss-Verwalter in Dieburg.
Röser, Strafanstaltsassessor in Sulzbach in Bayern.
von Rohden, Dr. phil., Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf.
Rosenfeld, Dr. jur. u. phil., Kammergerichtsreferendar i. Berlin.
Roth, Pfarrer in Butzbach.
Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.
Ruhstrat, Direktor der Strafanstalt in Vechta.
Rüstow, Hauptmann a. D., Direktor des Central-Gefängnisses zu Wronke.
Saelzer, Pfarrer in Freiburg i. B.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in München.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw.-Hall.
Schell, Staatsanwalt in Frankfurt a. M.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
Scherr, Pfarrer in Weinheim.
Schlippe, Geheimerath, Ministerialrath und Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Schlosser, Pfarrer in Giessen.
Schmeel, Dr., Rechtsanwalt in Darmstadt.
Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz.
Schmidt, Direktor der Correktionsanstalt zu Breitenau b. Cassel.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Correktionsanstalt Wunstorf.
Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt Graudenz.
Schunck, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt Zweibrücken.
Schulz, Anstalts-Vorsteher in Bojanowo.

Digitized by Google

Schwab, vortragender Rath im Königl. Württemberg. Justiz-Ministerium zu Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrath, Gefängniss-Vorstand in Schw.-Hall.
Schwöbel, Gefängnissgeistlicher in Mannheim.
Selckmann, Oberinspektor der Correktionsanstalt in Landsberg.
Sieber, Gefängnissgeistlicher in Comburg bei Hall.
Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichterhausen.
Sorg, geistlicher Rath, Hausgeistlicher in Plassenburg.
Stärk, Dekan, Gefängnissgeistlicher in Heilbronn.
Dr. Stein, Grossh. Staatsanwalt in Darmstadt.
von Stengel, Freiherr, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Storz, Strafanstalts-Inspektor in Wohlau (Schl.).
Streitke, Strafanstaltsdirektor in Preungesheim.
Strosser, Strafanstaltsdirektor in Münster.
Thikötter, Direktor des Zellengefängnisses in Hannover.
Vogel, Direktor der Landesstrafanstalt in Hohnstein.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Correktionsanstalt in Tapiau (Ostpr.)
Voigts, Direktor der Strafanstalt zu Oslebshausen.
Wach, Dr., Geheime Rath, Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Wackermann, Hausgeistlicher in Moringen.
Walter, Arresthausverwalter in Darmstadt.
Wambsganz, Strafanstaltsassessor in Zweibrücken.
Weber, Regierungs-Rath in Darmstadt.
Weidig, Amtsgerichtsrath in Darmstadt.
von Weltzin, Geheimer Oberbaurath in Darmstadt.
Dr. Wengler, Gefängnissarzt in Butzbach.
Werner, Geheimer Justiz-Rath, vortragender Rath im Justiz-Ministerium zu Berlin.
Wirth, Dr., Geheimer Justiz-Rath, Direktor der Straf-gefängnisse zu Plötzensee und Rummelsburg bei Berlin.
Wünzer, Grossh. Staatsanwalt in Darmstadt.
Zilligus, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Berlin (Moabit).

Digitized by Google

I. Sitzung.

Mittwoch den 25. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Hochgeehrte Herren! Liebe Kollegen! Der Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten hat die Vereinsmitglieder zu ihrer diesjährigen Hauptversammlung nach Darmstadt geladen. Als Vorsitzender des Vereins begrüsse ich Sie hier und danke Jhnen für ihr zahlreiches Erscheinen. Die 11. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ist eröffnet. Herr Ministerialdirektor Dr. Dittmar will dem Verein die Ehre geben, ihn zu begrüssen.

Ministerialdirektor Dr. Dittmar: Namens der Grossherzoglichen Staatsregierung heisse ich den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten willkommen. Die Regierung begrüsst es mit besonderer Genugthuung und mit lebhaftem Interesse, dass die erste in Hessen tagende Versammlung des Vereins in der Lage ist, gegenüber einem für die Strafvollstreckung im deutschen Reiche bedeutsamen Vorgang Stellung zu nehmen. Noch im Jahre 1894 auf der Versammlung Ihres Vereins in Braunschweig konnte es einer Jhrer Herren Berichterstatter nur als einen frommen Wunsch bezeichnen, dass im Wege freier Vereinbarung der deutschen Bundesstaaten einheitliche Normativbestimmungen über den Strafvollzug aufgestellt werden würden. Heute M. H.! können Sie berathen über die Grundsätze, die der Bundesrath durch Beschluss vom 28. Oktober v. J. gebilligt hat, über die Grundsätze, die bei der Vollstreckung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung Anwendung finden sollen. Wohl handelt es sich hierbei nur um eine erste bescheidene Abschlagszahlung

Digitized by Google

auf die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Ordnung des Strafvollzugs, die Ihr Verein längst und mit vollem Recht erhoben hat. Aber Ihrem Vereine gebührt wohl ein wesentlicher Theil des Verdienstes, dass nun wenigstens eine formelle Grundlage geschaffen ist, auf der mit besserer Aussicht wie je zuvor weiter geschaffen werden kann. Auch hier zeigt sich eine Entwicklung, die für unsere deutschen Verhältnisse charakteristisch ist. Aus der Vielgestaltigkeit erwächst ein reicher Schatz von Erfahrungen, sie erweitert die Möglichkeit, die gleiche Sache unter den verschiedensten äusseren Bedingungen zu betrachten und zu beurtheilen. Kommt dann der Zeitpunkt, in dem Alles nach einem engeren Zusammenschluss drängt, dann stellt sich die Reichseinheit nicht als etwas Künstliches und Gemachtes dar, sondern sie bildet den natürlichen Abschluss eines Werdegangs, bei dem alles das zu seinem Rechte kommt, was sich als lebenskräftig und erhaltenswerth bewährt hat. Die Geschichte Ihres Vereins bürgt dafür, dass er bestrebt bleiben wird, diesen gesunden Verlauf der Dinge zu unterstützen und zu fördern. Der Geist, in dem Sie, M. H.! seit Langem in Ihrem Verein und in Ihren verschiedenen Berufszweigen thätig sind, sichert das Gelingen. Auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntniss und praktischer Erfahrung, unter dem Hauche vaterländischer Gesinnung und echter edler Menschenfreundlichkeit wachsen und reifen die Früchte Ihrer gemeinsamen Bestrebungen. Möge auch die Ernte Ihrer diesjährigen Tagung eine reiche und gesegnete sein. (Beifall.)

Oberbürgermeister Morneweg: Namens der Verwaltung der Stadt Darmstadt habe ich die Ehre, die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in unseren Mauern freundlichst zu begrüssen. Angesichts des breiten Raumes, den heutigen Tages im öffentlichen und ganz besonders im Städteleben die Wohlfahrtspflege einnimmt, — und mit der haben wir es in bedeutendem Maasse bei Ihnen zu thun — finden selbstverständlich Bestrebungen, wie die Ihrigen, bei einer vielfach parallel mit Ihnen ver-

Digitized by Google

bundenen Stadtverwaltung lebhafte Sympathie. Man sagt, und mit Recht: In einem Staate, der den Schulbesuch obligatorisch macht, muss dafür gesorgt sein, dass durch die Schule der Schüler an seinem Leibe und Geiste keinen Schaden nehme. Nicht minder aber richtig wird der analoge Satz sein: Bei Ausübung der Strafgewalt, bei der Strafvollstreckung muss dafür gesorgt sein, dass die Strafe kein grösseres Uebel ist, als sie das naturnothwendig sein muss. Die Fürsorge in ersterer Hinsicht bildet eine Hauptaufgabe der Kommunalverwaltungen, ebenso wie Sie für die Leibes- und Geistespflege, für die Regelung der Arbeit der Ihnen Anvertrauten eine erspriessliche Wirksamkeit entfalten. Mit dieser Thätigkeit vermitteln Sie zwischen den absoluten und relativen Strafrechts-Theorien. Sie arbeiten wesentlich mit an der Erreichung der Ziele des Staates, dessen Mission nicht nur auf die Erhaltung des Staatsrechts, sondern auch auf die Förderung des Gemeinwohls gerichtet ist, dessen Strafrecht daher so eingerichtet sein muss, dass auf der Basis des absoluten Prinzips das dem Gemeinwohl Dienliche thunlichst erfolgreich erzielt werde. Ihre Arbeit M. H.! ist nicht leicht, im Ganzen und im Einzelnen. Sie erfordert ausser einem grossen Schatz reicher Kenntnisse Selbstverleugnung und selbstloses consequentes Arbeiten. Ihre Erfolge sind für die grossen Massen kaum wahrnehmbar, um so mehr aber ist es Pflicht Derer, die einen Einblick in Ihr gemeinnütziges Wirken thun, Ihnen dankbare Sympathien entgegenzubringen. Mit der Versicherung, dass wir gerne diese angenehme Pflicht erfüllen, heisse ich Sie nochmals herzlich willkommen. Ich wünsche Ihnen aber ausserdem, dass es dem rührigen und umsichtigen Leiter Ihrer Festveranstaltungen gelungen sein möge, die Regenschauer, die bisher fast ununterbrochen niedergegangen sind, wenigstens für die Tage Ihres Hierseins zu sistiren.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Wir haben der Grossherzoglichen Regierung und der Stadt Darmstadt für die freundlichen Begrüssungen innig und herzlich zu danken, um so mehr, als sowohl die Grossherzogliche Regierung,

Digitized by Google

als auch die Stadt unserem Lokalkomité einen Beitrag zu der Bestreitung der Versammlungskosten geleistet haben. Ich darf wohl im Namen des Vereins diesen Dank nochmals speziell und formell gegenüber den beiden Herren erstatten.

Geh. Oberregierungsrath Dr. von Tischendorf: Der Einladung Ihres Herrn Vorsitzenden entsprechend hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts mich beauftragt, an dieser Versammlung theilzunehmen. Sie wollen daraus entnehmen, dass die Reichsjustizverwaltung Ihren Berathungen das regste Interesse entgegenbringt. Den hauptsächlichsten Gegenstand der diesjährigen Berathungen werden die Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen bilden, welche auf Anregung des Reichsjustizamts durch eine Vereinbarung des Bundesraths festgestellt worden sind. M. H.! Sie wissen, dass diese Grundsätze eine abschliessende Regelung des Strafvollzugs nicht enthalten, nicht enthalten können und nicht enthalten sollen. Die Reichsjustizverwaltung steht ganz auf dem Boden der von Ihnen in früheren Jahren gefassten Beschlüsse, wonach diese abschliessende Regelung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen kann. Ein Strafvollzugsgesetz ist jedoch nur möglich im Anschluss an die allgemeine Revision des Strafgesetzbuches, welche als unumgänglich anerkannt wird. Die ergangenen Grundsätze sollen den ersten Schritt zur Einheitlichkeit des Strafvollzugs bilden, die gesetzliche Regelung vorbereiten und erleichtern. Von diesem Standpunkt aus ist es nur mit Freude zu begrüssen, dass diese Grundsätze bereits in diesem Jahre hier zur Berathung gestellt werden. Seien Sie überzeugt, dass Ihre Berathungen diejenige Würdigung Seitens der Reichsjustizverwaltung erfahren werden, welche der Bedeutung dieser Verwaltung und den bei Ihnen in so reichem Maasse vorhandenen Erfahrungen entspricht. Namens der Reichsjustizverwaltung wünsche ich Ihren Berathungen einen guten und und segensreichen Verlauf.

Geh. Justizrath Werner: Der preussische Herr Justiz-

Digitized by Google

minister, mein hoher Chef, hat durch die Entsendung eines Vertreters mit seinem Dank zugleich sein lebhaftes Interesse bethätigen wollen, welches er Ihren erfolgreichen Bestrebungen zollt. Indem ich die Ehre habe, dies hiermit zum Ausdruck zu bringen, sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, dass diese Bestrebungen gerade jetzt von grosser Bedeutung und Wichtigkeit sind. Sie wissen, dass die Fragen des Strafvollzugs zu brennenden Fragen der wissenschaftlichen und der politischen Erörterungen geworden sind, dass sie auf der Tagesordnung aller parlamentarischen Versammlungen stehen und dass man kaum eine Zeitung oder Zeitschrift aufschlagen kann, ohne einem Artikel oder Aufsatz über Fragen des Strafvollzugs zu begegnen. Berufene und Unberufene fühlen sich veranlasst, das Wort hierzu zu nehmen und so beachtlich auch manche Bemerkungen sind, so stösst man häufig auch auf geradezu unglaubliche Vorschläge, die nur einer vollständigen Verkennung der Verhältnisse und einer Unklarheit der Begriffe, die hier die leitenden sein müssen, entspringen können. Indessen man mag darüber denken, wie man will, diese Symptome beweisen jedenfalls, dass das Interesse für die Fragen des Strafvollzugs in hohem Maasse lebendig geworden ist und dass die Erkenntniss sich durchgedrungen hat, dass das beste Strafurtheil, welches geschöpft sein mag aus den tiefsten Quellen juristischen Scharfsinns, wesenlos, ja bis zur Verneinung hinfällig wird, wenn sich ihm nicht ein Strafvollzug anschliesst, welcher dem Zwecke der Strafe entspricht. Nun, M. H.!, wir wissen ja Alle, dass eine Feststellung darüber, was die Zwecke des Strafvollzugs sind, welche Einrichtungen dafür zu treffen, wie die Behandlung des Rechtsbrechers zu erfolgen hat, Probleme der schwierigsten Art umfasst. Schwierig deshalb, weil sie sich nicht bloss auf dem Boden der Jurisprudenz oder der Verwaltungswissenschaft bewegen, sondern innig verquickt sind mit einer Reihe sozialer Fragen, weil sie sich zu beschäftigen haben mit einem Stück menschlichen Elends und menschlicher Unvollkommenheit. Daraus erwächst andererseits

Digitized by Google

nicht bloss für den Berufenen, sondern für jeden Gebildeten und Wohlmeinenden das Recht und die Pflicht, innerhalb der ihm gezogenen Schranken an der Lösung dieser Probleme mitzuwirken. Man hört oft die Bemerkung, dass in den Vorschlägen zur Reform des Strafvollzugs ein zu starker Idealismus herrsche, dass der Boden des Realen verlassen werde. M. H.!, bei jedem menschlichen Streben und Schaffen muss ein gesunder Idealismus mit einem gesunden Realismus Hand in Hand gehen, wenn nicht eine Verödung und Verblödung in das handwerkmässig Alltägliche sich erzeugen soll. Auch im Strafvollzuge können wir gegenüber der versengenden Gluth des Realismus den erfrischenden Hauch des Idealismus nicht entbehren. Unser Verein ist dafür immer eingetreten und hat dafür mit Erfolg gekämpft. Zusammengesetzt aus Männern der Wissenschaft und der Praxis ist er berufen, Stellung zu nehmen zu einschlägigen Fragen der Gesetzgebung und Vorschläge zu Directiven für den Strafvollzug zu machen. Mögen auch die gegenwärtigen Verhandlungen unseres Vereins dazu beitragen, der Erkenntniss von der hohen Bedeutung des Strafvollzuges immer weitere Pforten zu öffnen und die Erkenntniss dafür zu fördern, dass ein straffer Strafvollzug nothwendig ist, der den Rechtsbrecher beugt, aber nicht vernichtet, — zum Heil des Rechts und zum Wohl des Vaterlandes.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Im Auftrage meines Herrn Chefs, des Königl. Preussischen Ministers des Innern, habe ich zu versichern, dass auch er Ihre Verhandlungen mit seinem regsten Interesse und seiner wärmsten Theilnahme begleitet. Es stehen zur Verhandlung die Bestimmungen über den Strafvollzug und da gereicht es meinem Herrn Chef zu einer ganz besonderen Genugthuung, dass diese Grundsätze im Wesentlichen das enthalten, was in einer fast hundertjährigen Arbeit in der Gefängnissverwaltung des preussischen Ministeriums des Innern ausgestaltet ist. Dass eine solche hundertjährige Arbeit das allerlebhafteste Interesse an der Weiterent-

Digitized by Google

wickelung dieser Frage wachhalten muss, davon können Sie versichert sein. Und Alles, was Sie in Ihren Verhandlungen zur Förderung beitragen, wird eine aufmerksame Beachtung in der Gefängnissverwaltung meines Herrn Chefs finden und soweit möglich auch zur Durchführung gelangen. In seinem Namen sage ich Ihnen für die Einladung verbindlichsten Dank.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Nach § 11 unserer Statuten müssen wir nun zur Bildung des Präsidiums unserer Verhandlungen schreiten. Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, als Präsidenten Herrn Geheimrath Professor Dr. Wach von Leipzig zu wählen. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so bitte ich Sie, sich zum Zeichen Ihrer Zustimmung von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht). — Geheimrath Dr. Wach übernimmt den Vorsitz.

Geheimrath Professor Dr. Wach: Meine hochverehrten Herren! Ihr Vertrauen ehrt und erfreut mich in hohem Grade. Da ich das erste Mal das Glück habe, in Ihrer Mitte zu erscheinen, so irre ich nicht, wenn ich annehme, dass ich Ihre Wahl zu verdanken habe meiner Lebensstellung als Rechtslehrer und Richter, die auszufüllen ich bemüht bin. Ich erkenne in Ihrem Votum die Ueberzeugung, dass die Rechtswissenschaft und die Rechtspflege in innigem Zusammenhang stehen und eines Geistes bleiben sollen. Dieser Geist muss meines Erachtens sein der Geist der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Ich meine nicht jener Gerechtigkeit, welche sich genug gethan hat, wenn sie dem Worte genügt, denn der Buchstabe tödtet und der Geist macht lebendig, sondern ich meine der Gerechtigkeit, in welcher die Weisheit und die Milde, die Liebe und das Mitgefühl mächtig sind, der Gerechtigkeit, welche ruhend auf dem Gedanken der Verantwortlichkeit lediglich dem Staatswohl dienen und den Schuldigen treffen will, aber nur den Schuldigen und den Schuldigen nur nach dem Maasse seiner Schuld, soweit es Menschenkräften gegeben ist. In diesem Sinne danke ich Ihnen herzlich für Ihre Wahl, ich übernehme die Leitung dieser hochwichtigen

Digitized by Google

Versammlung und bitte Sie dringend, mich dabei zu unterstützen und mir Ihre Nachsicht angedeihen lassen zu wollen. — Meine erste Aufgabe ist die, das Büreau zu bilden. Ich erlaube mir vorzuschlagen als stellvertretende Vorsitzende die Herren Geh. Oberregierungsrath Dr. von Tischendorf-Berlin und Geheimrath Schlippe-Darmstadt. In der Voraussetzung Ihres Einverständnisses — und dieses entnehme ich dem Umstande, dass kein Widerspruch erfolgt — schlage ich Ihnen weiter als Schriftführer vor die Herren Superintendent von Koblinski und Referendar Dr. Rosenfeld. (Zustimmung.) Ich bitte die Herren, Ihre Plätze einzunehmen und ersuche dann Herrn Geh. Justizrath Dr. Wirth den Geschäftsbericht zu erstatten.

Geh. Justizrath Dr. Wirth.

Zunächst habe ich Ihnen von der Ausführung der Beschlüsse der letzten Vereinsversammlung in Braunschweig Kenntniss zu geben.

Die Herren

Dr. von Jagemann, badischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Berlin und Direktor Hürbin in Lenzburg, Präsident des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen

haben die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereins angenommen. Herr Dr. von Jagemann schreibt:

„Ich bin von der freundlichen Entschliessung des Vereins, welchem ich fortdauernd bestes Wohlergehen und reichliche Erfolge Wünsche, freudig berührt und nehme mit dem verbindlichsten Dank die mir erwiesene Ehrung an, die mich, in werthvoller Verknüpfung mit denjenigen Bestrebungen in Verbindung hält, welche mir von lang her das grösste Interesse eingeflösst haben".

Herr Direktor Hürbin:

„Indem ich diese hohe Ehre zu schätzen weiss, spreche ich Ihnen, zu gefälligen Händen Ihres hochachtbaren, verdienstvollen Vereins, für die mir gewordene Auszeichnung den tiefgefühlten Dank aus.

Digitized by

Ich werde nicht ermangeln, in unserem schweiz. Vereine für Straf- und Gefängnisswesen die freundnachbarlichen Beziehungen und Gesinnungen nach Kräften weiter zu pflegen, welche schon vor Jahrzehnten durch die Gründer unseres Vereins mit dem deutschen Bruderverein, an dem man sich ein Vorbild genommen hatte, angeknüpft worden sind. Es lebe die gegenseitige Vereinsfreundschaft"!

In der gestrigen Ausschusssitzung wurde beantragt, der Versammlung die Ernennung des Herrn William Tallack General-Secretär der Howard-Association in London zum Ehrenmitglied des Vereins vorzuschlagen. — Nach §. 6 der Satzungen hat die Versammlung diesen Antrag zu genehmigen. — Herr Tallack ist seit 32 Jahren General-Secretär der Howard-Association, er kennt die Gefängnisseinrichtungen aller Länder, hat sich grosse Verdienste um die Reform des gesammten Gefängniss- und Fürsorgewesens erworben, er ist auch ungemein thätig auf schriftlichem Gebiete, die Vereinsleitung steht in lebhaftem Verkehr mit ihm; — wie Sie aus dem Vereinsorgan ersehen haben, verdanken wir ihm viele Beiträge dafür.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Versammlung aufzufordern, sie wolle dem Antrage des Ausschusses die Zustimmung dazu geben, dass Herr William Tallack zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wird.

(Per Acclamation gewählt.)

Ich werde mir die Ehre geben, Herrn Tallack von diesem Beschlusse in Kenntniss zu setzen.

Mit Bedauern haben wir der Mitglieder des Vereins zu gedenken, welche seit der Versammlung in Braunschweig uns durch den Tod entrissen wurden. Es ist leider eine lange Liste; die Todesfälle sind jeweilig im Vereinsorgan mitgetheilt worden. Besonders erwähnen muss ich dabei den Tod zweier Ehrenmitglieder,

des Strafhausdirektors a. D. Heinrich Kühne in St. Gallen, welcher uns noch nach Braunschweig einen

Digitized by Google

so herzlichen Brief geschrieben hatte. Kühne ist 90 Jahre alt geworden,

und

des Hofraths und Professors an der Universität Freiburg, Herrn Dr. Behagel.

Von den Ausschussmitgliedern starb

Herr Strafanstaltsdirektor, Oberstlieutenant a. D. Köhler in Dreibergen.

Nunmehr gestatten Sie mir, zu dem Geschäftsbericht überzugehen.

Derselbe umfasst die Vereinsthätigkeit in der Zeit vom Jahre 1894 bis heute.

Von den in der Sitzung am 18. Mai 1894 in Braunschweig von der Versammlung gewählten 24 Ausschussmitgliedern lehnte der Geheime Oberjustizrath und vortragende Rath im Ministerium zu Dessau, Herr West, die Wahl aus Rücksicht auf seinen bevorstehenden Uebertritt in den Ruhestand ab. — Durch statutenmässigen Beschluss der Ausschussmitglieder wurde an dessen Stelle Herr Strafanstaltdirektor Köhler in Dreibergen gewählt. Bis zum Tode des Herrn Köhler im Februar d. Js. war der Ausschuss vollzählig.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Vereins betrug 1894 — 636 und ist inzwischen erfreulicherweise auf 687 gestiegen.

Die Vereinsleitung war unausgesetzt bestrebt, dass das Vereinsorgan regelmässig zur Ausgabe und Versendung an die Vereinsmitglieder, an hohe und höchste Behörden und an einzelne unserem Vereine verbundene Personen im In- und Auslande gelangte; besondere Aufmerksamkeit wurde den Beziehungen zu den Herrn Vertretern der einzelnen Staatsregierungen, sowie zu anderen Gesellschaften und zu hervorragenden Männern der Wissenschaft und der Praxis der In- und Auslandes zugewendet. Wir haben diesen Verbindungen so manche werthvolle Arbeit für unsere Vereinsblätter zu verdanken; ich nenne nur beispielsweise

Digitized by Google

die Berichte des V. internationalen Gefängniss-Congresses durch Herrn Albert Rivière in Paris, die Jahresberichte der Howard-Association und viele Schilderungen aus amerikanischen, englischen etc. Gefängnissen durch Herrn William Tallack in London,

die Berichte der Rivista di Discipline Carcerarie durch Herrn Generaldirektor Beltrani-Scalia in Rom, Mittheilungen über die bedingte Verurtheilung und über die Behandlung verwahrloster Kinder in Norwegen durch Herrn Generaldirektor Woxen in Christiania,

die Identifizirungsmethode nach Galton und Bertillon durch Herrn Direktor Daae in Christiania,

Beschreibungen und Diensteintheilung der österreichisch-ungarischen Strafanstalten durch Herrn Professor Dr. Finger in Prag und durch Herrn Ministerialsecretär Dr. Reiner in Budapest, Aufsätze über Strafhausarbeit, über jugendliche Gefangene etc. durch Herrn Oberdirektor Anton Marcovich in Marburg.

An den Arbeiten für das Vereinsorgan haben sich nur wenige unserer Mitglieder betheiligt; desto mehr ist die eifrige Mitwirkung der wenigen Mitglieder anzuerkennen und spreche ich diesen hiefür meinen besonderen Dank aus.

Der Verlagshandlung Georg Weiss in Heidelberg wird wie früher stets eine grössere Anzahl Exemplare der erschienenen Hefte für Rechnung des Vereins in Commission gegeben.

Der Druck des Vereinsorgans geschieht wie bisher in der Buchdruckerei von Gustav Ahrens in Berlin.

Die Rechenschaftsberichte für die Jahre 1894—1897 incl., sowie die Rechnungslegung für diese 4 Jahre sind zur Einsicht Seitens der Vereinsmitglieder auf dem Tische des Präsidenten niedergelegt. — Das Vereinsvermögen beträgt zur Zeit 3207 M. 52 Pf. in grösstentheils zinsbar angelegten Papieren.

Der Vereinsausschuss hat beschlossen, um die Prüfung der Vereinsrechnungen Herrn Gefängnissdirektor Streitke aus Preungesheim zu bitten. Ich ersuche den Herrn Präsi-

Digitized by Google

denten, Herrn Streitke zu befragen, ob er sich dieser Mühe unterziehen will und ihm für diesen Fall die Prüfung zu übertragen. Er würde die Aufgabe haben, die Rechnungen im Laufe des heutigen Tages zu prüfen und uns morgen zu sagen, welche Erinnerungen er zu den Rechnungen und Kassenabschlüssen zu machen hat.

(Der Herr Präsident befragt Herrn Direktor Streitke und beauftragt ihn mit der Prüfung.)

Ueber die Vorarbeiten für die Versammlung haben Sie in dem Vereinsorgan ausführliche Mittheilung erhalten. Mit den zu den einzelnen Fragen, welche hier zur Verhandlung kommen sollen, aufgestellten Thesen hat sich Ihr Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung noch einmal eingehend beschäftigt. Sie sind in der veränderten Form, welche sie durch die Berathung und Beschlussfassung des Ausschusses erhalten haben, neu gedruckt worden und liegen Ihnen vor.

Von verschiedenen Herren sind noch Briefe eingegangen, in welchen sie sich wegen Nichterscheinens in der Versammlung entschuldigen.

1. von Köstlin, Direktor a. D. Heilbronn,
2. Oberregierungsrath, Major a. D. Kopp in Freiburg,
3. Gefängnissgeistlicher Krauss in Freiburg,
4. Geh. Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor Böhmer in Waldheim i. S.,
5. Staatsanwalt Junghanns in Freiburg,
6. Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor Baumgärtl in Nürnberg,
7. Strafanstaltsdirektor J. V. Hürbin in Lenzburg,
8. Roese, Direktor, Major a. D. in Eisenach,

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen hat in seiner Versammlung zu Lausanne am 14. October 1895 mich zu seinem Ehrenmitglied ernannt — Für diese Ehrung habe ich Namens des Vereins besten Dank erstattet.

Aus dem Geschäftsberichte dürfen Sie wohl zu dem Schluss kommen, dass der Stand der Vereinsangelegenheiten im Ganzen ein recht befriedigender ist.

Digitized by

Noch habe ich einige Mittheilungen zu machen, welche die geselligen Veranstaltungen unserer Versammlung betreffen.

1. Die geehrten Mitglieder, welche vom Anmeldebureau noch nicht die Mitgliederkarte gelöst haben, werden dringend ersucht, während der heutigen Frühstückspause im Vorsaal sich anzumelden und die Erklärung über Theilnahme an dem Ausflug nach Jugenheim und Butzbach abzugeben; es ist dies wegen Bestellung der Eisenbahnbillets und für den Hotelwirth unbedingt nöthig. Die Fahrkarte nach Butzbach und zurück nach Darmstadt kostet zu ermässigtem Preis 3 M. 40 Pf.
2. Der Ausflug nach Jugenheim findet heute Nachmittag $4^1/_2$ Uhr bestimmt statt. Die letzte Gelegenheit zur Rückfahrt ist Abends 10 Uhr 30 Minuten, ein pünktliches Eintreffen hierzu ist daher nöthig.
3. Zu dem soeben ausgegebenen Verzeichniss der Theilnehmer wird morgen früh ein Nachtrag erscheinen.

Will Jemand an den Bericht noch eine Bemerkung oder eine Frage knüpfen, so bitte ich darum, dies jetzt zu thun.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort zu dem Geschäftsbericht? Es ist nicht der Fall!

Bevor wir in die weiteren Verhandlungen eintreten, möchte ich an die Bestimmungen unserer Geschäftsordnung erinnern, die hier von Wichtigkeit sind, zunächst an § 13 unserer Vereinssatzungen. Nach diesem entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Nach § 14 wird der Antrag auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung gebracht. Es ist also eine Diskussion darüber nicht zugelassen. Jeder Antrag, der in der Hauptversammlung eingebracht werden soll, muss schriftlich gestellt werden, und ich bitte dringend, das zu beachten. Des Ferneren haben sich die Herren Redner an die Maximalgrenze der 10 Minuten zu halten; die Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sind gebeten, sich bei dem Herrn Schriftführer zu melden und sich in die Redner-

Digitized by Google

liste eintragen zu lassen. Für den Fall, dass der eine oder der andere der Herren persönlich mit den Schriftführern bekannt ist, wird es aber auch genügen, dass Sie sich pantomimisch mit denselben verständigen. Ich muss dann noch darauf hinweisen, dass in unserer Versammlung Mitglieder und Nichtmitglieder sind, und dass die letzteren Herren sich an der Abstimmung nicht betheiligen können. Um festzustellen, wie das Verhältniss der Mitglieder und Gäste ist, bitte ich, dass die Herren, die nicht dem Verein angehören, die Güte haben, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es sind das 24 Herren. Die Gesammtzahl der anwesenden Mitglieder betrug gestern 84, jetzt sind es schon über 100.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Referenten über unseren nächsten Gegenstand, Herrn Regierungsrath Dr. von Engelberg.

Regierungsrath Dr. von Engelberg: Meine hochverehrten Herren! Der Ausschuss hat gestern beschlossen, mir die Berichterstattung in der heutigen Sitzung zu übertragen. Ich habe diese mich hochehrende Aufforderung angenommen, obgleich Jemand in unserer Mitte ist, der durch seine Vorbereitungen viel berufener gewesen wäre, die Berichterstattung zu übernehmen, nämlich unser verehrter Herr Vereinspräsident. Nachdem jedoch derselbe erklärt hat, dass es ihm lieber sei, von der Berichterstattung entbunden zu werden, um mehr Aktionsfreiheit in der Debatte zu erhalten, habe ich mich bereit erklärt und will versuchen, das was der Ausschuss gestern beschlossen hat, Ihnen zu unterbreiten.

Es ist Ihnen allen erinnerlich, dass im Laufe des vorigen Jahres Seitens des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins ein ganz umfangreicher Fragebogen mit, wenn ich nicht irre, 35 Fragen herumgeschickt wurde, welche alle als der Besprechung in dieser Versammlung werth erachtet wurden. Alle diese Fragen sind jetzt vollständig aus der Debatte geschieden, nachdem die „Grundsätze“ im November v. Js. erschienen und im Centralblatt des Deutschen

Digitized by Go

Reiches veröffentlicht worden sind. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten kann sich nicht entrathen, Stellung zu diesen Grundsätzen zu nehmen. Obgleich es an und für sich etwas — ich will nicht sagen Unfruchtbares, aber doch Unangemessenes ist — lediglich Kritik zu üben, ohne dass man direkt positive Verbesserungsvorschläge machen kann, so hat der Ausschuss dennoch geglaubt, dieser Mühe sich unterziehen zu müssen. Es ist nämlich durch diese Vereinbarung der Bundesregierungen ein Schritt geschehen, den wir schon lange erstrebt haben, und wenn er auch nicht in der Form erfolgt ist, die wir für die alleinig richtige halten, nämlich in der gesetzlichen, so ist das nicht die Schuld der Regierungen. Wir müssen aber das von unserm Standpunkt aus aussprechen, dass wir dankbar dafür sind, dass überhaupt an die Regelung der Strafvollzugs-Frage gedacht worden ist, dass es in der Form der Vereinbarung, durch das gegenseitige Nachgeben der Regierungen, möglich gewesen ist, thatsächlich einen Standpunkt zu schaffen, auf dem wir nun stehen können, und wir müssen dankbar dafür sein, dass bereits die Ueberschrift der Grundsätze andeutet, dass sie nur eine vorrübergehende Regelung sind, dass es also möglich ist, noch Aenderungen vorzunehmen. Der Ausschuss verhehlt sich nicht, dass dasjenige, was durch unsere Versammlung gefordert werden wird, nicht sofort berücksichtigt werden kann. Wir halten es aber für nothwendig, einige Gedanken über die Grundsätze, wie sie aus unserem praktischen Sinn herauswachsen, dem Bundesrath zur Kenntniss zu bringen. Durch die Natur der Vereinbarung ist es ja nicht ausgeschlossen, dass durch Verschiebungen noch Aenderungen vorgenommen werden, und dann ist es wünschenswerth, wenn Aeusserungen von unserer Seite vorliegen.

Diese Grundsätze sind auch insofern sehr wichtig, als sie bestimmt sind, bis zur Veröffentlichung des Strafvollzugsgesetzes zu gelten, und wenn wir auch nicht sehr skeptisch sind, so müssen wir uns doch auf eine längere Periode gefasst machen. Es soll mich freuen, wenn ich

Digitized by Google

mich auch diesmal, wie in Braunschweig irre, und ich würde es dankbar begrüssen, wenn wir auf unserer nächsten Versammlung von dem Strafvollzugsgesetz reden könnten; aber ich zweifle noch etwas daran.

Der Ausschuss hat sich dann die Frage vorgelegt, in welcher Weise das Thema zu behandeln ist. Es ist unangenehm, eine Kritik zu üben, wenn man sich sagen muss, dass diese Vorschläge auf einer Vereinbarung, einem gegenseitigen Nachgeben beruhen. Wir können wohl sagen, diese oder jene Bestimmung ist nicht haltbar, undurchführbar, unpraktisch, aber wir können nicht sagen: So oder so muss es gemacht werden, weil wir die Bedenken nicht kennen, die dazu geführt haben, die Vereinbarung in der Weise zu Papier zu bringen, wie sie in den Grundsätzen vor uns liegt. Wir haben deshalb von einer allgemeinen, prinzipiellen Stellungnahme zu den Grundsätzen Abstand genommen, weil wir es nicht für zweckmässig halten, unsere sämmtlichen Wünsche heute von uns zu geben und Ergänzungen der Grundsätze nach dieser oder jener Richtung zu wünschen. Der Ausschuss hat vielmehr, weil etwas wirklich Erspriesslicheres nur dann zu erreichen ist, wenn wir uns an das Gegebene halten, es für besser erachtet, Sie zu bitten, nur diejenigen Paragraphen, die er Ihnen in den „Vorschlägen“ bezeichnet hat, heute zu besprechen. Wir verhehlen uns nicht, dass noch viele andere Punkte in Betracht kommen könnten; aber sie wurden vom Ausschuss als nicht diskutabel bezeichnet, sei es, weil die Fassung bei den Praktikern nicht missverstanden wird, sei es, weil man die Erfolge und Wirkungen abwarten will. — Wenn der Herr Präsident gestattet, würde ich nun zu § 6 übergehen.

Vorsitzender: Es würde vielleicht gut sein, gleich die Frage zu stellen, ob die Versammlung dem Kopf der Vorschläge zustimmt. Ich verhehle nicht, dass dies einen präjudiziellen Charakter hat, aber dadurch würde es nicht ausgeschlossen sein, dass nach Erledigung der Ausschussvorschläge aus der Mitte der Versammlung noch irgend welche andere Paragraphen zur Sprache gebracht und

Digitized by

Anträge ad hoc gestellt werden. Nur ist es nothwendig, dass wir uns auf die Grundsätze selbst als das Tractandum beschränken und dass nicht irgend welche Wünsche zur Ergänzung dieser Grundsätze aus der Versammlung gebracht werden. So ist auch der Schlussabsatz des Kopfes der Vorschläge zu verstehen. Meldet sich einer der Herren zum Wort über die Eingangssätze der Vorschläge? Es ist nicht der Fall. Dann darf ich die Zustimmung der Versammlung zu diesem Eingang der Vorschläge unterstellen. Ich bitte den Herrn Referenten fortzufahren.

Regierungsrath Dr. von Engelberg (als Berichterstatter): Ich darf Sie nun wohl bitten, an der Hand der Vorschläge mir zu folgen. Der Ausschuss wendet sich zunächst zu § 6 der Grundsätze. Derselbe lautet:

> „Gefangene, welche Festungshaft verbüssen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht."

Der zweite Absatz berührt uns nicht. Der Schwerpunkt in diesem § liegt darin, dass Festungsgefangene in besonders eingerichteten Zimmern, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen untergebracht werden sollen. Es ist also hiernach möglich, dass Festungsgefangene in Gefängnissen selber untergebracht werden, wenn sie nur räumlich von den anderen Gefangenen getrennt werden. Der Ausschuss hat mit Recht hiergegen Bedenken. Es ist in § 17 Str.-G.-B. allerdings gesagt, dass die Strafe der Festungshaft in Freiheitsentziehung besteht und dass sie in Festungen und anderen hierzu bestimmten Räumen vollzogen wird. Auch ist es die übereinstimmende Meinung der Kommentatoren, dass unter den bestimmten Räumen nicht nur Festungen zu verstehen, sondern, dass getrennte Räume von anderen Gefangenen möglich sind. Der Ausschuss ist aber der Ansicht, dass dieses Zusammensperren von Festungs-Gefangenen mit Gefängniss-Gefangenen nicht dem Geiste unseres Strafvollzugs entspricht. Festungshaft

Digitized by Google

ist etwas vollständig verschiedenes von der Gefängnisshaft. Wenn auch die letztere an sich einen entehrenden Charakter nicht trägt, so ist die Festungshaft doch die custodia honesta, und es verträgt sich weder mit der Art der Delikte, noch mit der Art der Persönlichkeiten, dass den zu Festung Verurtheilten zugemuthet werden kann, mit Gefängniss-Gefangenen zusammengesperrt zu werden. Ein weiteres Bedenken, abgesehen von diesem mehr theoretischen, hat der Ausschuss darin gesehen, dass die Behandlung der Festungs-Gefangenen und der Gefängniss-Gefangenen eine ausserordentlich verschiedene sein muss. Die Festungs-Gefangenen bedürfen infolge ihrer sozialen Stellung eine andere Behandlung. Infolge der Art, wie der Gefangene sein Delikt auffasst, ist er in einer vollständig anderen Gemüthsverfassung wie der Gefängniss-Gefangene, und wenn man nun beide durch dasselbe Aufsichtspersonal bedienen lässt, so ergeben sich Klagen der verschiedensten Art: Klagen darüber, dass die Festungsgefangenen zu roh, zu barsch behandelt werden, und Klagen der Gefängniss-gefangenen, dass die anderen besser behandelt werden, als sie. Auch wenn beide Theile vollständig von einander abgetrennt sind, so sickert es doch durch, dass in dem und dem Compartiment des Gebäudes jemand besser verpflegt wird als die anderen und das gibt Missstimmungen, die von weittragender Bedeutung sind. Der Ausschuss glaubt deshalb Ihnen vorschlagen zu sollen, — § 6 der Grundsätze möge eine Aenderung dahin erleiden, — dass zur Verbüssung von Festungshaft besondere Anstalten bezeichnet werden, in welchen andere Arten von Freiheitsstrafen nicht zum Vollzug kommen.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort zu diesem Gegenstande?

Geh. Justizrath Werner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass diese Bestimmung in ihrer praktischen Bedeutung überschätzt wird. In der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten sind ja besondere Anstalten in der Gestalt der Festungen vorhanden. Es ist, wie ich mich aus den

Digitized by Google

Berathungen des Bundesrathes zu erinnern glaube, diese Fassung nur gewählt worden, weil in dem einen oder anderen der Bundesstaaten keine Gelegenheit, Festungsstrafen auch in Festungen zu vollstrecken, vorhanden ist. Ich meine z. B. in Mecklenburg (Zuruf: Auch Hessen und Oldenburg). Da existiren aber Kartelle mit Preussen. Was das zweite Bedenken betrifft, dass durch die verschiedene Behandlung der Gefangenen unter den Insassen des Strafhauses Missstimmung und Erbitterung erzeugt werden könnte, so halte ich auch das für zu weitgehend. Wir haben auch sonst unter den Gefangenen in den Gefängnissen verschiedene Kategorien; die Untersuchungsgefangenen müssen anders behandelt werden; wir haben Haftgefangene, Civilgefangene. Für die geeignete besondere Behandlung dieser verschiedenen Arten kann man, soweit nicht schon das Gesetz Vorschriften enthält, im Wege des Reglements Fürsorge treffen und sie ist getroffen worden, ohne dass Unzuträglichkeiten erwachsen sind. Ich glaube daher, man kann es ohne Anstand bei den Bestimmungen des § 6 belassen.

Oberregierungsrath Cruse: Wenn ich mich auch den angeführten gewichtigen Gründen keineswegs verschliesse, so halte ich es doch den meisten kleineren Staaten gegenüber für ein unbilliges Verlangen, auf der Einrichtung eines gänzlich von anderen Gefängnissen abgesonderten Festungshaftlokals zu bestehen. Im Herzogthum Braunschweig wird die Festungshaft in einem im Verwaltungsflügel des Untersuchungs- und Kreisgefängnisses zu Braunschweig belegenen Zimmer vollzogen; die Einrichtung ist derartig, dass die von dem Vorredner dargelegten Uebelstände möglichst vermieden werden, jedenfalls sind ernstliche Nachtheile aus diesem Modus des Strafvollzuges nicht hervorgegangen; es kommt auch ein Fall der Vollziehung von Festungshaft bei uns nicht in jedem Jahre vor.

Es darf nach meiner Ansicht den kleineren Staaten nicht angesonnen werden, ein Abkommen mit einem grösseren Staate wegen Vollziehung der Festungshaft zu treffen — wie solches vom Grossherzogthum Oldenburg mit

Digitized by Google

Preussen getroffen ist, nach welchem die in Oldenburg erkannte Festungshaft in Wesel vollzogen wird, — weil in einem solchen Abkommen das Aufgeben eines Theils der Justizhoheit erblickt werden kann. Ich habe diese Bedenken auch gestern im Ausschusse, freilich ohne Erfolg geltend gemacht und gebe deshalb anheim, den Antrag des Ausschusses auf Abänderung des § 6 der Grundsätze abzulehnen.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg: Es ist soeben von competenter Seite die Mittheilung gemacht worden, dass die Fälle wenig zahlreich sind, in welchen Festungen nicht zur Verfügung stehen, ich glaube aber, dass man auch in den wenigen Fällen auf Abhülfe sinnen muss. Sodann möchte ich noch auf einen anderen Punkt hinweisen, den ich vorhin vergessen habe, das ist der Verderb des Aufsichtspersonals. Die Qualität der Aufseher muss entschieden unter der Zusammensperrung von Festungssträflingen und anderen Gefangenen leiden. Wir haben zwar im allgemeinen ein gutes Aufsichtspersonal, aber wir müssen immer daran denken, auf welcher Bildungsstufe dasselbe steht. Es ist ihm nicht zuzumuthen, dass es den Unterschied zwischen Festungs- und Gefängnisshaft und deren moralische Qualifikation beurtheile, und so gewöhnt sich der Aufseher, ohne dass er es will, an den Gedanken: Da der eine besser behandelt wird, so ist es kein Unglück, wenn ich einem, der Gefängniss hat, auch einmal etwas besser behandle. Meiner Ansicht nach kann man es auch einem anständigen Menschen nicht zumuthen, dass ihm nachgesagt wird: Du hast unter dem gleichen Dach mit Gefängnissgefangenen und unter Umständen auch mit Zuchthausgefangenen gesessen, dies ist aber bei Beibehaltung der Fassung des § wohl möglich, denn Gefängniss und Zuchthaus kann in einem Gebäude vereinigt sein.

Privatdozent Dr. Mittermaier: Ich möchte den Antrag des Ausschusses entschieden unterstützen. Es handelt sich hier darum, ob die Frage der custodia honesta eine grundsätzliche ist, oder nicht. Ich glaube, dass die custodia honesta noch einer weiteren Ausbildung fähig ist und in den

nächsten Jahrzehnten eine solche Ausbildung erfahren wird. Wenn nun in einem prinzipiellen Punkte dieser Ausbildung entgegengearbeitet wird, dadurch, dass die Festungshaft nicht einmal in besonderen Anstalten verbüsst wird, so glaube ich, dass das unthunlich ist. Ich bin der Ansicht, dass für gewisse Gefangene, die heute noch Gefängniss erleiden, Festungshaft zulässig sein wird, dass deshalb die Festungshaft ihren besonderen Charakter bewahren soll, und dass dazu besondere Gebäude nothwendig sind, zumal da, wie wir gehört haben, andernfalls Festungshäftlinge auch mit Zuchthäuslern zusammenkommen können. Ich möchte daher den Antrag des Ausschusses unterstützen.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich bitte die Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben.

(3—4 Herren erheben sich).

Das ist die Minderheit, der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Wir kommen zu § 12.

Reg. Rath Dr. von Engelberg (als Berichterstatter): Der § 12 der Grundsätze lautet:

> „Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten".

Der Ausschuss giebt Ihnen anheim, es möge dieser § überhaupt fallen. Der Kampf, ob Einzelhaft, ob Gesellschaftshaft, welcher noch vor kurzer Zeit sehr lebhaft war, hat, soviel ich entnehmen kann, in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren. Die Frage hat sich auf beiden Seiten geklärt. Die Fanatiker für die Einzelhaft sind zur Ansicht gekommen, dass mit einer absolut strikten Einzelhaft nicht durchzukommen ist, und die, welche früher unbedingt für gemeinschaftliche Haft eingetreten sind, haben auch mit der Zeit kennen gelernt. dass es viele Fälle gibt, in denen die Einzelhaft ungemein segensreich wirkt und dass auch die Schädigungen durch die Einzelhaft bei einem vernünftigen Regime nicht so bedeutende sind. Ein Ueberbleibsel der An-

Digitized by Google

schauung, dass die Einzelhaft eine bedenklich schädliche Wirkung habe, ist der § 12. Ich will mich auf die Frage, inwiefern eine Schädigung der Gesundheit durch die Einzelhaft zu befürchten ist, nicht einlassen — es sind unter uns berufenere Männer, die darüber reden können — ich will nur darauf hinweisen, dass die Anschauung der Praktiker dahingeht, dass bei jugendlichen Personen die Einzelhaft besonders werthvoll ist, um eine Verschlechterung zu verhüten. Das jugendliche Gemüth ist ungemein biegsam, und so gut ein guter Einfluss gute Früchte trägt, so gefährlich ist es auch, nur ganz kurze Zeit einen schlechten Einfluss auf das jugendliche Gemüth einwirken zu lassen. Es ist infolgedessen auch in einzelnen Staaten die Erbauung von Zellen für Jugendliche entschieden der gemeinschaftlichen Haft vorgezogen worden. Der in Rede stehende Paragraph bestimmt nun, dass durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Verlängerung der Einzelhaft über drei Monate erwirkt werden kann, aber der Ausschuss trägt gerade wegen dieser Bestimmung Bedenken. Erstens wird nach der Ansicht der Praktiker die Sache einfach so kommen, dass jeder Vorsteher von jugendlichen Anstalten seine Liste hält, in die er die Abgangszeit vermerkt. Einige Zeit vor Ablauf der 3 Monate bittet er dann regelmässig um Verlängerung der Einzelhaft, die Aufsichtsbehörde wird diesem Antrag meist entsprechen, es wird also thatsächlich allerdings immer dasjenige durchgeführt werden, was der Vorsteher für nothwendig erachtet. Es ist aber immerhin ein Umweg, mindestens ein, an die Umgehung des Gesetzes grenzender Weg, der deshalb sehr misslich ist, weil er unter dem Deckmantel, grössere Garantieen zu bieten, die Garantieen wesentlich vermindert. Derjenige, der ermessen kann, ob der Jugendliche länger als drei Monate in Einzelhaft zu halten ist, wie seine Gesundheitsverhältnisse liegen u. s. w. ist der Vorsteher der Anstalt. Er kennt den Jugendlichen, seine Familienverhältnisse, er weiss, ob erbliche Krankheiten in der Familie bekannt sind, er nimmt von Mund zu Mund, von Auge zu Auge, von Herz zu Herz wahr, in

Digitized by Google

welcher Weise die Einzelhaft auf ihn wirkt. Die oberste Aufsichtsbehörde hat nur ein Stück Papier in der Hand; was daraufsteht ist für sie maasgebend und deshalb sind keine Garantieen geboten.

Wir glauben deshalb im Interesse eines wirksamen Strafvollzuges für die Jugendlichen zu handeln, wenn wir Sie bitten, den § 12 zu streichen und es in das Ermessen der Anstaltsleiter zu legen, ob der Jugendliche nach drei Monaten aus der Einzelhaft zu entlassen ist, oder nicht.

Geh. Justizrath Dr. Wirth. Sie haben das Gutachten, das ich abgegeben habe, in der Anlage 2 gedruckt vor sich. Ich motivire die Streichung des Paragraphen damit, dass ich annehme, die Bestimmung in § 12 ist nur eine alte Erinnerung oder vielleicht eine Erbschaft aus dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1879. Dort steht nämlich dieser Paragraph. Wenn die Vorschrift, dass nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gegen einen Jugendlichen eine Einzelhaft über drei Monate verhängt werden kann, ausgeführt werden soll, so ist das eine Belästigung für die Verwaltung und eine noch viel grössere für die Aufsichtsbehörde. Es ist aber insbesondere auch eine grosse Verantwortlichkeit, welche die Aufsichtsbehörde dadurch übernimmt, dass sie sagt: Ich genehmige, dass der junge Mensch länger als drei Monate in Einzelhaft bleibt. Auf Grund welcher Umstände will die Aufsichtsbehörde das genehmigen? Ein Grund, dass man den § 12 ins Leben führt, scheint mir überhaupt nicht vorhanden zu sein, weil es im § 13 heisst: „Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist“. Wenn also in den Grundsätzen schon diese allgemeine Bestimmung besteht, so braucht man nicht noch erst eine Bestimmung dahin zu treffen, dass der Jugendliche nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten wird.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Ich möchte dringend bitten, den Paragraph zu lassen. Es ist von dem Herrn Referenten darauf hingewiesen, dass die Aufsichts-

Digitized by Google

behörde das nicht so beurtheilen könne, wie die Leiter der Anstalten, ob etwa die Nothwendigkeit vorliege, die Einzelhaft gegen einen Jugendlichen zu unterbrechen. Dieser Grundsatz würde ja überhaupt gegen die Aufsichtsbehörde sprechen. (Widerspruch.) Durch diese Bestimmung soll darauf hingewirkt werden, dass eine ganz besonders sorgfältige Beobachtung der Jugendlichen stattfindet. Wir haben nicht bloss Jugendliche vom vierzehnten bis achtzehnten, sondern auch Jugendliche vom zwölften bis vierzehnten Lebensjahre. Und dass gerade bei diesen die Einzelhaft unter Umständen sehr bedenkliche Folgen haben kann, wird jeder, der in der Praxis steht, wissen. Sie werden bei mir gewiss nicht den Verdacht haben, dass ich die Einzelhaft irgendwie einschränken will, ich will sie ausdehnen, soweit als möglich, aber ich will auch die Garantie haben, dass der Jugendliche durch eine übermässig lange Dauer der Einzelhaft nicht in seiner geistigen und körperlichen Entwickelung geschädigt wird. Nun ist von dem Herrn Vorredner darauf hingewiesen, dass die Entscheidung doch bei dem Vorsteher liege, das wollen wir nicht. Wir haben in Preussen die Bestimmung getroffen, dass eine Verlängerung der Einzelhaft über drei Monate beantragt werden muss auf Grund einer sehr eingehenden Erörterung in der Conferenz, in der auch der Arzt und der Geistliche gehört werden muss. Und daraufhin kann die Aufsichtsbehörde sich ein Urtheil bilden, ob in diesem Fall die Verlängerung der Einzelhaft eintreten soll oder nicht. Dabei muss zugleich ein Antrag gestellt werden, wie lange die Einzelhaft noch ausgedehnt werden soll. Wenn man den Jugendlichen drei Monate lang beobachtet hat, kann man sich ein Urtheil darüber bilden, ob die Einzelhaft mit Vortheil für ihn angewendet werden kann oder nicht. Ich möchte deshalb doch bitten, diese Bestimmung bestehen zu lassen. Sie zwingt die Leiter und Beamten der Anstalt besonders sorgfältig mit den Jugendlichen umzugehen, und die Aufsichtsbehörde, dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Geh Justizrath Dr. Wirth: In dem Vorschlage des

Digitized by Google

Bundesraths heisst es: Nach drei Monaten. Warum gerade nach drei Monaten? Wir könnten ebensogut sagen nach zwei Monaten. Und wenn wir bestimmen, nach drei Monaten soll über den Mann beschlossen werden, wie geht es dann weiter, was soll beschlossen werden? Dass der Mann noch drei Monate in Einzelhaft bleiben kann, oder dass im vierten Monat schon wieder Bericht erstattet werden muss, oder im sechsten oder im neunten? Das sind doch lauter ganz willkürliche Bestimmungen, und man muss sich wundern, dass überhaupt eine solche Bestimmung verlangt wurde. Es ist das allerkürzeste, den § 13 stehen zu lassen und den § 12 zu streichen, sodass die Vollzugsbehörde in der Frage Bestimmung treffen kann. Soll die Aufsichtsbehörde darüber entscheiden, ob der Mann mit Recht in Einzelhaft ist, so kann das geschehen, wenn die Aufsichtsbehörde die Anstalt revidirt und den jungen Mann in der Zelle sieht. Da kann die Aufsichtsbehörde ihre Stimme geltend machen, aber mit den Conferenzen und den Berichten an die Aufsichtsbehörde, das halte ich nicht für richtig und gut und insbesondere muss ich nochmals wiederholen, ich möchte der Aufsichtsbehörde überhaupt nicht die Verantwortlichkeit dafür aufbürden.

Pfarrer Mayer (Sulzbach): Ich möchte den Worten unseres Herrn Vereinsvorsitzenden beistimmen. Wenn einmal die Conferenz ein Gutachten darüber abgibt, ob der Gefangene länger als drei Monate in Einzelhaft bleiben soll, so muss sich doch die Aufsichtsbehörde an dieses Gutachten halten. Sollte die Verwaltung nicht competent genug sein, auch gleich den betreffenden Beschluss zu fassen? Wir haben Zellengefangene bis zu 15 Jahren, wie oft muss da Bericht erstattet werden? Genügt es, wenn nach drei Monaten der Antrag gestellt wird? Genügt das für 15 Jahre? Oder muss immer wieder nach drei Monaten der Antrag gestellt werden, ihn länger in der Zelle zu lassen? Das würde für einen einzigen solchen Gefangenen 60 Berichte erfordern. Aber auch, wenn nur ein Mal Bericht nöthig ist, so erscheint mir das undurchführbar. Unsere Aufsichts-

Digitized by Google

behörde in Bayern ist das königliche Justizministerium. Nehmen wir an, es sind zu gleicher Zeit in ganz Bayern nur 30 Gefangene zu längerer Zellenhaft verurtheilt, so bekommt das Ministerium 30 Gutachten miteinander zum Verbescheiden. Welche Arbeit bringt das mit sich und welche Zeit wird vergehen, bis die Antworten an die Verwaltungen zurückgelangen! Darum halte ich den § für verfehlt und bitte ihn abzulehnen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Ich möchte dem Antrage des Ausschusses, den § zu streichen, auch das Wort reden. Der Bundesrath hat, indem er den § 12 in die Grundsätze hineinsetzte, offenbar das Bestreben gehabt, mit Nachdruck daraufhin zu weisen, wie sorgfältig bei einer längeren Einzelhaft zu verfahren sein wird. Ich kann mich nicht ganz des Gedankens erwehren, dass, indem man diese Bestimmungen feststellte, man auch an das grosse Publikum gedacht hat, um diesem einen Eindruck davon zu geben, mit welcher Sorgfalt nach der Richtung vorgegangen werden soll. Im Uebrigen kann ich mir nicht recht dabei denken, was wesentliches durch den fragl. Vorbehalt für die Aufsichtsbehörde erreicht werden soll. Sie wird ja ein Formular ausserordentlich sorgfältig und fein ausarbeiten, was eine grosse Reihe von Fragen enthält. Diese werden gewissenhaft beantwortet werden und die Behörde hat nun Gelegenheit, aus diesen schriftlichen Auslassungen sich einen Vers zu machen und ihr Ja oder Nein auszusprechen. Aber dahinter zu kommen, ob und nach welchen bestimmten Grundsätzen die betreffende Gefängnissverwaltung verfahren ist, ob diese Grundsätze mit dem übereinstimmen, was sich die oberste Aufsichtsbehörde als maassgebend denkt, das wird schwer zu ermöglichen sein. Jedenfalls wird man zugeben müssen, dass der Schwerpunkt immer bei der lokalen Gefängnissverwaltung liegt. Wenn einer der Herren Vorredner den Ton auf den Vorsteher gelegt hat, so glaube ich annehmen zu dürfen, dass er damit nichts anderes meinte, wie die lokale Gefängnissverwaltung, die sich repräsentirt durch den Vor-

Digitized by Google

steher in der Conferenz darstellt, dass also der Vorsteher das Gutachten nur abgeben wird und kann, nachdem die Conferenz zur Sache gehört worden ist. Wie wollen Sie grössere Garantieen als durch den Beschluss dieser Versammlung herbeischaffen? In der Conferenz sitzen der Arzt, der Geistliche, der Lehrer und die übrigen Oberbeamten. Wie soll die obere Aufsichtsbehörde in die Lage kommen, ein richtigeres Urtheil zu haben, als diese Beamten? Mir ist dies kaum denkbar. Mag man seitens der Aufsichtsbehörde etwa vorschreiben, dass die Conferenz einstimmig beschliesse, und wenn keine Einstimmigkeit vorhanden, dann ist der Fall mit den Voten der einzelnen Beamten höheren Orts vorzulegen. Die Praxis stimmt darin überein, dass für die Jugendlichen die Einzelhaft noch anwendbarer, noch fruchtbringender ist, wie für Erwachsene. Warum nun eine solche Bestimmung für Jugendliche treffen und nicht auch für Erwachsene? Es lag bei uns die Frage vor: Ist nicht doch bei einem einzelnen Individuum bei längerer Durchführung der Einzelhaft eine Schädigung zu erwarten? In Elsass-Lothringen ist ein Gefängniss bestimmt worden, in welchem die Jugendlichen mit Strafen über 1 und 2 Monate concentrirt werden. Es waren vor ungefähr 3 Jahren 166 Jugendliche mehr als 6 Monate in Einzelhaft verwahrt worden. Ich liess die Conferenz fragen: Ist nach irgend einer Richtung in hygienischer, moralischer, gefängnisstechnischer Hinsicht irgend ein Bedenken bei einem der Jugendlichen hervorgetreten, welches hätte veranlassen können, ihn wieder in die gemeinschaftliche Haft zurückzuversetzen. Diese Gutachten waren nicht nur von der gesammten Conferenz zu erstatten, sondern der Vorsteher, der Geistliche, der Lehrer hatten persönlich ihr Votum zu erkennen zu geben. Und in allen 166 Fällen ist ein Bedenken nicht hervorgetreten. Ich denke, diese Thatsache spricht eine deutliche Sprache.

Sanitätsrath Dr. Levy (Hagenau): Ich kann mich nur den Worten des Herrn Vorredners anschliessen. Ich glaube auch nicht, dass die Einzelhaft auf die Jugendlichen einen

Digitized by Google

schädlichen Einfluss ausübt. Ich halte sie im Gegentheil für eine Wohlthat, die man dem Jugendlichen erweist. In meiner bald 30jährigen Praxis sind in erheblichem Maasse, namentlich beim weiblichen Geschlechte Geisteskrankheiten bei Zellengefangenen nicht vorgekommen. Bei Jugendlichen gehören Geisteskrankheiten zu den allergrössten Seltenheiten. Andere Schädigungen können wir auch nicht beobachten, wenn das Zellensystem vernünftig gehandhabt wird. Ich halte es deshalb nicht für sehr erheblich, wenn diese Bestimmung aufrecht erhalten bleibt. Auf der anderen Seite kann ich doch nicht ganz der Ansicht beitreten, dass man auf das Publikum, wie man sagt, keine Rücksicht nimmt. Es könnte gar nichts schaden, wenn man in dieser Beziehung der öffentlichen Meinung ein Zugeständniss machte, dass man sagt: Bei jugendlichen Gefangenen wollen wir mit ganz besonderer Sorgfalt vorgehen und deshalb die Einrichtung treffen, dass alle drei Monate nochmals eine Enquete veranstaltet wird. Im Wesentlichen wird die Sache keine grossen Folgen haben. Trotzdem halte ich es für gut, wenn man diese Bestimmung stehen lässt und nicht weiter an ihr rüttelt. Es ist immer eine besondere Sorgfalt bei Jugendlichen nothwendig, namentlich bei ganz Jugendlichen unter 12 Jahren. Deshalb würde ich doch dafür stimmen, dass die Bestimmung, wie sie der Bundesrath vorgeschlagen hat, beibehalten bleibt.

Geh. Sanitätsrath Dr. Baer (Berlin): Bei dem Vollzuge von längeren Freiheitsstrafen an Jugendlichen wird es nicht allein auf den sanitären Effekt ankommen, sondern zweifellos darauf, dass mit den Strafen eine Art Erziehung ausgeübt werde. Und in der That ist es eine sehr erwägenswerthe Frage, ob durch die Einzelhaft erzielt werden kann, dass ein Jugendlicher, wenn er nach einer längeren Einzelhaft entlassen wird, mit denjenigen Eigenschaften des Charakters ausgerüstet ist, die einen Rückfall verhüten. Auch bei den aus der Einzelhaft entlassenen Jugendlichen ist die Rückfälligkeit eine so erschreckend grosse, dass man sich von ihr keine allzu grosse Wirkung versprechen kann. Nach

Digitized by G

unserer Ueberzeugung müsste, wenn dieser Theil des Strafvollzugs erzielt werden soll, nach einer bestimmten längeren Zeit der Einzelhaft unbedingt eine Art weiteren progressiven Strafvollzugs eintreten. Was andererseits die sanitäre Wirkung der Einzelhaft betrifft, so muss ich auch sagen, dass diese keinen besonderen Bedenken unterliegt. Bei dem jugendlichen Gefangenen sieht man sehr bald, ob er sich für die Einzelhaft eignet oder nicht. Er muss entweder bald in eine andere Haftweise kommen oder er kann ganz ruhig längere Zeit in der ersten verbleiben. Die drei Monate scheinen mir eine Grenze zu sein, die nicht auf Erfahrungen sanitärer Art beruht. Wir haben vielfach Gelegenheit gehabt, jugendliche Gefangene zu beobachten. Wir hatten in unserer Anstalt mit strenger Einzelhaft Jugendliche vom 12.—18. Lebensjahre 840 bis zu 6 Monaten, 270 bis zu 1 Jahre, 150 bis zu $1^1/_2$ Jahren, 63 bis zu 2 Jahren und 53 über 3 Jahre. Die Sterblichkeit und Kränklichkeit war bei diesen eine viel geringere als bei den Erwachsenen. Die Constitution der jugendlichen Gefangenen ist häufig eine sehr defekte, aber in der Einzelhaft sind sie der Gegenstand einer stetigen sorgsamen Beobachtung. Es hat sich immer gezeigt, dass eine Gefährdung der Gesundheit sowohl körperlicher als geistiger Art für sie in der Einzelhaft nicht liegt. Die Isolirung wirkt im Allgemeinen bei ihnen nicht schädlich. In der ganzen Reihe von Jahren haben wir nur 3—4 Geisteskranke und 2 Fälle von Selbstmord bei diesen gesehen, sehr viel weniger als bei Erwachsenen. Aber man muss doch auch hier für die Dauer der Einzelhaft eine Grenze setzen. In der Zelle erwirbt der jugendliche Gefangene die Bestimmung und Stärkung des eigenen Willens nicht, diese wird in der Monotonie der Einzelhaft dem jugendlichen Menschen nicht gegeben und doch kann er nicht immer unter dem Willen des Aufsehers stehen. Die Grenze von 3 Monaten ist viel zu kurz, wenn es sich um eine längere Strafzeit handelt.

Pfarrer Reuss (Preungesheim): Gestatten Sie, dass ich zu dieser Frage aus meiner Erfahrung auch mein Scherflein

Digitized by Google

beitrage. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass dieser § 12 aller Tradition widerspricht, die bisher in unserem Vereine gepflegt worden ist. Wir sind darauf ausgegangen, für Jugendliche die ausschliessliche Einzelhaft in Aussicht zu nehmen und wir erreichen jetzt, dass das Wenige, was wir in den drei Monaten in die Jugendlichen hineingepflanzt haben, wieder zerstört wird. Viel wichtiger ist eine andere Frage. Wenn Sie sich darauf besinnen, dass Sie einmal ein Aktenstück irgend einer Strafanstalt in Händen gehabt haben, welches Ihnen Aufschluss geben soll über das Leben eines jugendlichen Gefangenen, der 5, oder vielleicht wegen Mords 15 Jahre Gefängniss zu verbüssen hatte, so gibt Ihnen dieses Aktenstück furchtbar wenig Material, um zu sehen, wie es im inneren Gemüthsleben desselben ausgesehen hat. Wenn deshalb der Gesetzentwurf wünscht, dass der Aufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben werde, zu sehen, welche Erfolge der Strafvollzug hatte, so ist von viel grösserer Bedeutung zu sehen, welchen Eindruck die Strafe bis jetzt gemacht hat. Wenn also die Vollzugsbehörden angewiesen würden, Führungslisten zu führen, in denen genau nach drei Monaten festgesetzt würde, wie das Körpergewicht des Gefangenen sich verändert hat, wie der Gefangene sich zur Arbeit stellt, wie er überhaupt in seinem Benehmen gegen die Beamten war, wenn von dem Geistlichen festgestellt würde, wie seine Gemüthsstimmung und seine Aufmerksamkeit beim Gottesdienst war, wenn der Lehrer beauftragt würde, in den Listen einzutragen, welche Fortschritte er im Schulunterricht gemacht hat, so hätten Sie ein Material, aus dem Sie ein Lebensbild des Gefangenen gewinnen würden. Diese Angaben würden in der Conferenz der Kritik der verschiedenen Beamten unterliegen, und es würde sich ein Bild ergeben, wie der Gefangene die Strafe hat auf sich wirken lassen. Damit würde die Conferenz überhaupt ein Urtheil gewinnen, ob die Einzelhaft für ihn zuträglich ist oder nicht. Die Conferenz besteht aus 8 Mitgliedern, und 8 Mal 2 Augen können mehr beobachten, als ein Aufsichtsbeamter, der den Gefangenen niemals zu sehen bekommt. Der Richter, der

Digitized by Google

Staatsanwalt, der den Gefangenen verurtheilt oder anklagt, kommt sehr selten in die Lage, den Gefangenen zu sehen und zu beobachten, welchen Einfluss die Strafe auf ihn gehabt hat. Drei Jahre Einzelhaft ist für einen Jugendlichen nicht zu viel. Die wenigen geistigen Störungen lassen den Schluss nicht zu, dass die Einzelhaft schädlich wäre. Man sollte den Grundsatz aufstellen, dass Anfang und Schluss der Strafe in Einzelhaft zu vollstrecken ist. Wenn ein Jugendlicher 15 Jahre zu verbüssen hat, so sind nachher bei ihm alle die Eindrücke verwischt, die er in den ersten drei Jahren empfangen hat. Aus diesem Grunde möchte ich diesen § 12 auch gestrichen sehen.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Ich möchte nur zwei irrthümlichen Auffassungen entgegentreten, einmal der, als ob durch diesen Paragraph die Anwendung der Einzelhaft hätte beschränkt werden sollen. Das hat nicht in der Absicht des Bundesraths gelegen. In der Berathung ist überall zum Ausdruck gekommen, dass die Jugendlichen vorzugsweise zur Einzelhaft zu bringen sind. Es hat nur sollen die Verwendung der Einzelhaft und überhaupt der Strafvollzug gegen die Jugendlichen unter eine ganz besonders sorgfältige Ueberwachung gestellt werden und das hat man zum Ausdruck bringen wollen den Behörden und der öffentlichen Meinung gegenüber. Denn die öffentliche Meinung hat ein Recht darauf, dass ihr eine Garantie gegeben wird, dass diejenigen Personen, welche erst im Anfang der Verbrecherlaufbahn stehen, unter besonders sorgfältige Behandlung und unter eine ganz besondere strafpolitische Erziehung genommen werden, weil sich aus den Jugendlichen unsere gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher rekrutiren. Dass wir die Aufsichtsbehörde dabei betheiligen, kann doch nur im Interesse eines gesunden und ordentlichen Strafvollzugs liegen. Es ist auch nicht gesagt die oberste Aufsichtsbehörde, sondern die Aufsichtsbehörde überhaupt. Es ist doch ganz sicher, wenn die Beamten-Conferenz gehalten ist, über den einzelnen Jugendlichen der Aufsichtsbehörde einen Bericht zu erstatten, so wird die Frage viel sorgfältiger er-

Digitized by Google

wogen werden, als wenn man das unter sich abmacht. Ich möchte aufmerksam machen auf das, was Herr Geheimrath Baer gesagt hat: Es handelt sich nicht nur um das sanitäre Wohl, sondern um die Erziehung des Charakters. Es kann möglich sein, dass der Arzt sagt: Gesundheitlich steht nichts im Wege, das Körpergewicht hat zugenommen, die geistigen Fähigkeiten haben nicht abgenommen. Wenn aber nun von Seiten des Lehrers oder des Geistlichen gesagt wird: Der Junge verkümmert, seine geistige Energie verschwindet, er muss aus der Zelle — wer soll da entscheiden? Sie kommen also immer wieder auf die Aufsichtsbehörde zurück. Ich möchte nur noch betonen, dass es sich nicht darum handelt, die Einzelhaft weniger zur Anwendung zu bringen, aber Kautelen will ich für die richtige Anwendung. Wenn deshalb nicht erhebliche Bedenken bestehen, so soll die Aufsichtsbehörde die Einzelhaft ausdehnen. Kollege Wirth hat gefragt, warum hat man die drei Monate festgesetzt? Aus demselben Grunde, warum man gesagt hat, die Einzelhaft soll nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Es ist allerdings etwas willkürlich, aber wir haben uns angeschlossen an das, was der frühere Entwurf bot. Die Bundesregierungen haben an dem Satz festgehalten und ich glaube die Zeit ist in der Abmessung richtig gefasst.

Geh. Justizrath Werner: Ich wollte im Anschluss an die Worte des Herrn Vorredners davor warnen, aus subjektiven Empfindungen heraus gegen die wohlerwogene Fassung des Paragraphen ein Votum abzugeben. Es wird auch seitens der preussischen Justizverwaltung den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht werden, wenn keine besonderen Bedenken vorhanden sind, die Genehmigung zur Fortsetzung der Einzelhaft zu ertheilen. Eine Gefahr, dass eine Verkürzung der Einzelhaft eintritt, ist nicht vorhanden; davon ist nie die Rede gewesen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. von Tischendorf: Eine Vereinbarung der verbündeten Regierungen darüber, wer die Genehmigung zur Verlängerung zu ertheilen hat, ist nicht zu erzielen gewesen. Es heisst in den Grundsätzen nicht

Digitized by

„ohne besondere Genehmigung“, hiernach wird nicht ausgeschlossen sein, dass in einem Bundesstaate der Grundsatz zur Anwendung gelangt, es soll genügen, wenn sich die Conferenz für die Verlängerung ausspricht. Wenn Sie jetzt beschliessen, den § 12 zu streichen, so könnte das so aufgefasst werden, als ob die Versammlung der Ansicht wäre, dass die Frage der Fortdauer der Einzelhaft bei Jugendlichen nicht anders zu beurtheilen sei, wie bei Erwachsenen. Aber nach den verschiedenen Ausführungen, die hier gemacht worden sind, scheint das nicht der Fall zu sein. Mehrfach ist ausgeführt worden, es empfehle sich eine Berichterstattung alle drei Monate, andere wollten die Conferenz betheiligen. Ich möchte daher anheim geben, vielleicht eine andere Fassung zu wählen, aber nicht den ganzen Paragraph abzulehnen.

Pfarrer Reuss (Preungesheim): Wenn ich die Gedanken zusammenfassen dürfte, die hier geäussert wurden, so möchte ich etwa folgende Fassung vorschlagen: „Bei sämmtlichen jugendlichen Gefangenen ist der Aufsichtsbehörde ein für alle Mal nach drei Monaten Bericht darüber zu erstatten, ob der Betreffende für die Einzelhaft geeignet ist, oder nicht“. (Widerspruch).

Inspektor Storz, Wohlau. Mit dem Gefängniss Wohlau, an welchem beschäftigt zu sein ich den Vorzug habe, ist eine Abtheilung für jugendliche Gefangene verbunden. Sie, wie die erwachsenen erstehen die Strafen in Einzelhaft.

Für die Abtheilung der Jugendlichen bestand bereits vor Erlass der Grundsätze des Bundesrathes die Vorschrift, dass Jugendliche ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden. Kommen dergleichen Gefangene in Frage, wird die erforderliche Genehmigung auf Grund eines besonderen Conferenzbeschlusses eingeholt. Das Verfahren ist einfach und verursacht keine Mehrarbeit. Den Conferenzmitgliedern ist vorher bekannt, wenn ein solcher Beschluss zur Berathung steht. Sie haben Gelegenheit, bei ihren täglichen Zellenbesuchen die hier besonders in Betracht kommenden Ge-

Digitized by Google

fangenen zu beobachten. Die Conferenz ist dann die Stelle, bei welcher das Resultat der Beobachtungen aller betheiligten Beamten in wenigen Worten bekannt wird. Dieser sehr interessante Meinungsaustausch ergibt auch weiter schätzenswerthe Anhaltspunkte für die moralische Erziehung der betreffenden Gefangenen, bei welcher in der Hauptsache auf eine Kräftigung und Stärkung der Willenskraft hingearbeitet wird.

Ist die vorgeschriebene Berichterstattung allein schon für die Beamten eine Nothwendigkeit, sich mit den Jugendlichen eingehender zu beschäftigen, gibt sie andererseits den Beamten die Beruhigung, dass jeder Gefangene, der auf solche Weise zum Weiterverbleiben in der Einzelhaft vorgeschlagen wird, ihr körperlich und geistig gewachsen ist.

Auch der Zeitpunkt, nach drei Monaten zu berichten, erscheint mir ein sehr glücklicher. Die Erfahrung lehrt, dass bei jedem Gefangenen in der Regel in der ersten Zeit seiner Inhaftirung wahrgenommen wird, ob er sich für die Einzelhaft eignet oder nicht. In letzterem Falle ist es für ihn und auch für die Verwaltung eine Wohlthat, dass er so schnell als möglich entfernt wird. Zu meiner Freude kann ich feststellen, dass ein solcher Fall in unserer Abtheilung der Jugendlichen noch nicht vorgekommen ist. Sämmtliche Jugendliche haben die Anstalt gesund an Geist und Körper verlassen.

Hiernach muss ich aus meiner Erfahrung heraus um Ablehnung des Vorschlages des Ausschusses bitten.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Die Verhandlung hat die Sache soweit geklärt, dass festgestellt wurde, der § 12 sei dazu bestimmt, grössere Garantieen zu geben, damit die Einzelhaft bei Jugendlichen nicht missbräuchlich angewendet werden kann. Die Frage lautet also sehr einfach, ob diese grösseren Garantieen besser dadurch erfüllt werden, wenn die Personen, die den Jugendlichen unter Augen haben, ihre Meinung direkt zur That werden lassen, oder wenn sie erst an die Behörde Bericht erstatten und dann diese Behörde, die den Jugendlichen nicht kennt, ihre Entscheidung abgibt. Herr

Digitized by Google

Geheimrath Krohne hat gesagt, dass die Prüfung eine genauere ist, wenn an die höhere Behörde berichtet werden muss. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber auch das Umgekehrte ist nicht ausgeschlossen, wenn sich z. B. Misshelligkeiten in der Beamtenconferenz herausbilden oder Anträgen nicht stattgegeben wurde. Dann kann der Vorstand unter Umständen auch denken, die Herren, die zu entscheiden haben, sollen die Sache untersuchen und prüfen. Bezüglich der Zeitbestimmung von 3 Monaten ist meine Ansicht die: Wenn man den Schutz der Jugendlichen wirklich wünscht, so muss man sagen, ich will, dass über jeden Jugendlichen bei der Einlieferung ein Bericht erstattet wird, ob er die Einzelhaft erträgt. Die Grenze von 3 Monaten ist eine äusserst willkürliche. Wenn die öffentliche Meinung mit herangezogen wurde, so will ich über diesen Punkt ganz hinweg gehen. Ueberall da, wo es sich um unsere Ueberzeugung handelt, kommt die öffentliche Meinung nicht in Betracht. Wenn wir die Ueberzeugung haben, dass durch das, was von der Regierung vorgeschlagen wird, das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, so haben wir das auszusprechen, mag die öffentliche Meinung darüber denken wie sie will. (Beifall.)

Vorsitzender: Es würde nun zur Abstimmung zu schreiten sein. Es hat mir aber Herr Superintendent von Koblinski noch einen Antrag eingereicht, welcher lautet: Die Wirkung der Einzelhaft bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist besonderer Beobachtung zu unterziehen und hat darüber Seitens der Verwaltungsbehörde regelmässige Berichterstattung zu erfolgen. Dieser Antrag kann natürlich nur dann zur Verhandlung kommen, wenn die Versammlung es bewilligt.

Dr. von Koblinski: Bei den Ausführungen des Herrn Geheimrath Dr. Krohne hatte ich den Eindruck, dass es ihm nur darauf ankommt, eine besondere Beobachtung des Jugendlichen zu erzielen, ohne dass man deshalb die getroffene bundesräthliche Bestimmung strikte aufrecht erhalten muss. Damit bin ich ganz einverstanden. Im

Digitized by Google

Zellengefängniss Düsseldorf-Derendorf besteht nämlich schon seit Jahren die dreimonatliche Berichterstattung über die isolirten Jugendlichen. Irgendwelche praktische Bedeutung für Einzelfälle hat sich aber daraus niemals ergeben. Immerhin soll der Gesichtspunkt gewahrt bleiben, dass man die Jugendlichen besonders im Auge behalten soll; daher erlaube ich mir, wie ich denke, im Sinne des Herrn Dr. Krohne meinen Vermittelungsantrag einzubringen.

Vorsitzender: Es wünscht Niemand mehr das Wort, wir schreiten zur Abstimmung und zwar zuerst über den Antrag Koblinski.

Geh. Justizrath Dr. Wirth, zur Geschäftsordnung: Wäre es nicht zweckmässig, den Antrag des Ausschusses zuerst zu nehmen? Denn, wenn er angenommen wird, so ist der Antrag Koblinski hinfällig.

Vorsitzender: Gewiss. Aber das Amendement muss regelmässig vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gebracht werden. Sind Bedenken dagegen? (Zuruf: Nein!) Dann bringe ich den Antrag Koblinski zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die grosse Mehrheit. Der Antrag ist also abgelehnt. Ich bringe jetzt den Antrag auf Streichung des § 12 zur Abstimmung. (Der Ausschussantrag wird mit allen gegen 8 Stimmen angenommen). Wir kommen zu § 27.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg, als Berichterstatter: Die Grundsätze bringen im § 2 zum Ausdruck, dass Zuchthaus- und Gefängnissträflinge sorgfältig voneinander getrennt werden und in § 4 wird dieser Grundsatz für die Jugendlichen nochmals zum Ausdruck gebracht, um zu verhüten, dass diese durch die im Laster ergrauten Gefängniss- und Zuchthausinsassen verdorben werden. Dieser Grundsatz wird aber durch § 27 völlig aufgehoben. Dort wird nämlich gesagt, dass die Trennung im Falle der Krankheit keine Anwendung zu finden braucht. Der Grundsatz der Trennung scheint Ihrem Ausschuss so wichtig zu sein, dass er nicht glaubte, ohne Stellungnahme dazu bleiben zu können. Wir schlagen deshalb vor, zu sagen: „Wenigstens in allen

Digitized by Google

grösseren Strafanstalten (Zuchthäusern und Gefängnissen) sind Einrichtungen zu erstreben, welche die Durchführung der Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§ 2 und 4) auch bei erkrankten Gefangenen ermöglichen (conf. Anl. 1, S. XXVII.)“ Zur Begründung ist wenig zu sagen. Wenn die Grundsätze im Anfang anerkennen, dass eine Mischung von Gefangenen verschiedener Strafarten schädlich ist, dann soll dieser Grundsatz auch in Krankheitsfällen nicht aufgehoben werden. Ich darf vielleicht kurz hinweisen, auf § 15 der Grundsätze, wo ebenfalls die Trennung der Gefangenen eine sehr grosse Rolle spielt und auf § 16, wo gewisse Kategorien von Gefangenen unterschieden werden, welche immer zusammen bleiben sollen einzig zu dem Zweck, um eine Verschlechterung der anderen Elemente zu vermeiden. Denken Sie sich eine Reconvalescenz von längerer Dauer, wo der jugendliche Gefangene mit anderen zusammengesperrt wird; denken Sie an die laxere Disciplin in den Krankenräumen, so liegt eine grosse Gefahr vor, dass Alles, was in Monaten oder in Jahren gut gemacht wurde, in einer kurzen Krankheitszeit vernichtet wird. Es ist uns nicht entgangen, dass die Bestimmung nur deshalb hereingenommen wurde, weil von verschiedenen Regierungen geltend gemacht worden ist, es sei in kleineren Anstalten unmöglich, verschiedene Krankensäle zu haben. Das ist kein annehmbarer Grund. War es bisher hier und dort nicht möglich, verschiedene Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen, dann muss es eben möglich gemacht werden und in grösseren Anstalten ist es auch überall möglich zu machen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Es wird wohl keiner unter uns sein, der nicht schon die Erfahrung gemacht hat, dass gerade in den Lazarethen die grösste Gefahr besteht. Die schlimmsten Kerle wissen Mittel und Wege zu finden, um kürzere oder längere Zeit sich im Lazareth aufzuhalten unter Lug und Trug, und ihr ganzes Dichten und Trachten ist dann entweder aus dem Lazareth zu entweichen oder allen möglichen Unfug anzustiften und sich dadurch auszuzeichnen, dass sie ihre Erfahrungen im Zuchthausleben anbringen,

Digitized by Google

dass sie Kurse und Vorträge darüber halten. Und dazu haben sie in der Stille und Ruhe des Lazareths die beste Gelegenheit. Deshalb ist es am Bedenklichsten, die sonst vorgeschriebene Trennung gerade im Lazareth aufzugeben.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und nach Verlesung eines Telegramms eine halbstündige Frühstückspause gemacht.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen erbittet sich das Wort:

Regierungsrath Reich, Zwickau, zur Geschäftsordnung: Ich habe nach den bisherigen Verhandlungen an der Form unserer Beschlüsse Anstoss genommen. Es ist eine ganz kategorische Form gewählt worden für eine Abänderung des bereits in Kraft stehenden Gesetzes. Ich glaube nicht, dass der Bundesrath uns zu Liebe an dem jetzt beschlossenen Inhalte der Verordnung noch irgend etwas ändern kann und will. Unsere Wünsche würden sich also nur auf die Zukunft beziehen können und das möchte ich auch formell zum Ausdruck gebracht sehen. Man kann von uns verlangen, dass wir auch die entsprechende Form für unsere Zukunftswünsche wählen.

Vorsitzender: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Kopfe unserer Vorschläge steht: Der Verein nimmt Stellung zu den Grundsätzen. Ein Gesetz sind die Grundsätze überhaupt nicht. Sie sind vereinbart unter den Regierungen und wenn eine einzelne Regierung irgend welche Anordnungen daraufhin erlassen hat, so kann sie dieselben auch wieder ändern. Der Verein spricht aus, was er für nöthig erachtet. Inwieweit er auf Gegenliebe rechnen kann, ist eine andere Frage.

Reg.-Rath Reich: Ich bitte nochmals ums Wort. Es wird doch unsererseits ausdrücklich gefordert, dass die und die Paragraphen der eben erlassenen Strafvollzugsordnung geändert werden sollen.

Digitized by G

Vorsitzender: Ja in dem Sinne, dass die Regierungen, wenn sie wollen das nun ändern möchten.

Reg.-Rath Reich: Das ist mir eben zweifelhaft, ob die Regierungen mit sich jetzt noch werden handeln lassen.

Vorsitzender: Ich glaube nicht, dass man diese Frage jetzt noch stellen kann. Ich will es der Versammlung überlassen, ob sie in eine Debatte über dieselbe eintreten will, würde es aber als Vorsitzender nicht für angezeigt erachten, mitten in der Berathung des Gegenstandes jetzt noch eine solche Frage aufzuwerfen (Zustimmung). Ich bitte also den Herrn Referenten das Wort zu § 29 zu nehmen.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Nach § 29 der Grundsätze bekommen Gefängniss- und Zuchthaussträflinge nur dann Unterricht, wenn sie noch nicht 30 Jahre alt sind und die Strafe mehr als 3 Monate beträgt. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der § ein Minimum angibt, so, dass es also den Regierungen möglich ist, auch Sträflingen über 30 Jahren Schulunterricht zu ertheilen, oder ob die Regierungen gezwungen sind, mit dem 30. Jahre unter allen Umständen die Schule fallen zu lassen. Der Ausschuss war in seiner Mehrheit der Meinung, dass es sich lediglich um ein Minimum handelt und es den Regierungen freistehen soll, mehr Unterricht zu gestatten. Ich war aber in der Lage, eine Aeusserung des badischen Ministeriums vorzutragen, wonach das Ministerium der Ansicht ist, dass die Schule ein Zwang sei, dass man also die Sträflinge über 30 Jahre nicht mehr zur Schule zwingen dürfe. Unter diesen Umständen ist es wünschenswerth, dass die Versammlung sich darüber ausspricht, wie der § verstanden werden soll. Es ist dann geltend gemacht worden, dass die Grenze von 30 Jahren nicht praktisch sei, insofern als bei Einzelhaft ein Unterricht auch für ältere Gefangene unter allen Umständen wünschenswerth erscheint, um die Monotonie der Einzelhaft zu unterbrechen und dem Gefangenen Anregung zu geben. Auch die Grenze von 3 Monaten hat bei manchen Herren grosse Bedenken erregt, und so kam der Ausschuss zu dem Wunsche, dass der

Digitized by Google

Absatz 2 des § 29 eine weitere Fassung erhalten möge. Es sind dann noch Wünsche laut geworden, auch einen erweiterten Unterricht als in der Volksschule zuzulassen. Deshalb wurde gesagt: Eine „entsprechende“ Fürsorge statt eine „gleiche“ Fürsorge. Auf Grund dieser Erwägungen schlagen wir Ihnen vor zu sagen: „Erwachsenen Zuchthaus- und Gefängniss-Sträflingen wird thunlichst eine entsprechende Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.“

Geh. Oberregierungsrath Dr. von Tischendorf: Die Auffassung, die im Ausschuss maassgebend gewesen ist, stimmt mit der Auffassung des Bundesraths überein. Es handelt sich nur um ein Minimum. Nichts steht entgegen, dass die Fürsorge nicht auch auf die Gefangenen höheren Alters ausgedehnt wird.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet, ich bringe den Antrag zur Abstimmung.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Wir kommen zu § 31.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: § 31 ist eine der Forderungen, welche zu den kategorischen gehört. Es heisst da, dass den Gefangenen, wo es ausführbar ist, täglich wenigstens eine halbe Stunde Bewegung gestattet wird. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es nicht angängig ist, die Frage, ob der Gefangene ein Recht hat, an die Luft zu kommen, von Bedingungen abhängig zu machen. Die Formel, „wo es ausführbar ist“, heisst auf Deutsch übersetzt, entweder: Wo es nicht an geschlossenen Höfen mangelt, oder, wo es nicht an Personal mangelt. Beides sind aber keine Gründe, die uns berechtigen, den Behörden das Recht zu geben, dem Gefangenen die freie Luft gänzlich zu entziehen. Wo überhaupt in Deutschland so traurige Verhältnisse herrschen, da ist es Sache unseres Vereins, dahin zu wirken, dass diese schnell und gründlich abgeschafft werden. Deshalb schlagen wir vor, die Worte: „Wo es ausführbar ist“, zu streichen, damit der Gefangene ein Recht auf den Spaziergang hat.

Digitized by Google

Der § bestimmt weiter „mindestens ½ Stunde“. Ich halte diese Zeit für viel zu kurz, da es aber heisst „mindestens“ und da es sich auch um kleine Gefängnisse handelt, so kann man sich damit begnügen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Wir wollen dem Bundesrath unsere Anschauung zur Erwägung geben, was er damit macht, kann uns einerlei sein. (Zuruf: Nein. Heiterkeit.) Wir haben aber eine Graduirung unserer Wünsche. Das eine wünschen wir und von dem anderen sagen wir, das muss nach unserer Ansicht geschehen.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krōhne: Die Bestimmung ist von dem Ausschuss wohl etwas tragischer genommen, als sie gedacht war. Der Ausdruck: „wo es ausführbar ist“ kam deshalb hinein, weil man vor der Thatsache stand, dass unter den 1500—2000 kleineren Gefängnissen in Deutschland eine ganze Anzahl ist, welche nicht die Möglichkeit bieten, täglich den Gefangenen an die frische Luft zu bringen. (Zuruf: Das dürfen sie nicht.) Das dürfte freilich nicht sein, aber da in diesen kleinen Gefängnissen nur Strafen vollzogen werden bis zu 7 und 14 Tagen, so kann diese Unzuträglichkeit wohl in einer kleinen Anzahl ertragen werden. Man kann doch nicht Grundstücke für Preise kaufen, die vielleicht den Werth des ganzen Gefängnisses übersteigen, um auch dem kurzzeitigsten Gefangenen die Wohlthat des täglichen Spazierganges zu verschaffen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr v. d. Goltz: Ich glaube, dass man ziemlich kurz sich resolviren kann. Der Bundesrath hat seine Pflicht gethan, der Ausschuss aber auch und ich bitte die Versammlung nach den Anträgen des Ausschusses zu stimmen. Der Bundesrath kann nicht sofort Hülfe schaffen, aber es sähe von unserer Seite schlecht aus, wenn wir feststellen wollten, dass das ein erträglicher Zustand sei. (Beifall.)

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. (Der Antrag wird gegen 1 Stimme angenommen.)

Wir gehen jetzt über zu § 34.

Digitized by Google

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Der § 34 behandelt die Disziplinarmittel. Hier war man sich im Ausschuss nicht klar darüber, ob unter die „hausordnungsmässigen Vergünstigungen“ auch das peculium des Gefangenen, sein Arbeitsverdienst, gehört, mithin auch dieses im Strafweg eingezogen werden kann. Es ist für wünschenswerth erachtet worden, dass auch das Arbeitsguthaben eingezogen werden kann. In verschiedenen Hausordnungen wird nun aber ein Zugriff hierauf nur dann zugelassen, wenn der Gefangene sich einer Beschädigung des Inventars schuldig gemacht hat, auch ist nicht überall zweifellos, dass das Arbeitsguthaben die Natur einer hausordnungsmässigen Vergünstigung besitzt und als solche zu behandeln ist. Deshalb erschien es dem Ausschuss wünschenswerth, nach dieser Richtung hin Klarheit zu schaffen. Wie Herr Geh. Oberregierungsrath von Tischendorf mir vorhin mitzutheilen die Güte hatte, entspricht es der Anschauung des Bundesrathes, dass unter „hausordnungsmässigen Vergünstigungen“ auch das Arbeitsguthaben einbegriffen ist. Der Vorschlag des Ausschusses stimmt also mit dem überein, was von den Vätern der Bestimmung beabsichtigt wurde. Wir schlagen Ihnen deshalb die Abänderung vor, bei No. 2 zu sagen: „Entziehung der hausordnungsmässigen oder in diesen Grundsätzen geordneten Vergünstigungen insbesondere der Arbeitsbelohnungen.

Vorsitzender: Es wird wohl richtig sein, diese Nummer selbstständig zur Abstimmung zu bringen.

Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Tischendorf: Ich kann den Ausführungen des Herrn Referenten nur beitreten. Die in den Grundsätzen vorgesehenen Vergünstigungen gelten auch als hausordnungsmässige, denn die vorliegende Vereinbarung bildet nur die Grundlage für die Vollzugsordnungen der einzelnen Staaten; und es ist bestimmt, dass Hausordnungen erlassen werden sollen, in welche alle Grundsätze über die Behandlung der Gefangenen aufzunehmen sind. Dadurch werden die in den Grundsätzen vorgesehenen Vergünstigungen den Character hausordnungsmässiger Ver-

Digitized by Google

günstigungen erhalten. Das trifft insbesondere zu auf die Vergünstigung, unter gewissen Voraussetzungen eine Arbeitsbelohnung gutgeschrieben zu erhalten. Was das Recht auf eine bereits gutgeschriebene Arbeitsbelohnung anbetrifft, so möchte ich darauf hinweisen, dass in § 21 eine vollständige Regelung der Frage nicht erfolgt ist. Vielmehr wird dort nur gesagt, dass von der obersten Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist, welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen. Es könnte also bestimmt werden: Er hat ein unentziehbares Recht darauf; es könnte beispielsweise aber auch gesagt werden: Es bleibt vorbehalten, ihm die Belohnung nur bei guter Führung zukommen zu lassen. Je nachdem, wie die Bestimmung getroffen werden wird, wird auch die Frage entschieden werden müssen, ob das Recht auf die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung eine hausordnungsmässige Vergünstigung darstellt oder nicht.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich glaube, dass wir aus zwei Gründen zu den Worten „hausordnungsmässige Vergünstigungen“ einen Zusatz machen müssen. Einmal aus Rücksicht auf die Bundesregierungen, welche Ausführungsbestimmungen zu der Vereinbarung machen sollen. Lassen die Bundesregierungen den Satz so stehen und sagen auch nichts weiter dazu, so weiss kein Strafvollzugsbeamter, ob unter den hausordnungsmässigen Vergünstigungen auch der Arbeitsverdienst miteinbegriffen ist. Wenn sich die Herren, die mit der Disciplinargewalt in den Gefängnissen betraut sind, die Frage vorlegen, was kann ich mir darunter denken, so ist es sehr zweifelhaft, ob sich Jeder die Antwort gibt: Darunter ist auch ganz entschieden der gutgeschriebene Arbeitsverdienst. Ich würde mir die Antwort geben: Nein, das gutgeschriebene Arbeitsgeschenk ist keine hausordnungsmässige Vergünstigung. Wenn es also nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, dass das gutgeschriebene Arbeitsgeschenk auch eingezogen werden kann, so verlieren wir eben dieses Disciplinarstrafmittel und ich kann aus meiner Erfahrung sagen, dass das ein ausgezeichnetes Strafmittel ist, insbesondere eines, das man noch in der letzten Minute gegen einen

Digitized by Google

nichtswürdigen Gefangenen anwenden kann. Wie oft machen wir die Erfahrung, dass ein Mensch tüchtig gearbeitet hat, aber vielleicht am letzten und vorletzten Tage bringt er seine ganze Gemeinheit ans Tageslicht und weil er morgen entlassen wird, so hat man kein Mittel gegen ein solches Subject. Da ist die Einziehung des Arbeitsgeschenks ein sehr gutes Mittel. Aber nicht bloss für diesen Fall der Nothwehr, sondern es gibt noch manche andere Fälle, in denen man dieses Disciplinarstrafmittel nicht entbehren möchte. Wenn man den Gefangenen bei seinem Geldbeutel anfasst, ist er ungeheuer empfindlich, deshalb kann man die Einziehung des gutgeschriebenen Arbeitsgeschenks als Disciplinarmittel nicht entbehren und ist das nicht ausdrücklich hier ausgesprochen, so ist eben der eine der Ansicht, es gehöre dazu und der andere, es gehöre nicht dazu, und wenn die Strafanstaltsbeamten solch verschiedener Ansicht sein können, so können ebensogut auch die Bundesregierungen verschiedener Ansicht sein und wir haben statt einer gemeinschaftlichen, einheitlichen Bestimmung wieder zehnerlei verschiedene.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Ich gebe zu, dass nach den Ausführungen des geehrten Herrn Kollegen Wirth man zu der Auffassung kommen kann, dass die verdienten Arbeitsbelohnungen keine hausordnungsmässigen Vergünstigungen mehr sind, je nachdem man die rechtliche Stellung des peculiums auffasst. Für uns in Preussen ist die Sache dadurch geklärt, dass wir sie nicht als Eigenthum des Gefangenen ansehen, sondern sie stehen zur Verfügung der Verwaltung. In sein Eigenthum gehen sie erst über, soweit sie ihm nach der Entlassung ausgehändigt werden. Die Arbeitsbelohnung soll der Fürsorge dienen, und wenn der Gefangene diese nicht so annimmt, wie sie ihm geboten wird, dann entfällt die Arbeitsbelohnung, dann macht der Gefangene durch sein Benehmen den Zweck hinfällig. Wir verstehen also darunter eine Vergünstigung, die ihm entzogen werden kann. Wenn aber darüber ein Zweifel herrscht, dann würde ich den Antrag des Ausschusses auf das Ent-

Digitized by Google

schiedenste unterstützen, denn diese disciplinare Maassregel können wir unter keinen Umständen entbehren.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg. Die badischen Bestimmungen gehen auch davon aus, dass die Belohnung kein Recht des Gefangenen in sich schliesst. Ein Recht auf Belohnung besteht bei uns selbst nach der Abrechnung nicht. Auf der anderen Seite heisst es aber bei den Disziplinarmitteln, dass die Entziehung des Arbeitsguthabens lediglich dann eintritt, wenn der Gefangene für eine Beschädigung des Inventars Ersatz leisten muss. Wir haben also, obwohl wir auf demselben Standpunkt stehen, wie Preussen, trotzdem die Bestimmung, dass das peculium nur im Fall einer Beschädigung eingezogen werden darf.

Geh. Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Wenn ich recht verstanden habe, so ist hier eine gewisse Unklarheit. Herr Dr. von Tischendorf hat klargestellt, dass der Bundesrath auch die Arbeitsbelohnung unter den hausordnungsmässigen Vergünstigungen versteht. Aber ich glaube nicht, dass die Bestimmung, wie sie getroffen ist, sich auf die bereits verdiente Arbeitsbelohnung erstrecken kann. So habe ich wenigstens verstanden. Nur wenn das der Fall wäre, müssten wir uns deutlicher ausdrücken. Ist es aber anders zu verstehen, dass sowohl die verdiente, wie die zu verdienende Arbeitsbelohnung beschränkt werden darf, dann genügen die Bestimmungen, wie wir sie hier vorgeschlagen haben, zur Erläuterung dessen, was der Bundesrath gewollt hat. Diese Erläuterung ist nicht überflüssig, weil der Bundesrath mit dem Erlass seiner Grundsätze den Regierungen eine weitere Erläuterung nicht kundgegeben hat, also jede Regierung auf die eigene Auffassung angewiesen ist. Wenn wir hier darüber verschiedene Anschauungen haben, so werden solche voraussichtlich auch bei den einzelnen Regierungen Platz greifen; und wenn dieser Zustand durch unsere Debatte hier beseitigt werden kann, so wäre das erfreulich und zu begrüssen. Die Konfiskation der Arbeitsbelohnung — ich will mich einmal so ausdrücken — ist in Elsass-Lothringen als Disziplinar-

Digitized by Google

mittel nicht aufgenommen; dagegen sind in der Ordnung über die Arbeitsbelohnung Fälle vorbehalten, in welchen zur Beschränkung der Rücknahme auch zur Nichtauszahlung geschritten werden darf. Wir gehen dabei weiter, wie Baden, indem wir auch bei Trägheit in der Arbeit und ähnlichen Unarten die Einhaltung auf bestimmte Zeit zulassen.

Geh. Ober-Regierungtrath Dr. von Tischendorf: Ich habe mich vorher dahin ausgesprochen, dass die vorgeschlagene Abänderung an sich nicht erforderlich erscheine, weil unter den hausordnungsmässigen Vergünstigungen auch die in diesen Grundsätzen geordneten Vergünstigungen zu verstehen sind. Wollen Sie durch Ihre Beschlüsse nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass bei der Ausführung der Grundsätze in den Bundesstaaten derart Bestimmung getroffen wird, dass von dem Disciplinarmittel der Entziehung von Vergünstigungen im weitesten Umfange Gebrauch gemacht wird, so ist dagegen nichts zu erinnern. § 34 will nur die weiteste Grenze ziehen. Es würde daher an sich zulässig sein, dass ein einzelner Bundesstaat sagt: Die Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen ist nach den Grundsätzen zulässig, ich halte es aber für zweckmässig, einzelne Vergünstigungen nicht zu entziehen. Will nun die Versammlung ihre Ansicht dahin aussprechen: Es sei wünschenswerth, dass alle hausordnungsmässigen Vergünstigungen berücksichtigt werden, insbesondere auch die Entziehung des Rechtes auf die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung, so stehen dem keine Bedenken entgegen. In Preussen ist das Recht auf Arbeitsbelohnungen eine hausordnungsmässige Vergünstigung. Den einzelnen Bundesregierungen ist es aber nach § 21 der Grundsätze unbenommen, auch abweichende Bestimmungen zu treffen. Daher dürfte auch der Standpunkt, den Baden einnimmt, mit den Grundsätzen wohl vereinbar sein.

Geh. Rath Werner: Die Frage, ob unter den hausordnungsmässigen Vergünstigungen auch die Gewährung des peculiums zu verstehen sei, ist ausserordentlich berechtigt.

Digitized by Google

In der preussischen Justizverwaltung ist die Frage verneint worden, weil eine hausordnungsmässige Vergünstigung etwas ganz anderes ist, als wenn dem Gefangenen die Aussicht auf eine Belohnung gewährt wird, die er sich mit seiner Arbeit verdienen kann. Die Hausordnung regelt das Leben des Gefangenen in der Anstalt, aber sie hat nichts damit zu thun, ob er eine Aussicht darauf haben soll, dass ihm aus dem Ertrage seiner Arbeit etwas zugewendet wird. Es kommt noch etwas anderes hinzu. Wie Sie gehört haben, besteht in vielen Bundesstaaten, so auch in Preussen und auch in der Verwaltung von Elsass-Lothringen der Grundsatz, dass von einem Rechte des Gefangenen auf Arbeitsbelohnung überhaupt nicht die Rede sein kann. Das ist auch hier im Verein alter Grundsatz. Der Verein hat sich in Wien und auch anderswo dahin ausgesprochen, dass dem Gefangenen ein solches Recht nicht zusteht. Es entspricht dem Sprachgebrauch, dass man einem nur etwas entziehen kann, worauf er ein Recht hat. Bei einer Entziehung der hausordnungsmässigen Vergünstigungen müssen Sie also unterstellen, dass er ein Recht darauf hätte. Auch in dieser Beziehung finde ich es bedenklich, eine derartige Fassung zu wählen. Da diese Entziehung, wie ich sie nun einmal ebenfalls nennen will, nicht entbehrt werden kann, so hat man sich anders geholfen. An der Stelle, wo in den Grundsätzen die Zuwendung der Arbeitsbelohnung geordnet wird, kann man Anordnung treffen, um sie im Falle schlechten Verhaltens auszuschliessen, davon ausgehend, dass nothwendige Voraussetzung für die Zuwendung die gute Führung des Gefangenen sein muss. Dagegen wird man gegenüber den Grundsätzen des Bundesrathes die Entziehung der Arbeitsbelohnung als Disziplinarmittel nicht einführen können. Wenn Sie Ihre Ansicht, dass einem Gefangenen mit schlechtem Verhalten eine Arbeitsbelohnung nicht zugewendet werden darf, zum Ausdruck bringen wollen, dann müsste es an einer anderen Stelle geschehen als hier.

Digitized by Google

Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Tischendorf: Ich wollte nur bemerken, dass ein Widerspruch zwischen den von mir und den von dem Herrn Vorredner gemachten Ausführungen wohl nicht besteht. Es ist nur fraglich, ob die Bestimmung zu § 21 oder zu § 34 erlassen sei. In der Sache scheint mir auch das preussische Justizministerium der Ansicht zu sein, dass eine Entziehung der Arbeitsbelohnung aus Gründen der Disciplin zulässig sei.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich bin der Ansicht, dass diese Bestimmung nirgends mehr am Platze ist, als bei den Disciplinarmitteln. Um dem Streite über Entziehung oder Einziehung aus dem Wege zu gehen, könnten wir sagen: „Entziehung der hausordnungsmässigen — oder in diesen Grundsätzen geordneten Vergünstigungen, insbesondere Einziehung der Arbeitsbelohnungen“.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg: Dann würde ich sagen: Einziehung der bereits gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen.

Geh.-Rath Dr. Wirth: Einverstanden.

Vorsitzender: Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Dann bringe ich zuerst den Zusatz des Herrn Geheimrath Wirth zur Abstimmung. (Einstimmig angenommen). Nun stelle ich den Ausschussantrag mit dem Zusatz zur Abstimmung. (Einstimmig angenommen). Wir kommen zu No. 7.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg: Unter Kostschmälerung wird in dem einen Lande etwas ganz anderes verstanden, wie im anderen. Deshalb hat es sich für die Einheitlichkeit des Strafvollzugs als förderlich erwiesen, dass wir bestimmen, was unter Kostschmälerung verstanden werden kann. Das ist auch wegen der ärztlichen Controlle als wünschenswerth bezeichnet worden. Wir haben deshalb den Zusatz vorgeschlagen: „Die Schmälerung der Kost kann bestehen

a) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,

b) in Entziehung des Frühstücks oder des Mittagessens oder des Abendessens, oder

Digitized by Goo

c) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück oder zum Mittag- und Abendessen.

Es ist insbesondere betont worden, dass es den Anschein habe, als ob in den Grundsätzen des Bundesraths unter Kostschmälerung nur an Beschränkung auf Wasser und Brod analog den militärischen Bestimmungen gedacht worden sei und man sollte deshalb zum Ausdruck bringen, dass die Schmälerung auch in Entziehung einzelner Mahlzeiten bestehen könne.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Wenn Sie die Bestimmungen der Grundsätze über die Disziplinarstrafen durchlesen, so werden diejenigen von Ihnen, die in militärischen Kreisen gelebt haben, sofort den Eindruck empfangen, dass diese Bestimmungen, welche seither ganz andere waren, sich mehr und mehr den Strafen nähern, die beim Militär üblich sind. Beim Militär versteht man unter Kostschmälerung nur die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod; wir haben aber eine ganze Menge anderer Schmälerungen. Das Militär mag eine derartige Beschränkung für gerechtfertigt halten, weil die Disziplin dort noch strenger sein muss, und weil man es mit jungen übermüthigen Leuten zu thun hat, denen man schon etwas zumuthen kann. Aber wir haben es vielfach mit schwachen, alten, kranken, schlechtgenährten Leuten zu thun, denen wir mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod nicht kommen können. Wenn wir also keine andere Form haben, als die Beschränkung auf Wasser und Brod, so werden wir in 50 Fällen von 100 in unseren Gefängnissen mit dem Arzt in Konflikt kommen. Wenn man aber dem Gefangenen das Frühstück entzieht, das kann er ertragen, dann haben wir noch eine weitere Disziplinarstrafe und deshalb glaube ich, dass wir zur Ergänzung der Bestimmungen in den Grundsätzen unsere alten Rechte — wenn ich mich so ausdrücken darf — uns erhalten sollten, damit wir nicht bloss die Beschränkung auf Wasser und Brod haben, sondern auch das Recht, das Frühstück oder das Mittagessen oder Abendessen zu entziehen. Kurzum, dass wir der Individualität des Mannes

Digitized by Google

Rechnung tragen können und nicht fortwährend in unangenehme Konflikte mit dem Hausarzt kommen, wenn wir mit Kostbeschränkung strafen wollen oder müssen.

Direktor Bässler (Voigtsberg in Sachsen): Es will mir scheinen, als ob die Anträge zu den „Grundsätzen“ von Männern gestellt worden sind, die an männlichen Anstalten wirken; ich gehöre aber zur weiblichen Linie, und meine Frauen von 50 und 60 Jahren haben keine Soldatenmägen; ihnen mit kaltem Wasser und Brod als Kost im Winter zu kommen, würde ich für barbarisch halten. Ich gebe täglich dreimal sogenannte Strafkost: Das ist Semmelsuppe, bestehend aus Semmel, Wasser und etwas Butter, weiter nichts; das ist selbst auch für einen kranken Magen erträglich (Heiterkeit), während ich nur Wasser und Brod zu geben, mir nicht getrauen würde. Es muss zwar der Arzt auch seine Genehmigung geben; aber eine Semmelsuppe schadet auch einer Kranken nichts, wie selbst der Doktor sagt. Ich würde dafür sein, dass wir die frühere Bestimmung: Schmälerung der Kost auf eine Woche, lieber stehen lassen, als dagegen zu setzen: Beschränkung auf Wasser und Brod. Diese Bestimmungen haben ja auch nur einen vorübergehenden Werth bis zum Erlass eines Strafvollzuggesetzes; inzwischen kann sich aber Manches klären. Wir binden uns vorläufig nicht, und je weiter der Rahmen ist, desto praktischer ist es für den Einzelnen, wie für die Bundesregierungen.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. von Tischendorf: Der weiteste Rahmen ist jedenfalls in der Vereinbarung selbst enthalten. Es war keineswegs die Absicht, unter Kostschmälerung bloss Wasser und Brod zu verstehen, sondern es sollten nach den Verschiedenheiten, die in Betracht kommen könnten, die Bundesregierungen nicht gehindert sein, eine Schmälerung der Kost auch in anderer, etwas abgeschwächter Form einzuführen. Ich gebe deshalb anheim, sich bei der Vereinbarung zu bescheiden.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg: Was wir von Herrn von Tischendorf gehört haben, kann eigentlich alle Zweifel

Digitized by Google

beseitigen. Der Ausschuss hat nur aus dem Grunde, weil innerhalb des Ausschusses selbst Zweifel aufgetreten waren, es für seine Pflicht erachtet, die Sache näher zu spezifiziren. Meine persönliche Ansicht ist auch, dass der Ausdruck „Schmälerung der Kost“ genügen würde, insbesondere nachdem nun von verschiedenen Herren verfochten worden ist, es sei etwas anderes darunter zu verstehen als Wasser und Brod. Eine Gefahr, dass bei dieser Fassung die „Semmelsuppe“ nicht gegeben werden könnte, ist nicht da, denn die Suppe kann bei Entziehung des Mittags- oder Abendessens statt dessen gegeben werden.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich möchte noch einmal bitten, Gewicht darauf zu legen, dass uns durch die Bestimmung des Bundesraths anheim gegeben bleibt, die Schmälerung der Kost nach unserem Bedürfniss zu gestalten. Das ist ganz gut, wenn Herr von Tischendorf uns das sagt und wir glauben ihm das auch. Aber aus den bundesräthlichen Grundsätzen, wie sie gedruckt vor uns liegen, können wir eben nur herauslesen und aus dem übrigen Zusammenhang nur verstehen, dass die nämliche Schmälerung gemeint ist, wie beim Militär (Widerspruch). Wäre auch noch an andere Formen der Schmälerung der Kost als an die Beschränkung auf Wasser und Brod bei der Bestimmung gedacht worden, so würde die Dauer der Schmälerung nicht abweichend von den früheren Bestimmungen auf die Dauer einer Woche reduzirt worden sein. Das deutet doch unzweifelhaft darauf hin, dass man dabei nicht eine unserer gewöhnlichen Schmälerungen im Auge hatte, sonst hätte man eine längere Dauer dafür gestattet. Der Ausschussantrag bezweckt, klar und deutlich auszusprechen, was man unter „Schmälerung der Kost“ zu verstehen hat; wir müssen dies wissen, wenn wir die Strafe zur Anwendung bringen wollen und deshalb sollte der Antrag von Seiten des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten angenommen werden. Der Bundesrath mag dann davon Kenntniss nehmen und seinerseits eine authentische Erläuterung dazu geben, was

Digitized by Google

er unter dem Strafmittel „Schmälerung der Kost“ versteht und verstanden haben will.

Vorsitzender: Eigentlich war die Debatte schon geschlossen. Ich habe nur Herrn Dr. Wirth als dem Vater des Gedankens nochmals das Wort gegeben, möchte aber nun die Herren bitten, damit Ihnen die Suppe nicht geschmälert wird, sich kurz zu fassen.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. von Tischendorf: Ich kann nicht zugeben, dass hier nur das militärische Disziplinarmittel Vorbild gewesen ist. Es liegt kein Grund vor, den einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit zu entziehen, die Sache auch abweichend zu regeln.

Direktor Zilligus: „Schmälerung der Kost“ besteht in Entziehung einer einmaligen einzelnen Brodportion als Mindestmaass; in der Entziehung aller anderen Kost auf die Dauer einer Woche als Höchstmaass.

Verwalter Lang (Mainz): Herr Geheimrath Wirth hat sehr richtig betont, dass es wünschenswerth erscheint, diese Beschränkung der Kost genau zu fixiren. Es lässt sonst die Auffassung zu, die Entziehung der warmen Kost sei gleichbedeutend mit der Beschränkung auf Wasser und Brod. Zum Beispiel an den Tagen, wo Häring oder Käse verabreicht wird. Unter dem Frühstück wird der Kaffee zu verstehen sein und die Entziehung desselben reicht bei den Frauen meistens aus. Es geht da auch ohne Mehlsuppe.

Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krohne: Ich möchte doch dringend bitten, den Vorschlag des Ausschusses abzulehnen. Wenn auf irgend einem Gebiete ein möglichst weiter Spielraum gegeben werden muss, so ist es auf dem Gebiet der Disziplinarstrafen und der Ausdruck Kostschmälerung gibt uns die Möglichkeit, auch mit einer ganz einfachen Entziehung gegen den Gefangenen vorzugehen. Es ist erwähnt worden, dass man ihnen den Kaffee oder den Häring oder Käse wegnimmt, das fällt alles unter den Begriff der Kostschmälerung. Wenn Jemand faul arbeitet, so darf man ihn aus Gesundheitsrücksichten vielleicht nicht auf Wasser und Brod setzen, aber man kann ihm das entziehen, was seinem

Digitized by Google

Gaumen wohlthut. Lehnen Sie das ab. Meine Herrn! nageln Sie uns nicht fest auf diese drei Verordnungen.

Vorsitzender: Die Debatte ist geschlossen, wünscht der Herr Referent noch das Wort? Es ist nicht der Fall, dann bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (Der Antrag wird mit grosser Mehrheit abgelehnt).

Wir kommen zu Nummer 8.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Auch hier ist der Antrag des Ausschusses lediglich der Absicht entsprungen eine gewisse einheitliche Regelung zu schaffen. Es wurde betont, dass die Art der Fesselung eine ungeheuer verschiedene ist, dass die Fesselung bis zu 4 Wochen geradezu barbarisch erscheint, und dass es nöthig ist, Directiven zu geben, was man darunter versteht. Es ist ein Unterschied, ob eine Fesselung als Disziplinarstrafe verhängt wird, oder zur Bewältigung eines augenblicklichen thätlichen Widerstandes. In letzterem Falle kann eine scharfe Fesselung für kurze Dauer nothwendig sein, im ersteren Falle brauchte man sie überhaupt nicht zuzulassen. Es schlägt Ihnen deshalb der Ausschuss vor:

„Die Fesselung besteht:
in Zusammenschliessen der beiden Hände mit einer kleinen Kette,
in Zusammenschliessen der beiden Füsse durch einen sogen. Springer,
in Anschliessen an die Wand (eine in der Wand befestigte Kette wird mit einem Fusse durch eine Schelle verbunden).“

Bei keiner Art der Fesselung darf das Gehen unmöglich gemacht sein.

Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krohne: Ich möchte bitten, auch hier das Spezialisiren zu vermeiden, denn eine Spezialisirung könnte schädlich wirken. Es können Fälle vorkommen, wo man viel fester fesseln muss, als mit dem kleinen Kettchen, das muss den örtlichen Verhältnissen überlassen bleiben. (Zustimmung).

Digitized by Google

Vorsitzender: Es wünscht Niemand mehr das Wort; ich bringe die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. (Der Antrag wird ebenfalls mit grosser Mehrheit abgelehnt).

Wir kommen zu Absatz 7.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg: Absatz 7 heisst in der Fassung des Bundesrathes: „Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Damit ist gesagt, dass bei Gefangenen nach der Schulentlassung, also vom 14. Jahre ab eine körperliche Züchtigung nicht mehr möglich ist. Von denjenigen Herrn des Ausschusses, die sich vielfach mit jugendlichen Gefangenen beschäftigten, wurde geltend gemacht, dass die Züchtigung, wie sie in diesem Paragraph vorgesehen ist, gerade dann ungeheuer nothwendig ist, wenn der Betreffende in die Flegeljahre kommt, also nach dem 14. Lebensjahre. Da erscheint es nicht praktisch, diese Zuchtmaassregel, die wir als eine Ausübung der elterlichen Zucht auffassen, dann in Wegfall kommen zu lassen, wenn die Neigungen zu Unbotmässigkeiten am meisten aufzutreten pflegen. Infolgedessen hat der Ausschuss beschlossen, Ihnen zur Erwägung anheimzugeben, ob nicht die Worte: „gegen Personen desselben Alters und Geschlechts“ zu streichen sind, sodass dann der Sinn wäre, dass gegen Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, diejenigen Disziplinarmittel, die in der Volksschule zulässig sind, in Anwendung kommen können.

Geh. Rath Werner: Bei den Berathungen im Bundesrath ist der Absatz aus dem Grunde gewählt worden, weil die Zuchtmittel in den verschiedenen Volksschulen ganz verschiedene sind. Wir haben in Preussen darüber keine einheitliche Ordnung, sondern eine bunte Mannigfaltigkeit, die sich bis auf die einzelnen Regierungsbezirke erstreckt.

Digitized by Google

Von den Herren aus anderen Bundesstaaten wurde etwas Aehnliches mitgetheilt. Der Zusatz wurde in der Absicht hineingesetzt, dass gegen die jugendlichen Gefangenen nicht anders verfahren wird, als gegen Jungen oder Mädchen in demselben Alter, die sich in der Freiheit befinden. Man hat die Häftlinge nicht privilegiren wollen, wollte aber auch keine generelle Prügelstrafe einführen, sondern hat die Einschränkung gemacht: Wie die Jungen oder Mädchen in der Volksschule behandelt werden, so sollen sie auch im Gefängniss behandelt werden. Die Ausübung der Schulzucht beschränkt sich ja nicht auf Verfehlungen in der Schule selbst, sondern es ist nach den Erkenntnissen der höchsten Gerichtshöfe möglich, auch solche Schuljungen oder Schulmädchen zu züchtigen, die sich ausserhalb der Schule strafwürdig benommen haben. Man hat also nicht etwas Neues schaffen, sondern nur die Bestimmung hineinbringen wollen, dass die Schulzucht, wie im Freien, so auch im Gefängniss ausgeübt werde. Nun würden allerdings immer noch zwei Jahre übrig bleiben, vom 16. bis zum 18. Jahre, wo die Zucht am nöthigsten ist und wo der Gefangene nicht mehr mit den Mitteln der Schulzucht ohne Weiteres behandelt werden könnte. Da aber vom Grundsatze ausgegangen ist, eine Prügelstrafe nicht einzuführen, so hat die Beschränkung auf die Schulzucht mit aufgenommen werden müssen. Man könnte aber eine andere Interpretation geben und sagen: Bis zum 14. eventuell 16. Jahre wird der Junge auch im Freien mit dem Stock behandelt und vom 14. oder 16. bis zum 18. würde dann diejenige Art der Schulzucht noch Anwendung finden, die einem 14 oder 16 Jährigen zu Theil wird. Indessen ist diese Auslegung nicht unanfechtbar und es muss im Einzelfalle überlassen bleiben, sich damit abzufinden. Grundsatz ist, dass man die Häftlinge nicht besser stellen wollte, als die Schüler im Freien und an diesen Bestimmungen zu rütteln, halte ich nicht für rathsam.

Strafanstaltslehrer Rudolph (Zweibrücken): Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Schon über ein Vierteljahrhundert stehe ich in der

Digitized by Google

Strafanstaltsschule. Den jugendlichen Gefangenen gegenüber, die fast nicht in Zucht und Ordnung zu halten sind, habe ich mir schon oft den Stock als Züchtigungsmittel gewünscht. In Bayern steht den Volksschullehrern in der Werktags- und Fortbildungsschule — im 16. Lebensjahr werden die Schüler entlassen — der Stock als Züchtigungsrecht zu. In der Strafanstaltsschule, in welcher schon Schüler vom 12. Lebensjahr sich befinden, war der Stock bis jetzt verboten. Wir waren also päpstlicher wie der Papst.

Nach den Beschlüssen des hohen Bundesrathes ist nun der Stock als Züchtigungsmittel in der Anstaltsschule den Schülern bis zum 16. Lebensjahr gegenüber erlaubt. Nun umfasst aber die jugendliche Abtheilung die Schüler bis zum 18. Lebensjahre. Wird der Stock als Züchtigungsmittel in der jugendlichen Abtheilung erlaubt, so muss selbstverständlich derselbe bis zum 18. Lebensjahr in Anwendung kommen dürfen. Hier in der jugendlichen Abtheilung kann durchaus kein Unterschied gemacht werden; das wäre unpädagogisch.

Zieht sich ein 15jähriger und ein 17jähriger Sträfling in der Anstaltsschule eine Strafe zu, — den 17jährigen trifft vielleicht noch die grösste Schuld — so darf der Lehrer den 15jährigen durchhauen; aber den anderen nicht. Was sagt nun jener dazu? (Grosse Heiterkeit.) Das Züchtigungsrecht für die Strafanstaltsschule ist sehr zu begrüssen. Wir Lehrer werden schon wissen, was wir zu thun und zu lassen haben. (Heiterkeit.) Aber man soll und darf keinen Unterschied im Alter machen. Der Stock als Züchtigungsmittel muss in der ganzen jugendlichen Abtheilung erlaubt sein. Hat der Bursche den Stock verdient, dann nicht nach dem Alter gefragt, nichts wie drauf. (Grosse Heiterkeit.)

Direktor Fliegenschmidt (Wehlheiden): Ich bin mit dem vollständig einverstanden, was eben gesagt wurde, möchte aber doch auf eine logische Schwierigkeit aufmerksam machen. Die Gefangenen bis zu 18 Jahren werden hier in Parallele gestellt mit Schulkindern desselben Alters! Die Fassung des § 34 der Grundsätze will die

Digitized by Google

körperliche Züchtigung als Erziehungsstrafe für die über 14 Jahre alten jugendlichen Gefangenen ausschliessen. Es dürfte deshalb wohl heissen müssen: „Ihnen gegenüber werden, so lange sie das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.“

Geh. Oberreg.-Rath Freiherr von der Goltz: Es wird bemerkt, dass das mit der Einschränkung auf das volksschulpflichtige Alter so bedenklich nicht sei, weil es sich in manchen Gegenden Deutschlands auf das 16. Jahr erstreckt. Ich glaube nicht, dass die Bestimmung des Bundesraths dahin zu verstehen ist, dass, wenn in einem Theil Deutschlands die Volksschule bis zum 16. Lebensjahre besucht wird, deshalb in sämmtlichen Staaten die Züchtigung bis zum 16. Jahre erstreckt werden kann; vielmehr sollen die bezüglichen Bestimmungen für die Volksschule derjenigen Gegend, wo die Strafanstalt liegt, für die Vollziehung der Strafe maassgebend sein. Nun ist aber doch zu erwägen, dass die Strafanstalt nicht nur an die Stelle der Schule, sondern auch der Eltern tritt, und dass es leider Kinder gibt, die ohne Stock vom 14.—18. Jahre nicht so erzogen werden können, wie die Eltern und verständige Ueberzeugung es richtig halten. Der Herr Vertreter des Reichsjustizamtes hat uns dargelegt, dass mit der Bestimmung im Allgemeinen nicht eine Beschränkung der Disziplinarmittel beabsichtigt ist, sondern eine Ausdehnung. Wo ist da die Logik, wenn die Ausdehnung mit dem 14. Lebensjahre abschliesst. Es wird übereinstimmend von der ganzen Versammlung betont werden, dass bei 14—18 Jährigen viel stärkere Pressionsmittel nothwendig sind, wie bei 12—14 Jährigen. Der Herr Vorredner aus Zweibrücken hat nicht ausdrücken wollen, dass es ideal sei, tüchtig zu hauen. Er steht auf dem Standpunkt, dass derjenige Lehrer der beste ist, der niemals zu hauen braucht. Aber trotzdem gibt es Fälle, wo nichts angebrachter ist und nichts mehr die Erziehung fördern hilft, als eine von oben herab diktirte Portion Prügel,

Digitized by Google

und die 16—18 Jährigen bedürfen sie je nachdem am meisten.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. von Tischendorf: Wenn Sie die Schwierigkeiten kannten, welche bei dieser Bestimmung zu überwinden waren, so würden Sie sich mit der vorliegenden Fassung vielleicht eher befreunden können. Ich will mich darauf beschränken, festzustellen, was der Sinn der Bestimmung sein soll. Zunächst bezieht sie sich nicht etwa nur auf die Disziplin in den Strafanstaltsschulen. Sodann kommt es nicht auf das schulpflichtige Alter an, sondern die Frage ist so zu stellen, ob, wenn eine Person des betreffenden Alters in der Schule wäre, es zulässig sein würde, die Züchtigung in Anwendung zu bringen.

Lehrer Rudolph (Zweibrücken): Der Herr Vorredner hat Recht, wenn er meint, der Stock sei nicht mein Ideal. Man greift nur zu solchem in der Nothwehr. Ich habe Unterricht zu ertheilen in der jugendlichen Abtheilung und in der Abtheilung der Erwachsenen. Die Jugendlichen sind eine unbändige Schaar, hier ist der Stock oft das einzige Mittel, um solche zu bändigen. Kostabzug, Arrest erweisen sich vielfach unwirksam. Einstens sagte ein jugendlicher Gefangene zu mir: „Herr Lehrer, hauen Sie mich von Zeit zu Zeit einmal gründlich durch, dann thue ich wieder gut“.

Wenn also der Bundesrath den Stock als Züchtigungsmittel in der Strafanstaltsschule zulassen will, so soll er nicht sagen bis zum 16. sondern bis zum 18. Lebensjahr. Entweder — oder.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Es kommt nicht darauf an, welches das schulpflichtige Alter ist, sondern, ob Schüler im Alter von 14—16 Jahren geprügelt werden dürfen, und soviel ich weiss, dürfen die in keinem Lande geprügelt werden, wenn sie auch noch in die Schule gehen. (Zuruf: In Bayern schon!) In Bayern dürfen sie also geprügelt werden? Wenn es da nur nicht dazu kommt, dass der Junge den Lehrer prügelt. Jetzt möchte ich aber darauf aufmerksam machen, dass wir in den höheren Schulen ganz ähnliche Verhältnisse haben. Unsere Lehrer in der Sexta bis Quarta

Digitized by Google

wenden auch noch den Rohrstock an, aber sollte er einem Tertianer eine überziehen, so würde er Gefahr laufen, eine Ohrfeige dagegen zu bekommen. Wenn man die Bestimmung des Bundesraths gelten lassen will, so muss man nur ins Auge fassen, bis zu welchem Alter darf der Bursche gestrichen werden.

Lehrer Gerl, Ebrach. Bei uns in Bayern ist ein Unterschied zwischen Volks- und sonstigen Schulen insofern gegeben, als jedem öffentlichen Lehrer erster Kategorie das gesetzliche Recht zusteht, die Kinder der Volksschule vom 6.—13. und die feiertagsschulpflichtigen Schüler vom 13.—16. Lebensjahre, natürlich nur bei ausgesprochenen Fällen von Hartnäckigkeit, Faulheit oder böswilliger Widersetzlichkeit, körperliche Strafen freilich unter gebotener Einschränkung zu ertheilen in Gestalt von obligaten Streichen auf die Innenfläche der Hand (sogar Form und Länge des hiebei zu benützenden Stäbchens sind vorgeschrieben) oder bei Knaben auch auf den verlängerten Rückentheil — was jedoch meistens im vorherigen Einvernehmen mit der zuständigen Lokalschulinspektion geschieht — und wird dieses körperliche Zuchtmittel eben da, wo alle anderen Disziplinarstrafen versagen, als sehr richtig am Platze anerkannt und als erprobtes Heilmittel bei gröberen Auschreitungen gepriesen und mit fruchtbarem Erfolg angewendet! Darum gebe ich dem Herrn Vorredner Rudolph-Zweibrücken im Prinzipe entschieden Recht, nur möchte ich diese Strafe eben nicht — und das ist auch nirgends in den Grundsätzen ausgesprochen — ausschliesslich gerade für die Strafanstaltsschule, sondern überhaupt für alle gröblichen Verfehlungen der jugendlichen Gefangenen (bis etwa zu 18 Jahren), die sich solcher Art gegen die Hausgesetze innerhalb der Anstalt vergangen haben, empfohlen wissen. Aus pädagogischen Gründen, die ich natürlich hier nicht weiter ausführen kann, muss ich mich aber zugleich dagegen verwahren, dass bei Einführung dieser Strafe der Vollzug derselben wegen Vorkommnisse in der Schule durch die Person des Lehrers als einer Art „Prügelmeister“ geschehen solle — das würde den

Digitized by

Lehrer in seiner Autorität anstatt stützen eher schädigen und in seiner amtlichen Wirksamkeit beeinträchtigen, indem ein solch abstossender Brutalitätsakt angesichts einer ganzen Schulklasse durch Wachrufung der verschiedensten Leidenschaften und Affecte einen mehr verderblich-verrohenden Einfluss ausüben könnte als im einzelnen Gutes dadurch erreicht würde — sondern es würde sich da am besten empfehlen, dass man diese Prozedur gegebenen Falls regelmässig durch ein Mitglied des Aufsichtspersonals (Zuchtmeister) und nur nach Befugniss und auf Anweisung des Vorstandes ausüben lässt.

Vorsitzender: Wünscht Jemand noch das Wort? Es ist nicht der Fall.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Soviel ich den Verhandlungen folgen konnte, hat sich ergeben, dass in den verschiedenen Ländern Deutschlands doch eine Verschiedenheit besteht, bis zu welchem Alter gezüchtigt werden darf. An und für sich würde das ein so grosses Unglück nicht sein, wenn es allerdings auch die Einheit nicht fördert. Andererseits aber möchte ich betonen, dass aus der heutigen Erörterung, wie mir scheint, hervorgeht, dass unter den Herren, die sich mit den Jugendlichen in den Strafanstalten zu beschäftigen haben, Einstimmigkeit darüber herrscht, dass die Jungen, die die Altersgrenze der Schule bereits überschritten haben, am schwersten zu bändigen sind und mitunter tüchtig gezüchtigt werden müssen. Es ist das ja nicht zeitgemäss und die öffentliche Meinung wird nicht sehr damit übereinstimmen, aber wenn es von den betreffenden Herren wirklich als nöthig erachtet wird, dann können wir unser Gewissen mit dem Gedanken beruhigen, dass wir mit dem Züchtigungsrecht gegenüber schulentlassenen Jungens nichts Aussergewöhnliches einführen, denn es wird viele Eltern geben, die auch nach dem schulpflichtigen Alter eine Unart ihrer Kinder durch eine rasche Züchtigung abstrafen. Jedenfalls ist es besser, eine Vergehung in diesem Alter rasch, sei es auch durch

Digitized by Google

Züchtigung, zu rügen, als wenn man derartige Sachen disziplinarisch behandeln muss.

Vorsitzender: Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Der Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.) Es ist jetzt zwei Uhr und wir würden doch mit § 35 nicht mehr fertig werden. Deshalb ist es besser, jetzt abzubrechen. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass morgen nicht nur die Vorträge aus dem Schoosse des Ausschusses zur Verhandlung kommen können, sondern auch etwaige Anregungen aus der Versammlung, innerhalb der Grenzen, die durch den angenommenen Eingang gezogen sind.

Nach Verlesung einiger Zuschriften wird die Sitzung um zwei Uhr geschlossen.

II. Sitzung.

Donnerstag, den 26. Mai 1898, Vormittags 9 Uhr.

Geheimrath Professor Dr. Wach: Ich eröffne die Sitzung und bemerke zugleich, dass wir heute ohne Pausen bis 1 Uhr, weil uns die Verhandlungsgegenstände so lange in Anspruch nehmen werden, beisammen bleiben und dass unser Festmahl um 2 Uhr stattfindet. Ich theile Ihnen mit, dass ein Telegramm von Herrn von Jagemann eingegangen ist, das der Versammlung die besten Wünsche ausdrückt und gebe unserem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses das Wort.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Meine Herren! Die statutenmässige Zahl der Ausschussmitglieder hat sich um drei vermindert durch den Tod des Herrn Direktor Koehler, durch den Austritt infolge Pensionirung des Herrn Direktor von Koestlin (Heilbronn) und durch Pensionirung des Herrn Landgerichtsdirektors, Geheimen Justizraths Barsch-

Digitized by Google

dorf (Berlin). Es wären also im Ganzen drei Neuwahlen nothwendig. Der Ausschuss bringt Ihnen zunächst die 21 Herren, welche jetzt den Ausschuss bilden, zur Wiederwahl in Vorschlag.

Geheimrath Professor Dr. Wach: Nach § 8 der Satzungen werden die Mitglieder des Ausschusses durch Acclamation gewählt. Ich möchte fragen, ob Sie dem Wahlvorschlag zustimmen. (Zustimmung.) Die Herren sind also gewählt.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Wir kommen zur Wahl der drei neuen Mitglieder. Mit Rücksicht darauf, dass das ausscheidende Mitglied, Herr Barschdorf in Berlin wohnt, müssen wir auch das vorzuschlagende Mitglied wieder in Berlin suchen, weil wir 6 Mitglieder am Sitze der Vereinsleitung nöthig haben. Der Ausschuss bringt Herrn Strafanstaltsdirektor Major Zilligus in Vorschlag. Er hat persönlich erklärt, dass er eine eventl. auf ihn fallende Wahl annehmen würde. Weiter bringt Ihnen der Ausschuss in Vorschlag für die zwei erledigten Stellen: Herrn Ober-Direktor Anton Markovich in Marburg in Oesterreich, welcher sich bisher schon als ein sehr thätiges und eifriges Mitglied des Vereins bewährt hat. Wir haben aus dem Vereinsorgane mehrere Arbeiten von ihm kennen gelernt, und Sie kennen daraus entnehmen, wie sehr er sich für alle Fragen des Strafvollzugs interessirt. In Oesterreich-Ungarn haben wir eben 76 Mitglieder. Das Ausschussmitglied Miglitz ist nicht immer in der Lage, sich mit den Angelegenheiten des Vereins zu befassen und deshalb halten wir es für gut, wenn wir unsere Beziehungen zu den Mitgliedern in Oesterreich etwas neu beleben könnten, dadurch, dass wir solche actuelle und lebhafte Mitglieder in den Ausschuss unseres Vereins hineinbekommen. Dann wäre das dritte Mitglied nach Vorschlag des Ausschusses zu ersetzen durch Herrn Regierungsrath Reich in Zwickau. Wir haben schon einen Vertreter in Sachsen in der Person des Geh. Regierungsraths Böhmer, es würde sich aber sehr empfehlen, wenn wir noch einen zweiten derartigen Vertreter in Sachsen haben, einmal, weil die Herren aus Sachsen

Digitized by Google

eine ganz besonders rege Betheiligung nicht bloss für das Gefängnisswesen im Allgemeinen, sondern speziell für unseren Verein zu erkennen gegeben haben, wie Sie aus den beiden letzten Heften wieder entnehmen können bei dem Aufruf um Erstattung von Gutachten. Da hat sich das Königreich Sachsen auf das Rühmlichste hervorgethan. Herr Regierungsrath Reich wird wohl die Güte haben, die Wahl anzunehmen.

Reg.-Rath Reich (Zwickau): Wenn mir das Vertrauen geschenkt wird, bin ich bereit die Wahl anzunehmen.

Vorsitzender: Ich frage an, ob die Herren Zilligus, Markovich und Reich durch Acclamation gewählt werden sollen? Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, dass die Herren gewählt sind.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Dann habe ich der Versammlung noch mitzutheilen, dass der Vereinsausschuss mich, seinen bisherigen Vorsitzenden als solchen wieder gewählt hat und ebenso den bisherigen Schriftführer Herrn Oberinspektor Denzner. Wir nehmen dieses Vertrauen und die Ehrung, die uns der Ausschuss hat zu Theil werden lassen, dankend an und sind bereit, unsere Aemter auch noch weiter zu führen. Dann hat die Prüfung der Vereinsrechnung durch Herrn Gefängnissdirektor Streitke stattgefunden und ist derselbe wohl bereit, den Bericht zu erstatten.

Gefängniss-Direktor Streitke: Ich habe die Rechnung revidirt, alles vollständig in Ordnung gefunden und beantrage Entlastung. (Die Entlastung wird ertheilt.)

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Dann haben wir am Schlusse der Versammlung in der Regel noch zu befinden, an welchem Orte die nächste Vereinsversammlung abgehalten werden soll. In unserem Ausschusse ist die Frage ventilirt worden, und wir haben uns darüber schlüssig gemacht, Leipzig vorzuschlagen.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort hierzu? Es ist nicht der Fall

Digitized by Google

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Bei dieser Gelegenheit will ich der Versammlung mittheilen, dass die Vereinsleitung beabsichtigt, die nächste Vereinsversammlung nicht erst nach vier Jahren stattfinden zu lassen. Durch den Umstand, dass eine grosse Anzahl von Fragen, deren Begutachtung viele von den Herren so freundlich waren, zu übernehmen, die aber in der diesjährigen Versammlung wegen der Grundsätze des Bundesraths nicht zur Erledigung kommen konnten, bereits vorliegt, sind wir in die günstige Lage gekommen, schon in verhältnissmässig naher Zeit längstens innerhalb zwei Jahren die Versammlung in Leipzig stattfinden zu lassen. Ich glaube, es wird wohl keiner der Herren etwas dagegen haben.

Vorsitzender: Dann können wir wohl annehmen, dass Leipzig als Versammlungsort für das Jahr 1900 bestimmt ist.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich habe noch einige Mittheilungen zu machen. Bei dem heutigen gemeinsamen Mittagessen im Darmstädter Hof sollen drei offizielle Toaste ausgebracht werden. Wenn diese Toaste ausgebracht worden sind, dann können andere Toaste auch noch ausgebracht werden. Wer aber einen solchen Toast ausbringen will, muss dies beim Toastmeister, dem Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Preetorius anmelden. Diese Formalität haben wir aus der Erfahrung früherer Jahre heraus für praktisch gefunden, und sie hat sich auch bewährt.

Dr. Preetorius: Darf ich ein Wort reden? Ich wollte nur fragen, ob diese Bestellung zum Toastmeister, die ich hiermit dankend annehme, auch die Ermächtigung in sich begreift, solche Tischreden, die ich nicht für geeignet halte, zurückzuweisen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ganz entschieden, das ist das Amt des Toastmeisters.

Vorsitzender: Meine Herren! Wir haben die Vorschläge des Ausschusses bis No. 7 zu § 35 erledigt und ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Wir hatten gestern die Disciplinarstrafen, wie sie im § 34

Digitized by Google

angegeben sind, durchberathen und der Ausschuss hat zu einigen der Ziffern seine Bedenken kundgegeben und sich darüber geäussert. Der § 35 schliesst sich an dieses Thema insofern an, als er ein Correlat enthält, dass die Strafen, die durch den Vorstand der Anstalt ausgesprochen werden, nicht in Collision gerathen mit der Gesundheit des Gefangenen, ein Grundsatz, der überall Platz gegriffen hat. Es handelt sich darum, festzustellen, in welchem Umfang eine derartige schonende Fürsorge für den Gefangenen eingeführt werden soll und möglich erscheint. § 35 lautet, dass der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen die Strafe verhängt und in der Regel sofort vollstreckt. Diese sofortige Vollstreckung wird durch Absatz 2 des betr. § wenigstens in sehr vielen Fällen illusorisch gemacht. Absatz 2 lautet nämlich: „Soweit es sich nicht um eines der in § 34 Absatz 1 unter No. 1—4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Strafvollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.“ Mit anderen Worten, der Vorstand kann mit sofortiger Möglichkeit der Vollstreckung aussprechen: die Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von 4 Wochen und bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer von einer Woche. Der Vorstand ist aber nicht in der Lage, die Entziehung der Bewegung im Freien, die Entziehung des Bettlagers, die Schmälerung der Kost, die Fesselung und einsame Einsperrung sofort und unmittelbar eintreten zu lassen. Er ist gebunden, die Vollstreckung dieser Strafen auszusetzen, bis er den Arzt über die Thunlichkeit befragt hat. Ihr Ausschuss hat gegen diesen § in erster Linie das Bedenken, dass es unter Umständen unthunlich ist, mit der Strafe solange zu warten, bis der Arzt gefragt werden kann. Es ist zu bedenken, dass bei verschiedenen Anstalten Deutschlands der Arzt etwas weit von der Anstalt weg wohnt, sodass nicht jederzeit Gutachten erhältlich sind. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass durch diese Verordnung die Disziplinargewalt, d. h. der Eindruck, den der Gefangene

Digitized by Google

von der Herrschaft, die über ihm schwebt, erhalten muss, in einer unnöthigen und nachtheiligen Weise abgeschwächt wird. Es ist des Weiteren darauf hingewiesen worden, dass wohl bei aller Fürsorge, die dem Gefangenen zu Theil werden soll, jedenfalls die Bestimmung zu weitgehend ist, dass bei kleinen Kostschmälerungen, Entziehung einer Mittagssuppe, eines Käses, eines Härings, das betr. Strafmandat nicht vollstreckt werden darf, ohne dass der Arzt darüber gehört worden ist. Aus diesen Gründen hat sich der Ausschuss entschlossen, Ihnen vorzuschlagen, hier eine Aenderung zu verlangen. An Stelle von Absatz 2 des § 35 wird folgende Fassung des Grundsatzes vorgeschlagen:

„Soll eines der in § 34 Absatz 1 unter No. 6, 7a, 8 und 9 genannten Disziplinarmittel oder einsame Einsperrung von mehr als einer Woche Dauer oder geschärfte einsame Einsperrung zur Anwendung kommen, so wird dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht, damit dieser seine Bedenken gegen die Vollstreckung der Strafe beim Vorstande geltend machen kann.“ Dieses 7a bezieht sich auf den gestern von der Versammlung gestrichenen Antrag des Vorstandes: Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Es war im Ausschuss die Ansicht vertreten, dass eine Beschränkung auf Wasser und Brod auf die Dauer von einer Woche ohne Anhörung des Arztes schädlich sein könnte und die Aerzte haben sich auch dafür ausgesprochen, dass hierbei der Arzt gehört werden soll. In allen anderen Fällen, insbesondere bei kleinen Kostbeschränkungen, ist das vorherige Befragen des Arztes nicht für nothwendig gehalten worden.

Geh. Sanitätsrath Dr. Baer (Berlin): Es ist dankbar anzuerkennen, dass die Grundsätze ausserordentlich fürsorglich für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen eintreten, und insbesondere dann, wenn eine Disziplinarstrafe diese zu schädigen droht. Indessen muss man sagen, dass nach dieser Richtung hin die früheren Bestimmungen vollkommen ausreichend gewesen sind. Es waren nur solche Disziplinarstrafen der Begutachtung des Arztes unterworfen, welche geeignet waren, schwere Eingriffe in die Gesundheit

Digitized by Google

des Gefangenen auszuüben. Die neuesten Bestimmungen sind aber derartig, dass man nicht recht weiss, welche Grundanschauungen maassgebend gewesen sind, um das ärztliche Gutachten zu verlangen. Ich meine, dass durch diese Vorschriften die Disziplin im Allgemeinen und die grosse Tragweite der Entscheidung der Gefängnissverwaltung sehr beschränkt wird, wenn man fast jede Disziplinirung des Gefangenen von der Begutachtung des Arztes abhängig macht. Ich glaube, dass heutzutage jeder Vorsteher eines grösseren Gefängnisses einen gewissen Stolz darein setzt, in seiner Anstalt auch einen guten Gesundheitszustand zu erhalten. Er weiss, welcher Werth darauf gelegt wird, wie man darüber urtheilt, und dass er bestrebt sein wird, durch das Maasshalten in Disziplinarstrafen den Gesundheitszustand der Gefangenen nicht zu schädigen. Im Uebrigen hat der Gefangene selbst das Recht, an den Arzt zu appelliren, wenn er durch eine Disziplinarstrafe in seiner Gesundheit sich geschädigt wähnt. Der Arzt ist bei solchen kleinen Strafen wie sie hier aufgezählt werden, auch in einer gewissen Verlegenheit, jedesmal eine Art Begründung seines Urtheils zu geben. Es gibt gewisse Strafen, die durchaus keine Schädigung der Gesundheit herbeiführen, sondern mehr ein gewisses schmerzliches Gefühl. Es ist z. B. ein ganz vorzügliches Strafmittel einer Kostschmälerung, wenn dem Gefangenen das Frühstück einige Tage entzogen wird. Er hat längere Zeit das lästige Hungergefühl und das Gefühl der Bestrafung, ohne dass er wirklich gesundheitlich ernstlich geschädigt wird. Ganz anders aber ist es, wenn das Mittagessen, die Hauptmahlzeit, eine längere Zeit entzogen wird. Dies sind die Punkte, die unser verehrter Herr Berichterstatter auch bereits hervorgehoben hat. Die Begutachtung Seitens des Arztes ist bei allen kleinen Strafen nur geeignet, die Strafe selbst zum Theil abzuschwächen dadurch, dass sie aufgeschoben wird und dadurch, dass dem Gefangenen Gelegenheit wird, noch mehr zu simuliren als dies bereits jetzt geschieht. Es wird eine ungeheure Last für den Arzt, wenn ihm jeden Tag soviel Leute vorgeführt würden, um bei Strafen kleiner und

Digitized by Google

unbedeutender Art ein Gutachten abzugeben. Es genügt meines Erachtens, wenn dergleichen Begutachtung dem Vorstande der Anstalt überlassen wird. Ich denke, dass es ganz im Interesse der Disciplin und des sanitären Dienstes liegt, wenn in diesen Bestimmungen, welche ausserordentlich gut gemeint sind, die gesundheitlich unschädlichen Strafen aus diesem Zwange eliminirt werden.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Auf einen Punkt möchte ich Sie noch aufmerksam machen. Wir haben in den grossen Strafanstalten Hausärzte, die täglich in der Anstalt erscheinen. Die Vorsteher in solchen Anstalten sind also täglich in der Lage, die Gutachten des Arztes einzuholen. Aber eine andere Frage ist die, ob man der Gefängnissverwaltung die Pflicht auferlegen soll, dass sie einen solchen Akt vornimmt, dass sie die Gefangenen mit dem Aufseher zum Arzt hinführen lassen muss und dann auch noch dem armen Arzt die Qual auferlegt, für Dutzende und aber Dutzende von Gefangenen ein Gutachten darüber abzugeben, ob der Mann es vertragen kann, dass er einmal morgens keinen Kaffee bekommt und dergleichen. Das könnte wohl ohne Bedenken auch der Urtheilskraft des betr. Direktors überlassen werden, schon aus der Rücksicht, um nicht der Gefängnissverwaltung und dem Gefängnissarzt eine ganz überflüssige Arbeit aufzuerlegen; beide Organe haben schon gerade genug zu thun. Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Frage. Es ist eine grosse Anzahl von Gefängnissen vorhanden, die keinen Hausarzt besolden, sondern die mit einem Arzt einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach dieser nur geholt wird, wenn es nothwendig ist und dann bestimmte Zahlung für jeden Gang bekommt. Nun ist nach der bisherigen Gepflogenheit der Arzt natürlich nicht geholt worden, wenn es sich um kleinere Disziplinarstrafen handelte, wenn dem Gefangenen der Kaffee, das Abendessen oder dergleichen entzogen werden sollte. Jetzt muss der Arzt in solchem Falle geholt werden. Die Wirksamkeit der Disziplinarstrafe wird aber bedeutend abgeschwächt, wenn der Strafvollzug solange aufgeschoben

Digitized by Google

werden muss, bis der Arzt eingetroffen ist, das kann unter Umständen recht lange dauern und es ist überhaupt fraglich, ob der Arzt an demselben Tage noch erscheinen kann. Vielleicht ist er verhindert und kann erst am nächsten Tage kommen. Er muss dann ein ärztliches Gutachten darüber abgeben, ob, wenn ein Mann morgens einmal keinen Kaffee bekommt, dadurch dessen Gesundheit Schaden leiden kann. Nun kommt die weitere Folge: die Kosten! sie werden registrirt und summiren sich gegen früher um den zehnfachen Betrag höher. Die Kostenrechnungen kommen zur zweiten Instanz und schliesslich zur Oberrechnungskammer und die sagt nun: Um Gotteswillen, Ihr erhöht ja die Kosten der ärztlichen Behandlung in den Gefängnissen in ganz unglaublicher Weise, woher kommt das? Da dürfen Sie nun nicht glauben, dass die Oberrechnungskammer sich damit schrecken lässt, dass wir sagen: Ja das beruht auf einer Verordnung des Bundesraths. Die Oberrechnungskammer fragt nur, ob es erlaubt sei, dass man soviel Geld für solche Zwecke ausgibt. Wenn solche Revisionserinnerungen gemacht werden, so wird der Rückschlag wahrscheinlich auch noch unter Umständen der sein, dass ein Amtsrichter oder sonstiger Vorstand eines kleinen Gefängnisses sich mit allen diesen Dingen nicht mehr abgeben mag, sondern ganz andere, wenn auch weniger geeignete Disziplinarmittel wählt. Das sind die Folgen, zu welchen man schliesslich mit solchen Einrichtungen kommt.

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. von Tischendorf: Meine Herren! Ich glaube, dass die Grundsätze hier nicht ganz in dem Sinne aufgefasst worden sind, wie es vom Bundesrath beabsichtigt war. Im § 35 ist vorgesehen, dass bei einer Anzahl von Disziplinarmitteln dem Arzte rechtzeitig Mittheilung gemacht werden soll. Als Zweck dieser Mittheilung ist hinzugefügt: „Damit dieser Bedenken beim Vorstand geltend machen kann“. Die Absicht ist nicht dahin gegangen, eine sofortige Vollstreckung zu verhindern, wenn sie aus Gründen der Disziplin geboten ist. Ferner soll nicht etwa der Arzt regelmässig ein Gutachten abgeben müssen.

Digitized by Google

Er braucht sich nicht einmal in allen Fällen zu äussern. Es ist nun dafür gesorgt, dass Mittheilungen von der Verhängung der Disziplinarstrafen an den Arzt gelangen, damit dieser, wenn er es für nothwendig erachtet, je nach Kenntniss der persönlichen Verhältnisse oder nach weiterer Prüfung Bedenken geltend machen könne. Unter dem „Rechtzeitig“ ist nicht zu verstehen, dass immer gewartet werden muss, bis der Arzt sich geäussert hat. Vielmehr richtet sich dies ganz nach der Lage des einzelnen Falles. Unter gewissen Umständen wird es zulässig erscheinen, mit der Vollstreckung sogleich zu beginnen, sofern nur der Arzt noch rechtzeitig, etwa nach 2 oder 3 Tagen in der Lage ist, darauf hinzuweisen, dass der Gefangene die Vollstreckung nicht länger verträgt. Sie müssen vor allen Dingen davon ausgehen, dass diese Bestimmung nicht als eine Vorschrift der Hausordnung gedacht ist. Beispielsweise ist von Seiten des Preussischen Ministeriums des Innern genau bestimmt worden, in welchen Fällen das Gutachten des Arztes vor Beginn der Vollstreckung einzuholen ist. Dies ist vorgesehen für die körperliche Züchtigung. In andern Fällen ist nur rechtzeitig Mittheilung an den Arzt zu machen. Dieser Grundsatz sollte doch gerade von ärztlicher Seite nur mit Freude begrüsst werden. Es wird dadurch wenigstens die Möglichkeit des ärztlichen Einschreitens sicher gestellt.

Uebrigens übersieht der Antrag hier den Fall der körperlichen Züchtigung. Eventuell gebe ich daher anheim, die Fassung des Antrages zu ändern.

Major a. D., Direktor Zilligus: Ich möchte noch ausführen, dass das in der Praxis nicht ausführbar ist. Die Vorführungen finden meist früh 8 oder 9 Uhr statt, der Arzt kommt später. Man kann auch nicht immer an demselben Tage dem Arzte Mittheilung machen, da dieser zuweilen schon die Anstalt verlassen hat, wenn eine Vorführung stattfindet und Strafe verfügt werden muss. Das Wort „rechtzeitig“ kann zu Missdeutungen Anlass geben; an Stelle von rechtzeitig würde es besser heissen: innerhalb 24 Stunden, werden daraus auch 26, 27 oder 28 Stunden, so wird dagegen

Digitized by Google

nichts einzuwenden sein. Was die Bestrafungen angeht, so waren die für deren Vollstreckung jetzt vorgeschriebenen Bestimmungen in gleichem Maasse bindend bisher nicht vorgeschrieben. Ich meine, es würde genügen, vorzuschreiben: Der Arzt ist zu fragen und hat seine Bedenken zur Geltung zu bringen, wenn im Zuchthause z. B. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche oder Arrest von mehr als 7 Tagen verfügt wird, aber doch nicht, wenn der Gefangene mit einem Tag Kostverlust oder mit 24 Stunden Arrest bestraft wird. Da wird jeder Vorsteher sagen können, der Mann hält das ohne Bedenken aus, und sieht er, dass der Mann selbst dazu zu elend ist, so wird er schon aus sich die Strafe nicht vollstrecken. Wenn eine Strafe über 7 Tage eintritt, muss der Arzt gefragt werden, das geschieht in der Praxis auch jetzt schon.

Gefängnissdirektor, Hauptmann a. D. Rüstow (Wronke): Die Bedenken, die ich gehabt habe, sind zwar im Wesentlichen durch die Erklärungen des Herrn Vertreters des Reichs-Justiz-Amtes beseitigt. Ich möchte aber doch noch hervorheben, dass ich es für eine besonders schwere Gefährdung der Disziplin halte, wenn es dem Direktor unbedingt verboten sein soll, eine Kostverluststrafe sofort zu vollstrecken.

Ich schlage deshalb den Zusatz vor:

„dass die sofortige Vollstreckung durch die Verpflichtung, den Gefangenen dem Arzte vorzuführen, nicht ausgeschlossen wird und dass der Vorsteher nur verpflichtet ist, die Vorführung bei nächster Gelegenheit zu veranlassen.“

Wir dürfen nicht so weit gehen, die Vollstreckung von Strafen, welche in Kostverlust bestehen oder mit solchem verbunden sind, unbedingt von dem Ausspruch des Arztes abhängig zu machen. In Preussen hat bisher in Bezug auf Arreststrafen insofern zweierlei Verfahren bestanden, als bei den Zuchthäusern der Direktor nicht verpflichtet war, vor Vollstreckung von strengem Arrest den Arzt zu fragen, während dies für die Gefängnisse von jeher vorgeschrieben

Digitized by Google

war. Nun sollte man doch meinen, dass in Bezug auf Gesundheitspflege kein Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss gemacht werden darf. Wenn daher aus dem bei den Strafanstalten geübten Verfahren eine Schädigung der Gesundheitsverhältnisse nicht entstanden und bei einer vernünftigen Verwaltung auch nicht zu befürchten ist, so möchte ich empfehlen, auch jetzt die Kostschmälerung nicht von dem Ausspruche des Arztes abhängig zu machen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Herr von Tischendorf hat uns eine sehr beruhigende Erklärung abgegeben über die Art und Weise, wie der hohe Bundesrath diese Angelegenheit betrachtet und aufgefasst haben will, namentlich über das rechtzeitige Erscheinen des Arztes und dergl. Aber wir können aus der schriftlichen Bestimmung des Bundesrathes doch das nicht herauslesen und deswegen glaube ich, dass es uns wohl freistehen muss, einen Wunsch dahin auszusprechen, dass die Bestimmung des Bundesrathes anders zu formuliren wäre. Weiter wollen wir nichts. Wenn unser Verein zum Beschluss erhebt, was der Ausschuss vorschlägt, so tritt er der Bestimmung des hohen Bundesrathes nicht zu nahe. Herr von Tischendorf hat uns aber nicht gesagt, dass es nicht nothwendig wäre, den Arzt vielleicht in hundert und tausend Fällen ins Gefängniss zu holen, in welchen er früher nicht geholt werden musste. Diese Nothwendigkeit besteht nach der fraglichen Bestimmung unbedingt. Auch nach den Erklärungen des Herrn von Tischendorf müssen wir den Arzt holen lassen und der Arzt muss sich äussern, gleichviel, ob das Gutachten bei einer ausgesprochenen Disziplinarstrafe ein schriftliches ist, oder ein mündliches, oder ob der Arzt sagt: „In diesem Falle war doch mein Gutachten nicht nöthig!“ Der Arzt hat in der Anstalt erscheinen müssen, er musste einen Besuch machen und muss dafür honorirt werden.

Dir. Bässler: (Voigtsberg i. Sachs.) Meine Herren! Als ich die „Grundsätze“ las, hatte ich das Gefühl, der Bundesrath müsse mit den Anstaltsdirektoren doch recht üble Erfahrungen gemacht haben, sodass er ihnen die Hände

Digitized by Google

möglichst binden müsse. Aber bei genauerer Betrachtung der Sache habe ich mich vollkommen beruhigt. Diese Paragraphen sind geradezu Meisterstücke insofern, als alles in sie hineingeht. Alle Zusatzanträge sind höchstens geeignet, den Paragraph zu verschlechtern. Es steht ja gar kein Wort von dem Holen des Arztes darin. Ich habe dem Arzt nur rechtzeitig Mittheilung zu machen, gut. In meiner Registratur sind Fächer für die Beamten, den Geistlichen etc. und an einem der Fächer steht auch: „Für den Arzt.“ Die Strafe, die ich verhängt habe, wird dem Doktor in sein Fach gelegt — und ich habe dem Doktor rechtzeitig Mittheilung gemacht. — (Grosse Heiterkeit). Es wurde zweitens gesagt, das würde sehr viel kosten. Unser Arzt ist fixirt. — Ich habe mir aber einen andern Plan gemacht. Ich würde einfach von meinem Arzt zu Protokoll erklären lassen, bei welchen Strafen er vorher Nachricht haben will und es ist dann seine Sache, wenn er zu oft bestellt wird. Wir haben in Sachsen die Bestimmung, dass jede Strafe dem Arzt zur Signatur vorgelegt wird und nur bei gewissen Strafen, bei Dunkelarrest z. B., muss dem Arzte vorher Nachricht gegeben werden. Ich würde mich also mit meinem Arzt darüber einigen, in welchen Fällen er vorher Nachricht haben will, und in welchen nicht. Bis jetzt sind Differenzen bei mir nicht vorgekommen, denn der Direktor verfährt von selbst vorsichtig; er würde ja vor seinen Leuten blamirt sein, wenn ihm der Arzt in die Hände fallen müsste und er bei einer Bestrafung gezwungen wäre, den Rückzug anzutreten; dafür würde ich mich schön bedanken. Dann kennt mich aber auch mein Arzt, mit dem ich mich darüber verständigen würde, für welche Fälle er mir im Voraus Vollmacht geben kann, die Strafe vollstrecken zu lassen, ohne dass er vorher davon Kenntniss hat. Er kann ja übrigens noch jeden Tag kommen und nachsehen. Ich glaube, wir thun gut, den Paragraph so, wie er ist, bestehen zu lassen. Bei reiflicher Ueberlegung, und wenn man es halbwegs geschickt anfängt, kommt man gut damit

Digitized by Google

aus. (Heiterkeit.) — Zuruf des Dr. Wirth: Dann aber gibt es Fingerklopfen! — —

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Ich möchte auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der bis jetzt noch nicht berührt worden ist. Ich glaube, der § 35 soll vor allen Dingen dem Arzte die richtige Stellung im Strafvollzuge anweisen. Es soll ihm ein Recht gegeben werden, gegen Verwaltungsmaassregeln, die sich auf die Disziplin beziehen, seinen Einfluss geltend zu machen; dieses Recht soll dadurch gesichert werden, dass, wie es hier in § 35 heisst, ihm rechtzeitig Mittheilung gemacht wird von der verhängten Disziplinarmaassregel. Damit ist gar nicht gesagt, dass er ein ärztliches Gutachten vorher abgeben soll, ob die Strafe zulässig ist oder nicht. Es ist nicht einmal gesagt, dass der Arzt ein Veto einlegen kann. Die Direktoren können alles verhängen. Der Direktor ertheilt beispielsweise 4 Wochen strengen Arrest; der Arzt hält das für unzulässig, der Direktor für nothwendig, selbst wenn die Gesundheit des betreffenden Mannes geschädigt wird; die Disziplin des Hauses steht ihm höher als die Gesundheit des einzelnen Mannes. Ich glaube, wir müssen das dem Gewissen des Leiters der Anstalt anheimgeben und jeder verständige Arzt wird ihm beistimmen und sagen: Wenn es nicht anders geht, so vollstrecken Sie von den 4 Wochen erst einmal 14 Tage und dann wollen wir sehen, wie es weitergeht. Ich möchte daher dringend bitten, lassen Sie die Bestimmung so wie sie ist. Die Vorschläge, die gemacht worden sind, sind schätzbares Material für die einzelnen Bundesregierungen, die diese Bestimmungen mit der Zeit in ihre Hausordnungen aufnehmen. Da können Bestimmungen getroffen werden. Es kann gesagt werden, dem Arzt ist Mittheilung zu machen durch Vorlage der Personalakten, binnen 24 Stunden hat er sich darüber zu äussern, ob Bedenken dagegen sind oder nicht. Wenn der Arzt bei einer Bestrafung erklärt, die Gesundheit des Gefangenen ist dadurch gefährdet, so kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, dass die Direktoren diesem Bedenken des Arztes zunächst Rechnung zu tragen haben;

Digitized by Google

beide müssen aber das Recht haben, sich an die Aufsichts-sichtsbehörde zu wenden, um eine Entscheidung derselben herbeizuführen. Wie gesagt, als Anregungen für die Bundesregierungen sind die Vorschläge von hohem Werth. Aber meine Herren, lassen Sie die Bestimmung stehen. Das ist ein Fundament, auf welchem die weitere Ausgestaltung des ärztlichen Dienstes sich noch ausbauen lässt.

Ich darf daran erinnern, als der Strafvollzug in England mit der Erbauung von Pentonville in London auf eine neue Basis gestellt wurde, da hat es nur 3 Ober-Beamte gegeben, den Direktor, Arzt und Geistlichen. In diese 3 Hände war der Strafvollzug gelegt, sie hatten miteinander zu arbeiten. M. H.! Wir haben, glaube ich, den Fehler gemacht, dass wir den Aerzten bis dahin noch nicht die Stellung gegeben haben, die ihnen gebührt. Vielleicht hat Baden das Richtige getroffen. Als Bruchsal eingerichtet wurde, ist den Aerzten eine weitgehende Mitwirkung zugebilligt worden. Dort ist der Arzt Beamter im Hauptamt, und sein Gehalt steht dem des Direktors etwa gleich. Meiner Ansicht nach ist das der erste Anfang, dass die Aerzte ihre richtige Stellung im Strafvollzug erhalten und dass dadurch die Disziplin nicht gefährdet wird. Ich bitte, die Vorschläge *ad referendum* zu nehmen, damit die Bundesregierungen sich bei Ausarbeitung ihrer Hausordnungen daraus nehmen können, was sie nöthig haben.

Sanitätsrath Dr. Levy (Hagenau): Ich möchte nur bemerken, dass diese Einrichtungen in Elsass-Lothringen schon seit 1871 bestehen und zu keinem Missstand Anlass gegeben haben. In der Praxis hat es sich so herausgebildet, dass, wenn irgend ein Gefangener renitent war, die Direktoren immer diese diskretionäre Gewalt im Interesse der Anstalt hatten, irgend eine Maassregel zu treffen. Der Arzt kommt dann zur Zeit und gibt bei jeder Strafe sein Gutachten ab, das hat durchaus zu keinen Missständen geführt. Ich freue mich, in dieser Beziehung mich dem Herrn Geheimrath Krohne anschliessen zu können, dass man gutthun würde, diesen Passus bestehen zu lassen. Nur was er im Anfang

Digitized by Google

gesagt hat, damit kann ich mich durchaus nicht einverstanden erklären, dass er die Sicherheit der Anstalt höherstellt als die Gesundheitsgefährdung der Gefangenen. Derartige Ansichten werden im Allgemeinen nicht getheilt. Was er über die Stellung des Arztes gesagt hat, kann ich nur bestätigen. In Baden war der erste Direktor überhaupt ein Arzt und da hat sich vielleicht die bevorzugte Stellung des Arztes dort herausgebildet. In Elsass-Lothringen ist ja in einzelnen Gefängnissen der Arzt leicht aufzufinden. Ich selbst habe auch das Glück in einer Anstalt zu wirken, in der ich auch wohne, aber es entsteht niemals ein derartiger Konflikt. Wenn wirklich einmal eine Meinungsverschiedenheit zwischen Arzt und Direktor entstanden ist — und der Direktor ist auch ein Mensch und kann sich irren — da hat sich der Direktor vor der ärztlichen Autorität gebeugt und das trägt durchaus nicht zur Minderung der Autorität des Direktors bei. In Sachsen steht der Passus in der ärztlichen Instruktion: Wenn Arzt und Direktor verschiedener Meinung sind, so soll die Meinung des Arztes zunächst Geltung haben und die vorgesetzte Behörde soll auf sofortigen Bericht entscheiden. Im Wesentlichen ist das überall so: Bei jeder Strafe, die körperlich wirken soll, muss der Arzt sein Gutachten abgeben — das wird überall geübt, ohne dass die Disziplin irgendwie Schaden erleidet. —

Geh. Ober-Regierungs-Rath Frhr. von der Goltz: Ich bin Mitglied des Ausschusses und habe auch die Vorschläge mit vorbereitet. Wenn wir die Erklärung des Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. von Tischendorf vorher gehabt hätten, dann würde niemand darauf verfallen sein, derartige Vorschläge zu machen. Nachdem diese Erklärung vorliegt, würde ich meinerseits Ihnen anheimgeben, den Ausschussantrag abzulehnen. Das, was der Ausschuss gewollt hat, ist erreicht durch die Erklärung des Herrn v. Tischendorf und die Anwendung der Grundsätze auf die bestehenden Hausordnungen.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Wenn ich Sie an die Ausführungen, die Ihnen Herr Geheimrath Krohne gemacht

Digitized by Google

hat, zurückerinnere, so möchte ich dabei wünschen und hoffen, dass Sie dem Ausschussvorschlage jetzt erst recht zustimmen. Wir haben gehört, welcher Ausführungsbestimmungen man sich zu diesem § 35 der Bundesrathsgrundsätze versehen kann. Ich glaube, die Mehrzahl der hier Anwesenden wird mit einer derartigen Ausführungs-Bestimmung, wie sie der Herr Geh.-Rath Krohne vorgetragen hat, nicht einverstanden sein; seine Ausführungen müssen uns vielmehr gerade dazu bestimmen, dass wir den Ausschussvorschlag zum Beschluss erheben und diesen dem Bundesrath erst recht an das Herz legen.

Verwalter Kreuter (Darmstadt): Ich möchte bemerken, dass in unserer Anstalt in Darmstadt schon seit langen Jahren die Einrichtung besteht, nach der Auferlegung kleinerer Kostbeschränkungen den Arzt zu benachrichtigen, sobald Gründe zu der Annahme vorliegen, dass der Gefangene nicht gesund genug ist, um die Strafe erleiden zu können. Unser Reglement enthält die Vorschrift: Auch bei der einfachen Kostschmälerung ist der Arzt zu befragen, wenn bezüglich der Einwirkung der Strafe auf die Gesundheit des Gefangenen ein Bedenken besteht. In der Praxis machen wir das so: Wir schreiben jedesmal an den Arzt. Bis zum Eintreffen der ärztlichen Antwort bleibt die Strafe entweder ausgesetzt oder sie wird, wenn es aus Gründen der Disziplin nöthig ist, in Vollzug gesetzt. Bei strengem Arrest wird jedesmal der Arzt gehört. Die Gefangenen wünschen in den meisten Fällen selbst, die Strafe sofort anzutreten. Sie wissen, dass im Laufe der nächsten Tage der Arzt kommt und dass sie ihn, wenn sie sich nicht wohl fühlen, alsdann konsultiren können, sowie, dass sie das Recht haben, eine alsbaldige ärztliche Begutachtung zu erbitten. Wird der Gefangene von dem Arzte für krank und für nicht strafverbüssungsfähig befunden, dann stellen wir die Vollstreckung der Strafe zurück. Es hat sich bei dieser Handhabung noch kein Missstand ergeben. Ich glaube ausdrücken zu dürfen, dass wir diesem § zustimmen und uns nicht gegen ihn aussprechen sollen.

Digitized by Google

Direktor Zilligus: Dass auf die Gesundheit die nöthige Rücksicht genommen werden muss, darüber besteht nicht der geringste Zweifel. Aber doch kann der Fall vorkommen, wie der Herr Geheimrath Krohne angeführt hat, wo dennoch der Grundsatz festgehalten werden muss, dass, wenn der Gefangene sich renitent zeigt und trotz aller Vorstellungen absolut nicht gehorsam sein will, die Strafe rücksichtslos vollstreckt werden muss. Die Aufeinanderfolge von strengen Strafen ist der Gesundheit zweifellos unzuträglich; wenn es aber nicht anders geht, so steht doch schliesslich die Aufrechthaltung der Hausordnung höher als die Gesundheit eines einzelnen Verbrechers.

Landgerichts-Rath Dr. Aschrott (Berlin): Ich glaube, die Erklärung des Herrn Geheimraths von Tischendorf hat die Auffassung, welche ich in meiner bald nach Veröffentlichung der Grundzüge erschienenen Schrift vertreten habe, in vollem Maasse bestätigt: die Grundsätze sind so gefasst, dass sie nur einen ganz allgemeinen Rahmen geben, den näher auszufüllen, Sache der einzelnen Bundesstaaten ist. So erklärt es sich auch, dass in den Grundsätzen durchweg sehr allgemeine Ausdrücke gebraucht werden, Ausdrücke, gegen die der Jurist wohl manches einwenden kann. So sprechen die Grundsätze bei unserer Frage von „Mittheilung machen“ ohne Angabe, ob schriftliche oder mündliche, und ob die Mittheilung binnen einer bestimmten Frist zu machen ist, insbesondere ob vor oder nach Vollstreckung der Strafe. Und so wird ferner gesagt, „dass dem Arzt Gelegenheit gegeben werden soll, Bedenken geltend zu machen“, ohne dass klargestellt ist, ob dem die Bedeutung beizulegen ist, die Vollstreckung zu verhindern, oder ob der Gefängniss-Vorsteher doch machen kann, was er „lustig“ ist. Die Bestimmungen sind absichtlich in ganz allgemeiner Form gehalten, es hat nur ein allgemeiner Rahmen gegeben werden sollen. Ich bin nun allerdings der Meinung, dass eine möglichst einheitliche Ausfüllung des Rahmens sehr erwünscht wäre, und deshalb keinesfalls den einzelnen Gefängniss-Reglements die Sache überlassen bleiben

Digitized by Google

darf. Die Frage steht aber hier nicht zur Tagesordnung, wie die Ausgestaltung zu erfolgen hat, insbesondere ob im Wege des Gesetzes oder im Wege der Verordnung. Heute handelt es sich nur um die Frage, ob an den Grundsätzen etwas geändert werden soll, und da möchte ich bitten, die Vorschläge des Ausschusses zu § 35 Abs. 2 abzulehnen. Je allgemeiner die Grundsätze gehalten sind, je weniger sie in das Detail gehen, desto leichter lässt sich eine rationelle Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung erreichen, wo insbesondere genau bestimmt werden muss, welche Bedeutung dem Arzte in der Gefängnissverwaltung zukommen soll. Wollen Sie das hier zum Ausdruck bringen, so würde es genügen, ganz kurz zu sagen: Der Absatz 2 des § 35 bedarf der Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung.

Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krohne: Es ist mir so vorgekommen, als wenn die Herren Direktoren Sorge hätten, es könnte ihre Machtbefugniss zur Aufrechterhaltung der Disziplin durch das Eingreifen des Arztes geschmälert werden. Es ist im Bundesrath ausdrücklich bei den Berathungen, an denen ich Theil genommen habe, betont worden, es soll die Gewalt des Vorstehers durch den Arzt in keiner Weise beschränkt werden. Der Arzt soll seine Meinung sagen, es geht aber auf den Kopf des Vorstehers, ob er dem Arzt folgen will oder nicht, und M. H.! etwas anderes werden wir auch bei der Ausgestaltung in der Hausordnung nicht machen können. Der Strafanstaltsdirektor ist einmal eine ganz besonders zugeschnittene Persönlichkeit — man mag ihn einen Pascha nennen oder sonstwie — und mit ganz absonderlichen Amtsbefugnissen ausgestattet. Diese Amtsbefugnisse muss er auch haben, weil er sonst die grosse Verantwortung nicht tragen kann. Kommt eine Differenz zwischen Arzt und Vorsteher vor, so entscheidet die Aufsichtsbehörde, sie ist in der Lage, das Gutachten des Arztes durch ihren Medizinal-Referenten prüfen zu können. Also lassen Sie diese Bestimmung, so wie sie da ist, bestehen, das Ansehen des Vorstehers ist gewahrt, der Arzt hat die Machtstellung damit bekommen, wie

Digitized by Google

sie ihm zusteht, und ich glaube, wir können sie nicht wesentlich verbessern.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich kann dem Herrn Vorredner nicht beitreten. Es handelt sich ja bei dem Antrage des Ausschusses gar nicht um die Frage, die er erörtert hat. Der Antrag des Ausschusses sagt ausdrücklich, dass bei jeder strengeren Strafe der Arzt mit seinem Gutachten gehört werden soll. Der Antrag des Ausschusses will weiter nichts, als den Arzt davon befreien, dass dieser mit Lappalien befasst wird, und die Gefängnissverwaltung, dass ihr nicht Kosten und eine Belästigung auferlegt werden, die nicht den geringsten Zweck haben. (Beifall).

Vorsitzender: Es ist der Antrag auf Schluss gestellt. (Zustimmung).

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Vor allem möchte ich auf die Anregung des Herrn Geh.-Raths von Tischendorf eingehen, dass es übersehen worden ist, dass im letzten Absatz des § 34 auch noch Disziplinarmittel genannt worden sind. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, in dem Ausschussantrage den Zusatz zu machen: „Die gleichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung bezüglich der im letzten Absatz des § 34 genannten Disziplinarmittel“. Auf die Sache eingehend will ich bemerken: Es ist ungeheuer schätzbar, dass die Herren Geheimräthe von Tischendorf und Krohne uns die Beruhigung gegeben haben, wie der Paragraph aufgefasst werden soll. Ich kann aber andererseits mich der Bedenken nicht entschlagen, die ich im Ausschusse bereits geltend gemacht habe und die der Ausschuss auch gehabt hat. Wenn man das wirklich gewollt hat, was die genannten Herren heute als authentische Interpretation gegeben haben, so können wir wohl verlangen, dass man es auch zum Ausdruck bringt, und wenn ich den Wortlaut des § 35 ansehe und harmlos betrachte, so kann ich nur finden, dass er im Widerspruch damit steht, was eigentlich durch ihn ausgedrückt sein soll. Absatz 1 lautet, dass in der Regel die Strafe, die verhängt worden ist, sofort vollstreckt wird. Nun kommt die Ausnahme von der Regel:

Digitized by Google

im Absatz 2. Es heisst da, dass dem Arzt rechtzeitig Mittheilung zu machen ist. Ich lege auch nicht den Werth auf „Rechtzeitige Mittheilung“ sondern ich lege den Werth auf die Worte „damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung geltend machen kann“. Ja M. H.! wenn er diese Möglichkeit haben muss, so kann ich die Strafe nicht vollstrecken, ehe er sich geäussert hat, und weil diese Bedenken bestehen, so möchte ich Sie bitten, den Ausschussantrag mit dem nöthig gewordenen Zusatz anzunehmen.

Vorsitzender: Ich bringe den Ausschussantrag mit dem vom Referenten vorgeschlagenen Zusatz zur Abstimmung. Ebenso bitte ich die redaktionellen Aenderungen im Auge zu behalten, die durch den Herrn Referenten bereits vorgebracht worden sind. Diejenigen Herren, welche den Antrag ablehnen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht). Ich glaube, wir müssen die Gegenprobe machen. Die Herren, die für den Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht). Das ist die grosse Mehrheit. Wir gehen zu Punkt 8 über.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Meine Herren! Wenn seither die Anträge des Ausschusses immer noch dahin gegangen waren, die Machtbefugnisse der Strafanstaltsvorsteher zu stärken, so bewegt sich der Antrag, der Ihnen jetzt vorliegt, in der gegentheiligen Richtung. Die Grundsätze haben es als erspriesslich dargestellt, dass die Anstalten von Zeit zu Zeit revidirt werden, sie haben dem Strafanstaltsvorsteher das grosse Vertrauen entgegengebracht, dass diese Revisionen in nicht zu kurzen Zeiträumen stattzufinden hätten. Es bestimmt § 38, dass mindestens alle 2 Jahre eine Besichtigung stattfinden soll. Die Mehrheit des Ausschusses, insbesondere die Praktiker, die im Ausschusse sitzen, sind der Ansicht, dass bei einer nur zweijährigen Revision eine gedeihliche Entwickelung der Anstalt nicht zu erwarten sei; dass es nicht möglich ist, in diesem Zeitraum alles zu überblicken und die Fühlung beizubehalten, die zwischen der Anstalt und der Aufsichtsbehörde nothwendig erscheint. Der Ausschuss erlaubt sich deshalb vorzuschlagen, dass die Besichtigung der grösseren

Digitized by Google

Anstalten durch die Aufsichtsbehörde mindestens jedes Jahr einmal, die der kleineren Gefängnisse mindestens alle zwei Jahre stattzufinden hat. Man ist davon ausgegangen, dass man sich allerdings bei der grossen Anzahl von kleinen Gefängnissen, die im Deutschen Reiche vorhanden sind, hinsichtlich dieser vor der Unmöglichkeit der jährlichen Besichtigung beugen muss. Auf der anderen Seite ist man aber von der Nothwendigkeit überzeugt, dass es eben möglich gemacht werden müsse, dass die grösseren Anstalten jedes Jahr besichtigt werden. Diese Nothwendigkeit ergibt sich daraus, dass Missstände jeweils möglichst rasch beseitigt werden sollen, damit sie nicht einwurzeln, sodann aus der Thatsache, dass eine vollständige Entfremdung zwischen der Anstalt und der oberen Behörde eintreten kann, wenn nur alle 2 Jahre eine Inspektion stattfindet. Infolgedessen ist es vom Ausschuss als wünschenswerth erachtet worden, dass häufigere Revisionen stattfinden.

Geh. Justizrath Dr. Wirth: Ich glaube, Sie haben alle schon die Erfahrung gemacht, wie bei solchen Bestimmungen, wo es heisst: „mindestens“ auf dieses mindestens ein ganz entscheidendes Gewicht gelegt wird. Es wird keine Revision vor zwei Jahren vorgenommen. (Heiterkeit). Auf der anderen Seite ist das persönliche Regiment bei der Gefängnissverwaltung das Maassgebende, insbesondere auch in Ansehung der Aufsichtsbehörde. Wir sehen die Thätigkeit der Gefängnissverwaltung sehr viel in Anspruch genommen dadurch, dass sie der Aufsichtsbehörde unaufhörlich Berichte machen muss und dergleichen. Aber mit diesen schriftlichen Auseinandersetzungen wird eigentlich recht wenig geholfen, wenn die Aufsichtsbehörde nicht die Verhältnisse aus persönlicher Anschauung an Ort und Stelle kennt, wenn sie keine persönliche Kenntniss von den Beamten hat, wenigstens von der Mehrzahl der Beamten, die dem Direktor der Anstalt unterstellt sind. Wenn aber die Aufsichtsbeamten öfter in der Anstalt erscheinen, dann wird dadurch ein persönlicher Verkehr zwischen den Aufsichtsbeamten und den Vollstreckungsbeamten hergestellt

Digitized by Google

werden; deshalb sollten wenigstens alljährlich einmal solche Revisionen stattfinden. Das ist möglich und ich glaube, dass damit schon viel geholfen wäre. Wenn nun der Bundesrath sich vielleicht auf die Vorstellung der einen oder anderen Bundesregierung hat bewegen lassen „mindestens alle 2 Jahre“ festzusetzen, so müssen wir doch an dem Wunsche festhalten, der Bundesrath möge lieber bestimmen: „mindestens alle Jahre“ damit wir doch mindestens alle Jahre einmal den Vorzug haben, mit unsern Vorgesetzten die Angelegenheiten an Ort und Stelle zu besprechen, um die es uns zu thun ist.

Geh. Oberregierungs-Rath Freiherr von der Goltz: Jeder, der sich mit Strafanstalten beschäftigt hat, weiss, dass der Besuch der Aufsichtsbehörden in den Anstalten ein äusserst minimaler ist. Es ist sehr erfreulich, wenn von Seiten der Vorsteher von Anstalten betont wird, welchen Werth sie auf häufigere Besuche legen. Es gibt wohl manche Beamte, die die Revision scheuen. Wenn aber hier ausgesprochen wird, es sei wünschenswerth, dass möglichst wenig Berichte gemacht zu werden brauchen und wichtigere Dinge von Mund zu Mund verhandelt werden, so ist die Handhabung eines solchen Grundsatzes gewiss ausserordentlich nützlich für eine zweckmässige Vollstreckung der Strafe im Gefängniss. Umgekehrt habe ich bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass der Bundesrath mit vollem Recht für die kleinsten und kleinen Anstalten das nicht vorschreiben wollte und konnte, weil eine solche Bestimmung an den Verhältnissen einfach gescheitert wäre. Wenn Sie bedenken, dass beispielsweise dem preussischen Justizministerium tausend kleine Anstalten unterstehen und wenn in kleinen Ländern wie Elsass-Lothringen achtzig solcher kleinsten Gefängnisse existiren, so ist es eben unmöglich, dass den betreffenden ersten Staatsanwälten, geschweige denn der höheren Aufsichtsbehörde, aufgegeben wird, diese Anstalten jedes Jahr zu besuchen. Es würde den betreffenden Beamten eine Geschäftslast auferlegt werden, die den übrigen Dienst, der doch wohl auch seine Bedeutung hat, schädigen würde.

Digitized by Google

Gerade bei diesen kleinsten Gefängnissen, wo die örtliche Aufsicht in einer energischen Weise zu sichern gesucht wird, indem z. B. in Elsass-Lothringen die Gefängnissvorsteher die Befugniss und die Pflicht haben, jede Woche wenigstens einmal das Gefängniss persönlich zu besuchen, möchte ich wissen, welch ungeheurer Werth darauf zu legen ist, wenn die obere Aufsichtsbehörde nicht in jedem Jahre hinkommt. (Zuruf: Das verlangt der Ausschussantrag auch nicht) [fortfahrend]. Ich bitte also nach dem Ausschussantrag zu beschliessen.

Landgerichtsrath Dr. Aschrott (Berlin): Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkte als der Herr Vorredner. Ich halte eine häufige Revision bei den kleinen Anstalten für viel wichtiger als bei den grösseren. Die grösseren Anstalten werden von Leuten verwaltet, welche den Gefängnissdienst zu ihrem Lebensberuf gemacht haben, in der Gefängissverwaltung gross geworden sind und Alles das, worauf es ankommt, genau kennen. (Sehr richtig.) Bei den kleinen Anstalten dagegen werden häufig sämmtliche Posten im Nebenamte verwaltet. Da ist zunächst der Gefängnissvorsteher, der Amtsrichter; er hat ungemein viel andere Sachen zu thun, und ihm ist deshalb die Gefängnissaufsicht häufig überhaupt eine Last, um die er sich dann so wenig kümmert, wie nur irgend möglich. Da ist ferner häufig kein ausgebildeter Gefängnisswärter da, sondern der Dienst wird vom Amtsgerichtsboten unter Zuziehung seiner Frau und Tochter besorgt; was das bedeutet, das kann nur der beurtheilen, der selbst einmal an einem kleinen Amtsgericht gewesen ist. Ich sage deshalb geradezu: Bei kleinen Gefängnissen ist eine häufigere Aufsicht nöthig, als bei grossen; ich wünsche natürlich bei grossen ebenfalls eine häufige Aufsicht, das Wichtigste aber sind die kleineren Gefängnisse.

Nun sagt man, bei den kleinen Gefängnissen ist eine jährliche Revision nicht möglich, die Aufsichtsbeamten sind mit Arbeiten sehr belastet, sodass man ihnen zu viel zumuthen würde, wenn sie jährlich jedes Gefängniss besuchen

Digitized by Google

sollten. Ja, wo steht denn geschrieben, dass es Beamte im Nebenamt sein müssen, welche die Revisionen ausführen? Dass dies jetzt so ist, bedarf eben der Aenderung: wir müssen für die Revisionen Beamte im Hauptamte haben, (Beifall) wir müssen, wie in England, einen besonderen Beruf von Gefängnissinspektoren haben! Diese sind eben nöthig, damit nicht nur in den grösseren, sondern auch in den kleineren Anstalten ein wirklich rationeller Strafvollzug stattfindet. Nun sagt man, ja, wo sollen wir denn diese Gefängnissinspektoren hernehmen? Nichts einfacher, als das; ich glaube, schon hier in der Versammlung sind in genügender Zahl Herren vorhanden, die sich hinlänglich zu diesem Amte qualificiren, weil sie jahrelang mit Erfolg im Gefängnissberuf gestanden haben und es deshalb besser verstehen, Anstalten zu revidiren, als die Staatsanwälte, die sich häufig genug nur um unwichtige Details kümmern, dabei aber die grossen Sachen übersehen. (Beifall.) Wir müssen Gefängnissinspektoren haben; sie sind aber auch ferner erwünscht, um unseren Gefängnissbeamten eine wirkliche Carrière zu schaffen. Wir kommen mit dem Strafvollzuge nicht vorwärts, wenn wir dafür nicht die geeigneten Elemente haben; wir können sie aber nur schwer haben, wenn es von vornherein feststeht, dass auch der Tüchtigste über den Gefängnissdirektor nicht hinauskommt. Wir müssen, um tüchtige Elemente heranzuziehen, ein höheres Amt im Gefängnissdienst haben, und das sind eben die Gefängnissinspektoren.

M. H.! wenn man sagt, es lässt sich mit den Amtspflichten der Aufsichtsbeamten nicht ermöglichen, die kleineren Gefängnisse jährlich zu besichtigen, so bitte ich, sich durch diesen Gesichtspunkt nicht bestimmen zu lassen. (Beifall).

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Ich möchte den Ausführungen nur noch hinzufügen, dass eine ähnliche Einrichtung, wonach die kleinen Gefängnisse von den Vorstehern der grösseren Strafanstalten besichtigt werden, in Frankreich besteht. Dort sind sogenannte Circonscriptions gebildet, dessen Direktor eines grösseren Gefängnisses mit

Digitized by Google

der Beaufsichtigung der kleinen Departements-Gefängnisse beauftragt ist.

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Ich möchte mir noch eine Ergänzung erlauben. Der grosse Unterschied ist in Frankreich der, dass die kleineren Gefängnisse nicht unter Aufsicht eines Richters stehen. Ich möchte Herrn Dr. Aschrott bei Fällen der Konflikte sehen, die erwachsen würden, wenn ein technischer Gefängnissbeamter von oben herab bei ihm als Gefängnissvorsteher und Amtsrichter die Revision vornehmen will. So lange wir keine anderen Persönlichkeiten an den kleineren Orten haben, die mit den nöthigen Garantieen versehen sind, um einem Gefängniss vorzustehen, so lange müssen die Revisionen vorgenommen werden von Persönlichkeiten, die einem Amtsrichter gegenüber eine gewisse Autorität haben. Das mag Einzelnen verkehrt erschienen sein, aber wir können es für die nächste Zeit nicht ändern; wir müssen eben die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Ich glaube, die Revisionen waren bisher den ersten Staatsanwälten übertragen oder werden durch Beauftragte der höheren Aufsichtsbehörde vorgenommen und da sind solche Missstände ausgeschlossen. Ich gebe Herrn Dr. Aschrott vollständig zu, dass die kleineren Gefängnisse der Aufsicht doppelt bedürftig sind; trotzdem muss ich daran erinnern, dass die Vorsteher sich doch wohl ihrer Pflicht bewusst sind und man darf es ihnen, die alle richterliche Qualität haben, wohl zutrauen, dass sie ihre Befugnisse kennen und richtig anwenden. Bleiben wir daher auf dem Boden der Thatsachen stehen und denken wir nicht an eine ferne Zukunft. Eine Einführung des Inspektorenwesens, wie sie in England besteht, kann man heute nicht einfach auf unsere Verhältnisse übertragen. Die Franzosen haben allerdings Inspektoren; diese sperren sich tagelang in die Gefängnisse ein und halten Nachschau in allen Details der Verwaltung. Das hat zwar sehr viel beachtenswerthes; aber wir sind heute nicht dazu da, diese Frage zu besprechen.

Digitized by Google

Ministerialrath Schwab (Stuttgart): Meine Herren! Ich erlaube mir, anknüpfend an die Ausführungen der Herren Vorredner kurz zu bemerken: Was die Inspektion der kleinen Gefängnisse in Württemberg betrifft, so ist daselbst im Jahre 1894 durch Kgl. Verordnung die Dienst- und Hausordnung der amtsgerichtlichen Gefängnisse neu geregelt worden. Diese Verordnung schreibt häufigere Visitationen vor, als sie früher stattgefunden haben, und zur Ausführung dieser Bestimmung haben wir die Einrichtung getroffen, dass unsere Amtsgerichtsgefängnisse von Mitgliedern des Strafanstalts-Kollegiums und ausserdem durch die Vorstände unserer höheren Strafanstalten, deren wir 6 in Württemberg haben, revidirt werden. Es ist nun vorher das Bedenken erhoben worden, dass der Dienstaufsichtsführende Amtsrichter, welcher auch bei uns Gefängnissvorstand ist, leicht in Konflikt gerathen wird mit den Revisoren, da dieselben ihm in sonstiger Beziehung nicht übergeordnet sind. Allein ich darf bemerken, dass ich in dieser Beziehung durchaus keine ungünstigen Erfahrungen irgend welcher Art gemacht habe. Die Herren Anstaltsvorsteher aus Württemberg, welche hier anwesend sind und derartige Revisionen schon seit 3 Jahren vornehmen, haben in jedem Jahre je 4 Amtsgefängnisse revidirt und sie werden mir bestätigen, dass es nie vorgekommen ist, dass ein Amtsrichter sich gegen die Rathschläge des visitirenden Herren ablehnend verhalten hat. Im Gegentheil, die Richter sind recht froh bei uns, wenn ein technisch gebildeter Gefängnissbeamter von Beruf, der alle Einzelheiten des Gefängnissdienstes genau kennt, ihnen anlässlich der Gefängnissvisitation mit sachverständiger Beurtheilung zur Seite steht. Namentlich ist auch der früher ziemlich vernachlässigte Arbeitsbetrieb in den kleinen Gefängnissen unter Mitwirkung der Strafanstaltsvorstände bedeutend gehoben worden und ich darf wiederholen, es hat wohl persönliche Konflikte bei uns nie gegeben. Ich füge noch hinzu, dass die Oberstaatsanwälte bei uns in Württemberg mit der Aufsicht über die Amtsgerichtsgefängnisse nicht betraut sind; dagegen werden von dem Landgericht

Digitized by Google

bei Visitationen von Amtsgerichten die Gefängnisse gleichzeitig mitrevidirt. Diese revidirenden Beamten sind jedoch in der Regel mit den Details des Gefängnissdienstes nicht näher vertraut und deswegen pflegen bei diesen Visitationen nur die allergröbsten Missstände zur Sprache zu kommen, während die Strafanstaltsvorstände die Garantie für eine in alle Einzelheiten eingehende Revision bieten.

Landger.-Rath Dr. Aschrott, Berlin: Ich halte diese Mittheilung aus Württemberg für ausserordentlich schätzenswerth. Sie zeigt, dass die Gefahr, die Freiherr von der Goltz hervorgehoben hat, dass die Amtsrichter rebellisch würden, nicht begründet ist. Ich gehe aber einen Schritt weiter, wäre sie begründet, hätte Freiherr von der Goltz Recht, so würde es Eines geben, was helfen kann und was aus anderen Gründen schon vielfach vorgeschlagen worden ist: Fort mit den kleinen Straf-Gefängnissen, die sich für einen rationellen Strafvollzug überhaupt nicht eignen. Das steht aber heute nicht zur Sprache. Auch lässt sich das nicht von heute auf morgen bewerkstelligen, wir haben vielmehr mit den kleinen Gefängnissen noch auf lange zu rechnen und müssen deshalb darauf bestehen, dass mindestens einjährige Revisionen derselben stattfinden. Die Frage durch welche Beamten das zu geschehen hat, können wir heute ausser Betracht lassen.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: In Bezug auf die Ausführungen des Herrn Dr. Aschrott möchte ich bemerken, dass wir weniger weit auseinander sind, als es den Anschein hat. Wir müssen unterscheiden, was wir unter Revision verstehen. Was Herr Dr. Aschrott meint, scheint die eigentliche Leitung der Gefängnisse zu sein. Wenn der Amtsrichter der aufsichtsführende Beamte ist, so ist er eben der Direktor, also die Instanz, die revidirt werden soll. Ich meine die Revision, wie sie von leitenden Persönlichkeiten des Staates, von Herren im Ministerium ausgeführt wird, eine Revision, die sich auf die grossen Gesichtspunkte bezieht, nicht auf Einzelheiten. Es sollen die Baulichkeiten geprüft werden, ob Neuerungen eingeführt werden

Digitized by Google

sollen und dergl. Da werden wir mit einer zweijährigen Revision insofern durchkommen, als die Anordnungen, die getroffen sind, in einem Jahre überhaupt ihre Erledigung nicht finden können. Je mehr Revisionen, desto besser. Aber wir sollten uns darauf beschränken, dass die Revisionen wenigstens alle 2 Jahre stattfinden, unbeschadet dessen, dass die kleineren Gefängnisse durch die unteren Instanzen beaufsichtigt werden. Ob wir ihnen nun Inspektoren zur Revision schicken, ob Sie den Amtsrichter durch den Landgerichtspräsidenten revidiren lassen, dass sind die Fragen, die wir hier nicht zu entscheiden haben. Wir reden hier nur von den eingehenden, die grossen Gesichtspunkte berührenden Hauptinspektionen.

Ministerialrath Schwab (Stuttgart): Ich will hier noch in Bezug auf das, was Herr Dr. Aschrott ausführte, bemerken, dass ich eine zweijährige Revision der Amtsgerichte für genügend halte. Mir selbst ist der Fall vorgekommen, als ich nach zweijähriger Pause ein Amtsgerichtsgefängniss revidiren wollte, und nach den Gefangenen fragte, da war kein Einziger drin. (Grosse Heiterkeit). Ich meine deshalb, dass man vollständig auskommt, wenn alle 2 Jahre eine Revision stattfindet.

Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krohne: Ich möchte noch auf einen Punkt aufmerksam machen, damit das nicht zu Missverständnissen Anlass gibt. Der Herr Referent meint, dass die Revisionen stattfinden von Beamten der Ministerien, das wäre die oberste Aufsichtsbehörde. Wir unterscheiden zwischen Aufsichtsbehörde und oberster Aufsichtsbehörde, und wenn von Aufsichtsbehörde die Rede ist, so sind das die mittleren Instanzen, dann kann verlangt werden, dass diese Revisionen öfter stattfinden, als vom Bundesrath als Minimum hingestellt wird. Aber ich muss bemerken, die Verständigung darüber ist ziemlich schwer, gerade das Wort „mindestens“ soll den Bundesregierungen eine kleine Mahnung geben, die Revisionen öfters vorzunehmen. Ich bin jedoch nicht so pessimistisch als mein Freund und Kollege Wirth, der glaubt, dass nur alle zwei

Digitized by Google

Jahre eine Revision stattfindet, sondern ich bin der Meinung, dass sie wohl schon öfter vorgenommen wird.

Geh. Oberregierungs-Rath Freiherr von der Goltz: Der Begriff, was ein kleines Gefängniss ist, ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden. In unseren Gefängnissen sind durchschnittlich drei Personen täglich; von diesen drei Personen sind fast die Hälfte Untersuchungsgefangene. (Grosse Heiterkeit). Herr Dr. Aschrott ist nicht in der Lage, die Strafprozessordnung abzuschaffen, welche verlangt, dass überall bei den Amtsgerichten Untersuchungsgefängnisse sich befinden. So sehr ich die Missstände anerkenne, die für die Strafgefangenen an den kleineren Gefängnissen obwalten, so kann ich die Untersuchungsgefangenen doch nicht loswerden. Um auf die Praxis überzugehen: Soll ich einen Haftgefangenen, der wegen Holzfrevel 24 Stunden Haft bekommen hat, 6 Meilen weit transportiren lassen in ein Gefängniss, in dessen Ordnung innerhalb jener 24 Stunden sich der Mann wahrscheinlich überhaupt nicht schicken lernt, wenn er nicht ein alter Missethäter ist, der sich schon 4—5 Mal dort befunden hat? Die Praxis wird immer für die Verbüssung ganz geringer Freiheitsstrafen namentlich Haftstrafen in der Nähe des Wohnorts des Bestraften sich aussprechen, wenn die Theorie auch andere Anforderungen stellt.

Ministerialrath Hübsch-Karlsruhe: Ich möchte mir zur vorwürfigen Frage einige Bemerkungen unter Bezug auf die badischen Verhältnisse gestatten. Es bestehen dort für die Zentralstrafanstalten keine mittleren Aufsichtsbehörden, vielmehr werden diese Strafanstalten direkt vom Ministerium der Justiz geleitet und beaufsichtigt. Da der § 38 der Grundsätze eine Revision der Anstalten mindestens alle zwei Jahre vorschreibe, so werde eine Abänderung der für die badischen Zentralstrafanstalten geltenden Hausordnung, wonach halbjährige Inspektionen durch den Ministerialreferenten stattzufinden haben, nicht nöthig.

Das zwischen dem Ministerium und den Direktionen der Strafanstalten bestehende Verhältniss sei nicht sowohl ein Misstrauens- als ein Vertrauensverhältniss; es handele

Digitized by Google

sich bei Vornahme der Inspektionen nicht allein um Beaufsichtigung, sondern es sei auch wesentlich im Interesse des Ministerialreferenten gelegen, durch öfteren Besuch der Anstalten mit allen Verhältnissen und Vorgängen bei denselben vertraut zu bleiben, um nicht vom grünen Tisch aus verfügen zu müssen. Soweit es sich um die grossen Anstalten handelt, bestehen sonach badischerseits gegen die jetzige Fassung des § 38 der Grundsätze keine Bedenken.

Was die kleineren zunächst der Dienstaufsicht der Landgerichte unterstellten Gefängnisse, insbesondere die Amtsgefängnisse anlangt, so müsse er — von den Verhältnissen seines Heimathstaates ausgehend — für die unmittelbare Leitung derselben durch die Amtsrichter und die Befähigung, wie den guten Willen der letzteren hierzu, eintreten. Seit einer Reihe von Jahren seien in Baden für die jüngeren Richter praktische Gefängnisskurse eingerichtet und es müsse rühmend anerkannt werden, dass die hierzu einberufenen Herren mit Eifer und Verständniss diese Kurse ausnützen, um dann in den ihnen unterstellten kleinen Gefängnissen den Anforderungen des Strafvollzuges, soweit immer nöthig, gerecht zu werden. Mehr Schwierigkeiten als bezüglich der Gefangenenbehandlung biete in den kleinen Gefängnissen die richtige Beaufsichtigung und Leitung des Arbeitsbetriebes, für dessen Detail der aufsichtsführende Richter nicht immer volles Interesse habe. Es sei deshalb in den letzten Jahren mit gutem Erfolg der Versuch gemacht worden, den Arbeitsbetrieb der Amtsgefängnisse und das Thun und Lassen der damit betrauten Gefangenwärter durch einen Rechnungsbeamten des Ministeriums, der unerwartet bald bei diesem bald bei jenem Amtsgericht erscheine, kontroliren zu lassen. In Benehmen mit dem Richter und selbstredend ohne in dessen Kompetenzen einzugreifen, überzeuge sich dieser Beamte von den Verhältnissen im Gefängnisse, insbesondere von dem Arbeitsbetrieb und dem Listenwesen, helfe mit seinem sachverständigen Rathe aus und berichte dann seine Wahrnehmungen dem Ministerium. Es sei ja anzuerkennen, dass es seine Be-

Digitized by Google

denken habe, einen untergeordneten Beamten mit einer derartigen Aufgabe zu betrauen, es gelte aber auch die Revision nicht dem Gefängnissvorstand, sondern dem einer sachverständigen Belehrung bedürftigen Gefangenwärter. Auch für die Zukunft werde es nicht möglich sein, derartige Revisionen bei jedem kleineren Gefängnisse jährlich vornehmen zu lassen. Es genüge auch, wenn die Gefangenwärter jeden Augenblick eine Revision zu gewärtigen haben. Es müsse deshalb Redner dafür eintreten, dass auch bezüglich der kleineren Gefängnisse zum Mindesten die bundesräthlichen Grundsätze, wie sie jetzt lauten, belassen werden.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. von Tischendorf: Ich kann dem Herrn Vorredner bezüglich seiner Auslassungen nur zustimmen, wenn er dem Umstande Bedeutung beilegt, dass das Wort „mindestens“ gebraucht ist. Wenn die Versammlung den Wunsch aussprechen wollte, dass bei allen Gefängnissen die Revision jährlich veranstaltet werden soll, so würde sie sich mit den Wünschen des Bundesraths begegnen. In den Verhandlungen desselben ist die jährliche Revision auch bei den kleinen Gefängnissen als wünschenswerth anerkannt worden. Man hat sich aber sagen müssen, es sei leider nicht überall ausführbar.

Vorsitzender: Wünscht der Herr Referent das Schlusswort?

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Ich habe keinerlei Anträge zu stellen.

Vorsitzender: Es ist abzustimmen über den Antrag des Herrn Dr. Aschrott, ob mindestens einmal jedes Jahr die Revision stattfinden soll. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Damit erledigt sich der Antrag des Ausschusses, der Antrag des Herrn Dr. Aschrott ist angenommen. Wir kommen zu Punkt 9.

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: So oft wir in der Lage waren, diesen Grundsätzen zu widersprechen, so hat sich doch beim Ausschuss die Ueberzeugung gebildet und wir haben das bereits zu Anfang der Sitzung

Digitized by Google

zur Kenntniss gebracht, dass die Grundsätze für uns ein unschätzbares Material sind, um die Einheitlichkeit des Strafvollzugs zu fördern. Der Ausschuss hat es deshalb für wünschenswerth erachtet, dass diese Grundsätze von 1897 nicht nur auf die gerichtlich erkannten Strafen Anwendung finden möchten, sondern er hält es für opportun, den Wunsch auszusprechen, dass diese Grundsätze für alle Strafen, seien es gerichtlich oder polizeilich erkannte einschliesslich der korrektionellen Nachhaft, eingeführt werden möchten. Die Gründe, welche hierfür sprechen, liegen auf der Hand. Sie wissen, dass nach der Str.-P.-O. des Deutschen Reichs es möglich ist, dass Strafen von Polizeibehörden erkannt werden, und dieselbe That auch durch den Richter zur Aburtheilung kommen kann. Es würde Missstände geben, wenn diese Strafen sich nach anderen Grundsätzen richten müssten, je nachdem sie Polizei oder Gericht ausgesprochen hat.

Direktor Schellmann-Brauweiler: Meine Herren! Ich möchte Sie im Interesse der Arbeitsanstalten dringend bitten, den Vorschlägen des Ausschusses zuzustimmen.

Die korrektionelle Nachhaft findet immer noch nicht diejenige Würdigung, die sie nach ihrer Ausdehnung und nach ihrem Wirken beanspruchen muss. Ebenso gibt es auch nicht viele gesetzliche Bestimmungen, die sich mit der korrektionellen Nachhaft befassen. Es steht z. B. nicht einmal fest, ob die korrektionelle Nachhaft eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches oder ob sie nur eine polizeiliche Maassregel ist.

Die für die einzelnen Fälle erforderlichen Bestimmungen und Verfügungen sind zwar von den Bundesregierungen erlassen worden; sie sind aber nicht einheitlich und dann auch wieder so allgemein, dass die Auslegung derselben einen grossen Spielraum zulässt. Hierdurch ergeben sich für die Behandlung eines und desselben Falles Verschiedenartigkeiten nicht nur in den einzelnen Bundesstaaten, sondern auch bei den einzelnen Regierungen einer Provinz.

Für die Arbeitsanstalten erzeugen diese verschiedenartigen Auslegungen der Bestimmungen Missstände mancherlei

Digitized by Google

Art und zuweilen führen sie so weit, dass ich sagen möchte, es treten dadurch Ungerechtigkeiten ein. Ausserdem sind diese Verschiedenartigkeiten in der Behandlung der Korrigenden nachtheilig für die Disziplin der Anstalten und wirken sehr erschwerend auf den Dienst der Anstaltsbeamten ein.

Es ist deshalb nach meiner Ansicht unbedingt nothwendig, dass die Grundsätze für den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen in allen Beziehungen auch auf die Arbeitsanstalten angewendet werden.

Es gibt im Deutschen Reiche z. Z. mehr als 50 Anstalten, in denen die korrektionelle Nachhaft vollstreckt wird; in Preussen allein sind es immer ca. 10,000 Personen, die der korrektionellen Nachhaft unterworfen sind und da dürfte das Verlangen doch wohl gerechtfertigt sein, dass ganz bestimmte gesetzliche Vorschriften erlassen werden, nach welchen die Behandlung dieser grossen Anzahl Personen geregelt wird und nach welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft sich gestalten muss.

Vorsitzender: Wünscht noch Jemand das Wort?

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Ich möchte nur noch zu dem, was Herr Direktor Schellmann ausführte, hinzufügen, dass sehr häufig bei den betreffenden Personen ein Wechsel zwischen Arbeitshaus und Gefängniss eintritt. Wenn an verschiedenen Anstalten vielleicht die Disziplinarstrafen nicht so scharf sind, wie sie nach den Grundsätzen sein sollen — wenigstens bei uns in Baden ist dies der Fall — so würden wir zu der höchst schädigenden Thatsache gelangen, dass in dem Arbeitshaus, in dem doch anerkanntermaassen ein grösserer Druck ausgeübt werden soll, die Strafen geringer sind, als im Gefängniss. Auch aus diesem Grunde ist eine Einheitlichkeit sehr erwünscht.

Geh. Oberregierungs-Rath Dr. Krohne: Wenn der Wunsch ausgesprochen wird, dass die Grundsätze auch auf die Polizei-Gefängnisse und Korrectionshäuser Anwendung finden möchten, so würde ich sagen „sinngemässe Anwendung“. Da ist nun die Frage, welche Bestimmung der

Digitized by Google

Grundsätze müssten vorzugsweise berücksichtigt werden? zunächst jene über die Wohnräume. Es ist vorgesehen, dass die Einzelzellen einen Luftraum von 22 cbm haben sollen und die Zellen, die zum Aufenthalt nur bei Nacht oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, einen Luftraum von mindestens 11 cbm und die Arbeitsräume 8 cbm. Ich glaube das sind Forderungen, die sich ohne Weiteres auch bei den Korrectionshäusern durchführen lassen. Es ist wünschenswerth, dass darauf gehalten wird, dass in dieser Weise verfahren werden muss. Und ich kann aus der preussischen Verwaltung mittheilen, dass das Ministerium des Innern der Ansicht ist, dass diese Raumabmessungen auch für die Korrectionshäuser gelten sollen. Dann möchte ich noch aufmerksam machen auf die Polizeigefängnisse. Das ist ein rechtes Stiefkind unserer Verwaltung, das wohl verdient, dass man sich eingehend damit beschäftigt. Was in einem solchen Polizeigefängnisse alles zusammenkommt, vielleicht nur eine Nacht zusammenbleibt, aber in der einen Nacht gerade lange genug zusammen ist, um die bösesten Folgen davon zu haben, das weiss jeder, der nur einen Blick in ein solches Gefängniss gethan hat. Auch hier müssten die Grundsätze Anwendung finden, vorzugsweise die Bestimmung, dass sämmtliche Strafen unter drei Monaten in Einzelhaft vollstreckt werden. Das würde bedeuten, dass sämmtliche Polizeistrafen in Einzelhaft vollzogen werden müssen. Es ist nothwendig, dass eine derartige Maassregel, wenn auch nicht auf einmal, so doch nach und nach durchgeführt und in bestimmte Aussicht gestellt wird damit die mannigfachen Persönlichkeiten von dem Studenten, der keine Legitimationskarte hatte, bis hinunter zum allergewöhnlichsten Säufer, von dem Dienstmädchen, welches obdachlos wurde, weil es den Hausschlüssel vergessen hatte, bis zur gemeinen Strassenhure auseinandergehalten werden. (Beifall). Die Polizeigefängnisse sind möglichst auszustatten mit lauter Zellen von 11 cbm, daneben grösseren Zellen, welche zur Verfügung der Polizeiverwaltung gehalten werden müssen,

Digitized by Google

für Ausländer und dergl. die vielleicht längere Zeit darin bleiben müssen, vielleicht auf 10 Zellen eine von 22 cbm und dann noch grössere Räume für den Fall der Ueberfüllung, wenn eine Razzia in grösseren Städten gemacht wird. Dafür wären gemeinsame Räume herzustellen und wenn wir es ermöglichen können, auch in diesen gemeinsamen Räumen getrennte Schlafstätten, damit die Verhafteten wenigstens körperlich auseinander gehalten werden. Wir versuchen in Preussen derartige Einrichtungen nach und nach zu treffen. Ich darf vielleicht einige derartige Polizeigefängnisse nennen, in welchen der Anfang dazu gemacht ist. Das erste ist in Altona eingerichtet worden. Ich darf dazu bemerken, dass ich bereits im Jahre 1876 dabei mitgewirkt habe. Es ist das vorzugsweise dem Eingreifen des damaligen zweiten Bürgermeisters, jetzigen Landraths Brühl zu verdanken, dass für einen ganz minimalen Preis von 56,000 Mark ein solches Polizeigefängniss für über 100 Köpfe vollständig mit Einzelzellen nicht über 12 cbm geschaffen wurde. Ein zweites derartiges Gefängniss, bei dem ich ebenfalls mitgewirkt habe, ist in Frankfurt am Main unter dem Oberbürgermeister Dr. Miquel errichtet. Das dritte derartige Polizeigefängniss ist in Berlin gebaut. Es ist freilich nicht so geworden, wie ich gewünscht hätte, es sind viel zu viel gemeinsame Räume vorgesehen. Es lag das an den baulichen Verhältnissen, aber es ist doch soviel erreicht, dass bei ordnungsmässigem Betriebe sämmtliche Polizeigefangene in Einzelhaft gehalten werden. Das vierte derartige Gefängniss wird in Hannover in derselben Weise eingerichtet werden. Ich wollte Ihnen nur durch Aufführung dieser einzelnen Gefängnisse zeigen, dass man nach und nach damit vorgehen muss, die Gefängnisse in ähnlicher Weise umzugestalten. Die anderen Bestimmungen, welche die Grundsätze enthalten, werden mehr oder weniger entfallen. Die Beköstigung wird eine andere sein, die Zahl der Disziplinarstrafen ebenfalls. Kurz und gut, vorzugsweise wird es sich darum handeln, dass die Trennung der Persönlichkeiten auch in den Polizeigefängnissen vorgenommen wird.

Digitized by Google

Was nun die Korrectionshäuser anbetrifft, so hat schon Herr Direktor Schellmann darauf hingewiesen, dass die Korrectionshäuser vorzugsweise Beachtung zu finden haben und ich kann das nur bestätigen. Es ist nothwendig, immer schärfer die Aufgabe zu betonen, welche die Korrektionshäuser zu erfüllen haben. Ich mache hierbei auf das vortreffliche Buch des Herrn Professor Dr. von Hippel aufmerksam. Bei einer Revision des Strafgesetzbuches, die in Aussicht gestellt ist, werden wir die Maximaldauer der Correctionshaft auf 7 Jahre feststellen müssen wie in Belgien; die jetzige ist bei uns viel zu gering. Wir müssen eine Bestimmung haben, dass jugendliche Personen überhaupt nicht in correctionelle Nachhaft kommen dürfen, sondern, dass alle diejenigen jugendlichen Personen, welche jetzt in die Korrection kommen in die Zwangserziehung überwiesen werden müssen. Auch unter den Personen von 18 bis 25 bis 30 Jahren werden wir eine ganze Reihe finden — und Herr Direktor Schellmann wird das bestätigen — die man nicht in den allgemeinen Hexenkessel hineinwerfen darf. In der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz hat Herr Direktor Schellmann gerade darauf hingewiesen und ist für eine besondere Fürsorge Jugendlicher in der Richtung eingetreten, dass sie verschont bleiben von der Berührung mit anderen. Das ist nothwendig, wenn die Leute nicht schlechter herauskommen sollen, als sie hineingegangen sind, damit wir immer noch diejenigen Personen herausfinden können, die für das soziale Leben wieder einrangirt werden können, damit die Korrectionshaft zu einem Besserungsmittel und nicht zu einem Verschlechterungsmittel wird. (Beifall).

Reg.-Rath Dr. von Engelberg als Berichterstatter: Ich nehme die Anregung des Herrn Geheimrath Krohne auf und schlage Ihnen vor in Punkt 9 das Wort „thunlichst“ durch „entsprechend“ zu ersetzen.

Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne: Würde es sich nicht empfehlen zu sagen, dass die Grundsätze auch auf die Polizeigefängnisse und Korrectionshäuser entsprechende Anwendung erhalten?

Digitized by Google

Geh. Ober-Reg.-Rath Freiherr von der Goltz: Ich hatte darauf hinweisen wollen, dass die Mittheilungen, die der Herr Geh.-Rath Krohne über Polizeigefängnisse gemacht hat, zwar sehr dankenswerth sind, dass aber davon im Antrage des Ausschusses garnicht die Rede ist. Wir hatten uns nur befassen wollen mit den polizeigerichtlich erkannten Strafen, die nicht unter die Grundsätze fallen. Die Grundsätze beschäftigen sich weder mit den Untersuchungsgefangenen, noch mit den in Verwahrung genommenen Polizeigefangenen im engeren Sinne des Wortes. Die Fürsorge, die ihnen in Preussen zugewendet wird, ist dankbar zu begrüssen und höchst beachtenswerth, aber wir glaubten nicht soweit gehen zu dürfen sondern uns an das halten zu sollen, was in den Grundsätzen über gerichtlich bestrafte Personen steht.

Geh. Ob.-Reg.-Rath Krohne: Ich verzichte auf meinen Antrag.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Referenten und bringe nunmehr den Antrag des Ausschusses in der abgeänderten Fassung zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben. (Einstimmig angenommen). Damit wäre die Vorlage erledigt. Da aber unsere Uhr noch nicht abgelaufen ist, können wir von diesem glücklichen Umstande Gebrauch machen und uns freier bewegen. Sie erinnern sich wohl, dass ich gestern, als ich die Verhandlungen einleitete, darauf hinwies, wie der Schlusssatz des Kopfes der Ausschussanträge keineswegs weiteren Anträgen bezüglich der Grundsätze Schranken ziehen will. Nur Anträge, welche etwa den Zweck verfolgen, hier neue Dinge heranzuziehen, wären ausgeschlossen. Dagegen bedeutet der Schlusssatz: „Der Verein beschränkt sich z. Z. auf folgende Abänderungsvorschläge“ nicht, dass keine anderen als diese Vorschläge gebilligt werden können, vielmehr kann jeder Einzelne Verbesserungsvorschläge einbringen und als Antrag zur Debatte stellen. Der Ausschuss selbst hat nach mir gewordener Kenntniss darauf verzichtet, seine Anträge zu vervollständigen. Ich will weiter bemerken, dass noch Fragen vorliegen, welche von dem Herrn

Digitized by Google

Vorsitzenden des Ausschusses zur Begutachtung versandt worden sind und deren Besprechung nur durch die Grundsätze zurückgedrängt worden ist. Unter diesen Fragen sind einige von besonderer Wichtigkeit, so die Schlussfrage auf Seite 33—34 dieser Vorlage, also Frage 3, ferner Frage 30 und 32. Nach dem Beschluss des Ausschusses aber können noch andere Fragen, zu welchen er keine Stellung genommen hat, ausnahmsweise zur Debatte gelangen. Ich führe beispielsweise an die Fragen 2, 17, 28.

Geh. Ober-Reg.-Rath Krohne: Ich möchte eine Besprechung der Frage 4 vorschlagen. Dieselbe ist schon wiederholt behandelt worden, aber es empfiehlt sich doch die Sache wieder einmal in Erwägung zu nehmen, weil die Verhältnisse sich von Tag zu Tag anders gestalten in Bezug auf die Militäranwärter. Wir haben am meisten darunter zu leiden, dass wir das Material, das wir eigentlich haben sollten, nämlich die gedienten Unteroffiziere nicht mehr bekommen. Die Frage wird so brennend, dass wir uns heute schon einmal darüber unterhalten können; orientirt ist darüber Jeder.

Vorsitzender: Ich nehme noch weitere Anträge entgegen.

Geh.-Rath Dr. Wirth: Ich will darauf aufmerksam machen, dass wir, nachdem die Besprechung der Grundsätze zu Ende ist, noch einen kleinen Rest unseres Programms vor uns haben, nämlich noch 3 Fragen, die ohne Vorbereitung hier in der Versammlung besprochen werden sollen. Ich glaube, dass es zweckmässig wäre, dieselben erst vorzunehmen.

Vorsitzender: Der Herr Geheimrath meint die Fragen 30, 34 und 33. Ich glaube aber, dass, wenn Anträge gebracht werden sollten, die sich unmittelbar auf die Grundsätze beziehen, diese zuerst zu erledigen sein würden, weil dieselben sich im Bereich der seither behandelten Gegenstände bewegen. Dann erst würden wir zu anderen Themata übergehen. Ich möchte noch den Herrn Geheimrath Krohne fragen, ob er nicht auch eine Besprechung der

Digitized by Google

anderen Frage, die mit Frage 4 in Zusammenhang steht, bezüglich der weiblichen Gefangenen, für zweckmässig hält. Diese Angelegenheit steht in Zusammenhang mit § 3 der Grundsätze des Bundesraths.

Ich persönlich würde den Antrag stellen in § 1 die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

(Der zweite Vorsitzende übernimmt den Vorsitz.)

Geheimerath Professor Dr. Wach: Zur Begründung meines Antrages kann ich mich kurz fassen, da Herr Geheimrath Krohne die Motive bereits gegeben hat. Der § 1 lautet: „Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Strafen wird der Strafgefangene nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen anderer Art untergebracht“. Meine Herren! Wir müssen von dem Sträfling trennen beispielsweise den, der in Haft ist, weil er den Manifestationseid nicht leisten will, von dem Exequendus, der sich weigert, seinen civilrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, von dem Untersuchungsgefangenen. Es ist klar, dass die Konzession an vorhandene äussere Uebelstände, die in dem Wort „nach Möglichkeit“ liegt, hier am übelsten angebracht ist. Die Grundsätze des Bundesrathes sind nicht zu messen nach dem Maassstabe eines Gesetzes; man würde ihnen auch Unrecht thun, wenn man den Begriff des Kautschuckparagraphen auf die einzelnen Bestimmungen anwendete. Man will damit nur augenblicklichen Verhältnissen Rechnung tragen, damit eine gewisse Einheit erreicht wird mit Freiheit der Bewegung für die einzelnen Landesregierungen. Aber wir, die wir kritisch der Sache gegenüber stehen, müssen das Ideale und zugleich Durchführbare im Auge behalten. Wir dürfen solche Konzession, die abgerungen wird durch äussere Uebelstände, uns nicht aneignen. Es darf durch das Schweigen dieses Vereins jenen Worten „nach Möglichkeit“ nicht das Siegel des Vereins gedrückt werden auf diese Konzession an unzulängliche Einrichtungen. Keine Bestimmung der sämmtlichen Grundsätze steht mehr im Widerspruch zu dem, was wir als richtig erkannt haben, als die Konzession, Strafgefangene und Untersuchungs-

Digitized by Google

gefangene in demselben Raum zusammenzuhalten. Was ein Untersuchungsgefangener ist, welche Persönlichkeit, welche Vergangenheit hinter ihm liegt, ob er ein hartgesottener Verbrecher oder ein tadellos reiner Mensch ist, können wir nicht wissen, das ist ein ganz dunkler Punkt. Eine ausgezeichnete Persönlichkeit kann durch falschen Verdacht in Untersuchung gerathen. Ist es nicht schneidendes Unrecht, ihn mit Sträflingen zusammen zu legen? Man sollte durchweg bei Untersuchungsgefangenen auf Isolirung drängen, wie sie von Herrn Geheimrath Krohne bei den Polizeigefangenen mit Recht gefordert worden ist. Es ist gleichmässig Unrecht gegen Untersuchungsgefangene wie gegen Strafgefangene, sie zusammen zu sperren. Es schlägt dies den Grundanschauungen rationellen Strafvollzuges, wie der Untersuchungshaft ins Gesicht. Also mögen die Regierungen es auf ihr Gewissen nehmen, wenn sie es können, die nothwendige Trennung nur nach Möglichkeit auszuführen; wir werden es auf unser Gewissen nicht nehmen. Ich beantrage daher, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen. (Beifall).

Geh. Oberreg. - Rath Dr. von Tischendorf: Dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden ist vollkommen beizustimmen. Ich möchte mir nur eine Bemerkung darüber gestatten, wie es gekommen ist, dass der Bundesrath nicht wohl eine andere Fassung treffen konnte. Bei Erlass der Strafprozessordnung hat die Frage, ob Untersuchungsgefangene und Strafgefangene unbedingt getrennt werden sollen, eingehende Debatten hervorgerufen, es ist bekannt, dass dieser Punkt zu den sogenannten Kompromisspunkten gehört hat. Die verbündeten Regierungen haben also dem Wunsche des Reichstages, damals schon gesetzlich zu bestimmen, dass die gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen ausgeschlossen sein soll, nicht nachkommen können, und sie haben von der Beschlussfassung darüber ihre Zustimmung zur Strafprozessordnung abhängig gemacht. Bei der Vorlage des Strafvollzugsgesetzes von 1879 wurde versucht, auf diesem

Digitized by Google

Gebiete einen Schritt weiter zu gelangen. Es wurde damals der Grundsatz der getrennten Unterbringung von Strafgefangenen und Untersuchungsgefangenen angenommen und nur eine Ausnahme gemacht für den Fall eines dringenden Bedürfnisses. Wesentlich anders hat man auch hier nicht Stellung nehmen können. Man hat die Worte „nach Möglichkeit“ gewählt, weil man zum Ausdruck bringen wollte, dass es ein Ziel ist, das allmählig erreicht werden soll. Also ich glaube, dass Sie der Stellung der verbündeten Regierungen nicht entgegentreten würden, wenn Sie den Wunsch unterstützen. Ob es die richtige Form ist, die Streichung der Worte hier zu beschliessen, stelle ich dahin. Wenn der Verein dem Gedanken Ausdruck gibt, dass er diese Trennung als ein ganz besonders erstrebenswerthes Ziel ansieht, so ist dagegen nichts zu erinnern.

Geheimrath Professor Dr. Wach: Ich will nur kurz erwidern, dass, wenn heute die Regierungen die Trennung ausnahmslos in ihren Verfügungen aussprechen, sie keineswegs damit ein Gesetz ändern. Sie sagen nur, wir wollen von der Facultas, die uns dort gelassen worden ist, keinen Gebrauch mehr machen. Darin liegt kein Verstoss gegen das Reichsgesetz. Ich glaube, wir können ganz ruhig von unserem Standpunkt aus beschliessen, die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. Krohne: Da sich Niemand zum Worte gemeldet hat, glaube ich, dass eine einstimmige Zustimmung zu dem Vorschlage unseres verehrten Herrn Präsidenten erfolgen wird. Kompromisse sind ganz schön und müssen geschlossen werden, sie haben aber nur die Bedeutung, dass sie eine Uebergangsperiode schaffen sollen, um das durchzuführen, was das allein Richtige und Nothwendige ist. Kompromisse haben ihr Gutes, aber noch viel mehr ihr Böses. Die Strafprozessordnung steht jetzt etwa 20 Jahre in Kraft. Vor zwanzig Jahren wusste man ganz genau, dass das, was man hatte, durchaus verkehrt war und allen Anforderungen des Rechts geradezu widersprach. Man wollte das Richtige, man schloss einen Kom-

Digitized by Google

promiss, und das ist zum Definitivum geworden. Hätte man damals die Direktive gegeben, die einzelnen Bundesregierungen würden sich darauf eingerichtet haben und man hätte diesen, allem Recht geradezu hohnsprechenden Zuständen ein Ende bereitet. Schliesst man heute wiederum einen Kompromiss durch die Worte „nach Möglichkeit“, so werden unsere Nachkommen in 20 Jahren auf demselben Standpunkte stehen und sagen: Hätten unsere Vorgänger den Finger auf diese böse Wunde gelegt und gesagt, das kann und darf nicht sein, so wäre es heute nicht. Sie werden uns den Vorwurf machen „es ist Eure Schuld mit, hättet Ihr ganz klar ausgesprochen, das ist unzulässig, vielleicht wäre etwas in dieser Angelegenheit geschehen“. M. H.! Diese Frage wegen der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen hängt auf das Engste zusammen mit der von Herrn Dr. Aschrott angeschnittenen Frage der kleinen Gefängnisse. Wenn es heisst: Untersuchungs- und Strafgefangene dürfen unter keinen Umständen zusammen gelegt werden, dann werden die kleinen Gefängnisse sehr bald leer werden von Strafgefangenen. (Beifall). Und für Untersuchungsgefangene reicht der Raum, der vorhanden ist, vollständig aus. Deshalb begrüsse ich diesen Vorschlag als ein wesentliches Förderungsmittel, den kleinen Gefängnissen den Hals zu brechen, und von diesem Gesichtspunkte aus werde ich ebenfalls den Antrag unterstützen. Wir müssen immer anknüpfen an die Hoffnung, die uns von dem Reichsjustizamt gemacht ist, dass die Aenderung des Reichsstrafgesetzbuchs mit der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen auch eine wesentliche Einschränkung der kleinen Gefängnisse herbeiführen wird. Vom Standpunkte des Rechts und vom Standpunkte des Strafvollzugs aus bitte ich Sie deshalb, dem Antrag unseres verehrten Herrn Präsidenten ohne Weiteres zuzustimmen. (Lebhafter Beifall). (Der Antrag wird einstimmig angenommen).

(Geheimrath Prof. Dr. Wach übernimmt wieder den Vorsitz).

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich glaube, wir könnten nun entsprechend der Anregung des Herrn Geh. Rath Krohne die Frage 4 in Verbindung mit Frage 10 behandeln. Frage 10 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den bundesräthlichen Grundsätzen. Die Sache lässt sich aber auch getrennt besprechen.

Geh. Oberreg.-Rath Dr. Krohne: Ich halte es für zweckmässig, die Frage bezüglich der weiblichen Gefangenen besonders zu besprechen.

Vorsitzender: Wir treten also in die Besprechung dieser Frage ein. Ich erinnere daran, dass eine Begutachtung derselben durch Herrn Direktor Bässler mit Thesen vorliegt. Diese Thesen lauten:

In Weiberstrafanstalten sind die Stellen

a) der Werkführer, Aufseher und Oberaufseher unbedingt mit weiblichen Beamten,
b) der Expeditions-, Kassen- und Wirthschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes soweit thunlich mit weiblichen Beamten,
c) der Wächter, Boten, Handwerker, des Geistlichen und des Direktors dagegen nur mit männlichen Beamten

zu besetzen.

Direktor Bässler (Voigtsberg i. Sachsen): Ich habe mich bezüglich meines Gutachtens ganz auf den praktischen Standpunkt gestellt und deshalb ist auch das Gutachten sehr nüchtern ausgefallen. Ich habe keine Autoritäten herangezogen, mit denen oft Missbrauch getrieben wird, auch kein Buch zur Hülfe genommen.

Es sollte mich gar nicht wundern, wenn die Herren von der männlichen Linie sich nicht für meinen Vorschlag begeistern können, und ich erwarte, dass ich von dieser Seite Angriffe erfahren werde. Ich will aber gleich vorausschicken, was ich den Herren entgegnen würde. Ich würde ihnen sagen: Sie, meine Herren, die Sie einer männlichen Strafanstalt vorstehen, stellen Sie einmal einen weiblichen Arzt an, der die männlichen Gefangenen untersuchen und zwar

Digitized by Google

körperlich untersuchen soll, stellen Sie sich vor, in Ihrer Anstalt müssten weibliche Wirthschaftsbeamte mit den männlichen Gefangenen verkehren, weibliche Lehrerinnen den Unterricht ertheilen! Sie haben ja aus Ihren Männeranstalten das weibliche Element thunlichst herausgeschafft; ein Strafanstaltsdirektor sagte einmal: „In meine Anstalt darf kein Weib hinein.“ Genau das Gleiche wünsche ich nun — soweit thunlich — auch für unsere Frauenanstalten. Nehmen Sie nur an, dass eine grosse Anzahl der Frauen den gewohnten Geschlechtsgenuss entbehren muss, und da dies oft sinnliche, geile Leute sind, so grenzt es ja an Menschenquälerei, diesen Weibern immer Männer vorzuführen. Sie werden zwar sagen, der Direktor müsse ja doch auch da sein und mit den Gefangenen verkehren. Der Direktor tritt ihnen aber nicht so nahe, wie die übrigen Beamten. In meinem Bureau liegt ein viereckiger Deckel, auf den sich alle Sträflinge zu stellen haben, näher dürfen sie mir nicht kommen. Ganz anders aber ist der Verkehr des Arztes, des Lehrers u. s. w. Aus sittlichen Gründen bitte ich Sie deshalb: „Halten Sie aus unseren Frauenanstalten die Männer thunlichst fern!“ (Beifall.)

Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Krohne: Meine Herren! Ich glaube über den Grundsatz, dass in den weiblichen Anstalten vorzugsweise weibliche Bedienstete beschäftigt werden sollen, ist nicht zu discutiren. Die Schwierigkeit liegt nur in der praktischen Durchführung in der Umgestaltung aller derjenigen Strafanstalten, in welchen wir weibliche Gefangene verwahren. Wir denken zunächst bei allen diesen Fragen an unsere grossen Anstalten. Da ist die Schwierigkeit lange nicht so gross, als in den kleinen Gefängnissen. In den kleinen Gefängnissen können wir nicht besondere Weiberabtheilungen haben, sondern nur besondere Zellen dafür einrichten. Wenn es sich um den Bau eines neuen Gefängnisses handelt, so muss man die unglaublichsten Drehungen und Wendungen machen, um nur diejenigen Räume herauszubekommen, in welchen Weiber untergebracht werden sollen, und sie so in den Bauplan hineinzubringen,

Digitized by Google

dass eine vollständige Trennung durchgeführt werden kann. Liegen sie über und neben den Räumen der Männer, so verständigen sie sich durch Klopfen, liegen sie gegenüber, so können sie sich sehen, legt man die Wohnung des Gefangenwärters dazwischen, so gibt es andere Unzuträglichkeiten. Dann entsteht die Frage, wer soll die Aufsicht führen, die Frau des Gefangenwärters? Und wenn diese gestorben ist, kann man doch nicht ohne Weiteres den Gefangenwärter versetzen, man muss also eine besondere Wärterin anstellen, für ein Gefängniss, in welchem während des ganzen Jahres vielleicht nur zehn weibliche Gefangene untergebracht sind; das sind die Schwierigkeiten bei den kleinen Anstalten, die nur zum kleinsten Theil überwunden werden können. Ultra posse nemo obligatur, soviel als möglich wird man aber männliche und weibliche Gefangene auseinander halten. Anders verhält es sich mit den grossen Anstalten. Ich exemplificire hier auf die preussischen Verhältnisse. In Preussen hat das Ministerium des Innern, und ich halte das für einen verkehrten Weg, den man gegangen ist, Weiberstrafanstalten mit 4—500 weiblichen Gefangenen eingerichtet. An der Spitze soll der Director stehen, dem die ganze eigentliche Führung übertragen wird, wer aber soll unter ihm stehen? Lauter weibliche Personen? Dann würde vielleicht nur noch der Pförtner bleiben, um eine männliche Person bei etwaigem Bedarf zur Hand zu haben. Was bliebe aber da dem Direktor übrig? Das bischen Verwaltung! Das würden weibliche Oberbeamte gerade sogut machen können. Persönlichen Einfluss auf die Gefangenen soll der Direktor nicht haben, also gerade das wird ihm fehlen, was bei den Männeranstalten die Hauptsache ist, das Studium der einzelnen Personen, die Behandlung der einzelnen Personen ihrer Individualität gemäss, gerade das, was über das gewöhnliche Banausenthum hinausgeht. Alles das würde wegfallen. Deshalb müssen wir mit dem Grundsatz brechen, grosse Weiberanstalten einzurichten. Wir brauchen mittlere Anstalten, die von einer Frau geleitet werden können, welcher zur Ueberwachung und Unterstützung eine männliche Per-

Digitized by Google

sönlichkeit zur Seite steht, und wir haben versucht, den letzteren Weg zu gehen. Es wird die Herren gewiss interessiren, Näheres über diese Versuche zu erfahren. Die Frage ist nun die: wie gross kann eine Weiberstrafanstalt sein, damit man sie der Leitung einer Frau unterstellen kann. Es ist in Düsseldorf der Versuch gemacht worden, ein Weibergefängniss einzurichten für 100 Köpfe, und in Siegburg für 200 Köpfe, in Breslau für 300 Köpfe. Woher nehmen wir aber die Frauen, die an der Spitze einer solchen Anstalt treten sollen? Die können wir nur finden in den Kreisen der wirklich gebildeten Frauen, in denselben Kreisen, in welchen wir die Oberinnen unserer Diakonissenhäuser, Krankenhäuser und dergl. finden. Die Frage, ob wir sie gewinnen werden, ist sehr schwer zu beantworten, und ich sage Ihnen, es hat uns sehr viel Mühe gekostet, geeignete Persönlichkeiten dafür zu finden, obgleich der Herr Finanzminister sehr liberal gewesen ist und ein Gehalt ausgesetzt hat von jährlich 2700 Mark bei freier Wohnung, ein Gehalt, wie es nur selten eine gebildete Frau bezieht, namentlich, wenn man in Betracht zieht, dass auch die Zukunft der Betreffenden sichergestellt ist, weil sie pensionsberechtigt sind. In dem einen Falle haben wir die Wittwe eines Arztes, in einem anderen die Wittwe eines Strafanstaltsdirektors gefunden, welche sich bereit erklärt haben, das Amt einer Vorsteherin zu übernehmen. In dem dritten Falle haben wir die Wittwe eines Kaufmanns gefunden, die ebenfalls den gebildeten Ständen angehört und wir hoffen, dass die Sache gehen wird. Eine weitere Frage war die, wer soll an der Spitze stehen, unverheirathete oder verwittwete Personen? Wir haben den Grundsatz festgehalten, nur Wittwen zu verwenden, Frauen, die gewohnt gewesen sind, ihr Haus zu regieren und die möglicherweise einen grösseren Haushalt geleitet haben. Man hat uns einen Vorwurf darüber gemacht, namentlich seitens derjenigen Frauen, welche für die Frauenbewegung schwärmen und gefragt, warum nicht unverheirathete Mädchen ebensogut im Stande sein sollten, eine solche Anstalt zu leiten wie eine

Digitized by Google

Frau. Wir glauben, einmal sind in einem solchen Hause eine Menge Dinge zu erörtern, welche mit dem richtigen Takt und in der richtigen Weise nur von einer Frau erörtert werden können, und es liegt auf der anderen Seite auch die Gefahr nahe, dass unverheirathete Frauen oft nicht das richtige Wort zu finden wissen. (Sehr richtig). Dass sie nicht richtig die Gefühle zu taxiren wissen, in welchen eine Frau sich in gewissen Lagen des Lebens befunden hat und vielleicht jetzt noch befindet. Ob es unbedingt richtig ist, die unverheiratheten Mädchen auszuschliessen, lasse ich dahingestellt. Vielleicht können wir später einmal den Versuch machen. Vor allen Dingen aber muss gefordert werden, dass die Oberin, was ihre soziale Stellung anbetrifft „first rate“ ist. Halbgebildete Persönlichkeiten, welche keine soziale Position haben und sich keine soziale Position schaffen können, zu nehmen, das wäre verkehrt. Für die weiblichen Bediensteten in den anderen Verwaltungszweigen, Lehrerinnen, Oberaufseherinnen, Hausmütter, da spielt, glaube ich, die Frage ob verheirathet oder unverheirathet keine so grosse Rolle, wenngleich wir ja auch da die Beobachtung gemacht haben, dass fast immer verwittweten Personen der Vorzug zu geben ist vor unverheiratheten, vorausgesetzt, dass erstere keinen zu grossen Anhang von Kindern haben. Wie sollen nun die Befugnisse des Direktors, welcher die in der Nähe liegende Männerstrafanstalt verwaltet und die Oberaufsicht über die Weiberstrafanstalt ausübt, abgegrenzt werden gegenüber den Befugnissen der Oberin? Das ist eine überaus schwierige Frage und ich sehe an dem Gesicht des Herrn von Lepel, dass er diese Schwierigkeit ganz besonders empfindet. Es erfordert dies ganz ausserordentlich viel Takt, sowohl von Seiten der Oberin, als auch von Seiten des Direktors. Dies muss sich alles erst einmal ausgleichen. Würden unsere Versuche zu einem gedeihlichen Ende kommen, dann würde man sich in der Verwaltung des Ministeriums des Innern auch entscheiden, dass die grossen Weibergefängnisse ganz aufhören. Liegt nun aber an dem betreffenden Platze, wo

Digitized by Google

die Weibergefängnisse sich befinden, kein Männergefängniss, dessen Direktor die Oberaufsicht führen kann, so tritt die schwierige Frage heran, wer soll der männliche Berather für die Oberin sein? Die Möglichkeit wäre, als Berather den Geistlichen zu nehmen. Alle Hochachtung vor den Herren Geistlichen, aber es fehlt den Herren doch an der nöthigen Geschäftsgewandtheit sich auseinanderzusetzen mit den Rechnungsbehörden, namentlich auch mit der Oberrechnungskammer. Vielleicht wäre auch der Arzt oder der Verwaltungsbeamte am Ort, vielleicht auch eine Aufsichtskommission damit zu betrauen, immer aber wird es schwierig sein, da, wo keine Männerstrafanstalt ist, der Oberin die Hülfe zu geben, welche sie haben muss. Meine Herren! Ich wollte nichts weiter mit meinen Ausführungen, als Ihnen ein Bild entwerfen von der Frage, welche sich bei der Forderung, in weiblichen Gefangenenanstalten nur weibliche Bedienstete zu beschäftigen, ergeben, einer Forderung, die ja sehr leicht ausgesprochen ist. Es wäre mir interessant zu hören, wie man sich in anderen Staaten zu der Frage stellt und wie man beabsichtigt, sie zu lösen. Ich halte, wie gesagt, die Forderung für voll und ganz durchführbar in mittleren und grossen Gefängnissen, jedoch ausserordentlich schwierig in kleinen Anstalten. Man muss eben Alles versuchen, um die Frage zu lösen. (Lebhafter Beifall.)

Pfarrer Mayer (Sulzbach): M. H.! Ich gehöre auch zu der „weiblichen Linie“. Ich bin Geistlicher an der Gefangenen-Anstalt Sulzbach, welche durchschnittlich 360—420 weibliche Gefangene zählt. Ich erlaube mir gleich anfangs auf die Frage des Herrn Geheimrath Krohne, wie andere Staaten sich zu der Frage stellen, Antwort zu geben und muss Ihnen gestehen, dass ich über die Sache bei uns bisher noch nichts gehört habe. Es scheint bei uns darin noch nichts geschehen zu sein. Deshalb waren mir die Mittheilungen des Herrn Geheimrath Krohne von grossem Interesse, da mir der Wunsch nahe liegt, es möchte eine Wandlung geschaffen werden in Bezug auf den Verkehr der männlichen Angestellten mit den weiblichen Gefangenen.

Digitized by Google

Die Schwierigkeit der Sache liegt nun bei uns nicht bloss darin: woher bekommen wir die Oberin, der man die Leitung in die Hand geben kann. Bei uns fehlt es an geeigneten Persönlichkeiten bis herunter zu den niedrigsten Personen; woher sollen wir die Aufseherin nehmen, welcher man nicht nur das leibliche, sondern auch das seelische Wohl der Gefangenen auvertrauen kann? Ich denke darüber seit Jahren nach, ohne einen Ausweg finden zu können. Auch eine richtige Auskunft konnte ich nirgends erhalten. Von besonderem Interesse war es mir deshalb, dass diese Frage hier angeschnitten worden ist. Ich erlaube mir zunächst den Ausführungen des Herrn Direktors Bässler einiges hinzuzufügen. Ich habe dieselben mit grossem Interesse gehört und stimme denselben vollständig bei, dass alle Posten soweit als möglich mit weiblichen Persönlichkeiten besetzt werden. Ich habe jedoch als Geistlicher in etwas anderer Weise mit den Gefangenen zu verkehren, als der Herr Direktor. Ich stehe ihnen als Seelsorger wohl etwas anders gegenüber, da ich doch nicht bloss dafür sorgen muss, dass sie sich in der Anstalt wohl aufführen, sondern auch bedacht zu nehmen habe darauf, dass ihre Seele gehoben, ihre Gesinnung gebessert wird und dass sie ihre Stellung zum Christenthum, die sie im Laufe der Jahre verloren haben, wieder finden möchten. Deshalb kann ich mir nicht ein Brett anschaffen, auf welches ich meine Gefangenen stelle, sondern ich muss ihnen näher treten. Vielleicht wird auch mein Ornat, in welchem ich ihnen gegenüber trete, eine Schutzmauer sein für sie und für mich. Ich habe in den 7 Jahren, in welchen ich an der Anstalt arbeite, noch keine Zelle aufgesperrt; ich habe die Verpflichtung, jede Woche zweimal die Gefangenen zu besuchen und das geschieht immer in Gegenwart der Aufseherin, dann spreche ich mit den Gefangenen und lege ihnen ans Herz, was ihnen ans Herz zu legen ist. So trete ich den Gefangenen gegenüber als Freund und Seelsorger, der sie auf den richtigen Weg zurückleiten möchte. Ganz anders ist natürlich das Verhältniss des Lehrers und des Arztes zu den Gefangenen. Hier wäre es wünschenswerth,

wenn wir Persönlichkeiten hätten, welche den weiblichen Gefangenen vielleicht auch mit dem richtigen weiblichen Gefühl zur Seite stünden. Was die Leitung von solchen Anstalten betrifft und ihre Uebergabe in die Hände von Frauen, so sind da grosse Schwierigkeiten vorhanden, die Herr Geheimrath Krohne bereits angeführt hat. Ich finde aber, wie bereits gesagt, dass es nicht bloss für die Oberleitung, sondern auch für das niedere Personal unendlich schwer ist, die richtigen Persönlichkeiten zu finden. Wer sind denn unsere Aufseherinnen und wo kommen sie her? Die meisten sind gewesene Dienstmädchen (Widerspruch) oder Näherinnen, die durch die scheinbar gute Stellung und Bezahlung (sie erhalten 80—115 Mark bei freier Wohnung im Monat) verlocken lassen, Aufseherinnen über unsere Gefangenen zu werden. Woher kommt es, dass sich keine besseren Kräfte melden? Der Dienst ist bei uns sehr anstrengend, ja gerade aufreibend; wir haben zu wenig Leute und diese müssen sich den ganzen Tag in oft überfüllten Arbeitsräumen bei den vielfach kränklichen Gefangenen aufhalten — die Lungentuberkulose florirt bei uns geradezu. So werden auch Aufseherinnen angesteckt, und wiederholt ist es in letzter Zeit vorgekommen, dass wegen dieser Krankheit etliche pensionirt oder beurlaubt wurden. Der Dienst der fehlenden muss dann von den ohnedies hinreichend beschäftigten anwesenden Aufseherinnen mitversehen werden, und dazu gehören robuste Kräfte. Mit grossem Dank haben wir es begrüsst, dass das hohe Kgl. Justizministerium aus eigenem Ermessen im neuen Etat die Zahl der Aufseherinnen um 2 erhöht hat. Bei aller Arbeit fehlt aber die zur Erholung so nöthige Freizeit und leider auch gar oft eine dem weiblichen Geschlecht entsprechende Behandlung. Können wir auch da nur den Versuch machen, Damen aus besseren Ständen zum Dienst in unserer Anstalt gewinnen zu wollen? Es wäre geradezu ein Unrecht. Darum müssen wir uns genügen lassen an dem was sich uns bietet, und das ist leider sehr oft nicht entsprechend. Es ist jedenfalls für uns und speziell für mich als Geistlichen eine unendlich schwere

Digitized by Google

Aufgabe, durch solche Leute auf die Gefangenen einzuwirken. Einzelne unserer Aufseherinnen stehen in sittlicher Beziehung zuweilen tiefer als manche der Gefangenen. (Lebhafter Widerspruch.) Denken Sie doch daran, verehrte Herren, welche Gefangenen Sie in Ihre Anstalten schon bekommen haben. Bekommen Sie nicht auch vielfach Frauen, die durchaus nicht als sittlich tiefstehend bezeichnet werden können? Unter unseren Aufseherinnen sind aber Leute, die man, wenn Sie dieselben ausser ihrem Beruf sehen, für Alles halten könnte, nur nicht für staatlich angestellte Personen. Wären unsere Anstalten überhaupt unter Leitung von Frauen, so würde dann auch vielleicht mehr Sorgfalt verwendet werden, um die richtigen Persönlichkeiten zu finden. Deshalb stimme ich den Thesen des Herrn Direktor Bässler zu und habe den Wunsch, dass unsere Frauengefängnisse nicht bloss zu Strafanstalten, sondern auch zu Besserungsanstalten werden möchten. (Beifall.)

Geh. Sanitäts-Rath Dr. Bär (Berlin): Ich habe persönlich gar keine Erfahrung in Betreff weiblicher Gefangener. Ich glaube aber, der ganze Antrag des Herrn Referenten ist lediglich von dem Gedanken ausgegangen, dass der sexuelle Trieb bei den weiblichen Gefangenen ein so grosser sei, dass ihnen alle männlichen Personen ferngehalten werden müssten. Indessen darf man seltene Einzelfälle, die sicher vorkommen, nicht so verallgemeinern, dass man die ganze Verwaltung einer solchen Anstalt von diesem einen Gesichtspunkt aus betrachtet. Ich interessire mich besonders für die Stellung des Arztes, und diese möchte ich doch in ein etwas besseres Licht führen, als es hier geschehen ist. Augenblicklich ist der Wunsch nach weiblichen Aerzten wohl noch ganz unausführbar, weil die nöthigen weiblichen Aerzte fehlen, und da der allergrösste Theil unserer weiblichen Bevölkerung wohl noch männliche Aerzte konsultirt, so sehe ich nicht ein, weshalb man gerade in den weiblichen Gefängnissen die weiblichen Aerzte als etwas Besseres verlangen soll. Ich möchte gegen dieses Postulat, dass nur weibliche Aerzte angestellt werden, Einspruch erheben.

Digitized by Google

Direktor von Lepel (Siegburg): Ich stehe einer Anstalt vor, bei welcher der Versuch gemacht worden ist, eine Oberin anzustellen, und wo ausser dem Arzt, dem Geistlichen und meiner Person nur weibliche Bedienstete vorhanden sind. Der Versuch ist sehr günstig ausgefallen. Wenn man den weiblichen Charakter in Betracht zieht, so ist ja manchmal mit der Oberin schwierig auszukommen, aber beim richtigen Takt lässt sich auch hier das Richtige finden. Wir haben im Grossen und Ganzen günstige Erfahrungen gemacht, die Oberin ist eine sehr energische Dame, die in dieser Anstalt bezüglich der Laienseelsorge viel mehr leistet als wir Männer. Dem Herrn Pastor Mayer möchte ich eines erwidern: Auch sein Ornat hilft ihm vor Anklagen nicht. (Sehr richtig). Diese Erfahrung haben wir in der kurzen Zeit leider gesammelt. In Bezug auf die Anstellung von Aufsichtspersonen sind wir sehr gut daran, und wir haben es insbesondere den Bestrebungen des Ausschusses für innere Mission zu danken, dass wir das nöthige Aufsichtspersonal bekommen. Es sind durchweg genügend ausgebildete Personen, mit welchen wir sehr gut bedient sind. Das wäre wohl auch in anderen Staaten möglich.

Direktor Bässler (Voigtsberg i. Sachs.): Ich spreche aus der Praxis zu Ihnen. Ich stehe nämlich noch einer zweiten weiblichen Anstalt vor und habe dort zur örtlichen Leitung eine weibliche Oberaufseherin. Die Sache ist noch nicht sehr alt, sie geht aber schon gut, und ich hoffe, sie soll von Tag zu Tag besser gehen. Den Einwand des Herrn Geh.-Rath Krohne, was dem Direktor zu thun übrig bleibt, verstehe ich nicht recht; dem Direktor bleibt genau dieselbe Arbeit wie bei einer Anstalt mit männlichen Beamten. Bei der anderen Frage: „Woher nehmen wir die nöthigen Leute?“ beziehe ich mich auf das, was Herr Dr. Aschrott sagte. Wenn wir keine gute Besoldung und kein gutes Avancement bieten, so bekommen wir auch keine Leute mit guter Schul- und besserer gesellschaftlicher Bildung. Die Eintretende möchte am liebsten gleich über die Thür schreiben wie in Dantes Hölle: „Wer eintritt,

Digitized by Google

der lasse alle Hoffnung draussen!“ Wir finden recht brauchbare Leute, und was der gebildeten Frau an körperlicher Stärke abgeht, ersetzt sie häufig durch vermehrtes Ehrgefühl. Ich habe unter den 13 Aufseherinnen meiner Anstalt 2 Majorstöchter, 1 Pastorstochter, 2 Töchter von Aerzten, 2 Försterstöchter, 1 Tochter eines Hôtelbesitzers, 2 Prokuristentöchter, 1 Kaufmannstochter, 1 Obersteuerkontroleurs - Tochter und 1 Uhrmachers - Ehefrau (verw.) Ausserdem sind auf meiner Liste noch 32 Personen vorgemerkt, von welchen ich mir natürlich bei Bedarf die besten heraussuche. Dadurch aber M. H., dass wir den eintretenden Damen, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, in Aussicht stellen, dass sie es bei Tüchtigkeit auch zu etwas bringen können, brauchen wir keine Dienstmädchen, Fabrikmädchen oder Näherinnen anzunehmen. Bieten Sie den Leuten etwas, dann haben Sie auch etwas. Gar mancher Vater der kein Geld hat, sagt sich: „Heirathen kann meine Tochter doch nicht“, und ist zufrieden, wenn sie auf diese Weise versorgt wird; denn ohne Geld bringt er sie schwerlich an den Mann. (Beifall). — Des Weiteren möchte ich nur noch bemerken, dass ich das Sexuelle durchaus nicht in die erste Linie stelle. Ich habe es heute nur deshalb besonders betont, weil ich es in meinem Gutachten nicht ausführlicher niederschreiben wollte. So schlecht sind die Männer nicht, die wir einstellen. Sie werden schon gefunden haben, dass wir die erziehliche und die volkswirthschaftliche Seite der Frage an die Spitze zu stellen haben.

Gefängnissverwalter Lang (Mainz): Dem Wunsche des Herrn Geh. Rath Krohne entsprechend, möchte ich Ihnen darlegen, wie die Verhältnisse bei uns in Hessen bezw. im Gefängniss in Mainz sind. Wir haben eine Abtheilung für männliche Erwachsene, eine für männliche Jugendliche, und eine solche für weibliche, welch letztere ungefähr 65 Köpfe im Durchschnitt stark ist. Diese Weiberabtheilung ist natürlich vollständig abgeschlossen von den übrigen Räumen der Anstalt und untersteht 4 Aufseherinnen. Unter denselben

Digitized by Google

befinden sich 3 Wittwen von Kaufleuten, eine andere ist unverheirathet. Die Vertheilung ist so, dass die eine Küchen-, Waschküchen- und Krankenwartungs-Dienst hat, die andere beaufsichtigt die Abtheilung, in welcher die jüngeren unverdorbenen Mädchen aufgenommen werden, während eine weitere Abtheilung mit Prostituirten und älteren Frauen der vierten Aufseherin zugetheilt ist. Es ist ungleich schwieriger, die richtigen Persönlichkeiten für eine Weiberanstalt zu erhalten, als für eine Männeranstalt. Die Verwaltung wird bei uns von Oberbeamten der Anstalt geleitet, es wäre auch keine unserer Aufseherinnen im Stande, dies zu thun und eine besondere Oberin anzustellen, würden die kleinen Verhältnisse nicht erlauben. Ich bin ganz der Meinung, dass es absolut nicht nöthig ist, für die Oberbeamten, namentlich für den Arzt, weibliche Personen zu haben. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, wie ungeheuer schwierig und vorsichtig viele dieser weiblichen Gefangenen und namentlich die Prostituirten zu behandeln sind. Es ist mir aber in meiner achtjährigen Praxis niemals der Fall vorgekommen, dass ich in deren Behandlung nicht das getroffen hätte, was gewünscht wird, wobei ich jedoch ausdrücklich betonen möchte, dass ich niemals mit weiblichen Gefangenen unter vier Augen verkehre.

Pfarrer Reuss (Preungesheim): Meine Herren! Ich habe das Bedürfniss, meine Zustimmung auszusprechen zu dem, was mein Kollege Mayer in Bezug auf die moralische Qualifikation vieler Gefangenaufseherinnen gesagt hat. Dann hätte ich gewünscht, dass mein Kollege Isermeier aus Hildesheim den Verhandlungen beigewohnt hätte. Ich halte ihn für einen sehr guten Kenner der Frauenseele und er hat den Grundsatz aufgestellt, dass in einer weiblichen Strafanstalt Alles, was nur irgendwie durch eine Frau erledigt werden kann, durch Frauen erledigt werden soll, dass aber die Oberleitung stets in den Händen eines Mannes bleiben müsse. Er sprach sich dagegen aus, dass die Direktion irgend einer Frauenanstalt in die Hände einer Dame gelegt wird aus dem Grunde, der sich vielleicht und

Digitized by Google

hauptsächlich in der Psychologie des Weibes, in der Unfähigkeit des Weibes, eine herrschende Stellung in objektiver und gerechter Weise auszufüllen, finden lässt. (Widerspruch.) Herrschen kann wohl das Weib, ob es aber in gerechter und objektiver Weise allen Anforderungen genügen kann, die man an die Leitung einer solchen Anstalt stellen muss, das ist sehr grossen Zweifeln unterworfen. Um das zu begründen, sage ich, das Weib ist konfessionell nie tolerant, infolgedessen werden die konfessionellen Reibereien selten oder nie aufhören. Wir müssen auch das berücksichtigen, was Jeder, der schon einmal Seelsorger an einem solchen Gefängniss gewesen ist, erfahren haben wird, wenn nämlich die Bestialität im Weibe erwacht, dann ist sie gewöhnlich scheusslicher, wie beim Manne. Und wenn solche Scenen vorkommen, in welchen das Weib mit aller Gewalt gebändigt werden muss, dann reicht die Frauengewalt nicht aus und es muss Hülfe requirirt werden. Ich spreche da aus Erfahrung. Es kommt ferner hinzu, dass das Weib in regierender Stellung auch nicht im Stande ist, gerecht gegen das ihnen unterstellte Beamtenpersonal zu sein; auch hier wird es zu ständigen Reibereien führen und in alle diese Zwistigkeiten hinein kann nur der Mann das versöhnende Wort sprechen, wenn er auch einmal unhöflich auftreten muss. Dass durch die Uebertragung der Befugnisse auf eine Oberin eigentlich dem Direktor der ganze Wirkungskreis entzogen wird, kann ich wieder nicht zugeben. Der Direktor ist genau, wie der Geistliche und wie jeder Beamte auch Seelsorger, denn der Geistliche kann nicht alle Pflichten erfüllen. Er muss sämmtliche Personen in der entsprechenden Weise inspiriren mit seinem eigenen Beispiel und ich erblicke deshalb die höchste Aufgabe der Gefängnissverwaltung nicht nur in der prompten Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, sondern in dem Ideal der seelischen Erziehung. (Beifall.) Das ist die höchste Aufgabe und wäre jeder Beamte in diesem Sinne Seelsorger, dann wäre der Seelsorger überhaupt überflüssig. Ich bin auch dafür, dass man die Aufseherin aus möglichst hoch-

Digitized by

stehenden sozialen Kreisen heranzieht. Man hat dagegen aber schon die völlig unberechtigten Bedenken angeführt, dass die Damen nicht zugreifen würden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass, je niedriger stehend solche Aufseherinnen sind, um so schroffer behandeln sie die Gefangenen. Der Sachsenhäuser sagt ja ein Bischen grob, aber zutreffend: „Wenn Dreck Pfeffer wird, beisst er noch emol so scharf.“ (Heiterkeit.) Und wenn man sieht, in welch' hochmüthiger Weise diese Leute mit den armen Gefangenen verkehren, mit welchem Pharisäismus sie dieselben ihre Beamtenstellung fühlen lassen, so ist das nicht einmal mehr komisch, sondern Ekel erregend. (Sehr richtig.) Je höher stehend eine solche Aufseherin ist, je mehr sie die Pflicht in sich fühlt, hier helfend einzugreifen, desto besser. Infolgedessen wäre es zu wünschen, wenn Alles, was irgend aus unseren Weibergefängnissen entfernt werden kann, heraus käme und nur die besten Personen für diesen Zweck ausgesucht würden. Das Dirigiren aber muss stets dem Manne überlassen bleiben. (Beifall.)

Direktor Hennig (Hagenau i. E.): Als Vorsteher einer Strafanstalt, die nur für Frauen aller Confessionen bestimmt ist und bereits in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts seitens der französischen Regierung in Hagenau (Elsass) eingerichtet wurde, möchte ich hier ein paar Worte reden. Diese Anstalt entstand in Folge der Erfahrungen, die man in Frankreich damit gemacht hatte, dass früher Männer und Frauen in den maisons centrales vereinigt waren. Der Verkehr der beiden Geschlechter liess sich dort nie ganz verhüten und die gegenseitigen Aufregungen führten zu vielen Uebelständen. Es wurden deshalb eigene Centralanstalten für Frauen errichtet, in denen Strafen mit über viermonatiger Dauer zur Verbüssung kamen. Die französische Verwaltung hatte hier gegen 700 weibliche Gefangene untergebracht und ich habe nicht gehört, dass dadurch die Ausübung des Verwaltungsdienstes besonders erschwert worden wäre. Nur in Betreff der Verpflegung und Reinlichkeit (Entreprise-System) sollen Mängel hervorgetreten sein.

Digitized by Google

Zur Beaufsichtigung und Anleitung bei der Arbeit sind hier seit dem Jahre 1840, wie überhaupt in den französischen grösseren Frauengefängnissen, barmherzige Schwestern verwendet worden und diese Einrichtung hat sich gut bewährt. Nie hatten wir Schwierigkeiten betreffs des Ersatzes solcher Schwestern. Während der Uebergangsperiode von der französischen zur deutschen Verwaltung bestand der Uebelstand, dass die Schwestern betreffs ihnen von der Verwaltung ertheilter Befehle erst die Zustimmung zur Ausführung bei den Vorstehern ihrer Congregation einholten. Sonst sind wesentliche Klagen auch in confessioneller Beziehung, so lange ich in Hagenau bin, nicht zu machen gewesen.

Im Uebrigen muss ich sagen, dass die Leitung und die Art des Verkehrs mit den weiblichen Gefangenen bei uns als zweckmässig zu bezeichnen ist; wir haben nie über solche Zustände zu klagen gehabt, wie sie der Herr aus Bayern vorhin mittheilte. Ich selbst bin nahezu 25 Jahre bei der Hagenauer Frauenanstalt thätig und kann daher aus eigener Erfahrung meinem Herrn Vorredner nur beipflichten, der da sagt: „Die direkte Behandlung der weiblichen Gefangenen soll in weiblichen Händen ruhen.“ Männliche Aufseher oder Werkführer haben nur dann im inneren Dienst der Weiberanstalten etwas zu thun, wenn sie der Direktor zu einer besonderen Hilfeleistung in Anspruch nehmen muss. Fälle der letzteren Verwendungsart kommen bei uns, wo öfter Frauen von französischer Abstammung, die leichter erregbar sind, verwahrt werden, nicht selten vor; im Uebrigen aber verwenden wir hier die männlichen Aufseher nur zum Schliesserdienst an der Aussenpforte und zur Nachtwache in den Höfen der Anstalt, sowie als Boten. Dagegen haben wir zur Oberleitung und für die Leitung der einzelnen Verwaltungszweige (Arbeitsbetrieb und Oekonomie) sowie für die Kassengeschäfte und das Bureauwesen — da erfahrungsgemäss weibliche Kräfte hierfür in Gefangenenanstalten sich nicht gut verwenden lassen — nur männliche Oberbeamte. Auch der Arzt und Lehrer sind Männer. Von den Inspektoren der Anstalt versieht je einer wochen-

Digitized by Google

weise wechselnd den Polizeidienst und sorgt ausserdem der Vorsteher für pünktliche Dienstausführung und Zucht. Bei ihren Besichtigungen werden diese Beamten in der Regel immer von einer Schwester begleitet. Die Thüren der Isolir- und Arrestzellen kann nur die Aufsichtsschwester öffnen und diese bleibt in allernächster Nähe, so lange wie die Besuche bei den Isolirten dauern.

Ich möchte nun auch noch auf die Oberleitung von Weiberanstalten durch Frauen zurückkommen. Ich habe gerade diesen Punkt mit meiner Oberin besprochen und diese sagte mir: „Herr Direktor, man könnte auf die Idee kommen, die Oberleitung in die Hände einer Dame zu legen; schützen Sie uns, wenn Sie nach Darmstadt kommen, vor der Ausführung eines solchen Gedankens und sprechen Sie dagegen, wir würden sonst zu vielen Uebelständen den Leuten gegenüber ausgesetzt sein.“

Was die von einem der Herren Vorredner erwähnten Sittlichkeitsausschreitungen gegen männliche Beamte betrifft, kann ich der Versammlung die Versicherung geben, dass mir gegenüber noch niemals dergleichen vorgekommen sind. Ich habe mich gegen solche stets dadurch geschützt, dass ich mit den Gefangenen nie allein verkehrte und so sollte es in allen Frauenanstalten sein. (Beifall.)

Pfarrer Dr. Jaeger (Ebrach): Was ich sagen wollte, hat zum Theil Herr Geh.-Rath Dr. Baer eben berührt, zum Theil mein Kollege Reuss, über dessen Worte ich mich gefreut habe. Einen Gedanken aber möchte ich dem Gesagten noch anfügen, der bei der bisherigen Diskussion noch nicht zu seinem Rechte gekommen ist. Ich wirke zwar nicht an einer Weiberanstalt, aber ich muss mir doch sagen, wenn man an solchen Anstalten nicht mehr männliche Beamte, sondern lediglich weibliches Dienstpersonal anstellen wollte, versündigte man sich gewaltig gegen bestimmte und heute überall geltende Grundsätze der Soziologie und der Pädagogik. Wo kommen die weiblichen Gefangenen her? Doch überall aus geschlechtlich gemischter Bevölkerung! Und wohin werden sie nach der Strafver-

Digitized by Google

büssung entlassen? Doch überall wieder in dieselbe Umgebung! Es ist wohl nicht nöthig, dass ich nach dieser Andeutung das Verkehrte obiger Forderung näher erläutere. Die Faktoren der sozialen Erziehung sollen doch auch in Weiberstrafanstalten die in die Zucht genommenen Zöglinge zur Selbstzucht anleiten und führen: ist dies Ziel zu erreichen, wenn die weiblichen Gefangenen in einem Milieu, in einer Genossenschaft sich befinden und leben, die wesentlich verschieden ist von der Umgebung aus der sie gekommen, in die sie zurückkehren? Ich bin ja vollständig einverstanden mit der Forderung, an Weiberstrafanstalten, soweit thunlich, weibliches Dienstpersonal zu verwenden, aber das darf doch nicht dazu führen, dass wir sagen: an Weiberstrafanstalten nur weibliches Dienstpersonal! Sonst lacht uns jeder Pädagog und Soziolog aus. —

Lehrer Gerl (Ebrach): Bezüglich der Frage: „Woher nehmen wir unsere Aufseherinnen? sind zwei verschiedene, gegentheilige Erfahrungssätze zu Tage getreten. Während Herr Pfarrer Mayer aus Sulzbach bekundete: Wir in Bayern bekommen nur Fabrikmädchen, Dienstmädchen und sonstiges Material aus den niedrigsten Volksschichten als Aufseherinnen für weibliche Anstalten, wurde demgegenüber aus Sachsen konstatirt, dass sich dorten dieselben aus besseren, ja mitunter sogar aus den Kreisen höherer Beamtenfamilien rekrutiren. Da könnte man nun, was Bayern betrifft, fälschlich auf die Vermuthung kommen, als ob entweder dieser Bundesstaat wirthschaftlich eine derartig wohlsituirte Bevölkerung aufweise, dass man sich hier eben um solche odiose Stellen überhaupt nicht umsehen will, oder aber etwas anderes liegt noch näher, als seien diese Posten etwa sehr schlecht bezahlt. Beides trifft nun aber nicht zu. Im Gegentheil, was letzteres, die Bezahlung, anbelangt, beziehen unsere Aufseherinnen im Verhältniss zu anderen weiblichen Bediensteten sogar ganz horrende (oho) Gehälter — jawohl und das ist nicht übertrieben, denn dies beweist sich dadurch, weil sie viel besser bezahlt sind wie beispielsweise die Volksschullehrerinnen oder Frauen in kaufmännischen

Digitized by Google

Berufsarten, die doch eine ganz andere Ausbildung, Examina etc. hinter sich haben. Daran kann es also nicht liegen. Ich suche vielmehr die Ursache zu diesem Manko an geeignetem weiblichen Personal in einem anderen, bisher nicht erwähnten Punkte: Was nämlich die Arbeitsbelastung, die Zahl der Dienststunden, anbetrifft, so ist die Stellung einer Aufseherin bei uns schon schwierig auszufüllen. Man denke sich: Es hat eine solche Frauensperson täglich um 4 oder 5 Uhr morgens aufzustehen, dann Tags über einen strengen verantwortungsvollen Dienst mit fast militärischer Pünktlichkeit und Genauigkeit bei nur wenig Pausen und kurzer Erholungszeit oft bis Nachts 10 Uhr zu verrichten. So lässt sich ganz gut begreifen, dass dazu, um diesen Dienst auf längere Dauer auszuhalten, wohl eine selten gute physische Gesundheit und eine psychische Widerstandskraft gehören, welche Eigenschaften sich nur bei ganz robusten Frauenzimmern finden. Freilich fehlt diesen nun meist eine andere Seite, die allerdings im Interesse einer geistig-sittlichen Förderung der Züchtlinge nicht hoch genug anzuschlagen ist, dass sie nämlich als Erziehungspersonen, wie dies auch heute Herr Pfarrer Reuss, Preungesheim forderte, in moralisch-intellektueller Beziehung höher über dem qualitativen Niveau der ihnen anvertrauten Gefallenen stünden und wie man wünschen möchte, dass sie damit zugleich jenen festen Halt bieten können, der gegenüber den vielen Anfechtungen, denen man unvermeidlich in einer solchen Position ständig ausgesetzt bleibt, im ganzen Auftreten unbedingt von nöthen ist. Ein sicheres Abhilfemittel, einen willkommenen Ausweg aus der beklagten Misere erblicke ich daher in einer ausreichenden Vermehrung des Personals an den in Rede stehenden Anstalten: Dadurch wäre es möglich, die Aufseherinnen in ihrem schweren Dienst, der bisher viele zurückschreckte, zweifach zu entlasten, erstens in der Zahl der Dienststunden, zweitens im Arbeitsumfange, wobei nicht nur der Rayon als solcher sondern auch die Zahl der zugetheilten Häftlinge bei jeder Aufseherin einmal in bezug auf die Verantwortlichkeit im allgemeinen

Digitized by Google

und dann speziell in einer dadurch eher ermöglichten individualen Behandlung sich vortheilhafter abgrenzen und einschränken liesse. Bei solchermaassen gegebenen Bedingungen müsste sicher das brauchbare, zugleich im Berufseifer gehobene Personal mit Rücksicht doch auch auf die später vorhandene Pensionsvergünstigung etc. grösstentheils von selbst zum Verbleiben veranlasst werden können, sowie sich auch, natürlich vorausgesetzt, dass man nicht bloss den Gefangenen, sondern auch dem niederen Personale eine milde, humane Behandlungsweise zu Theil werden lässt, zweifellos nach und nach ebenso bei uns überall bessere bürgerliche Elemente für diese Stellen gewinnen lassen würden, wonach alsdann die Auswahl bei grösserem Zudrang dementsprechend eine weitaus günstigere werden würde.

Geh. Ober-Reg.-Rath Krohne: Zur Geschäftsordnung. Ich möchte der Versammlung anheim geben, heute nicht über diese Frage abzustimmen.

Vorsitzender: Das soll auch nicht geschehen. Da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, erkläre ich unsere Tagesordnung für erledigt.

Vorsitzender des Ausschusses, Geh. Rath Dr. Wirth: Meine Herren! Wir stehen am Schlusse unserer Verhandlungen. Ich habe die Empfindung, dass die Verhandlungen sehr schön und befriedigend verlaufen sind und ich wünsche, dass dieses Gefühl von Ihnen getheilt wird. Die Theilnahme an der Versammlung war eine ausserordentlich zahlreiche. Unser Theilnehmerverzeichniss weist 136 Theilnehmer auf, eine Zahl, die wir seit langer Zeit bei keiner Versammlung zu verzeichnen hatten. Wir haben auch in Folge dieser grossen Betheiligung nur wegen eines Umstandes um Entschuldigung zu bitten, dass wir nämlich die Vorschrift der Grundsätze, wonach für jeden Arbeitsmann in dem betreffenden Arbeitsraum 8 cbm Luftraum vorhanden sein soll, nicht erfüllen konnten. (Heiterkeit). Wir haben uns aber diese Grundsätze aufs Neue eingeprägt und werden bei der nächsten Gelegenheit auch dieser Vorschrift Rechnung tragen.

Digitized by Google

Wenn wir auf unsere Verhandlungen zurückblicken, so müssen wir vor Allen den Herren Dank sagen, die sich auf die Aufforderung des Ausschusses die Mühe gegeben haben, Gutachten über Fragen abzugeben, die zwar heute nicht mehr zur Besprechung kommen konnten, die aber in der nächsten Versammlung zur Berathung gelangen sollen. Also diesen Herren, die so bereitwillig den Ausschuss unterstützt haben, unseren besten Dank! Ferner sind wir Dank schuldig den Herren Referenten, im Wesentlichen also Herrn Dr. von Engelberg. (Beifall). Die Stellung des Referenten ist bei unserer geschäftlichen Behandlung der Berathungsgegenstände keine leichte. Die Berathungsgegenstände werden dem Herrn Referenten erst 24 Stunden vorher mitgetheilt, er muss sich in dieser kurzen Zeit vorbereiten und so lange am Rednerpulte aushalten, als es den Herren gefällt, über sein Referat zu verhandeln.

Ich erinnere Sie dann weiter an ein Organ, das für unsere Versammlung eine sehr wesentliche Bedeutung hat, das Lokalkomité. Ich weiss nicht, ob die Mehrzahl der Anwesenden weiss, was ein solches Lokalkomité zu leisten hat, wieviel Mühe, Aerger und Verdruss ihm bereitet wird, bis es die Dinge in die richtigen Wege geleitet hat. Also diesem Lokalkomité, insbesondere seinem überaus thätigen Vorsitzenden, dem Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Preetorius unseren aufrichtigen herzlichen Dank! (Beifall.)

Jetzt habe ich aber noch etwas auf dem Herzen, worin Sie Alle mit mir übereinstimmen werden. Wir hatten auch einen Präsidenten zu wählen für unsere Versammlung, und das ist immer eine sehr schwierige und heikle Aufgabe. Ich habe das Glück gehabt, dass mir Herr Geh.-Rath Dr. Wach auf meine Bitte hin die Uebernahme des Präsidiums zugesagt hat. Wir haben an Herrn Geh.-Rath Dr. Wach einen vortrefflichen Vorsitzenden gefunden, der die Verhandlungen mit einer Gründlichkeit, Sicherheit und einem Sachverständniss geleitet hat, die uns Allen imponirten. (Beifall.) Ich glaube, dass wir verpflichtet sind, dem Herrn Präsidenten unseren aufrichtigsten, innigsten und herzlichsten

Digitized by Google

Dank auszudrücken und ich lade Sie ein, sich zu diesem Zweck von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Geh. Rath Professor Dr. Wach: Ich danke Ihnen für Ihre überaus grosse Freundlichkeit. Meine Verdienste sind sehr gering. Wenn Sie mir grössere Schwierigkeiten gemacht hätten, wenn aus der Mitte der Versammlung eine Fülle von Amendements aufgetaucht wären, wenn die Freude am Streit lebhafter gewesen wäre (Heiterkeit), wer weiss, ob ich meiner Aufgabe gewachsen gewesen wäre. Die Stunden, die ich in Ihrer Mitte verbringen durfte, werden mir unvergesslich sein. Ich schliesse mit Worten des Dankes gegenüber dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses, der nicht nur mit der grössten Aufopferung die Vorbereitungen der Verhandlungen getroffen, der auch in stiller Leitung des Präsidenten viel gethan hat, um die Verhandlungen in die richtigen Wege zu führen. Ich darf wohl meinerseits als meine letzte Amtshandlung die Bitte aussprechen, dass die Herren sich zum Zeichen des Dankes gegenüber dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses von Ihren Sitzen erheben. (Beifall. Geschieht.)

Geh. Rath Dr. Wirth: Besten Dank. Ich wünsche Ihnen also gute Gesundheit und mir und Ihnen ein fröhliches Wiedersehen in Leipzig.

Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten ist geschlossen.

Schluss 1 Uhr 15 Minuten.

Digitized by Google

Literatur.

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIX., Erstes Heft. Berlin 1898. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Nicht alle unsere Vereinsmitglieder dürften Gelegenheit haben, von dem vielfach gerade für Gefängnissbeamte recht werthvollen Inhalte dieser bekannten Zeitschrift regelmässig Kenntniss zu nehmen. Die Vereinsleitung hält es daher für Pflicht, hier das eben erschienene 1. Heft des 19. Bandes wegen seines interessanten Inhaltes der besonderen Beachtung zu empfehlen.

Der Aufsatz über gerichtliche Photographie mit 27 Abbildungen, S. 1—63 vom k. k. Gerichtssekretär Friedrich Paul zu Olmütz gibt viele neue Aufschlüsse und Anregung über die Verwendbarkeit der Photographie in der Polizei-, Untersuchungs-, Strafgerichts- und Gefängnisspraxis.

Die Besprechung der Frage: „Kann die Deportation im deutschen Strafensystem Aufnahme finden?“ von Privatdozent Dr. W. Mittermaier in Heidelberg, S. 85—132 unterscheidet sich durch ihre Klarheit und Gründlichkeit und echt wissenschaftliche Behandlung höchst vortheilhaft von den vielen in jüngster Zeit erschienenen, meist in journalistischer, nach momentanem Beifall haschender Manier geschriebenen Aufsätzen und Broschüren. Die fleissige und vornehme Arbeit, mit welcher sich der Verfasser den Dank Aller, welche sich für die Frage interessiren, verdient hat, kann zur allgemeinen Kenntnissnahme nicht genug empfohlen werden.

Eine weitere recht interessante und beachtenswerthe Mittheilung S. 133—148 macht uns Amtsgerichtsrath Dr. Weingart aus Dresden im Auftrage der dortigen „forensisch-psychiatrischen Vereinigung“ über einen in diesem Verein gefassten Beschluss in Betreff „der geminderten Zurechnungsfähigkeit“, wonach es wünschenswerth sei, in das Reichsstrafgesetzbuch gewisse Bestimmungen über die Behandlung (beim Aburtheilen und beim Strafvollzuge) der vermindert Zurechnungsfähigen aufzunehmen.

Unter der Rubrik „Miscellen“ finden wir endlich noch zu unserer grössten Ueberraschung einen uns bisher unbekannt gebliebenen Abdruck aus No. 13 des Verordnungsblattes für die Strafanstalts-Verwaltung im Ressort des k. preuss. Ministeriums des Innern, der

Digitized by Google

unter der Ueberschrift: Vorschriften über den Strafvollzug einen Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 21. April 1898 mittheilt, welcher eine Reihe von wichtigen Vorschriften bei Ausführung der bundesräthlichen Grundsätze enthält, die im Mai d. Js. den Gegenstand der Verhandlungen auf unserer Generalversammlung in Darmstadt bildeten. Im Hinblick auf den aktuellen Zusammenhang, welchen dieser Erlass mit den soeben veröffentlichten Verhandlungen unserer Vereinsversammlung hat, will ich nicht unterlassen, denselben durch seinen Abdruck allen Vereinsmitgliedern zur Kenntniss zu bringen.

Plötzensee. *Dr. Wirth.*

Vorschriften über den Strafvollzug. Preuss. Erlass des Ministers des Innern vom 21. April 1898. (II. S. 996.) [1])

Die deutschen Bundesregierungen haben sich über die in der Anlage beigefügten, in No. 263 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 8. November 1897 veröffentlichten Grundsätze geeinigt, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reiche fortan maassgebend sein sollen.

Diese Grundsätze entsprechen zwar im wesentlichen den jetzt geltenden Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafen in den Strafanstalten und Gefängnissen meines Ressorts; indessen bedürfen sie in einigen Punkten der Ergänzung. Nach Benehmen mit dem Herrn Justizminister bestimme ich daher im Anschlusse an diese Grundsätze folgendes:

Zu § 3 Abs. 2.

Die bei den grössern Weiberanstalten angestellten männlichen Aufsichtsbeamten dürfen nur zu Pförtner- und Botendiensten, sowie zur äussern Bewachung der Gefängnissgebäude, nicht aber zur Beaufsichtigung und Bewachung der Gefangenen verwendet werden. Reichen zur Bewältigung widerspenstiger weiblicher Gefangenen die Kräfte der weiblichen Beamten nicht aus, so können dazu männliche Beamte mitherangezogen werden.

Zu § 5.

An den Thüren der Hafträume ist der Flächen- und Luftraum derselben nach Quadratmetern und Kubikmetern in Oelfarbe deutlich erkennbar zu bezeichnen. Bei den gemeinschaftlichen Hafträumen ist daneben die augenblickliche Belegung ersichtlich zu machen.

Zu § 11.

Soweit möglich, sind auch die Gefangenen, welche nicht unter die Bestimmungen der No. 1 bis 3 fallen, unmittelbar nach der Einlieferung zunächst in Einzelhaft zu bringen, damit den Beamten Ge-

[1]) Vergl. Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern No. 13, 1898.

Digitized by Google

legenheit gegeben wird, sie genauer kennen zu lernen. Wie lange die Einzelhaft dauern soll, richtet sich nach der Zahl der in den einzelnen Anstalten vorhandenen Zellen und nach dem Gutachten der Beamten-Konferenz.

Zu § 12.

Bei jugendlichen Gefangenen ist die Genehmigung zur Fortsetzung der Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten stets nachzusuchen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn die Konferenz der Oberbeamten unter Theilnahme des Arztes von der Fortdauer der Einzelhaft für die leibliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen Gefahr befürchtet. Den Anträgen auf Verlängerung der Einzelhaft ist Abschrift des Konferenzbeschlusses und ein Gutachten des Anstaltsarztes beizufügen. Die Genehmigung zur Verlängerung der Einzelhaft kann bis auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, und ist erforderlichenfalls aufs neue nachzusuchen.

Beträgt die Dauer der Strafe mehr als ein Jahr, so sind die Jugendlichen während der letzten Zeit der Strafe, wenn irgend möglich, im Freien zu beschäftigen, soweit nicht die Rücksicht auf die Disziplin oder auf ihre gewerbliche Ausbildung dieses verbietet.

Zu §§ 17, 18 und 21.

Die Selbstbeschäftigung ist nur auf Antrag und nur dann zu gestatten, wenn die in der Anstalt eingeführten Arbeiten dem Bildungsgrade der betreffenden Gefangenen und ihren Berufsverhältnissen nicht entsprechen und die Verwaltung nicht in der Lage ist, anderweite Arbeit zu beschaffen. Als Selbstbeschäftigung sind nur solche Arbeiten zuzulassen, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung in der Anstalt vereinbar sind.

Die für die Selbstbeschäftigung zu zahlende Entschädigung wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt und darf nicht weniger als 1 Mark und nicht mehr als 3 Mark für den Arbeitstag betragen. Bei Abmessung der Entschädigung ist auf den Werth der Arbeit Rücksicht zu nehmen. Die festgesetzte Entschädigung ist für einen Monat im Voraus bei der Anstaltskasse zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Minister des Innern von der Zahlung einer Entschädigung entbinden.

Gefangene, welche sich selbst beschäftigen, erhalten keine Arbeitsbelohnung.

Zu § 20.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für die sich selbst beschäftigenden Gefangenen.

Zu §§ 24 und 25.

Gefängnissträflingen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht wegen einer mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung ver-

Digitized by Google

urtheilt sind, auch in den letzten zehn Jahren vor der Verurtheilung Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafe mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder geschärfte Haft nicht verbüsst haben, kann der Vorsteher ausnahmsweise die Selbstbeköstigung gestatten, wenn nach ihrer bisherigen Lebensführung die Verpflegung mit Gefängnisskost eine besondere Härte in sich schliessen würde. Die Kost wird von einem Speisewirthe bezogen, mit dem die Anstaltsverwaltung darüber ein Abkommen zu treffen hat, und ist für alle Gefangene einer Anstalt, die sich selbst beköstigen, die gleiche.

Sie kann bestehen aus:

Morgens: Kaffee oder Thee mit Weissbrod, belegtem Butterbrod zum zweiten Frühstück;

Mittags: Suppe, Gemüse mit Fleisch oder Braten;

Nachmittags: Kaffee mit Weissbrod;

Abends: Suppe oder Thee mit belegtem Butterbrod.

Ausserdem ist täglich 0,5 l Bier, 0,25 l Wein gestattet; der Genuss von Branntwein jeder Art ist ausgeschlossen. Die Kosten der Selbstverpflegung sollen 3 Mark für den Tag nicht übersteigen. Der Betrag für die Selbstbeköstigung ist monatlich im Voraus bei der Anstaltskasse zu hinterlegen.

Gefangenen der in Abs. 1 bezeichneten Art kann der Vorsteher des Gefängnisses auf ihren Antrag auch den Gebrauch eigener Kleider und Wäsche, sowie eigener Bettstücke gestatten, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Gefangene, welche von dieser Erlaubniss Gebrauch machen wollen, müssen an Kleidungsstücken zwei vollständige Anzüge, einen für den Werktag, einen für den Sonntag, sowie drei Garnituren Leibwäsche besitzen. Bei Benutzung eigener Bettstücke, von welchen Matratze, Kopfkissen und Bettdecke gestattet werden können, sind zwei Garnituren Bettwäsche beizubringen. Bei Strafen von einer Dauer bis zu 14 Tagen genügen ein Anzug, zwei Garnituren Leib- und eine Garnitur Bettwäsche. Die Wäsche dieser Gefangenen lässt die Verwaltung ausserhalb der Anstalt waschen. Zur Deckung der Kosten hat der Gefangene eine vom Vorsteher bestimmte Summe im Voraus bei der Anstaltskasse einzuzahlen und nach Bedarf zu ergänzen.

Alle Gefangene, denen Selbstbeschäftigung oder das Tragen eigener Kleider oder Selbstbeköstigung gestattet ist, sind in Einzelhaft zu halten.

Zu § 26.

Den männlichen Zuchthaussträflingen ist auf ihr Verlangen zu gestatten, sechs Wochen vor dem Strafende Haupt- und Barthaar wachsen zu lassen.

Zu § 33.

Zurückbehaltene Briefe und Eingaben sind zu den Personalakten unter Bezeichnung derjenigen Stelle zu nehmen, welche die Zurückhaltung veranlasst hat.

Digitized by Google

Zu §§ 34 und 36.

Die bisher geltenden Bestimmungen über die Disziplinarstrafen und Sicherungsmaassregeln gegen Strafgefangene werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

I. Als Disziplinarstrafen gegen Strafgefangene sind zulässig:

1. Verweis.
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen, insbesondere der Selbstbeköstigung, der Selbstbeschäftigung, des Gebrauchs eigener Kleider und Bettstücke, der Besuche, des Briefwechsels, der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis zur Dauer von drei Monaten, sowie Verlust der Arbeitsbelohnung bis zum Betrage der drei letzten Monate.
3. Entziehung der Bücher und Druckschriften weltlichen Inhalts bis auf die Dauer von vier Wochen.
4. Bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche.
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche.
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche.
7. Schmälerung der Kost durch Entziehung der warmen Morgen- oder Mittag- oder Abendkost oder durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod. Die Schmälerung der Kost darf nur einen um den andern Tag zur Anwendung kommen und nicht über eine Woche ausgedehnt werden.
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen.

   Die Fesselung kann erfolgen:

   an den Händen durch einfache Handschellen, sowie durch Handschellen an einer 50 cm langen eisernen Stange;

   an den Füssen durch Fesselung an einem Fusse oder an beiden Füssen durch Beinschellen mit Kette;

   an Händen und Füssen zugleich.

   Die Hände auf dem Rücken oder die Füsse so eng zu fesseln, dass der Gefesselte am Hin- und Hergehen gehindert wird, ist unzulässig.
9. Einsame Einsperrung. Dieselbe kann bestehen:
   a) in einfachem Arrest bis auf die Dauer von sechs Wochen. Derselbe wird in einer Zelle unter Entziehung der Arbeit und Bücher weltlichen Inhalts verbüsst. Die etatsmässige Portion der warmen Mittags- und Abendkost wird auf $^3/_4$ Liter und $^1/_2$ Liter herabgesetzt, wenn nicht der Arzt aus Gesundheitsrücksichten die Verabreichung der etatsmässigen Sätze für nothwendig erachtet. Der Bestrafte darf die Zelle nur einen um den anderen Tag zur hausordnungsmässigen Bewegung im Freien verlassen;

Digitized by Google

b) in Mittelarrest bis auf die Dauer von sechs Wochen. Derselbe wird in den Strafgelassen der Anstalt ohne Arbeit und Lektüre, geschärft durch harte Lagerstätte (Pritsche) und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, verbüsst. Am vierten, achten, elften und von da ab an jedem dritten Tage sind die geminderte Kost wie unter a, sowie Strohsack, Kopfkissen und Lagerdecke auf der Pritsche, und Bewegung im Freien zu gewähren. Der Bestrafte darf die Arrestzelle nur an den schärfungsfreien Tagen zur hausordnungsmässigen Bewegung im Freien verlassen;

c) in strengem Arrest bis auf die Dauer von vier Wochen. Derselbe wird wie der Mittelarrest, jedoch unter Verdunkelung des Strafgelasses, die an schärfungsfreien Tagen in Wegfall kommt, vollzogen.

10. Körperliche Züchtigung bis zu dreissig Hieben. Dieselbe darf nur gegen männliche Zuchthausgefangene, die sich thätlich an einem Beamten, einem Arbeitsunternehmer oder deren Bediensteten vergriffen haben, zur Anwendung gebracht werden. Sie ist in der Weise zu vollziehen, dass der Gefangene mit Hemd und Drillichhose bekleidet über einen Bock gelegt und mit den Händen und Füssen derart festgeschnallt wird, dass die Haut des Gesässes straff gespannt ist. Die Hiebe werden mit einer Lederpeitsche von ca. 50 cm Länge und ca. 2 cm Umfang an kurzem Stiele von einem dazu bestimmten Aufseher auf das Gesäss verabreicht. Die Hiebe sind in rascher ununterbrochener Folge auszuführen; eine Verabfolgung der zuerkannten Hiebe in verschiedenen Absätzen ist nicht zulässig. Bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung müssen der Vorsteher, der Sekretär, der Oberaufseher oder in ihrer Verhinderung deren Stellvertreter zugegen sein. Der Arzt kann verlangen, bei der Züchtigung zugegen zu sein, auf seine Anordnung hat die Züchtigung aufzuhören, wenn nach seinem Gutachten von der Fortsetzung eine dauernde Schädigung der Gesundheit des Gezüchtigten erwartet werden muss. Andere Beamte oder Gefangene dürfen der Züchtigung nicht beiwohnen. Ueber den Vorgang hat der Sekretär eine Verhandlung aufzunehmen, die von den anwesenden Beamten zu unterschreiben und zu den Personalakten des Gefangenen zu bringen ist.

Bei den zu einfacher Haft Verurtheilten dürfen nur die unter 1—9 b aufgeführten Strafen zur Anwendung gebracht werden. Bei Gefangenen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Fesselung und strenger Arrest überhaupt nicht, einfacher und Mittelarrest nur bis zur Dauer von vier Wochen zulässig; gegen dieselben können jedoch wegen Schulvergehen auch die in Volksschulen gegen Personen desselben

ed by Google

Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht werden. Schläge dürfen nur mit einem 1 cm starken Rohrstocke bis höchstens 10 auf den Rücken oder das Gesäss verabreicht werden.

Die Strafen unter 1—4 können miteinander verbunden werden. Mit der Arreststrafe kann der Verlust der Arbeitsbelohnung (No. 2) und die Fesselung (No. 8), und muss die Entziehung der Verfügung über die Arbeitsbelohnung mindestens für die Dauer des Arrestes verbunden werden.

II. Verhängung der Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen gegen Strafgefangene werden nach Anhörung des Gefangenen vom Vorsteher verhängt. Soll die Dauer des Mittelarrestes vier Wochen, des strengen Arrestes und der Fesselung vierzehn Tage übersteigen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer gutachtlichen Aeusserung der Beamtenkonferenz und des Anstaltsarztes einzuholen. In diesen Fällen, sowie wenn körperliche Züchtigung verhängt werden soll, ist der Thatbestand des Disziplinarvergehens schriftlich unter Vernehmung des Gefangenen, der Beamten und sonstiger Zeugen festzustellen.

Die körperliche Züchtigung darf nur dann sofort vollstreckt werden, wenn die Mehrheit der Beamtenkonferenz sich damit einverstanden erklärt und der Arzt gutachtlich bescheinigt hat, dass von der Vollstreckung eine dauernde Schädigung der Gesundheit des Gefangenen nicht zu erwarten ist. Andernfalls bleibt die Vollstreckung bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgesetzt, welche unter Vorlegung des Konferenzprotokolls und einer gutachtlichen Aeusserung des Anstaltsarztes einzuholen ist.

Die Verhängung der unter No. 5 bis 10 aufgeführten Strafen ist alsbald dem Arzte unter Vorlage der Personalakten mitzutheilen; dass dies geschehen, ist in den Personalakten ersichtlich zu machen. Etwaige Bedenken gegen den Vollzug hat der Arzt innerhalb vierundzwanzig Stunden zu erheben, was in den Akten zu vermerken ist. Während des Vollzugs der Kostschmälerung, des Arrestes und der Fesselung hat der Arzt den Gefangenen mindestens alle drei Tage zu besuchen; hält er durch die Fortsetzung der Strafe die Gesundheit des Gefangenen für gefährdet, so hat er hiervon sofort dem Vorsteher durch schriftliche Anzeige, welche zu den Personalakten des Gefangenen zu bringen ist, Kenntniss zu geben. In diesem Falle hat der Vorsteher die Strafe zu unterbrechen und erst dann weiter zu vollstrecken, wenn dies der Gesundheitszustand des Bestraften nach dem Gutachten des Arztes gestattet.

Am Tage nach Verbüssung einer Arreststrafe von mehr als sieben Tagen oder Fesselung von dieser Dauer, sowie unmittelbar nach Vornahme der körperlichen Züchtigung ist der Bestrafte vom Arzte zu

Digitized by Google

untersuchen und der Befund in die Akten einzutragen. Disziplinar- und Sicherheitsmaassregeln (§ 36) gegen Gefangene, welche in ärztlicher Behandlung oder Beobachtung stehen, bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Arztes, welche in den Personalakten zu vermerken ist.

III. Buchung der Disziplinarstrafen.

Jede Disziplinarstrafe ist unter kurzer Angabe des Thatbestandes in die Personalakten des Gefangenen unter Beifügung der etwa aufgenommenen schriftlichen Verhandlungen einzutragen Der Aufsichtsbehörde ist monatlich eine Liste der verhängten Disziplinarstrafen nach dem vorgeschriebenen Formular einzureichen. Die Personalakten der mit Arrest von mehr als sieben Tagen, Fesselung und körperlicher Züchtigung bestraften Gefangenen sind dem Departementsrath bei seiner Anwesenheit in der Anstalt vorzulegen.

IV. (§ 36.) Sicherungsmaassregeln.

Als Sicherungsmaassregeln gegen einzelne Gefangene sind nur zulässig:

1. Einzelhaft bis auf die Dauer von drei Monaten, die auch verhängt werden kann, wenn der Gefangene schon drei Jahre seiner Strafe in Einzelhaft verbüsst hat.
2. Einsperrung in ein Strafgelass bis auf die Dauer von vierzehn Tagen.
3. Einsperrung in die Tobzelle bei Wuthausbrüchen mit Toben und Schreien oder Zerstören von Gegenständen bis zur Beruhigung. Ist letztere nach Ablauf von drei Tagen nicht eingetreten, so bestimmt über das weitere Verbleiben in der Tobzelle der Arzt. Die Tobzelle besteht aus einem festen Einzelgelass mit unzerbrechlichen Fenstern und glatten Wänden, aus welchem alle beweglichen Gegenstände entfernt sind. Im Einverständnisse mit dem Arzte kann sie in einzelnen Fällen verdunkelt werden.
4. Fesselung wie in I 9, nach einem Flucht- oder Selbstmordversuche oder nach einem thätlichen Angriffe auf Beamte oder andere Personen bis auf die Dauer von drei Monaten.

   Die Fesselung ist auch zulässig, wenn der Gefangene auf dem Transporte einen Fluchtversuch oder thätlichen Angriff gemacht hat.
5. Anlegung der von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Arztes gebilligten Zwangsjacke zur Bewältigung augenblicklichen thätlichen Widerstandes, bis der Widerstand gebrochen ist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Stunden. Der Gefesselte ist in einem abgesonderten Raume unterzubringen und sorgfältig durch einen Beamten zu beobachten.

Zu § 39. Beschwerden.

1. Die Gefangenenen können etwaige Beschwerden schriftlich oder durch protokollarische Erklärung vor einem Beamten an die

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde richten oder mündlich dem Departementsrathe bei seiner Anwesenheit in der Anstalt vortragen. Zu letzterem Zwecke sind die Namen der Beschwerdeführer vom Sekretär in das Beschwerdebuch einzutragen. Angabe des Inhalts der Beschwerde darf von den Gefangenen nicht verlangt werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Das Beschwerdebuch ist dem Departementsrathe jedesmal bei seiner Anwesenheit in der Anstalt vorzulegen; er hört die Beschwerdeführer und führt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei.
3. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde steht den Gefangenen die Beschwerde an den Minister des Innern zu. Bei Besichtigung der Anstalt durch den Ministerialkommissar können sie diesem ihre Beschwerden mündlich vortragen; das Beschwerdebuch ist ihm vorzulegen.

Freiherr von der Recke.

An
sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten, denen Strafanstalten und Gefängnisse unterstehen, und an den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich. Liliput-Ausgabe. Verlag von Otto Liebmann in Berlin. 600 Seiten. 1 Mark.

Da sich eigentlich Jedermann, ganz gewiss aber jede öffentliche Behörde im Besitze des Bürgerlichen Gesetzbuchs befinden muss, wenn dieses auch nicht gerade zu seinem berufsmässigen Handwerkszeug gehört, so war es ein glückliches und dankenswerthes Unternehmen von der rührigen Verlagshandlung von Otto Liebmann in Berlin, das Gesetzbuch in der hier vorliegenden niedlichen Form für den kaum glaublich billigen Preis von 1 M. herstellen zu lassen. Die korrekte Wiedergabe des Gesetzestextes, der trotz der Miniaturausgabe saubere und klare Druck, die Zugabe des Einführungsgesetzes, eines vollständigen Inhaltsverzeichnisses und eines genügend ausführlichen Sachregisters machen das Büchlein wirklich werthvoll. Wer es in die Hand bekommt, wird es sich gewiss kaufen.

Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. Commentar zum vierten Buch der Strafprozessordnung und zum Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 von Franz Woermann, Staats-Anwaltschaftsrath beim kgl. Landgericht I zu Berlin. Carl Heymann's Verlag in Berlin 1899. 68 S. Preis 1 M.

Digitized by Google

Mit Bitten um Rath, ob es möglich oder rathsam sei, die Wiederaufnahme des Verfahrens in die Wege zu leiten, wird wohl kaum Jemand mehr behelligt als die Strafvollzugsbeamten. In jeder grösseren Anstalt wird selten ein Tag vergehen, an dem nicht der eine oder der andere Verurtheilte mit seinen Gedanken und Wünschen auf Wiederaufnahme des Verfahrens hervortritt. Das Unglaublichste und Ungeheuerlichste wird dabei vorgebracht. Da ist oft guter Rath theuer. Grosse Commentare zum Strafprozessgesetz, die ziemlich hoch im Preise stehen, sind dem Gefängnissbeamten nicht immer zugänglich, er hat auch selten Zeit, sich mit deren Studium zu befassen, manchmal bieten sie gerade in der Frage, um die es sich handelt, gar keinen oder nur unvollständigen Aufschluss. Sehr willkommen ist daher der vorliegende kleine Commentar, der sich ausschliesslich mit den den Verurtheilten während der Strafverbüssung interessirenden Paragraphen der Strafprozessordnung und des daran sich anschliessenden Gesetzes vom 20. Mai 1898 beschäftigt, auf alle Fragen vollständig erschöpfende und zutreffende Antwort gibt, die sich durch Klarheit, Kürze und Einfachheit auszeichnet. Seine äusserliche Anlage gibt Zeugniss davon, dass der Verfasser die Bedürfnisse der Praxis kennt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des belehrenden Büchleins. Wer mit demselben einmal Bekanntschaft gemacht hat, wird es nicht mehr entbehren wollen. Es sollte auf dem Schreibtische keines Gefängnissbeamten fehlen.

Dr. W.

Dr. Julius Vargha, Professor in Graz, **„Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Studien zur Strafrechtsreform“**. I. Theil, 609 S. II. Theil, 753 S. Graz, Leuschner‘und Lubensky, 1896, 1897.*)

Ein merkwürdiges Werk! Es kurz zu charakterisiren, ist fast unmöglich. Es ist eine sehr radikal gedachte, breite Erörterung des gesammten Strafenwesens, voll richtiger, anerkennenswerther Gedanken, aber auch voll Uebertreibungen. voll Widersprüche in den Anschauungen. Es ist so breit, so voll Wiederholungen, von hundertsten in tausendste kommend und dabei oft nicht an Gedanken anknüpfend, sonder nur Worte fortspinnend, so unsystematisch, dass den Leser oft Schwindel erfasst. Und doch ist es interessant, je mehr, je weiter wir lesen; wir finden vieles was uns bewegt; und von der Anerkennung der guten Richtung des Werkes und seiner vielen guten Gedanken darf uns die Schwäche der Abfassung nicht abhalten. — Der Grundgedanke des Werkes ist: Verbrechen ist ein durch physiologische Faktoren begründeter Akt, zumeist eines nervenkranken Menschen. Daher kann zur nothwendigen Abwehr nicht

*) S. Die Besprechung des I. Theiles in Band 30, S. 131 ff. der Bl. f. Gef.-K.

Digitized by Google

die alte Vergeltungsstrafe als malum passionis helfen, sondern nur eine physiologisch richtig angewendete Kur. Zu dieser Erkenntniss erhebt sich die Menschheit mehr und mehr entsprechend ihrer besseren Gehirnausbildung. — Liebevolle erziehliche Bevormundung muss die alte Strafe ersetzen. — Ausgeführt wird das auf grund weitreichender Literaturkenntniss zum Theil durch physiologische Betrachtungen, zum Theil durch ernste, gut gedachte Kritik, zum grössten Theil aber durch breite philosophische Betrachtungen, die aus einer ethisch hochstehenden und mich sehr ansprechenden Richtung des Mitgefühls stammen, in denen auch mehr als in klaren praktischen Vorschlägen der Werth des Werkes liegt, die aber eben deswegen zu Breite der Ausführung verleiten und die der strengen verstandesmässigen Schärfe entbehren und der Kritik viel Angriffspunkte bieten. —

Das Werk zerfällt in zehn Studien. In der ersten, „Kampf um die Strafrechtsreform", behauptet Vargha, dass die bisherige Strafe eine absichtlich schadensfrohe Marter und absolut nutzlos sei; sie müsse radikal abgeschafft werden. Ihr gegenüber verlangt die ethisch fortschrittliche, auf der naturwissenschaftlich besseren Erkenntniss des Verbrechers als eines meist kranken Schwächlings beruhende moderne Anschauung, dass die Strafe zum Zweck der Aufhebung der vom Verbrecher bethätigten gefährlichen Willenstendenz eine Bevormundung zur zwangsweisen Beeinflussung des Wollens und Verhaltens des Verbrechers, eine Zurechtrichtung desselben unter Aufgeben des alten Vergeltungsgedankens werde. Nur dann achte der Staat den Menschen im Verbrecher. Der Staat aber braucht sie, da er keineswegs sich jedes Schutzes begeben, vielmehr noch viel energischer vorgehen soll. (I, 69).

In Nr. II wird zuletzt eine von grosser Belesenheit zeugende Darstellung der psycho-physiologischen Entwicklung des Handelns gegeben, die später in der vierten Studie wieder aufgenommen wird und zeigen soll, dass das verbrecherische Handeln meist auf kranken Nerven beruhe (S. 238—263), auf abnormer physiologischer Grundlage, die einfach auf mangelhafte Ernährung zurückzuführen ist, S. 445, 474, oder gar auf einen Micrococcus, S. 455. Diese physiologischen Darlegungen durchziehen überhaupt das ganze Werk: sie zu kritisiren muss Aufgabe des Physiologen bleiben; sie beweisen, dass wir uns mit diesen Fragen, auf denen unser ganzes Denken beruht, beschäftigen müssen. Dem Juristen aber erscheint das einseitige Hervorkehren des rein physiologischen Grundes des Handelns, das Vernachlässigen der diesen wieder beeinflussenden sozialen Faktoren, sodann das Uebertragen naturwissenschaftlicher Anschauungen auf das Gebiet der Sozialphänomene als eine fehlerhafte Einseitigkeit. Zum Glück vergisst Vargha an andern Stellen diese Gedankenrichtung und betont mehr die sozialen Bedingungen, sogar so, dass seine Grundanschauung stark verwischt wird.

Digitized by Google

In der dritten Studie wird die Frage der Willensfreiheit, für Vargha der Kernpunkt des Streites, vorgetragen. Die Physiologie zeige, dass alles, auch das Denken vom Kausalgesetz beherrscht, determinirt, der Wille unfrei sei. Nur der Determinismus könne gegenüber der alten Vergeltungslehre auch eine echte Ethik, eine Verantwortlichkeit begründen. — So gut gerade die letzten Ausführungen, so wenig neues bietet dieses Kapitel in dem alten Streit. Ganz übersehen wird aber von dem Verfasser, dass alle unsere Naturgesetze doch nur im engen Rahmen unseres eigenen Denkens und Erfahrens gelten, dessen objektive Richtigkeit noch kein Mensch bewiesen hat.

In Nr. IV „Irrsinn und Verbrechen" gibt Vargha eine Darlegung der pshychopathischen Zustände nach Krafft-Ebing und dann eine Darstellung der verbrecherischen Handlung als eines physiologischen Aktes, deren Quintessenz ist: Verbrechen und Genie beruhen auf geistiger Krankheit, „corticaler Abnormität". — Da solche angeboren sein kann, gibt es natürlich auch einen delinquente nato (z. B. II, S. 133). Dass Vargha dabei noch Lombroso bekämpft, muss etwas erstaunen. Freilich erfahren diese Ideen anderswo wieder vielfache Abschwächungen (bes. in Nr. VII).

Die fünfte Studie, „die naturwissenschaftliche Denkweise" ist gewiss eine der besten, durchaus lesenswerth.

Die Aenderung in der naturwissenschaftlichen Auffassung, oder wohl besser die Vertiefung der Psychologie müsse auch die ethischen und sozialen Anschauungen ändern, worauf bisher von den Naturforschern zu wenig hingewiesen werde. (Deren „Resignationsstandpunkt" hierin ist wohl nicht Feigheit, wie Vargha meint, sondern wohlweise Beschränkung, da sie die Unsicherheit auch ihrer Sätze sehr wohl kennen. Aber Varghas Auffassung ist jedenfalls vollständig berechtigt, nur ihre Durchführung bedenklich). — Auch der Mensch ist abhängig von den Welteinflüssen, seinen Vorfahren und der Umgebung. (I. S. 492 ff.) Auch Recht und Sitte entwickeln sich nach Naturgesetzen, S. 517, und zwar entsprechend der Entwickelung des Gehirns. Je höher das Gehirn, das Grosshirn, sich ausbildet, um so grösser wird das Mitgefühl, das „Gute" (Seite 526), das sich nach einer modernen physiologischen Hypothese, die Vargha als vollste Wahrheit hinstellt, einfach als ein feineres, intensiveres Mitschwingen der Gehirnnerven mit den Nervenschwingungen anderer Wesen darstellen soll. (S. 542 ff.) — Heute sind Mitgefühl und Menschenachtung die Grundlage der Moral, (S. 557), die in dem schlechthandelnden Menschen nur einen schlechtentwickelten Kleinhirnmenschen sieht (S. 582), den man deshalb nicht hassen darf, sondern in Bevormundung nehmen muss.

Der hieran anschliessende Gedanke, dass Verbrechen nur aus Nervenkrankheit und ungünstigen äusseren Verhältnissen oder einem

Digitized by Google

übermässigen momentanen Anreize der Nerven (II. S. 134) stammen, dass alle Menschen diesen Bedingungen unterworfen sind, wird in Nr. VI weit ausgeführt. Das beste Hülfsmittel dagegen sei allgemeine Arbeit, — eine Wahrheit, die wir auch ohne die moderne Psychophysiologie kennen.

Mehr als alle bisherigen Ausführungen spricht mich die VII. Studie an, „Das Wesen der Strafe", in der zuerst die Begriffe Verbrechen, Verbrecher, Strafe nach moderner Auffassung erörtert werden, und dann in schöner Ausführung verlangt wird, dass die Strafe, nothwendig zur Rechtswiederherstellung, nicht ein Vergeltungsübel, sondern eine Wohlthat für die Gemeinschaft und den Verbrecher, — nicht eine Belohnung für diesen! — eine Stärkung des Charakters, der körperlichen und geistigen Gesundheit sein müsse. Daher seien die Gefängnisse mit ihren schlechten Bedingungen für Besserung möglichst zu beseitigen; Unterdrückung des Selbstgefühls müsse geistiger Erhebung weichen. Vergeltung, die stets sich gemildert habe (II., S. 221 ff.), sei weder gerecht, noch irgendwie nützlich. — Auch das im Volke etwa lebende Rachegefühl dürfe vom Staate nicht anerkannt werden. (S. 261 ff.)

Die Nutzlosigkeit und „Verwerflichkeit der Marterstrafe" wird in Nr. VIII weiter und zwar zum Theil sehr gut ausgeführt, ganz besonders die Nutzlosigkeit der Abschreckung durch Härte, (S. 285 bis 322), wiederholt (S. 556 ff.) die auch Furcht und Reizbarkeit und dadurch wieder Verbrechen erzeuge. Auch Bessernwollen durch Pein ist verkehrt (S. 322), was nicht sagt, dass man gar keinen Zwang anwenden dürfe (S. 333). Gegen die Todesstrafe und die körperliche Züchtigung sagt Vargha gute Worte (337, 354 ff.) Jeder an einer solchen Strafe irgendwie Betheiligte muss peinlich von ihr berührt sein. (S. 387).

Leider erdrückt in IX „Strafjustiz und Sozialreform", und in X, „Strafbevormundung durch Hülfsvereine", die Breite wieder völlig die Klarheit des Systems. — Sozialreform getreu nach C. v. Massow wird hier gepredigt, aber leider fehlt auch hier die klare wissenschaftlich durchdachte Grundlage für dieselbe. — Neben ihr steht die Bevormundung Gemeingefährlicher, und zwar der Jugend (S. 512—532), bei der nichts neues, — der Irren — (S. 534—538), bei denen viel Uebertriebenes oberflächlich vorgetragen wird, und endlich der Verbrecher (S. 538 ff.), die als „grosse Kinder" zu behandeln, nicht durch Gefängnisse zu entehren, sondern von Bürgern in freier Fürsorge zu halten seien. Dazu sei ein besonderes Bevormundungsrecht auszubilden (S. 594 ff.), und ein Bevormundungsprozess, in dem bei den Verbrechern auch die Gemeingefährlichkeit als nothwendige Bedingung der Strafe festzustellen sei (S. 501, 530), Inhalt und Maass der Strafe bleibt dem Vollzugsgericht überlassen: — man sieht vielfach be-

Digitized by Google

kanntes und vielfach ein Analogiespiel gegenüber unserem bisherigem System.

In der letzten Studie werden noch einmal alle möglichen Gedanken vorgetragen. Hülfsvereine sollen beim Strafenwesen mitwirken, einmal zur Vermeidung von Strafprozessen als „Versöhnungsgerichte“ u. drgl. (S. 616) — sodann zur Unterstützung der Anklage und Vertheidigung (S. 614, 735), um dem mechanischen Vielstrafsystem zu steuern (S. 582 ff.) und besonders beim Strafvollzug. — Die Freiheitsstrafen sind trotz aller Verbesserung wegen ihres entehrenden Charakters, der Sträflingskasernirung und der Vergeltungspein werthlos (S. 631—658). Sie sind zu ersetzen durch die liebevolle Bevormundung der Hülfsvereine: in Familien (S. 708), in Arbeitsstätten, Ackerbaukolonien (S. 709—720), oder wenn die Verbrecher ganz gefährlich sind, was bei nur wenigen der Fall ist, in religiösen Bussklöstern (S. 720 ff.) Leider lässt diese besonders an Uebertreibungen reiche Ausführung den Schluss des Werkes recht schwach erscheinen. — Im allgemeinen muss ich sagen, dass das Werk nur selten beim Leser wissenschaftliche Anstrengung und Vertiefung verlangt, — es ist nur eine Anregung und zugleich eine Mahnung, endlich an Stelle der überreichen allgemeinen Reformreden mehr die bisher nur spärlich zu findende wissenschaftliche Vertiefung der Probleme treten zu lassen!

Heidelberg, November 1898.

Dr. W. Mittermaier.

Personalnachrichten.

Anhalt.

Ordensauszeichnung erhielt:

Laue, Geheimer Regierungs-Rath, vortragender Rath im Herzogl. Anhalt. Staatsministerium den Königlich preuss. Kronenorden III. Klasse.

Baden.

Ernannt wurde:

Kaiser, Dr., Bezirksarzt in Karlsruhe zum Medizinalrath.

Elsass-Lothringen.

Versetzt wurde:

Mickel, Major a. D., Strafanstalts-Inspektor in Ensisheim nach Strassburg i. E.

Digitized by Google

Preussen.

Versetzt wurde:

Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistlicher der Strafanstalt Naugard an die Strafanstalt Werden a. Ruhr.

Ordensauszeichnung erhielt:

Gennat, Oberinspektor in Plötzensee bei dem Uebertritt in den Ruhestand den rothen Adlerorden IV. Klasse.

Württemberg.

Gestorben:

Ries, Dr., Domkapitular in Rottenburg a. Neckar.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Reisel, Josef, k. k. Strafanstaltsdirektor in Gradisca zum k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Karthaus bei Jićin.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

Baden.

Lorch, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.

Ausgetreten:

Baden.

Münchbach, Rechnungsrath im Grossherzogl. Justiz-Ministerium in Karlsruhe.

Hamburg.

Ebert, Gefängniss-Geistlicher in Hamburg-Barmbeck.

Mecklenburg.

Güstrow, Direktion des Landarbeitshauses.
Petersen, Strafanstaltsgeistlicher in Dreibergen.

Digitized by Google

Preussen.

Eckert, Direktor des Untersuchungsgefängnisses Berlin-Moabit.
Breithaupt, Oberinspektor in Rummelsburg bei Berlin.
Lamprecht, Pfarrer, Hausgeistlicher des Strafgefängnisses zu Tegel.
Ziegler, Hauslehrer des Stadtvoigteigefängnisses zu Berlin.

Sachsen.

Talazko, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hohnstein.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Grüzmüller, Direktor des Zuchthauses in Gräfentonna.

Württemberg.

Traub, Stadtpfarrer, Zuchthausgeistlicher in Stuttgart.

Oesterreich.

Leitmayer, Ritter, Dr, k. k. Hofrath beim obersten Gerichtshof in Wien.
Ciéslinski, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Neu-Sandek.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Dreiunddreissigster Band 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1899.

Digitized by Google

Vorwort.

Vielen Mitgliedern des Vereins und Lesern der Blätter für Gefängnisskunde wird die Nachricht unerwartet gekommen sein, dass unser allverehrter Vorsitzender, Herr Geheime Justizrath Dr. Wirth in Plötzensee, den unerschütterlichen Entschluss gefasst hat, von dem Platze zurückzutreten, auf dem er Jahre lang so segensreich wirkte. Wenn nun auch das Unerwartete uns Menschen im Allgemeinen empfindlicher trifft, als ein Missgeschick auf dessen Eintritt wir vorbereitet waren, so wurden dies-falls doch auch alle Diejenigen unter uns durch die Thatsache des Rücktrittes auf das Schmerzlichste betroffen, welche in Folge näherer Berührungspunkte mit Herrn Geheimrath, durch ihn einigermaassen vorbereitet worden waren. Dass er auch fernerhin im Ausschuss seine reichen Erfahrungen mit Opferwilligkeit in den Dienst unserer Sache stellen wird, ist nur ein geringer Trost, gegenüber dem Gefühle, dass der sachkundige Mann, welcher solange die Geschicke des Vereins und des unsere Anschauungen vertretenden Organs sicher und zuverlässig gelenkt hat, nunmehr die Zügel in eine andere Hand gibt.

Wenn wir das Wirken des bisherigen Herrn Vorsitzenden an der Hand der unter ihm erschienenen „Blätter“ betrachten, so finden wir, dass es ihm vergönnt war, in einer Periode, in der die einschneidendsten Fragen des Strafvollzugswesens erörtert und theilweise erledigt wurden, seine Stimme in die Wagschale zu werfen. Ueberall, wohin wir blicken, in der Frage der bedingten Verurtheilung, der Behandlung der Jugendlichen, der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, der unbestimmten Strafurtheile, der Regelung der

Digitized by Google

Gefängnissverwaltung, der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs und nicht zuletzt im Gebiet der Schutzfürsorge hat er eingegriffen und Anregung gegeben. Unter denen, die ihm durch eifrige Mitarbeit ihre Unterstützung geliehen haben, finden wir die ausgezeichnetsten Namen Deutschlands und Oesterreichs, gewiss ein sprechendes Zeichen für die Anerkennung seines Wirkens.

Nach dem Gesagten bedarf es nicht weiterer Ausführungen, dass es kein leichter Entschluss für mich war, dem Ruf des Präsidenten, sein Nachfolger zu werden, Folge zu leisten. Wenn ich ihn dennoch fasste, nachdem die Mitglieder des Ausschusses mir die hohe Ehre erwiesen hatten, mich mit der Nachfolge zu betrauen, so that ich es im Vertrauen, dass die Regierungen auch künftighin unsere Bestrebungen anerkennen, fördern und unterstützen werden, im vollen Vertrauen ferner auf die Lebenskraft unseres Vereins und durchdrungen von der Ueberzeugung, dass es nach unserer bisherigen Vergangenheit nur eines äusseren Zeichens bedürfe, um das sich die gesunden und schaffensfreudigen Kräfte, über die wir in so reichem Maasse verfügen, schaaren können.

Es ist, so viel ich aus den Annalen der „Blätter“ ersehen konnte, nicht üblich, dass der Vorsitzende ein ausführliches Programm seiner Anschauungen beim Amtsantritt vorlegt und gleichsam beschwört. Es ist dies auch bei der Mannigfaltigkeit unserer Ziele und dem Wechsel, dem Alles unterliegt, was mit dem Leben in so inniger Berührung steht, wie die Sorge um das Wohl und Wehe von Menschen, nicht zweckmässig. Da ich aber als Leiter des Vereinsorgans auf die Mithilfe aller Vereinsmitglieder angewiesen bin, unter denen nur wenige mich kennen, so will ich hier nur Folgendes betonen. Wie bisher sollen die „Blätter“, soweit es von mir abhängt, zur Aussprache über zweckdienliche Einrichtungen von Strafanstalten, und über Erfahrungen und Vorschläge des gesammten Gebietes des Strafvollzugs dienen, welches das eigentliche Feld des Strafanstaltsbeamten ist. Neben diesen Besprechungen

Digitized by Google

über den Strafvollzug im engeren Sinn, sollen sie aber auch allen Erörterungen auf verwandtem Gebiet, insbesondere Abhandlungen und Mittheilungen über Schutzfürsorge und prophylaktische Bestrebungen, wie Zwangserziehung der Jugendlichen, Bekämpfung der Trunksucht, Prostitution etc. offen stehen. Einen Hauptwerth der „Blätter“ sehe ich endlich darin, dass sie durch vollständige Berichte der Litteratur des In- und Auslandes und eingehende Besprechung wichtiger Bücher den unerlässlichen Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen und dem Praktiker Anregung zur Weiterbildung zu geben versuchen.

Soll diese Aufgabe erfüllt werden, so bedarf es dazu der Mitarbeit aller unserer Kräfte. Ich bitte deshalb Sie Alle, die dieses Blatt in die Hand bekommen, um Ihre Mitwirkung durch Einsendung von Abhandlungen, grösseren oder kleineren Mittheilungen was in unsern Gefängnissen vorgeht, Gedanken über unser Strafensystem und den Strafvollzug etc. Endlich bitte ich Sie Alle, mich bezüglich der Personalnachrichten stets auf dem Laufenden zu halten, damit die „Blätter“ jeweils sobald als möglich Freunden und Bekannten betrübende oder erfreuende Kunde von entfernten Collegen bringen können und so ihre weitere Aufgabe erfüllen, die darin besteht, das Band unter den Mitgliedern stets enger zu schliessen.

In der festen Zuversicht auf diese Mithilfe Ihrerseits, schliesse ich mit dem Gelöbniss, dass ich meine ganze Kraft einsetzen will, die Zeitschrift auf der Höhe zu erhalten, die sie bisher eingenommen hat und mit Ausdruck des Dankes für das Vertrauen, das mir durch die Wahl zum Vorsitzenden bekundet wurde.

Mannheim, den 18. Januar 1899.

Dr. von Engelberg
Grossh. badischer Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Digitized by Google

Zur Beachtung.

Alle für die Redaktion des Vereinsorganes bestimmten Sendungen und Zuschriften sowie die Beiträge sind von jetzt ab zu adressiren:

An Regierungsrath

Dr. von Engelberg

Mannheim.

Grossherzogthum Baden.

Digitized by Google

Die Fürsorge für Strafentlassene in England.

Vortrag, gehalten zu Berlin am 21. November 1898 im Verein zur Besserung der Strafgefangenen von **Dr. Aschrott,** Landgerichtsrath in Berlin.*)

Ich bin der Aufforderung unseres verehrten Herrn Vorsitzenden, Geheimrath Dr. Starke, Ihnen hier über die Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Strafentlassene in England zu berichten, sehr gerne gefolgt; einmal, weil ich glaube, dass eine Darstellung der Einrichtungen und Erfahrungen auf diesem Gebiete in dem alten Kulturlande England geeignet ist, das Interesse an unseren Vereinsbestrebungen, das zu wecken und zu verallgemeinern uns recht sehr am Herzen liegen muss, zu erhöhen, und sodann, weil sich auf diesem Gebiete in England in den letzten Jahren umfassende Veränderungen vollzogen haben, die bisher in Deutschland völlig unbeachtet geblieben sind.**) Ich kann also hoffen, Ihnen mit meinem Vortrage etwas Neues zu bieten. Aber, Sie müssen mir dabei schon gestatten, etwas weiter auszuholen und mich nicht auf eine blosse Darstellung des gegenwärtigen Zustandes zu beschränken. Der Ausländer, der denselben richtig beurtheilen will, muss die allmähliche Entwickelung, aus welcher das Gegenwärtige herausgewachsen ist, kennen;

*) Dem aufgenommenen Stenogramme sind einige Zusätze in der Form von Anmerkungen hinzugefügt worden.

**) Beschränkt sich doch das erst vor ganz Kurzem erschienene, im übrigen treffliche Buch des Geheimen Ober-Finanzraths Fuchs, Karlsruhe, über: „Die Gefangenen-Schutzthätigkeit" darauf: die diesbezüglichen englischen Verhältnisse so darzustellen, wie ich es in meinem 1887 veröffentlichten Buche über „Strafen-System und Gefängnisswesen in England" ausführlicher gethan hatte, und lässt die seitdem stattgehabten Veränderungen ganz unberücksichtigt.

Digitized by Google

nur bei einer solchen Kenntniss können wir auch aus den englischen Einrichtungen für unsere eigenen Verhältnisse etwas lernen. Es ist nichts gefährlicher als der Glaube, dass man fremdländische Einrichtungen einfach übertragen kann. Gerade demjenigen, der sich mit dem Studium englischer Einrichtungen befasst hat, kommt es ganz besonders zum Bewusstsein, dass sich eine gesunde Reform immer nur auf der Grundlage des Bestehenden vollziehen kann, dass man neue Einrichtungen, auch wenn man sie an sich für noch so vortrefflich hält, nicht von oben herab decretiren darf, sondern dass man dabei an das Bestehende anzuknüpfen hat und dasselbe nur allmählich umändern kann.

Betrachten wir also die Thätigkeit auf dem Gebiete der Fürsorge für Strafentlassene in England in ihrer historischen Entwickelung! Es lassen sich dabei 3 Perioden unterscheiden.

In der ersten Periode sind es einzelne hervorragende Persönlichkeiten, welche sich der Fürsorge für Strafentlassene annehmen, und für welche — das ist das Charakteristische — diese Thätigkeit nicht Selbstzweck, sondern lediglich ein einzelnes Gebiet im Rahmen umfassenderer Bestrebungen war, die auf Verbesserung des Gefängnisswesens überhaupt oder auf Besserung der Lage einzelner Klassen der Bevölkerung oder speziell der Gefangenen gerichtet waren. Als Repräsentanten dieser ersten Periode, die sich bis zum Ende der 50er Jahre dieses Jahrhunderts erstreckt, nenne ich John Howard, der im Jahre 1777 sein berühmt gewordenes Buch über den Zustand der Gefängnisse veröffentlichte, das zu vielfachen Reformen Anlass gab. Ich nenne ferner Mrs. Elizabeth Fry, der man in England den ehrenvollen Beinamen „Engel der Gefängnisse“ gegeben hat und welche sich vor allem der weiblichen Gefangenen und der Kinder von Gefangenen annahm. Ich nenne endlich den edlen Lord Shaftesbury, welchem in erster Linie die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend am Herzen lag, und der es

Digitized by Google

verstand, für seine wahrhaft humanitären Bestrebungen nicht nur das allgemeine Interesse zu wecken, sondern auch reiche Geldmittel zusammenzubringen. Von einer eigentlichen Vereinsthätigkeit der Fürsorge für Strafentlassene kann in dieser Periode nicht gesprochen werden; es entstanden zwar einige Vereine, aber dieselben bildeten im wesentlichen nur den Resonanzboden für die Reformbestrebungen der an ihrer Spitze stehenden grossen Persönlichkeiten.

So segensreich diese Personen nun auch wirkten, so trat doch die vorhandene Lücke in der Vereinsbildung recht empfindlich hervor, als im Jahre 1857 die Transportationsstrafe abgeschafft wurde und damit die bisherige, für das Mutterland bequeme Art und Weise, sich der schweren Verbrecher zu entledigen, aufhörte. An die Stelle der Transportationsstrafe trat die regelmässig im Mutterlande zu verbüssende Zuchthausstrafe, die Penal Servitude, und bei deren Regelung in dem Gesetze von 1857 wurde als ein besonderes Stadium der Strafe die vorläufige Entlassung eingeführt. Hier musste es von der grössten Bedeutung sein, über die vorläufig Entlassenen nicht nur eine polizeiliche Aufsicht auszuüben, sondern denselben auch die Wege zu ebnen, auf denen sie wieder nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden konnten. Die Regierung, welche die Nothwendigkeit einer verständnissvollen Mitwirkung der Gesellschaft hierbei erkannte, suchte nach Kräften auf die Bildung von Vereinen hinzuwirken, damit durch deren Vermittlung der entlassene Zuchthaussträfling Arbeit fände. Schon im Jahre 1857 entstand denn auch in London unter dem Protectorate der Königin die „Royal Society for the Assistance of Discharged Prisoners“, welche noch heute, und zwar als der grösste aller englischen Fürsorgevereine*), fortbesteht.

*) Das Jahresbudget dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1897: L. 2917 (= 58340 ℳ); davon entfielen auf Arbeitsbelohnungen, welche durch die Gesellschaft zur Auszahlung gelangten, L. 1010 (= 20200 ℳ).

Digitized by Google

Als dann durch das Gesetz vom Jahre 1865 eine Neuregelung der Gefängnissstrafe erfolgte und der Staat in energischer Weise in die bis dahin den Lokalbehörden gelassene Willkür bei der Vollstreckung dieser Strafe eingriff, ergab sich die Nothwendigkeit, auch für die entlassenen Gefängnissgefangenen Vorsorge zu treffen. Um die Bildung von Vereinen zur Fürsorge für diese Strafentlassenen zu fördern, wurden die mit der Leitung der Gefängnisse betrauten Friedensrichter gesetzlich ermächtigt, aus lokalen Mitteln den Fürsorgevereinen für jeden Strafentlassenen, dessen sich ein Verein annimmt, eine Beihilfe bis zur Höhe von 2 £ (= 40 ℳ) pro Kopf zu zahlen. Und nachdem im Jahre 1878 der Staat selbst die Gefängnisse in die eigene Verwaltung übernommen hatte, bewilligte das Parlament dem Minister des Innern einen Dispositionsfonds von jährlich £ 4000 (= 80000 ℳ) zur Unterstützung der Fürsorgevereine.

Neben diesen direkten Zuwendungen suchte die Regierung den Fürsorgevereinen noch bei der Neuregelung des Stiftungswesens neue Einkünfte zu verschaffen. Durch ein Gesetz vom Jahre 1882 wurde bestimmt, dass bei der Umwandlung von Stiftungen mit obsoleten Zwecken — es gab deren in England eine grosse Zahl und für ihre Umwandlung war eine besondere Behörde geschaffen — die Stiftungseinkünfte, soweit sie nach dem bisherigen Statute für irgend einen mit dem Gefängnisswesen zusammenhängenden Zweck zu verwenden waren, den Fürsorgevereinen zufliessen sollten.*)

Das warme Interesse, welches die Regierung durch all diese Bestimmungen den Fürsorgevereinen zeigte, hatte zur Folge, dass sich die Zahl derselben schnell hob. Der Chef der Gefängnissverwaltung, Sir Edmund du Cane,

*) Bis zum Jahre 1896 waren auf diese Weise Stiftungen mit einem Jahreseinkommen von L. 2050 (= 40100 ℳ) für die Fürsorgevereine verwendbar gemacht worden. Die Umwandlung von Stiftungen mit obsoleten Zwecken ist aber noch lange nicht beendigt; wenn sie beendigt sein wird, sollen nach einer Schätzung den Fürsorgevereinen aus dieser Quelle jährliche Einkünfte von mehr als L. 7000 (= 140000 ℳ) zufliessen.

Digitized by Google

hatte es bei der Uebernahme der Gefängnisse in die Staatsverwaltung als das zu erstrebende Ziel bezeichnet, dass mit jeder Strafanstalt ein Fürsorgeverein für entlassene Sträflinge verbunden sei. Und in seinem im Jahre 1885 erschienenen Buche „The Punishment and Prevention of Crime“ konnte er mit freudiger Genugthuung es aussprechen, dass dies Ziel erreicht sei, und dass es nirgends in England einem Strafentlassenen, der zu ehrlicher Arbeit zurückkehren wollte, an der Möglichkeit hierzu fehle.

Und das war in der That damals der Fall! Es war die Blüthezeit der englischen Fürsorgevereine. Sie hatten im Jahre 1877 auf Anregung der „Reformatory and Refuge Union“ eine Centralkommission in London gebildet, zu welcher die einzelnen Vereine ihre Vertreter entsandten (Central-Committee of Discharged Prisoners' Aid Societies). Es wurden anfangs alljährlich Conferenzen abgehalten und auf diesen die Mittel und Wege besprochen, wie Verbesserungen in der Wirksamkeit der Vereine zu bewerkstelligen seien, wobei die bei einzelnen Vereinen mit irgendwelchen Neuerungen gemachten günstigen Erfahrungen bekannt gegeben wurden. Von der Centralstelle wurden ferner Veröffentlichungen in der Tagespresse und in Broschüren-Form bewirkt zu dem Zwecke, ein allgemeines Interesse für die Vereine wachzurufen. Vor allem aber wurde durch die Centralstelle ein Kartellverhältniss zwischen den einzelnen Fürsorgevereinen hergestellt, auf Grund dessen ein Verein für den andern die Erkundigungen einzog und über die Arbeitsverhältnisse des betreffenden Bezirks berichtete; wo es zweckmässig war, übernahm der eine Verein einen Strafentlassenen aus der Fürsorge des andern, oder er überwachte wenigstens den Strafentlassenen für die Zeit, wo derselbe sich in seinem Bezirke befand. Es war auf diese Weise in der That eine Arbeitsvermittlung für die Strafentlassenen zu Wege gebracht, wie sie kaum besser sich denken lässt.*)

*) Eine Art der Arbeitsvermittlung sei noch besonders hervorgehoben: nämlich die Unterstützung der Auswanderung Strafentlassener nach den Kolonien. Sie wurde

Digitized by Google

Die Central-Gefängniss-Behörde suchte auf alle mögliche Art, die Gefangenen zu veranlassen, sich bei ihrer Entlassung unter den Schutz der Fürsorgevereine zu stellen. Sie liess in jeder Gefängnisszelle eine Notiz anschlagen, in welcher dem Gefangenen die Adresse des Vereins mitgetheilt wurde, der bereit sei, sich seiner bei seiner Entlassung anzunehmen. Den Vorstandsmitgliedern, und auf Verlangen auch einem besoldeten Beamten des Vereins. wurde es gestattet, die Gefangenen vor ihrer Entlassung in der Zelle aufzusuchen, um mit ihnen über ihre Zukunftspläne zu sprechen und so dafür zu sorgen, dass die Zeit des Arbeitssuchens nach der Entlassung auf ein Mindestmaass beschränkt blieb. Am wirksamsten aber erwiesen sich die Bestimmungen, welche über die Arbeitsbelohnung getroffen wurden. Die Gefängnissbehörde ordnete an, dass Arbeitsbelohnungen über den Maximalbetrag von 10 sh. (= 10 ℳ), bei Gefängnissgefangenen und von £ 3 (= 60 ℳ) bei Zuchthausgefangenen nur gewährt werden sollten, wenn sich der betreffende Gefangene unter den Schutz eines Fürsorgevereins stellte, an welchen dann die gesammte Arbeitsbelohnung ausgezahlt wurde.*) — Ich bemerke hier nebenbei, dass in England die Verwendung der Arbeitsbelohnung zum Ankauf von Lebensmitteln oder zu Extragenüssen nicht gestattet ist, dass vielmehr hier die Arbeitsbelohnung ausschliesslich als Beihilfe zum Zwecke des

---

für geeignete Fälle, bei deren Auswahl grosse Vorsicht obwalten musste, von der Centralstelle warm empfohlen: in der fernen Kolonie werde der Bestrafte ohne Weiteres frei von all den Fesseln, welche seine Vergangenheit ihm im alten Vaterlande anlegte, und er fände dort Raum zur freien Entfaltung seiner Kräfte. Allein der praktischen Ausführung dieses schönen Gedankens traten bald Schwierigkeiten entgegen: Die Kolonien protestirten gegen die Herübersendung von Strafentlassenen. Nur Kanada, wo umfassende Einrichtungen getroffen waren, um die Herübergesandten sofort nach ihrer Ankunft in geeignete Arbeitsstellen zu bringen und sie dort zu beaufsichtigen, liess sich die englischen Strafentlassenen eine Reihe von Jahren gefallen, dann aber hat auch Kanada bei der englischen Regierung gegen weitere Herübersendungen Einspruch erhoben, da es nicht „the dumping ground for English criminals" sein wolle. Demzufolge hat die Unterstützung der Auswanderung Strafentlassener jetzt in England ganz aufgehört.

*) Der Gesammtbetrag der im Etatsjahre 1897/98 gewährten Arbeitsbelohnungen betrug L. 8756 (175120 ℳ). Zur Zeit ist man mit der Aufstellung neuer Bestimmungen über die Arbeitsbelohnung beschäftigt, und zwar mit der Tendenz, den Betrag derselben zu erhöhen.

Digitized by Google

besseren Fortkommens nach der Entlassung, zur Erleichterung des Uebertritts aus der Gefangenschaft in die Freiheit, gewährt wird.

Neben der Arbeitsvermittlung haben sich die englischen Fürsorgevereine noch zwei weiteren Aufgaben gewidmet.

Einmal haben sie bei den nur vorläufig Entlassenen und bei den unter Polizeiaufsicht Gestellten eine Vermittlerrolle gegenüber der Polizeibehörde übernommen: sie lassen diese Klassen von Strafentlassenen durch einen Beauftragten des Vereins überwachen, welcher darüber an die Polizeibehörde, der er auch die sonst vorgeschriebenen Meldungen macht, Bericht erstattet, sodass die letztere Behörde sich in das Leben und Treiben des Entlassenen nur da einmischt, wo sie es aus besonderen Umständen für geboten erachtet. Auf diese Weise ist für viele Fälle die sehr nahe liegende Gefahr beseitigt, dass durch die polizeiliche Kontrole dem Strafentlassenen die Auffindung eines redlichen Lebenserwerbes erschwert, oder dass er gar in Folge der polizeilichen Einmischung aus einer erlangten Beschäftigung wieder herausgerissen wird.

Eine recht erfolgreiche Thätigkeit haben ferner einzelne Fürsorgevereine bei der Durchführung des in England gesetzlich bestehenden Institutes der bedingten Verurtheilung*) — oder, wie es richtiger heissen müsste, der bedingten Strafaussetzung — entwickelt, indem sie bei erstmalig Angeklagten in geeignet erscheinenden Fällen dem Richter gegenüber sich bereit erklärten, im Falle der Strafaussetzung den Betreffenden während der Probezeit zu überwachen und auf die richtigen Wege zu leiten, erforderlichenfalls auch Bürgschaft für ihn zu stellen. Es ist festgestellt, dass viele Richter nur durch dies Eintreten der Fürsorgevereine bestimmt worden sind, von dem nach meiner Meinung segensreichen Institute der bedingten Verurtheilung einen so ausgedehnten Gebrauch zu machen,

*) Vergl. hierüber Seite 27 ff. meiner Schrift „Strafen- und Gefängnisswesen in England während des letzten Jahrzehnts" Berlin, Guttentag 1896.

Digitized by Google

wie es thatsächlich in England der Fall ist. Ich bemerke, dass im Jahre 1896 — dem letzten Jahre, wofür Ziffern bereits veröffentlicht sind, — in England die bedingte Verurtheilung in 39907 Fällen zur Anwendung gekommen ist.

Es ist ohne Weiteres verständlich, dass so umfassende Aufgaben, wie sie sich die englischen Fürsorgevereine gestellt haben, nicht überall von freiwilligen Kräften erfüllt werden konnten. Thatsächlich aber haben alle grösseren und auch fast alle mittelgrossen Vereine besoldete Beamte, sogenannte „Agents“, angestellt, in deren Händen die ganze laufende Geschäftsführung liegt, während sich die unbesoldeten Vereinsbeamten im wesentlichen darauf beschränken, die Direktiven für die Thätigkeit der besoldeten Beamten zu geben und dieselben zu überwachen. Ich will dabei aber bemerken, dass auch bei allen anderen Wohlfahrtseinrichtungen in England in gleicher Weise verfahren wird. Eine so weitgehende, lediglich ehrenamtliche Thätigkeit, wie wir sie in Deutschland kennen und wofür ja gerade unser Verein hervorragende Beispiele bietet,*) giebt es in England nicht.

Ich habe vorhin schon angedeutet, dass ich als die Blüthezeit der englischen Fürsorgevereine etwa die zweite Hälfte der 80er Jahre ansehe; die Zeit, wo für jede Strafanstalt ein Fürsorgeverein bestand. Dabei ist es aber nicht lange geblieben: die Zahl der Fürsorgevereine vermehrte sich in starker Weise weiter. Anfangs, wo die neu gegründeten Vereine sich speziellen Klassen von Gefangenen — wie den Jugendlichen, gefallenen Mädchen oder Männern, die keine Familie und keine Wohnung haben und bei denen zunächst für Zufluchtsstätten**) zu sorgen war, — wid-

---

*) Ich hatte bei dieser Bemerkung vor Allem die Thätigkeit des Arbeits-Nachweisebureaus im Auge, welches unter der aufopferungsvollen Leitung des Kaufmanns J. Bischoff ganz Hervorragendes leistet. Vergl. hierüber den Bericht des Berliner Vereins für Besserung der Strafgefangenen für das Jahr 1897 Seite 14 ff.

**) Die Ansichten darüber, ob die Fürsorgevereine selbst solche Zufluchtsstätten errichten sollten, haben in England lange geschwankt. Jetzt ist man allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, dass derartige Spezialanstalten für Strafentlassene ihre schweren Bedenken haben, und zwar nicht nur für die Allgemeinheit wegen des unbeaufsichtigten Zusammenseins gefährlicher Elemente, sondern auch für den Strafentlassenen selbst,

Digitized by Google

meten, sah man darin nichts Bedenkliches. Die Bedenken traten erst schärfer hervor, als sich Vereine gründeten, die mit der Fürsorge für Strafentlassene bestimmte Tendenzen verfolgten; mochten dies nun religiöse Propaganda, Mässigkeits-Bestrebungen oder Sonstiges sein.

Diese neuen Vereine nahmen dieselben Rechte wie die alten Vereine in Anspruch, insbesondere das Recht des Besuches der Gefangenen in der Zelle, und das Recht, durch einen Anschlag in den Zellen auf ihre Thätigkeit aufmerksam zu machen. Die Central-Gefängniss-Behörde trat zunächst diesen Ansprüchen, so unbequem ihr dieselben auch sein mochten, nicht immer energisch genug entgegen. Einzelne von ihr getroffene Massregeln, — wie die, dass sie im Jahre 1888 den Betrag der Staatsbeihilfe von £ 4000 auf £ 1500 herabsetzte, oder dass sie im Jahre 1890 eine Bestimmung traf, dass kein Verein in Zukunft einen höheren Staatszuschuss erhalten sollte, als er im Durchschnitt der letzten drei Jahre erhalten hatte — waren recht kleinlicher Art; sie nutzten nichts, sondern schadeten eher. Denn, hatte schon das Nebeneinanderbestehen mehrerer Vereine an demselben Orte eine Zersplitterung der Zuwendungen an die Vereine veranlasst, so wurden nun durch die Herabsetzung der staatlichen Beihilfe viele, und auch ältere Vereine, in arge materielle Bedrängniss gebracht. Sie griffen zum Theil zu nicht bedenkenfreien Mitteln. So tritt vielfach in den Jahresberichten der Vereine, die immer magerer an exaktem Material über das wirklich von dem Vereine Geleistete werden, der sensationelle Inhalt immer mehr hervor: zahlreiche Dankesbriefe von entlassenen Gefangenen werden, oft mit Abbildungen, veröffentlicht; Massnahmen, wodurch man die Zahl der Mitglieder und die Beiträge erhöhen zu können hoffte.

Auch die Central-Kommission der Fürsorgevereine scheint in dieser Zeit die Führung etwas verloren zu haben, wenigstens fanden die Konferenzen immer seltener statt.

---

welcher aus einer solchen Anstalt heraus nur schwer eine redliche Beschäftigung findet. Man zieht es jetzt vor, die Strafentlassenen einzeln bei anständigen Leuten, denen der Verein die Miethe zahlt, unterzubringen oder dieselben zu den Arbeiterkolonien zu senden.

Digitized by Google

Das Schlimmste aber war die nachtheilige moralische Wirkung, welche die an vielen Orten bestehende Konkurrenz mehrerer Vereine auf den Gefangenen selbst haben musste. Man denke sich: in der Zelle empfahlen sich ihm die verschiedenen Vereine durch ihren Anschlag, dann erhielt er von den Vertretern der einzelnen Vereine in seiner Zelle Besuche, bei denen natürlich jeder ihn zu bewegen suchte, sich unter den Schutz gerade seines Vereins zu stellen; es kam ferner die üble Sitte auf, dass die Strafentlassenen am Gefängnissthore von den Vertretern der Vereine empfangen wurden, die auch hier den Betreffenden für ihren Verein zu gewinnen suchten!*) Musste sich da der Gefangene nicht als eine wichtige Person vorkommen, um die man sich ja geradezu riss, und musste er nicht, da ihm die Hilfe des Vereins fast aufgedrängt wurde, das Gefühl der Dankbarkeit für dieselbe verlieren?

Erst am 6. Januar 1894 erging seitens der Central-Gefängniss-Behörde eine allgemeine Verordnung, welche diesem wenig erfreulichen Zustande ein Ende zu machen suchte. Es wird hier der Grundsatz aufgestellt: für jede Strafanstalt nur ein Fürsorgeverein! Wer sich sonst für die entlassenen Sträflinge interessirt und für sie thätig sein will, der muss sich — mag es nun eine Einzelperson oder im Verein sein — unter den Fürsorgeverein stellen. Nur soweit der Letztere die Hilfe des andern Vereins im Einzelfalle acceptirt, kann dieselbe eintreten, nicht mehr neben dem Fürsorgeverein.

Die organische Verbindung, in welche somit der Fürsorgeverein zu der einzelnen Strafanstalt gesetzt wird, charakterisirt die mit dem Jahre 1894 beginnende dritte Periode, in der die Tendenz obwaltet, die Fürsorgevereine in eine möglichst enge Verbindung mit der Gefängnissverwaltung zu bringen, ja, soweit es unter Wahrung des

*) Nicht selten unter dem Versprechen eines opulenten Frühstücks! Die Gewährung eines Frühstücks an die Entlassenen ist eine bei allen englischen Fürsorgevereinen vorkommende Eigenthümlichkeit; man reicht dabei dem Entlassenen u. A. solche Speisen, welche er in der Gefangenschaft hat entbehren müssen.

Digitized by Google

Wohlthätigkeitscharakters der Fürsorgevereine angängig ist, sie zu Gliedern der Gefängnissverwaltung zu machen.

Für die Verwirklichung dieser Tendenz waren die Zeitverhältnisse recht günstig. Nachdem sich die öffentliche Meinung in England in den letzten Jahren vielfach mit Fragen des Strafvollzugs beschäftigt hatte, war im Frühjahre 1894 die Einsetzung einer grossen Parlamentskommission über das Gefängnisswesen unter dem Vorsitz von Herbert Gladstone erfolgt. Nach eingehender Untersuchung des gesammten Gefängnisswesens, insbesondere durch Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen, zu denen, was nicht uninteressant sein dürfte, auch eine ganze Anzahl entlassener Sträflinge gehörte, erstattete die Kommission Anfangs 1895 ihren Bericht. In diesem Berichte, auf den ich hier natürlich nicht näher eingehen kann,*) waren auch die bei den Fürsorgevereinen vorhandenen Missstände aufgedeckt, und es wurde von der Kommission eine geeignete Ueberwachung dieser Vereine durch die Central-Gefängniss-Behörde empfohlen.

Es war sodann für die Durchführung der zahlreichen von der Parlamentskommission gemachten Verbesserungsvorschläge ein entschieden günstiges Moment, dass im April 1895 der bisherige langjährige Chef der Gefängnissbehörde, Sir Edmund du Cane, zurücktrat, und dass seine Stelle durch einen noch jungen, sehr tüchtigen und den Reformen geeigneten Mann, Mr. Ruggles-Brise, ersetzt wurde.

Der neue Chef beauftragte alsbald den bisherigen Gefängnissgeistlichen Rev. Merrick, der sich grosse Verdienste um das Fürsorgewesen erworben hatte, mit einer genauen Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Fürsorgevereine und der Art und Weise ihrer Thätigkeit.

---

*) Ich habe denselben ausführlich besprochen in meiner oben citirten Abhandlung Seite 18 ff. — Im Januar 1898 hat die englische Gefängnissbehörde eine Zusammenstellung der von ihr auf die Kommissionsvorschläge hin eingeführten Neuerungen dem Parlamente vorgelegt. Durch ein im Sommer 1898 angenommenes Gesetz, welches am 1. Januar 1899 in Kraft tritt, wird das englische Gefängnisswesen eine umfassende Umgestaltung erfahren.

Digitized by Google

Merrick erstattete hierüber im Jahre 1896 einen eingehenden, sehr werthvollen Bericht, der als Blaubuch erschienen ist, und auf den ich Diejenigen, die sich für die Frage näher interessiren, ausdrücklich verweisen möchte.*) Am Schlusse dieses Berichtes hatte Merrick nicht weniger als 60, zum Theil recht weitgehende Reformvorschläge aufgestellt. Zur Durchberathung dieser Vorschläge trat dann im Februar 1897 auf Veranlassung der „Reformatory and Refuge Union“ in London eine grosse Versammlung von Vertretern der Fürsorgevereine zusammen, die nach eingehender Debatte in allen wesentlichen Punkten sich zu den Vorschlägen Merrick's zustimmend äusserte.

Nunmehr erliess die Central-Gefängniss-Behörde am 12. Oktober 1897 eine allgemeine Verordnung für die Fürsorgevereine, und diese ist am 1. April 1898 in Kraft getreten.

Den nach diesen neuen Bestimmungen nunmehr in England bestehenden Zustand möchte ich in seinen Hauptpunkten in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Ein Fürsorgeverein, welcher die bisherigen Privilegien eines solchen — Anschlag seiner Adresse in der Gefängnisszelle, Zulassung des Besuchs der Gefangenen in der Zelle, Unterstützung mit einer Staatsbeihilfe — geniessen will, muss unter Vorlegung seiner Statuten bei der Central-Gefängniss-Behörde um ein Certifikat einkommen. Dies Certifikat wird regelmässig nur für eine bestimmte Strafanstalt ausgestellt. Alljährlich hat der Verein nach einem von der Gefängnissbehörde vorgeschriebenen Formulare einen Thätigkeitsbericht zu erstatten und einzureichen; in demselben ist insbesondere eine Reihe bestimmt formulirter Fragen ziffermässig zu beantworten.

2. Im Vorstande des Vereins sollen sich der Direktor und der Geistliche der betreffenden Strafanstalt, wenigstens aber einer von beiden, befinden. Der Verein soll bestrebt

*) Das Blaubuch, welches unter dem Titel „Report to H. M. Commissioners of Prisons on the operation of Discharged Prisoners' Aid Societies“ als Parl. Paper 1896 C. 8299 erschienen ist, kann von jeder englischen Buchhandlung für den billigen Preis von 5½ d. (nicht ganz 50 Pf.) bezogen werden.

Digitized by Google

sein, seine Massregeln in möglichster Uebereinstimmung mit diesen beiden Beamten zu treffen. Dem Anstaltsdirektor ist bei jeder Massregel Gelegenheit zu geben, seine Ansicht zu äussern. Im Vorstande muss ferner die aus den Friedensrichtern bestehende Lokal-Aufsichtsbehörde vertreten sein.

3. Der Verein darf keine Kategorie von Strafentlassenen von seiner Hilfe ausschliessen; er muss sich eines jeden aus der betreffenden Anstalt Entlassenen, der seine Hilfe in Anspruch nimmt, annehmen, vorausgesetzt, dass sich derselbe nicht etwa durch besondere Umstände dieser Hilfe unwürdig gezeigt hat.

4. Der Verein, welchem die Arbeitsbelohnungen der Strafentlassenen, die sich seinem Schutze unterstellt haben, ausgehändigt werden, hat dieselben in rationeller Weise zu verwenden. Er soll dabei möglichst davon Abstand nehmen, baares Geld auszuzahlen, vielmehr die Arbeitsbelohnung zur Anschaffung von Werkzeug, Material, Kleidungsstücken und was sonst der Entlassene braucht, verwenden. Die Auszahlung der gesammten Arbeitsbelohnung in baarem Gelde ist nur in ganz besonders gearteten Ausnahmefällen zulässig, sonst hat die Auszahlung immer in Raten zu geschehen.

5. Die Hauptaufgabe bes Vereins besteht in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für den Entlassenen. Solange Arbeit nicht gefunden ist, hat der Verein dafür zu sorgen, dass der Entlassene ein Unterkommen in einem anständigen Hause findet, wofür der Verein die Miethe zahlt. Wenn Arbeit gefunden ist, so hat der Verein den Entlassenen noch eine Zeit lang — der Regel nach mindestens 6 Monate — zu überwachen.

6. Zur Erfüllung dieser Hauptaufgabe hat der Verein einen oder mehrere Beauftragte („Agents“) zu ernennen, und zwar für die männlichen Gefangenen: einen Mann, für die weiblichen: eine Frau. Bei den Besuchen, welche der „Agent“ in der Gefängnisszelle macht, steht er unter dem Befehle des Anstaltsvorstehers, dessen Weisungen er

Digitized by Google

zu folgen hat. Für die weiblichen Gefangenen ist neben dem regelmässig besoldeten weiblichen „Agent“ ein Damenkomité zu bilden, welches zu überwachen hat, dass für die weiblichen Strafentlassenen in geeigneter Weise gesorgt wird.*)

7. Soweit Strafentlassene von dem Verein ausserhalb seines Bezirkes in Arbeit gebracht werden, hat der Verein eine an dem betreffenden Orte wohnhafte Person mit der Beaufsichtigung des Strafentlassenen, der Auszahlung der Gelder u. s. w., zu beauftragen; in erster Linie wird hierfür der Ortsgeistliche empfohlen. Soweit möglich, soll dabei ferner die Hilfe des etwa in dem anderen Bezirke stehenden Fürsorgevereins in Anspruch genommen werden. Eine möglichste Ausdehnung des Kartellverhältnisses zwischen den verschiedenen Fürsorgevereinen wird dringend angerathen.

8. Mit anderen Wohlthätigkeitsvereinen soll der Fürsorgeverein in Fühlung bleiben, um in geeigneten Fällen, unter Wahrung der in der Verordnung von 1894 aufgestellten Grundsätze, deren Thätigkeit im Interesse des Strafentlassenen in Anspruch nehmen zu können. Vor Allem wird eine ständige Verbindung mit den Arbeiterkolonien anempfohlen. Der Fürsorgeverein ist befugt, zu den Arbeiterkolonien Geldbeiträge zu leisten, um sich dadurch die Aufnahme von Strafentlassenen in denselben zu sichern.

9. Die Staatsbeihilfe an den Fürsorgeverein wird nach der Kopfzahl der aus der betreffenden Strafanstalt entlassenen Gefangenen berechnet. Sie soll, einschliesslich des dem Fürsorgeverein aus Stiftungsgeldern zufliessenden Betrages, jährlich nicht mehr als 2 £ 10 sh für 100 Strafentlassene betragen.**) Die Staatsbeihilfe darf dabei niemals

*) Das „Central-Commitee of Discharged Prisoners' Aid Societies“, welches jetzt seine Thätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen hat, hat kürzlich 2 Flugschriften veröffentlicht, in denen die wesentlichen Aufgaben der Agents in klarer Weise zusammengestellt sind und besonders den Frauen, welche sich dieser Thätigkeit widmen, werthvolle Winke gegeben werden.

**) Man ist hierbei auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen, dass etwa 15% aller Strafentlassenen die Hilfe des Fürsorgevereins in Anspruch nehmen.

Digitized by Google

höher sein, als die Jahressumme, die der Verein aus den Beiträgen Privater bezieht. Es ist in der Jahresrechnung nachzuweisen, dass der Gesammtbetrag der Staatsbeihilfe ausschliesslich für die Strafentlassenen Verwendung gefunden hat; zu allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins darf derselbe nicht benutzt werden. Die Auszahlung der Staatsbeihilfe erfolgt erst, nachdem der Strafanstaltsvorsteher unter dem Rechnungsabschlusse des Vereins bescheinigt hat, dass der Verein in allen Punkten vorschriftsmässig verfahren ist.

Das Vorstehende dürfte genügen, um Ihnen ein Bild von der Neugestaltung des englischen Fürsorgewesens zu geben. Sie sehen, die vorhin von mir angedeutete Tendenz dieser dritten Periode: die Eingliederung der Fürsorgevereine in die Gefängnissverwaltung hat in weitem Maasse Verwirklichung gefunden. Und, als Beweis dafür, dass die Central-Gefängniss-Behörde die Beaufsichtigung der Fürsorgevereine ernst durchzuführen gedenkt, möchte ich noch anführen, dass der schon erwähnte Rev. Merrick als Chaplain Inspector in die Central-Gefängniss-Behörde berufen worden ist, um neben der Oberleitung der Seelsorge und des Unterrichts in den Gefängnissen die Aufsicht über die Fürsorgevereine auszuüben.

Die Zeit, seit welcher die neuen Bestimmungen in Kraft sind, ist noch zu kurz, um schon jetzt irgend ein Urtheil über den Erfolg abgeben zu können. Erwähnen möchte ich nur, dass bis März 1898 54 Fürsorgevereine das Certifikat als privilegirter Fürsorgeverein nachgesucht haben, und dass 44 es bereits erhalten hatten, während bei 10 die Verhandlungen damals noch schwebten. Da die Gesammtzahl aller Strafanstalten in England zur Zeit 61 beträgt, von denen die fünf kleinsten voraussichtlich in Kürze eingehen werden, so sehen Sie, dass trotz der gegen die Fürsorgevereine getroffenen sehr einschneidenden Maassregeln der Grundsatz: für jede Strafanstalt ein Fürsorgeverein! auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben wird.

Digitized by Google

Lassen Sie mich hiermit meinen Vortrag schliessen. Von Vergleichen mit unseren deutschen Fürsorgevereinen habe ich — ganz abgesehen davon, dass es mir hierfür an der erforderlichen Zeit fehlen würde — absichtlich Abstand genommen. Möge ein Jeder selbst darüber nachdenken, was wir etwa aus den englischen Einrichtungen und Erfahrungen lernen können! Wenn es mir gelungen ist, durch meinen Vortrag Sie zu einem solchen Nachdenken anzuregen, so ist der Zweck meines Vortrages erfüllt.

Gutachten

zur

Vereins-Versammlung in Darmstadt 1898.

In Anbetracht der grossen Zahl der für die Versammlung in Darmstadt eingelaufenen Gutachten und der Aenderung der Tagesordnung daselbst, welche die Zurückstellung sämmtlicher in Aussicht genommener Fragen bedingte, wurden noch nicht alle eingelaufenen Gutachten veröffentlicht. Da die Besprechung der Frage jedoch die nächste Versammlung wohl beschäftigen dürfte, bringen wir die noch nicht bekannt gegebenen Gutachten in dem nunmehr beginnenden Bande der Reihenfolge „der Zusammenstellung“ (Band 31, Seite 369) nach zum Abdruck. Die eingelaufenen Gutachten vertreten theilweise völlig verschiedene Ansichten, was es wünschenswerth macht, dass noch andere Herren uns Ihre Anschauungen über die Fragen zukommen lassen.

Digitized by Google

Gutachten

zu Frage 13 der Zusammenstellung in Band 31 S. 371.

---

a) Von **C. Krauss,** Gefängnissgeistlicher in Freiburg.

Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden? Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen und welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

Einleitung.

Bisherige Stellung unseres Vereins zur Frage. Die Frage über die Verwendung von Gefangenen aller Art zu sogen. Aussenarbeiten beschäftigte unsern Verein schon im Jahre 1880 auf der Versammlung in Bremen, wo die These angenommen wurde: „Der Aussenarbeit muss durch strenge Ueberwachung die Form der Unfreiheit gewahrt und die aussen arbeitenden Sträflinge müssen dem Verkehr mit dem Publikum gänzlich entrückt werden“. (Bl. f. Gfkd. XV, 13, 153.) Während hiermit die Zulässigkeit der Beschäftigung Gefangener mit Aussenarbeiten im Grundsatz und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 15 u. 16 R.-St.-G.-B.) anerkannt erscheint, werden zwei Bedingungen daran geknüpft, von welchen in der Wirklichkeit die erste (Wahrung des Charakters der „Unfreiheit“) nur in sehr unvollkommenem Maasse, die zweite dagegen

Digitized by Google

(gänzliche Entrückung vom Verkehr mit dem Publikum) wohl gar nicht erfüllt werden können.

Für die Vereinsversammlung in Freiburg (1889) sodann war auf die Tagesordnung auch die Frage gesetzt: „Empfiehlt sich die Verwendung von Haftgefangenen zur Aussenarbeit? Unter welchen Voraussetzungen und Beschränkungen? Welche Gründe sprechen für die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten und wie lässt sich diese Verwendungsart mit dem Sträflings-Beurlaubungs-System in Verbindung bringen?“ Ein Gutachten zu dieser Frage findet sich aus der Feder des Herrn Regierungsraths Leffler-München im XXIII. Band unserer „Blätter“ S. 327 ff., worauf ich hier lediglich verweise. Der Vereinsausschuss nahm aber auf dem genannten Congress einen den Thesen des Herrn Verfassers entgegengesetzten Standpunkt ein, der in folgenden Sätzen formulirt wurde:

1. Aussenarbeit empfiehlt sich für Haftsträflinge überhaupt nicht, weil sie das geringe Maass von Strafzwang, welches den kurzen Haftstrafen innewohnt, so gut wie ganz aufhebt.
2. Gefängnisssträflinge sind zu Landeskulturarbeiten überhaupt nicht zu verwenden; Zuchthaussträflinge nur, wenn sie zu längeren Strafen verurtheilt sind — über fünf Jahre, nachdem sie den weitaus grössten Theil der Strafe in der Strafanstalt verbüsst haben.
3. Die Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten mit der vorläufigen Entlassung in Verbindung zu bringen — etwa nach Art der irischen und ungarischen Zwischenanstalten — empfiehlt sich nicht. (Bl. f. Gfkd. XXV, 218, 231.)

Diese Sätze kamen indessen gar nicht zur Verhandlung in pleno. Man beschloss vielmehr wegen Mangels an Zeit, „dass die ganze Frage von der Tagesordnung abgesetzt und für die nächste Versammlung vorbehalten werde“.

Digitized by Google

Die nächste Versammlung war 1894 zu Braunschweig. Hier sollte unter den „Aenderungen", welche für die Gefängnissverwaltung anzustreben seien, um bessere Wirkungen des Strafvollzugs zu erzielen", auch „die möglichste Beschränkung der Verwendung zur Aussenarbeit von Personen, die zu längeren Freiheitsstrafen verurtheilt sind". zur Diskussion und Beschlussfassung gebracht werden. Eine vorläufige Begutachtung der Frage war mir übertragen und ich kam zu der Forderung: „Möglichste Beschränkung, wo thunlich gänzliche Aufhebung der Aussenarbeit für Gefangene aller Art". Allein in der damaligen Ausschusssitzung wurde geltend gemacht, dass die Aussenarbeit ein *noli me tangere* für viele Strafanstalts-, Gefängniss- und Arbeitshausverwaltungen, zudem ein trefflich bewährtes Strafzucht- und Besserungsmittel (!), überhaupt für den Anstaltsbetrieb unentbehrlich sei. Diesem Machtwort musste auch in Braunschweig die Frage weichen; sie wurde von der Tagesordnung gestrichen und ich glaubte, sie sei für immer begraben. Nun taucht sie aber doch wieder auf und obwohl mir alle autoptischen Erfahrungen in der Sache fehlen, will ich auf besonderen Wunsch des verehrten Herrn Vereinspräsidenten Dr. Wirth nochmals meine gutächtlichen, unmassgeblichen Ansichten darüber in aller Kürze hier **wiedergeben.**

Ich habe jedoch jetzt schon ein unbestimmtes Vorgefühl, dass der Gegenstand abermals als *materia odiosa* betrachtet und wiederum „für die nächste Versammlung vorbehalten" d. i. *ad graecas calendas* verschoben werden dürfte. Und doch sollte die Frage einmal zum Austrag gebracht werden.

Die zu erörternde Frage hat lediglich die Strafgefangenen im Auge*) und beschränkt sich überdies auf

*) Von den Haftgefangenen, welche nach § 361 Ziff. 3—8 und nach § 362 des R.-St.-G.-B. zu behandeln sind, wird in der vorwürfigen Frage gänzlich abgesehen und sie kommen im Folgenden auch nicht in Betracht. — Das Bad. Pol. Arbeitshaus in Kislau besitzt in dichter Nähe einige Grundstücke zum Anbau. Zu sonstigen Aussenarbeiten werden unsere Korrektionäre nicht verwendet. Es gibt genug Innenarbeit für sie.

Digitized by Google

eine ganz spezielle Art von Aussenarbeit auf die Landeskulturarbeiten. Entsprechend der dreigliedrigen Fassung der Frage sollte auch die Antwort in drei Theilen gegeben werden. Ich beschränke mein Gutachten aber auf die Beantwortung des ersten Fragetheiles, welcher die prinzipielle Stellung zur Aussenarbeit der Sträflinge erörtern soll, nämlich:

„Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?“

1. Gesetzliche und thatsächliche Lage der Frage. Das R.-St.-G.-B. bezeichnet in den §§ 15 u. 16 die Innenarbeit in den Zuchthäusern und Gefängnissen als die Regel, die Aussenarbeit dagegen als die unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen zugelassene Ausnahme. Ueber die Beschaffenheit der Aussenarbeit und über die dazu erforderliche Dauer des Aufenthaltes ausserhalb der Strafanstalt enthält das Gesetz nichts. Gesetzlich lässt sich also gegen keinerlei Aussenarbeit für Strafgefangene etwas einwenden.

Die Vollzugsverordnungen der einzelnen Landesregierungen verlangen thunlichste Einschränkung der Aussenarbeit. Wir in Baden kennen die Aussenarbeit im weiteren Sinne des Wortes gar nicht mehr. Für unsere vier Centralstrafanstalten ist sie gänzlich verboten. Die für diese Anstalten geltende Dienstordnung vom Jahre 1890 besagt im § 219: „Die Gefangenen werden regelmässig nur in den Zellen und Arbeitssälen beschäftigt. Die Beschäftigung im Freien innerhalb der Anstalt ist vorwiegend Sträflingen von guter Führung zuzuwenden (als Vergünstigung). Auch wenn die Gesundheit es erheischt, ist sie thunlichst herbeizuführen. Die Arbeit ausserhalb der Anstalt (der Ringmauer) ist nur gestattet zur Bebauung ausserhalb derselben gelegener Anstaltsgelände,

Digitized by Google

(solche sind nur in Freiburg vorhanden), zu Bauarbeiten in den zur Anstalt gehörigen Gebäuden und zur Reinigung der Anstalt von aussen. Nur erwachsene, männliche, zuverlässige Gefangene können hierzu verwendet werden. Bei dieser Hof- oder Aussenarbeit muss ständig ein Aufseher anwesend sein". Man sieht, dass diese wenigen und einzig zulässigen Arbeiten im Hofe oder in unmittelbarster Nähe der Strafanstalt eigentlich gar nicht als „Aussenarbeiten" im üblichen Sinne gelten können.

Was sodann die badischen Kreis- und Amtsgefängnisse (*alias* Bezirks- oder Gerichtsgefängnisse) anbelangt, so soll auch in diesen nach der bestehenden Dienstordnung die „Zellenarbeit" thunlichst bevorzugt werden. Die Arbeit im Freien soll womöglich nur „Hofarbeit" sein. Weiterhin wird bestimmt, dass die Aussenarbeit auch in diesen kleineren Gefängnissen nur zulässig sei, wenn sicher steht, dass, erstens ständige Aufsicht vorhanden ist und zweitens die Gefängnissordnung streng gewahrt wird, letztere insbesondere bezüglich der allein zulässigen Kostgenüsse, indem die ausserhalb Beschäftigten nichts anderes als die vorgeschriebene Gefangenenkost erhalten dürfen, die ihnen, wenn sie über Mittag ausbleiben, warm zugetragen oder am Arbeitsplatze selbst gewärmt werden muss. Ist dies nicht möglich, so muss am Arbeitsplatz eine ebensolche Kost hergestellt werden. Ueberhaupt aber darf „hinsichtlich der Strafgefangenen der Ernst des Strafvollzugs in keiner Weise beeinträchtigt werden". Auch bedarf es bei diesen ihrer eigenen Zustimmung zur externen Beschäftigung. Die nach § 57 des R.-St.-G.-B. bestraften Jugendlichen sind bei der Hof- und Aussenarbeit von den Erwachsenen getrennt zu halten. — So lauten die Vorschriften bezüglich der Aussenarbeit für unsere genannten kleineren Gefängnisse (D.-O. §§ 133—137). Es muss indessen betont werden, dass Baden, wie kaum ein anderer Bundesstaat, erfreulicherweise auch wirklich in der Lage ist, auf die Ausnützung der Arbeitskräfte

Digitized by Google

seiner Gefangenen durch Aussenbeschäftigung verzichten zu können.*)

Von den anderwärtigen Verhältnissen seien hier nur noch diejenigen in Preussen kurz erwähnt, wo auch das Unternehmersystem immer noch florirt. Daselbst wurden Zuchthaus- und Gefängnissträflinge zu allerlei Aussenarbeiten verwendet, natürlich innerhalb der gesetzlichen Schranken. „Jede Anstalt besitzt dort mehr oder weniger Land zu eigener Bewirthschaftung, bald als Spatenkultur, bald als Ackerwirthschaft; auch sind bis vor Kurzem Gefangene an Dritte, namentlich zur Erntezeit, abgegeben worden". So lese ich im 69. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft pro 1895/96 S. 47. Mit Erlass vom 14. Januar 1895 hat aber der Minister des Innern den landwirthschaftlichen Betrieb der Strafanstalten eingeschränkt, die Abgabe Gefangener zur Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten an Dritte gänzlich verboten (worüber ein preussischer Strafanstaltsdirektor im Interesse der Staatskasse, der Landwirthschaft und der Sträflinge selbst sich bitter beklagte — vgl. a. a. O. S. 10f.). Dagegen wurde gestattet, Gefangene zu Landesmeliorationsarbeiten heranzuziehen, sofern freie Arbeiter hierzu nicht oder nur zu ganz unrentabel hohen Löhnen zu haben sind.**)

2. Haben wir im Bisherigen die gesetzliche und thatsächliche Lage der zu begutachtenden Frage kurz dar-

---

*) Thatsächlich kommen auch die Kreisgefängnissträflinge nirgends in Baden zur Verwendung als Aussenarbeiter. Selbst in den kleinsten Amts- und Gerichtsgefängnissen wird selten Gebrauch davon gemacht. Hier in Freiburg sind ausser der Centralstrafanstalt noch zwei Amtsgefängnisse für männliche und weibliche Insassen. Niemals aber Aussenarbeit. — Im grossen Amtsgefängniss zu Mannheim soll es früher üblich gewesen sein, Gefangene an Strassenwarte, Möbeltransporteure, Spediteure u. dgl. abzugeben. Schlimme Erfahrungen führten auch dort zur gänzlichen Einstellung dieser Beschäftigungsart.

**) Die Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft nahm auf ihrer 68. Generalversammlung im Jahre 1896 folgende Resolution an: „Vom Standpunkt der Strafjustiz lassen sich prinzipielle Bedenken, Strafgefangene mit Meliorationsarbeiten zu beschäftigen, nicht erheben, sofern die in Frage kommenden Gefangenen den Ernst der Strafe im geregelten Strafvollzug bereits erfahren haben, wie dies im Sinne des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1895 gelegen ist". Zum Verständniss dieser Resolution müssen die preussischen Verhältnisse vor Augen schweben.

Digitized by Google

gestellt, so müssen wir nunmehr auch die Gründe hören, die für und gegen die Aussenarbeit der Strafgefangenen im Allgemeinen in's Feld geführt werden.

a) **Für** die Aussenarbeit wird hauptsächlich Folgendes geltend gemacht: Sie empfehle sich zunächst vom gesundheitlichen und humanitären Standpunkt. Solche Arbeiten im Freien erhalten und festigen die Gesundheit und Arbeitskraft, während die Innenarbeit, namentlich bei anhaltendem Sitzen und in spärlicher unreiner Luft, unvermeidliche schwere Schädigungen für den Körper mit sich bringen. Diesen thunlichst vorzubeugen, sei eine Pflicht der Humanität, und um so nothwendiger, je länger die Strafzeit dauere.

Die Aussenarbeit habe dadurch auch einen fürsorglichen Werth für das künftige Fortkommen vieler Gefangenen, besonders solcher, die kein Handwerk verstehen und auch in der Strafanstalt keines erlernen könnten. Ihre Anzahl sei eine grosse. Durch Bewahrung ihrer körperlichen Arbeitsfähigkeit werde auch ihre Erwerbsfähigkeit nach ihrer Entlassung gesichert und so einer häufigen Ursache des Rückfalls vorgebeugt. Wenn sie beim Abgang aus der Strafanstalt über einen abgehärteten und frischen Körper verfügen könnten, so sei dies mehr werth, als wenn man ihnen ein grosses Arbeitsguthaben als Zehrgeld mitgebe. Dann bräuchten sie nicht allzuweit zu gehen, um Beschäftigung und Brod zu finden. Langzeitige und noch mehr wiederholt langzeitige Strafhaft, in der Zelle oder im Arbeitssaal zugebracht, schwäche und entnerve immer mehr und schaffe so für Viele eine Unmöglichkeit, sich nach der Entlassung ehrlich durchzubringen, jedenfalls eine erwünschte Entschuldigung für ihren Rückfall.

Die Ausnützung der Sträflingskräfte zu solchen Aussenarbeiten habe ferner ihre nicht zu unterschätzende finanzielle und volkswirthschaftliche Bedeutung; denn dadurch werde dem freien Gewerbe und der Industrie keine Konkurrenz gemacht, somit den fortwährenden Klagen über die schädliche Konkurrenz der

Digitized by Google

Gefängnissarbeit der Boden entzogen: der Forst- und Landwirthschaft des Staates oder einer Gemeinde oder einzelner Besitzer*), sowie der Landeskultur überhaupt ein werthvoller Dienst geleistet und endlich der Staatskasse zur Unterhaltung der Strafanstalten und Gefängnisse viel Geld eingebracht und dadurch der Strafvollzug ganz erheblich verbilligt.

Die Zulassung zur Aussenarbeit werde zudem als eine Vergünstigung für vorausgegangene gute Führung in der Strafanstalt angesehen und könne insofern auch als Erziehungs- und Besserungsmittel gut ausgenützt werden, wie die Hoffnung und Aussicht auf jede andere Vergünstigung. Und wenn zuerst Zellenhaft, dann Gemeinschaftshaft oder schliesslich Beschäftigung ausserhalb der Anstalt zur Anwendung kämen, so sei dies eine Art von progressivem Strafvollzug und durch die Gesellschaft mit Anderen ein Prüfstein für die eingetretene und fortschreitende innere Besserung solcher auswärts beschäftigten Sträflinge gegeben. Getrennt vom Verkehr mit Anderen und unter dem strengen Zwang des Anstaltslebens könne der Gefangene seinen freien Willen nicht bewähren. Im Zusammenleben dagegen könne er zeigen, ob er Selbstbeherrschung besitze oder erworben habe und stark genug sei gegen Untersuchungen und Anreizungen zu diesen und jenen ihm nahe gelegten Ausschreitungen. Selbst die vorläufige Entlassung nach §§ 23 ff. des R.-St.-G.-B. könnte unter Umständen, wenn der Fall ein zweifelhafter oder bedenklicher sei, in Form der Ueberweisung zu staatlich überwachten Landeskulturarbeiten bewilligt werden. Wenn der ausserhalb der Strafanstalt beschäftigte Gefangene den gehegten Erwartungen nicht entspreche und am Arbeitsplatz sich schlecht führe, so

---

*) Der deutsche Landwirthschaftsrath wünschte in seiner Plenarsitzung vom 5. Februar 1896 den Abzug freier Landarbeiter nach der Stadt durch geeignete Gefangene und Entlassene ersetzt. Hierwegen erging auch eine Weisung an die Schutzvereine für entlassene Gefangene. Ob die Herren Agrarier nicht eben auch möglichst billige Arbeitskräfte wollen und ob diese Absicht nicht der Vater des Wunsches gewesen ist?

Digitized by Google

hinderte nichts, ihn sofort wieder zurückzuversetzen. Die Furcht vor dieser Möglichkeit wirke dann ähnlich günstig wie die Hoffnung auf Berücksichtigung. Schliesslich könne die Disziplin durch pflichteifrige, wachsame Aufseher ebenfalls unschwer gehandhabt werden. Somit sei die Aussenarbeit auch vom Standpunkte eines wirksamen Strafvollzuges kaum anzufechten.

b) Die **Gegner** der Aussenarbeit glauben nun ebenfalls ihre guten, ja zwingenden Gründe für ihren ablehnenden Standpunkt vorbringen zu können. Mit ihnen sage ich:

Die Entziehung der Freiheit ist die adäquateste und menschenwürdigste Strafart für den Missbrauch der Freiheit zum Schaden Anderer. Hat der Missbrauch den Charakter einer sträflichen Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung an sich, liegt in ihm ein gemeinschädliches oder gemeingefährliches Moment, wie es bei jedem strafgesetzlichen Verbrechen oder Vergehen der Fall ist, so muss die Freiheitsentziehung in der zwangsweisen Festhaltung an einem sichern Orte bestehen. Andere Formen von Freiheitsentziehung kennt nun einmal unsere Gesetzgebung als Strafe für erwachsene und zurechnungsfähige Rechtsbrecher nicht mehr. Die Freiheitsberaubung durch Einsperrung ist die souveräne Strafart. Wir haben keine Freiheitsstrafe ohne Gefangenschaft; mit dem Begriff „Gefangenschaft“ verbindet sich bei unseren Anschauungen nothwendig die Vorstellung des Eingesperrtseins in einem geschlossenen Raum, wenn man absieht von der *custodia honesta oder libera*, die nach früherem Recht gegen angesehenere Untersuchungsgefangene zur Anwendung kam und heute noch in der milden Festungshaft, welche freiere Bewegung gestattet, zu erblicken ist. Wir sehen also in keinem Menschen, der nicht zwangsweise eingesperrt ist, einen „Gefangenen“. „Zuchthaus“-Sträfling und „Gefängniss“-Sträfling — das sind concrete Vorstellungen, die mit der Arbeit im Freien und ausserhalb des Kerkers, mag sie auch unter Aufsicht und

Digitized by Google

unter Zwang verrichtet werden, sich nicht vertragen. Und wenn der Richter Jemanden zu einer „Freiheitsstrafe“ verurtheilt, so versteht sich dessen Inhaftirung von selbst. Von der Mehrzahl der ausserhalb des Gefängnisses im Freien beschäftigten Sträflinge würde aber die „Aussenarbeit“, selbst bei hinreichender Ueberwachung, nicht in gebührendem Maasse als „Gefangenschaft“ empfunden, als völlige Freiheitsentziehung. Auf sie trifft das Wort nicht zu, das ein poetisch angehauchter Gefangener einmal in einem Briefe nach Hause schrieb:

Wer Freiheit nicht zu schätzen weiss,
Muss diesen Ort betreten:
Hier lernet er in kurzer Zeit
Um seine Freiheit beten.

Je grösser die Bewegungsfreiheit, desto geringer das Gefühl des Gefangenseins. Selbst die Verwendung als Hausschänzer (Kalfaktor) oder zu Hofarbeit innerhalb der Ringmauer wird bekanntlich von den Gefangenen nur noch als halbe Gefangenschaft gespürt und dankbarst angenommen. Vom frühen Morgen aber bis Abends spät oder gar Wochen und Monate lang fern von der Strafanstalt unter Gottes freiem Himmel verweilen zu dürfen, das ist keine Gefangenschaft mehr. Der ausserhalb der Strafanstalt Beschäftigte hat es kaum schlimmer als der Kolonist in der Arbeiterkolonie oder selbst als viele ganz „freie“ Arbeiter. So muss schon der moderne Begriff „Gefangenschaft“ gegen die Beschäftigung der Strafgefangenen mit Aussenarbeit sprechen.*) Wenn unsere Strafgesetzgebung die Aussenarbeit für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge bedingungs- und ausnahmsweise gestattet (§§ 15 und 16 St.-G.-B.), so ging der Gesetzgeber wohl von der theoretischen Voraussetzung aus, dass mit derselben die Erreichung der Strafzwecke verbunden werden könne und eine besondere, selbständige

*) Arbeit im Freien innerhalb der Anstaltsmauern oder auf dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Anstaltsgelände ist immer noch als Gefängnissarbeit anzusehen. Hier handelt es sich um die Beschäftigung von Strafgefangenen auf mehr oder weniger weit entfernten Arbeitsplätzen.

Digitized by Google

Strafart durch Verurtheilung zu öffentlichen Zwangsarbeiten sollte und wollte nicht in den Codex aufgenommen werden. Allein heute erheben sich wieder Stimmen genug, die in allem Ernste an Stelle der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen für gewisse Kategorien von Verbrechern die Deportation zu Kolonisationsarbeiten (Landeskulturarbeiten in den Kolonialgebieten) oder die Ueberweisung in staatliche „Zwangsarbeiterkolonien", die im Inlande zu errichten wären, verlangen. Dann hätten wir Zwangskolonisten oder Staatsstrafknechte! Dies wäre ein Rückgriff auf die »*Damnatio ad opus publicum*« des römischen Rechtes, die auch von einzelnen germanischen Staaten adoptirt wurde. Indessen standen selbst für diese Dammati, die staatlichen »*Ergastula*« (Werkhäuser, Sklavenzwinger) zur Verfügung, worin dieselben in der freien Zeit und nächtlich verwahrt werden musste.

Also: die Strafgefangenen gehören in's Zuchthaus oder in's Gefängniss: draussen, „im Wald und auf der Haide" sind sie kein Gefangenen. Im Strafhaus sollen sie auch arbeiten. Das verlangt auch der Wortlaut des R.-St.-G.-B. (§§ 15 und 16) als die Regel. „Im Zuchthaus sind sie zu den eingeführten Arbeiten — also ohne freie Wahl — anzuhalten"; „in der Gefangenanstalt können sie beschäftigt werden". Die Arbeit ist eine Strafzugabe; sie soll ein empfindliches Uebel sein, wie die Strafe selbst. Was immer für die Aussenbeschäftigung der Strafgefangenen vorgebracht werden mag: es ist nicht einhaltig vor den Forum der Wirklichkeit. Wir wollen dies kurz beweisen:

Bewegung im Freien, in frischer Luft ist freilich sehr gesund; allein gibt es nicht hunderte und tausende braver und ehrlicher Leute, die nicht gesunden, nicht betrogen, nicht geraubt und gemordet, nicht brandgestiftet und nicht die Unschuld geschändet haben, die aber doch ihr Leben lang oder viele Jahre hindurch von früh bis spät, mit kurzen Pausen, in engen, dumpfigen, dunkeln und niederen Räumen, allein oder mit Anderen, schaffen und Nachts in

Digitized by Microsoft®

ebensolchen Räumen schlafen müssen? Oder man denke an die ungesunde Arbeit in vielen Fabriken oder in Bergwerken tief unter der Erde! Sind all' diese Menschen keiner Theilnahme werth? Ist ferner nicht die Gefängnisshygiene heutzutage so in's Einzelne ausgebildet,*) dass für Luft und Licht, für Heizung und Reinlichkeit, für Kleidung und Lagerung, für Speise und Trank, für Bewegung und Unterhaltung der verehrten Herren Missethäter reichlicher, ja zärtlicher und ängstlicher gesorgt ist, als für unzählige freie und brave Menschen, um deren bitteres Loos sich Niemand kümmert? Werden nicht die meisten Krankheiten, welche in der Strafanstalt vorkommen, in der Anlage oder im Keime oder durch ein excessives unordentliches Vorleben vorbereitet, in's Zuchthaus oder in's Gefängniss schon mit hereingebracht? Und gehen anderseits nicht sehr Viele dicker und gesünder aus ihrer Zelle fort, als sie gekommen sind? Heute ist Montag. Da pflege ich die Sonntags von den Gefangenen geschriebenen Briefe zu lesen. Nun schrieb gestern ein Bursche, der 14 Monate auf der Zelle mit Bürstenbinden zugebracht hatte und demnächst entlassen wird, an seine Pflegeeltern: „Jetzt geht's bald ab. Ich sehe gut aus und man könnte meinen, ich wäre gar nicht so lange im Gefängniss gewesen, so dick bin ich geworden. Das kommt vom regelmässigen Leben.“ Dieses eine Beispiel für viele!**) — Aussenarbeit mag gesünder sein als Innenarbeit; aber es sind doch Leute, die ihr Loos selbst verschuldet haben, die Busse und Sühne leisten sollen. Alles was sie entbehren müssen, sind unvermeidliche Folgen ihrer Thaten. Der Aufenthalt im Gefängniss soll doch keine Erholung und keine Luftkur sein! Wäre das Eingesperrtsein der Gesundheit recht förderlich, so gäb's ja noch viel mehr Rückfällige, als wir ohnehin schon haben. Und wenn der Staat alle seine inhaftirten Verbrecher unter allen Um-

*) Man lese nur das neueste vortreffliche Buch des Herrn Geh. Sanitätsrathes Dr. Bär „Die Hygiene des Gefängnisswesens.“ Jena 1897.

**) Ueber die Einzelhaft vom gesundheitlichen Standpunkte siehe Bär l. c. 171 ff.

Digitized by Google

ständen gesund und kräftig zu erhalten die Pflicht hätte, dann dürfte er schliesslich keinen mehr auf längere Zeit einsperren und mit unserm ganzen Strafwesen wäre es — aus! — Was sodann den gerühmten fürsorglichen Werth der Aussenarbeit für das künftige Fortkommen der Sträflinge anbelangt, so wird diesem Gesichtspunkte bei der Zuweisung zur Anstaltsarbeit ebenso sehr, ja für Viele noch weit mehr Rechnung getragen als dies durch den Zwang zur einförmigen Aussenarbeit mit der Hacke, der Schaufel oder mit dem Beil geschehen kann. Auch bei der Beschäftigung der Gefangenen im Hause wird, wie bei ihrer sonstigen Behandlung, sorgfältig individualisirt: nach Körperbeschaffenheit, Neigung, Fähigkeit und nach den künftigen Verhältnissen. Zudem sind die Anstaltsbeamten, vorab die Hausgeistlichen beruflich verpflichtet, schutzfürsorglich den Uebertritt in die Freiheit den zur Entlassung kommenden Sträflingen erleichtern zu helfen, durch Vermittlung von passenden Stellen u. dergl. Auch die Schutzvereine sind ja dazu da. Mir ist noch kein Fall bekannt, wo ein Entlassener erwiesenermaassen desshalb rückfällig wurde, weil er am Straforte die Kraft und Fertigkeit zum Arbeiten verloren hatte. Ich kenne aber eine ganz grosse Zahl von Subjekten, die mir schon vor zwanzig Jahren im Zuchthaus begegnet und seither wiederholt daselbst oder in anderen Strafanstalten detinirt waren: grau sind sie geworden allerdings und die ächte fahle Blässe des Zuchthäuslers tragen sie zur Schau, aber arbeiten können sie alle noch! Wer kein Handwerk im Strafhaus erlernen kann, wird unschwer auf sonstige Art beschäftigt und auch in der Freiheit wieder als Taglöhner arbeiten können wie vorher, und wer früher speziell ein landwirthschaftlicher Arbeiter gewesen war, wird in der Strafanstalt diese Geschäfte gewiss nicht verlernen, sondern nach seiner Entlassung sofort wieder damit beginnen können, wenn's auch anfänglich ein bischen schwer fällt. Und wenn es wirklich einmal vorkommen sollte, dass

Einer in Folge langer Gefangenschaft arbeitsunfähig geworden wäre: er hätte gleich anderen sterblichen und allen Zufällen unterworfenen Menschen „draussen“ es ebenso werden können. Ueberdies gibt es für solche Erwerbsunfähige ja überall Unterbringungsorte in Pfleganstalten und Armenhäusern, welche auch ihnen offen stehen müssen, wenn's nothwendig ist und die Behörden sich um sie kümmern. Rückfällig zu werden in Verbrechen. ist aber doch wahrlich Keiner gezwungen.

Hebt man weiterhin den finanziellen, lucrativen Werth der Aussenarbeit hervor, so ist dies ein Grund, der doch nur zuletzt in Betracht kommen darf. Gewiss sollen die Gefangenen dem Staate und den Steuerzahlern möglichst wenige Unkosten verursachen, sollen sich und die Anstalten thunlichst selbst erhalten und ich bin weit entfernt, die Gefangenenarbeit als Geldquelle für den Staat zu verwerfen. Allein ob die Ausnützung der Sträflinge zu staatlichen Kultur- oder Meliorationsarbeiten oder zu Taglohnsarbeiten für die Herren Agrarier und sonstigen Grossgrundbesitzer, wenn man die raschere Abnützung der Gefangenenkleidung, die nothwendigerweise reichlichere Verköstigung, die Auslagen für vermehrtes Aufsichtspersonal und für die sonstigen zur Durchführung solcher „Aussenarbeiten“ erforderlichen Maassnahmen in die Rechnung zieht, den Strafvollzug wirklich verbilligen, dem Staate „mehr Geld einbringen“ würde als die Innenarbeit, das müsste erst bewiesen werden! —

Wenn man ferner von solcher Beschäftigung der Strafgefangenen das Verstummen der Klagen über die unzulängliche Konkurrenz der Zuchthaus- und Gefängnissarbeit mit dem freien Gewerbe erwartet, so dürfte man auch hierin sich wohl entschieden täuschen. Gerade in Preussen denke man an die armen Arbeiter aus der „Polakei“, aus Ost- und Westpreussen und Schlesien, brave Leute und Unterthanen, die schaarenweise fortziehen, um ferne von der Heimath ihr Brod zu suchen, die auch immer mehr wegen der niederen Löhne, mit denen

Digitized by Google

sie sich begnügen, selbst in Süddeutschland gesucht werden. Könnten diese sich nicht beschweren, dass man ihnen durch massenhafte Abgabe von Gefangenen an grosse und kleine Landwirthe (z. B. in der Erntezeit) den Verdienst entziehe? Sogar die Ausführung von Landeskulturarbeiten durch Sträflinge würde zweifelsohne da und dort auf Widerspruch stossen*), namentlich in sog. „schlechten Zeiten", wo Industrie und Gewerbe darniederliegen und der Broderwerb so schwer gemacht ist, oder in der Winterszeit, wo auch bei uns im Süden Tausende von unbeschäftigten Händen nach solchen öffentlichen Arbeiten greifen würden, wenn sie erhältlich wären. Man darf überdies doch nicht nur die ortsansässige Bevölkerung in der Nähe der Gegend, wo solche öffentliche Arbeiten durch Gefangene ausgeführt werden sollen, in's Auge fassen. Es herrscht ja Freizügigkeit! — Was hat denn zur Gründung der Arbeiterkolonien veranlasst? Der Hinblick auf die Tausende von Wanderern, welche vergeblich Arbeit suchen und in den Kolonien den schwersten Hantirungen, die sie vorher gar nicht geübt hatten, gerne sich unterziehen, nur um wieder Obdach und Brod zu haben. Ist dies nicht ein Beweis, dass noch viele „freie Arbeitskraft" brach liegt und zu erlangen ist auch für „Landeskulturarbeiten" und dass somit in unseren Strafgefangenen als „Staatskulturarbeitern" sehr missliebige Konkurrenten für sie entstünden? Man sieht Seitens der deutschen Arbeiter bekanntlich mit steigendem Missbehagen auf das Heer von Italienern, die überall bei den verschiedenartigsten „öffentlichen Arbeiten" sich einfinden und zu Verrichtungen sich gebrauchen lassen, an die sonst Niemand sich wagen will. „Diese Italiener schnappen uns das Brod weg", so wird geschimpft und ihre „Konkurrenz" verwünscht. Und doch sind es unsere Freunde,

*) — Das hier Gesagte bestätigt nachstehende Zeitungsnachricht: „Lemberg 17. März. Die „Vossische Zeitung" meldet: Mehrere hundert Holzhauer erschienen mit Aexten und Sägen vor der Stadthalterei und verlangten Abhilfe gegen den Wettbewerb der Sträflingsarbeit. Die Polizei zerstreute die Holzhauer.

Digitized by Google

unsere Alliirten und keine bestraften Feinde der Rechtsordnung und Rechtssicherheit, und keine Mitglieder der Allianz des Verbrecherthums. (Nur die schlimmsten Elemente der Strafanstaltenbevölkerung kommen ja überhaupt für die fragliche Verwendung in Betracht!) Nur die Kuli's aus dem Reiche der goldenen Mitte, an deren Beizug zu allerlei gemeinen Arbeiten man bereits auch in Deutschland zu denken scheint, müssten mit Erfolg in einem etwaigen Konkurrenzstreit zwischen ihnen und unseren Sträflingen noch hinter die letzteren gestellt werden, sintemalen die Chinesen keineswegs unsere Freunde sind, so lange als sie unsere Missionäre, unsere Glaubensgenossen, unsere Matrosen und unsere Soldaten massakriren und das schlimme Heidenvolk doch immerhin noch unter dem christlichen Zuchthäusler rangiren sollte! — Also auch mit der von der Aussenarbeit zu erwartenden Unterdrückung der Konkurrenzbeschwerden ist es — nichts! Wir haben auf allen Gebieten Ueberproduktion an menschlichen Arbeitskräften. —

Nun kommen wir aber erst zur Hauptsache, zur Beurtheilung der Aussenarbeit vom Standpunkt des eigentlichen Strafvollzuges. Es ist nicht meine Privat- sondern die Ansicht Aller, welche die beiden Haftarten, Gemeinschafts- und Trennungshaft, aus eigener Erfahrung und Vergleichung kennen, dass die Vorherrschaft der ersteren auch in Deutschland den Strafvollzug weit weniger fruchtbar und wirkungsvoll macht, als dies bei überall und consequent durchgeführter Trennungshaft der Fall wäre. An der Richtigkeit dieser Behauptung wird kein Erfahrener rütteln lassen. Alles aber, was gegen die gemeinsame Haft spricht, spricht in verstärktem Maasse auch gegen die Aussenarbeit der Strafgefangenen.

Dass die Aussenbeschäftigung von sehr vielen Sträflingen als eine „Vergünstigung“ betrachtet und erstrebt wird, darf uns gar nicht Wunder nehmen. Wird doch selbst innerhalb der Anstalt auch die Versetzung aus der Zelle in einen Arbeitssaal als ähnliche „Ver-

Digitized by Google

günstigung“ angesehen, ohne dass hierdurch die Gemeinschaftshaft an sich an Werth gewinnen kann. Bessere Gefangene haben aber vor der Zusammensperrung mit Anderen einen wahren Abscheu. Individuen nun, die kein Ehr- und Schamgefühl mehr besitzen, die ohne Erröthen mit frechem Lachen und erhobenem Haupte sich vom Gendarmen geschlossen durch die Strassen führen lassen, die werden auch durch die öffentliche Schaustellung, die mit der Aussenarbeit verbunden ist, sich nicht verletzt fühlen. Dagegen gibt es sogar unter den Zuchthaussträflingen doch noch viele, die, obwohl durch die Strafe entehrt, dennoch einen gewissen Grad von berechtigtem Ehrgefühl sich bewahrt haben. Zur Arbeit im Zuchthaus sind auch sie zwangsweise anzuhalten, zur Arbeit ausserhalb der Anstalt sie ebenfalls zwingen und sie damit der Verhöhnung und Verspottung Seitens vorübergehender Zuschauer preisgeben, wäre doch eine Strafverschärfung, die der Gesetzgeber schwerlich beabsichtigt hat. Aber wie gesagt, viele Sträflinge greifen thatsächlich mit beiden Händen nach Arbeit im Freien und die Hoffnung, dazu verwendet zu werden, bestimmt sie zu wenigstens äusserlichem Wohlverhalten. Diese Hoffnung kann nun aber doch meines Erachtens so wenig ein wahres „Besserungsmittel“ genannt werden, als die Furcht vor der Zurückversetzung in die Anstalt bei schlechter Führung. Aus letzterem Grunde ist auch die gute Führung in der Gemeinschaft mit anderen Aussenarbeitern keineswegs ein untrüglicher „Prüfstein für fortschreitende Besserung der also Beschäftigten“ (Bl. f. Gfkd. XXIII, 331 ff.) Die Aussichten auf irgend welche in der Strafanstalt zu erlangende Vergünstigungen haben überhaupt durchweg nur einen sehr prekären pädagogischen Werth. Sie dienen wohl als vorübergehende Disziplinar- oder Zuchtmittel, lassen aber der Heuchelei und Verstellung Thor und Thüre offen.

Oder aber ist, wie schon einzelne nichtbadische Strafanstaltsvorsteher in allem Ernste behauptet haben, die

Digitized by Google

Aussenarbeit an sich schon ein Erziehungs- und Besserungsmittel, ja „ein Segen!“ für die Gefangenen? Gewiss, wenn das nicht wäre, „was d'rum und d'ran hängt“, so könnte diese Behauptung mitunter zutreffen. Indessen betrachte man doch einmal so einen zusammengewürfelten Haufen von Arbeitern z. B. bei einem Strassenbau, Eisenbahnbau oder auch die bunte Gesellschaft in einer Arbeiterkolonie: — wie's da hergeht! Eine grössere Schaar von Zuchthausbrüdern oder Gefängnissträflingen habe ich mit eigenen Augen noch niemals ausserhalb im Freien arbeiten gesehen; allein man kann sich's leicht vorstellen, was die erst treiben bezw. treiben würden! Oder glaubt man wirklich, auch die strengste Aufsicht wäre im Stande, die Disziplin unter ihnen aufrecht zu erhalten, den Ernst der Strafzucht zu wahren? — Von einer Gefangenenbehandlung nach der Eigenart der Einzelnen könnte ebenfalls keine Rede sein. Ungleiche Behandlung würde, wie in jeder Gemeinschaftshaft, Neid und Missgunst wecken und zu schlimmen Kundgebungen solcher Gesinnungen führen. Und wie könnte in den Aussenstationen den Gelegenheiten, Verlockungen und Versuchungen zu allerlei Unfug, zu Excessen, Einschmuggelungen, Complottirungen, Fluchtversuchen, meuterischen Angriffen auf die Aufseher u. dergl. m. wirksam begegnet werden? Wodurch insbesondere aber könnte die gegenseitige Verschlechterung verhütet werden? Es handelt sich ja nicht um eine Gemeinschaft von Guten, die durch Wort und Beispiel auf einander hebend und zum Guten ermunternd einwirkten, sondern in der Regel um eine Gemeinschaft von schlechten Subjekten, die nur darauf ausgingen, in jedem unbewachten Augenblick Unkraut zu säen und Gift auszuspritzen! Was Krohne (Lehrbuch, 248) von der Gemeinschaftshaft im Allgemeinen behauptet: auf die Aussenarbeit mit längerem Aufenthalte „draussen“ trifft es noch weit mehr zu, nämlich: „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heisst den Rechtsbrecher für seine That dadurch strafen, dass man ihn auf Staatskosten

Digitized by Google

weiter im Verbrechen ausbildet". Selbst ganz aufgegebene, unverbesserliche Subjekte sollen eigentlich niemals, weder in einer Strafanstalt noch ausserhalb derselben bei ihrer Beschäftigung zusammensein dürfen. Der Staat darf sie nicht selbst noch schlechter machen lassen, abgesehen von den Gefahren, die aus diesem Zusammensein gefährlicher Personen durch die Möglichkeit neuer Verabredungen für die Zukunft dem Staate und der Gesellschaft erwachsen können. Was soll man dann aber erst sagen, wenn zu Aussenarbeiten auch noch bessere Elemente der Anstaltsbevölkerung beigezogen werden und werden dürfen? Einen noch besserungsfähigen, aber sittlich schwachen Menschen in die Gemeinschaft mit sittlich contagiösen Menschen zwingen, ist nichts Anderes als einen zur Ansteckung disponirten Menschen nöthigen, im nämlichen Raume mit Cholera-, Blattern- oder Typhuskranken zu verweilen! Der Zwang zur Aussenarbeit erscheint somit unter Umständen als ein Unrecht gegen die Gezwungenen, als ein Verstoss gegen das Strafvollzugsprinzip wahrer Humanität, welches das Recht des Gefangenen auf die Erhaltung seines noch vorhandenen sittlichen Werthes zu beachten befiehlt. „Die gemeinsame Haft", sagt Bär (Hygiene des Gefängnisswesens S. 166), „ist die ungerechteste Strafart, weil sie den verhärteten, rückfälligen, alten Verbrecher gar nicht trifft, den besser gesinnten, noch nicht verdorbenen Sträfling hingegen durch die aufgezwungene Gesellschaft von rohen und übelgesinnten Menschen mit Entsetzen und Pein erfüllt". Ich brauche wohl kein weiteres Wort über die Aussenarbeit als „Besserungs- und Erziehungsmittel" zu verlieren. Sie ist „ein Hohn auf alles das, was als Strafzweck dient" (Bär).

Wenn man ferner in der Verwendung zu Aussenarbeiten die Möglichkeit einer Anpassung des irischen Progressivsystems auf unsere Verhältnisse erblickt und rühmt, indem man dem Sträfling allmählig grössere Freiheit der Bewegung und Selbstbestimmung gewähren

Digitized by Google

und solchermaassen ihn an die volle und unbeschränkte Freiheit stufenweise gewöhnen könne, so gestehe ich offen, dass ich noch niemals den im genannten System gelegenen Grundgedanken bekämpfte und bekämpfen hörte, wohl aber die Art und Weise, wie er in Irland, Ungarn, Kroatien, Italien und anderwärts thatsächlich verwirklicht und mit den famosen „Marken“ und der Gruppirungs- und Classifizirungsspielerei. Das System mag, wie selbst einer seiner beredtesten Vertheidiger, der verstorbene Tauffer, zugab, für geistig gering entwickelte Völker immer noch besser sein als die durchgängige und ausschliessliche Gemeinschaftshaft: wir in Deutschland brauchen es nicht. Wir Alle haben das Probestadium der vorläufigen Entlassung nach §§ 23 ff. R.-St.-G.-B. und wir in Baden haben dazu noch eine Spezialität, von der in ausgiebigstem Maasse alljährlich mit besten Erfolgen Gebrauch gemacht wird: wir haben, als Ausfluss des landesherrlichen Begnadigungsrechts, noch eine zweite Art von bedingter Entlassung, nämlich die sog. Beurlaubung auf Wohlverhalten für Gefangene, welche zu gerichtlichen Strafen von mehr als 4 Monaten bis zu einem Jahr verurtheilt sind. Auch für diese kürzeren Strafen gibt es bei uns einen Erlass des letzten Viertels in Form eines gnadenweisen Urlaubs. Der bei der Entlassung verbleibende Strafrest verjährt bezüglich seiner Vollstreckbarkeit erst nach 5 Jahren. So lange dauert die Bewährungs- oder Probezeit. Bei schlechter Führung innerhalb dieser Zeit wird die Verjährung unterbrochen, der Urlaub widerrufen und jener Strafrest ist nach zu erstehen. — Die „stufenweise“ Behandlung der Strafgefangenen zuerst in der Zelle, dann in gemeinsamer Haft und schliesslich draussen im Freien ist ein gefährliches Experiment. Diese „Stufen“ führen abwärts nicht aufwärts und vorwärts. Das Gute was die Zelle gestiftet (innere Ein- und Umkehr) und das Böse, das sie verhütet hat, — wie bald wird ersteres in der folgenden Gemeinschaftshaft wieder zerstört und wie schnell kommt

Digitized by Google

das zurückgehaltene Böse draussen, wo „leichte Lüfterl“ wehen, erst recht wieder zum Ausbruch! Man muss ja freilich jeden zu zeitlicher Strafe verurtheilten Gefangenen einmal wieder in die Freiheit zurückkehren lassen, allein so lange als er Gefangener ist, und man ihn im Strafhaus hat, so lange soll auch der „Ernst des Strafvollzugs“ dauern, d. h. bis zum Strafende und nicht unnöthigerweise vor der Zeit der alte Leichtsinn förmlich wieder nahe gelegt werden. Die Strafvollzugsbehörde soll nicht selbst wieder niederreissen, was sie anfänglich aufgebaut hatte.

Die Aussenarbeit als schlimmste Form der Gemeinschaftshaft — eigentlich ist sie gar keine „Haft“ — macht endlich die Anwendung aller jener Mittel und Einrichtungen des Strafvollzugs fast unmöglich, welche speziell und direkt auf religiös-sittliche Erweckung, Erneuerung, Auffrischung oder Befestigung abzielen und diese sind der Gottesdienst, die Predigt und Katechese, der Schulunterricht, die Lektüre und was noch die Hauptsache ist, der individuelle Verkehr, der Zellenbesuch, die mündliche eingehende und ernste Einzelbesprechung Seitens der Beamten, vorab des Geistlichen und Seelsorgers, mit den Sträflingen. Oder soll diesen eine Art von Feldgottesdienst gehalten werden und Kirche und Schule mit den Gefangenen hinausziehen auf den Arbeitsplatz? Denkt man gar an den Kapuziner in Wallensteins Lager? —

Wir wollen uns indessen nicht erhitzen und ereifern. Der Streit der Meinungen über den Werth der Trennungshaft und der gemeinsamen Haft wird beim Fortbestand beider Haftarten niemals aufhören. Doch eine sehr bemerkenswerthe Thatsache sei noch erwähnt: Ich habe einige Strafanstaltsvorstände kennen gelernt, welche zuerst an Anstalten mit Collectivhaft angestellt waren und nachher an Zellengefängnisse versetzt wurden. „Ja, das ist aber in der That doch was Anderes! Nun verstehe ich den Kampf gegen die Gemeinschaftshaft; nun bin ich bekehrt und gestehe, dass zwischen dem Strafvollzug nach der

Digitized by Google

einen und nach der andern Haftart ein himmelweiter Unterschied besteht. Jetzt erst sehe ich, was die Freiheitsstrafe eigentlich ist und sein soll, was es heisst: „Gefangener“ sein“ — so lautete das einstimmige Urtheil dieser Herren nach kurzer Thätigkeit in der neuen Stelle. Strafanstaltsbeamte aller Art, die irgendwie zum Vollzug von Freiheitsstrafen mitzuwirken haben, sind eben Männer der Erfahrung und ihre Anschauungen über den Strafvollzug sind durch ihre Erfahrungen bedingt. Wer nur die Gemeinschaftshaft kennt, wird auch die Verwerfung der Aussenarbeit kaum recht begreifen; denn er hat nicht die volle und richtige Vorstellung von dem, was durch den einzig wirksamen, d. h. durch den in der Zelle zu erfolgenden Strafvollzug geleistet und erreicht werden kann. Nur wo man die Strafzwecke lediglich auf die Sicherung und Unschädlichmachung, sowie auf die Sühne beschränkt, kann eine streng überwachte und dazu recht schwere Aussenarbeit mit all' ihrer öffentlichen Schande Gnade finden.

3. Alles was im Bisherigen gegen die Aussenbeschäftigung der Strafgefangenen im Allgemeinen vorgebracht wurde, trifft nun aber *per eminentiam* auf die spezielle Art von Aussenarbeit zu, auf welche die zur Begutachtung gestellte Frage sich bezieht: „Empfiehlt es sich“, so wird gefragt, „Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?“ Unter Landeskulturarbeiten sind wohl (im Gegensatz zu Arbeiten für Private) öffentliche Arbeiten und Unternehmungen — für den Staat, für eine Provinz, einen Kreis, einen Bezirk. einen Kommunalverband — zu verstehen, also: Kanal- und Flussbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Ausbeute grosser Steinbrüche oder Torflager, Herstellung von Strassen, grösseren und kleineren Bahnen, Urbarmachung öder oder sumpfiger, mooriger Landstrecken, forstwirthschaftliche Arbeiten verschiedener Art, Erbauung neuer Strafanstalten u. s. w. Man behauptet nun, diese Arten von Aussen-

Digitized by Google

beschäftigung seien vom strafdisziplinären Gesichtspunkt unbedenklicher als die Abgabe von Sträflingen an Landwirthe oder sonstige private Geschäftsleute: denn „sie könnten so eingerichtet werden, dass ein ernster Strafvollzug nicht alterirt werde“. Andere dagegen meinen, dass beide Sorten von Aussenarbeit gleich schädlich auf die Disziplin wirken; ja, die Landeskulturarbeiten brächten durch die damit nothwendigerweise verbundenen besonderen Umstände noch grössere Gefahren und Schädigungen für die Disziplin mit sich als die Beschäftigung bei Privaten. An letztere gebe man in der Regel nur eine kleinere Anzahl von Sträflingen ab, die nahe beisammen zu arbeiten hätten, so dass man sie leichter übersehen und überwachen, vorkommende Ungehörigkeiten eher entdecken, Empörungsversuche unschwer unterdrücken könne. Und wenn sie auch „getrennt von freien Arbeitern gehalten“ werden müssten, so biete doch die Nähe der letzteren einen gewissen Schutz gegen Ausschreitungen. Ueberdies seien solchermaassen beschäftigte Sträflinge nur untertags draussen, während sie über Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen oder bei schlechtem Wetter in der Strafanstalt verwahrt werden könnten. Anders liege die Sache bei grossen Landeskulturarbeiten, welche gewöhnlich in weiter Entfernung von der Strafanstalt vorzunehmen seien. Man nehme z. B. den Fall, dass eine Abtheilung von Sträflingen zur Entsumpfung eines viele Meilen umfassenden Moores verwendet werden sollen. Der Weg dahin ist zu Fuss zurückzulegen und beträgt etwa 30 Kilometer. Zur Ausführung der Arbeit sind mindestens 50 Mann erforderlich. Sie müssen selbstverständlich die ganze Woche hindurch bei Tag und Nacht am Arbeitsplatz bleiben; am Sonnabend sie in die Strafanstalt verbringen und Montags früh wieder auf das Moor hinausführen wollen, wäre mit zu vielen Umständen, Zeitverlust und Unkosten verbunden. Also immer — draussen! Das Unternehmen nimmt ein halbes Jahr in Anspruch. Weit und breit umher ist kein Dorf und keine Kirche; wo aber eine solche zu erreichen wäre,

Digitized by Google

erhebt man berechtigte Einsprache gegen derlei Kirchengäste! Am Ende blieben ihnen sämmtliche Plätze „reservirt“! — Welch' ein Leben und Treiben entwickelt sich nun unter diesen Leuten! Wenn das bunte Zwilchkleid, der hälftig kahl geschorene Kopf und die Aufseher mit ihren Säbeln, Gewehren oder Revolvern nicht wären. so würde sie nichts daran erinnern, was sie in der That sind und sein sollten; denn so barbarisch, wie man in früheren Zeiten, z. B. mit den Juden während der ägyptischen Knechtschaft bei den Pyramidenbauten und in den Ziegelfabriken oder mit Kriegsgefangenen und Verbrechern in den Bergwerken umgegangen ist, darf man heute selbst mit dem verworfensten Gesindel nicht mehr verfahren. Unsere Moorarbeiter haben also hübsche, wetterfeste Baracken oder sie ruhen und schlafen unter luftigen Zelten: in der Feldküche wird gute und naturgemäss viel reichlichere Kost als in der Strafanstalt hergestellt und dass sich Keiner durch zu eifriges Arbeiten krank macht, dafür sorgen die geriebenen Schlauberger schon selber untereinander — trotz Aufsicht, Zwang und Kommando! Vielleicht gibt's hin und wieder auch Extragenüsse: eine Pfeife Tabak, ein „Priemchen“, eine „kühle Blonde“ mit einem Schnäpschen oder „a Massl Bairisch“. Hat doch einmal Einer, der als baierischer Strafgefangener zu den Aussenarbeitern genommen worden war und später hier in Freiburg eine Strafe zu erstehen hatte, gar weidlich gemault über das „trockene Leben“ im badischen Strafhaus! Vielleicht gibt's auch in unserem Tag- und Nachtlager gemüthliche Spiele, Gesang oder gar Solotänzer u. dgl. m. Schade, dass dem Schreiber dieses so ein Lager von „Strafkulturarbeitern“ noch nicht zu Gesicht gekommen ist, um das Bild weiter ausmalen zu können. Desshalb ein Schleier darüber! Allein ich frage: ist das noch eine „Strafgefangenschaft“? U. A. w. g. —

Auf Grund all' des Vorgetragenen glaube ich ohne Weiteres mit der These schliessen zu dürfen: „Strafgefangene zu Aussenarbeiten irgend welcher

Digitized by Google

Art — mit Ausnahme der im Hof oder in unmittelbarer Nähe der Strafanstalt zu verrichtenden —, insbesondere auch zu Landeskulturarbeiten mit nothwendig längerem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt zu verwenden, empfiehlt sich **nicht**". —

Vom Standpunkt eines ernsten und wirksamen Strafvollzugs und der muss in erster Linie für uns massgebend sein, kann diese These nicht anders lauten, mögen auch nebensächliche Gründe gesundheitlicher, finanzieller und volkswirthschaftlicher Art da und dort für die Zulassung der Aussenarbeit geltend gemacht werden können.

Etwas ganz Anderes, hier aber nicht näher zu erörtern, ist die Frage, die für die bevorstehende Revision des Reichsstrafgesetzbuches vorgemerkt und rechtzeitig gar wohl überlegt werden sollte: „Empfiehlt es sich, gewisse Kategorien von gerichtlich Angeklagten, anstatt zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafen, zur zwangsweisen Verrichtung „öffentlicher, gemeinnütziger und von einer Staatsbehörde beaufsichtigter" Arbeiten, deren Dauer im Straferkenntniss festzusetzen ist, zu verurtheilen?" Für die volle Bejahung dieser Frage spräche gar Vieles und eine grosse Zahl von Individuen verschwände aus unseren Strafanstalten, welche für sie viel zu kostspielig, weil absolut nutzlos sind. Einstweilen ist dies freilich nur Zukunftsmusik. Aber dass die Freiheitsstrafe, in Zuchthäusern oder Gefängnissen vollzogen, zumal bei Anwendung der gemeinsamen Haft, gegen eine sehr grosse Zahl von Verurtheilten als gänzlich wirkungslos sich erweist und dass die ewige Wiederholung dieser Strafe von den Betroffenen selbst als ein wahrer Hohn auf die angebliche Strenge der Gerechtigkeit empfunden wird, das steht bombenfest! Wir müssen in Deutschland eine grössere Manchfaltigkeit von Strafen bekommen. Verweis, Geldbusse, Freiheitsstrafe in Form von Gefangenschaft und Todesstrafe bieten eine zu spärliche Auswahl. Wenn wir

Digitized by Google

uns als Gegner der Aussenarbeit für Strafgefangene ausgesprochen haben, weil die Aussenarbeit eben den Begriff „Gefangenschaft“ wesentlich alterirt und weil unserer nun einmal souveränen Freiheitsstrafe Alles gewahrt werden muss, was sie überhaupt wirksam und belehrend machen kann, so ist damit keineswegs der Gedanke zurückgewiesen, dass der Freiheitsentziehung gesetzlich für viele Fälle die Form von Strafknechtschaft oder Zwangsarbeit ohne Gefangenschaft, ohne Einsperrung verliehen werden sollte. —

4. Wenn man indessen auch ganze Bände voll der schlagendsten Argumente gegen die Verwendung von Strafgefangenen zu Aussenarbeiten zusammenschreiben würde, so wäre das Ziel: ihre gänzliche Abschaffung, ein grundsätzliches Verbot, doch nicht erreichbar. Als *argumentum argumentorum* gilt in gar vielen Dingen die „grausame Nothwendigkeit“ die *dira necessitas*. Die schwerwiegendsten Gründe kommen dagegen nicht auf. So wird eben auch behauptet und versichert, dass die Aussenarbeit vielfach ein Gebot der Nothwendigkeit sei, wenn anders man die vorhandenen Arbeitskräfte der Strafgefangenen auf gewinnbringende Weise ausnützen wolle. Gelegenheiten zu anderen einträglichen Beschäftigungen für die Gefangenen seien nicht überall gegeben. Solle man sie in den Anstalten füttern und faulenzen lassen? Da muss man allerdings sagen: Noth kennt kein Gebot! Glücklich die Anstalten, die Arbeit genug innerhalb ihrer Mauern haben! Dagegen kann und darf man auch im gegentheiligen Fall die Aussenarbeit als „nothwendiges Uebel“ nicht allzu rigoros verurtheilen, zumal da das geltende Reichsstrafgesetz und die Oberbehörden den Zuchthaus- und Gefängnissverwaltungen die Aussenbeschäftigung der Sträflinge erlauben oder doch nicht ausdrücklich verbieten.

Ich betrachte hiermit meine Aufgabe als erledigt. Ich stehe auf Seiten der Gegner der Aussenarbeiten, deren Gefahren und Nachtheile ersichtlich, deren Vortheile zweifel-

Digitized by Google

hafter Natur sind. Einer anderen Feder überlasse ich es, auf Grund eigener Erfahrungen, die man mit Aussenarbeiten und speziell mit Landeskulturarbeiten gemacht hat, der Fachwelt mitzutheilen; was die zu begutachtende Frage weiterhin zu wissen wünscht, nämlich:

„Welche Kategorien von Strafgefangenen dazu in Betracht kommen können“ und

Welche Maassnahmen zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen seien“.

Nur die Erfahrung kann hierüber sich hören lassen. Mir fehlt dieselbe.

---

b) Von Direktor **Ruhstrat** in Vechta.

Die Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Frage hat ihre Schwierigkeit darin, dass sie aus zwei gänzlich verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden kann, nämlich aus demjenigen des Strafvollzuges und vom wirthschaftlichen Standpunkte aus. Es soll im Folgenden versucht werden, sie nach beiden Richtungen hin durch Hervorhebung der am wichtigsten erscheinenden Momente ihrer Lösung näher zu bringen und ferner soll geprüft werden, ob, wenn ihre Beantwortung je nach dem eingenommenen Standpunkte zunächst eine verschiedene ist, dennoch schliesslich ein Weg gefunden werden kann, auf dem beiden Standpunkten Rechnung getragen wird. Dabei ist zu bemerken, einmal, dass, wo weiterhin von Aussenarbeiten und Arbeiten ausserhalb der Anstalt die Rede ist, darunter Landeskulturarbeiten zu verstehen sind, und ferner, dass der Ausdruck „Landeskulturarbeiten“ nicht nur die Arbeiten zur Urbarmachung unkultivirten Landes, sondern alle Arbeiten bezeichnen soll, durch welche die Landeskultur gefördert wird, z. B. die Anlegung von Wegen, Kanälen u. s. w.

Es wird wohl von Niemanden bestritten werden, dass die Verwendung von Strafgefangenen zu Arbeiten ausser-

Digitized by Google

halb der Strafanstalt vom Standpunkte eines wohlgeordneten Strafvollzugs aus hinsichtlich aller oder doch der grossen Mehrheit der Gefangenen ihre erheblichen Bedenken hat. Zwar soll es nicht unbedingt als ein Nachtheil dieser Maassregel hingestellt werden, dass das Uebel, welches die Freiheitsstrafe für den Gefangenen darstellen soll, dadurch erheblich gemildert wird, dass man ihn aus der Ringmauer heraus, innerhalb deren er nur Gefangene und Beamte sieht und hört, in eine Umgebung bringt, wo sich dém Auge und dem Ohre die lang ersehnte Abwechselung bietet, und dass man ihm gestattet, die vielen Vorschriften und Regeln der Hausordnung, welche ein beständiges Gedenken und eine ununterbrochene Beschränkung der Bethätigung des eigenen Willens verlangen, eine Zeit lang zu vergessen und sich seinen eigenen Gedanken hinzugeben. Aber es muss doch betont werden, dass die Einschliessung in das Strafhaus das wesentlichste Merkmal der Freiheitsstrafe ist, und dass die meisten Gefangenen die mit Arbeiten im Freien verbundene Gefangenschaft nicht mehr als Strafe empfinden. Jedenfalls ziehen die Gefangenen fast ausnahmslos die schwerste Arbeit im Freien, dem Aufenthalt in der Anstalt vor, auch wenn ihnen in Letzterer diejenige Arbeit zugewiesen wird, welche ihnen am meisten zusagt. Zu erwägen ist ferner; dass den Gefangenen, welche ausserhalb der Gefängnissmauern beschäftigt werden, sehr bald die Erkenntniss kommt, dass die Beamten die strenge Disziplin der Anstalt im Freien nicht aufrecht erhalten können und dies Bewusstsein reizt zum Versuche, dieselbe zu durchbrechen; das Gefühl, dass der eigene Wille ausserhalb der Ringmauern sich hier und dort frei bethätigen kann, lässt den Gefangenen eigenmächtig werden, wenn auch anfangs vielleicht nicht mit bestimmter Absicht und im geringen Grade. Allmählich aber, und je länger je mehr, bestrebt sich der Eigenwille des Gefangenen, den Willen, der ihn beherrschen soll, zu durchbrechen und zu umgehen und es kommt, je mehr solche Versuche gelingen, zu um so mehr neuen Insub-

Digitized by Google

ordinationen und zu einer fortschreitenden Lockerung der Disziplin.

Der etwaige Einwand, dass bei Anwendung der nöthigen Aufmerksamkeit und Strenge Seitens der Beamten die Gefangenen ausserhalb der Anstalten ebensowohl zur Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung müssten angehalten werden können, wie innerhalb des Gefängnisses, trifft nicht zu, denn die Zahl der zur Durchführung einer solchen Disziplin erforderlichen Beamten würde eine so grosse sein, wie sie nirgends zu diesem Zwecke verfügbar gemacht werden kann.

Es liegt auf der Hand dass die geschilderte Gefahr geringer ist, wenn die Gefangenen allabendlich in die Strafanstalt zurückkehren, insbesondere wenn sie alsdann isolirt werden, als wenn sie dauernd, also vielleicht wochen- oder monatelang sich ausserhalb des Gefängnisses aufhalten. Im ersteren Falle werden sie nicht nur durch ihre Umgebung und die in der Anstalt herrschenden Gesetze in heilsamer Weise daran erinnert, dass sie sich einer strengen Ordnung beugen müssen, sie können auch für etwaige Uebertretungen stets in geeigneter Weise bestraft, namentlich auch für die Zukunft von der Aussenarbeit zurückgehalten werden. Sind sie dagegen dauernd ausserhalb des Gefängnisses beschäftigt, so verblasst allmählich — und zwar nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch bei den Beamten — die Erinnerung an die Anforderungen, welche der Strafvollzug an die Betheiligten stellt; aus der Schwierigkeit, Uebertretungen in geeigneter Weise zu ahnden und den Eigenwillen des Einzelnen zu brechen, ergibt sich nothwendig ein Sichgehenlassen der Gefangenen, eine wachsende Gleichgiltigkeit der Beamten und ein Schwinden ihrer Autorität.

Neben dem Mangel der Lockerung der Disziplin ist als grösster Uebelstand der Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses die Unmöglichkeit der Ausübung irgend einer erzieherischen Thätigkeit und namentlich der erforderlichen Seelsorge zu bezeichnen. Auch

Digitized by Google

dieser Missstand wird im geringeren oder höheren Grade hervortreten, je nachdem die Gefangenen Abends in die Anstalt zurückkehren oder nicht. Im ersteren Falle ist wenigstens noch die Möglichkeit vorhanden, an den Gefangenen Seelsorge zu treiben, wenn auch die Resultate erheblich geringer sein werden als bei den dauernd in der Anstalt Detinirten, namentlich bei den Zellengefangenen, da die Bemühungen der Beamten Gefahr laufen, dadurch paralysirt zu werden, dass der nicht zu verhindernde Verkehr der Gefangenen auf der Aussenarbeit fortwährende Gelegenheit zur gegenseitigen Verderbniss bietet. Bei den Gefangenen, welche sich für eine längere Dauer ausserhalb der Anstalt befinden, ist die Möglichkeit einer erzieherischen Beeinflussung Seitens der Beamten auf das geringste Maass beschränkt, da eine Besprechung unter vier Augen, die erste Bedingung einer fruchtbringenden Seelsorge, nicht möglich oder doch äusserst erschwert ist und da ausserdem diejenigen Beamten, welchen diese Thätigkeit im Besonderen obliegt, die Anstaltsgeistlichen, nur selten Gelegenheit haben werden, das Arbeitsfeld der Gefangenen oder ihre Unterkunftsräume zu besuchen.

Es ist zu Gunsten der Arbeiten im Freien wohl geltend gemacht, dass sie der Gesundheit der Gefangenen förderlich seien, dass dieselben durch diese Arbeiten wieder an schwere körperliche Anstrengungen gewöhnt und daher in den Stand gesetzt würden, nach ihrer Entlassung ebenfalls solche Arbeiten zu verrichten und endlich, dass sie einen stufenweisen Strafvollzug ermöglichten.

Was zunächst den letztgedachten Punkt angeht, so ist hier nicht zu erörtern, ob das Stufensystem im Strafvollzug überhaupt zu empfehlen ist, betont aber muss werden, dass nach den oben gemachten Darlegungen die Arbeit ausserhalb der Anstalten, namentlich wenn die Gefangenen dabei dauernd ausserhalb des Strafhauses sich befinden, nicht geeignet ist, eine Stufe zu bilden.

Dass der Aufenthalt im Freien der Gesundheit der Gefangenen im Allgemeinen zuträglicher ist, als die un-

Digitized by Google

unterbrochene Detention im Gefängniss, ist zuzugeben. Indessen ist zu bemerken, dass die Gefahren, welche die Gesundheit der Inhaftirten im Gefängniss bedrohen, bei sorgfältiger ärztlicher Behandlung und Aufsicht, bei ausreichender und zweckmässiger Ernährung, bei verständiger Auswahl der angemessenen Beschäftigung, auf ein sehr geringes Maass reduzirt werden können. Ferner ist zu bedenken, dass die Gefangenen bei der Aussenarbeit mancherlei Krankheiten ausgesetzt sind, von denen die Anstaltsinsassen nicht bedroht werden und dass den Letzteren immer sofortige ärztliche Hilfe zur Verfügung steht, während die Behandlung der Krankheiten auf dem entfernten Arbeitsfelde mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Behauptung, dass die Gefangenen, welche zu Arbeiten im Freien verwendet werden, dadurch wieder an schwere körperliche Arbeiten gewöhnt und in den Stand gesetzt würden, nach ihrer Entlassung sofort solche zu verrichten, ist richtig. Allein es können zu Aussenarbeiten doch immer nur solche Leute verwandt werden, welche sich einer guten körperlichen Gesundheit erfreuen und diese gewöhnen sich, auch wenn sie bis zu ihrer Entlassung in der Anstalt detinirt werden, sehr bald wieder an schwere Arbeit, wenn sie in dem Gefängniss nur zweckmässig verpflegt und beschäftigt worden sind. Es erscheint daher überflüssig, die Gefangenen durch Verwendung bei Aussenarbeiten auf die ihrer in der Freiheit etwa harrenden schweren Arbeiten vorzubereiten.

Ein Umstand kann allerdings für die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten im Freien sprechen. Wenn nämlich in einer Anstalt in Folge von Ueberfüllung oder aus anderen Gründen entweder es an hinreichenden Arbeitsräumen oder an angemessener Arbeit mangelt, so kann es allerdings im Interesse des Strafvollzugs liegen, lieber die Gefangenen ausserhalb der Anstalten bei geordneter anstrengender Arbeit zu beschäftigen, als sie beschäftigungslos oder ohne wirkliche Arbeit herumlungern zu lassen.

Digitized by Google

Aus diesen Ausführungen dürfte sich ergeben, dass vom Standpunkte des Strafvollzugs aus die Verwendung von Strafgefangenen, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig macht, jedenfalls nicht zu empfehlen ist.

Zu einem anderen Resultate gelangt man, wenn man die aufgeworfene Frage vom wirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. Bezeichnend für die Erheblichkeit der wirthschaftlichen Seite der Frage ist es, dass die Letztere ihre Aufrollung, Klagen und Betrachtungen wirthschaftlicher Art überhaupt verdankt, während sie in den Erörterungen über Art und Einrichtung des Strafvollzugs nur beiläufige Beachtung erfahren hat.

Auf drei verschiedenen Wegen hat sich die Ansicht Geltung verschafft, dass die Verwendung von Gefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten eingeführt oder in erheblicherem Umfange durchgeführt werden müsse, als es bisher der Fall gewesen ist. In erster Linie haben die beständigen und heftigen Klagen der Handwerker über die Konkurrenz der Gefängnissarbeit, welche bis zu einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt werden müssen, zur Prüfung der Frage Veranlassung gegeben, auf welche Weise man die Gefangenen produktiv beschäftigen könne, ohne einem Erwerbszweige schädliche Konkurrenz zu schaffen und das Ergebniss ist gewesen, dass man empfohlen hat, die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten an Wegen, Deichen, Kanälen u. s. w. zu verwenden. Ferner musste auf der einen Seite der Umstand, dass der staatliche Strafvollzug alljährlich Unsummen erfordert und auf der anderen Seite die Thatsache, dass ein erheblicher Prozentsatz der gesunden und vollkommen arbeitsfähigen Gefangenen bei den im Gefängniss eingeführten Arbeiten so geringe Leistungen erzielt, dass der für den Staat sich ergebende tägliche Verdienst sich nur auf 20—30 Pfennig für den Kopf beläuft, die Erwägung nahe legen, auf welche Weise man zur Minderung der Kosten des Strafvollzugs einen höheren Verdienst der Gefangenen herbeiführen könne.

Digitized by Google

Auch bei Prüfung dieser Frage gelangte man dahin, die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalten überall dort zu empfehlen, wo in angemessener Nähe der Gefängnisse ein grösseres Arbeitsfeld, wie z. B. Moore und Heiden, deren Kultur einigermaassen lohnend erscheint, zur Verfügung steht. Endlich musste auch umgekehrt der Umstand, dass noch weite Strecken Landes für den Ackerbau und die Forstwirthschaft urbar gemacht werden können, deren Kultivirung durch freie Arbeiter aber den betreffenden Eigenthümern unerschwingliche Kosten verursachen würde, den Gedanken aufkommen lassen, zu derartigen Arbeiten Gefangene zu verwenden, wobei der Lohn so zu bemessen sein würde, dass beide Theile, Unternehmer und Gefängnissverwaltung, damit zufrieden sein könnten.

Die Berechtigung dieser Erwägungen und ihrer Resultate vom wirthschaftlichen Standpunkte, ist nicht zu verkennen.

Es fragt sich nun, ob nicht ein Ausgleich zwischen den sich entgegenstehenden wirthschaftlichen Interessen und denjenigen des Strafvollzugs zu erreichen ist und diese Frage ist zu bejahen. Zwar muss daran festgehalten werden, dass ein ordnungsmässiger Strafvollzug in der Regel eine ununterbrochene Detention im Gefängniss selbst zur Bedingung hat, und dass die grosse Mehrheit der Gefangenen sich für die Aussenarbeit nicht eignet. Allein auf der anderen Seite ist zuzugeben, dass ein erheblicher Prozentsatz derselben in Bezug auf Temperament und Moral derartig beschaffen ist, dass sie ausserhalb des Gefängnisses beschäftigt werden können, ohne dass man zu befürchten braucht, sie würden durch den nicht zu vermeidenden Umgang mit den Mitgefangenen verschlechtert werden oder die Gelegenheit, welche ihnen die nothwendigerweise eingeräumte grössere Bewegungsfreiheit bietet, zu erheblichen Verstössen gegen die Disziplin missbrauchen. Diese Gefangenen mögen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten verwandt werden.

Die Frage, welche Kategorien dabei in Betracht **kommen können, hat ihre Beantwortung bis zu einem**

Digitized by Google

bestimmten Grade schon in dem Vorstehenden gefunden. Es muss bei der zu treffenden Auswahl auf die Individualität des Einzelnen Rücksicht genommen werden, und es können nur solche Leute in Frage kommen, von denen mit Sicherheit zu erwarten steht, dass sie sich äusserlich ordnungsmässig führen und dass sie von den Mitgefangenen nicht verdorben werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Auswahl um so vorsichtiger getroffen werden muss, je geringer die Möglichkeit ist, Ordnungswidrigkeiten angemessen zu ahnden und ein je längerer, ununterbrochener Aufenthalt ausserhalb der Anstalt durch die Entfernung des Arbeitsfeldes von der Letzteren oder durch andere Umstände geboten ist. Weibliche Personen und Jugendliche (unter 18 Jahren) sind von der Aussenarbeit überhaupt auszuschliessen, Erstbestrafte regelmässig. Unter Letzteren befinden sich allerdings auch Individuen, die man unbedenklich den Aussenarbeitern beigesellen darf. Erforderlich ist, dass der Gefangene einen Theil seiner Strafe bereits im Gefängniss — am besten in Einzelhaft — verbüsst hat, damit er einerseits von seinen Vorgesetzten richtig beurtheilt wird und andererseits den vollen Ernst der Strafe genügend kennen gelernt hat. Auch empfiehlt es sich, die Gefangenen nicht bis zu ihrer Entlassung auf der Aussenstation zu belassen, sondern sie einige Wochen vorher dem Gefängniss wieder zuzuführen.

Was endlich die Maassnahmen angeht, welche zur Durchführung der Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu treffen sind, so werden dieselben je nach den Umständen verschieden sein müssen, unter welchen die Verwendung stattfindet. So wird es z. B. im Allgemeinen als wünschenswerth zu bezeichnen sein, dass die Gefangenen in grösseren zu dem in Frage stehenden Zweck besonders eingerichteten Baracken untergebracht werden, welche eine bequeme Beaufsichtigung und Sicherung der Insassen ermöglichen. Stehen solche Baracken nicht zur Verfügung, so wird man

Digitized by Google

sich unter Umständen auch mit anderen Unterkunftsräumen begnügen können. Ferner wird es sich empfehlen, die Gefangenen, wenn irgend thunlich, von der Strafanstalt aus täglich mit der erforderlichen fertig zubereiteten Kost zu versehen, einerseits um sicher zu sein, dass die verabreichten Speisen nach Qualität und Quantität hinreichend sind, und ferner, um die mit mannigfachen Unzuträglichkeiten verbundene Arbeit des Kochens bei mangelhaften Einrichtungen zu vermeiden. Jedoch erscheint die tägliche Verabreichung der Kost von der Anstalt aus nicht als eine Voraussetzung der Verwendung der Gefangenen zur Aussenarbeit.

Indessen sind einige Grundsätze aufzustellen, deren strikte Durchführung neben der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften in §§ 15, 16 des R.-St.-G.-B. in allen Fällen erforderlich erscheint, in denen Gefangene bei Arbeiten ausserhalb der Anstalt Verwendung finden. Die Befolgung dieser Grundsätze ist die Voraussetzung der Aufrechterhaltung der nothwendigen Disziplin und der Möglichkeit bei den Gefangenen das Bewusstsein stets wach zu halten, dass sie eine Strafe verbüssen.

In erster Linie ist zu fordern, dass die Gefangenen nur den Strafanstaltsbeamten unterstellt sind und lediglich den Weisungen dieser zu folgen haben. Auch dort, wo die Mitwirkung von technischen Beamten durch die Art der herzustellenden Arbeit erfordert wird, müssen alle Anweisungen an die Gefangenen durch die Anstaltsbeamten oder mit deren Genehmigung durch andere erfolgen. Würde man es zulassen, dass irgend ein direkter Verkehr zwischen den technischen Leitern und den Gefangenen stattfände, welchen die Anstaltsbeamten nicht jeder Zeit und nach ihrem Gutdünken abschneiden könnten, so würden sich häufig alsbald erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben und insbesondere offene oder versteckte Verstösse gegen die Disziplin in die Erscheinung treten.

Zweite Vorbedingung ist, dass die Gefangenen in den Behausungen, in welchen sie untergebracht sind, nach einer

Digitized by Google

strengen Hausordnung behandelt werden und dass sie insbesondere von allen Personen, welche nicht Strafanstaltsbeamte sind, absolut getrennt gehalten werden. Es ist dies einmal deshalb erforderlich, um die Durchsteckereien auf das geringstmögliche Maass zu beschränken, aber auch nothwendig, damit die Gefangenen wenigstens während der Ruhepausen an ihre Unfreiheit gemahnt werden, wodurch die Disziplin gekräftigt wird. Endlich muss gefordert werden, dass das Arbeitsfeld und die Wohnräume jederzeit vom Orte der Strafanstalt aus leicht zu erreichen sind. Es ist dies nothwendig, damit für den Arzt und den Geistlichen die Möglichkeit besteht, in dringenden Fällen die Gefangenen zu besuchen und namentlich damit der Anstaltsvorstand jederzeit die Gefangenen und die Beamten überraschen kann. Wo diese das Gefühl haben, dass sie ziemlich unerreichbar sind, werden sie leicht in ihren Pflichten erlahmen. Das liegt ja leider in der Natur der meisten Menschen begründet! Auch deshalb darf die Entfernung zwischen Arbeitsfeld und Anstalt nicht zu gross sein, damit diejenigen Gefangenen, welche sich als ungeeignet für die Verwendung bei der Aussenarbeit gezeigt haben, ohne Schwierigkeit in das Gefängniss zurückversetzt werden können. — Es ist daher die Verwendung der Gefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalten, wenn sie auch nicht unbedingt empfohlen werden kann, doch auch vom Standpunkt des Strafvollzugs aus bei sorgfältiger Auswahl der Gefangenen und bei Berücksichtigung der aufgestellten Grundsätze für zulässig zu erklären.

Es dürfen darnach folgende Thesen aufgestellt werden:

1. Es erscheint zulässig, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalten nothwendig machen, zu verwenden.

2. Bei der Auswahl der Gefangenen ist die Individualität derselben zu berücksichtigen und es sind nur solche Gefangene zu verwenden, bezüglich derer nicht zu befürchten steht, dass sie durch den Verkehr mit den anderen

Digitized by Google

Gefangenen verdorben werden oder dass sie erhebliche Verstösse gegen die Disziplin begehen werden.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffenden Maassregeln sind unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Verhältnisse zu ergreifen, unter welchen die Unternehmung ausgeführt werden muss. Jedoch ist stets daran festzuhalten:

a) dass die Gefangenen nur den Strafanstaltsbeamten unterstellt sind und lediglich deren Anweisungen zu folgen haben,
b) dass die Gefangenen in den Behausungen, in welchen sie untergebracht sind, von allen Personen, welche nicht Strafanstaltsbeamte sind, absolut getrennt gehalten werden,
c) dass das Arbeitsfeld und die Behausung der Gefangenen der Anstalt so nahe gelegen ist, dass Letztere von Ersteren aus und umgekehrt jederzeit leicht zu erreichen sind.

---

c) Von Direktor **Deyrer** in Zweibrücken.

Die Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, empfiehlt sich aus folgenden Gründen, sie ist:

1. Der Gesundheit der Gefangenen, wegen des ständigen Aufenthaltes in der frischen Luft, sehr förderlich, sie ist ferner

2. von grossem Vortheil in Bezug auf Handhabung der Disziplin und zugleich ein nicht zu unterschätzendes Besserungsmittel; denn die dieser Beschäftigung zugetheilten Gefangenen befleissigen sich in der Regel guter Führung, um nicht in Strafe zu kommen und in die Arbeitssäle zurückversetzt zu werden; sie erblicken in der Uebertragung dieser Arbeit den Beweis, dass man ihnen noch ein gewisses Vertrauen schenkt, und um dasselbe sich zu erhalten, arbeiten sie mit Lust und Liebe. Da sie auch

Digitized by Google

den Einflüssen der schlechten Elemente unter den Gefangenen durch ihre zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt möglichst entzogen sind, so werden die von ihnen für die Zukunft gefassten guten Vorsätze nicht so leicht zum Wanken gebracht werden.

Die Verwendung zu Landeskulturarbeiten erleichtert

3. das Fortkommen der Gefangenen nach wieder erlangter Freiheit; denn sie stärkt die Gesundheit und stählt die Kräfte, so dass jede auch noch so schwere Arbeit von dem Entlassenen ohne Bedenken und mit Erfolg übernommen werden kann, sie wird endlich

4. nicht so leicht Anlass zu Klagen über Beeinträchtigung des freien Arbeiters geben, da Kulturanlagen zu der Zeit vorgenommen werden, in der es auf dem Felde, in den Steinbrüchen, bei Bauten etc. dem freien Mann an Arbeit, die ihm mehr einträgt und ihm auch besser zusagt, nicht gebricht.

Kulturarbeiten lassen sich ebensogut mit erwachsenen als mit jugendlichen Gefangenen, mit Zuchthausgefangenen als mit Gefängnissträflingen ausführen. Wenn nur der zu dieser Arbeit ausersehene Gefangene gesund und arbeitsfreudig ist, dann wird er sich, selbst wenn er noch nie Picke und Schaufel geführt, oder unter freiem Himmel bei jeder Witterung gearbeitet hat, doch bald mit dieser Beschäftigung zurecht finden und sich dadei zufrieden fühlen.

Die Schwierigkeiten, welche die Ueberwachung von Zuchthausgefangenen im Freien mit sich bringt, lassen allerdings diese Kategorie von Verurtheilten zur Vornahme von Kulturarbeiten nicht so geeignet erscheinen als die Gefängnissträflinge.

Bei der Auswahl der Gefangenen zu dieser Arbeit wird man noch darauf Rücksicht nehmen müssen, wie sich der einzelne Mann während seiner bisherigen Strafhaft geführt hat, wie sein Vorleben gestaltet ist und wie lange noch seine Strafhaft dauert.

Die Aufsichtsführung über die mit Kulturarbeiten beschäftigten Gefangenen muss erprobten und verlässigen,

Digitized by Google

körperlich vollkommen rüstigen Bediensteten übertragen werden; die Bewaffnung derselben mit Seitengewehr und Revolver wird mit Rücksicht auf die Qualität der ihnen unterstellten Gefangenen vollkommen genügen. Da Unfälle bei diesen Arbeiten nicht ganz ausgeschlossen sind und auch plötzliche Erkrankungen, die sofortige Hilfeleistung nöthig machen, vorkommen können, so wird es Sache des Hausarztes sein, den einen oder anderen der Bediensteten in der Anlegung von Nothverbänden und über die Maassnahmen die bei plötzlichen Erkrankungen zu ergreifen sind, ehe ärztliche Hilfe zur Stelle ist, zu unterrichten.

Ueber das Personal, über den Fortschritt der Arbeiten, über Verpflegung und Unterbringung der Sträflinge wird der Vorstand selbst oder ein von demselben aufgestellter Vertreter öfters und unangekündigt Kontrolle zu üben **haben.**

Die Verpflegung wird entsprechend den Leistungen, die von den Leuten verlangt werden, reichlich und nahrhaft sein müssen; Zusätze von Bier, Fett, Weissbrod werden Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen; auch darauf, dass für die Gefangenen Kleider und namentlich Schuhwerk in gutem Zustand und in genügendem Vorrath zum Wechseln vorhanden sind, wird besonderes Augenmerk zu richten sein. Der Raum, welcher zur Einnahme der Kost, zum Aufenthalt bei schlechtem Wetter und zur Ruhezeit, sowie zum Schlafen dient, soll den hygienischen Ansprüchen in Bezug auf Licht, Luft und Trockenheit genügen, von anderen Wohnstätten möglichst entfernt, ausbruchssicher gebaut und so angelegt sein, dass die Ueberwachung der Gefangenen durch das Aufsichtspersonal, dem im nämlichen Bau befindliche Gelasse zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und in genügender Weise erfolgen kann.

Sollten die Arbeiten in Folge ungünstiger Witterung eine Zeit lang ausgesetzt oder im Herbst wegen Abnahme des Tageslichts früher als es die Hausordnung vorschreibt, beendet werden müssen, so wird für anderweitige zweck-

Digitized by Google

mässige Beschäftigung in der Unterkunftsstätte zu sorgen sein. Als solche dürfte sich das Ausbessern von Kleidern und Handwerkszeug, die Fertigung von Papierdüten, Strohmatten, Körben und Besen empfehlen.

Soweit es nur irgendwie möglich ist, soll sich der Wechsel zwischen Arbeit und Ruhezeit bei der auswärts untergebrachten Gefangenen-Abtheilung genau nach den Bestimmungen der Hausordnung vollziehen.

Die Sorge für Unterkunft und Verpflegung, die allenfallsigen Auslagen für Transport und ärztliche Hilfeleistung, die Versicherung gegen Unfälle werden in der Regel Sache des Arbeitgebers sein.

Damit die Gefangenen doch wieder auch den vollen Ernst der Strafhaft kennen lernen und damit ihnen ferner die Gelegenheit zum Besuch der vorgeschriebenen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen gegeben wird, werden sie an den Abenden vor diesen Tagen in die Anstalt zurückzuverbringen und hier bis zum Morgen des nächsten Werktages zu belassen sein. Beneidet von vielen ihrer Mitgefangenen werden sie dann an diesem Tage die Arbeit wieder aufnehmen und die Wohlthat, die man ihnen erweist, indem man sie nicht in gar oft überfüllten Arbeitssälen, sondern in frischer Luft und bei besserer Verpflegung beschäftigt, auf's Neue schätzen lernen; mit vollem Eifer und mit dem Bestreben, sich in Alles willig zu finden, werden sie den Anforderungen, die man an sie stellt, gerecht werden, damit sie dieser Wohlthat bis zum Ende ihrer Strafhaft theilhaftig bleiben.

---

d) Von Direktor **Milentz** in Naugard.

Diese Frage zerfällt in eine Haupt- und zwei Nebenfragen. Die erste lautet:

> Empfiehlt es sich, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt nothwendig machen, zu verwenden?

Digitized by Google

Die zweite lautet:

Welche Kategorien von Strafgefangenen könnten dabei in Betracht kommen?

Die dritte lautet:

Welche Massnahmen wären zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen?

Die erste Frage ist mit: Ja! zu beantworten und kann hinzugefügt werden, dass sich der Erledigung der daran geknüpften beiden Nebenfragen keine erheblichen Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Zur Begründung der bejahenden Antwort auf die Hauptfrage darf angeführt werden, dass die vielfachen, bereits stattgehabten Verwendungen von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche allerdings meist in der Nähe der Anstalt ausgeführt wurden und einen längeren, als eintägigen Aufenthalt ausserhalb derselben unnöthig machten, sowohl für den Staat, wie für die Gefangenen nutzbringend waren. Dass aber auch ein längerer, selbst Monate hindurch währender Aufenthalt ausserhalb der Anstalt auf keine allzu erheblichen Schwierigkeiten stossen wird, mag weiter unten erläutert werden. Der erwähnte Nutzen für den Staat lag darin, dass unfruchtbare, sandige, oder sonst unwerthige Land- oder Wiesenstücke in gute, tragungsfähige Kultur gebracht wurden, deren Ertrag die aufgewandten Arbeiten und Unkosten bald bezahlt machte und später einen oft erheblichen Ueberschuss liess. Wenn nun auch diese in Kultur gebrachten Ländereien zum Theil nur gepachtet sind, der gewonnene Kulturzustand dem Staate danach nicht überall dauernd zugute kommt, so ist es für ihn, selbst im ungünstigen Falle, noch von moralischem Werthe, wenn er durch seine Leistungen, ohne Schaden für sich, im Stande ist, das Wohl seiner Staatsbürger materiell zu fördern und er ihnen andererseits auch durch die Art seines Betriebes Belehrung und Anregung geben kann.

Digitized by Google

Die Kulturarbeiten, welche von der Strafanstalt zu Naugard auf theils erpachtetem, theils fiscalischem Gelände verrichtet wurden, gewährten nach Abzug der Unkosten

im Jahre	1892/93	einen	Ueberschuss	von	7067,24	M.
„ „	1893/94	„	„	„	12198.86	„
„ „	1894/95	„	„	„	11306.43	„
„ „	1895/96	„	„	„	7116.05	„
„ „	1896/97	„	„	„	3855.30	„

die Grösse des bewirthschafteten Landes beträgt 63 Hektar 49½ Ar und die der Wiesen 26 Hektar 13 Ar.

In den Unkosten sind berechnet: Die Pachtsummen, die Viehhaltung, der Arbeitslohn, Anschaffung von Geräthen und was sonst zu einem grösseren, landwirthschaftlichen Betriebe erforderlich ist.

Der in dem Ueberschuss hervortretende Rückschlag in dem letzten Rechnungsjahre erklärt sich dadurch, dass ein anderes Prinzip in der Viehhaltung zur Annahme gekommen ist, dessen Einführung für die erste Zeit einen Nachtheil mit sich bringen musste; im weiteren Verlauf lässt sich indes der ungefähre Ausgleich dieses Nachtheils erhoffen. Ferner waren auch anderweite kostspielige Anlagen und Einrichtungen, sowie erhebliche Neumeliorationen erforderlich, welche den Gesammtertrag zunächst beeinträchtigten, in der Folge aber ihren Nutzen bringen werden.

Es darf nun zu dem Vortheil übergegangen werden, welcher auch dem Strafgefangenen durch Verrichtung von Landeskulturarbeiten erwächst.

Der bei Weitem grösste Theil der Gefangenen besteht aus Handarbeitern des Landes und der kleinen, ackerbautreibenden Städte. Alle diese Leute sind gewohnt, Landarbeiten zu verrichten, müssen aber während ihrer Strafverbüssung im allergrössten Theil derselben mit einem Handwerk innerhalb der Anstalt beschäftigt werden, vornehmlich um die Zucht des Hauses auf sie einwirken zu lassen und Gelegenheit zu schaffen, sie moralisch heben

Digitized by Google

zu können. Dies Handwerk erlernen sie aber selten so vollkommen, um es auch in der Freiheit überall verwerthen zu können, oder es gelingt die Verwerthung aus anderen Gründen nicht, oder es wird nach ihrer Entlassung aufgegeben, weil sie zu ihrer gewohnten Beschäftigung, meist der landwirthschaftlichen, wieder zurückkehren. Es ist daher wohl ausser Frage, dass es für alle diese Gefangenen von grossem Nutzen ist, wenn sie von ihrem Uebertritt in die Freiheit sich wieder an ihre berufsmässige, landwirthschaftliche Beschäftigung gewöhnen können. Zugleich vollzieht sich hierbei der Uebergang aus der Gefangenschaft in die Freiheit nicht in so unmittelbarer und daher schädlicher Weise, sondern er erfolgt gewissermaassen allmählich. Aber auch die Verwaltung gewinnt bei diesem Verfahren einen besseren Ueberblick darüber, in wieweit die Zucht und Belehrung im Hause fördernd und hebend auf den Einzelnen gewirkt haben mag. So verlässt schliesslich der am Ende seiner Strafe draussen beschäftigt gewesene Gefangene in Folge Wiedergewöhnung an Witterung und harte Arbeit die Anstalt körperlich und praktisch besser vorbereitet, als wenn er bis zum letzten Augenblicke hinter den Mauern gesessen hätte. Diese für die Gefangenen nutzbringende Wirkung einer Beschäftigung mit Landeskulturarbeiten, hat auch bei den zahlreich dazu Herangezogenen der Strafanstalt zu Naugard recht augenfällig bemerkt werden können. Sie erkannten nicht nur selbst den Nutzen, der ihnen durch diese Arbeitsleistung erwuchs und verrichteten dieselben daher meist gern, sondern der im Hause erworbene Gehorsam, sowie die ihnen drohenden Folgen, bewahrten sie auch vor Unbotmässigkeit und Fluchtversuch. Beides ist, mit Ausnahme eines Falles, in den letzten Jahren nicht vorgekommen; aber auch der eine Fluchtversuch hatte keinen dauernden Erfolg. Hiernach ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch ein längerer Aufenthalt von Gefangenen ausserhalb der Anstalt zur Verrichtung von Landeskulturarbeiten sollte empfohlen werden können, wenn die Gefangenen, wie üblich,

Digitized by Google

durch einen voraufgehenden Aufenthalt im Hause genügend disziplinirt worden sind.

Es kann nun zu der Beantwortung der beiden Nebenfragen übergegangen werden und zwar zunächst zu derjenigen, welche Aufschluss fordert über die Kategorien der Gefangenen, die für die besprochenen Arbeiten in Betracht kommen könnten.

Von solchen Arbeiten sind vor allen Dingen gänzlich auszuschliessen, solche Gefangene, welche zu lebenslänglicher Strafe verurtheilt sind, weil die für sie erforderliche Bewahrung draussen nicht genügend durchgeführt werden kann und mit ihrer Entweichung die Sühne ihrer Missethat zu erheblich geschädigt werden würde. Dagegen könnten alle zu längeren zeitlichen Strafen Verurtheilte, insbesondere ländliche Arbeiter, Verwendung finden, sofern sie nicht durch schlechtes Verhalten, begründeten Fluchtverdacht, körperliche Schwäche, oder frühere besondere Lebensstellung ungeeignet erscheinen. Die Verwendung kann aber nützlicherweise erst eintreten, nachdem der Gefangene den grösseren Theil seiner Strafe innerhalb der Anstalt verbracht hat, wie das schon jetzt für die Strafanstalten angeordnet ist. Doch dürfte es sich empfehlen die Begrenzung der für die Draussenarbeit gestellten Frist dahin zu erweitern, dass die Zulässigkeit bereits nach Verbüssung von $^3/_4$ der Strafzeit erfolgen kann, mit der Einschränkung etwa, dass das letzte Viertel den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen darf. In dieser Weise bleiben die Gefangenen dem Einfluss einer strengen Erziehung im Hause und der grösseren Empfindung des Strafdruckes unterworfen, geniessen aber andererseits auch die Wohlthat gegen das Ende ihrer Strafe wieder ihren früheren Verhältnissen, oder doch einem freieren Leben allmählich entgegengeführt zu werden. Von einer sofortigen Verwendung zu Draussenarbeiten dürfte bei jedem Gefangenen in Rücksicht auf den Staatszweck: Sühne und Erziehung, abzusehen sein, also auch wohl bei denjenigen

Digitized by Google

Gefangenen, die zu kürzeren Gefängnissstrafen verurtheilt sind.

In Betreff der zweiten Nebenfrage, nach den Maassnahmen, welche zur Durchführung solcher Unternehmungen zu treffen wären, kann zunächst gesagt werden, dass von allzu grossen Sicherheitsvorkehrungen, selbst während der Nacht, wird abgesehen werden können, weil, wie schon vorstehend zur Erläuterung kam, den zur Aussenarbeit Heranzuziehenden ein gewisses Vertrauen geschenkt werden darf. Es möchte genügen, wenn eine strenge Absonderung der Gefangenen von freien Leuten während der Tages- und Nachtzeit durchgeführt wird und zwar während der Nacht durch Verschluss der Thüren des Schlafraumes und Anbringung eines Vorlegeschlosses, sowie leichter Vergitterung der Fenster. Ein an diesen Schlafraum grenzendes Zimmer würde für das Nächtigen der mitgesandten Beamten einzurichten sein; auch möchte sich die Einführung von Nachtwachen und damit zu verbindenden Revisionen von aussen empfehlen. Der älteste Beamte des Detachements führt den Befehl und sendet von Zeit zu Zeit einen kurzen Bericht an die Direktion. Die Beamten sind mit Schusswaffen zu versehen und machen von ihnen Gebrauch gemäss den bestehenden Bestimmungen. Schwerer Erkrankte, oder Unbotmässige, letztere geschlossen, sind in die Anstalt zurückzuliefern. Entweichungen werden der Ortspolizei und der Direktion sofort gemeldet. Die Beköstigung erfolgt entweder durch Selbstbereitung der nachzusendenden Nahrungsmittel, oder durch Verdingung an Ort und Stelle. Zeitweise Revisionen durch den Direktor, oder einen Oberbeamten, sind erforderlich. Bei Kulturarbeiten von Jahre langer Dauer empfiehlt sich eventuell der Bau von Wellblechbaracken, die ziemlich ausbruchsicher hergestellt werden können. Uebrigens müssen sich die zu treffenden Maassnahmen nach den vorgefundenen Verhältnissen richten und möchten nicht leicht im Einzelnen vorgesehen werden können.

Zum Schluss lässt sich also die Frage 13 in folgender These zum Ausdruck bringen:

Digitized by Google

1. Bei längerer Freiheitsstrafe ist es zweckmässig, sowohl für den Staat, wie für den Strafgefangenen, wenn derselbe gegen Ende der Strafzeit mit Landeskulturarbeiten, auch bei dauerndem Aufenthalt ausserhalb der Anstalt, beschäftigt wird.

2. Von dieser Beschäftigung sind nur auszuschliessen: Lebenslänglich Verurtheilte, disziplinarisch Unwürdige, Fluchtverdächtige, alte und schwache Sträflinge und solche, die sich ihrer früheren, besonderen Lebensstellung wegen nicht dazu eignen.

3. Die zur Durchführung solcher Unternehmungen nothwendigen Maassnahmen können nicht als schwierige bezeichnet werden. Sie sind vielmehr einfacher Natur und richten sich nach den besonderen, vorliegenden Verhältnissen.

Ein Gesetzentwurf des Senators Le Jeune in Brüssel

über die

Errichtung von besonderen Anstalten zur Unterbringung von irren Verbrechern, verbrecherischen Irren, Alkoholikern und lebensgefährlich erkrankten Gefangenen

von **Dr. v. Engelberg.**

In dem früheren Minister, Senator Le Jeune, besitzt Belgien, nicht nur wie bekannt einen der hervorragendsten Juristen Belgiens, sondern auch einen Gelehrten, der es mit den Fragen des praktischen Strafvollzugs unendlich ernst nimmt und sich mit einer in Deutschland unter den praktischen Juristen seltenen Wärme und Aufopferung angelegen sein lässt, Reformen in's Leben zu rufen, die dem sozialen Elend die Wurzel abzugraben im Stande sind. Durchdrungen von dem Gedanken, dass dem Gedeihen des Volkswohls nicht damit gedient sei, wenn das Recht eine äusserlich erkennbare Sühne gefunden habe, die zwar in

Digitized by Google

den Augen der Menschen das begangene Unrecht tilgt, aber nicht der tausendfältigen Wiederholung der Missethat durch dasselbe und andere Individuen vorbeugt, sinnt er stets von Neuem auf Mittel, welche auf tiefere Erkenntniss der Ursachen begründet, eine einschneidende prophylaktische Wirkung zu äussern im Stande sind.

In diesem Streben hat Le Jeune jüngst dem Belgischen Senat einen Gesetzentwurf unterbreitet, der umsomehr Beachtung verdient, als die darin behandelte Frage der Vermehrung irrer Verbrecher auch in Deutschland akut und noch nicht gelöst ist. Durch die Liebenswürdigkeit und das grosse Entgegenkommen des Autors bin ich in die Lage versetzt, den Gesetzentwurf untenstehend den Lesern der „Blätter“ zur Kenntniss zu bringen. Der Begründung zu dem Entwurfe von Le Jeune sei Folgendes entnommen:

Bereits am 15. April 1890 brachte Le Jeune einen Gesetzentwurf ein, der die Errichtung von Asylen zur Aufnahme von irren Verbrechern *(aliénés dit criminels)* und verbrecherischen Irren *(aliénés dangereux)*, sowie von schwer erkrankten Gefangenen bezweckte. Nachdem jener Gesetzentwurf in Folge Auflösung der Kammern als nicht eingegangen zu betrachten und somit hinfällig geworden war, legte Le Jeune denselben nunmehr abermals dem Senat vor, aber mit der bedeutsamen Abänderung, dass er diesmal die Trinker *(alcoolisés)* denselben Maassregeln unterstellt wissen will, welche für die Irren als zweckdienlich vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich der Letzteren führt er aus:

Die öffentliche Sicherheit verlangt Garantien gegen die Gewaltakte, denen die menschliche Gesellschaft seitens der verbrecherischen Irren *(aliénés dangereux)* beständig ausgesetzt ist und man hat der von ihnen ausgehenden Gefahr in verschiedenen Ländern durch Gründung besonderer Anstalten Abhilfe zu schaffen gesucht. Die Gründung solcher Verwahrungsanstalten für Irre, die mit dem Strafgesetz in einem gewissen Zusammenhang stehen, strebt auch dieser Gesetzentwurf an, bei dessen Aufstellung die

Digitized by Google

Hauptschwierigkeit darin lag, die Kategorien zu bestimmen, welche in diesen besonderen Anstalten *(asile spécial de l'Etat)* untergebracht werden sollen. Darüber, dass irre gewordene Verbrecher und unbescholtene Geisteskranke nicht in ein und derselben Anstalt verwahrt sein sollen, herrscht unter den Aerzten Einigkeit. Dagegen sind die Ansichten darüber getheilt, ob in den gewöhnlichen Irrenanstalten die sogenannten verbrecherischen Irren, d. s. Personen, die im unzurechnungsfähigen Zustand Strafthaten begangen haben, verwahrt werden sollen oder ob diese in besondere Anstalten, z. B. in jene für irre Verbrecher gehören.

In England und Amerika hat man besondere Anstalten, in denen ausser den im Lauf der Strafzeit geisteskrank Gewordenen auch die bei der Anklage geisteskrank Erfundenen untergebracht werden. Frankreich besitzt im Gefängniss zu Gaillon eine Abtheilung, in welcher lediglich irre Verbrecher, also nach der Verurtheilung irr Gewordene, internirt werden.

Gegen die Einsperrung der verbrecherischen Irren zu den irren Verbrechern spricht, dass jene Personen, die im Zustande der Geisteskrankheit ein Verbrechen begangen haben, keine Verbrecher sind, dass somit deren Vermengung mit Verbrechern ein Unrecht gegen sie wäre. Anderseits verlangen die Mediziner, dass Irre, welche in Folge eines lasterhaften Lebens einmal eine Verurtheilung erlitten hatten, nicht in den gewöhnlichen Irrenanstalten untergebracht werden, da sie stets durch ihre Gewohnheiten und ihrer Neigungen zu Widersetzlichkeiten etc. einen schlechten Einfluss auf die anderen Irren ausüben.

Le Jeune hat angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten vor Ausarbeitung des Entwurfes die Ansicht der Königl. Akademie der Medizin in Brüssel eingeholt, welche nach eingehender Berathung folgende Auskunft gab.

Sie unterscheidet *aliénés dit criminels* und *aliénés dangereux* und will, dass für beide Klassen die Einsperrung in ein *«asile spécial»* die Regel bilden soll. Zu den irren

Digitized by Google

Verbrechern »*aliénés dit criminels*« zählt sie Diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens eine Strafe zu verbüssen haben **und** Diejenigen, gegen welche nach Begehung eines Verbrechens in Anbetracht ihres zur Zeit der Begehung der That bereits zerrütteten Geisteszustandes, wegen Unzurechnungsfähigkeit auf Einstellung des Verfahrens oder Freisprechung erkannt worden war. In die Klasse der verbrecherischen Irren *aliénés dangereux* rechnet sie alle die Irren, bei welchen Hang zu Mord, unwiderstehliche, gewaltthätige Neigungen, lasterhafte Gewohnheiten oder Sittenentartung festgestellt sind, welche die Trennung derselben von anderen Kranken, im Hinblick auf deren Sicherheit oder im moralischen Interesse, geboten erscheinen lassen. Dass die Personen mit den Gerichten irgend wie in Verbindung gekommen sind, wird nicht gefordert.

Der Gesetzentwurf schreibt ebenfalls für die beiden Klassen die *aliénés dit criminels* und die *aliénés dangereux* die Einsperrung in besondere Asyle vor, jedoch verbindet er damit andere Begriffe als die Akademie.

Er rechnet unter die *aliénés dit criminels* Alle, welche eine Strafe wegen eines Verbrechens oder eine Korrektionsstrafe zu verbüssen haben: »*condamnés pour crime*« *et* »*ceux qui ont à purger une peine d'emprisonnement correctionnel* und in Geisteskrankheit verfallen.

Als *aliénés dangereux* gefährliche Irre, verbrecherische Irre, dagegen betrachtet er

1. diejenigen, der Begehung einer Strafthat für unzurechnungsfähig Befundenen, die in Anbetracht eines Hanges nach Mord, einer Neigung zur Nothzucht oder Brandstiftung, oder ihrer lasterhaften Gewohnheiten beziehungsweise ihrer Sittenartung wegen, Anderen gefährlich sind.
2. Irre ohne gerichtliche Antecedentien, die einen Hang nach Mord, oder Neigung zur Nothzucht und Brandstiftung verrathen haben.

Digitized by Google

Dem Wunsch der Akademie, dass die konstatirte Sittenentartung oder Annahme lasterhafter Gewohnheiten allein genügen soll, um die Einreihung eines Menschen in die Klasse der *aliénés dangereux* und damit seine Einsperrung in ein *asile spécial* zu rechtfertigen, kommt der Entwurf also nicht nach, vielmehr sollen Irre, welche diese Eigenschaften zeigen nur dann in ein *asile spécial* aufgenommen werden, wenn entweder Hang zum Mord, Neigung zur Nothzucht und Brandstiftung überdies nachgewiesen ist, oder aber eine gerichtliche oder korrektionelle Untersuchung gegen sie vorlag, die wegen Unzurechnungsfähigkeit mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens endete.

Ebenso weicht der Entwurf vom Gutachten der Akademie darin ab, dass er unter *aliénés criminels* nur bestrafte und zwar auch korrektionell bestrafte Irre, nicht aber auch solche versteht, die wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten.

Zur Begründung dieser Abweichungen wird angeführt:

Es ist nicht angängig, dass die gewöhnlichen Krankenhäuser für Irre Hilfsanstalten der Gefängnisse werden. Dies wäre aber nicht nur der Fall, wenn wegen Verbrechens Verurtheilte, die geisteskrank werden, ihnen zugewiesen würden, sondern auch dann, wenn die korrektionell bestraften Irren *condamnés correctionnels* dahin überwiesen würden. Darum sieht der Entwurf auch deren Aufnahme in die *asiles spéciaux* vor, während die Akademie diese nicht erwähnt.

Nicht zu billigen ist nach Ansicht Le Jeunes ferner, dass die Akademie den verurtheilten irren Gefangenen, die in der Regel *aliénés criminels* genannt werden, diejenigen gleich achtet, welche nur in einer gerichtlichen Untersuchung gestanden haben, die durch Konstatirung der Geisteskrankheit ihr Ende erreicht hat. Diese Gleichstellung ist gerechtfertigt, wenn das Ereigniss, das das Eingreifen des Gerichtes veranlasst hat, nur das Ende eines ungeregelten Lebenswandels ist, dessen Aus-

Digitized by Google

schreitungen und Verstösse durch den Geisteszustand bedingt war. Dann ist die Person allerdings ein gefährlich Irrer.

Anders liegt der Fall, wenn die That, die den Anstoss zum gerichtlichen Einschreiten und dadurch zur Konstatirung der Geisteskrankheit bildete, nur eine zufällige Krise war und der Kranke, sobald er dem betreffenden *milieu,* in dem diese Krisis hervorgetreten war, entzogen wird, ein völlig harmloser Mensch ist. Die Einsperrung eines solchen Menschen in ein *asile spécial* wäre eine falsche Generalisirung einer Maassregel, deren Nutzen und Rechtfertigung von Umständen abhängen, die variiren.

Eine bindende Gesetzesvorschrift ist für die Fälle der verbrecherischen Irren am Platze, bei denen die Internirung allein durch die Thatsache ihrer Verurtheilung gerechtfertigt ist. Sobald es sich aber um „gefährliche Irre" handelt, muss das Gesetz die Würdigung der Umstände und die Entscheidung dem Takt und Ermessen des Richters überlassen. Der Gesetzentwurf liefert dem Richter die Richtschnur, die ihn hierbei leiten soll.

Der Gesetzentwurf bezeichnet als solche eigenthümliche Merkmale, deren Vorhandensein ohne Weiteres einen Menschen als *aliéné dangereux* stempelt, den Hang zum Mord, zur Nothzucht und zur Brandstiftung.

Die schlechten Gewohnheiten und Sittenlosigkeit können nur dann die Einsperrung motiviren, wenn es sich um ein Individuum handelt, das wegen Geisteskrankheit für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht als unzurechnungsfähig erkannt worden ist.

Darüber hinauszugehen und auch bei alleinigem Vorhandensein von Wuthausbrüchen oder lasterhaften Gewohnheiten, unter denen die andern Kranken leiden, die Einsperrung für gerechtfertigt zu erachten, ist unthunlich.

Das Vorgehen des Staates gegen diese Klassen erscheint gerechtfertigt, weil die Einsperrung derselben in Asyle, soweit sie verurtheilt sind *(aliénés dit criminels)* der Einsperrung entspricht, die dem Staat nach dem Urtheil

Digitized by Google

obliegt. In so weit es sich um Irre handelt, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, aber wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht verurtheilt sind, oder solche, die einen Hang zu Mord, Nothzucht und Brandstiftung bekunden, ohne dass die Gerichte sich mit ihnen zu befassen hatten, so ist der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu Maassregeln gegen sie berechtigt.

Allein nicht nur gegen die verbrecherischen Irren und irren Verbrecher, auch gegen die Alkoholiker, scheinen dem Verfasser des Entwurfes dringende Maassnahmen nöthig. Nach seinen Ausführungen darf die in den letzten Jahren in Belgien festgestellte Abnahme der Kriminalität nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Volk einer immer weiter um sich greifenden Vergiftung zum Opfer fällt. Die Verheerungen, die der Alkoholismus verursacht, mehren sich. Die Generationen, welche in dem Zeitpunkt ihrer kriminellen Handlungen bereits die Merkmale erblicher Belastung durch Alkoholismus an sich tragen, folgen sich bereits seit einem Vierteljahrhundert: das Laster des Absinthgenusses, welches eine noch schlimmere Geissel für ein Volk ist, als der Alkoholismus, wüthet bereits in Frankreich und bedroht Belgien täglich mehr. Die Grösse der Gefahr erhellt aber erst aus der Betrachtung, welche Stellung ihr gegenüber die Medizin und Strafrechtswissenschaft einnehmen.

Die Strafrechtswissenschaft anerkennt die Lehre der Medizin, dass Trunkenheit (auch die selbstverschuldete, *ivresse volontaire*) und der chronische Alkoholismus die strafrechtliche Verantwortlichkeit abschwächen, beziehungsweise aufheben. Die medizinische Wissenschaft bestätigt sodann, dass eine Strafandrohung für Alle, welche ein Verbrechen in Folge Alkoholgenusses begehen, wirkungslos ist. Die Strafen sind demnach ausser Stand, die menschliche Gesellschaft in dieser Hinsicht vor Schaden zu behüten, und man muss deshalb darnach trachten, zum mindesten auf dem Gebiete der Kriminalität alle Sicherheitsmaassregeln zu ergreifen, die gegen die Wuthaus-

Digitized by Google

brüche der Alkoholiker unentbehrlich geworden sind. Es erscheint in Anbetracht der bestehenden Verwandtschaft gerechtfertigt dieselben Sicherheitsmaassregeln, welche gegen die Geistesstörung nothwendig erscheinen, auch gegen den Alkoholismus, in den von der medizinischen Wissenschaft gezogenen Grenzen, anzuwenden.

Das sind in kurzen Umrissen die Erwägungen, die zur Ausarbeitung des Gesetzentwurfes über die Einrichtung von Spezialasylen zur Verwahrung und Behandlung irrer Verbrecher, verbrecherischer Irrer, Alkoholiker und schwer erkrankter Gefangenen bestimmend waren.

Ueber den Inhalt desselben sei unter Bezugnahme auf den nachfolgend abgedruckten Urtext noch Folgendes bemerkt:

I. Zweck des Gesetzes ist:

Errichtung von Anstalten auf Staatskosten, die ausschliesslich zur Aufnahme und Behandlung von Irren, Alkoholikern und Kranken der im Gesetz näher bezeichneten Art dienen.

II. Aufzunehmen sind:

1. Die zu Zuchthaus- und Korrektionsstrafe Verurtheilten *condamnés aux travaux forcés à la réclusion ou à l'emprisonnement correctionnel,* sobald sie von Geisteskrankheit befallen werden. Die im Asyl verbrachte Zeit wird auf die Strafzeit aufgerechnet.

2. Personen, welche wegen Geisteskrankheit ausser gerichtlicher Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden sind, falls sie Hang nach Mord, Neigung zu Nothzucht oder Brandstiftung bekundet haben, sowie wenn ihre Sittenverderbniss oder lasterhafte Gewohnheiten sie für andere Kranke gefährlich erscheinen lassen. Desgleichen, wenn zwar nicht Geistesgestörtheit, aber chronischer Alkoholismus bei solchen festgestellt ist.

Digitized by Google

3. Alle Geisteskranke, bei denen Hang zum Mord, oder Neigung zu Nothzucht oder zu Brandstiftung festgestellt wurde, sollen aus der Irrenanstalt in ein *asile spécial* überführt werden. Das Gesetz gibt genaue Vorschriften, um die Einlieferung einer nicht unter diese Klasse gehörigen Person aus den gewöhnlichen Anstalten in ein *asile spécial* zu verhüten und umgekehrt, den Verbleib eines gefährlichen Irren in den gewöhnlichen Anstalten zu verhindern.

4. Von den Gerichten in ein *asil spécial* Eingewiesene.

Wenn die Gerichte Jemand zu mehr als 14 Tagen und weniger als 2 Jahren wegen Mords, Körperverletzung, Nothzucht, Sittlichkeitsverbrechen, Erregung öffentlichen Aergernisses oder Brandstiftung verurtheilen und der Angeklagte hat das Delikt im Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit *(ivresse volontaire)* oder unter dem Einfluss chronischen Alkoholismusses verübt, so können sie dessen Einsperrung in ein *asile spécial* anordnen. Ferner kann das Gericht ein Individuum, das im Laufe von 4 Jahren 5 Verurtheilungen wegen Uebertretung des Gesetzes gegen die Trunkenheit *loi du 16 août 1887 concernant l'ivresse publique* erlitten hat, beim Ausspruch der 5. Verurtheilung in ein *asile spécial* einreihen.

5. Untersuchungsgefangene, die von einem Gebrechen oder einer schweren Krankheit befallen sind, sowie alle Verurtheilte, deren Gesundheit durch die Einsperrung so erschüttert ist, dass Gefahr für ihr Leben vorhanden ist.

6. Ehemalige Insassen eines *asile spécial,* die als geheilt entlassen, erneuert geisteskrank werden.

III. Die Aufnahme in ein *asile spécial de l'Etat*

erfolgt auf Grund einer Anordnung seitens der Gerichte oder des Ministeriums der Justiz.

IV. Bestimmungen über Entlassung.

Wie die Aufnahme in diese Asyle Formalitäten unterworfen ist, welche die strengsten Garantien bieten, so

Digitized by

müssen auch die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Entlassung, der öffentlichen Sicherheit wegen auf das Peinlichste geregelt sein.

Es ist deshalb bestimmt:

a) Die Freilassung Derjenigen, welche wegen Hang zum Mord oder Neigung zur Nothzucht oder Brandstiftung eingeliefert sind, hängt ab von:

1. einem Zeugniss über die definitive Heilung,
2. einem Beschluss des *comité d'inspection et de surveillance* der Anstalt.

b) Die Freilassung Verurtheilter nach Ablauf der Strafe und der oben unter II, 2. Genannten kann, selbst wenn die Einsperrung in das Asyl nicht wegen Hang zu Mord, Nothzucht oder Brandstiftung ausgesprochen war, nur erfolgen, wenn ein ärztliches Zeugniss bestätigt, dass zu keiner Zeit der Verwahrung bei ihnen eine solche Neigung beobachtet wurde. Mangels dieses Zeugnisses treten die Bestimmungen sub a) in Kraft.

Die Ueberführung Verurtheilter in eine gewöhnliche Irrenanstalt nach Strafende darf nur erfolgen, wenn während des Aufenthalts im *asile spécial* weder Hang zu Mord, Nothzucht oder Brandstiftung noch ein Sittenverderbniss oder lasterhafte Gewohnheit festgestellt ist, die eine Gefahr für andere Geisteskranke bedingt.

So viel über den Inhalt des Gesetzentwurfs. Es zeigt, dass der Autor von grossen Gesichtspunkten ausgeht und in dem ernsten Streben, der menschlichen Gesellschaft einen wirklichen Schutz zu gewähren, nicht vor den einschneidendsten Mitteln zurückscheut. Die einzelne That eines anormalen Menschen beschäftigt ihn nicht so sehr, als vielmehr die Erkenntniss, dass der Dämon des Wahnsinns, der Sittenentartung und der Trunksucht, der sich in ihr offenbart, eine furchtbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet, eine Gefahr, deren Beschwörung die menschliche Gesellschaft mit Recht vom Staat verlangt. Die Einzelheiten des Entwurfs werden nicht überall

Digitized by Google

befriedigen, weil, wie vorstehend gezeigt, entgegenstehende Interessen mit einander kämpfen. So wird wohl die Klassifizirung der in ein *asile spécial* Aufzunehmenden nicht unbestritten bleiben, es lässt sich auch darüber verschiedener Ansicht sein, ob die gemeinsame Unterbringung körperlich kranker Untersuchungsgefangener und Strafgefangener mit Irren zweckdienlich ist, auch wird vielleicht anderseits der Wunsch rege werden, in den Asylen auch Sträflingen, die wegen Schwachsinn oder körperlichen Defekten dem strengen Reglement der Gefängnisse nicht unterworfen werden können, Aufnahme zu gönnen. Wie dem aber auch sei, diese divergirenden Ansichten werden sich klären und der Hinweis darauf, dass die gefährliche Veranlagung ebenso wie die aus der Lasterhaftigkeit sich entwickelnde gefährliche Charakterbildung dem Staat nicht nur das Recht geben, sondern die Pflicht auferlegen, das betreffende Individuum unschädlich zu machen, wird ein ständiges Verdienst des Entwurfes bleiben.

PROPOSITION DE LOI.

Art. 1.

Il sera établi, aux frais de l'État, sous la dénomination d' *Asile spécial de l'État,* des asiles affectés exclusivement à l'internement et au traitement des aliénés, des alcoolisés et des malades qui sont l'objet des dispositions de la présente loi.

Art. 2.

Les condamnés aux travaux forcés, à la reclusion ou à l'emprisonnement correctionnel, atteints d'aliénation mentale, sont internés dans un asile spécial de l'État. Le transfèrement dans l'asile spècial de l'État a lieu sur la réquisition du Parquet général dans le ressort duquel la condamnation a été prononcée.

Digitized by Google

Pour ces condamnés, l'internement dans l'asile spécial de l'État sera toujours imputé sur la durée de la peine.

Art. 3.

La cour d'assises, en chambre du conseil, lorsqu'elle estime qu'il y a lieu de rechercher si l'accusé qui a été l'objet d'un verdict de non-culpabilité n'est atteint ni d'aliénation mentale ni d'alcoolisme chronique, peut, après l'acquittement prononcé, le renvoyer devant la chambre du conseil du tribunal de première instance séant dans la même ville et ordonner qu'il sera provisoirement placé dans un asile spécial de l'État.

La chambre du conseil, saisie par ce renvoi, procède, d'urgence, aux investigations nécessaires. Si elle juge que l'accusé acquitté est atteint d'aliénation mentale et ne peut être mis en liberté, elle ordonne qu'il sera maintenu à l'asile spécial de l'État ou qu'il sera transféré dans un asile ordinaire. L'internement dans l'asile spécial de l'État sera ordonné, lorsque l'accusé, reconnu aliéné, aura manifesté des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie et lorsque ses mœurs dépravées ou ses habitudes perverses le rendront dangereux pour les autres malades. Si elle juge que l'accusé acquitté est atteint d'alcoolisme chronique, elle ordonne qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

Art. 4.

Lorsque l'auteur d'un fait, qualifié crime ou délit, est reconnu irresponsable par suite de son état mental, la chambre du conseil du tribunal ou de la cour d'appel, dans le cas de non-lieu ou d'acquittement, en matière correctionnelle, et la chambre des mises en accusation, dans le cas d'arrêt de non-lieu, peuvent, d'après les circonstances, ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État ou ordonner qu'il sera interné dans un asile ordinaire.

L'internement dans un asile spécial de l'État sera ordonné, lorsque l'aliéné aura manifesté des instincts homi-

Digitized by Google

cides ou le penchant au viol ou à l'incendie et lorsque ses mœurs dépravées ou ses habitudes perverses le rendront dangereux pour les autres malades.

Art. 5.

Lorsque l'internement dans un asile spécial de l'Etat est ordonné, en vertu de l'article 3 ou de l'article 4 de la présente loi, par le motif que l'aliéné a manifesté, soit des instincts homicides, soit le penchant au viol ou à l'incendie, mention en est faite dans l'ordonnance.

Art. 6.

Tout aliéné chez qui l'examen médical aura révélé des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie sera transféré, de l'asile où il aura été reçu conformément à l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, dans un asile spécial de l'État.

Le certificat médical dont la production est exigée par l'article 8 de la loi du 25 janvier 1874 contiendra, à l'avenir, une déclaration par laquelle le signataire attestera ou qu'il a constaté, chez l'aliéné, soit des instincts homicides, soit le penchant au viol ou à l'incendie ou qu'il n'a connaissance d'aucun motif qui doive faire soupçonner que l'aliéné se trouve sous l'empire de l'une de ces manies.

Dans le cas de déclaration affirmative et dans le cas du n° 1 de l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, l'aliéné sera placé dans un quartier d'observation et y sera maintenu pendant les quinze jours qui suivront son admission.

Lorsque le médecin de l'établissement dans lequel un aliéné est interné a reconnu, chez cet aliéné, des instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie, il en rend compte dans un rapport circonstancié qu'il adresse au directeur de l'établissement et dont il constate l'envoi par une annotation au registre tenu en exécution de l'article 22 de la loi du 25 janvier 1874. Le directeur de l'établissement transmet immédiatement ce rapport au

Digitized by Google

Ministre de la Justice, qui ordonne, s'il y a lieu, le transfèrement dans un asile spécial de l'État.

Les contraventions aux dispositions du présent article, qui seront commises par les chefs, directeurs ou préposés responsables des établissements d'aliénés, seront punies d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an et d'une amende qui n'excédera pas 3,000 francs ou de l'une de ces deux peines.

Art. 7.

Les individus dont l'internement dans un asile spécial de l'État a été ordonné pour cause d'instincts homicides ou de penchant au viol ou à l'incendie ne sont mis en liberté qu'en vertu d'une décision rendue par le comité d'inspection et de surveillance de l'asile, sur le vu de la déclaration mentionnée au paragraphe 1er de l'article 13 de la loi du 25 janvier 1894.

Cette déclaration sera inopérante à leur égard, à moins qu'elle n'énonce que leur guérison doit être considérée comme définitive.

Lorsque le comité d'inspection et de surveillance de l'asile aura autorisé la mise en liberté, copie de sa décision sera immédiatement envoyée, par le directeur de l'asile, au procureur du Roi près le tribunal de première instance de l'arrondissement et, en outre, s'il s'agit d'un internement ordonné conformément à l'article 3 ou à l'article 4 de la présente loi, au procureur général près la cour d'appel dans le ressort de laquelle l'instruction aura eu lieu.

Le délai imparti par le § 2 de l'article 13 de la loi du 25 janvier 1874 prendra cours à la date de cet envoi et sera de quinze jours. Avis de la décision du comité d'inspection et de surveillance sera donné, ainsi qu'il est dit au § 1er du même article, aux personnes et aux autorités y désignées.

Art. 8.

Les individus dont l'internement dans un asile spécial de l'État a eu lieu en vertu de l'article 2 de la présente

Digitized by Google

loi et dont la peine est expirée, ceux dont l'internement a été ordonné en vertu de l'article 3 ou de l'article 4 de la présente loi pour autre cause que les instincts homicides ou le penchant au viol ou à l'incendie, ne sont mis en liberté, dans les formes tracées par l'article 13 de la loi du 25 janvier 1874, que pour autant que le médecin de l'asile atteste, dans la déclaration de guérison, qu'à aucune époque il n'a constaté chez eux ni instincts homicides, ni penchant au viol ou à l'incendie. A défaut de cette attestation, ils ne peuvent être mis en liberté que dans les formes réglées par l'article 7 de la présento loi.

Art. 9.

Lorsque l'aliéné interné dans un asile spécial de l'État en vertu de l'article 2 de la présente loi, a purgé sa condamnation, le transfèrement dans un asile ordinaire est autorisé par le Ministre de la Justice, sur le vu d'un rapport du médecin de l'asile, attestant qu'à aucune époque il n'a constaté, chez cet aliéné, ni instincts homicides, ni penchant au viol ou à l'incendie, ni mœurs dépravées ou habitudes perverses qui le rendent dangereux pour les autres malades.

Art. 10.

Les tribunaux, lorsqu'ils condamneront à un emprisonnement de plus de quinze jours et de moins de deux ans, du chef d'homicide, de lésions corporelles, de viol, d'attentat à la pudeur, d'outrage public aux mœurs ou d'incendie, un prévenu qui aura commis le délit en état d'ivresse volontaire ou sous l'influence de l'alcoolisme chronique pourront ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

La condamnation, dans ce cas, sera toujours exécutée dans la quinzaine du prononcé de l'arrêt ou du jugement et le transfèrement dans l'asile spécial de l'État aura lieu à l'expiration de la peine.

Digitized by Google

Art. 11.

Lorsqu'un individu aura, dans l'espace de quatre années, encouru cinq condamnations du chef de l'infraction préfue à l'article 1er litt. A de la loi du 16 août 1887 concernant l'ivresse publique, le tribunal, en le condamnant pour la cinquième récidive, pourra ordonner qu'il sera interné dans un asile spécial de l'État.

Art. 12.

Toute personne retenue dans un asile spécial de l'État ou toute autre personne intéressée pourra, à toute époque, se pourvoir devant le tribunal de première instance séant au lieu de la situation de l'asile et demander, par requête, qu'il soit mis fin à l'internement.

La requête sera communiquée au ministère public; copie en sera transmise par le ministère public au comité d'inspection et de surveillance de l'asile, lequel lui fera parvenir, avec son avis sur la demande, un rapport du médecin de l'asile. Si la personne internée est interdite, son tuteur sera entendu par le tribunal.

Le tribunal, en chambre de conseil, après les verifications nésessaires, ordonnera, s'il y a lieu, la mise en liberté.

Il sera procédé de même sur l'appel qui pourra être interjeté, dans le délai de cinq jours, tant par la partie demanderesse que par le ministère public.

Si la mise en liberté n'est pas ordonnée, la chambre du conseil peut décider qu'il ne sera procédé à un nouvel examen, sur la demande nouvelle, qu'après l'expiration d'un délai qu'elle fixe et qui ne dépassera pas un an.

Art. 13.

Les actes judiciaires ou extrajudiciaires prévus par le précédent article seront visés pour timbre et enregistrés gratis.

Digitized by Google

Art. 14.

Lorsqu'un individu sorti d'un asile spécial de l'État, dans les conditions qui donnent lieu à l'application de l'article 7 de la présente loi, devra, par suite de rechute, être interné de nouveau, il sera réintégré dans un asile spécial de l'État.

Tout chef, directeur ou préposé responsable d'un établissement d'aliénés, qui sciemment l'admettra conformément à l'article 7 de la loi du 25 janvier 1874, sans en donner immédiatement avis au Ministre de la Justice, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an et d'une amende qui n'excédera pas 3,000 francs ou de l'une de ces deux peines.

Art. 15.

Les dispositions du chapitre VI de la loi du 25 janvier 1874 sont applicables aux frais d'entretien des aliénés internés dans un asile spécial de l'État.

Art. 16.

Tout individu détenu préventivement qui sera atteint d'une infirmité ou d'une maladie graves, tout condamné dont la santé sera altérée par l'incarcération, au point de mettre sa vie en danger, pourra être transféré dans un des asiles mentionnés à l'article 1er de la présente loi, sur la réquisition du procureur général près la cour d'appel dans le ressort de laquelle les poursuites s'exerceront ou dans le ressort de laquelle la condamnation aura été prononcée.

Jules Lejeune.

Digitized by Google

Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 10. Dezember 1898 von Professor **Dr. van Calker**-Strassburg.*)

Die Vorträge, welche in Deutschland gegenwärtig in Juristischen Gesellschaften gehalten werden, haben wohl ziemlich ausschliesslich Fragen des Zivilrechtes zum Gegenstand. Mit vollem Recht; steht doch für den deutschen Juristen heute das Bürgerliche Gesetzbuch so sehr im Vordergrund des Interesses, dass die Erwägung von Fragen, welche diesem Gebiete nicht angehören, gar Manchem als eine unzulässige Zeitvergeudung erscheinen mag.

Wenn ich es trotz dieses erheblichen Bedenkens wage, von der freundlichen Erlaubniss des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft Gebrauch zu machen und ein Thema strafrechtlichen Inhaltes zur Untersuchung zu stellen, so geschieht dies in der Erwägung, dass für Denjenigen, dem die Behandlung strafrechtlicher Fragen durch seinen Beruf obliegt, heute gerade gegenüber der Thatsache, dass wir uns nunmehr eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes zu erfreuen haben, eine besondere Aufgabe besteht: die Aufgabe, daran zu arbeiten, dass jenes in dem Gebiete des Zivilrechtes nun erreichte Ziel der

---

*) Die Veröffentlichung wurde uns durch die Liebenswürdigkeit des Verfassers und des Vorsitzenden der Juristischen Gesellschaft in Berlin, des Herrn Reichsbankpräsidenten Excellenz Dr. Koch möglich gemacht.

Digitized by Google

Gemeinsamkeit des Rechtes für ganz Deutschland, auch in dem Gebiete des Strafrechts erreicht werde. Heute ist dies noch nicht der Fall, denn unser Strafgesetzbuch gibt uns insofern kein einheitliches Recht, als es die Arten der wichtigsten Strafmittel, die Freiheitsstrafen, zwar formell bezeichnet, die materielle Bedeutung derselben aber, ihren Inhalt, in Unbestimmtheit lässt, indem es über den Vollzug nur spärliche Andeutungen gibt. So kommt es, dass der Richter in den verschiedenen Gebieten des deutschen Reiches zwar auf ein und dieselbe Strafart erkennt; dass aber der Inhalt derselben Strafe ein ganz verschiedener ist, je nach der Strafanstalt, in welcher die Strafe verbüsst wird.

Es hiesse nun die Schwierigkeiten, welche einer einheitlichen Regelung des Strafvollzuges entgegenstehen, sehr verkennen, wollten wir es nicht dankbar begrüssen, dass die Vereinheitlichung des Strafrechtes durch die unter dem 28. Oktober vorigen Jahres vom Bundesrath genehmigten Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht hat. Aber das Ziel ist noch nicht erreicht, ja es lässt sich die Besorgniss nicht verschweigen, dass vielleicht gerade durch die Vereinbarung die Erreichung des Zieles in eine nicht nahe Zukunft hinausgeschoben wird; und zwar dadurch, dass in den Motiven zu dem Entwurf — meines Erachtens durchaus mit Recht — jene Frage in unmittelbare Beziehung gebracht wird zu der Frage einer Reform des Strafensystems, diese bedeutsame Vorfrage für die volle Durchführung der Gemeinsamkeit des Strafrechtes überhaupt. Und diese ist es deshalb, deren Erwägung uns nunmehr hier beschäftigen soll.

In den Motiven der Vereinbarung ist ausgeführt, der Bundesrath habe der Angelegenheit der Abfassung einer Reichs-Strafvollzugsordnung insbesondere aus dem Gesichtspunkt keinen Fortgang gegeben, weil sich im Laufe der Zeit sowohl in parlamentarischen Versammlungen als auch in der Strafrechts- und Gefängnisslitteratur gewichtige

Digitized by Google

Stimmen geltend gemacht hatten, welche eine durchgreifende Aenderung des dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Strafensystems verlangten. Ein Strafvollzugsgesetz müsse der Natur der Sache nach von dem bestehenden Strafensystem ausgehen. Eine Aenderung des bestehenden Strafensystems erscheine zur Zeit aber um deswillen als bedenklich, weil leitende Persönlichkeiten auf dem Gebiet des Strafrechts die gegebenen Grundlagen als der Aenderung bedürftig erklärten, ohne aber bisher unter sich zu einem Einverständniss über die Hauptfragen gelangen zu können.

Dieser selbe Gedanke, dass eine Revision unseres Strafensystems und damit die Abfassung einer Reichsstrafvollzugsordnung zur Zeit um deswillen unthunlich erscheine, weil ein Einverständniss über die Richtung, in welcher sich die Revision zu bewegen habe, zur Zeit nicht gegeben sei, kehrt auch in den Antworten wieder, welche von Seite mehrerer deutscher Justizverwaltungen auf entsprechend in den Parlamenten an sie gerichteten Anfragen, in den letzten Jahren ertheilt worden sind.

Da nun aber die Reformbedürftigkeit unseres Strafgesetzbuches thatsächlich von keiner Seite bestritten wird, vielmehr die Stimmen, welche eine Reform fordern, immer zahlreicher und lauter werden, scheint mir die Frage sich heute aufzudrängen, einmal ob denn für absehbare Zukunft ein Verschwinden des genannten einer Reform entgegenstehenden Hindernisses zu erhoffen ist und zum andern in wie weit der heute zweifellos bestehende Gegensatz der Anschauungen einer Reform unseres Strafensystems thatsächlich entgegensteht.

Der Versuch einer Beantwortung der gestellten Fragen muss von einer Untersuchung der gegebenen Gegensätze auf ihren Inhalt und auf ihre Grundlage ausgehen.

Der bestehende Gegensatz der Anschauungen ist s. Z. von Merkel in den Begriffen: „Vergeltungsidee“ und „Zweckgedanke“ zutreffend formulirt worden; auch von Liszt geht bei der Entwickelung und Begründung seiner

Digitized by Google

kriminalpolitischen Anschauungen und Forderungen davon aus, dass sich in unseren Tagen der neu entbrannte — alte — Streit der Theorien um die Berechtigung der Vergeltung als des obersten Prinzips alles Strafrechts dreht.

Das geltende Strafrecht wird unbestrittenermaassen vom Vergeltungsprinzip beherrscht und dieses Vergeltungsprinzip ist es denn auch, welches nach der Anschauung seiner Anhänger einer Reform unseres Strafensystems im Sinn der von den Anhängern des Zweckgedankens erhobenen Forderungen entgegensteht, wir haben dasselbe deshalb in seinem Inhalt und in seiner Grundlage zu betrachten. Ich gehe hierbei von derjenigen Bestimmung des Begriffes aus, die der schärfste und konsequenteste Gegner des Vergeltungsprinzips v. Liszt gibt; (Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Aufl., S. 77). v. Liszt sagt:

„Im Allgemeinen kann man die von den Anhängern der Vergeltungsstrafe vertretene Ansicht dahin zusammenfassen:

„Der Verbrecher wird gestraft, weil er verbrochen hat (punitur quia peccetum est, nicht: ne peccetur). In seiner Willensfreiheit wurzelt seine Schuld, die an dem ethischen Werthurtheil gemessen, an der Strafe ihre Gleichung (ihr Aequivalent) findet. Die Aufgabe der Strafe liegt demnach in der Bewährung der Rechtsordnung und der sittlichen Anschauungen, auf denen diese beruht, also in der Generalprävention; nicht aber, oder doch nur in zweiter Linie in ihrer Einwirkung auf den Verbrecher, also in der Spezialprävention.“

Zur Ergänzung dieser Charakteristik dienen dann noch folgende Sätze: (a. a. O. S. 80 ff.) „Die vergeltende Gerechtigkeit fordert, dass Jeder leide gemäss seiner That, dass das Maass der Strafe der Schwere der Verschuldung entspreche .... Die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit finden den Maassstab in der einzelnen, dem Richter im gegebenen Falle zur Beurtheilung vorliegenden That. Und für diese wieder ist in erster Linie massgebend der

Digitized by Google

Werth, den das durch das Verbrechen angegriffene Rechtsgut für die Rechtsordnung hat. Die Tödtung wiegt schwerer als die Körperverletzung, der Raub schwerer als der Diebstahl. Durch den Erfolg wird der Werth der Handlung bestimmt."

Die angeführten Sätze v. Liszt's geben meines Erachtens im Wesentlichen Grundlage und Inhalt des Vergeltungsprinzips zutreffend wieder — in wie weit einzelne der verwendeten Begriffe eine nähere Erläuterung bedürfen, um ein richtiges Bild der Lehre zu geben, wird später zu erörtern sein.

Das Vergeltungsprinzip in dem eben entwickelten Sinn liegt nun den Bestimmungen unseres geltenden Strafrechts zu Grunde und auf diese Thatsache ist nach Anschauung der Gegner lediglich die Erscheinung zurückzuführen, dass sich das geltende Strafrecht im Kampf gegen das Verbrechen mehr und mehr als unwirksam erwiesen hat.

In welcher Weise tritt diese Erscheinung zu Tage?

Es ist unbestritten, dass sich unter der Herrschaft des geltenden Rechtes im Gebiet der Strafrechtspflege erhebliche Missstände ergeben haben: diese bestehen insbesondere in Folgendem: Der Richter wird durch das geltende Recht und das in demselben massgebende Prinzip gezwungen, in einer Unzahl von Fällen eine kurzzeitige Freiheitsstrafe auszusprechen, „welche in ihrer heutigen Anwendungsweise — nach allgemeiner Anschauung — weder bessert, noch abschreckt, noch unschädlich macht, dafür aber vielfach den Neuling dauernd in die Bahn des Verbrechens weist" (a. a. O. S. 69). Weiter: Wenn ein Thäter immer und immer wieder delinquirt, die einzelnen Handlungen aber in ihrem äusseren Erfolg verhältnissmässig geringfügig erscheinen, so kann er stets nur zu einer verhältnissmässig kurzen Freiheitsstrafe verurtheilt werden; hat er seine paar Monate — oder seine paar Jahre — abgebüsst, so muss er wieder in die Freiheit entlassen werden, auch wenn Richter und Strafvollzugsbeamte die

Digitized by Google

feste Ueberzeugung haben, dass der Entlassene sofort wieder zum Verbrechen schreiten wird.

Endlich: Wenn sich herausstellt, dass sich der Thäter zur Zeit der That in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, so muss er, weil zur Zeit der That zurechnungsunfähig, in die Freiheit entlassen werden, ohne Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit, dass er die wiedergewonnene Freiheit zur Begehung weiterer Verbrechen benützen wird.

Dass die eben angeführten Erscheinungen als erhebliche Missstände empfunden werden, ist zweifellos — stehen diese Erscheinungen in causalem Zusammenhang mit dem das geltende Recht beherrschenden Vergeltungsprinzip? Die Gegner des Prinzips behaupten es. Und es ist somit nicht mehr als konsequent, wenn sie bei ihren auf eine Reform des geltenden Rechts gerichteten Bestrebungen eine Bekämpfung des Vergeltungsprinzips zur Basis der Operation nehmen.

Es kann nicht meine Absicht sein, hier nun eine Uebersicht zu geben über die verschiedenen Anschauungen auf dem Gebiet der Reformbestrebungen, die sich im Lauf der letzten Jahre in- und ausserhalb Deutschlands entwickelt haben; nach dem Ziel der gegenwärtigen Darlegungen kann es sich hier nur darum handeln, diejenigen Anschauungen in Kürze zu erörtern, die nach Lage der Verhältnisse für die nächste Entwickelung unserer Gesetzgebung voraussichtlich in Betracht kommen werden.

In solcher Erwägung glaube ich mich ausschliesslich zu einer Betrachtung derjenigen Anschauungen wenden zu dürfen, die heute in Deutschland von der sogenannten kriminal-soziologischen Schule, insonderheit ihrem geistvollen und thatkräftigen Führer Franz v. Liszt vertreten werden.

(Dass „kriminal-soziologische Schule“ und „internationale kriminalistische Vereinigung“ sich inhaltlich nicht

Digitized by Google

decken, darf ich, da dieses Missverständniss gelegentlich schon vorgekommen, hier ausdrücklich konstatiren).

Die soziologische Auffassung gründet sich auf folgende Erwägungen: (siehe insbesondere v. Liszt, Lehrbuch, Seite 64 ff.).

Das Verbrechen ist eine sozial-pathologische Erscheinung. „Die Betrachtung lehrt, dass jedes einzelne Verbrechen durch das Zusammenwirken zweier Gruppen von Bedingungen entsteht der individuellen Eigenart des Verbrechers einerseits, der diesen umgebenden äusseren gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse andererseits.“ (S. 65). „Der Einfluss der gesellschaftlichen Faktoren tritt aber erst durch die Erwägung in das rechte Licht, dass die im Augenblicke der That vorhandene Eigenart des Verbrechers aus der angeborenen Anlage weiterentwickelt und bestimmt worden ist durch die ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnisse.“ (S. 67).

Nicht in dem freien Willen des Thäters also, sondern in den ihn von der Geburt an umgebenden äusseren Verhältnissen, dem „milieu social“, liegt die Wurzel des Verbrechens.

„Die Willensfreiheit im Sinne der indeterministischen Lehre . . . . steht in Widerspruch mit unseren Denkgesetzen. Sie ist daher völlig ungeeignet, die unverrückbare Grundlage des Strafrechts abzugeben“. Mit dem Begriff der Willensfreiheit muss der Begriff Zurechnungsfähigkeit und der Begriff der Schuld, mit dem Begriff der Schuld der Begriff der Vergeltung fallen. An die Stelle der Schuld tritt die durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft, an die Stelle der Vergeltungsstrafe die Zweckstrafe.

Aus dieser Grundauffassung ergibt sich für die Ausgestaltung der Strafe die Forderung, „dass die Strafe als Zweckstrafe sich in Art und Maass nach der Eigenart des Verbrechers richte, den sie durch Zufügung eines Uebels . . . . von der zukünftigen Begehung weiterer

Digitized by Google

Verbrechen abhalten will. In dieser Forderung liegt einerseits der sichere Maassstab für die kritische Würdigung des geltenden Rechts, anderseits der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Programms einer Gesetzgebung der Zukunft. (S. 68).

Mit Rücksicht auf die Eigenart des Verbrechers, d. h. seine durch das Verbrechen bewiesene Gefährlichkeit für die Gesellschaft ist nun in folgender Weise zu unterscheiden:

„Dem Augenblicksverbrecher“ d. h. dem bisher unbescholtenen Thäter, der in augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung oder unter dem Einfluss drückender Nothlage zu dem Verbrechen hingerissen wird, das, seiner dauernden Eigenart fremd, eine vereinzelt bleibende, bitter bereute Episode in seinem Leben bildet, — diesem Augenblicksverbrecher gegenüber — genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird.“ (Abschreckung.)

Den Gegensatz zum Augenblicksverbrecher bildet der Zustandsverbrecher: „Sobald nämlich durch die That des Verbrechers ein festgewurzelter verbrecherischer Hang bekundet wird („Zustandsverbrechen“), bedarf es der Sicherung der Rechtsordnung durch Unschädlichmachung des Verbrechers .... Der eingewurzelte verbrecherische Hang braucht sich nicht in wiederholtem Rückfall, er kann sich bereits in dem ersten zur Aburtheilung kommenden Verbrechen unverkennbaren Ausdruck geben“.

Zwischen Augenblicksverbrecher und Zustandsverbrecher steht „der angehende Zustandsverbrecher“. „Wird durch die That ein noch nicht festgewurzelter, sondern noch in der Entwicklung begriffener Hang zum Verbrechen bekundet, („angehender Zustandsverbrecher“), so soll durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden. (Bürgerliche nicht nothwendig sittliche Besserung“.) (S. 71.)

Für die Gestaltung des Strafensystems ergeben sich aus dieser Klasseneintheilung folgende Gesichtspunkte:

Dem Augenblicksverbrecher gegenüber verspricht eine erweiterte Anwendung der Geldstrafe guten Erfolg.

Als Mittel der Unschädlichmachung des Zustandsverbrechers kommt die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe (Zuchthaus) und die Deportation in Betracht. Der bürgerlichen Besserung des angehenden Zustandsverbrechers durch Erziehung zur Arbeit aber soll das Arbeitshaus dienen.

Für die Bestimmung des Strafmaasses endlich ist von entscheidender Bedeutung die Forderung, dass das richterliche Urtheil keine bestimmte Strafe auswerfen, dass diese vielmehr etwa innerhalb eines Höchst- und Mindestmaasses auf Grund nachheriger genauerer Feststellung des Charakters des Verbrechers durch das Strafvollzugsamt endgültig bemessen werden soll (sogen. unbestimmte Strafurtheile, „indeterminate sentences“). (S. 72.)

Das sind im Wesentlichen die Vorschläge, wie sie von v. Liszt zum Zweck einer wirksameren Gestaltung der Strafe gemacht worden sind.

Dass gegen diese Vorschläge, wie insbesondere auch gegen ihre Begründung, heute eine sehr lebhafte Opposition besteht, ist bekannt, und die Thatsache des zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in diesem Sinn bestehenden Gegensatzes bildet denn wohl auch in den Anschauungen Vieler heute das Hemmniss für gesetzgeberische Maassnahmen in der Richtung auf eine Reform der Strafrechtspflege.

Wird dieser Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken in absehbarer Zeit schwinden? Kann und soll die Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt warten?

Es ist nicht selten behauptet worden, dass ein Gegensatz zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken „eigentlich“ überhaupt nicht bestehe — vorausgesetzt, dass man nur die beiden Begriffe „richtig“ verstehe —

Digitized by Google

in diesem „richtig verstehen“, da liegt aber eben die Schwierigkeit und diese Schwierigkeit ist augenscheinlich so gross, dass von einer Aufhebung oder auch nur von einer Milderung der Gegensätze sich bis heute nicht viel verspüren lässt; eine Zustimmung der Anhänger der Vergeltungsidee zu den von den Gegnern vorgeschlagenen Reformen — und das ist ja heute die praktisch bedeutsame Frage — ist einstweilen jedenfalls noch nicht erfolgt.

Es ist ja zweifellos, dass die Anhänger der beiden Anschauungen — ein Jeder von seiner Grundauffassung aus — Vergeltungsidee und Zweckgedanken mit einander vereinigen können, aber damit ist eben der Gegensatz in der Grundauffassung noch nicht überwunden; mir persönlich z. B. stehen von meiner Grundauffassung aus die beiden Gedanken in voller Harmonie, — der Vergeltungsgedanke schliesst für mich, wie nachher näher auszuführen sein wird, Zweckbeziehungen der Strafe (Besserung, Abschreckung, Sicherung) nicht nur nicht aus, er schliesst diese Beziehungen vielmehr nothwendig ein — ich habe aber die Ueberzeugung, dass diese Harmonie eben durch die Grundauffassung bedingt ist.

Die Gegensätze in der Grundauffassung bestehen und ich glaube, diese Gegensätze werden in absehbarer Zeit nicht verschwinden.

Meine Anschauung gründet sich hiebei auf die Erwägung, dass die Schwierigkeit der Versöhnung in dem Inhalt der jenem Gegensatz zu Grund liegenden Fragen gegeben ist.

Die eine dieser Fragen ist die „Willensfreiheit.“ Wer hat den Muth, ein Verschwinden der Gegensätze in dieser Frage für absehbare Zeit in Aussicht zu stellen?

v. Liszt sagt freilich, „es breche sich mehr und mehr die Erkenntniss Bahn, dass der Streit über die Willensfreiheit für das Strafrecht ohne Bedeutung sei“ (S. 78) — allein es erscheint mir doch sehr fraglich, ob diese Anschauung nicht mit der jeweiligen inhaltlichen Bestimmung der Begriffe „Willensfreiheit“ und „Vergeltung“

Digitized by Google

in so nahem Zusammenhang steht, dass die Frage der Bedeutung der Willensfreiheit für das Strafrecht je nach der Begriffsbestimmung verschieden beantwortet werden muss.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage verbietet sich hier ja selbstredend,*) indessen glaube ich doch eine Erwägung ausdrücklich vorbringen zu müssen: die Annahme, das Causalitätsgesetz als eine Kategorie unseres Erkennens, unter welchem wir die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in Einheit zusammenziehen, sei auch auf die Erkenntniss der menschlichen Willensbildung anwendbar, steht einem Festhalten an den strafrechtlichen Grundbegriffen persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung nicht nur nicht entgegen, es werden diese Begriffe vielmehr durch jene Annahme vertieft und geklärt, da sie ja in der Persönlichkeit des Thäters die Wurzel seiner Thaten gegeben findet.

v. Liszt kommt auf Grund seiner Auffassung zu einem anderen Schluss, zu dem Schluss: „Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unsrer Dichter weiter leben wie bisher; strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntniss vermögen sie nicht Stand zu halten.“ **)

Dieser Schluss aber ist nur eine durchaus konsequent gezogene Folgerung aus der vorher angeführten Auffassung v. Liszt's über die Bedeutung der den Verbrecher umgebenden äusseren, gesellschaftlichen, insbesondere wirthschaftlichen Verhältnisse für die Entstehung des Verbrechens.

Tritt das „milieu“ gegenüber der individuellen Eigenart des Verbrechens so stark in den Vordergrund, wie das in der Auffassung v. Liszt's geschieht — dass v. Liszt die Bedeutung der Eigenart überhaupt übersehe, habe ich nie behauptet —, dann ist es nur konsequent, die Begriffe

*) Vgl. hiezu van Calker: Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Deutsche Juristenzeitung. II. Jahrgang (1897) S. 25 ff. und van Calker: Strafrecht und Ethik. Leipzig 1897, S. 7 ff. Gegen die an diesen Stellen entwickelten Anschauungen v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVIII., S. 229 ff.

**) Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVII. S. 84.

Digitized by Google

persönliche Verantwortlichkeit, Schuld und Vergeltung, die ja nun ihren Inhalt verloren haben, auch wirklich und ausdrücklich aufzugeben.

Eine Opposition gegen die Auffassung v. Liszt's ist hier nicht in meiner Absicht, ich habe diese Ausführungen nur zu dem Zweck gemacht, um darzuthun, dass meines Erachtens in dieser Frage doch eben ein Gegensatz vorhanden ist, dessen Verschwinden für die nächste Zukunft nicht erwartet werden kann.

Zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken besteht nun aber noch ein weiterer Gegensatz, ein Gegensatz, dessen in der Diskussion bisher viel weniger Erwähnung gethan wurde, als des an erster Stelle genannten, dem jedoch meines Erachtens noch eine grössere praktische Bedeutung zukommt als jenem. Der Anhänger der Vergeltungsidee fordert nicht nur, dass die Strafe „Vergeltung" sei, er fordert vielmehr, dass sie „gerechte" Vergeltung sei, d. h. dass das den Verbrecher in der Strafe treffende Uebel der Schwere seiner Verschuldung entspreche, dass sie dieser proportional sei.

Der Anhänger der Zweckstrafe leistet — in konsequenter Durchführung seiner Grundauffassung — auf die Verwendung der Gerechtigkeit als eines selbständigen Begriffes Verzicht; v. Liszt sagt ausdrücklich: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist." (S. 63).

Ich bestreite, dass die Begriffe „Gerechtigkeit" auf der einen „Nothwendigkeit" und „Zweckmässigkeit" auf der anderen Seite in dieser Weise logisch zusammenfallen. Sicherlich besteht zwischen jenen Begriffen ein bestimmtes Verhältniss, aber dieses Verhältniss wird nicht zutreffend gekennzeichnet mit den Worten: „Die Strafe ist gerecht, wenn und soweit sie nothwendig und zweckmässig ist", der Satz hat vielmehr meines Erachtens zu lauten: „Die Strafe ist nothwendig und zweckmässig, wenn und insoweit sie gerecht ist."

Digitized by Google

Welche Bedeutung dieser Veränderung der Wortstellung zukommt, lässt sich unmittelbar an den Reformvorschlägen v. Liszt's, die ich mir vorher anzuführen erlaubte, darthun.

v. Liszt ist der Anschauung, dass Strafart und Strafmaass nach dem Gesichtspunkt bestimmt werden müsse, ob der Thäter als „Augenblicksverbrecher", als „Zustandsverbrecher" oder als „angehender Zustandsverbrecher" zu erachten ist; im ersteren Fall genügt es, wenn die Hemmungsvorstellung der staatlichen Gebote und Verbote dem Bewusstsein zu lebendiger Erinnerung gebracht wird, dem angehenden Zustandsverbrecher gegenüber solle durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Umgestaltung der verbrecherischen Anlage versucht werden, der Zustandsverbrecher endlich sei — dauernd — unschädlich zu machen.

Können wir uns mit diesen Entscheidungen einverstanden erklären? Ich glaube, es werden nur Wenige hier mit einem „Ja" zu antworten geneigt sein. Aber warum denn mit „Nein"? Verhängen die getroffenen Entscheidungen nicht die *in concreto* „nothwendige und zweckmässige" Strafe? Der Mörder wird nicht wieder delinquiren, da eine ähnliche Veranlassung, wie sie ihn damals zum Verbrechen bestimmte, nicht mehr eintritt, der Dieb wird keinen Diebstahl mehr begehen, weil er unschädlich gemacht ist — kein Zweifel, die verhängte Strafe war in beiden Fällen die nothwendige und zweckmässige." Und wir wollen trotzdem die Entscheidung nicht billigen? Warum nicht? Weil die verhängte Strafe uns als ungerecht erscheint; und sie erscheint uns als ungerecht, weil sie der Schwere der That nicht proportional ist. Hieraus folgt aber Dieses: Dass die Begriffe „Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit" auf der einen „Gerechtigkeit" auf der anderen Seite sich insofern nicht decken, als die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit prinzipiell vom Standpunkt des einzelnen Falles aus erwogen wird. Wer also die Strafe grundsätzlich nach den im einzelnen Fall zu erreichenden Zwecken bemessen will, der muss deshalb meines Erachtens

Digitized by Google

prinzipiell darauf Verzicht leisten, dass im Sinn der herrschenden Werthanschauungen die verhängte Strafe jeweils auch als die gerechte Strafe betrachtet werde; mit anderen Worten: insofern der Zweckgedanke die Spezialprävention als das für die Bestimmung der Strafe in Gesetz und Antheil massgebende Prinzip aufstellt, steht er zu der Idee der gerechten Vergeltung und damit zu dem Gedanken der Generalprävention, in welchem ja gerade die Bewahrung der Rechtsordnung durch Wahrung und Durchsetzung der ethischen Werthanschauungen als erste Aufgabe der Strafe in den Vordergrund tritt, in einem prinzipiellen Gegensatz.

Ist damit nun aber gesagt, dass der Zweckgedanke sich überhaupt zu der Idee der gerechten Vergeltung in einem prinzipiellen und unversöhnlichen Gegensatz befinde, dass somit das Festhalten an dem Prinzip der gerechten Vergeltung einer „zweckmässigeren" d. h. die Zwecke der Strafe *in concreto* (insbesondere also Abschreckung, Besserung, Sicherung, Genugthuung) wirksamer verfolgenden Gestaltung der Strafmittel hindernd im Wege stehe? Keineswegs! Eine solche Anschauung verkennt den Inhalt der Vergeltungsidee. Die Vergeltungsidee fordert, dass die Grösse des Strafübels der in der Strafthat gegebenen Grösse der Schuld proportional sei; dass dieses Strafübel „zweckmässig" gestaltet werde, verbietet jene Idee damit in keiner Weise. Im Gegentheil, von ihrem ersten Auftauchen im Bewusstsein der Völker, wie im Bewusstsein des Einzelnen schliesst die Idee der Vergeltung die Zweckbeziehung in sich: Verhinderung des Wiedereintrittes der erduldeten Verletzung durch die Reaktion gegen den ersten Angriff. Und je höher die geistige Entwickelung der Völker, wie die des Einzelnen steigt, desto klarer und bestimmter macht sich diese Zweckbeziehung geltend. Die zweckmässigere Gestaltung der Strafe bedeutet somit an sich nicht ein Aufgeben, sondern vielmehr ein tieferes und reineres Erfassen des Vergeltungsgedankens. Und nur die eine Forderung stellt die Vergeltungsidee: dass die *in concreto*

Digitized by Google

zweckmässige Strafe der Grösse der Schuld proportional, dass sie gerecht sei. So wird der Gedanke der Spezialprävention durch die Idee der gerechten Vergeltung keineswegs ausgeschlossen, wohl aber regulirt und zwar mit der Wirkung, dass zwischen den Zwecken, die gegenüber dem einzelnen Verbrecher zu erreichen sind, und denjenigen, welche durch die Strafe in Gesetz und Urtheil gegenüber der Gesammtheit angestrebt werden, ein bestimmtes Rangverhältniss begründet wird: den letzteren wird der Vorrang eingeräumt. Die Grundlage für diese Erscheinung ist aber darin gegeben, dass das Recht als Mittel zur Ermöglichung und Förderung des Gemeinschaftslebens seine Aufgabe nur dann erfüllen kann, wenn es in allen seinen Normen die für die Beziehungen der Gemeinschaftsglieder zu einander jeweils massgebenden ethischen Werthanschauungen sorgfältig beobachtet; jede in dieser Richtung geschehende Verletzung schädigt das Gemeinschaftsleben, widerspricht dem Zweck des Rechtes und ist damit in diesem Sinn in höchstem Maass „unzweckmässig".

Da aber nun jene für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens massgebenden Werthanschauungen ihren Ausdruck in der Idee der Gerechtigkeit als regulativem Prinzip alles Gemeinschaftslebens finden,*) wird hierdurch doch schliesslich eine Versöhnung zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken begründet: Vergeltungsidee und Zweckgedanken befinden sich dann und insoweit in voller Harmonie, als der Zweckgedanke von jenem über die Zweckmässigkeit des Einzelfalles prinzipiell erhabenen Standpunkt aus betrachtet wird. Geschieht dies nicht, dann freilich besteht zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken ein Gegensatz. Und dass dieses heute noch der Fall, muss sich uns aus den vorher entwickelten prinzipiellen Anschauungen der Anhänger des Zweckgedankens allerdings mit Nothwendigkeit ergeben: Gerechte **Vergeltung ist die Strafe nur dann, wenn sie ihrer Art und**

*) Vgl. hiezu van Calker, Politik als Wissenschaft. Strassburg 1898 S. 33 ff.

Digitized by Google

ihrem Maass nach der Grösse der Schuld proportional ist, bei der Eintheilung in Augenblicksverbrecher, Zustandsverbrecher und angehende Zustandsverbrecher aber wird auf die Grösse der Schuld prinzipiell keine Rücksicht genommen.

Dass der hiermit gegebene Gegensatz von der grössten praktischen Bedeutung ist, bedarf keines näheren Beweises, ist es doch klar, dass Strafart und Strafmaass völlig verschieden zu bestimmen sind, je nachdem der eine oder andere der angeführten Bestimmungsgründe als der massgebende in Betracht zu kommen hat.

Und fasst man nun diesen Gegensatz in seiner prinzipiellen Schärfe klar in's Auge, dann wird man die Hoffnung, dass für absehbare Zukunft eine aufrichtige Einigung zu erwarten sei, kaum aufrecht erhalten können.

Wie steht es dann aber mit der von allen Seiten immer dringender geforderten Revision unseres Strafgesetzbuches? Der Gesetzgeber wird sich für den einen oder für den anderen Standpunkt entscheiden und von diesem aus die Reform durchführen müssen! Welchen Standpunkt soll der Gesetzgeber wählen?

Die Antwort wird natürlich entsprechend der Stellung lauten, die man zu den besprochenen Anschauungen einnimmt, als Anhänger der Vergeltungsidee beantworte ich die Frage dahin, dass der Gesetzgeber an der Vergeltungsstrafe festhalten soll. Und wenn nun auch eine weitere kritische Würdigung der einander gegenüberstehenden Anschauungen hier nicht angängig ist, so darf zu Gunsten dieser Stellungnahme doch ein Doppeltes hervorgehoben werden: einmal, dass sie, da das geltende Recht zweifellos auf dem Standpunkt der Vergeltungsidee steht, eine Weiterbildung, eine Reform, nicht aber eine Revolution fordert, und zum andern, dass diese Stellungnahme gestützt wird durch die im Volke lebenden Rechtsanschauungen, die — auch nach Ansicht der Gegner — an den „überlieferten Werthurtheilen", den Begriffen Schuld und Sühne einstweilen jedenfalls noch festhalten. Aber ich

Digitized by Google

will nun auch ausdrücklich zugestehen, dass sich gegen unsere Stellungnahme ein sehr erhebliches Bedenken vorbringen lässt, das Bedenken: Die Vergeltungsidee ist einstmals erfinderisch gewesen in dem Auffinden grausamer Strafarten und sie hat es trefflich verstanden zum Zwecke entsprechender Sühne Qualen und Martern zu ersinnen, heute aber ist die Vergeltungsidee steril geworden, sie weiss aus ihrem Prinzip heraus keine Mittel vorzuschlagen, die zu einer wirksameren Bekämpfung der Kriminalität tauglich erscheinen — eine Reform auf Grundlage der Vergeltungsidee scheint somit von vornherein keine besonders günstigen Aussichten darzubieten. Es lässt sich nicht leugnen, dass ein solches Vorbringen in der Geschichte der Reformbewegung eine gewisse Stütze findet, denn Reformvorschläge sind beinahe ausschliesslich von Anhängern der Zweckstrafe ausgegangen, die Anhänger der Vergeltungsstrafe haben sich zumeist darauf beschränkt, diesen Vorschlägen kritisch gegenüber zu treten.

Der Grund für diese Erscheinung ist wohl zum Theil in persönlichen Verhältnissen zu finden, zum Theil liegt er aber jedenfalls doch auch darin, dass der Zweckgedanke thatsächlich seinem Wesen nach erfinderisch ist, während für die Vergeltungsidee die Entwickelung neuer Strafmittel erheblich ferner liegt.

Gleichwohl habe ich nun aber die feste Ueberzeugung, dass aus der Vergeltungsidee heraus und unter gewissenhaftem Festhalten an diesem Prinzip sich Gesichtspunkte entwickeln lassen, die für eine gedeihliche Reform unseres Strafensystems, speziell unseres Systems der Freiheitsstrafen tauglich erscheinen. Gestatten Sie, meine Herren, dass ich Ihnen einige der sich meines Erachtens hier ergebenden Gesichtspunkte vorlege.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist für die Bestimmung der Art wie der Höhe der Strafe massgebend die Schwere der zur Aburtheilung stehenden Strafthat. Die Bewerthung der Strafthat geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkt, nach einem objektiven und

Digitized by Google

nach einem subjektiven. Das objektive Moment liegt in dem Werth des verletzten bezw. gefährdeten Rechtsgutes (im „Erfolg"), das subjektive in der durch die concrete That bezeugten Intensität der verbrecherischen Gesinnung (verbrecherische Potenz) [„Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens", Bayer. St.-G.-B. 1813, Art. 90, Sichart Z. XVII., 379].

Das geltende Recht stellt zwar das objektive Moment in den Vordergrund, es bringt jedoch auch das subjektive Moment in ganz erheblicher Weise zur Berücksichtigung: es zeigt sich dies beispielsweise bei der Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, Thäterschaft und Beihilfe, bei der Bestrafung des Rückfalls, bei der nicht seltenen Bezugnahme auf das Motiv des Deliktes insbesondere in § 20 bei der Qualifizirung besonders raffinirter Begehung, und es darf hiebei nicht übersehen werden, dass ja auch aus dem äusseren Erfolg bereits in gewissem Umfang auf die Intensität der verbrecherischen Gesinnung geschlossen werden kann, da regelmässig nur Derjenige, dessen verbrecherische Potenz verhältnissmässig gross ist, zur Verletzung hochwerthiger Rechtsgüter schreitet.

Durchaus unzutreffend ist es hiernach, wenn die Auffassung vertreten wird, das geltende Recht ziehe für die Bestimmung der Strafart und des Strafmaasses ausschliesslich die objektive Thatseite in Berücksichtigung, noch unzutreffender aber die Auffassung, dass vom Standpunkt der konsequent durchgeführten Vergeltungsidee nur die Schwere des Erfolges zur Würdigung zu kommen habe.

Wenn das geltende Recht die Berücksichtigung des äusseren Erfolges in manchen Bestimmungen stark in den Vordergrund stellt, so findet dieses Vorgehen darin seine Erklärung, dass alles Strafrecht mit seiner Erfolgshaftung beginnt, dass die Entwickelung des Strafrechts aber zu einem ganz wesentlichen Theile in einer Klärung der subjektiven Thatseite und ihrer entsprechend fortschreitenden Würdigung gelegen ist. Es scheint mir somit

Digitized by Google

kein stichhaltiger Grund für die Anschauung vorgebracht werden zu können, dass dem Prinzip der Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der subjektiven Thatseite, eine Berücksichtigung der Schuldenergie, der durch die That dokumentirten Intensität der verbrecherischen Gesinnung widerspreche. Gerade der entgegengesetzte Standpunkt ist der zutreffende:

Die konsequent durchgedachte und durchgeführte Vergeltungsidee fordert meines Erachtens gebieterisch eine Berücksichtigung der subjektiven Thatseite; in der Entwickelung und praktischen Ausgestaltung dieses Gedankens scheint mir die feste Grundlage für die Reform des Strafensystems gegeben.

Ich meine dieses zunächst in folgendem Sinn: Die der Vergeltungsidee zu Grunde liegenden Werthanschauungen über das Verbrechen einerseits, die Strafe andererseits, fordern eine Berücksichtigung der der That zu Grunde liegenden verbrecherischen Gesinnung insbesondere bei der Wahl der Strafart.

Das geltende Recht bietet eine Reihe von Beispielen für diese Auffassung und es empfiehlt sich meines Erachtens eine Durchführung dieses Standpunktes in der Weise, dass die Strafart prinzipiell in Gemässheit der der That zu Grunde liegenden Gesinnung bestimmt wird und zwar je nach dem die Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist oder nicht.

Was den Begriff „ehrlos“ betrifft, so ist natürlich zuzugeben, dass derselbe kein sehr exakter genannt werden kann, immerhin dürfte die ethische Qualität der Gesinnung, die „Gemeinheit“, die ethische Verwerflichkeit, die getroffen werden soll, im Wesentlichen zutreffend durch das Wort „ehrlos“ gekennzeichnet werden. Ich wähle den Begriff in absichtlicher Anlehnung an den § 20 des Strafgesetzbuches, der — bekanntlich auf einen im Reichstag gestellten Antrag hin in's Gesetz aufgenommen — bei wahlweiser Androhung von Zuchthaus und Festungshaft, die Verur-

Digitized by Google

theilung zu Zuchthaus dann vorschreibt, wenn die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Als Strafart für die aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungenen Handlungen ist in unmittelbarer Anlehnung an das geltende Recht die Zuchthausstrafe festzuhalten. für diejenigen Delikte, die nicht in einer ehrlosen Gesinnung wurzeln, stehen die weiteren Strafarten des geltenden Rechtes — von der Todesstrafe sehe ich bei diesen Erwägungen ab — zur Verfügung.

Für leichtere Vergehungen empfiehlt sich nach allgemeiner Anschauung die Verwendung der Geldstrafe noch in weiterem Umfang, als dies im geltenden Recht geschehen; die Vergeltungsidee fordert ein Ausmaass dieser Strafe in Gemässheit des Vermögens bezw. Einkommens des Thäters und die Möglichkeit, die erkannte Strafe ratenweise abzuzahlen, eventuell dieselbe durch freie Arbeit abzuverdienen.

Unsere Aufmerksamkeit hat sich speziell den Freiheitsstrafen zuzuwenden; und da taucht denn sofort die Frage auf: fordert die Vergeltungsidee die Beibehaltung der drei neben der Zuchthausstrafe noch bestehenden Strafarten des Gefängnisses, der Haft und der Festungshaft? Die Frage ist meines Erachtens zu verneinen; die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Haft ist praktisch bedeutungslos, die Unterscheidung zwischen Gefängniss und Festungshaft aber vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus unberechtigt, sobald die neben der Zuchthausstrafe bestehende zweite Freiheitsstrafe prinzipiell für solche Handlungen ausgesprochen wird die *in concreto* aus einer ehrlosen Gesinnung nicht hervorgegangen sind. Ich bin sonach der Anschauung, dass zwei Arten der Freiheitsstrafe — „Zuchthaus“ und „Haft“, wenn man die zweite so benennen will — ausreichend erscheinen. Das Höchstmaass muss bei beiden Strafarten das gleiche sein und zwar ist, da ja von beiden Strafarten auch die dem Erfolg nach schwersten Delikte getroffen werden können, einmal lebenslängliche, und sodann zeitliche Freiheitsstrafe — vielleicht letztere bis zum Höchstmaass von

Digitized by Google

20 Jahren — zuzulassen; das Minimum wäre bei der Zuchthausstrafe auf 8 Tage, bei der Haftstrafe auf 1 Tag festzusetzen.*) So wenig ich die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe verkenne, so glaube ich doch, dass wir sie nicht völlig entbehren können.

Für die Art und Weise der Androhung der beiden Freiheitsstrafen empfiehlt sich meines Erachtens folgendes System: Im besonderen Theil wird jedes für die Freiheitsstrafe überhaupt in Betracht kommende Delikt mit derjenigen Freiheitsstrafe bedroht, die nach dem oben angegebenen Gesichtspunkt im Hinblick auf die Natur des Deliktes regelmässig auszusprechen sein würde; ich glaube, dass hiebei die auf Zuchthaus lautende Drohung des geltenden Rechtes in den allermeisten Fällen von diesem Gesichtspunkte aus beizubehalten und ausserdem bei denjenigen Delikten anzudrohen wäre, bei denen heute neben der Gefängnissstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig ist; und dass andererseits an die Stelle der angedrohten Gefängniss-, Haft- oder Festungsstrafe (abgesehen von den oben genannten Fällen) regelmässig die Haftstrafe gesetzt werden könnte — es scheint mir dies gerade ein Beweis dafür, dass das empfohlene Prinzip dem Standpunkt des Gesetzes im Wesentlichen durchaus entspricht.

Das Strafmaass, also Strafminimum und Strafmaximum, wäre beim einzelnen Delikt, wie bisher, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwere des äusseren Erfolges zu normiren.

Zur Durchführung des Prinzips der Verhängung der Freiheitsstrafen in Gemässheit der Gesinnung, aus welcher die Handlung entsprungen, müsste der allgemeine Theil eine Bestimmung etwa folgenden Inhaltes geben: „Bei denjenigen Delikten, auf deren Begehung Zuchthausstrafe gesetzt ist, hat an die Stelle der Zuchthausstrafe Haftstrafe in gleicher Dauer zu treten, wenn festgestellt wird, dass

*) Norwegen, Gefangniss 21 Tage bis 15 oder 20 Jahre bezw. lebenslänglich. Haft 21 Tage bis 20 Jahre.

Digitized by Google

die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung nicht entsprungen ist; bei denjenigen Delikten, auf deren Begehung Haftstrafe gesetzt ist, tritt an die Stelle der Haftstrafe Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist".

Durch diese Bestimmung des allgemeinen Theiles würde die Möglichkeit gegeben sein, die vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus der concreten Handlung entsprechende Strafart zu verhängen; dass das Fehlen dieser Möglichkeit heute nicht selten als schwere Ungerechtigkeit — und auch als *in concreto* höchst „unzweckmässig — empfunden wird, bedarf keines Beweises.

Für die weitere Ausgestaltung des Strafensystems kommen nun von dem vorher entwickelten Standpunkt aus noch folgende prinzipielle Erwägungen besonders in Betracht:

v. Liszt führt (a. a. O. S. 81) aus, dass die Anhänger der vergeltenden Gerechtigkeit den von ihnen eingenommenen Standpunkt längst selber aufgegeben hätten in der Frage der Rückfallsschärfung, weil hier bei Bemessung der Strafe nicht nur die eben abzuurtheilende That, sondern auch ihre Vorgeschichte, nicht nur der äussere Erfolg, sondern auch, und in erster Linie die verbrecherische Gesinnung in's Gewicht falle.

Der in diesen Worten liegende Vorwurf der Inkonsequenz ist meines Erachtens nicht berechtigt, er ist jedenfalls nicht berechtigt, sobald man die Schwere des Verbrechens im Sinn der Vergeltungsidee nicht rein nach dem äusseren Erfolg bemisst. Vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung über den Inhalt der Vergeltungsidee ist die Rückfallschärfung nur konsequent, da ja die Intensität der verbrecherischen Gesinnung sicherlich nicht nur durch die Qualität der begangenen Handlung, sondern ebenso auch durch die Quantität der verübten Delikte zur Aeusserung gelangt, insbesondere natürlich dann, wenn zwischen der Begehung der einzelnen Handlungen die

Digitized by Google

wirkungslos gebliebene Verbüssung von Freiheitsstrafen liegt. Deshalb kann und muss vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus durch eine Entwickelung des geltenden Rechtes in der Richtung auf eine prinzipielle und erhebliche Strafschärfung bei allen im Rückfall begangenen Delikten der Gesellschaft, insbesondere gegen das Gewohnheitsverbrecherthum, ein wirksamerer Schutz gewährt werden, als er heute gegeben ist.

Aber ebenso wie hier eine Berücksichtigung des in der wiederholten Begehung liegenden höheren Grades der verbrecherischen Intensität der Idee der gerechten Vergeltung entspricht, ebenso entspricht diesem Gedanken durchaus die Möglichkeit einer Verzeihung, eines Nachlasses, der bei einer erstmaligen Begehung eines Deliktes verhängten Strafe für den Fall, dass die betreffende Person durch gesetzmässiges Verhalten innerhalb einer bestimmten Frist die geringe Intensität der verbrecherischen Gesinnung nachweist. Eine Entwickelung des Institutes der bedingten Verurtheilung im Sinn einer durch das richterliche Urtheil für den Fall des Wohlverhaltens in Aussicht zu stellenden Verzeihung hat deshalb vom Standpunkt meiner Anschauung aus ein bedeutsames Moment in dem System der Strafen zu bilden.

Noch in einer anderen Frage aber hat die Thatsache, dass die Vergeltungsidee eine Berücksichtigung der der Strafthat zu Grunde liegenden verbrecherischen Energie nicht nur zulässt, sondern fordert, in Erwägung zu kommen:

Das geltende Recht lässt in § 23 eine vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten zu, wenn dieselben drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben. Es geht diese Bestimmung von dem richtigen Gedanken aus, dass weder der Gesetzgeber noch der Richter in der Lage ist, das Strafmaass für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen, dass vielmehr das gerechte Maass

Digitized by Google

für jedes einzelne Verbrechen innerhalb eines bestimmten Maximum und Minimum liegt. Durch die vorläufige Entlassung wird nun thatsächlich die Möglichkeit gegeben, innerhalb des durch Gesetz und Richterspruch festgesetzten Maximum und Minimum das gerechte Strafmaass zu finden, da ja gerade im Strafvollzug sehr häufig erst durch das Verhalten des Sträflings die dem Delikt zu Grunde liegende Gesinnung zu Tage tritt.

Und es scheint mir damit gerade diese Maassregel sehr günstige Wirkungen in Aussicht zu stellen: das Bewusstsein, durch eine gute Führung eine wesentliche Verkürzung der Strafdauer erreichen zu können, wirkt während der Haft auf die Energie des Sträflings belebend und kräftigend und nach der Entlassung gerade in der so gefährlichen ersten Zeit der wiedergewonnenen Freiheit rückfallverhütend.

Merkwürdigerweise wird nun von dieser Maassregel bisher verhältnissmässig sehr selten Gebrauch gemacht — wie ist das zu erklären?

Ich habe gelegentlich gehört, der Grund sei darin zu finden, dass die betreffende Justizaufsichtsbehörde bezw. der betreffende Staatsanwalt in seinem Gutachten gegenüber den die Entlassung befürwortenden Ausführungen der Gefängnissverwaltung nicht selten die Anschauung vertrete, das in Frage stehende Verbrechen sei ohnehin schon viel zu milde bestraft worden.

Ein solcher Standpunkt würde meines Erachtens die Interessen der Rechtspflege gar sehr verkennen, überdies aber auch dem Willen des Gesetzgebers direkt widersprechen, da eine Kritik des richterlichen Urtheils in diesem Sinne durch die Verwaltung nicht zulässig erscheint.

Vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus ist eine ausgiebige Verwendung der vorläufigen Entlassung sehr zu wünschen, und deshalb *de lege ferenda* eine Zulassung dieser Maassregel sowohl bei kürzerer Freiheitsstrafe, als dies heute geschehen, als auch bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe — etwa nach Ablauf von 15 Jahren — wärmstens

Digitized by Google

zu empfehlen. Die Anhänger der Zweckstrafe werden diesem Wunsche sicherlich nur zustimmen können — insbesondere im Hinblick darauf, dass ja durch die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung ein ähnlicher Effekt erreicht werden kann, wie derjenige ist, welchen sie durch die unbestimmten Strafurtheile zu erreichen streben.

Ueberblicken wir nun die Strafmittel und ihre Ausgestaltung, wie sie vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus meines Erachtens vorgeschlagen werden können, so lässt sich — auch den günstigsten Erfolg der Strafmittel vorausgesetzt — doch nicht verkennen, dass verschiedene erhebliche Unzuträglichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege unter der Herrschaft des geltenden Rechtes gezeigt und fühlbar gemacht haben, durch die vorgeschlagenen Reformen überhaupt noch nicht getroffen werden. Es sind zwei verschiedene Punkte, die hier insbesondere in Betracht zu ziehen sind:

Zunächst die Behandlung der Jugendlichen. Nach allgemeiner Ueberzeugung muss der Kampf gegen die zunehmende Kriminalität gerade hier einsetzen. Nun hat es bisweilen den Anschein, als ob der Vergeltungsgedanke einer entsprechenden Reform der auf diesem Gebiete besonders verbesserungsbedürftigen Bestimmungen des geltenden Rechtes um deswillen entgegenstünde, weil dieser eine schärfere Bestrafung der Jugendlichen, einen Ausspruch längerer Freiheitsstrafen, durch welche doch allein eine Möglichkeit energischer Erziehungsmaassregeln geboten würde, ausschlösse.

Dass der Vergeltungsidee eine höhere Bestrafung der Jugendlichen als der Erwachsenen bei gleichem Verschulden widersprechen würde, erscheint mir allerdings zweifellos; durchaus unberechtigt wäre es aber meines Erachtens, wenn man nun hieraus den Schluss ziehen wollte, dass der Vergeltungsgedanke der Anordnung derstaatlich überwachten Erziehung entgegenstünde.

Es kommt hier alles auf eine klare Erkenntniss der massgebenden Gesichtspunkte an.

Digitized by Google

Die Strafe ist das Mittel gerechter Vergeltung für begangene strafbare Handlungen, die Strafe ist nicht ein Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung gemeingefährlicher Zustände überhaupt. Wer die Strafe zu diesen Zwecken zu verwenden trachtet, verkennt ihr Wesen und ihre Grundlage; Zwangsmittel, welche der Staat ergreift zur Bekämpfung gemeingefährlicher Zustände, sind nicht Strafmittel, sondern Verwaltungsmaassregeln.

Dass der Staat heute solcher Maassregeln in weitem Umfang bedarf, wenn er die ihm zufallenden Aufgaben in entsprechender Weise lösen will, ist zweifellos.

Und mit solchen Verwaltungsmaassregeln muss der Staat eingreifen, wenn er der aus der „Verwahrlosung" Jugendlicher sich ergebenden gemeinen Gefahr wirksam entgegentreten will.

Auf die einzelnen die Gestaltung der staatlich überwachten Erziehung betreffenden Gesichtspunkte ist hier nicht näher einzugehen, vom Standpunkt der Vergeltungsidee aus kann meines Erachtens nur ausdrücklich betont werden, dass die Vergeltungsidee einer ausgedehnten Verwendung der „Zwangserziehung" keineswegs entgegensteht, dass sie vielmehr auch die eventuelle Beseitigung der Bestimmung über die Prüfung des Discernement im Sinn des § 57, wie ein Hinaufrücken der Strafmündigkeit überhaupt nur billigen kann. Ja es würde meines Erachtens die Vergeltungsidee einer Bestimmung nicht entgegenstehen, nach welcher nur Erwachsene (das ist voll zurechnungsfähige) bestraft werden könnten, Unerwachsene aber grundsätzlich einer Zwangserziehung zu unterwerfen wären.

Es bleibt hier endlich noch eine zweite Frage kurz zu besprechen: die Frage, in welcher Weise die Gesellschaft gegen die Begehung von Delikten durch solche Personen geschützt werden soll, die vom Standpunkt des geltenden Rechtes wegen zur Zeit der Begehung der That gegebenen Zurechnungsunfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können. Dass es als unerträglich empfunden wird, wenn solche Personen mangels

Digitized by Google

Annahme der Zurechnungsfähigkeit ohne Weiteres in die Freiheit entlassen werden müssen und dass sich gegen die hier gegebene Gefahr ein wirksamerer Schutz als unbedingt nothwendig erwiesen hat, bedarf keines Beweises.

Die Vergeltungsidee muss nun selbstverständlich an dem Prinzip unbedingt festhalten, dass nur der Zurechnungsfähige bestraft werden kann, sie wird deshalb niemals in einen Verzicht auf die Zurechnungsfähigkeit als unterscheidenden Gesichtspunkt einwilligen können. Somit muss hier, da Strafe ausgeschlossen ist, ein Schutz der Gesellschaft aber sich als nothwendig erwiesen hat, die Zulässigkeit polizeilicher Sicherheitsmaassregeln ausdrücklich anerkannt werden. Es empfiehlt sich meines Erachtens in diesen Fällen dem Richter die Befugniss zu gewähren, im Urtheil eine Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zweck der Unterbringung des irren Verbrechers in eine ausschliesslich für solche Personen begründete Anstalt auszusprechen.

Ich beschliesse hiemit meine Ausführungen »*de lege ferenda*«.

Ich erlaubte mir den Versuch zu machen, eine Aenderung des Strafensystems in dem Sinn und in dem Umfang hier zur Erwägung zu stellen, wie eine solche sich meines Erachtens aus einer Entwickelung und Vertiefung der Vergeltungsidee ergibt.

Kann der Anhänger der Zweckstrafe diesen Vorschlägen zustimmen? Ich möchte hier ausdrücklich anerkennen, dass v. Liszt selber zugibt, dass sich für die folgerichtige Durchführung der Zweckstrafe aus dem Zweckgedanken selbst und unmittelbar mehrere wichtige „Einschränkungen“ ergeben; ich glaube sonach, dass sich für den Anhänger des Zweckgedankens aus seinem Standpunkt eine prinzipielle Opposition gegen einen der gemachten Vorschläge nicht ergeben muss, er wird die gegebene Begründung als unnothwendig, vielleicht als unrichtig ablehnen, er wird die prinzipielle Unterscheidung von Strafe und Zwangsmaassregel als unberechtigt bezeichnen, auf den Inhalt

Digitized by Google

der Vorschläge wird er meines Erachtens in erheblichem Umfang eingehen können.

Sollte diese meine Hoffnung zutreffend sein, so würde also in einer Vertiefung der Vergeltungsidee die Möglichkeit liegen, mit dem Anhänger der Zweckstrafe zu einer Verständigung über praktische Reformvorschläge zu gelangen. Und es wäre dann meines Erachtens, trotzdem die prinzipiellen Gegensätze zwischen Vergeltungsidee und Zweckgedanken andauern, doch der Zeitpunkt gekommen, in welchem mit Aussicht auf Erfolg eine Revision unseres Strafgesetzbuches in Angriff genommen werden kann.

Digitized by Google

Correspondenz.

31. Januar 1899. In der „Allgem. österreich. Gerichtszeitung", 49. Jahrgang, 1898, No. 47, 19. November 1898, S. 369, bringt Professor Lammasch in Wien einen beachtenswerthen Aufsatz „Ueber Verbrecherportraits in periodischen Druckschriften", wobei er anlässlich des Kaiserinmordes vom August 1898 eine Strafdrohung vorschlägt für die unbefugte Veröffentlichung des Bildes eines Verbrechers oder einer Unthat in Druckschriften, sowie für die Verbreitung solcher Bilder. Er weist hin auf die Eitelkeit von Verbrechern, die sich brüsten, dass ihr Name und Bild in allen Blättern wiederkehren, auf die gefährlichen Folgen, die solche sensationellen, romanhaft ausgeschmückten Schilderungen von Unthaten und die Lebensbeschreibungen grosser Verbrecher haben müssen; diese werden förmlich wie Geistesheroen ausgezeichnet. Dabei beruft er sich auf die Zustimmung vieler Schriftsteller, besonders auf Aubry: „La contagion du meurtre", Paris 1894. Zweifellos trifft Lammasch hier einen wunden Punkt! Wie oft haben wir schon ähnliches gefühlt, wie mancher Praktiker mag schon erfahren haben, dass aus den Veröffentlichungen der Presse Anlass zu neuen Thaten entstanden ist. Aber wie ist dem Auswuchs zu steuern, der sich mit der durchaus nothwendigen Veröffentlichung auch der unrechten Handlungen verbunden hat? Beschreibungen von Verbrechen, ja die Veröffentlichung auch kleiner polizeilicher Uebertretungen, ebenso auch die Beschreibung des Lebens eines Verbrechers ist zur Belehrung des Volkes, das nun einmal am öffentlichen Leben theilnehmen soll, nothwendig, denn das Wissen ist die Grundlage des Gutwollens. Auch zur Entdeckung von Verbrechen ist oft die sehr eingehende Beschreibung einer Unthat durchaus nöthig. Und besonders der Psycholog, sei er nun reiner Theoretiker oder Gesetzgeber, Richter, Strafanstaltsbeamter, bedarf dringend der Belehrung durch solche Beschreibungen. Aber eben dieser Zweck ergibt die Art der Beschreibung: sie muss nüchtern genau, kühl objektiv und von Jemandem abgefasst sein, der die Bedeutung der Verhältnisse würdigen kann. Aber wieviele derartiger

Digitized by Google

Berichterstattungen haben wir? Selbst die von Fachmännern geschriebenen sind oft mehr Romane! Hier möchte ich gerade auf das unbewusste Streben vieler Schriftsteller hinweisen, die ihre strafrechtlichen Arbeiten mit hochinteressanten Erzählungen bereichern, denen man ansieht, der Verfasser möchte hier ein wenig Romanschriftsteller spielen! Das ist schon das bedenkliche Beispiel für den Zeitungsschreiber! Und gar: sind alle Strafanstaltsbeamten frei von dem Fehler, dass sie den Gefangenen zur ausgefeilten Selbstbiographie, zum Dichten heuchlerischer Verse anhalten? Hat nicht jeder ruhig überlegende Beamte und erfahrene Beobachter beim Lesen solcher Dinge den Eindruck: darin liegt absichtliche Heuchelei oder frommer Selbstbetrug des Gefangenen! Derartiges Nachdenken ist gewiss nicht das Richtige bei einem Sträfling! Die nothwendige Aenderung muss dahin gehen, dass alle Betheiligten für gute Veröffentlichungen sorgen. Das ist Sache der Richter, der Staatsanwälte, der Polizei. Und die Beschreibungen der Anstaltsbeamten müssen sich die Krankengeschichten der Aerzte zum Vorbild nehmen. Aber besonders muss hier von den Zeitungen gefordert werden, dass sie jedes sensationelle in ihren Berichten vermeiden. Auch das gehört zur Ausbildung eines Zeitungsschreibers. Und man liest auch schon heute sehr gute Berichte. Gerade über den Fall Luccheni konnten wir sehr gute Aufsätze finden. Aber gerade hier zeigte sich auch das Gegentheil.

So brachte z. B. die „Frankfurter Zeitung“ nach einem sehr guten, ruhigen Verhandlungsbericht eine Beschreibung, wie Luccheni in die Strafanstalt geführt wurde, wie das besser kein Zola hätte darstellen können. Und dann kamen Sensationsberichte über die Behandlung des Mörders, die zur Annahme verleiten konnten, die Schweiz bedürfe eines neuen Howard — und alles war rein aus den Fingern gesogen! Auch in diesem Punkt müssen wir uns zusammen thun zu einer Besserung, die wir sehr wohl erreichen können. Nur möglichstes Streben nach vielen guten Veröffentlichungen — sie bedürfen keines moralisirenden Schlusssatzes! — wird den unlauteren Wettbewerb auf diesem Gebiet verdrängen! Dann aber muss auch das Unlautere gekennzeichnet werden. Und das muss eine besondere Aufgabe sein. Ich fordere dazu auf, alle die Blätter, in denen sensationell gefärbte Schilderungen von Gebrechen mit und ohne Abbildungen erscheinen, festzustellen, dann aber auch besondere Beispiele von Sensationsberichten, selbst über geringfügige Fälle, zu nennen, und auch genau belegte Fälle zu veröffentlichen, in denen durch solche Berichte ein Anderer zum Verbrechen angereizt wurde. Wenn dann die Mithülfe der Presse erbeten wird, so wird sie wohl kaum versagt werden. Damit wird zwar nicht alles erreicht und namentlich nicht die schändliche Kolportagevergiftung verhindert, aber auch gegen die ist nur auf ähnlichem Wege: Darbietung gesunder Kost, etwas zu

Digitized by Google

erreichen. Ich würde es mit wohl allen Gutgesinnten begrüssen, wenn sich bei dieser Arbeit, zu der viele beihelfen müssen, auch viele zusammenfinden wollten.

W. Mittermaier, Privatdozent, Heidelberg.

Strafrecht in den deutschen Kolonien. Dem Deutschen Reichstag ist eine Denkschrift über die Entwickelung des Schutzgebietes Kiautschou vorgelegt worden, aus der wir über die Strafrechtspflege daselbst Folgendes entnehmen: Wegen der Dichtigkeit der chinesischen Bevölkerung wird das Gebiet in Bezug auf die Handhabung der Justiz und Verwaltung in 3 Bezirke zerlegt werden. Jedem derselben steht ein Bezirksamtmann vor, welcher in Civil- und Strafsachen der Chinesen Recht sprechen wird, mit der Kompetenz, die bei uns etwa die Amts- und Schöffengerichte haben. Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen findet Berufung an den kaiserlichen Richter statt. Strafbare Handlungen, in welche Chinesen und Nichtchinesen verwickelt sind, werden nicht durch die Bezirksamtmänner, sondern durch das kaiserliche Gericht abgeurtheilt. Da die Beibehaltung des chinesischen Strafrechtes, wegen der nach unseren Begriffen häufig zu harten Strafen nicht zweckmässig erschien, erfolgt die Rechtssprechung in Strafsachen in Anlehnung an die Thatbestände des Reichsstrafgesetzbuches, jedoch unter weitgehender Berücksichtigung der Rechtsanschauungen der Chinesen. Das Strafensystem des Reichsstrafgesetzbuches erleidet in sofern eine Ausnahme, als gegen Chinesen neben Todesstrafe, Freiheitsstrafe und Geldstrafe auch auf Prügelstrafe erkannt werden darf. Für den Vollzug der Strafen sind vom Gouverneur humane Bestimmungen gegeben. Die grausamen Strafen des chinesischen Rechtes sind abgeschafft. Ein Wegfall der landesüblichen Prügelstrafe konnte nicht eintreten, da dies der einheimischen Bevölkerung unverständlich gewesen wäre, jedoch ist bestimmt, dass gegen Frauen auf Prügelstrafe nicht erkannt werden darf.

Ueber eine Gefängnissrevision in Sibirien schreibt das „Berliner Tageblatt“:

Petersburg, 17./29. Dezember.

In diesen Tagen wird hier die Rückkehr des Chefs des russischen Gefängnisswesens Geheimraths A. Salomon von seiner fünfmonatlichen Revisionsreise durch Sibirien erwartet. Geheimrath Salomon hat die sibirischen Gefängnisse einer eingehenden Besichtigung unterzogen, wobei er von den westsibirischen einen befriedigenden Eindruck gewonnen hat. In Ostsibirien hingegen hat die Revision unglaublich viel Unordnung und theilweise ganz unhaltbare Zustände aufgedeckt. Es ist zu hoffen, dass Geheimrath Salomon dem Reichsrathe ein

Digitized by Google

Projekt vorlegen wird, wonach nicht nur die Verschickung nach Sibirien beträchtlich eingeschränkt, sondern insbesondere die Ansiedelung von Verbrechern in den sibirischen Landgemeinden, die begreiflicherweise von der dortigen bäuerlichen Bevölkerung als ein furchtbares Uebel empfunden wird, völlig aufgehoben werden soll.

Der Departements-Chef hat sich davon überzeugt, dass diese zwangsweise Ansiedelung solcher Elemente unter der harmlosen ländlichen Bevölkerung, wobei eine genaue Kontrole bei den sibirischen Verhältnissen völlig unmöglich, die grössten Gefahren für die Landgemeinden in sich birgt und zudem eine Last ist, die man der einheimischen Bevölkerung nicht gut aufbürden kann. Diese Erkenntniss kommt etwas spät, doch ist es gut, dass sie wenigstens endlich kommt. Auch die Lage der „administrativ" Verschickten soll der Revident eifriger Untersuchung unterzogen haben, indem er Orte aufsuchte, an denen vor ihm kein hoher Beamter geweilt, und er soll dabei zur Ueberzeugung gelangt sein, dass das ganze System der administrativen Verschickung veraltet sei und sich total überlebt habe, seinen „Besserungszweck" keineswegs erfülle und einer grundlegenden Umarbeitung unterzogen, wenn nicht ganz abgeschafft werden müsse. Leider hat man so oft von Reformen auf diesem Gebiete gehört, dass man auch diesmal an ihrer ernstlichen Verwirklichung zu zweifeln sich erlauben muss.

Die Zwangsarbeitsanstalten in den dem Kaiser von Russland gehörigen Silber- und Bleibergwerken von Nertschinsk waren äusserlich in Ordnung, doch war für die Sträflinge nicht halbwegs genügend — Arbeit vorhanden. Von Jahr zu Jahr nämlich nimmt die Ertragfähigkeit der Nertschinsker Gruben ab, und wenn auch das Ministerium des Innern dem kaiserlichen Kabinet angesichts der Nützlichkeit (!) der Zwangsarbeitsanstalten alljährlich einen bedeutenden Zuschuss gewährt, so lässt sich dennoch damit, besonders bei dem jetzigen niedrigen Silberpreise, der Ertrag des Bergwerkes nicht heben. Geheimrath Salomon ist der Ansicht, dass die Nertschinsker Zwangsarbeitsinstitutionen völlig aufzuheben seien, da die Unkosten, welche sie verursachen, in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen, den sie bringen sollen, stehen. Zudem sind die Gebäude augenblicklich in verfallenem Zustande und bedürfen dringend beträchtlicher Summen zu ihrer Remontirung.

Einen wahrhaft trostlosen Eindruck machten auf den Revidenten die Gefängnissinstitutionen auf Sachalin. Die Gefängnisse und Lazarethe waren schlechter als die schlechtesten in ganz Russland. In seiner Abschiedsansprache an die Beamten äusserte der Revidirende, dass wohl die Hälfte der 28 Millionen Rubel, welche die Regierung auf Sachalin verwendet hatte, nicht dorthin gelangt sei, wohin sie gelangen sollte. Zugleich sprach er die Hoffnung aus, dass von nun

Digitized by Google

an die Schritte der Beamten etwas klarer und durchsichtiger sein würden, wozu die verstärkte Kontrole und die neuen Gerichtsinstitutionen das Ihre beitragen möchten.

Es ist die alte Melodie, doch weht ein Zug von köstlichem, sarkastischem Humor durch die nicht misszuverstehenden Andeutungen des in Petersburg seines Witzes wegen gefürchteten Geheimraths. Hoffentlich erlebt man erfreuliche Resultate dieser entschieden gut gemeinten Revisionsreise. Die sibirische Eisenbahn bringt ja gottlob dieses Riesengebiet dem Regierungscentrum relativ nahe, und es ist erfreulich, wenn die russischen Staatsmänner den Kampf mit den dort eingewurzelten Missständen energisch aufnehmen.

Wie das „Frankfurter Journal" schreibt, hat der Kaiser nunmehr einen neuen Militärgouverneur für Sachalin ernannt und ihm befohlen, „den politischen Verbrechern gegenüber Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zu üben". Der neue Militärgouverneur, General Ljapunow, hat deshalb, wie der Ssibirskij Wjestnik meldet, unmittelbar nach seiner Ankunft auf Sachalin folgenden Erlass an die Behörden der Strafkolonie gerichtet:

„Vor meiner Abreise nach Petersburg, in der Abschiedsaudienz beim Kaiser, hat mir der Monarch befohlen, auf Sachalin Ordnung zu schaffen. Der Kaiser ist mit der Thätigkeit der Beamten der Insel äusserst unzufrieden. Der Verbrecher, den das Gesetz der Strafe unterzog, hat das Recht auf Gerechtigkeit und Barmherzigkeit nicht verwirkt. Im Geiste der strengsten Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit muss verwaltet werden. Wer mir in dieser Richtung helfen will, der findet in mir Schutz und Förderung; den Gesetzverletzern gegenüber aber werde ich unerbittlich sein. Zwanzig Jahre stand ich auf der Wacht des Gesetzes, dort ist mein Platz für immer."

Die bedingte Verurtheilung in Russland. Der im Januar in Petersburg abgehaltene Kongress der russischen Landesgruppe der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung" nahm im Anschluss an einen Vortrag des Professor Piontkowski über das „Wesen und die Zweckmässigkeit der bedingten Verurtheilung" mit grosser Mehrheit eine Resolution an, wonach der Kongress den Wunsch ausspricht, auch die russische Gesetzgebung möchte bald dieses Werk der Gerechtigkeit annehmen zum Nutzen des Staates und seiner Bevölkerung. (Rh. K.)

Vollzug der Todesstrafe in Frankreich. Der „Temps" schreibt bezüglich der in Frankreich zur Zeit in Fluss befindlichen Frage, ob die Oeffentlichkeit des Vollzugs der Todesstrafe künftig abgeschafft werden soll, wie folgt:

Digitized by Google

Die Sozialisten haben zu dem vom Senat angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Abschaffung der Oeffentlichkeit der Hinrichtungen, folgendes Amendement eingebracht:

Die Todesstrafe ist abgeschafft in allen Fällen, in denen sie nach dem *Code pénal* zur Zeit auszusprechen ist.

Sie ist abgeschafft in allen Fällen, für die sie im *Code pénal militaire* oder im *Code pénal maritime* für Strafthaten vorgesehen ist, die ausserhalb des Kriegszustandes begangen sind.

Ein Gesetzentwurf, der die Strafe bestimmen soll, die an Stelle der Todesstrafe zu treten hat, ist gegenwärtig der Kammer vorgelegt.

Der Vollzug jeder Todesstrafe, welche bis zur Veröffentlichung dieses Gesetzes ausgesprochen wird, soll ausgesetzt bleiben und dessen Bestimmungen sollen auf jene Verurtheilte Anwendung finden.

Berlin, November 1898. Das Ministerium des Innern hat, wie die „B. N.-N." mittheilen, auf der hohen Veen in der Eifel eine Fläche von etwa 300 Morgen Unland erworben und lässt dieselben durch Strafgefangene in Kulturland umwandeln, welches sich namentlich zu Viehweiden eignet. Die Nachfrage nach solchem kulturbar gemachten Gelände ist so lebhaft, dass der Erfolg dieser auf dem Gebiete der inneren Kolonisation ergriffenen Massnahme des Ministers zweifellos ist und sicherlich eine Fortsetzung in grösserem Maassstabe in Aussicht genommen sein dürfte.

Berlin, September 1898. Im Ressort des preussischen Ministeriums des Innern sind in letzter Zeit eine ganze Anzahl von Landeskulturarbeiten durch Sträflinge ausgeführt worden. Auf der Domäne Gorrenberg, Kreis Schweinitz, wurden 3 Monate lang von 36 Gefangenen Moordammkulturen vorgenommen. Für den deutschen Schützenberger Deichverband der Elbniederung sind 80 Sträflinge der Lichtenburg mit Dammverstärkungsarbeiten beschäftigt worden. Für Rechnung des Domänenfiskus sind auf der Domäne Lichtenburg während eines Zeitraumes von 2 Jahren von 75 Gefangenen Meliorationsarbeiten im Bette der alten Elbe ausgeführt worden. In Ostpreussen arbeitete eine Sträflingskolonne für die Entwässerungsgenossenschaft des Sceloner Bruches, eine andere diente zur Meliorirung des Augstumaler Hochmoors, die noch 15 bis 20 Jahre in Anspruch nehmen wird. Im Jahre 1900 werden voraussichtlich die von Sträflingen aus Zweibrücken auf den Gestütsländereien zu Eichelscheiderhof vorgenommenen Kulturarbeiten zu Ende geführt sein. Die Arbeiten haben den Zweck, weit ausgedehnte Oedungen und nasse, wenig ertragreiche Wiesen zu guten Grundstücken umzuwandeln.

Digitized by Google

Die Anstalt Lichtenau selbst hat etwa 240 Morgen Ackerland und Wiesen, auch dort bewähren sich die Arbeiten der Sträflinge im Freien. Die Arbeitslöhne sind vom Minister für Meliorations-, Damm- etc. Arbeiten auf 90 Pfennig pro Kopf und Tag festgesetzt, wobei 40 Pfennig auf Tagelohn, 10 Pfennig für Abnützung der Geräthe, 10 Pfennig für Verpflegungszulagen und 30 Pfennig für Aufsichts- und Fuhrkosten genehmigt wurden. Für Erntearbeiten sind 1.10 Mark bezahlt worden, welcher Betrag den den freien Arbeitern zu zahlenden Löhnen ungefähr gleichkam. (B. N. N.)

Berlin, Oktober 1898. In einer Baracke zu Preil in Ostpreussen sind aus der Strafanstalt Wartenburg den Sommer über Strafgefangene untergebracht, damit sie bei der Befestigung der Dünen am Ostseestrande Verwendung finden können. Im Laufe von Jahrhunderten, ja Jahrzehnten kann in jenen Gegenden ein ganzes Gehöft versandet werden. Das ist augenblicklich der Fall mit den Schulgebäuden in Preil. Dort sind nicht nur der Gemüsegarten, sondern auch Keller und Abort und theilweise der Hofraum vom Sande belagert. Auf das Gesuch des Schulvorstandes hat die Regierung zu Königsberg 150 Mark zur Abfuhr des Sandes beigesteuert. Da in Preil nun Strafgefangene zur Hand sind, so ist denselben diese Arbeit übertragen worden. Zu diesem Zwecke sind zwei Schienenstränge vom Sandberge bis zum Haffstrand gelegt, auf denen der Sand in Kipplowrys ans Haff gebracht wird. Wenn die Abfuhr erfolgt sein wird, dann wird die Sandfläche mit Rohr besteckt werden, damit die Schule nicht von neuem von Sandbergen belagert werde. *Erfurth.*

Aus dem Reichstag.

Ueber die Einführung der **Berufung** gegen die Urtheile der Strafkammern verhandelte der Deutsche Reichstag am 22. Januar d. J. wie folgt:

Erste Berathung des vom Abg. Rintelen (Centr.) eingebrachten Gesetzentwurfs betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches. Die Novelle bezweckt in erster Linie die Einführung der Berufung.

Dr. Rintelen (Centr.): Ich bitte um Ueberweisung meines Antrages an eine Kommission von 21 Mitgliedern. Er entspricht in der Hauptsache einer vom Hause im vorigen Jahre einstimmig angenommenen Resolution. Die Regierung selbst hat den gegenwärtigen Zustand für unhaltbar erklärt, als sie die Novelle von 1894 einbrachte, die nicht zur Verabschiedung gelangte. Jetzt, wo beim Militärstraf-

Digitized by Google

verfahren die Berufung eingeführt ist, ist der Zustand noch viel unhaltbarer.

Bassermann (nl.): Auch wir halten die Wiedereinführung der Berufung für unumgänglich nothwendig. Sie ist ja auch von den verbündeten Regierungen dadurch anerkannt worden, dass sie vor zwei Jahren eine entsprechende Novelle eingebracht haben. Heute, nach Verabschiedung der Militärstrafprozessordnung, ist die Wiedereinführung der Berufung in Civilstrafsachen noch viel dringlicher geworden. Wenn Militär- und Civilpersonen gemeinsam an einer Strafsache betheiligt sind, haben die erstern das Recht der Berufung, die Civilpersonen nicht. Eine Novelle ist von Seiten der Regierung wohl mit Rücksicht auf die Belastung der Session nicht eingebracht worden. Immerhin sollte ich meinen, dass die Schwierigkeiten nicht so gross sind, nachdem wir eine eingehende Berathung in den letzten Sessionen gehabt hatten, deren Ergebniss in Kommissionsbeschlüssen vorliegt. Der Zweck der heutigen Verhandlung kann nicht eine Berathung der Materie sein. Die Hauptschwierigkeiten werden nach wie vor in zwei Punkten liegen, in der Frage der Besetzung der Strafkammern mit drei oder fünf Richtern, und in der Frage, wo die Berufung stattfinden soll. Sie werden wissen, dass eine sehr grosse Anzahl von Juristen, namentlich der rheinischen, die Berufung bei den Landgerichten auf's dringendste wünscht, wobei die Beweisaufnahme eine weit gründlichere sein würde als bei den Oberlandesgerichten. Bezüglich der ersteren Frage würde mir immer noch am sympathischsten eine Besetzung mit drei Richtern unter Ergänzung durch zwei Laienrichter sein. Die Bedenken, dass es an geeignetem Laienmaterial im Osten fehlt, dürften wohl nicht so gross sein. Wir sind mit der Rechtsprechung der Laien bei den Schöffengerichten und Gewerbeschiedsgerichten sehr zufrieden; wir erstreben aus diesen Gründen auch die Schaffung kaufmännischer Schiedsgerichte. Ich glaube, dass durch die Heranziehung des Laienelements manche Rechtsprüche vermieden werden, die mit dem Rechtsgefühl des Volkes nicht übereinstimmen; dann würde auch die verschiedene Strafabmessung mehr unterbleiben. Wir sehen Perioden in Deutschland, wo die Zügel vollständig am Boden schleifen, wo die Strafen ganz ausserordentlich milde sind, und dann setzt wieder der nervöse Charakter ein, und es werden ganz exorbitante Strafen verhängt. Ich exemplifizire auf Fälle aus der letzten Zeit. Ich wünsche der Kommission eine recht erspriessliche Thätigkeit; dazu ist aber erforderlich, dass der einzelne sich ein gewisses Maass von Selbstbeschränkung auferlegt, wie es in den Vorjahren leider nicht der Fall war. Dann, glaube ich, können wir in dieser Session zu einem Abschluss unserer Civilprozessordnung kommen. Ich schliesse mich dem Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern an. (Beifall.)

Digitized by Google

Beckh-Coburg (frs. Vp.) ist mit den grundsätzlichen Ausführungen der Vorredner einverstanden, widerspricht aber für sich und seine Parteifreunde der Errichtung der Berufung bei den Landgerichten statt bei den Oberlandesgerichten. Ebenso erklärt er sich entschieden gegen Schöffengerichte zweiter Instanz, die nur der Weg seien zur Abschaffung der Schwurgerichte.

Frohme (soz.-dem.): Die Beseitigung der Berufung hat ganz unzweifelhaft eine ganz ausserordentliche Zunahme der Rechtsunsicherheit zur Folge gehabt. Die Regelung der Frage unschuldig Verurtheilter ist ganz unzureichend; die Berufung ist die nothwendige Ergänzung dazu. Im Laufe der letzten Jahre hat die Justiz, insbesondere auf politischem Gebiete, eine Richtung angenommen, die das Rechtsmittel der Berufung um so nothwendiger macht. Namentlich in Sachen der Majestätsbeleidigung ergehen Urtheile, die ganz unvereinbar sind mit dem Rechtsgefühl des Volkes. Der Magdeburger Redakteur, der offenbar ganz unschuldig zu vier Jahren Gefängniss verurtheilt ist, ist jetzt auf die Revision angewiesen, und Sie wissen, wie diese versagt. In Streikprozessen und sonstigen gegen die Arbeiter gerichteten Prozessen hat die Justiz den Charakter der Klassenjustiz angenommen, und es ergehen ganz unerhörte Urtheile. In der Kommission werden wir ein gewaltiges Beweismaterial dafür beibringen, dass der gegenwärtige Zustand ohne Berufung nicht weiter bestehen darf. Aber erst, wenn das Laienelement an der Rechtsprechung in der höhern Instanz betheiligt wird, werden wir eine grössere Gewähr gegen ungerechte Urtheile erhalten.

Graf v. Bernstorff (Reichsp.): Meine politischen Freunde sind nicht mit allen Einzelheiten des Antrages einverstanden, wollen aber ebenfalls diese wichtige Frage in Fluss bringen Das grosse Justizreformwerk harrt noch der Krönung, aber um sie zu erreichen, müssen wir alle die Mahnung des Kollegen Bassermann beherzigen und in der Kommission uns Selbstbeschränkung auferlegen.

Riff (Hosp. der frs. Vgg.): Wir Elsass-Lothringer haben die Novelle von vor zwei Jahren freudig begrüsst; denn sie hätte eine Reihe von Mängeln, die für uns durch die Konferenzforderung von 1879 entstanden sind, beseitigt. Wir legen den Schwerpunkt dieser Vorlage in die Einführung der Berufung gegen Urtheile der Strafkammer. Wir haben bis 1879 die französische Strafprozessordnung gehabt, die sich durch Einfachheit und logischen Ausbau auszeichnete. Gerade diesen Eigenschaften ist es zuzuschreiben, dass sie in Elsass-Lothringen trotz verschiedener Mängel eine grosse Popularität erlangt hatte. Ich bekenne unumwunden, dass die deutsche Strafprozessordnung von 1879 für die Bevölkerung von Elsass-Lothringen eine Wohlthat und ein Fortschritt war, weil sie manche Garantien gab, die früher nicht bestanden; aber gegen die Urtheile der politischen

Digitized by Google

Gerichte bestand die Berufung an das Landgericht, und auch gegen die Urtheile dieser, gegen die Urtheile der Schwurgerichte bestand lediglich die Revision. Jetzt dagegen, und das ist eine Anomalie, besteht gegen die Urtheile der Schöffengerichte die Berufung an die Strafkammer, während gegen die Urtheile dieser, die doch meistens auf weit höhere Strafe erkennen, eine Berufung nicht besteht. Ich stimme dem Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission vollständig bei.

Bassermann (nl.): Der Abg. Beckh meint, dass die Einführung grosser Schöffengerichte absolut den Tod der Schwurgerichte bedeutet. Das ist nicht richtig, sondern sie bedeutet nur die Beseitigung einer Inkonsequenz. Wir haben die Laienbetheiligung bei Schöffengerichten und Schwurgerichten. Für das ganze Gros der Vergehen und leichtern Verbrechen fehlt die Rechtsprechung durch die Schöffengerichte.

Der Gesetzentwurf geht an eine Kommission von 21 Mitgliedern.

(K. Z.)

Berlin, 19. Februar. Kommission zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung. Längere Berathung nahm zunächst § 245 der Strafprozessordnung in Anspruch. Das Ergebniss war, dass Absatz 1 und 4 in der jetzigen Fassung bleiben; dagegen sollen in Absatz 2 statt der Worte „zu vernehmender Zeugen oder Sachverständiger“ die Worte „ein Beweismittel“ und in Absatz 3 statt der Worte „geladenen Zeugen und Sachverständigen“ die Worte „herbeizuschaffende Beweismittel“ treten. — Der Antrag Rintelen, dem § 248 die Bestimmung hinzuzufügen, dass blosse Mittheilungen über den Inhalt von Urkunden und Schriftstücken zum Zwecke der Beweisaufnahme unzulässig sind, wurde abgelehnt. Abgelehnt wurde ferner der Antrag, dass in andern als den in § 250 bezeichneten Fällen die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung unzulässig sein soll. Angenommen wurden die §§ 254a, 264, 266, 270, 273, 237a, 274 in der neuen Fassung. Die durch die neue Fassung herbeigeführte Aenderung besteht in der Hauptsache darin, dass das Protokoll aller Hauptverhandlungen, nicht nur der Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen enthalten muss und dass gegen das Protokoll, das zunächst die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten beweist, nicht mehr nur der Nachweis der Fälschung, sondern überhaupt der Nachweis der Unrichtigkeit zulässig ist. Zu § 275 war vom Abgeordneten Heimburg der Antrag gestellt worden, hinter dem zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzuschalten: „Schöffengerichtliche Urtheile sind spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Berufungsfrist zu den Akten zu bringen. Ist keine Berufung ein-

Digitized by Google

nicht zu Stande. Alsdann ist in Bezug auf die Beschränkung der Eidesleistung ein Antrag v. Salisch im Reichstage eingebracht worden. Der vorliegende Entwurf schliesst sich im Wesentlichen diesem Antrag und den hierzu von der betreffenden Kommission in der letzten Session der vorigen Wahlperiode gefassten Beschlüssen an. Der Ersatz des Voreides durch den Nacheid soll sowohl im Strafverfahren, wie auch im Civilprozess erfolgen. Die Zahl der Eidesleistungen wird beschränkt und dabei insbesondere der Uebelstand beseitigt, der sich aus dem geltenden Recht insofern ergibt, als der Richter genöthigt ist, einen Zeugen auch bei offensichtlicher Unwahrheit der Aussage zu beeidigen. Im Zusammenhange mit der erweiterten Zulassung uneidlicher Vernehmungen ist es als angezeigt erkannt worden, die wissentlich falsche uneidliche Aussage unter Strafe zu stellen. Im Einzelnen sei noch Folgendes hervorgehoben: Nach dem bestehenden Rechte ist jeder Zeuge einzeln zu beeidigen. Dadurch wird eine Häufung der Zeugeneide herbeigeführt, die die Feierlichkeit der Eidesabnahme beeinträchtigt und den Gang der Verhandlungen aufhält. Diesem Uebelstande will die Vorschrift abhelfen, wonach die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen zulässig ist. — Für die Sachverständigen soll der Voreid bestehen bleiben, weil hier die für die Einführung des Nacheides bei der Zeugenvernehmung massgebenden Gründe nicht zutreffen. Da bereits nach dem geltenden Recht der Schwurpflichtige der im Gesetz vorgeschriebenen Eidesformel Zusätze beifügen darf, die nur eine Verstärkung der Wahrheitsbetheuerung enthalten, so lehnt es die Vorlage, abweichend von den im Reichstag hervorgetretenen Wünschen, ab, ausdrücklich zu gestatten, den Schlussworten der Eidesformel eine dem Glaubensbekenntniss des Schwurpflichtigen entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Im Strafprozess soll die Beeidigung des Zeugen unterbleiben dürfen, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für offenbar unerheblich hält und die Beeidigung nicht beantragt ist. Ferner wird es gestattet, in dem Verfahren wegen Uebertretungen die Beeidigung schon dann zu unterlassen, wenn sie weder beantragt, noch von einem Mitglied des Gerichts verlangt wird. — Der neue Strafparagraph bedroht Denjenigen, welcher bei einer uneidlichen Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich falsch aussagt, obwohl er von der Behörde auf die Strafbarkeit falscher uneidlicher Aussagen hingewiesen worden ist, mit Gefängniss bis zu 1000 Mk. Beim Vorhandensein mildernder Umstände ist ausschliesslich auf Geldstrafe zu erkennen.

Dr. Rintelen (Centr.) beantragt Verweisung an die Justizkommission.

v. Salisch (dk.) begrüsst die Vorlage und hätte am liebsten eine Enblok-Annahme des Gesetzes gesehen, trotzdem es gegenüber den

Digitized by Google

vorjährigen Beschlüssen des Hauses einige Verschlechterungen aufweise.

Bassermann (nl.) erkennt ein dringendes Bedürfniss für die Vorlage nicht an. Es ist wenig erfreulich, dass, nachdem die Civilprozessordnung im vorigen Jahre verabschiedet worden ist, die Regierung heute bereits eine Vorlage macht, die schon an der Civilprozessordnung etwas ändert; dann wird es nicht ausbleiben, dass auch von seiten des Hauses Abänderungsanträge kommen, wie in der Juristenwelt bereits befürchtet wird. Es würde vollkommen Zeit sein abzuwarten, ob man auf dem Gebiete der Strafprozessordnung im Wege einer generellen Revision den Nacheid an Stelle des Voreides setzen kann. Im Civilprozess erfolgt eine Protokollirung der Zeugenaussagen, die hernach verlesen wird. Da kann sich doch der Zeuge ganz anders seine Aussage überlegen und die nöthigen Korrekturen vornehmen. Deshalb spielt die Frage, Voreid oder Nacheid beim Civilprozess eine viel geringere Rolle als beim Strafprozess. Eine Verschiedenheit gegenüber dem Militärstrafprozess haben wir auch in Bezug auf die sehr viel wichtigere Frage der Berufung, deren Einführung aber nach der Erklärung des Staatssekretärs sobald nicht zu erwarten ist. Mit dem Zweck, die Zahl der Meineide zu vermindern, sind wir gewiss alle einverstanden, aber ob durch den Nacheid ein sehr erheblicher Effekt erzielt werden wird, darüber gehen doch die Ansichten der Juristen auseinander. Ein Herr vom Centrum sagte mir vor einigen Tagen, er denke es sich so, dass, wenn beim Voreid 100 Meineide geschworen werden, es beim Nacheid 99 sein werden. Durch den Nacheid kann mancher vielleicht gerade veranlasst werden, viel leichtsinniger auszusagen, als wenn er seine Aussage sofort beeidigen müsste. Ein grosses Reformwerk ist also diese Vorlage jedenfalls nicht. Auch die verbündeten Regierungen haben sie offenbar nicht für dringlich gehalten, sonst hätten sie diese Vorschläge schon für die Berathung der Civilprozessordnung gemacht. Eine Verbesserung ist auch gewiss nicht die Einführung der Massenvereidigung. Die Heiligkeit und Feierlichkeit des Eides den Zeugen zum Bewusstsein zu bringen, dafür liegt der Schwerpunkt in der Person des Richters. Dass aber der Eindruck auf den Zeugen durch eine Massenvereidigung erhöht wird, möchte ich bezweifeln. Ausserordentlich bedenklich ist die Bestimmung, wonach das Gericht von einer Vereidigung eines Zeugen absehen kann, wenn es seine Aussage für unglaubwürdig hält. Es werden Männer von hervorragender Stellung immer von vornherein als glaubwürdig gelten, es können politische Momente mitspielen, und diese Erweiterung des richterlichen Ermessens ist in höchstem Maasse unerwünscht. Die Bestrafung wissentlich falscher uneidlicher Aussagen würde in das Strafgesetzbuch gehören. Ich wiederhole also:

Digitized by Google

die Reform muss eine generelle und organische sein, und ich erwarte daher, dass die sechste Kommission diese Vorlage in die andere betreffend die Einführung der Berufung hineinarbeiten wird.

Staatssekretär Dr. Nieberding: Den verbündeten Regierungen ist es nicht gerade erwünscht gewesen, gleich nach Abschluss der Civilprozessordnung mit einer Abänderungsvorlage zu kommen. Drei Erwägungen wären aber dafür massgebend, einmal die Rücksicht auf die Militärstrafprozessordnung, wo inzwischen der Nacheid an die Stelle des Voreides gesetzt ist. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass die Einführung der Berufung ungleich wichtiger ist, aber für das Gemüth des Volkes spielt doch die Frage des Eides eine viel grössere Rolle. Weiter kann es für die Auffassung des Volkes von der Heiligkeit des Eides nicht zuträglich sein, wenn diese Frage fortdauernd von grossen Parteien des Hauses ventilirt wird, ohne zur endgültigen Erledigung zu kommen. Drittens haben wir uns davon überzeugen müssen, dass die überwiegende, fast einmüthige Stimmung des Hauses für den Nacheid ist.

Kirsch (Centr.): Unter den drei Gründen acceptire ich die Rücksichtnahme auf die Wünsche des Reichstags. Ich hoffe, dass das auch auf andern Gebieten der Fall sein wird, z. B. in Bezug auf Jesuitengesetz und Diäten. Was aber die Rücksicht auf die Auffassung des Volkes anlangt, so habe ich nicht gemerkt, dass im Gebiete des rheinischen Rechtes der Widerspruch zwischen dem Voreid im Civil- und dem Nacheid im Militärstrafprozess der Heiligkeit des Eides in der Auffassung des Volkes irgendwie geschadet hat. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Bassermann nur anschliessen. Gegen den Voreid habe ich nur das Bedenken, dass da der Richter den Zeugen auch vereidigen muss, wenn die Aussage eine offenbar unrichtige ist. Ich hoffe, dass es gelingt, in dieser Beziehung eine glückliche Fassung in der Kommission zu finden. Auch die Bestrafung uneidlicher Aussagen ist nicht unbedenklich.

Dr. Müller-Schaumburg (frs. Vp.:) Auch ich halte fortwährende Aenderungen für einen Missstand; aber wenn ein Uebelstand einmal erkannt ist, dann muss er durch die Gesetzgebung beseitigt werden. Ich halte den Nacheid für ein Mittel, im Interesse der Heiligkeit des Eides zu dienen. Mit dem Abg. Bassermann theile ich aber das Bedenken gegen die Befugniss des Prozessgerichtes, einen Zeugen nicht zu vereidigen, wenn es seine Aussage für unglaubwürdig hält. Ein solcher Beschluss würde eine Einwirkung auf die Geschworenen bedeuten. Ich beantrage zur schnelleren Erledigung des Entwurfs die Verweisung an eine besondere Kommission von 21 Mitgliedern. Bedauert habe ich, dass die verbündeten Regierungen bei dieser Gelegenheit nicht auch die alte Forderung der Aufhebung des Zeugnisszwanges der Presse erfüllen. Soll man denn immerfort der Presse,

Digitized by Google

von der man sonst immer fordert, sie solle Trägerin der Kultur sein, unehrenhafte Handlungen zumuthen? Zu den häufigsten Meineiden gehören diejenigen, die bei den Partei-Eiden geschworen werden; ihre Beseitigung wäre sehr wünschenswerth. Die Institution der Partei-Eide befindet sich auch durchaus nicht im Einklang mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Zuschiebung des Partei-Eides müsste durch eidliche Vernehmung der Parteien ersetzt werden.

Dr. Herzfeld (soz.-dem.): Eine Reform des Eides selbst wäre vor allem angebracht. Hunderttausende von Staatsbürgern gehören keinem religiösen Bekenntniss an, Millionen glauben nicht an einen persönlichen Gott. Da wäre es an der Zeit, auch hier die Wahrheit zu bekennen und den Eid zu dem zu machen, was er ist, und die Anrufung Gottes zu beseitigen. Wir erkennen den Eid, die Aussage der Wahrheit, für eine der höchsten Pflichten des Staatsbürgers an. Wie aber steht es jetzt mit der Heiligkeit der Wahrheit? Da wird ein Soldat bei einer Vernehmung vor Gericht gefragt, ob er Sozialdemokrat sei; er sagt wahrheitsgemäss: Jawohl, in Civil bin ich Sozialdemokrat. In sein Militärverhältniss zurückgekehrt, wird er bestraft, weil er die Wahrheit gesagt hat. (Hört, hört!) Ein kleines Mittel zur Verminderung von Meineiden ist jedenfalls die Einführung des Nacheides. Vor allem aber muss der Eid im Vorverfahren beseitigt werden, denn der Staatsanwalt ist heute Partei. Wollen wir die Wahrheit fördern, dann müssen wir weiter die Bestimmung in den Entwurf aufnehmen, dass die Zeugen sämmtlich auch bei Verfahren wegen Meineides unter Civilgerichtsbarkeit stehen; dann wird es nicht mehr in der Art vorkommen, dass ganze Kompagnien von Soldaten bei Prozessen wegen Militärmisshandlungen offenbar falsche Aussagen machen. Beseitigt werden muss die Befugniss des Beamten der politischen Polizei, sich hinter ihre Amtsverschwiegenheit zurückziehen zu können. Wäre das nicht der Fall, dann hätten die Geschworenen vor zwei Jahren den Anarchisten Koschemann keinesfalls verurtheilt. Man weiss ja, welcher Subjekte sich die Polizei bedient. Diese Spitzel dürfen ihre Aussage verweigern. Den Redakteuren dagegen muthet man durch den Zeugnisszwang bürgerliche Ehrlosigkeit zu. Eine Quelle des Meineids ist es, wenn z. B. bei Ehebruchprozessen die Betheiligten zu eidlichen Aussagen gezwungen werden. Die Schablonisirung der Eidesgesetzgebung in der Weise, dass auch Aussagen über die unerheblichsten Vorgänge und Thatsachen beeidigt werden müssen, ist ein Krebsschaden. Daher begrüsse ich die Bestimmung der Vorlage, die in dieser Beziehung eine Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen beabsichtigt. Unannehmbar aber ist für uns die Bestimmung, dass die Beeidigung unterbleiben soll, wenn das Gericht einstimmig eine Aussage für unglaubwürdig hält. Auf die Einstimmigkeit kommt es hier gar nicht an; denn unsere Gerichte sind einseitig

Digitized by Google

aus der Bourgeoisie zusammengesetzt, die in die Gefühle der Arbeiterklasse sich nicht hineindenken kann. Solange die Gerichte so einseitig zusammengesetzt sind, wird eine Einstimmigkeit sich leicht erzielen lassen.

Vicepräsident Dr. v. Frege: Der Redner greift den deutschen Richterstand in einer Weise an, die ich nicht für parlamentarisch zulässig erklären kann. (Grosse Unruhe. Singer ruft: Nanu!) Ich bitte um Ruhe. (Anhaltende Unruhe. Singer ruft: Unerhört.)

Dr. Herzfeld: Sie haben alle Ursache, uns darin zuzustimmen. Das liegt im Interesse aller Parteien. Wer weiss, wie es im nächsten Jahrhundert aussehen wird. Wir sind keine Bewunderer des heutigen Schwurgerichts, aber wir erblicken in ihm den Keim zu einem wirklichen Volksgericht. Wenn alle Klassen des Volkes auf den Bänken der Schwurgerichte sitzen werden, dann wird man über ihre Urtheile nicht die Nase rümpfen. Heben Sie das Volk, geben Sie ihm bessere Bildung, bessere Löhne, bessere Behandlung, heben sie die Gesindeordnung auf, dann werden Sie auch die Sittlichkeit heben und dadurch für eine Verminderung der Meineide sorgen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Graf v. Bernstorff-Lauenburg (Reichsp.): Die Angriffe des Vorredners auf unsern Richterstand finden ihre Erklärung in dem Aerger darüber, dass unter den Richtern noch keine Sozialdemokraten sind. (Sehr wahr!) Die Darstellung des Vorredners über die Verbreitung des Gottesunglaubens war sicherlich sehr übertrieben. Seine Ausführungen waren auch nicht ganz in Einklang zu bringen mit dem Grundsatz der Sozialdemokraten, dass Religion Privatsache sei. (Sehr wahr! Der Redner spricht sich für die Vorlage aus, die er für eine erhebliche Reform erklärt.) Bei der Ersetzung des Voreides durch den Nacheid handelt es sich weniger um eine Verminderung der Zahl der Meineide als darum, dem Zeugen eine Gewissensbedrängniss zu ersparen.

Riff (frs. Vgg.): Meine Kritik richtet sich mehr gegen die Art, wie die Justizreformwerke gemacht werden, als gegen ihren Inhalt. Durch diese Art, die Reform stückweise zu bringen, wird die Stetigkeit und Uebersichtlichkeit der Gesetze in hohem Maasse beeinträchtigt. In meinem Heimathland Elsass-Lothringen werden diese Nachtheile um so mehr empfunden, als wir bekanntlich nicht nur die grosse Anzahl der Reichsgesetze erhalten, sondern auch unsere Landesgesetzmaschine fortwährend in Arbeit ist. Die Civilprozess-Ordnung ist erst im vorigen Jahre gemacht worden, und schon soll daran geflickt werden. Daran kann nur eine Kategorie von Staatsbürgern Freude haben, das sind die Buchhändler. (Heiterkeit und Sehr wahr!) Eine Aenderung der Strafprozess-Ordnung wird schon durch den Antrag Rintelen beabsichtigt. Hier soll nun eine neue kommen? Ich hoffe, dass die Kommission aus

Digitized by Google

beiden ein Ganzes machen wird. Die Juristen meines Heimathlandes sind mit der Einführung des Nacheides vollauf einverstanden. Wir erhoffen davon eine Verminderung der Zahl der Meineide. Unbedingt aber müssen aus dem Gesetz herauskommen die Massenvereidigung und die Nichtvereidigung unglaubwürdiger Aussagen. Durch die Massenvereidigung wird die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides in den Augen der Bevölkerung nicht gehoben werden. Wie soll die andere Bestimmung ausgeführt werden? Ich stelle mir vor, dass durch Gerichtsbeschluss verkündet wird feierlichst, öffentlich in der Sitzung: die Aussage ist unglaubwürdig. Ein solcher Gerichtsbeschluss wird wohl auch begründet werden müssen. Dadurch wird dem Zeugen der Stempel des Lügners auf die Stirne gedrückt; er erhält im Sitzungssaal einen moralischen Makel und steht eigentlich schon unter der Anklage der falschen unbeeidigten Aussage. Der Staatsanwalt, der einer solchen Sitzung beiwohnt, wird gar nichts andres thun können, als den Zeugen zu verfolgen. Die Vorlage strebt eine Einschränkung der Zahl der Zeugeneide an, aber auch die Zahl der Parteieide muss verringert werden, wenn sie freilich auch unter Umständen das einzige Beweismittel sind. Schon jetzt haben die Gerichte die Möglichkeit, einen zugeschobenen Eid zurückzuweisen, wenn das Gegentheil der unter Eid gestellten Behauptung bereits als erwiesen angenommen werden kann, aber leider machen sie davon viel zu wenig Gebrauch. Ich hoffe, dass die Vorlage aus der Kommission nicht als ein Torso, sondern mit dem Antrag Rintelen vereinigt als ein einheitliches Ganzes herauskommen wird. (Beifall.)

v. Salisch (dk.): Als ich hierher kam, hatte ich Stoff genug, zwei Stunden zu sprechen. Ich hielt das aber nicht für nöthig, nachdem uns diese Fragen schon in den beiden Vorjahren so eingehend beschäftigt haben. Nachdem aber nunmehr doch eine Debatte stattgefunden hat, habe ich Stoff, vier Stunden lang zu reden. (Rufe des Entsetzens.) Verlassen Sie nicht den Saal, ich thue es nicht. Ich will mich nur gegen die Bemängelung des Masseneides wenden. Ein Richter kann doch viel eindringlicher auf die Heiligkeit des Eides hinweisen, wenn er nur eine einmalige Vereidung vorzunehmen hat als eine Reihe hintereinander. Auch der Vorwurf wegen der Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Aussagen ist nicht begründet. Alle, die Sie vorher gesprochen haben, hören Sie jetzt genau zu: es kommt nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Zeugen an, sondern auf die Unglaubwürdigkeit der speziellen Aussage. Ist es nicht entsetzlich, wenn der Eid abgenommen werden musste, während nicht einer im Saale war, der nicht wusste, jetzt leistet der Zeuge einen Meineid?

Die Vorlage geht an die sechste Kommission.

Digitized by

In der Sitzung vom 21. Februar wurde über den Antrag Beckh-Coburg (fr. Vpt.) auf Entschädigung solcher Personen, welche mit Unrecht eine Untersuchungshaft erlitten haben, verhandelt.

Abg. Spahn (Ctr.) beklagt die Ueberlastung des Reichsgerichts. Besonders wünschenswerth sei die Beschränkung der Berufungen und Revisionen beim Reichsgericht. Das werde wohl am Besten erreicht durch die Erhöhung der Revisionssumme.

Staatssekretär Nieberding führt aus, den Standpunkt Spahns habe die Justizverwaltung schon im vorigen Jahre leider erfolglos vertreten. Die Erhöhung der Revisionssumme führe zu einer Entlastung des Reichsgerichts und wäre im Interesse der Rechtsprechung durchaus nothwendig. Diese Vorlage werde von den verbündeten Regierungen wiederholt werden bis nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozessordnung. Bezüglich der Strafsachen sei er mit dem Vorredner einverstanden, dass die Revisionen von Seiten der Staatsanwaltschaft einzuschränken seien. Redner geht dann auf die Frage der Rangstellung der Senatspräsidenten ein und bemerkt, er werde die erste Gelegenheit ergreifen, um eine günstige Lösung für die Senatspräsidenten des Reichsgerichts zu finden.

Abg. Rören (Ctr.) empfiehlt eine reichsgesetzliche Regelung der bedingten Verurtheilung und verweist auf die günstigen Erfahrungen in Belgien. Die bedingte Verurtheilung sei nichts anderes als eine qualifizirte Verwarnung und müsste eigentlich jetzt schon den Gerichten zustehen. Hierfür seien besonders die Laienrichter mit ihrem gesunden Urtheil über praktische Verhältnisse geeignet.

Abg. Müller-Meiningen (fr. Vpt.) tritt gleichfalls für die bedingte Verurtheilung ein, deren moralische, praktische und finanzielle Bedeutung jetzt wohl unbestritten sei. Redner geht näher auf das statistische Material ein, das die Einrichtung im Auslande schon jetzt bietet. In Belgien, Frankreich, England, Amerika und Norwegen habe man glänzende Erfahrungen gemacht. In Anbetracht der grossen Ersparnisse würde sich vielleicht auch der Finanzminister für die Sache erwärmen. Schliesslich sei die Handhabung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher bei der erschreckend hohen Zahl der vorkommenden Fälle eine ganz ungenügende und revisionsbedürftige. Abgesehen von einigen Paradeanstalten genügten die Einrichtungen und Verordnungen durchaus nicht. Die Reichsgesetzgebung müsste hier eingreifen. Die Strafmündigkeit müsste mit dem 14. Lebensjahre beginnen.

Staatssekretär Nieberding führt aus, er sei durchaus kein Gegner der bedingten Verurtheilung und erkenne ihre Vortheile an. Gegenüber einer administrativen Regelung der Frage verdiene der Weg der Reichsgesetzgebung den Vorzug. Die Thatsache, dass

Digitized by Google

einzelne Regierungen sich mit der versuchsweisen Einführung der bedingten Verurtheilung befassten, zeige, dass die Regierungen ernsthaft an die Erwägung dieses Problems gegangen wären. Der Vorredner habe alles Licht auf die ausländischen Institutionen geworfen und allen Schatten auf unsere Einrichtungen. Der belgische Justizminister habe aber ausdrücklich gesagt, dass sich ein abschliessendes Urtheil über Wirkung des betreffenden Gesetzes noch nicht fällen lasse. Auch in England will man von dem neuen System wieder abgehen. Die Einrichtungen in Massachusetts wollte er nicht tadeln, er wollte nur hinweisen, dass man auch in Amerika nur langsam vorgehe. Da alle Länder verschiedene Wege einschlagen, ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die verbündeten Regierungen Vorsicht beobachten. Auf die Erfolge der bisher in Deutschland gethanen Schritte kann die Regierung mit Genugthuung zurückblicken. Es wäre erwünscht, wenn man die Sache von vornherein in die Hand der Justizverwaltung legte, aber eine gleichmässige Handhabung der Frage sei nicht durchführbar. Ich bin überzeugt, dass nicht nur im Reichstage, sondern auch bei den verbündeten Regierungen der beste Willen vorhanden ist, die Sache zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen.

Dem Reichstag ist mit der Bezeichnung als „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches“ die Vorlage zur Bekämpfung der Unsittlichkeit im Wesentlichen in der Fassung zugegangen, in welcher eine Reichstagskommission den bezüglichen Centrumsantrag angenommen hatte. Inwiefern davon abgewichen wird, ergeben folgende Darlegungen der Begründung:

Aus Anlass schwerer Missstände, die auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit zu Tage getreten waren, ist dem Reichstag in der ersten wie in der zweiten Session der achten Legislaturperiode der Entwurf eines Gesetzes über Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches u. s. w. vorgelegt worden. Obwohl die eine wie die andere Vorlage ohne Ergebniss blieb, haben dennoch die dadurch angeregten Fragen im Reichstag ein lebhaftes und nachhaltiges Interesse gefunden. Der jüngste dieser Anträge ist in der abgelaufenen Session einer eingehenden Erörterung unterzogen worden; der seitens der 9. Kommission darüber erstattete Bericht ist aber im Plenum nicht mehr zu einer abschliessenden Berathung gelangt. Die verbündeten Regierungen können sich nicht in allem mit diesen Anträgen einverstanden erklären und ebensowenig sämmtlichen Vorschlägen zustimmen, mit welchen in der letzten Session die vorgedachten Kommissionsberathungen abgeschlossen haben. Sie

Digitized by Google

erkennen aber nach wie vor das Bedürfniss an, auf dem Wege der Gesetzgebung den Missständen entgegenzuwirken, welche im Jahre 1892 zu dem Versuch einer Revision des geltenden Strafrechtes geführt haben, und glauben die Verständigung über eine angemessene Lösung der Aufgabe zu erleichtern, wenn sie diejenigen Bestimmungen zusammenfassen, welche nach dem Gesammtergebnisse der bisherigen Erörterungen innerhalb und ausserhalb des Reichstages eine wirksame Hilfe gegen die obwaltenden Missstände erwarten lassen, ohne anderseits für Handel und Verkehr die Gefahr unberechtigter Störungen und Behelligungen zu begründen. Im Sinne einer Verständigung zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage hat der Entwurf sich den in der letzten Session des Reichstags von der IX. Kommission gemachten Vorschlägen grossentheils angeschlossen. Ablehnend verhält er sich gegen die von der Kommission als Ergänzung des Strafgesetzbuchs beantragten § 174 a und § 327 a. Der § 174 a will dem auf unsittliche Zwecke gerichteten Missbrauche der durch ein Arbeits- oder Dienstverhältniss begründeten Abhängigkeit entgegentreten. Es kann aber nicht anerkannt werden, dass gerade dieser Missbrauch einen Umfang angenommen hätte, welcher zu einer besonderen strafgesetzlichen Repression Anlass gibt. In andern Lebensverhältnissen treten ähnliche Erscheinungen auf, ohne dass ein strafgesetzliches Einschreiten für erforderlich gehalten wird. Zudem würde eine derartige Bestimmung voraussichtlich die Quelle gehässiger Angebereien bilden, einen gefährlichen Anreiz zu Erpressungen erzeugen, und damit wäre der etwa von hier zu erwartende Nutzen mehr als aufgewogen. Der § 327 a bezweckt, der Verbreitung ansteckender geschlechtlicher Krankheiten vorzubeugen. Allein die Frage, ob der Erlass der hier vorgesehenen Strafvorschrift räthlich erscheinen kann, wird nicht im Rahmen des gegenwärtigen, zur Abstellung ganz anderer Schäden bestimmten Gesetzes zum Austrag zu bringen sein. Die von der Kommission zu § 184 des Strafgesetzbuches befürworteten Ergänzungen und Verschärfung der Vorschriften über die Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen hat der Entwurf nur unter Einschränkungen berücksichtigt. Die Vorschläge der Kommission gehen theils sachlich zu weit, theils sind sie so unbestimmt gefasst, dass sie einer nach mehrfachen Richtungen bedenklichen Auslegung des Strafgesetzes den Weg öffnen würden. So hoch der Schutz vor einer Verwilderung der Sitten durch litterarische und bildnerische Erzeugnisse auch angeschlagen werden muss, so kann hier doch von einer strafgesetzlichen Repression nicht ein solcher Erfolg erhofft werden, um dafür andere berechtigte Lebensinteressen in bedenklicher Weise zurückzudrängen.

(K. Z.)

Digitized by Google

In der Sitzung vom 22. Februar wurde die Frage über Regelung des Strafvollzugs, der Selbstbeschäftigung und der Beschäftigung der Redakteure wie folgt behandelt:

Abg. Heine beantragt, das Recht der Entschädigung solcher, die unschuldig Untersuchungshaft erlitten haben, auch auf solche auszudehnen, die unschuldig sistirt wurden. Die Behandlung von Redakteuren und Schriftstellern in den Gefängnissen bedürfe dringend der Verbesserung. Die Handhabung der Gefängnissordnung sei eine eklatante Verletzung des Reichsrechtes. Bei der Beschäftigung der Gefangenen müsse auf ihre gegenwärtige Beschäftigung Rücksicht genommen werden. Redner führt Beispiele unangemessener Beschäftigung politischer Gefangener an. In den Redaktionen oppositioneller Blätter sei unter den heutigen Umständen eine Vermeidung von Strafthaten unmöglich. Man wendet uns ein, in den Gefängnissen würden eben alle gleich behandelt: Freiheit und Gleichheit sind aber spröde Schöne, die sich nicht dem entschleiern, der sie mit den Augen der Polizei und Bureaukratie betrachtet.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Die zahlreichen Vorwürfe des Vorredners sind zweifellos einseitig. Er scheint zu glauben, dass Gerechtigkeit und Leidenschaftslosigkeit erst dann Platz greifen werden, wenn die Sozialdemokratie herrscht. Die Behauptung, die Vereinbarungen zwischen den verbündeten Regierungen bezüglich der Strafvollstreckung seien ungesetzlich und schlössen nicht eine Milderung des Strafvollzugs ein, ist unrichtig. Solange das Strafvollstreckungsgesetz nicht erlassen, können die verbündeten Regierungen auf diesem Gebiete frei vorgehen. Die Darstellung des Vorredners entspricht nicht dem aktenmässigen Verlauf. Ein Privilegium für Redakteure gibt es nicht. Die Selbstbeschäftigung ist eine Vergünstigung, die jederzeit wieder entzogen werden kann. Redner geht auf Einzelheiten der von Heine vorgebrachten Fälle ein und sagt: ich muss mich gegen das Verfahren wenden, dass man die Vertreter der Regierungen mit den Fällen, über die man sie im Unklaren lässt, überfällt und aus Mangel an Sachkenntniss einseitige Behauptungen aufstellt, die im Hause den Eindruck zurücklassen können, als sei die Regierung im Unrecht. Ich habe wiederholt mich bereit erklärt, auf jeden Fall, der hier aufgedeckt wird, einzugehen und das Meinige zu thun, um Mängel abzustellen. Ich habe gebeten, mich vorher über die anzubringenden Klagen zu informiren, damit das Haus in die Lage komme, nach Anhörung beider Theile zu urtheilen. Ich werde in Zukunft nicht mehr auf derartige Behauptungen eingehen, wenn ich nicht avertirt werde. Bezüglich der vom Abgeordneten Auer in der vorigen Session zur Sprache gebrachten Behandlung zweier Redakteure erwidert der Staatssekretär, dass diese nicht wegen politischen Vergehens bestraft worden seien, sondern der eine hat eine junge

Digitized by Google

Dame fälschlich der Unzucht und einen Lehrer fälschlich des Ehebruchs beschuldigt, der andere war zum elften Male wegen Beleidigung bestraft worden. In einen Lesesalon kann man doch das Gefängniss nicht umwandeln. Im Allgemeinen wird den Redakteuren das Zeitungslesen gestattet. (Beifall rechts).

Abg. v. Stumm (Rpt.) erklärt, es wäre ein Unding, wenn die Gefängnissverwaltung erlauben würde, dass sozialdemokratische Redakteure im Gefängniss für die Sozialdemokratie thätig sind.

Abg. Müller-Meiningen (fr. Vkp.) kommt auf die Frage der bedingten Verurtheilung zurück, für die er nochmals eintritt. Redner regt eine Reform des Strafgesetzbuches bezüglich des Diebstahls von beweglichen Sachen an.

Staatssekretär Nieberding bemerkt auf eine Anregung des Vorredners bezüglich des Strafvollzugs, dass die reichsgesetzliche Regelung der Materie nicht dauernd aufgegeben sei.

Berlin, 23. Februar. Die zweite Berathung des Justizetats wird fortgesetzt.

Abg. Hilpert (südd. Bbd.) befürwortet die bedingte Verurtheilung und schonende Behandlung der jugendlichen Verbrecher.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Das Reichsjustizamt habe sich schon seit 10 Jahren mit der Frage der bedingten Verurtheilung beschäftigt, noch bevor dieses System in Belgien eingeführt wurde. Hierbei hätten auch die einzelnen Bundesstaaten mitzuwirken, welche sich erst seit vier Jahren mit der Materie befasst haben. Es ist zu beachten, dass der Vorsitzende des Schöffengerichts nicht auch immer derjenige Vollstreckungsrichter ist, der über die Zulässigkeit der bedingten Verurtheilung zu entscheiden hat.

Der Antrag Beckh-Coburg (fr. Vpt.) betreffend die Entschädigung solcher Personen, die unschuldig Untersuchungshaft erlitten haben, wird angenommen.

Frhr. v. Stumm beantragte beim Reichstag, den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Revision des Strafgesetzbuches auf eine Verschärfung der Strafen Bedacht zu nehmen, die für Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere für solche gegen Kinder vorgesehen sind.

Aus dem preussischen Landtag.

Berlin, 20. Februar. Im Abgeordnetenhaus besprach Pless (Centr.) die Frage der Gefängnissarbeit. Der gewerbliche Mittelstand wird nach wie vor durch ihre Konkurrenz schwer geschädigt. Man soll die Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigen,

Digitized by Google

Die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft hatte für ihre Versammlung im Oktober zu Düsseldorf nachstehende Tagesordnung aufgestellt:

A. Fachkonferenzen

am Mittwoch, den 12. Oktober in der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

Morgens 10 Uhr in Saal 6:

I. Konferenz der Strafanstalts- und Justiz-Beamten.

Welchen Einfluss würden die Theorien Lombroso's auf die Strafrechtspflege haben? Berichterstatter: Staatsanwalt Leggemann-Düsseldorf.

Morgens 10 Uhr in Saal 3:

II. Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen.

Ueber Evangelisation im Gefängniss. Berichterstatter: Gefängnissgeistlicher Goebel-Bochum.

Morgens 10 Uhr in Saal 2:

III. Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen.

Die Katechese im Gefängniss. Berichterstatter: Pfarrer Zodrow-Siegburg.

Nachmittags 3½ Uhr im Balkonsaal:

IV. Gemeinsame Konferenz der Beamten und Geistlichen.

Die Beschlüsse des Bundesrathes über den Strafvollzug vom 6. November 1897. Berichterstatter: Strafanstaltsdirektor Werther-Herford und Superintendent Dr. v. Koblinski-Eilsleben.

Abends 7 Uhr in Saal 3:

V. Konferenz der Lehrer an den Strafanstalten.

Wie kann die Anstaltsschule zur Besserung der Gefangenen beitragen? Berichterstatter: Strafanstaltslehrer Winkler-Düsseldorf.

B. 70. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen-Gefängniss-Gesellschaft

am Donnerstag, den 13. Oktober, Morgens 9 Uhr, im Balkonsaale der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf.

1. Bericht des Vorsitzenden Superintendent Blech über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Vereinsjahr 1897/98.
2. Bericht des Schatzmeisters Rentner Merten.
3. Ergänzungswahl des Ausschusses.
4. Vortrag über polizeiliche Sittenkontrole vom Oberlandesgerichtsrath Luthe-Naumburg.

Digitized by Google

5. Bericht über die Fachkonferenzen und Beschlussfassung über die von denselben gestellten Anträge.

Ueber den Verlauf der Versammlung können wir, dank der Liebenswürdigkeit des Hrn. Pastor Dr. v. Rohden, folgendes berichten:

Die 70. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft fand am 12. und 13. Oktober v. J. in der Tonhalle zu Düsseldorf statt und nahm nach gewohntem, im Lauf der Jahre bewährten Programme einen gedeihlichen Verlauf. Zunächst wurden gleichzeitig drei Fachkonferenzen abgehalten, die der Juristen- und Strafanstaltsbeamten, die der evangelischen und die der katholischen Anstaltsgeistlichen. Auf der ersten trug Herr Staatsanwaltschaftsrath Leggemann-Düsseldorf eine umfang- und inhaltreiche Ausarbeitung über Lombroso's Theorie und ihr Verhältniss zur Strafrechtspflege vor. Er fasste sein Urtheil in dem Satz zusammen: „Eine besondere Veranlagung zur Begehung von Verbrechen strafbarer Handlungen gibt es nicht. Das Verbrechen ist stets das Produkt des Zusammenwirkens der individuellen Eigenart mit den physischen und sozialen Verhältnissen." Der Vortrag wird in extenso gedruckt und der nächstjährigen Fachkonferenz zur Diskussion vorgelegt werden.

Die Konferenz der evangelischen Geistlichen behandelte die Frage der Evangelisation im Gefängniss auf Grund des Referats von Gefängnissprediger Goebel-Bochum. Man war überwiegend der Meinung, dass die Evangelisation im modernen Sinne, nämlich die Heranziehung besonderer Evangelisten zur Missionirung im Gefängniss nicht zweckmässig sei, wenigstens so lange die Frage der Evangelisation im Allgemeinen noch so wenig geklärt sei, wie gegenwärtig.

Folgende Resolution wurde angenommen:

1. **Die Evangelisation in ihrer Bedeutung als Verkündigung des Evangeliums allein auf Grund der innern Berufung hat im Gefängnisse ihr geschichtliches Recht. Das Amt der Gefängnissprediger ist daraus hervorgegangen.**
2. **Wir müssen inmitten des Kampfes der verschiedenen, den Strafvollzug beherrschenden Theorien an dem Evangelium festhalten, als die von Gott allen Menschen in Christo Jesu geschenkte Gnadengabe der Erlösung.**
3. **„Als berufen zur Verkündigung des Evangeliums im Gefängnisse sind:**
   a) **in erster Linie die Gefängnissgeistlichen anzusehen;**
   b) **die Pfarrer der Heimath und hilfsweise unter Zustimmung des Gefängnissgeistlichen mit den Gefangenen bekannte und andere bewährte Glieder der christlichen Gemeinde;**

Digitized by Google

c) dagegen ist eine Evangelisation in moderner Art als noch nicht spruchreif abzulehnen, da die Gefangenen sich unter geordneter Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge befinden".

In der Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen stellte Pfarrer Zodrow-Siegburg Leitsätze auf über die Katechese im Gefängniss. Nach eingehender Diskussion wurden dieselben in folgender Fassung angenommen:

Leitsatz I. Der katechetische Unterricht in den Gefängnissschulen ist von der grössten Wichtigkeit.

Leitsatz II. Bei der Wahl des Lehrstoffes und der Methode des Unterrichts ist die Fassungskraft der Gefängnissschüler, sowie der Zweck und die kurz bemessene Zeit des Unterrichts zu berücksichtigen.

Leitsatz III. Die Katechesen im Gefängnisse sind im Anschlusse an den Diözesan-Katechismus zu vertheilen.

Leitsatz IV. Der erziehliche Zweck ist bei dem Religionsunterrichte in den Vordergrund zu stellen.

Nach einer Mittagspause fand sodann die gemeinsame Konferenz der Juristen, Beamten und Geistlichen statt, auf der Herr Oberlandesgerichtsrath Luthe-Naumburg in Verfolg seines vorjährigen Vortrages über Polizeiaufsicht die polizeiliche Sittenkontrole behandelte und den Leitsatz aufstellte: Die Prostituirten, die durch ihr Verhalten während der Strafverbüssung die Hoffnung auf nachhaltige Besserung rechtfertigen und sich nach der Entlassung der Schutzaufsicht eines Fürsorgeorgans unterstellen, sind zunächst versuchsweise, und wenn sie sich weiterhin bewähren, endgiltig von der Sittenkontrole zu entbinden.

Hieran schloss sich eine ungemein lebhafte und bedeutsame Diskussion, an der u. A. der Herr Regierungspräsident v. Rheinbaben persönlich theilnahm. Er verlangte mit den meisten andern Rednern, dass mit der erziehlichen Fürsorge schon früher und zwar bei der ersten Verurtheilung eingesetzt werde, wo der Richter von der bedingten Strafaussetzung in viel höherem Maasse Gebrauch machen sollte und empfahl ganz besonders die Asyle und Erziehungsanstalten, die eine individuelle Behandlung und Besserung ermöglichten. Den Polizeibehörden wurde von einem ihrer Vertreter empfohlen, „noch viel früher, nämlich bei der Verhandlung über Aufnahme der Mädchen in die Dirnenliste, den Hebel in ganz anderer Weise als bisher einzusetzen, um sie zur Umkehr zu bewegen; da dürfe nicht schematisch verfahren werden, sondern eine sorgfältige Erörterung des einzelnen Falles müsse Platz greifen. Individuelle Behandlung der Prostituirten, das muss das Motto und das Korrelat der polizeilichen Reglementirung sein. Bevor die Einschreibung vollzogen wird, müssen die Eltern,

Digitized by Google

der Vormund, das Vormundschaftsgericht in Kenntniss gesetzt und herangezogen werden, um die Prostituirte zu veranlassen, dass sie umkehrt, ehe es zu spät wird". Allgemein wurden die kurzen richterlichen Strafen für Prostituirte bedauert und verworfen. Folgende Resolutionen gelangten zur Annahme:

These (Luthe). „Die Prostituirten sind mit der polizeilichen Kontrole zu verschonen oder von ihr zu entbinden, falls sie die Hoffnung auf Besserung rechtfertigen und sich der Schutzfürsorge unterstellen".

Sodann erklärt die Versammlung zu folgenden Resolutionen ihre Zustimmung:

Resolution (Rheinbaben). a) „Es ist dringend wünschenswerth, dass bei der ersten Verurtheilung von der bedingten Begnadigung in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht wird".

Resolution (Rheinbaben). b) „Dass der Landespolizei im Ueberweisungsfalle die Befugniss eingeräumt werde, die Verurtheilten in eine Besserungsanstalt mit individueller Behandlung unterzubringen".

Resolution (Leggemann). c) „Es ist zu wünschen, dass die Gerichte früher, als es jetzt zu geschehen pflegt, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkennen".

Ich sehe die ganze hierüber gepflogene Verhandlung für einen Merkstein in der Frage nach dem richtigen Verfahren mit den Prostituirten an und empfehle sie den Lesern der „Blätter" angelegentlich zur besonderen Beachtung.

Am Abend versammelten sich dann noch die Strafanstaltslehrer nebst einigen Geistlichen und einem Gefängnissdirektor, um das Referat des Herrn Lehrers Winkler-Düsseldorf entgegenzunehmen über das gestellte Thema: „Was kann die Strafanstaltsschule zur Besserung der Gefangenen beitragen?" Die eingehenden, sinnigen und warm empfundenen Ausführungen des Vortragenden fanden den verdienten Beifall. Folgende Leitsätze wurden angenommen:

1. Das Gemüth der Schüler soll veredelt und für das Gute empfänglich gemacht werden.
2. Es muss, abgesehen von traurigen Ausnahmen, angestrebt werden, das gelockerte oder gänzlich gelöste Band zwischen dem Elternhause und den Gefangenen unter besonderer Hervorhebung des rechten Kindesverhältnisses wieder zu befestigen.
3. Der Hinweis auf die Gefahren des Verkehrs mit leichtsinnigen Kameraden soll die Schüler vor dem Umgange mit denselben bewahren.
4. Belehrungen über die Nothwendigkeit des Fleisses, der Entsagung und Selbstüberwindung, der Keuschheit, der Spar-

Digitized by Google

samkeit und Mässigkeit, rechtlicher Denk- und Handlungsweise, der Wahrheitsliebe und Bescheidenheit und der Achtung gegen die Einrichtungen des Staates und dessen Organe werden die Schüler vor Fehlern bewahren, welche mit diesen Tugenden in Widerspruch stehen.

5. Durch Zellenbesuche und geeignete Lektüre wird das in der Schule begonnene Besserungswerk unterstützt und gefördert.

In der Hauptversammlung am 13. Oktober, die an Stelle des schwer erkrankten und am 23. Oktober leider schon verstorbenen Präses Superintendent Blech von dem ersten Vizepräses Landgerichtsdirektor vom Rath eröffnet wurde, standen nach dem Jahres- und Kassenbericht, sowie anderen geschäftlichen Verhandlungen, die bundesräthlichen Grundsätze über Regelung des Strafvollzuges zur Berathung. Strafanstaltsdirektor Werther-Herford referirte darüber in eingehender Weise, indem er sich zunächst an die in Darmstadt und sodann an die in Zerbst seitens der Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnissgesellschaft gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse anschloss, und dann seinerseits noch eine Reihe ergänzender Abänderungsvorschläge machte. Seine Leitsätze lauteten:

1. Die Versammlung begrüsst mit Freuden die „Grundsätze", welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen sollen, als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über das Strafsystem und den Strafvollzug.
2. Sie spricht ihre Zustimmung zu den von dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zu Darmstadt am 25. und 26. Mai cr. gefassten Beschlüssen aus mit Ausnahme des zu § 34 Absatz 1 Nr. 2.
3. Ebenso wird den vom Sächsisch-Anhaltinischen Gefängnissverein am 14. Juni cr. zu Zerbst gefassten Beschlüssen zugestimmt.

Ferner habe ich folgende Vorschläge als Leitsätze aufgestellt:

1. Am Schlusse des 1. Absatzes des § 8 ist hinzuzufügen:
   „Ebenso hat sie eine genaue Angabe über die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten zu machen, sowie eine Personalbeschreibung beizufügen für den Fall, dass der Verurtheilte sich freiwillig stellen kann".
2. Es empfiehlt sich auch schon jetzt, soweit möglich, auch die Gefangenen, welche nicht unter § 11 fallen, unmittelbar nach der Einlieferung zunächst in Einzelhaft zu bringen, damit die Beamten Gelegenheit haben, sie näher kennen zu

Digitized by Google

lernen. Die Dauer der Einzelhaft richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Zellen, sowie nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz.

3. Bei Revision des Strafgesetzbuches ist die Verlängerung der Einzelhaft über die Dauer von drei Jahren hinaus in eingehende Erwägung zu ziehen.
4. In das nach § 9 anzulegende Verzeichniss über Annahme und Entlassung der Gefangenen ist noch aufzunehmen:
   „Die Angabe des Alters — Tag, Monat, Jahr der Geburt — der Religion, sowie des Verbrechens".
5. Dem § 19 ist als Absatz 3 hinzuzufügen:
   „Für Gefangene, welche sich selbst beschäftigen dürfen, ist nur solche Arbeit zuzulassen, welche mit dem Strafzwecke, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.
6. Dem § 20 ist hinzuzufügen:
   „Die sich selbst beschäftigenden Gefangenen haben dieselbe Zeit zu arbeiten, wie die andern".
7. Im § 34 Absatz 1 ist bei Nr. 2 hinzuzusetzen:
   „Insbesondere der Selbstbeköstigung, der Selbstbeschäftigung, des Gebrauchs eigener Kleider und Bettstücke, der Besuche, des Briefwechsels, der Verfügung über die Arbeitsbelohnung bis zur Dauer von drei Monaten, sowie Verlust der Arbeitsbelohnung bis zum Betrage der drei letzten Monate".
8. Im § 34 Absatz 1 ist unter Nr. 3 hinter dem Worte „Schriften" einzuschalten „weltlichen Inhalts".
9. Der Schlusssatz des Absatzes 3 im § 34 erhält folgende Fassung:
   „Bei einsamer Einsperrung, mit welcher die unter d, e, f bezeichneten Schärfungen verbunden sind, kommen diese am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall".
10. Es empfiehlt sich, dass auch die gegen Zuchthaussträflinge ausser den in § 34 Absatz 1 zulässigen Disziplinarmittel ganz bestimmt angegeben werden.
11. Es erscheint wünschenswerth, dass für die Anstalten sämmtlicher Bundesstaaten die gleiche Hausordnung zur Geltung gebracht wird, welche nur in Folge lokaler Verhältnisse einer Aenderung unterworfen werden darf.

Nach einem Korreferat des Superintendent Dr. v. Koblinski, der die eingehende Berathung eines so umfassenden Materials in so kurzer Frist als unzweckmässig bezeichnete und die „Latitüde" der Grundsätze rechtfertigte und darauf folgender kurzer Diskussion wird folgende Resolution beschlossen: „Die Generalversammlung der

Digitized by Google

Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft begrüsst die Grundsätze des Bundesraths vom 6. November 1897, ohne sich bezüglich des Einzelnen zu binden, mit Freuden als einen ersten Schritt auf der Bahn des zu erwartenden Reichsgesetzes über den Strafvollzug".

Damit schloss die 70. von 150 Theilnehmern besuchte Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.

Der Jahresbericht, der sämmtliche Referate umfasst und die Diskussion eingehend wiedergibt, ist soeben erschienen und durch die Buchhandlungen (Kommission bei L. Voss & Co., Düsseldorf) zum Preise von 75 Pfg., durch den Herausgeber Dr. v. Rohden-Düsseldorf-Berendorf für 50 Pfg. zu beziehen. Das Referat über Lombroso ist auch gesondert zu haben zu 40 Pfg.

v. Rohden.

Ueber die Errichtung eines **Lehrstuhles für Militärrecht** schreibt die „Köln. Ztg.": Der Geheime Oberjustizrath Weiffenbach ist zum ordentlichen Honorarprofessor für Militärrecht an der Universität Berlin ernannt worden. Nachdem nicht nur auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts, sondern jetzt auch auf dem des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation ein einheitlicher Rechtszustand für die gesammte bewaffnete Macht des Reiches geschaffen ist, kann die Errichtung eines Lehrstuhles für Militärrecht nur mit Freude begrüsst werden.

Die viel beklagte jährlich sich steigende Verrohung der Jugend und deren zunehmende Gefährlichkeit scheint man auch in Frankreich zu beobachten. So besagt eine Mittheilung des „Temps" vom 9. Januar d. J., dass eine Ueberführung von 72 Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren in die „Colonie correctionelle" von Eysses bei Villeneuve-sur-Lot dem Gemeinderath daselbst Veranlassung gegeben hat, um eine Verlegung eines Bataillons Soldaten in ihre Stadt dringend zu bitten, da die „Colonie correctionelle" in Anbetracht ihrer Vergrösserung eines mächtigeren Schutzes bedürfe, als ihr die zur Zeit dort liegende eine Kompagnie gewähren könne.

Litteratur.

Unter diesem Abschnitt wird die Redaktion künftig, voraussichtlich zwei Mal im Jahr, eine Bibliographie der Gefängnisskunde bringen, die die neuesten litterarischen Erscheinungen auf diesem Gebiet in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Niederland, England,

Digitized by Google

Skandinavien, Amerika, Frankreich, Belgien, Italien und Spanien zur Kenntniss der Leser bringen soll.

Die Redaktion glaubt hiermit den Werth der Blätter für Gefängnisskunde bedeutend zu erhöhen und den Lesern eine willkommene Gelegenheit leichter Orientirung über die zerstreute, sie interessirende Litteratur zu geben. Aus diesen Gründen spricht sie hiermit dem Herrn Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg, der im Interesse unserer Sache die Lieferung dieses werthvollen Materials übernommen hat, den verbindlichsten Dank aus.

Bibliographie der Gefängnisskunde.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1898 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.)

Deutsche Bücher.

Aschrott, P. F., die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. (Aus: Z. f. d. ges. Str.-R.-W.) 23 S. Berlin, Guttentag. M. —.60

Reform d. Untersuchungshaft III. 79. Breslau, Markus. M. 1.—

Bruck, Gesetzliche Einführung der Deportation V. 55 eod.

Clemens, J., Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. VI u. 103 S. Berlin 1898, Liebmann M. 1.60 (Behandelt u. a. Deportation, Prügelstrafe, bedingte Verurtheilung und Entschädigung unschuldig Verhafteter.)

Darstellung, aktengemässe, der vor 100 Jahren (am 29. 1. 1798) erfolgten Amnestie über die Unruhen auf d. Zürcherischen Landschaft in d. J. 1794 u. 1795, sowie die am 30. 1. 1798 erfolgte Entlassung d. bestraften Patrioten a. d. Zuchthause m. festl. Begleitung in ihre Heimath. Ferner: Die Ereignisse auf d. Landschaft 1794 u. 1795 u. d. Strafurtheile v. 1725, m. Angabe der Namen von ca. 200 Bestraften. 60 S. Wytikon-Zürich, Schilde. M. —.40

Dohrn, H. R., D. Strafen der Chinesen. Nach d. Engl. 47 S. mit 21 Abbild. u. 1 Titelbild, Dresden, Dohrn. M. 2.—

Frage der Deportation n. d. deutschen Kolonien. Graf Pfeil gegen Professor Bruck. Aus „Koloniales Jahrbuch“ 72 S. Deutscher Kolonialverlag. M. 1.50

Fuchs, A., Die Gefangenenschutzthätigkeit u. Verbrechensprophylaxie, XVI, 273 S. Berlin, Heymann. M. 5.—

Gefängniss-Ordnung für die (preuss.) Justizverwaltung v. 21. 12. 1898. VII, 44 S. u. 13 Formularmuster. Berlin, Decker. M. 1.—

George, J., Humanität u. Kriminalstrafen. Eine Zusammenstellung sämmtl. Kriminalstrafen vom frühesten Mittelalter bis auf die Gegenwart unter Berücksichtigung aller Staaten Europas, nebst einer Besprechung derselben unt. d. Gesichtswinkel der Humanität. XXVII, 383 S. Jena, Costenoble. M. 10.—; geb. M. 12.50

Digitized by Google

Gross, H., Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Aufl. 1. Hälfte. 400 S. m. Fig. Graz, Leuschner & Lubensky. M. 6.—

*Jäger, J., Zunahme der Verbrechen u. Abhilfe. III, 131 S. Leipzig, Deichert. M. 1.8

Jahrbücher d. Gefängniss-Gesellschaft f. d. Provinz Sachsen u. d. Herzogth. Anhalt. Neue Folge. 2. Bd. (11. u. 12. Jahrg. d. alten Folge.) A. u. d. T.: Jahrbücher für Kriminalpolitik u. innere Mission. Herausg. v. J. Winkelmann. 2. B. VIII, 356, XXXVI u. XLI S. m. 2 Tab. Halle, Niemeyer. M. 10.—

Jahresbericht, 70., der Rhein.-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft über d. Vereinsjahr 1896/97, im Auftr. d. Ausschusses zusammengestellt von Koblinski. 175 S. Düsseldorf, Voss & Co. M. —.75

Krause, C., Das deutsche Zuchthaus. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin gelt. Disziplinar-Strafen, nebst einem Anh.: „Hausordnung d. Zuchthauses zu Waldheim". 80 S. m. 1 Abbildung. Dresden, Dohrn. M. 2.—

*Schaffroth, Geschichte d. Bernischen Gefängnisswesens, V, 347 S. Bern, J. Wyss. M. 5.—

Schön, Th., Die Staatsgefangenen von Hohenasperg. Württemberg. Neujahrsblätter. Neue Folge. 4. Blatt. 96 S. mit 2 Abbildungen. Stuttgart, Gundert. M. 1.—

Statistik.

Kriminalstatistik des deutschen Reiches f. d. Jahr 1896. 315 S. Berlin, Puttkammer. M. 10.—

Oesterreichische Statistik. Bd. 50, Heft 3. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege i. J. 1895. II, XLVI, 169 S. Wien, Gerold. M. 6.—

Strafgesetzbuch f. d. Kanton Zürich, neue Ausg. v. 6. 12. 1897. nebst d. Ges. betr. d. Vollzug d. Freiheitsstrafen. Benz & Zürcher. 1. Lfg. XVI u. S. 1—80. Zürich, Schulthess.

Seyfarth, H., Hinter eisernen Gittern. Ein Blick in d. Verbrecherwelt. Zuchthausstudien. IV, 142 S. L., Richter M. 2.—

Verhandlungen des schweizer. Vereins f. Straf- und Gefängnisswesen u. d. interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Bern u. Witzwyl am 27. u. 28. 9. 1897. XX. Versammlung. 2 Hefte in 1 Bd. A. u. d. T.: Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire et de l'association intercantonale des sociétés de patronage. 63 u. 138 S. Aarau, Sauerländer & Co. M. 2.40

Wrede, R., Die Körperstrafen bei allen Völkern von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Kulturgeschichtliche Studien. Mit vielen Illustrationen. (In 15 Lfgn.) 1. Lfg. S. 1—48. Dresden, Dohrn. M. 1.50

Digitized by Goog

Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen. Ergänzungsband, 225 S. Hamburg, Verlagsanstalt.
M. 5.—, geb. M. 7.—.

Ausländische Litteratur.

Niederländische Bücher.

Aletrino, twee opstellen over crimineele anthropologie. V, 130. Amsterdam, Scheltema. fl. 2.25

Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1897. s'Gravenhage, Langenhuysen. VIII, XXIV, 137 S. fl. 1.—

Verzameling van wetten, besluiten en voorschriften betreffende het gevangeniswezen, over 1896 en 1897. s'Gravenh., Langenhuysen. (6 en 1434—1467.) fl. 1.—

Skandinavische Bücher.

Beretning an Rigets Strafanstalter for Aaret tote Juli 1895 til 30. Juni 1896. Udgiven af Expeditionen for Fangselvaesenet. 2 Bl. und 84 S. (No. 286 v. Norges, officielle Statistik.) Kristiania, Aschehoug. 75 Öre

Tidskrift Nordisk for Faengselwesen, Generalregister I—XX. Kopenhagen (Vestre Hospital) 1 Kr. 25

Englische Bücher.

Brockhust, F., I was in Prison. pp. 158. T. Fisher Unwin. net. Sh. 2.6

Griffiths Arthur, Mysteries of Police and Crime. A General Survey of Wrongdoing and its Pursuit. 2 vols. pp. 504 and 492, Cassell. Sh. 21.—

Prescott, Flogging not abolished. Abuse of the Cat and Birch in Military our Prisons etc. London, Bachoffner, 20 S. d 1

Prison Act. 1898. Local Prisons. 7 d

Ireland, Report for 1897/98. 20th. Annual. 8 d

Scotland, desgl. f. 1897. 20th. Annual. 1 Sh.

*Tallack, W., Penological and Preventive Principles. 2. A. London, Howard Association. 6 Sh.

Französische Bücher.

Actes etc. s. oben unter „Verhandlungen . . .“

Contant, A., Les Sociétés de patronage, leurs conditions d'existence, leurs moyens d'action. fr. 5.—

Beauchet, Transportation et colonisation pénale à la Nouvelle-Calédonie (S. A. a. d. Revue politique et parlementaire) 95 S. Paris-Davy.

Bulletin officiel de l'administration pénitentiaire à la Guyane (Année 1895) XXIII, 479 Melun Imp. administrative.

Digitized by Google

Du Puy, vagabondage et mendicité. Commentaire critique de la législation en vigueur etc. Paris. fr. 50

Houitte de la Chesnais, E, Les Réformes pénales de 1885 (Loi du 27 mai 1885 sur la rélegation des récidivistes; Loi du 14 août 1885 sur les moyens de prévenir la récidive: libération conditionelle, patronage, réhabilitation). 282 p. Paris, Pédone.

Pain, colonisation pénale. fr. 5

Vincent-Doppfer, la libération conditionelle (loi d. 14. 8. 1885). 308 S. Rousseau. 6 fr.

Italienische Bücher.

Cosentino, I delinquenti, note di antropologie criminale. Palermo Versi. 135 S. l. 3.—

Relazione della sezione di diritto penale del IV congresso giuridico nazionale. Napoli. 480 S. l. 10.—

Ferriani, L., Delinquenti scaltri e fortunati. Studio di psicologia criminale e sociale. 600 S. l. 5.—

Spanische Bücher.

Estadistica en lo criminal durante il año 1896 en la Peninsula é Jslas adyacentes. 170 S. Herausg. v. Ministerium d. Justiz etc. Madrid, Furente. (Nicht im Buchhandel.)

Aus anderen Gebieten.*)

Bürgerliches Gesetzbuch, Liliput-Ausg. Berlin W., Liebmann.

Brandis, Dr. jur. W. Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel. Ein Beitrag zur ungenügenden Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch die Gerichte. 88 S. Berlin 1898. Lipperheide. M. 1.—

Hirschberg, Arbeitende Klassen. Berlin W., Liebmann.

Jäger, J., Wille und Willensstörungen. Eine psychologische Studie. Langensalza, Beyer & Söhne.

Koni, Dr. Friedrich Haass. Leipzig, Duncker-Humblot.

Münsterberg, Armenpflege. Berlin W., Liebmann.

Prins-Münsterberg, Freiheit und soziale Pflichten. Aus dem Französischen übersetzt. Berlin W., Liebmann.

Woermann, Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. VIII u. 68 S. Berlin 1899. Heymann. M. 1.—

Das deutsche Zuchthaus. „Ein Beitrag zur Geschichte seiner Entstehung, Einrichtung und der darin geltenden Disziplinarstrafen nebst einem Anhang: Hausordnung des Zuchthauses zu Waldheim von Cäsar Krause.“ Mit 1 Abbildung. Verlag von H. R. Dohrn, Dresden 1898.

---

*) Unter dieser zusammenfassenden Ueberschrift werden wir alle sonstigen Schriften, die uns zugehen (ausser den im Vorhergehenden mit * bezeichneten) aufführen.

Digitized by Google

Als Zweck vorliegenden Heftes bezeichnet der Verfasser selbst „die Wirkung, dass für den Strafvollzug in ganz Deutschland endlich ein Reichsgesetz erlassen werde“ — ohne Zweifel ein Gedanke, über den sich reden lässt und der der Erwägung werth ist! Allgemein wird es als ein Missstand empfunden, dass der Strafvollzug in den vielen Ländern und Ländchen des deutschen Reichs verschieden geregelt ist, und wir müssten in der Einführung des gewünschten einheitlichen Gesetzes eine Wohlthat sehen, nicht anders, als die deutsche Civil-, Konkurs- und Strafprozessordnung mit Freuden begrüsst werden durfte. Es wäre ein Verdienst des Verfassers gewesen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, über die derzeit geltenden Bestimmungen für den Strafvollzug — aber auch die wirklich noch geltenden! — sich gründlich zu unterrichten und vorgenanntes Ziel durch Vorschläge irgendwelcher Art anzubahnen. Ja, wir wollten uns zufrieden geben, wenn er nur die Nothwendigkeit eines Reichsgesetzes für den Strafvollzug mit gehöriger Kraft und Wärme begründet hätte. Statt dessen begründet er vielmehr geschichtlich, dass die Entwickelung des deutschen Zuchthauses eine denkbar verkehrte, fast gewaltsam verkehrte, seine Einrichtungen stabil verfehlte und endlich sein Zweck, „Sühne für eine Gesetzesverletzung und sittliche Besserung des Gesetzesverletzers“ zu gewährleisten, unerreicht ist und bei den vorhandenen Strafmitteln auch unerreicht bleiben musste. Das Buch enthält in kurzem Rahmen eine Fülle geschichtlichen Materials und ist insoweit nicht uninteressant zu lesen. Nur ist nicht recht ersichtlich, welchen Werth das für die Forderung hat, die Krause erheben will: „wir brauchen ein Reichsgesetz für den Strafvollzug in ganz Deutschland! Doch wozu auch das! Der Hauptgegenstand der Broschüre ist ja ein ganz anderer: „Die Disziplinarstrafen müssen den Forderungen der Menschlichkeit entsprechend umgestaltet und die Strafe der körperlichen Züchtigung gänzlich beseitigt werden“ — das ist der Zweck des Buches, blos um deswillen verlangt Verfasser ein Reichsstrafvollzugsgesetz. Wir haben nichts, garnichts gegen diese Forderung Krause's. Es kann viel für und wider geredet werden, und er selbst wird wohl wissen, dass neben den „vielen Vertheidigern dieser disziplinarischen Maassregeln“ ebensoviele Gegner derselben einhergehen, dass bezüglich der Prügelstrafe oft „unter goldgestickten Geheimrathswämsern — auch in seinem Sinne -- die Herzen so warm für das deutsche Volk schlagen“, dass der geliebte Seelenhirte in Werden a. d. Ruhr auch den Widerspruch seiner Amtsbrüder gefunden hat und noch findet, und dass es viele „starke Männer“ gibt, die mit Widerwillen die Arbeit der Stockmeister verrichten.

Gegen Krause möchte ich nur sagen: 1. dass er, der sich soviel mit Besserungsgedanken trägt, auch hätte auf den Gedanken

Digitized by Google

kommen mögen, dass, wie alle Strafen, so die Prügelstrafen sittlich bessernd wirken sollen. Er malt stets nur die fürchterlichen Leiden des gequälten Prügelopfers, an den erzieherischen Zweck der Strafe denkt er nicht; er stellt sie den Wuthausbrüchen eines rohen Mannes gleich, der seine Frau schlägt, statt sie als die Züchtigung ungerathener und unbändiger Menschen anzusehen, von vornherein bestimmt, dem Gestraften zum Segen zu werden, wie auch der Vater in guter Meinung einmal zum Stocke greift. Doch gute Absichten setzt der Verfasser bei Strafanstaltsbeamten nie voraus! Er nimmt ohne Weiteres an, dass die Prügelstrafe mit brutaler Gewalt verhängt und vollzogen wird, dass sie verroht und abstumpft, das Schamgefühl ertödtet, statt es zu wecken. Wenn er das bewiesen hätte, so würde alles einstimmig für die Abschaffung derselben eintreten — auch Jacobs, der Strafanstaltsgeistliche in Werden. Gewiss werden die verschiedensten Erfahrungen damit gemacht. Die Behauptung, dass sie „nutz- und zwecklos" sei, ist mindestens sehr unerwiesen. Die Prügelstrafe hat auch ihre guten Erfolge, natürlich blos, wenn sie im rechten Geiste angewandt wird, und treffend sagt die Hausordnung des Zuchthauses Waldheim, die Krause ja vorgelegen hat, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Besserung des Züchtlings ja nach dessen Individualität als massgebend für die Vollziehung der Disziplinarstrafen, ergo auch der Prügelstrafe zu betrachten seien." Dass sie trotzdem „als Sühne" für Arbeitsvernachlässigung oder — Untüchtigkeit oder sonst willkürlich gebraucht worden sei, dafür fehlt uns der Beweis; auch ist uns kein einziger Fall der Gesundheitsschädigung durch den Prügel bekannt. Krause weiss es, und er stützt sich auf Röckel u. A., von dem er eine Reihe Beispiele rohester Behandlung herübernimmt. Für uns unzutreffend! Denn sie schildern eben die Zustände vergangener Zeiten, wenn sie überhaupt dem wahren Sachverhalt entsprechen. Krause bemerkt hierzu: (S. 56) „Wir sind der Frage des Strafvollzugs in neuester Zeit . . . nicht näher getreten . . . Immerhin es wird nach wie vor geprügelt" — als ob auf das Wie und Warum garnichts ankäme. Wir haben damit dem Verfasser einen zweiten Vorwurf zu machen.

2. Es war seine unverkennbare Absicht, alte Zustände mit den jetzt bestehenden zu parallelisiren. Er hätte einen interessanten Einblick in die fortschrittliche Entwickelung des Zuchthauses, besonders des Waldheimer, von dem er mit grösstem Abscheu redet, gewinnen können, wenn er neben die ihm vorliegende Hausordnung des Zuchthauses Waldheim die 2 folgenden vom Jahre 79 u. 83 gelegt hätte. Er würde gesehen haben, wie Bestimmungen ab- und zugethan worden sind, wie hier eine Erleichterung, da eine Verschärfung der Strafe eingetreten ist, und er müsste, wenn er nicht absichtlich ungerecht

Digitized by Google

oder blind sein wollte, wenigstens anerkennen, dass man mit Fleiss auf Verbesserungen bedacht gewesen ist. Dass er diese Vergleichung unterlassen hat und einfach eine längst überlebte Ausgabe der Waldheimer Hausordnung dem Leser als die zur Zeit giltige in die Hand gibt, ist zum Mindesten unbedacht. Der Leser wird irre geführt und der Inhalt falsch. Nur einige der Unrichtigkeiten Krause's seien hier aufgezählt. Er schildert ein langes und breites mit grellen Farben die körperliche Züchtigung einer weiblichen Person, und doch ist die Züchtigung weiblicher Gefangenen abgeschafft (Hausordn. 79 § 52; 83 § 19n, nur bei männlichen Gefangenen zulässig); sein grausiges Entsetzen über diese schamlose Maassregel war also vergebliche Seelenqual. — Ausdrücklich sagt die Hausordnung, dass zur Vollstreckung der Züchtigung nur Beamte zugegen sein dürfen; Krause aber beschreibt, dass um den gestraften Züchtling sich eine dichte Menge aus dem hohen Adel u. s. w. drängt und verauschaulicht die Scene durch ein Bild, dessen Herkunft er nicht nennt. — Er behauptet, dass die Prügelstrafe auf 60 Stockhiebe sich erstreckte, während in der Hausordnung 79 und 83, als Höchstmaass 30 bezeichnet wird, und Krause kann versichert sein, dass kaum einmal so hoch gestraft wird, wie überhaupt der Stock, schlecht gerechnet, unter tausend Strafen einmal zur Geltung kommt. Dass er das Hauptdisziplinarstrafmittel ausmacht, davon kann nicht die Rede sein. — So zeigt Krause auch über die Arbeitsverhältnisse und die geistliche Versorgung der Gefangenen grosse Unkenntniss. Schon die von ihm benützte Hausordnung sagt: „§ 62. Der Gottesdienst ist von den gesunden Züchtlingen jedesmal zu besuchen. Nur mit Genehmigung des Direktors, welche aber nur bei dringender Veranlassung zu ertheilen ist, darf ein gesunder Gefangener davon zurückbleiben. § 63. Die Züchtlinge sind Sonntags und Feiertags zum Lesen von Erbauungsschriften anzuleiten". Daraus macht der Verfasser, es bestehe ein Zwang zum Gebet. Die Bitte um Dispens vom Kirchgang wird Niemandem verwehrt sein und, wenn begründet, sei es auch nur (!) mit Gottlosigkeit, Gehör finden. Wie soll bei Gefangenen anders verfahren werden? Man kann sie nicht frei zur Kirche laufen lassen. Und dass man sie nicht ohne Weiteres von vornherein ausschliesst oder ihnen die Alternative stellt, hat schon mancher Gefangene Dank gewusst. Nicht anders verhält es sich mit dem Arbeitszwang. Viele sind nur der Arbeit entwöhnt, viele trauen sich nicht genug Kraft zu. Ein Antrieb, ja ein gewisser Druck thut gut. Dass dabei manchmal versehentlich die Anforderungen zu hoch gestellt werden mögen, kann vorkommen. Aber das Leben mit seinem Kampf um's Dasein stellt viel grössere Anforderungen und lässt dem Einzelnen viel grösseres Unrecht widerfahren — das wird bleiben, auch wenn bessere Zeiten gekommen sind und das Morgenlicht der Sozialdemokratie sich über die Erde breitet. Die Gottesäcker der

Digitized by Google

Züchtlinge, das sei noch nebenbei bemerkt, sind nach neuerer Hausordnung mit Hügeln geziert, und der Geistliche waltet auch bei der Beerdigung des Gefangenen nicht minder treu seines Amtes als bei jedem Christen, der in der Freiheit sein Leben beendet hat. Nicht hübsch von Herrn Krause, so wenig Theilnahme besitzt er für den Trost der Gefangenen, dass er sie noch verachtet und verstossen in Waldheims Erde gebettet liegen lässt!

3. Krause redet von der ernsten Arbeit der Strafanstaltsbeamten, insbesondere der Direktoren und Geistlichen mit einer Missachtung, wie er nicht thun sollte. Er ist ein humaner Herr, er hat ein mitfühlendes Herz selbst für die rohesten Verbrecher — mit vollem Rechte, denn sie sind auch Menschen mit unsterblichen Seelen' — dann dürfte er aber auch nicht wegwerfend von einem ganzen Stande reden, die Beamten bei ihrer Ehre angreifen, ihnen Verletzung ihrer Pflicht vorwerfen, die Geistlichen beschuldigen, dass sie nicht thäten, was ihres Amtes ist „zu helfen, zu trösten, zu ermuthigen, zu warnen und, wo es sein muss, mit Worten zu strafen" und ihnen nachzusagen „er (der Geistliche) ist ebensowenig ein wahrhafter selbstloser Vermittler zwischen Gott und Menschen". Wer merkte nicht die Absicht und würde verstimmt? Solche ungerechte Vorwürfe, und wenn wirklich derlei pflichtvergessene Geistliche und Beamte vorhanden sind — wir sind bereit, bussfertig auch Tadel zu ertragen — solche gehässige Schlüsse von Einzelnen auf die Gesammtheit eines Standes dürften nicht einmal im Zukunftsstaate geduldet werden.

Wir wundern uns, dass Krause sein Buch nicht unter der üblichen Marke „Sensationell" hat in die Welt ausgehen lassen. Sensation wollte er doch offenbar machen. Er hat sich nicht gänzlich umsonst bemüht, er hat doch wenigstens unsere Beachtung gefunden, und das ist auch etwas!

P. Zuckschwerdt.

Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters von J. Clemens. Berlin 1898, Liebmann. Kein Praktiker wird diese Schrift aus der Hand legen, ohne eine Fülle von Anregungen zu weiterem Nachdenken über bestehende Mängel der Strafrechtspflege und ihre Verbesserung empfangen zu haben, keiner, ohne einer Anzahl der kritischen Gedanken des Verfassers lebhaften Beifall zu spenden, wenige aber auch, ohne dass ihnen gegen einen andern Theil und namentlich gegen die praktischen Verbesserungsvorschläge erhebliche Bedenken wach werden. Der Rahmen einer Kritik in diesen Blättern ist selbstverständlich zu eng, um nach beiden Richtungen in alle Einzelheiten einzugehen. Hervorheben möchte ich zunächst die meiner Ansicht nach vortrefflichen Bemerkungen des Verfassers über

Digitized by Google

die wesentliche Bedeutung einer den Rechtsanschauungen des Volkes entsprechenden Strafrechtspflege für das gesammte öffentliche Leben, über die Schäden der üblichen parlamentarischen Behandlung von Justizgesetzentwürfen, über die Bedenken, welche der Einführung bezw. Erweiterung der Berufung, namentlich aber der damit verbundenen Herabsetzung der Richterzahl der Strafkammern entgegenstehen, über manche Schäden in der Rechtsanwaltschaft, insbesondere über die Einwirkungen von Semitismus und Antisemitismus in dieser Richtung, über die Inkonsequenz unserer Gerichtsverfassung in der Zuziehung des Laienelements, über die Schädlichkeit gewisser juristischer Tüfteleien gerade in der Strafrechtspflege, endlich über den Mangel einer offiziellen Berichterstattung über wichtigere Strafrechtsfälle, ein Mangel, der an der thatsächlich leider nicht zu bezweifelnden Unzufriedenheit weiterer Volkskreise mit der Strafrechtspflege eine Hauptschuld trägt. Gerade hier aber fällt mir eine Lücke in den Ausführungen des Verfassers auf. Die öffentliche Meinung wird, wie in andern Dingen, so auch in diesen wesentlich durch die Tagespresse gemacht; gerade die einflussreichsten Pressorgane aber, von denen die kleineren Blätter ihre geistige Nahrung grösstentheils beziehen, erscheinen in Städten wie Berlin, Frankfurt a. M. u. dergl., und so kommt es naturgemäss, dass die gerichtlichen Vorkommnisse in diesen Städten ganz besonders zum Gegenstand der Erörterungen gemacht werden, dass aber auch manche grossstädtische Missstände einer falschen Generalisirung unterliegen. Hierher gehört vor allem ein gewisser Mangel an Gründlichkeit in der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung, wie im vorbereitenden Verfahren, in letzterem auch das Ueberlassen wichtigster und wesentlichster Vernehmungen an untergeordnete Organe, eine oft starke in der Behandlung von Angeklagten und Zeugen in Erscheinung tretende Nervosität, Dinge die in der Ueberlastung von Richtern und Staatsanwälten in diesen Städten ihre Ursache haben. Auch der gerichtsverfassungswidrigen Verwendung von Assessoren in den preussischen Strafkammern hätte hier Erwähnung gethan werden dürfen. Dass der Verfasser der erwähnten Generalisirung nicht gedacht, hat ihren Grund wohl darin, dass sie ihm nicht auffällt, weil er gerade in seiner Schrift in manchen Dingen in den gleichen Fehler verfällt. So passen z. B. seine Ausführungen über den allzugrossen Anklageeifer der Staatsanwälte — ohne *pro domo* zu reden — bei weitem nicht überall, wenigstens im Allgemeinen ganz sicher nicht für die in Baden herrschenden Zustände. Der Unterzeichnete kann z. B. aus seiner eigenen Erfahrung versichern, dass ihm aus thatsächlichen Gründen in seiner nahezu fünfjährigen Thätigkeit am hiesigen Gericht höchstens zwei oder drei Anträge auf Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurden, denen eine mindestens gleich grosse Zahl von Fällen gegen-

Digitized by Google

übersteht, in denen nach geführter Voruntersuchung die „Anklagekammer“ entgegen dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Ausserverfolgungssetzung zu einem Verweisungsbeschluss gekommen ist. In den andern mir praktisch hier bekannt gewordenen aber sehr wenigen Fällen der Ablehnung erfolgte diese aus rechtlichen Gründen und wurde theilweise mit Erfolg angefochten. Gerade für solche Fälle aber dürfte das von Justus Clemens so sehr perhorreszirte Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft im Interesse der Rechtseinheit schwerlich zu entbehren sein.

Im Gegensatz zu der Ansicht des Verfassers unserer Broschüre hat der Unterzeichnete hierlands öfters die Ansicht gerade von Richtern äussern hören, dass die Anklagekammer ein entbehrliches Institut sei und jeder von der Staatsanwaltschaft Angeklagte doch wohl ohne Weiteres vor den erkennenden Richter gestellt werden könne. Es lässt sich darüber streiten, ob dem auch nach Justus Clemens' Anschauung unentbehrlichen Institut des öffentlichen Anklägers durch Verleihung der Richterprivilegien und durch die Unabhängigkeit von Vorgesetzten ein anderer Charakter gegeben werden sollte; bei uns in Baden hat nach Ansicht wohl der überwiegenden Mehrheit auch der Richter die Eigenschaft der Staatsanwälte als Justizverwaltungsbeamte zu irgendwie erheblichen Schäden nirgends geführt. — Bedenkliches Kopfschütteln geradezu erwecken mir die Vorschläge von Justus Clemens, welche die Leitung der strafgerichtlichen Verhandlungen dem vorsitzenden Richter entziehen und die Befragung der Zeugen durch die „Parteien“ als Regel einführen möchten, Vorschläge, die bei dem sonstigen Misstrauen des Verfassers gegen Staats- und Rechtsanwälte um so auffallender sind. Gewiss ist nicht zu umgehen, dass jeder Vorsitzende eine bestimmte Ansicht über den Fall schon aus den Akten geschöpft hat, aber es ist Sache des Taktes, diese Ansicht nicht äusserlich zum Ausdruck zu bringen, und der vom Verfasser nach dieser Richtung gerügte Missstand existirt wenigstens nach meiner Erfahrung nur in verschwindendem Maasse. Wohl aber würde meines Erachtens die Stellung des Vorsitzenden beträchtlich durch die auf Seite 95 vorgeschlagene Uebung der beiden Theilen zustehenden Bemängelung des in Aussicht genommenen Schlussvortrags heruntergezogen, und die unliebsamen Erörterungen über die Art der Fragestellung bei dem vorgeschlagenen Parteibetrieb würde zu noch häufigeren Konflikten mit Vertheidigern Anlass geben, als das bisherige Verfahren. Gerade die Erfahrungen im Civilprozess sollten am wenigsten dazu führen, die Zeugeneinvernahme etc. dem Vorsitzenden zu entziehen, mehren sich doch täglich die Stimmen, welche die allzu konsequente Durchführung des sog. Parteibetriebs in unserm Civilprozess für eine Schädigung des materiellen Rechts ansehen. Wenn man sich vorstellt, in welcher Weise gerade von

Digitized by Google

der auch von Justus Clemens so scharf charakterisirten Sorte von Anwälten die Einvernahme ausgeübt würde, so sind die erwähnten Vorschläge geradezu unverständlich.

Von dem was Justus Clemens sodann über den Strafvollzug schreibt, verdienen insbesondere seine Ausführungen über und gegen die Deportation, wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge, vollste Anerkennung; im Uebrigen waren ihm z. Zt. der Abfassung seiner Broschüre die von den Bundesregierungen vereinbarten und vom Reichskanzler unter'm 6. November 1897 veröffentlichten Grundsätze über den Vollzug gerichtlicher Freiheitsstrafen offenbar nicht bekannt, und, wenn auch Clemens' Einwendungen gegen die Prügelstrafe stichhaltig sind, so hätte doch die Frage, ob nicht für gewisse Rohheitsdelikte Strafschärfungen nach Art der von der Reichsregierung in der sog. lex Heinze vorgeschlagenen einzuführen seien, hier Erwähnung finden sollen. Die von den deutschen Bundesstaaten eingeführte sog. bedingte Begnadigung Jugendlicher hätte als experimentelle Vorstufe für die gesetzliche Sanktionirung der bedingten Verurtheilung mehr Gnade vor des Verfassers Augen finden dürfen; es ist wenigstens nach meiner Erfahrung unrichtig, dass hier eine schablonenhafte Handhabung stattfindet, und in seinem Abscheu gegen die *bête noire*, die Staatsanwaltschaft, übersieht der Verfasser, dass es sich doch zunächst — gerade weil es ein Experiment ist — nur um eine Verwaltungsmaassregel handelt, die man doch nicht wohl den Gerichten überlassen konnte.

Wenn schliesslich Justus Clemens namentlich im Hinblick auf das Drama, das sich gegenwärtig in unserm Nachbarlande abspielt, den massgebenden Faktoren in Bezug auf die Strafrechtspflege bei uns ein *caveant consules* zuruft, so stimme ich darin voll und ganz mit ihm überein. Das Nothwendigste und Nächste, das geschehen muss, aber ist nach meiner bestimmten Ansicht die Verbesserung der von mir oben erwähnten Zustände bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Grossstädte: dringendste Pflicht jeder Regierung, aber auch jedes Volksvertreters ist es, dafür zu sorgen, dass hier der geradezu vaterlandsverderblichen falschen Sparsamkeit in der Besetzung der Stellen von Grund aus abgeholfen wird.

Freiburg i. B., 1. Februar 1899.

R. Junghanns, Staatsanwalt.

Digitized by Google

Nekrolog.

Carl Strosser, der Nestor der deutschen Strafanstaltsbeamten, ist am 28. Juli v. J., fast 79 Jahre alt, zu Münster i. W. aus seinem arbeitsreichen Leben geschieden. Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten hat in ihm nicht nur eines seiner ältesten und angesehensten Ausschussmitglieder, sondern auch ein persönliches Vorbild verloren, zu dem Jeder gerne und ehrfurchtsvoll aufschaute. Als solches wurde er noch kurz vor seinem Tode auf unserer Darmstädter Versammlung, an der er noch regen Antheil nahm, mit Recht gefeiert.

Ja, er war ein preussischer Beamter von altem Schrot und Korn, ein „self made man“ im besten Sinne des Wortes, der sich aus geringen Verhältnissen zu einem der angesehensten Vertreter seines Berufes emporgearbeitet. Geboren am 25. August 1819 zu Silberburg, Kreis Frankenstein in Schlesien, verlor er mit zwei Jahren schon seine Mutter und wuchs unter der strengen Zucht seines Vaters, sowie nach dessen frühem Tode unter der des Potsdamer Militärwaisenhauses in rauher, harter Jugend auf. Eine gewisse Herbigkeit ist seinem Wesen ja auch verblieben, aber diese schwere Jugend war zugleich die Schule wahrer Manneszucht und sittlicher Selbstzucht, die beste Schule für einen künftigen Strafanstaltsdirektor. Der „Jugendfreund“, Correspondenzblatt für ehemalige Zöglinge des Kgl. Gr. Mil.-Waisenhauses schrieb über diese Zeit zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum am 1. Oktober 1887 wörtlich: „Durch eisernen Fleiss und treue Pflichterfüllung brachte er es schon nach 1¼ Jahren zum Aufseher, am 15. April 1833 zum Oberaufseher. Seine speziellen Jugendfreunde erzählen noch heute, wie ernst er seine Aufgabe nahm und wie er schon

damals es verstand, die seiner Aufsicht anvertrauten 120 Kinder (die 2. Kompagnie) zur Ordnung und Pünktlichkeit im Dienste anzuhalten". Strosser war als Knabe schon ein Mann, bezeugten manche seiner Jugendgenossen von ihm.

1840 aus der Unteroffizierschule entlassen, diente er in Minden, wo er bereits 1846 zum Rechnungsführer, 1851 zum Leutnant ernannt wurde. Mit Leib und Seele Soldat, erzählte er gelegentlich gerne von seinen Erlebnissen im Jahre 1848, wo er an der Niederwerfung der Revolution im Innern (Bielefeld, Köln, Hamm, Münster) sich wacker betheiligte. Dem wirksamen Kampf gegen die Auflehnung wider Gesetz und Ordnung ist das Leben dieses eisernen Mannes gewidmet geblieben, sowohl in seiner von glühender Vaterlandsliebe und Königstreue getragenen politischen Thätigkeit als konservativer Parteiführer, wie auch in seinem Amte als Strafanstaltsleiter, zu dem er wie kaum ein anderer berufen und vorgebildet war. Schon als Amtmann in Vlotho a. d. Weser (1852) und als Bürgermeister von Herford (1855—67) erwarb er sich Ansehen und Respekt durch seine lautere Pflichttreue und unbeirrbare Gerechtigkeitsliebe. Im reifsten Mannesalter wurde er dann 1867 Direktor der Herforder Strafanstalt und leitete von 1872 bis zu seinem Tode noch 26 Jahre lang die grosse Strafanstalt in der Provinzialhauptstadt.

Ist es der Zweck der Freiheitsstrafe, dem Rechtsbrecher die missachtete Autorität des Staates fühlbar zu machen und ihn unter die verletzte Rechtsordnung innerlich zu beugen, so war gewiss Strosser, diese personificirte Autorität, der Mann dazu, von seinen Gefangenen diese Anerkennung durch seine mit sittlichem Ernst gepaarte unerbittliche Strenge zu erzwingen. „Lieber Furcht ohne Liebe, als Liebe ohne Furcht" hat er oft als seine Maxime in der Strafanstaltsleitung ausgesprochen und andrerseits sich den Satz angeeignet: „Das hauptsächlichste Requisit eines guten Strafanstaltsvorstehers ist, dass er ein Herz habe für die Gefangenen. Ein guter Vorsteher ist aber wiederum viel mehr werth, als alle Theorien, alle Systeme

Digitized by Google

und als die beste bauliche Einrichtung. Hauptsächlich von der Persönlichkeit des Vorstehers hängt allemal der Zustand der Anstalt ab“. (Strosser's Referat über das irische Gefängnisssystem 1869, 42. Jahresbericht der Rhein.-Westf. Gefängn.-Gesellsch. S. 49.) So erwarb er sich denn auch mit seiner charakterfesten Konsequenz und weisen Gerechtigkeit die Liebe und das Vertrauen mancher Beamten und Gefangenen. Wohl forderte er von seinen Untergebenen viel, sehr viel, aber nur, weil er auch an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte und nach dem Grundsatz arbeitete: „Selbst ist der Mann“; und auch in der Loyalität gegen die Vorgesetzten ging er ihnen mit dem besten Beispiel selbst voran: er hielt für seine eigene Person äusserst streng darauf, dass alle ihm oft so wenig zusagenden Verordnungen und Verfügungen pünktlich erfüllt wurden. Seine eiserne Disziplin irgendwie in mechanischen Drill oder gar brutale Paschawirthschaft ausarten zu lassen, daran hinderte ihn schon seine tiefernste religiöse Gesinnung einerseits, wie andrerseits auch sein staunenswerthes wissenschaftliches Interesse. Hatte er sich doch zu einem seinen Bildungsgang weit überragenden Wissen, namentlich in der Geschichte, emporgearbeitet.

Weit über die Grenzen seines eigentlichen Amtes musste ein solcher Mann hinauswirken, der eine so wurzelechte Charaktertüchtigkeit mit einer durch fleissiges Studium abgeklärten reifen Erfahrung verband. Von den vorgesetzten Behörden wurde oft sein wohlbegründetes Gutachten in zahlreichen Fragen des Strafvollzuges eingefordert, namentlich konnte er auf dem Gebiet der Arbeitsreorganisation, Prämien- und Pensenfestsetzung sein Urtheil in die Waagschale legen. Insbesondere stellte er aber sein Wissen und Können dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft zur Verfügung, wo er die Verhandlungen der Generalversammlungen durch seine Sachkunde und Schlagfertigkeit, die ihm als geübtem Parlamentarier zu Gebote stand, stets belebte. In ersterem Verein wurde er 1877 in

Digitized by Google

den Ausschuss gewählt und trug durch seine fleissige Mitarbeit darin zur fruchtbaren Gestaltung der öffentlichen Berathungen viel bei. Jedem Theilnehmer solcher Gefängnisskongresse wird es eindrücklich geblieben sein, mit welch' durchsichtiger Klarheit und unbestechlicher Wahrhaftigkeit er seine wohlerwogene Ueberzeugung immer vortrug, wie er so nüchtern, ja zuweilen mit schneidender Schärfe allem Phrasenhaften entgegentrat.

Der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft gehörte seine besondere Liebe bis kurz vor seinem Tode, wo er sich noch mit der demnächstigen Generalversammlung im Geist beschäftigte. Schon im Jahre 1866, als er noch nicht im Strafanstaltsdienste stand, steht sein Name in den Jahresberichten der Gesellschaft verzeichnet als Vorstandsmitglied des Zweigvereins Herford und fast ununterbrochen finden wir ihn wieder bis zu dem zuletzt herausgegebenen von 1898. Nur in einem Jahre fehlt der Name des Patrioten, im Jahre 1870! Und von der ausgedehntesten Mitarbeit zeugen diese Berichte. Kaum hat er eigene Erfahrungen in seinem neuen Berufe gesammelt, so stellt er sich auch schon dem Ausschuss, der sofort einen gediegenen Mitarbeiter in ihm erkennt, zur Verfügung und hält 1869 einen eingehenden Bericht über das irische System. „Nicht aus eigenem Antriebe und weil ich mich zur Lösung der Aufgabe besonders geeignet erachtet . . . . , sondern in der Erkenntniss, dass jedes Glied einer Genossenschaft nach seinen besten Kräften dazu beitragen soll, die Aufgaben der Gesammtheit an seinem bescheidenen Theile zu fördern". So hat er eine ganze Reihe der wichtigsten Themata aus dem Gebiete des Strafvollzuges auf den Düsseldorfer Generalversammlungen in seiner sachlichen, gründlichen Weise bearbeitet. 1877 gab er einen erschöpfenden Bericht „Ueber die Nothwendigkeit der Arbeit in den Gefängnissen und Strafanstalten und ihr Verhältniss zur freien Industrie"; 1879 redete er „Ueber die Anlage von Strafkolonien und die Prinzipien des gegenwärtigen Strafvollzuges" (diese beiden Referate sind auch im Sonder-

Digitized by Google

druck zu haben; alle anderen finden sich in den betreffenden Jahresberichten abgedruckt) und in derselben Tagung auch noch über „Stellung, Rechte und Pflichten der Privatunternehmer und ihrer Werkmeister in den Strafanstalten". 1881 referirte er über die Frage: „Welche Gründe sprechen für Beibehaltung oder Aufhebung der Gewährung von Gratifikationen für Strafanstaltsbeamte aus dem Arbeitsverdienst der Gefangenen"; 1883 über das Thema: „Welche Anforderungen sind an ein Handbuch für Gefängnissaufseher zu stellen". 1888 gibt er ein ausführliches „Gutachten über die mit dem neuen Speisetarif gemachten Erfahrungen". Und in allen andern Verhandlungen der Gesellschaft war er stets einer der geschätztesten Mitarbeiter und Berather.

Für die Hebung der Unterbeamten arbeitete er ausserdem noch in fleissigen Beiträgen zu dem „Fliegenden Blatt für Gefängnissaufseher", dessen Eingehen er lebhaft bedauerte.

Dass er, der selbst so viel leistete, auch an Andere nicht geringe Anforderungen stellte, kann nicht befremden. Daher war es eine besondere Schule, in welcher die Beamten aller Grade bei ihm standen. Bei der Behandlung der Gefangenen ging er von dem ernsten Appell an ihre Willenskraft aus und war insofern nur in beschränktem Maasse ein Freund der Kriminal-Anthropologie und Sociologie, doch war er nicht einseitig der Abschreckungs- und Sicherungstheorie ergeben, sondern im letzten Grunde auch ein treuer Vertreter des edlen Besserungsgedankens, der die moderne Gefängnisswissenschaft beherrscht. Sein Andenken auch nach dieser Seite stets in Ehren zu halten, wird die moderne Gefängnisswissenschaft vor jedem Uebermaass und vor falscher Humanität bewahren!

Dr. von Rohden.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben:

Bauer, Regierungsrath a. D. in Karlsruhe.
Walli, Geheimrath a. D. in Karlsruhe.

Ausschussmitglieder.

An Stelle der zwei Ausschussmitglieder, Direktor Strosser (gestorben) und Oberinspektor Denzner (ausgetreten) wurden in den Vereinsausschuss cooptirt:

Schwab, vortragender Rath im Königl. Württ. Justiz-Ministerium in Stuttgart.
Zeis, Rechnungsrath, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Gestorben:

Spitzmüller, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.

Bayern.

Ernannt wurde:

Heinel, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Plassenburg zum Kirchenrath.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Hennig, Strafanstaltsdirektor in Hagenau den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Preussen.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Aschrott, Dr., Landgerichtsrath in Berlin, den Kaiserl. Russischen St. Annenorden III. Klasse.
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrath, vortrag. Rath im Ministerium des Innern in Berlin den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S. den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.
Schellmann, Direktor der Provinzialarbeitsanstalt in Brauweiler, den Königl. Preuss. Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Digitized by Google

Ernannt wurde:

von Hippel, Dr., in Rostock zum ordentlichen Professor an der Universität Göttingen.

Königreich Sachsen.

Gestorben:

Kretschmar, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

Eingetreten.

Baden.

Oberstaatsanwalt am Gr. Oberlandesgericht in Karlsruhe.
I. Staatsanwalt in Karlsruhe.
„ „ Konstanz.
„ „ Mannheim.
„ „ Offenburg.
Staatsanwalt „ Heidelberg.
„ „ Mosbach.
„ „ Pforzheim.
„ „ Waldshut.
Muser, Revisor im Gr. Justiz-Ministerium in Karlsruhe.

Mecklenburg.

Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Centralgefängnisses Bützow in Bützow.

Preussen.

Philler, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Wohlau bei Breslau.

Oesterreich.

Dolezel, K. K. Strafanstaltsadjunkt der Männerstrafanstalt Pilsen.

Bosnien-Herzegowina.

Kobinger, K. Regierungsrath der bosnischen Landesregierung — Departement der Justiz — Sarajevo.

Ausgetreten.

Baden.

Stoll, Buchhalter beim Finanzamt St. Blasien.

Preussen.

Juch, Gefängnissekretär in Bochum.
Stursberg, Superintendent in Bonn.
Walter, Inspektor des Centralgefängnisses in Danzig.

Oesterreich.

Juristische Gesellschaft in Troppau.

Digitized by Google

Rechnungslegung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898.

I. Einnahmen.

Kassenbestand aus dem Vorjahre	Mk.	627.02
Mitgliederbeiträge	„	2742.—
Abrechnung mit der Verlagshandlung pro 1897	„	329.—
Kapital-Zinsen	„	77.—
Erlös aus verkauften älteren Heften	„	16.—
Erlös aus Inseraten	„	44.80
Beiträge der Mitglieder zu den Unkosten der Versammlung in Darmstadt 1898	„	338.32
Summa der Einnahmen	Mk.	4174.14

II. Ausgaben.

Für Druckkosten	Mk.	2177.15
„ Buchbinderlöhne	„	126.—
„ Porto und Versendungskosten	„	416.72
„ Honorare	„	60.05
„ Bureaukosten und Kassenführung	„	307.70
„ Litteratur	„	5.05
„ Unkosten der Versammlung in Darmstadt 1898	„	722.90
„ Diverse Ausgaben	„	124.56
Summa der Ausgaben	Mk.	3940.13

Ausgleichung.

Summa der Einnahmen	Mk.	4174.14
„ „ Ausgaben	„	3940.13
Kassenbestand am 31. Dezember 1898	Mk.	234.01

III. Vermögens-Ausweis.

1. Kassenbestand am 31. Dezember 1898	Mk.	234.01
2. Guthaben bei der Deutschen Bank (incl. Zinsen)	„	388.75
3. Zinsbare Kapitalien (zum Nennwerth)	„	2200.—
4. Rückständige Beiträge	„	416.—
5. Werth des Inventars	„	470.—
Summa	Mk.	3708.76
Hiervon ab:		
die pro 1899 u. f. im Voraus gezahlten Beiträge	„	184.72
verbleibt ein Reinvermögen am 31. Dezember 1898 von	Mk.	3524.04

Plötzensee (Berlin), 31. Dezember 1898.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Dreiunddreissigster Band 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1899.

Digitized by Google

Die Gestaltung der deutschen Kriminalität*) im Jahr 1897.

Von Georg v. Mayr.

Das vierte Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs (Jahrgang 1898) bringt die vorläufige Mittheilung über die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik für 1897. Das endgültige Urtheil über die Gestaltung der Morphologie, sowohl der Verbrechen als der Verbrechermasse dieses Jahres und über die darin zum Ausdruck gelangenden Entwicklungsströmungen der für die Kriminalität massgebenden Druck- und Drangverhältnisse muss vorbehalten bleiben, bis die ausführliche Kriminalstatistik des Jahres 1897, sowohl in den absoluten Zahlen des Tabellenwerks als in der beigegebenen durch ausgiebige Berechnung von Verhältnisszahlen in nützlicher Weise bereicherten Einleitung veröffentlicht ist.

Einige tiefere Einblicke von allgemeinem Interesse in die Entwicklung der deutschen Kriminalität gestatten aber auch schon die in der vorläufigen Mittheilung gebotenen summarischen Zahlen, zumal denselben in dankenswerther Weise die einschlägigen Ergebnisse für die einzelnen Jahre des vorhergehenden Jahrfünfts 1892/96 beigefügt sind.

Zunächst ist zu bemerken, dass die vorläufige Mittheilung sich mit der Statistik der Verfehlungen (Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze) überhaupt nicht beschäftigt, sondern nur mit der Statistik der wegen der genannten Verfehlungen verurtheilten Personen.

*) Der Aufsatz ist der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“ in München entnommen, deren Redaktion den Abdruck in liebenswürdiger Weise gestattet hat.

Digitized by Google

Die Gesammtzahl der wegen irgend eines Verbrechens und Vergehens gegen Reichsgesetze Verurtheilten beträgt

im Jahre	
1892	422,327
1893	430,403
1894	446,110
1895	454,211
1896	456,999
1897	463,584

Hienach zeigt das Jahr 1897 gegenüber dem Vorjahr wiederum eine ausgesprochene Tendenz zunehmender Kriminalität, sofern solche in der Gesammtheit verschiedenartigster Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zum Ausdruck kommt. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass unter dieser Gesammtheit von Verfehlungen solche von sehr verschiedenartigem sittlichem Gewicht vertreten sind, von den allerschwersten nicht erst durch die positive Gesetzgebung, sondern nach natürlicher Rechts- und Sittenempfindung als schwerste Uebelthaten gebrandmarkten Verbrechen auf der einen Seite bis zu jener Fülle ganz anders gearteter, namentlich in der neuzeitlichen Sozialgesetzgebung ausgebildeter grossentheils aus Verletzungen positiver staatlicher Ordnungsmaassnahmen erwachsener Verfehlungen, deren sittliche Beurtheilung wesentlich milder sein muss. Wohl befinden sich auch unter diesen Verletzungen solche, welche sittlich keineswegs leicht wiegen. Dies gilt namentlich von Verletzungen solcher positiver Vorschriften, durch die zwar gewissermaassen eine neue, in der vorhergehenden Ordnung der Dinge gar nicht vorhandene Gelegenheit zu Verfehlungen geschaffen ist, die aber wegen bedeutungsvoller sozialpolitischer Absichten des Gesetzgebers in der Richtung des Schutzes der Schwächeren, trotz ihrer Neueinführung in den Kreis der kriminell geschützten Rechtsnormen auch in der sittlichen Werthschätzung nicht niedergestellt werden dürfen. Immerhin ist aber zu bedenken, dass ein Volk, das sich in seiner sozialen Gesetzgebung zielbewusst ein neues Gebiet

Digitized by Google

möglicher strafbarer Verfehlungen schafft, allen Grund hat, Einspruch dagegen zu erheben, dass diese Art der Verfehlungen, wenn sie nun thatsächlich sich ergeben, im Bausch und Bogen mit den alten bei allen Kulturvölkern in der Hauptsache wiederkehrenden gewöhnlichen Vergehen zusammengefasst werden und dass diese Gesammtsumme von Verfehlungen ohne Weiteres als Maassstab der sittlich bedenklichen Lebenshaltung des Volkes benutzt werde.

Das hier Gesagte trifft bei der deutschen Kriminalstatistik in vollem Maasse für die Verfehlungen zu, welche — abgesehen von dem Reichsstrafgesetzbuch — gegen eine Reihe anderer Reichsgesetze vorkommen. Am bedeutungsvollsten sind hiebei der Zahl nach die Verfehlungen gegen Bestimmungen der Gewerbeordnung; sind ja doch allein die Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe von 1590 im Jahre 1892 auf 8178 im Jahre 1896 und 7823 im Jahre 1897 gestiegen, und die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht u. s. w., sowie gegen behördliche Anordnungen betreffs der Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen in derselben Zeit von 5550 auf 9233 bezw. 10,585.

Für die allgemeine Beurtheilung der Kriminalität erscheint es hienach geboten, zunächst diese ganze, im Wesentlichen durch die moderne wirthschafts- und sozialpolitische Gesetzgebung erst geschaffene und fortdauernd erweiterte Gruppe eigenartiger Verfehlungen gegen positive Normen des öffentlichen Rechts auszuscheiden und für sich zu betrachten. Nicht als ob deshalb die sozialen Erscheinungen, die in diesen Verfehlungen zu Tage treten, gering zu bewerthen wären; das wäre unzutreffend. Aber eine besondere, von der durch das Strafgesetzbuch umschriebenen Kriminalität abgetrennte Betrachtung muss diesen durch den Fortschritt der Sozialgesetzgebung in der Hauptsache überhaupt erst geschaffenen Sonderverfehlungen gewidmet werden. Zur ersten Gewinnung eines allgemeinsten

Digitized by Google

Bildes der gesammten Verfehlungsmasse einer gegebenen Zeitstrecke mag auch die summarische Zusammenziehung der Zahlen, wie oben geschehen ist, Platz greifen. Bedenklicher ist das in den Bearbeitungen der deutschen Reichskriminalstatistik beharrlich eingehaltene Verfahren, sämmtliche Verfehlungen gegen die Einzelgesetze unter die vier Hauptgruppen der Verbrechen und Vergehen: 1. gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und Religion; 2. gegen die Person; 3. gegen das Vermögen; 4. im Amte — einzureihen und dann die Betrachtung der Kriminalität in ihrer hauptsächlichen Gliederung ausschliesslich auf diese Zusammenfassung zu gründen. Es gibt doch eine sehr schiefe Vorstellung von der wirklichen Gestaltung der Auflehnung gegen die Staatsgewalt und öffentliche Ordnung, wie sie typisch in Gewalt und Drohung gegen öffentliche Beamte, im Hausfriedensbruch und auch in der Verletzung der Wehrpflicht zum Ausdruck kommt, wenn dazu die massenhaften Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe als gleichwerthig eingerechnet werden. Danach sieht es aus, als ob wir Deutsche in der jüngsten Zeit gegenüber der Staatsautorität und der öffentlichen Ordnung noch trotziger geworden wären, als es thatsächlich der Fall ist. Meines Erachtens wird es in Zukunft eine Hauptaufgabe der Bearbeitung des kriminalstatistischen Materials sein, eine Unterscheidung der Verfehlungen nicht blos nach den genannten vier Hauptrichtungen der Verfehlungen im Ganzen vorzunehmen, sondern weiter auch eine vorhergehende Zweitheilung nach der sittlichen Schwere der Verfehlungen zu versuchen. Nicht alles, was im Strafgesetz verboten ist, wird unter der Abtheilung der schweren Verfehlungen bleiben und nicht alles, was in den Spezialgesetzen verboten ist, unter der Abtheilung der minderschweren; aber den Grundstock der ersteren werden allerdings die hauptsächlichen Verbrechen und Vergehen gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bilden.

Doch ist es nicht meine Absicht, diese wichtige prinzipielle Frage kriminalstatistischer Forschung hier

Digitized by Google

weiter zu verfolgen. Ich kehre deshalb zu den Zahlenergebnissen über die Verbrechen und Vergehen gegen einzelgesetzliche Bestimmungen ausserhalb des Strafgesetzbuches zurück, um dem Leser das Material zu unterbreiten, aus welchem er entnehmen kann, in welchem Zusammenhang die neuzeitliche Gestaltung der kriminellen Masse in Deutschland etwa mit der Entwicklung der Verfehlungen gegen solche einzelgesetzliche Bestimmungen steht. Die Zahlenergebnisse sind folgende. Es wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen einzelne reichsgesetzliche Bestimmungen — ausserhalb des Reichsstrafgesetzbuches — verurtheilt:

im Jahre	Personen
1892	11,499
1893	15,746
1894	18,458
1895	20,514
1896	22,640
1897	24,049

Verhältnissmässig ist hiernach die Zunahme dieser Sondergruppe verschiedenartiger Verfehlungen zweiter Ordnung gegen Reichsgesetze in den letzten Jahren recht erheblich, insbesondere sehr viel erheblicher als die Gesammtzunahme der von der Reichskriminalstatistik überhaupt in Betracht gezogenen Verfehlungen. Davon aber, dass die jüngste Steigerung der Gesammtzahl dieser Verfehlungen von 1896 auf 1897 etwa ausschliesslich auf Rechnung dieser Sondergruppe zu setzen wäre, kann nicht die Rede sein. In der That zeigt, wenn man nur die Verbrechen und Vergehen gegen das Reichsstrafgesetzbuch in Betracht zieht, das Jahr 1897 gegenüber seinem Vorgänger, der nahezu einen Stillstand in der Zahl der Verfehlungen ergeben hatte, wiederum einen, wenn auch nicht gerade übermässigen, so doch beachtenswerthen weiteren Ruck in der Richtung der Steigerung der Zahl der Verfehlungen. Wegen Verbrechen und Vergehen gegen

Paragraphen des Strafgesetzbuches wurden nämlich von deutschen Gerichten verurtheilt:

im Jahre	Personen
1892	410,828
1893	414,657
1894	427,657
1895	433,697
1896	434,359
1897	439,535

Die Zunahme ergibt sich namentlich bei folgenden durch die grössere Häufigkeit ihrer Verübung für die statistische Gesammtzahl in's Gewicht fallenden Verfehlungen:

	Verurtheilte Personen im Jahre 1896	1897
Hausfriedensbruch	20,395	21,534
Gefährliche Körperverletzung	85,032	86,622
Einfacher Diebstahl	67,556	70,203
Unterschlagung	18,398	19,161
Betrug	19,025	20,207
Urkundenfälschung	4,556	4,820

Eine in's Gewicht fallende Abnahme zeigt sich namentlich bei:

	1896	1897
Verletzung der Wehrpflicht	17,335	15,658
Unzucht mit Gewalt u. s. w.	4,477	4,178
Einfache Körperverletzung	27,229	26,597
Einfache Hehlerei	7,177	6,882

Der Eindruck, den die wichtigeren Veränderungen im Urtheilsjahr 1897 — das selbstverständlich nicht als Verfehlungsjahr 1897 aufgefasst werden darf — gegenüber dem Vorjahr machen, ist nicht günstig. Der seit Jahren beobachtete Rückgang in der Zahl der einfachen Diebstähle zeigt zum erstenmal wieder einen Umschlag in die entgegengesetzte Bewegung, dem gegenüber der mässige Rückgang der Hehlerei weniger in Betracht kommt. Die Abnahme der einfachen Körperverletzungen ist mit einer grösseren Zunahme der gefährlichen Körperverletzungen erkauft. Dazu kommt die wenig erfreuliche Zunahme der

Digitized by Google

Verfehlungen gegen Treu und Glauben im wirthschaftlichen Verkehr in Gestalt der Zunahme von Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung. Sieht man nicht blos auf die Massenzahlen der Statistik, sondern auf ihrer Natur nach besonders in's Gewicht fallende Verfehlungen, so ist zunächst zu verzeichnen der Rückgang der Verurtheilungen wegen Majestätsbeleidigungen (Beleidigung des Landesherrn 428 gegen 561), das stationäre Verhalten des Meineids (je 783 Personen), die Fortdauer der langsam rückläufigen Bewegung des Mordes (von 144 im Jahre 1892 auf 108 im Jahre 1896 und 101 im Jahre 1897), starker Rückgang beim Raub und der räuberischen Exzesse (360 gegen 433 im Jahre 1896 und 485 im Jahre 1892), weiterer steter Rückgang der Brandstiftungen (von 577 im Jahre 1892 auf 479 im Jahre 1896 und 468 im Jahre 1897), sowie der fahrlässigen Inbrandsetzungen (von 1141 im Jahre 1892 auf 589 bezw. 571). Hienach fehlt es nicht an einigen Lichtblicken, welche auch für die deutsche Kriminalität Einiges von der beispielsweise für die englische Kriminalität als typisch hervorgehobenen Tendenz zur Abnahme der allerschwersten Verbrechen erkennen lassen. Gegenüber den hier angegebenen Ziffern fällt andrerseits in's Gewicht, zumal daraus bemerkenswerthe Entwicklungsströmungen zu ersehen sind, dass von 1896 auf 1897 zugenommen haben die Verurtheilungen wegen widernatürlicher Unzucht von 536 auf 563 (im Jahr 1892 nur 459) wegen Zweikampf von 110 auf 140 (im Jahre 1892 nur 77), wegen Abtreibung von 403 auf 458 (im Jahre 1892 nur 330), wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, Bildung bewaffneter Haufen von 188 auf 665 (das sind wohl die bayerischen Haberer!), sodann wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports von 496 auf 666 (im Jahre 1892: 494), wegen wissentlicher Verletzung von Absperrungsmaassregeln bei Viehseuchen von 1149 auf 1732 (gegen 732 im Jahre 1892).

Strebt man nach einer kurzen zusammenfassenden Charakterisirung der Hauptrichtungen der kriminellen Verfehlungen des Jahres 1897, so kann man hiezu die vom

Digitized by Google

kaiserlichen Statistischen Amt durchgeführte Einreihung der sämmtlichen Verfehlungen unter die vier Gruppen: gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion; gegen die Person; gegen das Vermögen; im Amte — benützen, wenn man auch dabei über die oben berührte Störung durch die Einrechnung der in der neueren Zeit stark im Zunehmen begriffenen Sonderverfehlungen zweiter Ordnung hinwegsehen muss. Werthvoll scheint mir diese Gegenüberstellung namentlich, wenn man die Jahre 1892 und 1897 vergleicht. Der Unterschied in der Morphologie des deutschen Verbrechens stellt sich dann nämlich als so bedeutend heraus, dass jene Störungen — abgesehen von der davon in starkem Maasse betroffenen ersten Gruppe — weniger fühlbar werden.

Die hierüber vorliegenden Zahlen sind folgende:

		Von deutschen Gerichten Verurtheilte im Jahre	
Verbrechen und Vergehen:		1892	1897
1. Gruppe.	Gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion .	66,392	82,688
2. Gruppe.	Gegen die Person . .	157,928	195,759
3. Gruppe.	Gegen das Vermögen .	196,437	183,806
4. Im Amte		1,570	1,331
	Im Ganzen	422,327	463,584

Wir wissen, dass die Vergleichbarkeit der Zahlen der ersten Gruppe durch die oben bereits angeführten Sonderergebnisse der Verurtheilungen wegen Verfehlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, sowie gegen § 147 der Gewerbeordnung (Zuwiderhandlungen in Bezug auf Konzessionspflicht und Sicherheitsvorrichtungen bei gewerblichen Anlagen) beeinträchtigt ist. Dagegen liegt eine solche Vergleichsstörung für die zweite und dritte Gruppe nicht vor. Aus der Gegenüberstellung der einschlägigen Zahlen von 1892 und 1897 ergibt sich die bemerkenswerthe Thatsache, dass in dieser kurzen Zeit die Morphologie der deutschen Verbrechermasse eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Während bis vor

Digitized by Google

Kurzem die Majorität der Verfehlungen bei jenen gegen das Vermögen war, ist sie nunmehr, und zwar seit 1896, in ausgesprochener Weise bei den Verfehlungen gegen die Person. Man darf daraus im Allgemeinen auf ein Zusammenwirken von zwei Hauptströmungen schliessen. Die eine bewegt sich im Rahmen der äusseren Druckverhältnisse, welche die Verfehlungen eines Volkes bestimmen; sie kann kurz als die günstige Gestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse bezeichnet werden. Diese vermindert die Eigenthumsverfehlungen. Zugleich aber vermehrt sie die Verfehlungen gegen die Person, namentlich wenn sie mit einer zweiten mächtigen Strömung zusammentrifft, nämlich mit der Gestaltung der inneren Drangverhältnisse einer Bevölkerung in der Richtung einer Steigerung dessen, was man zusammenfassend als persönliche Rücksichtslosigkeit bezeichnen kann. Aus dem Zusammenwirken dieser zwei Grundströmungen hat sich meines Erachtens die Umschichtung im Antheil der beiden Hauptgruppen der deutschen Kriminalität ergeben. Der Sozialstatistiker und der Kriminalpolitiker werden diesen Vorgang mit gleichem Interesse verfolgen.

Wahrnehmungen

bei einem Besuche der Strafanstalten zu Stein und Wiener-Neudorf in Oesterreich

von Strafanstaltssekretär **von Beck**, Oberleutnant a. D. in Striegau.

Im Herbste 1897 war ich auf Urlaub in Oesterreich und drängte es mich, österreichische Strafanstalten kennen zu lernen.

Nach vorheriger persönlicher Vorstellung im K. K. Justizministerium zu Wien erhielt ich die Erlaubniss, die

Digitized by Google

Männerstrafanstalt Stein und die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf besuchen zu dürfen und sind die erwähnten Strafanstaltsdirektionen angewiesen worden, mich mit den Einrichtungen dieser Anstalten bekannt zu machen und mir die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen.

Zuvor möchte ich in Kürze etwas Allgemeines über den Begriff von Strafanstalten in Oesterreich und den Strafvollzug in denselben vorausschicken.

Das österreichische Strafgesetzbuch setzt an Freiheitsstrafen fest: einfachen und strengen Arrest für Uebertretungen und Vergehen, einfachen und schweren Kerker für Verbrechen.

In den Strafanstalten, die alle im Ressort des K. K. Justizministeriums stehen, werden Kerkerstrafen von längerer, und zwar in der Regel von einjähriger bis lebenslänglicher Dauer vollstreckt. Die Kerkerstrafen werden theils in Einzel-, theils in gemeinsamer Haft verbüsst und unterscheidet sich der schwere Kerker vom einfachen dadurch, dass bei demselben Fast- und Dunkelhafttage, die im Urtheile besonders ausgesprochen und festgesetzt sind, verschärfend hinzutreten.

Der Strafvollzug ist meistentheils in drei Klassenabtheilungen eingetheilt und zwar so, dass der Sträfling in der ersten Klasse das erste, in der zweiten Klasse das zweite Drittel und in der dritten Klasse den Rest seiner Strafzeit abzuleisten hat. In der Regel soll die Busszeit in den beiden ersten Klassen eine Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Sträflinge, die schon einmal eine Strafe wegen eines Gewinnsuchtsverbrechens in einer österreichischen Strafanstalt oder einem Gefängnisse verbüsst haben und während eines Zeitabschnittes von zehn Jahren wegen des gleichen Verbrechens in ein Strafvollzugshaus eingeliefert werden oder die entweder während ihrer Inhaftirung eine Zusatzstrafe wegen eines Verbrechens abzubüssen haben oder binnen sechs Monaten nach der Entlassung wieder ein Verbrechen begangen und hiefür in eine K. K. Strafanstalt

Digitized by Google

oder Gefängniss neu eingeliefert werden, haben die zwei ersten Viertel, bis zu einer Dauer von fünf Jahren in der ersten, das dritte Viertel bis zu einer Dauer von drei Jahren in der zweiten und den Rest in der dritten Strafklasse abzusitzen.

Die Gefangenen der einen Stufenklasse werden streng von derjenigen der anderen getrennt und unterscheiden sich äusserlich von einander durch die Farbe der Halstücher. Die Härte des Strafvollzuges wird in den Klassen von eins bis drei aufsteigend eine mildere, indem die Vergünstigungen, wie Arbeitsprämie, Beschaffung von Nebengenüssen, Briefschreiben und Empfang von Besuchen in ausgedehnterer Weise gestattet werden.

a) Die Männerstrafanstalt zu Stein (Stadt an der Donau) liegt in nächster Nähe von Krems, Bahnstation, in Niederösterreich und ist für gemeinsame und Einzelhaft eingerichtet.

Das Gebäude der Gemeinschaftshaft ist ein altes Klostergebäude mit Kirche. An der nördlichen Seite derselben ist ein im Jahre 1873 fertiggestelltes panoptisches Zellengefängniss in Kreuzesform angebaut. Drei Flügel dieses Bauwerkes sind mit Zellen eingerichtet, im vierten (südlichen) befindet sich die Kirche für die Einzelhäftlinge, die Schule, das Direktoriat, die Verwaltungskanzleien, das Konferenzzimmer, die Zimmer der Geistlichen und der Lehrer, sowie die Bibliothek. Der Zellenbau ist von solider, einfacher Ausführung; die Zellen sind hoch und geräumig und entspricht diese Anlage den Anforderungen, die an den Bau und an die Einrichtungen von Zellengefängnissen gestellt werden.

Die Strafanstalt Stein ist belegbar mit 900 Gefangenen und hat 348 Einzelhaftzellen, 77 Schlaf-, 45 Arbeitsräume und 2 Kirchen, nämlich eine solche für die Häftlinge in der Gemeinschaft und die in der Einzelhaft. Diese ist nicht mit „stalls“ versehen, sondern entspricht ihre Einrichtung vollständig einer solchen der gemeinsamen Haft, ebenso ist auch die Schule eingerichtet.

Digitized by Google

Diese Anstalt ist zur Aufnahme von männlichen Kerkersträflingen mit einjähriger bis zu lebenslänglicher Haftdauer, die durch das Landesgericht zu Wien und durch die Kreisgerichte zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, St. Pölten, Krems und Wels verurtheilt wurden, bestimmt. Das niedrigste Lebensjahr eines Kerkergefangenen ist 14 Jahre. Die Einlieferung, welche durch die Oberstaatsanwaltschaft zu Wien (für Ober- und Niederösterreich) bewirkt wird, erfolgt nach vorheriger Anmeldung.

Die Eingelieferten werden vom Anstaltsvorsteher übernommen; dieser hat sich, nachdem den Ankömmlingen zuvor die mitgebrachten Werthsachen abgenommen worden sind, von der Identität derselben zu überzeugen und sie über ihre Personal- oder Lebensverhältnisse zu befragen. Sobald dieses geschehen, werden sie dem Wachtinspektor übergeben. Gleichzeitig werden die Eintragungen in das Grundbuch (Mutterbuch) und die anderen Einlieferungsschreiben erledigt, sowie die schon vorher angelegten Personalakten, zu denen das Urtheil, die Auskunftstabelle (Charakteristik), das Einlieferungsschreiben und die sonstigen Schriftstücke gehören, fertiggestellt.

Das eigentliche Gefangenenpersonal-Aktenstück besteht aus nur vier Blättern. Auf der Vorderseite ist die Nummer der Akte, der Strafantritt, der Name der Anstalt und des Sträflings, der Ort und das Datum der Geburt, der Personenstand, die Zuständigkeit, das Urtheil und der Name des Urtheilgerichtes, die Strafdauer (ob in Einzel- oder Gemeinschaftshaft), die Strafverschärfungen, die weiteren Bestimmungen, welche nach erstandener Strafe zu befolgen sind (Ausweisungen), das Datum der Einlieferung, das Strafende und der Abgang angebracht. Auf der zweiten Seite sind Name und Wohnort der Angehörigen und der Ehegatten, der Kinder — diese mit Angabe des Alters — desgleichen der Eltern mit Hinzufügen ihres Erwerbszweiges, desgleichen der Geschwister, sowie die Personsbeschreibung verzeichnet. Auf der dritten Seite wird das Vorleben kurz skizzirt. Auf der vierten Seite steht der körperliche und sittliche Zustand,

Digitized by Google

sowie der Schulbildungszustand verzeichnet. Die fünfte Seite handelt über die Eintheilung während der Strafzeit, (ob in Einzel- oder Gemeinschaftshaft, Angabe der Klasse und des durch Urtheil ausgesprochenen Arrestes), sowie die Art und Dauer der Beschäftigung. Auf Seite sechs werden die Erkrankungen (Art und Dauer) und die Strafen (Disziplinarvergehen und Disziplinarstrafen) und auf den letzten Seiten weitere Bemerkungen eingetragen.

Nach Abnahme des Bartes und Kürzung des Kopfhaares wird der Neueingelieferte gebadet, eingekleidet und in eine Einzelzelle (Aufnahmezelle) gebracht. Seine sämmtlichen mitgebrachten Werthsachen werden zur weiteren Verwahrung dem Verwalter, die Privatkleider dem Wachtinspektor übergeben. In der Aufnahmezelle, wo er einige Tage bleibt, kommt er mit anderen Gefangenen nicht in Berührung; zunächst wird er vom Arzte, dem Geistlichen, dem Lehrer und von den Verwaltungsbeamten besucht. Diese sollen bemüht sein, seine Individualität genau kennen zu lernen. Auch wird der Ankömmling in seiner Kleidung und in derjenigen der Anstalt *en face* und *en profil* photographirt und zwar so, dass die Handbildung des Häftlings genau sichtbar ist.

Bei der nächsten Konferenz werden die Zugänge einzeln vorgestellt und wird bei derselben darüber berathen, ob der Sträfling in die Einzelhaft oder in die Gemeinschaftshaft zu setzen sei, ob er die Schule zu besuchen habe und welcher Beschäftigung er überwiesen werden soll. Hat der Eingelieferte ein Handwerk, das auch in der Anstalt betrieben wird, erlernt, dann wird er in der Regel in diesem während seiner Inhaftirung beschäftigt werden. Nach erfolgtem diesbezüglichen Konferenzbeschlusse wird der Zugang mit der Hausordnung bekannt gemacht und ermahnt, selbe strenge zu befolgen und alsdann in das ihm zugewiesene Gefängniss abgeführt.

Kann in dieser Beamtenkonferenz über die besagten Fragen noch nicht mit Beruhigung Beschluss gefasst werden, dann wird der Häftling wieder in die Aufnahmezelle

Digitized by Google

zurückgebracht, wo er mindestens einmal täglich von den Konferenzmitgliedern besucht werden muss; doch darf dieser verlängerte Aufenthalt in der Aufnahmezelle nicht über weitere acht Tage ausgedehnt werden.

Die Verwahrung des Inhaftirten entspricht sowohl in der gemeinsamen als auch in der Einzelhaft allen Forderungen; die Behandlung der Gefangenen ist eine ernste, aber wohlwollende.

Mit grösster Freude habe ich bemerkt, dass man sich in der Strafanstalt Stein sehr befleissigt, jeden Insassen genau kennen zu lernen, so dass in richtiger Weise bessernd auf die Gefangenen eingewirkt wird und dadurch der Strafvollzug auch einen seiner Hauptzwecke erreichen kann. Es wird ein grosser Werth auf die richtige Abhaltung der Zellenbesuche bezw. der Besprechungen mit den Gefangenen in der Gemeinschaft gelegt, bei welchen die frühere und die jetzige Beschäftigung, das vergangene und künftige Leben etc. das Gesprächsthema bilden und die Gemüths- und Körperverfassung des Besuchten bezw. des Zusichbestellten genau beobachtet wird.

Jeder Zellengefangene wird vom Direktor mindestens alle drei, vom Verwalter und Controlor alle sechs, vom Geistlichen alle drei, vom Arzte alle vier Wochen und vom Lehrer wöchentlich einmal besucht.

Alle Handlungen, die nach den strafgesetzlichen Bestimmungen als Vergehen oder Uebertretungen anzusehen wären, und alle Verstösse gegen die Hausordnung werden in der Anstalt mit Disziplinarstrafen geahndet; wird durch einen Häftling ein Verbrechen verübt, so wird der Fall auf strafgesetzlichem Wege behandelt.

Die Disziplinarstrafgewalt hat der Anstaltsvorsteher bezw. sein Vertreter.

Hausstrafen sind: 1. ein Verweis unter vier Augen oder vor anderen Sträflingen; 2. die Zuweisung einer unliebsameren, schwereren oder einer einen kleineren Lohn abwerfenden Arbeit; 3. die zeitweise Entziehung von Nebengenüssen oder anderen Begünstigungen; 4. die Entziehung

Digitized by Google

der Morgensuppe; 5. Fasten bei Wasser und Brod; 6. die Fesselung; 7. hartes Lager; 8. Einzelhaft in einer Korrektions-(Arrest-)Zelle; 9. Dunkelhaft; 10. Versetzung in eine niedere Sträflingsklasse.

Die Korrektions- und Dunkelhaftstrafe bedingt aber auch gleichzeitig die Entziehung der Nebengenüsse, des Empfanges und Absendens von Briefen, des Empfanges von Besuchen, sowie die Ausschliessung vom gemeinsamen Spaziergange.

Die Prügelstrafe existirt in Oesterreich nicht mehr, ebenso ist der Lattenarrest nicht vorhanden.

Als Bändigungsmittel werden Fesselungen nach verschiedener Art und die Zwangsjacke angewendet.

Ein Auszug aus der Hausordnung ist in allen Räumen, in denen sich Gefangene befinden, angebracht. In diesem sind die Vorschriften über das allgemeine Verhalten der Gefangenen den Beamten bezw. dem Aufsichtspersonale, sowie den Arbeitsunternehmern gegenüber, ebenso auch die Verpflichtungen und Rechte der Sträflinge enthalten.

Der Aufschluss beginnt im Sommer (April bis einschliesslich September) um 5 Uhr, im Winter um ½6 Uhr früh, nach demselben wird die Morgensuppe, die Brodportion und das Trinkwasser vertheilt. Nach Einnahme des Frühstücks werden die erforderlichen Aufräume- und Reinigungsarbeiten bewerkstelligt, dann findet für die katholischen Gefangenen Gottesdienst statt, an welchem jeder Gefangene dieser Konfession an jedem zweiten Tage theilzunehmen hat. Der Vormittag ist ausser dem Besuche der Kirche und Schule, als auch der Bewegung im Freien, lediglich der Arbeit gewidmet. Um 12 Uhr wird das Mittagessen und frisches Trinkwasser ausgetheilt und tritt alsdann eine Arbeitspause bis 1 Uhr Nachmittags ein, während welcher wieder die erforderlichen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Von 1 Uhr ab wird wieder bis 7 Uhr Abends gearbeitet und wird diese Zeit nur unterbrochen durch Spaziergänge und dreimal in der Woche durch je eine Stunde zwecks Theilnahme an dem Gesangsunterrichte

Digitized by Google

(Kirchenmusik). Die Abendsuppe wird dann nach 7 Uhr verabfolgt, ebenso die Nebengenüsse und frisches Wasser. Um 8 Uhr muss der Einschluss zu Ende und jeder Gefangene zu Bett sein.

Beim Aufstehen und in's Bettgehen, sowie vor und nach der Einnahme einer jeden Mahlzeit wird gebetet.

An Sonn- und Festtagen ist der Aufschluss um 6 Uhr früh, der Einschluss Nachmittags um 5 Uhr. Es findet an diesen Tagen im Laufe des Vormittags für die Katholiken der kirchlich vorgeschriebene Gottesdienst und des Nachmittags um 2 Uhr auch je ein solcher (hier bloss Segen und Predigt) für die Gemeinschafts- und Zellenhäftlinge statt. An den Vormittagsgottesdiensten haben alle Gefangenen, an denjenigen des Nachmittags nur hierzu jedesmal bestimmte Abtheilungen theilzunehmen. An diesen Tagen ruht selbstverständlich die Arbeit. Die Gefangenen vertreiben sich die Zeit mit Lesen oder mit Anhören der Vorlesung eines Mitgefangenen, mit Briefschreiben, Zeichnen, Schularbeiten machen und auch mit freiwilligen, die Ruhe nicht störenden Arbeiten, zu welch' letzteren zuvor die Erlaubniss des Anstaltsvorstehers eingeholt worden sein muss.

Insassen der übrigen Bekenntnisse arbeiten an ihren Kirchtagen nicht, hingegen verrichten sie an solchen Tagen, welche die römisch-katholische Kirche als zu feiernde bestimmt hat, stille Arbeit. Denselben wird von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf — durch einen nebenamtlich beschäftigten Seelsorger, sowohl Religionsunterricht, als auch Gottesdienst ertheilt.

Den Sträflingen ist täglich eine Stunde Bewegung im Freien festgesetzt. Diejenigen der gemeinsamen Haft gehen paarweise mit einem Abstande von drei Schritten von dem nächstfolgenden Paare; diejenigen der Einzelhaft einzeln mit einem Abstande von sechs Schritten. Den Spaziergängern, die ein Paar bilden, ist es erlaubt, ein von Ungehörigkeiten freies Gespräch mit einander zu führen. Abgesonderte gehen ganz allein. Für beide Haftarten existiren

Digitized by Google

je zwei Spazierhöfe: sogenannte Zellenhöfe sind nicht vorhanden.

Die Kost ist eine äusserst schmackhafte, sie wird dreimal täglich, nämlich des Morgens und Abends in Form einer Suppe, die Portion zu 0,50 Liter, dann als Mittagessen verabreicht. Letzteres besteht aus 0,50 Liter Suppe und aus einer zweiten Speise, entweder aus 0,50 Liter Gemüse oder Nudeln oder Knödel u. dergl. Am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, sowie an den festgesetzten Festtagen, wird gekochtes Fleisch und zwar in ganzen Stücken, nicht gewiegt, mit verabfolgt. Diese Fleischportionen betragen in gekochtem Zustande 80 gr., für die Bäcker und Köche 140 gr., für die Krankenkost 105 gr.

Die tägliche Brodportion besteht aus 700 gr., doch kann dieselbe entsprechend bis 840 gr. für den Mann erhöht werden. Das Brod wird in der Anstalt selbst gebacken und ist aus einer Mischung von $^2/_3$ Roggen- und $^1/_3$ Weizenmehl bereitet.

Ist ein Gefangener krank, so erhält er diejenigen Speisen, die ihm vom Arzte verordnet werden oder die sogenannte Krankenkost.

Fische finden in der Beköstigung keine Verwendung, ebensowenig wird Rindernierentalg als Fettung benützt.

Die äussere Kleidung der Kerkergefangenen besteht aus einer grauen Tuchjacke, nebst Hose und Mütze und ledernen Schuhen, für den Sommer aus einem Drillichanzuge, die untere aus einem Hemde, Unterhosen und Fusslappen: ausserdem erhält der Häftling ein Taschentuch und ein leinenes Halstuch.

Als Lager dient ein Strohsack mit Kopfpolster nebst zwei Laken. Im Sommer wird eine, im Winter werden zwei wollene Decken zum Zudecken benützt.

Die Leibwäsche wird wöchentlich, die Bettwäsche monatlich gewechselt.

An Bädern werden den Inhaftirten, falls der Arzt oder die Beschäftigung des Gefangenen es nicht öfters verlangt,

Digitized by Google

abwechselnd in einem Monat ein Körperbad, in dem andern Monate ein Fussbad gewährt.

Die Haare werden jeden zweiten Monat kurz geschoren, der Bart wöchentlich rasirt.

Der in der Strafanstalt Stein bestehende Arbeitsbetrieb hat Betriebe, die durch Unternehmer und solche, die durch Eigenregie ausgeführt werden, aufzuweisen.

Zu dem ersteren gehören: eine Metallschlägerei, eine Papier-Konfektion, eine Thonpfeifenfabrik, eine Schuhmacherei, eine Kokosfaserweberei, eine Klosettischlerei, eine Weissnäherei, eine Bürstenfabrik, eine Maschinenstrickerei und eine Massstabfabrik; zu den letzteren: eine Kleider-Konfektion für ärarische Anstalten (Post, Gerichte, Bahn und Tabakregie), dann eine Regieweberei, Schusterei für staatliche Anstalten und eben eine solche Buchbinderei. Ebenso werden durch Gefangene ausserhalb der Anstalt Wildbachverbauungsarbeiten und andere diverse Haus- und Aussenarbeiten ausgeführt.

Die Privatunternehmer haben mit der Anstalt einen Vertrag mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung geschlossen.

Gefangene, welche ihrer zugewiesenen Beschäftigung unkundig sind, machen in derselben eine Lehrzeit durch. Das zu leistende Arbeitspensum wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums, von dem Anstaltsvorsteher im Einvernehmen mit dem Verwalter festgesetzt; dasselbe wird so bemessen, dass es bei mittlerer Arbeitsfähigkeit mit Anstrengung geleistet werden kann.

Einen Anspruch auf einen Arbeitsverdienst hat der Gefangene in Oesterreich nicht, doch wird ihm je nach seiner Strafvollzugsklasse eine entsprechende Arbeitsprämie für das Pensum gewährt. In der ersten Disziplinarklasse wird eine Prämie von 2 bis 6, in der zweiten eine solche von 4 bis 8 und in der dritten von 6 bis 12 Heller gewährt. Hat ein Sträfling während eines Monats Ueberpensum geleistet, so wird dasselbe ihm gutgeschrieben. Für Arbeiten, die nicht im Pensum geleistet werden können, werden die

Digitized by Google

den Disziplinarklassen entsprechenden Sätze als Tagelöhne bewilligt.

Die Arbeitsleistungen eines jeden Gefangenen werden diesem in ein Arbeitsbüchlein eingetragen, desgleichen wird der gewährte Arbeitslohn in ein Handbüchlein, das monatlich abgeschlossen und dem Häftling zur Prüfung vorgelegt wird, gebucht.

Der Gefangene darf die Hälfte des ihm gutgeschriebenen Arbeitsverdienstes während seiner Strafzeit zur Beschaffung von Nebengenüssen, zur Unterstützung seiner Angehörigen, zur Beschaffung von Büchern und Lehrmitteln u. dgl. mit Erlaubniss des Direktors verwenden, die andere Hälfte desselben wird in einem Sparkassenbuche angelegt, welches ihm bei seiner Entlassung nebst den übrigen Arbeitsverdienstgeldern behändigt wird.

An Nebengenüssen, die nur aus der Arbeitsprämie beschafft werden dürfen, sind folgende Portionen gestattet: 560 gr. Weissbrod, 35 gr. Butter und Speck, 70 gr. Käse, 2 Stück Quargel (Handkäse), 1 Häring, 2 Stück Russen (russiche Sardinen), 3½ Deciliter Wein, 7 Deciliter Bier oder Obstwein, 0,70 Liter Milch, 0,35 Liter Kaffee, Rindssuppe und Gulyas, 2 Stück Eier, 2 Semmel, 70 gr. Rauchfleisch, 90 gr. Kalbsbraten, 56 gr. gekochte Kartoffeln, 80 gr. Salz und 10 gr. Pfeffer, sowie 300 gr. Obst.

Dieselben werden an die Gefangenen der ersten Klasse, welche weisse Halstücher tragen, wöchentlich einmal, an diejenigen mit gelben Halstüchern bekleideten der zweiten Klasse zweimal und an solche der dritten mit schwarzen Halstüchern versehenen dreimal verabfolgt.

Die Sträflinge der ersten Klasse dürfen für diesen Einkauf wöchentlich nicht mehr als 40, die der zweiten Klasse nicht mehr als 80 Heller und jene der letzten Klasse nicht mehr als 1,20 Krone verausgaben.

Den Gefangenen ist es auch nach vorheriger Genehmigung des Direktors erlaubt, Blumen und Vögel zu halten, deren Anschaffungs- und Unterhaltungskosten sie aus ihren Arbeitsverdienstgeldern zu bestreiten haben.

Digitized by Google

An der genannten Strafanstalt sind drei römisch-katholische Anstaltsgeistliche im Hauptamte angestellt. Diesen obliegt ausser der Abhaltung der Gottesdienste und der Leistung der sonstigen Strafanstaltsseelsorge auch die Ertheilung des Religionsunterrichtes. Letzterer wird in der Schule ertheilt und zwar an die Zellenhäftlinge streng abgesondert von den Gemeinschaftshäftlingen. Dieser Unterricht ist nach dem Bildungsgrade und Fassungsvermögen der Mehrzahl der Schüler zu ertheilen.

Die Anstaltsseelsorger haben auch die Verpflichtung, dem Gefangenen ihrer Bekenntnisse bei der Auswahl ihrer Lektüre rathend zur Seite zu stehen, sie sollen sich aber ebenfalls auch davon überzeugen, ob die Sträflinge das nöthige Verständniss für dieselben und die richtige Aufmerksamkeit angewendet haben.

Lehrer sind an dieser Anstalt zwei angestellt. Sie haben die Aufgabe, den vorgeschriebenen Unterricht theils in der Schule, theils in den Zellen zu geben, den Musikunterricht zu ertheilen und den Organistendienst zu versehen, sowie die Gefangenenbibliothek zu führen.

Die Anstaltsschule hat zwei Hauptabtheilungen, nämlich eine Elementar- und eine Fortbildungsschule. Jeder Gefangene ist, soweit erforderlich, bis zu seinem 35. Jahre schulpflichtig, ältere lernfähige oder lernbegierige Sträflinge können gleichfalls zum Besuche der Schule verpflichtet werden.

Ausser dem gewöhnlichen Unterrichte findet auch solcher im Zeichnen, in der Landwirthschaft, sowie in der Vokal- und Instrumentalmusik für dazu geeignete Schüler statt.

Gefangene, die sich durch ihren Fleiss und ihre Fortschritte ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag der Lehrer und Seelsorger am Schlusse des zweiten Semesters mit Preisen — bestehend in Büchern, Handwerkszeugen u. s. w. — belohnt werden.

Die Schulprüfungen werden nach jedem Semester abgehalten; die Schulferien finden vom 16. Juli bis 15. August jeden Jahres statt.

Digitized by Google

Die Gefangenenbibliothek ist eine sehr reichhaltige. Sie enthält ausser religiösen Büchern, Erzählungen, Volksschriften, geschichtliche, geographische, naturwissenschaft- und technische, sowie allgemein wissenschaftliche Werke.

An dieser Anstalt ist ein Hausarzt angestellt; derselbe ist ermächtigt, sobald er es für nothwendig erachtet, nach vorheriger Anzeige an den Anstaltsvorsteher, Spezialärzte zu konsultiren.

Geisteskrank gewordene Gefangene sind an eine Irrenanstalt abzugeben.

Der Gesundheitszustand der Inhaftirten ist ein im Allgemeinen recht guter zu nennen, doch hat auch hier die Tuberkulose eine nicht geringe Anzahl von Sträflingen ergriffen, ebenso ist auch der höchste Prozentsatz an Todesfällen an dieser nachgewiesen worden.

Der briefliche Verkehr und Besuchsempfang der Sträflinge ist in der Hausordnung festgesetzt und zwar dürfen Gefangene der ersten Klasse alle zwei Monate, solche der zweiten alle sechs Wochen und diejenigen der dritten jeden Monat einen Brief absenden bezw. einen Besuch empfangen. Selbstverständlich werden in besonderen Fällen Ausnahmen gestattet.

Die ein- und ausgehenden Briefe, die vor ihrer Aushändigung oder ihrem Abgange vom Direktor gelesen werden, müssen frei von Ungehörigkeiten sein. Die Kosten für Briefbogen, welche mit entsprechendem Vordrucke versehen sind, sowie das Porto u. s. w. werden aus der Arbeitsprämie des Absenders bestritten.

Besucher der Sträflinge haben sich zuvor an die Direktion zu wenden. Dem Direktor steht es frei, Besuche zu gestatten, oder aus disziplinarischen oder anderen passenden Gründen abzuweisen. Die Unterredungen, die über eine Viertelstunde nicht ausgedehnt werden sollen, finden in Gegenwart eines Beamten statt und sind in einer für diesen verständlichen Sprache zu führen.

Wünsche und Beschwerden haben die Inhaftirten nach vorheriger Anmeldung dem Direktor vorzutragen. Im Falle

Digitized by Google

sie sich über dessen Bescheid beschwert fühlen, ist es ihnen gestattet, bei diesem die Vorführung vor den Hauskommissar, der in den letzten Tagen jedes Monats die Anstalt besucht, zu erbitten.

Hauskommissar ist der Staatsanwalt des Kreisgerichts zu Krems: seine Aufgabe ist, den dienstlichen Verkehr zwischen der Direktion und der Oberstaatsanwaltschaft zu vermitteln. Er begeht deshalb die Anstalt und hält eine Konferenz, bei welcher er den Vorsitz führt, ab, an welcher der Anstaltsvorsteher, der Verwalter, der erste Seelsorger, der Arzt als Stimmführende, sowie ein Adjunkt als Protokollführer theilnehmen. Bei dieser und den übrigen Konferenzen werden die allgemeinen Angelegenheiten, die in der Anstalt vorkommen oder sie betreffen, besprochen, berathen und verhandelt.

Bei den Wochenkonferenzen führt der Direktor den Vorsitz und sind sämmtliche Geistliche, Lehrer und Verwaltungsbeamten, sowie der Arzt als berathende Konferenzmitglieder zugegen.

Einige Zeit vor ihrer Entlassung werden die Gefangenen über ihre Zukunftspläne befragt und danach die Fürsorge bei den Heimathsbehörden, der Heimathsgeistlichkeit oder bei den in Oesterreich so werkthätigen Fürsorge-Vereinen eingeleitet.

Der nächste Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene befindet sich in dem nahen Krems. In der Regel wird an die genannten Vereine ein Auskunftsblatt, auf welchem unter Anführung des Namens des Schützlings Auskunft über seine Person, Beschäftigung, letzter Wohnort, Familienverhältnisse, Strafthat, Strafende, Vorleben nebst einem Gutachten über sein Verhalten während der Strafverbüssung, sowie über die Art der Fürsorge Mittheilung gemacht wird, übersandt.

Vor der Entlassung werden die Abgänge noch einzeln vom Direktor und dem Geistlichen zur Führung eines fleissigen und ordentlichen Lebenswandels ermahnt.

Digitized by Google

Hat sich ein abgehender Gefangener tadellos während der Strafzeit geführt, so kann ihm auf seine Bitte ein Zufriedenheitszeugniss, und wenn er in der Anstalt ein Gewerbe erlernt hat, ein Lehrbrief ausgestellt werden.

Die dem Abgänger gehörenden Sachen, Papiere und Werthgegenstände werden ihm bei seiner Entlassung gegen Quittung behändigt.

Fehlt es einem zur Entlassung Kommenden an der nöthigen Kleidung, so erhält er, wenn er mittellos ist, solche auf Kosten der Anstalt aus dem Betheilungsfonds; an bedürftige abgehende Sträflinge werden entsprechende Geldmittel zu ihrem ferneren Fortkommen aus dem Unterstützungsfonds bewilligt.

Kranke Inhaftirte sind bei ihrem Strafende an das Krankenhaus zu Krems abzugeben oder auch über dasselbe hinaus auf ihr Ansuchen in dem Strafanstaltsspitale zu behalten und zu pflegen, bis nach Ansicht des Hausarztes ihrer Entlassung Bedenken nicht mehr entgegenstehen.

Eine vorläufige Entlassung im Sinne des § 23 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches gibt es in Oesterreich nicht, hingegen kann von den Sträflingen mit Zustimmung der Konferenz das Begnadigungsrecht Seiner Majestät des Kaisers, das Allerhöchstderselbe in ausgiebigster Weise auszuüben geruht, angerufen werden. Im vergangenen Jahre sind allein in der genannten Strafanstalt 11 Sträflinge dieses Gnadenaktes theilhaftig geworden.

Das Beamten- und Aufsichtspersonal besteht aus einem Oberdirektor, einem Verwalter, einem Controlor, zwei Adjunkten, drei katholischen Seelsorgern, einem Hausarzte, zwei Lehrern und einem Wachtinspektor, einem Maschinisten, acht Oberaufsehern erster Klasse, acht Oberaufsehern zweiter Klasse, 36 Aufsehern erster Klasse und ebenso viele zweiter Klasse.

Ausser diesem starken Aufsichtspersonale ist zur äusseren Bewachung eine Militärwache vorhanden.

Die Bureauxeinrichtungen und die Abwickelung der diesbezüglichen Dienstgeschäfte entspricht im Allgemeinen

Digitized by Google

den preussischen. Es sind ziemlich dieselben Bücher und Listen zu führen, wie in den letztgenannten Anstalten. Zur Fertigstellung von schriftlichen Verwaltungsarbeiten werden in den Kanzleien Gefangene als Schreiber beschäftigt.

Alle Jahre einmal werden die Strafanstalten durch den Oberstaatsanwalt und in beliebigen Zeitabschnitten durch das Justizministerium ausserordentlich revidirt.

Bis jetzt hat die Strafanstalt Stein noch nicht, wie andere Strafanstalten der österreich-ungarischen Monarchie, die Ehre gehabt, von Seiner Majestät dem Kaiser inspicirt zu werden, doch haben mehrere Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses die in Rede stehende Strafanstalt eingehend besichtigt, so erst wenige Tage vor meinem dortigen Besuche Seine Kaiserl. und Kgl. Hoheit der Herr Erzherzog Eugen.

b) Die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf befindet sich, wie in Oesterreich alle Strafanstalten für weibliche Gefangene, in Verbindung mit einem Nonnenkloster.

Das Kloster Wiener-Neudorf der Kongregation „vom guten Hirten“ liegt bei Wien in dem gleichnamigen Orte, unweit von der Südbahnstation Mödling in Niederösterreich.

Das Strafanstaltsgebäude steht in der Mitte des Klosterkomplexes, es ist ein einfacher, zweistöckiger, langer, rechteckiger Bau mit einem sehr geschmackvoll eingerichteten Kirchlein.

Vor dem Kloster steht das Administrationsgebäude, in welchem sich das Bureau des Inspektors befindet.

Wie alle Weiberstrafanstalten dieses Staates ist auch diejenige zu Neudorf nur für gemeinschaftliche Haft eingerichtet; sie ist im Jahre 1854 eröffnet worden, belegbar mit 230 Gefangenen, hat zwei Arbeits- und sechs Schlafräume nebst neun kleineren Einzel- bezw. Arrestzellen und ist zur Aufnahme der durch die Gerichtshöfe Niederösterreichs zu Kerkerstrafen verurtheilten weiblichen Sträflingen bestimmt.

Digitized by Google

Sowohl die einfache, als auch die schwere Kerkerstrafe wird hier verbüsst. Die Sträflinge werden in zwei Abtheilungen (AB und C) eingetheilt. In der Abtheilung AB befinden sich rückfällige Verbrecherinnen oder solche, bei denen die Gefahr vorhanden ist, dass ihr Verhalten und ihre Verkommenheit verderbend auf die Mitgefangenen wirken könnte; in der Abtheilung C sind erstmalige, sowie jugendliche Sträflinge untergebracht. Die Gefangenen der erstgenannten Abtheilung tragen Halstücher von brauner oder grauer, die der letzteren von violetter Farbe.

Die Strafe wird in jeder Abtheilung in zwei Klassen vollstreckt und zwar hat jede Gefangene in der ersten Klasse das erste Drittel, jedoch nicht über drei Jahre und in der zweiten Klasse den Rest der Strafzeit abzusitzen. Diese Vorschrift findet für Sträflinge, die bereits einmal eine Strafe wegen eines Gewinnsuchtsverbrechens in einer österreichischen Strafanstalt oder einem solchen Gefängnisse verbüsst haben u. s. w. — wie ich dies bereits in der Einleitung erwähnt habe — keine Anwendung. Solche Gefangene haben in der Regel die erste Hälfte ihrer Strafzeit in der ersten und den Rest in der zweiten Strafklasse abzuleisten, doch darf in diesem Falle für die erste Klasse die Dauer von fünf Jahren nicht überschritten werden.

Der gesammte Strafvollzug ist hier an den schon genannten weiblichen Orden von Seiten des Staates verpachtet und zwar zu einem Preise von 70 Heller pro Kopf und Tag. Die Kongregation übernimmt durch diesen Vertrag alle Leistungen in Beziehung auf den Strafvollzug.

Die Vorsteherin der Strafanstalt ist die Klosterobern, ihr zur Seite steht als Vertreter des Staates ein von diesem angestellter Inspektor.

Dieser hat die Verpflichtung, darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Staates über den Strafvollzug und die von dem Ministerium erlassene Hausordnung strenge befolgt wird. Aus diesem Grunde muss er von allen Vorkommnissen in der Anstalt unterrichtet sein und hat die

Verpflichtung, der Anstaltsoberin mit Rath und That zur Seite zu stehen, weshalb er auch als Stimmberechtigter an den Konferenzen theilzunehmen hat.

Die Einlieferung wird auch hier nach vorheriger Anmeldung durch die Oberstaatsanwaltschaft zu Wien bewirkt.

Jede Eingelieferte wird durch die Oberin oder deren Stellvertreterin (Frau Assistentin) und durch den Inspektor übernommen. Die Aufnahme geschieht in derselben Weise, wie in der Strafanstalt Stein. Die Anlage der Personalakten der Inhaftirten ist Aufgabe des Inspektors, sowie die Eintragung in das Hauptbuch und die Erledigung des Schriftwechsels mit den Gerichten und Behörden. Die den Eingelieferten abgenommenen Werthsachen nimmt der Inspektor gemeinsam mit der Oberin in Verwahrung.

Die Verwahrung der Häftlinge entspricht auch in dieser Strafanstalt allen Forderungen; die Behandlung der Gefangenen ist eine mehr seelsorgerische. Ich habe die Wahrnehmung gemacht, die mir übrigens auch von anderer Seite bestätigt worden ist, dass die Nonnen sich der Insassen mit grosser Hingebung annehmen, dieselben, soweit es möglich, genau kennen und für Heuchelei und andere weibliche Untugenden nicht zugänglich sind.

Die für die Männerstrafanstalten festgesetzten Disziplinarstrafen werden ebenso auch bei den weiblichen Sträflingen angewendet.

Die Disziplinarstrafgewalt hat die Klosteroberin, doch hat ihr auch hierbei der Inspektor rathend zur Seite zu stehen und ist derselbe als Vertreter des Staates verpflichtet, wenn erforderlich, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Hausordnung entspricht im Wesentlichen derjenigen der Männerstrafanstalt Stein, ein Auszug aus derselben ist auch hier in den von Gefangenen bewohnten Räumen angebracht.

Der Aufschluss findet um 5 bezw. ½6 Uhr und der Einschluss um 8 Uhr statt. Im Sommer ist um ½6 Uhr und im Winter um 6 Uhr Gottesdienst für alle katholischen

Digitized by Google

Sträflinge. Nach dem Gottesdienste wird die Morgensuppe und frisches Wasser in Empfang genommen, nach dem Frühstück beginnt die Arbeit und wird dieselbe nur durch Unterricht oder durch den Spaziergang unterbrochen. Um 12 Uhr Mittags wird das Brod und frisches Wasser, sowie das Mittagessen ausgetheilt, welch' letzteres auf den Schlafsälen verzehrt wird. Nach dem Essen folgt eine Stunde Erholung, die zur Hälfte in den Schlafräumen und auf dem Spazierhofe, bei schlechtem Wetter auf dem Korridor zuzubringen ist. Des Nachmittags wird bis ½7 Uhr gearbeitet, um 4 Uhr tritt eine halbe Stunde Pause ein, während welcher die Nebengenüsse verabfolgt bezw. verzehrt und die erforderlichen Aufräumearbeiten ausgeführt werden. Dreimal wöchentlich findet von ½7 bis ½8 Uhr Unterricht in der Religion und Moral in der Kirche durch den Seelsorger statt, an den übrigen Tagen wird von einer Ordensfrau über Gegenstände gemeinnützigen Wissens im Arbeitssaale eine Vorlesung gehalten. Um ½9 Uhr muss jeder Sträfling zu Bett sein und grösste Ruhe im Schlafraume, in welchem eine Klosterschwester noch eine Stunde verbleibt, herrschen. Hat die Schwester diesen Raum verlassen, so begiebt sie sich gleichfalls in ihrer an den Schlafsaal anstossenden Zelle, von wo aus ein Fenster nach dem Saale geht, zur Ruhe.

An Sonn- und Festtagen wird um 6 Uhr aufgestanden und haben an diesen Tagen die Katholiken des Vormittags einen Hauptgottesdienst, des Nachmittags Predigt und Segen. Nach dem Vormittagsgottesdienste wird von einer Ordensfrau Unterricht in gemeinnützigen Fächern ertheilt, die weitere Zeit wird ebenso, wie schon bei Stein beschrieben, zugebracht.

Für die Gefangenen, welche einem anderen als dem römisch-katholischen Bekenntnisse angehören, sind die unter a) schon angeführten Bestimmungen massgebend; diese erhalten auch hier von Zeit zu Zeit — je nach Bedarf — durch ihren Seelsorger Gottesdienst und Religionsunterricht.

Digitized by Google

Für Bewegung im Freien ist eine Stunde festgesetzt. Die Sträflinge gehen, wenn nicht ausdrücklich aus disziplinären Gründen anders befohlen, paarweise mit einem Abstand von zwei Schritten vom nachfolgenden Paare. Den Gefangenen, die ein Paar bilden, ist auch hier mit einander zu sprechen erlaubt.

Die Kost, die hier nur zweimal des Tages, nämlich als Morgensuppe und als Mittagessen verabreicht wird, ist vorzüglich zubereitet. Die Speisen und deren Portionen sind dieselben, wie in den Männerstrafanstalten, nur beträgt die tägliche Brodportion für weibliche Häftlinge bloss 560 gr.; Fleisch wird hier nur zweimal in der Woche zu Portionen von 70 gr. (in gekochtem Zustande) verabreicht. — Abendsuppe wird hier nur vom 15. Oktober bis 15. März gewährt, sie wird um $5^1/_2$ Uhr ausgetheilt.

Die äussere Bekleidung dieser Sträflinge besteht aus einem einfachen blaugrauen Kleide, Schürze und Lederschuhen, sowie einer grauen Tuchjacke für die kalte Jahreszeit. Das Kleid ist im Winter stärker und inwendig flanellartig gerauht; die untere Kleidung aus einem Hemde, Unterrock und Strümpfen, ausserdem erhalten sie ein Taschentuch und ein leinenes Halstuch.

Die Lagerung ist dieselbe, wie in den Gefängnissen für männliche Gefangene, dasselbe gilt für das Wechseln der Wäsche und die Verabreichung der Bäder.

Die Haare der Insassen sind glatt rückwärts gekämmt, dann in einen Zopf gefasst und ist dieser in einfacher Rundung zusammengewickelt.

Die Beschäftigung der Gefangenen besteht in weiblichen Handarbeiten wie: Sticken, Stricken, Häkeln, Weissnähen u. s. w., welche Arbeiten von Geschäften oder Privaten bei dem Kloster in Bestellung gegeben werden.

Für jede befriedigende Arbeitsleistung wird den Häftlingen, welche in der ersten Klasse sind, die Hälfte, denjenigen der zweiten Klasse der ganze Betrag des tarifmässigen Stunden-, Tag- oder Stücklohnes gutgeschrieben. Die niederste Arbeitsprämie ist für die erste Klasse auf

Digitized by Google

sechs und für die zweite Klasse auf zehn Heller für den Arbeitstag festgesetzt.

Die Verwendung des Arbeitslohnes in den Weiberanstalten ist dieselbe, wie in denjenigen für Männer; an Nebengenüssen werden hier 560 gr. Weissbrod, 50 gr. Butter oder Speck, 50 gr. Schweinefett oder Oel, 100 gr. Käse, 0,35 oder auch 0,2 Liter Milch, Kaffee oder Suppe, 0,35 Liter Bier, 0,20 Liter Wein, 150 gr. Fleisch, 150 gr. Mehlspeise und 300 gr. Obst bewilligt.

Die Verabreichung derselben erfolgt für die Gefangenen der ersten Klasse einmal, für diejenigen der zweiten Klasse zweimal wöchentlich. Die Sträflinge der ersten Klasse dürfen in einer Woche nicht mehr als 60 Heller und jene der zweiten nicht über 1,20 Kronen hiefür verbrauchen.

Die Seelsorge für die Katholiken wird von dem Klostergeistlichen ausgeübt.

Der Schulunterricht besteht aus Elementarunterricht; er wird an Gefangene bis zum 30. Lebensjahr durch Klosterfrauen ertheilt.

Die Bibliothek enthält zumeist Bücher mit religiösem Inhalte.

Die Geschäfte des Hausarztes besorgt ein vom Staate angestellter Arzt. Die Gesundheitspflege in dieser Anstalt macht den günstigsten Eindruck. Die Insassen sehen im Allgemeinen gesund aus; die Säle sind hoch, sehr geräumig und gut ventilirt; die Reinlichkeit in der ganzen Anstalt, besonders aber im Spitale, ist als eine mustergiltige zu bezeichnen.

Von den Kranken sind die meisten an den Verdauungs- und Athmungsorganen, sowie an Frauenkrankheiten erkrankt; der höchste Prozentsatz an Todesfällen ist auch hier an der Tuberkulose nachgewiesen worden.

Sträflinge der ersten Klasse dürfen alle sechs Wochen, solche der zweiten Klasse alle Monate einen Brief an Verwandte oder Freunde unter den gleichen Bedingungen, wie unter a) geschildert, abgehen lassen und ebenfalls in denselben Zeitabschnitten Besuche von solchen empfangen.

Digitized by Google

In derselben Weise wie in Stein werden die Wünsche und Beschwerden vor die Oberin oder den Inspektor bezw. den Hauskommissar gebracht.

Hauskommissar ist hier der jeweilige erste Staatsanwalt von Wien.

Die Fürsorge wird ebenfalls in zweckentsprechender Weise mit Hilfe der Fürsorgevereine ausgeübt.

Der Inspektor hat alle Verwaltungsgeschäfte, die den Strafvollzug im engeren Sinne betreffen, die Korrespondenzen mit der Oberstaatsanwaltschaft und den übrigen staatlichen Behörden und Gerichten zu erledigen; zur Fertigstellung der schriftlichen Arbeiten ist ihm ein Hilfsbeamter vom Staate beigegeben.

Die Revisionen finden, wie unter a) bereits aufgeführt, auch hier statt.

In den Jahren 1854, 1855 und 1856 wurde die Anstalt wiederholt von der damaligen, nunmehr verstorbenen Kaiserin Mutter Karolina-Augusta, im Jahre 1857 von Ihrer Majestät der jüngst ermordeten Kaiserin Elisabeth und in den späteren Jahren von Mitgliedern des Allerhöchsten Hauses besucht und eingehend besichtigt.

In Vorstehendem habe ich in möglichst gedrängter Kürze das Gesammtbild wiederzugeben versucht, welches sich bei der Besichtigung der genannten beiden Anstalten mir darbot. Es war für mich von besonderem Interesse eine von Frauen und zumal von Ordensschwestern geleitete Anstalt zu sehen. Gestehen mus sich, dass die Schwestern in Wiener-Neudorf in ihrem Berufe Grosses leisten, sie nehmen sich mit rührender Sorgfalt der ihnen Anvertrauten an und sicher sind dieselben dadurch, dass sie selbst unter strengster Clausur stehen und weil bei ihnen die Ergebenheit und der Gehorsam, sowie die Busse die Hauptdisziplinen sind, den Sträflingen ein leuchtendes und gleichzeitig tröstendes Vorbild.

Was das Beamtenpersonal betrifft, so habe ich gefunden, dass das Aufsichtspersonal dem preussischen nicht nachsteht; die Aufseher sind frühere Militärs, zumeist gewesene

Digitized by Google

Unteroffiziere. Eine Bestimmung, wie in Preussen, dass die Strafanstaltsbeamten sich aus civilversorgungsberechtigten Militärs zu ergänzen haben, existirt in Oesterreich nicht. Die Verwaltungsbeamten haben auf mich den günstigsten Eindruck gemacht und habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass bei der Besetzung dieser Beamtenstellen als leitender Gedanke das Prinzip festgehalten wird, dass nur Derjenige erziehen könne, der selbst erzogen ist.

In beiden Anstalten habe ich wahrgenommen, dass die Behandlung der Gefangenen zwar streng und gerecht gehandhabt wird, jedoch desjenigen Wohlwollens nicht entbehrt, welches erforderlich ist, auf das vielleicht noch zu bessernde Gemüth des Häftlings vortheilhaft erziehlich zu wirken.

Zum Schlusse gestatte ich mir hier noch dem K. K. Justizministerium und ganz besonders dessen Strafanstaltsdecernenten, Herrn Hof- und Ministerialrath Dr. Ritter, Holzknecht von Hort, durch dessen gütige Vermittelung mir diese für mich so lehrreichen Besuche gestattet worden sind, sowie dem Herrn Oberdirektor Pátek und dem Herrn Adjunkten Lehmann zu Stein und dem Herrn Inspektor Schober, wie auch der Frau Assistentin Marie Keppelmann zu Wiener-Neudorf, welche Letzteren mich nicht nur mit den Einrichtungen dieser Anstalten bekannt gemacht, sondern auch die für diese Schilderung von mir gestellten nothwendigen Fragen in liebenswürdigster Weise beantwortet haben, den gebührenden Dank auszusprechen.

Digitized by Google

Das **königlich preussische Justizministerium** hat mit Datum vom 21. Dezember 1898 eine neue Gefängnissordnung für die Justizverwaltung veröffentlicht. Nachdem wir im Band 32 S. 466 die neuesten vom Herrn Minister des Innern in Preussen erlassenen Vorschriften über den Strafvollzug bekannt gegeben haben, lassen wir bei dem grossen Interesse, das diese Verfügung des Herrn Justizministers für alle unsere Mitglieder hat, die Verordnung unter Weglassung der ihr beigegebenen Formulare hier unten folgen:

Gefängnissordnung für die Justizverwaltung

vom 31. Dezember 1898.

Einleitung.

Von den Gefängnissen.

§ 1.

Die Gefängnisse der Justizverwaltung dienen:

1. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne der Gefängnissordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören;
2. zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen;
3. zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Civilhaftgefangene);
4. zur Aufnahme von Transportgefangenen;
5. ausnahmsweise zur Aufnahme von Polizeigefangenen — insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und festgenommenen Ausländern, deren Auslieferung erfolgen soll — sowie von Militärgefangenen.

Digitized by Google

Abschnitt I.
Gefängnissbehörden und Beamtenpersonal.

§ 2.

Bei jedem Gefängnisse sind als Beamte thätig: ein Vorsteher, ein Inspektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen).

Bei grösseren Gefängnissen können mehrere Inspektionsbeamte, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirthschaftlichen Betrieb angestellt werden.

Geistliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfniss angestellt oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen.

Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.

A. Gefängnissvorsteher.

§ 3.

Die Geschäfte des Gefängnissvorstehers versieht:

1. an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts sind, der Erste Staatsanwalt, welchen in letzterem Falle regelmässig der Staatsanwalt vertritt;
2. an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter.

Für einzelne Gefängnisse von grossem Umfange werden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt.

§ 4.

Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämmtliche bei dem Gefängnisse angestellte Beamte und leitet die Ver-

Digitized by Google

waltung nach Maassgabe der Gefängnissordnung und der sonstigen auf den Gefängnissdienst bezüglichen Verwaltungsvorschriften des Justizministers und des Oberstaatsanwalts (§ 24).

§ 5.

Sind mehrere Inspektions- oder Unterbeamte, Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte des technischen und wirthschaftlichen Betriebes (§§ 2, 17) angestellt, so hat der Oberstaatsanwalt über die Vertheilung der Dienstgeschäfte Verfügung zu treffen oder die Bestimmung hierüber dem Gefängnissvorsteher zu übertragen.

§ 6.

Der Vorsteher hat darüber zu wachen, dass jeder Gefangene nach Maassgabe des Haftzwecks behandelt wird und dass insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften unter thunlichster Förderung des sittlichen Wohles des Gefangenen und unter Vorbereitung desselben zu einem geordneten Leben nach der Rückkehr in die Freiheit vollstreckt werden.

Der Vorsteher entscheidet über die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen.

§ 7.

Der Vorsteher hat an jedem Tage die Nachweisung über die Belegung und hierbei die mündliche Anzeige des Inspektionsbeamten oder Gefangenaufsehers über etwaige besondere Vorkommnisse entgegenzunehmen.

§ 8.

Der Vorsteher hat mindestens einmal in der Woche, von Zeit zu Zeit — mindestens halbjährlich einmal — auch des Nachts, das Gefängniss zu revidiren und den Befund in dem Revisionsbuche zu vermerken.

Gefangene in Einzelhaft hat er monatlich mindestens einmal zu besuchen.

§ 9.

Der Vorsteher hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 95. Er stellt die Anträge auf vorläufige Entlassung (§ 23 Str.-G.-B.)

Digitized by Google

§ 10.

Der Vorsteher hat die nach § 106 Ziffer 6 und § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ihm obliegenden Prüfungs-, Anzeige- und Anmeldepflichten zu beobachten.

§ 11.

Der Vorsteher hat dem Oberstaatsanwalt unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, z. B. Meuterei, Entweichungen, Selbstmorde, Selbstmordversuche und dergleichen, unter kurzer Darlegung des Sachverhalts, besondere Anzeige zu machen.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat er die Uebersichten über die Gefängnissräume, die Belegung des Gefängnisses und das Beamtenpersonal einzureichen.

Auf Erfordern hat er allgemeine Berichte zu erstatten.

B. Gefängnissinspektor.

§ 12.

Die Geschäfte des Gefängnissinspektors werden entweder durch einen ausschliesslich zu diesem Dienste angestellten Beamten oder durch einen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu bestellenden Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen.

§ 13.

Dem Gefängnissinspektor liegt insbesondere ob:

a) die Sorge für die sichere Verwahrung der Gefangenen und die innere Ordnung des Gefängnisses, sowie die Aufsicht über die Gebäude;
b) die Aufnahme und die Entlassung der Gefangenen, sowie die Erstattung der hierauf bezüglichen Anzeigen und der Frühberichte (§ 7);
c) die vorläufige Bestimmung über die Vertheilung der Gefangenen in die Zellen (§§ 6 und 34);
d) die besondere Ueberwachung der Gefangenaufseher, in deren Ausübung er insbesondere wöchentlich mindestens zweimal, von Zeit zu Zeit — mindestens

Digitized by Google

alle 2 Monate — auch des Nachts, das Gefängniss zu revidiren und den Befund in dem Revisionsbuch zu vermerken hat;

e) die hauswirthschaftliche Verwaltung und die Aufstellung der Berechnungen über die Gefängnissverwaltungskosten;

f) die Führung der Nachweisung der Bestände und die Sorge für deren Ausbesserung und Ergänzung;

g) die Vorbereitung des Transports der Gefangenen nach anderen Gefängnissen oder nach Strafanstalten u. s. w.;

h) die Beschaffung angemessener Arbeit für die Gefangenen und die Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse;

i) die Führung der vorgeschriebenen Bücher, Listen, Nachweisungen u. s. w.;

k) die Verwaltung der Schusswaffen und der Munition, sowie die Sorge für deren Unterbringung.

Nach Bedarf kann dem Gefängnissinspektor zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten Beihülfe gewährt werden.

Die ausschliesslich im Gefängnissdienst angestellten Inspektionsbeamten haben im Dienst stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

C. Gefangenaufseher, Gefangenaufseherinnen.

§ 14.

Der Dienst des Gefangenaufsehers wird durch besondere hierzu angestellte Beamte (Aufseher, Oberaufseher, Hausväter u. s. w.) oder durch Gerichtsdiener wahrgenommen.

In grösseren Gefängnissen mit besonderen Abtheilungen für weibliche Gefangene wird die Aufsicht über diese ausschliesslich, in kleineren Gefängnissen, soweit thunlich, Gefangenaufseherinnen übertragen.

Digitized by Google

Die Gerichtsdiener, welche nicht zugleich Gefangenaufseher sind, haben die Verpflichtung, die Gefangenaufseher zu vertreten.

§ 15.

Dem Gefangenaufseher liegt insbesondere ob:

a) die unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen;
b) der Verschluss der äusseren Zugänge zum Gefängnisse und der Verschluss der Gefängnisszellen;
c) die Ausführung der Hausordnung;
d) die Sorge für die Reinlichkeit aller Gefängnissräume, sowie der Einrichtungs-, Lagerungsgegenstände u. s. w.;
e) die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen selbst, ihrer Wäsche und Kleidungsstücke und die Wartung erkrankter Gefangenen.

Die Gefangenaufseher sind nach Anordnung des Vorstehers auch zur Mitwirkung bei dem Nachtdienst verpflichtet.

Ausserdem können dem Gefangenaufseher einzelne minder wichtige Obliegenheiten des Gefängnissinspektors mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts übertragen werden.

Ausgeschlossen ist die Uebertragung der Verwaltung der Arbeitsverdienstkasse.

Meldungen und Gesuche der Gefangenaufseher sind regelmässig durch Vermittlung des Gefängnissinspektors an den Vorsteher zu richten.

§ 16.

Der Dienst des Gefangenaufsehers ist an eine bestimmte Tageszeit nicht gebunden. Während der Nachtzeit darf er sich ohne Genehmigung des Vorstehers oder des Inspektors nicht ausserhalb seiner Wohnung aufhalten.

Dem Gefangenaufseher steht nicht zu, eigenmächtig über die Beschäftigung der Gefangenen Verfügung zu treffen oder etwa zu seinem eigenen Nutzen durch die Gefangenen Arbeiten verrichten zu lassen.

Digitized by Google

Die Gefangenaufseher haben im Dienste, sowohl innerhalb wie ausserhalb des Gefängnisses, stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

Hülfsaufseher haben im Dienst die Dienstmütze und das Seitengewehr zu tragen.

D. Sonstige Beamte der Gefängnissverwaltung.

§ 17.

Sind bei einem Gefängnisse ausser dem Vorsteher, Inspektor und den Gefangenaufsehern noch andere Beamte (§ 2) angestellt, so wird ihre Dienststellung und der Umfang ihrer Dienstpflichten durch besondere Bestimmungen für das einzelne Gefängniss geregelt.

E. Allgemeine Bestimmungen über das Verhalten der Beamten der Gefängnissverwaltung.

§ 18.

Die Beamten der Gefängnissverwaltung haben sich eines sittlichen, nüchternen Lebenswandels zu befleissigen.

Sie müssen die ihnen obliegenden Dienstgeschäfte mit Treue, Fleiss und Ordnung besorgen und bemüht sein, durch rege Selbstthätigkeit, auch dann, wenn sie sich nicht beaufsichtigt wissen, die Aufgaben der Gefängnissverwaltung zu fördern; insbesondere haben sie sich auch mit den in der Anstalt betriebenen Arbeiten möglichst bekannt zu machen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten haben sie strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Gehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten, Friedfertigkeit und Dienstwilligkeit unter einander, ein ernstes und festes, aber wohlwollendes und gerechtes Verhalten gegenüber den Gefangenen wird ihnen zur Pflicht gemacht. Die Behandlung der Gefangenen soll unter Berücksichtigung ihrer Eigenart und ihres bürgerlichen Standes erfolgen. Die Bevorzugung einzelner Gefangenen ist streng untersagt.

Die erwachsenen Gefangenen sind mit „Sie“ anzureden.

Digitized by Google

Inwieweit eine Beschäftigung der Gefangenen für Gefängnissbeamte erfolgen kann, ist besonders bestimmt.

§ 19.

Jeder nicht dienstliche Verkehr der Beamten mit Gefangenen ist unzulässig. Insbesondere dürfen die Beamten unter keinem Vorwande mit den Gefangenen Geschäfte eingehen oder in Darlehnsverkehr treten, auch nicht Aufträge der Gefangenen vermitteln und weder für sie noch von ihnen oder ihren Angehörigen Geld oder andere Sachen als Geschenk oder zur Verwahrung annehmen.

Den Gefängnissbeamten ist es untersagt, mit den Lieferanten und Arbeitsunternehmern des Gefängnisses, sowie mit entlassenen Gefangenen Geldgeschäfte zu machen, namentlich Darlehne von ihnen zu nehmen oder Waaren auf Borg oder gegen billigeren Preis, als andere Personen, von ihnen zu beziehen. Auch dürfen sie für Verrichtungen in Anlass der Ausübung ihres Amts keinerlei Vergütungen oder Vortheile annehmen.

§ 20.

Die Beamten der Gefängnissverwaltung sind für alle seitens ihrer Familie, ihrer Dienstboten oder ihres Besuchs stattfindenden Uebertretungen der Hausordnung persönlich verantwortlich. Sie haben darüber zu wachen, dass diese Personen sich jeder Einmischung in den Dienst und jedes mittelbaren und unmittelbaren Verkehrs mit den Gefangenen enthalten.

Die Verwendung von Familiengliedern oder Dienstboten zu amtlichen Verrichtungen ist ohne ausdrückliche Erlaubniss des Vorstehers unstatthaft.

§ 21.

Uebertretungen der Dienstvorschriften werden nach Maassgabe der Disziplinargesetze bestraft.

§ 22.

Die Aufsichtsbehörde (§ 24) kann zur Sicherheit der Beamten oder des Gefängnisses nach dessen Lage oder Beschaffenheit und der sonstigen in Betracht kommenden

Digitized by Google

Verhältnisse die Verabreichung von Schusswaffen an die Inspektionsbeamten und Gefangenaufseher anordnen.

Den Beamten ist bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der ihnen anvertrauten Hieb- und Schusswaffen gestattet:

1. wenn entweder ein Angriff auf ihre Person oder auf Andere erfolgt, oder sie oder andere mit einem solchen bedroht werden;
2. wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeugs, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt;
3. wenn Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen Ausbruch unternehmen, die Beamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten angreifen, ihnen Widerstand leisten oder sie zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen suchen;
4. wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt oder auf ergangene wiederholte Aufforderung von dem Fluchtversuche nicht ablässt.

Von den Waffen darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als es zur Unterdrückung der Meuterei (Ziffer 3), zur Verhinderung des Fluchtversuchs, zur Abwehr des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes erforderlich ist. Von der Schusswaffe darf mit Ausnahme des Falles, dass es sich um die Abwehr eines unmittelbaren Angriffs auf die Person handelt, nur nach geschehener erfolgloser Warnung und jedenfalls nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel nicht zum Ziele führen werden. Ob bei Meutereien, abgesehen von dem Falle des unmittelbaren Angriffs, die Schusswaffe anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher oder in dessen Abwesenheit der Gefängnissinspektor.

Digitized by Google

Die Aufseher bei den ausserhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen sind ausserdem nach § 6 des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 143) befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schusswaffen Gebrauch zu machen.

In jedem Falle des Waffengebrauchs ist dem Vorsteher sogleich Anzeige zu machen, von diesem der Sachverhalt festzustellen und dem Oberstaatsanwalt zu berichten (§ 11).

F. Geistliche, Aerzte und Lehrer.

§ 23.

Geistliche, Aerzte und Lehrer bei den Gefängnissen sind in Beziehung auf die Aufrechterhaltung der Hausordnung an die Anordnungen des Vorstehers gebunden.

G. Obere Leitung, Aufsicht und Disziplin.

§ 24.

Dem Oberstaatsanwalt gebührt unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung der sämmtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhülfe von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen.

Die Gefängnisse werden nach näherer Anordnung des Justizministers mindestens alle 2 Jahre einmal von dem Oberstaatsanwalt oder dessen Beauftragten revidirt.

§ 25.

Hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin unterliegen die Beamten der Gefängnissverwaltung, insofern sie noch ein anderes Amt bekleiden, den für ihre sonstige amtliche Stellung massgebenden Vorschriften.

Auf einen Beamten, welcher ausschliesslich für den Gefängnissdienst angestellt ist, finden die Vorschriften

Digitized by Google

Anwendung, welche für die bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten massgebend sind. Steht jedoch dem Gefängnisse ein Amtsrichter vor, so kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die in Gemässheit des § 3 angestellten besonderen Gefängnissvorsteher stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts. Sie sind befugt, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 9 Mark, gegen untere Beamte auch Arreststrafen bis zu 3 Tagen zu verhängen.

Abschnitt II.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen.

A. Aufnahme der Gefangenen.

§ 26.

Die Annahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls des Richters oder des Staatsanwalts. Die Annahme von Strafgefangenen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Strafvollstreckungsbehörde, die Annahme von Polizeigefangenen auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Polizeibehörde. Personen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, können ohne schriftlichen Annahmebefehl, jedoch nur vorläufig, aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit u. s. w.) dem entgegensteht. Dem Gefängnissvorsteher ist von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus anderer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in das Gefängniss statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde oder der sonst betheiligten Behörde alsbald Mittheilung gemacht.

Personen, welche sich zum Strafantritt melden, werden in der Regel nur an Werktagen und nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 6 Uhr Abends aufgenommen.

Digitized by Google

§ 27.

Dem Gefangenen ist bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntniss zu geben.

§ 28.

Kranke Personen müssen sofort nach ihrer Einlieferung unter ärztliche Behandlung gestellt und — wenn ihre Unterbringung in einer Krankenanstalt nicht erfolgt — bis zu ihrer Heilung in besonders hierzu bestimmten Zellen verwahrt werden.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängniss nicht aufgenommen werden. Dasselbe gilt von schwangeren Personen, welche zur Verbüssung einer Strafe angenommen werden sollen, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum siebenten Monate vorgerückt ist; es sei denn, dass die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangt wird.

§ 29.

Den Gefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniss mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden ausser diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit diesen eingeliefert, so sind sie nur so lange im Gefängnisse zu belassen, bis die sofort anzurufende Polizeibehörde für die anderweite Unterbringung gesorgt hat.

§ 30.

Wo es die Verhältnisse gestatten, ist eine besondere Zelle zur ersten Aufnahme zu bestimmen (Aufnahmezelle). Die aufgenommenen Gefangenen und deren Sachen sind, sofern nicht die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen eine Ausnahme rechtfertigen, von einem Gefangenaufseher — wo ein Hausvater angestellt ist, von diesem — sorgfältig zu durchsuchen. Die Durchsuchung der weiblichen Gefangenen erfolgt durch eine Gefangenaufseherin und in Ermangelung einer solchen durch eine andere zuverlässige Frau.

Digitized by Google

Nöthigenfalls sind die Gefangenen zur Reinigung ihres Körpers anzuhalten.

Alle den Gefangenen während der Haft entbehrlichen Gegenstände, insbesondere Gelder, Kostbarkeiten, Papiere, Orden und Ehrenzeichen, überflüssige Kleidungsstücke und alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, werden den Gefangenen abgenommen. Inwiefern auch die Kopf- und Fussbekleidung und die Tragebänder abzunehmen sind, ist nach der Schwere des Falles und der Gefährlichkeit des Gefangenen zu bestimmen.

Den Civilhaftgefangenen und ausnahmsweise auch anderen Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, können einzelne Gegenstände, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemlichkeit zu besitzen pflegen, belassen werden.

§ 31.

Die dem Gefangenen abgenommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sind auf der über die Einlieferung zu erstattenden Anzeige im Einzelnen zu verzeichnen. Diese Aufzeichnung ist von der durchsuchenden Person zu unterschreiben.

Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind an den Vorsteher des Gefängnisses zur weiteren Bestimmung abzuliefern. Dieser verfügt, ob sie dem Amtsgericht zur Verwahrung zu übergeben oder mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gegenstandes im Gefängnisse aufzubewahren sind. In letzterem Falle sind sie ebenso wie die anderen Gegenstände in ein nach dem Muster Nr. 9 zu führendes Verzeichniss einzutragen und in einem dazu geeigneten sicheren Raume oder Behältnisse des Gefängnisses aufzubewahren. Die Nummer, unter welcher die Eintragung in das Verzeichniss erfolgt, ist unter der in Abs. 1 gedachten Aufzeichnung zu vermerken.

Die verwahrten Gegenstände sind gegen Diebstahl und Verderben zu schützen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 12 der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl.

Digitized by Google

S. 173) auch auf die den Gefangenen abgenommenen Werthgegenstände entsprechende Anwendung.

Von dem Vorhandensein von Geldern oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken der Strafgefangenen hat der Gefängnissvorsteher der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen.

Das Vorhandensein der aufbewahrten Gelder und Werthgegenstände hat der Gefängnissvorsteher allmonatlich festzustellen. Findet bei dem Gefängniss eine Prüfung der Arbeitsverdienstkasse statt, so ist jene Feststellung damit zu verbinden. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen; das Verzeichniss ist mit dem Prüfungsvermerk zu versehen.

Bei den besonderen Gefängnissen findet eine Ablieferung der Gelder und Werthgegenstände an das Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung regelmässig nicht statt.

§ 32.

Von jedem eingelieferten Untersuchungsgefangenen und von jedem Strafgefangenen, welcher eine längere als einmonatige Freiheitsstrafe zu verbüssen hat, ist binnen 24 Stunden nach der Einlieferung eine genaue Beschreibung der Person aufzunehmen und zu den Akten zu bringen. Ob in besonderen Ausnahmefällen photographische Aufnahmen der Gefangenen erfolgen sollen, bestimmt der Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Gefängnissvorsteher.

In jedem Gefängniss sind ferner besondere, nach den Mustern Nr. 1, 2, 3, 4 einzurichtende Gefangenbücher für Untersuchungs-, Straf-, Civilhaft- und Polizeigefangene zu führen.

Für Gefangene mit einer Strafdauer von 1 Jahre und darüber sind Personalakten anzulegen, welche mindestens zu enthalten haben:

eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel,
die Beschreibung der Person,
ein Verzeichniss der Disziplinarstrafen, sowie
Bemerkungen über Vorstrafen und Führung.

Digitized by Google

Wird später an demselben Gefangenen eine weitere Strafe in einem anderen Gefängnisse vollstreckt, so hat der Vorsteher des Gefängnisses die Personalakten zum Zwecke der Fortführung einzufordern.

§ 33.

Für jedes Gefängniss wird eine von dem Oberstaatsanwalt zu genehmigende Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Insbesondere ist darin eine Tagesordnung für das Aufstehen, Niederlegen, den Beginn und Schluss der durch Verabreichung der Mahlzeiten und die Bewegung im Freien in angemessenen Zwischenräumen zu unterbrechenden Arbeit festzustellen.

Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften der Hausordnung, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass er einen Abdruck in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

§ 34.

Für die Zuweisung in die Gefängnissräume gelten folgende Regeln:

I. Die Gefangenen sind nach der Art der Haft von einander zu trennen. Falls die räumlichen Verhältnisse die Unterbringung von Gefangenen verschiedener Gattungen in ein und demselben Gebäude nöthig machen, sind, soweit thunlich, abgesonderte Räume zu bestimmen für:

1. Untersuchungsgefangene,
2. Strafgefangene, unter thunlichster Scheidung der zu Gefängnissstrafe, Haft und geschärfter Haft (§ 361 Nr. 3 bis 8 Str.-Ges.-B.) Verurtheilten,
3. Civilhaftgefangene,
4. Polizeigefangene,
5. Gefangene, welche rechtskräftig zur Festungshaft verurtheilt und noch nicht in die Verbüssungsanstalt abgeführt sind.

II. Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen niemals in eine Zelle zusammengebracht werden.

Digitized by Google

Gestatten die Räumlichkeiten des Gefängnisses nicht, die Gefangenen verschiedenen Geschlechts in besonderen Gebäuden oder völlig getrennten Abtheilungen desselben Gebäudes unterzubringen, so sind wenigstens, wo es irgend angeht, besondere Zellen zur ausschliesslichen Verwahrung von weiblichen Gefangenen zu bestimmen und die nothwendigen Einrichtungen zu treffen, um jeden Verkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen zu verhüten.

III. Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind von erwachsenen Gefangenen derart getrennt zu halten, dass jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüssung der Strafen, jedenfalls solcher, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüssende Strafrest die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüssung dieses Strafrestes behalten werden. Andernfalls sind sie in ein Gefängniss (eine Abtheilung) für erwachsene Gefangene zu versetzen.

§ 35.

Sind vorübergehend wegen Ueberfüllung der Gefängnisse Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so hat der Vorsteher hiervon dem Oberstaatsanwalt Anzeige zu machen, der, soweit er nicht durch Maassnahmen innerhalb seines Bezirks Abhülfe schaffen kann, an den Justizminister zu berichten hat.

B. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft.

§ 36.

Untersuchungsgefangene sind, soweit möglich, von anderen Gefangenen gesondert, Mitverdächtige in möglichst von einander entfernten Zellen zu verwahren.

Digitized by Google

§ 37.

Die Gefängnissstrafe kann sowohl für die ganze Dauer, als auch für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollstreckt werden.

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und bei Tag und bei Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Eine Zelle für Einzelhaft darf nur mit einem Gefangenen belegt werden.

Die Trennung der Gefangenen zur Verhütung jeglichen Verkehrs untereinander kann auch für die Zeit der Bewegung im Freien, bei dem Besuche des Gottesdienstes und des Schulunterrichts, sowie bei sonstigen ausserhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen eingeführt werden.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen in keinem Falle die Dauer von drei Jahren übersteigen. Die Zustimmung ist protokollarisch festzustellen.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung des Oberstaatsanwalts nicht länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten.

Auch Haftstrafen können in Einzelzellen vollstreckt werden.

§ 38.

Die endgültige Bestimmung darüber, ob die Einzelhaft in Anwendung zu bringen ist, trifft der Gefängnissvorsteher (§ 3).

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe in der Regel mit Einzelhaft. Diese wird vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Digitized by Google

Dem Wunsche von Gefangenen, welche sich im Besitz der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, ist, soweit thunlich, Folge zu geben.

§ 39.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht.

Der Vorsteher des Gefängnisses hat, wenn die Einzelhaft länger als drei Monate dauern soll, den Arzt darüber zu hören, ob die Anwendbarkeit der Einzelhaft einem Bedenken unterliegt.

§ 40.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten des Gefängnisses, sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorsteher und dem Arzt besucht.

§ 41.

Die Zellen für Gemeinschaftshaft sind in der Regel mit mindestens drei Personen zu belegen. Ausnahmsweise kann die Belegung mit zwei Personen erfolgen, insbesondere wenn sie in Rücksicht auf Krankheit eines Gefangenen nothwendig erscheint. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule, sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen, soweit thunlich, von einander getrennt; es sei denn, dass der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nöthig macht.

Bei den Personen, welchen eine gemeinschaftliche Zelle angewiesen wird, ist Alter, Stand und Bildung der Gefangenen, sowie die Beschaffenheit ihrer Strafthat nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gefangene, welche einfache Haft oder Gefängnissstrafe verbüssen, sind, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe noch eine 2 Wochen übersteigende Gefängnissstrafe

Digitized by Google

oder wiederholt Gefängnissstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüsst haben, nach Möglichkeit von Gefangenen anderer Art abzusondern.

C. Verschluss und Sicherung der Gefängnisse. Hauspolizei.

§ 42.

Die Eingänge zu den Gefängnissgebäuden und Gefängnisshöfen, die Thüren, welche ganze Abtheilungen begrenzen, sowie die Thüren der Räume, in welchen sich Gefangene befinden, insbesondere die Thüren der Gefängnisszellen und die darin befindlichen Klappen, müssen stets verschlossen gehalten werden. Nur während der Freistunden und während der unter Aufsicht des Gefangenaufsehers vorzunehmenden Reinigung bleiben die Thüren geöffnet.

Die Ofen- und Schornsteinthüren sind nach der Heizung stets wieder zu schliessen.

Auf die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Sie dürfen nirgends stecken oder liegen bleiben, noch weniger dürfen sie einem Gefangenen, sei es auch nur zum Ueberbringen an einen anderen Beamten, anvertraut werden.

Die nur zeitweise zum Gebrauche kommenden Schlüssel sind unter besonderem Verschlusse zu halten.

Der Vorsteher und der Gefängnissinspektionsbeamte oder, falls dieser nicht im Gefängnisse wohnt, der dort wohnende Gefangenaufseher verwahren einen Hauptschlüssel zu dem Gefängnisse, von dem jedoch nur in dringenden und eiligen Fällen (z. B. bei einer Feuers- oder anderen drohenden Gefahr) Gebrauch zu machen ist.

Für jedes Gefängniss ist eine Feuerlöschordnung von dem Gefängnissvorsteher zu erlassen.

§ 43.

Leitern oder sonstige Gegenstände, welche zum Ueberklettern und zum Entweichen benutzt werden könnten, dürfen auf den Höfen nur unter Aufsicht gebraucht

Digitized by Google

werden. Brandleitern und Feuerhaken müssen stets angeschlossen sein.

§ 44.

Die Gefangenaufseher haben sich täglich zu verschiedenen Zeiten davon zu überzeugen, dass die Fenstervergitterungen, Thürverschlüsse, Decken, Wände, Dielen, Oefen und Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind und dass in den Betten und Strohsäcken und in den Winkeln der Gefängnisse nichts Verdächtiges vorhanden ist. Sie haben zu gleichem Zwecke auch die Kleidungsstücke der Gefangenen zu untersuchen und bei gefesselten Gefangenen sich von der Unversehrtheit der Fesseln zu überzeugen. Zum Nachsehen der Gefängnisse ist am besten die Zeit der Freistunden zu benutzen.

Die Gefangenaufseher haben sich ferner Abends beim Einschliessen der Gefangenen in die Schlafräume und Morgens beim Aufschliessen davon zu überzeugen, dass die ihnen zur Bewachung überwiesenen Gefangenen wirklich vorhanden sind.

In den Werkstätten sind nach Beendigung der Arbeit die Werkzeuge geordnet auf die Werktische zu legen und ihre Zahl und Art nach dem ausgehängten Verzeichniss festzustellen. Den in den Zellen beschäftigten Gefangenen sind die Werkzeuge in der Regel nach Beendigung der Arbeit abzunehmen.

Die das Gefängniss zeitweise verlassenden und dorthin zurückkehrenden Gefangenen sind zu durchsuchen.

§ 45.

Die innerhalb des Gefängnisses beschäftigten freien Handwerker, die Lieferanten, sowie deren Gehülfen sind während ihres Aufenthalts im Gefängnisse zu beaufsichtigen, um einem unerlaubten Verkehr mit den Gefangenen vorzubeugen.

Jeder Verkehr der Gefangenen nach aussen, insbesondere mit der Nachbarschaft, ist sorgfältig zu verhindern.

Digitized by Google

§ 46.

Den als gefährlich bekannten oder bezeichneten, sowie den zur Auslieferung bestimmten Gefangenen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ihnen können Fesseln angelegt, auch für die Nacht die Kleider genommen werden. Betrifft die Maassregel einen Untersuchungsgefangenen, so ist alsbald dem Richter hiervon Mittheilung zu machen und dessen Genehmigung nachzusuchen.

§ 47.

Gefangene, welche die Ordnung stören und der ihnen ertheilten Warnung des Gefangenaufsehers nicht Folge leisten, können sofort durch den betreffenden Gefangenaufseher in eine Arrestzelle abgeführt werden; dem Vorsteher, bezüglich eines Untersuchungsgefangenen auch dem Richter, ist in solchem Falle ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 48.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes, sowie zur Sicherung dürfen gegenüber den Gefangenen, sofern andere Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet werden.

Die Fesselung ist auch bei Transporten oder Vorführungen zulässig. Sie ist von dem Richter oder Gefängnissvorsteher nur dann anzuordnen, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfalle unerlässlich erscheint.

§ 49.

Ueber ausserordentliche Ereignisse im Gefängnisse, z. B. Fluchtversuche, Entweichungen, Widersetzlichkeiten, schwere Misshandlungen und Verwundungen, Selbstmorde, Selbstmordversuche, Entdeckung einer Verschwörung oder gefährlicher Werkzeuge im Besitz von Gefangenen, Ausbruch von Feuer, Vorkommen von Unglücksfällen und dergleichen ist dem Vorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

D. Disziplin.

1. Verhaltungsregeln für die Gefangenen.

§ 50.

Jeder Gefangene hat sich der Hausordnung und den im Gefängnisse bestehenden besonderen Vorschriften zu fügen, den Anordnungen aller Gefängnissbeamten und Wachtmannschaften Gehorsam zu leisten und sich eines anständigen Benehmens zu befleissigen. Alles Singen, Pfeifen, Schreien und Lärmen ist bei Strafe untersagt. Auch Thätlichkeiten der Gefangenen untereinander werden bestraft.

Mit anderen Gefangenen darf der Gefangene weder schriftlich noch durch Zeichen, Klopfen u. dergl. mehr in Verkehr treten.

§ 51.

Ohne Erlaubniss darf kein Gefangener den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Gefängnissraum verlassen, auch nicht den ihm bei der Arbeit, bei dem Essen oder bei sonstiger Gelegenheit angewiesenen Platz ohne Erlaubniss verändern.

Werden mehrere Gefangene gleichzeitig geführt, so müssen sie, je nach erhaltener Weisung paarweise oder einzeln gehen und jedes Gedränge vermeiden.

Flucht und Fluchtversuche sind als schwere Verstösse gegen die Gefängnissordnung disziplinarisch strafbar.

§ 52.

Jedes Karten-, Würfel- oder ähnliche Spiel und der Genuss von Branntwein ist untersagt.

Dasselbe gilt vom Tabakrauchen, Tabakschnupfen und Tabakkauen, soweit nicht von dem Vorsteher aus besonderen Gründen für einzelne Gefangene eine Ausnahme gestattet ist. Gefangenen unter 18 Jahren wird der Genuss des Tabaks überhaupt nicht gestattet.

§ 53.

Jeder Geschäftsverkehr, insbesondere der Handel mit Kleidern und Lebensmitteln, das Geschenke-Geben und Empfangen, sowie alle Darlehnsgeschäfte sind den Ge-

Digitized by Google

fangenen sowohl untereinander, als auch gegenüber den Gefängnissbeamten untersagt.

Den Gefangenen ist verboten, von den Besuchern des Gefängnisses ohne Genehmigung des Vorstehers irgend etwas anzunehmen.

§ 54.

Der Gefangene muss sich des Morgens, wenn das Zeichen zum Aufstehen gegeben ist, sofort erheben, das Lager aufbetten, Gesicht, Hals und Hände waschen, das Haar kämmen, die Kleider reinigen und sich ankleiden.

Am Abend hat er seine Kleidungsstücke an dem dazu bestimmten Orte aufzubewahren und sich entkleidet niederzulegen.

§ 55.

Die Gefangenen sind, soweit nicht eine Ausnahme durch den Vorsteher zugelassen wird, verpflichtet, ihre Zellen und deren Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

§ 56.

Der Gefangene hat sich jeder Beschädigung oder Beschmutzung der Gefängnissräume und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände zu enthalten. Ebenso hat er seine Kleidung, sein Bett, die Arbeitsstoffe und Werkzeuge sorgsam zu behandeln und sich vor jeder Beschädigung aus Bosheit, Muthwillen oder Unachtsamkeit zu hüten.

Für Beschädigungen solcher Art muss Ersatz geleistet werden.

Für Beschädigungen, welche die Gefangenen zum Zwecke eines Ausbruchs aus dem Gefängnisse an den Mauern, Umwährungen oder anderen Gebäudetheilen verursachen, oder welche aus Bosheit oder Muthwillen begangen sind, ist in erster Linie die den Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste zufliessende Belohnung in Anspruch zu nehmen.

2. Gesuche und Beschwerden der Gefangenen.

§ 57.

Gesuche und Beschwerden der Gefangenen sind durch den Gefangenaufseher bei dem Inspektionsbeamten anzu-

Digitized by Google

bringen. Können sie nicht sofort erledigt werden oder betreffen sie den Inspektionsbeamten selbst, so sind sie dem Gefängnissvorsteher zu unterbreiten. Gesuche und Beschwerden können auch bei den Besuchen des Vorstehers oder des Inspektionsbeamten unmittelbar angebracht werden.

Von jeder Beschwerde und dem darauf Veranlassten hat der Inspektionsbeamte, in dringenden Fällen sofort, im Uebrigen binnen 24 Stunden, dem Vorsteher Anzeige zu machen.

Wiederholte unbegründete Beschwerden sind, wenn sie auf Leichtfertigkeit oder Muthwillen beruhen, zu bestrafen.

3. Disziplinarstrafen.

§ 58.

Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Kostschmälerung bis zur Dauer einer Woche, welche wahlweise bestehen kann in:
   a) Entziehung des Brodes zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen,
   b) Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe,
   c) Entziehung des Fleisches,
   d) Entziehung des Fleisches, verbunden mit Entziehung der Suppe und des Brodes entweder am Morgen oder am Mittag oder am Abend,
   e) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod;
8. einsame Einsperrung (Arrest) bis zur Dauer von sechs Wochen.

Digitized by Google

Die unter 1 bis 7 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden durch

a) Entziehung hausordnungsmässiger Vergünstigungen;
b) Entziehung der Bücher und Schriften,
c) Entziehung der Arbeit,
d) Entziehung des Bettlagers,
e) Schmälerung der Kost,
f) Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Theil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit verbundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber können neben den anderen Disziplinarmitteln auch die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht werden.

4. Disziplinarverfahren.

§ 59.

Die Verhängung der Disziplinarstrafen steht nach Anhörung der Gefangenen dem Vorsteher oder der Aufsichtsbehörde, hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen dem Richter oder dem Gericht zu. Sie werden in der Regel sofort vollstreckt.

Die Zuständigkeit bestimmt sich hinsichtlich der Strafgefangenen nach der Zeit und dem Ort der Verfehlung.

Soweit es sich nicht um eins der im § 58 Absatz 1 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, ist dem Arzt rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit

Digitized by Google

dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Gefängnissvorsteher geltend machen kann.

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch einzutragen.

Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung zu.

E. Bestimmungen, welche sich auf die Hauswirthschaft beziehen.

1. Ordnung und Reinlichkeit.

§ 60.

Die in dem Gefängnisse vorhandenen Räume sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. An jeder Thür der Säle und Zellen ist die betreffende Zahl sowie der Rauminhalt (in Kubikmetern) deutlich anzubringen. Auch ist durch die Buchstaben U, S, C und P kenntlich zu machen, ob in den Zellen Untersuchungs-, Straf-, Civilhaft- oder Polizeigefangene sich befinden. Im Innern der Zelle ist auf einer Tafel der Name des Gefangenen und der Tag des Eintritts in das Gefängniss, bei Strafgefangenen auch der Tag der Entlassung sowie die Strafthat zu verzeichnen.

Die Eintheilung des Gefängnisses in besondere Abtheilungen muss überall, wo sie sich ermöglichen lässt, vorgenommen werden.

In sämmtlichen Gefängnissräumen muss stets die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Gefängnisszellen, die Arbeits- und Schlafsäle sind wöchentlich einmal zu scheuern.

Beschädigungen und Beschmutzungen der Wände sind so bald als möglich zu beseitigen.

Für ausgiebige Lüftung der Gefängnissräume ist vorzugsweise Sorge zu tragen.

Die Nachtkübel sind täglich auszutragen und sorgfältig zu reinigen, die Abtritte wöchentlich einmal, die Nachtkübel täglich, zu desinfiziren.

Digitized by Google

§ 61.

Alle den Gefangenen anvertrauten Geräthe, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Bücher, Kleidungsstücke, Bettzeug u. s. w. müssen sorgfältig geschont werden. Die Ess- und Trinkgeschirre sind stets rein zu halten.

§ 62.

Die Gefangenen sind, wenn und so oft dies angeht, zu baden. Kopf- und Barthaar, deren Tracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit zu verändern ist, werden so oft als nöthig verschnitten. Bei Untersuchungsgefangenen ist darauf zu achten, dass Haar- und Bartwuchs unverändert so erhalten wird, wie er bei der Aufnahme der Gefangenen beschaffen war.

Die zu mehr als einer Woche Gefängniss oder Haft Verurtheilten sind, sofern sie es wünschen oder die Reinlichkeit es verlangt, wöchentlich einmal zu rasiren. Hierbei ist darüber zu wachen, dass kein Gefangener, mit Ausnahme derjenigen, denen dies ausdrücklich gestattet ist, in den Besitz eines Rasirmessers gelangt.

§ 63.

Die Leibwäsche und das jedem einzelnen Gefangenen zu verabfolgende Handtuch sind wöchentlich, die Bettwäsche monatlich zu wechseln. Die Lagersäcke sind, so oft sich das Bedürfniss hierzu ergibt, nachzustopfen oder neu zu füllen.

Die von einem Gefangenen gebrauchte Leib- und Bettwäsche darf nur, nachdem sie vorher gewaschen und ausgebessert worden, an einen anderen Gefangenen ausgegeben werden.

Das Bettzeug ist aus Zellen, welche zum Aufenthalt von Gefangenen bei Tag und bei Nacht dienen und nicht mit Anschlussbettstellen versehen sind, am Tage zu entfernen.

2. Bekleidung.

§ 64.

Die Gefangenen haben eine gleichmässige, ihnen von der Gefängnissverwaltung zu gebende Hauskleidung zu

Digitized by Google

tragen, sofern ihnen nicht nach Massgabe der Hausordnung gestattet ist, die eigenen Kleider zu behalten. Bei der Aussenarbeit ist stets Hauskleidung zu tragen. Das Nähere regelt die Bekleidungsordnung.

Jedes Gefängniss soll einen ausreichenden Bestand an Kleidungsstücken und Wäsche zur Ausgabe an diejenigen Gefangenen haben, welche verpflichtet sind, Hauskleidung zu tragen, oder denen die eigene Kleidung nicht belassen werden kann.

Die nicht im Gebrauche befindlichen Kleider- und Wäschebestände sind in einem möglichst luftigen Raume aufzubewahren.

Schadhafte Stücke sind nach der Reinigung sofort auszubessern und dürfen, ehe dies geschehen ist, nicht wieder ausgegeben werden.

Der Vorsteher hat die Kleider- und Wäschevorräthe nachzusehen; er allein hat darüber die Ausmusterung zu bestimmen.

Die dem Gefangenen bei der Einlieferung abgenommenen Kleidungsstücke werden, soweit es nothwendig erscheint, gereinigt, bezettelt, in einem geeigneten Raume unter sicherem Verschluss aufbewahrt und dem Gefangenen bei der Entlassung ausgehändigt.

Gefangene, welchen die eigenen Kleider belassen werden, dürfen in der Regel nicht mehr als einen vollständigen Anzug zur Verfügung haben.

Die Reinigung der den Gefangenen belassenen eigenen Kleider und Wäsche darf nur durch Vermittelung der Gefängnissverwaltung erfolgen.

3. Lagerung.

§ 65.

Jeder Gefangene erhält ein besonderes Bettlager.

In der Regel haben sich alle Gefangenen des von der Gefängnissverwaltung gewährten Lagers zu bedienen. Die Benutzung eigener Betten kann vom Gefängnissvorsteher nach Massgabe der Hausordnung gestattet werden.

Digitized by Google

4. Beköstigung.

§ 66.

Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder durch die Gefängnissverwaltung auf Staatskosten oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die Kost wird so gestaltet, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von den Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im Uebrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorsteher bestimmt.

§ 67.

Ob einem Gefangenen auf seinen Wunsch die Selbstbeköstigung zu gestatten ist, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 94, 98, 102, 103, 104 bis 106.

Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zu ihrer Beschaffung ermächtigten Speisewirth nach Anordnung des Vorstandes verabfolgt werden.

Wird ausnahmsweise durch den Richter die anderweite Einbringung von Lebensmitteln in das Gefängniss gestattet, so sind sie, ebenso wie das Geschirr, vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Ist einem jüdischen Gefangenen Selbstbeköstigung gestattet, so können die dafür zugelassenen Speisen mit Beachtung der jüdischen Speisegebote beschafft werden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Der Genuss von Branntwein ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 68.

Für jedes Gefängniss ist unter Beifügung der Preise ein Verzeichniss derjenigen Nahrungsmittel aufzustellen, deren Ankauf Gefangenen, welche im Uebrigen die vorschriftsmässige Verpflegung durch die Gefängnissverwaltung erhalten, unter Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Antheils der Arbeitsbelohnung gestattet sein soll.

Der Verkauf oder die Besorgung dieser Zusatz-Nahrungsmittel darf nur durch die Gefängnissverwaltung erfolgen.

Die Verabreichung an die Gefangenen ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstehers in jedem einzelnen Falle zulässig.

Ein Preisverzeichniss soll in jeder Zelle ausgehängt sein.

5. Heizung und Beleuchtung.

§ 69.

Die Heizung der Gefängnissräume muss soweit erfolgen, als dies für die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen erforderlich ist.

Vor dem Einschluss hat der Gefangenaufseher sich davon zu überzeugen, dass das Feuer in den Oefen und in der Küche erloschen ist.

§ 70.

In der Nacht sind die mit 12 oder mehr Gefangenen belegten Schlafräume, sowie die Treppen und Flure, so lange es dunkel ist, zu erleuchten.

Im Falle guten Verhaltens kann Gefangenen auf ihr Ansuchen das Brennen von Licht, jedoch nicht über 10 Uhr Abends hinaus, gestattet werden.

Inwieweit im Uebrigen die Erleuchtung der Gefängnissräume in besonderen Fällen zu erfolgen hat, bestimmt der Gefängnissvorsteher.

Feuerzeuge sind in den Gefängnisszellen in der Regel nicht zu dulden.

Digitized by Google

F. Arbeit.

§ 71.

In jedem Gefängnisse sind nützliche Arbeiten einzuführen.

Es kann einzelnen Gefangenen gestattet werden, andere als die eingeführten Arbeiten zu betreiben.

Ueber die Zulässigkeit der gewählten Arbeit entscheidet der Gefängnissvorsteher.

Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnisse unverträgliche Arbeiten sind weder einzuführen noch zuzulassen.

Mit Schreib- und Rechnungsarbeiten für die Gefängnissverwaltung dürfen Gefangene nur dann beschäftigt werden, wenn sie in Einzelhaft gehalten werden und wenn es ausgeschlossen ist, dass durch die Arbeiten Unzuträglichkeiten für die Gefängnissverwaltung, insbesondere für die Disziplin, erwachsen. Arbeiten, welche sich auf die persönlichen Verhältnisse von Beamten oder Gefangenen beziehen, sollen den Gefangenen nicht übertragen werden.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen ist auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse und ihr Fortkommen Rücksicht zu nehmen. Dabei ist regelmässig ein bestimmtes tägliches Arbeitsmaass festzusetzen und dessen Leistung zu überwachen. Die verschuldete Nichtleistung ist disziplinarisch zu ahnden. Bei der Arbeitszuweisung an jugendliche Gefangene ist ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit zu legen.

Alle für das Gefängniss erforderlichen Kleidungsstücke, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände, sowie die hierzu gebrauchten Rohstoffe müssen, wenn möglich, durch Gefangene verfertigt werden.

Die für die Zwecke der Gefängnissverwaltung erforderlichen Hausarbeiten sind durch Gefangene zu verrichten.

Im Uebrigen ist die dauernde Beschäftigung der Gefangenen thunlichst durch Arbeiten für Staatsbetriebe zu sichern. Wo eine andere Beschäftigung der Gefangenen

Digitized by Google

nicht zu vermeiden ist, soll eine Regelung dahin erfolgen, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Insbesondere ist der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftsbetriebe zu vertheilen und die Arbeit, soweit angängig, in Stück- oder Tagelohn zu vergeben. Eine Unterbietung der freien Arbeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gefängnissarbeit zu vermeiden.

§ 72.

Gefangene können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden; hierbei müssen sie jedoch von freien Arbeitern getrennt gehalten werden (§ 16 Str.-Ges.-B.).

Auf die Verwendung von Gefangenen zu land- und forstwirthschaftlichen Arbeiten ist Bedacht zu nehmen, soweit die Zwecke des Strafvollzuges es zulassen.

§ 73.

Inwiefern ein Gefangener zur Arbeit gezwungen oder unter Umständen zur freiwilligen Betheiligung an den eingeführten Arbeiten zugelassen werden kann, richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 92, 96, 100, 103 bis 106.

§ 74.

Wer bei den von der Verwaltung eingerichteten Arbeiten, sei es auf Anordnung des Vorstehers, sei es freiwillig, betheiligt ist, hat den Anweisungen der den Arbeitsbetrieb leitenden Beamten und Werkmeister Folge zu leisten.

Werkmeister von Unternehmern dürfen nur nach Massgabe der vorgeschriebenen Dienstanweisung zugelassen werden.

§ 75.

An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Arbeit.

Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an folgenden Feiertagen: Purim (1 Tag), Passah (an den

Digitized by Google

beiden ersten und den beiden letzten Tagen), Wochenfest (2 Tage), Neujahrsfest (2 Tage), Versöhnungsfest (1 Tag), Laubhüttenfest (an den beiden ersten und den beiden letzten Tagen) nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die nach vorstehender Bestimmung von der Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

§ 76.

Den Gefangenen, welche zu einer Arbeit nicht anzuhalten sind, steht es frei, nach eigener, der Genehmigung des Gefängnissvorstehers unterliegender Wahl sich selbst zu beschäftigen.

Ausnahmsweise wird den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten — namentlich solchen, welche in ihrem bürgerlichen Beruf geistig beschäftigt sind — sofern sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben, mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Genehmigung ist widerruflich und kann von einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Der eingezahlte Betrag gilt als Arbeitsverdienst im Sinne des § 96 Absatz 7.

Selbstbeschäftigung, durch welche die Sicherheit oder Ordnung des Gefängnisses gestört wird, ist nicht zu gestatten.

Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Gefängnissvorstehers.

§ 77.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen oder zugelassenen Arbeit fliesst zur Staatskasse. Der Ertrag der Selbstbeschäftigung verbleibt den Gefangenen, soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 76 Absatz 2) zu verrechnen ist.

G. Bewegung im Freien.

§ 78.

Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten im Hof und Garten oder mit Aussenarbeit beschäftigt werden

Digitized by Google

oder sich nicht im Arrest befinden, sind, wo ausführbar und wenn es die Witterung gestattet, täglich mindestens eine halbe Stunde zur Bewegung im Freien in den Gefängnisshof zu führen. Sie sind hierbei unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen gelten diese Bestimmungen jedoch nur, sofern dafür gesorgt ist, dass sie nicht mit anderen Gefangenen in Berührung kommen.

Die Bewegung im Freien soll nicht vor eingetretener Tageshelle oder nach schon eingetretener Dunkelheit, an heissen Sommertagen nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden.

H. Verkehr der Gefangenen nach Aussen.

§ 79.

Personen, welche nicht amtlich in dem Gefängnisse beschäftigt sind, dürfen zum Verkehr mit den Gefangenen, insbesondere zum Besuche, nur auf Grund besonderer Erlaubniss zugelassen werden.

Dabei ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefangenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniss hat

in Betreff der Untersuchungsgefangenen der Richter,
in Betreff der übrigen Gefangenen der Gefängnissvorsteher

zu ertheilen.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monat Besuche Angehöriger und in besonderen Fällen auch anderer Personen annehmen. Bei gutem Verhalten des Gefangenen können jedoch auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängnisszelle, sondern in der Regel nur in dem Sprechzimmer oder einem anderen dazu bestimmten Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke in dem Krankenzimmer besucht werden.

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen dürfen nur im Beisein des Richters oder eines

Digitized by Google

von diesem beauftragten Beamten, Gespräche mit Strafgefangenen nur im Beisein eines Gefängnissbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden. In besonderen Fällen kann der Vorsteher Strafgefangenen die Annahme von Besuchen ohne Beaufsichtigung gestatten.

Jeder Missbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge: überdies kann dem Gefangenen die Erlaubniss zum Empfange von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Dem Untersuchungsgefangenen ist der mündliche Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet; über die Zeit und den Ort der Besuche entscheidet der Gefängnissvorsteher.

So lange das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist, dürfen Besuche erst gestattet werden, nachdem der Richter darüber entschieden hat, ob eine Gerichtsperson der Unterredung beiwohnen soll.

§ 80.

Ein schriftlicher Verkehr mit ausserhalb der Anstalt wohnenden Personen darf nur stattfinden:

bei Untersuchungsgefangenen mit Genehmigung des Richters,

bei Strafgefangenen mit Genehmigung des Gefängnissvorstehers.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe der Untersuchungsgefangenen sind dem Richter, die der übrigen Gefangenen dem Gefängnissvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Die Briefe können nur dann, wenn ihr Inhalt keinem Bedenken unterliegt, mit schriftlichem Einsichtsvermerk des Beamten, welchem die Ueberwachung des Schriftverkehrs obliegt, an die Adresse befördert werden.

Wünscht ein Untersuchungsgefangener, dass ein von ihm geschriebener Brief verschlossen an den Richter gelange,

Digitized by Google

so wird ihm ein für die Aufnahme des — offen bleibenden — Briefes bestimmter, an den Richter adressirter Briefumschlag verabfolgt, der von dem Gefangenen mit der Aufschrift: „Absender: Untersuchungsgefangene (r) N. aus X. Zelle No. . . . . .“ versehen und verschlossen wird. Darüber, ob der Brief dem Gefängnissvorsteher nachträglich vorzulegen ist, befindet der Richter.

Keinem Strafgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Gefängnissvorstehers Schreibsachen in die Gefängnisszelle verabfolgt werden. Den Untersuchungsgefangenen sind, falls nicht besondere Bedenken obwalten, auf ihren Wunsch durch die Gefängnissverwaltung Schreibsachen zu liefern, deren Verwendung streng zu überwachen ist.

Eingehende Briefe sind Untersuchungsgefangenen nur mit Genehmigung des Richters, Strafgefangenen mit der des Gefängnissvorstehers zu belassen. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren. Untersuchungsgefangenen ist auf Wunsch zu gestatten, die Briefe vor der Abnahme zu verschliessen. Die eingehenden und nicht beanstandeten Briefe sind den Untersuchungsgefangenen mit möglichster Beschleunigung zu übergeben.

Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Strafgefangene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Oefter eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe werden nicht mitgetheilt.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben, oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird letzterem davon unter Angabe des Grundes Kenntniss gegeben.

Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniss, Briefe zu schreiben, kann im Falle des Missbrauchs entzogen werden.

Die Erlaubniss zur Abfassung von Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden ist den obigen Beschränkungen nicht unterworfen. Derartige

Digitized by Google

Eingaben werden nicht zurückgehalten, Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Untersuchungsgefangenen ist der schriftliche Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet. Solange jedoch das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, ist die Bestimmung des Richters darüber einzuholen, ob schriftliche Mittheilungen des Gefangenen oder des Vertheidigers zurückzuweisen sind, wenn deren Einsicht dem Richter nicht gestattet wird.

Im Uebrigen dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

§ 81.

Alle Zustellungen an Gefangene erfolgen in Gegenwart eines Gefängnissbeamten.

J. Seelsorge. Unterricht. Lektüre.

§ 82.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

Für alle Gefängnisse, welche durchschnittlich mindestens 10 Gefangene desselben christlichen Glaubensbekenntnisses enthalten, muss auf Gewinnung eines Seelsorgers und Einrichtung regelmässiger Gottesdienste Bedacht genommen werden.

In der Regel wird in Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen, bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten. Soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt.

Auch in den kleineren Gefängnissen wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen.

Digitized by Google

Untersuchungsgefangene, mit Ausnahme der nur wegen Verdachts einer Uebertretung verhafteten, dürfen zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelassen werden. Strafgefangene haben dem regelmässigen Gottesdienste beizuwohnen, sofern sie nicht krank oder aus besonderen Gründen durch den Gefängnissvorsteher von der Theilnahme entbunden sind.

Civilhaftgefangenen steht die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste frei.

Den Gefangenen ist Gelegenheit zur Theilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln im Gefängnisse zu geben; ein Zwang zur Betheiligung darf nicht stattfinden.

Jüdische Gefangene können am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen (§ 75) Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume abhalten.

§ 83.

In Anstalten für jugendliche Gefangene erhalten die Gefangenen ohne Ausnahme Religionsunterricht und Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Ob eine Schule sowie die Ertheilung des Religionsunterrichts auch in den zur Aufnahme Erwachsener bestimmten Gefängnissen einzurichten ist, wird für das einzelne Gefängniss durch den Justizminister angeordnet.

Zur Theilnahme am Unterrichte sind alsdann in der Regel alle in diesen Anstalten untergebrachten Gefangenen verpflichtet, welche des Religions- oder Schulunterrichts noch bedürfen und das 30 ste Lebensjahr nicht überschritten haben. Auch ältere Gefangene können auf ihren Wunsch zur Betheiligung an den Unterrichtsstunden zugelassen werden.

§ 84.

In jeder Gefängnisszelle muss eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden sein.

Digitized by Google

Ausserdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts zu sorgen. Die Ausgabe dieser Bücher erfolgt nach Massgabe der Eigenart des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche.

Für die arbeitsfreie Zeit ist in den Zellen für gemeinschaftliche Haft das Vorlesen von Schriften durch einen geeigneten Gefangenen oder einen Aufseher möglichst zu fördern.

Die Gefangenaufseher haben darüber zu wachen, dass die Bücher nicht beschädigt oder missbraucht werden.

Gefangene, welche Gefängniss oder geschärfte Haft verbüssen, dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung des Gefängnisses entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Gefängnissvorsteher bewilligt. Andere Gefangene können sich auch sonstige Bücher und Schriften, ausnahmsweise, wenn sich die Gefangenen in Einzelhaft befinden, auch Zeitungen beschaffen. Die Genehmigung hat in solchen Fällen der Gefängnissvorsteher zu ertheilen.

K. Erkrankungen. Geburten und Todesfälle.

§ 85.

Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen ist der Gefängnissarzt und bei besonderer Dringlichkeit, falls dieser nicht erreichbar ist, ein anderer Arzt herbeizurufen. Von bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher, und wenn es sich um einen Untersuchungsgefangenen handelt, auch dem Richter Nachricht zu geben. Von ansteckenden Krankheiten ist nach Massgabe der gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Untersuchungsgefangene können sich mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene mit Genehmigung des Gefängnissvorstehers, auf ihre Kosten der Hülfe eines anderen als des Gefängnissarztes bedienen.

Kranke Gefangene sind möglichst in abgesonderten, vorzugsweise gesund gelegenen Zellen oder in einer nur

Digitized by Google

für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt zu behandeln. Die ärztlichen Vorschriften sind streng zu beobachten; ihre Ausführung ist durch das Aufsichtspersonal zu überwachen. Die Arzneien, welche der Arzt verordnet, sind in ein Arzneibuch einzutragen.

Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen, von dem Oberstaatsanwalt bestimmten Heilanstalt untergebracht. Der Strafvollstreckungsbehörde ist von einer solchen Anordnung Kenntniss zu geben.

Schwangere müssen in der Regel bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft oder einstweilen aus der Haft entlassen werden.

Wird der Gefangene bei der Unterbringung in die Heilanstalt nicht zugleich aus der Haft entlassen, worüber in jedem Falle eine eingehende Erwägung stattzufinden hat, so ist von dem Gefängnissvorsteher der Krankenanstalt der Zeitpunkt, in welchem der Erkrankte aufhört, Gerichtsgefangener zu sein (§ 87), mitzutheilen.

Bei erkrankten Gefangenen brauchen die Grundsätze im § 34 zu III über Trennung der Gefangenen nicht beobachtet zu werden.

§ 86.

Geburten und Todesfälle, welche sich in Gefängnissen ereignen, sind dem Standesbeamten durch den Gefängnissvorsteher auf Grund der §§ 20 und 58 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) nach Massgabe der Allgemeinen Verfügungen vom 19. Juli 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 141) und vom 16. Februar 1893 (Just.-Minist.-Bl. S. 53) anzuzeigen. Ein in dem Gefängnisse geborenes Kind ist, sobald dies angeht, der Familie oder der Ortspolizeibehörde zur Pflege zu überweisen.

Die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Gefangenen ist ohne Verzug den Angehörigen bekannt zu machen. Mit der Benachrichtigung von dem Todesfalle ist die Aufforderung an die Angehörigen zu verbinden, sich

Digitized by Google

binnen einer bestimmten Frist, in der Regel von 24 Stunden, zu erklären, ob sie die Beerdigung der Leiche übernehmen wollen. Der Leichnam ist ihnen auf Verlangen zu verabfolgen. Wird die Beerdigung innerhalb der bestimmten Frist von den Angehörigen nicht übernommen, so wird der Leichnam der Ortspolizeibehörde überwiesen. Auch hat der Gefängnissvorsteher der Polizeibehörde des Heimathsortes des Gefangenen, sowie der Strafvollstreckungsbehörde von dem Todesfalle Kenntniss zu geben.

L. Entlassung der Gefangenen. Ueberführung in eine andere Anstalt. Aussetzung und Theilung der Strafvollstreckung.

§ 87.

Die Entlassung von Untersuchungsgefangenen darf nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung des Richters oder des Staatsanwalts erfolgen.

Vor Ablauf der festgesetzten Strafzeit darf ein Gefangener nur auf Grund eines besonderen Befehls entlassen werden. Im Befehle soll der Grund der Entlassung (Abführung) angegeben sein.

Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit sind Strafgefangene ohne besondere Anweisung durch die Gefängnissverwaltung zu entlassen. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen und im Kalender für die Entlassungstermine zu vermerken.

Es wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Bei Freiheitsstrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritt in das Gefängniss, falls nicht ein anderer Zeitpunkt durch besondere Anordnung festgesetzt ist.

Erfolgt während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe wegen Krankheit des Gefangenen seine Ueberführung in eine von dem Gefängnisse getrennte Krankenanstalt, ohne dass gleichzeitig die Entlassung aus der Haft angeordnet ist, so wird die in der Krankenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafdauer eingerechnet; das Gegentheil kann

Digitized by Google

nur durch gerichtliche Entscheidung bestimmt werden (§ 493 Str.-P.-O.).

Der Inspektionsbeamte und der Vorsteher des Gefängnisses sind dafür verantwortlich, dass kein Gefangener länger als die durch das Urtheil bestimmte Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird. Fällt das Ende der Strafe in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, so ist die Entlassung des Gefangenen schon am Abend um 6 Uhr zu bewirken (siehe hierzu § 26 letzter Absatz). Auf seinen Wunsch ist dem Gefangenen das Verbleiben in dem Gefängnisse bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

Diese Bestimmung findet auf Untersuchungs- und Civilhaftgefangene entsprechende Anwendung.

Der Gefängnissvorsteher ist berechtigt, am letzten Tage der Strafdauer Gefangene aus Rücksichten auf die Eisenbahnverbindung mit dem Bestimmungsort eine mässige Zeit vor dem Strafablauf zu entlassen.

Die Anzeige über die Entlassung eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen ist schriftlich zu erstatten.

Bei Civilhaftgefangenen, welche auf Antrag eines Gläubigers zur Haft gebracht sind, ist zu berücksichtigen, dass deren Entlassung insbesondere auch dann erfolgen muss, wenn:

der Gläubiger dies beantragt, oder
der Verpflegungsvorschuss erschöpft ist, oder
die Haft die Dauer von 6 Monaten erreicht hat.

Gefangene, welche eine auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Strafe verbüssen, sowie diejenigen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung zur Verfügung zu stellen. [Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 126).] Diese Gefangenen erhalten bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber, wegen welcher strafbaren Handlung sie die Strafe erlitten, dass sie die Strafe verbüsst und wie sie sich im Gefängnisse geführt haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizei-

Digitized by Google

behörde oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

Eine solche Bescheinigung ist auch anderen Gefangenen zu ertheilen, wenn sie dies ausdrücklich beantragen.

Jugendliche Gefangene, welche freigesprochen sind mit der Bestimmung, dass sie in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen (§ 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs), sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung zur Verfügung zu stellen.

Gemeingefährliche Geisteskranke, welche entlassen werden, sind der Polizeibehörde durch rechtzeitige Benachrichtigung zu überweisen.

Bei der Entlassung sind den Gefangenen die ihnen gehörigen Kleidungsstücke, Baarschaften und sonstigen Gegenstände, sowie der ihnen auszuhändigende Betrag der Arbeitsbelohnung gegen Empfangsbescheinigung zu verabfolgen.

Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so bekleidet sein, wie es mit Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte, bei der Abführung in eine Strafanstalt zugleich mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, erforderlich ist.

§ 88.

Nach Befinden des Gefängnissvorstehers kann der zur Bestreitung der Reisekosten des Gefangenen nicht erforderliche Betrag der Arbeitsbelohnung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes oder einem dort bestehenden Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zur sofortigen oder allmähligen Aushändigung an den Entlassenen übersandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene (Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 13. Juni 1895 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 171) zu beachten.

Die Gewährung von Eisenbahnfahrkarten und von Zehrgeldern an die zu entlassenden und vorläufig zu entlassenden Gefangenen regelt sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung vom 13. März 1893 (Just.-Minist.-Bl.

Digitized by Google

S. 71) und der dazu ergangenen Runderlasse vom 11. Juli 1893 und 8. August 1894.

§ 89.

Sind Untersuchungs- oder Strafgefangene nach einer anderen Anstalt zu transportiren, so sind sie behufs Feststellung ihrer Transport- beziehungsweise Aufnahmefähigkeit vorher einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Diese kann unterbleiben, wenn der Gefangene sich bereits einige Zeit im Gefängnisse befunden hat, ohne dass sein Gesundheitszustand zu Klagen, ärztlichen Anordnungen oder zu der Besorgniss einer Krankheit Veranlassung gegeben hat. Die Entscheidung über die Transportfähigkeit trifft in diesem Falle der Gefängnissvorsteher. Liegen Bedenken gegen die Transportfähigkeit vor, oder behauptet der Gefangene, wegen eines krankhaften Zustandes nicht transportfähig zu sein, so ist die ärztliche Untersuchung erforderlich.

Bei der Uebergabe der abzuführenden Gefangenen an die Transportbehörde ist festzustellen und in den Transportpapieren zu vermerken, dass der Gefangene frei von Ungeziefer und von Hautkrankheiten übergeben worden ist.

§ 90.

Weder die Vorsteher der Gefängnisse noch sonstige Beamte der Gefängnissverwaltung sind befugt, eigenmächtig über Aussetzung oder Theilung der Strafvollstreckung oder über die Beurlaubung eines Gefangenen eine Verfügung zu treffen.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§ 91.

Untersuchungsgefangene sind mit der steten Berücksichtigung des Umstandes zu behandeln, dass ihre Schuld noch nicht feststeht.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen der Untersuchungs-

Digitized by Google

gefangenen entsprechen, dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen dem Untersuchungsgefangenen nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

§ 92.

Untersuchungsgefangene können nicht zur Arbeit gezwungen werden. Die freiwillige Betheiligung bei den in dem Gefängnisse eingeführten Arbeiten kann ihnen mit Genehmigung des Richters von dem Gefängnissvorsteher gestattet werden. In diesem Falle unterliegen sie bezüglich der Arbeitsbelohnung den Bestimmungen des § 96 Absatz 7, 8, 9 mit der Massgabe, dass die Entscheidung über die Verwendung der Arbeitsbelohnung sowie über Entziehung der Verwendungserlaubniss oder über Einziehung des Guthabens dem Richter vorbehalten ist.

§ 93.

Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

Die Hauskleidung der Untersuchungsgefangenen hat sich von derjenigen der Strafgefangenen nach Massgabe der Bekleidungsordnung zu unterscheiden.

§ 94.

Die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnissverwaltung nach Massgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Digitized by Google

Auf Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst nach Massgabe der Bestimmungen des § 67 zu beköstigen.

Die Ermächtigung, sich selbst zu beköstigen, kann im Falle des Missbrauchs entzogen werden.

§ 95.

Die Gefängnissordnung und die für das einzelne Gefängniss bestehenden besonderen Bestimmungen finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht vom Richter für einen solchen abweichende Anordnungen getroffen sind. Jedoch darf durch diese Anordnungen nicht die Ordnung oder die Sicherheit des Gefängnisses beeinträchtigt werden.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Untersuchungsgefangene steht nur dem Richter oder dem Gerichte zu, welche in dem jeweiligen Abschnitt des Strafverfahrens zur Entscheidung über die Untersuchungshaft zuständig sind (§ 116 Absatz 5, § 124 Str.-P.-O.).

Wird gegen einen in Strafhaft befindlichen Gefangenen die Untersuchungshaft verhängt oder soll gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen eine Freiheitsstrafe in einer anderen Sache vollstreckt werden, so finden, solange nicht die Strafhaft unterbrochen oder die Strafvollstreckung ausgesetzt wird, auf diese Gefangenen die Bestimmungen über die Behandlung von Strafgefangenen mit der Massgabe Anwendung, dass sie von anderen Gefangenen getrennt zu halten und in der Zelle zu beschäftigen sind.

Bezüglich des Verkehrs mit dem Vertheidiger gelten auch für solche Gefangene die für Untersuchungsgefangene bestehenden Vorschriften.

Gefangene, gegen welche ein vollstreckbares Urtheil ergangen ist, welche aber noch nicht in die Verbüssungsanstalt überführt sind, werden in der Zwischenzeit als Strafgefangene behandelt.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Strafgefangenen.

A. Behandlung der zu Gefängnissstrafe Verurtheilten.

§ 96.

Den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten ist in der Regel eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Arbeit zuzuweisen; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, hat im Zweifel der Gefängnissvorsteher zu entscheiden. Ist die Möglichkeit einer solchen Arbeit vorhanden, so ist der Gefangene dazu anzuhalten; nur ausnahmsweise kann der Vorsteher davon befreien.

Die Zutheilung eines Gefangenen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Inspektionsbeamten vorbehaltlich der Nachprüfung des Vorstehers. Die Wünsche der Gefangenen sind hierbei thunlichst zu berücksichtigen. Der Vorsteher kann Gefangene von höherer Bildung und Lebenshaltung, welche nicht wegen ehrloser Handlung und unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, von den Hausarbeiten (§ 71) entbinden.

Die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb der Anstalt (§ 16 Str.-G.-B.) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig; die letztere ist durch Erklärung zu Protokoll festzustellen und gilt für die Arbeit, für welche sie ertheilt ist, wenn nicht besondere Umstände eine Aenderung rechtfertigen, für unwiderruflich.

In der Regel beträgt die Arbeitszeit der Gefangenen an den Werktagen mindestens 10 und nicht über 11 Stunden.

Digitized by Google

Innerhalb dieser Zeit haben sie eine nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe zu erledigen. Die Vollendung befreit jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit. Der Gefängnissvorsteher kann unter Umständen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

Den Gefangenen kann für jedes an einem Tage vollendete volle Arbeitsmaass, sowie für die an einem Tage geleistete Mehrarbeit ein Viertel des Verdienstes, insgesammt jedoch nicht mehr als 30 Pfennig für den Arbeitstag, als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben werden. Nur unter besonderen Umständen werden nach Anordnung des Oberstaatsanwalts höhere Beträge bis zu einem Drittel des Verdienstes gutgeschrieben. Der Antheil wird für die einzelnen Arbeitszweige vom Vorsteher nach Massgabe der hierüber geltenden Bestimmungen festgestellt. Ein Recht auf Gutschrift sowie auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge steht den Gefangenen nicht zu.

Die Gefangenen können während der Strafverbüssung über die Hälfte ihres Guthabens vom Arbeitsverdienste mit Bewilligung des Gefängnissvorstehers, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts (der Aufsichtskommission, wo eine solche besteht), verfügen.

Bei schlechter Führung der Gefangenen kann diese Erlaubniss bis zur Dauer von zwei Monaten entzogen, auch kann die Einziehung der gutgeschriebenen Beträge für gleiche Dauer, mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts für längere Zeit, von dem Gefängnissvorsteher angeordnet werden.

§ 97.

Den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, kann bei Verbüssung der Strafe der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche, sowie eigener Betten nach Massgabe der Hausordnung gestattet werden,

Digitized by Google

sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind; im entgegengesetzten Falle sind ihnen Sachen aus dem Gefängnisse zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüssenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen und Gefängnissbetten zu benutzen.

§ 98.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnissverwaltung nach Massgabe der Speiseordnung beköstigt.

Die Selbstbeköstigung ist nur gestattet, wenn nach dem Gutachten des Gefängnissarztes die Beibehaltung der regelmässigen Gefängnisskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes der Gefangenen herbeiführt und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich nicht eine genügende andere Kost beschaffen lässt.

Abgesehen von dem Falle der Selbstbeköstigung ist es unstatthaft, dass die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen eingebracht oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnissverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatz-Nahrungsmittel (§ 68) kaufen oder Nahrungsmittel von aussen beziehen.

Den jüdischen Gefangenen ist am Passahfest an Stelle der Gefängnissverpflegung die Beköstigung mit rituell zubereiteten Speisen und die Beschaffung der Speisen auch durch eine jüdische Gemeinde gestattet. Kosten dürfen der Gefängnissverwaltung dadurch nicht entstehen. Die Gefangenen sind an diesen Tagen von anderen Gefangenen getrennt zu halten.

§ 99.

Die zu einer längeren Gefängnissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden (§§ 23 bis 26 Str.-G.-B.).

Digitized by Google

B. Behandlung der zu einfacher Haft Verurtheilten.

§ 100.

Die zu Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe zu verbüssen haben) können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Ihnen ist Beschäftigung, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung im Gefängnisse vereinbar ist, zu gestatten. Es ist ihnen, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zuzuweisen.

Die Selbstbeschäftigung darf von der Zahlung einer Entschädigung nicht abhängig gemacht werden.

§ 101.

Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche und können ihre eigenen Betten benutzen, sofern die einzelnen Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind; im entgegengesetzten Falle werden ihnen Sachen aus dem Gefängniss verabfolgt.

§ 102.

Auf Verlangen ist ihnen die Selbstbeköstigung nach Massgabe der Bestimmungen des § 67 zu gestatten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch oder wird ihnen die Ermächtigung zur Selbstbeköstigung im Falle des Missbrauchs entzogen, so erfolgt die Beköstigung durch die Gefängnissverwaltung.

C. Behandlung der zu geschärfter Haft (§ 361 No. 3 bis 8 Str.-G.-B.) Verurtheilten.

§ 103.

Die nach Vorschrift des § 361 No. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach Massgabe der im § 96 enthaltenen Bestimmungen, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Anstalt angehalten werden.

Digitized by Google

Die Verwendung zur Aussenarbeit ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

Sie erhalten Hauskleidung und Gefängnisslager.

Ihre Beköstigung erfolgt nach Massgabe der in dem Gefängnisse eingeführten Speiseordnung. Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen; die Anschaffung von Zusatznahrungsmitteln ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

Abschnitt V.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Civilhaftgefangenen.

§ 104.

Für die Civilhaftgefangenen gelten hinsichtlich der Beschäftigung, Bekleidung, Lagerung und Beköstigung dieselben Bestimmungen, wie für die zu einfacher Haft Verurtheilten (§§ 100 bis 102).

Nach Bedarf ist für die Bereitstellung einer oder mehrerer besserer, namentlich mit Bett, Tisch, Waschtisch und Stühlen ausgestatteter, thunlichst auch mit grösserem Fenster versehener Zellen zu sorgen.

Schreibsachen sind den Civilhaftgefangenen nicht zu versagen.

Der briefliche Verkehr wird nicht überwacht.

Besuche dürfen ohne Anwesenheit eines Beamten zugelassen werden.

Die Reinigung der Zellen, Nachtkübel u. s. w. wird von Seiten der Gefängnissverwaltung veranlasst.

Abschnitt VI.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der Transport-, Polizei- und Militärgefangenen.

§ 105.

Die Transportgefangenen sind entsprechend ihrer Eigenschaft als vorläufig festgenommene Personen oder gerichtliche Untersuchungsgefangene oder Strafgefangene zu behandeln.

Digitized by Google

Die in Schutzhaft genommenen Personen sowie die zur Auslieferung bestimmten Ausländer sind Polizeigefangene. Die Disziplin über sie wird von dem Gefängnissvorsteher ausgeübt.

Polizeiliche Strafgefangene stehen den zu einfacher Haft Verurtheilten gleich.

Zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Verurtheilte sind nach Verbüssung der gerichtlichen geschärften Haftstrafe bis zur Uebernahme durch die Polizeibehörde nach den Bestimmungen für den Vollzug einfacher Haft zu behandeln.

Die Behandlung der Militärgefangenen richtet sich nach den militärischen Vorschriften.

Abschnitt VII.

Besondere Bestimmungen über die Behandlung der zu Festungshaft Verurtheilten, deren Abführung in die Verbüssungsanstalt noch nicht erfolgt ist.

§ 106.

Für die Behandlung der zu Festungshaft Verurtheilten gelten die Vorschriften über die Behandlung der Civilhaftgefangenen.

Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit ist in der Regel höher als für die übrigen Gefangenen, jedoch nicht auf mehr als 5 Stunden täglich, zu bemessen.

Von den Disziplinarmitteln sind nur die im § 58 unter Ziffer 1 bis 3 und 5 bezeichneten anzuwenden.

Abschnitt VIII.

Unterhaltung der Gebäude und der Bestände. Bücher- und Listenführung.

§ 107.

Die Gefängnissgebäude sowie sämmtliche Bestände an Einrichtungs-, Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Nothwendige Ausbesserungen sind sofort bei dem Vorsteher schriftlich zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Die Ausführung baulicher Arbeiten sowie die nicht bauliche Ausstattung der Gefängnisse, insbesondere die Beschaffung der Einrichtungs-, Bekleidungs- und Lagerungs-Gegenstände, erfolgt nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen.

§ 108.

In jedem Gefängnisse sind folgende Bücher und Listen zu führen:

a) die vier Gefangenbücher nach den Anlagen No. 1, 2, 3, 4,
b) das Belegungsbuch (Anlage No. 5),
c) das Verzeichniss der den Gefangenen abgenommenen Gegenstände (Anlage No. 9),
d) das Strafbuch über die Disziplinarbestrafungen (Anlage No. 10),
e) der Kalender für die Entlassungstermine (Anlage No. 11),
f) die Nachweisung der Bestände (Anlage No. 12),
g) das Revisionsbuch (Anlage No. 13).

In Gefängnissen mit einem etatsmässig angestellten Inspektionsbeamten sind ausserdem die Listen über den Zu- und Abgang im Gefangenenbestande (Muster No. 7, 8) zu führen.

Ob ausser den vorstehend genannten noch andere Listen zu führen sind, bestimmt sich nach dem Bedürfniss.

§ 109.

Diese Gefängnissordnung tritt für alle zum Bereich der Justizverwaltung gehörigen Gefängnisse am 1. Jan. 1899 an die Stelle des Reglements vom 16. März 1881. Die §§ 77 Satz 1 und 108 treten erst am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Justizminister:

Schönstedt.

Digitized by Google

Fortsetzung

der zur Vereinsversammlung zu Darmstadt 1898 abgegebenen

Gutachten

zu Frage 16 (siehe Band 31, S. 372).

Von Gefängnissverwalter **Lang** in Mainz.

Empfiehlt es sich,

a) allen oder doch einzelnen Klassen der Gefängnissträflinge ein Recht auf Selbstbeschäftigung einzuräumen, oder

b) dieselbe nur einzelnen Gefangenen vergünstigungsweise zu gewähren, oder

c) dieselbe überhaupt nicht zu gestatten? Von welchen Voraussetzungen wäre im Fall a) oder b) bei Erlass der bezüglichen Bestimmungen auszugehen?

Durch die Gewährung der Selbstbeschäftigung wird der Strafanstalt die Möglichkeit geboten, dem Sinne des § 16 des Strafgesetzbuches mehr zu entsprechen, als dies sonst bei den eingeführten Arbeitszweigen der meisten Strafanstalten der Fall sein wird, und dürfte schon desshalb eine rundwege Ablehnung der Selbtsbeschäftigung nicht zweckdienlich erscheinen.

Zu weit aber führte es und gehört in der Praxis in das Bereich der Unmöglichkeit, ganzen Klassen von Gefangenen ein Recht oder überhaupt ein Recht auf Selbstbeschäftigung gewähren zu wollen.

Digitized by Google

Unter solcher Voraussetzung bleibt nur die Frage diskutirbar: Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann ausnahms- und vergünstigungsweise Selbstbeschäftigung gewährt werden?

Hierzu gestatte ich mir einige Beispiele aus meiner Praxis anzuführen:

1. Ein geschickter, selbständiger, jedoch kleiner Schuhmachermeister arbeitete für eine grössere Firma. Ein politisches Vergehen brachte ihn in das Gefängniss. Seine Arbeit war Specialität. Die Firma konnte auf seine Entlassung nicht warten, musste sich also nach Ersatz umsehen, der Mann aber wäre nach der Entlassung wenigstens für die erste Zeit mit seiner Familie brodlos geworden.

Es wurde ihm die Selbstbeschäftigung in der Weise gestattet, dass seine Frau jeden Samstag die Rohstoffe brachte und die fertige Waare mitnahm, wobei sie jedoch selbst mit ihrem Manne nicht in Berührung kam.

Die Frau erhielt von der Fabrik denselben Verdienst ihres Mannes wie sonst und zahlte für ihren Mann an das Gefängniss den durchschnittlichen Tagelohn von 80 Pfennig.

Der Gefangene ernährte somit seine Familie, behielt seine Nahrungsquelle, und die Anstalt hatte keinerlei Schaden und sonderliche Schwierigkeiten dabei zu verzeichnen.

2. Ein kleiner Schuhwaarenfabrikant von auswärts erhielt nach Bedarf eine Kiste Lederfellchen, welche er zurichtete. Die zugerichtete Waare ging hiernach zur weiteren Verarbeitung in seine Fabrik.

Das Zurichten war in seiner Branche die Hauptsache und wurde auch sonst von ihm selbst besorgt. Da er durch die Strafverbüssung nicht daran gehindert wurde, blieb er zahlungsfähig, seine Existenz war gerettet. An das Gefängniss hatte seine Firma für den Gefangenen (dies war er selbst) pro Tag und Kopf den Durchschnittsertrag der Anstalt von 80 Pfennig zu zahlen.

Digitized by Google

3. Ein Kaufmann führte einen Theil seiner Bücher, und konnte schriftlich für sein Geschäft seine Dispositionen leiten. Er wurde hierdurch vor sicherem Ruin gerettet.

Arbeitsverdienst in die Anstalt war von dem Geschäft pro Tag 80 Pfennig zu entrichten.

4. Ein kleiner Handwerker, Schlossermeister, hatte sich durch vielen Fleiss und Sparsamkeit eine Dreschmaschine anschaffen können. Ein blutiger Streit mit Soldaten brachte ihm 8 Monate Gefängniss ein. Zur nächsten Ernte wurde er temporär entlassen, vorher musste aber sein Dreschwagen in Ordnung sein.

Dies erfordert viel Sachkenntniss oder zur Herrichtung von fremden Leuten viel Geld.

Es wurde ihm erlaubt, seinen Dreschwagen im Gefängnisshof in Stand zu setzen, desgleichen seine sonstigen Werkzeuge.

Hierdurch wurden ihm die Abzahlungen auf seine Dreschmaschine erleichtert, sein Kredit nicht gefährdet, und er behielt seine Maschine, die Grundlage seiner Existenz.

Arbeitslohn an die Anstalt wurde pro Tag 80 Pfennig entrichtet.

5. Einem Bauunternehmer stürzte ein Bau ein, wobei ein Menschenleben zu Grunde ging. Dies brachte ihm eine Gefängnissstrafe.

Sein Geschäft, seines Leiters entbehrend, hätte neben dem ersten Schaden, noch weitere beträchtliche Verluste hierdurch erlitten. Dieser Gefangene konnte seine Dispositionen, Verträge, Kostenanschläge, Abrechnungen, Entwürfe und dergleichen für seine Firma im Gefängniss erledigen, beziehungsweise anfertigen, wodurch seine Existenz nicht so erschüttert wurde, wie es andernfalls gewesen wäre.

Seine Firma zahlte an die Anstalt für die Beschäftigung eines Gefangenen pro Tag 80 Pfennig.

Digitized by Google

6. Als letztes Beispiel sei ein solches angeführt, bei welchem eine Entschädigung der Arbeitsanstalt, sowie Verwendung von Material nicht in Betracht kommt:

Ein noch junger, aus sehr guter Familie stammender Lehrer verbüsste wegen Sittlichkeitsvergehens eine Gefängnissstrafe. Seine fernere Laufbahn in diesem Berufe war natürlich ausgeschlossen, er und seine Familie waren darob trostlos, und guter Rath theuer, aber es fand sich dennoch ein Ausweg.

Heute befindet sich der Mann in guter Position als Handelslehrer in einer entfernteren Stadt. Zu diesem Beruf hat er den Grund in der Strafanstalt durch Selbst-Studium und Anleitung eines Mitgefangenen, eines tüchtigen Kaufmanns, gelegt.

Hierzu wurden ihm wöchentlich neben seiner übrigen Arbeit einige Stunden gewährt, wofür er oder seine Familie an die Anstalt nichts zu zahlen hatten.

Besonders sei nun darauf hingewiesen, dass gerade diese Gefangene, um welche es sich hier handelte, durch die Sorge um ihre Familie und Existenz ungleich schwerer unter der Einwirkung der Strafe zu leiden hatten, als die meisten sonstigen Insassen.

Wird nun dergleichen Gefangenen durch Gewährung von Selbstbeschäftigung dieser bittere Stachel der Strafe genommen, so wäre hierin nur eine gewisse Gerechtigkeit den andern gegenüber zu erblicken und keineswegs ein sozialer Gegensatz geschaffen.

Herr Direktor v. Michaelis hat in seinem Gutachten in den Blättern für Gefängnisskunde, Band 32 Seite 119, den Grundsatz vertreten, dass bei Selbstbeschäftigung die Materialien und die Werkzeuge von der Anstalt gestellt, und diese auch die Erzeugnisse solcher Arbeiten verschleissen soll.

Dies war nun bei vorangeführten Beispielen einfach unmöglich.

Eine solche Art der Selbstbeschäftigung möchte ich aber auch ausgeschlossen wissen, denn sie basirt nicht

Digitized by Google

auf den hier gedachten, idealen Voraussetzungen, welche stets ausser der Würdigkeit der Person die Erhaltung der Existenz zur Richtschnur behält.

Was nun die Entschädigung der Arbeitsanstalt bei der Selbstbeschäftigung betrifft, so entspricht die Forderung einer solchen ebenfalls der Gerechtigkeit den übrigen Gefangenen gegenüber umsomehr, als die Arbeitsbelohnungen derjenigen Gefangenen, welche für die Bedürfnisse der Anstalt beschäftigt werden, aus dem Ertrage der sonstigen Arbeiten gedeckt werden sollen.

In den angeführten Beispielen wurden die Arbeiten wie für Private behandelt und ohne jeden Anstand den bestehenden Vorschriften gemäss erledigt.

Die Arbeitsanweisung lautete z. B.: „Für Frau K. ist der Gefangene K. mit Schuhmacherarbeit im Tagelohn zu beschäftigen.“ Die Frau zahlte monatlich ihre Rechnung, und ihr Mann, der Gefangene, erhielt seinen Verdienstantheil hiervon gut geschrieben, gerade so, als ob er für sonst Jemand gearbeitet hätte.

Unerwähnt möchte ich nicht lassen, dass in allen bis jetzt in meiner Praxis vorgekommenen Fällen, die ich theilweise hier anführte, ein Verstoss gegen die Ordnung des Hauses nicht eingetreten ist.

Die allerdings gebotene erhöhte Aufmerksamkeit der Beamten zeigte sich stets reich belohnt durch das Bewusstsein, unschuldige Familienangehörige vor namenlosem Elend durch das Verlieren der Existenz ihre Ernährer bewahrt zu haben.

Herr Direktor v. Michaelis hat am Schlusse seines erwähnten Gutachtens sehr treffend angeführt, dass es hierbei eine Schablone und bestimmte Rezepte nicht geben könne.

Nach meiner Ansicht kann hier nur die Erfahrung unter Assistenz des Herzens in jedem einzelnen Falle entscheiden.

Digitized by Google

Als allgemeine Grundsätze möchte ich folgende vorschlagen:

1. Gefängnissgefangene, welche mit Gefängniss oder Zuchthaus nicht vorbestraft sind, können bei guter Führung die Vergünstigung erhalten, sich selbst zu beschäftigen, wenn sich dies mit der Zucht, der Sicherheit und den Einrichtungen der Anstalt vereinbaren lässt, und wenn hiervon die Erhaltung ihrer Existenz abhängig, oder ihre Ausbildung für ihren ferneren Beruf von erheblichem Nutzen erscheint.
2. Es bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und wenn eine angemessene Entschädigung an die Arbeitskasse nicht aufgebracht werden kann, der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.
3. Als Entschädigung ist der Betrag pro Arbeitstag festzusetzen, den der Gefangene aufbrächte, wenn er einer seinen Fähigkeiten entsprechenden anderen Arbeit der Anstalt zugewiesen würde.
4. Ob die Selbstbeschäftigung auf die ganze Strafdauer oder nur für beschränkte Zeiträume an einzelnen Tagen der Woche u. s. w. gewährt wird, bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Strafanstalts-Verwaltung.

Gutachten

zu Frage 17 der „Zusammenstellung“ Band 31, S. 371.

Von Landgerichtsrath **Simonson** in Berlin.

Wäre es nicht zweckmässig, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben?

Unter den Fragen, welche der Vereinsvorsitzende durch sein Rundschreiben vom 15. August 1897 für die

Digitized by Google

diesjährige Darmstädter General-Versammlung zur Auswahl stellte, befand sich auch die folgende:

„Wäre es nicht zweckmässig, die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben?“

Da ich zu dieser Zeit an der Spitze der grössten Gerichtskasse Deutschlands, der des Amtsgerichts I zu Berlin stand, so liess ich, in der Annahme, dass die hier zu machenden Erfahrungen von allgemeinem Interesse für die angeregte Frage sein dürften, eine Statistik für die Zeit vom 10. Oktober 1897 bis 1. April 1898 aufstellen, deren Resultat ich mir hier, mit Genehmigung meiner vorgesetzten Behörde, mitzutheilen gestatte.

In allen Strafsachen ergeht in Preussen, wie bekannt, Anfrage an die Polizeibehörde, ob der Beschuldigte zur Zahlung der Kosten im Stande ist. Fällt die Antwort verneinend aus oder ist sonst bei dem Gericht die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners als zweifellos bekannt, so unterbleibt nach § 17 der Kasseninstruktion vom 15. Juli 1893 die Berechnung der Kosten. Andererseits schreibt § 11[2] der Instruktion vor, dass bei der Anordnung der Vollziehung einer Freiheitsstrafe anzugeben ist, ob der Verurtheilte zahlungsfähig ist. Für jeden nicht als zahlungsunfähig bezeichneten Strafgefangenen hat der Gefängnissinspektor die bei der Gefängnissverwaltung entstandenen Kosten zu berechnen und zwar erfolgt diese Berechnung nach § 12[4] am Schlusse des Etatsjahres bezw. bei dem Tode oder der Entlassung des Gefangenen, wenn nicht besondere Umstände Veranlassung bieten, diese Berechnung am Schlusse eines jeden Vierteljahres aufzustellen. Diese Berechnung ist der die Gerichtskosten liquidirenden Stelle mitzutheilen.

Da die überwiegende Mehrzahl der Strafthaten begehenden Personen unvermögend ist, so ist naturgemäss der Prozentsatz derjenigen Delinquenten, für welche Kostenrechnungen aufgestellt werden, sehr gering, selbst wenn

Digitized by Google

man berücksichtigt, dass in zahlreichen Fällen, in welchen an sich die Armuth des Kostenschuldners anzunehmen wäre, dennoch liquidirt wird, weil dem in das Untersuchungsgefängniss eingelieferten Thäter für Gerichtskosten pfändbare Werthstücke abgenommen worden sind. Diese Fälle werden in ein Verzeichniss eingetragen und bilden nach den Erfahrungen der Berliner Gerichtskasse, welche auch durch die obenerwähnte Statistik bestätigt werden, einen nicht unerheblichen Theil der Einnahmen an Strafgerichtskosten. Die erwähnte Statistik, welche nur solche Fälle enthält, in welchen auch Beträge für den Strafvollzug (Haftkosten) liquidirt sind, führt für das Winterhalbjahr 1897/98 im Ganzen 729 Posten auf, wovon 293 sogenannte Verzeichnisssachen sind. Wenn man davon ausgeht, dass Haftkosten analog den baaren Auslagen zu behandeln und daher die auf Gerichtskosten liquidirten Beträge, soweit sie eingehen, zuerst auf die darin enthaltenen Haftkosten zu verrechnen sind, so sind von sämmtlichen 729 Fällen die Haftkosten vollständig ausgefallen beziehungsweise waren noch längere Zeit nach dem 1. April 1898 nicht eingegangen in 201 Fällen = 27,5 %. Hiervon entfielen, wie sich von selbst versteht, auf die 293 Verzeichnisssachen nur wenige Fälle, nämlich 16, auf die übrigen 436 Sachen dagegen 185, d. h. von den Verzeichnisssachen fielen 5,4 % aus, von den übrigen jedoch 42,4 %. Sehen wir uns nun die auf Haftkosten registrirten Beträge an und vergleichen sie mit den eingegangenen, so ergibt sich folgendes Resultat: Während der gedachten Zeit sind an Haftkosten registrirt worden M. 25 244.—, wovon eingegangen sind M. 7 378.68, d. h. ca. 29,2 %, und zwar entfallen auf die Verzeichnisssachen M. 10 571.43 mit einem Eingang von M. 2 120.46 = 20 % und auf die übrigen Sachen M. 14 612.57 mit einem Eingang von M. 5 258.22 = 35,1 %. Wenn man bedenkt, dass im Ganzen durchschnittlich auf Gerichtskosten ca. 75 % eingehen, so ist dieses Resultat für Haftkosten ein prozentual nicht besonders ungünstiges und wenn man berücksichtigt, dass durch die Nichtliquidirung

Digitized by Google

und durch den Wegfall der den Gerichtskassen durch die Beitreibung u. s. w. erwachsenden Arbeiten selbst bei den grössten Kassen kein einziger Beamter gespart werden könnte, so ist das Resultat, d. h. der Eingang von ca. M. 14000 im Jahre bei der Gerichtskasse I zu Berlin ein deutliches Zeichen dafür, dass es sich nicht empfehlen würde, „die Einziehung von Kosten für den Strafvollzug ausnahmslos aufzuheben".

Gutachten

zu Frage 31.

a) Von **F. Schellmann,** Direktor der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Wäre es nicht rathsam, die zuständigen Landes-Polizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, die Verurtheilung zur Strafe der korrektionellen Nachhaft (§ 362 Strafgesetzbuch) oder den Vollzug derselben in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, während welcher die betreffende Person nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt und unzweifelhafte Proben von Besserung abgelegt hat?

Das Reichs-Strafgesetzbuch bedroht die Begehung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in vielen Fällen nicht nur mit einer Hauptstrafe, sondern auch mit einer Nebenstrafe. Während die Verhängung der Hauptstrafe in der Regel den Zweck verfolgt, die begangene Gesetzesverletzung zu sühnen und den Gesetzesübertreter zu bessern,

Digitized by Google

wird durch die Verhängung der Nebenstrafe die Erreichung eines Zweckes angestrebt, der mehr oder weniger scharf ausgeprägt dahin zielt, den Hang eines Individuums zur Begehung von widerrechtlichen Handlungen nach Verbüssung der Hauptstrafe zu zügeln und die öffentliche Ruhe und Sicherheit gegen die durch diesen Hang hervorgerufenen Gefahren zu schützen. Man kann daher sagen: durch die Verhängung der Hauptstrafe wird der Straf- und Besserungszweck, durch die Nebenstrafe der Sicherungszweck verfolgt.

Die im § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. bezeichneten Uebertretungen sind an sich verhältnissmässig leichte und werden durch die in der Skala der Strafarten als die mildeste aufgeführte Strafe, die Haft, bestraft und zwar gewöhnlich mit Haft von nur geringer Zeitdauer. Durch diese Strafe findet die Uebertretung ihre Sühne.

Die Gemüthseigenschaft, aus welcher bei vielen Personen die Uebertretungen des § 361 No. 3 bis 8 des Str.-G.-B. hervorgehen, ist der Hang zum Müssiggang, die Arbeitsscheu, die Trunksucht u. s. w. Die Gesetzesübertretungen solcher Personen sind zwar gering; da deren Lebensweise sich aber mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und öffentlichen Ruhe der Gesammtheit absolut nicht vereinbaren lässt, und da von diesen Individuen bei dem Verharren in ihrer Lebensweise beständige Gefahren drohen, so werden gleichzeitig mit der Verhängung der Hauptstrafe Massregeln getroffen, welche diese Gefahren zu beseitigen im Stande sind.

Diese Personen können gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B. bei der Verurtheilung gleichzeitig der Landes-Polizeibehörde überwiesen werden, worauf Seitens der Letzteren mit grosser Regelmässigkeit ihre Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zur Dauer von zwei Jahren verfügt wird.

Bei jeder Strafe soll das von derselben betroffene Individuum gebessert, d. h. durch die Strafe in denjenigen sittlichen Zustand versetzt werden, in welchem es in Zukunft von der Begehung weiterer Widerrechtlichkeiten

Digitized by Google

abgehalten wird. Dieser Besserungszweck der Strafe kann nicht in allen Fällen durch die Verhängung einer Hauptstrafe von nur kurzer Dauer erreicht werden. Da er aber bei den hier in Frage kommenden Individuen unbedingt angestrebt werden soll, so wurde er vom Gesetzgeber auf die Nebenstrafe übertragen. Was also bei Verbrechen und Vergehen gleichzeitig mit der Verbüssung der Hauptstrafe erzielt werden soll, die Besserung der Gesetzesübertreter, das soll bei den nach § 361 No. 3 bis 8 verurtheilten Personen, soweit es nöthig erscheint, während und durch die Nebenstrafe erreicht werden. Dem Vorstehenden entsprechend sind die zur Verbüssung der korrektionellen Nachhaft dienenden Arbeitshäuser dazu bestimmt:

1. Die auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. verurtheilten und als gemeingefährlich auf Grund des § 362 des R.-Str.-G.-B. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Individuen aufzunehmen und zu verwahren; und

2. die Corrigenden durch regelmässige Lebensweise, Unterricht, sowie Gewöhnung und Leitung zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit sittlich zu bessern und dadurch geneigt und fähig zu machen, im Zustande der Freiheit sich auf erlaubte Weise selbstständig zu ernähren.

Es ist also ein doppelter Zweck, der durch die korrektionelle Nachhaft angestrebt wird, und dem die Arbeitshäuser dienen: die Sicherung und die Besserung. Der erste Zweck fällt fort, wenn der zweite erreicht ist, denn ein gebesserter Mensch hört auf gemeingefährlich zu sein und er kann, da eine Sühne für die Gesetzesübertretung schon stattgefunden hat, der menschlichen Gesellschaft wieder zugeführt werden.

Diesem Gedanken ist auch in der Preussischen Ministerialanweisung über die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft vom 22. Oktober 1885 unter No. 3 Ausdruck verliehen, wo es heisst:

„In denjenigen Fällen, in welchen das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen lässt, dass der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine

Digitized by Google

kürzere, als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werden wird, hat die Direktion des Arbeitshauses wegen Abkürzung derselben der Landes-Polizeibehörde unter Vorlegung eines von den oberen Anstaltsbeamten einschliesslich des betreffenden Anstaltsgeistlichen in gemeinschaftlicher Berathung abzugebenden motivirten Gutachtens die erforderlichen Vorschläge zu machen. Bei der Entscheidung über dieselben ist die Landes-Polizeibehörde ermächtigt, die festgesetzte Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch keinesfalls unter drei Monate zu ermässigen".

Da es nur eine Besserung gibt, auf welche sowohl in den Strafanstalten und Gefängnissen, wie auch in den Arbeitshäusern hingewirkt wird, so dürfte es gleichgültig sein, ob die Besserung eines der Landes-Polizeibehörde Ueberwiesenen während einer Strafhaft oder während der korrektionellen Nachhaft erfolgt. Der Zweck ist erfüllt, und die Entlassung kann wegen des Aufhörens ihrer Gefährlichkeit eintreten.

Von diesen Erwägungen ausgehend, könnte die gestellte Frage bejaht werden.

Indessen dürfte es sich doch vorher empfehlen, die in der Frage enthaltenen Bedingungen, unter welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft ausgesetzt werden soll, sowie die Individuen, welche von dieser Strafe getroffen werden, in Bezug auf die Gründe ihrer Gesetzesübertretungen und auf ihre Charaktereigenschaften etwas näher anzusehen.

Die Bedingungen sind: mindestens ein Jahr Strafhaft, gute Führung, unzweifelhafte Proben von Besserung.

Gegen die Bedingung der Dauer der Strafhaft (mindestens ein Jahr) ist kein Bedenken zu erheben; diese Zeit genügt der Strafvollzugsbehörde in den meisten Fällen dazu, sich unter gewöhnlichen Umständen ein Urtheil über dasjenige, was von einem Gefangenen nach der Entlassung zu erwarten ist, mit einiger Sicherheit zu bilden. Soll dieses Urtheil günstig ausfallen, so ist gute Führung während der Strafhaft unbedingt in erster Linie erforderlich,

Digitized by Google

da eine Achtung der staatlichen Gesetze nicht erfolgen wird, wenn nicht die Bestimmungen der Hausordnung der Anstalt genau befolgt worden sind. Es kommt jedoch sehr häufig vor, dass das Letztere zutrifft, ohne dass man die Ueberzeugung hat, dass auch das Erstere nach der Entlassung stattfinden wird. Es ist eine alte Erfahrung, dass die immer wieder rückfällig werdenden Individuen während ihres Aufenthalts im Gefängnisse etc. etc. meistentheils ein musterhaftes Leben führen und die Hausordnung in allen Punkten befolgen. Gute Führung ist daher kein sicheres Merkmal der Besserung; sie fällt zwar bei der Beurtheilung des Individuums in die Wagschale, aus ihr allein kann aber keine Besserung gefolgert werden. Letzteres soll indessen auch nicht geschehen, vielmehr wird mit der Bedingung der guten Führung auch die Bedingung der Ablegung unzweifelhafter Proben der Besserung verbunden.

Worin sollen aber diese Proben bestehen? Nach meiner Ansicht können Proben von Besserung während der Haft, da man die gute Führung nicht als solche betrachten darf, durch mehr und anders als durch „Worte“ nicht an den Tag gelegt werden. Es bleiben dieses aber immer nur Versprechungen, welche, so ernst sie auch gemeint sein mögen, während der Haft nicht in Thaten umgesetzt werden können. Der Reiz des ungebundenen Lebens, die Versuchungen durch den Schnaps, die Sinnlichkeit, üben bei den Corrigenden erst nach der Entlassung ihren Einfluss aus und führen gewöhnlich schon bald wieder zur Rückfälligkeit. Wie gross dieser Einfluss ist, der gewöhnlich noch durch „gute“ Freunde oder sogar durch nahe Verwandte verstärkt wird, und wie bald unter demselben die besten Vorsätze verschwunden sind, davon dürften sämmtliche Vorsteher von Arbeitsanstalten aus ihren Erfahrungen viele Beispiele anführen können. Auf „gute Führung“ und „unzweifelhafte Proben von Besserung“ während der Haftzeit darf demnach nicht ein allzugrosser Werth gelegt werden; jedenfalls bleibt es schwer zu beurtheilen, inwieweit die versprochene Besserung ernst

Digitized by Google

gemeint ist, oder ob die zu Tage getretene Besserung während der Verbüssung der Freiheitsstrafe nicht nur unter dem Drucke der Verhältnisse erfolgt und daher nur von kurzer Dauer ist. Kann sich somit die Strafvollzugsbehörde ein sicheres Urtheil über die unzweifelhafte Besserung einer Person während ihres Aufenthalts im Gefängniss nicht bilden, so kann sie andererseits aber doch nach dem Gesammt-Verhalten eines Gefangenen die Hoffnung hegen, dass der Betreffende zur Einsicht seines bisher verfehlten Lebenswandels gekommen ist, dass er gute Vorsätze für die Zukunft gefasst hat, und dass er anscheinend auch die nöthige Energie und Selbstzucht besitzt, um seine guten Vorsätze nach seiner Entlassung in die That umzusetzen.

Durch § 361 No. 3 bis 8 des R.-Str.-G.-B. werden bestraft: 1. Landstreicher, 2. Bettler, 3. Spieler, Trunkenbolde und Müssiggänger, 4. Prostituirte, 5. Arbeitsscheue, 6. Obdachlose.

Die Gründe, welche zu der Uebertretung des Gesetzes und zur Verurtheilung geführt haben, sind zu suchen

1. in Leichtsinn oder in widrigen Verhältnissen,
2. in Arbeitsscheu, Trunksucht oder stark ausgeprägter Sinnlichkeit.

Die durch Leichtsinn oder widrige Verhältnisse auf die Bahn der Vagabondage gerathenen Personen sind in vielen Fällen zu retten, wenn rechtzeitig die richtigen Mittel angewendet werden.

Neben den durch widrige und schwierige Lebens- oder Arbeitsverhältnisse zum Betteln und Landstreichen getriebenen Personen, deren schlechte Neigung vielfach gehoben wird, wenn die Ursache fortfällt, sind es meistens jugendliche Personen, welche aus Leichtsinn theils durch eigene, theils durch fremde Schuld auf den Weg des Verderbens gedrängt sind. Uneheliche Geburt, Verwahrlosung in der Erziehung, schlechte Beispiele u. s. w. haben dazu beigetragen, sie immer wieder mit dem Gesetze in Konflikt

Digitized by Google

zu bringen. Die durch letzteres auf Landstreicherei, Bettelei u. s. w. festgesetzten Strafen reichen in vielen Fällen nicht aus, die sohlechten Neigungen zu brechen. Hier kann nur eine länger dauernde Strafe wirken. Kommen solche Personen in eine Anstalt, gleichgültig ob Gefängniss oder Arbeitshaus, in welcher ihnen der ganze Ernst des Lebens entgegentritt, und kann ihnen bei längerem Verweilen dort der Werth des Fleisses, des Gehorsams, der Gottesfurcht zur Erkenntniss und zur vollsten Uebung gebracht werden, dann werden sie sich aus dem Schlamme, in dem sie schon versunken sind oder zu versinken drohen, erheben können.

Ein solches Mittel muss aber rechtzeitig angewendet werden, und das ist es leider, woran so manchesmal alle Anstrengungen der Strafvollzugsbehörde scheitern.

Aus den Erfahrungen meiner langjährigen Thätigkeit an einer grossen Arbeitsanstalt möchte ich hier hervorheben, dass die Zahl der Vorstrafen, ehe die Ueberweisung erfolgt, sowohl bei den erstmalig Ueberwiesenen, wie auch bei den Rückfälligen jetzt bedeutend grösser ist, wie früher. Es ist gar keine Seltenheit, dass erstmalig Ueberwiesene vorher schon 30—50 und noch mehr Haftstrafen erlitten haben; sehr viele, wenn nicht die meisten jugendlichen Corrigenden kommen mit ebenso vielen Vorstrafen, wie sie Lebensjahre haben, in die Arbeitshäuser.

Bei den Rückfälligen kann man oft nicht begreifen, wie die Zeit zwischen den Ueberweisungen zur Verbüssung der vielen Haftstrafen ausgereicht hat. Statistisch kann nachgewiesen werden, dass, während vor 10 bis 12 Jahren von den zum erstenmal Ueberwiesenen nur ein kleiner Prozentsatz (8 %) 6 oder mehr Vorstrafen hatten, jetzt annähernd 50 % derselben mehr wie 6 mal gerichtlich vorbestraft sind.

Ebenso wie ein leiblich Kranker in einer zu weit vorgeschrittenen Krankheit nur selten bei einem Arzte Hülfe und Rettung findet, und ihm das „zu spät“ meistens entgegenschallt, so geht es auch der grössten Zahl der Corrigenden; sie kommen zu spät in das Arbeitshaus und

Digitized by Google

sind in vielen Fällen schon von vornherein als rettungslos zu bezeichnen.

Ausser den mehr aus Leichtsinn und unter dem Drucke von widrigen Verhältnissen handelnden Individuen füllen ferner die Arbeitshäuser die in Arbeitsscheu, Trunksucht und gemeiner Sinnlichkeit versunkenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die durch die Hartnäckigkeit, mit welcher sie an ihrem Laster festhalten, die ganze in ihnen liegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit erkennen lassen. Der grösste Theil derselben hat in den meisten Fällen schon bei den eigenen Eltern ein derartiges Beispiel vor Augen gehabt oder ist von diesen angeleitet worden und hat sich von Jugend auf dem einen oder anderen dieser Laster hingegeben. Diese Menschen sind nicht nur in sich selbst entartet, sondern sie handeln auch oft genug mit überlegter Bosheit, mit Tücke und mit dem besonders schädlichen Bestreben, unheilvollen Einfluss auf Mitgenossen auszuüben. Daher schreibt sich denn auch die tiefe moralische Verderbtheit, die einen Vagabonden gefährlicher erscheinen lässt, als den Verbrecher im Zuchthause, der oft nur des einen Verbrechens, für welches er büsst, sich schuldig gemacht hat, und den dann auch die erlittene Strafe von neuen Fehltritten abhält. Der berufsmässige Landstreicher und Bettler, der gewohnheitsmässige Trunkenbold und die gewerbsmässige Prostituirte kehren fort und fort wieder, Strafe und Nachhaft sehen sie als ein, zuweilen unvermeidliches, Unglück an, ohne jedoch, wenn sie davon getroffen werden, zur Einsicht und später zu einem rechtschaffenen Lebenswandel gebracht zu werden.

Sollte es indessen bei einzelnen solcher Personen, die sich vielfach aus Klugheit während der Haft ganz tadellos führen, wirklich vorkommen, dass sie zur ernstlichen Einsicht ihres Lasterlebens gelangen und gute Vorsätze fassen, sollten sie auch den oben erwähnten Versuchungen nach der Entlassung zu widerstreben sich befleissigen, so wird doch in den allermeisten Fällen die ihnen innewohnende Energielosigkeit sie auf der Bahn, auf die sie einmal

Digitized by Google

gerathen sind, festhalten und immer tiefer in's Verderben führen; sie finden nicht die Kraft in sich, den Kampf um's Dasein ehrlich und siegreich zu bestehen und die sich ihnen entgegenstellenden widrigen Umstände zu überwinden.

Sind diese Personen neben ihrer Arbeitsscheu, ihrer Trunksucht u. s. w. auch zum Verbrechen gekommen, dann bieten sie noch viel weniger Aussicht zur Besserung, sie lernen sich vielmehr wohl fühlen in dem Schlamme, in dem sie versunken sind, und legen ständig den Kreislauf zwischen Arbeitsanstalt, Gefängniss und Zuchthaus zurück.

Wenn auch die Straf- und Arbeitsanstaltsbeamten an dem Grundsatze „Niemanden und Nichts aufgeben“ festhalten und den Erfolg ihres Wirkens dem lieben Gott anheimstellen müssen, so darf man doch dreist sagen, dass die Versuche, bei den häufig rückfälligen Vagabonden Besserung zu erzielen, von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Bei diesen Personen kann es verantwortet werden, sie unter allen Umständen dem Arbeitshause zuzuführen; es tritt dann der Sicherungszweck der Arbeitsanstalten in Kraft, und sind hierdurch die Vagabonden für einige Zeit der menschlichen Gesellschaft entzogen und können ihren unheilvollen Einfluss nicht auf andere Menschen ausüben.

Aus dem Vorstehenden dürfte hervorgehen, dass ich mich weder für eine allgemeine Bejahung der aufgeworfenen Frage, noch für eine unbedingte Verneinung aussprechen kann.

Eine ernst prüfende Strafvollzugsbehörde wird auch in den eintretenden Fällen niemals oder nur sehr selten Grund haben, die Bedingungen, welche in der Frage gestellt sind, als erfüllt anzusehen, wenn es sich um rückfällige Arbeitshäusler handelt.

Indessen befinde ich mich mit der weitaus grössten Zahl, beinahe allen Vorstehern von Arbeitshäusern in Uebereinstimmung, wenn ich die Fälle, in welchen der Vollzug der korrektionellen Nachhaft unter den in der

Digitized by Google

Frage genannten Bedingungen ausgesetzt werden soll auf solche Individuen beschränkt sehen möchte, die zum ersten oder höchstens zum zweiten Male der Landes-Polizeibehörde überwiesen worden sind, und auch in Bezug auf die Zahl ihrer Vorstrafen zu der Hoffnung berechtigen, dass sie ihre guten Vorsätze ausführen werden.

Meine Beantwortung der gestellten Frage, die ich als These aufzustellen mir erlaube, lautet daher:

> Es unterliegt keinem Bedenken, die zuständigen Landes-Polizeibehörden darauf hinzuweisen, dass es sich empfiehlt, bei den gemäss § 362 des R.-Str.-G.-B. der Landes-Polizeibehörde überwiesenen Individuen den Vollzug der korrektionellen Nachhaft in den Fällen auszusetzen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüssung einer längeren kriminellen Strafe (mindestens ein Jahr) anschliessen würde, sofern diese Personen zum ersten oder höchstens zum zweiten Male der Landes-Polizeibehörde überwiesen sind, nicht mehr wie sechs Vorstrafen wegen der im § 361 No. 3 bis 8 angegebenen Uebertretungen erlitten haben, und während der kriminellen Strafe nach dem Gutachten der Strafvollzugsbehörde sich gut geführt haben und durch ihr Gesammtverhalten zu der Hoffnung berechtigen, dass sie ihre guten Vorsätze nach der Entlassung zur Ausführung bringen werden.

---

b) Von **Dr. Preetorius,** Ober-Staatsanwalt in Darmstadt.

I. Durch die Nebenstrafe des § 362 Absatz 2 Str.-G.-B. soll — abgesehen von der dadurch bewirkten Abschreckung — vor allem die Besserung des Verurtheilten erstrebt werden. Die Einrichtung der korrektionellen Nachhaft fusst auf der Erfahrung, dass die Uebertretungen des § 361 Pos. 3—8 Str.-G.-B. vornehmlich durch Arbeitsscheu, durch

Digitized by Google

Abneigung gegen eine geregelte gewohnheitsmässige Thätigkeit erzeugt werden, dass also die Besserung des wegen solcher Uebertretung Verurtheilten nur durch zwangsweise Gewöhnung zur Arbeit erreicht werden kann. Diese bessernde Wirkung vermag der Vollzug der Hauptstrafe nicht herbeizuführen: denn einerseits ist deren Dauer zu kurz — es kann nur auf Haft bis zu sechs Wochen, im Falle der Konkurrenz (§ 77 Absatz 2 Str.-G.-B.) bis zu drei Monaten erkannt werden — und andererseits ist auch in der überwiegenden Mehrzahl der zum Vollzug der Haftstrafen bestimmten Amtsgerichtsgefängnisse (Haftlokale) Gelegenheit zur Arbeit für die Gefangenen entweder nur zeitweise oder gar nicht geboten.

II. Dagegen sind in allen grösseren Strafanstalten, woselbst kriminelle Strafen verbüsst werden, Arbeitsbetriebe eingerichtet, an welchen die Sträflinge theilnehmen müssen. Hier ist also die Möglichkeit des bessernden Einflusses der Arbeit, die erziehliche Wirkung der Arbeitsgewöhnung in ähnlichem oder gleichem Maasse gegeben, wie in den Arbeitshäusern, die zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft dienen. Wird die kriminelle Freiheitsstrafe in einer Strafanstalt mit Einzelhaftsystem vollzogen, so tritt überdies zu dem bessernden Einfluss der Arbeit der Ausschluss moralisch schädigender Einwirkung dritter Personen, wie solche in den Arbeitshäusern, die wohl meistens nach dem System der Gemeinschaftshaft eingerichtet sind, kaum vermieden werden kann.

III. Gibt ein zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde Verurtheilter während der Verbüssung einer längeren kriminellen Freiheitsstrafe durch tadelloses Betragen, Fleiss und Eifer bei der Arbeit und ernstes Wesen zu erkennen, dass er gute Vorsätze gefasst und den festen Willen hat, inskünftige seinen Unterhalt durch ehrliche Arbeit zu verdienen, so darf der Zweck, den nach dem unter I. Gesagten die korrektionelle Nachhaft erstrebt, als erreicht angesehen und es kann dann der Vollzug dieser Nebenstrafe füglich entbehrt werden. Allerdings wird die

Digitized by Google

Frage, ob wirklich Besserung erzielt ist, mit Sorgfalt zu prüfen sein, insbesondere gute Führung allein nicht als ausschlaggebend betrachtet werden dürfen; denn gar häufig tragen gerade gewohnheitsmässige Verbrecher — Menschen, die in die Freiheit gelangt, sofort wieder dem Müssiggang und Laster verfallen — während ihrer Detention in der Strafanstalt ein tadelloses Betragen zur Schau.

IV. Seit dem Bundesraths-Beschluss betreffend die Festsetzung der korrektionellen Nachhaft auf Grund des § 362 Str.-G.-B. vom 26. Juni 1889 wird die durch die Ueberweisung der Landespolizeibehörde ertheilte Befugniss zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft in allen deutschen Bundesstaaten gegen Reichsangehörige in der Regel ausgenützt, d. h. die Landespolizeibehörden pflegen in allen Fällen, in denen auf Ueberweisung gerichtlich erkannt ist, die korrektionelle Nachhaft festzusetzen. Soweit es Reichsangehörige angeht, ist mithin die vom Gericht erkannte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde heute in der Regel gleichbedeutend mit der Verurtheilung zur korrektionellen Nachhaft. Diese Uebung ist als ein wesentlicher Fortschritt in der Bekämpfung des Landstreicherthums zu bezeichnen, da die Hauptstrafe (Haftstrafe) von den hier in Betracht kommenden Elementen kaum als Strafe empfunden wird, dagegen die grosse Anzahl von Berufungen gegen solche Verurtheilungen, mit welchen gleichzeitig auf Ueberweisung erkannt worden ist, einen beredten Beweis liefert für den Respekt, den jene Nebenstrafe einflösst. Immerhin lässt auch der dermalige Zustand mancherlei zu wünschen übrig: die Landespolizeibehörde setzt regelmässig die Nachhaft fest, ohne den Verurtheilten genauer zu kennen; denn der meist recht dürftige Inhalt der Akten reicht natürlich nicht aus, um ein zuverlässiges Urtheil über das Wesen des Verurtheilten und die Gründe zu gewinnen, die ihn auf die schiefe Bahn gebracht haben. Die Gerichte haben ausser dem *in concreto* vorgebrachten Beweismaterial zwar wenigstens den persönlichen Eindruck, den sie bei der Aburtheilung mit verwerthen; allein es ist nicht zu bestreiten,

Digitized by Google

dass bei der grossen Häufigkeit der fraglichen Aburtheilungen — insbesondere bei dem gerade hierbei vielfach geübten summarischen Verfahren des § 211 Absatz 2 Str.-Pr.-O. — eine sorgfältige individualisirende Behandlung der einzelnen Fälle nur schwer auszuführen ist. Dazu kommt, dass bei Entscheidung der Frage, ob auf Ueberweisung zu erkennen ist, bestimmte und wohlerwogene Gesichtspunkte gar häufig nicht in's Auge gefasst werden. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass nicht bloss manchmal Personen, die nach ihrem ganzen Leben und Treiben unbedingt in's Arbeitshaus gehören, bei ihrer Aburtheilung aus § 361 Pos. 3—8 Str.-G.-B. ohne Ueberweisung durchschlüpfen, sondern dass die Ueberweisung auch hin und wider Individuen trifft, bezüglich deren die Unterbringung im Arbeitshaus gewiss nicht angezeigt ist, wie z. B. kraftlose Greise oder Krüppel, die erwerbsunfähig sind, Jugendliche, die in Folge häuslicher Vernachlässigung gefehlt haben u. s. w. Wenn also in denjenigen Fällen, in welchen die korrektionelle Nachhaft sich an die Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe anschliessen würde, die Beurtheilung des Bestraften ergänzt wird durch das Gutachten der Strafvollzugsbehörde, das sich stützt auf genaue Kenntniss der Person und der individuellen Verhältnisse, so muss dies als eine überaus werthvolle Bereicherung des Materials begrüsst werden, auf Grund dessen die Landespolizeibehörde ihre Verfügung trifft.

V. Wenn ich mich nach alledem für die Bejahung der Frage ausspreche, so möchte ich noch Folgendes hinzufügen:

1. Nicht die Strafvollzugsbehörde im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. die Staatsanwaltschaft, sondern die Beamten der Strafanstalt sind am besten im Stande, Wahrnehmungen über eine etwaige innere Wandlung des Sträflings zu machen. Da aber wohl in allen grösseren Strafanstalten die Einrichtung der Beamtenkonferenzen besteht, so soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass das „Gutachten der Strafvollzugsbehörde“ im

Digitized by Google

weiteren Sinne zu verstehen ist und die Meinung der Beamtenkonferenz der Strafanstalt in sich begreifen soll.

2. Ich halte es für bedenklich, die Aussetzung des Vollzugs der korrektionellen Nachhaft nur in den Fällen in Erwägung zu ziehen, wo die vorher zu verbüssende kriminelle Strafe mindestens ein Jahr beträgt. Es soll keineswegs verkannt werden, dass nur das Verhalten des Sträflings während einer längeren Kriminalstrafe ausreichende Anhaltspunkte zu einer erschöpfenden Beurtheilung seines Charakters an die Hand geben kann. Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen sub. IV. oben kann ich mir aber sehr wohl Fälle denken, wo der Zeitraum eines halben Jahres vollauf genügt, um die Strafvollzugsbehörde zu der Ueberzeugung zu bringen, dass bei dem betreffenden Sträfling der Vollzug der korrektionellen Nachhaft eine ungerechtfertigte oder überflüssige Massregel wäre. Es dürfte deshalb zu erwägen sein, ob nicht die in der Frage zu den Worten „einer längeren kriminellen Strafe“ beigesetzte Erläuterung „mindestens ein Jahr“ entweder ganz wegzulassen oder in „mindestens ein halbes Jahr“ abzuschwächen wäre.

Gutachten

zu Frage 33 der Zusammenstellung Band 31, Seite 371.

Von **E. E. Freund,** Abtheilungsinspektor und Stellvertreter des Direktors a. d. K. P. Strafanstalt Hoheneck.

Ist es gerechtfertigt, dass erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, auch an Wochentagen Schulunterricht erhalten?

Digitized by Google

Sind alle Gefangene zur Theilnahme am Schulunterricht zu verpflichten oder welche können davon entbunden werden?

Soll der Schulunterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Aufgaben einer Volksschule bewegen oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen?

Es ist mit Freuden zu begrüssen, dass die bevorstehende Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten die Frage des Unterrichtes für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge auf ihre Tagesordnung gesetzt hat; denn es gibt keine Seite des Strafvollzuges, über welche die Stimmungen noch immer soweit auseinander gehen als den Unterricht. Nicht nur von aussen her kommen oft höchst merkwürdige Urtheile über ihn; auch unter den Strafanstaltsbeamten selbst sind die Ansichten über die Berechtigung desselben noch sehr getheilt. Ja, ich fürchte, dass die bevorstehenden Verhandlungen den Beweis liefern werden, wie nicht einmal die Strafanstaltslehrer über alle Unterrichtsfragen einerlei Ansicht sind. Dass solche Zustände aber für die Sache selbst und für deren Erfolg nicht günstig sein können, muss ohne Weiteres einleuchten. Sind doch eben in Folge dessen trotz der in den Hausordnungen für die Strafanstalten hinsichtlich des Unterrichtes getroffenen Bestimmungen die in den einzelnen Anstalten für diesen bestehenden Einrichtungen ganz verschieden. Natürlich! Der eine Anstaltsvorstand legt eben besonderen Werth auf den Unterricht und gewährt ihm deshalb in seiner Anstalt eine weitgehende Ausgestaltung; ein anderer dagegen hat eine sehr geringe Meinung von dem Unterrichte und räumt ihm darnach eine ganz untergeordnete Stellung ein. Weit entfernt davon, für alle Verhältnisse schablonenmässige Ordnung zu fordern, muss aber doch verlangt

Digitized by Google

werden, dass die Einrichtungen gleichartiger Anstalten auf einheitlichen Prinzipien ruhen. So wie das nun im Bezug auf Verpflegung, Arbeitsverhältnisse, Disziplin u. s. w. der Fall ist, so muss allenthalben auch der Unterricht in gleicher Weise geregelt werden. Wer aber meinen wollte, dass solche Regelung auf Grund der bereits erwähnten hausordnungsgemässen Bestimmungen erzielt werden könne, der müsste nicht wissen, dass Einheitlichkeit dieser Bestimmungen nicht einmal für die deutschen Staaten besteht. Und wenn z. B. darin der Zweck des Unterrichtes dahin festgestellt wird, denjenigen Gefangenen, welche in den Elementen der Volksschule wesentlich zurückgeblieben sind, die nöthige Nachhilfe zu gewähren, so entspricht das den gegenwärtigen Schulverhältnissen — wenigstens insoweit die deutschen Schulen in Frage kommen — nicht mehr. In Sachsen z. B. sind die Volksschulen einschliesslich der gesetzlich allgemein eingeführten Fortbildungsschule so wohlorganisirt, dass es der Nachhilfe für Leute im Alter von 18 Jahren und darüber durch die Strafanstalt nicht mehr bedarf. Sollten ihr dann und wann aber doch einzelne Gefangene mit hervorragend vernachlässigter Schulbildung vorkommen, so rechtfertigt solche Erscheinung nicht, dass man im Allgemeinen dem Unterrichte eine so untergeordnete Stellung anweist, indem man ihn einfach zum Lückenbüsser macht. Die Gründe, welche früher für die Einführung des Unterrichtes für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge massgebend gewesen sind, treffen also nicht mehr zu; die darauf bezüglichen Bestimmungen und Einrichtungen entsprechen demzufolge nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen:

Es ist deshalb wünschenswerth, dass der Unterricht für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge umgestaltet und nach einheitlichen Grundsätzen geordnet werde.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Reform ist sicherlich auch der Grund gewesen,

Digitized by Google

dass man die Unterrichtsfrage für die Tagesordnung der in Aussicht stehenden Versammlung gewählt hat. Vor Behandlung der drei nach dieser Richtung hin gestellten Fragen sei es gestattet, einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Nothwendigkeit und den Zweck des Unterrichts überhaupt für die hier in Frage kommenden Anstalten.

Es ist schon oben ausgesprochen worden, dass der Unterricht, welcher den Zweck verfolgt, lückenhafte Kenntnisse auszubessern, nicht in die Strafanstalt gehört. Der gleichen Ansicht ist Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer, Direktor der Königlichen Strafanstalten zu Waldheim i. S., der in seinem, bei der Generalversammlung der Vereine zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen im Jahre 1891 in Dresden gehaltenen Vortrage*) hierzu sagt: „Macht ein junger Mann in der Freiheit sich einer Verirrung schuldig, so wird ihm sein Vater das Verwerfliche seines Thuns begreiflich machen, ihn entsprechend ermahnen und überwachen; allein wird er seinen Sohn wieder auf die Schulbank setzen? Es ist nun zunächst erwiesen, dass die Gefangenen im Betreff ihrer Schulbildung nicht verschieden sind von den freien Leuten, mit denen sie gleichen Unterricht genossen haben. Die Schulverhältnisse der Gefangenen sind darum ebenso ein Nachweis für den Stand und Fortschritt des Schulwesens, wie die in Sachsen seit den 30er Jahren geführten Tabellen bezüglich der Schulkenntnisse der beim Militär eingestellten Rekruten. Ebenso ist die Thatsache, dass einzelne Gefangene, die früher nachweislich ordentlichen Schulunterricht genossen haben, bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt lückenhafte Kenntnisse zeigen, im Leben allgemein zu beobachten und dadurch erklärlich, dass mit der Zeit bei mangelnder Uebung mehr und mehr vergessen wird, was die Schule mitgegeben hat. Es steht hiernach

*) Abgedruckt: „Blätter für Gefängnisskunde“, 26. Band, 5. und 6. Heft, S. 233 ff.

Digitized by Google

der grössere oder geringere Mangel an Schulkenntnissen in keinem ursachlichen Zusammenhange mit dem Verbrechen. Kein Mensch kommt in's Strafhaus, weil er kaum addiren oder seinen Namen nicht schreiben kann. Nicht Wissens- sondern Willensschwäche führt in's Strafhaus!" Und weiterhin fährt Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer fort: „Der auf die vernachlässigte Schulbildung seiner Zeit basirte Unterricht erwachsener Gefangener ist demnach nicht zu rechtfertigen, er macht die Strafanstalt zu einer Schulanstalt und wird für den Gefangenen zum Privileg dem freien Manne gegenüber, der die Woche über sein Brod verdienen muss."

Während ich nicht anstehe, den letzten Abschnitt schlankweg zu unterschreiben, gestatte ich mir, zu den zuerst zitirten Ausführungen des Herrn Geheimen Regierungsrath zu bemerken, dass es sich übrigens wohl schwerlich nachweisen lassen dürfte, dass gerade die in der Strafanstalt erlangten weiteren Schulkenntnisse es gewesen seien, wodurch jemand vor Rückfall bewahrt wurde. Mir würde es sogar als eine nicht geringe Selbstüberschätzung erscheinen, wenn man behaupten wollte, die Strafanstalt könne mit dem Unterrichte in verhältnissmässig kurzer Zeit das erreichen, was die Schule durch jahrelange systematische Unterweisungen nicht zu schaffen im Stande war.

„Und doch", müssen wir mit den Worten des Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer fortfahren, „kann der Unterricht für erwachsene Gefangene nicht entbehrt werden, selbst wenn ihre Kenntnisse lückenlose wären!"

Willensschwäche, ist gesagt worden, führt zumeist in's Strafhaus. Belege für die Wahrheit dieses Wortes bieten sich leider in Menge dar. Die vielfach geradezu jämmerliche Erziehung unserer Zeit und die in weiten Kreisen heutzutage herrschenden verwerflichen Lebensanschauungen erzeugen Charaktere in erschreckender Anzahl, die nachher die gewaltige Konkurrenz im Kampfe um's Dasein für die Dauer nicht auszuhalten vermögen, der stündlich lauernden

Digitized by Google

Versuchung nicht erfolgreich widerstehen können und eigne Leidenschaft sieghaft zu bekämpfen nicht im Stande sind. Schwankend und haltlos fallen sie, oft trotz der besten Vorsätze, endlich doch dem Verderben anheim und kommen in's Strafhaus. Denen für die Folge aus der Noth zu helfen, ist Aufgabe der Anstalt. Auf dieses Ziel haben alle ihr zu Gebote stehenden Faktoren: Arbeit, Disziplin, Seelsorge und auch der Unterricht los zu steuern. Erfolg ist für ihn dabei um so eher zu erhoffen, als alle seine Einwirkungen an einen bereits gereifteren Verstand appelliren dürfen.

Es kommt jedoch noch ein anderer Moment in Frage. Trotz weitgehender Fürsorge durch Arbeit, Lektüre u. s. w. ist, wie auch Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer in seinem Vortrage ausdrücklich hervorhebt, die Anstalt nicht in der Lage, für die Dauer dem geistig abschwächenden und entnervenden Druck der Strafe zu begegnen. Ebenso wie der Magen bei fortgesetztem Genusse abwechslungsarmer Kost erschlafft, so ergeht es dem Geiste in des Anstaltslebens ewig gleichgestellter Uhr. Handelt es sich nun gar darum, verschiedenen Gefangenen um ihrer Berufsverhältnisse willen, denen sie nach ihrer Entlassung womöglich wieder zugeführt werden möchten, die nöthige Fertigkeit zu erhalten, dann ist der Unterricht dazu da, durch seine Uebungen im Rechnen, Deutsch und dergleichen die erforderliche geistige Gymnastik zu bieten, welche die Gefangenen vor geistigem Rückschritt, vor geistiger Versumpfung bewahrt.

Bedenken wir weiter, welche Ideenkreise es waren, in denen sich ein nicht geringer Prozentsatz der Sträflinge bei ihrem seitherigen liederlichen Lebenswandel bewegt haben; welche Bilder sich ihren Seelen im fortgesetzten Verkehr in den Höhlen des Lasters, an den Stätten raffinirtesten Genusses eingeprägt haben! Ueberlegen wir ferner, was der gewissenlose Spekulationsgeist der Kolportage-Litteratur gegenwärtig unserem Volke in Wort und Bild zu bieten wagt! Ist es also ein Wunder, wenn

Digitized by Google

Menschen, die derartigem Einflusse unterstanden haben, der Blick und Sinn für alles Edle und Schöne verloren gegangen ist?

Von der Weckung und Pflege derselben hängt aber das Gelingen sittlicher Besserung mit ab. Wenn nun auch die Pflege des Wohlgefallens an dem Edlen und Schönen schon bei Auswahl der Arbeitszweige gewiss nicht unberücksichtigt bleibt, wenn aus demselben Grunde insbesondere mit grösster Gewissenhaftigkeit bei Auswahl der Bücher für die Gefangenen-Bibliotheken verfahren wird, wenn dieser erziehliche Zweck auf mancherlei andere Art und Weise gefördert werden kann, so geschieht das meines Erachtens mit dem sichersten Erfolge durch die unmittelbaren Einwirkungen des Lehrers beim Unterrichte.

Kommen nun die lieben Sonn- und Feiertage, an denen die Werktagsarbeit ruht, so sorgt zwar der Gottesdienst dafür, die Gefangenen zum Nachdenken anzuregen, man gibt ihnen auch Lektüre für die übrige Zeit des Tages in die Hand; allein, die dadurch gebotene Anregung reicht, wie die Erfahrung lehrt, wenigstens für viele Gefangene nicht aus, um die Langeweile, den schlimmsten Feind des Strafhauses, fern zu halten. Niemand anders als dieser verschuldet die an solchen Tagen zuweilen vorkommende grössere Zahl von Strafanzeigen. Wenn der Unterricht es versteht, da helfend einzugreifen, dann stellt er sich gleichzeitig in nicht zu unterschätzender Weise in den Dienst der Disziplin des Hauses.

Wir sagen nach diesen Erörterungen:

Der Unterricht ist auch für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge nöthig; aber nicht zur Ausbesserung lückenhafter Kenntnisse, sondern als Mittel zur Bekämpfung der verderblichen Willensschwäche, zur geistigen Gymnastik, zur Pflege des Sinnes für das Edle und Schöne, sowie zur Unterstützung der Disziplin.

Digitized by Google

Nach diesen mehr einleitenden Ausführungen nunmehr zur Behandlung der für die beabsichtigten Verhandlungen aufgestellten drei Fragen.

Die erste derselben lautet:

Ist es gerechtfertigt, dass erwachsene Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, auch an Wochentagen Unterricht erhalten?

Nach dem Wortlaut dieser Frage scheint die Ansicht zu bestehen, dass in den unterrichtlichen Einrichtungen zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft ein Unterschied zu machen sei, insbesondere insofern, als man ihn für die erstgenannte Haftart anders organisirt zu wissen wünscht. Gewiss ist zuzugeben, dass für die Zellenhaft in mancher Beziehung andere Maassnahmen nothwendig sind als für die Gemeinschaftshaft. Das liegt eben in der Eigenart der Zelle und in dem Einflusse, den sie auf den von Natur zur Geselligkeit geschaffenen Menschen ausübt. Für viele Gefangene, die trotzdem aus triftigen Gründen isolirt werden müssen, ist sie auf die Dauer sogar nicht ohne Bedenken. Allerhand Verbildungen des Charakters, Störungen im Gemüthsleben, Selbstmordversuche aus Verzweiflung würden unter Umständen die Folge sein, wenn die Zellengefangenen nicht unter besondere Aufsicht und Fürsorge gestellt würden. Dass für diesen Zweck der Unterricht sehr geeignet ist, beweist am Besten der weit günstigere Erfolg, der mit diesem bei Isolirten im Vergleich zu den Sträflingen der Gemeinschaftshaft erzielt wird. Ich denke mit Freuden an die in der Frühe der Sonntagsmorgen von mir an jugendliche Zellengefangene ertheilten Unterrichtsstunden. Fast ausnahmslos hingen die Augen der 50 und mehr um mich gleichzeitig versammelten jungen Burschen an meinem Munde; denn die Geister machten ihr Recht auf Nahrung geltend. Bot der Unterricht doch zugleich auch die ersehnte Abwechslung im täglichen Einerlei, liess er den Einzelnen doch auf kurze Zeit vergessen, dass er im Gefängnisse sass.

Digitized by Google

Allein, liegen nicht ebenso gute Gründe für das Bestehen des Unterrichtes für diejenigen Gefangenen, die ihre Strafe in gemeinsamer Haft verbüssen, vor? Die Klagen über die unzureichende Zahl der Zellen sind gewiss auch heute noch vorhanden. Mancher Gefangene möchte in seinem eigenen Interesse nothwendiger Weise isolirt werden; er muss der Gemeinschaftshaft zugetheilt werden, weil es an disponiblen Zellen mangelt. Soll er deshalb nun auch noch des für ihn nöthigen Unterrichtes entbehren? In wieder anderen Fällen würde es aus ebenso beachtlichen Gründen bedenklich erscheinen, die Isolirung zu verfügen, trotzdem Unterricht auch für die betreffenden Leute sehr erwünscht ist. Sollen sie ihn nicht haben dürfen, weil er für die Gemeinschaftshaft nicht eingeführt ist? Wenn man ferner des nicht zu verkennenden ungünstigen Einflusses gedenkt, dem in der Gemeinschaftshaft die noch weniger verdorbenen Elemente durch die schlechteren unterstehen, der selbst durch die gewissenhafteste Aufsicht und die strengste Disziplin nicht zu bannen ist, so darf man kein Mittel preisgeben, durch das diesem Gifte entgegengewirkt zu werden vermag. Nun thun dies ja die Gottesdienste und die Seelsorge. Sie reichen zu diesem Zwecke meines Erachtens aber nicht aus und werden die von Seiten des Unterrichtes gebotene Hilfe gewiss freudig begrüssen. Und schliesslich gelten alle oben zum Erweise der Nothwendigkeit des Unterrichtes für erwachsene Zuchthausgleicher und Gefängnissträflinge angeführten Gründe doch in Weise wie für die Isolirten auch für die Sträflinge der Gemeinschaftshaft. Meine Meinung geht deshalb dahin:

In Rücksicht auf die Zwecke des Unterrichtes überhaupt, sowie auf die besonderen Eigenthümlichkeiten jeder Haftart erscheint es nicht angezeigt, in den Einrichtungen für den Unterricht einen Unterschied zu machen zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Digitized by Google

Zum andern ist nach der ersten Frage eine Aussprache gewünscht über die Zeit, zu welcher der Unterricht ertheilt werden soll.

Von Haus aus hat man ihn auf die Tage verlegt, an denen er anderwärts auch ertheilt wird, auf die Wochentage. Das ist ganz natürlich; denn man verfolgte mit ihm in der Strafanstalt in erster Linie denselben Zweck wie in der Schule, den des Lernens und sah ihn in Folge dessen als eine Arbeit für den Gefangenen an wie jede andere. Der in Punkt 2 der gegenwärtigen Ausführungen betreffs des Unterrichts festgestellte Standpunkt gibt der Sache jedoch eine andere Lage, und es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Strafanstalt keine Unterrichtsanstalt ist. Für sie ist und bleibt die Arbeit, für die bekanntlich ein grosser Theil der Gefangenen das Rezept verloren hat, die Hauptsache; Wiedergewöhnung derselben an angestrengte dauernde Thätigkeit also die erste Pflicht. Die Erreichung dieses Zweckes wird der Unterricht durchkreuzen oder doch hemmen, wenn durch öftere Unterbrechungen der täglichen Arbeit in Folge dazwischen liegender Schulstunden den Wünschen nach Abwechslung möglichst Rechnung getragen wird. Nach meinen Erfahrungen hat übrigens gerade die beim Wochentagsunterrichte unumgängliche Schmälerung der Arbeitszeit dem Unterrichte von jeher die meisten Gegner zugeführt. Die im Arbeitswesen thätigen Beamten sehen in ihm einen Hemmschuh, der sie in der Durchführung ihrer manchmal gar nicht leichten Dispositionen nur hindert. Und nicht zuletzt sind es öfters Gefangene selbst gewesen, die mit Bitten um Dispensation von den Schulstunden kamen mit der Begründung, dass sie die für diese angesetzte Zeit lieber zur Arbeit verwenden möchten, um für sich oder die Ihrigen einen Sparpfennig mehr zu erübrigen. Kein Wunder, wenn der Unterricht unter solchen Umständen nur die Rolle des Aschenbrödels spielte und mit rechtem Segen niemals arbeiten konnte. Um beide, Arbeit und Unterricht, zu ihrem Rechte gelangen zu lassen, gibt es keinen besseren Ausweg,

Digitized by Google

als den letzteren auf den Sonntag zu verlegen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zu machen mit dem Religionsunterrichte und — wofern man sich für ihn interessiren sollte — für den später noch zur Besprechung gelangenden Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang, sowie mit den Uebungen für das Kirchensängerchor. Diese Stunden sind auf Wochentage zu verlegen; die ersteren wegen des am Sonntage stattfindenden Gottesdienstes, die letzteren, weil sie nicht als Unterricht im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden können.

Vielleicht wird man geneigt sein, meine Vorschläge auf Grund unserer ersten Frage für die Gemeinschaftshaft zu acceptiren, während man sie für die Zellenhaft zurückweisen möchte mit der Begründung, dass für diese einmaliger Unterricht in der Woche ausser der Religionsstunde zu wenig sei. Solchem Einwande würde zunächst zu entgegnen sein, dass es für die Strafanstalt doch wahrlich nicht auf die Anzahl der Stunden ankommt, sondern lediglich darauf, dass die ganzen unterrichtlichen Einrichtungen derart sind, dass durch sie die beabsichtigten Zwecke mit möglichster Sicherheit erreicht werden. Ausserdem ist dazu noch zu bemerken, dass alle vorhin gegen den Wochentagsunterricht erhobenen Bedenken insbesondere auch für die Einzelhaft zutreffen. Ja, es kommt sogar noch das Moment hinzu, dass durch tägliche stundenlange Unterbrechungen der Isolirung, welche durch den Wochenunterricht bedingt wären, die Wirkung der Zelle erschüttert oder geradezu hinfällig werden würde. Machen sich solche Unterbrechungen doch ohnehin noch öfter als erwünscht nöthig aus allerlei anderen unabweislichen Veranlassungen! Und dann möchte ich schliesslich noch die Frage aufwerfen, zu welcher Zeit der Unterricht gerade für Zellengefangene geeigneter sei als am Sonntage, wo ausser den für den Gottesdienst in Anspruch genommenen Stunden noch Zeit genügend übrig bleibt, der bösen Geister viele zu entfesseln? Der bekannte frühere Direktor der Strafanstalt Zwickau, Geheimer Regierungsrath d'Alinge, hatte

Digitized by Google

die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit des Sonntagsunterrichtes längst erkannt und ihn deshalb für seine Anstalt bereits seit dem Jahre 1863 eingeführt, freilich neben ihm den Wochentagsunterricht noch bestehen lassen. Sollten für einzelne Gefangene die sonntäglichen Stunden wirklich nicht ausreichen, sondern weitere Unterweisungen sich nöthig machen, so bleibt dem Lehrer bei der vorgeschlagenen Organisation des Unterrichtes genügend Zeit, an Wochentagen gelegene Stunden auszuwählen und durch Einzelunterricht in der Zelle nachzuhelfen wo es fehlt.

Ich komme hiernach zu dem Resultate:

Ausser dem Religionsunterrichte, dem Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang und den Uebungen für das Kirchensängerchor, welche sämmtlich aus besonderen Gründen auf die Wochentage zu verlegen sind, ist aller Unterricht auf den Sonntag zu verweisen.

Zwei etwaige Bedenken gegen diese Einrichtungen sollen vor Erledigung des Weiteren beseitigt werden. Das ist zunächst das eine, dass durch den Sonntagsunterricht der Würde und Weihe des Sonntags Eintrag gethan werde, und das andere, dass an der Undurchführbarkeit des Sonntagsunterrichtes die Verwirklichung der gemachten Vorschläge scheitern müsse.

Es ist nämlich thatsächlich die Befürchtung ausgesprochen worden, dass die von der Predigt gewünschte Wirkung unterdrückt werde, wenn der Unterricht den Gottesdienst so umrahmt, dass er diesem unmittelbar vorangeht und folgt. Ich theile diese Befürchtungen nicht. In freien Verhältnissen bringt doch auch Niemand, der die Kirche besuchen will, um sich für die Predigt zu sammeln, die Zeit vorher gänzlich unthätig zu! Oder ist eine vorherige Beschäftigung im Rechnen, Buchführung und dergleichen wirklich so ungeeignet, dass dadurch der Eindruck der Predigt gestört werden müsste? Ich bin der gegentheiligen

Digitized by Google

Ansicht und behaupte sogar, dass der Unterricht sehr oft Gelegenheit nehmen kann, z. B. im Lesen, im deutschen Aufsatz, die Predigt in ganz entsprechender Weise vorzubereiten oder die in derselben hervorgetretenen Gedanken zu befestigen. Uebrigens aber fällt für mich der Sonntagsunterricht nach Jak. 1, 27 unter die nach dem dritten Gebote an diesem Tage erlaubten Beschäftigungen.

Was nun die Durchführung desselben betrifft, so kann natürlich ein für alle Anstalten passender Rahmen nicht ohne Weiteres gegeben werden. Jede hat sich mit der betr. Organisation nach den ihr eigenen Verhältnissen zu richten. Um aber darzuthun, wie weit dieser Unterricht bei zweckmässiger Einrichtung sich ausgestalten lässt, sei es gestattet, in Kürze auf die bei der Anstalt Zwickau im Jahre 1889 von Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer geschaffenen Einrichtungen hinzuweisen, wie solche nun auch in gleicher Weise bei den Anstalten Waldheim und Hoheneck bestehen und in der Anstalt Hohnstein von Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer, als damaligen Direktor dieser Anstalt, bereits im Jahre 1885 geschaffen waren. Es waren bei meinem im Februar 1896 erfolgten Weggange dort vorhanden: vier Klassen für Rechnen, drei aufsteigende und eine parallele; zwei Klassen (parallele) mit je zwei Abtheilungen für deutschen Aufsatz; vier Schreibklassen, zwei parallele für Kurrentschrift, je eine für Lateinschrift und Zierschriften; je eine Klasse für Zeichnen und Buchführung. Die Stunden waren sämmtlich auf den Vormittag verlegt und dabei der Plan so eingerichtet, dass für jeden Gefangenen die Möglichkeit geboten war, an drei verschiedenen Unterrichtszweigen theilzunehmen. Der Nachmittag war im Interesse anderer Beschäftigungen, wie der Anfertigung der im Unterricht gestellten Aufgaben, des Vorlesens, Briefschreibens, privater Studien u. s. w., namentlich aber auch mit Rücksicht auf die beim Unterricht thätigen Beamten frei.

Obwohl nun dem Anstaltslehrer ausser der Organisirung und Ueberwachung des ganzen Unterrichtswesens auch der

Digitized by Google

Hauptantheil von den Stunden zufiel, so wäre es doch nicht möglich gewesen, diese sämmtlich ihm zuzuweisen. Es mussten andere geeignete Beamte herangezogen werden. Leicht waren solche gefunden, die in ihren früheren Stellungen als Offiziere oder Unteroffiziere bei der Ausbildung der Soldaten bereits in ähnlicher Weise thätig gewesen waren. Die Einrichtung bewährte sich, und jeder von den betheiligten Beamten hatte gar bald Gelegenheit, den Gewinn seiner Lehrthätigkeit für ihn selbst zu spüren. Herr Geheimer Regierungsrath Böhmer, der auch nach dieser Richtung hin aus Erfahrung sprechen kann, sagt in seinem mehrfach erwähnten Vortrage darüber: „Die Lehrthätigkeit öffnet den Weg zum Vertrauen des Gefangenen und fördert und erhöht dadurch den Einfluss der Beamten in disziplineller und erziehlicher Beziehung."

Jetzt zur Behandlung der zweiten, für unseren Zweck gestellten Frage. Sie lautet:

Sind alle Gefangenen zur Theilnahme am Schulunterrichte zu verpflichten oder welche können entbunden werden?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zunächst an der Unterscheidung zwischen Religions- und Sonntagsunterricht festzuhalten. Für jeden wird die Antwort auf die Frage eine andere sein. Wenden wir uns zuvörderst dem ersteren zu und fragen, welches Ziel er verfolgt. Es ist eben bei Feststellung der Zwecke des Anstaltsunterrichtes in erster Linie die sittliche Förderung der Gefangenen genannt worden. Zur Erreichung dieses Zieles ist der Religionsunterricht vor allem nöthig; denn Religiosität ist und bleibt die erste und stärkste Grundlage aller Sittlichkeit. Wenn aber in dieser Beziehung, wie früher schon bemerkt wurde, die heutige Erziehung viel verabsäumt und das Leben mit seinen schlimmen Einflüssen gar manches wieder verdirbt, so muss auf Ersatz dafür Bedacht genommen werden. Das ist nöthig für den freien Mann wie für den Zuchthaus- und Gefängnisssträfling. Katechismusunterredungen für die erwachsene

Digitized by Google

Jugend, Bibel- und Missionsstunden, besondere Andachtsübungen zur Advents- und Passionszeit sowie verschiedene, auf religiöser Grundlage ruhende Vereine sind in's Leben gerufen worden, um freien Leuten ausser den regelmässigen Gottesdiensten Gelegenheit zur Erbauung zu bieten. Wenn es noch möglich wäre, in Bezug auf die Benutzung dieser Veranstaltungen irgendwelchen Druck auf die grosse Menge auszuüben, so würde deren Segen für die sozialen Verhältnisse gewiss merklicher empfunden werden. Würden wir wohl, um nur einiges anzuführen, vaterlandsfeindliche Elemente in solcher Menge, Meineide in so erschreckend grosser Anzahl, soviele geradezu teuflische Vergehungen gegen die Sittlichkeit, gegen Leib und Leben, so traurige eheliche Verhältnisse aufzuweisen haben, wenn die Menschheit Gott wieder fände, wenn man dem Volke Religiosität und Glauben wiedergeben könnte?

Die Strafanstalt ist in dieser Beziehung immer noch besser daran. Sie hat wenigstens die Füglichkeit, die Benutzung der zur sittlichen Förderung gebotenen religiösen Anregung für alle Gefangenen zu bestimmen. Dass gerade für diese eine solche ohne Ausnahme nöthig ist, darüber können begründete Zweifel kaum bestehen. Oder wollte wirklich Jemand behaupten, weil dieser oder jener ein gewisses Lebensalter überschritten, oder zufolge seines Bildungsgrades im Leben die und die Stellung eingenommen, oder nach so und sovielmaliger Bestrafung noch nicht Umkehr gehalten habe, sei ein Einfluss auf sein Herz, eine Einwirkung auf seine Stellung zu Gott nicht mehr möglich? Wer möchte die Verantwortung für solche Behauptungen übernehmen? Hat doch auch ein Augustinus nach langer Irrfahrt erst seinen Gott wiedergefunden, hat doch der an sich hochbegabte Paulus viele Zeit nöthig gehabt zur Erkenntniss des wahren Heils und der mit dem Heilande gekreuzigte Schächer noch in der letzten Stunde seines verfehlten Lebens Gnade vor dem barmherzigen Gott gefunden!

Hinweg darum mit allen kleinlichen Einwänden gegen die Einführung eines obligatorischen Religionsunterrichtes

Digitized by Google

für Zuchthäuser und Gefängnisse. Sichern wir dem Einzelnen die Möglichkeit, als Gewinn aus der langen Zeit harter Gefangenschaft die Gewissheit seliger Gotteskindschaft mit hinwegnehmen zu dürfen. Wer weiss denn auch, ob wir uns mit unserem Urtheile über manche nicht täuschen? Kann nicht der, der sein Herz uns bis heute verschloss, unter dem gewaltigen Einflusse des heiligen Geistes uns die Pforte zu demselben doch noch öffnen? 1. Tim. 2, 4.

Keine Regel ohne Ausnahme — auch für unseren Fall nicht! Gewiss kann und wird es vorkommen, dass die Anstaltsdirektion für Einzelne wenigstens vorläufige Ausschliessung vom Religionsunterrichte verfügen, dass dem betr. Lehrer eine solche sogar erwünscht sein muss. Disziplinelle Bedenken vor allem können der Beweggrund zu derartiger Entschliessung sein. Manches harte Herz muss für Einwirkungen, wie sie der Religionsunterricht beabsichtigt, durch die Zucht des Strafhauses erst vorbereitet werden. Liesse man aber solche Elemente ohne Weiteres zu, so würde das nicht nur gänzlich ohne Segen für sie selbst geschehen, sondern es könnte dadurch unter Umständen die Würde des ganzen Unterrichtes und der Segen desselben für die übrigen Theilnehmer in Frage gestellt werden.

Ausserdem können aber noch mancherlei Gründe vorliegen, die es nöthig machen, dass der Direktion in jedem Falle die Ausschliessung eines Gefangenen von den Religionsstunden vorbehalten bleiben muss. Das werden, wie gesagt, nur Ausnahmen von der Regel sein; im Uebrigen muss die bereits gestellte Forderung aufrecht erhalten werden:

> Der Religionsunterricht ist für alle Gefangenen obligatorisch; für besondere **Fälle bleibt jedoch der Anstaltsdirektion das Recht der Ausschliessung vorbehalten.**

Wie vom Sonntagsunterrichte, so ist auch die Idee eines allgemeinen Religionsunterrichtes eigentlich nicht neu. In den sächsischen Strafanstalten hatte man schon früher

Digitized by Google

einen Anfang dazu gemacht, indem für besser gebildete Gefangene, die also des übrigen Unterrichtes nicht bedurften, besondere Religionsstunden eingeführt waren. Dieser kam in der Zwickauer Anstalt durchschnittlich 100—120 Mann zu Gute; die übrigen 600—700 gingen freilich ungerechtfertigter Weise leer aus. Weiter bestand neben dem Sonntagsgottesdienste eine sogenannte Wochenbetstunde. War dieselbe für die Gefangenen auch nicht ohne Segen, so vermochte sie doch den eigentlichen Religionsunterricht nicht zu ersetzen. Sind doch der Kanzel in Rücksicht auf ihre Würde immerhin gewisse Schranken gezogen in Bezug auf Ausdruck, Auswahl und Behandlung der Stoffe. Im Unterrichte dagegen können alle für das praktische Leben wichtigen Fragen, gegen deren Behandlung von der Kanzel aus denn doch Bedenken erhoben werden würden, ohne Scheu zur Besprechung gebracht werden.

Ganz einfach ist freilich die Arbeit nicht. Von der zweckmässigen Auswahl der Stoffe, von der Art und Weise ihrer Behandlung, von dem Ton und Geschick des Lehrers hängt ihr ganzes Gelingen ab. Handbücher, auf die er sich bei seinen Präparationen wirklich verlassen könnte, gibt es zur Zeit noch nicht. Katechetisch zu verfahren, ist nicht rathsam.

Das sind ja nicht geringe Schwierigkeiten; allein diese dürfen durchaus nicht von der Einführung des allgemeinen Religionsunterrichtes abhalten. Sie werden überall, wie das auch bei der Anstalt Zwickau der Fall war, leicht überwunden sein. Trotz manches anfänglichen Bedenkens war man bald allerseits von der Wohlthätigkeit der Einrichtung überzeugt. Für meine Person muss ich erklären, dass mir diese Stunden so an's Herz gewachsen waren, dass ich es nie überwinden werde, dieselben durch die Versetzung in meine gegenwärtige Stellung eingebüsst zu haben. Dass der Unterricht auch von den Gefangenen geschätzt wurde, davon ergaben sich die unzweideutigsten Beweise. Jung und Alt, Gebildete und Ungebildete nahmen gern Theil daran. Selbst die Art Leute, die gern an allem etwas für ihre

Digitized by Google

geistlosen Witzeleien finden, hatten nichts daran auszusetzen. Im Gegentheil fanden sich in den Briefen Detinirter an ihre Angehörigen öfters Auslassungen, in denen diese — wie ja leicht zu erkennen war — ungesucht und ohne etwaige Nebenabsichten den Einfluss dieser Unterredungen auf ihr inneres Leben in rührendster Weise schilderten.

Soviel zur Beantwortung der zweiten Frage insoweit diese den Religionsunterricht betrifft. Wie zu Beginn dieses Abschnittes bereits angedeutet wurde, wird sich die Antwort hinsichtlich des Sonntagsunterrichtes anders gestalten. Zu dieser nunmehr.

In der Anstalt Zwickau, auf die immer wieder Bezug genommen werden muss, weil die hier niedergelegten Erfahrungen da gesammelt worden sind, wurde früher in besonders zu diesem Zwecke geführten statistischen Tabellen auch der Bildungsgrad aller Eingelieferten festgestellt. Wer nun in seinem Wissen erheblich hinter dem Ziele der Volksschule zurückgeblieben war und das 25. Lebensjahr nicht wesentlich überschritten hatte, wurde der bestehenden Bestimmung gemäss zur Theilnahme am Unterrichte befohlen. Es bestanden zu diesem Behufe in den Abtheilungen für Gemeinschaftshaft drei, für das Zellenhaus zwei aufsteigende Klassen. Lehrfächer, Lehrziele und Stundenzahl waren für jede genau festgesetzt. So erhielten in den erstgenannten Abtheilungen etwa 100, im Zellenhause ca. 50 Gefangene vollständig schulmässigen Unterricht. In den seltensten Fällen war jedoch für denselben bei den Theilnehmern von vornherein irgendwelches Interesse vorhanden. Selbstverständlich; denn welcher Mensch wäre nicht froh gewesen, in seinem Leben endlich von der Schulbank erlöst zu sein! — eine Erscheinung, die bei den in Strafanstalten zusammenkommenden Elementen erst recht zuTage tritt. Die Zuweisung zur Schule wurde daher von den meisten Gefangenen thatsächlich als eine Verschärfung der Strafe angesehen. Dazu kam der Spott, den die Betreffenden von anderen Mitgefangenen zu ertragen hatten. Mussten sie doch besonders unwissend und dumm sein, dass sie für die Zeit ihres

Digitized by Google

Aufenthaltes in der Strafanstalt wieder in die Reihen der Schulbuben gestellt wurden. Kein Wunder also, wenn die Zugehörigkeit zur Schule in der Regel auch als eine Schande empfunden wurde. Kam nun dazu etwa gar noch, dass der Lehrer seine Unterweisungen besonders schulmässig gestaltete und auch durch die Art der Behandlung dem Einzelnen seine Minderwerthigkeit mit Nachdruck zu Gemüthe zu führen bestrebt war, so blieb nicht nur jeglicher Erfolg des Unterrichtes aus, sondern derselbe wurde durch sich oft wiederholende Strafanzeigen thatsächlich eine Last für die Verwaltung.

Sollte darin Wandel geschaffen werden, so musste der Unterricht eine andere Gestaltung erhalten.

Zunächst musste die rein willkürlich angenommene, psychologisch wie pädagogisch keineswegs zu rechtfertigende Altersgrenze fallen. Auch das Ansehen des Unterrichtes musste gehoben werden. Das konnte aber nur geschehen, wenn er in anderem Gewande erschien als in dem des leidigen Zwanges. Wo die Freiheit derart beschränkt worden ist, wie das im Strafhause nöthig ist, wird alles, was in etwas wenigstens eine freiwillige Entschliessung zulässt, begrüsst wie ein Bote aus einer besseren Welt.

Das Ideal des Sonntagsunterrichtes ist deshalb die Freiwilligkeit der Theilnahme — eine Massnahme, die eigentlich schon um deswillen geboten ist, weil die Verfügung über die freie Zeit des Sonntags ein Recht des Gefangenen ist, auf das er Anspruch hat.

Mit der Verwirklichung dieser Idee fallen aber auch die Schattenseiten der früheren Einrichtungen, dem segensreichen Erfolge der Schularbeit werden Thür und Thor geöffnet.

Das haben die umgeänderten Schulverhältnisse der Zwickauer Anstalt erwiesen. Als im Jahre 1889 die alten Institutionen aufgehoben wurden, da erwachte neues Leben

Digitized by Google

in dem Unterrichtswesen. Die Bitten der Gefangenen um Erlaubniss zur Theilnahme an den Stunden waren so zahlreich, dass sie wegen Platzmangel in den Klassen zuweilen augenblicklich gar nicht erfüllt werden konnten. Ausschliessung vom Unterrichte konnte sogar als Disziplinarmittel Verwendung finden. Und wenn es vorher Mühe machte, einiges Interesse für denselben zu wecken, so sassen nunmehr der Graukopf und der junge Bursche friedlich neben einander auf der Schulbank und trieben mit gleichem Eifer ihre Studien.

Zur Gewinnung eines richtigen Urtheils über diese Neugestaltungen wird es übrigens nicht ohne Werth sein, darüber auch die Ansicht des anderen Theils, die der Gefangenen selbst, zu hören. Es ist ganz natürlich, dass diese sich darüber in ihren Briefen an Angehörige aussprachen. Eine Blüthenlese derartiger Aeusserungen wurde in den Akten über das Unterrichtswesen gesammelt. Sei es mir gestattet, davon einige anzuführen.

Ein 52jähriger Webermeister schrieb an seine Frau: „Die Zeit vergeht mir ziemlich schnell. Wochentags durch die Arbeit und Sonntags erst recht, denn da habe ich ausser den üblichen Verrichtungen, dem Besuche des Gottesdienstes drei Stunden Schule — ich sitze wieder auf der Schulbank. Es ist hier Sonntags ein Unterrichtskursus im Schreiben, Rechnen, Deutsch, Zeichnen und kaufmännischer Buchführung eingerichtet, an welchem Detinirte freiwillig theilnehmen können. An den letzten drei Fächern nehme ich Theil. Diese Stunden sind eine wahre geistige Erholung für mich. Der Unterricht wird von allen Lehrenden in so humaner Weise ertheilt, dass man in diesen Stunden fast vergisst, wo, was und wie alt man ist. Für den neuen Wirkungskreis, den ich mir zu schaffen gedenke, wird mir dieser Unterricht von Nutzen sein“. Ein 21jähriger Handarbeiter äusserte sich über denselben in einem Briefe an seine Eltern wie folgt; „Ich gehe auch in die Stunden, wo ich lateinische und Rundschrift schreibe. Dieselben sind Sonntag Vormittags, und Nachmittags habe ich vollauf zu

Digitized by Google

thun an den Aufgaben, da denke ich nicht an Niedermülsen (seine Heimath), viel weniger an ein Tanzegehen oder sonst ein Vergnügen". Ein ehemaliger, wegen schwerer militärischer Vergehen mit langjähriger Strafzeit eingelieferter Soldat berichtete seiner Mutter über seinen Schulbesuch folgendermaassen: „Mir ist eine grosse Auszeichnung zu Theil geworden. Ich bekomme jeden Sonntag Unterricht, eine Stunde Deutsch und Rechnen. Da lernt man richtig nach der neuen Orthographie schreiben, Geschäfts- und Privatbriefe fertigen. Das ist eine schöne Nebenbeschäftigung, auch zugleich eine Erleichterung. Im Rechnen lernt man, wie man sich später als Geschäftsmann in seinen Finanzen zurecht finden soll. Eine Stunde Religionsunterricht bekomme ich jede Woche noch extra. Gottesfurcht ist die Hauptsache; daneben: Verlerne den Gebrauch der Feder nicht! Sorge für deine Weiterbildung!"

Damit genug dieser Berichte. Nur das sei zum Beweise für die Bedeutung, welche die Gefangenen diesem Unterrichte beilegten, noch angeführt, dass ein Entlassener in einer Beschwerdeschrift an das Königliche Ministerium auch darüber sich beklagt hatte, dass er zur Strafe von dem Unterrichte ausgestossen worden sei.

Bei Behandlung der dritten Frage:

Soll der Unterricht im Strafhause sich lediglich im Rahmen der Volksschule bewegen oder soll er da, wo fortbildungsfähige Schüler vorhanden wären, über denselben hinausgehen?

muss vor allem darauf hingewiesen werden, dass es nicht angängig erscheint, den Strafanstaltsunterricht mit seinem Arbeitsgebiete ohne Weiteres der Volksschule an die Seite zu stellen. Ebenso wenig würde er mit irgend einer anderen Schulart verglichen werden können. Er stellt eine besondere Spezies auf dem Gebiete des Schulwesens dar, trägt in Folge seines besonderen Zweckes ein eigenes Gepräge und lässt sich daher nicht schlechthin in diesen oder jenen

Digitized by Google

Rahmen zwängen. Immerhin entsteht natürlich die Frage, welche Lehrfächer in den Stundenplan aufgenommen werden sollen, und welche Lehrziele etwa festzuhalten sind.

Unter den Lehrfächern kommt in erster Linie der Religionsunterricht in Betracht. Er wurde um seines hohen Werthes willen früher bereits durchweg für alle Gefangenen gefordert. Sein Ziel ist das Höchste und Schönste, welches je einem Unterrichte gesteckt werden kann. Mit seinen auf Bibel, Katechismus und Gesangbuch sich stützenden Vorträgen hat er etwa vorhandene Missverständnisse und Zweifel in Glaubenssachen zu beseitigen, Klarheit und Einsicht auf dem Gebiete religiöser Wahrheiten zu vermitteln. Unter dem Hinweise auf Beispiele aus dem Leben, aus der heiligen und profanen Geschichte soll er versuchen, den Zuhörern die eminente Bedeutung wahren Glaubens und echter Frömmigkeit für alle Verhältnisse und Lagen des Lebens zu Herzen zu führen in der Absicht, ihnen damit kräftige und wirksame Stützen zu ihrer sittlichen Hebung zu schaffen. Behält der Religionsunterricht, dem freilich zur Erfüllung dieses Zweckes die Lehrstoffe der Volksschule nicht genügen können, jenes Ziel streng im Auge, so wird er unbestritten zum wichtigen Hilfsmittel für die Lösung der erziehlichen Aufgabe des Strafhauses.

Im innigen Zusammenhange mit ihm steht der ebenfalls schon genannte Unterricht für kirchlichen Gemeindegesang. Wahrscheinlich ist derselbe zur Zeit noch selten in den Plänen der Strafanstaltsschulen zu finden. In der Anstalt Zwickau wurde er im Jahre 1888 auf Anregung des damaligen Direktors, Herrn Geheimen Regierungsrath Böhmer, eingeführt. Alle 14 Tage erhalten dort sämmtliche Sträflinge evang.-luth. Konfession in der Kirche eine Stunde Unterricht im Kirchengesang, eine Maassregel, deren allgemeine Einführung nur empfohlen werden kann, die deshalb auch in den Anstalten Hoheneck und Waldheim angeordnet worden ist. Das Ziel, welches dieser Unterricht verfolgt, besteht darin, die Gemeinde mit einer möglichst grossen Zahl der in dem sächsischen Landes-

Digitized by Google

choralbuche vorkommenden Melodien, sowie der durch die Agende für die Gottesdienste der Landeskirche vorgeschriebenen liturgischen Gesänge vertraut zu machen, dadurch aber einen frischen, fröhlichen Kirchengesang zu schaffen und ebenso die täglichen Hausandachten thunlichst würdig zu gestalten. Insofern nun für die sächsischen Volksschulen z. B. nur 32 von den genannten Melodien gefordert werden, geht auch dieser Unterricht in der Strafanstalt wesentlich über den Rahmen der Volksschule hinaus.

Die Erfahrung zeigte bald, dass seine Einführung in mehrfacher Hinsicht von Segen ist. Nicht nur, dass der damit von Haus aus beabsichtigte Zweck, auch ungewohnte und schwerere Choralmelodien sicher zu beherrschen und damit der Gemeinde den gesammten Liederschatz des Gesangbuches zugänglich zu machen, erreicht wurde; nein, diese Gesangsübungen blieben auch auf den sittlichen Zustand manches Gefangenen nicht ohne günstigen Einfluss. Der Wohllaut des Liedes, oft lang entbehrt und ganz vergessen, brach die starre Eiskruste manchen Herzens und bahnte so allmählich auch dem Worte der Predigt den Weg dahin. Ja, allseitiges rechtes Geschick des Lehrers vermag diese Uebungen zu wirklichen Erbauungsstunden selbst zu machen.

Was nun andererseits die beim Sonntagsunterrichte in Frage kommenden Lehrfächer betrifft, so ist zu bemerken, dass derselbe zur Erreichung seines Zweckes nicht unbedingt an bestimmte Unterrichtsgegenstände, wie sie etwa die Volksschule vorschreibt, gebunden ist. Empfehlenswerth ist es natürlich, solche auszuwählen, die mit Rücksicht auf ihre Nutzbarkeit für das praktische Leben schon von selbst allgemeines Interesse erregen. Als solche erscheinen die an früherer Stelle schon genannten Unterrichtsfächer, wie sie im Jahre 1889 in den Unterrichtsplan der Strafanstalt Zwickau aufgenommen wurden.

Da findet sich an erster Stelle der Unterricht im Deutsch, in der Muttersprache, deren geläufiger und

Digitized by Google

korrekter Gebrauch in allen Lebensverhältnissen, in den einfachsten wie in den ausgezeichneteren, nur empfiehlt. Unrichtig wäre es, wenn sich dieser Unterricht auf dem Felde abstrakter orthographischer Regeln bewegen oder in trockenen etymologischen und syntaktischen Auseinandersetzungen verlieren wollte. Er wird diese Fragen, insoweit das nothwendig ist, berühren, das Hauptgewicht jedoch auf Erlangung möglichster Gewandheit im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck legen. Als das Zunächstliegende erscheinen hierbei die für Jedermann nothwendigen Briefe und Geschäftsaufsätze. Dieselben sind zwar in der Volksschule bereits zum grössten Theil geübt worden; sie eignen sich aber für den deutschen Unterricht in der Strafanstalt deswegen ganz besonders, weil die Schüler diesen Arbeiten hier ein ganz anderes Verständniss entgegenbringen und im praktischen Leben das Unangenehme des Mangels solcher Fertigkeiten vielfach schon empfunden haben. Ist mit besser vorgebildeten oder besonders strebsamen Schülern bei längerer Strafzeit die Erreichung einer höhern Stufe, die Anfertigung selbstständiger Aufsätze über passende Themen möglich, so ist das nur mit Freuden zu begrüssen. Die Anleitung dazu geschieht am zweckmässigsten an der Hand eines geeigneten Lesebuches, das für den deutschen Unterricht unbedingt gefordert werden muss. Fragen aus den verschiedensten Wissensgebieten können dann mit der Zeit auch ohne besondere Hilfe des Lehrers bearbeitet werden. Ein jugendlicher Brandstifter, der früher nur die einfache Volksschule besucht, aber mit lebhaftem Interesse längere Zeit am Unterrichte in der Strafanstalt theilgenommen hatte, lieferte mir schliesslich ganz freie Arbeiten von 20—25 Quartseiten, die einem höheren Schüler alle Ehre gemacht haben würden. Die Frage aber, ob der Unterricht im Deutsch über das Ziel der Volksschule hinausgehen solle, erledigt sich von selbst durch die Forderung der Freiwilligkeit der Theilnahme, die ohne Weiteres nöthigen wird, bei langzeitigen Gefangenen diesen Rahmen zu überschreiten.

Digitized by Google

Nächst dem deutschen Unterrichte kommt mit Rücksicht auf die allgemeine Nothwendigkeit derartiger Kenntnisse für das praktische Leben für den Lehrplan der Strafanstalt das Rechnen in Betracht. Es ist als geistige Turnübung ausserdem von hohem Werthe. In der rechten Weise betrieben, weckt dieser Unterricht übrigens leicht Interesse, auch bei Erwachsenen. Wie an anderer Stelle bereits bemerkt worden ist, sind in dem Lehrplane der Strafanstalt Zwickau für diese Disziplin 4 Klassen vorgesehen, drei aufsteigende für die Gemeinschaftshaft und eine mit zwei ebensolchen Abtheilungen für die isolirten Gefangenen. Die Ziele für die Erstgenannten sind so geordnet worden, dass die untere Klasse sich zu beschäftigen hat mit Uebungen im Einmaleins und den vier sogenannten Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen, die Letzteren zur gleichzeitigen Gewöhnung an Sicherheit im Rechnen mit den gangbaren Maassen, Münzen und Gewichten. Der mittleren Klasse fällt die Aufgabe zu, in die Bruchrechnung einzuführen und beide Arten, die Dezimal- und gemeinen Brüche, auf die 4 Spezies anzuwenden. Die obere Klasse übt höhere Rechnungsarten, wie Zins-, Rabatt-, Terminrechnung, Berechnungen an Flächen und Körpern etc. und erreicht damit mindestens das Ziel einer gehobenen Volksschule.

Am Schreibunterrichte nehmen, weil er eine mehr mechanische Thätigkeit ist und am leichtesten Erfolge erkennen lässt, gern auch solche Gefangene Theil, die für eine ernstere geistige Anstrengung schwieriger zu gewinnen sind. Gerade für derartige Leute ist er eine erwünschte Beschäftigung und daher für den Strafanstaltsunterricht nicht wohl entbehrlich. Lässt er doch immerhin auch einen gewissen Aufschwung zu, wenn die Theilnehmer von den einfacheren, gebräuchlichen Schriftarten zu den grösseres Geschick erfordernden Zierschriften (Kanzlei-, Rundschrift etc.) weitergeführt werden können.

In gleichem Maasse erziehlich wirkt auch der Unterricht im Zeichnen, dessen Aufnahme in den Lehrplan

Digitized by Google

daher nur zu empfehlen ist. Die schönen Formen, die bei einigem Geschick auch an einfachen Zeichnungen schon erzielt zu werden vermögen, sind nicht ohne Einfluss auf das Interesse, auf Sinn für Ordnung und Schönheit. Bestimmte Berufsarten werden durch diesen Unterricht ihrem Arbeitsbetriebe geradezu gefördert, während er in besonders talentirten Gefangenen eine Beschäftigung gewährt, der sie erfahrungsgemäss mit vollem Eifer obliegen, die zu herrlichen Resultaten führt. Weil aber gerade auf diesem Unterrichtsgebiete der Erfolg von besonderer Bedeutung für das Streben ist, wäre es ebenfalls unzweckmässig, denselben in bestimmte Grenzen zu verweisen.

Neben den schon genannten Unterrichtsfächern weist der Stundenplan der Anstalt Zwickau noch eine Stunde für einfache Buchführung auf. Dieselbe wurde zunächst nicht eingerichtet für das sich in Strafanstalten nicht selten zusammenfindende Heer von mangelhaft ausgebildeten Kaufleuten; sie sollte in erster Linie dem intelligenteren Handwerker und Landwirthe Anleitung dazu geben, wie es möglich sei, sich künftig allzeitige Uebersicht über seine wirthschaftliche Lage und genaue Ordnung in den finanziellen Verhältnissen zu verschaffen. Mit schriftlich nicht ganz ungewandten Schülern wurden auch in diesem Unterrichte fortgesetzt recht erfreuliche Erfolge erzielt.

Die angeführten Lehrfächer reichen zur Erfüllung der Zwecke des Strafanstaltsunterrichtes aus. Den Lehrplan derselben aber weiter auszugestalten als das die Nothwendigkeit erfordert, insbesondere etwa fremdsprachlichen Unterricht einführen zu wollen, würde mit Rücksicht auf den Charakter der Strafanstalt bedenklich erscheinen müssen. Keineswegs sollen derartige Studien aus ihr verbannt sein; sie sind jedoch dem Privatfleisse der Gefangenen zu überlassen. Der Lehrer aber wird sicherlich Gelegenheit finden, dazu in den geeigneten Fällen Anregung zu geben und den betr. Gefangenen im Weiteren sich dienstbar zu machen.

Digitized by Google

Die Antwort auf die letzte Frage würde daher in Kürze zu lauten haben:

> Der Unterricht für erwachsene Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge lässt sich um seiner Eigenart willen einer andern Unterrichtsart nicht ohne Weiteres an die Seite stellen. Betreffs der für ihn nothwendigen Lehrfächer deckt er nicht einmal völl den Rahmen der Volksschule, während er in den Zielen innerhalb dieser Lehrfächer zur Erreichung seiner Zwecke meist über denselben hinaus zu gehen hat.

Zum Schlusse der gegenwärtigen Ausführungen soll darauf hingewiesen werden, dass durch dieselben dem § 29 der neuen bundesräthlichen Bestimmungen, nach dem zwar jugendliche Gefangene Unterricht in den Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden, zu erhalten haben, dass dagegen erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen diese Fürsorge nur dann zugewendet werden soll, wenn sie eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüssen, das dreissigste Lebensjahr nicht überschritten haben und des Unterrichtes überhaupt noch bedürfen, das Urtheil gesprochen worden ist.

Litteratur.

Deutsche Juristenzeitung. Jahrgang 1899, No. 1—8.

Dieses mit dem 1. Januar 1899 in seinen vierten Jahrgang getretene Blatt hat sich, vorzugsweise durch die Rührigkeit seines Verlegers, in der kurzen Zeit seines Bestehens eine solche Stellung in der Juristenwelt erworben, dass es jetzt kaum eine Frage von allgemeinerem juristischen Interesse gibt, die nicht in der Deutschen Juristenzeitung von sachkundigen Mitarbeitern behandelt wird. Wenn nun auch das Blatt naturgemäss selten Fragen des Strafvollzugwesens besprechen wird, so bringt es doch so häufig Aufsätze über prinzipiell hochwichtige Fragen des Strafrechts und des Strafprozesses, dass es angezeigt erscheint, unsere Leser von Zeit zu Zeit mit dem Inhalte derartiger Aufsätze kurz bekannt zu machen. Auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden habe ich mich gern dieser Aufgabe unterzogen.

Die No. 3 vom 1. Februar 1899 bringt einen sehr beachtenswerthen Aufsatz des Strassburger Professors van Calker, „Kriminalpolitik und Wehrkraft“. Er geht von der vom Preussischen Kriegsminister in der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1899 hervorgehobenen Thatsache aus, dass sich von 1882 bis 1897 die Zahl der in dieser Zeit ausgehobenen Vorbestraften um 82 Prozent vermehrt hat. Er übersieht dabei nicht, dass sich unter dieser Zahl viele wegen geringfügiger Verfehlungen Vorbestrafte befinden und dass andererseits die grosse Verhältnisszahl dem keine Ueberraschung bietet, der das Anwachsen der Kriminalität, insbesondere der Jugendlichen seit längerer Zeit verfolgt hat, aber er erachtet es doch mit Recht für Pflicht, auf die bedenkliche Gefahr hinzuweisen, die daraus für die Gesundheit unseres ganzen Volkslebens entsteht. Die Einstellung kriminell „Erfahrener“ zusammen mit noch Unverdorbenen rufe eine nicht zu unterschätzende Ansteckungsgefahr hervor, die unsere Wehrkraft höchst nachtheilig beeinflussen könne! Die Frage der Abhilfe erachtet er als eine kriminalpolitische und von diesem Gesichtspunkt aus vertritt er mit Entschiedenheit den Standpunkt, dass die Kriminalstrafe nur selten das wirksame Mittel sein werde, da eine dauernde seelische Einwirkung auf den Jugendlichen nur in einer Erziehungsanstalt möglich sei. Er plaidirt daher für eine Erweiterung der Grenze der Strafunmündigkeit vom 12. bis zum 14. Lebensjahre und für die Zulässigkeit, statt der Strafe oder auch neben derselben auf Zulässigkeit der Zwangserziehung zu erkennen,

Digitized by Google

sowie dass staatlich überwachte Erziehung auch schon dann zulässig sein soll, wenn, ohne dass eine Strafthat bereits begangen ist, die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung eine besonders drohende ist. Er bezeichnet diese Vorschläge nicht als neu und mit Recht, denn sie sind u. A. bereits vor Jahren von der deutschen Landesgruppe der internat.-kriminal. Vereinigung aufgestellt worden. Neu und beachtenswerth jodoch ist, dass er sie mit dem Hinweis auf ihre Nothwendigkeit zur Erhaltung unserer Wehrkraft begründet.

Dass seit Jahren das Bestreben vieler Kreise auf die Wiedereinführung der Berufung (gegen Urtheile der Strafkammern) geht, ist allgemein bekannt, wie auch, dass z. Z. eine Kommission des Reichstags das Widerstreben der verbündeten Regierungen gegen dieses Rechtsmittel durch weitgehende Kompromisse zu beseitigen sich bemüht. Hoffentlich erfolglos, denn wenn die Berufung durch Verminderung der Richterzahl der Strafkammern und Fortfall einer Reihe anderer Rechtsgarantieen erkauft werden soll, dann wird es vorzuziehen sein, die Frage gänzlich ruhen zu lassen, bis die Regierungen ihren vorwiegend mit finanziellen Bedenken begründeten Standpunkt aufgeben. Eine ähnliche Auffassung vertritt in No. 4 der Senatspräsident von Bülow am Reichsgericht, der allerdings, wie auch aus früheren Arbeiten bekannt, ein grundsätzlicher Gegner der Berufung ist. Neben dem bereits erwähnten Bedenken aus der Verkleinerung des Kollegiums der Strafkammer, welche zur Folge haben würde, dass eine $^3/_5$ Majorität an die Stelle der jetzt thatsächlich geforderten $^4/_5$ Majorität tritt, macht er auf den schwerwiegenden Nachtheil aufmerksam, dass die Berufungsinstanz nicht mehr genöthigt sein soll, auf Grund eigener, in der Regel unmittelbarer Beweisaufnahme zu entscheiden.

Einen Gegenstand der heftigsten Debatten in Tageszeitungen und juristischen Fachschriften wie Einzelarbeiten hat um den Beginn unseres Jahrzehnts die „bedingte Verurtheilung“ gebildet, von der es in Deutschland seit einer Reihe von Jahren still geworden war. In letzter Zeit haben eine Reihe deutscher Regierungen — vorwiegend oder ausschliesslich für zu kurzer Freiheitsstrafe verurtheilte Jugendliche — probeweise eine sogenannte „bedingte Begnadigung“ erfolgend im Wege der Justizverwaltung eingeführt, die vielfach als ein Vorläufer der „bedingten Verurtheilung“ angesehen worden ist, ob mit Recht steht noch dahin. Dieses neue Institut und eine Reichstagsdebatte vom 20. Februar 1899 über die bedingte Verurtheilung geben dem bekannten Leipziger Professor Wach Veranlassung, in No. 6 sich in ausserordentlich scharfer Weise gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung auszusprechen. Er übt eine sehr strenge Kritik an einem Bericht des belgischen Justizministers aus dem Jahre 1897, der die dort mit

Digitized by Google

dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen als hervorragend günstig bezeichnet. Wach stellt dem das starke Anwachsen der allgemeinen Kriminalität in Belgien seit Einführung dieses Institutes gegenüber und stellt die u. E. allerdings recht gewagte Vermuthung auf, dass die bedingte Verurtheilung dieses Anwachsen verschuldet habe. Er sucht aber weiter die Beweiskraft der belgischen Erfahrungen für uns dadurch zu entkräften, dass die bedingte Verurtheilung in Belgien in der überwiegenden Zahl der Fälle, (1896 c. 90 Prozent) auf Geldstrafen Anwendung findet, während sie, wie er mit Recht bemerkt, nur zur Vermeidung kurzzeitiger Freiheitsstrafen benutzt werden sollte. Auch erachtet er die anscheinend höchst günstige belgische Rückfallsstatistik für unzutreffend, während die Berichte aus anderen Ländern, wie Frankreich, Luxemburg, Norwegen über die ganze Frage noch kein abschliessendes Urtheil ermöglichen.

In Nr. 7 (1. April) bespricht Reichsgerichtsrath a. D. Stenglein unter dem Titel: „Lex Heinze rediviva“ die beiden vom Centrum beziehungsweise von der Regierung dem Reichstag vorgelegten Entwürfe, welche eine Hebung der Sittlichkeit durch strafgesetzliche Neuerungen bezwecken. Der als strafrechtliche Autorität bekannte Verfasser wendet sich einmal gegen das Bestreben, das reparaturbedürftige Strafgesetzbuch durch Novellen zu flicken und dann insbesondere gegen diese Novelle. Er tadelt, dass dieselbe vermeide, zur Bordellfrage Stellung zu nehmen. Er behandelt dann eine Reihe von Einzelfragen, wie Kuppelei, begangen durch Vermiethung an Prostituirte, Verkuppelung der eigenen Ehefrau, Missbrauch des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gegen Arbeiterinnen, Erhöhung des Alters, bis zu welchem Verführung strafbar sein soll, Ausdehnung des § 184 R.-Str.-G.-B. auf nicht unzüchtige, aber das Schamgefühl verletzende Abbildungen und Darstellungen und bezeichnet die Ausbeute beider Entwürfe als eine so geringe, dass sie den Erlass einer Novelle nicht rechtfertige.

Die gleiche Nummer enthält einen Aufsatz von Professor Frank-Giessen über die Lex Salisch, der in der folgenden Nr. 8 **der Strassburger Professor der Philosophie Windelband und Kammergerichtsrath Kronecker ebenfalls längere Besprechungen gewidmet haben. Bekanntlich bezweckt diese Lex Salisch den vielfachen, namentlich auch von Synoden erörterten Klagen über die „Eidesnoth“ abzuhelfen, indem sie einmal den jetzt in Deutschland als Prinzip vorgeschriebenen Voreid in den Nacheid umwandeln, dann aber die Eidesleistungen vermindern und als Ersatz dafür das „Lügen vor Gericht“ bestrafen will. Es liegt nahe, bei dieser Gelegenheit die Frage aufzuwerfen, ob nicht überhaupt der Eid zu beseitigen und an seine Stelle die Pflicht zur Abgabe wahrheitsgemässer Aussagen vor Gericht unter Androhung strenger entehrender Strafen für die**

Digitized by Google

vorsätzliche, weniger strenger für die fahrlässige Verletzung dieser Pflicht zu setzen sein sollte. Zuerst hat in letzter Zeit Binding (Leipzig) in mehreren Aufsätzen in der Nationalzeitung *) darauf hingewiesen und die Absicht, das „Lügen vor Gericht“ mit einer Maximalstrafe von 6 Monaten Gefängniss, wie die Regierung vorgeschlagen, zu bestrafen, sehr entschieden bekämpft. Die Lex Salisch hat denn auch diese Strafe auf 3 Jahre erhöht, allerdings immer noch unter Beibehaltung des Eides als Regel. Auf diesem Standpunkt steht auch Windelband, der den Eid als *ultima ratio justitiae* bezeichnet und sich entschieden gegen die gelegentlich angeregte Beseitigung der religiösen Form des Eides ausspricht. Auch Kronecker hält, wenigstens für jetzt, diese Beseitigung nicht für angebracht. Es lässt sich in der That sehr darüber streiten, ob das religiöse Moment, losgelöst von der staatlichen Strafsanktion, auf die überwiegende Mehrzahl der Menschen den ausreichenden Druck ausübt, um sie, soweit sie sonst der Unwahrheit den Vorzug geben möchten, zur Aussage der Wahrheit anzuhalten. Indessen, wie man auch hierüber denken möge, so scheint doch z. Z. wenig Aussicht vorhanden zu sein, den Eid völlig zu beseitigen. Solange aber der Eid bestehen wird, möge man ihn seiner religiösen Form nicht entkleiden, denn der Eid ist entweder ein religiöser oder gar keiner. Die Frage, ob es besser sei, den Eid vor der Vernehmung oder nach derselben abzunehmen, erscheint im Ganzen, wie auch Frank ausführt, von geringerer Bedeutung. Hauptsächlich wird es, wie wir meinen, darauf ankommen, dass der den Eid abnehmende Richter mit grösster Sorgsamkeit verfährt, da er in der Lage ist, eine sehr grosse Zahl von fahrlässig falschen Eiden zu verhindern und jedenfalls auch häufig auf den zur Leistung eines wissentlichen Meineides Geneigten vortheilhaft einzuwirken. Im Uebrigen auf die erwähnten Aufsätze einzugehen, würde zu weit gehen. Es sei hier nur noch hervorgehoben, dass auch Justizrath Staub in seiner (jeder Nummer beigefügten) „Juristischen Rundschau“ vom 1. März (Nr. 5) diese Fragen kurz behandelt und sich gegen die Absicht ausspricht, dass das Gericht befugt sein soll, die Beeidigung unerheblicher und unglaubwürdiger Aussagen abzulehnen. Insbesondere möchte die letztere Bestimmung geeignet sein, manchem unbescholtenen Bürger zu Unrecht eine sehr erhebliche *nota maculae* aufzudrücken. Auch Frank hegt ernste Bedenken gegen diese Bestimmung, die er eingehend ausführt und Kronecker verlangt, dass wenigstens ein derartiger die Beeidigung wegen Unglaubwürdigkeit ablehnender Beschluss bis zur Beendigung der Beweisaufnahme ausgesetzt werde, da sich vorher ein klares Bild darüber, welchen Zeugen Glauben zu schenken ist und welchen nicht, gar nicht schaffen lassen wird.

Simonson, Landgerichtsrath.

*) Nat.-Ztg. Nrn. 139, 142. 1869.

Digitized by Google

Aus der englischen Litteratur.

Der vorliegende Bericht der Howard-Gesellschaft über ihre Thätigkeit im verflossenen Geschäftsjahr zeugt von Neuem dafür, wie sie angestrengt und unausgesetzt an den sittlichen Zwecken der Strafrechtspflege mitarbeitet. Ihre Bemühungen galten diesmal namentlich den jugendlichen Verbrechern, dem Gesetz über Gewohnheitstrinker, dem neuen Gefängnissgesetz, den Gefängnissen in Indien und den britischen Kolonien und dem Gefangenen-Vermiethungs-System in Südamerika. Auf allen diesen Gebieten waren die Bemühungen der Gesellschaft, wie der Bericht froh hervorhebt, von mehr oder weniger Erfolg begleitet.

Was im Einzelnen zunächst die Frage nach der Behandlung jugendlicher Verbrecher angeht, so ist darüber bereits ein besonderer Bericht von der Howard-Gesellschaft veröffentlicht und auch in diesem Blatt besprochen worden. Es handelte sich in demselben um eine Zusammenstellung von Strafmitteln, die übereinstimmend von massgebenden Behörden und Personen als wirksam zur Heilung jugendlicher Verbrecher von ihrer verwerflichen Gesinnung anerkannt wurden. Der Jahresbericht fügt hinzu, dass bei genauer Betrachtung die vorhandenen Machtmittel der Polizei- und Schulbehörden genügten, um den genannten Zweck zu erreichen, wenn sie richtig und ausgiebig angewendet würden. Angeregt durch die Veröffentlichungen der Howard-Gesellschaft sind die Behörden der grossen Städte, in denen ja das jugendliche Verbrecherthum den Schauplatz seiner Thätigkeit findet, in dieser Richtung gegen ihre Taugenichtse mit gutem Erfolge vorgegangen. In Manchester hat man durch längere Einsperrung, in Liverpool durch Bestrafung der Jugendlichen mit Prügel und ihrer Eltern mit Geldstrafen eine Abnahme des jugendlichen Verbrecherthums erzielt. Die grundsätzliche Verurtheilung der Prügelstrafe hat in vielen Kreisen einer bedingten Anerkennung derselben weichen müssen. In Birmingham verurtheilte man vorwiegend zu Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Schillingen, und hatte die Freude, zu sehen, wie leicht diese Geldstrafen, oft durch Beiträge edlen Zunftgenossen bezahlt wurden und wie wenig die Verurtheilten sich daraus machten. Merkwürdig erscheint es, dass in London, wo das Rowdythum ganz besonders blüht, die so wirksame Prügelstrafe in ihrer Anwendung dadurch beschränkt ist, dass sie nur für solche Vergehen, die vom Richter bestraft werden, statthaft ist. Mit Recht bedauert der Bericht, dass das 1893 eingebrachte Gesetz, über Einschränkung des Waffentragens beim Parlament durchfiel, und nun jeder unreife Bursche sich einer Pistole bedienen darf. Wichtiger natürlich erscheint ihm eine andere

Digitized by Google

Vorbeugungsmassregel: das Erzwingen regelmässigen Schulbesuchs, da nach Feststellungen durch die Gefängnissinspektoren $^1/_8$ aller schulpflichtigen Kinder des Landes hinter die Schule gehen und sich herumtreiben. Als bestes Mittel gegen verbrecherische Entwicklung des Willens nennt der Bericht religiös-sittliche Bildung der Jugend auf dem Grunde der Bibel und Unterdrückung der verderblichen Weltanschauung, die das irdische Leben als Selbstzweck nimmt.

An dem Erlass des Gesetzes gegen die Gewohnheitstrinker hat die Howard-Gesellschaft einen hervorragenden Antheil, wie der Bericht erwähnt. Eine Resolution die das Comité derselben im Januar 1898 fasste und in welcher eine zweckentsprechende strafrechtliche Behandlung verbrecherischer Trinker, namentlich der rückfälligen als dringendes Zeitbedürfniss gefordert wurde, ging ausser andern Behörden auch dem Staatssekretär des Innern zu und wurde hier freundlich mit dem Versprechen beantwortet, dass man sie im Auge behalten wolle. Der Staatssekretär löste das Versprechen ein, indem er das genannte Gesetz im Parlament durchdrückte. Seine wichtigste Bestimmung lautete, dass, wer viermal in einem Jahr rückfällig geworden ist, durch richterliches Urtheil einer staatlichen oder privilegirten Besserungsanstalt für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren überliefert werden kann. Die Gesellschaft wünscht die Anwendung dieser zunächst nur für trunksüchtige Verbrecher erlassenen Massregel auf alle Arten Gewohnheitsverbrecher.

Das neue englische Gefängnissgesetz kommt den Bemühungen der Howard-Gesellschaft dadurch besonders entgegen, dass es dem Staatssekretär des Innern weitgehende Befugnisse in der Gefängnissverwaltung einräumt. Durch ihn und seine Stellung ist den Verbesserungsgedanken der Gesellschaft der Weg zu ihrer Verwirklichung geebnet. Einige von ihnen sind bereits von dem erlassenen Gesetz unmittelbar zur Geltung gebracht. Dahin gehören: Zweckmässige Eintheilung der Gefangenen; Vermehrung der Gefängnissvisitatoren; die Vergünstigung für fleissige und sich gut führende Gefangene, einen Theil ihrer Strafzeit abzuarbeiten; Einschränkung der disziplinaren Prügelstrafe und der Befugniss, sie zu verfügen; endlich für die zu Geldstrafe Verurtheilten im Unvermögensfall die Möglichkeit: soweit sie vermögen, zu zahlen und den Rest der Strafe nur durch Einsperrung zu büssen; besonders wünscht die Gesellschaft noch Aufbesserung der untersten Diätformen zur Stärkung der Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung und möglichst weitgehende Absonderung der Gefangenen von einander. In Bezug auf den letzteren Punkt weist sie darauf hin, dass seit Einführung der sogenannten Sternklasse in den Strafgefängnissen von 2183 männlichen Gefangenen nur 20 oder 1,1 Prozent von 93 weiblichen aber Niemand rückfällig geworden sei. Weiter möchte sie die Lieferung von Nahrungsmitteln an die Gefängnisse einer dauernden

Digitized by Google

Prüfung durch Regierungskommissare unterstellt sehen, aber nicht solcher an einer Centralstelle etwa in London, sondern solcher, die sich an Ort und Stelle von der Güte der Lieferungen überzeugen. Zu den Belohnungen von Gefangenen für Fleiss und gutes Betragen durch Geldsummen (5—20 Schilling) wünscht sie noch eine ideale Art derselben hinzu zu nehmen, nämlich die Erlaubniss, Photographien von Familienmitgliedern in der Zelle aufhängen zu dürfen. Eine Hauptsorge bleibt bei Verfolgung des Besserungszweckes, wie der Bericht sehr richtig betont, die Heranbildung der Gefängnissaufseher für ihren sittlichen Beruf. Sie sind es, mit denen der Gefangene zunächst und zumeist verkehrt. Sie können trotz der besten Instruktionen durch die Art, wie sie ausführen, ja schon durch den blossen Ton ihres Umgangs mit den Gefangenen diesen ebenso leicht den Charakter völlig verderben, wie sie ihn zu bessern und bilden vermögen, wenn sie ein Herz für ihre Leute und Sinn für die sittliche Aufgabe haben, an der sie mitwirken sollen. Auch ihre Besoldung wünscht der Bericht verbessert in Anbetracht des schweren Dienstes, den sie haben. Wer jemals im Gefängnissdienst gestanden und das Amt eines Aufsehers kennen gelernt hat, muss diese Forderung gerecht finden.

In Bezug auf Mord und Todesstrafe weist der Referent auf drei Punkte hin, die besondere Aufmerksamkeit verdienen. Der erste betrifft die Häufigkeit derselben. In England und Wales ist in den 20 Jahren von 1876—1896 aus Abneigung gegen die Todesstrafe die Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe von 33 Prozent auf 50 Prozent der Todesurtheile gestiegen, ohne dass die Zahl der Morde gestiegen wäre. Der zweite Punkt betrifft den Mord der Kinder im Säuglingsalter zwecks Erlangung der Auszahlung einer für das betreffende Kind gestifteten Lebensversicherung. Nach Angaben kompetenter Beobachter ist dies Unwesen in grossen Städten sehr verbreitet. Ein Arzt aus Birmingham schrieb dem Referenten, dass hunderte von Eltern in dieser Stadt Kindesmörder wären. Dem Uebel ist schwer zu steuern, weil die Leichenschau den künstlich herbeigeführten Hungertod nicht sicher konstatiren kann. Der dritte Punkt ist das allgemein erlaubte Waffentragen. Der Bericht hält es für eine Hauptquelle des Verbrechens gegen das Leben des Nächsten und beruft sich auf Lombroso's Bemerkung, dass die meisten Morde in Italien, Mexiko, Ungarn, Spanien und Süd-Amerika vorkommen, wo es besonders Mode ist, gefährliche Waffen zu tragen.

Eine Umschau bei den englischen Kolonien, die nun folgt, zeigt, mit welchem Eifer, aber auch mit welcher Anerkennung die Howard-Gesellschaft nach allen Richtungen thätig ist. In Neusüdwales, Viktorialand und Südaustralien, in Japan, China, Indien, in Canada, den Vereinigten Staaten, Westindien, in Deutschland, Frankreich,

Digitized by Google

Schweden, Norwegen, Finland — überall hat sie ihre Verbindungen und Freunde. In Neusüdwales scheint dem Namen nach zu urtheilen ein deutscher Landsmann, Kapitän Neitenstein als Gefängnisskommissar im Sinne der genannten Gesellschaft erfolgreich vorgegangen zu sein. Er hat neben vielen anderen Verbesserungen im Gefängnisswesen Prüfungen und Prüfungszeugnisse für Gefangenwärter, systematische Leibesübungen für die Jugend und eine Strafkürzung von vier Tagen für jeden anständig und fleissig verbrachten Monat der Strafzeit eingeführt und soll damit die Rückfälligkeit auf fünf Prozent herabgedrückt haben. Aus Viktorialand wird berichtet, dass dem Pauperismus durch Austhun der Kinder auf Farmen, wo sie die Arbeit lernen und sich etwas erwerben können, wirksam begegnet wurde. Aber es wird auch darüber geklagt, dass die Eltern ihre Kinder so leicht hergeben und so wenig Liebe zu ihnen verrathen. Diese Lieblosigkeit soll von Jahr zu Jahr zunehmen. In Indien versuchte die Gesellschaft die Regierung zur Unterbringung weiblicher Gefangener in eigenen Gefängnissen zu bewegen und erreichte wenigstens die Zusage, dass in den bestehenden Gefängnissen die zu mehr als drei Monaten verurtheilten Mädchen gesammelt und einem besonderen Gefängniss überwiesen werden sollen. In Bengalen wurde die Trennung erstmaliger und Gewohnheitsverbrecher und die Isolirung der Betten durch Drahtgitter eingeführt, in den Vereinigten Staaten, Japan, China und anderen Staaten hat die von der Gesellschaft herausgegebene Schrift: „Grundsätze der Bestrafung und Verhütung von Verbrechen“ viel Anerkennung, zum Theil auch schon Anwendung gefunden. Mit dem Abdruck eines Briefwechsels zwischen Lord Salisbury und dem Präsidenten der Gesellschaft, Mstr. Tallack, schliesst der Bericht, nachdem er das weite Arbeitsfeld derselben von Neuem gezeigt hat. Möge es weiter wie bisher gepflegt werden und zur Freude seiner Arbeiter, zum Wohl der Menschheit gedeihen!

Unter den Flugschriften, die letzthin von der Howard-Gesellschaft versandt wurden, befindet sich auch eine über das Gefängnisswesen in Marokko, das trotz vieler Besserungen gegen früher noch vieles Unbegreifliche hat. So sorgt z. B. die Regierung immer noch nicht für die Beköstigung der Gefangenen. Nur die unter ihnen haben etwas zu essen, die sich durch Anfertigen von Körben und ähnliche Arbeiten etwas verdienen. Anderen bringen manchmal ihre Frauen oder Kinder einige Lebensmittel, die sie selbst zusammengebettelt haben. Viele sterben im Gefängniss den Hungertod. Um so schlimmer erscheint dies, als ein Theil der Gefangenen gar nicht in Untersuchung war, ja nicht einmal den Grund der Einsperrung weiss. Auf Anregung der Howard-Gesellschaft und unter Einfluss der britischen Konsuln ist es mehrere Male gelungen, durch Vorstellungen beim Pascha solche Gefangene zu erlösen und wie durch ähnliche

Digitized by Google

Bemühungen schon die grausamen Foltern fast ganz abgeschafft sind, so ist Hoffnung vorhanden, noch Weiteres zu erreichen.

Wiederholt ist die Howard-Gesellschaft für besondere Massregeln gegen Gewohnheitsverbrecher eingetreten, ein uns vorliegendes Flugblatt thut das von Neuem. „Die Besserung schlechter Gewohnheiten erfordert Zeit“ ist sein Thema. Eine grosse Zahl leichter Strafen trifft eine verhältnissmässig kleine Zahl von Verbrechern, die immer wiederkehren. Sie müssen, sagt der Bericht, in einer Liste aufgezeichnet werden, um bei wiederholter Rückfälligkeit einer Strafzeit von unbestimmter Dauer, die mindestens aber 12, höchstens 30 Monate umfasst, unterworfen zu werden. Bei gutem Betragen und Fleiss erhalten sie M. 5.— monatlich Prämie, um bei der Entlassung die nöthigen Geldmittel zum Unterkommen und Erlangen von Arbeit zu haben. Der Bericht unterscheidet, wie die Erfahrung, von den eigentlichen Verbrechern solche, die unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse oder aus Mangel an Selbstständigkeit in ein Lotterleben gesunken sind. Sie bedürfen zu ihrer Besserung ein bis zwei Jahr Zeit in einer Besserungsanstalt und dann Beaufsichtigung und Führung in der wiedererlangten Freiheit. Beschäftigt werden sollen sie in und, wenn möglich, auch nach der Gefangenschaft mit Landarbeit. „Auf's Land!“ sagt der Bericht, muss Losung bleiben für alle Unbeschäftigte, ob ehrenwerthe oder nicht ehrenwerthe, Bestrafte oder Unbestrafte. Für wirkliche professionelle Verbrecher eignet sich das vorgeschlagene Mittel nicht, sie müssen vielmehr eine mit jedem Rückfall zu vergrössernde Zusatzstrafe haben. Diese müssen auch am Strafort so viel wie möglich von einander getrennt gehalten werden, weil der gegenseitige Einfluss sie verschlechtert, und dürfen nicht wegen guten Betragens Strafkürzungen erlangen, da dieses bei alten Verbrechern kein Zeichen der Besserung ist.

Gelegentliche oder erstmalige Vergehen, schliesst das Flugblatt, sollen milde Strafe und mitleidige Hülfe finden, aber professionelles Verbrechen, Arbeitsscheu und gewohnheitsmässige Trunkfälligkeit müssen strenge und konsequente Behandlung während angemessener Strafzeiten erfahren.

Ein letztes vorliegendes Flugblatt der Howard-Gesellschaft gibt einen Auszug aus einem Vortrag des Herrn Tallack über Gefängnisse und Behandlung der Sträflinge. Nach einigen wichtigen Bemerkungen über das schlecht geschützte Interesse des durch Strafthat Geschädigten und die Nothwendigkeit, zur Verhütung von Strafthaten namentlich der Jugendlichen die elterliche Verantwortlichkeit gesetzlich zu vergrössern, kommt es auf die verschiedenen Gefängnisssysteme zu sprechen und hebt nach einer Darstellung ihrer Geschichte die Vorzüge der Einzelhaft hervor, die

Digitized by Google

nicht zugleich Vereinsamung des Gefangenen sein darf. Als wirksamstes Mittel gegen das Verbrechen wird polizeiliche Wachsamkeit, innere Mission und vor allem eine religiös-sittliche Erziehung empfohlen.

Die Gefängnisse in Marokko sind ein Gegenstand ganz besonderer Sorge und, soweit es möglich ist, auch besonderer Fürsorge der Howard-Association. Erst neuerlich wieder hatten Mitglieder und Freunde derselben Berichte über die dort herrschende grausame Art, die Gefangenen zu behandeln, an Herrn Tallack eingesandt und seine Vermittlung beim auswärtigen Amt dafür erbeten, dass durch Vorstellungen seitens der Konsule und Diplomaten derselben Einhalt gethan würde. Der Inhalt der Berichte spottet aller Beschreibung. So hatte ein Vereinsmitglied in einem Gefängniss einen sterbenden Gefangenen gesehen, dem durch lange Fesselung mit Ketten die Beine gelähmt waren und in ekelerregendem Zustande am Boden lag. Der amerikanische Vizekonsul war Zeuge, wie auf einer Gefangenenstation im Innern des Landes die, welche vor Erschöpfung in Folge Hungers oder übler Behandlung nicht mehr vom Fleck konnten, geköpft wurden, und erfuhr ausserdem, dass die Sterbenden daselbst, manchmal 20—30 an einem Tage, auf's freie Feld geworfen und den Hunden zum Frass überlassen wurden. Ein Arzt schrieb: „Nichts kann die teuflische Grausamkeit der Muhammedaner gegen ihre Gefangenen überbieten.“ Er sah wie Sterbende und Ermattete gestossen und geschlagen wurden und wie viele in Folge der erlittenen Grausamkeit den Krebs an ihren Händen haben. Man macht in ihre Hände und Arme viele tiefe und lange Einschnitte und reibt dann Salz hinein, ja man bindet ausserdem oft noch die Glieder so fest und so lange ab, bis sie völlig unbrauchbar geworden sind. Diese Grausamkeit ist um so schrecklicher, als die meisten Insassen der marokkonischen Gefängnisse überhaupt keine Verbrecher, sondern die beklagenswerthesten Opfer von Beamtenhabgier oder Hass und Rachsucht ihrer privaten Feinde sind. Die Regierung Marokkos kommt eben vielfach der Anarchie nahe und ermöglicht dadurch einen solchen Missbrauch des Strafrechts. Die Howard-Gesellschaft hat sich in Folge dieser Berichte an das Auswärtige Amt und seinen Leiter, Lord Salisbury gewandt, der dem Vorsitzenden derselben, Herrn Tallack, in einem freundlichen Schreiben von wiederholten Schritten, welche die Regierung in der beregten Sache beim Sultan von Marokko gethan, Mittheilung machte und versicherte, dass auch weiterhin durch den dortigen Konsul, dem Herrn Tallack's Schreiben zugegangen sei, sich bemühen werde, der Humanität zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Einem Artikel des Daily Telegraph entnehmen wir, dass das erste Gefängniss in Frankreich, welches die Isolirhaft hatte, das Gefängniss Mazas in Paris war. Es erhielt seinen Namen auf

Digitized by Google

Befehl Napoleons I. am Jahrestage der Schlacht von Austerlitz zur Erinnerung an einen tapferen Oberst seiner Armee, der in dieser Schlacht gefallen war. Die Familie Mazas war mit dieser eigenartigen Ehre für ihren tapferen Angehörigen nicht einverstanden und wehrte sich gegen die Verbindung ihres Namens mit einem Gefängniss, so gut sie konnte, aber vergeblich — die Mesalliance blieb bestehen und das Gefängniss trug den Namen eines Mannes, der mit Humanität, Gefängnisswesen, Strafreform u. dergl. gar nichts zu thun hat. Interessant war das Experiment, das man mit der Zuträglichkeit der Einzelhaft in diesem Hause machte. Man holte sich nämlich ohne lange Auswahl eine Anzahl Arbeitshäusler und steckte sie vier Wochen in Zellen. Als man sie darauf vernahm, wie sie sich in dem neuen Aufenthalt gefielen, waren sie weit entfernt, sich über die Einsamkeit zu beklagen, sondern zogen ihn dem frühern vor und wünschten weiter daselbst zu verbleiben. Die Hausordnung des Gefängnisses, das nur mit leichteren Verbrechern belegt wurde, war nie hart. Wer Geld hatte konnte sich dafür allerlei Bequemlichkeiten schaffen, wer keins hatte, bekam welches von dem alle vier Wochen inspizirenden Chef der Kriminalpolizei für kleine Geständnisse, die diesem seine Arbeit bedeutend erleichterten, und kaufte sich dann in der „Gefangenenkantine“ was er brauchte.

City Press führt in einem Artikel über „Unser Gefängnisssystem“ im Anschluss an Aeusserungen des Herrn Tallack, Vorsitzender der Howard-Gesellschaft aus, dass die richtige Einzelhaft sowohl den Abschluss von verbrecherischer Umgebung, als auch den Anschluss an eine reine, gute und erziehlich wirkende bezwecken müsse, blosse Vereinsamung widerspräche der menschlichen Natur. Beschäftigt müssten die Gefangenen werden, aber der Gewinn aus der Gefängnissarbeit wäre ein sehr problematischer: Ein Staat könnte beispielsweise eine Million Mark aus derselben Einnahme haben, aber durch die Vermehrung der Straffälle in Folge verderblicher Einwirkung der Gefangenen auf einander bei der gemeinsamen Arbeit zwanzigmal mehr zu bezahlen bekommen. Die Konkurrenz der Gefängnissarbeit mit der freien Industrie wäre thatsächlich unbedeutend, nur gröbere und minderwerthige Erzeugnisse gingen aus dem Gefängniss hervor. Vor allem müsste man den grössten Werth auf die Auswahl passender Aufseher und namentlich — Geistlicher legen. Das Christenthum wäre die Grundlage aller Besserung. Dies und das Gebet hätten Erfolge an der Besserung lasterhafter, verkommener und verbrecherischer Existenzen zu verzeichnen, die an Auffälligkeit von den grössten Entdeckungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet nicht übertroffen würden.

Das neue englische Gefängnissgesetz, welches mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, wurde bereits im dritten

Digitized by Google

und vierten Heft des Jahrgangs 1898 unserer Blätter S. 280 ff. besprochen. Wir erwähnen dazu hier noch Folgendes. Eine besonders umständliche Berücksichtigung hat darin die Prügelstrafe gefunden. Nur in drei Fällen darf sie verhängt werden. 1. In Bezug auf den Delinquenten — wenn er zu Zuchthaus verurtheilt oder ein schwerer Verbrecher ist; 2. in Bezug auf das Delikt — wenn dieses Meuterei, beziehungsweise Anstiftung dazu oder ein grober Angriff auf die Person eines Gefängnissbeamten ist; 3. wenn die Aufsichtskommission des Gefängnisses sie beschliesst. Sie muss dann in ausserordentlicher Sitzung mit mindestens drei Mitgliedern zusammentreten und ein ordentliches Verfahren mit Verhör und Vereidigung von Zeugen einleiten. Zwei der Mitglieder müssen Friedensrichter sein und der Staatssekretär kann ihnen einen besonders delegirten Polizeibeamten noch zur Seite stellen, dessen Stimme der der Kommission gleich gilt. Ausserdem müssen alle Beweisstücke und das Urtheil mit eingehender Begründung dem Staatssekretär vorgelegt werden, ehe die Strafvollstreckung von ihm genehmigt, stattfinden kann; auch sollen die vollstreckten Urtheile mit genauer Begründung den jährlichen Berichten der Gefängnisskommission einverleibt werden, also auch noch einer nachträglichen Kritik ausgesetzt werden. Das englische Gesetz sagt damit zweierlei: 1) Für bestimmte Vergehen und für bestimmte Gefangene ist die Prügelstrafe nicht zu umgehen und 2) sie muss mit der grössten Vorsicht angewandt werden. In der Verbindung dieser beiden Wahrheiten der Beigabe einer so sorgfältigen Gebrauchsanweisung zu der gesetzlichen Anerkennung des genannten Strafmittels liegt ein deutlicher Hinweis auf seinen Werth, und zwar um so auffälliger ausgesprochen, als die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen von einem sehr humanen Geiste getragen werden. Weiter treten in dem Gesetz noch das Interesse für Einzelhaft und die Sorge für Beaufsichtigung der einzelnen centralen sowohl wie lokalen Gefängnisse durch die obersten Staatsbehörden bevor. Für alle Gefangene eines jeden Gefängnisses sollen einzelne Zellen vorhanden sein und die Jahresberichte der Gefängnisskommissare sollen diesen Punkt jedesmal sorgfältig erörtern. Dass sich die Staatsbehörden so sehr die Aufsicht über die Gefängnisse angelegen sein lassen wollen, ist jedenfalls sehr segensreich, dass sie aber bei jeder Verhängung von Prügelstrafen mitwirken sollen, dürfte weniger zweckmässig sein, weil dadurch ein zu grosser Zwischenraum zwischen Vergehen und Strafe geschaffen wird, der gerade zu dem Charakter der Prügelstrafe schlecht passt. Je schneller die Prügel auf die Schandthat folgen, desto besser rütteln sie Erkenntniss und Reue auf, desto abschreckender wirken sie auch. Ausserdem ist gerade bei Disziplinarstrafen zur Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit, Zweckmässigkeit und Höhe eine Kenntniss der Person des Delinquenten

Digitized by Google

erforderlich, und deshalb haben ein massgebendes Urtheil in diesen Dingen die lokalen Gefängniss- nicht die höheren Behörden.

Gleichzeitig mit dem oben erwähnten trat ein neues Gesetz gegen Gewohnheitstrinker in Kraft. Es wendet sich in den beiden ersten Paragraphen zunächst gegen Trunksüchtige, die ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben und deshalb Gefängniss- oder Zuchthausstrafe erhalten. Zusätzlich oder statt derselben kann der Richter ihnen einen dreijährigen Aufenthalt in einem Trinkerasyl anweisen. Solche Leute müssen in der Anklageschrift als Gewohnheitstrinker bezeichnet sein, vor Gericht sich selbst als solche bekennen oder, falls sie dies nicht thun, durch gerichtliche Erhebung als solche hingestellt werden. Ferner trifft eine derartige Ueberweisung bis zu drei Jahren auch solche, welche zwar nur wegen eines Vergehens sich zu verantworten haben, aber in zwölf Monaten zum vierten Mal ein solches in der Trunkenheit sich zu Schulden kommen liessen. Trinkerasyle für diesen Zweck sollen aus staatlichen Mitteln erbaut, nach Anweisung des Staatssekretärs eingerichtet und geführt werden und seiner beständigen Aufsicht unterstehen. Neben ihnen können auch von Kreisen, Kommunen, selbst von Privaten, welche erbaut werden, wenn die Erlaubniss dazu bei den betreffenden Behörden nachgesucht und ertheilt ist. Diese stehen aber ebenfalls unter der Anordnung und Beaufsichtigung des Staates.

Im Anschluss an den amtlichen Generalbericht über die Gefängnisse in England und Wales klagt Herr Tallack, Vorsitzender der Howard-Gesellschaft, in der Times über die schlaffe Handhabung des neuen Erziehungsgesetzes seitens der städtischen Behörden. Dreiviertel Millionen Kinder verbummeln ihre Schulzeit und liefern natürlich dem Verbrecherthum stets neue Kräfte. Die Behörden erledigen die Beschwerden über Schulversäumniss oft durch ein „im Nichtbesserungsfall wieder vorzulegen“ und sind dann den weitern Mühen in der Sache enthoben oder sie verfügen lächerlich geringfügige Geldstrafen, die bezahlt oder auch nicht bezahlt und dann als „nicht beizutreiben“ notirt werden. Es ist das alte Lied von der Vermehrung der Gesetze statt der Vermehrung ihrer Handhabung. Auch die besten Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht angewendet werden, wenn die Verwaltung nicht von demselben Geiste beseelt ist, wie die Gesetzgebung. Wir würden in diesem Fall überall mit weniger Gesetzen mehr erreichen. Wenn ein öffentlicher Schaden eine Aufstellung neuer gesetzlicher Normen nothwendig macht, ist das beste oft der Entwurf den die Wirkung des abzuwehrenden Uebels unmittelbar als Gegenwirkung hervorgebracht hat. Schon bei der Berathung in den gesetzgebenden Körperschaften wird durch das Gedränge der Parteien viel von ihm abgeschliffen, dann erhält er womöglich durch die Ausführungsbestimmungen noch

Digitized by Google

eine Unterstützung, und was dann übrig bleibt, ist so wenig, dass es einer kräftigen Hand bedarf, um damit einen wirksamen Stoss zu thun. Dies aber ist in einer meist auf schöne gleichmässige Gemächlichkeit abgestimmten Verwaltung selten.

Der zweite Punkt, den Herr Tallack aus dem Bericht hervorhebt, ist die milde Behandlung der Gewohnheits- und erwerbsmässiger Verbrecher. Sie werden zu kurzzeitig bestraft und es ist statistisch nachgewiesen, dass ihre Zahl, seitdem dies geschieht, sich bedeutend vermehrt hat. Auch die Zahl der Verurtheilungen zu Gefängniss oder Zuchthaus ist zu gering geworden. Sie beträgt, statt $^4/_5$ früher, jetzt nur $^1/_2$ der Schuldigen. So kamen 1876 1753 in's Zuchthaus, 1896 787 und die kürzeste Strafzeit betrug bis 1876 fünf, von 1876—1896 nur drei Jahre. Aehnlich ist das Verhältniss in Gefängnissen und Besserungsanstalten. Dazu ist die bedingte Freiheit ohne Bestrafung um das zwanzigfache gestiegen, und in zehnmal mehr Fällen wurden statt Freiheits- Geldstrafen verhängt. Weder diese Milde in der Verhängung noch die humane auf Besserung gerichtete Vollstreckung der Strafen hat nach dem Bericht etwas genützt, sondern das Verbrechen hat sich vermehrt, diese Vermehrung hat die Zunahme der Bevölkerung weit überholt und zeigt sich namentlich auf dem Gebiet des Einbruchs, das den professionellen Verbrechern gehört. Darum schlägt Herr Tallack vor, 1) auf jeden Fall bei ihnen ein hohes Strafmaass anzuwenden, um, wenn weiter nichts erreicht werden sollte, wenigstens die menschliche Arbeit und den Fleiss vor ihnen möglichst lange zu schützen, 2) aber vornehmlich durch progressiv wachsende Zusatzstrafen von zwei bis drei Jahren bei jedem neuen schweren Rückfall ihnen ihr Handwerk zu legen. Er gibt zu, dass auch dies Verfahren nicht in allen Fällen Erfolg haben, hofft aber doch, dass es der Mehrzahl der professionellen Verbrecher wirksam entgegentreten wird.

In einer Zuschrift an die Times macht der Vorsitzende der Howard-Gesellschaft, Herr Tallack, auf einen unhaltbaren Punkt des englischen Strafgesetzes aufmerksam. Es ist vorgekommen, dass Todesurtheile auf sieben, ja bis auf drei Jahre Freiheitsstrafe herabgesetzt wurden. Es müssten also in solchen Fällen die Richter auf Todesstrafe erkennen, weil sie nach dem Wortlaut des Gesetzes den vorliegenden Fall jedesmal nur unter den Mordparagraphen subsumiren konnten, während ihr logisches Urtheil dem juristischen durch den Wortlaut des Gesetzes hervorgebrachten widersprach und der Minister diesem Umstand durch Milderung des Urtheils Rechnung tragen musste. Das setzt aber, wie ein Berichterstatter in der Times zu dem Artikel des Herrn Tallack bemerkt, das Ansehen des Gesetzes sehr herab und zeigt immer mehr, dass die Norm des Strafgesetzes mit dem Gewissen und dem allgemeinen Rechtsgefühl in Widerspruch steht. Nach dem erwähnten

Digitized by Google

Referenten lautet der betreffende Paragraph: „Wenn der Tod eines Menschen die Folge einer Handlung ist, die in Verfolg verbrecherischer Absicht geschah, so ist er ein Mord.“ — „Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Handlung in Verfolg der Absicht eines Vergehens geschieht; hat eine solche Handlung den Tod eines Menschen zur Folge, so ist wegen Todtschlag zu erkennen.“ Darnach wäre auf Mord zu erkennen, wenn Jemand nicht ein Vergehen, sondern ein Verbrechen beabsichtigte und dabei, wenn auch ohne Absicht, den Tod eines Menschen verursachte. Herr Tallack verweist auf den von competenter gesetzgeberischer Seite gethanen Ausspruch, dass es von der grössten Wichtigkeit wäre, den Ausdruck „Mord“ für das Verbrechen allein anzuwenden, das man meint mit der höchsten Strafe belegen zu müssen, welche sie auch immer sein möge, für alle übrigen ähnlichen Fälle aber „Todtschlag“ zu nehmen und Bezeichnungen wie Mord ersten, zweiten Grades ganz fallen zu lassen. Dann würde, wie er meint, auch der Kindesmord im Gesetz seine richtige Stelle und Ahndung eben bei „Todtschlag“ finden, da das öffentliche Urtheil wie auch die ministeriellen Behörden den Kindesmord meist durch Hinrichtung geahndet wissen wollen. Herr Tallack schlägt vor, den Mordparagraphen nach dem Beispiel des Strafgesetzbuchs für Indien so zu formuliren: „Mit Ausnahme der nachfolgend besonders bezeichneten Fälle ist die verschuldete Tödtung eines Menschen als Mord anzusehen, wenn die Handlung, durch welche der Tod verursacht wurde, mit der Absicht, den Tod zu verursachen geschehen ist.“ Für die Einführung der Berufung, die von anderer Seite als ein Besserungsmittel der Rechtsprechung in diesem Punkte empfohlen ist, kann er sich nicht erwärmen. Er meint, dass der Minister des Innern, der jetzt die Stelle eines förmlichen Appellhofes vertritt, besser hilft, als der letztere es vermöchte. Dies, meint er, sei durch die Erfahrung bewiesen. Würde ihm etwa die Geschäftslast zu gross, so könnte er eine Unterstützung durch einen Beirath von Departementschefs erhalten, die auch schon durch ihre Dienste bei Untersuchungen bekannt wären. Kein neues Richterkollegium! — Er befürchtet, dass mit der zunehmenden Zahl der Richter, die mit einer Sache zu thun haben, auch die Widersprüche sich mehren und die Verwickelung der Sache wächst. Er könnte recht haben.

Ein Flugblatt der Howard-Gesellschaft behandelt die Lage der Farbigen in den Vereinigten Staaten. Die Farbigen, so führt es aus, wären auf Cuba und auf den Philippinen gelegentlich der Befreiung von Spanien, einer theilnahmvollen Freundlichkeit der Amerikaner für ihre Race begegnet. Im Widerspruch dazu stände aber ihre Behandlung in den Südstaaten der Union, von denen sehr bedenkliche Schilderungen über Grausamkeiten gegen Gefangene und auch freie Angehörige der farbigen

Digitized by Google

Race kämen. Es wären sehr wenige Gefängnisse im Süden der Vereinigten Staaten, weil die Gefangenen für ein Kopfgeld an Unternehmer zur Beschäftigung mit Landarbeit ausgegeben würden, was allerdings den Vortheil brächte, dass nicht nur die Steuerzahler in keiner Weise mehr durch Unterhaltungskosten für Gefangene belastet würden, sondern sogar noch beträchtliche Einnahmen der Staatskasse zuflössen. Die Einrichtung selber erinnerte lebhaft an Sklaverei. Die Farbigen würden auf offenem Markte an den Meistbietenden für Zeiten bis zu 4 Jahren vergeben, und der Meistbietende bekäme sie dann auf die angegebene Zeit in seine volle Gewalt, was um so härter sei, als hohe Strafen für verhältnissmässig geringe Sachen, wie Eierdiebstahl, verhängt würden. Nach der weitern Darstellung zerfallen die Gefangenen dort in drei Klassen nach der Art ihrer Unterbringung. Zunächst sind einige staatliche Anstalten da, in denen Behandlung und Unterhalt verhältnissmässig gut sind. Hinter ihnen stehen schon die „Kamps“ auf dem Lande sehr zurück, sehr schlecht aber ergeht es den Gefangenen auf den „Gangs“, wo sie privaten Unterpächtern anheim gegeben sind, die bei schlechtem Unterhalt und brutaler Behandlung ihre Opfer in der Arbeit auf's äusserste anstrengen und auch nicht das Geringste zum Schutz ihrer Gesundheit oder zu ihrer religiös-sittlichen Pflege thun. Die Frauen und Mädchen unter den Gefangenen werden alle von ihren Aufsehern gemissbraucht, eine Menge unehelicher Kinder, die erwachsen vollkommen als Sklaven betrachtet werden, ist die Folge. Dabei sind die meisten Gefangenen unschuldig oder zu hart bestraft. Man will eben billige Arbeitskraft haben. 55 solcher Gefangenen mit Einschluss von drei Frauen und einem elfjährigen Knaben fand der Vorsitzende einer Bostoner Rettungsanstalt einst in einem Zelt Nachts zusammengepfercht. Die Brutalität der Aufseher soll entsetzlich sein. 40 Wunden wies der Körper eines Gefangenen auf, ein anderer hatte ein tiefes Loch in einer Seite, zwei gefangene weisse Frauen hatten dort sechs beziehungsweise sieben Kinder geboren und dabei sendet man, ruft der Berichterstatter mit Recht aus, hunderte von Missionaren in's Ausland! Ein Missionsblatt in Atalanta sagt: Der kubanische Krieg und das armenische Blutbad sind nichts gegen das Morden, Brennen, Lynchen, Schinden, Jagen mit Bluthunden, das die Farbigen in Amerika immer noch dulden müssen. Dabei sind 12 Millionen Farbige in Amerika mit einem Vermögen von 400 Millionen Dollars!

J. Rauchstein.

Digitized by Google

Rivista di Discipline Carcerarie.

I. Mai-Heft 1898.

Erster Theil: 1. **Die Hexenprozesse zu Triora in Ligurien.** Professor Rosi schildert uns auf Grund authentischer Dokumente, die er zum Theil in wörtlicher Uebersetzung mittheilt, den Gang mehrerer interessanter Hexen- und Ketzerprozesse aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Werke, wie Paulus Ghirlandus: „Tractatus de haereticis et de sortilegiis", zeigen, wie immerhin auch jenes mehr wie grausame Verfahren auf strengen Regeln beruhte.

2. **Der VI. Internationale Gefängniss-Kongress zu Brüssel 1900.**

a) Zusammenstellung der Fragen, eine Jede von **offiziellen** Erläuterungen begleitet. I. Sektion: Strafgesetzgebung. II. Sektion: Strafvollzugs-Fragen. III. Sektion: Vorbeugungs-Massregeln. IV. Sektion: Fragen in Bezug auf das Kindesalter und Minderjährige (im Einzelnen siehe „Blätter" Band 32, Seite 279).

b) Offizieller Entwurf zu einem Exposé über den heutigen Standpunkt des Straf- und Gefängniss-wesens in den verschiedenen Ländern.

Ohne ihnen irgend welchen Zwang auflegen zu wollen, bittet die Internationale Gefängniss-Kommission die in jedem Lande bestimmten Berichterstatter sich zum Zwecke der Erreichung einer gewissen Gleichförmigkeit, bei der Ausarbeitung des Memorandums in den Grenzen und an die vorgezeichneten Abschnitte der übersandten Disposition zu halten.

3. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Norwegen.

4. Gesetzentwurf über die Regelung des Gefängnisswesens und des Vollzuges der Freiheitsstrafen in Norwegen.

5. **Schutz der Kindheit.** Durch Kgl. Dekret vom 2. April 1898 ist eine Kommission behufs Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zum Schutze der verlassenen Kinder und der Säuglinge eingesetzt worden. Senator Beltrani-Scalia ist Mitglied derselben.

6. Professor Masucci hat im vergangenen Dezember in seiner Vorlesung über Strafrecht an der Universität Neapel eine feurige Rede zum Schutze der verlassenen und verwahrlosten Jugend gehalten.

7. In England hat sich eine Gesellschaft „The British Prison Association" zusammengethan; ihr Zweck ist: Besserung der Strafgesetzgebung, Schutz unschuldiger Angeklagter, Unterstützung vorläufiger Entlassener und der Familien von Gefangenen, Vertretung der Interessen des Gefängnisspersonals, Herbeiführung der Gründung

Digitized by Google

eines Katheders über Poenologie an einer der Universitäten u. A. m. Das Schriftführeramt befindet sich in den Händen des Mr. Byrne, London W. C. 6 Warwick Mansions, Holborn.

8. Die deutsche Reichs-Kriminalstatistik 1896.

9. Im Russischen Justizministerialblatt, Mai 1897, hat Herr Jijilenko eine ausführliche Zusammenstellung der in sämmtlichen Ländern geltenden Bestimmungen über die bedingte Verurtheilung veröffentlicht.

10. In Frankreich hat sich das Bedürfniss nach einer Revision des Gesetzes vom 24. Juli 1889 betreffend den Schutz misshandelter und verwahrloster Kinder geltend gemacht.

11. In Frankreich ist (am 10. März 1898) ein neues Rehabilitationsgesetz erlassen worden.

12. In der Akademie der Jurisprudenz zu Madrid gelangte auf Anregung des Herrn Cadalso die Frage der Deportation zur Diskussion; es fanden sich viele Anhänger derselben.

13. Im Staate New-York soll ein Spezial-Gefängniss für Hinrichtungen erbaut werden, da der Vollzug der Todesstrafe in den anderen Anstalten zu Störungen des Dienstganges und zu moralischer Niedergeschlagenheit der Insassen geführt hat.

14. Das forensische Medizinalwesen in Frankreich soll eine Ausgestaltung insbesondere durch Einsetzung einer Ober-Kommission erfahren.

15. In Frankreich ist unter dem 16. März 1898 ein neues Gesetz betreffend „die Verletzungen der guten Sitten“ publizirt worden.

16. Die Vorträge in der Zwangs-Erziehungsanstalt zu Pisa sind mit dem besten Erfolge fortgesetzt worden. Den Vorträgen wohnten die Zivil- und Schulbehörden bei.

Zweiter Theil: Verordnungen und Ministerial-Erlasse, u. A.: Der Minister des Innern hat unterm 16. April 1898 die Präfekten aufgefordert, die Gründung von Provinzial-Comités der „Stiftung zur Unterstützung der Kinder von Gefangenen“ nach Kräften zu fördern. Bekanntlich fliesst der Ertrag vorliegender „Rivista“ in die Kasse jener Stiftung.

Dritter Theil: 1. Der eben erwähnten Stiftung haben der König und die Königin von Italien die Summe von 1000 Lire, Prinz und Prinzessin von Neapel die Summe von 300 Lire geschenkt. Der Stiftungs-Ausschuss hat die Eröffnung eines eigenen Hauses zur Unterbringung einiger 30 Kinder von Gefangenen in Aussicht genommen.

2. Verschiedene Erzählungen.

II. Juni-Heft 1898.

Erster Theil: 1. Die Hexenprozesse von Triora in Ligurien (Fortsetzung).

Digitized by Google

2. Die Umfrage der Howard-Gesellschaft (vergl. „Blätter", Band 32, pag. 274).

3. Ein Gefängniss in Kairo. Skizze von Rod. Laschi. Wie in den übrigen Zweigen der Aegyptischen Verwaltung haben auch hier die Engländer Ordnung und Sauberkeit eingeführt.

4. Beschlüsse der Kommission für die juristische Statistik in der Dezembersitzung 1897.

5. Einheitliches Strafrecht in der Schweiz. In der letzten Sitzung des Schweizer Gefängnissreform-Vereins gaben die Herren Kocher, Borel, Curti, Hürbin und Guillaume übereinstimmend ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass die Einführung eines einheitlichen Strafgesetzbuches zur Schaffung eines gerechten Strafvollzuges, sowie zur Anwendung der neuen Vorschläge über bedingte Bestrafung etc. eine absolute Nothwendigkeit sei.

6. Aus Anlass eines Vortrages des Professors Boletti in Bastia hat der französische Unterrichtsminister die Volksschullehrer auf Corsica angewiesen, die Schüler auf ihre Menschenpflichten aufmerksam zu machen und ihnen den unseligen Irrthum der Vendetta-Pflicht vor Augen zu führen, auch dieselben auf das Unrecht, als Räuber zu leben, hinzuweisen.

7. **Die Relegation in Frankreich.** Das „Journal Officiel" vom 26. Februar 1898 veröffentlicht den Bericht des Kolonialministers an den Präsidenten der Republik über den Relegationsdienst auf Guyana und Neu-Caledonien im Jahre 1896.

Nach Guyana wurden 376 Männer und 15 Frauen geschickt; Ende 1896 waren daselbst 1852 Männer und 185 Frauen. Im Laufe des Jahres fanden 467 Entweichungen statt; 433 Flüchtlinge wurden wieder eingefangen. Denn die Aussicht für dieselben, auf ihrer Flucht bis nach Frankreich zu gelangen, ist ausserordentlich gering. Viele gelangen überhaupt nicht weiter und stellen sich freiwillig, Andere werden von den englischen und holländischen Nachbarkolonieen aufgegriffen und wieder eingeliefert. Im Laufe des Jahres wurden 465 Disziplinarstrafen verhängt, davon 451 für Entweichen, Trunkenheit etc. Die bearbeitete Fläche Landes betrug 150000 Hektar. Das männliche Personal wurde neben dieser und anderer Aussenarbeit wie Viehzucht und Strassenarbeiten, mit Hausreparaturen und industrieller Arbeit beschäftigt. 462000 Ziegelsteine wurden hergestellt, ferner 6217 Paar Schuhe, 4039 Strohhüte etc.

Nach Neu-Caledonien wurden 134 Männer und 27 Frauen geschickt, sodass der Bestand im Jahre 1896: 2725 Männer und 355 Frauen betrug.

Die Gesammtkosten der Relegation beliefen sich für 1896 auf 1569248 Franken für Guyana und auf 1774615 Franken für Neu-

Digitized by Google

Caledonien. Der einzelne Relegirte kostete dem Staate in Guyana 712 Franken, in Caledonien 543,85 Franken.

8. In England hat sich eine energische Bewegung geltend gemacht, den höheren Gerichtshöfen die Befugniss einzuräumen, die Prügelstrafe für Raub, Raub-Versuch und Angriffe gegen Frauen und Kinder einzuführen, auch Erwachsene sollen, allerdings nach reiflichster Ueberlegung, gezüchtigt werden können.

9. Die Eingabe der preussischen Volksschullehrer an den Justizminister betreffend die Ausschliessung der schlechten Elemente vom Besuche der Volksschulen etc.

10. Der Generalinspektor der Gefängnisse des Staates Massachusetts, in welchen seit dem 1. Januar 1898 Regie gesetzlich durchgeführt ist, empfiehlt als Beschäftigung der Gefangenen die Aussenarbeit, weniger aber die Feldarbeit, als das Bauen von Strassen, Urbarmachen von Sümpfen etc. und schlägt als nächstes Ziel das Ziehen eines Kanales durch das Kap Cod vor.

11. In Frankreich ist durch Erlass vom 13. November 1897 eine ausserparlamentarische Kommission mit der Aufgabe eingesetzt worden, scharfe Aufsicht und Kontrolle über die Landstreicher und Bettler zu führen. Zu diesem Zwecke ist zunächst die Lösung und Führung eines Wandergewerbescheines für Jeden vorgeschlagen worden, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt. Diese Genehmigung wird in Form eines Heftes von 24 Seiten ertheilt, in dem die genauen persönlichen Verhältnisse des Gewerbeberechtigten mit Nennung der ihn begleitenden Personen, als Frau, Kinder, Gesellen, Eintragung finden. Auch Diejenigen, welche ohne ein bestimmtes Gewerbe auszuüben sich auf Wanderschaft befinden, bedürfen eines solchen Heftes oder einer anderen ausreichenden Legitimation, widrigenfalls sie so lange eingesperrt bleiben, bis die Wahrheit ihrer Angaben ermittelt worden ist. Jeder, der ohne genügenden Ausweis betroffen wird, wird bestraft und zwar stets mit Einzelhaft. Dieses ist die einzige Strafe, die als solche auf Vagabunden wirkt. Ferner wurde die Anlegung eines Registers beschlossen, welches, analog dem Strafregister, das gesammte vorhandene Material (Messungskarten, Ausweisungsbefehle, Aufenthaltsverbote etc.) über Landstreicher einheitlich ordnet, sammelt und verwendbar macht.

12. In Turin soll ein nationaler Juristen-Kongress stattfinden.

Zweiter Teil: Erlasse etc.

Dritter Theil: Zeitung für Gefangene.

III. Juli-Heft 1898.

Erster Theil: 1. Die Hexenprozesse in Ligurien (Schluss).

2. Die Gefängniss-Industrie auf der Turiner Ausstellung.

Digitized by Google

Auf der Turiner Ausstellung hat die Italienische Gefängnissverwaltung eine Baracke ausgestellt, wie solche zur Unterbringung der mit Aussenarbeit von längerer Dauer beschäftigten Gefangenen während der Nacht verwandt werden. Die Baracke befindet sich neben den Ausstellungen der Malteser-Gesellschaft und dem Hospital-Eisenbahnwagen der Gesellschaft vom Rothen Kreuz. Sie ist von Gefangenen gebaut, besteht (zur Sicherung gegen Ausbruch) aus doppelten, aus gleichmässig geschnittenen Brettern bestehenden Wänden, welche von eisernen Trägern gestützt werden. Die Baracke lässt sich sehr leicht auseinandernehmen und wieder aufstellen; ein festes Fundament ist nicht erforderlich. Die doppelten Wände sind überall 35 Ctm. von einander entfernt und unter einander durch Haken und Schrauben fest verbunden. Die Baracke ist aussen 32 Meter lang, 8,70 Meter breit, innen 31,30 Meter lang, 8 Meter breit und bedeckt so eine Fläche von 250,40 Quadratmetern; das Dach ist schräg und ragt rings herum über einen Meter über die Hauswand hinaus.

Die Baracke hat Raum für 80 Gefangene nebst den nöthigen Aufsehern; für Letztere ist ein besonderer Verschlag vorhanden. 21 Fenster etwa von einem Meter im Geviert sorgen für Luft, für Licht ausserdem noch 16 Luken im Dach. Zwei Thüren.

Das gesammte Gebäude, wie es ausgestellt ist, kostete, Transport und Aufstellung inbegriffen, weniger als 10,000 Lire. Die Herstellung der Baracke erfolgte im Gerichtsgefängniss zu Turin, in welchem die Einzelhaft durchgeführt ist — ein Umstand, der die Vorbereitung des Baues sehr erschwerte.

Was die ausgestellten Gegenstände betrifft, so befanden sich die grösseren Stücke in der Mitte, rings herum die kleineren, und zwar so aufgestellt, dass der Besucher, um zum Ausgange zu gelangen, bei sämmtlichen Gegenständen vorbei gehen musste. Wie schon mitgetheilt („Blätter“ Band 31 Seite 354) sind fünf Gruppen unterschieden worden:

1. Regie-Arbeiten (besonders Armee- und Marine-Lieferungen.)
2. Arbeiten der Erziehungsanstalten (Holz-, Eisen-, Blech-Arbeiten.)
3. Arbeiten aus Weiber-Anstalten (Stickereien, Flechtarbeiten etc.)
4. Arbeiten und Erzeugnisse der Strafkolonien in Italien.
5. Für Unternehmer gefertigte Arbeiten.

3. Der III. Internationale Schutzfürsorge-Kongress in Antwerpen 1898. — Gutachten.

4. Das Aprilheft der „Revue Pénitentiaire“ veröffentlicht das neue französische Gesetz (vom 19. April 1898) über die Bestrafung von Gewaltthätigkeiten gegen Kinder.

Digitized by Google

Die Hauptbestimmungen sind I. 1) in Ergänzung des Artikels 312 des Code pénal: Wer Kinder unter 15 Jahren vorsätzlich körperlich misshandelt oder sie in gesundheitswidriger Weise ernährt, wird mit Gefängniss von 1—3 Jahren und einer Geldstrafe von 16 bis 1000 Franken bestraft. 2) Bei „gefährlicher Körperverletzung" beträgt die Strafe 2—5 Jahre Gefängniss und 16 bis 2000 Franken. 3) Diese letztere Verschärfung der Strafe tritt stets ein, wenn die Eltern, Pfleger, Vormünder der Kinder die Thäter waren. 4) Bei „schwerer Körperverletzung" tritt Zuchthausstrafe ein und zwar lebenslängliche, wenn die Eltern etc. die Thäter waren. 5) Wenn die Misshandlungen den Tod des Kindes bezweckten, lautet die Strafe wie beim Morde bezw. Mordversuch.

II. Analoge Bestimmungen sind in Abänderung der Artikel 349—353 des Code pénal bezüglich des Aussetzens von Kindern und hilflosen Personen getroffen worden.

III. Ferner bestimmt dasselbe Gesetz, dass Eltern, Vormünder etc., welche ihre unter 16 Jahre alten Kinder und Pflegebefohlenen gegen oder ohne Entgelt Akrobaten, Seiltänzern, Thierbändigern, Circusdirektoren ebenso wie Landstreichern überlassen, mit Gefängniss von 6 Monaten bis 2 Jahren und mit Geldstrafen von 16 bis 2000 Franken bestraft werden.

IV. Endlich, dass in jedem Falle eines von Kindern oder gegen Kinder verübten Vergehens oder Verbrechens die vorläufige Unterbringung des betreffenden Kindes bei Verwandten, zuverlässigen Personen oder in einer Erziehungsanstalt von Amtswegen beschlossen werden kann. Gegen diesen Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

5. Die Prügelstrafe als Gefängniss-Disziplinarmittel im englischen Heere. Seit Mai 1897 ist die körperliche Züchtigung der inhaftirten Soldaten nur statthaft bei: 1) Ungehorsam oder Aufforderung zum Ungehorsam; 2) Gewaltthätigkeiten gegen die Gefängnissbeamten; 3. jeder anderen Handlung schwerer Insubordination oder schlechten Führung. Vordem war sie noch die Strafe für Sachbeschädigungen, Drohungen etc. Im Jahre 1896 sind von 4350 im Mutterlande in Haft befindlichen Soldaten fünf, in den Colonien von 2,950 Gefangenen zehn körperlich gezüchtigt worden.

6. In der Erziehungsanstalt zu Urbino fand am 5. Juni d. J. in Gegenwart der Behörden und geladener Gäste die jährliche Prämienvertheilung statt.

Zweiter Theil: Rundschreiben: 1. Da die Tuberkulose in ihrem Anfangsstadium als heilbar gilt, werden die Direktoren aufgefordert, ihre besondere Aufmerksamkeit auf krank werdende Gefangene zu richten und dieselben bei Tuberkulose in eine bestimmte Heilanstalt einzuliefern. 2. Neues Reglement für die Ausführung von Regie-Arbeiten.

Digitized by Google

Dritter Theil: Beschreibungen von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; Erzählungen unterhaltender Natur, Gedichte, die Provinzial-Comités der Rivista-Stiftung etc.

Martino Beltrani-Scalia, der hochverdiente Reformator und langjährige Generaldirektor der italienischen Gefängnisse, hat die Leitung der „Rivista" niedergelegt; es war dieses der letzte Schritt zur Herbeiführung der von ihm gewollten vollständigen Unabhängigkeit, welche er von seiner Stellung als Senator für untrennbar hielt. Im Juli 1898 erbat Beltrani die Entbindung von der Generaldirektion der Gefängnisse, im Oktober schied er aus der Kommission zum Studium der Fragen betreffend die verbrecherische und verwahrloste Jugend aus, am 4. November lehnte er die Ehre ab, fürder die Italienische Verwaltung im Schoosse der Internationalen Gefängnisskommission zu vertreten, endlich am 30. November 1898 theilte er den Lesern der Rivista mit, dass er die Leitung der Zeitschrift aufgebe, da er sie nicht als Kampfmittel gegen die Verwaltung, an deren Spitze er bisher gestanden, noch gegen die Regierung gebrauchen könne oder wolle.

In einem längeren Schreiben setzt er auseinander, wie er, mit dem Bilde eines Crofton, eines Bérenger vor Augen, 35 Jahre lang sich der Gefängnisswissenschaft hingegeben, wie er sich vor Allem dem Studium der verbrecherischen Jugend gewidmet hat. Mit kurzer Unterbrechung hat Beltrani seit 1877 die Oberleitung des italienischen Gefängnisswesens in Händen gehabt; sein Hauptwerk „*La riforma penitenziaria in Italia*" ist über die Grenzen seines Vaterlandes bekannt geworden; die in demselben enthaltenen Vorschläge sind sämmtlich bei der Abfassung des neuen italienischen Strafgesetzbuches berücksichtigt worden. Eine seiner letzten, bleibenden Thaten war die Gründung der „*Opera pia in favore dei figliuoli derelitti dei condannati*", in deren Kasse die Einnahmen aus der Rivista fliessen.

Indem Beltrani von seinen Lesern Abschied nimmt, nennt er die Ziele, deren Erreichung besonders erstrebenswerth und welche die nunmehrigen Leiter der Rivista zunächst vor Augen haben müssen: die Revision der Gefängniss-Ordnung, die Aufstellung eines Reglements für die Behandlung der verbrecherischen Irren, die Erweiterung der Aussenarbeit, Meliorisirung des Agro Romano, die Reform der Gesetzgebung betreffend die Jugendlichen etc.

Beltrani, welcher die Rivista von 1870—1890 und von 1897 bis jetzt herausgegeben, hat diese Leitung in die Hände des Ausschusses des Vereins „*Opera pia per assistere i figliuoli derelitti dei condannati*" niedergelegt.

Digitized by Google

Und da Beltrani nicht aufhört, Mitglied und Generalsekretär dieses Ausschusses zu sein, so kann man mit Recht hoffen, dass die Rivista in demselben Geiste wie bisher geleitet werden wird.

Dr. Rosenfeld.

Freiheit und soziale Pflichten von Adolf Prins, Generalinspektor der Gefängnisse im kgl. belgischen Justizministerium und ordentlicher Professor an der Universität in Brüssel, übersetzt von Dr. jur. E. Münsterberg. Berlin, Verlag von Otto Liebmann 1897. 164 Seiten.

Mit dem seiner Sprachweise eigenen Reiz, dessen Genuss durch die musterhafte Uebersetzung auch in der deutschen Bearbeitung dem Leser ermöglicht wird, entwickelt der geistreiche Verfasser die soziale Bewegung unserer Zeit unter Entfaltung des gesammten Schatzes seiner historischen und kulturgeschichtlichen Kenntnisse. Liegt auch der Stoff des Buches unseren fachwissenschaftlichen Bestrebungen ferner, so erscheint doch ein Hinweis auf dasselbe auch an dieser Stelle am Platze, da zur Ergründung der Triebfedern so mancher strafbaren Handlung und zum Verständniss vieler den Strafanstaltsbeamten zur Erziehung übergebener Charaktere ein tieferes Erkennen und Begreifen unserer sozialen Entwickelung förderlich und nothwendig ist. Von den Uranfängen der Menschheit ausgehend, weist der Verfasser nach, dass der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft in der allen Theorien zum Trotz vorhandenen Verschiedenheit seinen Grund hat, welche in der physischen, intellektuellen und moralischen Veranlagung der einzelnen Menschen thatsächlich besteht. Individuen, welche in Wahrheit sittlich und intellektuell höher stehen als ihre Mitmenschen, bringen der Menschheit Nutzen; sie reizen Andere an, ihrerseits eine höhere Stellung zu erreichen, und so bildet die Ungleichheit die treibende Kraft aller Civilisation. Je entwickelter diese ist, desto schwieriger werden die Zustände, je höher die Probleme sind, welche die Menschen bewegen, desto intensiver und erfinderischer deren Austrengungen. Der Verfasser beleuchtet dann alle „in der Menschheit schlummernde Kräfte“, die bekannt sind unter den Namen Sozialismus und Individualismus, Autorität und Freiheit, Alteruismus und Egoismus, Zentralisation und Dezentralisation, um am Schlusse zu der Ueberzeugung zu führen, dass in unseren Zeitverhältnissen nicht der starre Individualismus, unter dessen Herrschaft die Civilisation auf einen Kampf Aller gegen Alle hinausläuft, auch nicht die Herrschaft der Masse, in welcher die Sozialdemokratie alles Heil sieht, zu einer idealen Entwickelung führt. Eine solche ist vielmehr nur zu erhoffen durch den Zusammenschluss gleicher Elemente zu organischen Gruppenbildungen, denen die Mitwirkung Aller zum gemeinsamen Werke charakteristisch ist, die „zu Schulen der Gesittung“ werden,

Digitized by Google

weil sie auf der Wechselwirkung von Rechten und Pflichten beruhen und damit dem Gedanken zum Siege verhelfen, dass der rechte Gebrauch der Freiheit eine soziale Pflicht ist. *v. E.*

A. F. Koni, Kaiserl. Russischer Senator, gibt in dem bei Dunker & Humblot in Leipzig erschienenen Buche „Doktor Friedrich Hass" zugleich eine Lebensbeschreibung eines deutschen Philanthropen in Russland und lehrreiche Einblicke in das **russische Gefängnisswesen im neunzehnten Jahrhundert.**

Verliert sich auch das Buch hie und da, weil es sich eine abgeschlossene Lebensschilderung zur Aufgabe macht, in weniger interessirende Einzelheiten und redet es auch an manchen Stellen einem mit dem Strafzwecke nicht zu vereinbarenden, die Disziplin schädigenden Mitleidsgefühl das Wort, so bietet es doch ein lehrreiches und fesselndes Bild. Es ist der oft fast verzweifelte, aber angesichts der angewendeten Energie schrittweise erfolgreiche Kampf eines einzelnen von humanitären Bestrebungen beseelten Menschen gegen die starre, durch Gewohnheit und Bequemlichkeit der Betheiligten mit der Zeit in Grausamkeit ausgeartete Anwendung von Strafmassregeln, den es uns vorspiegelt.

Das Buch wird den Gesetzgeber interessiren, weil es ihm zeigt, wie gut gemeinte gesetzliche Massnahmen durch unverständige Anwendung in unnöthige Grausamkeiten ausarten können, der Strafvollzugsbeamte wird es wegen der Einblicke in die Entwickelung und Handhahung des russischen Gefängnisswesens mit Interesse lesen und der sich mit der Schutzfürsorge für Gefangene Befassende wird neue Kraft und neuen Muth für seine schwere Aufgabe aus dem Buche schöpfen. *v. E.*

Digitized by Google

Nekrolog.

Schon ein Jahr hat sich vollendet, seit am Abend des 5. Mai 1898 der Königl. Landesanstaltsdirektor **Friedrich August Möbius,** Ritter des Königl. sächsischen Albrechtsordens I. Klasse, nach längerer Krankheit, kurz ehe er in den verdienten Ruhestand zu treten gedachte, in **Sachsenburg i. S.** heimging, auf's Tiefste betrauert von allen Beamten der von ihm **30** Jahre hindurch mit fester Hand in unermüdlicher Treue geleiteten Straf- und Korrektionsanstalt für männliche Jugendliche.

Auf ihn passt das Wort, mit dem der Berliner Missionsinspektor Kratzenstein von einem seiner Schüler beurtheilt worden ist. Man hatte es „bei ihm mit einem durchaus innerlichen, geheiligten Manne zu thun, bei dem alles unter der Zucht des Geistes Gottes stand“. Er ist es werth, dass ihm auch in diesen Blättern ein wenngleich nur bescheidenes Ehrendenkmal gesetzt wird.

Am 14. Dezember 1836 als Sohn des Bürgers und Fleischermeisters Johann Friedrich Möbius in Mittweida geboren, besuchte er bis 1856 das damalige Freiberger Seminar, das in jenem Jahre nach Nossen verlegt wurde. Von seinen Lehrern gewann der seit 1854 an der Spitze der Schule stehende Direktor Bräss, 1897 als Oberschulrath in Grimma verstorben, ein positiv-gläubiger Mann, der später wiederholt versicherte, auf diesen Schüler besonders stolz zu sein, einen entscheidenden Einfluss auf den jungen Seminaristen, der unter seiner Führung Christum als seinen Herrn, den seine Seele suchte, klar erkennen und liebend erfassen lernte und aus dem öden Rationalismus gerettet wurde.

Digitized by Google

Nachdem er kurze Zeit als Vikar in Friedbach bei Sayda thätig gewesen, wurde er Hauslehrer bei Pastor Mehlhorn in Grosshartmannsdorf bei Freiberg, wo sein lebendiger Glaube dem traurigen Rationalismus gegenüber sich als ein heilsames, kräftiges Salz bewährt. Im September 1858 kam er nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung als Lehrer an die Soldaten-Knaben-Erziehungsanstalt zu Struppen, um schon nach einem Monat, im Oktober desselben Jahres als Seminarlehrer nach Annaberg versetzt zu werden. In den Anstaltsdienst trat er 1864 ein und zwar als Katechet an den Landesanstalten zu Hubertusburg; von dort ward er 1868 als Inspektor an die Spitze der Landesanstalt zu Sachsenburg berufen, wo er bald den Titel Oberinspektor und schliesslich Direktor erhielt.

Was seine persönliche Stellung anlangt, die schon durch die Aufschrift seines seit 1852 geführten Tagebuchs: „Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem. Tagebuch eines gen Zion eilenden Pilgers“ einigermaassen gekennzeichnet wird, so war jeder Zoll an ihm ein Christ; das *sola fide* war der Leitstern seines Lebens, die Gnade Gottes durch Christum seine Sonne. Durfte er sich schöner Geistesgaben, gründlicher Kenntnisse und reicher Erfahrungen erfreuen, nichts lag ihm doch ferner, als auf eigene Kraft und Kunst zu bauen oder von seiner Klugheit etwas zu erwarten, geschweige dass er gar mit seiner pädagogischen Tüchtigkeit oder mit psychologischem Wissen oder mit sonst etwas renommirt und sich irgend gerühmt hätte, wie das selbstbewusste Geister bisweilen gerne thun; dazu war er viel zu bescheiden und demüthig, viel zu fein gebildet in echtem Christenthum: er that in schweigender Treue das Seine und vertraute im Uebrigen ganz der Gnade Gottes, dem er allein die Erfolge zuschrieb. Durch diese Gnade freute er sich, aus einem verlorenen Sünder ein fröhliches Gotteskind geworden zu sein, darum liebte er das Wort von der Gnade über alles; Sonntag für Sonntag sass er mit den Seinen im Gotteshause, der Predigt andächtig lauschend; hier fühlte er sich nicht als Direktor, sondern

Digitized by Google

lediglich als Gemeindeglied und leitete die Gefangenen durch sein Andacht weckendes Vorbild und seine innige, lebendige und verständnissvolle Theilnahme am Gottesdienst, sonderlich an den Gebetsakten, unfraglich erfolgreicher zur Andacht und zum Wohlverhalten an, als wenn er wie ein Aufpasser seine Augen über den Gefangenencötus hätte schweifen lassen. Der Besuch des Gottesdienstes war ihm selbst innerstes Bedürfniss und nicht nur ein Zuchtmittel für den Mopp oder die Verbrecher. Dieses auf Andere übergehende Gefühl wirkte mächtig erbauend und lud Beamte wie Gefangene zur Nachfolge ein. Aber der ganze Sonntag war ihm heilig; es wäre ihm unmöglich gewesen, am Sonntag zu expediren, nur ganz besondere Nothfälle liessen ihm Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen. Lebhaft betheiligte er sich auch an dem weitverzweigten Liebesleben der Kirche. War er so Gott gegenüber ein empfangendes Kind der Gnade, so der Welt gegenüber ein ganzer Mann. Was er als wahr erkannt hatte, das vertrat er mit Entschiedenheit und mannhaftem Muth nach rechts und links, wie auch, wenn's sein musste, nach oben, ohne danach zu fragen, ob es ihm Nachtheile einbringen möchte, ob ihm Schwierigkeiten erwachsen könnten oder ob er wohl gar sich selbst im Lichte sehe. Die Rücksicht auf die eigene wie fremde Person stellte er stets hinter die Sache zurück. Die Kunst, den Mantel nach dem Winde zu hängen und das Brett zu bohren, wo's am dünnsten ist, verstand er nicht. Schnell und ruhig bildete er sich auch über schwierige Fragen ein klares und scharfes Urtheil; da gab's keine Unsicherheit, keine Unbestimmtheit in den Massregeln, kein Tasten und Probiren, kein Einrichten und Wiederabändern. Nie sah man ihn auch erregt oder aufgebracht in widerwärtigen Lagen, er hatte sich selbst in bewundernswerther Weise in der Gewalt und wusste dass Selbstbeherrschung die erste Bedingung ist für die Beherrschung Anderer.

So widmete er seine ganze Kraft in treuer Berufsarbeit seinem ihm besonders zugewiesenen, engeren

Digitized by Google

Wirkungskreise ohne Verlangen, an die grosse Oeffentlichkeit zu treten und sich Lorbeeren zu pflücken unter Vernachlässigung der nächstliegenden Aufgaben, und hat so zumal in den letzten 30 Lebensjahren als Leiter der Straf- und Korrektionsanstalt für männliche Jugendliche ganz ausserordentlichen Segen gestiftet. Den Gefangenen ist er, lange Zeit an der Seite des ihm eng befreundeten, im Tode ihm nur kurz vorangegangenen Anstaltsgeistlichen Pastor Böttcher, ein treuer, liebender Seelsorger gewesen, zwar im Laienrock aber mit einem wahrhaft priesterlichen Herzen darunter, Tausenden von verirrten Seelen wurde er ein Retter für die Ewigkeit. Selbst an Ordnung und Pünktlichkeit, an Exaktheit und Gewissenhaftigkeit, an unermüdliche Ausdauer und Gründlichkeit gewöhnt, liess er es auch den Gefangenen gegenüber nicht an strenger Zucht fehlen, ohne doch diese äussere Form zu überschätzen, ohne über der Schale den Kern zu vergessen. Obenan stand ihm die echte liebevolle Behandlung der Gefangenen im Rahmen der eisernen Anstaltseinrichtungen, die persönliche, erzieherische Beeinflussung der ihm anvertrauten jungen Seelen, die in ihm ihren Führer sehen sollten, ihren väterlichen Fürsorger, der in allem ihr Bestes im Auge hat. Darum schwang er nicht immer die Ruthe, sondern sprach gern auch freundlich, lockend und ladend dem Einzelnen zu; aber wenn es galt, zu strafen, dann strafte er auch empfindlich. So gewann er sich wirklich die Herzen der Besten unter den Gefangenen, deren Einer nach seinem Tode aus der Ferne in dankbarer Erinnerung des vor 22 Jahren während seiner Strafverbüsung in Sachsenburg empfangenen Segens als achtbarer Familienvater der trauernden Wittwe in herzlichen Worten seine Theilnahme bezeugte.

Mit wie einmüthiger Verehrung und Liebe hingen nun vollends seine Beamten an ihm! Wie thaten sie ihren Dienst auch in schweren Zeiten mit Lust, der so oft den Beamten eine Last ist! Welch' guter Geist der Berufsfreudigkeit und Zufriedenheit herrschte unter ihnen! Das

Digitized by Google

war nicht zum Wenigsten das Verdienst des Direktors, der es meisterhaft verstand, sie richtig zu behandeln. Die Anforderungen, die er an den Dienst stellte, waren nicht gering; er verlangte, dass jeder in seinem Berufe aufging, er hat seine Beamten nie verwöhnt; aber unnöthig erschwert hat er ihnen den Dienst auch nie, ja, wo es ging, erleichtert. Durch regelmässiges Einhalten der eigenen Dienststunden, durch möglichste Verbindung verschiedener Aufträge und Geschäfte und auf manch' andere Weise wurde viel Lauferei erspart und Ueberbürdung vermieden. In seinen Aeusserungen war er vorsichtig und rücksichtsvoll; er mass das Gewicht seiner Worte mit zartem Gefühl, konnte darum auch nicht in der Form seiner Rede verletzen oder wehethun; bei nöthig werdender Rüge blieb er sachlich und hielt Mass. Den Gefangenen gegenüber schützte er stets die Autorität der Beamten, er liess sie nie im Stiche etwa durch Zurückweisung von Strafanzeigen. Fern war er aller Redseligkeit den Beamten gegenüber; er zog sie nicht an unpassender Stelle in's Vertrauen und hielt sie in gemessener Entfernung, aber dass er ihnen, wo sie es verdienten, im Dienste Vertrauen schenkte, das liess er sie fühlen. Er überliess ihnen viel, war äusserst nobel in der Controle, Spioniren passte nicht zu seinem Charakter. In der Ueberwachung des Aufsichtsdienstes konnte er sich auf den Oberaufseher verlassen, ohne sich persönlich um jede Kleinigkeit zu kümmern und dadurch dessen Autorität in den Augen der Untergebenen zu schädigen. Solches Vertrauen aber weckte wieder Vertrauen; herzliche Liebe seiner Beamten war das Echo, das seine Behandlung fand. Auf die Unterschiede in der Stellung der Beamten nahm er mit feinem Takte Rücksicht und strenge Diskretion wahrte er über Dienstliches und Ausserdienstliches. Etwa hinter dem Rücken eines Andern über dessen Angelegenheiten mit einem Beamten zu reden oder gar Dinge, die einen Oberbeamten betrafen, mit Unterbeamten zu besprechen und über die Obliegenheiten des Oberaufsehers mit Aufsehern zu verhandeln, wäre ihm nie beigekommen. Auch

Digitized by Google

für die privaten und familiären Angelegenheiten der Beamten hatte er ein warmes, theilnehmendes Herz und war ihnen ein liebevoller, väterlicher Berather, so dass sie seiner mit unauslöschlicher Dankbarkeit gedenken.

Das Vertrauen der Kirchgemeinde Sachsenburg hatte ihn in rechter Schätzung seines Werthes in den Kirchenvorstand berufen, dem er lange Jahre treu gedient hat, und in drei Landessynoden hat er, gewählt von dem Wahlkreis Chemnitz, das Wohl der gesammten sächsischen Landeskirche berathen helfen. Als Strafanstaltsbeamter hat er sich einmal auch öffentlich hervorgethan durch das mustergiltige, ruhig abwägende Gutachten, das er 1889 in Freiburg auf der 9. Vereinsversammlung deutscher Strafanstaltsbeamten über die Frage nach dem für Jugendliche geeignetsten Haftsystem abgab. Dass die Huld seines Königs 1896 seine Verdienste durch Verleihung des Albrechtsordens I. Klasse anerkannte, war für ihn wie für alle, die ihn lieb hatten, eine um so grössere Freude, je weniger er nach Anerkennung von oben ausschaute. Noch mehr freute er sich freilich an dem Glücke, das ihm der himmlische König in seinem Hause bescheert hatte: mehr als 33 Jahre lang durfte er mit einer treuen Gattin Freud und Leid theilen und seine Kinder sah er unter dem Segen des Herrn heranwachsen. Der höchste Gnadenlohn wird ihm indess droben zu Theil.

Von ihm gilt das Wort: „Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn“. Er selbst rühmte, wie er's auch an seinem Grab verkündet wissen wollte und wie's auf seinem Grabkreuz geschrieben steht: „Von Gottes Gnade bin ich, das ich bin und seine Gnade an mir ist nicht vergeblich gewesen“. Wir aber lassen uns mahnen: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach!“

—o—

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben:

Jeitter, Strafanstaltsdirektor a. D. in Schwäbisch-Hall.

Ausschussmitglieder.

An Stelle des Superintendenten Dr. v. Koblinsky in Eilsleben, dessen Zurücktreten als Ausschussmitglied lebhaft zu bedauern ist, wurde in den Vereinsausschuss cooptirt:

Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch.-Westphälischen Gefängnissgesellschaft in Düsseldorf.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ernannt wurden:

Dietz, Dr., Amtsrichter in Karlsruhe zum Oberamtsrichter.

Stoll, Dr., Oberamtsrichter in Freiburg zum Landgerichtsrath.

Bayern.

Ernannt wurden:

Dörnhöffer, bisher Strafanstaltsassessor in Plassenburg zum Königl. Direktor des Zuchthauses in Kaisheim.

Forsteneichner, rechtskundiger Funktionär in Amberg zum Strafanstaltsassessor in Plassenburg.

Pensionirt wurde:

Schweykart, Königl. Direktor in Kaisheim.

Gestorben:

Schicker, Regierungsrath und Strafanstaltsdirektor a. D.

Elsass-Lothringen.

Gestorben:

Wenkebach, Strafanstaltsinspektor in Strassburg.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Zilligus, Major a. D, Strafanstaltsdirektor in Moabit, das Ehrenkreuz des Mecklenb.-Schwer.-Greifenordens.

Ernannt wurde:

Finkelnburg, Dr., commiss. Anstaltsvorstand in Lüneburg zum Direktor des Zellengefängnisses in Wohlau bei Breslau.

Digitized by Google

Sachsen.

Versetzt:

Bornemann, Oberinspektor in gleicher Eigenschaft von Hoheneck nach Zwickau.

Ernannt wurde:

Freund, Abtheilungsinspektor von der Strafanstalt Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Hoheneck versetzt und zugleich zum Stellvertreter des Direktors ernannt.

Oesterreich.

Versetzt:

Marcovich, K. K. Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg in gleicher Eigenschaft nach Graz.

Eingetreten.

Baden.

Greiff, Dr., Medizinalrath, Hausarzt am Landesgefängniss in Mannheim.

Hoffmann, Hauptlehrer, Anstaltslehrer am Landesgefängniss in Mannheim.

Hugelmann, Hauptlehrer, Anstaltslehrer am Landesgefängniss in Mannheim.

Elsass-Lothringen.

Gringel, Gefängnissinspektor in Strassburg.

Sachsen.

Clauss, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Giesemann, Pastor und Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck bei Stolberg.

Württemberg.

Fetzer, Landgerichtsrath, Mitglied des Strafanstalts-Collegiums in Stuttgart.

Oesterreich.

Nemanitsch Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg a. d. Drau.

Stahl, Joh., rechtskundiger Sekretär und Leiter der Centralstrafanstalt für Bosnien-Herzegowina in Zenica.

Ausgetreten.

Preussen.

Barschdorff, Geh. Justizrath in Berlin.

Schulz, Max, Staatsanwalt a. D. früher in Duisburg.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Dreiunddreissigster Band.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1899.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des

XXXIII. Bandes.

	Heft	Seite
1. Vorwort des neuen Vereinsvorsitzenden, Regierungsraths Dr. von Engelberg	1/2	3
2. Die Fürsorge für Strafentlassene in England von Dr. Aschrott, Landgerichtsrath in Berlin	„	7
3. Gutachten zur Vereinsversammlung in Darmstadt 1898.		
a) Zur Frage 13. Beschäftigung der Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten		
a. von K. Krauss, Gefängnissgeistlicher in Freiburg	„	23
b. von Direktor Ruhstrat in Vechta	„	49
c. von Direktor Deyrer in Zweibrücken	„	59
d. von Direktor Milentz in Naugard	„	62
b) Zu Frage 16. Ueber Selbstbeschäftigung von Gefängnissverwalter Lang in Mainz	3/4	249
c) Zu Frage 17. Ueber Aufhebung der Einziehung von Strafvollzugskosten von Landgerichtsrath Simonson in Berlin	3/4	254
d) Zu Frage 31. Ueber korrektionelle Nachhaft		
a. von F. Schellmann, Direktor der Rheinischen Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	3/4	257
b. von Dr. Preetorius, Oberstaatsanwalt in Darmstadt	3/4	266
4. Ein Gesetzentwurf des Senators Le Jeune in Brüssel über die Errichtung von besonderen Anstalten zur Unterbringung von irren Verbrechern, verbrecherischen Irren, Alkoholikern und lebensgefährlich erkrankten Gefangenen von Dr. von Engelberg	1/2	68
5. Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen von Prof. Dr. van Kalker in Strassburg	1/2	85
6. Die Gestaltung der deutschen Kriminalität im Jahre 1897 von Georg von Mayr	3/4	165
7. Wahrnehmungen bei einem Besuche der Strafanstalten zu Stein und Wiener-Neudorf in Oesterreich von Strafanstaltssekretär von Beck in Striegau	3/4	173
8. Gefängnissordnung für die preussische Justizverwaltung vom 31. Dezember 1898	3/4	196
9. Gutachten über Unterricht, erstattet von E. E. Freund, Abtheilungsinspektor an der Strafanstalt Hoheneck .	3/4	270
10. Die bedingte Verurtheilung von Geh. Rath, Professor Dr. Adolf Wach in Leipzig	5/6	333
11. Aufschub der Strafvollstreckung und Kriminalpolitik von Professor W. Mittermaier, Heidelberg . . .	5/6	343
12. Ausführungsbestimmungen zum portugiesischen Gesetz über die Verschickung von Verbrechern, mitgetheilt von Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne in Berlin . .	5/6	353
13. Ueber die Weihnachtsbescherung in Gefängnissen von Professor Dr. Spiess in Wiesbaden	5/6	356
14. Die Erweiterung der sozialen Gesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligen von Reallehrer Kirsch am Landesgefängniss in Freiburg	5/6	367

Digitized by Google

		Heft	Seite
15.	Die niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg von Karl Lanzer, Direktor dieser Anstalt	5/6	381
16.	Zur Frage der Beschäftigung der Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten von Gefängnissinspektor Kluhs in Landsberg a. Warthe	5/6	389
17.	Die Fundamente der neuen österreichischen Kriminalgesetze im Lichte der Praxis des Strafvollzugs von Franz Nadastiny, k. k. Strafanstaltskontrolor in Gradisca	5/6	394
18.	Correspondenz	1/2	85
	„	5/6	417
	insbesondere:		
	a) Deutsche Reichstagsverhandlungen:		
	a. über Berufung und Voreid	1/2	123
	b. lex Heinze	5/6	456
	b) die 70. Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft	1/2	136
	c) Beschlüsse des XXIV. deutschen Juristentages in Posen	5/6	421
	d) VII. internationaler Kongress gegen Missbrauch geistiger Getränke in Paris	5/6	444
	e) Aufhebung der Deportation nach Sibirien	5/6	451
	f) Zur Verhütung unbefugten Verkehrs mit Gefangenen	5/6	454
	g) VIII. Generalversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung	5/6	468
	h) Desinfektionsapparat von Heinze	5/6	478
19.	Schutzwesen, insbesondere:	5/6	480
	a) Sträflingsunterstützungsverein in Marburg a. Drau	5/6	480
	b) 4. Jahresversammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine	5/6	484
	c) 14. Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien	5/6	490
20.	Litteratur	1/2	142
	„	3/4	297
	„	5/6	495
	insbesondere:		
	Bibliographie der Gefängnisskunde von Professor Dr. von Kirchenheim in Heidelberg	1/2	143
21.	Vereinsangelegenheiten		
	a) Nekrolog über Direktor Strosser	1/2	154
	b) „ „ Landesanstaltsdirektor Fr. A. Möbius	3/4	322
	c) „ „ Professor Dr. L. Kirn	5/6	516
	d) Personalnachrichten	1/2	159
	„	3/4	328
	„	5/6	519
	e) Rechnungslegung für 1898	1/2	161

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrath und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Dreiunddreissigster Band 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.

Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.

1899.

Digitized by Google

Die bedingte Verurtheilung.*)

Von Geheime Rath, Professor Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Der deutsche Reichstag hat sich wiederholt und neuerdings am 20. Februar d. J. mit der bedingten Verurtheilung beschäftigt. Die stenographischen Berichte liegen mir noch nicht vor; doch genügen die Referate der Presse, um zu erkennen, dass Redner verschiedener Fraktionen sich enkomiastisch für die reichsgesetzliche Einführung der Neuerung ausgesprochen haben und vom Bundesrathstisch zur Besonnenheit und Geduld gerathen worden ist. Von jener Seite wird die fremde Waare gepriesen unter dem Hinweis auf angeblich glänzende Erfahrungen des Auslandes — man nennt Amerika, Frankreich, Belgien, Luxemburg u. a. m.; von Seiten des Staatssekretärs werden diese Erfolge angezweifelt. Die bedingte Begnadigung, behauptet ein wortführender Parlamentarier, habe in Deutschland Fiasko gemacht. Der Vertreter des Reichsjustizamtes ist anderer Meinung.

Es ist bekannt, dass die Vorkämpfer der bedingten Verurtheilung anfänglich durch die Macht der Idee zu siegen hofften. Schon vor fast einem Jahrzehnt sprachen sie von Sieg, ja von Sieg ohne Kampf. Ich habe den Kampf in einem unter dem Titel „Die Reform der Freiheitsstrafe“ 1890 veröffentlichten Vortrag in der Wiener juristischen Gesellschaft aufgenommen und bin damals zu dem Schlusse gelangt, dass der Strafaufschub in der schablonenhaften, äusserlichen Weise des belgischen Gesetzes unannehmbar sei; dass man mit Vorsicht vorzugehen habe und

*) Mit Genehmigung des Verfassers aus der Deutschen Juristen-Zeitung übernommen.

Digitized by Google

bei jugendlichen Delinquenten den Anfang machen solle. Auf dieser Linie hat sich unsere Reform, die bedingte, durch die Landesjustizverwaltungen eingeführte und gehandhabte Begnadigung, bisher bewegt. Dabei ist nicht zu verkennen, dass man sich im Versuchsstadium befindet und dass diese Form, ich meine die bedingte Begnadigung, nur als Uebergangsform haltbar ist. Sie ist ein Nothbehelf und drängt zu einem reichsgesetzlich geordneten Zustand. Es fragt sich, sind die Dinge für ihn reif?

I. Die beachtenswerthen Gründe für die bedingte Verurtheilung sind wesentlich negativer Natur. Sie liegen im bisherigen Strafensystem: in dem Ueberwuchern der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, in deren zu häufiger Anwendung gegen Jugendliche, in der oft übergrossen Härte und Gefahr, die mit solcher Erstlingsstrafe bei unbedeutenden Delikten verbunden ist.

Man spricht freilich auch von positiven Vortheilen moralischer, administrativer, fiskalischer Natur. Wir wollen das administrative und fiskalische Moment nicht missachten: denn auch in der Strafrechtspflege ist Mittel und Zweck abzuwägen. Aber entscheidende Bedeutung kommt ihm nicht zu. Ersparnisse und Entlastungen der Gefängnisse auf Kosten der Rechtssicherheit sind Sünden, die sich an unserem eigenen Leibe rächen. Mit den moralischen, erzieherischen Erfolgen stünde es selbstverständlich anders. Die sind ein Ziel, auf's Schnlichste zu wünschen. Wie erkennen wir sie? Worin liegen sie? In der Bewahrung vor tieferem Fall, vor dem Brandmal der Freiheitsstrafe und seiner demoralisirenden und sozial schädigenden Wirkung, in der Erziehung, welche der drohende Strafvollzug auf die Lebensführung übt. Und dies erkennen wir an dem Unterbleiben des Rückfalls, d. h. daran, dass die Probezeit ohne solchen, also mit endlicher Strafbefreiung für den bedingt Verurtheilten verläuft. Ob dem so ist, das muss sich, sollte man meinen, zahlenmässig erweisen lassen.

Aber selbst wenn dem so ist, bleibt die grosse Frage offen: Welchen Einfluss übt der bedingte Straferlass auf

Digitized by Google

die allgemeine Kriminalität? Ist doch der wichtigste und noch zu behebende Einwurf gegen die Neuerung, dass sie den Rechtssinn, die Achtung vor dem Strafgesetz und vor der Gerechtigkeitspflege zu erschüttern geeignet sei. Erscheint doch die Energie der Strafdrohung und der gleichwaltenden Gerechtigkeit abgeschwächt durch ein Willkürelement, das verzeihende und leicht irre zu leitende Wohlwollen des Richters. Wird nicht der Delinquent darauf spekuliren? Und wird nicht, wenn gar die Gerichte den wichtigen Gnadenakt schablonenhaft, mechanisch üben, das „Einmal ist keinmal“ zur Regel? Wird nicht die Generalprävention zu Gunsten der Spezialprävention Schaden leiden? Und endlich: wird die Rechtspflege durch jenes Willkürelement nicht grosser Gefahr ausgesetzt, der Gefahr noch heftigerer und scheinbar begründeterer Angriffe, als das politische Parteigetriebe schon jetzt sich gegen sie erlaubt? Denn werden nicht solche, welche jetzt aus politischen Motiven für die Neuerung sich erhitzen, später um so erzürnter über Laune, Willkür, Klassen-Rechtsprechung zetern, wenn die Vergünstigung nicht in ihrem Sinne gehandhabt würde? *Vestigia terrent.*

II. Es liegen dem Reichstag vor als Material für die Beantwortung eines Theils der aufgeworfenen Fragen: 1. eine „Zusammenstellung ausländischer Gesetze betreffend die bedingte Verurtheilung und amtliche Mittheilungen über die Anwendung dieser Gesetze vom 15. Januar 1896“ (9. Legisl.-Per. IV. Sess. 1895/96, No. 90), 2. „Nachtrag vom 15. Januar 1898“ (V. Sess. 1897 98, No. 89), 3. eine „Zusammenstellung betreffend die in den grösseren Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften und die Ergebnisse der bisherigen Anwendung dieser Vorschriften“ (10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/99, No. 101).

Es soll im Folgenden zunächst auf die das Ausland betreffenden Materialien eingegangen werden. Naturgemäss tritt dabei Belgien in den Vordergrund, als der Staat, welcher die ältesten Erfahrungen auf dem europäischen Kontinent aufweist. Es darf nicht befremden, wenn

Digitized by Google

Parlamentsreden von einer genaueren Prüfung und Kenntniss der dem Reichstag unterbreiteten Statistik nicht viel verrathen. Denn derartige Dinge sind mühsam und für die Parteipolitik nicht immer ergiebig. Erstaunlicher schon ist es, wenn man Aehnlichem in den Aeusserungen des belgischen Justizministers begegnet. Ein Circular-Erlass desselben verkündet bereits am 18. November 1891, dass die Erfahrungen höchst befriedigend *(très-satisfaisants)* seien. Ein Rapport vom 30. Juni 1897 für das Parlament (No. 89) wiederholt dieses Zeugniss, eine steigende Anwendung der bedingten Verurtheilung, über alles Erwarten wenige Rückfälle und nur einige Skepsis betreffs der allgemeinen Kriminalität. In der That ist die Zahl der bedingten Verurtheilungen von 14309 im Jahre 1890 auf 61310 im Jahre 1896 gestiegen, also von 9 auf 30,9 % aller Fälle, in denen die Strafe 6 Monate Gefängniss nicht überstieg, also die Massregel anwendbar war. Und nun die Rückfälle? Im Jahre 1890: 332, im Jahre 1896: 2730, d. i. eine Steigerung von 2,3 % auf nur 4,4 % aller bedingten Verurtheilungen. In der That glänzende Resultate. Man sollte meinen, dass bei fortschreitender derartiger Entwickelung die Kriminalität in Belgien zufolge der *condamnation conditionnelle* allgemach ganz aufhören werde. Denn, wenn etwa ein Drittel der Delinquenten, auf Probe gestellt, nur in minimalem Prozentsatz rückfällig wird, woher soll sich schliesslich das Verbrecherkontingent noch rekrutiren? Um so frappirender ist das Bild, welches die allgemeine Kriminalität Belgiens gewährt. Die Zahl aller Verurtheilten bewegte sich in den Jahren 1883 bis 1887, also bis zum Jahre der Einführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888, zwischen etwa 142000 und 157000; die Zunahme war im Verhältniss zur Bevölkerungszahl 2,49 % zu 2,64 %. Das Jahr 1887 (157537) zeigte gegenüber 1886 (158200) fallende Tendenz. Bereits im Jahre 1888 schnellt die Summe der Bestraften auf 179011 und, nach einiger Abnahme im Jahre 1890, im Jahre 1891 190568, ja wohl weit höher hinauf. Denn diese dem *Annuair statistique de la Belgique* entnommene Ziffer

(No. 90, S. 34, 35) entspricht nicht dem Rapport des Ministers (No. 90, S. 12, No. 89, S. 4). Nach diesem war die Zahl der Verurtheilungen bei den *tribunaux correctionnels* und den *tribunaux de police,* also abgesehen von denen der Assisen, 197139! Das kommt gleich einer Zunahme von etwa 40000 Verurtheilungen im Zeitraum von vier Jahren oder von mehr als einem Viertel der Verurtheilten des Jahres 1887!*) Eine ähnliche Steigerung der allgemeinen Kriminalität in Deutschland nach etwaiger Einführung der bedingten Verurtheilung käme der Vermehrung der Verurtheilungen um einige Hunderttausende gleich. — Mit aller Schönfärberei und Umdeuterei wird man diese Thatsache nicht abschwächen. Sie redet eine furchtbare Sprache gegen die *condamnation conditionnelle.* So lange nicht andere Gründe der Steigerung nachgewiesen werden, bleibt die Vermuthung berechtigt, dass hier das *„post hoc"* ein *„propter hoc"* sei. Nun fällt allerdings die erschreckliche Ziffer bis zum Jahre 1893 (abgesehen von den Assisen-Urtheilen) auf 185,486, um aber nach einigem Schwanken 1896 wieder auf 203631 zu wachsen. Wo bleiben da die Hoffnungen auf die Heilsamkeit des Gesetzes?

Aber die belgischen gepriesenen Resultate geben noch in anderer Beziehung Grund zu schweren Einwendungen. Die *condamnation conditionnelle* wird überwiegend angewandt bei Geldstraf-Urtheilen; im Jahre 1890 in 10912, 1896 in 54911 Fällen; das sind 76,3 % beziehungsweise 89,6 % aller bedingten Verurtheilungen. Hier zeigt sich starke und stetige Zunahme. Umgekehrt erreichen die bedingten Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen die höchste Ziffer im Jahre 1892 (6414), und im Verhältniss aller *condamnations conditionnelles* sinken sie konstant von 23,7 % auf 10,4 %. Mit Recht hat der Staatssekretär des Reichsjustizamtes darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, nicht der Geldstrafe die bedingte Verurtheilung dienen soll. Also nur dann, wenn die

*) Die Zahl der Verurtheilungen bei den *tribunaux correctionnels* stieg 1890 bis 1892 von 41330 auf 51876.

Digitized by Google

Freiheitsstrafe als Surrogat der nicht beizutreibenden Geldstrafe in Frage käme, hätte sie hier vernünftigen Sinn. Damit aber wird die Wucht der belgischen Zahlen erheblich abgeschwächt.

Vollends verlieren dieselben ihre Beweiskraft für den behaupteten guten Erfolg, wenn wir die Rückfallsstatistik prüfen. Scheinbar ist diese höchst günstig. Aber um sie zu würdigen, hat man sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1888 zu vergegenwärtigen. Erstens giebt die Statistik keinerlei Aufschluss über die Dauer der von den Gerichten beliebten Bewährungsfristen. Wir wissen nicht, ob dieselben kurz oder lang bemessen werden. Aus dem Umstand, dass die Rückfälle innerhalb der Probefrist viel häufiger sind in den korrektionellen Sachen, als in denen der Polizeigerichte (1896 wie 10,9 zu 2,1), möchte man zu folgern geneigt sein, dass diese erheblich kürzere Fristen setzen. Von unentdeckten Fällen abgesehen — Rückfälle nach der Probefrist bleiben verborgen — ist besonders bedeutsam, dass als Rückfall nur zählt eine strafbare Handlung, die *crime* oder *délit* ist. Die Rückfälle wegen *Kontravention* werden nicht beachtet! Man wird also seiner Strafe innerhalb der Probefrist ledig, wie oft man auch sich solcher Uebertretungen schuldig macht. So können sich Tausende von Rückfällen in den 156618 Verurtheilungen der Polizeigerichte im Jahre 1896 bergen.

Man darf hiernach bestimmt behaupten, dass ein Beweis guter Erfolge der bedingten Verurtheilung in Belgien nicht erbracht ist, ja, dass die allgemeine Kriminalität für das Gegentheil zu sprechen scheint.

Die Mittheilungen über die Wirkungen des französischen Gesetzes entziehen sich wegen der Unzulänglichkeit der Statistik jeder auch nur annähernd sicheren Beurtheilung. Die befriedigte Aeusserung des französischen Justizministers vom 8. November 1897 verbreitet sich sehr summarisch über die Zeit bis 1895 und operirt lediglich mit Betrachtungen über in unkontrollirbarer und sehr eigenthümlicher Weise als angeblich günstig berechnete Rückfallsstatistik.

Digitized by Google

Die Statistik Luxemburgs trifft die Zeit von 1892—1894 und konstatirt 477 Fälle des Strafaufschubs unter 17658 Strafurtheilen, 7 Rückfälle mit der Folge der Strafvollstreckung und 53 solche ohne diese Folge. Das lässt keinen Schluss über den Werth der Reform zu. Aus Norwegen „liegen amtliche Veröffentlichungen noch nicht vor. Nach einem Bericht des K. Konsuls in Christiania wird das Gesetz verhältnissmässig wenig zur Anwendung gebracht". Das Material für England und seine Kolonien bestätigt die schon anderweit bekannte Thatsache, dass in diesen Ländern der Strafaufschub und das Stellen auf Probe mit viel mehr Zurückhaltung und mit Beschränkung auf Jugendliche geübt wird, als in den europäischen romanischen Ländern.

III. Soweit die angeblich glänzenden Resultate, welche die bedingte Verurtheilung ausserhalb Deutschlands aufzuweisen hat. Man sieht, es dominirt die Phrase, das Schlagwort, nicht die Sachkenntniss in den ihr gehaltenen Lobreden. Wenn in Belgien in nahezu einem Drittel aller Straffälle ohne nennenswerthen Widerruf des Strafaufschubs bedingt verurtheilt wird, dann deckt das nur eine Krankheit der Rechtsordnung auf. Es beweist, dass entweder das Strafgesetz oder seine Handhabung schlecht ist. Ist in so vielen Fällen die Bestrafung nicht geboten, so muss das Gesetz geändert werden — sei es durch Einschränkung der Strafmündigkeit, ausgedehntere Zwangserziehung an Stelle der Strafe bei Jugendlichen, Zulassung des Verweises z. B. an Stelle der Geldstrafe, sei es durch Verbesserung des Strafensystems, des Strafvollzugs u. dergl. Die bedingte Begnadigung dient in dieser Ausdehnung als unvollkommenes Korrektiv schlechter Gesetzgebung. Dass auch bei uns zu viel und keineswegs immer am richtigen Ort — man denke nur an die Behandlung der Jugendlichen — gestraft und mit immer neuen Strafgesetzen verwerflicher Luxus getrieben wird, ist mir seit lange feststehende Ueberzeugung. Und diesem Uebel wird man mit der bedingten Verurtheilung nicht beikommen. Ihre Funktion liegt in der That auf dem Gnadengebiet. Die gerechte, verdiente Strafe soll

Digitized by Google

erlassen werden nicht schon im Hinblick auf die Vergangenheit, sondern auf die abzuwartende zukünftige Lebenshaltung. Die Persönlichkeit, ihre Lebensverhältnisse, die Art der That, ihre Motive u. dergl. weisen auf die Heilsamkeit der Massregel hin. Daher der *sursis à l'exécution* und nach Ablauf der Probefrist der Erlass. Wir haben das Analogon in der vorläufigen Entlassung. Organisatorisch lässt sich Derartiges als Rechtspflege- oder Verwaltungs- (Gnaden-) Akt denken. Bei uns hat man, wie gesagt, es zunächst in letzterer Form versucht. Sie hat Vorzüge und Nachtheile. Abgesehen davon, dass sie für das Versuchsstadium die allein mögliche Form ist, besitzt sie die grössere Beweglichkeit und Fähigkeit, sich dem einzelnen Falle anzupassen, wird sie besonders für die Frage des endlichen Straferlasses wahrhafter, weniger formalistisch sich entwickeln, als das Rechtspflegesystem. Bei diesem wird, wenigstens nach belgischer Schablone, die sog. *condamnation conditionnelle* in der That zur suspensiv bedingten Verurtheilung. Die Strafe wird im Grunde genommen erkannt nur für den Fall, dass innerhalb der Probefrist nicht neue Verurtheilung (wegen *crime* oder *délit*) erfolgt. Erst durch diese wird eigentlich der erste Strafanspruch pure existent, denn erst durch sie wird die *condamnation conditionnelle* wirksam. Die resolutive Ausdrucksweise verhüllt diese formalistische Natur des Systems. Allein zu rechtfertigen ist, dass der nur in seiner Vollstreckung aufgeschobene Strafanspruch aufgehoben werden kann, wenn die neuen Thatsachen es begründen. Dem entspricht das administrative (Begnadigungs-)System. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass dasselbe auf die Dauer unhaltbar ist. Man wird, wenn man den bedingten Straferlass will, ihn in die Hände des Gerichtes jedenfalls insofern legen müssen, als die Entscheidung über den Eintritt des Strafaufschubs ihm überlassen werden muss. Denn in der That stellt sie in der Verallgemeinerung, die man will, einen intensiven Eingriff in die Rechtspflege dar. Eine so ausgedehnte Begnadigungsinstanz streift an Kabinetsjustiz. Ob man

Digitized by Google

auch den Widerruf den Gerichten oder der Strafvollstreckungsbehörde überlassen will, ist eine andere Frage. Wie das Urtheil die Licenz der Polizeiaufsicht der Verwaltungsstelle einräumt, die vorläufige Entlassung der obersten Justizaufsichtsbehörde überlassen ist, nach St.-G.-B. § 362 Abs. 2 die korrektionelle Nachhaft der Landespolizeibehörde durch Urtheil verstattet wird, so könnte der endliche Straferlass zur Kognition der obersten Justizaufsichtsbehörde verstellt werden. Das hätte den grossen Vorzug, dass der Widerruf nicht nur formalistisch an bestimmte strafbare Handlungen, sondern an sonstigen Fortfall der Prämissen der bedingten Verurtheilung, den verwerflichen Lebenswandel u. dergl. geknüpft werden könnte. Ein Uebergriff in die Justiz läge im administrativen Widerruf nicht, da derselbe nur die rechtskräftig feststehende Strafe zur Vollstreckung brächte. Und nur so lässt sich die Idee der Institution wahrhaft realisiren.

IV. Aber man hat gesagt, dass das administrative System bereits in der ihm bisher gewährten Probezeit Fiasko gemacht habe. Ist dieses Wort nur der Ausdruck der Abneigung gegen die Prävalenz der Staatsanwaltschaft oder der eingeschworenen Vorliebe für den belgischen Musterstaat und sein System, so bedarf es keiner Erörterung. Ruht es auf individueller Wahrnehmung, so entzieht es sich der Diskussion. Soweit es aber aus dem, dem Reichstag unterbreiteten Material gefolgert wird, erscheint es unbegründet.

Es liegen Mittheilungen vor für neun Staaten: Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Elsass-Lothringen. Bei vorwiegender Anwendung auf Jugendliche ist doch die Massregel nicht auf sie beschränkt. Die Vorschriften der verschiedenen Staaten weichen nicht unerheblich von einander ab. So setzten Preussen, Mecklenburg, Elsass-Lothringen als Regel voraus, dass nicht höhere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, während Bayern, Württemberg, Baden schon bei drei Monaten die Grenze ziehen. Aehnlich

Digitized by Google

differiren die Bewährungsfristen. Die Gesammtzahl der bis zum 1. Dezember 1898 ausgesprochenen Vollzugs-Aussetzungen beträgt 15 063, von denen reichlich zwei Drittel auf Preussen entfallen.

Dabei ist bemerkenswerth, dass die Statistik, soweit sie überhaupt die zeitliche Entwickelung der Institution erkennen lässt (Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg), eine Abnahme der Anwendung zu zeigen scheint: z. B. diese in Preussen von 3652 Fällen im Jahre 1896 auf 3005 vom 1. Januar bis 1. Dezember 1898, in Sachsen von 263 auf 192, in Württemberg von 244 auf 148 in dieser Periode sinkt. Mit Recht sagt der Bericht des Reichsjustizamtes, dass die Kürze der Beobachtungszeit kein sicheres Urtheil ermögliche. Nur so viel ist einstweilen erkennbar, 1. dass der Strafaufschub nur bei Freiheitsstrafen und nicht, wie im Uebermass in Belgien, bei Geldstrafen angewendet wird; 2. dass die Zahl der Fälle sich, ähnlich wie in England, in mässigen Grenzen hält; 3. dass der Widerruf viel häufiger ist, als in Belgien. Für Bayern, Württemberg, Oldenburg, Elsass-Lothringen werden zwischen 22 und 37 % gezählt. Da unsere Delinquenten schwerlich übler sind als diejenigen in Belgien und unsere bedingte Begnadigung schwerlich leichtfertiger ertheilt wird, als dort die *condamnation conditionnelle*, so beweisen jene Thatsachen nicht ein „Fiasko“ der administrativen Form; sie bestätigen vielmehr das ungünstige Urtheil über die formalistische, schablonenhafte Handhabung der belgischen Institution. Allerdings scheinen die Materialien auch zu bestätigen, dass in Uebertretungsfällen verhältnissmässig selten von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht wird. Es weist das auf ein praktisches Bedenken gegen das System hin, welches neben dem oben berührten staatsrechtlichen und jurisdiktionellen in's Gewicht fällt. Die Staatsanwaltschaft wird in hohem Grade durch die Einrichtung belastet; ihren Eifer in Ehren, wird sie die angespannte Aufmerksamkeit und Theilnahme für die Person des Verurtheilten nicht gleichmässig bethätigen können, und zumal nicht in den amts- und schöffengericht-

Digitized by Google

lichen Strafen, in denen sie selbst oft nur unzulänglich vertreten ist. Daher hat man in Preussen hier dem Amtsgericht den Betrieb überlassen. Und doch ist gerade in Uebertretungsfällen die bedingte Begnadigung häufig indizirt.

Nach all' dem hat man im Interesse der Rechtsordnung und Rechtspflege, also der Gesundheit unseres Staatslebens, dem ungestümen Drängen auf schleunigste, womöglich das belgische System imitirende Einführung der bedingten Verurtheilung kräftigen Widerstand entgegen zu setzen.

Aufschub der Strafvollstreckung und Kriminalpolitik.

Von Professor W. Mittermaier, Heidelberg.

In der vorstehend abgedruckten No. 6 der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1899, S. 117 ff., hat Herr Geheimrath Wach als ein sehr zweifelnder Anhänger des sogenannten bedingten Strafaufschubs seine frühere Kritik dieser neuen Einrichtung gegenüber dem Material, das dem Reichstag von den Regierungen vorgelegt worden ist, von Neuem mit grosser Schärfe aufgenommen. Auch die unbedingten Anhänger der Einrichtung — und ich bin einer derselben — werden dem verehrten Herrn Gegner für seine Kritik dankbar sein: nur bei scharfen Angriffen wird die Einrichtung, an deren Zukunft wohl auch Herr Geheimrath Wach nicht zweifelt, sich gut — und besser als bisher! — entwickeln. Wach's Standpunkt aber, dass die Einrichtung ihre Funktion auf dem Gnadengebiete habe, muss entschieden angegriffen werden, umsomehr als er in Deutschland in der Ausbildung und Anwendung des Instituts so stark vertreten ist. Bei diesem Streit stehen die Neuerer gegenüber der alten Volksanschauung mit ihrem festen System immer ungünstig, besonders wenn sie sich auf Erfahrungen des Auslandes berufen müssen, die man gern

Digitized by Google

skeptisch betrachtet, und die man nur ganz verstehen kann, wenn man die Einrichtungen des Auslandes in ihrer Gesammtheit kennt. Dazu ist der wissenschaftlichen Forschung die gutgemeinte Beihülfe mit politischem oder journalistischem Anstrich nicht immer sehr angenehm!

Wach bespricht, ebenso wie Appelius in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ I, 271, Milferstädt, G. Archiv 1897, 44, S. 334, nur das dem Reichstag vorgelegte Material, das allerdings sehr sorgfältig bearbeitet, aber nur offiziellen Statistiken und Berichten entnommen ist. Daraus lässt sich nun ein genaues Bild der Einrichtung nicht erhalten: ein besseres zu gewinnen, ist uns aber heute schon sehr wohl möglich. — Wenn ich nur die Litteratur der letzten vier Jahre übersehe, die mir gerade bekannt ist, so finde ich — abgesehen von den Aufsätzen in deutschen Zeitschriften — zwar sehr wenig in der Revue Pénitentiaire, aber zwei Aufsätze von Picot und Favey in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1896 und 1897, drei italienische Arbeiten von T. Chiarioni, 1897, Notaristefani, 1897, und Manduca, 1898, von denen der dritte allein ein Gegner ist, eine sehr ausführliche zustimmende Arbeit von Piontkowsky *(De la condamnation conditionnelle ou du système de l'épreuve)* Odessa, ferner neben der *„Étude théorique et pratique sur les condamnations conditionnelles“* von L. Treppoz, Paris, 1894, die prinzipielle und commentirende Darstellung von L. George: *„Du sursis conditionnelle etc.“* Paris, 1895, endlich auch die Darlegungen bei Vargha, Strafknechtschaft, II, S. 670 ff. — Aus Amerika und England fehlen uns systematische und eingehende Arbeiten leider völlig; selbst in den werthvollen „Proceedings“ der Kongresse der „National Prison Association of the U. S.“ ist nichts zu finden. Dagegen sind für den V. Internationalen Gefängnisskongress zu Paris 1895 sehr werthvolle Berichte von Flandin, Sloutschewsky, Pessina und v. Kirchenheim gegeben (Bulletin, III, S. 274 ff., IV, S. 165) und die Besprechung hat besonders für Belgien,

Digitized by Google

Frankreich, Italien sehr beachtenswerthe Ergebnisse geliefert (Cinquième Congrès Pénitentiaire, 1897, Tome I, S. 238 ff., II, S. 159 ff.). Aus Deutschland nenne ich nur die zweite Ausgabe der guten Arbeit von Mumm: „Die Gefängnissstrafe etc.“, Hamburg, 1896, den Bericht Aschrott's über England, Z.-Str. XVII, S. 27, die Kommentirung des Preussischen Erlasses durch Meves, G. Archiv, 1896, 44, S. 1—26, dann die überaus wichtigen Berichte Gruber's in dem Gerichtssaal, zuletzt Bd. 55, S. 285, (England!) Bd. 56, S. 369.

Alles das zeigt nun wohl, dass die eigentlich praktischen Erfahrungen mit der Einrichtung noch recht dürftige sind, oder auch dass man die Institution noch recht wenig im einzelnen beobachtet hat. Man hat bisher lediglich das Zahlenmaterial der Statistik zusammengestellt, oder gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen genau die gleiche rechtliche Anschauung wiederholt, die schon dem ersten Vorschlag gegenübertrat. Praktische Beobachtungen, Prüfung der Erfahrungen, Schlüsse hieraus finden sich äusserst selten. Die meisten praktischen Erfahrungen sind auf dem Pariser Kongress vorgetragen. Solche Massenbeobachtung in der Statistik, Zahlenzusammenstellung ohne Einzelbeobachtung kann uns aber wenig helfen. Wir verstehen die Zahlen nicht, wenn wir nicht durch die Einzelforschung ihren inneren Werth kennen lernten. Vergleichung von Zahlenreihen kann uns dazu zwar auch nützen; aber um Zahlenreihen richtig zu gruppiren, muss man über die Bedeutung der einzelnen Fälle klar sein. Und Zahlenreihen haben Werth nur bei länger dauernder Beobachtung. — Daher müssen wir uns heute noch gedulden; heute schon aus der Statistik Schlüsse ziehen zu wollen, scheint mir kaum berechtigt. Ich kann mir auch kaum denken, dass Wach das thun will, wenn auch seine Worte eine solche Auffassung nahelegen. Er führt für Belgien die grossen Zahlen an, wie sie die Reichstagsdrucksachen liefern. Kann uns das etwas helfen? Welche Verbrechen sind denn in Belgien die ausschlaggebenden? — Es ist ein

Digitized by Google

Verdienst der modernen Strafrechtsrichtung, dass sie auf die Faktoren der Verbrechensbildung hinweist, und man fängt an, diese Forschungen als etwas natürliches hinzunehmen, ohne zu bedenken, dass sie noch vor wenig Jahren allgemein als strafrechtliche Allotria galten. Wenn wir diese Forschungen zu Rathe ziehen, so wissen wir heute schon, dass die Einrichtung der bedingten Verurtheilung allein, — selbst bei dem grossen Mass ihrer Anwendung wie in Belgien nicht die Zahlen der Statistik derart beeinflussen kann, dass ein *„post hoc, ergo propter hoc“* berechtigt wäre. Gerade Belgien hat in den letzten Jahren politische und wirthschaftliche Krisen der schwersten Art durchgemacht, — 1893 stand es knapp vor der Revolution, — sollte das nicht auch die Kriminalität beeinflusst haben? — Der verstorbene Holländer Professor Pols hat auf dem Pariser Kongress genau die gleichen Bedenken vorgebracht wie jetzt Wach (Tome II, S. 167 ff): aber Pessina schon wies darauf hin, dass man die Statistik nicht so behandeln dürfe, und Prins aus Brüssel zeigte, dass die unverhältnissmässig steigende Anwendung kleiner Strafen, besonders aber eine Reihe neuer Gesetze, (Trunksuchtsgesetz z. B.) und schärfere Handhabung des Strafrechts das Anwachsen der Zahlen wesentlich hervorbringe.

Allerdings ist es ja bedauerlich, dass wir nicht sofort aus der Statistik uns unterrichten können und vorläufig andere Arten der Beobachtung suchen müssen. Wenn aber Zahlen beigebracht werden, so dürfen die anderer Länder doch nicht so sehr bei Seite gelassen werden, wie das bei Wach geschieht: die Zahlen für Frankreich, Luxemburg, England, Amerika sind doch nicht so sehr unscheinbar und Gruber hat sie ja so leicht zugänglich gemacht. Höchst beachtenswerth sind dabei die Zahlen für England; dass hier trotz der Einrichtung der Probation — deren Effekte im grossen Ganzen denen des Strafaufschubs doch wohl gleich sind, — die Kriminalität nicht steigt, hat schon Prins in Paris Pols entgegengehalten.

Digitized by Google

Bei dieser Sachlage ist doch der Standpunkt für die Beurtheilung des Ergebnisses der Entwicklung des bedingten Strafaufschubs heute etwas anders zu nehmen, als das Wach nach dem Reichstagsmaterial thun möchte. Er verneint die Frage, ob günstige Erfolge nachzuweisen seien. Das ist nun wohl berechtigt. Aber man kommt zur Verneinung aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten: Wach sieht darin gewissermassen eine Bestätigung seiner Ansicht, dass die Einrichtung als bedingte Verurtheilung oder rechtlich bewilligter Strafaufschub, in weiterem Umfang angewendet, unserer Rechtsanschauung widerspreche und die Gerechtigkeit und deren Energie schädige, — ich sehe darin vielmehr die Bestätigung der Ansicht, dass man sich über das Wesen der Einrichtung als eines Rechtsmittels zur Bekämpfung des Verbrechens noch nicht klar ist, dass die Halbheit der Gnadenfunktion, die man in sie legt, ihr geradezu schadet, dass solche halbe Reformen bei sonst veralteten Einrichtungen gar wenig helfen, und endlich dass soziale Reformen Jahrzehnte bedürfen, um sich einzuleben und ihre Wirkung zeigen zu können, dass sie aber während dieser Zeit einer ununterbrochenen Bearbeitung unterliegen müssen. Daher sehe ich die Position der Anhänger der Einrichtung noch durch nichts erschüttert.

Sehen wir davon ab, dass mehr und mehr in der Wissenschaft die Einrichtung um ihrer selbst willen Freunde bekommt, so machen wir jedenfalls einmal die merkwürdige und lehrreiche Beobachtung, dass ihr aus der praktischen Einführung bisher neue wissenschaftliche Gegenargumente nicht entgegengesetzt werden konnten! Was uns Wach heute gegen sie vorträgt, ist nurmehr die Ansicht seiner Schrift von 1890, weniger im Ergebniss der praktischen Erfahrung. Die Einwände sind sehr schwerwiegend, aber Verstärkung haben sie aus der Praxis weder in sich, noch durch Zuzug neuer Gründe erhalten. Dass Wach uns das festgestellt hat, halte ich für sehr werthvoll.

Weiter aber sehen wir gerade umgekehrt, dass die erwarteten Schäden der Einrichtung nirgendwo positiv

Digitized by Google

nachgewiesen, immer nur gefühlsweise vermuthet werden, insbesondere, dass Niemand irgendwo von der Willkürherrschaft und der Erschütterung der Gerechtigkeit, der Abschwächung der Strafrechtspflege durch den bedingten Straferlass etwas aufgewiesen hat. Dieser wichtige Einwurf scheint mir daher leichter zu beheben als etwa der Unglaube an die innere Güte unseres bestehenden Strafenwesens.

So komme ich zu der Erkenntniss, dass das bisherige Material uns zu einem sicheren Urtheil noch durchaus nicht gelangen lässt, dass es uns aber in keiner Weise abschrecken darf, und anderseits uns werthvolle Fingerzeige für die Ausbildung bietet. Aber auch die Besprechungen und die gesammte Litteratur bieten eine Reihe von Anregungen, die nicht so ohne Weiteres bei einer Betrachtung und Kritik der Massregel übersehen werden können. Ich möchte hier nicht eine abschliessende Beurtheilung geben, sondern nur einige Ideen vortragen. — Vor allem lehrt uns die ganze bisherige Entwicklung der Frage, dass wir ohne genaue Einzelbeobachtung, Befragung und Prüfung der Praxis gar nicht auskommen können. Für Deutschland aber fehlt eine solche Darstellung bisher völlig; eine solche Untersuchung dürfte aber beileibe keine offizielle sein.

Wir erkennen weiter, dass heute noch in der Einrichtung zwei völlig heterogene Ideen leben: einmal soll sie ein Schutz vor unseren heutigen schlechten Strafeinrichtungen sein — und dann, aber nur nebenbei, erkennt man in ihr das Erziehungsmittel, die moderne Waffe im Kampf gegen das Verbrechen. Dieser zweite Charakter ist der für die endgültige Betrachtung ausschlaggebende. Er aber erheischt eine ganz andere Ausbildung der Einrichtung, als sie heute ihr zu Theil wurde, vor allem ein viel stärkeres Betonen der Schutzaufsicht während der Probezeit. Die erste Idee ist wohl heute so sehr berechtigt: Bewahrung vor dem Gefängniss mit schlechten Einrichtungen! Aber sie allein kann dem Institut keine

Digitized by Google

dauernde Lebensberechtigung geben; die ungünstigen Gefängnisseinrichtungen dürfen nicht derart umgangen, sie müssen positiv gebessert werden. Dieser erste Gedanke führt ja auch in Belgien zu der so häufigen, von Wach kritisirten Anwendung gegenüber den Geldstrafen, die heute bekanntlich meist nur ein anderer Ausdruck für kurze Freiheitsstrafen sind. So ganz unvernünftig darf daher die belgische Handhabung nicht genannt werden. Aus beiden Gesichtspunkten ist aber die Einrichtung ganz verschieden zu betrachten: Nur die Ausbildung des Instituts als Erziehungs- und wahres Strafmittel kann wahrhaft gute Ergebnisse bringen.

Dazu aber bedarf die Einrichtung einer ganz anderen Ausbildung: heute ist es bei uns freilich meist Zufallssache, ob durch sie auf den Verbrecher ein Eindruck gemacht wird. Aber es muss dafür gesorgt werden, dass der Verbrecher auch thatsächlich in seinem Charakter und seinen Lebensgewohnheiten getroffen wird. Das was die Anhänger der Einrichtung wollen, ist eine mildere Art der Charakterbeeinflussung. So wenig aber wie die Zellenmauern allein solchen Einfluss ausstrahlen, so wenig kann ein Fluidum von der Spitze des Damoklesschwertes der späteren Strafvollstreckung ausgehen. Wahre Schutzaufsicht kann allein die Gefängnissstrafe ersetzen.

Hier liegt freilich der grösste Haken: Woher diese Aufsicht nehmen? Polizeiaufsicht hat sich ja — leider! — nicht bewährt. Die freiwillige Fürsorge wird von unseren Bureaukraten belächelt, weil kaum Jemand sich Mühe giebt, dazu zu unterrichten und endlich einmal die Tausende arbeitsfähiger, sozialer Helfer aus ihrer Unthätigkeit aufzurütteln. In ihr allein aber kann ich eine Rettung sehen, und ihre volle Möglichkeit lernen wir sehr gut von Amerika! Es kann, es muss, es wird eine Organisation von Schutzaufsichtführenden entstehen, die ganz der unserer Strafanstalten entspricht. In diesem Gedanken gebe ich Vargha und seinen Vorbildern ganz Recht. (Siehe auch Cohn, Deutsche Juristen-Zeitung, I, S. 362).

Digitized by Google

Ist eine solche Aufsicht, wie die des Probation officers in Massachusetts, eingerichtet, dann ist das Institut ein ganz anderes, dann ist es ein wahres Strafübel, hat den Charakter der Sühne, des Erziehungs- und Sicherungsmittels; dann dient es zur Selbstherausarbeitung unter der Hülfe einer Freundeshand; und der Nichtbewährung, also der Bezeigung eines wirklich untüchtigen Charakters, folgt die ganz berechtigte härtere Anfassung durch die Cumulation des Vollzugs der Anstaltsstrafe mit der Schutzaufsicht.

Wegen dieses Charakters kann auch die Ausbildung der Einrichtung als Gnadenbezeugung nie einen Erfolg haben, abgesehen davon, dass dadurch eine Erschwerung und Bureaukratisirung derselben eintritt, die ihre Anwendung stets hemmen muss. Gnadenweiser Straferlass ist Ausnahme und muss es immer bleiben. Unsere Einrichtung aber soll für tausende von Fällen als Regel zur Anwendung kommen, da bei ihnen Faktoren mitwirken, für die unsere bisherigen Strafeinrichtungen nicht passen. Hätte sie Gnadenfunktion, dann wäre freilich ein bedenkliches Willkürelement in die strenge Rechtspflege aufgenommen.

Alles das scheinen mir Gesichtspunkte, bei deren Beachtung die Kritik der Einrichtung und ihrer bisherigen Verwirklichung sich ganz anders gestaltet. Freilich erwidert man mir mit Recht, dass die Einrichtung doch nur so kritisirt werden könne, wie sie bis heute besteht, und sagt man, dass bei ihrer Einführung doch die bisherigen Ergebnisse allein berücksichtigt und geprüft werden könnten. Gewiss, aber dabei ist eben nicht bloss die einzelne Erscheinung isolirt, sondern in der ganzen Umgebung der übrigen Strafmittel zu betrachten. Und das vergessen so viele! Aber nur wenn man sich die Bedeutung des heutigen Strafenwesens und die Art und den Umfang einer Reform klar macht, kann man die einzelne Einrichtung richtig würdigen. Uns in Deutschland fehlt freilich noch viel mehr von der Klarheit eines Systems

Digitized by Google

und der Energie eines Willens zur Reform, als anderen Ländern. Darum sind alle die zaghaften halben Schritte, die systemlosen Scheinverwirklichungen von neuen Ideen so nutzlos. Ueber ein System ist nun zwar oft schon in den letzten Jahren gepredigt worden, aber die Praxis und besonders unsere Regierungen haben davon noch recht wenig in ihre Herzen aufgenommen, wenn auch gar nicht verlangt werden soll, dass sie gleich radikale Reformer werden.

Die Reform verlangt zur richtigen Beurtheilung einer von ihr vorgeschlagenen Einrichtung, dass die Rechtslehre, die Gesetzgebung und Anwendung vor allem erkennen, dass das Verbrechen nur eine der schädlichen Erscheinungen des Gesellschaftslebens (neben Krankheit, Armuth, Unbildung, Unmoral . . .) ist, dass es nur mit diesen zusammen betrachtet, richtig zu würdigen ist, dass es mit diesen die gleichen Faktoren des Entstehens hat, und dass seine Bekämpfung nur Hand in Hand mit dem allgemeinen Kampf gegen die antisozialen Erscheinungen wahren Erfolg haben kann. Damit erweitert sich das ganze Strafrechtssystem. In seinem Mittelpunkt bleiben mit Recht das Verbrechen, als die bedeutungsvollste schädliche Erscheinung, in der alle anderen mit ihren Faktoren zusammentreffen, und die durch den Charakter eines Individuums getragen wird, und die Strafe als die höchste Unterdrückung der gesellschaftlichen Gefahren im Charakter des Verbrechers und zugleich (nach meiner Auffassung!) als ethisches Werthurtheil. Aber die Strafe muss sich in ihrer Ausbildung richten nach der Erkenntniss und Bedeutung der Verbrechensfaktoren und der übrigen Kampfmittel; sie kann nie die anderen Kampfmittel entbehrlich machen. Sie soll nur auf den Charakter wirken, — der aber ja selbst so sehr abhängig ist von allen Faktoren der Aussenwelt! — und zwar durch Stärkung desselben zum Guten, durch Aufrichten, Belehren unter Zwang. Diesem Zweck und der Generalprävention nützt das bisherige System freilich wenig, und neben der Strafe sind die

Digitized by Google

anderen Mittel kaum systematisch ausgebildet. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist die sogenannte bedingte Verurtheilung, der Aufschub der Strafvollstreckung, eine wahre „Schutzaufsichtsstrafe“, eine mildere Form des Zwangs, für die alle die Sätze gelten wie für die anderen Strafen, die sowohl „im Hinblick auf die Vergangenheit,“ als auf „die abzuwartende zukünftige Lebenshaltung“ eingerichtet ist. Sie ist nicht nur ein strengerer Verweis, sondern eine wahre Freiheitsstrafe, für die das beste Vorbild die amerikanische Bewährung — Probation — ist, für die daher die bisherigen Namen recht wenig passend erscheinen. Daher sehe ich auch nicht den mindesten Grund, warum man immer das belgische System als das allein in Betracht kommende hervorhebt. — Dass die Einrichtung diesen Strafcharakter trage, ist in den letzten Jahren auch mehrfach betont worden, so von Piontkowsky und auf dem Pariser Kongress.

Das habe ich neben Anderem aus der bisherigen Entwickelung gelernt, und von diesem Standpunkt aus kann ich der Auffassung, die Herr Geheimrath Wach vertritt, nicht beistimmen. Ich hoffe, dass auch Andere aus dieser Auffassung für die Entwickelung der Einrichtung arbeiten werden. Die zweite Frage Wach's, ob die reichsgesetzliche Regelung zeitgemäss sei, verneine ich daher auch wie er, aber nur deshalb, weil ich die jetzige deutsche Auffassung nicht für die richtige halte.

Digitized by Google

Ausführungsbestimmungen zum portugiesischen Gesetz über die Verschickung von Verbrechern.

Mitgetheilt von Geh. Oberregierungsrath Dr. Krohne in Berlin.

Diario do Governo No. 78 vom 8. April 1899.

Ministerium des Innern.

Da das Strafgesetzbuch in den Artikeln 256 bis 262 bestimmt, dass die als Rückfällige zu den in diesen Artikeln angegebenen Strafen verurtheilten Landstreicher und Bettler zur Verfügung der Regierung gestellt werden sollen, um ihnen Arbeit zu geben, oder, wenn sie Fremde sind und die angebotene Arbeit ablehnen, sie aus dem Lande zu weisen, da das Gesetz vom 21. April 1892 im Artikel 10 die Regierung ermächtigt hat, die zu ihrer Verfügung gestellten Personen ohne Zulassung von Bürgschaft nach den überseeischen Provinzen zu befördern; und da es sich empfiehlt, die Ausführung solcher Bestimmungen zu regeln, halte ich es für gut, das Folgende zu bestimmen:

Artikel 1.

Sobald der Spruch rechtskräftig wird, der einen Verurtheilten zur Verfügung der Regierung stellt, schicken die Delegirten des Staatsanwalts Abschrift davon an die betreffenden Civilgouverneure, indem sie diesen den Tag, an dem die etwa auferlegte Gefängnissstrafe abläuft, sowie das Alter und die Verhältnisse des Verurtheilten mittheilen.

Artikel 2.

Die Civilgouverneure schlagen durch die zuständige Behörde den Umständen gemäss der Regierung vor, dass die Verurtheilten zur Hinterlegung einer Bürgschaft zugelassen, oder in die Ackerbauschule von Villa Fernando

Digitized by Google

gebracht oder zu Staatsarbeiten verwendet oder in die Kolonien gesandt, oder aus dem Lande gewiesen werden.

Einziger §. Der Vorschlag zur Beförderung nach den Kolonien muss stets von dem Zeugniss körperlicher Rüstigkeit begleitet sein, das von drei durch den betreffenden Civilgouverneur ernannten Aerzten auszustellen ist.

Artikel 3.

Wird die Bürgschaft zugelassen, die nie kleiner als 50$000 Reis sein soll und sind die gehörigen Aktenvermerke auf den Civilgouvernements oder in den Bezirksverwaltungen, so werden die Verurtheilten auf freien Fuss gesetzt und unter Polizeiaufsicht gestellt.

Artikel 4.

Wenn die Unterbringung in der Ackerbauschule von Villa Fernando angeordnet wird, so sind die Sondervorschriften dieser Schule zu beobachten und von deren Verwaltung der Zulassungsschein einzuholen.

Artikel 5.

Wird die Zulassung der Verurtheilten zu Staatsarbeiten beschlossen, so ist ihnen die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit von den Direktionen der öffentlichen Arbeiten in den Bezirken ausserhalb Lissabons und Portos anzuweisen, und die betreffenden Direktoren, denen die Arbeiter mit einem Geleitschein des Civilgouverneurs überwiesen werden, beaufsichtigen deren Betragen und machen davon jenem Beamten Mittheilung.

Artikel 6.

Diejenigen, die in die Kolonie geschickt werden, sind dem Marineministerium zu überweisen und bleiben bis zur Ankunft an ihrem Bestimmungsorte unter Bewachung, ausgenommen, wenn sie Bürgschaft nie unter 500$000 Reis als Sicherheit dafür leisten, dass sie sich an dem ihnen vom Marineministerium zur Einschiffung angegebenen Tage und Orte einstellen.

Digitized by Google

Einziger §. In die Kolonien werden stets die geschickt, die ohne berechtigten Grund die ihnen im Mutterlande angebotene Arbeit verweigern oder verlassen.

Artikel 7.

Die Fremden werden dem betreffenden Konsul überwiesen und wenn dieser Beamte sich mit ihrer Weiterbeförderung nicht befassen will, werden auf sie die vorhergehenden Bestimmungen angewandt, oder sie werden, je nach der Entscheidung der portugiesischen Regierung, nach ihrer Heimath geschafft, unbeschadet der Sonderbestimmungen der internationalen Verträge und Abkommen.

Artikel 8.

Wenn eine Person ohne bekannten Erwerb sich freiwillig zum Militärdienst meldet, so werden die Schriftstücke, auf die sich der Artikel 139 der Vorschrift vom 6. August 1896 bezieht, von ihm nicht verlangt, und er wird in die Listen eingetragen auf Grund eines Scheins des Civilgouverneurs des Bezirks seines Aufenthalts oder seiner Herkunft, der die erforderlichen Angaben enthält, die ihn als Freiwilligen bezeichnen.

Artikel 9.

Entgegenstehende Gesetze werden aufgehoben.

Palast, den 23. März 1899.

Der König.

Unterschriften des Gesammtministeriums.

Digitized by Google

Ueber die Weihnachts-Bescherung in Gefängnissen.

Von Professor Dr. Spiess in Wiesbaden.

Eine Zeitungsnotiz über die letzte Weihnachtsfeier im hiesigen Landgerichtsgefängniss gab dem Vorsitzenden im Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Herrn Regierungsrath Dr. v. Engelberg, Veranlassung, mich zur Behandlung der Frage, ob es sich allgemein empfehle, die Weihnachtsfeier mit Gaben an die Gefangenen zu verbinden, in den Blättern für Gefängnisskunde aufzufordern. Da der hiesige Gebrauch ziemlich vereinzelt ist, so folgte ich der liebenswürdigen Einladung zur Mitarbeit um so bereitwilliger, als es sich um eine Auffassung handelt, welche sich mir aus der Idee des Weihnachtsfestes nicht minder, als aus dem modernen Humanitätsprinzip in der Gefangenenpflege zu ergeben scheint und sich in der hiesigen Praxis bewährt hat, die übrigens einer noch umfangreicheren Gestaltung fähig sein dürfte. So ergeben sich denn von selber folgende Theile meiner zugesagten Abhandlung:

1. Warum ergibt sie sich aus der Idee des Christfestes?
2. Inwiefern ist sie die Konsequenz des modernen Humanitätsprinzips in der Gefangenenpflege?
3. Welche Erfahrungen haben wir in der Sache hier gesammelt?
4. Nach welchen Richtungen lässt sich unsere Praxis noch ausbauen?

I. Es bedarf wohl kaum eines Rückblicks auf die ganze Geschichte der Weihnachtsfeier, die bekanntlich erst später ihre nunmehrige Ausbildung erhalten hat, später als das altkirchliche Epiphanienfest, und zwar der dogmatischen Richtung des Abendlandes entsprechend,

Digitized by Google

welche auf die „Heiligung der menschlichen Natur von ihren ersten Keimen an durch die Theilnahme an einem göttlichen Leben“ den grössten Werth legte, also auch auf die reale Menschwerdung des Göttlichen, die Geburt des Gottessohnes. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts wird es in der römischen Kirche allgemein gefeiert. Vom Abendlande aus verschafft es sich auch bald im Orient Geltung neben dem allgemeineren Feste der Epiphanie, der Gotteserscheinung im Leben Christi. An Bekämpfungen des Festes hat es nicht gefehlt, theils sofern man wie Tertullian in den ersten Ansätzen dazu Nachahmung heidnischer Missbräuche an den Saturnalien erblickte, in deren Bereich es fiel, oder gar wie der Manichäer*) Faustus den katholischen Christen vorwarf, dass sie die *Solstitia* mit den Heiden feierten; theils sofern man Bedenken gegen die Richtigkeit des Datums geltend machte, das ja möglicherweise nur mystischen Deutungen von Bibelstellen seinen Ursprung verdankt, wenn auch nichts die uralte, durch den Kirchenvater Hieronymus festgestellte Annahme oder Ueberlieferung, dass Christus mit dem Wintersolstitium geboren (25. Dezember 749 oder Neujahr 750), zu entkräften vermag. Und wenn selbst das Weihnachtsfest nur die Vergeistigung der altrömischen Feier der Saturnalien mit dem Frieden des goldenen Zeitalters, mit den *strenae* (gegenseitige Geschenke) und dem Kinderfest am Schlusse (*sigillaria*, an denen man die Kinder mit Bildern beschenkte) und des Festes des kürzesten Tages, des Wintersolstitiums *(dies natalis invicti solis)* sein sollte, so wäre doch die christliche Idee für uns nur das Entscheidende, die stets den Wahlspruch befolgt hat: *„nil humani a me alienum puto“* und darum so nahe liegende heidnische Analogieen wie die Ostara, Frühlingsgöttin, die Saturnalienfeier und das Julfest (Julklappen) dankbar benutzt, um sie für die christliche Feier und Erbauung fruchtbringend zu machen. Diese

---

***) Die Manichäer nahmen bekanntlich an dem Dogma von der leiblichen Geburt Christi den grössten Anstoss.**

Digitized by Google

Idee aber ist biblisch, christlich. Die von P. Cassel geltend gemachten Beziehungen des 25. Dezember auf die Grundsteinlegung des Tempels (den 25. des neunten Monats) die Prophetin Haggais und anderes lassen wir hier unbeachtet. Genug, die alte Gemeinde sah im Geburtsfest Christi die Tempelweihe vollendet, an die Stelle des Leuchters trat der Lebensbaum, der an den Zweigen neue Aepfel trage, eine Wiederbringung des Paradieses, und zwar die im Winter grünende Tanne, die zumeist die Form eines Tempelleuchters abbildete. Dieser Brauch ist längst vor der Reformation in Deutschland eingebürgert. „Der Tannenbaum ist mehr den Juden und ihrer Lehre, die Krippe den Irrlehrern und Spiritualisten (Leugnern der realen Menschwerdung) gegenüber, in's Volk eingepflanzt worden". Was das Wichtigste für uns: Weihnachten galt bei uns von je als das Fest unsäglicher Freuden, und zwar nicht bloss ideeller, sondern auch äusserer Freuden bei Spiel und Trank, bei ausgesuchter Festspeise und festlichem Spiele. Dies aber nur in dem edeln Sinne, dass man nicht vergass, die Armen zu speisen und zu kleiden und beschenkte, wen man liebte. Man besuchte Leidende, beförderte Niedergestellte. Karl der Grosse gebot, als am Feste des Friedens, der Liebe und Freude für alle, den Gefangenen ihr Loos zu erleichtern. Und nicht nur ein bis zwei Tage, sondern zwölf Tage dauerte die Weihnachtsfreude, bis zum Epiphaniastage. Also spricht die ganze christlich-germanische Tradition ebenso wie die Idee des Festes für eine Bereicherung der Weihnachtsfeier in unsern Gefängnissen.

II. Sie ist die Konsequenz des modernen Humanitätsprinzips in der Gefangenenpflege. Wer in der Nürnberger Folterkammer einmal die eiserne Jungfrau und die Daumenschrauben oder in dem Schlosskeller zu Tübingen die Marter des Radflechtens angestaunt oder sich von dem Galgenberg manches Städtchens hat erzählen lassen, der betrachte sich die Prachtbauten mancher modernen Gefängnisse von aussen und deren luftige Räume

Digitized by Google

von innen, um sich davon zu überzeugen, wie gross der Sieg der Humanitätsidee über die Grausamkeiten der guten alten Zeit sein musste. Der gefangene Landgraf von Hessen hatte es in seiner mehrjährigen Haft schlimmer als mancher Raubmörder im heutigen Zuchthaus, der zum Feuertod in Genf verurtheilte Entdecker des Blutkreislaufes und Bekämpfer des altkirchlichen Dogmas M. Servet, schlimmer als der Mörder der Kaiserin Elisabeth Luccheni in Züricher Einzelhaft. Doch ich denke nur an meine Jugend zurück. Entsetzlich war für mich als Knabe der Anblick eines Diezer Zuchthaussträflings, der im zweifarbigen Anzuge, seine Kugel schleppend, an mir vorbeigeführt wurde. Wie anders jetzt die Kleidung, Verpflegung und Schonung der Sträflinge nach aussen in unsern Tagen. Im Grazer Zuchthaus fand ich nicht nur gemüthlich eingerichtete Werkstätten besonders für Schreiner, sondern auch behagliche Schulen, in denen die verwilderten Verbrecher von eigens angestellten Lehrern das in ihrer Jugend Versäumte erlernen können. Ueberall ist die Idee durchgedrungen, dass die Verbrecher zwar nicht, nach Lombroso, geborene Verbrecher sind, aber doch nur irrende Menschenkinder oder, christlich ausgedrückt, gefallene Brüder, die einen Anspruch an unser Mitleid erheben, denen die sittliche Gesellschaft behilflich sein muss, die Menschheitsidee zu realisiren, hinter der ihre sittliche Entwicklung zurückgeblieben ist. Mag die moderne Auffassung auch vielfach die ebenso unumstössliche Wahrheit, die der Königsberger Denker geltend gemacht hat, das radikale Böse im Menschen, nebst der Nothwendigkeit empfindlichster Bestrafung des sich selbst verkehrt bestimmenden Individuums, verkennen: so viel steht fest, dass das Humanitätsprinzip seit Thomasius, Lessing und Kant nicht mehr aus unserer Gerichtspraxis zu verbannen ist, und wir dürfen uns dessen getrösten, dass die Wucht der Reaktion des Rechts und der Sitte gegen einen Rechtsbruch, dass die Empfindlichkeit der Strafe und Sühne darum noch nicht aus unserem Gesetzescodex und unserer

Digitized by Google

Gefangenenpflege verdrängt werden wird. Die ganze Lebensordnung unserer Gefängnisse und Zuchthäuser lässt den Sträflingen keinen Zweifel darüber, wie viel ihnen in der Freiheit entzogen ist, wie schwer es ihnen gemacht ist, sich Vertrauen und Achtung wieder zu verdienen. Und von diesem Standpunkte des Rechts und der Würdigkeit allein wäre kein Wort zu verlieren; denn eine Bescheerung verdient kein einziger Sträfling, er müsste denn infolge eines Meineids unschuldig verurtheilt sein. *Fiat justitia, pereat mundus.* Ich behaupte auch nicht, dass alle Strafgefangenen von einer Weihnachtsfeier ergriffen würden. Ein grosser Theil bleibt stumpfsinnig und ist für die Beredsamkeit der Seelsorger unempfänglich. Manche sogar sind Simulanten und Schauspieler, die ergriffen scheinen können, wenn's Vortheile bringt. Allein um des besseren Bruchtheils der Bestraften willen hat nicht bloss die Seelsorge, sondern die Humanitätspflege die Aufgabe, ihnen das kräftigste Motiv zu einer Einkehr und Umkehr, eine würdige Christfeier zu bieten.

Besteht das Humanitätsideal gerade darin, die Idee der Freiheit und Selbstbestimmung, den Glauben an den Werth einer sittlichen Persönlichkeit auch im Gesunkenen zu wecken, so kann es am wenigsten des Höhepunkts sittlicher Läuterung, heiligster Freude, reinster Bruderliebe, lauterster Dankbarkeit, wie thatsächlich die Weihnachtsfeier ihn in uns allen erzeugt, den Gefangenen gegenüber entrathen. Die Geschichte des Humanitätsprinzips hat vollends darüber entschieden. Das Unentbehrlichste für einen Sünder, nämlich die Tröstungen der Religion, die Gnadenmittel der Kirche, hat die Gerichtsbehörde den Sträflingen und zum Tode Verurtheilten niemals entzogen, also wird sie sich der Weihnachtsfeier, in der ich nur ein wirksames Symbol des im lebendigen Worte gespendeten Gutes erkenne, nicht verschliessen können, zumal da dieses kräftige Sinnbild durch heilige Volkssitte auch für die Niedrigsten und Unwürdigsten ebenso unentbehrlich geworden ist.

Digitized by Google

Was ist nun in dieser Hinsicht in den Gefängnissen, insonderheit den deutschen, geschehen? Die vorherrschende pessimistische Anschauung, es lohne sich nicht, derartige Weihnachtsfeiern oder gar Bescherungen an Gefangene zu verschwenden, ist einer milden Praxis gewichen, deren Verbreitung nur durch eine statistische Ermittelung sich feststellen lässt. Indess einer solchen bedarf es für uns nicht. Es genüge an die Berichte mancher Zeitschriften, z. B. des Daheims, über Weihnachtsfeste im Zuchthaus zu erinnern, die wenn auch nicht so gern wie z. B. die Schilderung einer Weihnachtsfeier vor Paris, auf dem Schiffe, bei den bekehrten Heiden, in Blindenschulen u. dergl., so doch stets mit Interesse gelesen worden sind. Alle solche Berichte sind mit dem Bilde eines Lichterbaumes geziert, der nie seine Wirkung auf das Gemüth eines deutschen Lesers verfehlt. Für zwecklos freilich halte ich, damit wir sicher gehen, eine Statistik auf diesem Gebiete nicht, hoffe vielmehr, dass meine Zeilen eine solche anregen werden. Namentlich wäre mir erwünscht zu erfahren, in welchen Anstalten die Weihnachtsfeier bei einem mit Kerzen, Zierath oder auch mit Bibelsprüchen ausgestatteten Baume zu einer wenn auch bescheidenen Einzelbescherung ausgestaltet ist. Mir erschien der Anblick eines Baumes nur als ein Blick in's gelobte Land, der, wie für Moses auf dem Berge Nebo, nichts als den Ausschluss davon für die Strafgefangenen bedeute. „Ihr dürft euch den Baum betrachten, der für die anderen Christen Aepfel und Nüsse bringt, euch nur den Kerzenglanz“. Erinnert vollends die Ansprache nur an den Ort der Strafe oder an die Angehörigen daheim, so gestaltet sich der festliche Tag zu einem Buss- und Bettag wirksamster Tragik.

Die Menschwerdung des Gotteskindes fordert auch eine leibliche Feier. Die frierenden, hungernden Menschenkinder wollen etwas erfüllt sehen von dem Prophetengebot: „Brich dem Hungrigen dein Brot; die, so im Elend sind, führe in dein Haus. So du einen nackend siehst, so kleide ihn und entziehe dich nicht deinem Fleische“. Das

Digitized by Google

Christenthum lehrt nicht bloss: „Weinet mit den Weinenden!“, sondern auch: „Geben ist seliger denn nehmen“. Und wie Mancher darbt und friert noch in unsern Gefängnissen; wie Mancher mag die Kost, Behandlung und Umgebung nicht vertragen!

III. Welche Erfahrungen haben wir hinsichtlich der Bescheerung hier gesammelt? Die Antwort auf diese Frage sollte wohl den grössten Raum in meinem Aufsatze beanspruchen, da ich es unternommen habe, Rathschläge zu ertheilen. Leider wird sie den kleinsten Theil bilden, da unsere Erfahrung eben so jung ist. Dafür ist sie aber günstig und empfiehlt durchaus auf dem betretenen Wege fortzufahren.

Der frühere Staatsanwalt, ein nüchterner, aber durchaus gerechter und auch wohlwollender nassauischer Beamter, hatte von derartigen Neuerungen im Gefängnisswesen nichts wissen wollen. Er gestattete nur dem Geistlichen der Anstalt, nicht anderen christlichen Persönlichkeiten, den Zutritt zu den Strafgefangenen und das Pastoriren an ihnen. Ebenso dachte der frühere nassauische Gefängniss-Vereinsvorstand kühl von den Versuchen, entlassene Sträflinge vorläufig in Asylen unterzubringen. Inzwischen hat die innere Mission auch hier kräftigere Wurzeln geschlagen. Ein um diese Sache hochverdienter Pfarrer hat ein Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene, besonders Prostituirte, geschaffen, welches der Gefängnissvorstand zu unterstützen als seine Pflicht erachtet, und ist so in innigere Verbindung mit dem Gefängnissgeistlichen getreten. Der jetzige Erste Staatsanwalt hat sich zu diesen Bestrebungen durchaus freundlich gestellt und die Neuerungen, die auf dem Gebiete der Gefängniss-Seelsorge als wünschenswerth erschienen, sofort gut geheissen, so auch die Einführung einer Weihnachtsbescherung, deren Kosten allerdings der Gefängnissverein zu tragen hat. Dieselben betrugen am ersten Weihnachtsfest Mk. 5.99 für Miethe und Schmuck des Baumes.

Digitized by Google

Jemehr ich mich bei den reichlichen Bescherungen in dem Asyl für gebesserte Prostituirte von der günstigen Wirkung solcher Veranstaltungen überzeugte, um so mehr empfand ich eine Härte darin, dass die zum Theil moralisch viel höher stehenden männlichen Gefangenen, z. B. solche, die eine Körperverletzung, den Streit mit einem Schutzmann, eine Injurie, Bettelei und andere minder schwere Vergehen zu verbüssen hatten, hinter den schamlosen Prostituirten zurückstehen sollten. Wie viele Menschen von schlechter Erziehung erscheinen da fast als unschuldig den unbestraften Sündern gegenüber, die jenen zum Verderben gereicht und jahraus jahrein ihre Weihnachtsbescherung stolz aufbauen! Und wenn wir uns nicht besinnen, wo es gilt, die Gefangenen mit dem köstlichen Himmelsmanna zu speisen im hl. Abendmahle, sollten wir dem Christkind den Einlass verwehren, wenn es von Haus zu Haus zieht und den Kindern Zuckerwerk und andere Geschenke vertheilt? So fand denn der Gedanke, eine kleine Summe an den Ankauf von Pfefferkuchen und Aepfeln für jedes Gefangenen Teller zu wagen, allgemeinen Anklang, und die Verwilligung der Kosten machte keine Schwierigkeiten. Den Leuten bereitete die Bescherung grosse Freude, nachdem ein kräftiges Wort des Festredners sie dafür empfänglich gemacht hatte. Der Verein hatte zu zahlen: für den Baum und dessen Ausschmückung im Durchschnitt ca. 5 Mark, für die Füllung der Teller: im Durchschnitt ca. 30 Mark, eine Ausgabe, die für unsern wohldotirten Verein gewiss nicht viel besagen will.

Weit höher ist der geistige Gewinn anzuschlagen.

Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Bescherung im Rahmen der Bescheidenheit und Genügsamkeit bleiben muss, wenn sie ihren Segen bewahren soll. Die Aermlichkeit bleibe für die Gefangenen das wirksame *memento,* dass sie keine grosse Bescherung beanspruchen dürfen. Dass es aber leckere Speisen sind, erinnern sie an ihre glückliche Kindheit und an den grossen Tisch, der für alle gedeckt ist. Es sind dieselben Süssigkeiten, die auch

Digitized by Google

die Glücklichsten draussen in den Tagen der hl. Freude kosten. Sie schmecken um so süsser, als sie eine Abwechslung in der Gefängnisskost bedeuten, eine Erfrischung in öder Einsamkeit. Man sollte ihnen am Weihnachtsfest ein anständiges Kleid anzulegen gestatten und Keinen frieren lassen, während ihnen ein höheres noch, als das goldene Zeitalter, das Paradies angekündigt wird. Gerade die Armuth der verfügbaren Mittel ist am geeignetsten das Symbolische der Bescherung zu wahren, das Unterpfand einer himmlischen, unendlich reichen Segnung und Beschenkung, die in dem Evangelium liegt. Dementsprechend muss die Predigt an dem hl. Abend eine herzliche Milde haben. Und eine solche Sprache geht zu Herzen. Das hat uns die Erfahrung zur Genüge gelehrt! Der Herr steht vor der Thür des Herzens und begehrt Einlass. Heute hat er alles, was wir gefehlt, vergessen; denkt nur an unsere Ohnmacht, die dem Bösen nicht widerstehen konnte, an unsere reine Kindheit, an unser besseres Ich, an unsere Thränen und Seufzer. „Er klopfet an: so thut ihm auf und nehmet die Gaben, die er einem Jeden aufdrängt. Er verlangt ja nichts, als dass wir uns mit ihm freuen und ihm seine Heilandsfreude nicht trüben“. Was bleibt noch zu thun?

IV. Nach welchen Richtungen lässt sich unsere Praxis noch ausbauen?

Sind wir eins darin, dass den Gefangenen eine Bescherung verwilligt werden müsse, so werden wir, da unsere Mittel für diesen modernen Luxus, wofür Manche die Neuerung noch halten mögen, recht bescheiden sein müssen, wie eine sorgsame Mutter vor allen Dingen uns fragen, ob wir nicht manche Verwilligungen, die sich auf das Jahr vertheilt haben, gerade dadurch doppelt werthen können, dass wir sie in die Weihnachtstage verlegen. Vernünftige Eltern bescheren ihren Kindern Kleider und Schuhe, wenn die Mittel knapp sind, am Weihnachtsfest. Ich weiss noch, wie dankbar ich meinen guten Eltern (im Pfarrhause) war, als ich schon am Christfest vor meiner Konfirmation das Gesangbuch mit Widmung erhielt, das

Digitized by Google

ich zu Pfingsten gebrauchen sollte. Ein Halstuch und ein Teller mit Süssigkeiten dabei, das war alles, was sie mir bei der grossen Familie geben konnten, und ich war seliger, als meine reichen Kameraden am Gymnasium, und träumte Wochen hindurch vorher von den kommenden Weihnachtsferien im Pfarrdorfe. Ein gutes Zeugniss war alles, was ich den Eltern schenken konnte. Warum also z. B. die Unterstützungen der Angehörigen unserer Strafgefangenen in den Februar verlegen, wenn sie Ende Dezember als Christgeschenke gelten können! Warum kann die Staatsanwaltschaft einem gebesserten Sträfling den Urlaub nicht schon vor dem hl. Feste gewähren, wozu sie sich nach kurzer Frist bereit erklärt? Warum müssen manche Bestrafte ihre Haft am 23., 24. und 25. antreten, wenn kein Fluchtverdacht vorliegt? Ich las einmal von einem wegen konfessioneller Streitigkeiten mit Haft bestraften Geistlichen, der am hl. Abend eingeliefert wurde. Ist dadurch die kurze Haftstrafe nicht verdreifacht worden? Und ist dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die religiösen Gefühle zu kränken dadurch, dass man in dieses Heiligthum Leistungen verlegt, die ebenso am 27. Dezember dem Gesetze als Sühne gelten können?

Die auf dem Bureau beschäftigten Sträflinge haben oft an den hl. Festtagen besonders viel zu thun durch Ab- und Zugänge von Delinquenten: haben sie nicht auch ein Recht auf den Genuss des Ruhetages wie des Weihnachtstages? Kurz vor Weihnachten habe ich einem unserer Strafgefangenen einen in Berlin für wenige Mark im Leichtsinn verpfändeten Ueberzieher, der 56 Mark gekostet, mit kleiner Mühe eingelöst und einen Vorschuss geleistet, der am Arbeitsverdienst abgezogen werden soll; war das nicht so viel als ein kostbares Christgeschenk? Wie oft unterlässt man es, den verlassenen, der Gewinnsucht der Pfandhäuser preisgegebenen Sträflingen, als wären sie mit einem Strafurtheil rechtlos geworden, durch einen kleinen Betrag zu ihrem Eigenthum zu verhelfen, sie vor den rücksichtslosen Gläubigern zu schützen, die schon über den

Digitized by Google

Nachlass verfügen, als wären die bestraften Besitzer für vogelfrei erklärt! Und so oft versäumt man, die rechtmässigen Besitzer gegen die Habsucht der treulosen Ehehälfte zu vertheidigen, die alles verschleudert, um einem anderen Manne anzugehören. So mancher Delinquent würde im Strafverfahren besser fahren, wenn er die Mittel hätte, einen Anwalt anzusprechen: wäre es da nicht das würdigste Christgeschenk, wenn man einem solchen hülflosen Menschenkind die Funktion eines Rechtsbeistandes verschaffte? Das wäre die Besiegelung des Evangeliums für die Gefangenen, dass sie frei werden sollen. Ja, es würde schon ein grosses Geschenk für die Bestraften und ihre Angehörigen sein, wenn um die Weihnachten eine Erleichterung der Correspondenz mit ihren Nächsten, sowie des Besuchs in den Strafanstalten eintreten dürfte. Und solche Geschenke kosten nichts! Alles also, was den Gefangenen an Vertrauen und Achtung an diesen Feiertagen, allerdings auf Widerruf wegen oft unberechenbarer Bosheit und Unwürdigkeit, entgegengebracht würde, wäre geeignet, erziehend und erhebend auf die ärmsten Glieder der menschlichen Gesellschaft zu wirken; denn gebessert können sie nur dann werden, wenn man sie an ihrem Ehrgefühle anfasst, wenn man sie dem unendlich grossen Welterlöser gegenüber als unseres gleichen behandelt und ihre Christenwürde unverkürzt anerkennt. Es ist mir unmöglich, alle die Mittel und Wege zu zeigen, durch die ein Ausbau der Christbescherung sich ermöglichen liesse. So liesse sich die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht besonders reumüthige Sträflinge, die sich fortgesetzt musterhaft benommen, als besondere Anerkennung kleinere Geschenke, wie sie ihrer Individualität entsprechen, bekommen dürften: sei es ein Kleidungsstück, sei es ein Arbeitsinstrument, sei es ein gutes Buch, belehrender oder unterhaltender Art. Es würde ein Sporn für Diejenigen werden, die sich keine redliche Mühe gegeben hätten, sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwerben. Namentlich aber sollte ein ergiebigerer Gebrauch von dem Mittel

Digitized by Google

gemacht werden, das unserer Praxis nicht fremd ist, ich meine den Antrag auf frühere Entlassung solcher Gefangenen, die sich dessen würdig gemacht und zwar eine Entlassung vor Weihnachten, wenn es irgend anginge. Es bleibt noch manches Bedenken zu überwinden, welches in der Rechtsidee seinen Ursprung hat; und es sei fern von mir, in die rein kriminalrechtlichen Fragen überzugreifen: aber unbeschadet des sakrosankten Rechts, vor dem alle philanthropischen, humanitären und selbst christlich-sozialen Bestrebungen sich beugen müssen, wird die christliche Liebe manche Wege ausfindig machen, auf denen meine Vorschläge irgendwie sich verwirklichen liessen. Vorläufig begnüge ich mich damit, eine Vertiefung unserer Weihnachtsfeier für unsere Pflegebefohlenen angeregt zu haben, und erwarte von berufener Seite Unterstützung und Belehrung.

Die Erweiterung der sozialen Gesetzgebung als Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligen.

Von H. Kirsch, Reallehrer am Landesgefängniss Freiburg i. Br.

Im öffentlichen Leben fehlt es gewiss nicht an Gelegenheiten zu der Beobachtung, dass der Bildungsstand der Individuen nach allen Seiten hin unendlich verschieden ist.

Von gänzlicher Unbildung oder von geringerer oder grösserer Vorbildung ausgehend, lässt sich Fortbildung und Durchbildung bis zur harmonischen Ausbildung verfolgen, oder aber auch Ueberbildung als Zerrbild echter Bildung und ein Rückschreiten bis zur Entartung beobachten.

Dass die intellektuelle Bildung die Weckung und Entwickelung der Geisteskräfte im Auge hat, die ethische

Digitized by Google

Bildung dagegen die Entfaltung der Seelenkräfte (Gemüth) anstrebt, die erstere auf dem Gebiet des Denkens, letztere auf dem der Empfindung beruht, ist bekannt.

Beide Bildungsarten sind als Folgen von Einwirkungen auf das Individuum zu betrachten, welches gebildet wird.

Diese Einwirkungen sind aber der Zeit und Intensität nach ausserordentlich verschieden.

In der Denk- und Handlungsweise der Menschen, die denselben Verhältnissen ausgesetzt waren, treten unerklärliche Widersprüche zu Tage, so dass man oft an dem Werthe der Bildung irre werden möchte.

Jedenfalls sind solche Erscheinungen in einem Missverhältniss der beiden genannten Bildungsarten zu suchen; denn nicht immer sind die Bedingungen für die gleichmässige Entwickelung des Geistes und Gemüthes gegeben, oder es können die einen oder andern überwiegen.

Durch das Fortschreiten des Bildungswesens ist jedenfalls die Zahl der Gebildeten vermehrt worden, aber hier ist eben unter Bildung die Vervollkommnung des menschlichen Geistes in erster Reihe zu verstehen.

Die ethische Bildung hat sicherlich mit der geistigen nicht gleichen Schritt gehalten.

Die Empfindung, es sei erstere in vielen Fällen hintan geblieben, ist nicht selten.

Die häufiger gewordenen Klagen über Unbotmässigkeit, Anmassung, Rohheit, Gewaltthätigkeit, Sittenlosigkeit und Unredlichkeit könnten als Beweis angezogen werden.

Der ethische Werth des Menschen entscheidet aber in vielen Fällen über den Werth des Menschen und der Satz: *„le stil c'est l'homme“* wurde von einem englischen Gelehrten in: „die ethische Bildung (Seele) ist der Mensch“ umgeformt.

In der That müsste dem Formal-Gebildetsten wirkliche Bildung abgesprochen werden, wenn solcher des Scham-, Pflicht-, Mit- und Rechtsgefühls entbehren würde.

Die Pflegestätten der Bildung aber, Familie, Schule, Kirche, sind von bedeutender Einwirkung; aber auch, wenn

Digitized by Google

solche ihren Zweck erreichen — was nicht immer der Fall — spielen noch andere Einwirkungen mit, die entweder bauen oder niederreissen. Es sind die Verhältnisse des öffentlichen Lebens, die beim Eintritt noch unentwickelter Charaktere in dasselbe von wesentlichem Einfluss werden.

Der realistische Zug der Zeit verhindert vielfach die weitere Entwickelung der Persönlichkeiten.

Grosser Verdienst, wenig Arbeit und viel Genuss, die häufig als Signatur unserer Zeit bezeichnet werden, treten an Stelle der Bildungsideale und werden strafbare Mittel zur Befriedigung raffinirter Genusssucht von schwachen Charakteren, von körperlich, geistig und sittlich Entarteten nicht verschmäht.

Unsere staatlichen Einrichtungen sind auf den Durchschnittsmenschen zugeschnitten.

Der Humanismus unserer Zeit hat allerdings Mittel und Wege gefunden, auf die unter dem Durchschnitt gebliebenen „Entarteten“ Rücksicht zu nehmen.

Finden wir doch eine Reihe von Anstalten, die solch' unglücklichen Menschen von körperlicher und geistiger Entartung Rücksichten, Pflege und Unterkunft gewähren, z. B. Kreispflegeanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Pfründehäuser, Trinker- und Epileptikerasyle, Blindenanstalten u. s. w.

Die moralisch Entarteten sind es, die zur Sühne und in zweiter Linie zur sittlichen Hebung in die Strafanstalten gebracht werden und die als unter dem Durchschnitt in Bezug auf das Gemüthsleben zu betrachten sind.

Zunächst sind nun die Konflikte mit der Rechtsordnung, welche sich in weiterem Sinne als Affektsvergehen bezeichnen lassen, diejenigen moralischen Verirrungen, bei welchen ein rationeller Strafvollzug den Strafzweck erreicht, so dass solche hier nicht in Betracht kommen können.

Anders bei den Schmerzenskindern der Strafanstalten, den professionsmässigen Rückfälligen, und hier wird häufig der Eindruck erzeugt, als seien für solche charakterlose Subjekte die Einrichtungen am Strafort viel zu gut; um

Digitized by Google

so mehr dies, weil die Ursachen der Entartung auf diesem Gebiet noch schwerer zu erkennen sind, als bei geistigen Erkrankungen und körperlichen Gebrechen.

Würden die ungünstigen und Jahrzehnte andauernden Einflüsse auf ihre äussersten Ursachen zurückverfolgt, so erschienen häufig die Folgen — der moralische, geistige und körperliche Ruin — als selbstverständlich. Sieht man Menschen, schon dutzende Mal vorbestraft, von denkbar schlechtester Erziehung, geringer Befähigung, ererbter sittlicher Schwäche, vergiftet durch liederliche Gesellschaft, in wirthschaftlicher Hinsicht nothdürftig brauchbar, dem öffentlichen Leben entfremdet, in Freiheit zurückkehren, so kann eine Rehabilitirung aus eigener Kraft nicht erwartet werden.

Hier müsste die Möglichkeit einer Einfügung in einen gegliederten Organismus zu Hilfe kommen; eine Einfügung, die mit gewissen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (Beaufsichtigung der Leistungen, der moralischen Führung, Verwendung der freien Zeit etc. etc.) verbunden sein müsste, was ja auch beim Militär, wie in sonstigen Betrieben angestrebt und theilweise durchgeführt wird.

Diese unselbständigen Naturen, die häufig Mustergefangene am Strafort, traurige, willenlose Geschöpfe sich selbst überlassen sind, könnten auf solche Weise noch zu einigermassen brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft werden, andernfalls bleiben sie Stammgäste am Strafort und Parasiten an der menschlichen Gesellschaft.

Um aber einen solchen Organismus darstellen zu können, sei es mir gestattet, mich auf ein mehr soziologisches Gebiet zu begeben, unter Beiziehung bestehender Verhältnisse *ad oculos* zu demonstriren, gewonnene Resultate auf ein grosses, volkswirthschaftliches Gebiet zu übertragen und als vorbeugend und nutzbringend darzustellen.

Die soziale Bewegung unserer Zeit, hervorgerufen durch den Grossbetrieb und die dadurch veränderte Produktionsweise, begünstigt durch den Aufschwung der Verkehrsverhältnisse und durch die grösseren Ansprüche.

Digitized by Goo

die in allen Ständen an das Leben gemacht werden, hat eine solche Höhe und Ausdehnung erreicht, dass die Staaten genöthigt worden sind, mit derselben als einem gewichtigen Faktor bei der Gesetzgebung zu rechnen.

Die Rechte des vierten Standes, die dieser geltend gemacht, sind entsprechend dem Geiste unserer Zeit, durch eine soziale Gesetzgebung, soweit als möglich anerkannt und geregelt und noch immer bildet der weitere Ausbau des begonnenen Werkes eine wichtige Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften.

Muss die Sozialreform allgemein schon jeden fühlenden Menschen mit Achtung gegen unsere Zeit erfüllen, so bietet sie insbesondere für uns Deutsche Grund und Ursache mit Stolz unseres Vaterlandes zu gedenken, denn Deutschland hat die Ehre, an der Spitze der sozialen Gesetzgebung zu marschiren.

Unsere Einrichtungen auf diesem Gebiete, wenn auch ihrem Grundgedanken nach der freien, englischen Arbeiterorganisation entnommen, bilden das Muster für die andern Staaten, die mit Staunen und Bewunderung unsere Anstrengungen und Leistungen als das Beste, das bis jetzt geschehen, ehrend anerkennen.

Der Staat hat nicht nur das Verhältniss zwischen Fabrikant und Arbeiter geregelt und verbessert, die Pflichten und Rechte aller Beamten-Kategorien festgelegt, heute haben wir Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversorgung, die dem Arbeiter in den Nothfällen des Lebens eine nennenswerthe Beihilfe sichern.

Allerdings ist mit diesen Verbesserungen noch nicht alles gethan, was im Interesse des Ganzen nöthig ist. Es giebt noch verschiedene Forderungen, die sowohl aus sittlichen, als auch aus rechtlichen Gründen erfüllt werden müssen.

Alle bestehenden Härten und Missstände aus der Welt zu schaffen, dazu gehört Zeit, viel Geld und ein vernünftiges Entgegenkommen und Zusammenwirken aller Parteien.

Digitized by Google

In welcher Weise könnte nun die bestehende Arbeiterbewegung zum Wohle des Ganzen noch weiter geregelt werden?

Es ist zu erstreben, dass man Pflichten und Rechte der Arbeiter in gerechter Weise ordnet, dass man die Versicherung auf unverschuldete Arbeitslosigkeit ausdehnt, Arbeitskontrolle und Ausgleich erstrebt und der Vagabundage energisch entgegenwirkt.

I. Zu den Pflichten des Arbeiters zähle ich folgende:

1. Anerkennung der Staatsautorität,
2. Mitarbeiten an den Aufgaben des Staates,
3. Aneignung einer rechten sittlichen Bildung.

Ich stelle mit Absicht die Forderung „Anerkennung der Staatsautorität“ und aller Einzelautoritäten als Kirche, Schule, Gemeinde, Familie etc. obenan.

Ohne Autorität kann ein Staat nicht bestehen, das bedarf keines weiteren Beweises.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, eine eigenartige Beobachtung mitzutheilen, die ich gemacht habe.

Es ist die Thatsache, dass vielfach ganz irrige Meinungen über Zweck und Nutzen des Staates verbreitet sind. Viele Leute glauben nämlich, der Staat sei eine ihnen feindlich gegenüberstehende Einrichtung, so eine Art Zwangsanstalt. Der unverständige, ja oft bornirte Hochmuth mancher Beamten, die oft nur ihre Rechte besser zu wahren als ihre Pflichten zu erfüllen wissen, mag das Seine hierzu beitragen. Deshalb ergiebt sich die Nothwendigkeit, dass derartige Meinungen durch Belehrung beseitigt werden. Solche Belehrungen müssen aber zeitig beginnen, also in den Schulunterricht aufgenommen werden.

Beamte aber, die dem Satze Ludwig XIV. huldigen: *L'état c'est moi* müssen belehrt werden, dass sie mit Friedrich dem Grossen sprechen lernen: wenn auch nicht gerade der erste, so doch: „ein treuer Diener des Staates bin ich“.

Digitized by Google

Wird schon in der Jugend die Grundlage zu einem rechten Staatsbürger gelegt, dann werden auch die verkehrten Ansichten über den Staat schwinden. Man wird dann nicht mehr ein lästiges Zwangsinstitut, sondern eine segensreiche und wohlthätige Einrichtung in demselben erblicken.

Die Mitarbeit an den Aufgaben des Staates besteht aber nur darin, dass Jeder in seinen Kreisen und nach seinen Kräften Sorge trägt, damit das, was der Staat zum Wohle des Ganzen plant und einführt, befolgt und respektirt werde.

Was die letzte Forderung „Aneignung einer rechten sittlichen Bildung“ anbelangt, muss betont werden, dass mit der Verstandesbildung die Herzensbildung wachsen muss, wenn wir dem sozialen Frieden näher kommen wollen.

Leider ist nicht zu verkennen, dass die sittliche Bildung der Arbeiter im Vergleich zur Verstandesbildung manches zu wünschen übrig lässt.

Gemeine Rohheiten, blauer Montag, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Aergerniss erregende Reden, brutale Beschimpfungen und Majestätsbeleidigungen, rohe Unsittlichkeiten etc. können als genügende Belege betrachtet werden.

Aber auch die sogenannten bessern Stände sind nicht freizusprechen und auch Gebildete vergessen häufig *„Exempla trahunt“*.

Allen ist also die Herzensbildung nöthig.

Wer sich aber die Ehre und Achtung seiner Mitmenschen erwerben will, muss den Weg der Tugend wandeln, sein Streben muss in edler Auffassung seiner Berufspflichten gipfeln, gleichviel ob er dem Nähr-, Lehr- oder Wehrstand oder dem IV. Stande angehört.

II. Zu den noch zu erstrebenden Rechten der Arbeiter rechne ich in erster Linie das Recht auf Unterstützung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Digitized by Google

Moralisch anerkannt ist dasselbe schon durch die Privatwohlthätigkeit.

Ich gebe zu, dass es manche gewichtige Gründe geben mag, die gegen die gesetzliche Anerkennung dieses Rechtes sprechen; aber je schwieriger der Kampf um's Dasein wird, der als Folge des durch Uebervölkerung hervorgerufenen grossen Arbeitsangebots zu betrachten ist, desto mehr tritt diese Nothwendigkeit zu Tage. Sie ist eine Folge des Rechts auf Leben und Gesundheit, d. h. das Recht auf Lebensunterhalt, was bei den meisten Menschen gleichbedeutend ist mit dem Recht auf Arbeit.

Wie viel brave und tüchtige Arbeiter hätten oft schon gerne gearbeitet, wenn sie Gelegenheit dazu gehabt hätten und manche sind vielleicht schon durch Mangel an Arbeit dem Stromer- und Vagabundenthum zugetrieben worden.

Mit der gesetzlichen Anerkennung des Rechtes auf Arbeit soll nun nicht gesagt sein, es müsse der Staat für die ganze Arbeiterbevölkerung die nöthige Arbeit anschaffen, nein! die Aufgabe des Staates ist, unterstützend einzutreten, wie er es auch in Unfällen, bei Krankheit und Invalidität thut. Die Beschaffung der Arbeit soll und kann in erster Linie Privatunternehmung bleiben.

Wollte man das Recht auf Arbeit zur Verstaatlichung unserer Gewerbe und Industrie benützen, so hiesse das die Individualität unseres Volkes vernichten.

Ganz abgesehen von der Beschränkung der individuellen Freiheit, die eine allgemeine Verstaatlichung nach sich ziehen müsste, würde durch dieselbe auch alles Interesse, jeder Eifer und jede Sorge für eine ordentliche Produktion und genügenden Absatz gänzlich schwinden.

Aber was wir dem Arbeiter geben müssen, ist eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Diese Forderung scheint im Hinblick auf unsere Armengesetzgebung nicht überflüssig zu sein. Es lässt sich nicht leugnen, dass Armenunterstützungen für den ordentlichen

Digitized by Google

Arbeiter nicht nur etwas ungemein drückendes haben, sondern auch demoralisirend wirken.

Das aber wird wegfallen, wenn wir eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit haben. Kommt dann der Arbeiter in Noth, so sind die Unterstützungen keine Wohlthaten im Sinne der Armenunterstützungen, sondern ein erworbenes Recht.

Eine weitere Verbesserung der materiellen und gesellschaftlichen Lage der Arbeiter wäre zu erreichen, wenn sie sich in einzelnen Berufen nach Gewerkvereinen zusammenschlössen. Zu dieser Ansicht bin ich gekommen durch den Verband der deutschen Buchdrucker. Die Statuten des Vereins zeigen klare Ziele, die offenbar von den wohlthätigsten Folgen begleitet sind.

Vor mehreren Jahrzehnten in's Leben gerufen, hatte der Verband in erster Linie den Zweck, allzu egoistischen Forderungen mancher Prinzipale entgegen zu wirken. Als dann mit der Zeit der Verband sich lebensfähiger gestaltete und immer weiter ausbreitete, erweiterten sich auch die Pläne und Ziele, so dass nun der Verband ein umsichtiges, inhaltsreiches Programm aufzuweisen hat. Der Verband hat den Zweck, die materiellen, geistigen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu pflegen und zu fördern.

Er sucht dies dadurch zu erreichen, dass er

1. möglichst günstige Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege erstrebt,
2. strenge darauf achtet und hält, dass alle Beschlüsse und Abmachungen in Bezug auf Arbeitspreise und Arbeitszeit eingehalten werden,
3. den geselligen Verkehr pflegt,
4. Arbeitsnachweis leistet,
5. das Wandern, sowie das Herbergswesen beaufsichtigt,
6. die Arbeitslosen kontrollirt,
7. Berufsstatistiken aufstellt und Rechtsschutz gewährt,

Digitized by Google

8. bei Arbeitslosigkeit und vorübergehender und dauernder Arbeitsunfähigkeit entsprechende Unterstützungen austheilt.

Unterstützungen treten ein:

1. bei Krankheiten,
2. bei Arbeitslosigkeit,
3. in besonderen Nothfällen.

Die Arbeitslosen-Unterstützungen zerfallen in:

1. Reise- und
2. Ortsunterstützungen.

Die Erstere wird im Betrage von 75 Pfennig pro Tag und auf die Dauer von 280 Tagen an solche arbeitsuchende Mitglieder gewährt, die mindestens 13 Wochen-Beiträge entrichtet haben.

Eine Mark pro Tag für die gleiche Zeitdauer an diejenigen Mitglieder, die über 50 Wochen beigesteuert haben.

Die Erhebung der Gelder, Vertheilung der Zahlstellen, der Aufenthalt in den einzelnen Distrikten, die tägliche Marschzeit, die Wanderkontrolle, Arbeitsnachweis etc. etc. sind so zweckentsprechend geregelt, dass jedes Mitglied ein Interesse daran hat, damit Missbrauch vermieden wird.

Die Ortsunterstützung von einer Mark pro Tag und auf die Dauer von 140 Tagen tritt ein, wenn ein Mitglied, das 150 Wochen-Beiträge entrichtet, arbeitslos wird. Unter besonderen Umständen können sogar zwei Mark auf die Dauer von 70 Tagen geleistet werden. Der Verband ist über ganz Deutschland ausgebreitet und steht mit anderen Ländern in Verbindung. Er ist in 22 Gauvereine gegliedert und hat seinen Hauptsitz in Berlin. Die einzelnen Gaue verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, nur ist das Verbandsstatut bindend.

In gleicher Weise meine ich nun, sollten sich auch alle andern Gewerke, unter staatlichen Schutz und mit staatlicher Hilfe, zusammenschliessen. Die einzelnen Verbände bilden einen grossen Verband, der die Interessen der gesammten Arbeiter vertritt.

Digitized by Google

Es müsste also eine Hauptstelle errichtet werden, in der alle Fäden der Gewerke zusammenlaufen, die zugleich die oberste Instanz bildet und den nöthigen Ausgleich, Arbeitsvertheilung etc. etc., bewirkt. Die erreichbaren Ziele dieses Verbandes aber müssten sein: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung, Reisegelder, Arbeitsausgleich, Kontrolle der Vagabunden, gesetzlicher Bestrafung bei Arbeitsverweigerung.

In diesen Punkten liegen zugleich die Mittel und Wege zur Verminderung der Zahl der Schmerzenskinder im Strafvollzug, der Rückfälligen.

Macht es doch auf jeden Strafanstaltsbeamten, der längere Zeit auf diesem Gebiete thätig ist, einen geradezu peinlichen Eindruck, wenn er die Gewohnheitsdiebe aus dem Gefängniss fortgehen sieht, mit der festen Ueberzeugung, dass sie demnächst wieder — eines kleinen Deliktes wegen — erscheinen werden; während sie doch am Strafort, wo sie allerdings nur als Objekte zu figuriren hatten, fleissige Arbeiter waren und hausordnungsgemässes Betragen an den Tag legten.

Noch eigenthümlicher wird aber der Eindruck, wenn sogar solche Rückfällige, die theils durch eine lange Reihe von Strafen, deren Folgen, sowie durch vorgerücktes Alter körperlich und geistig ruinös geworden sind, sogar eine kindische Furcht vor der Freiheit an den Tag legen. Sie haben im Voraus schon das Gefühl, dass sie nicht mehr befähigt sind, den Kampf um's Dasein mit Erfolg zu führen und sehen den Strafort als eine Oase ihres traurigen Daseins an, der sie sich am liebsten für immer anvertraut sehen.

Hier sind die Ursachen des sichern Rückfalls in erhöhtem Masse gegeben. Wenn ich hie und da so einen armen Teufel, heimathlos und fremd, mit einem kleinen Päckchen unter dem Arm, das er sein Hab und Gut nennt, dahinziehen sehe, so beschleicht mich das Gefühl tiefer Wehmuth. Ich frage mich unwillkürlich, hättest du in gleicher Lage den Muth, den Kampf um's Dasein

Digitized by Google

aufzunehmen oder würdest auch du dem ersten Ansturm der Noth, der an dich herantretenden Versuchungen, Hindernisse und Widerwärtigkeiten zum Opfer fallen? Ich frage mich: Was würden Tausende unserer Reichen, die vielleicht zu ihrem Ueberfluss das Wenigste beitrugen, in eine ähnliche Lage versetzt, zu leisten im Stande sein?

Ich frage mich: Was würde Mancher, der sein Leben lang mechanisch am Staatskarren gezogen, so sich selbst überlassen, beginnen?

Ich bin überzeugt, dass in manchem Herzen, trotz der wiedererlangten Freiheit, die Gedanken sich in die Worte zusammenfassen liessen:

Ach, ich bin des Wanderns müde,
Sehne mich der Heimath zu,
Hier auf Erden wohnt kein Friede,
Hier auf Erden keine Ruh!
Immer muss ich weiter wandern,
Und des Heimweh's tiefster Schmerz,
Folgt von einem Ort zum andern,
Stets mir nach in's müde Herz.
Ob ich wand're durch die Lande,
Ob ich ziehe über's Meer,
Hier an keinem Erdenstrande
Find' ich eine Heimath mehr.

Weiter frage ich mich, sucht sich jetzt der Dahinziehende für die erlittenen Einschränkungen zu entschädigen oder verlottert seine sauer verdienten Pfennige oder fällt er gewerbsmässigen Vagabunden zum Opfer?

In beiden Fällen würde er nur seinen Grundfehler, die Unselbständigkeit, dokumentiren. Rafft sich zuweilen einer auf und sucht Arbeit, so ist seine Absicht von allerhand Umständen (Zeit, Ort, Fähigkeit) abhängig. Gelingt es ihm aber, Arbeit zu finden, so sind es vielfach Arbeitsplätze, wo durch schmale Kost und wenig Geld die Arbeitslust geschmälert wird, dagegen die höchsten Arbeitsleistungen beansprucht werden.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass in hiesiger Strafanstalt Buchdrucker-Verbandsmitglieder fast gar nicht

Digitized by Google

vorkommen und deshalb die Erfolge dieses Verbandes als die aller günstigsten zu bezeichnen sind. Diese Wahrnehmung wurde mir neuerdings durch einen erfahrenen, richterlichen Beamten bestätigt.

Würde nun diese Einrichtung eine allgemeine Anwendung finden, so würde auch den vorhin erwähnten unselbständigen indifferenten und willenlosen Geschöpfen ein Platz in einem festgegliederten und mit gewissen Rechten ausgestatteten Organismus angewiesen werden.

Auch sie würden, wenn auch mühsam, dahin zu bringen sein, ihr Brot zu verdienen und im Nothfalle würde ein Zwangsarbeitshaus dem Staate das letzte Auskunftsmittel bieten, dem unverbesserlichen Vagabundenthum das leichtfertige Spiel mit staatlichen Einrichtungen gründlich zu verderben.

Bestrebungen auf Abhilfe in dieser Richtung durch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, welche zweifellos nicht ohne anerkennenswerthen Erfolg geblieben, sind neuerdings in einem Artikel des „Grenzboten“ als „krankhafter Humanitätsdusel“ bezeichnet worden. Zugegeben kann werden, dass die Leistungen dieser Vereine zu gründlicher Abhilfe nicht genügen können, wenn auch aus andern Gründen, als der Verfasser des betreffenden Artikels annimmt.

Schon die wunderbare Entstehung derselben — sie sollen solche „mit grosser Geläufigkeit gewobenen, von den Beamten als baare Münz genommenen Märchen“ verdanken, — erscheint dem Praktiker so barok, dass den weiteren Ausführungen eine Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Wenn nun aber sogar zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei Schaffung von Arbeitsgelegenheit „ein wenig Schwindel und Fälschung“ als genügend betrachtet wird, wenn ferner angenommen wird, dass nur eine Arbeitergattung den Strafort verlässt, die man eventuell durch „Vereinsmakler“ an „Blutsauger“ „verkuppelt“, so kann

Digitized by Google

eine solche Darstellung nur auf grenzenloser Unwissenheit oder raffinirter Bosheit beruhen.

So kann nur Jemand reden, der weder von den öffentlichen Verhältnissen der heutigen Zeit, von den Situationen der wirthschaftlich Schwachen und sittlich Entarteten, noch von der hier in Betracht kommenden Zahl der Individuen eine Ahnung hat.

Zur Abhilfe werden unsere — was die Ausdehnung anbelangt — noch in den Windeln liegenden Arbeiterkolonien empfohlen.

Hiezu scheint mir der grosse soziologische Apparat, erweitert auf die Arbeitslosen, deren in manchen Monaten Hunderttausende von den statistischen Aemtern gezählt wurden, ausgedehnt, rechtlich ausgestattet und durchsichtig organisirt, weit geeigneter zu sein. Um so mehr dies, da derselbe schon in vorbeugender Weise eine wohlthätige Wirkung nicht versagen könnte.

Rückfälligen gegenüber kann eine Beschränkung der persönlichen Freiheit für eine zu bestimmende Zeit um so weniger ein ernstliches Hinderniss bieten, als schon das jetzige Strafgesetzbuch bei geringen Rückfallsvergehen (Bagatellsachen) den Richter zwingt, auf längere und gänzliche Freiheitsentziehung zu erkennen.

Hiebei erscheint aber bei der Vereigenschaftung eines grossen Theils der gewohnheitsmässigen Rückfälligen das Kleine, Unbedeutende in einer Weise geschützt (auch dem Leben und der Gesundheit gegenüber), dass trotz unseres Rechtszustandes dem Sprichwort von den kleinen und grossen Spitzbuben eine gewisse Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Es müssten also in diesem Organismus Mittel und Wege gefunden werden, wenn auch mit Zuhilfenahme von Beaufsichtigung, Einschränkung der persönlichen Freiheit und Disziplinargewalt, durch welche auch die moralisch Entarteten gezwungen werden könnten, nach ihren Kräften dem Grossen und Ganzen zu dienen.

Digitized by Google

Erziehliche Bevormundung, autoritative Einfügung wären wohl keine Vergeltungsübel, um so mehr aber ein Vorbeugungsmittel, welches durch Gewöhnung die schwachen Charaktere stärken und sich so der Gemeinschaft und dem Rechtsbrecher gegenüber als Wohlthat erweisen würde.

Die niederösterr. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Korneuburg.

Von Karl Lunzer, Direktor der niederösterr. Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg.

Der im Jahre 1887 in Wien erschienenen Monographie des niederösterr. Landesausschuss-Mitgliedes Jos. Schöffel sind nachstehende Daten entnommen:

1. Aus amtlichen Ausweisen geht hervor, dass in den Jahren 1882, 1883 und 1884 17 957 Individuen männlichen Geschlechtes und 3249 weiblichen Geschlechtes nach dem Vagabundengesetz vom 10. Mai 1873 verurtheilt, dass hievon 608 männliche, 73 weibliche zur Abgabe in eine Zwangsarbeits-Anstalt und endlich 18 männliche und 5 weibliche Unmündige zur Abgabe in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt wurden;

2. dass in Niederösterreich 3016 Kinder im Alter von 6—14 Jahren als moralisch ganz verwahrlost erkannt wurden, von welchen 453 Knaben und 142 Mädchen wiederholt gerichtlich beanstandet, ferner 735 Knaben und 300 Mädchen von ihren Angehörigen zum Betteln, Vagabundiren, Stehlen und anderen Verbrechen angehalten wurden;

3. dass im IV. Quartal der Jahre 1884, 1885 und 1886 zusammen 9785 Individuen in Schub gesetzt wurden, von

Digitized by Google

welchen durchschnittlich 12 % im Alter von 10—18 Jahren, 63 % im Alter von 18—40 Jahren, 13 % im Alter von 41—50 Jahren und 9 % im Alter von 51—60 Jahren sich befanden, dass also die weitaus grosse Zahl, nämlich 63 %, im kräftigsten Alter stand.

Auf Grund dieser Daten hat der niederösterr. Landtag, nachdem mit Gesetz vom 13. Mai 1885 zum Bau einer Zwangsarbeits-Anstalt mit einem Fassungsraum für mindestens 600 Zwänglinge ein Staatsbeitrag in der Maximalhöhe von 300 000 fl. und zum Bau einer Korrektions-Anstalt für 200 Korrigenden männlichen Geschlechtes im Alter von 14—18 Jahren ein fixer Betrag von 70 000 fl. zugesichert, endlich zum Bau einer Besserungs-Anstalt für 400 verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechtes ein Beitrag von 40 000 fl. in Aussicht gestellt wurde, beschlossen:

1. die Errichtung einer Zwangsarbeits-Anstalt für 600 männliche Zwänglinge in Korneuburg;

2. die Errichtung einer mit der in Korneuburg zu erbauenden Zwangsarbeits-Anstalt unter eine Direktion zu stellenden, jedoch von derselben vollkommen räumlich getrennten Besserungs-Anstalt für 200 jugendliche Korrigenden männlichen Geschlechtes im Alter von 14—18 Jahren;

3. die Errichtung einer Besserungs-Anstalt für verwahrloste Kinder im Alter von 8—14 Jahren und zwar für 200 Knaben und 200 Mädchen in Eggenburg.

In Durchführung dieser Beschlüsse wurde mit dem Bau der Zwangsarbeits- und Besserungs-Anstalt in Korneuburg am 5. Mai 1886 begonnen, derselbe mit 16. November 1886 beendet und mit 1. April 1887 zur Aufnahme der Zwänglinge und Korrigenden bereit gestellt.

Nachdem es sich jedoch schon im Laufe des Jahres 1886 herausgestellt hatte, dass eine Zwangsarbeits-Anstalt mit einem Belagsraume für 600 Zwänglinge dem thatsächlichen Bedürfnisse nicht entsprechen dürfte, da in dem Zeitraume vom 1. Mai bis 31. Dezember 1886 allein bei 800 Erkenntnissen auf Abgabe gefällt wurden, hat der niederösterr. Landesausschuss mit Zustimmung der K. K.

Digitized by Google

niederösterr. Statthalterei und gegen nachträglich einzuholende Zustimmung des niederösterr. Landtages durch den Zubau von 24 Werkstätten den Fassungsraum der Anstalt verdoppelt, so zwar, dass in derselben 1200 Zwänglinge und 200 Korrigenden Aufnahme finden können.

Beide Anstalten verfolgen den Zweck, die in denselben angehaltenen Individuen an ein arbeitsames und dabei möglichst bedürfnissloses Leben zu gewöhnen, durch streng geregelte Ordnung und sittlich-religiöse Einwirkung zu bessern.

Um diese Ziele erreichen zu können, musste vor Allem darauf Bedacht genommen werden, dass der Anstaltsleitung die Möglichkeit geboten werde, eine weitgehende Sonderung der Zwänglinge sowohl, wie auch der Korrigenden nach Vorleben und Führung während der Haftzeit durchzuführen.

In Ausführung dieses leitenden Gedankens erhielten beide von einer drei Meter hohen Mauer umgebene, unter sich durch Mauern von gleicher Höhe getrennte Anstalten nicht allein einen Umfang von grosser räumlicher Ausdehnung, sondern erscheint auch jede für sich vielfach untertheilt.

21 durch drei Meter hohe Mauern von einander geschiedene Höfe liegen innerhalb der gemeinsamen Umfassungsmauer. Grosse Thore, welche die Durchfahrt mit Wagen gestatten, stellen die Verbindung her.

Der Eintritt in beide Anstalten ist nur durch das an der Wien-Prager Reichsstrasse liegende Thor, an welchem sich das Thorwächterhaus befindet, zulässig.

Der hier Eintretende findet sich im ersten Hofe der Anstalt dem Administrationsgebäude gegenüber, das in seinen beiden Stockwerken die Wohnungen des Direktors, des Seelsorgers und dreier Anstaltsbeamten, im Erdgeschosse die Kanzleiräume, das Feuerlöschrequisitendepot und die Anstaltsküche enthält.

Im selben Hofe befinden sich dem Eintretenden zur Rechten die Anstalts-Bäckerei mit daran grenzenden

Digitized by Google

Wohnräumen für den Bäckerei- und Küchenaufseher, links ein Eiskeller.

Im zweiten Hofe, hinter dem Administrationsgebäude, liegt die Hauskapelle.

Rechts und links von dieser erstrecken sich nach rückwärts zueinander parallel laufend die beiden Schlaftrakte der Zwangsarbeits-Anstalt, von denen jeder ein Erdgeschoss und drei Stockwerke zu je 26 vergitterten Fenstern auf der Vorder- und Kehrseite enthält.

In gleicher Flucht, mit der gleichen Länge und Breite durch einen weiten Hof getrennt, liegt der Schlaftrakt der Besserungs-Anstalt mit einem Erdgeschosse und zwei Stockwerken.

Jeder dieser drei Schlaftrakte zerfällt in zwei der Breite nach durch eine Hauptmauer von einander geschiedene Abtheilungen, welche untereinander keinerlei Verbindung, sondern jede für sich Eingang und Treppenhaus haben.

Während die Stockwerke nur für die Schlafräume der Zwänglinge beziehungsweise Korrigenden bestimmt sind, werden die Räumlichkeiten der Erdgeschosse als Kasernzimmer für das Aufsichtspersonal, als Magazine und einige als Werkstätten benützt.

Im Erdgeschosse, wie auch in den Stockwerken der beiden Zwänglings-Schlaftrakte und des Schlaftraktes für Korrigenden gelangt man in jeder Abtheilung von einem kurzen Korridor aus in je zwei rechts und links liegende, also in vier mit je 21 Betten belegte Schlafräume, welche untereinander eine Verbindung nicht haben, sondern bloss vom Korridor zugänglich sind.

Jeder Saal ist Nachts erleuchtet und kann von dem am Korridor Wache haltenden Posten durch ein an den Thüren angebrachtes Schauloch überwacht werden.

Jeder der beiden Zwänglings-Schlaftrakte enthält in den Stockwerken sechs Korridore mit je vier Schlafsälen, somit beide zusammen 48 Schlafräume, der Schlaftrakt der Korrigenden in den Stockwerken vier Korridore mit

Digitiz y Google

PLAN

über die

elektrischen Installationsarbeiten zum Universitäts-Neubau Strassburg

ausgeführt von Siemens & Halske.

Neubau Haupt-
Universitäts-Gebäude
Neubau Physikalisches Institut
Neubau Chemisches Institut
Neubau Pharmakologisches Institut
Neubau Anatomisches Institut
Neubau Pathologisches Institut
Neubau Hygienisches Institut
Neubau Mineralogisches Institut
Neubau Geologisches Institut
Neubau Botanisches Institut
Neubau Zoologisches Institut
Neubau Physiologisches Institut
Neubau Medizinische Klinik
Neubau Chirurgische Klinik
Neubau Augenklinik
Neubau Frauenklinik
Neubau Kinderklinik
Neubau Psychiatrische Klinik
Neubau Hautklinik
Neubau Poliklinik
Neubau Hörsaal
Neubau Turnhalle
Neubau Maschinenhaus
Neubau Wohnhaus
Neubau Wohnhaus
Neubau Wohn

je sieben Schlafsälen, somit zusammen 16 Schlafräume. Von jedem Schlafsaal aus gelangt man durch eine in seiner Tiefe befindliche Thür in den dazu gehörigen Abortraum.

Als Arbeitsräume dienen zum Theil die in den Erdgeschossen gelegenen Lokalitäten der Schlaftrakte, hauptsächlich aber die von den Schlaftrakten beider Anstalten durch mehrere als Spazierhöfe und Gartenanlagen benützten Höfe getrennten drei Arbeitsbaracken, die von einander durch Hofräume geschieden jede für sich acht grosse von einander getrennte und von den Höfen aus zugängliche Arbeitsräume enthalten.

Ausser in diesen Arbeitsräumen ist für Beschäftigung der Zwänglinge in der ebenfalls innerhalb der beide Anstalten umfassenden Mauer liegenden Gasanstalt und auf den ausserhalb zur Anstalt gehörigen Feldern gesorgt.

In den mit der Anstalt verbundenen, aber ausserhalb der Mauer liegenden Schnittweingärten für Kultur amerikanischer Reben und auf einem bestimmten Komplex von Anstaltsfeldern werden ausschliesslich jugendliche Korrigenden in Feld- und Weinbau unterrichtet.

Innerhalb der Anstaltsmauern befinden sich in den verschiedenen Höfen ausser den bereits erwähnten Baulichkeiten noch ein Wohngebäude für drei Beamte und zwei Oberaufseher, ferner das Anstaltsspital, welches im Erdgeschosse und zwei Stockwerken getrennt, die Krankensäle für Zwänglinge und Korrigenden nebst je zwei Isolirräumen, Ordinationszimmer für den Hausarzt, zwei Badekammern und zwei Räume für die Spitalaufseher enthält.

An das Spital stösst der Spazierhof für Reconvalescenten und im nächsten Hofe die Leichenkammer.

Hieran reiht sich neuerlich durch zwei Hofräume getrennt das Arrestgebäude, welches im Erdgeschosse und in zwei Stockwerken 42 Einzel-Arrestlokalitäten, ferner ein Wach- und ein Kasernzimmer für das Aufsichtspersonal enthält.

Digitized by Google

In dem nächsten, an den Arresthof grenzenden Hof, befinden sich Wohnungen von Aufsehern, ferner ein zweiter Eiskeller, sowie das Schlachthaus mit einerseits daran grenzenden für das Schlachtvieh bestimmten Stallungen, anderseits mit Selchküche und ein entsprechend getrennter Raum zur Seifenbereitung. Von hier gelangt man in einen Hof, welcher die Gasanstalt mit Gasreservoir, Kohlenschoppen, eine Brückenwaage, die Werkstätte der Hufschmiede und eine Loge für den Aufseher des zweiten Hauptthors der Anstalten umfasst.

Durch das letzt erwähnte Anstaltsthor gelangt man zu den Gemüse- und Schnittweingärten und zu dem die Anstalt mit der Eisenbahnstation Korneuburg verbindenden Schienengeleise, auf welchem mittelst Achsengespann die nothwendigen Kohlenvorräthe in die Anstalt gelangen und das der Hauptsache nach zu dem Zwecke angelegt wurde, um die täglich von den Wiener Landesanstalten (Irren-, Gebär- und Findelanstalt) einlangende Schmutzwäsche — die tägliche Fracht beträgt ca. 50 Meterzentner für jeden Transport — in die nächst den bereits erwähnten Schnittweingärten liegende Anstalts-Dampfwäscherei zur Reinigung und von hier gereinigt zurück zu befördern.

Die Anstalts-Dampfwäscherei ist ein umfangreiches Gebäude mit Erdgeschoss und zwei Stockwerken, in welchem das ganze Jahr hindurch ca. 80 Zwänglinge beschäftigt werden und welche ausser den nothwendigen Arbeitsräumen die Wohnungen für einen Beamten, einen Aufseher und einen Maschinisten enthält.

Mit der Waschanstalt verbunden sind die Bäder für Zwänglinge und Korrigenden, und befinden sich ausserdem im selben Hofraume die Stallungen für acht Zugochsen, ebensoviel Kühe, ein Paar Pferde und für Schweinezucht, nebst den Wohnräumen für den Schaffner, Kutscher und einem Kasernzimmer für Wachleute.

Die hiemit geschilderte grosse Ausdehnung der Anstalt beziehungsweise beider Anstalten, und möglichst strenge durchgeführte Sonderung der Angehaltenen jeder Anstalt,

Digitized by Google

bedingt die Haltung eines im Verhältniss zur Ziffer der Angehaltenen ausserordentlich grossen Aufsichtspersonals, dessen Anzahl sich nach dem jeweiligen Stande der Internirten und dem Umstande, ob und wie viele von denselben ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden, steigt oder fällt. Im Durchschnitt kommen auf ein Aufsichtsorgan fünf Internirte. Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in die Zahl der Aufsichtsorgane auch jene Wachleute einzubeziehen sind, welche als Maschinisten, als gewerbliche Werkmeister und Unterrichter in landwirthschaftlichen Arbeiten lediglich Unterrichtszwecken dienen und als Vorarbeiter thätig sein müssen; hiebei kommt ferner in Betracht zu ziehen, dass in der besseren Jahreszeit seit Jahren 180—220, im Winter mindestens 100 Zwänglinge ausserhalb der Anstalt und zwar in Arbeiterabtheilungen von 10—40 Mann bei Wildbach-Verbauung, Fluss- und Bachregulirungen, zur Feldbestellung oder in Fabriken als Handlanger beschäftigt und je zehn von einem Aufsichtsorgane zu überwachen, somit diese dem Dienste in der Anstalt entzogen sind.

Die Zahl aller Aufsichtsorgane beläuft sich durchschnittlich auf 100 Mann.

Im Mai des Jahres 1890 belief sich der Stand der Aufseher und Wachleute bei einem Stande von 789 Zwänglingen und 165 Korrigenden auf 134 Mann, gegenwärtig bei einem Stande von 445 Zwänglingen und 253 Korrigenden besteht des Aufsichtspersonal aus 97 Mann.

Digitized by Google

Zur Frage der Beschäftigung der Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten.

Von Gefängniss-Inspektor Kluhs in Landsberg a. Warthe.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, Strafgefangene zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Anstalt nothwendig machen, zu verwenden, kann meines Erachtens nur bedingungsweise bejaht, jedenfalls aber nicht direkt verneint werden.

Wir haben bereits verschiedene Gutachten zu dieser Frage gehört, die sich aber, obwohl von erfahrenen Fachmännern ausgehend, doch in ganz verschiedenem Sinne aussprachen. Diese Verschiedenheit der Ansichten erklärt sich offenbar daraus, dass die Zustände bezüglich unserer Strafvollstreckung obwohl in den Grundzügen dieselben, trotzdem recht verschieden sind. Die einzelnen Bundesstaaten hatten zum Theil abweichende Vorschriften, und die in der letzten Darmstädter Versammlung zur Berathung gestellten „Grundsätze“ waren geschaffen, um ein einheitliches Verfahren herbeizuführen.

Nicht allein die Zustände im Allgemeinen, auch die Individualität der einzelnen Volksschichten ändert sich, je mehr man vom Norden dem Süden zuwandert, und dies empfindet auch der Süddeutsche, wenn er dem Norden zusteuert. Schon hieraus erklären sich die bisherigen abweichenden Vorschriften. Aus dieser Ursache ist es auch erklärlich, wenn die gutachtlichen Aeusserungen zum Theil weit von einander abweichen. Wir hoffen aber bestimmt, dass wir uns zu einheitlichen Zuständen hindurcharbeiten werden, und hierzu werden namentlich die Berathungen in den von Zeit zu Zeit stattfindenden Hauptversammlungen ein nicht unwesentlicher Faktor sein. Jedenfalls aber wird noch manches Wasser bergab fliessen, ehe vollständig einheitliche Zustände herbeigeführt sein werden.

Digitized by Google

Herr Landgerichtsrath Dr. Aschrott hat den Ausspruch*) gethan, dass sich eine gesunde Reform immer nur auf der Grundlage des Bestehenden vollziehen kann, dass man neue Einrichtungen, auch wenn man sie an sich für noch so vortrefflich hält, nicht von oben herab decretiren darf, sondern dass man dabei an das Bestehende anzuknüpfen hat und dasselbe nur allmählig umändern kann.

In denjenigen Gefängnissen, welche meiner Leitung unterstellt waren, beziehungsweise in welchem ich als Gefängnissbeamter gewirkt, habe ich seit zwölf Jahren Gefangene mit Arbeiten ausserhalb dieser Anstalten beschäftigt und während dreier Sommer auch eine zehn bis zwölf Köpfe starke Kolonne soweit abgelegen gehabt, dass sie nicht jeden Abend zur Anstalt zurückkehren konnte. In diesem Falle war auf dem Gute zum Einschlusse ausserhalb der Arbeitszeit ein vergitterter Wohnraum hergestellt und während der Nacht hatte der Aufsichtsbeamte seine Schlafstätte in demjenigen Zimmer, von dem die einzige Eingangsthür zu dem Raum der Gefangenen führte.

Zu dieser Arbeitskolonne wurden nur gutqualificirte Gefangene ausgewählt und hat die Führung derselben zu Klagen nur selten Veranlassung gegeben. Da es nur eine Kolonne unter einem Aufseher war, hatte die Gefängnissverwaltung ausserdem einen Gutsbeamten besonders verpflichtet, der dann in eventuellen Fällen den Aufseher unterstützen musste und gelegentlich auch einen Gefangenen, der gegen die Disziplin verstiess, zur Anstalt zurückbrachte.

Trotzdem ich nun keine schlechten diesbezüglichen Erfahrungen gesammelt habe, so halte ich unsere Frage doch für eine ernste, der ich nicht ohne Vorbehalt zustimmen würde. Es handelt sich ja nicht allein um leichte Gefängnissgefangene, sondern die Frage betrifft auch langjährige Zuchthaussträflinge, und wenn wir wollen, dass

*) Dreiunddreissigster Band 1. u. 2. Heft, Seite 8.

Digitized by Google

das Wesen der Strafvollstreckung unter allen Umständen in der vorgeschriebenen Weise gewahrt bleiben soll, so brauchen wir zwar nicht gleich das Kind mit dem Bade auszuschütten, aber wir müssen uns unsere Antwort doch reiflich überlegen.

Darüber, in welcher Weise die in Frage gestellte Beschäftigung der Gefangenen auszuführen sei, über die Auswahl der dazu zu verwendenden Gefangenen u. dergl. habe ich wohl nicht nöthig, mich zu verbreiten, die bisherigen Gutachten haben dies Thema erschöpfend genug bereits behandelt. Es handelt sich also lediglich nur noch darum, ob wir die Frage mit ja oder nein beantworten und unter welchen Bedingungen wir eventuell ja sagen sollen.

Die freien Gewerbetreibenden klagen seit langem über unbillige Konkurrenz, welche ihnen durch mancherlei handwerksmässige Beschäftigungen der Gefangenen innerhalb der Strafanstalten bereitet werde und die ihre Existenz bedrohe. Die Ministerien des Innern und der Justiz waren, soweit sie diese Klagen für nicht ganz ungerechtfertigt erklären konnten, desswegen bestrebt, dem Uebel abzuhelfen. Diesem Umstande haben wir offenbar auch die Entstehung der obigen Frage zuzuschreiben.

Von einer Beeinträchtigung der freien Arbeiter durch die Aussenarbeit der Gefangenen kann allerdings in den meisten Landestheilen um so weniger die Rede sein, als der Auszug der „Schnitter“ (Sachsengänger) für die Sommer- und Herbstmonate dieselben von Arbeitskräften geradezu entblösst und an einzelnen Orten direkte Nothzustände hervorruft. Die Folge hiervon ist, dass Gefangenenarbeit beispielsweise in hiesiger Gegend bis weit in den Herbst hinein fortgesetzt sehr begehrt bleibt und dass die Nachfrage so gross ist, dass sie nicht befriedigt werden kann, trotzdem die Beschäftigung von Gefangenen wegen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen der beschränkten Arbeitszeit und da sie hier nicht wesentlich billiger ist, als solche durch freie Arbeiter, mannigfache Schwierigkeit mit sich bringt.

Digitized by Google

Es ist ganz selbstverständlich, dass die zur Aussenarbeit überhaupt Verwendung findenden Gefangenen mit grösster Vorsicht ausgewählt werden müssen. Der Gefangene gehört ja in's Gefängniss oder Zuchthaus; darum darf nie ausser Acht gelassen werden, dass auch während ihrer Beschäftigung ausserhalb der Anstalt das Wesen des Strafvollzuges genau so gewahrt bleibt, wie es innerhalb der Anstalt geschehen soll. Eine Verwendung von Gefangenen ausserhalb der Anstalt sollte niemals gebilligt werden, wenn der Arbeitsplatz so weit entfernt liegt, dass er nicht durch einen Oberbeamten verhältnissmässig leicht zu erreichen ist und kontrollirt werden kann. Ebenso müssen Mittel und Wege vorhanden sein, dass die überwachenden Beamten eilige Nachrichten schleunigst in die Anstalt befördern können.

Die Gegner der Aussenarbeit erheben auch den Einwand, dass es unzählige braver und ehrlicher Leute giebt, die nichts verbrochen haben und doch in engen, dumpfigen Räumen arbeiten und schlafen, oder bei ungesunder Arbeit in den Fabriken und in Bergwerken zubringen müssen. Wir können dem gegenüber sogar behaupten, dass es Menschen giebt, auf die das Gefängniss und selbst das Zuchthaus nicht mehr abschreckend wirkt. Was würden wir der armen Wittwe erwidern können, die, als sie während des Winters innerhalb kurzer Zeit sich dreimal zur Verbüssung einer Strafe wegen Holzdiebstahls gestellte, dem Beamten erklärte, sie komme recht gern in's Gefängniss; hier bekomme sie warmes Essen und eine warme Stube, draussen aber müsse sie hungern und frieren? —

Das sind doch Zustände, denen wir beim Strafvollzug nicht Rechnung tragen können. Wenn es draussen Menschen giebt, die es unverdienterweise noch schlechter haben, so können wir sie doch nicht mit Rücksicht darauf im Gefängniss noch besonders bestrafen. Die Lösung sozialer Missstände haben wir uns ja zur Aufgabe nicht gestellt. Wir können desshalb auch derartige Argumente gegen die Aussenarbeit nicht gelten lassen.

Digitized by Google

Ich halte nun die Verwendung der Gefangenen zur Aussenarbeit sogar für ein Besserungsmittel, wenn man den Grundsatz festhält, dass nur solche Gefangene, die sich untadelhaft geführt, zu diesen Arbeiten verwendet und sie bei den geringsten Verstössen von der Aussenarbeit wieder entfernt.

Unter allen Umständen aber, und das würde eine grosse Hauptsache sein, müssen zur Aufsicht bei den ausserhalb beschäftigten Gefangenen die bestqualifizirten Beamten verwendet werden, die die Gefangenen zwar nicht tyrannisiren dürfen, die Aufsicht aber derartig ausüben, dass die Gefangenen den vollen Ernst der Strafvollstreckung nie vermissen.

Ferner muss es Bedingung sein, dass die Gefangenen jeden Sonnabend oder doch in verhältnissmässig kurzen Zwischenräumen zur Anstalt zurückkehren und während des Sonntags oder bei längeren Zwischenräumen einige Tage länger den Einwirkungen der Anstaltsdisziplin ausgesetzt werden. Auch muss von Zeit zu Zeit ein Oberbeamter einen ganzen Tag auf dem Arbeitsplatze weilen, um aus eigener Anschauung das Verhalten der Gefangenen beurtheilen zu können.

In Erwägung und unter Berücksichtigung aller vorstehenden Ausführungen können wir die Frage der Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten getrost bejahen und nur insoweit einschränken, dass in jedem einzelnen Falle durch die höhere Instanz der Anstalt entschieden wird, ob und in welcher Weise die Verwendung von Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten, welche die längere Abwesenheit der Gefangenen ausserhalb der Anstalt nothwendig macht, stattfinden soll.

Digitized by Google

Die Fundamente der neuen Oesterreichischen Kriminal-Gesetze

im Lichte der Praxis des Strafvollzuges.

I. Strafensystem.

Von **Franz Nadastiny,** k. k. Strafanstalts-Controllor und Oberlieutenant a. D. in Gradisca.

Die heimischen Gefängnissbeamten haben seit jeher mit wenigen Ausnahmen, wie schon mehrfach gerügt, sich lediglich als initiativ- und energielose Werkzeuge der höheren Justizbehörden erwiesen, wodurch es bisher nicht gelungen ist, im Gebiete unseres Strafvollzuges einem fortschrittlicheren idealeren Streben Bahn zu brechen.

Diese leider betrübende Thatsache begründet auch die Folgen der herrschenden Lethargie, welche nicht ohne Einfluss auf die innere Entwickelung des Strafvollzuges, ja direkt auf die Rechtspflege geblieben ist, umsomehr als auch die Oeffentlichkeit in ihrer Sorglosigkeit oder im Vertrauen auf den Strafvollzugs-Apparat sich von einem intensiveren Interesse lossagen zu können glaubt.

So ist es gekommen, dass die Praxis des Strafvollzuges jedes Contaktes mit der Fachwissenschaft, (welche sich auch auf den heimischen Lehrkanzlen kaum bemerkbar macht), entbehrend, in der Hand eines stumpf-bureaukratischen Beamtenmaterials, für dessen Fortbildung nicht einmal die primitivsten Mittel angewendet werden, Missstände konservirt, welche durch unrichtige Interpretationen einer ergangenen Fluth von Verordnungen eingewurzelt sind und keine Beseitigung deshalb erfahren, weil der Vollzug keine fachlich zentralisirte Leitung besitzt.

Verbesserungen, zu welchen die Gesetzgebung durch die Fortschritte dieses Jahrhunderts gezwungen wurde, tragen zumeist lediglich den Charakter der Rezeption und haben nur dahin gestrebt (konnten rücksichtlich der Organisation ausführender Organe auch nichts anderes erreichen) unsere Kriminaljustiz in den wichtigsten äusseren Erscheinungen auswärtigen Reformen nachzubilden, ohne

Digitized by Google

dass dabei das innere Gebiet des Vollzuges zur zielbewussten Verbesserung gelangt wäre.

So hat sich auch in Oesterreich das Strafrecht von der Theorie der nackten Gewalt- und Willkürherrschaft nicht vollends zu befreien vermocht.

Die Besserungsideen, von vielen heimischen Autoritäten verlacht und verworfen, finden weder im Strafgesetze noch im Strafvollzuge — obwohl hier theilweise zugegeben — jenen prägnanten Ausdruck, welchen wir von Gesetzen verlangen müssen, die auf Basis wissenschaftlicher Errungenschaften aufgebaut, wissen sollen, was sie wollen.

Ueberall, wo wir scheinbar gebessert haben, haben die führenden Instanzen keinem selbstständigen eigenen Urtheile gefolgt, welches die volle Kenntniss der Praxis vorausgesetzt hätte; unsere Theorie ging gleich der Praxis in der Gefolgschaft irrlichtender Doctrinen, die von reinen Theoretikern gehegt und gepflanzt wurden, von denen man ohne Kenntniss des realen Geltungsgebietes annahm, dass sie sich bewähren müssen.

Die Praxis des Erfolges der eigenen strafenden Thätigkeit ist daher heute sowohl der Gesetzgebung, als auch den meisten Vertretern der heimischen Strafrechtslehre fremd; was Wunder, wenn auch unsere neuesten, am Schlusse dieses geistig bewegten Jahrhunderts geschaffenen Entwürfe den Stempel zagender Versuche, den Charakter der Unzweckmässigkeit tragen, für die bestenfalls die Rezeption aus bestehenden ausländischen Gesetzen als rechtfertigende Begründung angeführt werden könnte.

Dies klar zu stellen ist unsere nächste Aufgabe.

In dem Motivenberichte zum letzten österreichischen Strafgesetzentwurfe lesen wir: „Die Strafe soll in einer für Jedermann deutlich wahrnehmbaren Form hervortreten, was nur dadurch erreichbar ist, dass die verschiedenen Arten sich durch markante einschneidende Unterschiede von einander abheben und dass für jede Art der Freiheitsstrafe auch so viel als möglich besondere Strafvollzugsorte bestimmt werden".

Die Gesetzredaktion berichtet ferner:

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Einrichtung es ist, durch welche den Strafgesetzen und der Strafzumessung die wünschenswerthe Wirksamkeit erst eigentlich gesichert wird".

„Der Umstand, äusserlich nicht scharf hervortretender Unterscheidung zwischen gegenwärtigem Kerker und

Digitized by Google

schwerem Kerker, Arrest und strengen Arrest, sowie die Nichtdurchführung der räumlichen Trennung der Verbrecher nach der Schwere der Strafthat, ist nicht ohne Einfluss auf das Rechtsbewusstsein des Volkes geblieben und ist es zum Schutze, der hiedurch gefährdeten Rechtsordnung dringend geboten, in das neue System der Freiheitsstrafen solche Unterschiede einzuführen, die auch äusserlich hervortreten und sich der Wahrnehmung eines Jeden sofort aufdrängen".

Aus diesen einleitenden Sätzen zur Begründung und Entwickelung eines neuen Strafensystemes sehen wir, dass die Gesetzgebung vom Gesichtspunkte, der durch die Strafdrohung angestrebten Generalpräventive ausgehend, schon bei dem ersten Schritte unter den Horizont moderner wissenschaftlicher Forderungen gefallen ist, indem sie die Grundlagen der Strafgesetzgebung sich aus der veralteten, reinen Abschreckungs- und Sühntheorie herausholt, durch deren mehr oder minder rohe oder verfeinerte Anwendung die gefährdete Rechtsordnung wieder hergestellt, das Rechtsbewusstsein des Volkes gehoben werden soll.

Der Grundirrthum dieses Strafensystemes geht sogar so weit, der seit Jahrzehnten als Hauptbesserungsmittel erkannten und geschätzten Einzelhaft einen „peinigenden, abschreckenden", pönitentiären Charakter beizulegen (pag. 45 der Motive al. 3 und pag. 48 al. 2), weshalb wir es wünschenswerth halten, dass sich die Gesetzgebung mit der Frage der Auffassung dieser Haftart bei ihrer künftigen Rechtsbegründung eingehend beschäftige und über dieses wichtigste Moment im Strafvollzuge aus ihrer Unbestimmtheit heraustrete.

Wir wollen wissen, was sich die Gesetzgebung von der Strafwirkung durch Einzelhaft erwartet und wollen klar sehen, welches Endziel zu erstreben ist.

Eine Rechtsbegründung, die jeden präcisen Ausdruck meidet, hat jede Berechtigung auf Anerkennung verloren, zumal uns auch der Schluss auf ein gegenwärtig „mangelhaftes Rechtsbewusstsein im Volke" als eine leere Behauptung, als eine vage Begründung des neuen Systemes erscheint.

Es kann das bestehende Strafensystem überhaupt keiner derartigen Verurtheilung unterliegen, weil die Gesetzgebung, unklar über die Wirkung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über „die bisherigen Abschreckungen" keine Anhaltspunkte hat, die Detailkenntniss der jetzigen, wie künftigen Straftübel ohne anderweitige staatliche

Digitized by Google

Ingerenz niemals Gemeingut der Volksmassen waren und werden, was doch die Vorbedingung eines so weitgehenden Schlusses, wie des in Rede stehenden, sein müsste.

Wie Gefahren bekanntlich erst dann gemieden werden, wenn man sie kennt, werden auch Strafübel erst dann abschrecken, wenn deren Androhung Jedermann in allen Theilen bekannt ist.

Die Volksmassen kennen, wie wir Gefängnissbeamte und alle in der Strafjustiz praktisch Mitarbeitenden bezeugen werden, ausser der Freiheitsentziehung, d. i. der Gefangenschaft, die heutigen Strafübel nicht, woraus sich die obige Behauptung, dass das Rechtsbewusstsein durch das schlechte Strafensystem gelitten hätte, als eine ganz und gar willkürliche Erdichtung ergiebt, hinter der sich die Gesetzgebung verbergen will, um die, den fremden, zumeist romanischen Strafgesetzen entnommenen Hauptstrafarten in unseren künftigen Kriminalgesetzen Eingang zu verschaffen.

Es wurde das Zuchthaus — *travaux forcés* — die Gefängnissstrafe — *prison* — in die verschiedenen Entwürfe aufgenommen und hätte die Heeresleitung genügend Festungen zur Verfügung, hätten wir auch, wie die Motive sagen, die Festungsstrafe erhalten, welch' drittes Glied der österreichischen Strafenfamilie nunmehr Staatsgefängniss getauft wurde.

Unsere Abschreckungsvertreter verlangen für das Strafgesetz „nichts anderes", als dass dasselbe solche Uebel androhe, die nach den herrschen sollenden, allgemeinen Vorstellungen Furcht einzuflössen im Stande sind, wobei es sich also nur darum handelt, dem Verbrecher ein nach seiner Strafthat graduirtes, ausser der längeren oder kürzeren Freiheitsentziehung, gradativ geschärftes peinliches Uebel aufzuerlegen.

Ob diese Uebel rechtlich gefordert oder im Verbrechen rechtlich begründet sind, scheint ausser Calcül zu fallen, wenn sie nur in ihrer pönitentiären Tendenz den höchsten (?) Strafzweck erreichen, das Individuum und die Allgemeinheit abzuschrecken.

Dies ist aber der Standpunkt der rohen Vergeltungstheorie, die im krassesten Widerspruche zu dem wahren höchsten Zwecke der Strafe moderner Anschauungen steht, welche eine speziell zweckshalber auferlegte Schmerzempfindung perhorrescirt und der Strafe nur die Wirkung der Verbrechensverhütung beigemessen wissen will.

Digitized by Google

Diese Wirkung der Verbrechensverhütung aber, kann nur durch eine Strafe erreicht werden, die darin besteht, die perverse Willensrichtung des Verbrechers zu einer rechtlichen und sittlichen zu verwandeln, in ihm das Bewusstsein seines Unrechtes und eine tiefe thatkräftige Reue zu erwecken, die allein der Gesellschaft, die möglichste Sicherheit gegen erneuerte Rechtsbrüche giebt.

Wir halten daran fest, dass die Strafe eine direkte humanisirende, bessernde Wirkung auf den Rechtsverletzer üben soll, insofern sie seine Willensrichtung in den Rahmen der Gesellschaftsordnung zurückführt; wir negiren aber jede wie immer geartete nüancirende potencirte Rückwirkung der Strafe auf die Allgemeinheit, da gerade die gradativen Schärfungen, wenn sie überhaupt möglich wären, niemals von der Allgemeinheit gekannt werden.

Erst dann, wenn Jedermann mit Bestimmtheit damit rechnen kann, dass seine strafbare Handlung nicht verborgen bleiben wird, kann die Verbrechenspräventive, die heute dem repressiven Charakter des Strafensystemes beigelegt wird, bessere Früchte tragen, insbesonders aber dann, wenn der Staat Mittel und Wege zu einer besseren Volkserziehung findet, welche heutzutage mehr als mangelhaft ist.

Das Strafgesetz der Zukunft darf sich, wie wir sehen werden nicht, in nichtssagenden Strafdrohungen, deren barbarische Durchführung rücksichtlich des verfeinerten Sittengesetzes und Humanitätsprinzipes unausführbar wären, erschöpfen, sondern abweichend von den Anschauungen eines hochnothpeinlichen Rechtes, sein Ziel nur in jene Strafe setzen, welche als Mittel, eben der Versittlichung, der Humanität gelten kann.

Man vergegenwärtige sich nur den Effekt der Strafarten vergangener Zeiten, durch welche dem Individuum in barbarischer Rohheit Verstümmelungen und Martern jeglicher Art: „Andern zum abscheulichen Exempel“ angedroht wurden; man vergegenwärtige sich den traurigen Effekt der Massenabschlachtungen auf den Blutgerüsten. — Das Wahrzeichen der damaligen Strafjustiz war Rohheit, die zur sittlichen Verwilderung und Volksverrohung führte. — Niemand aber kann behaupten, dass diese Greuelthaten der hehren Justizia eine thatkräftige Warnung waren, dass sie eine Abschreckung vor Frevelthaten nach sich gezogen haben.

Digitized by Google

Wenngleich sich nur modernisirte Greuelthaten in manchen Strafgesetzen noch erhalten haben, sollen diese Prinzipien der überwundenen Strafrechtstheorien in unsere Gesetzgebung dennoch keinen Eingang finden.

Auch der Magen und die Sinne der Verbrecher sind keine geeigneten Angriffsobjekte, an denen sich diese grausamen Theorien, den nur viel langsameren und systematisch peinigenden Ruin herbeiführend, erproben sollen.

Die neueren Strafgesetzentwürfe zeigen uns die Richtungen, nach welchen die supponirten strafrechtlichen Ideen, dieser kundgegebene Wucherungsprozess warnender, Furcht erregender, abschreckender, vergeltender und sühnender Probleme zur Geltung gelangen sollen.

Diese Richtungen sind:

1. die möglichst strenge örtliche Trennung, der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten (beziehungsweise Gefängnisse),
2. die wichtigsten, mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung bei den einzelnen Strafarten zu regeln,
3. den mit der Strafart verbundenen Arbeitszwang festzustellen.

Jeder mit den Volksmassen im Contakte Stehende muss sagen, dass diese eben gegenwärtig die Schwere der Rechtsverletzung nur hinsichtlich der Dauer der Freiheitsstrafe beurtheilen.

Wenn wir diese Volksanschauung berücksichtigen, haben wir ja schon eine viel volksthümlichere Dreitheilung des Strafensystemes und eine ebensolche der strafbaren Handlungen, mit denen wir das Auslangen finden könnten.

Es genügen die bisherigen volksthümlichen Strafartsbezeichnungen, Haft in Arresten, Kerker oder Gefängniss in Kriminalgefängnissen, schwerer Kerker oder Kerker in Strafanstalten, wobei bemerkt werden muss, dass die Schwere der letzteren Strafart einzig und allein in die längere Strafdauer und die Rechtsfolgen zu verlegen ist, da jede andere Nüancirung dieser Strafarten entweder „nichtssagend“ oder „barbarisch“, ein „wirksames Mittelding“ aber ausgeschlossen ist.

Dass im Uebrigen selbst von der Gesetzesredaktion die gewählte Graduirung der künftigen Strafen nicht sonderlich schwerwiegend beurtheilt wird, obwohl stilistische

Digitized by Google

Wendungen andererseits wieder das Gegentheil behaupten, ersehen wir aus der Bemerkung, „dass die *ipso jure* an die „Zuchthausstrafe“ gebundenen Ehrenfolgen sehr oft weit empfindlicher, als die Strafe selbst sind, das Strafübel oft in gar keinem Vergleiche steht mit dem Verluste einer Lebensstellung und mit der Ausschliessung von der Wiedererlangung einer solchen für lange Zeit“.

Ist es schon höchst nachtheilig, die volksthümliche Strafartbezeichnung des „schweren Kerkers“ — in Nachahmung des französischen Begriffes der *travaux forcés*, der englischen Strafknechtschaft — mit dem fremden Ausdruck „Zuchthaus“ zu vertauschen, liegt auch in der wahlweisen Strafandrohung von Zuchthaus und Gefängniss, auf welch' ersteres bei verächtlicher Gesinnung zu erkennen ist, eine nicht zu rechtfertigende Complication, weil Zuchthaus auch ganz selbständig angedroht wird, bei einer That, deren sonstige Eigenschaften durchaus nicht immer auf verächtliche Gesinnung und Ehrlosigkeit schliessen lassen.

Speziell dient zur Begriffsverwirrung die cumulirte Strafandrohung für Verbrechen und Vergehen bei gleichzeitiger Zulässigkeit der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniss, und müssen wir offen sagen, dass ein solches Strafgesetz noch viel weniger geeignet ist, Gemeingut der Allgemeinheit zu werden, dass die Strafdrohung durch dasselbe noch viel weniger abschrecken kann, weil das Uebel kein möglichst decidirtes ist und nicht verstanden wird.

Es ist richtig, dass dem Richter durch die neuen Gesetze ein grösserer Spielraum zur Individualisirung der Strafe geboten wird, dass aber diese förmlich grenzenlose Befugniss „zweckmässig“ sei, weil sie auf entehrendes Zuchthaus oder ein ganz harmloses Gefängniss zu entscheiden die Möglichkeit giebt, wollen wir bezweifeln, wir glauben, dass dieses System eher geeignet ist, das Strafrecht zu discretitiren, weil es vor Allem das Volk zur Heuchelei erzieht, indem es unbestreitbar ist, dass gerade die geriebensten Verbrecher vor dem Richterkollegium sich und ihre That in das beste Licht zu stellen wissen werden, um der Gunst der Strafwahl theilhaftig zu werden.

Unseres Erachtens hätte das Gericht lediglich die That und Beweggründe allein zu beurtheilen und mit der angedrohten Strafe zu belegen, und viel richtiger wäre es, die Individualisirung des Thäters während der Strafe zu pflegen, zumal das richterliche Urtheil in keinem neueren Strafgesetze mit der Distinction der Unfehlbarkeit

Digitized by Google

und Incorrigibilität ausgestattet wird, sondern durch nachträglich erweisbare mildernde Umstände in seiner ursprünglichen Schwere abgeändert werden kann.

Wir anerkennen heutzutage keine absolute Gerechtigkeitstheorie mehr, die das einmal gefällte Urtheil als infallibel erklärt.

Der Gesetzgeber hätte das Strafgesetz auf Basis sogenannter Durchschnittsmotive derart aufzubauen, dass das objektive Moment in Bezug auf den grösseren oder geringeren Erfolg und das subjektive in Bezug auf die Totalität der Gesinnung generaliter lediglich hinsichtlich der Strafzumessung berücksichtigt und für diese ein Minimum und Maximum feststellt, wobei bemerkt wird, dass die Minima's nach unserer Volksanschauung graduirt sein müssten.

Sache der Richter wäre es, bei Zumessung der Strafe die Details der bisherigen mildernden und erschwerenden Umstände, wie Reue, Vorleben, Geständniss etc. oder gefährliches böses Beispiel etc. etc. zu individualisiren, das nöthige Strafausmass zu kalkuliren, welches jedoch, durch während der Haft zu Tage tretende berücksichtigungswerthe Umstände reduzirt werden kann.

Selbstredend halten wir daran fest, dass es nur eine längere oder kürzere Freiheitsstrafe für Verbrechen und Vergehen, und eine solche für Uebertretungen giebt, dass diese aber nach Bezeichnung der strafbaren Handlung in gesonderten Gefängnissen zur Verbüssung gelangen sollen, so dass wir Strafanstalten, Gefängnisse und Arreste haben, und das Volk im Gegensatze zur gegenwärtigen Cumulirung der Uebelthäter in Gerichtsgefängnissen wohl beurtheilen kann, wo schwere Strafen verbüsst werden.

Das Moment des infamirenden Charakters der Zuchthausstrafe im Allgemeinen halten wir für eine ganz ungerechtfertigte Erfindung, der Strafgraduirungstendenz, welche, so wir richtig urtheilen, eine mehr die Allgemeinheit abschreckende, als das Individuum schädigende Richtung verfolgt, weil wir sonst nicht begreifen könnten, warum trotz aller beschönigenden Begründung, dem durch das Zuchthaus ehrlos gewordenen Adeligen, sein Adel *ad. personam* als „gesellschaftliche Auszeichnung“ belassen werden soll. (pag. 59 al. 13).

Das Volk wird im Uebrigen ebenso wie heute niemals nach den Ehrenfolgen fragen, weil die Entziehung der Freiheit an und für sich gemeinverständlich nicht ehrenvoll

Digitized by Google

sein kann, zumal wir eine ganz separate *custodia honesta* haben werden, welche den Makel jeglicher Ehrlosigkeit von vornherein ausschliesst.

Es ist ausserdem zu erwägen, dass, wenn mit Zuchthaus immer eine Entehrung eintritt, der Zuchthäusler also immer als ehrlos gestempelt wird; dieser Makel, so er sich überhaupt in die öffentliche Meinung einzuleben vermag, wie ihn die Gesetzgebung anscheinend behufs Abschreckung wünscht, dem entlassenen Verbrecher aus dem Zuchthause in die Freiheit mitgegeben, ihn dortselbst auf Lebenszeit zu Grunde richten wird. Dieses Brandmal, das ihm im Verkehre mit der freien Bürgerschaft überall hindernd in den Weg treten muss, kann nur den einen Effekt haben, ihn in seinen Vorsätzen zur Besserung wankend zu machen und ihn zu neuen Verbrechen zu drängen, was selbst bei den schwersten Verbrechern, absichtlich herbeizuführen, ein Verbrechen an den Sittengesetzen der Menschheit wäre.

Würden da, statt der mit der Zuchthausstrafe *ex lege* verbundenen Ehrlosigkeitserklärung, vorübergehende Entziehung oder Schmälerung von bürgerlichen Rechten, insbesonders solchen, die ein besonderes Vertrauen erheischen, nicht genügen? Böten nicht auch die Nebenstrafen Ersatz?

Einzelne Strafgesetze haben sich von der dringlichen Nothwendigkeit dieser Ehrloserklärung zu emanzipiren vermocht, ein Beweis, dass man über dieses dem Besserungsprinzipe diametral entgegenstehende, seelische Peinigungsmittel begonnen hat, den Stab zu brechen.

Dem Rechtsbewusstsein und der landläufigen Auffassung des Strafensystemes unserer Bevölkerung wird genügen, wenn sie genau weiss, was Verbrechen, was Vergehen, was Uebertretungen sind und wo diese gemeingefährlichen Uebelthaten gesühnt werden, Verbrechen durch Kerker in Strafanstalten, Vergehen durch Gefängniss in Gerichtsgefängnissen und Uebertretungen durch Haft in Arresten.

Das Staatsgefängniss endlich, als neue Strafart für gewisse Verbrechen und Vergehen möge die Reihe der Freiheitsstrafen schliessen.

Die Bestimmung, dass die „möglichst strenge“ örtliche Trennung der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Gefängnissen zu sichern sei, was im Uebrigen schon längst, auch bei dem geltenden Strafvollzuge hätte geschehen können, findet unseren vollsten

Digitized by Google

Beifall, nur wünschen wir, diese Richtung der Reform ganz decidirt bezeichnet zu wissen, da dieses „möglichst“ vielleicht dazu führen könnte, dass die Gefängnisse, wie jetzt bei den Gerichten, die verschiedensten Uebelthäter gemeinschaftlich bequartiren.

Die Nichtzusammenpferchung von Verbrechens- Vergehenssträflingen und sonstigen Arrestanten, wie sie in den heutigen Gerichtshofgefängnissen stattfindet, dies scheint uns viel eher zu einer Begründung der besseren Strafwirksamkeit zu taugen, als der Hinweis auf das Strafensystem des bestehenden Strafgesetzes.

Gehen wir zur Feststellung der wichtigsten mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung über, die bei den einzelnen Strafarten erreicht werden sollen.

Diesbezüglich wird „in der Regel“ bestimmt, dass bei der Zuchthausstrafe kraft des Gesetzes die Beschränkung auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte eintritt und erhalten diese Sträflinge auch eine besondere und gleichförmige Kleidung, und weiters, dass die Bestimmungen über die Verpflegung in den Zuchthäusern derart zu regeln seien, dass sie strenger sind, als die entsprechenden, für die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten, geltenden Bestimmungen.

Die Bestimmungen über die Kostnorm bezeichnen also, dass die Verpflegung für Züchtlinge eine grössere Beschränkung als wie die Gefängnissträflinge und für Rückfällige eine grössere als wie für Züchtlinge respektive Gefängnissträflinge erfahren soll.

Diese geplanten Massregeln, welche gewaltige Spuren einer gewiss wenig humanen, freilich verfeinerten lieblosen Quälerei und Marter, die sich statt der Ohren, Nasen, Gliedmassen, Angriffsprojekte vergangener Zeiten, den Magen auserwählt haben, um zu sühnen, zu vergelten und abzuschrecken, werden umso gefahrvoller, als sie gerade Individuen mit langer Strafe empfindlicher als alle andere treffen und diese systematisch an ihren physischen und moralischen Potenzen schädigen und zu Grunde richten werden.

Man bedenke, dass man wenigstens einer Art von Strafgefangenen, in unserem Falle offenbar den Gefängnissträflingen, ein gewisses Minimalmass, an, zum Erhalte der körperlichen und geistigen Integrität nöthigen Nährstoffen geben muss, und Jedermann wird beurtheilen können,

Digitized by Google

wohin die Restringirung der Kost, d. i. der Ration oder des Nährquantums beziehungsweise Nährwerthes, von diesem minimal gewährten Normale ansteigend, in zwei weiteren „markanten“ Gradationen bei langen Strafen führen wird.

Die progressive Verschärfung soll tiefgreifende, abschreckende Wirkung üben, muss daher ihrem Wesen nach als Nahrungsschmälerung (vielleicht Geschmacksverschlechterung) bei den einzelnen Kategorien bedeutend, markant differiren, wenn nicht das ganze gewählte System den Stempel der Lächerlichkeit haben soll.

Diese bedeutende Differenzirung würde das Unmenschliche des projektirten Hungersystemes charakterisiren, vor dem ich auf Grund meiner in der Fach- und Tagespresse seinerzeit erörterten Studie über „die Wirkung der heutigen Freiheitsstrafen auf Leib und Leben der Verbrecher“ *) im Interesse der Humanität warnen möchte.

Das systematische, langsam aber sicherer wirkende Hungern der speziell langjährigen Gefangenen wäre ein fürchterliches Mittel der Strafjustiz, verwerflich vom Standpunkte der Staatsmoral, die auch im gefallenen Bürger einen Menschen achten muss; es wäre aber auch ein grosser sozialpolitischer Fehler, wenn die Sträflinge, mit hervortretender Absicht an ihrer körperlichen und geistigen Widerstandskraft derartig herabzukommen gezwungen werden, dass sie nach Verbüssung ihrer langen Strafen als Krüppel in die Freiheit treten und dort staatliche Armenversorgung geniessen müssten.

Man bedenke das schreiende Missverhältniss dieser Massregel hinsichtlich der Ausserachtlassung des Faktums individueller Beschaffenheit; sträubt sich nicht jedes menschliche Empfinden dagegen, dass einem robusten gesunden Gefängnissträfling eine bessere Kost geboten wird, während ein Züchtling von schwächerer Konstitution bei gleicher Strafdauer eine mägere Kost erhält, die ihn unbedingt zu Grunde richten muss.

Nachdem es uns nach all' dem Gesagten nicht möglich erscheint, der Gesetzgebung die wahre Absicht dieser Grausamkeiten zu vindiciren, bleibt uns nur die Annahme, dass sie die zum Erhalte der physischen Integrität nöthige Kost, das die Arbeitskraft in und ausser dem Gefängnisse erhaltende Existenz-Minimum an Nahrungsmitteln, den schärfst zu strafenden rückfälligen Züchtlingen zuerkannt

*) Siehe „Oesterreichische Juristenzeitung“ cr. 1896.

Digitized by Google

wissen will, wodurch bei fortschreitender markanter Differenzirung wie wir gesagt haben, um der Lächerlichkeit auszuweichen, bedeutenderer Begünstigungen hinsichtlich der Nahrung einen Zustand schaffen würden, der einerseits dem Charakter der Gefängnissstrafe, die doch auch empfindlich, lukullische Genüsse ausschliesst, vollends widerspricht und solche Kosten veranlassen würde, die durch die geplante Progressionsmacherei nicht entschuldigt und verantwortet werden könnten.

Auch den Gefängnissträflingen, welche den Ernst der Strafe zum ersten Male fühlen sollen, kann und darf nicht mehr geboten werden, als sie zur Erhaltung ihres Körpers nöthig haben, zumal sie hinsichtlich der Arbeitsleistung nicht so hart behandelt werden sollen, als die Züchtlinge.

Jedes mehr Gebotene würde ja der den Entwürfen zu Grunde gelegten Abschreckungstendenz direkt entgegen stehen!

Wir glauben auch, dass eher die kurzen als die langen Strafen abschreckender zu gestalten wären.

Von einer die Nahrung verschärfenden, generalisirenden gesetzgeberischen Vorschrift wird man daher künftig absehen müssen, weil eines künstlich konstruirten Strafensystemes halber, nicht leichtfertig Menschenleben zum Opfer gebracht werden dürfen.

Es würde dies nur den Schluss zulassen, dass die Gesetzgebung fehl urtheilt über die Anschauung unseres Volkes, über der Menschen höchstes Gut, die Ideale der goldigen sonnigen Freiheit, einen Schluss, den wir nicht möglich halten.

Dort wo das Strafgesetz beziehungsweise der Strafvollzug ein Gebiet berührt, in welchem viele wichtige Faktoren kollidiren wie hier, wo die Strafwirkung nicht nur nach „juristischen“, sondern auch nach „sanitären“ Erwägungen eingeführt werden muss, müssten Fachmänner, also Aerzte, beigezogen werden, deren Gutachten über die schablonellen Nährwerthtabellen hinausgehen wird.

Von diesen Fachgutachten, das der Nachwelt die Verantwortung der heutigen Gesetzgebung veranschaulichen wird, darf nicht Umgang genommen werden, soll nicht Willkür sich über Forderungen der Naturwissenschaften hinwegsetzen unsere Vorstellungen von Recht und Humanität zum Zerrbild verwandeln.

Digitized by Google

An dieser Stelle können wir nicht umhin, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf einen die heutigen Kostverhältnisse betreffenden Umstand zu lenken, der unserer Ansicht nach viel wichtiger als die Detailirung eines künstlichen Strafensystemes ist, nachdem durch ihn alle der Strafe theoretisch vindicirten Merkmale über den Haufen geworfen werden und worin auch der eigentliche Kern der Schärfungen gesucht werden muss.

Nachdem die gegenwärtige Kostregelung successive im Verordnungswege getroffen wurde, bestehen heute die verschiedensten Uebungen selbst prinzipieller Fragen.

Es ist in einigen Strafanstalten Frühstück, in anderen Abendkost normirt, in manchen Anstalten erhalten die Gefangenen einmal, anderwärts zweimal wöchentlich Fleisch und Rindsuppe etc. etc., obwohl diesbezügliche Erwägungen allgemeine Durchführung hätten finden können.

Was aber spezielle hohe Wichtigkeit besitzt, ist, dass gegenwärtig in den Gefängnissen nur eine einzige Norm für gesunde Sträflinge besteht, welche natürlich die verschiedenen Lebensgewohnheiten und Ernährungsumstände der Individuen nicht im Geringsten berücksichtigt, wodurch dieselben Strafen verschiedene Wirkungen auf die Organismen nach sich ziehen, die mit dem Sinne möglichster Gerechtigkeit der Strafen seltsam kontrastiren.

Durch die sogenannte Normalgefängnisskost werden naturgemäss die aus den niedersten Volksschichten hervorgegangenen Verbrecher in der Gefangenkost Manches besser finden, während die, den besseren Ständen Entstammenden, durch dieselbe Kost in der Verdauung weitaus mehr leiden, als die Strafe Uebel auferlegen soll.

Während die Ersteren in ihren Gesundheitsverhältnissen nicht nur nicht Schaden leiden, vielmehr sehr oft gewinnen, bedeutet für die Anderen dasselbe Kostnormale den raschen Kräfteverfall, wodurch die Gerechtigkeit derselben Strafe Einbusse erleiden muss, umso mehr, als bei einem so herabgekommenen Individuum eine bessere, sogenannte Krankenkost erst zu einem Zeitpunkte eintreten kann, wo sich Verdauungsstörungen schon in einer Weise fühlbar gemacht haben, dass diese so Misshandelten eben nunmehr krank, einer ärztlichen Behandlung unterzogen werden müssen.

Wenn es ein Gebot der vernünftigen und gerechten Kriminalrechtspflege ist, die Gefangenen nach ihrer moralischen Beschaffenheit zu individualisiren, ist eine

Digitized by Google

freilich nicht allumfassende Individualisirung auch in physischer Hinsicht geboten, insoweit, dass sich in demselben Gefängnisse nicht körperliches Gedeihen und physischer Ruin als unbeachtete Wirkungen der Strafhaft geltend machen können.

Wichtiger als die von uns bekämpfte, gesetzlich geplante Nüanceirung des Strafensystemes und seiner Vollzugsprinzipien, scheint uns speziell hinsichtlich des rund 70 prozentigen Rückfalles von Individuen tieferer Volksschichten, die These einer individualisirenden Kost für Gesunde in wenigstens zwei Abstufungen, von der wir uns eine humane ausgleichende Wirkung der Strafübel versprechen, von denen behauptet werden kann, dass sie dem Geiste der Verbrecherpräventive entsprechen, die Humanität des Strafvollzuges voll zur Geltung bringen.

Diese Kostnorm, wie wir sie hier vorschlagen, die sich immer nur im Rahmen des Allernothwendigsten bewegen darf, wird bei Bekämpfung des Rückfalles unter möglichster Individualisirung körperlicher Beschaffenheit segensreiche Früchte tragen.

Indem wir die berufenen Faktoren einladen, die Wirkungen einer Kostnorm an Ort und Stelle zu studiren und sich zu überzeugen, dass von einer allgemeinen Reduzirung jeglicher Art nicht gesprochen werden kann, ohne mit der verhängnissvollen Misshandlung durch ein Hungersystem zu liebäugeln, glauben wir zum zweiten Objekte verschärfender Tendenz, zur Kleidung übergehen zu können.

Die geltenden Strafgesetze, von dem Abschreckungs- und Peinprinzipe geleitet, nachdem sie dem Magen der Gefangenen genügend beigekommen zu sein glauben, intendiren die Zufügung einer rein seelischen Marter, die sich, in der durch die Kleidung repräsentirenden Erniedrigung der Züchtlinge, die eine besondere gleichförmige Adjustirung erhalten, finden soll.

Dabei lassen die Gesetze abermals einen Unterschied von den Gefängnissträflingen, für deren Bekleidung die Bestimmungen der „Hausordnung“ gelten werden, allerdings nur ahnen, der aber in Wirklichkeit ebenso wenig wie heute bestehen wird.

Nachdem hygienische Forderungen an die Kleidung, in beiden Fällen erfüllt werden müssen, bleibt lediglich noch an der Façon und Stoffgattung zu differenziren übrig, was jedoch unserer Ansicht nach einen schärfenden

Digitized by Google

Charakter nicht haben dürfte, obgleich die legislatorische Tendenz auch in dieser Hinsicht strenge kategorisirt.

Wir betrachten die Bekleidungsfrage als eine ausschliessliche Verwaltungsangelegenheit, mit der sich die gesetzgebende Doctrine ebenso wenig abgeben sollte, wie mit der hinsichtlich der Ehrbegriffe in gar keinem ursächlichen Zusammenhange stehenden Magenfolterung unserer Gefangenen.

Schärfende Massnahmen, in der den Strafgesetzbüchern zu Grunde gelegten Richtung, auf Nahrung und Kleidung ausgedehnt, halten wir als einen doctrinären, die praktischen gebieterischen Verhältnisse übersehenden Fehler, die wir massgebenden Kreisen zur ganz speziellsten, eingehendsten Würdigung empfehlen, weil er unseren Codifikationen einen Charakter beilegen würde, über den die Wissenschaft schon Jahrzehnte lang den Stab gebrochen hat.

Es bleibt uns jetzt nur noch die Erwägung hinsichtlich, der mit der Zuchthausstrafe gesetzlich, bei der Gefängnissstrafe hausordnungsmässig beschränkten Lagerstätte übrig, bezüglich welcher wir ganz analoge Verhältnisse, wie rücksichtlich der Kleidung finden werden.

Die Lagerstätte wird in beiden Fällen aus einem Strohsacke und Kotzen bestehen müssen; der Reinlichkeit halber und aus hygienischen Rücksichten dürften auch den Züchtlingen, Leintücher zukommen, weil wir nicht annehmen dürfen, dass der Gesetzgebung ein langjähriges Lager auf einer blanken Holzpritsche als Ideal der Schärfung vorschweben kann, auf welcher sich ein „schlecht genährter", durch die Zwangsarbeit stark abgemüdeter Körper auf die Dauer ausruhen könnte.

Also auch diese Schärfung zerfliesst im Lichte der Praxis in das Nichts, aus dem alle diese geplanten undurchführbaren Schärfungsprojekte sich chimärenhaft erhoben haben.

Wir sehen also vom Standpunkte der Praxis durch andere Brillen als in den Regionen reiner Theorie, weshalb wir die massgebenden Theoretiker, die doch nur im innigsten Contakte mit der Praxis erfolgreich zu arbeiten vermögen, bitten müssen, in die Gefängnissatmosphäre herabzusteigen, um sich von der Stichhaltigkeit unserer Bedenken, die nur im Interesse der hehren Sache, der wir dienen, vorzubringen verpflichtet sind, zu überzeugen.

Als dritte und letzte Richtung zur Hebung unserer Kriminalistik enthalten die Strafgesetze die Bestimmung:

Digitized by Google

„Es sei der mit der Strafart verbundene Arbeitszwang zu regeln."

Das Strafgesetz sagt, Züchtlinge sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten ausserhalb der Strafanstalt (nicht Zuchthaus) verwendet, müssen aber hiebei von anderen Arbeitern getrennt werden.

Bezüglich der Gefängnissträflinge wird normirt, dass sie zu einer ihren „Fähigkeiten und Verhältnissen" entsprechenden Beschäftigung anzuhalten sind.

Nirgend anderswo, als bei Lösung der Gefängniss-Arbeitsfrage drängt sich die Ueberzeugung so unumstösslich auf, dass das Wohl eines Rechtsstaates nie durch Verletzung des wahren Rechtes, durch Schädigung des verbrecherischen Individuums gewahrt und gefördert werden kann, sondern dass das Beste des Einzelnen mit dem der Allgemeinheit in unauflöslichem Zusammenhange steht.

Die Arbeit an sich steht als ethisch hoch erhabenes Erziehungs- und Bildungsmittel da, dass wir auch die moderne Strafarbeit niemals zum Mittel der „Quälerei und Pein" herabzuwürdigen im Stande sein würden.

Auch für sie nehmen wir im Geiste des wahren Rechtes nur ihre sittlichende, bildende, heilende Kraft wahr, um aus einem bürgerlich untauglichen Individuum mit dieser versöhnenden Kraft ein brauchbares Glied zu formen, ihm die entbehrte Erziehung und Arbeitszucht nachzuholen.

Nicht in den „pönitentiären" Charakter der Strafarbeit also, sondern in die der Arbeit innewohnenden „sittlichenden" Triebe ist der Schwerpunkt der strafgesetzlichen Normen zu verlegen, weil der vernünftige Zweck des Strafrechtes, die Verhütung der Uebelthaten in allen Fällen, wo „Müssiggang" die Ursache war, nur durch die vollste arbeitserziehliche Einwirkung erreicht werden kann, wodurch ein in die Leistung der Arbeit verlegter „besonderer Zwang" seine Existenz-Berechtigung verloren hat.

Die Annahme, dass vielleicht der speziell für Züchtlinge normirte besondere Arbeitszwang geeignet wäre, vom Verbrechen abzuhalten, ist überdies, weil zu unbestimmt gedacht, ein Irrthum und ebenso klar verfehlt wie das Bestreben, mit den übrigen Details des Strafsystems abzuschrecken.

Der Arbeitszwang darf die geistige und physische Beschaffenheit der Sträflinge einerseits nicht schädigen,

Digitized by Google

er kann aber auch nicht mit lediglich äusseren Mitteln, ohne Rücksicht auf einen inneren Antrieb zur Arbeit hervorgerufen werden, nur darum, weil das Strafgesetz der Zuchthausarbeit, statt des Besserungs-, den Zwangs-Charakter beigelegt, bei Gefängnissträflingen aber nur von „Beschäftigung“ wissen will.

Wo beginnt, von der sogenannten „Beschäftigung des Gefängnisses“ anfangend, in aufsteigender Folge „die Zwangsarbeit der Züchtlinge“ und wie sind diese Arbeitsarten zu unterscheiden, wenn alle unsere Gefängnisse der Zukunft „arbeiten“ im wahren Sinne des Wortes und nicht „tändeln“ lassen dürfen.

Wir finden trotz feinst getroffener, stylistischer Differenzirung keinen einzigen plausiblen Gedanken, der uns auf die Spur einer reellen Differenz beider Strafen führen könnte.

Die Motive der Strafgesetze sagen, dass die Züchtlinge verpflichtet sind, sich den in der Strafanstalt (nicht Zuchthaus?) „eingeführten“ Arbeiten, welche ihnen auferlegt werden, zu unterziehen und geben zu, dass jedoch keineswegs ausgeschlossen erscheint, dass eine Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und Fähigkeiten stattfinden könne, soweit die Einrichtungen der Anstalt dies möglich machen.

Es sind aber auch die Gefängnissträflinge zur Arbeit anzuhalten, also „gezwungen“, von welchem Zwange sie nur durch Erkenntniss des Richters losgesprochen werden können, nur müssen sie „immer auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Nach diesen Direktiven, steht es also nicht dem Ermessen des Gesetzgebers, des Richters, sondern dem Spiele des Zufalles zu, die Zuchthausstrafe durch die Zuweisung zu einer beliebigen „nicht angemessenen Arbeit“ zu schärfen, ein Umstand, der bezeichnend für das gekünstelte Strafensystem ist und hoffentlich zu seiner Verurtheilung beitragen wird.

Andererseits müssten für die praktische, gesetzmässige Durchführung der Gefängnissstrafe unseres Erachtens, auch gesetzlich (mindestens aber hausordnungsmässig) die Beschäftigungsarten, d. h. Metiers sichergestellt werden, damit in Folge Vorhandenseins entsprechender Arbeitszweige es eben „immer“ möglich ist, dem Wortlaute des Gesetzes nachzukommen.

Man denke sich im Gefängnisse eine Schusterei, Schneiderei, Buchbinderei, Tischlerei, Schlosserei einge-

Digitized by Google

führt; es soll ein gewesener Commis oder Beamter beschäftigt werden, er würde sich, sagen wir, die Buchbinderei wählen*), bei welcher ein flauer Geschäftsgang, also Arbeitsmangel herrscht.

Jedenfalls ist dieser Arbeitszweig auch nach Ansicht des Vollzugsbeamten, weil schliesslich die Gefängnissverwaltung nicht lauter Schreiber benöthigt, noch der einzig richtige, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende.

In diesem Fache kann er jedoch nicht eingetheilt werden, weil genügende Arbeit fehlt, er würde dort gezwungen sein zu faulenzen, was in Zellenhaft eine Gefahr für den Geist, in Gemeinschaftshaft eine Gefahr für die Moralität bedeutet.

Man sage uns dann, wo dieser „Eine von den Unzähligen“ seinen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäss, innerhalb der Hausordnung beschäftigt werden könnte.

Schliesslich und endlich wird die Strafvollzugsbehörde sich für eine Beschäftigung entscheiden, gegen die gesetzlichen Normen, die in ihrer praktischen Unsicherheit, wie die Thatsachen zeigen, unausführbar sind, dabei aber nichts weniger als eine Differenzirung der Strafarten begründen.

Vielleicht ist auch die Frage opportun, ob gerade die Arbeit den Ernst und die Empfindlichkeit der Strafe erhöhen soll, auch bei Individuen, die nie dem Müssiggange gehuldigt haben, für die die Arbeit (in Zellengefängnissen immer!!) eine Wohlthat, ein hochschätzbares Gut ist.

Auch dieser Hinweis deutet auf die Unhaltbarkeit der „Schreckenstheorie“.

„Ernste Arbeit“ ist in Strafgefängnissen die Grundbedingung, von der aus sich alle „höheren“ Zwecke der Strafe erreichen lassen und muss diese in allen Gefängnissen gründlich kultivirt werden, schon deshalb, weil die härteste Disziplin ohne Arbeit, Ruhe und Ordnung von Menschenmassen sicher zu stellen nicht im Stande wäre.

Warum wird bei Zuchthaus „Arbeit“, bei Gefängnissstrafe nur „Beschäftigung“ gesetzt? Es liegt doch darin fürwahr kein Unterschied, der sich praktisch fühlbar machen könnte!

---

*) Wir sagen absichtlich, gegen den Wortlaut des Gesetzes „wählen“, weil der Gefangene gewiss am besten beurtheilen kann, welche Arbeit seinen Kenntnissen und seinen Verhältnissen am ehesten entspricht.

Digitized by Google

Dass alles Launenhafte, Tändelnde, Wählerische in der Arbeit oder das nichts leisten wollende Uebergehen von einer Arbeit zur anderen verpöhnt, mit anderen Worten der Ernst der Arbeit streng gehandhabt wird, ist etwas so Selbstverständliches, dass es nicht nöthig erscheint speziell darauf hinzuweisen; es ist ebenso selbstverständlich für die Zuchthaus- wie für die Gefängnissstrafe.

Wenn der Arbeit der ihr fremde „pönitentiäre" Charakter nicht beigelegt wird, wären auch die Staatsgefängnissträflinge zu einer entsprechenden Arbeit anzuhalten, zumal wir uns denken können, dass das Staatsgefängniss nicht ausschliesslich zur Sammelstelle verirrter gebildeter Klassen werden wird, die sich eventuell geistig nutzbringend beschäftigen können und wir sehen auch gar nicht ein, warum von denselben durch Arbeitsleistung nicht ein Theilersatz für die durch ihre Schuld herbeigeführten Detentionsauslagen geleistet werden sollte.

Speziell im Staatsgefängnisse sollte eine ernste Arbeit betrieben werden, da aller Voraussicht nach, in diesen Orten, sich sehr gross dünkende Herren, in Gemeinschaft, gegen Ordnung und Disziplin auflehnen werden, die auf ihren Ehrenplätzen förmliche Strafsinecuren inne zu haben glauben werden.

Weiters wird verlangt: „Die Arbeit soll dem Besserungszwecke dienen!"

Soll Arbeit dem Besserungszwecke dienen, sagen wir, muss vor Allem wieder jeder Zwang im „pönitentiären Sinne", der nur im Fehlurtheil über die Praxis und im Verkennen unseres veredelten Zeitgeistes als eine hässliche Illusion erdacht wurde, fallen.

Der Besserungszweck setzt die vorbezogenen Entwurfsthesen: „Gewöhnung an geregelte Thätigkeit und Weckung der Arbeitslust als Schutz gegen Rückfall" voraus, weshalb wir an der Hand derselben abermals, die von uns vertretene Idee, dass jeder Charakter der *travaux forcés*, als zum Strafzwecke ungehörig ist, vertheidigen müssen.

Soll die Arbeit bessern, muss die Anregung zur Besserung, die absolut nicht von aussen, mit rein äusserlichen Mitteln, wie ein Pflaster applicirt werden kann, den Geist und das Gemüth ergreifen.

Es muss das Verständniss für die Zwecke und Erfolge der Arbeit mit keinen anderen, als den Erziehungsmitteln geweckt und die Bedingungen geschaffen werden, dass sich

Digitized by Google

die Arbeitslust aus innerem Antriebe entwickelt und schliesslich zum höchsten Fleisse und Eifer angefacht wird.

Da kommen wir wieder darauf zurück, dass die Arbeitsforderung nur nach „gewissenhafter“ Prüfung der „Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhältnisse“, dann aber mit allen Konsequenzen eintreten muss, sowohl bei Züchtlingen als auch Gefängnissträflingen. Selbstredend können hier in allen Gefängnissen nur „eingeführte Arbeiten“, die bei den Bestimmungen über die Gefängnissarbeit im „Verborgenen“ der „Hausordnung“ zu finden sind, in Betracht kommen.

Die im Zuchthause eingeführten Arbeiten aber, müssen wir bemerken, dürften sich keineswegs als ganz besonders extreme, durch diverse Torturen (die ja nicht vorgeschrieben sind) verschärfte, repräsentiren, sondern werden auch künftig, die in Gefängnissen allgemein betriebenen Gewerbe umfassen.

Soll sich das Ephitheton „eingeführte“ als „ursprünglich eingeführte“ verstehen, dann allerdings käme für uns Strafanstaltsbeamte eine schwere Prüfungszeit, weil wir dann in unseren fortschrittlichen Bestrebungen förmlich gelähmt würden, dadurch, dass wir Verhältnisse der Gefängniss-Industrie, niemals, auch nicht, wenn günstige Conjunkturen mit ungünstigen wechseln, verändern dürften; hierüber jedoch dürften wir beruhigt sein, weil hiedurch eventuell Arbeitslosigkeit eintreten könnte, die mit dem „Arbeitszwange“ unvereinbar ist!

Nachdem wir das Besserungsprinzip nicht nur für die Gefängnissträflinge, sondern auch für die bisher unbescholtenen Züchtlinge, welche in Folge der „Ehrloserklärung“ schwieriger, ja gar nicht zu bessern sein dürften, in Anspruch nehmen, muss die letzte Hülle des Strafzwanges fallen, so dass dieser, sich seiner Nacktheit schämend, hoffentlich vom Schauplatze unserer Kriminalistik verschwinden wird.

Welche praktischen Gründe würden die Ehrlosen zu einer Einkehr und Besserung stimmen, wenn sie wissen, dass ihre redlichen Vorsätze zu ehrlichem Erwerbe und gesetzmässigem Verhalten, bei erster Gelegenheit des Arbeitsansuchens mit Verachtung zurück gewiesen werden.

Die Massen der Züchtlinge werden als vom Gesetze verfehmte, durch den allseitigen Strafzwang verbitterte, grimmige Feinde, nach ihrer Strafverbüssung losgelassen,

Digitized by Google

um sich zu Zwecken ihrer traurigen Daseinsfristung und für die angethane Schmach zu rächen.

Ist dies nicht die sichere Konsequenz des neuen verschärften Strafensystems, welches statt dem Besserungsprinzipe, den verworrenen alten Straftheorien halber, die edlen Ideen verwirft, wie die Strafe, speziell die Arbeit gestaltet werden soll, um ein Mittel zur Erhebung und Besserung des Gefallenen zu sein.

Die Herabwürdigung und Herabdrückung des Menschen, dadurch, dass Worte und Begriffe gewählt werden, die wohlweislich ohne Bezeichnung der reellen Thatsachen (Ehrenfolgen ausgenommen) an das hässliche Gespenst der Vorzeit (die abschreckende, überall nur zwingende, nirgends mildernde und versöhnende Justizia) mahnen, eine präzise Gestalt in keinem Kulturstaate gewinnen können, ohne vom Standpunkte der Kultur verurtheilt zu werden, scheinen sich wie wir bewiesen haben, auch in unseren künftigen Gesetzen nicht zu bewähren; sie sind ein Zeichen von dem Verkennen des ethischen Zweckes der Strafgewalt, der nach modernen Anschauungen in erster Linie den Charakter der Nacherziehung, der Strafzucht im edlen Sinne des Wortes trägt.

Gleichwie nur ein unkluger und entmenschter Vater Verirrungen seiner Kinder mit widersinnigen Strafen, roher brutaler Gewalt und Willkür ahnden kann, könnte auch der Staat einem solchen Beispiele nur dann folgen, wenn er sich über die Naturrechte seiner Angehörigen hinwegsetzt, in seinen Bürgern das veredelte Menschenrecht und menschliches Empfinden missachtet und leugnet.

Diese Voraussetzungen treffen in modernen Staaten nicht zu; warum soll das Strafrecht allein uns auf das Niveau dieses unklugen, entmenschten Vaters zurückversetzen, dazu, wie es eben nicht anders möglich ist, nur dem Scheine, nicht dem Wesen nach.

Ausser den Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe gibt es, wie wir sehen, keine Differenz zwischen den Hauptstrafen des neuen Systemes, woraus wir späterhin unsere Konsequenzen ziehen werden.

Ja selbst in der Bestimmung, dass Zuchthaussträflinge stets zu Aussenarbeiten verwendet werden können, worin die neuen Strafgesetze offenbar „die Prangerstellung“ nur im Mäntelchen moderner Ausdrucksweise zugeben, gegenüber der Norm für Gefängnissträflinge, welche nur mit ihrer Zustimmung Aussen verwendet werden dürfen, liegt

Digitized by Google

nicht das gewünschte entschiedene Merkmal der Differenzirung und Schärfung.

Man erwäge, dass bei Züchtlingen die Vorsicht hinsichtlich der Gefährlichkeit der Verbrecher, langer Strafen, Fluchtgefahr, endlich rücksichtlich der Einzelhaft und physischer Eignung zwingt, die Aussenbeschäftigung der Detenirten ganz untergeordnet zu behandeln, zumal wir, wie wir sehen werden, ja auch in Hinkunft zu keinem brauchbaren, ausgesprochenen Gefängnisssysteme kommen können, auch Arbeitsgelegenheiten mangeln werden etc.

Man bedenke, dass also, wenn überhaupt Aussenarbeit stattfinden kann, geradezu unsere besserungsfähigsten, gutmüthigsten und harmlosesten Züchtlinge, dem Uebel der Schaustellung überantwortet würden, was doch jedem Gerechtigkeitsprinzipe widerspricht, zudem wir, wie vorgesagt, das Besserungsprinzip auch Züchtlingen gegenüber voll aufrecht zu erhalten haben, dem gegenüber jedes ausser demselben liegende, peinigende und verletzende Mittel der Abschreckung weichen muss.

Der Züchtling kann in der That zu einer Aussenarbeit aber auch gar nicht gezwungen werden, weil er sich, selbst unter Anwendung aller Disziplinar-Mittel gegen die Schaustellung durch Gehorsamsverweigerung wehren kann.

Könnte der Strafvollzugsbeamte es verantworten, solche, sich gegen das Gesetz auflehnende, jedenfalls gefährliche Burschen, die nicht bei der Freiarbeit, sondern nur im Hause disziplinirt werden können, extern arbeiten zu lassen? sollen Burschen, die im Falle der Arbeitsverweigerung von der Aussenarbeit abberufen und im Gefängnisse erst behandelt werden müssen, immer und immer wieder in's Freie gesendet werden, von wo sie endlich echappiren, um sich der fortgesetzten Quälerei zu entziehen?

Muss da der Gefängnissbeamte nicht abermals nach bestem Wissen und Gewissen „Auswahl“ treffen, muss da der Sträfling nicht desgleichen seine Einwilligung geben, auf die es in der Praxis denn doch ankommt?

Gewiss, alle diese Umstände müssen Berücksichtigung finden, sie werden es auch und zwar g e g e n das Gesetz, weil die Gesetzgebung durch einen Paragraph, den wir als das Damoklesschwert der Gefängnissbeamten betrachten, die Vollzugsbeamten zwingt, ihren eigenen Organismus vor den Abschreckungswirkungen eines sechsmonatlichen Gefängnisses zu wahren, welches zur Bekämpfung „fahrlässiger

Digitized by Google

Förderung oder Erleichterung der Flucht eines Gefangenen" als zulässiges und probates Mittelchen festgesetzt wurde.

Angesichts dieses Risikos können wir Gefängnissbeamte beim besten Willen auch diese letzte Differenzirung hinsichtlich der „Aussenarbeit" als opportun und durchführbar nicht anerkennen und glauben zur Genüge dargethan zu haben, dass die Grundlagen eines der Theorie allein entnommenen Strafensystemes, in der Wirklichkeit über den Boden der Praxis, daher in die Luft gesetzt wurden, in der sie keinen Halt finden können.

Dieses Faktum zeigt sich bei allen künstlich aufgebauten, den fortgeschrittenen Zeitgeist missachtenden Strafensystemen, denen der in der veredelten Humanität begründete und durch die tiefwissenschaftlichen Forschungen des Naturrechtes zu Tage geförderte wahre Geist der sittlichen Strafe fremd ist, denen in der Befangenheit des Urtheiles über die Macht der Menschen, ein höheres Mass präventiver Kraft zugeschrieben wird, als der heilenden, sühnenden und versöhnenden Naturkraft im menschlichen Organismus.

Darum fort mit dem hässlichen Zierrath der mittelalterlichen Straftendenz und Farbe, bekannt, dass unsere Gesetzgebung von unserem Volke so denkt, wie dieses, „dass die Fahne des vaterländischen Freiheitsgefühles hoch erhaben steht, über peinliche Mittel ehemaliger Folterkammern, die das Volksideal, die Volksmoral nicht schädigen dürfen, ihr aber auch nicht nutzen können."

Wir Gefängnissbeamte werden auch mit dem Mittel der reinen Freiheitsentziehung, wenn nur der Vollzug der Strafen im Sinne des Besserungsprinzipes geregelt ist, unseres Volkes würdige Resultate erzielen, dafür bürgen, die mit dem heutigen Chaos des Vollzuges dennoch erreichten Erfolge.

Unsere Strafvollzugseinrichtung muss jedoch behufs erhöhter Wirkung von Grund aus, auf dem Besserungsprinzipe fundirt, in ein System gebracht werden, von dem mit Recht gesagt werden kann, dass es weiss, was es soll, eine Forderung, welche wir in den neuen Strafgesetzen leider nicht erfüllt sehen!

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Correspondenz.

Zur Frage der Prügelstrafe bittet uns Herr Strafanstaltspfarrer Dr. Jacobs aus Werden um folgende Veröffentlichung:

Der Verfasser der Tendenzschrift „Deutsches Zuchthaus", dem in dem zweiten Heft dieses Bandes der Zeitschrift von P. Zuckschwerdt schon die gebührende Abfertigung zu Theil geworden ist, widmet mir auf Grund einiger aus dem Zusammenhang gerissener Stellen meiner Schrift: Die Besserung des Verbrechers etc., so liebenswürdige Bezeichnungen, z. B. Löwenbändiger, dass ich fast vor mir selbst erschrocken wäre. Indes zeigt schon das dem bedauerlichen Erzeugnisse einer überspannten Phantasie und eines durchaus religionsfeindlichen Geistes vorgedruckte Bildchen, welches eine Exekution der Prügelstrafe in Gegenwart von Damen darstellt, dass Herr Cäsar Krause nicht ernst genommen zu werden verdient, vielmehr nur, wie in der Recension mit Recht hervorgehoben wurde, auf das sensationslustige Publikum spekulirt. Ich ergreife deshalb auch nicht die Feder, um mich gegen seine Angriffe und persönlichen Verunglimpfungen zu vertheidigen, sondern einzig zu dem Zwecke, um meine Anschauungen über die körperliche Züchtigung vom theoretischen und praktischen Gesichtspunkte aus näher zu erörtern.

1. Ich habe niemals der Prügelstrafe im Allgemeinen das Wort geredet. Auf Seite 45 meiner Schrift sind die Gründe, welche gegen dieselbe sprechen, zum Ausdruck gebracht durch Wiedergabe der bezüglichen Ausführungen des Direktors Wirth (Gefängnisskunde XXI, S. 270); ich fahre dann fort: „Erfahrungsmässig übt diese Strafe oft die beste Wirkung aus, indem durch dieselbe der Starrsinn und die freche Unbotmässigkeit solcher, die sich hartnäckig weigerten zu arbeiten oder die sich an einem Beamten thätlich vergriffen hatten, meist gebrochen wurde". In diesen Worten ist ein Erfahrungssatz ausgesprochen, der sich mit vielen Beispielen belegen liess, dagegen nicht meine subjektive Meinung über die Berechtigung der Strafe. Um mir ein selbstständiges Urtheil über den Charakter der körperlichen Züchtigung und die Art und Weise, wie dieselbe vollzogen wird, zu bilden, habe ich für wenige Augenblicke und selbstverständlich ohne dass ein Gefangener es merkte, einer Exekution beigewohnt. Meine persönliche Ansicht ist nun in folgenden Worten

Digitized by Google

(Seite 46) niedergelegt: „Dass sie (die körperliche Züchtigung) eine schreckliche, ich möchte fast sagen, barbarische Strafe ist, gebe ich zu; dieselbe zieht bei öfterer Wiederholung sogar schlimme Folgen für die Gesundheit und das Leben des Sträflings nach sich; trotzdem ist nicht einzusehen, warum denen, die einen Beamten und überhaupt einen Mitmenschen an Leib und Leben gefährden und verletzen, nicht mit derselben Münze heimgezahlt werden soll. Es gibt Insassen der Strafanstalt, die nicht Menschen, sondern Bestien ähnlich sind; solche verdienen auch keine menschenwürdige Behandlung. — — Dass auch bei Meuterei unter den Gefangenen zur Abschreckung derselben die Prügelstrafe nothwendig und heilsam sei, gebe ich gern zu; dagegen scheint mir bei Ausbruchsversuchen und Entweichungen, wenn dadurch kein Menschenleben gefährdet wird, besonders wenn dieselben durch die Sorglosigkeit und Unachtsamkeit der Aufsichtsbeamten hervorgerufen worden sind, die Anwendung der Prügelstrafe hart". Vorstehende Ausführungen, worin ich die körperliche Züchtigung nur bei thätlichem Angriff und Widersetzlichkeit angewendet wissen will, sind vor 10 Jahren von mir niedergeschrieben worden, in einer Zeit, wo der Prügelstrafe in den zum Ressort des preussischen Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten noch ein sehr weiter Spielraum eingeräumt und dieselbe durch die Hausordnungen generell bei schweren Vergehungen, besonders auch Entweichungen angedroht war, während durch die neuerlichen ministeriellen Bestimmungen für den Strafvollzug die körperliche Züchtigung auf den Fall des thätlichen Angriffs ebenfalls beschränkt ist. Ich würde es nun unbedenklich zugeben, wenn im Laufe der Zeit meine Ansicht sich geändert hätte, wenn ich z. B. durch weiter gewonnene Erfahrungen aus meinem bedingten Vertreter ein unbedingter Gegner der Prügelstrafe geworden wäre, aber ich stehe im Wesentlichen noch auf demselben Standpunkte wie bei Abfassung meiner Schrift und zwar aus folgender Erwägung: Wenn der Geistliche kein prinzipieller Gegner der Prügelstrafe sein muss — und ich wüsste dafür keinen durchschlagenden Grund ausfindig zu machen, wohl schweben mir kräftige Bibelstellen vor, welche die Anwendung der Ruthe empfehlen — so vermag ich auch nicht zu erkennen, warum derselbe bei thätlichem Widerstand der Gefangenen gegenüber den Beamten oder bei schweren Verletzungen der Mitgefangenen die Prügelstrafe nicht für angebracht halten sollte. Muss der Seelsorger stets seine Hauptaufgabe vor Augen halten und zu erfüllen suchen, nämlich auf die Besserung und Rehabilitirung seiner unglücklichen Schäflein hinzuwirken, so braucht oder darf er sich aber nicht von übertriebenen Humanitätsgefühlen leiten lassen, und das wäre der Fall, wenn er den Gefangenen gegenüber, welche das Leben der Strafvollzugsbeamten gefährden, die Anwendung der Prügelstrafe prinzipiell negiren wollte. Ich gebe

Digitized by Google

gern zu, dass in den Isoliranstalten mit andern Strafmitteln derselbe Erfolg erzielt und die körperliche Züchtigung entbehrt werden kann, und verstehe es auch, dass Geistliche und Laien, die niemals an Strafanstalten mit gemeinsamer Haft gewirkt haben, als Gegner derselben auftreten, aber meine Darlegungen bezogen sich eben auf Verhältnisse in der Strafanstalt zu Werden, wo neben einzelnen Isolirzellen gemeinsame Haft besteht. Von Beamten und Geistlichen an Strafanstalten mit gemeinsamer Haft ist mir niemals ein mit meinen Ausführungen dissentirendes Urtheil zu Ohren gekommen, vielmehr darf ich sagen, dass nicht bloss hohe geistliche und weltliche Würdenträger, sondern auch viele meiner Spezialkollegen mündlich und schriftlich ihr Einverständniss mit mir erklärt haben. Von Letzteren führe ich nur an den früheren Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft, jetzigen Superintendenten Dr. v. Koblinski, dessen Name im Gefängnisswesen einen guten Klang hat, und den Pfarrer Lorenz an der K. K. Strafanstalt in Garsten bei Steyr in Oberösterreich, der mir u. A. schrieb: „Die einzelnen Sätze Ihres Büchleins erschienen mir wie lauter bekannte und mehr als einmal dachte ich: *Tout comme chez nous;* so wahrheitsgetreu ist die Schilderung".

2. Wenn ich mich auch auf meine nebensächliche Bemerkung über den „Willkomm", den ich eigentlich nur als eine Forderung weiter Volkskreise gegenüber den fortgesetzt Rückfälligen hervorgehoben habe, nicht weiter versteifen will, so halte ich doch in vollem Umfange aufrecht, was ich über die Bestrafung der Jugendlichen gesagt habe. Dass für dieselben bei schweren Vergehen eine „mässige körperliche Züchtigung" d. i. eine Bestrafung mit dem Stock, wobei Verletzungen selbstverständlich ausgeschlossen sind, „angebracht erscheint" (S. 48 u. f.), ist eine Anschauung, die auf der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Darmstadt vom 25. März 1898 von allen denen, die sich mit Jugendlichen in den Strafanstalten zu beschäftigen haben, vertreten worden ist. Ich kann nicht annehmen, dass Einer meiner Amtsbrüder das Züchtigungsrecht, welches den Lehrern gegenüber den Schulkindern und den Eltern auch an den schulentlassenen Jungens zusteht, der Strafanstalt absprechen wollte. Mir würde das wenigstens unverständlich sein, ebenso wie ich es nicht verstehe, dass man in gewissen Kreisen jede körperliche Strafe in der Schule perhorrescirt und verboten sehen möchte.

3. Praktisch gestaltet sich die Stellungnahme des Geistlichen bezüglich der körperlichen Züchtigung so, dass er fast durchweg in der Konferenz der Oberbeamten als geborener Vertheidiger der Gefangenen auftritt und recht oft die Verhängung der Prügelstrafe verhindert und, wenn ihm das nicht gelingt, bei der Abstimmung

Digitized by Google

nicht selten von den übrigen Beamten sich trennt. In den letzten fünf Jahren ist in der hiesigen Strafanstalt nur neunmal die Prügelstrafe vollzogen worden, und in drei Fällen hiervon, wo es sich um einfache Ausbruchsversuche und grobe Beschimpfung eines Unternehmers handelte, habe ich noch meine Stimme dagegen abgegeben. Die übrigen Fälle betrafen körperlichen Angriff auf Beamte, Ausbruchsversuche mit Mordinstrumenten und der ausgesprochenen Absicht, in den Weg kommende Aufseher zu tödten, und einen Vorfall, den ich seiner Eigenartigkeit wegen näher darlegen möchte, weil er nämlich zeigt, dass da, wo alle andern Disziplinarstrafen versagen, die körperliche Züchtigung durch den unmittelbaren Schmerz eine gänzliche Willensänderung hervorzubringen vermag. Der Betroffene ist ein Gewohnheitsdieb, der unmittelbar nach seiner Entlassung bei dem Direktor der hiesigen Strafanstalt eingebrochen und demselben mehrere Kleidungsstücke gestohlen hatte. In der Untersuchungshaft hatte er schon einem Mitgefangenen anvertraut, dass er in Werden den tollen Mann spielen werde. Und richtig; nachdem er kurze Zeit eingeliefert war, hiess es auf einmal: der N. hat einen Selbstmordversuch gemacht. Da der Arzt keinerlei Strangulationsmarke finden konnte, war es klar, dass das Ganze auf Simulation beruhte. Aber von jetzt ab arbeitete er weder, noch gab er auf irgend eine Frage Bescheid. Es wurde versucht, ihn durch die Hungerkur zur Raison zu bringen, jedoch vergebens.

Da machte er auf dem Lazarethe mit noch einem andern Gefangenen, den er dazu verführt hatte, einen raffinirten Ausbruchsversuch. Jetzt schien es nothwendig, zumal der Arzt erklärte, dass Arrest und Hunger nichts nütze, dass er vielmehr ruhig sich verhungern lassen werde, ein Exempel zu statuiren. Die Konferenz diktirte ihm also 30 Peitschenhiebe, aber mit der Bestimmung, dass er vorläufig nur 15 erhalten solle; wenn er danach weiter arbeite und spreche, würde ihm der Rest geschenkt werden. Und was geschah? Kaum hatte er seine 15 Streiche weg, da fing er wieder an zu arbeiten und zu sprechen, als wenn Nichts vorgekommen wäre.

Der Aussenstehende sagt und nicht mit Unrecht: Schläge haben für den mündig gewordenen Menschen etwas Erniedrigendes und Empörendes, der Strafanstaltsbeamte, der Gelegenheit gehabt hat, die Wirkung derselben näher kennen zu lernen, wird hinzufügen: Und doch mitunter auch etwas überaus Heilsames und erfolgreich Abschreckendes. Ich kann es daher wohl verstehen, dass erfahrene Strafanstaltsdirektoren und gerade solche, die ein Herz für die Gefangenen haben, von der immer weiteren Einschränkung der schweren Disziplinarstrafen keine gute Rückwirkung auf den Strafvollzug erwarten, und ich würde es mit denselben und zwar unbeschadet meines Standpunktes als Geistlicher lebhaft bedauern, wenn

Digitized by Google

eine falsche Humanitätsrichtung im Strafanstaltswesen die Oberhand gewinnen sollte.

Werden, den 5. Juni 1899.

Dr. Jacobs, Strafanstaltspfarrer.

Ueber die Beschlüsse des **XXIV. Deutschen Juristentages 1898 in Posen** berichtete uns Landgerichtsdirektor Dr. Felisch bezüglich der strafrechtlichen Fragen folgendes:

Den Verhandlungen der dritten Abtheilung wohnten mit Rücksicht auf die Wahl der Berathungsthemata diesmal viele Juristen bei, die sonst nicht den Saal der Kriminalisten aufsuchen. Besonders interessirte man sich für den ersten Punkt von deren Tagesordnung: die Behandlung des *dolus eventualis* im Strafrecht beziehungsweise im Strafprozess. Gutachter: Reichsgerichts-Rath a. D. Dr. Stenglein und Geheimer Justiz-Rath Professor von Liszt-Halle a. S. Die Referenten Reichsgerichts-Rath Dr. Olshausen-Leipzig und Geheimer Justiz-Rath Professor Kahl-Berlin hatten beide noch kurz vor Eröffnung des Juristentages absagen müssen; für sie trat Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig ein. Theilnehmer an den Debatten waren Landgerichts-Direktor Buddee-Greifswald, Rechtsanwalt Dr. Scherer-Leipzig und Rechtsanwalt Werner-Magdeburg. Zwar nicht für den Fachmann, wohl aber für den Fernerstehenden musste es in hohem Grade auffällig erscheinen, welche Einhelligkeit über den viel umstrittenen Begriff des Eventualdolus, den Buddee lieber als bedingten Vorsatz bezeichnet sehen wollte, herrschte. Es handelt sich bei ihm nicht um einen neuen, sondern um einen uralten Begriff, dessen Wissenschaft und Praxis garnicht entbehren können, und der nur durch Missverständnisse, namentlich der Presse, die ihn oft als einen möglicherweise vom Thäter gehegten Vorsatz auffasst, zu einem Stichwort geworden ist, dessen Erwähnung zur Erzeugung des Gefühls tendenziöser Verfolgungssucht genügt. Er trägt gar keine Besonderheiten an sich, sodass er für folgerichtig denkende Menschen an sich überhaupt keiner Erwähnung bedurfte. Soweit seine Wirkung sich auf den Erfolg erstreckt, kommt wie bei jedem Vorsatz in Betracht, ob der Thäter den Erfolg vorausgesehen hat, und ob er die von ihm verursachte Handlung wollte. Sieht der Thäter weder einen bestimmten noch einen unbestimmten Erfolg voraus, sondern nimmt er an, es werde der eine oder andere von mehreren bestimmten Erfolgen eintreten, und nimmt er in seinen Willen auf, es solle die eine oder die andere Folge seiner Handlung eintreten, so hat er beide vorsätzlich gewollt. Richtet er seinen Willen in erster Linie auf die eine Folge, in zweiter aber auch auf die andere, so will er die letztere mit Eventualdolus. Wer eine Bombe zwecks Tödtung einer bestimmten

Digitized by Google

Person auf die Strasse wirft, will mit Eventualdolus die Verletzung und den Tod der mitbetroffenen Passanten. Wer hingegen einen Erfolg thatsächlich nicht vorausgesehen und auch nicht gewollt hat, handelt niemals mit Eventualdolus, sondern höchstens nur fahrlässig, auch wenn er bei Anstrengung seiner Aufmerksamkeit diese Folgen seines Thuns sich hätte vorstellen können und müssen. Genau ebenso liegt es, insoweit der Vorsatz auf bestimmte Voraussetzungen des Thatbestandes gerichtet sein muss. Gehört zur Strafbarkeit die Kenntniss gewisser Thatumstände, z. B. des Alters eines Mädchens, so handelt derjenige nur fährlässig, welcher das Vorliegen dieser Thatsachen nicht voraussieht; will er aber seine strafbare Handlung auch für den Fall begehen, dass der Thatumstand, z. B. eine Altersstufe unter der gesetzlichen Grenze, vielleicht doch vorhanden ist, so handelt er mit Eventualdolus. Diese klaren Begriffe haben nun leider hie und da in der Praxis, auch des Reichsgerichts, missverständliche Anwendung gefunden und sind in der Besprechung durch die Tagesblätter verdunkelt worden. Der eventuelle Vorsatz aber, richtig verstanden, kann weder entbehrt noch beseitigt werden, da er keine Abart, sondern ein Anwendungsfall des Vorsatzes ist. Die Schwierigkeiten liegen nur in den Zweifeln, welche sich in der Praxis bei Anwendung der feststehenden theoretischen Begriffe auf die oft sehr verwickelte Lage des Einzelfalles herausstellen; hier muss der Strafrichter sehr feine psychologische Unterschiede treffen können. Einem von Werner gegen das Reichsgericht erhobenen Vorwurfe, dass dieses nicht zwischen bedingtem Vorsatze und bedingtem Wissen scheide, und einem Antrage desselben, den Eventualdolus da nicht für ausreichend zu erklären, wo das Gesetz Wissentlichkeit als Thatbestandsmerkmal hinstellt, trat der Juristentag nicht bei. Es wurden folgende Anträge Hamm's zum Beschluss erhoben:

> I. Der Erfolg einer Handlung, auf den der Wille des Thäters nicht direkt gerichtet, der aber vom Thäter als möglich erkannt war, ist strafrechtlich dem Thäter als vorsätzlich von ihm verursacht anzurechnen, wenn er die That auch für den Fall wollte, dass sie diesen Erfolg haben würde.
>
> II. Desgleichen ist der Thäter, der das Vorhandensein eines zum Thatbestande einer strafbaren Handlung gehörigen Merkmales nicht kannte, aber für möglich hielt, wegen vorsätzlicher Begehung der strafbaren Handlung zu verurtheilen, wenn er die That auch für den Fall wollte, dass dieses Thatbestandsmerkmal vorliegt.

Es folgte die Frage: Soll zur Verjährung der Strafverfolgung der blosse Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist seit Verübung der Strafthat genügen, oder soll diese Verjährung auch noch an

Digitized by Google

andere Bedingungen geknüpft werden? Gutachter: Staatsanwaltsstellvertreter und Hilfsarbeiter im Justiz-Ministerium Dr. Hoegel-Wien und Professor Lammasch-Wien; Berichterstatter: Landgerichts-Direktor Dr. Felisch-Berlin und Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig; Redner in der Debatte: Erster Staatsanwalt Dr. Isenbiel-Posen. Hoegel und Hamm erachteten dafür, dass für die Einführung der Kriminalverjährung nur Zweckmässigkeitsgründe gesprochen hätten; Lammasch und Felisch führten sie auf Rechtsgründe zurück. Letzterer gab eine umfassende Uebersicht über die bisher aufgestellten Theorien und führte seinerseits die Verjährung darauf zurück, dass der Staat gesetzlich auf sein Strafrecht verzichtet, weil die dem letzteren entsprechende Strafpflicht wegen Wegfalls ihres Grundes nicht mehr ausgeübt werden darf. Die Thatsachen aber, welche die Strafpflicht fortfallen lassen, sind nicht für die Jahrtausende in den ewigen Sternen vorgezeichnet, sondern wechseln mit den sozialen Verhältnissen der kommenden und gehenden Zeiten und Völker. Gerade aus dieser Erwägung heraus müsste man es nun mit Freuden begrüssen, wenn man Anzeichen sozialer Gesundung oder aufhörender sozialer Gefährlichkeit des Thäters als Vorbedingung für das Verjähren der Strafverfolgung gegen ihn hinstellen könnte. Allein alle Versuche, Besserung des Verbrechers, Freibleiben von weiteren Strafthaten, Schadensersatz an sein Opfer, Nichtergreifen der Flucht u. s. w. als weitere Voraussetzung der Verfolgungsverjährung neben den Zeitablauf hinzustellen, erweisen sich als praktisch undurchführbar. Jedes solche neue Merkmal hat zur Folge, dass man nach Ablauf der Verjährungsfrist die ganze Verfolgungsprozedur gegen den Verdächtigen vornehmen muss, um zunächst festzustellen, ob er überhaupt wohl der Thäter gewesen, und dann sein Wohlverhalten u. s. w. zu prüfen hat, um nunmehr zu ermitteln, ob deren Verjährung eingetreten. Damit wird die schon vergessene That, deren Beweise bereits verdunkelt sind, zwecklos nochmals aufgerührt. Zum gleichen Ergebnisse gelangten die Vertheidiger des Standpunktes, dass die Verfolgungsverjährung, welche übrigens von der Vollstreckungsverjährung scharf zu scheiden ist, nur auf kriminalpolitischen Gründen beruhe. Felisch schlug nun aber noch zweierlei vor: in Erwägung der sozialen Wichtigkeit eines vom Thäter an sein Opfer zu leistenden Schadensersatzes die Verkürzung der normalen Verjährungszeit für diesen Fall, und ferner eine feste Begrenzung der Zeit, um welche eine laufende Verjährung durch richterliche Unterbrechungshandlungen verlängert werden darf. Letzteres fand Zustimmung, da die Gesetzesvorschriften in der derzeitigen Praxis zu einer Farce geworden seien; ersteres wurde abgelehnt, als gegen den Grundsatz „Gleiches Recht für Alle“ verstossend. Hiernach gelangten die Anträge Felisch in folgender Form zur Annahme:

Digitized by Google

Der seit Verübung einer Strafthat erfolgte Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist genügt zur Verjährung der Strafverfolgung. Es empfiehlt sich, einen Endtermin für unterbrochene Verjährungsfristen zu bestimmen.

Einen unerwartet glatten Verlauf nahmen die Verhandlungen derselben Abtheilung über die Frage: Empfiehlt sich der Versuch der Deportation nach Kolonien als Strafe? Gutachter: Professor Bornhak-Berlin und Regierungs-Rath Freund-Koblenz; Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Wilke-Berlin an Stelle des am Erscheinen verhinderten Professors Bruck-Breslau und Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin; in der Debatte ergriff nur Ober-Reichsanwalt Hamm das Wort. Die Anhänger der Deportation hatten deren Erörterung sehr sorgfältig durch Darstellung ihrer Geschichte und Anführung aller Gründe, welche bisher für sie geltend gemacht worden sind, vorbereitet. Sie wird aus kolonisatorischen und kriminalistischen Gründen empfohlen; Zwangsarbeit soll die erworbenen überseeischen Besitzungen wirthschaftlich entwickeln und zugleich eine bessere Strafe und einen vollkommeneren Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gegen das Gewohnheitsverbrecherthum abgeben, als die Massnahmen des mangelhaften geltenden Strafsystems. Ueberaus scharf wurde allseits der Gedanke Bornhaks zurückgewiesen, man könne nach dem Grundsatz: „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“ die Deportation ohne Gesetz im Verwaltungswege als Strafvollstreckung in den Kolonien einführen. Eingehend aber wurden die sonstigen Vorschläge geprüft und der Vorwurf der Deportationsfreunde anerkannt, dass wir auf dem Gebiet der Sträflingsbeschäftigung und der Entlassenenfürsorge zurückgeblieben sind. Für die Deportation wurde in's Treffen geführt, dass sie sich in Australien und Sachalin bewährt habe, dass sie bei prinzipieller Abweichung von den bisherigen geschichtlichen Vorbildern auch für uns Erfolge versprechen werde, in Südwest-Afrika ein geeignetes Territorium für sie vorhanden sei, unser Ansehen bei den Eingeborenen nicht schädigen könne, billiger und gesünder als Strafvollstreckung in Einzelhaft sei, dauernde Besserung der Strafentlassenen, Mehrung des Bodenwerthes und Eröffnung eines Absatzgebietes für die einheimische Industrie zur Folge haben werde und das Vaterland von zahlreichen Gewohnheitsverbrechern, die jetzt entweder das Vermögen der arbeitsamen Bevölkerung direkt schädigen oder auf Staatskosten ernährt werden, definitiv befreien müsse. Die Versammlung trat jedoch den Gegengründen Korn's bei, der soeben den von der internationalen kriminalistischen Vereinigung über die Deportationsfrage ausgesetzten Preis von 1600 Mk. gewonnen hat. Er erklärte das Strafmittel für unannehmbar aus juristischen, wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und kolonialpolitischen Gründen. Vor allem

Digitized by Google

muss man sich klar werden, ob man die Deportation als Ansiedelung oder als überseeische Strafvollstreckung will. Als Ansiedelung ist sie zu verwerfen. Sie hat sich als solche nirgends bewährt, namentlich auch in Sachalin nicht, von wo die auf Zeit dorthin Geschickten sofort nach der Strafverbüssung wieder heimkehren, weil das Klima zu rauh ist. Australien bildet nur eine scheinbare Ausnahme, da es seine Blüthe nicht den dorthin verschickten englischen Verbrechern, sondern der Entdeckung seiner Goldfelder verdankt; die schweren Verbrecher legte man dort an die Kette, und Erschiessen von Verbrechern war an der Tagesordnung. Niemand kann aber heute noch, wie es damals geschah, Gelegenheitsdiebe und Verüber anderer leichter Strafthaten transportiren. Verschickt man aber die schweren Verbrecher, so entfällt die Besserungshoffnung zum grossen Theil. Sie verderben, die wenigen guten Elemente unter ihnen schon auf dem langen Meerestransport, sind faul und betrachten nach ihrer Entlassung das Nichtsthun als ihr Naturrecht. So musste das verliehene Land in Neu-Caledonien, 82% der damit bedachten Sträflinge, wieder entzogen werden. Hunderte von Zwangsarbeitern entspringen jährlich in jeder Kolonie und beunruhigen diese fortwährend. Die freien Arbeiter leiden in ihrer kolonisatorischen Thätigkeit durch die entlassenen Verbrecher. Aber auch als überseeische Strafvollstreckung ist die Deportation unbrauchbar. Sie bedeutet eine Blankovollmacht des Gesetzgebers an die Strafvollstreckungsbehörde; Verbannung nach Cayenne ist sicherer Tod, nach Neu-Caledonien Reise in einen klimatischen Kurort. Sie ist theurer als der einheimische Strafvollzug; in Preussen kostet die tägliche Verpflegung eines Sträflings 31⅘ Pf., die Gesammtauslage für ihn 54⁷/₁₀ Pf., während sie in Südwest-Afrika sich nicht unter 3 Mk. stellen würde. Denn dort sind die Lebensmittel, deren Transportkosten, die Unkosten für Lazarethverpflegung, höhere Beamtengehälter u. s. w. viel theurer als im Inlande, wozu noch eine weit höhere tägliche Krankenzahl tritt. Es gehen ausserdem nicht die tüchtigsten und bewährtesten Beamten in die Kolonien, die Aufsicht über sie ist mangelhaft und fehlt meistens ganz, sodass jahrelange Bestechungen unentdeckt bleiben, und bei der ständigen Gemeinschaft ist die Erreichung der Strafzwecke um so schwerer zu erzielen, als Meutereien beständig wiederkehren. Auch vom Standpunkte der Gerechtigkeit ist die Deportation nicht zu billigen, da sie eine Sonderstrafe für körperlich kräftige Verbrecher ist. Je nach der Körperkraft und der Beschäftigungsart des von ihr Betroffenen wirkt sie überdies sehr ungleich. Vernünftiger ist es, den einheimischen Strafvollzug zu verbessern, Beschäftigung im Freien, Moorkulturen und dergl. ergiebig im Inlande als Sträflingsarbeit einzuführen und eine Reichsfarm in den Kolonien nicht an Verbrecher, sondern an ehrliche und arbeitswillige Auswanderungslustige zu

Digitized by Google

verleihen. Ober-Reichsanwalt Hamm fügte hinzu, dass die Deportation eine Vernichtung des Grundzuges der modernen Reformbewegung, nämlich der individuellen Behandlung der Sträflinge, bedeute. Die Ansiedelung scheitere auch an der Heirathsfrage, da Niemand bei uns das französische Vorbild, Dirnen zu heirathslustigen Sträflingen zu deportiren, werde nachahmen wollen. Und gerade die Kolonialfreunde müssten sich auf's heftigste der Deportation widersetzen, da sie den besten deutschen Besitz, Süd-Westafrika, für freie Einwanderung unbrauchbar machen würde. Unter allgemeinem Beifall wurde mit überwältigender Mehrheit der Korn'sche Satz angenommen:

> Die Deportation ist für Deutschland nicht geeignet, ein Versuch mit ihr nicht zu empfehlen.

Gewissermassen eine Ergänzung hierzu war die Schlussfrage: Empfiehlt sich der Vorschlag bedingter Begnadigung für den Fall der Auswanderung? Gutachter und Referenten: dieselben; Redner in den Debatten: Reichsgerichts-Rath a. D. Dr. Stenglein und Rechtsanwalt Dr. Scherer-Leipzig. Es herrschte Einstimmigkeit, dass Begnadigung mit Ausweisung keine Gnade, sondern eine Strafe ist, und dass deren Reglementirung durch Verordnung einen Eingriff in das Gnadenrecht der Krone bedeutet. In Hessen und in Württemberg hat sie sich als Verwaltungsmassregel in vielen Fällen bewährt. Mit Einstimmigkeit wurde ein Antrag Stenglein mit Zusatzantrag des Staatsanwalts Conrad-Posen angenommen:

> Die Begnadigung für den Fall der Auswanderung entzieht sich der Regelung durch Gesetz.

Damit schlossen die Abtheilungssitzungen. In der zweiten Plenarversammlung berichteten für die erste Abtheilung Geheimer Justiz-Rath Wilke-Berlin, Geheimer Justiz-Rath, Professor Enneccerus-Marburg und Professor Strohal-Leipzig; für die zweite Regierungs-Rath Meier-Bromberg, Privatdozent Dr. Schwarz-Berlin und Justiz-Rath Dr. Goldschmidt-Berlin; für die dritte Ober-Reichsanwalt Hamm-Leipzig, Landgerichts-Direktor Dr. Felisch-Berlin und Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin. Ein Versuch des Privatdozenten Dr. Gruenberg-Wien, die Heimstättenfrage zur Plenarerörterung und -Abstimmung zu bringen, schlug fehl. Hingegen war die Deportationsfrage von der dritten Abtheilung selbst hierfür bestimmt worden. Als Deportationsfreunde ergriffen Rechtsanwalt Baumert-Spandau und Rechtsanwalt Scherer-Leipzig das Wort. Ersterer erregte lebhaften Widerspruch der Versammlung, als er bei der Behauptung, die Deportation könne sich sehr wohl bei uns bewähren, wenn dies auch anderwärts bisher nicht der Fall gewesen sein sollte, beispielsweise erwähnte, das Schwurgericht sei in England eine gute Einrichtung und tauge doch in Deutschland nichts. Letzterer behauptete, die Moorkultur mit

Digitized by Google

Sträflingen sei unausführbar; sonst hätte man sie schon längst durchgeführt. Das Plenum trat jedoch den Korn'schen Ausführungen bei, dass das Deportationssystem an inneren Fehlern leide, welche es überhaupt als unannehmbar erscheinen lassen, und erhob den die Deportation verwerfenden Abtheilungsbeschluss zum Plenarbeschluss gegen nur wenige abweichende Stimmen.

Nach Entlastung der Kassenführung, die mit 21 000 Mk. Vermögensbestand abschliesst, wurden Ober-Landesgerichts-Präsident Dr. Grzyzewski-Posen, Reichsgerichts-Rath Dr. Olshausen-Leipzig, Bankdirektor Dr. Freiherr von Pechmann-München und Landgerichts-Präsident Pfaff-Tübingen sowie die übrigen ausscheidenden Mitglieder wiederum in die ständige Deputation gewählt und hierauf der XXIV. Deutsche Juristentag mit den üblichen Dankesworten geschlossen.

Internationale kriminalistische Vereinigung. Der Vorstand der Landesgruppe „Deutsches Reich" der J. K. V. hat seine diesjährige Sitzung am 15. April zu Heidelberg abgehalten. Anwesend waren ausser dem Vorsitzenden, Unterstaatssekretär z. D. Professor v. Mayr (München), die Herren: v. Engelberg, Regierungsrath, Strafanstaltsdirektor (Mannheim), Professor Frank (Giessen), Professor und Staatsanwalt am Oberlandesgericht Harburger (München), Professor Heimberger (Strassburg), Professor, Geh. Justizrath v. Liszt (Halle), Privatdozent Mittermaier (Heidelberg), Geheimer Rath, Generalstaatsanwalt Schlippe (Darmstadt), Professor, Geh. Justizrath Seuffert (Bonn), Ministerialrath Stadler (Strassburg).

Nachdem Herr Ministerialrath Stadler im Auftrag des Herrn Unterstaatssekretär Dr. Petri die Vereinigung nach Strassburg eingeladen hatte, wurde beschlossen, die nächste Landesversammlung im Jahre 1900 in Strassburg abzuhalten und zwar Donnerstag und Freitag der Pfingstwoche. Im laufenden Jahre findet eine Landesversammlung nicht statt.

Als Tagesordnung der nächsten Versammlung wurden bestimmt:

1. Sollen für die Bedrohung, Verfolgung und Bestrafung der Polizeiübertretungen besondere Grundsätze gelten? (Thema I der letztjährigen Landesversammlung). Referent: Die in der Sitzung vom 2. Juni 1898 eingesetzte Kommission.
2. Grundsätze für die Regelung der ersten juristischen Prüfung im Reich. (Thema II der letzten Landesversammlung). Referent: Stadler, Korreferent v. Liszt.
3. Versuchsstrafe und Erfolgshaftung bei vorsätzlichen Strafthaten. (Siehe Mittheilungen der J. K. V. 6. Band, 1897, Seite 547). Referent: Seuffert, Korreferent: Harburger.

Digitized by Google

4. Die Eigenart des heutigen gewerbsmässigen Verbrecherthums. Als Vortrag gedacht. Referent: Leppmann.

Ferner wurde Professor v. Liszt beauftragt, bei der Versammlung des Gesammtvorstandes der J. K. V. in Paris die Vertretung der deutschen Landesgruppe zu übernehmen und bei dieser Sitzung eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern bestehenden Bestimmungen über die Vorbereitung und die Prüfung für den juristischen Dienst anzuregen.

Endlich wurde auf Anregung Mittermaier's beschlossen, zwei neue Aufgaben in Angriff, beziehungsweise in Aussicht zu nehmen, nämlich eine Enquete über die Anwendung der bedingten Begnadigung, insbesondere durch geeignete Befragung der Praktiker, und weiterhin nach neuerlicher Erwägung der Sache seitens des Vorstandes den Versuch wissenschaftlicher und möglichst auch praktischer Zusammenfassung aller auf dem Gebiete des Jugendschutzes wirksamen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Gefängnisskurse in Elsass-Lothringen. Wie den Lesern der Zeitschrift aus Band 31 bekannt ist, hat das Ministerium für Elsass-Lothringen im Jahr 1897 zum ersten Male einen Instruktionskurs im Gefängnisswesen zu Strassburg abhalten lassen. Auch im Jahre 1898 fand ein solcher statt, an dem zehn Richter und Staatsanwälte theilgenommen haben. Ueber den Verlauf derselben giebt nachstehende Tagesordnung Aufschluss, die uns vom Geheimen Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz gütigst zur Kenntniss gebracht wurde:

Dienstag, den 18. Oktober, Nachmittags 3 Uhr: Begrüssung der Theilnehmer im Saale des Kaiserlichen Raths, Blauwolkengasse 21; Zweck und Ziel des Kursus (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz); anschliessend Besuch des Untersuchungsgefängnisses.

Mittwoch, den 19. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Entwicklung und Organisation des Gefängnisswesens in Elsass-Lothringen (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz); Besichtigung des Bezirksgefängnisses; Gruppe 1: Kenntnissnahme vom Aufsichtsdienst; Gruppe 2: Kenntnissnahme vom Arbeitsbetrieb.

Nachmittags 3 Uhr: Besuch des Amtsgefängnisses zu Schiltigheim.

Donnerstag, den 20. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Die Seelsorge im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Löscher); Gruppe 1: Kenntnissnahme vom Arbeitsbetrieb; Gruppe 2: Kenntnissnahme vom Aufsichtsdienst.

Digitized by Google

Nachmittags 3 Uhr: Der Unterricht und die Lektüre im Gefängniss (Anstalts-Geistlicher Dr. Hoch); Vorführung der Schüler.

Freitag, den 21. Oktober, Vormittags 8 Uhr: Tagesvorführung der Gefangenen. Gefängnissbeamte und Gefangenenbehandlung (Direktor Godelück); Konferenz.

Nachmittags 3 Uhr: Arbeitsbetrieb (Direktor Godelück); Kenntnissnahme von Kasse und Sekretariat in 2 Gruppen; Abendessen der Gefangenen; Einschluss; Rapport.

Samstag, den 22. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Gefängnisshygiene (Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger); Einblick in die Gesundheitseinrichtungen des Bezirksgefängnisses.

Nachmittags 3 Uhr: Gefängnisshygiene (Geheimer Medizinalrath Dr. Krieger); Kenntnissnahme von der Hauswirthschaft in 2 Gruppen.

Sonntag, den 23. Oktober: Theilnahme am Gottesdienst im Bezirksgefängniss (Kath. 8, Evang. 9¼ Uhr); der Sonntag im Gefängniss.

Montag, den 24. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Geisteskrankheit und Verbrechen (Universitäts-Professor Dr. Fürstner); Kenntnissnahme von der Hauswirthschaft in 2 Gruppen.

Nachmittags: Besuch der Besserungsanstalten zu Neuhof.

Dienstag, den 25. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Verbrecherische und verwahrloste Jugend (Geheimer Oberregierungsrath Freiherr von der Goltz). Gefängnissbauten (Baurath Metzenthin).

Nachmittags 3 Uhr: Körpermessungen nach Bertillon (Dr. Metzenthin).

Mittwoch, den 26. Oktober: Besichtigung der Strafanstalt und der Besserungsanstalt in Hagenau.

Donnerstag, den 27. Oktober, Vormittags 9 Uhr: Das Strafensystem der neuen Strafgesetzbücher (Universitäts-Professor Dr. Heimburger).

Nachmittags 3 Uhr: Verbrechensprophylaxe und Fürsorge (Ministerialrath Stadler); Sitzung des Fürsorge-Vereins.

Freitag, den 28. Oktober, Vormittags 8½ Uhr: Die Aufgabe des Strafvollzugs (Universitäts-Professor Dr. van Calker).

An die einzelnen Vorträge knüpfen sich Besprechungen der Themata an.

Bettel und Landstreicherei im Grossherzogthum Baden. Die statistischen Mittheilungen für 1897 geben folgendes Bild über die Bestrafungen des Bettels und der Landstreicherei für das genannte Jahr. Es erfolgten 5101 Bestrafungen. Die Zahl der bestraften Personen war 4200.

Digitized by Google

Die Bestrafungen haben in der Periode 1880—1890 mit wenigen Ausnahmen regelmässig abgenommen. Von 1890 bis 1893 hatten sie zugenommen, von 1894 bis 1897 dagegen wieder ständig abgenommen. Die höchsten Zahlen in den letzten zehn Jahren weist das Jahr 1893 auf, nämlich 6528 Bestrafungen und 5303 Bestrafte.

Inwiefern die Jahreszeiten auf die Delikte des Bettels und Landstreicherei von Einfluss sind ergiebt sich daraus, dass im zehnjährigen Zeitraum von 1888 bis 1897 das Maximum der Bestrafungen 9 mal in den Januar und 1 mal in den Februar fiel, das Minimum dagegen je 1 mal in den Mai und Juni, je 2 mal in den Juli und August und 4 mal in den September.

Im letzten Jahrzehnt entfallen 5,6 % sämmtlicher Bestrafungen auf weibliche Personen.

Im Jahre 1897 sind die Bestrafungen gegen Frauen am zahlreichsten in den Amtsbezirken Karlsruhe und Mannheim, also in den Bezirken mit den grössten Städten, gewesen.

Im Jahr 1897 entfielen 901 Bestrafungen auf 620 Personen, die bereits ein- oder mehrmal im Laufe des Jahres 1897 wegen Bettels und Landstreicherei etc. bestraft worden waren. Diese 620 Rückfälligen des Jahres 1897 machten 14,8 % aller Bestraften aus, gegen 15 % im Vorjahr.

Nach dem Alter und Geschlecht setzten sich die Bestraften im Jahre 1897 folgendermassen zusammen:

Alter in Jahren	Männer	Frauen	Zusammen	In ‰ der gleichalterigen Einwohnerzahl.
unter 14	2	1	3	0,0006
14—20	723	26	749	0,35
20—25	686	33	719	0,46
25—30	438	32	470	0,35
30—40	780	34	814	0,38
40—50	677	41	718	0,41
50—60	478	36	514	0,33
60—70	149	17	166	0,18
Ueber 70	37	7	44	0,09
Unbekannt	—	3	3	—

Hiernach ist die Altersklasse der 20—25jährigen unter der bettelnden und vagabundirenden Bevölkerung verhältnissmässig am stärksten vertreten. Da diese jedenfalls sehr beachtenswerthe Thatsache z. Zt. nicht wohl auf eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, so bleibt nur die Annahme einer fortschreitenden Verwilderung der in das erwerbsfähige Alter eingetretenen Jugend, oder aber es sind noch andere, z. Z. hier nicht

Digitized by Google

bekannte Ursachen vorhanden. Vom 50. Lebensjahre an nehmen die Bestraften sowohl nach ihrer Zahl wie im Verhältniss zur gleichalterigen Bevölkerung schnell ab.

Von den Bestraften gehörten 3970 (94,5 %) dem männlichen und 230 (5,5 %) dem weiblichen Geschlechte an, gegen 95,4 % bezw. 4,6 % im Jahre 1896. Wie bei den Bestrafungen beobachtete man also auch hier die schwächere Betheiligung des weiblichen Geschlechts.

Nach ihren Berufs- und Erwerbsverhältnissen gehörten im Berichtsjahre von den bestraften Bettlern und Landstreichern der Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gärtnerei 342, der Industrie und dem Gewerbestand 2622, dem Handel und Verkehr 290, den persönlichen Dienstleistungen und der wechselnden Lohnarbeit 777, dem öffentlichen Dienst etc. und den sogenannten freien Berufsarten 48 Personen an, während für weitere 121 der Beruf unermittelt blieb beziehungsweise noch kein Beruf vorhanden war.

Von den einzelnen Berufsarten erreichten die als Taglöhner schlechthin bezeichneten Personen (659, einschliesslich der landwirthschaftlichen Taglöhner 833) unter den bestraften Männern die höchste Zahl; mit 100 oder mehr folgen sodann die Maurer (187), Bäcker (185), Schneider (169), Schlosser (160), Kaufleute und Händler (146), Schreiner (138), Schuhmacher (136), Fabrikarbeiter (109).

Bei den Frauen waren, soweit bestimmte Berufsangaben ermittelt wurden, die Taglöhnerinnen (einschliesslich landwirthschaftliche) mit 46, die Dienstboten mit 27, die Fabrikarbeiterinnen mit 16, die Schirmmacherinnen mit 14 und die Kellnerinnen mit 11 am stärksten vertreten.

Im Berichtsjahre wurden 272 Bettler und Landstreicher (6,48 % sämmtlicher Bestraften) in das polizeiliche Arbeitshaus eingeliefert, gegen 313 oder 7,05 % im Vorjahre. Es hat also eine Verminderung der letzteren um 41 Personen oder 13,1 % stattgefunden. Nach dem Alter setzen sich die im Jahre 1897 in das Arbeitshaus Eingewiesenen wie folgt zusammen:

Alter in Jahren	Männer	Frauen	Im Ganzen
16—20	12	6	18
20—25	22	34	56
25—30	17	11	28
30—35	18	9	27
35—40	34	2	36
40—50	60	7	67
50—60	28	2	30
60 und mehr	9	1	10

Digitized by Google

Hiernach waren die 20—25- sowie die 40—50 jährigen Personen verhältnissmässig am stärksten vertreten. Hinsichtlich des Geschlechts unterschieden sich die in korrektionelle Nachhaft genommenen Personen in 200 Männer (5,04 % sämmtlicher bestraften Männer) und 72 Frauen (31,30 %) gegen 219 Männer und 94 Frauen (5,2 beziehungsweise 46,3 %) im Jahre 1896.

Die Zeitdauer, während welcher die Unterbringung in das Arbeitshaus stattfinden sollte, betrug jeweils 6—24 Monate. Bei der Mehrzahl der eingewiesenen Personen, nämlich bei 138 oder 50,7 % war sie auf 6 Monate und nur bei 24 oder 8,8 % auf 24 Monate bestimmt.

Aus dem Reichsgebiet ausgewiesen wurden 25 Männer und 1 Frau, zusammen 26 Bestrafte oder 0,62 % sämmtlicher bestraften Bettler und Landstreicher und 0,86 % der bestraften Ausländer gegen 24 im Vorjahre, was einer Zunahme um 8,3 % entspricht. Am stärksten waren unter den Ausgewiesenen von 1897 die Oesterreicher mit 9 vertreten.

Von den Bezirksämtern sind insgesammt 1180 Personen (weniger gegen das Vorjahr 91 oder 7,2 %) aus dem Grossherzogthum ausgewiesen worden, das sind 28, 1 % sämmtlicher Bestraften und 38,9 % der bestraften Nichtbadener.

Aus dem württembergischen Landtag.

Ueber die Verhandlung vom 5. Juli 1899 bezüglich der Aufhebung des Zuchthauses in Stuttgart, der desshalb nöthig fallenden Erweiterung des Zellenbaues bei dem Zuchthaus in Ludwigsburg und Errichtung eines Gefängnissbaues für männliche Gefangene bei dem Landesgefängniss in Rottenburg, wofür 500000 Mark gefordert werden, berichtet der Staatsanzeiger für Württemberg:

Referent Fr. Haussmann: Die Exigenz zerfällt in zwei Theile, einmal die Aufhebung des Stuttgarter Zuchthauses und Verlegung seines Gefangenenstandes nach Ludwigsburg, sodann die Errichtung eines Jugendbaues in Rottenburg. In der Begründung ist ein historischer Ueberblick gegeben über die Bestrebungen, das Zuchthaus aus Stuttgart wegzuverlegen. Diese Bestrebungen sind so alt, ja eigentlich älter als das Gebäude selbst. Es war das s. Z. beinahe eine hochpolitische Frage, ob das Zuchthaus in Stuttgart errichtet werden solle; der Volkswitz hat es Anfangs nach dem damaligen Justizminister Prieserslust getauft. Jetzt will die Regierung das alte Versehen wieder gut machen und man kann sagen, es ist höchste Zeit. In den Motiven ist dargelegt, dass, nachdem das aus Einzel-

Digitized by Google

und Gemeinschaftshaft gemischte System bei den einzelnen Strafanstalten nun weiter entwickelt, der Zellenbau in Gotteszell seit Ende 1893 in Betrieb gesetzt ist und der Zellenbau in Hall demnächst seiner Vollendung entgegengeht, die Uebertragung des Gefangenenstandes in andere Anstalten ohne Anstand und ohne grosse Kosten möglich ist. Für eine Aufhebung des Zuchthauses in Stuttgart sprechen nicht nur die Interessen der Stadt und ihrer Bewohner, sondern auch finanzielle Gründe. Die Belegfähigkeit des Stuttgarter Zuchthauses ist ausserordentlich klein, der Betrieb zu theuer. Während der Durchschnittsaufwand für einen Gefangenen bei allen Anstalten zusammen 262 Mark beträgt, beträgt er beim Zuchthaus Stuttgart 433 Mark. Die Angliederung des Gefangenenstandes des Stuttgarter Zuchthauses an eine schon bestehende Anstalt, womit noch weitere Ersparnisse an Gehalten u. s. w. eintreten, ist thunlich. Infolge der 1884 erfolgten Errichtung der Filialstrafanstalt auf Hohenasperg und der 1891 geschehenen Inbetriebsetzung des Zellenbaues bei dem Zuchthaus Ludwigsburg hat sich die Belegfähigkeit dieser Anstalt bedeutend gehoben. Wenn eine Unterbringung des ganzen Stuttgarter Gefangenenstandes in Gemeinschaftshaft thunlich wäre, so könnte derselbe ohne weiteres in die Räume des Zuchthauses Ludwigsburg und der Filialanstalt Hohenasperg transferirt werden. Allein es kann allerdings nicht daran gedacht werden, die 64 Zellen des Stuttgarter Zuchthauses ohne Ersatz aufzugeben. Das wäre gegenüber der seitherigen Entwicklung des württ. Gefängnisswesens, welche sich im Einklang mit den kürzlich vom Bundesrath über den Strafvollzug beschlossenen Grundsätzen in der Richtung einer Ausdehnung der Einzelhaft bewegt, ein entschiedener Rückschritt. Der jetzige Zellenbau in Ludwigsburg hat nur 80 Zellen, die schon für den jetzigen Gefangenenstand des Zuchthauses Ludwigsburg nothwendig sind. Es wäre also, wenn künftig sämmtliche männliche Zuchthausgefangene des Landes in Ludwigsburg und auf dem Hohenasperg vereinigt sind, nicht möglich, die Einzelhaft, deren Wirksamkeit auf die noch besserungsfähigen Elemente der Gefangenen anerkannt ist, in dem wünschenswerthen Umfang durchzuführen. Auch würde, wenn eine Erweiterung des Zellenbaues in Ludwigsburg jetzt unterlassen würde, ein künftiges Reichsstrafvollzuggesetz doch nachträglich hiezu nöthigen. Hienach wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit der Auflösung des Zuchthauses in Stuttgart und der Versetzung seiner Insassen in das Zuchthaus Ludwigsburg den bei dieser Anstalt bestehenden Zellenbau um 80 Zellen zu erweitern, ein Mehr von 16 Zellen gegenüber den wegfallenden 64 Stuttgarter Zellen. Die Kosten dieser Erweiterung berechnen sich alles in allem auf 176000 Mark. Die Kommission hat hiegegen keinen Anstand zu erheben gewusst, auch die sachverständigen Kollegen waren der

Digitized by Google

Meinung, dass der Aufwand approximativ nicht übertrieben sei Nun kommt der zweite Theil der Exigenz. Da dem mit der Wegverlegung des Zuchthauses von Stuttgart verbundenen Aufwand von 176000 Mark neben den durch die Wegverlegung ermöglichten dauernden Betriebsersparnissen der beträchtliche Werth des durch die Aufhebung der Strafanstalt freiwerdenden Platzes gegenübersteht, so hält sich die Regierung für berechtigt, bei diesem Anlass mit einer anderweitigen dringenden Exigenz für die Bedürfnisse der Strafanstaltenverwaltung hervorzutreten. Vorgeschlagen wird die Herstellung eines Gefängnissbaues für die männlichen jugendlichen Gefangenen auf dem Areal des Landesgefängnisses in Rottenburg. Eine Reorganisation des Strafvollzugs gegen die männlichen jugendlichen, seither in der besonderen Abtheilung des Zellengefängnisses Heilbronn verwahrten Gefangenen hat sich als unabweisbar herausgestellt. In Betracht kommen hier die schon erwähnten bundesräthlichen Grundsätze, die zu einer anderweitigen, eine Vergrösserung in sich schliessenden Organisation der Abtheilung der männlichen jugendlichen Gefangenen nöthigen. Auch ist der Jugendbau in Heilbronn ohnehin nicht mehr genügend. Schon im Jahresbericht der Zellengefängnissdirektion pro 1896/97 ist auf die Unhaltbarkeit des dermaligen Zustandes hingewiesen. Mit vollem Recht weist die Gefängnissverwaltung auch darauf hin, wie das räumliche Nebeneinander von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen in einer Anstalt in ersteren den Eindruck der Strafe abschwäche, sie in gefährlicher Weise mit dem Gedanken der Wiedereinlieferung vertraut mache, durch die tägliche Anschauung der älteren Genossen dem Strafhause das Abschreckende benehme. Sonach sah sich das Justizministerium in die Nothwendigkeit versetzt, an eine Umgestaltung der Jugendabtheilung heranzutreten. Die Motive erörtern die verschiedenen Möglichkeiten, die sich für eine Abhilfe zunächst darboten. Als der zweckmässigste Weg erwies sich schliesslich die Erstellung einer selbständigen Strafanstalt für die jugendlichen Gefangenen in Rottenburg auf einem hinter dem Landesgefängniss befindlichen, zum Anstaltsareal gehörigen Gelände. Die Berührung mit den erwachsenen Gefangenen kann hier nahezu völlig ausgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Plänen soll ein dreistöckiger Zellenbau für zusammen 105 Zellen (80 Tag- und 25 Nachtzellen), sowie ein die Gemeinschaftsräume enthaltender zweistöckiger Querbau errichtet werden. Der Aufwand ist veranschlagt auf 344000 Mark. Die Kommission hat auch diese Summe nicht zu beanstanden gewusst, eine Nachprüfung durch die sachverständigen Kollegen wäre bei dem Umfang dieses Bauwerks allzu viel verlangt. Von dem Gesammtaufwand von 344000 Mark + 176000 Mark = 520000 Mark kommen in Abzug 20000 Mark für den Abbruchswerth des Stuttgarter Zucht-

Digitized by Google

hauses. Die Kommission glaubt zwar, dass man aus dem Abbruch erheblich mehr erlösen wird, das Gebäude ist ja ein lebendiger Steinbruch inmitten von Stuttgart, trotzdem hat sie einen Abstrich nicht vorgenommen, da doch ein direkter Anhaltspunkt fehlt. Sonach beantragt die Kommission unveränderte Genehmigung.

Haug: Man wird bei diesen ausserordentlichen Exigenzen sein Hauptaugenmerk darauf richten müssen, ob sie nothwendig und ob sie dringlich sind. Nun will ich nicht bezweifeln, dass mit der Zeit die Nothwendigkeit eintreten wird, das Zuchthaus aus Stuttgart wegzuverlegen, aber die Dringlichkeit kann ich heute noch nicht anerkennen. Ich glaube auch, dass Rücksichten finanzieller Art für jetzt gegen die Verlegung sprechen. Der Geldwerth des Platzes, auf dem das Zuchthaus steht, wurde nach einer Fussnote in den Motiven schon 1890 auf 560000 Mark geschätzt, ich denke, dass dieser Werth noch namhaft gestiegen ist und wenn noch einige Jahre zugewartet würde, wäre wohl noch eine weitere Steigerung des Preises in Aussicht zu nehmen. Da die Verlegung nicht dringlich ist, fällt dieser Gesichtspunkt wohl in's Gewicht. Aus dem Erlös des Platzes sollte mit der Zeit der jetzige Bauaufwand wieder ersetzt werden.

Gröber: Der Vorredner glaubt, uns ein gutes Geschäft vorschlagen zu sollen. Der Bauplatz als solcher behält aber seinen Werth, ob das Zuchthaus darauf steht oder nicht. Wann der Platz verkauft werden soll, ist eine Frage für sich. Heute handelt es sich nur darum, ob die Verlegung eine Verbesserung im Strafvollzug mit sich bringt, und da stelle ich mich auf den Standpunkt der Regierung. Von vornherein ist mir aber die budgetmässige Behandlung dieser Exigenz aufgefallen. Die Verlegung des Stuttgarter Zuchthauses beziehungsweise die Erweiterung des Zellenbaues in Ludwigsburg und die Erstellung eines Jugendbaues in Rottenburg hängen mit einander gar nicht zusammen, sondern sind zwei selbständige Forderungen. Wenn wir sie nicht getrennt behandeln, geben wir der Regierung einfach eine Pauschalsumme für diese beiden Zwecke. Ich möchte also die Trennung anregen, sodann möchte ich an den Herrn Justizminister einige Fragen richten. Zunächst die Frage, wie weit die Bemühungen des Bundesraths gediehen sind, einheitliche Normen für den Strafvollzug zu gewinnen. Es ist ja in den Motiven auf ein kommendes Reichsgesetz über den Strafvollzug Bezug genommen. Die zweite Frage bezieht sich auf den Jugendbau. Werden nicht, wenn die Strafanstalt für jugendliche Gefangene mit dem Landesgefängniss Rottenburg verbunden wird, dort dieselben Uebelstände eintreten, wie sie sich jetzt in Heilbronn aus dem räumlichen Nebeneinander jugendlicher und erwachsener Gefangenen ergeben? Mir scheint, die Trennung bleibt doch mehr auf dem

Digitized by Google

Papier, aus dem neuen dreistöckigen Gebäude in Rottenburg können die jugendlichen Gefangenen die erwachsenen jeden Tag vor sich sehen. Eine noch nähere Berührung wird sich aus der Verwendung der Strafgefangenen zu landwirthschaftlichen Arbeiten ergeben, wenn nicht äusserst strenge Vorschriften gegeben werden. Wird man nicht eine ganz selbständige Anstalt für jugendliche Gefangene anlegen, so wird man solche leidigen Berührungen nicht völlig vermeiden können. Die Frage einer selbständigen Jugend-Anstalt ist ja auch in den Motiven berührt und ich gebe zu, wir sind in einer gewissen Zwangslage und was uns vorgeschlagen wird, ist das relativ beste. Was soll aber mit den frei werdenden Räumlichkeiten in Heilbronn geschehen? Man hört, dass die Absicht bestehe, sie zu Schlafsälen zu verwenden. Das würde ich für sehr bedauerlich halten, mit gemeinsamen Schlafsälen in Gefangenenanstalten hat man schon recht schlimme Erfahrungen gemacht. Wenn eine solche Absicht besteht, so möchte ich bitten, diese Frage nochmals besonders zu erwägen.

Hierauf nimmt Staatsminister der Justiz Dr. von Breitling das Wort.

Die Exigenz setzt sich allerdings aus zwei an sich vollständig selbständigen Exigenzen zusammen. Was die erste Exigenz betrifft, so hat der Herr Abg. vom Amt Ulm sich dahin ausgesprochen, dass ein Bedürfniss, das Zuchthaus von Stuttgart nach Ludwigsburg zu verlegen, auch heute noch nicht gegeben sei. Ich habe geglaubt, nicht bloss der Stadt Stuttgart, sondern dem ganzen Lande einen Gefallen zu erweisen, wenn ich nicht zögerte, eine Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart in Antrag zu bringen, denn das Zuchthaus in Stuttgart ist in der That schon seit vielen Jahren ein Schmerzenskind der Verwaltung nach den verschiedensten Seiten hin, wie der Herr Abg. von Gerabronn bereits hervorgehoben hat. Seit seiner Entstehung, also seit den 40er Jahren, hat die Verwaltung gekrankt an gewissen Missständen, die bis auf den heutigen Tag nicht beseitigt werden konnten. Es ist ja in den Motiven näher hierauf hingewiesen, dass das Zuchthaus im Jahr 1844 nach dem sogenannten Auburn'schen System eingerichtet werden sollte, bei welchem die Gefangenen des Nachts in Zellen eingeschlossen, des Tags aber zu gemeinschaftlicher Arbeit in gemeinschaftlichen Sälen vereinigt werden mit der Massgabe, dass kein Gefangener mit dem andern Gefangenen ein Wort sprechen darf. Mit Rücksicht auf dieses System ist die Bauart des Zuchthauses gewählt; man hat 48 kleine Zellen und 16 grössere Zellen gebaut, 48 kleine Zellen, weil es sich zunächst eben nur darum handeln sollte, die Gefangenen bei Nacht in diesen Zellen unterzubringen und bei Tag in den Gemeinschaftsräumen zu versammeln, 16 grössere Zellen aber bereits mit Rücksicht darauf, dass möglicher-

Digitized by Google

weise dieses Auburn'sche System sich nicht bewähren würde, vielmehr das sogenannte pennsylvanische System, das damals gleichfalls bereits bekannt war, welches darin besteht, dass der Gefangene Tag und Nacht in der Zelle untergebracht ist. Als das Zuchthaus fertig gestellt war, da war bereits das Auburn'sche System fallen gelassen. Auch das pennsylvanische System wurde schliesslich nicht durchgeführt, weil die Differenzen zwischen diesem Hause und der Kammer der Standesherren darüber nicht auszugleichen waren. Das Zuchthaus, wie es jetzt besteht, kostete 450,000 Mark, ohne dass man eine erhebliche Zahl von Gefangenen hier hätte unterbringen können; spätere Versuche, das Zuchthaus irgendwie auszubauen, haben stets zu einem negativen Ergebniss geführt. Dieser Zustand muss heute als unhaltbar bezeichnet werden. Die Stadt Stuttgart hat sich in einer Weise ausgedehnt, dass das Zuchthaus mitten in den Strassen der Stadt liegt; von den Fenstern des Zuchthauses aus sieht man in die Fenster von Privathäusern. Dazu kommt, dass die Verwaltung einer Strafanstalt mit nur 100 und etlichen 20 Köpfen einen ganz unverhältnissmässigen Aufwand verursacht. Der Zeitpunkt einer Aenderung ist jetzt nach unserer Auffassung herangekommen, das Zuchthaus in Ludwigsburg ist dadurch, dass es die Reserveanstalt auf Hohenasperg besitzt, in der Lage, Raum zu bieten für die Aufnahme weiterer Gefangener und war dies umsomehr, als die Zahl der Zuchthausgefangenen im Lande in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr abgenommen hat. Was die Ursachen dieser Abnahme sind, das will ich augenblicklich nicht untersuchen, ich will auch nicht behaupten, dass diese Abnahme eine dauernde seine könnte, es ist ja denkbar, dass sie auf zufälligen Umständen beruht. Aber wir sind nun im Stande, das Zuchthaus in Stuttgart unter ganz günstigen Bedingungen herübernehmen zu können an das Zuchthaus in Ludwigsburg. Das bedingt allerdings, dass wir in Ludwigsburg Ersatz schaffen; aber die nöthigen Zellen können wir leicht beschaffen, und die Exigenz mit 176,000 Mark bezweckt eben die Herbeiführung dieses Zustandes. Wenn diese Exigenz von dem hohen Hause genehmigt sein wird, werden wir bezüglich der Vollziehung der Zuchthausstrafe einen sachentsprechenden Zustand erhalten. Die Uebelstände hier in Stuttgart werden beseitigt und der Staatsverwaltung fällt in Stuttgart ein grosser freier Raum zur Verfügung.

Der zweite Punkt betrifft die Exigenz für die Herstellung eines Jugendbaues in Rottenburg. Zunächst will ich auf die Fragen antworten, welche der Herr Abg. von Riedlingen an mich gerichtet hat wegen einheitlicher Normen für den Strafvollzug. Ich will gerne meine Mittheilungen machen; ich fürchte nur, er weiss das alles bereits schon, was ich ihm zu sagen habe. Wenn er die Verhandlungen des Reichstags verfolgt hat (Heiterkeit), so muss er über die

Digitized by Google

dermalige Lage vollständig im Klaren sein. Es ist dem Hause bekannt, die Frage des einheitlichen Strafvollzugs ist so alt wie unser deutsches Strafgesetzbuch; schon als das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund berathen und verabschiedet wurde, kam auch die Frage eines einheitlichen Strafvollzugs zur Sprache. Den Gang, den diese Frage in der Folge im Reiche genommen hat, hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamtes in der Sitzung des Reichstags vom 18. Januar 1897 auf das eingehendste und übersichtlichste dargelegt, er hat hiebei insbesondere hervorgehoben, wie im Jahre 1879 die Reichsregierung einen Versuch gemacht hat, ein Strafvollzugsgesetz für das deutsche Reich zu Stande zu bringen, wie der Entwurf, der damals aufgestellt wurde, auch das Stadium der bundesräthlichen Kommission passirt hat, wie aber dann späterhin dieser Versuch nicht weiter verfolgt wurde, weil seine Durchführung am Kostenpunkt scheitern musste, denn allein für Preussen hätte sich ein Aufwand von 100 Millionen ergeben. In der Zwischenzeit war eine Reihe materiellstrafrechtlicher Fragen an die Tagesordnung gekommen, deren Erledigung jedenfalls vollzogen sein musste, ehe an ein Strafvollzugsgesetz weiterhin herangetreten werden konnte. Es handelte sich da um die kurzzeitigen Strafen, die bedingte Verurtheilung, den Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung, die Behandlung der jugendlichen Gefangenen, die Feststellung des Zurechnungsfähigkeitsalters u. s. w. Vor allem aber musste auch die Reform des Zivilrechts abgeschlossen werden. Wenn erst einmal die Arbeiten zur Ausführung des B. G. B. im Reinen sein werden, dann wird die Aufgabe an uns herantreten, auch das Strafgesetzbuch namentlich bezüglich desjenigen Theils, der hier in Frage steht, einer Revision zu unterwerfen und im Zusammenhang damit muss nothwendig ein deutsches Strafvollzugsgesetz kommen. Inzwischen hat ja der Bundesrath den Versuch unternommen, bis zu jenem Augenblick hin zunächst in provisorischer Weise, wie ich annehme, im Wege der Vereinbarung zwischen den einzelnen Bundesregierungen gewisse Grundsätze aufzustellen, die einheitlich im deutschen Reich zur Anwendung gebracht werden sollen, damit wenigstens in gewissen, grossen Fragen eine thunlichste Uebereinstimmung bezüglich des Strafvollzugs stattfinden könnte. Diese Bestimmungen sind von dem Bundesrath am 28. Oktober 1897 festgestellt worden und die einzelnen Regierungen hatten danach die bestehenden Hausordnungen zu revidiren; das ist auch bei uns geschehen. Das Resultat ist im Laufe dieses Frühjahrs im Regierungsblatte publizirt worden und steht seit dem 1. Mai d. J. bei den Strafanstalten in Geltung. Ich glaube, was in diesen Hausordnungen enthalten ist, bringt den Beweis dafür, von welch humanen Gesinnungen die Justizverwaltung ausgegangen ist. Wir haben bei all' den Punkten, in welchen die Grundsätze des Bundesraths mildere Bestimmungen

Digitized by Google

enthalten, uns daran angelehnt, während wir da, wo die Grundsätze des Bundesraths schärfere sind, weiter gingen, so weit als irgend möglich das bestehende Recht aufrecht erhalten haben. Nach meiner Kenntniss haben sich bis zur Stunde bei diesen Hausordnungen Anstände nicht ergeben, und ich hoffe, dass sie sich auch fernerhin bewähren werden; aber ich erkläre, wir stehen auf dem Standpunkt, dass eine endgiltige Regelung des Strafvollzugs nur im Wege eines Reichsgesetzes herbeigeführt werden kann, dass wir uns der Aufgabe nicht enthoben halten, s. Z. gesetzlich festzulegen, was bezüglich des Strafvollzugs Rechtens sein soll. Indessen ich bitte, den Werth solcher gemeinschaftlichen Strafvollzugsbestimmungen nicht zu überschätzen. Es kommt beim Strafvollzug nicht allein darauf an, dass gewisse Grundsätze aufgestellt sind, es kommt vielmehr wesentlich darauf an, in welchem Geist die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, es kommt auf die Personen an, die an die Spitze der Strafanstalten gestellt sind. (Sehr richtig!) Glücklicher Weise haben wir in Württemberg Strafanstaltsvorstände, die von ihrer Aufgabe erfüllt und von der Tragweite ihrer Verpflichtungen durchdrungen sind. Ich könnte Ihnen an Belegen nachweisen, wie tüchtig und gewissenhaft alle diese unsere Beamten bezüglich des Strafvollzugs vorgehen, und ich hoffe, es wird uns auch fernerhin nicht an Männern fehlen, die unseren Strafanstalten würdig vorstehen. Dann wird auch daraus, dass augenblicklich eine gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug noch nicht geschaffen ist, ein grosser Nachtheil in Württemberg sicherlich nicht erwachsen. (Beifall.)

Was nun das Zellensystem betrifft, nach welchem unsere neuen Strafanstalten aufgebaut werden sollen, so haben wir in Württemberg zufolge der Verhandlungen in diesem hohen Hause in den 80er Jahren dem gemischten System vor allen anderen den Vorzug gegeben. Das Zellensystem ist nicht das einzige Heil, das zur Besserung der Gefangenen führen könnte, wir gehen vielmehr davon aus, es sei thunlichst zu individualisiren. So haben wir in der That eine Reihe von Gefangenen, die ausschiesslich für das Zellensystem passen, andere, die ebensogut in der Gemeinschaftshaft aufgehoben sind. Dieser Standpunkt ist nun auch wesentlich derjenige der Grundsätze des Bundesraths. Es heisst in § 11 dieser Grundsätze: „Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuches) vorzugsweise angewendet, wenn 1. die Strafe die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, oder 2. der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder 3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängniss- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat“. Dann wird in § 12 bestimmt, dass Gefangene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten

Digitized by Google

werden dürfen, dass die Einzelhaft ausgeschlossen sei, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen zu besorgen sei. Es folgen dann Bestimmungen, wie es mit dem Besuch der Gefangenen u. s. w. zu halten sei. Schon hieraus geht hervor, dass auch diese „Grundsätze“ auf dem sogenannten gemischten System aufgebaut sind. Was aber speziell die jugendlichen Gefangenen betrifft, so gehe ich nach den Erfahrungen, die wir in Heilbronn gemacht haben, ganz entschieden davon aus, dass die Einzelhaft gerade den jugendlichen Gefangenen recht zuträglich ist. Was wir in den letzten Jahren in Heilbronn erlebt haben — der Herr Abg. v. Riedlingen hat es auch angedeutet —, weist in der That darauf hin, dass es im höchsten Grade gefährlich ist, junge Burschen im Alter von 12—18 Jahren regelmässig in gemeinschaftlichen Lokalen, besonders in gemeinschaftlichen Schlafsälen unterzubringen. Mit Rücksicht darauf insbesondere halte ich die Exigenz für die Herstellung eines neuen Jugendbaues, einer neuen Anstalt für jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts noch für viel wichtiger als die Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart. Hier besteht in der That das dringendste humanitäre Interesse einer raschen Abhilfe. Ich könnte auf die Dauer die Verantwortung des jetzigen Zustandes nicht übernehmen.

Nun sind allerdings Bedenken geltend gemacht worden, ob wir mit dem neuen Jugendbau in Rottenburg unsere Zwecke erreichen können. Wir haben uns natürlich gleichfalls darüber orientirt, ob es möglich ist, in Rottenburg eine thunlichste Scheidung der erwachsenen Gefangenen von den jugendlichen Gefangenen herbeizuführen, und wir glauben, dass wir doch bei der Lokalität, die in Frage kommt, das zu erreichen im Stande sein werden. Der künftige Jugendbau ist 53 Meter vom Erwachsenenbau entfernt, und bei der hohen Böschung zwischen dem letzteren und dem ansteigenden Gelände, auf das der Jugendbau zu stehen kommen soll, ist es nicht möglich, vom Jugendbau aus in die dem Gewerbebetrieb dienenden Räume des Erdgeschosses hineinzusehen, während die oberen Räume des dem Jugendbau zugekehrten Flügels der Strafanstalt von Ausrückern besetzt sind, welche den ganzen Tag über auswärts arbeiten. Im Uebrigen soll die Umgebung des Jugendbaues durch einen hohen Bretterzaun von dem Anstaltsgarten abgegrenzt werden. Private Gebäude sind nirgends in der Nähe. Die weitere Frage, was wir zu thun beabsichtigen mit dem jetzigen Jugendbau in Heilbronn, kann ich dahin beantworten, dass es nicht richtig ist, dass aus diesem Jugendbau gemeinschaftliche Schlafsäle gemacht werden sollen. Im Gegentheil. Es ist beabsichtigt, den oberen Theil des Jugendbaues gleichfalls für Zellen zu verwenden, und im unteren Theil diejenigen gewerblichen Lokale einzurichten, welche der Arbeitsbetrieb mit den

Digitized by Google

Erwachsenen zur Zeit als nothwendig erscheinen lässt. Unzuträglichkeiten scheinen mir da ausgeschlossen. Damit wird sich wohl erschöpfen, worüber ich gefragt wurde, und ich möchte mit der wiederholten dringenden Bitte schliessen, uns diesen neuen Jugendbau zu bewilligen. Sie Alle stimmen ja mit mir in den Worten überein, die ein alter Strafanstaltsgeistlicher in seinen Berichten an das Strafanstaltenkollegium an die Spitze zu stellen pflegte: *regia, crede mihi, res est, succurrere lapsis!*, es ist eine königliche Aufgabe, den Gefallenen zu Hilfe zu kommen. (Lebhafter Beifall.)

Gröber und v. Gess beantragen die Scheidung der Gesammtsumme in die zwei Summen von 176000 Mark und 344000 Mark.

Schach befürwortet die Annahme der Exigenz.

Kloss tritt den Ausführungen Haugs entgegen, welcher das Haus aufgefordert habe, ein wenig Bauplatzspekulation zu treiben. Die Steigerung des Werths der Bauplätze sei lange nicht so gross, dass dadurch der Mehraufwand für den einzelnen Gefangenen in Stuttgart ausgeglichen würde. Man sollte den längst unhaltbaren Zustand nicht aufrecht erhalten wollen.

Schrempf: Die Bekämpfung der Kriminalität müsse bei der Jugend beginnen. Er möchte deshalb bitten, die vollständige Trennung der jugendlichen Gefangenen von den Erwachsenen im Auge zu behalten. Die Verlegung der Jugendlichen nach Hohenasperg würde sich vielleicht empfehlen. Die Rückfallstatistik sei in Württemberg leider ungünstiger als früher. Die Angliederung der Jugendstrafanstalt an das Landesgefängniss in Rottenburg komme ihm bedenklich vor, auch deswegen, weil ein einziger Direktor die beiden Anstalten wohl nicht werde leiten können. — Redner bedauert, dass gewisse Bestimmungen über die Hausordnung in den Jugend-Strafanstalten, wo dem Vorstand bei Strafen die Rücksprache mit dem Geistlichen beziehungsweise dem Lehrer aufgegeben war, in der Heilbronner Hausordnung gestrichen worden seien. Diese eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen sollten bei der neuen Hausordnung in Rottenburg wieder eingeführt werden.

Referent F. Haussmann wendet sich gegen die Ansichten des Abg. Haug. Verkauft sei in Stuttgart Seitens des Finanzministeriums noch kein Platz worden, im Gegentheil brauche der Staat immer wieder neue Plätze. Der Herr Abg. Haug habe da eine zwar gut gemeinte, aber sehr oberflächlich gerechnete Aufstellung gemacht. Dem Antrag auf gesonderte Abstimmung trete er bei.

Staatsminister der Finanzen v. Zeyer: Die Exigenz ist nicht so gemeint, dass wir uns eine „Pauschalsumme“ für beide Einrichtungen verschaffen wollen; es handelt sich um eine Gesammtsumme, welche sich zusammensetzt aus der Exigenz von 344000 Mark für das Jugendgefängniss und von 176000 Mark für das Zellengefängniss in

Digitized by Google

Ludwigsburg. Auch in den Nachweisen der Rechnungsergebnisse hätten wir diese beiden Positionen ohnedies auseinandergehalten. Ich habe gegen den Antrag nichts einzuwenden, die 20000 Mark an dem Aufwand von 176000 Mark für die Erweiterung des Zellengefängnisses in Ludwigsburg abzuziehen und diese Position getrennt zu halten von der anderen mit 344000 Mark für das Jugendgefängniss. Dem Herrn Abg. Haug ist vorgeworfen worden, er habe eine Grundstücksspekulation vorgeschlagen. Ich habe die Sache so schlimm nicht aufgefasst. Sein Gedankengang war wohl der, es sollte an dieser Exigenz für den Fall der späteren Veräusserung des seitherigen Areals des Zuchthauses der erzielte Erlös abgeschrieben beziehungsweise der Restverwaltung wieder ersetzt werden. Das ist aber nicht angängig, denn die Finanzverwaltung beabsichtigt durchaus nicht, den gewonnenen werthvollen Bauplatz zu veräussern. Wir müssen froh sein, wenn wir in Stuttgart Bauplätze für öffentliche Zwecke haben, und gerade dieser grosse und gut arrondirte Platz wird zu Staatsbauten ganz besonders geeignet sein.

Haug: Er habe nicht bezweifelt, dass die Zeit einmal kommen werde, wo das Zuchthaus von Stuttgart wegverlegt werden sollte, nur meinte er, es pressire nicht so damit, und wenn nicht das grosse Restvermögen da wäre, so wäre auch noch zugewartet worden. Die Vorlage werde zu der Anstellung eines weiteren Vorstandes in Ludwigsburg führen. In der Erläuterung sei schon gesagt, dass die Anstellung eines zweiten Vorstands in Aussicht genommen sei, wenn es einem Vorstand nicht mehr möglich wäre, den Gesammtüberblick über die Gefangenen zu behalten. — Ob er allein mit seiner Ansicht stehe, möchte er bezweifeln, man könnte es ja auf die Probe ankommen lassen. Uebrigens werde ihn das niemals abhalten, seine Meinung frei zu vertreten.

Staatsminister der Justiz Dr. v. Breitling: Die Bemerkungen des Herrn Abg. Schrempf nöthigen mich zu ein paar Gegenbemerkungen. Er hat davon gesprochen, wir hätten die jugendliche Abtheilung auch nach Hohenasperg verlegen und die jetzt dort untergebrachten Gefangenen nach Ludwigsburg zurückbringen können. Auch hierüber haben wir die eingehendsten Erhebungen angestellt, die Direktion des Zuchthauses zu Ludwigsburg hat sich aber in drastischer Weise darüber ausgesprochen, dass von einer solchen Verlegung in gar keiner Weise die Rede sein könne, wenn nicht die Interessen des Zuchthauses in Ludwigsburg auf das allerschwerste gefährdet werden sollten. Sie wären deshalb schwer gefährdet, weil Hohenasperg derzeit dazu dient, gerade die besseren Zuchthausgefangenen in seinen Lokalen zu vereinigen, eine Vereinigung, die nicht möglich wäre, wenn diese Gefangenen wieder nach Ludwigsburg zurücktransportirt werden mussten. Die Lokalitäten selbst auf Hohenasperg sind auch

Digitized by Google

in gar keiner Weise geeignet zur Unterbringung von jugendlichen Gefangenen, es sind dort nur Gemeinschaftssäle, während gerade für jugendliche Gefangene die Zellenhaft dasjenige ist, was in erster Reihe angestrebt werden muss. Man müsste also auf Hohenasperg ein ganz neues Gefängniss bauen, was mit den erheblichsten Kosten verknüpft wäre, mit viel grösseren, als diejenigen sind, welche die Erstellung eines Zellenbaues in Rottenburg herbeiführen wird.

Der Herr Abg. Schrempf hat sodann, und dagegen muss ich mich ganz entschieden verwahren, davon geredet, dass die Rückfallsziffer in Württemberg immer ungünstiger werde, gerade das Gegentheil davon ist der Fall, wie die Berichte, die das Justizministerium alle Jahre über die Verwaltung der Strafanstalten ausgiebt, auf das deutlichste darlegen. Im letzten Bericht ist ausdrücklich hervorgehoben: „Unter der Gesammtzahl der Neueingelieferten des letzten Jahres (1897/98) mit 3133 habe die Zahl der Rückfälligen 48,26 % betragen.“ 1889/90 hatten wir noch 58,19 %, im Jahre 1890/91 57,86 %, im Jahre 1891/92 49,49 % u. s. w. Es ist also in der That eine allmähliche Herabminderung der Rückfallsziffer gegeben. Dass es aber mit den jugendlichen Gefangenen in Württemberg nicht so schlimm aussieht, das kann ich weiter aus der Reichsstatistik darlegen. Hienach kommen auf 100,000 jugendliche Gefangene, Verurtheilte, in Württemberg im Durchschnitt der Jahre 1883/87 457,3 und im Reich 562, im Durchschnitt der Jahre 1888/92 in Württemberg 491,3, im Reich 634, im Jahre 1893 in Württemberg 582,8, im Reich 680, im Jahre 1894 in Württemberg 585,6, im Reich 700. Das sind Ziffern, die beweisen, dass wir in Württemberg nicht so übel daran sind, wie der Herr Abg. Schrempf darzuthun versucht hat. — Was sodann die angebliche Vernachlässigung der erzieherischen Zwecke betrifft, die bei unseren Strafanstalten hochgehalten werden sollten, so kann ich auch in dieser Richtung in keiner Weise demjenigen beistimmen, was bemerkt worden ist. Es geht schon aus meinem ersten Vortrag hervor, wie hoch wir eben diesen erzieherischen Zweck stellen, wie die Mitwirkung der Geistlichen und die Mitwirkung der Lehrer mit den Strafanstaltsvorständen gerade dazu dienen soll, alles dasjenige in's Werk zu setzen, was zur Besserung der Gefangenen förderlich sein kann. Von der Justizverwaltung wird in dieser Richtung in keiner Weise etwas vernachlässigt, im Gegentheil, bei allen Visitationen wird der grösste Nachdruck gerade darauf gelegt, dass ein einheitliches Verhältniss zwischen den verschiedenen Faktoren, die bei der Handhabung des Strafvollzugs beschäftigt sind, stattfindet, und nach den Berichten, die mir wenigstens zur Seite stehen, hat in dieser Beziehung in den letzten Jahren in keiner Strafanstalt sich irgend etwas gezeigt, was als zu beanstandend bezeichnet werden könnte. Die Herren alle, die mit dem Strafvollzug befasst sind, wissen auch

Digitized by Google

recht gut, dass sie bei der Justizverwaltung stets ein offenes und bereites Ohr wegen aller Missstände finden, die vorkommen können. und es wäre gewiss besser, wenn die Herren, statt in öffentlichen Blättern kritisirend sich auszusprechen, zunächst einmal an die Justizverwaltung mit ihren Anträgen kommen würden.

Schrempf: Da die Gesammtzahl der Gefangenen in Württemberg abgenommen habe, so habe er gedacht, dass die Gefangenen in Hohenasperg anderswo untergebracht werden könnten. Er habe, was die Rückfälligen anbelangt, von früheren Zeiten gesprochen, nicht von den allerletzten Jahren. Er glaube da festen Boden unter den Füssen zu haben.

Nach dem Antrag Gröber-Gess, mit dem sich die Finanzkommission vereinigt, werden beide Exigenzen angenommen.

Ziff. 17. Zu Erwerbung eines dem Landesgefängniss in Hall benachbarten Anwesens für die Zwecke dieser Strafanstalt 20000 Mark.

Ref. Fr. Haussmann: Das hier gemeinte Schnitzer'sche Anwesen misst $4^1/_2$ Ar. Kaufpreis 32000 Mark, woran 12000 Mark aus Ersparnissen der Strafanstaltsverwaltung im Rechnungsjahr 1898 gedeckt werden sollen. In den auf diesem Anwesen befindlichen zwei Gebäuden können Dienstwohnungen für drei Angestellte der Strafanstalt, nämlich den evangelischen Hausgeistlichen, den Buchhalter und einen Oberaufseher, eingerichtet werden, womit für die Anstaltskasse eine jährliche Ersparniss an Miethzinsentschädigungen von 1100 Mark bewirkt würde. Der Hauptgrund der Erwerbung ist aber, dass die Fenster der Westfront des Zellenbaues von der Ostseite des genannten Wohnhauses nur ca. 30 Meter entfernt sind und es, zumal wenn dieses Haus in andere Hände übergehen würde, zu befürchten steht, dass sich zwischen den Zellenfenstern und den Fenstern des Schnitzer'schen Wohnhauses ein die Ordnung und die Gefangenendisziplin störender und gefährdender Verkehr entwickeln möchte.

Prälat v. Schwarzkopf befürwortet die Exigenz und spricht dann von der Zellenhaft, welche, wenn sie für manchen eine Wohlthat sei, für manch andere Strafgefangene eine bedeutende Verschärfung der Strafe bedeute.

Die Vorlage wird angenommen.

Ueber den VII. internationalen Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Paris 1899 berichtet unser verehrtes Mitglied Geh.-Rath Dr. A. Baer in Berlin in den „Mässigkeitsblättern“ wie folgt:

Der gut vorbereitete und vortrefflich organisirte siebente internationale Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke in Paris ist dank der Thätigkeit des dortigen Komités und in erster Reihe seines unermüdlichen Präsidenten, des Dr. Legrain, am 4. April

Digitized by Google

d. J. in überaus würdiger und feierlicher Weise eröffnet worden und hat bis zum 9. d. M. seine Arbeiten programmmässig durchgeführt.

Der diesmalige Kongress bewies vielleicht mehr als seine Vorgänger, in welch' hohem Grade in allen Kulturstaaten die Nothwendigkeit zum Bewusstsein gekommen ist, gegen den überall vorhandenen Feind aller Volkswohlfahrt einen energischen Kampf zu führen.

Der Kongress war von vielen Regierungen (Russland, Belgien Holland, Rumänien, Schweden, Norwegen, Oesterreich und Ungarn) mit offiziellen Delegirten beschickt worden und aus Amerika, England, Finnland, der Schweiz und aus Deutschland waren Vertreter der grossen Abstinenz- und Mässigkeitsgesellschaften gesandt, um an den Arbeiten des Kongresses theilzunehmen. Ansehnlich war die Anzahl der eingetragenen Anhänger und Mitglieder des Kongresses. Vorwiegend und am meisten war Frankreich, England und die Schweiz, sehr gering Deutschland vertreten. Ausser den Delegirten unseres deutschen Vereins g. M. g. Getr., Vikar Neumann-Rellinghausen und dem Berichterstatter, waren noch Frl. Hoffmann-Bremen, Dr. Bonne, Dr. Smith, Dr. Colla, Dr. Hirschfeld und Pfarrer Schäfer anwesend. Oesterreich war durch Prof. von Hebra, Adv. Dr. Daum und Adv. Dr. Bandler vertreten.

Wer, wie der Berichterstatter, den ersten internationalen Kongress 1878 in Paris und nunmehr auch den diesmaligen besucht hat, dem drängt sich unwillkürlich die grosse Veränderung in der Physiognomie derselben auf. Damals stand unter dem Präsidium von Dumas, Laboulaye und Lunier die wissenschaftliche Untersuchung über die Wirkung der einzelnen Alkohole (Dujardin-Beaumetz und Audigé) über die des Absynths (Magnan) an der Spitze der Tagesordnung, sowie die Veränderungen des Organismus durch den Alkoholmissbrauch (Lancereaux), die Mittheilung statistischer Thatsachen über die sozialen Schäden des Alkoholismus (Lunier) und die Erörterung der Präventive gegen diese. Diesmal waren die Aufgaben des Kongresses zu ihrem grössten Theile mehr praktischen Aufgaben zugewandt (Schulunterricht in der Alkoholhygiene, Schülerabstinenzvereine, Alkoholismus im Heer und Marine, Wirkung des Alkohols auf körperliche und geistige Arbeit, Trinkerasyle, Monopol, Steuer, Prohibition etc. Damals war nur von der Mässigkeit die Rede und diesmal fast nur von der Totalabstinenz. So sehr war die Meinung für diese vorherrschend und überwiegend, dass des längern darüber diskutirt wurde, den bisherigen Namen „Internationaler Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke“ aufzugeben und dafür zu setzen „gegen die alkoholischen Getränke“. Um aber den Anhängern der Mässigkeit die Theilnahme an den künftigen Kongressen nicht unmöglich zu machen, wählte man die bessere, weil

Digitized by Google

neutrale Bezeichnung, „Internationaler Kongress gegen den Alkoholismus“ *(Congrès international contre l'alcoolisme)*. Hoffentlich wird der Kongress auch unter diesem Namen die Kampfgenossenschaft anderer ehrlicher Mitstreiter nicht entbehren wollen und diesen die Kampfesgemeinschaft zu einer angenehmen Mitarbeit gestalten.

Das radikale Prinzip der Totalabstinenz, das von den jetzigen Führern im Lager der französischen Antialkoholisten auf ihre Fahne geschrieben und das unter Dr. Legrain's Leitung eine ansehnliche Anhängerschaft in Frankreich gefunden, mag der Grund sein, weshalb bei dem jetzigen Kongress keiner von den älteren bewährten Kämpfern u. a. betheiligt gewesen. — Ganz besonders charakteristisch ist die Thatsache, dass eine nicht geringe Anzahl der Kongressbesucher dem jugendlichen Alter angehörten und dass diese Jugend vielfach, auch aus den akademischen Lebenskreisen, mit ganz besonderem Eifer für die Totalabstinenz eintraten.

Es kann hier nicht der Ort sein, den Werth der eigentlichen Arbeiten des Kongresses zu beurtheilen. Nur so viel mag angedeutet werden, dass die übergrosse Menge der angemeldeten und gehaltenen Vorträge eine ernste Vertiefung in besonders wichtige Fragen nicht zuliess. Es wurde sehr viel gesprochen, wenig und zuweilen gar nicht diskutirt, so dass es wohl besser und gerathsamer wäre, den Stoff mehr einzuschränken. — Mit grosser Ausführlichkeit wurde in zwei öffentlichen Sitzungen die Aufgabe der akademischen Jugend, der Mittel- und Volksschule im Kampfe gegen den Alkoholismus abgehandelt und in einer anderen der Alkoholismus in seinen Beziehungen zur Arbeiterfrage. Hier war es von bemerkenswerther Bedeutung, dass neben andern ausgesprochenen Anhängern der Sozialdemokratie einer der hervorragendsten Führer dieser Partei in Belgien, der bekannte Parlamentarier van der Velde, sich unter grösstem Beifall der Versammlung für die Aufgaben des Kongresses erklärte. — Die einzelnen Spezialthemata des Kongresses wurden in drei verschiedenen Sektionen in besonderen, anheimelnden Räumlichkeiten, Auditorien der altberühmten *E'cole de Médicine* von Paris abgehalten. In der Abtheilung für Medizin und Hygiene war die Frage der Trinkerasyle viel besprochen; in der Abtheilung für Volks- und Staatswirthschaft erregten die Erfolge des Monopolsystems in Russland ein besonderes Interesse. — In einer besonderen öffentlichen Abend-Festsitzung wurden ungemein beifällig die Ansprachen der Frau Selmer aus Kopenhagen und ganz besonders die des Bischofs von Nancy, sowie die des Pastors Rochat aus Genf aufgenommen. Mit ungetheilter Freude wurde die volle Zustimmung des katholischen Klerus, in dem Kampfe gegen den Alkoholismus einzutreten, allerseits entgegengenommen.

Digitized by Google

Dem Kongresse und seinen Bestrebungen wurde von der französischen Regierung durch den Staatssekretär des Innern, Legrand, in einer glänzenden Bewillkommnungsrede in einer besonderen Sitzung die ehrendste Anerkennung ausgesprochen; und die Stadt Paris hat den Kongress zu einem wohl gelungenen Empfangsfest in die herrlichen Räume des Hôtel de Ville geladen. Selbst die vielgestaltige Tagespresse von Paris ist den Verhandlungen des Kongresses mit Ernst und theilweise mit Sympathie entgegengekommen.

Mehrfache Abendversammlungen, ein ungemein vergnügt verlaufendes Festbankett, gewürzt von begeisterten und begeisternden Reden, ein Ausflug nach dem schönen Versailles waren reiche Belohnungen für die vielen Anstrengungen des Kongresslebens in Paris.

Die Theilnehmer an dem Kongresse in Paris werden die angenehmsten Erinnerungen in ihre Heimath mitbringen und andauernde Anregungen zu weiterer Arbeit.

Der nächste Kongress wird auf die Einladung der österreichischen Regierung 1901 in Wien tagen.

Eine Instruktion des französischen Justizministers bezüglich der Verfolgung von Landstreicherei und Bettel. Der französische Justizminister hat unter dem 2. Mai d. J. an den Generalstaatsanwalt ein Schreiben folgenden Inhalts gerichtet: „Einer meiner Vorgänger hat durch sein Rundschreiben vom 10. August 1894 auf die Nothwendigkeit der energischen Unterdrückung der Landstreicherei und des Bettels hingewiesen.

Die Bestrafung dieser Delikte ist heutzutage nicht weniger nothwendig und die Instruktionen, welche meine Kanzlei damals erliess, haben im Allgemeinen nichts von ihrer Berechtigung und ihrem Werth verloren.

Immerhin glaube ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken zu sollen, dass das Eingreifen der Staatsgewalt in dieser schwierigen Materie *(matière délicate)* in verschiedener Hinsicht besonderen Takt und Unterscheidungskraft erfordert.

Unser Strafgesetzbuch besteht bald seit einem Jahrhundert. Die Ansichten, welche zur Zeit seiner Abfassung herrschten, sind in vielen Punkten heute nicht mehr als richtig anerkannt, und die Gesetzgebung, die von der modernen Geistesrichtung erfüllt ist, lässt es sich seit einer Reihe von Jahren angelegen sein, in unser veraltetes Strafrecht mehr Achtung von den Rechten des Individuums, mehr Humanität, mehr Gerechtigkeit einzuführen.

Digitized by Google

Die Bekämpfung der Landstreicherei und des Bettels ist eine derjenigen Fragen, welche in den letzten Jahren mit der grössten Hartnäckigkeit immer wieder in die Oeffentlichkeit getreten ist.

Sie hat alle Denkenden und Kriminalisten lebhaft beschäftigt. Man hat in zahlreichen Veröffentlichungen, darunter viele von Magistratspersonen, die geeignetsten Mitteln zur Unterdrückung der Plage gesucht und sie besprochen. Auch die Gefängnisskongresse haben dem Studium dieser Frage einen grossen Theil ihrer Berathungen gewidmet.

Alle diese Untersuchungen haben ihre Früchte getragen. Es hat sich aus ihnen der Gedanke entwickelt, dass dem Recht der Gesellschaft auf strenge Massnahmen zum Schutze gegen die Landstreicher und Bettler die Pflicht gegenübersteht, die öffentliche Fürsorge in weitestem Masse zu entwickeln, und dass man für eine grosse Anzahl Greise und Gebrechlicher, die aus Noth Landstreicher und Bettler sind, Zufluchtsstätten und Verpflegungsanstalten, nicht aber die Gefängnisse öffnen soll.

Diese Erkenntniss ist in mehreren ausländischen Gesetzgebungen zum Ausdruck gekommen. In Frankreich hat sie auf verschiedene Gesetzentwürfe eingewirkt, mit denen das Parlament soeben befasst ist. Ich habe die feste Hoffnung, dass diese Entwürfe demnächst zu einer erhabenen und fruchtbringenden Reform führen werden.

Bis dahin können und müssen die Untersuchungsbehörden schon von jetzt an durch eine erleuchtete und freie Praxis, in diesen Fragen, den Erwägungen einer richtigen Erkenntniss und der Menschlichkeit in weitem Masse Rechnung tragen und mit der unerbittlichen Anwendung des Gesetzes die Zahl der Bedürftigen verschonen, für welche das Mitleid nur eine Form ist, in der das Recht zum Ausdruck kommt.

In der That dürfen die Landstreicherei und der Bettel nicht nur, wozu man sehr geneigt ist, lediglich als Thatsachen *(dans leur matérialité)* betrachtet werden. Wie die meisten Strafthaten, bergen auch diese Delikte ein Willenselement *(élément intentionnel)* in sich, das man suchen und abwägen muss, um darnach nicht nur die Schwere, sondern ihr rechtliches Bestehen überhaupt zu beurtheilen.

Wenn im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit die Unterdrückung der in Frage stehenden Delikte mit aller Macht unerlässlich erscheint, so sollen die Massnahmen in erster Linie die sogenannten Landstreicher und Bettler von Profession treffen, die nicht arbeiten, weil sie nicht arbeiten wollen, die ohne Grund betteln und vagabundiren, im Müssiggang die Landstrassen entlang ziehen, am Tage von Almosen lebend, deren Versagung man nicht wagt, Nachts in vereinsamten Gehöften übernachtend, wo sie sich Furcht verbreitend eindrängen.

Digitized by Google

Es gibt noch eine andere Klasse, die in den Städten dem Müssiggang obliegen. indem sie die öffentliche Wohlthätigkeit durch erheuchelte Gebrechen missbrauchen, indem sie mittels lügenhafter Briefe Unterstützung erbetteln, kurz welche den Bettel unter 1000 an Betrug streifenden Vorwänden verdecken. Diese Personen sind es, gegen welche die ganze Strenge des Gesetzes am Platze ist. Sie hart treffen, heisst für das öffentliche Wohl sorgen.

Aber wie viele Menschen gibt es, bejahrte und sehr junge, wie viele verwahrloste Kinder, die, abgesehen von diesen Missethätern, durch Zufälle des Lebens in eine Lebensweise gedrängt werden, welche der Vagabondage thatsächlich gleichkommt, welche, um ihr Leben fristen zu können, gezwungen werden die Hand auszustrecken, da Arbeitslosigkeit, Krankheit und hundert andere Ursachen, deren Aufzählung unmöglich ist, sie augenblicklich aller Existenzmittel beraubt haben.

Diese Letzteren sind juristisch betrachtet weder Bettler noch Landstreicher. Es fehlt ihnen die verbrecherische Absicht, die menschliche Gesellschaft hat ihnen nichts vorzuwerfen. Es sind keine Schuldigen, welche man bestrafen muss, es sind Unglückliche, denen man zu Hilfe kommen, die man zu unterstützen und wenn nöthig wieder aufzurichten hat.

Findet sich übrigens diese Unterscheidung nicht auch in unserem *Code pénal* selbst, welcher an den Orten, an welchen keine öffentlichen Anstalten zur Verhütung des Bettels bestehen, nur den gesunden Gewohnheitsbettler bestraft, den einmaligen gelegentlichen Bettel, oder selbst bei Gebrechlichen, den Gewohnheitsbettel, aber unbestraft lässt? Das sind die Gründe, weshalb ich der Ansicht bin, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter die Pflicht haben, sich in jedem Falle, wenn sie über das Loos eines wegen Landstreicherei oder Bettels Zugeführten zu entscheiden haben, nicht nur über die Vorstrafen *(antécédents judiciaires)* zu unterrichten, sondern über das gesammte Vorleben, über die Lebensweise, über die Neigung zu arbeiten oder zu faulenzen, über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe, sich verlässigen müssen. Aus denselben Gründen haben sie die Pflicht mit der grössten Sorgfalt und möglichsten Schnelligkeit, die Richtigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu prüfen und die Betreffenden nur dann vor Gericht zu bringen, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, dass sie sich einem unverbesserlichen Nichtsthuer gegenüber befinden. Aber wenn Ihre Stellvertreter das Gefühl haben einen in irgend welcher Beziehung beachtenswerthen Beschuldigten, *(un prévenu* ***intéressant*** *à un titre quelconque)* vor sich zu haben, welcher noch auf der schiefen Ebene aufgehalten werden kann, sollen sie nicht zaudern trotz der gegebenen Thatsachen eine Freilassung oder Freisprechung durchzusetzen. Sie

Digitized by Google

sollen ferner im Interesse des Betreffenden alle nützlichen Massregeln ergreifen, indem sie sich je nach der Art des Falles mit den Verwaltungsbehörden, behufs Ermöglichung seiner Niederlassung, oder mit einem Fürsorge- oder Schutzverein in Verbindung setzen, um ihm Arbeit, Unterkunft, überhanpt eine wohlwollende und sachgemässe Hülfe zu verschaffen.

Sie werden damit ein heilsames und nützliches Werk der Gerechtigkeit und sozialen Gemeinschaft verrichten. Sie sollen endlich reiflich überlegen bevor sie Jemanden erstmals verfolgen und einem erstmaligen Gesetzesübertreter das Brandmal einer ersten Verurtheilung aufdrücken.

Zu viel Nachsicht ist in diesem Falle besser, als eine Strenge, mit der man oft nichts erreicht als die Züchtung Rückfälliger, und deren Folgen oft nicht mehr gut zu machen sind.

Dieses sind, Herr Generalstaatsanwalt, die Grundsätze der Liberalität und Menschlichkeit, von welchen sich die Beamten des öffentlichen Ministeriums meinem Wunsche gemäss bei solchen Untersuchungen leiten lassen sollen und ich rechne darauf, dass Sie darüber wachen werden, dass diese Instruktionen von den Beamten Ihres Dienstbereiches beobachtet werden.

Ich bitte um „Bestätigung dieser Verfügung“ etc. etc.

Wir zweifeln nicht, dass diese Meinungsäusserung in Frankreich mit seinen zur Zeit auf 3000 geschätzten Landstreichern den lebhaftesten Widerspruch erregen wird. Ist auch der Gedanke sehr richtig, dass eine Menge von Landstreicherei- und Bettelfällen nicht durch gedankenloses Strafen erledigt werden sollen, sondern durch Beseitigung der Ursachen, welche die Veranlassung zu diesen Handlungen gaben, so muss doch die Aufforderung, die bestehenden Gesetze im Hinblick auf kommende Verbesserungen durch Nichtanwendung lahm zu legen, aus dem Munde eines Ministers sehr befremden. Der Eindruck, dass der Verfasser des Rundschreibens die Durchführung seiner Prinzipien selbst auf die Gefahr der Vergewaltigung des zur Zeit geltenden Gesetzes durchgesetzt wissen will, wird durch die meines Erachtens ganz haltlose Theorie, dass zum Thatbestand des Bettels und der Landstreicherei eine Absicht gehöre, nicht vermindert.

Es dünkt mich auch, als ob die edeln Absichten des Ministers ohne diesen Ansturm gegen die bestehende Gesetzgebung zu verwirklichen gewesen wären. Die Anwendung der zum Schutze des Publikums vor Vagabunden und Bettler erlassenen Gesetze und das Bestreben die durch die Bestrafung nicht gehobenen Voraussetzungen der Rückfälligkeit im Bettel etc. zu beseitigen, schliessen sich meines Erachtens garnicht gegenseitig aus. Man lasse dem Gesetze seinen Lauf, verlange aber den Nachweis, dass die strafverfolgende Behörde in jedem Einzelfalle die Ursachen des Deliktes ergründet. Man ver-

Digitized by Google

lange sodann den ferneren Nachweis von ihr, dass sie in allen Fällen, in denen Krankheit, Altersschwäche, unverschuldeter Arbeitsmangel etc. die Ursache der Straffälligkeit war, dafür Sorge getragen hat, dass die zuständige Gemeinde zur nöthigen Unterstützung angehalten worden ist und ihrer Pflicht thatsächlich nachkam.

Dies wäre unseres Erachtens der am ehesten zum Ziele führende Weg, namentlich wenn das im Entwurf vorliegende französische Gesetz, auf das in dem Rundschreiben abgehoben ist, zur That wird, das die Errichtung von Zufluchtsstätten auf Kosten der Gemeinden bezweckt, worin Alle die in Folge von Krüppelhaftigkeit, Alter und Gebrechlichkeit ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, unterzubringen sind. *v. E.*

Aufhebung der Deportation nach Sibirien. Der Kaiser von Russland hat am 6. Mai d. J. befohlen, dass unter dem Vorsitz des Justizministers eine Kommission zusammentrete, die über den Ersatz der Deportation durch andere Strafen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten berathen soll. Unter den bedeutsamen Akten, welche die Regierung des russischen Kaisers Nikolaus kennzeichnen, nimmt diese geplante Aufhebung der Deportation von Zwangsarbeitern nach Sibirien eine hervorragende Stellung ein. Das Entschliessungskommuniqué des Zaren beruft sich darauf, wie sehr die Uebersiedelung von Kolonisten nach Sibirien zugenommen habe, und verweist auf die Nachtheile, die das immer mehr an Volkszahl und Verkehr zunehmende Gebiet erleiden müsse, falls nicht bei Zeiten die Verbrechertransporte dorthin aufhören. Ein jüngst vom Minister der Landwirthschaft und Reichsdomänen über seine Reise nach Sibirien im Jahre 1898 veröffentlichter Bericht gibt ein anschauliches Bild von der Zunahme der Ansiedelung in Sibirien. Danach sind in den 12 Jahren von 1887 bis 1898 insgesammt 1 047 000 Personen beiderlei Geschlechts nach Sibirien ausgewandert, was im Durchschnitt etwa 87 000 Personen jährlich ausmacht. Jetzt ist die Besiedelung noch bedeutend mehr gewachsen. Während 1887 etwa 37 000 Uebersiedler nach Sibirien zogen, wanderten 1895 etwa 144 000 Personen dorthin aus. Im vorigen Jahre mögen es sogar 175 000 Personen gewesen sein. Das ist also eine Bewegung, die beachtet werden muss, und die, wenn sie in die richtigen Bahnen geleitet wird, die Grundlage zu einer späteren kulturellen Entwickelung Sibiriens geben kann. Wenn ausserdem jetzt so viele freie Leute aus eigenem Entschluss den Weg nach Sibirien wählen, um sich dort ein Heim zu gründen, so kann die Deportation von Verbrechern dorthin als Strafe wohl ernstlich nicht mehr angesehen werden. Die Verbrecher haben in Sibirien als Pioniere der Kultur ihre Aufgabe gelöst. Sie haben das Land wohnlich gemacht, so dass es jetzt

Digitized by Google

einen Aufenthalt für freie russische Staatsangehörige bilden kann. Nun wird eine andere praktische Verwerthung der Zwangsarbeiter einzutreten haben. Bei der Menge der kulturellen Aufgaben, die es im weiten Russland zu lösen giebt, dürfte eine Auswahl derjenigen Arbeiten, die zuerst in Angriff genommen werden sollen, fast schwierig sein. In dieser Beziehung muss man abwarten, zu welchen Entschlüssen die vom Kaiser Nikolaus eingesetzte Kommission kommen wird.

Dass es derselben mit ihrer Aufgabe sehr ernst ist, zeigt folgender Bericht des Journal de St. Petersbourg. Dasselbe schreibt: Nach der Meinung des Vorsitzenden der durch kaiserlichen Befehl eingesetzten Kommission zur Erwägung von Massnahmen zur Abschaffung der Deportation wird sich diese Kommission gemäss dem Befehl des Kaisers Nikolaus vom 6. Mai 1899 unter anderen mit folgenden Fragen zu befassen haben: 1. Ersetzung der Deportation auf Grund richterlicher Entscheidungen durch gleichwerthige Strafen; 2. Abschaffung oder Einschränkung der im Verwaltungswege erfolgten Deportation; 3. Reorganisation der Internirungs-Bagnos; 4. Verbesserung des Looses der zur Zeit in Sibirien befindlichen Deportirten; 5. Organisation der Zwangsarbeit und Internirung in Arbeitshäusern als Vorbeugungs- und Strafmassregeln. In der Ueberzeugung, dass um von Grund aus und nach allen Gesichtspunkten diese für den Staat und die Gesellschaft so wichtigen Fragen studiren zu können, es sehr nützlich sein wird, die Meinung solcher Persönlichkeiten in Russland oder im Auslande, die solche Fragen theoretisch oder praktisch studirt haben, kennen zu lernen und Auskünfte von ihnen zu erlangen, bringt der Vorsitzende der Kommission zur allgemeinen Kenntniss, dass die Kommission Mittheilungen jeder Art in Bezug auf die vorgenannten Fragen mit Dank annehmen und mit Aufmerksamkeit prüfen wird. Solche Mittheilungen, deren Form und Ausdehnung völlig den Urhebern überlassen ist, sind zu richten an den Geschäftsführer der Kommission, Wirklichen Staatsrath Alexander Petrowitsch und den Chef der Generaldirektion der Gefängnisse, Salomon; unter der Adresse: St. Petersburg, Generaldirektion der Gefängnisse. Rh. K.

Die bedeutsame Reform, welche der Zar mit der Aufhebung der Deportation nach Sibirien in's Werk setzen will, beschäftigt natürlich die öffentliche Meinung in Russland lebhaft. Eine interessante Studie zur Sache veröffentlicht der bekannte Publizist Emeljanow. Er vertritt den Standpunkt, dass die Deportation als Strafe für einige besondere Arten von Verbrechen bestehen bleiben müsste, und führt dazu das die westliche Kultur seltsam anmuthende Beispiel an, dass „fanatische Sektirer“ doch überhaupt der Gesellschaft nicht zurückgegeben werden dürften. Eine besondere Schwierigkeit sieht

Digitized by Google

Emeljanow in der Nothwendigkeit, grosse Summen auf die Errichtung neuer Gefängnisse und die Erweiterung der bestehenden zu verwenden, soll die Deportation durch Gefängnisshaft ersetzt werden. Dazu werden folgende bemerkenswerthe Ziffern gegeben. Im Jahre 1893 wurden über Tiumen 10571, im Jahre 1894 — 9426, 1895 — 9747 und 1896 — 8466 Personen deportirt, also im Laufe von 4 Jahren nicht weniger als 38210 Personen. Der Anhang dieser Arrestanten, Weiber und Kinder, belief sich auf 24677 Personen. Von den 4866 Verbannten des Jahres 1896 waren 834 zur Zwangsarbeit verurtheilt, 2005 zur Ansiedelung, 329 Personen waren aufgegriffene Vagabunden, die Zahl der Personen privilegirten Standes, die gerichtlich zu dauerndem Aufenthalt in Sibirien verurtheilt waren, belief sich auf 142, die Zahl der nach abgebüsster Strafe von ihrer Gemeinde nicht wieder aufgenommenen Personen auf 2252, während 2721 Personen auf Beschluss ihrer Gemeinde nach Sibirien verwiesen und 183 Personen auf administrativem Wege verbannt worden waren.

Der Verfasser berechnet, dass in den russischen Gefängnissen für etwa 17000 Gefangene Raum geschaffen werden müsste, unter der Voraussetzung, dass die aufgegriffenen Landstreicher zur Zwangsarbeit nach Ssachalin geschickt werden. Die Kosten des Gefängnissbaues würden etwa $10^1/_2$ Millionen Rubel betragen. Die Unterhaltungskosten liessen sich zum Theil durch die Ersparnisse decken, die dadurch gemacht würden, dass der Transport der Verbannten, der dem Fiskus jährlich gegen 1 Million Rubel kostet, in Fortfall kommt. Die administrative Verbannung der von ihren Gemeinden nach abgebüsster Strafe nicht wieder aufgenommenen Personen hält Emeljanow mit Recht für ganz verwerflich: es ist eine Ungerechtigkeit, einen Menschen für ein und dasselbe Vergehen zwei Mal zu bestrafen. Die schwierigste Frage, die die Kommission zu lösen hat, dürfte die „Verbesserung des Looses der gegenwärtig in Sibirien befindlichen Deportirten", mit anderen Worten die Frage der Liquidation der Deportation sein. Man sollte, nach Ansicht des Verfassers, den Deportirten den Uebergang in Bauerngemeinden möglichst erleichtern und die unverbesserlichen nach Ssachalin schaffen. So könnte man am ehesten das Festland Asiens von Deportirten reinigen. B. N. N.

Aus Ungarn. Bezüglich der Mitte des Jahres in den Zeitungen gemeldeten Folterungen von Personen, die im Verdacht standen, ein Verbrechen begangen zu haben, seitens Gefängnissbeamter, wird uns von competenter Seite berichtet: Im Dorfe Mocsa (Komorner Komitat) wurde die Gemeindekasse, die eine grössere Summe enthielt, gestohlen. Gegen die Beschuldigten haben ein Vizestuhlrichter und 2 bis 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes eine Tortur angewandt. Der Stuhlrichter und seine Gehilfen wurden ihres Amtes sofort ent-

Digitized by Google

hoben und waren zur Zeit der Mittheilung, Ende Juli, bereits rechtskräftig in den Anklagezustand versetzt. Dieselben werden zweifelsohne nach den §§ 477 und 484 des ungarischen Strafgesetzbuches (G.-A.-V. vom Jahr 1878) bestraft. Die Strafandrohung ist Kerker bis zu fünf Jahren und Verlust der politischen Rechte. Die Tortur ist in Ungarn mit der königlichen Verordnung Maria Theresia's d. d. 2. Juni 1776, sowie laut G.-A. XLII. vom 1791 und § 135 der ungarischen Strafprozessordnung G.-A. XXXIII. v. J. 1896 streng verboten.

Zur Verhütung eines unbefugten Verkehrs mit Gefangenen, insbesondere zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, die durch Zustecken von Lebensmitteln und Geld an Gefangene anlässlich von Besuchen in Gefängnissen sich ergeben, haben eine Anzahl von preussischen Regierungspräsidenten Polizeiverordnungen erlassen, in denen das Einschmuggeln von Gegenständen in die Gefangenenanstalten mit Geldstrafe oder Haft bedroht wird.

Der Strafsenat des Kammergerichts, des höchsten preussischen Strafgerichtshofes, erklärte nunmehr derartige Regierungsverordnungen für ungiltig, weil sie über die im Polizeigesetz vom Jahre 1850 normirte Befugniss der Polizei hinausgehe. Die betreffende, der Schutz der Gefängnissdisziplin bezweckende Massregel, könne nur durch Gesetz geregelt werden.

In Baden besteht eine derartige gesetzliche Bestimmung, indem der § 42 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 bestimmt: „Wer ohne Erlaubniss der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen".

Zulässigkeit des Aufschubs der Festsetzung oder Vollstreckung einer richterlich genehmigten, korrektionellen Nachhaft in Preussen. Berlin, Januar 1899. In Betreff der korrektionellen Nachhaft gegen die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen hatte der Minister des Innern im November 1896 von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten eine gutachtliche Aeusserung darüber eingefordert, ob es zweckmässig sei, in besonders gearteten Fällen die Festsetzung einer Korrektionsnachhaft oder die Vollstreckung einer bereits festgesetzten vorläufig auszusetzen. In der überwiegenden Mehrzahl der darauf eingegangenen Berichte ist die ausnahmsweise Zulassung einer derartigen Massregel befürwortet worden. In Folge dessen hat der Minister jetzt genehmigt, dass versuchsweise die Landespolizeibehörden den Beschluss über die Festsetzung einer durch richterliches Erkenntniss für zulässig erachteten korrektionellen Nachhaft unter folgenden Bedingungen aussetzen können:

Digitized by Google

1. der Verurtheilte darf das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, 2. auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde darf bisher noch nicht erkannt worden sein, 3. der Nachweis über die Erlangung eines ordentlichen Unterkommens und dauernder Beschäftigung muss erbracht werden, 4. der Verurtheilte ist zu verpflichten a) sich den ihm polizeilicherseits aufzuerlegenden Beschränkungen in Bezug auf den Aufenthalt an bestimmten einzelnen Orten, insbesondere Gast- und Schankwirthschaften, zu unterwerfen, b) ohne Erlaubniss der Ortspolizeibehörde seinen Wohnort nicht zu verlassen, c) sich im Falle eines genehmigten Wohnortswechsels innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnorts persönlich zu melden.

Dieser Beschluss ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen mit dem Hinweise darauf, dass, wenn er den Verpflichtungen nicht nachkommen, oder in seinem Verhalten zu Ausstellungen Anlass geben sollte, sofort seine Unterbringung in einem Arbeitshause erfolgen würde. Die Ortspolizeibehörde des von dem Verurtheilten gewählten Wohnortes hat dann das Verhalten des ihr Zugewiesenen auf's sorgfältigste zu überwachen, zugleich aber auch dafür zu sorgen, dass der betreffenden Person das Fortkommen thunlichst erleichtert und insbesondere die Aufsicht nicht in einer Weise geübt wird, die dies zu verhindern geeignet sein könnte. B. N. N.

Halle a. S., 22. April 1899. Der Verein deutscher Irrenärzte hielt hier seine Jahresversammlung ab. Nach mehreren Begrüssungsreden folgte ein Vortrag von Professor Wollenberg-Hamburg über die Grenzen der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit bei psychischen Krankheitszuständen. Der Vortragende erklärte die im Gesetz vorhandene schroffe Scheidung von Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit für einen Mangel. Es gebe zwischen Geisteskrankheit und Gesundheit einen gewissen Uebergangszustand, bei dem weder die volle Strafausschliessung, noch die volle Strafbarkeit auszusprechen sei, wohl aber mildernde Umstände. Hand in Hand mit der Einführung der gemilderten Zurechnungsfähigkeit werde eine Aenderung des Strafvollzuges gehen müssen. In der Debatte hielt man es im Allgemeinen für aussichtslos, gegenwärtig mit einer derartigen Forderung aufzutreten. Die Versammlung beschloss schliesslich, den Vorstand mit der Sammlung von Material für die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit zu beauftragen.
B. N. N.

London, 28. Juni. (Internationaler Frauen-Kongress). Nach der grossen Begrüssung am Montag hat der internationale

Digitized by Google

Frauen-Kongress sich gestern allen Ernstes an die Arbeit gemacht, das riesige Arbeitsprogramm zu bewältigen. In fünf Ausschüssen wurden die wichtigsten Gruppen von Fragen in Angriff genommen, deren Erörterung dem Kongress obliegt. Adelina, Herzogin von Bedfort, eine der weiblichen Gefängniss-Inspektoren, präsidirte der Abtheilung für Gefängnisse und Besserungs-Anstalten und bemerkte, dass in England bloss fünf Gefängnisse der Inspektion durch Frauen entbehrten und dass der Generaldirektor des Gefängnisswesens sich entschieden zu Gunsten der Institution geäussert habe. Rh. K.

Aus dem Deutschen Reichstag.

Berlin, 9. März.

Erste Berathung der sogenannten lex Heinze in Verbindung mit den dieselbe Materie behandelnden Anträgen des Centrums und des Abg. Freiherrn von Stumm.

Staatssekretär Nieberding führt aus: Die Vorlage befasse sich mit einigen Bestimmungen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange, aber durch das gemeinschaftliche Interesse verknüpft sind, die Jugend vor sittlicher Verwilderung zu schützen. Diese Aufgabe beschäftigte den Reichstag schon in der dritten Legislaturperiode. Wenn nun durch die vielfachen Bemühungen in einigen Punkten eine Annäherung der Ansichten erfolgte, so lasse doch die mangelnde Uebereinstimmung bezüglich der andern Punkte ein Zustandekommen des Gesetzes ohne weiteres nicht erwarten. Eine allseitige befriedigende Lösung der betreffenden Probleme werde nach der Natur der menschlichen Verhältnisse niemals zu erwarten sein. Die Gesetzgebung vermag den bestehenden Uebelständen nur schwer und nur in gewissen Grenzen beizukommen, deshalb wollten die einen eine Verschärfung, die andern eine Milderung der bestehenden Gesetze. Wegen des Zwiespalts der Meinungen könne man aber nicht die ganze Gesetzgebung zur Unfruchtbarkeit verdammen. Die Statistik beweise, dass wir in einer Periode des sittlichen Niederganges begriffen sind. Seit 1892 seien die Vergehen gegen die Sittlichkeit um fast die Hälfte gestiegen. Die jetzige Vorlage suche sich den vorjährigen Kommissionsbeschlüssen möglichst zu nähern. In vielen Punkten seien die Kommissionsbeschlüsse aber für die Regierung unannehmbar. Vor allem werde sich die Regierung auf die Bestimmungen des sogenannten Arbeitgeberparagraphen des Centrumsantrages niemals einlassen können. Sollte sich der Reichstag den Ansichten der Regierung nicht anschliessen, so würde diese zu ihrem Bedauern verzichten müssen, den Weg der Gesetzgebung in dieser Hinsicht weiter zu beschreiten und sich mit dem Bewusstsein trösten, das ihrige gethan zu haben. Die Vorschläge des Centrums seien für die Regierung

Digitized by Google

deshalb unannehmbar, weil sie die Wirkungen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des sittlichen Lebens überschätzten und die Interessen unseres Volkes auf gesellschaftlichen, gewerblichen, künstlerischen und litterarischen Gebieten unterschätzen. Der Schaden, der sich durch die Ausführung des Gesetzes ergebe, wäre grösser als der scheinbare Erfolg. Redner bittet, diesen Antrag nicht zum Ausgangspunkte der Verhandlungen zu machen, sondern in der oft bewiesenen weisen Mässigung zu einem Ausgleich zu gelangen, der einen Fortschritt für unser Volksleben bedeute.

Abg. Rören (Ctr.) gibt eine Vorgeschichte des Centrumsantrages, der sich auf das Nothdürftigste beschränke und wirft dem Regierungsentwurf Inkonsequenz vor. Wenn die Ausstellung unzüchtiger Schriften verboten werde, müssten folgerichtig auch unzüchtige, theatralische Darstellungen mit Strafe bedroht werden. Das Centrum lege das Hauptgewicht auf die Bestimmungen, welche den Schutz der Jugend vor den Gefahren der Unsittlichkeit bezwecken. Wohl sei die Polizei und der Staatsanwalt nicht berufen, die Erziehung der Jugend zu fördern; es müsse aber das Resultat der Erziehung vor der Schädigung durch unsittliche, öffentliche Schaustellungen geschützt werden. Der Antrag des Centrums sei durchaus nicht geeignet, die Kunst und die Wissenschaft einzuengen. Auch der Vorwurf, dass der Arbeitgeberparagraph Anlass zu unbegründeten Denunziationen geben würde, treffe nicht zu. Redner beantragt, den Antrag des Centrums sowie denjenigen des Abg. v. Stumm einer 14 gliedrigen Kommission zu überweisen.

Abg. v. Stumm begründet seinen Antrag bezüglich der Strafverschärfung bei Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder. Der Strafvollzug gegen solche Verbrechen, welche das Sittlichkeitsgefühl der Jugend vergiften, sei zu lax. Es handle sich bei Sittlichkeitsvergehen nicht um Verbrechen gegen einzelne, sondern um Verbrechen gegen die bürgerliche Gesellschaft. Sittlichkeitsverbrechen müssten so streng bestraft werden wie Raub und Erpressung, im Rückfalle mit lebenslänglichem Zuchthaus. Die Trunkenheit dürfte nicht als Milderungsgrund gelten, da rohe Naturen vor der Zuchthausstrafe oft nicht zurückschrecken. Hier sei die Prügelstrafe am Platze. Für diese scheusslichen Verbrechen eine entsprechende Sühne festzusetzen, sei eine heilige Pflicht gegen Gott und die Menschen.

Abg. Himburg (kons.) führt aus: Die Ausführungen des Staatssekretärs rechtfertigten ein gesetzliches Einschreiten zur Genüge. Im Uebrigen verweist Redner auf die Debatte im vorigen Jahre. Wenn man den § 175 des Strafgesetzbuches aufhöbe, wie die bekannte Petition wolle, welche auf die krankhafte Veranlagung von betreffenden Personen hinweist, so würde das vom Volke nicht verstanden werden Auf diesem Gebiete dürfe man nicht zuviel mit „krankhafte Veran-

Digitized by Google

lagung“ als Milderungsgrund arbeiten. Eine Stellungnahme zum Theaterparagraphen behalte er sich vor. Die Prügelstrafe könne in noch viel mehr Fällen zur Anwendung kommen, als Frhr. v. Stumm glaubt. Der Arbeitgeberparagraph sei für die Konservativen unannehmbar.

Abg. Endemann (ntl.) beleuchtet die Vorlage vom medizinischen Standpunkte. Die Prostitution sei ein unausrottbares, nothwendiges Uebel. Die Begriffe von Sitte und Zucht haben im Laufe der Zeit sehr geschwankt. *O tempora, o mores!* Was sollte ein Massstab für Zucht und Sitte sein? Die beseligende Kraft der Kirche (Heiterkeit links) kann ein Theil meiner protestantischen Freunde nicht anerkennen. (Hört, Hört!) Das Wesen des Protestantismus liege im Individualismus. (Widerspruch rechts.) Meine Freunde stehen auf dem Boden der christlichen Moral. Redner befürwortet die Ueberweisung der Anträge an eine 21 gliedrige Kommission.

Abg. Bargmann (fr. Vpt.) erklärt, dass seine Partei bereit sei, sich an der Abstellung der fraglichen Uebelstände zu betheiligen. Diese Mitwirkung falle seiner Partei umsoweniger schwer, als das Gebiet ein unpolitisches sei. Einige Bedenken dürften in der Kommissionsberathung sich beseitigen lassen.

Abg. Bebel führt aus: Bei den Uebelständen, wie sie hier vorlägen, müsse die Gesetzgebung prophylaktisch vorgehen. Ein grosser Theil der Prostituirten rühre von der allgemeinen Nothlage her; die lächerlich geringen Löhne der Arbeiterinnen treibe sie der Prostitution in die Arme, gar nicht zu reden von den Kellnerinnen, die nur auf das Trinkgeld angewiesen werden und von den Balletteusen, selbst von Schauspielerinnen höheren Ranges, die kein ausreichendes Gehalt bezögen. Man gebe den Frauen das Koalitionsrecht. Vieles könne schon innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze zur Abhilfe der beregten Uebelstände geschehen. Er erkenne an, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige kleine Verbesserungen enthalte, so die Zulassung mildernder Umstände bei der Kuppelei. Redner berührt die Verhältnisse im Spreewald. Ein Widerspruch bestehe zwischen dem § 181 a (Zuhälter) und 181 b (Zulassung von Bordellen). Bezüglich des Arbeitgeberparagraphen seien die Sozialdemokraten der Ansicht, dass derselbe in das Gesetz aufgenommen werden müsste, doch genüge ein Strafmaximum von zwei Jahren. Die Bestimmungen des Centrumsantrags betreffend Herstellung und Verkauf unzüchtiger Dinge müssen anders gefasst werden, sonst könnten Angestellte ganz unschuldig davon betroffen werden. In den Theatern würde viel aufgeführt, das nur zum Sinnenkitzel diene und doch von der Polizei nicht beanstandet würde, welche andererseits Arbeiteraufführungen gegenüber so rigoros sei. Dem Volke sollte die Sittlichkeit erhalten werden. Was die oberen Stände thäten, sei gleichgiltig. Nothwendig

Digitized by Google

seien gesetzliche Schritte bezüglich der Geschlechtskrankheiten. Redner wendet sich energisch gegen die Prügelstrafe. Die Herren von der Rechten müssten ja wissen, wie deprimirend fortgesetzte Prügel sogar auf Pferde wirkten. Merkwürdig sei die unangebrachte Milde gegenüber hochstehenden Personen, die sich an Kindern vergangen hätten. Eine solche Person in Nürnberg sei nach Verbüssung der Hälfte der kleinen Gefängnissstrafe am Geburtstage des Prinzregenten begnadigt worden. (Hört! Hört! links.)

Präsident Graf Ballestrem bittet, nicht das Begnadigungsrecht der deutschen Fürsten in die Debatte zu ziehen. (Beifall rechts, Unruhe links.)

Abg. Gaulke (fr. Vgg.) bemängelt Einzelheiten der Vorlage. Der Einführung der Prügelstrafe könnten seine Freunde nicht zustimmen.

Damit wird die Diskussion geschlossen. F. J.

Berlin, 30. Mai 1899. Dem Reichstage waren Petitionen zugegangen, den § 55 des Strafgesetzbuches dahin abzuändern, dass statt des vollendeten 12. das 14. Lebensjahr als Altersgrenze für die unbedingte Strafmündigkeit gesetzt werde. Die Reichsjustizverwaltung und das preussische Justizministerium stehen, wie in der Petitionskommission regierungsseitig erklärt wurde, diesem Vorschlage sympathisch gegenüber. Neuerdings ist zur Vorbereitung einer entsprechenden Vorlage mit den übrigen Bundesregierungen in's Vernehmen getreten worden. Diese Petition ist dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden. B. N. N.

Aus dem preussischen Landtag.

Herrenhaus. Sitzung vom 21. März 1899.

Zur einmaligen Schlussberathung steht der Antrag v. Below-Saleske—Dr. v. Levetzow-Schlatow, die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche Jugend bis zum 18. Lebensjahre der Aufenthalt in Schankstätten verboten werde; 2. die Kommunen bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln dazu angehalten werden, Einrichtungen zu treffen, um den genannten jungen Leuten es zu ermöglichen, an Sonn- und Festtagen in angemessener Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen.

Der Referent Graf Pfeil-Hausdorf beantragt, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend bis zum 18. Lebensjahre der Aufenthalt in Schankstätten verboten

Digitized by Google

werde; 2. die Kommunen bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln dazu angehalten werden, Aeltestenkollegien zu errichten, welche im Verein mit den Ortsgeistlichen beider christlichen Konfessionen Einrichtungen treffen, um den genannten jungen Leuten es zu ermöglichen, an Sonn- und Festtagen in angemessener Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen; 3. der Inhalt der Nummern 2 und 3 im § 119a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Lohnzahlung an Minderjährige betreffend) auch auf die Gesinde-Ordnung ausgedehnt werde. 4. schleunige Bestimmungen erlassen werden, wonach I. junge Leute unter 18 Jahren nicht ohne ausdrückliche Genehmigung derjenigen, unter deren väterlicher und vormundschaftlicher Gewalt sie stehen, aus ihrem Heimathsort allein fortziehen dürfen. II. die Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden dann befugt ist, wenn derselbe nicht den Nachweis einer den sittlichen und hygienischen Anforderungen entsprechenden Wohnung erbringt. Hierbei ist das Schlafstellenunwesen zu beschränken."

Referent Graf v. Pfeil-Hausdorf: Die Verrohung unserer Jugend hat einen Umfang angenommen, der alle Wohlgesinnten auffordert, darüber nachzudenken, wie diesem Uebel entgegengearbeitet werden kann. Die Bekämpfung eines so tiefen Uebels kann natürlich nur etappenweise erfolgen, und eine solche Etappe soll der vorliegende erweiterte Antrag bilden. Das Gesetz von 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder hat sehr Gutes geleistet. Es besteht aber in der Einwirkung des Staats auf unsere schulentlassene Jugend eine grosse Lücke, deren Vorhandensein auch staatliche Autoritäten bereits empfunden und zugegeben haben. Auch der jetzige Finanzminister Herr v. Miquel befindet sich unter ihnen; er wird also, wenn es bei den Abwehrmassregeln sich um die Bereitstellung von Mitteln handeln sollte, uns hoffentlich nicht mit den Worten abweisen, die ihm ein hiesiges Blatt als ständige Wendung in den Mund legt: Geld, Kinder, giebt es nicht! Ein Hauptgrund des Uebels liegt darin, dass die Kinder statt in's Handwerk, in die Familie des Meisters, jetzt in die Fabriken, in den Maschinenbetrieb, kommen, dass sie den Anhalt und Zusammenhang der Familie verloren haben und mit der Entlassung aus der Schule in das Leben hinausgeworfen werden. Schuld daran ist die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. Um hierin Wandel zu schaffen, muss den jungen Leuten der Besuch der Schankstätten verboten, ihnen dafür aber die Möglichkeit geboten werden, sich an Sonntagen angemessener Erholung und Unterhaltung in geeigneten Räumen zu erfreuen. Für die Bestrafung der Verbrecher ist Sorge getragen, für die Bewahrung der Jugend vor einem Verbrechen nicht. Der Antrag soll die Möglichkeit eines

Digitized by Google

ersten energischen Schritten, auch zur Lösung der Kirchenfrage geschritten. Die weltliche Macht war der Kirche gegenüber in Bezug auf die Ernennung der Bischöfe, auf die Besetzung der jungen Lehrstühle, auf die Ausübung der Disciplinargewalt, auf die Verwaltung des Kirchenvermögens, auf die Ausübung des Placet und Exequatur gegen den Verkehr der Kirchenregierung gestützt worden. Die Gegenpartei hatte diese Rechte als Anmaßungen des Staates bezeichnet und unablässig bekämpft durch vermehrte Monstranzen. Die Geister sind nun Monstranzen, Kirchenfahnen, Kirchenprocessionen, Kirchenbesuche, Kirchenbücher, Weihe auch in Lehrerseminaren, in statt Hilfe bekannt geworden, ebenso die ernstere Lehre im Schul zweifelhaft für diese Bestrebungen, ebenso die Gebetbücher. Wenn die Jugend heute wie Religionsunterricht, ebenso die Verwaltung des Kirchenvermögens, ob bisher bei den Lehrerprüfungen katholische Religion und Methodik als Lehrfächer auch nach der Verfassung gleich den übrigen Fächern durch eigene Lehrkräfte vertreten sind, ob bisher bei Anstellung von Lehrern auf katholischen Schulen nicht auch die Confession in Betracht gezogen wurde, ob bisher in den evangelischen Monstranzen Monstranzen gestanden. Das Verbot des Besuches fremder Gottesdienste, das Verbot der Theilnahme an Processionen, ob eine Verordnung, die vorgeschriebenen Kirchenbesuchstage für Schulen, die Verordnung, daß Kinder nicht gezwungen werden dürfen, Monstranzen zu tragen oder Fahnen, das Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit zum Kirchenbesuch, zu anderen Messe etc. Verrichtungen zu verwenden, das Verbot, Kinder unter 14 Jahren Gebetbücher oder andere Monstranzen vorgeschrieben

vollen Drange nach den Städten und der Landflucht, die in der Hauptsache durch die Sehnsucht nach den Vergnügungen in den Städten bedingt ist, sicherlich entgegenwirken. Die Ausführbarkeit des Verbots begegnet zwar vielfach Bedenken, diese können aber nicht durchschlagend sein. Werden wir auch nicht aller, werden wir nur eines Theils der Uebertretung Herr, so ist schon viel gewonnen. Auch der Einwurf, dass es sich hier um einen viel zu tiefen Eingriff in die persönliche Freiheit handle, ist hinfällig, wenn man nur an die Beeinträchtigung derselben durch Schul- und Impfzwang, durch die Besteuerung und sogar durch die Invaliden- und Altersversicherung sich erinnert. Für das, was positiv geboten werden soll, sind Mittel erforderlich, für welche die Gemeinden nicht herangezogen werden können, für die vielmehr der Staat eintreten muss. Mit dem Gelde allein ist es freilich nicht gemacht; die Förderung dieses Zweiges der öffentlichen Wohlfahrt muss das Werk einer immer grösseren Allgemeinheit sein. Die kirchlichen Vereine kommen, obwohl ihre Resultate im Ganzen nicht schlecht sind, nicht recht vorwärts, weil sie zu sehr in der Vereinzelung bleiben. Nach der Ansicht der Antragsteller soll die Einrichtung fakultativ sein. Der Jugend muss das christliche Ideal bewahrt werden oder das kräftige mannhafte Preussen und Deutschland werden nicht mehr sein.

Geh. Kommerzienrath Schlutow spricht sich auch für Kommissionsberathung aus. Der Zweck des Antrages sei, das Haus zur gemeinsamen Liebesthätigkeit aufzufordern, einer Thätigkeit, in der uns fremde Staaten weit voraus seien. Ob es ganz richtig sei, einen Antrag solcher Tendenz mit ganz anderen Dingen zu verquicken, z. B. mit dem Versuch, an der Freizügigkeit zu rütteln, scheint ihm auch durch den Berichterstatter nicht nachgewiesen.

Darauf werden die Anträge einer Kommission überwiesen und die Kommission sofort durch Zuruf gewählt. B. N. N.

Diese Kommission hat sich nach einer Mittheilung des Rh. K. am 8. Mai 1899 unter Ablehnung des Antrages Pfeil auf folgenden Beschluss geeinigt: Die Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass 1. für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend bis zum Alter von 17 Jahren der Aufenthalt in Schankstätten, namentlich in denjenigen, in denen Branntwein verschänkt wird, verboten werde; 2. an die engeren und weiteren Kommunalverbände eine Anregung ergehe, dass sie Einrichtungen treffen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützen, welche den genannten jungen Leuten die Möglichkeit bieten, an Sonn- und Festtagen in anregender Weise eine erfrischende und veredelnde Unterhaltung zu erlangen. Der ursprüngliche Antrag befasst sich ad 1 nur mit der männlichen Jugend bis zum 18. Jahre und enthielt keinen besonderen Hinweis auf Branntweinschänken; er beanspruchte ferner ad 2 die Hergabe von Staatsmitteln. Rh. K.

Digitized by Google

1. Juli 1899. Die Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses überwies am Mittwoch eine Petition des Vereins preussischer Volksschullehrerinnen der Regierung als Material. Die Petition ersuchte um gesetzgeberische und Verwaltungsmassregeln zur Besserung verwahrloster Kinder und zum Schutze der Schulkinder vor verbrecherischen, beziehungsweise sittlich verdorbenen Kindern, wobei besonders auf eine stärkere Mitwirkung der Schule bei Beurtheilung der Sachlage Bedacht zu nehmen wäre. Der Regierungskommissar erklärt, dass ein bezüglicher Gesetzentwurf bereits in Vorbereitung sei und dem Abgeordnetenhause in der nächsten Tagung zugehen werde. Rh. K.

Die Deportationsfrage ist in **Bezug auf unsere Schutzgebiete** bekanntlich von dem letzten Juristentage verneint worden. Die erste deutsche „Kolonial-Zeitung“, d. h. die erste in einem deutschen Schutzgebiet herausgegebene, der seit wenigen Wochen in Windhoek erscheinende „Windhoeker Anzeiger“ nimmt nun seinerseits zu der Frage Stellung, man darf darin wohl die Ansicht des Gouverneurs, Major Leutwein, selbst vertreten finden. Das Blatt vertritt die Meinung, dass ein Versuch, Verbrecher aus Deutschland nach Südwestafrika zu deportiren, im Schutzgebiet allgemeinem Widerstand begegnen und allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen würde. Die Gründe dafür sind folgende: Einmal würde das Ansehen der Weissen gegenüber den Eingeborenen in bedenklicher Weise erschüttert werden. Dem Eingeborenen müsse das Bewusstsein erhalten und wo es noch nicht vorhanden ist, beigebracht werden, dass er ohne den Weissen nicht vorwärts zu kommen vermag, dass er der Anleitung der Weissen bedarf und dieser folgen muss, dass der Weisse sein Lehrer und Herr ist. Wir können die Farbigen als Arbeiter nicht entbehren. Soll zur Aufrechterhaltung der nothwendigen Achtung und Ordnung nicht von vorne herein die rücksichtsloseste brutale Gewalt als das einzige Mittel gelten, so ist man genöthigt, dafür zu sorgen, dass die Eingeborenen möglichst ein moralisches Uebergewicht der Weissen anerkennen müssen. Zweitens wüsste man nicht, was nach beendeter Strafzeit mit den Sträflingen zu machen wäre, denn von einem von Hause aus minderwerthigen Menschen, wie es der Verbrecher in der Regel sei, sei in einer Kolonie, wo die Lebensbedingungen schwierig seien, nicht viel zu erwarten. Einzelne der Entlassenen würden vielleicht im Stande sein, sich empor zu arbeiten, die Mehrzahl würde arbeitsscheue Landstreicher werden. Von einer Ansiedelung der Sträflinge, die sie von vorne herein selbstständig stelle, könne keine Rede sein, denn wer als Ackerbauer vorwärts kommen und auch nur sich erhalten wolle, bedürfe Mittel und besonderer Tüchtigkeit, Dinge, die dem Sträfling fehlen. Die Kosten des Strafvollzuges

Digitized by Google

würden sich auch ganz erheblich höher stellen als in Deutschland. Dass die Kosten des Unterhalts der Gefangenen auf lange Zeit noch erheblich höher sein müssen als in Deutschland, folge aus der Nothwendigkeit, den grössten Theil der Lebensbedürfnisse erst vom Auslande her in das Land einzuführen. Was endlich die Kosten der Beaufsichtigung anbelangt, so wird man mit weniger Personal als zu Hause, so fern überhaupt einigermassen die heimischen Grundsätze übertragen werden sollen, schwerlich auskommen. Wenn man Auswanderungslustige mit Mitteln unterstützen wolle, so möge man unter tüchtigen Bauern die tüchtigsten wählen. Dann würden diese, die Kolonie und die Gesammtheit von der Unterstützung einen Vortheil haben. B. N. N.

Ueber den Stand der deutschen Gesetzgebung gegen die Trunksucht schreibt das „Frankf. Journal“ vom 12. Juli 1899 wie folgt: Auch in dieser Session ist an den Reichstag wieder von dem deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke die Anregung gekommen, von der Regierung die Vorlegung eines Gesetzes gegen die Trunksucht zu verlangen. Der Beschluss der Petitionskommission, der nach der parlamentarischen Pause im Reichstag zur Verhandlung kommen soll, geht dahin, diese Anregung der Regierung als Material zu überweisen.

Wiederholt ist dem Reichstag ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt worden. Der erste im Jahre 1881. Fürst Bismarck hielt die Bekämpfung der Trunksucht für eine wichtige Aufgabe der Allgemeinheit. Wenn man die Arbeiterschutzgesetzgebung, so sagte er, auch auf einen Schutz vor dem Trinkteufel, diesem *diabolus germanicus*, ausdehnen könnte, dann wäre mit einem Schlage ein grosser Theil der sozialen Frage gelöst und wir wären auch politisch um ein gutes Stück vorwärts. Der Gesetzentwurf wurde schliesslich einer Kommission überwiesen, von dieser mit grosser Mehrheit angenommen, kam aber nicht zur Verhandlung. Der zweite Anlauf wurde im Jahre 1892 gemacht. Er entsprach den Ausführungen, die der kurz vorher in das preussische Staatsministerium eingetretene Finanzminister Dr. v. Miquel auf einer Jahresversammlung des Vereins zur Bekämpfung der Trunksucht im Jahre 1887 in Darmstadt gemacht: Die Reichsgesetzgebung werde sich ganz besonders die Aufgabe stellen müssen, dieser in Deutschland so sehr verbreiteten Volksleidenschaft entgegenzutreten. Nöthig sei ein Spezialgesetz, das sich auf das ganze Schankwesen mit erstrecken sollte. So kam denn die Vorlage vom 15. Januar 1892, die ausgedehnte gewerbepolizeiliche Bestimmungen und Strafbestimmungen enthielt. Die mit reichem statistischem Material und Uebersichten verschiedener Gesetzgebungen ausgestattete Begründung führt aus, dass die Trunksucht Krankheiten und Sterb-

Digitized by

lichkeit mehre, Selbstmord und Geistesstörungen zur Folge habe, und dass der übermässige Alkoholgenuss sich als die ergiebigste Quelle des Pauperismus und der Verbrechen erweise, das Familienglück vernichte, die Prostitution fördere, das Rechtsgefühl untergrabe und sich in seinen Wirkungen auf die Nachkommenschaft übertrage und deren Degeneration verschulde. Der Gesetzentwurf kam aber nicht einmal mehr zur ersten Lesung.

Der Standpunkt, den die Regierung im gegenwärtigen Stadium einnimmt, ist in der Kommission wie folgt zum Ausdruck gebracht worden:

„Die verbündeten Regierungen haben die Absicht einer solchen Wiedervorlegung nicht endgültig aufgegeben, sondern die Angelegenheit zunächst nur dilatorisch behandelt. Bei aller Wichtigkeit, die den Bestrebungen auf Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs zukommt, darf doch nicht verkannt werden, dass sich das, was auf diesem Gebiete von einem Eingreifen der Gesetzgebung zu erwarten ist, in bescheidenen Grenzen hält. Jedenfalls konnte diese Angelegenheit nicht zu den allerdringlichsten gezählt werden, sondern musste zunächst vor noch dringlicheren Aufgaben zurückstehen. Dies konnte um so eher geschehen, als inzwischen einige Fragen, die durch die unter dem 15. Januar 1892 dem Reichstage gemachte Gesetzesvorlage geregelt werden sollten, bei anderer Gelegenheit ihre reichsgesetzliche Erledigung gefunden haben, so die Frage der Entmündigung Trunksüchtiger durch § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die der Unterstellung von Konsumvereinen und ähnlicher Unternehmungen unter § 33 der Gewerbeordnung durch die Novelle zur letzteren vom 6. August 1896. Auch gegenwärtig würde es im Hinblick auf die Fälle wichtiger und eilbedürftiger Arbeiten, die demnächst im Reiche durch die gesetzgebenden Faktoren zu bewältigen sein werden, recht gewagt sein, die neue Vorlage eines Trunksuchtsgesetzes für eine ganz bestimmte nahe Zeit in Aussicht zu stellen".

Insofern kann man sich damit abfinden, dass die Erledigung dieser Materie nicht übereilt wird, als die Abnahme der Trunksucht in Deutschland in den letzten Jahren sich augenfällig nachweisen lässt. Fortgesetzt geht der wirkliche Trinkverbrauch von Branntwein zurück. Seit 1887, seitdem eine genaue Steueraufsicht über den fertigen Branntwein geführt wird, lässt sich dies genau feststellen. Auf den Kopf der Bevölkerung kam im Jahre 1889/90 noch ein Verbrauch von 4,7 Liter Alkohol, im Jahre 1897/98 dagegen 4,2 Liter. Amtlich ist festgestellt, dass keine Anzeichen dafür sprechen, dass der zu gewerblichen und anderen Zwecken denaturirte, steuerfreie Branntwein in umfangreicherem Masse zu Genusszwecken mehr gebraucht wird. Die Statistik der Heilanstalten Preussens hat ergeben, dass unter 100 behandelten Fällen 1886 noch 2,7 auf die Trunksucht

Digitized by Google

zurückzuführen waren, 1895 nur noch 1,9. Auf 100 Krankheitsfälle, die in den Krankenhäusern des Reiches behandelt worden sind, kamen 1888 noch 2,7 von Alkoholismus vor, 1894 nur noch 1,3. Auch die Sterblichkeitsstatistik der Standesämter bestätigt, dass prozentmässig die Zahl der Todesfälle in Folge von Alkoholmissbrauch auf die Hälfte zurückgegangen ist.

In einem Aufsatz, den in der „Sozialen Praxis“ der Geschäftsführer des Vereins zur Bekämpfung der Trunksucht, Dr. Bode, soeben veröffentlicht hat, wird diese Erscheinung folgendermassen erklärt: Als allmählich und andauernd wirkende Ursachen der grösseren Mässigkeit kommen in Betracht der wachsende Wohlstand, die bessere Volksernährung, bessere Volksbildung, besonders aber die umfassende Aufklärung über die Gefahren des Alkohols. Ein wesentliches Verdienst aber ist der Erhöhung der Branntweinsteuer beizumessen. Dadurch stieg der Preis des Alkohols erheblich, und so griffen die Wirthe und Händler, um den Schnaps zum früheren Preise liefern zu können, zu dem Mittel der Verdünnung. Proben, die ein Vorstandsmitglied des Vereins der Spiritusfabrikanten in Landschänken vorgenommen, ergaben, dass der Alkohol des Schnapses in der Regel nur 17—23 Prozent beträgt.

Ueber Aussenarbeit Gefangener schreibt man aus: Krone a. d. Brahe, 31. Mai. (Privat-Telegramm.) Der jüngst ergangenen Ministerial-Verfügung gemäss, nach welcher Strafgefangene in grösserem Umfange als bisher zur Ausführung von Landeskulturarbeiten herangezogen werden können, wurden heute 60 Gefangene aus den Strafanstalten Rawitsch und Kronthal nach dem Ansiedelungsgut Krolikowo zur Ausführung von Meliorationen entsandt.

Berlin, 28. Juli. **(Reform der Freiheitsstrafen.)** Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch unter Dach und Fach gebracht sein wird, beabsichtigt man, wie die „A. Z.“ hört, an massgebenden Stellen die Revision unseres Strafensystems in Erwägung zu ziehen. Wenn bisher auf diesem Gebiete noch wenig geschehen ist, so liegt der Grund hierfür einerseits in den umfangreichen Arbeiten, welche das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert, andererseits in dem Umstand, dass sich in der Strafrechts- und Gefängniss-Litteratur bisher noch keine Einigung über die Hauptfragen hat erzielen lassen. Man rechnet jetzt mit der Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Einigung unter den Vertretern des Zweckgedankens und der Vergeltungsidee werde erzielen lassen.

Im Minden-Ravensbergischen circulirte dieses Jahr eine Petition auf **Wiedereinführung der Prügelstrafe** gegen bestialische

Digitized by Google

Verbrecher, Lustmörder und ähnliche entmenschte Gesellen. Bei unserem jetzigen Strafsystem stünden Schuld und Sühne vielfach in keinem Verhältniss. Das öffentliche Rechtsbewusstsein sträubte sich gegen die Thatsache, dass Verbrecher, die sich in der empörendsten Weise gegen Frauen und Kinder vergangen haben, als Staatspensionäre in unseren mit allem Komfort ausgestatteten Detentionsanstalten gehalten würden, ohne dass sie etwas anderes zu beklagen haben als den Verlust der persönlichen Freiheit. Die Petition beantragt einen Zusatzparagraphen in etwa folgender Fassung: „In den Fällen der §§ 177, 178, 211—215, 224, 225, 226, 229, 307 und 315 des Strafgesetzbuches kann, wenn die strafbare Handlung einen besonders hohen Grad von Rohheit zeigt, auf Prügelstrafe erkannt werden.“ Die Petition erachtet ferner eine Nachprüfung der Frage, ob nach der ganzen Lage des Falles die Prügelstrafe geboten ist, durch das Richterkollegium für erforderlich und bringt weiter in Analogie des § 485 der Strafprozessordnung eine Bestimmung in Vorschlag, nach welcher die Prügelstrafe erst vollstreckt werden darf, wenn der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts sie genehmigt hat. Der Genehmigung bedürfe es nicht in den Fällen, wo die Schwurgerichte auf dieselbe erkannt haben.

Gerichtliche Gefangene in Preussen. Nach einer Mittheilung an die Rechnungskommission des Abgeordnetenhauses sind im Etatsjahre 1897/98 durchschnittlich 32 274 Gefangene in gerichtlichen Gefängnissen gewesen. Hiervon wurden 27 603 beschäftigt, und zwar 2783 mit Hausarbeiten, 24 820 für Dritte gegen Lohn. Der reine Arbeitsverdienst dieser Gefangenen betrug 3 129 175 Mark. Davon sind 955 172 Mark an die Gefangenen bewilligt, beziehungsweise für dieselben reservirt. Der reine Arbeitsverdienst belief sich für jeden Gefangenen auf 96.96 Mark und auf den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen auf 126,08 Mark. Rh. K.

Transporte von Gefangenen in Preussen. Der Minister des Innern hat eine Verfügung erlassen, wodurch eingeschärft wird, dass die Transporte von Gefangenen nur durchaus zuverlässigen Personen übertragen werden sollen, und dass, wenn solche Personen nicht vorhanden sind, die Transporte durch Beamte auch dann ausgeführt werden sollen, wenn dadurch höhere Kosten entstehen sollten.

Die Klagen des Publikums über Belästigung durch Gefangenentransporte auf den Eisenbahnen haben ferner den Minister des Innern veranlasst, versuchsweise folgende Einrichtung zu treffen:

Seit dem 1. Juli werden auf den Eisenbahnstrecken Beuthen O.-S. –Breslau –Lissa –Posen –Thorn –Kreuz — Posen –Lissa –Sagan-

Digitized by Google

Liegnitz, Schweidnitz—Beuthen O.-S. und umgekehrt besonders eingerichtete, regelmässig laufende Gefangenenwagen eingestellt, die in dem angeführten Kreise nach einem festgesetzten Fahrplane wöchentlich zweimal kursiren. Jeder Gefangenenwagen wird von einem dazu besonders bestellten Gefängnissbeamten begleitet; weiterer Begleiter bedarf es, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, während der Eisenbahnfahrt nicht. Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen worden, möglichst bei allen Transporten, die auf den bezeichneten Eisenbahnstrecken stattfinden, diese Einrichtung zu benutzen. Ausnahmefälle in eiligen Sachen, z. B. in gerichtlichen Voruntersuchungen, sind auf den Transportkostenrechnungen besonders zu begründen. Wegen Regelung der Zu- und Abführung der Gefangenentransporte zu und von den betreffenden Eisenbahnstationen haben die genannten Behörden mit den betheiligten Eisenbahndirektionen unmittelbar in's Benehmen zu treten. Die Einrichtung ist zunächst versuchsweise auf die Dauer von sechs Monaten getroffen worden. Wenn sie sich bewährt, so liegt die Absicht vor, damit auch auf weiteren dazu geeigneten Eisenbahnstrecken der Monarchie vorzugehen. Die Justizbehörden haben von dem Justizminister in gleichem Sinne Anweisung erhalten. Eine Verfügung darüber, ob die neue Einrichtung auch für Transporte zur Ausweisung von Ausländern, sowie für Transporte in eine Korrigenden-Anstalt zur Verbüssung einer Nachhaft zu benutzen ist, ist zur Zeit noch nicht getroffen, dürfte aber jedenfalls erfolgen, wenn die ganze Massregel sich als praktisch bewährt. B. N. N.

Berlin, Oktober 1899. Reiseunterstützung für Gefangene. Zehrgeld, das bisher nur an die zur Entlassung kommenden Gefangenen mit einer Strafzeit von über drei Monaten gezahlt wurde, soll nach einer Anordnung des Ministers des Innern in Preussen fortan auch an Gefangene mit einer Strafzeit von drei Monaten und weniger gezahlt werden. Dabei ist in Abänderung der bisherigen Vorschriften verfügt, dass die zur Entlassung gelangenden Gefangenen die Eisenbahn oder das Dampfschiff für die Folge bereits bei Entfernungen von über 30 Kilometer (statt bisher 37,5 Kilometer) zu benutzen haben, und dass das ihnen in diesem Falle zu verabfolgende Zehrgeld, so weit erforderlich, auf 1 M. täglich erhöht werden kann. B. N. N.

VIII. Generalversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Felisch-Berlin.

Vom 11. bis 14. September 1899 hat die VIII. Generalversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Budapest getagt. Trotzdem England, Schweden, Russland und Italien, die sonst stets

Digitized by Google

Strafrechtslehrer und Praktiker entsendet hatten, dieses Mal unvertreten waren, trug die Zusammenkunft dennoch einen internationaleren Charakter als sonst. Es kam dies daher, dass den deutsch sprechenden Angehörigen aus dem Deutschen Reiche, Oesterreich und Ungarn dieses Mal eine auffällig grosse Zahl von Franzosen, Belgiern, Holländern, Rumänen, Portugiesen, Japanern u. s. w. gegenüberstand, welche sich des Französischen als Umgangs- und Kongresssprache bedienten, sodass der Gebrauch der letzteren Sprache in den Verhandlungen um so mehr überwog, als auch eine Anzahl von Ungarn und Reichsdeutschen sie anwendete. Offizielle Regierungsvertreter waren aus Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Rumänien erschienen. Die Sitzungen fanden in der Akademie der Wissenschaften statt und wurden durch den ungarischen Justiz-Minister Dr. von Plósz feierlich eröffnet. Er hob hervor, dass der Kampf gegen das Verbrechen so alt sei wie die Menschheit, durch die Bemühungen der hier zusammengetretenen Vereinigung aber neue Formen und einen neuen Geist angenommen habe. Von ihr zu gemeinsamer Arbeit aufgefordert, träten die Nationen einander auf diesem Gebiete immer näher, und Ungarn werde hierbei seiner historischen Aufgabe treu bleiben, sowohl im Strafrecht wie im Strafprozess unter den Ersten zu sein, welche Neuerungen einführen, die der Humanität und dem Kulturfortschritt der bürgerlichen Gesellschaft dienen. Nach einer geistreichen Erwiderung des Vorsitzenden der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Professors Prins (Brüssel), Chef des belgischen Gefängnisswesens, nahm Dr. von Plósz die ihm angetragene Ehren-Präsidentschaft des Kongresses an. Aus der Bureauwahl gingen folgende Präsidenten hervor: Prins für Belgien, Geheimer Justizrath, Professor von Liszt (Berlin) und Unter-Staatssekretär z. D., Professor v. Mayr (München) für Deutschland, Professor von Hamel (Amsterdam) für die Niederlande, General-Sekretär der allgemeinen Gefängnissgesellschaft Rivière (Paris) für Frankreich, Hof- und Gerichts-Advokat Nicoladoni (Linz a. d. Donau) für Oesterreich, Kultus- und Unterrichts-Minister Dr. v. Wlassics (Budapest) für Ungarn, Professor Tanoviceano (Bukarest) für Rumänien, Professor Silovic (Agram) für Kroatien, Advokat Dr. Tavares de Medeiros (Lissabon) für Portugal, Professor Okada (Tokio) für Japan. Die ersteren fünf leiteten der Reihe nach die Sitzungen.

Auf der Tagesordnung standen vier Berathungsgegenstände, welche sämmtlich erledigt wurden. Das erste Thema lautete: Die kontradiktorische Voruntersuchung. Gedruckte Gutachten hierzu hatten geliefert: Rath am Budapester Appellhofe von Balogh und Professor Le Poittevin (Paris). Ersterer erstattete auch den mündlichen Bericht. Er ging davon aus, dass die Voruntersuchung zwei Aufgaben hat: die wirklichen Thatsachen festzustellen

Digitized by Google

und das Ergebniss des Vorverfahrens durch eine Behörde amtlich festzustellen. Bei der jetzigen Gestaltung der Voruntersuchung wird aber vom Richter und Polizeibeamten zuviel verlangt. Diese haben ein Interesse daran, dass die Ermittelungen nicht resultatlos verlaufen, und können deshalb ihrer weiteren Aufgabe, den Entlastungsbeweis zu erheben, nicht ausreichend gerecht werden, da sie sonst wie Penelope ihr eigenes Werk zerstören müssten. Die Lage des Beschuldigten, der ohnehin mit ungleichen Waffen gegen den hochgebildeten und mit allen staatlichen Machtmitteln ausgestatteten Vertreter der Anklagebehörde kämpft, verschlechtert sich, wenn der erstere politisch oder sozial missliebig ist, einer unterdrückten Nationalität angehört, arm oder ungebildet ist. Einen Vertheidiger können oder wollen sich nur die Wenigsten beiordnen. In Frankreich hat man versucht, aus dem hieraus sich ergebenden Dilemma dadurch herauszukommen, dass man die Rechte des Angeklagten und seines Vertheidigers wesentlich für die ganze Dauer des Vorverfahrens erweitert, einen Verkehr zwischen beiden ungehindert zulässt, ihnen die Anwesenheit bei den Untersuchungshandlungen gestattet, ihnen ein Fragerecht und die Befugniss, von ihnen für nothwendig erachtete Beweisaufnahmen zu verlangen, einräumt und eine fortgesetzte Kontrolle der Voruntersuchung durch sie ermöglicht. v. Balogh legte dar, dass aber weder diese Massnahme noch die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung den wahren Interessen des Angeklagten gerecht zu werden vermag. In Frankreich selbst regt sich ein starker Widerspruch gegen das dort geltende Gesetz. Man findet, dass es die Dauer der Untersuchung und der Haft verlängert, die Prozesskosten erhöht, den Untersuchungsrichter lahmlegt, die Reichen gegenüber den Armen, welche sich keinen Beistand bestellen können, begünstigt und die vielbeschäftigten Rechtsanwälte, die eine Voruntersuchung immer als mehr nebensächlich für sie behandeln, nicht die richtige erspriessliche Thätigkeit entwickeln lässt. von Balogh hält deshalb eine durchgreifende Reform dahin für nöthig, dass in allen nicht ganz unwesentlichen Sachen von vornherein ein beamteter, unabhängiger und der Gerichtsbehörde, sowie dem Staatsanwalte gleichgestellter Vertheidiger bestellt wird, der aus der Zahl der juristisch gebildeten Bürger zu wählen ist und auch ein Rechtsanwalt sein kann. Er soll die Ermittelung der materiellen Wahrheit in den Vordergrund stellen und selbständig die Polizei mit der Erhebung des Entlastungsbeweis beauftragen dürfen, immer aber als Beamter, nicht als Privatmann.

Die Debatten hierüber gestalteten sich ausserordentlich lebhaft. Es betheiligten sich an ihnen nicht weniger als folgende 17 Redner, die fast durchweg eingehend die Frage erörterten: Untersuchungsrichter Albanel (Paris), Landgerichtsrath Dr. Aschrott (Berlin), Obergerichtsrath Barna

Digitized by Google

(Budapest), Advokat Berger (ebenda), Tribunalsrichter Conte (Marseille), Landgerichts-Direktor Dr. Felisch (Berlin), Advokat Franquart (Mons in Belgien), Kammergerichtsrath Dr. Kronecker (Berlin), Prins, Rivière, Professor Rosenblatt (Krakau), Amtsrichter Schwarz (Hamburg), Silovic, Tanoviceano, Rath Tellier (Douai), Advokat Visontay (Budapest) und Hofrath, Professor Zucker (Prag). Die von ihnen geäusserten Meinungen gingen weit auseinander, namentlich auch die Anschauungen der Franzosen selbst über die Vortheile der Neuerung ihres Landes, die von Einigen nicht genug gelobt, von Anderen nicht scharf genug getadelt werden konnten. Letztere hoben namentlich hervor, dass der vermeintliche Schutz der Angeklagten durch ihre Vertheidiger schon dadurch illusorisch werde, dass diese gar nicht in der Lage seien, viele Stunden für das Warten auf die Untersuchungstermine und die Dauer der Verhöre selbst zu verwenden, und deshalb entweder gar nicht erschienen oder ihre Sekretäre und die bei ihnen beschäftigten Rechtsbeflissenen an die Gerichtsstelle entsenden. Namentlich legten Albanel, der Vertreter des französischen Justiz-Ministeriums, und auch Tellier sehr scharf die Blössen dar, welche in der Praxis aufgetreten sind. Im Uebrigen machten sich folgende Hauptströmungen geltend.

Einige Redner billigten das französische System und die Vorschläge von Balogh's und empfahlen deren Verbindung mit einander (Silovic, Visontay). Andere (Wortführer: Aschrott und Kronecker) wollten das kontradiktorische Element aus der Voruntersuchung hinausnehmen und in das Stadium des Prozesses verlegen, in welchem über deren Ergebniss und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. In diesem Zeitpunkte sollen Staatsanwalt, Angeklagter und Vertheidiger in Rede und Gegenrede dem Gerichtshofe ihre Meinungen darlegen und vor diesem die anwesenden oder sofort herbeizuholenden Hauptzeugen befragen. Aschrott will dabei das Vorverfahren überhaupt der Staatsanwaltschaft allein überlassen. Wiederum Andere (Wortführer Berger) bestritten, dass ein beamteter Vertheidiger besser wirken werde als ein freigewählter, und erachteten von Balogh's Vorschläge für eine schwere Schädigung des Anwaltstandes. Eine fernere Gruppe (Wortführer Felisch) erklärte sich, jede Erörterung der ausserhalb des eigentlichen Themas gemachten Vorschläge ablehnend, entschieden gegen jede kontradiktorische Ausgestaltung der Voruntersuchung und gegen deren Oeffentlichkeit. Letztere wird nur Kriminalstudenten in die Gerichtssäle locken und deren Verständigung mit dem Beschuldigten zwecks Beschaffung eines Alibibeweises und dergleichen unsaubere Machenschaften ermöglichen. Erstere bedeutet die Vernichtung des Untersuchungszweckes, der die Wahrheit nicht in Gemeinschaft mit dem Angeschuldigten, sondern gegen diesen an's Tageslicht bringt. Im kontradiktorischen Vorver-

Digitized by Google

fahren, das die Zeugen für die Hauptverhandlung präparirt, wird der Angeschuldigte geradezu zur Vernichtung von Spuren der That herausgefordert. Ein wahres kontradiktorisches Verfahren findet sich nicht in Frankreich, sondern in England; wer dieses will, muss aber auch den englischen Gerichtsvorsitzenden, der keine Akten kennt, mit seiner uns unsympathischen Stellung in den Kauf nehmen, und das möchte Niemand. Was uns noth thut, sind sozial und technisch besser vorgebildete Untersuchungsrichter und Polizeibeamte. Wiederum Andere (Wortführer Rosenblatt und Schwarz) wollten an einzelnen, genau bestimmten Abschnitten des Verfahrens kontradiktorisches Verfahren zulassen, so bei definitiver Verhängung der Untersuchungshaft, bei Feststellung des objektiven Thatbestandes, bei Akten, die in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden, u. dgl. Zucker machte darauf aufmerksam, dass die ganze Frage zunächst die Lösung der Vorfrage bedinge, ob denn überhaupt eine gerichtliche oder eine aussergerichtliche Voruntersuchung stattfinden solle: schon das Wort „Untersuchungsrichter" sei ein Widerspruch in sich, da man nicht zugleich untersuchen und richten könne. Die Versammlung schloss sich seiner Meinung an, dass sich der Berathungsgegenstand nicht losgelöst von den Grundfragen der Voruntersuchung erschöpfend behandeln lasse, und beschloss auf Rivière's Vorschlag, in der nächsten Generalversammlung darüber zu berathen: welches sind die Fundamentalgrundsätze für die Voruntersuchung und für die Versetzung in den Anklagezustand (Eröffnung des Hauptverfahrens)?

Den zweiten Gegenstand der Berathungen bildeten die Polizeiübertretungen (Begriff, Bestrafung, Verfolgung). Gutachten lagen der Versammlung von folgenden Autoren vor: Professor Montero (Salamanka), Professor Poustoroslew (Dorpat), Richter Reichard (Budapest), Advokat Kahn (Nancy) und Professor Fayer (Budapest). Mündlichen Bericht erstatteten Professor Gauckler (Caen), Reichard und Fayer. Die Frage hat zufolge eines von Landgerichts-Direktor Felisch (Berlin) in Linz gestellten Antrages bereits den Kongress in Lissabon und den der deutschen Landesgruppe in München beschäftigt und befindet sich bei letzterer zur Zeit in Kommissionsberathung. Ein grosser Theil der Kriminalisten ist davon durchdrungen, dass das jetzige Eintheilungsprinzip der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welches quantitativ nach dem im Gesetze angedrohten Höchstmasse abtheilt, durch ein auf sachliche Unterschiede sich stützendes Prinzip muss ersetzt werden können. Erst wenn es gelingt, begrifflich die Uebertretungen von den anderen Strafthaten loszulösen, kann ein verständiger Ausbau des Strafgesetzbuches und eine befriedigende Definition des Verbrechens beginnen. Im engen Zusammenhange damit steht die Frage, ob überhaupt die strafbaren Handlungen in drei oder nur in zwei Gruppen zu gliedern

Digitized by Google

sind. An diese sehr schwerwiegenden Fragen sind die Berichterstatter von verschiedenen Seiten herangegangen. Gauckler hat die soziologische in den Vordergrund gestellt, Reichard die subjektive, Fayer die objektive. Reichard will die geistige Eigenart des Thäters entscheiden lassen und die psychisch-abnormen und gemeingefährlichen, sowie diejenigen, deren That den Verdacht eines solchen Naturells hervorruft, als Verbrecher ansehen, die übrigen aber als Uebertreter; hiernach würden zu letzteren auch fast alle Gelegenheitsverbrecher gehören. Für jene sind Sicherungs-, für diese Abschreckungsstrafen zur verhängen. Beide Kategorien erfordern verschiedene Strafsysteme, aber auch abweichende Grundsätze für das Strafverfahren. Bei dem Gauckler'schen Systeme würden etwa die jetzigen Polizeiübertreter in eine Klasse kommen, sämmtliche sonstige Delinquenten gemeinsam in eine zweite Klasse. Fayer will eine Dreitheilung einführen, die jedoch nicht durch das Gesetz im Voraus festzustellen ist, sondern sich in jedem einzelnen Fall erst aus dem konkreten Richterspruch ergeben muss. Er denkt sich die Sache etwa so: Ist eine bestimmte That mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten geahndet worden, so ist sie eine Uebertretung; ist aber auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bis zu drei Jahren erkannt, so ist sie ein Vergehen; ist die Strafe noch härter ausgefallen, so ist sie ein Verbrechen. Ein einfacher Diebstahl würde sich hiernach also bald als Uebertretung, bald als Vergehen, bald als Verbrechen qualifiziren, je nachdem er durch den Richter im Einzelfalle gewürdigt worden ist. Die Polizeiübertretungen haben zwar eine andere Natur als die sonstigen Delikte, doch ist ein besonderes Strafsystem nicht für sie von Nöthen.

Die hieran sich anknüpfenden Debatten wurden von Aschrott, Barna, Felisch, Kronecker, van Hamel, Sanitätsrath Dr. Leppmann (Berlin), von Liszt, Prins und Vize-Sekretär im ungarischen Justiz-Ministerium Vambéry (Budapest) geführt. Die Mehrzahl der Redner war der Meinung, dass die Polizeiübertretungen sich gegen Rechtsgüter von geringerer Bedeutung richten, und dass es auf tieferen inneren Unterschieden beruht, wenn fast alle Gesetzgebungen für sie betreffs des Strafmasses und der Strafart, des Fortfalles der Rückfallsschärfung, des Strafverfahrens u. s. w. besondere Vorschriften haben. Diese Unterscheidung wurde bald aus ihrem Charakter als Ungehorsams-, bald als Gefährdungs-Delikt, bald aus anderen Ursachen hergeleitet. Auch vom biologischen und soziologischen Standpunkt aus stellt sich der Uebertreter anders dar als der Einbrecher, der Fälscher und dergleichen Leute. Deshalb ist die scharfe wissenschaftliche Unterscheidung dringend nothwendig, um die allein gegen den eigentlichen Verbrecher bestimmten Massnahmen lediglich gegen diesen richten zu können und nicht mit dem Ballast beschwert

Digitized by Google

zu sein, fortwährend prüfen zu müssen, ob und wie weit sie auch gegen den Polizeiübertreter Anwendung erleiden können. Nur wenige Redner wollten lediglich einen Gradunterschied zwischen Uebertretungen und sonstigen Strafthaten anerkennen. Gauckler wollte vom Standpunkte der positiven Gesetzgebung aus diesen Unterschied darin finden, dass der Zweck der Strafe bei Uebertretungen nur in der Vorbeugung besteht, während er vom Standpunkte der allgemeinen Soziologie aus nur einen Unterschied der Schwere zugestand. Kronecker will die Begriffsbestimmung für das Verfahren anders als für das materielle Recht geben. van Hamel und Aschrott sind gegen jede gesetzlich festgelegte Klassifikation. Felisch hält das Aufstellen der gesuchten wissenschaftlichen Formel für den Ausgangspunkt jeder Reform, aber nicht für erzielbar durch einen Kongress. Man kann sich daher nur auf praktische Folgerungen beschränken: auf den Ausbau eines Strafsystems, welches ohne Freiheits- und Ehrenstrafen gegen Uebertretungen höchstens Geldstrafe festsetzt, die im Falle der Nichtbeitreibung ohne Einsperrung abzuarbeiten ist, und welches zwecks ernstlicher Scheidung zwischen einfachen Uebelthätern und wahren Rechtsbrechern die Vorschriften für die Uebertretungen aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch heraushebt und gesondert behandelt: das Verfahren ist möglichst summarisch auszugestalten. Prins bezweifelt, dass man bereits die Verbrecher zu klassifiziren vermöge, und hält es für wenig empfehlenswerth, eine Gruppeneintheilung der Verbrechen derzeit zu versuchen. Deren Unterscheidung habe sich lediglich nach der Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Gerichte zu richten.

Im Laufe der Diskussion waren viele Anträge zur Abstimmung vorgelegt, welche vorgedachte Auffassungen widerspiegelten. Gegen die Stimmen der Deutschen fand sich eine geringe Mehrheit für den Beschluss, über diesen Punkt der Tagesordnung eine Abstimmung ganz zu unterlassen. Es wurde dieses Vorgehen damit bemäntelt, dass es sich nur um den Austausch wissenschaftlicher Anschauungen handele, der ausreichend stattgefunden habe.

Alsdann wurde über die internationale Bekämpfung des Mädchenhandels berathen. Ein schriftliches Gutachten lag nur vom Vize-Staatsanwalt Dr. Gruber (Budapest) vor. Er selbst, sowie Advokat Dreyfus (Paris) und Abbé Reynaud (Paris) erstatteten mündlichen Bericht. Zwischen den beiden Letzteren herrschte insofern Widerspruch, als Dreyfus ein neues einheitliches, europäisches Gesetz verlangte, welches in einer internationalen Konferenz auszuarbeiten und übereinstimmend von allen Staaten im Wege der Einzelgesetzgebung einzuführen sei, während der französische Priester mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit und Redekünsten aller Art vor dergleichen Aufschub warnte und die vorhandenen Gesetze und Anordnungen

Digitized by Google

der Verwaltungsbehörden für genügend erklärte, um dem Unwesen zu steuern, wenn die Behörden nur energisch und nicht mit der vielfach sich geltend machenden Lauheit gegen das Laster vorgehen wollten. Er beschuldigte die Polizei grosser Schwäche und theilweise geheimen Einverständnisses mit den Mädchenhändlern und klagte die Presse, die Romanschriftsteller, die Fabrikherren u. s. w. an, dass sie, theils bewusst, theils unbewusst, die Unzucht förderten. Gruber unterbreitete eine Reihe von positiven Vorschlägen. Ungarn, besonders das szekler Land, führt die meisten Mädchen in das Ausland, vornehmlich nach dem Orient, aus, und auf Grund der dort gesammelten Erfahrungen bezeichnet er als nothwendig, sowohl Vorbeugungs- wie Unterdrückungs- und Strafmassregeln zu ergreifen. Die einheimischen Händler beiderlei Geschlechts sind scharf zu überwachen, ausländische des Landes zu verweisen. Bei verdächtigen Umständen ist minderjährigen Frauenspersonen die Ausstellung eines Passes in's Ausland zu verweigern; Denunzianten sind für Anzeigen zu belohnen, die Bahnhöfe, Schiffsstationen und Häfen zu beaufsichtigen, Frauen im Dienst der Polizei zu beschäftigen, philanthropische Vereine zu unterstützen, Bertillon'sche Messungen an Kupplern und Mädchenhändlern vorzunehmen und die Ergebnisse unter den einzelnen Nationen auszutauschen, der Begriff der Kuppelei gleichmässig in allen Staaten festzusetzen, Mädchenhändler von jedem Staate an den anderen auszuliefern und das bevorstehende Eintreffen schutzbedürftiger sowohl wie verdächtiger Personen international anzuzeigen.

Die Debatten führten Albanel, Regierungsrath Bingner (Berlin), v. Mayr und Zucker. Allseitig wurde anerkannt, dass in erster Linie geeignete Verwaltungsmassregeln zu ergreifen seien. Bei diesen ist zu unterscheiden, ob die Verführung unschuldiger Personen oder das Verbringen von Persönlichkeiten, gleichgültig welcher Beschaffenheit, über die Grenze zu kupplerischen Zwecken in Frage steht. Für erstere That wurde von Bingner Zuchthausstrafe verlangt. Dieser wünschte auch das Verbot anonymer Zeitungsanzeigen, in welchen Stellenangebote gemacht werden, sei es für weibliche oder für männliche Personen. Ihm wurde entgegengehalten, dass ein solcher Eingriff in die Pressfreiheit nicht gelegentlich bei dieser anders gearteten Materie gemacht werden könne. Nach längeren Besprechungen verschiedener Anträge gelangte folgender Antrag v. Mayr's zur einstimmigen Annahme:

> Die internationale kriminalistische Vereinigung, geleitet von dem Wunsche, dass dem schändlichen Mädchenhandel ein Ende gemacht werde, beauftragt in Billigung der Beschlüsse des Londoner Kongresses vom 21. bis 23. Juni 1899 ihr Bureau, die Regierungen zum Ergreifen geeigneter Massregeln aufzufordern, welche auf Abschluss eines internationalen Vertrages zur Unter-

Digitized by Google

drückung des Mädchenhandels gerichtet sind und die Aufstellung von Grundregeln des internationalen Rechts bezwecken, nach denen in die Gesetzgebungen und in die Verwaltungsvorschriften der Einzelländer Anordnungen, die mit diesem internationalen Vertrage gleichlautend sind, aufzunehmen sein würden.

Den letzten Berathungsgegenstand bildete der Einfluss des Greisenalters auf die Kriminalität. Gutachten hatten Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Nicoladoni (Linz a. Donau) und Gerichts-Assessor Dr. Feisenberger (Frankfurt a. Main) eingereicht, welche auch beide als Berichterstatter auftraten. Beide scheiden den ausgesprochenen Altersblödsinn aus dem Kreise der Betrachtungen aus, da er jeder anderen Geisteskrankheit gleichsteht. Nicoladoni ist aber der Ansicht, dass auch sonst bei Greisen zufolge des gesammten Stoffwechsels im Gehirn und der dadurch herbeigeführten Strukturveränderung der einzelnen Körpertheile die Zurechnungsfähigkeit häufig aufgehoben oder doch vermindert wird. Im letzteren Falle soll das Greisenalter als Strafmilderungsgrund gelten. Unverbesserliche und gemeingefährliche verbrecherische Greise sind zeitlebens in eigenen Asylen unterzubringen, im Uebrigen der Strafvollzug gegen greise Delinquenten in Berücksichtigung von deren Alter durch besondere Normen zu regeln. Der Beginn des Greisenalters lässt sich nicht generell festsetzen. Es würde aber ungerechtfertigt sein, wollte die Gesetzgebung achtlos daran vorübergehen, dass Hand in Hand mit den körperlichen Veränderungen solche des Charakters und des Geisteslebens einhergehen, welche eine Beeinflussung der verbrecherischen Gesinnung zur Folge haben. Im Gegensatze hierzu ging Feisenberger davon aus, dass das vorgerückte Alter als solches keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Der alte, aber geistesstarke Verbrecher ist eher strenger zu beurtheilen, da er bereits die Erfahrungen eines langen Lebens gesammelt hat. Der Mangel an Körperkräften kann sich höchstens bei der Strafvollstreckung geltend machen und vermag schon jetzt ausreichend in der Strafanstalt beachtet zu werden. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass das Greisenalter verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Folge haben kann. Insoweit dies zutrifft, liegt aber keine Besonderheit gegenüber sonstigen Fällen der gleichen Art vor, und es empfiehlt sich daher, diese zusammen einheitlich zu regeln, nicht aber die durch das Greisenalter verursachte abgesondert für sich allein. Thatsächlich haben von allen Gesetzgebungen nur fünf die Bestimmung, dass Todesstrafe an Greisen nicht vollzogen werden darf, und nur neun die Besonderheit, dass die schwerste Art der Freiheitsstrafe in die nächstschwere gegen sie zu verwandeln ist.

An den Debatten nahmen theil: Albanel, Barna, Advokat Dr. Baumgarten (Budapest), Leppmann, von Mayr, Reynaud, praktischer

Digitized by Google

Arzt Dr. Solgó (Budapest) und stud. Steinfeld (ebenda). Allseits wurde das Beibringen einer umfangreichen Statistik als nothwendig bezeichnet. Ohne diese lässt sich nicht ermitteln, wieviel von den die Kriminalität beeinflussenden Erscheinungen auf wirklichen Altersblödsinn, wieviel auf sonstige Ursachen zurückzuführen ist. Ausschlaggebend für die gefassten Beschlüsse wurden die Ausführungen der Mediziner Leppmann und Solgó. Nach ihnen steigt die Kurve der Geisteskrankheiten dreimal: bei den jugendlichen Personen von 14 bis 22 Jahren zufolge des Einflusses der Entwickelungsjahre und der erblichen Belastung, im kräftigsten Mannesalter zufolge Missbrauches der Körper- und Geisteskräfte und nach dem 60. Lebensjahre zufolge Einflusses des Alters. Bei den Greisen handelt es sich nur im Falle der senilen Melancholie um einen akuten, sonst immer um chronische Zustände, die sich in gleichem Schritte mit dem körperlichen Verfalle entwickeln. Dem selbstbeschaulichen und eigenliebenden Alter kommen allmählich die Ideale abhanden, die Nächstenliebe verkümmert, Rechthaberei, Besorgniss um Verlust der Existenz, Geiz, Misstrauen, Neid, Rücksichtslosigkeit, Heftigkeit, leichte Bestimmbarkeit, namentlich durch Schmeichler, schleichen sich in die bisherigen Charakterzüge ein. Diese Störungen des Seelenlebens schwächen die Verantwortlichkeit, welche das Gesetz den Greisen beimisst, und lassen sie nicht bloss in dem äusseren Kampf um's Dasein minder ausgerüstet sein. Ein Streit zwischen dem Motive zur verbrecherischen That und dem Gegenmotive zum Verbleiben auf dem Pfade des Guten findet zwar noch statt; doch sind die Hemmungsvorstellungen bereits geschwächt. Es ist auffällig, dass von den verurtheilten Personen zwischen 60 und 70 Jahren 61,5 % und von den über 70 Jahre alten 73,2 % ohne Vorstrafen sind. Auch ist sehr zu beachten, dass die Gewohnheitsverbrecher mit zunehmendem Alter an krimineller Energie einbüssen, nicht selten sogar ehrlich werden. Deshalb bedürfen die Greise immer besonderer strafrechtlicher Berücksichtigung, doch sind besondere Asyle für sie nicht zu verlangen, es genügt ihre Unterbringung in den vorhandenen.

Zur fast einstimmigen Annahme gelangt folgender Antrag Leppmann:

> Die internationale kriminalistische Vereinigung erklärt, dass ausserhalb der ausgesprochenen Geisteskrankheit diejenigen Zustände geistiger Veränderung, welche durch das Greisenalter häufig geschaffen werden, einer besonderen Berücksichtigung in der strafrechtlichen Behandlung bedürfen.

Ausserdem wurde folgender, von Felisch und Professor Finger (Prag) gemeinschaftlich gestellter Antrag angenommen:

Digitized by Google

Die Vereinigung empfiehlt ausserdem eingehende statistische Studien über:

1. die Verurtheilungen, beruhend auf sehr detaillirten Unterscheidungen der Greisenaltersgruppen in Verbindung mit den verschiedenen Verbrechensgruppen;

2. die Gefängnisse, beruhend namentlich auf speziellen ärztlichen Feststellungen über den geistigen und moralischen Zustand der verurtheilten Greise.

Nachdem das Bureau der Vereinigung wieder- und der ungarische Justiz-Minister Dr. von Plósz zum Ehren-Präsidenten neugewählt worden waren, fand unter den üblichen Dankesworten der Schluss der Berathungen statt.

Neben diesen hatte eine sehr grosse Zahl von Vergnügungen. Besichtigungen und Festessen stattgefunden. Die ungarische Regierung bewies ihre schon sprichwörtlich gewordene Gastfreundlichkeit, und die ungarischen Wirthe und deren Damen wussten den Kongresstheilnehmern, die vielfach in Begleitung der Frauen und Töchter erschienen waren, den Aufenthalt in dem prächtigen Budapest so reizvoll zu gestalten, dass die allseits gehörte Versicherung, man scheide ungern von den Ufern der Donau, aus aufrichtig dankbarem Herzen kam.

Neuer Desinfectionsapparat. Mit Nachstehendem möchten wir die Aufmerksamkeit auf das Inserat des Herrn Hofschlossermeisters Guido Heinze in Eisenberg (S.-A.) — 4. Seite des Umschlags — lenken.

Wir können aus eigener Erfahrung nur bestätigen, dass die von Herrn Heinze gelieferten Desinfectionsapparate, welche in mehreren badischen Gefängnissen seit einer Reihe von Jahren in Thätigkeit sind, sich bisher sehr gut bewährt haben und ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

Besondere Vorzüge sind, dass die Apparate sehr einfach zu bedienen sind, und die Desinfection einen verhältnissmässig kurzen Zeitaufwand beansprucht — $1^1/_2$, höchstens 2 Stunden — und den vollständigen Erfolg hat, dass die Kleidungsstücke pp. weder missfarbig, noch zerdrückt werden. und nach Beendigung des Verfahrens vollständig trocken sind.

Grossh. Landesgefängnissdirektion Mannheim.

Unfallversicherung für Strafgefangene. Unter den sozialpolitischen Reformen, die für den nächsten Winter im Reichsamt des Innern ausgearbeitet sind und der Prüfung des Bundesraths unterliegen, ist von besonderer Bedeutung die Ausdehnung der

Digitized by Google

Unfallversicherung auch auf Strafgefangene, die im Reichstag in früheren Jahren wiederholt angeregt worden, aber bei einem grossen Theile der verbündeten Regierungen lange Zeit auf Widerstand gestossen ist. Um so mehr verdient anerkannt zu werden, dass das Reichsamt des Innern bei der Revision der gesammten Unfallversicherung die Ausfüllung dieser Lücke in Angriff genommen hat. Es waren dabei viele Schwierigkeiten zu überwinden; die grösste liegt in der Eigenart des Arbeitsverhältnisses der Strafgefangenen. Der Staat hat die Verfügung über die Arbeitskraft der Strafgefangenen vermöge gesetzlicher Verpflichtung; der Strafgefangene ist demnach nicht in der Lage, sich der gewerblichen Arbeit zu entziehen, die ihm unter gewissen Voraussetzungen übertragen wird. Der jeweilige Privatunternehmer wiederum, der Strafarbeiter in seinem gewerblichen Betriebe beschäftigt, ist schon aus dem Grunde, im Interesse der Gefangenen, nicht zum Träger der Unfallversicherung entsprechend den Verpflichtungen zu machen, weil eine grosse Erschwerung in der Beschäftigung die unausbleibliche Folge wäre. Es ist geboten, im Sinne der Unfallversicherung auch für die Gefangenen zu sorgen, die sich im Verlauf ihrer zwangsweisen Beschäftigung einen Schaden zugezogen haben, der nach Verbüssung der Haft ihre Arbeitsfähigkeit beengt und freien Arbeitern die Wirkungen der Unfallversicherungen ohne Weiteres zugängig machen würde. Die bisherige Lücke offen lassen, hiesse am letzten Ende, dem für irgend ein Vergehen zu kürzerer oder längerer Haft Bestraften nach Verbüssung seiner Schuld eine weitere Strafe für die Dauer der Wirkungen des Unfalls auferlegen; und diese Härte wird keinenfalls dadurch vermindert, dass für die schlimmste Noth auf die Armenpflege verwiesen werden kann. Die Wirkung dieser Reform wird illustrirt durch nachstehende Zahlen: Bei der letzten Berufsstatistik, die im Sommer 1895 aufgenommen wurde, wurden in den Straf- und Besserungsanstalten des Reiches gezählt 61 245 Gefangene, die für gewerbliche Beschäftigung in Betracht kamen; das waren 27 auf 10 000 Erwerbsthätige überhaupt. Die preussische Statistik liegt für 1896/97 vor und weist nach im täglichen Durchschnitt 21 638 männliche und 3054 weibliche Gefangene mit Arbeitszwang, von denen rund 23 000 im täglichen Durchschnitt beschäftigt waren und 17 590 davon für Dritte gegen Lohn in industrieller Arbeit. So umfassend ist der Bereich dieser Reform, mit der wiederum das Deutsche Reich den übrigen Staaten vorangeht. F. J.

Digitized by Google

Schutzwesen.

Sträflings-Unterstützungs-Verein in Marburg a. Drau. Anfangs dieses Jahres hielt der Marburger Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge seine Jahres-Versammlung ab, bei welcher Gelegenheit der Vereins-Obmann Herr k. k. Strafanstalts-Oberdirektor Anton Marcovich folgenden Jahresbericht erstattete:

„Am 31. Dezember 1898 hat der Marburger Unterstützungs-Verein für entlassene Sträflinge das achte Jahr seines Bestandes beschlossen und habe ich nun den Bericht über die Thätigkeit der Vereinsleitung über die erzielten Erfolge, sowie über die bis nun getroffenen Massnahmen zu erstatten.

Die Motive der Gründung des Vereins vor Augen haltend, war die Vereinsleitung stets bestrebt, ihren freiwillig übernommenen Pflichten vollauf gerecht zu werden und legen die erzielten Erfolge das beste Zeugniss dafür ab, dass keine Mühe gescheut wurde, um die gelegentlich der Konstituirung des Vereins gesteckten Ziele zu erreichen.

Dornenvoll war wohl der Weg, welchen die Vereinsleitung im verflossenen Jahre zu durchschreiten hatte, denn wenn auch das Misstrauen der Allgemeinheit gegen unsere im Jahre 1891 in's Leben gerufene Institution schon durch die Anfangserfolge unserer Thätigkeit beseitigt wurde, so war in letzterer Zeit gegen ein anderes Uebel anzukämpfen, welches ein weiteres Aufblühen des Vereins zu hemmen drohte, das ist gegen die beginnende Interesselosigkeit der Gesellschaft und selbst massgebender Faktoren für unser Unternehmen.

Es liegt wohl in der Natur des Menschen, dass er jeder Neuerung ein lebhafteres Interesse entgegenbringt, dieses aber im Laufe der Zeit, besonders dann, wenn durch dieselbe gewisse Gefahren und Uebel sanirt oder zum Mindesten abgeschwächt wurden, erkalten lässt, und so war ich wohl niemals überrascht, wenn ein oder das andere Mitglied seinen Austritt aus dem Vereine anmeldete, dagegen aber so manchmal beinahe entmuthigt, wenn brüsste Abweisungen oder Nichterledigungen der wohlmotivirtesten Ansuchen erfolgten.

In der Ausübung meines Dienstes Tag für Tag neue Bilder menschlichen Elends sich entrollen sehend und die intellectuellen

Digitized by Google

Ursachen, welche oftmals einen makellosen Charakter unter den wuchtigen Geiselhieben des Schicksals und des Zufalls bis zum Verbrecher herabdrückten, erkennend, sowie von dem Bewusstsein geleitet, dass selbst der geordnetste und beste Strafvollzug ohne eine energisch durchgeführte und nie erlahmende Sträflingsfürsorge keine Erfolge haben kann, fand ich jedoch immerwährende Anspornung auf der eingeschlagenen Bahn unentwegt vorwärts zu schreiten und dies um so intensiver, je mehr es mir klar wurde, dass schon so mancher Sträflings-Unterstützungs-Verein seine Thätigkeit bis auf das Einsammeln von Unterstützungs-Geldern beinahe eingestellt hat und dem Fürsorgewesen in Oesterreich der nöthige Impuls zur erfolgreichen Thätigkeit mangelt.

Wenn man auch nicht jeden Verbrecher in einen ehrlichen Menschen ummodeln kann und gar mancher Schützling die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht rechtfertigt, so sind doch dort, wo das Fürsorgewesen nicht eine blosse Scheinexistenz führt, die an der grössten Anzahl der Schützlinge erzielten schönen Erfolge Grund genug, um mit allen Mitteln Unterstützungs-Vereine zu fördern, denn diese bilden unbedingt einen Hauptfaktor der Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrecherthums!

Unser Verein hat im Jahre 1898 abermals grosse Erfolge zu verzeichnen. — Er hat 235 Schützlinge neu in Obsorge genommen, so dass er mit 1. Januar 1899, nach Abschlag der 104 durch Tod oder anderweitig Abgegangenen, 1137 Schützlinge aufweist, von denen seit Gründung des Vereins 5910 in Dienst und Arbeit untergebracht, während 546 anderweitig und nachhaltig unterstützt wurden.

Ausserdem wurde 14 Dienst und Unterkunft Suchenden anderer Fürsorgebezirke ein gesichertes Unterkommen beschafft.

Somit hat der Verein mit Schluss des abgelaufenen Vereinsjahres bereits über 1000 Schützlingen die Wohlthaten der Fürsorge zukommen lassen und führt diese Zahl selbst die beste Sprache über die segensreiche Thätigkeit desselben.

Von den gesammten 1230 in Obsorge gestandenen Vereinsschützlingen sind im abgelaufenen Jahre wie aus den genauest gepflogenen Recherchen hervorgeht nur 5, also bloss $^{1}/_{10}\,\%$ rückfällig geworden, welcher Umstand wohl als hocherfreulich hingestellt werden muss, denn es bedeutet dieser niedere Prozentsatz der Rückfälligkeit einen Erfolg, wie ich ihn mir selbst niemals erhoffte.

Von diesen $^{1}/_{10}\,\%$ der im Jahre 1898 rückfällig Gewordenen entfallen bloss $^{5}/_{100}\,\%$ auf die in Dienst und Arbeit Untergebrachten, woraus hervorgeht, dass die Unterbringung der Schützlinge in Dienst und Arbeit — also in gesicherte Lebensverhältnisse — das vornehmste Mittel der Sträflings-Fürsorge bildet.

Digitized by Google

Die Nachfrage seitens der Bevölkerung nach Arbeit suchender Schützlingen steigert sich von Jahr zu Jahr immer mehr, welcher Umstand der korrekten Haltung der bereits Untergebrachten, so wie dem zu danken ist, dass die geeignet befundenen Sträflinge der Strafanstalt Marburg während ihrer Haft in ausgedehntem Masse zu Weingart- und Feldarbeit verwendet werden, dabei ihren Fleiss und ihre Leistungsfähigkeit öffentlich bethätigen und sich so der schweren Arbeit nicht entwöhnen, vielmehr in derselben trainirt werden.

Die Gesammtziffer der seit Bestand des Vereins rückfällig gewordenen Vereinsschützlinge beträgt, wie dies aus den genauest eingeholten amtlichen Recherchen hervorgeht, bloss 64. — Von diesen wurden 28 wegen Verbrechensrückfall und 36 wegen Uebertretungen neu abgestraft, und stellen sich somit die Gesammt-Rückfallspercente ob Verbrechens auf $2^{3}/_{10}$ % und ob Uebertretung auf $2^{7}/_{10}$ %.

Für Unterstützungen an Geld, Kleidern, Wäsche und Werkzeugen verwendete der Verein seit seinem Bestande 12078 Kr. 95 h., während der Vermögensstand auf 6019 Kr. 90 h. gestiegen ist.

Im abgelaufenen Jahre betrugen die Ausgaben 3387 Kr. 65 h., von denen am 2. Dezember 1898 — 200 Kr. an die Begnadigten zur Vertheilung gelangten, und konnte der Verein dieselben nur dadurch decken, dass er seitens der löblichen steiermärkischen Sparkasse in Graz, der löblichen krainischen Sparkasse in Laibach, der löblichen kärntnerischen Sparkasse in Klagenfurt, seitens der hochlöblichen Landesausschüsse für Steiermark, Kärnten, Krain und Vorarlberg, sowie seitens der Gönner, Wohlthäter und Mitglieder eine kräftige Unterstützung fand; die Einnahmen dagegen, welche aus Subventionen, Spenden und Mitgliederbeiträgen zusammengebracht wurden, betrugen 3822 Kr., und zwar spendeten:

Die steiermärkische Sparkasse in Graz	600	Kr.	— h.
Der steiermärkische Landesausschuss	200	„	— „
Der niederösterreichische Sträflingsbetheilungs-Fond	200	„	— „
Die krainische Sparkasse in Laibach	200	„	— „
Die kärntnerische Sparkasse in Klagenfurt . .	100	„	— „
Der Landesausschuss für Krain	100	„	— „
„ „ „ Kärnten	100	„	— „
„ „ „ Vorarlberg	60	„	— „
Das Bankhaus Rothschild	50	„	— „
Der Fürstbischof von Marburg	30	„	— „
Das Offiziers-Corps des k. u. k. 5. Dragoner-Rgmts. in Marburg	20	„	— „
Frau Josefine Hocevar in Gurkfeld	60	„	— „
Herr Ritter v. Rossmanit in Rothwein für geleistete vorzügliche Rebenveredelungsarbeiten . .	60	„	— „

Digitized by Google

Eine hochherzige Wohlthäterin von Neumarktl in Krain nebst 100 Mtr. Leinwand für Wäsche	80	Kr.	— h.
Herr Hugo Fürst Windischgrätz in Haasberg in Krain	10	„	— „
Die Stadtgemeinde-Vertretung in Radkersburg	10	„	— „
Herr Regierungsrath Hlawacek durch chevalereske Verzichtleistung auf die ihm gebührenden Prüfungslicenzen	12	„	— „
Ein gewesener Vereinsschützling	4	„	— „
Ausserdem betheilte der Unterstützungsfond der Strafanstalt Marburg Vereinsschützlinge mit	542	„	60 „

Die Zahl der Mitglieder betrug mit Ende Dezember 1898 — 635, ist somit gegen das Vorjahr um 28 gestiegen und betrugen deren Beiträge 1871 Kr. 80 h.

Den tiefgefühltesten Dank hiefür öffentlich aussprechend, bitte ich gleichzeitig die löblichen k. k. politischen und Justizbehörden, die sonstigen Aemter und Vereine, so wie den hochwürdigen Clerus, dem Marburger Unterstützungs-Verein auch für die Folge wohlwollende Gönner zu bleiben.

Den grössten und tiefgefühltesten Dank wolle die hochlöbliche General-Direktion der k. k. priv. Südbahn, welche dem Vereine seit dessen Bestande schon mehr als 1000 Regiefahrkarten zur Unterstützung der Vereinsschützlinge zukommen liess, entgegennehmen.

Desgleichen wolle die Presse, welche die Vereinsbestrebungen stets hochherzig förderte, den Ausdruck des besten Dankes gestatten.

Die Zahl der Stellenvermittlung betrug im abgelaufenen Jahre 121, so dass der Verein in dieser Richtung seit seinem Bestande den grössten Erfolg aufzuweisen hat. Es wurden untergebracht als: Bergarbeiter 6, Besenbinder 1, Dampfkesselwärter 2, Fabrikarbeiter 11, Feldarbeiter 4, Fleischergehilfen 3, Hausknechte 1, Hilfsbeamte 3, Holzknechte 1, Knechte 23, landwirthschaftliche Hilfsarbeiter 36, Lohnarbeiter 9, Maurergehilfen 3, Müllerlehrlinge 2, Pferdeknechte 4, Schmiedegehilfen 1, Schlosserlehrlinge 2, Schustergehilfen 2, Schusterlehrlinge 2, Schneidergehilfen 3, Tischlergehilfen 1, Tischlerlehrling 1.

Ausserdem wurden in 96 Fällen Versöhnungen mit den Familienangehörigen herbeigeführt, Kleider, Werkzeuge, Arbeits- und Reisedokumente beschafft und in jeder Richtung die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Solche Resultate wird kaum ein anderer österreichischer Unterstützungsverein zu verzeichnen haben.

Der schriftliche Verkehr des Vereins belief sich im Jahre 1898 auf 5078 Stücke.

Dies sind im Grossen die Ergebnisse der Vereinsthätigkeit, und wenn ich im Vorjahre meinen Bericht mit den Worten schloss:

Digitized by Google

„Gerade das heurige Jahr, hochbedeutsam als Sr. Majestät Jubiläumsjahr, möge uns dem erhabenen Beispiele gemäss anspornen, uns selbstlos hinzugeben dem Dienste zeitgemässer Humanität", — so glaube ich, dass sich entsprechend diesem Appell die Erfolge des VIII. Vereinsjahres gestalteten.

Reicher Beifall lohnte diesen glänzenden Bericht und dankte der Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Hans Schmiederer in warmen Worten Namens der Versammlung dem Vereinsobmanne für seine erfolgreiche Thätigkeit.

Serda, Strafanstaltsadjunkt in Marburg.

Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene. Der Verband hielt am 6. und 7. September vorigen Jahres in München seine vierte Versammlung unter dem Vorsitz des Geheimen Oberfinanzrathes Fuchs aus Karlsruhe ab. Zu derselben hatten Vertreter entsendet: das kgl. bairische Staatsministerium des Innern, das kgl. bairische Staatsministerium der Justiz, das kgl. württembergische Justizministerium, das grossh. badische Justizministerium, die Justizverwaltung von Elsass-Lothringen, die grossh. hessische Regierung, das herzogl. braunschweigische Justizministerium, die Gefängnissinspektion in Bremen.

An Verbands- oder Vereinsvertretern waren 11 Herren erschienen und überdies eine grosse Anzahl sich für das Schutzwesen interessirender Männer.

Der Bericht des Vorsitzenden über die Verbandsthätigkeit ergab, dass seit 1896 dem Verband fünf neue Vereine beigetreten sind. Dem „Verband deutscher Wohlfahrtsvereine" in Berlin, der die Förderung der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen gemeinnützigen Wohlthätigkeits- und Fürsorge-Vereine und -Anstalten unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit bezweckt, ist der Verband der deutschen Schutzvereine beigetreten. Die Verhandlungen mit der Union des Sociétés de Patronage de France in Paris behufs Erzielung einer Uebereinkunft, dass deutsche und französische Gefangene nach der Entlassung gegenseitig auf Kosten des Staates, in dem die Gefangenschaft statthatte, heimgeschafft werden sollen, sind gescheitert, da in den Jahren 1893—1895 die Zahl der in Frankreich inhaftirten Deutschen bei Weitem grösser war, als die der in Deutschland inhaftirten Franzosen, mithin Frankreich viel grössere Kosten erwachsen würden. Aus dem gleichen Grund scheiterten auch die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Fédération der belgischen Schutzvereine. Es bestehen aber Aussichten, dass die Verhandlungen zu einem Resultat führen, wenn man sich auf die Regelung der Heimschaffung jugendlicher

Digitized by Google

Gefangener beschränkt, was nun geschehen wird. Der Gründung einer periodischen Zeitschrift haben sich Schwierigkeiten in den Weg gestellt, so dass eine solche nicht erscheinen wird. Die Verhandlungen wegen Beitritts der Vereine zur Fürsorge Strafentlassener im Königreich Sachsen werden fortgesetzt.

Es gelangte sodann zur Berathung die Frage: Stellungnahme der Schutzvereine für entlassene Gefangene gegenüber der Einrichtung des bedingten Strafaufschubs zu Gunsten von erstmals Bestraften. Nach eingehendem Vortrag des Referenten Geh. Rath Fuchs und einer lichtvollen Besprechung des mit den Thesen des Referenten einverstandenen Korreferenten Herrn Ministerialraths Stadler von Strassburg, der nur noch die Nothwendigkeit der Bestellung von Pflegern zur Ausübung des Erziehungswerkes in jedem einzelnen Fall des gewährten bedingten Strafaufschubs hervorgehoben wissen wollte, gelangten zur Annahme.

I. Die Thesen des Referenten dahin lautend:

1. Der Verband der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene erblickt in der Neuerung des bedingten Strafaufschubs ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Ueberhandnahme des jugendlichen Verbrecherthums.
2. Aus diesem Grunde erachtet er es als eine den Gefangenenschutzvereinen zufallende Aufgabe, das betreffende staatliche Vorgehen nach besten Kräften zu unterstützen.

II. Folgende Resolution:

„Der Verbandsausschuss möge bei den einzelnen deutschen Staatsregierungen dahin wirken, dass

1. von der gewährten Begnadigung im einzelnen Falle im Strafregister entsprechender Vermerk gemacht wird;
2. dass die Strafvollstreckungsbehörde von jedem einzelnen Fall des bedingten Strafaufschubs den betreffenden Bezirksverein in Kenntniss setzt unter Mittheilung der Akten beziehungsweise unter Gewährung der Einsicht derselben;
3. sollen die dem Verband angehörigen Vereine darauf hingewiesen werden, dass in jedem einzelnen Falle des gewährten bedingten Strafaufschubs Fürsorger behufs Durchführung des Erziehungs- und Besserungswerkes aufgestellt werden".

Zur Frage 2: Uebernahme der Polizeiaufsicht durch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, lagen ein Gutachten von Regierungsrath von Engelberg-Mannheim, und Leitsätze vom kgl. Superintendenten Dr. von Koblinski-Eilsleben

Digitized by Google

vor. Der Referent Dr. von Engelberg war zu folgender Beantwortung der Frage gelangt:

1. Die Ueberwachung von Personen, die der Polizeiaufsicht unterstehen, durch Organe der Schutzfürsorge ist nur ganz ausnahmsweise, in besonders gearteten Fällen rathsam.
2. Zur Ausübung der nach dem Strafgesetzbuch über vorläufig Entlassene zu übenden Aufsicht sind die Schutzvereine die berufenen Organe.
3. In Fällen, in denen die Schutzvereinsorgane sich der unter Polizeiaufsicht Stehenden oder vorläufig Entlassenen annimmt, hat die Polizei sich jeglicher kontrollirender Thätigkeit so lange zu enthalten, als die Schutzfürsorge dauert.
4. Die Uebernahme der Schutzfürsorge muss in den fraglichen Fällen sehr reiflich erwogen, dann aber ohne Scheu vor Kosten mit Aufbietung aller Mittel und mit der nöthigen Strenge durchgeführt werden.

Die Leitsätze des Korreferenten Dr. v. Koblinski lauteten:

1. Es ist anzuerkennen, dass es unter den entlassenen Gefangenen gefährliche Elemente gibt, welche eine besondere polizeiliche Ueberwachung erheischen.
2. Ueber die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ist nicht bei Fällung des Strafurtheils, sondern vor der Entlassung aus der Strafanstalt zu verhandeln.
3. Die Polizeiaufsicht, wie sie jetzt als gesetzliche Nebenstrafe besteht, erscheint als eine zu allgemeine Vermehrung besonderer obrigkeitlicher Vollmachten gegenüber den Entlassenen. Die Polizeiaufsicht ist deshalb geeignet
   a) die Entlassenen an dem Versuche ihrer sozialen Wiedereingliederung in verhängnissvoller Weise zu stören,
   b) den ausführenden Polizeiorganen eine Aufgabe zu übertragen, bei welcher nach Lage der Verhältnisse schwere Missgriffe unvermeidlich sind,
   c) dem Publikum das Verständniss für das an den Entlassenen zu leistende soziale Liebeswerk zu trüben. Endlich erscheint die jetzige Polizeiaufsicht als unwirksam, das Begehen von Strafthaten zu verhüten.
4. Die Polizeiaufsicht ist als Institution, als eine besondere gesetzliche Nebenstrafe aufzuheben; dagegen soll es künftig der Polizeiverwaltung obliegen, auf Grund des

Digitized by Google

Gutachtens der Strafvollstreckungsbehörde in jedem Falle zu prüfen, ob und wie weit bei einzelnen Entlassenen eine besondere polizeiliche Ueberwachung einzutreten hat. Diese polizeiliche Ueberwachung darf nicht in genereller Gleichmässigkeit gehandhabt werden.

5. Auf Antrag eines Schutzvereins oder sonstigen Fürsorgeorgans bei der Strafanstalt und zugleich bei der zuständigen Ortspolizeiverwaltung ist von Verhängung der Polizeiaufsicht abzusehen; doch hat die Ortspolizeiverwaltung das Recht jederzeitigen Widerrufs und kann in beliebigen Fristen Berichte einfordern.
6. Die vorläufig Entlassenen unterliegen bezüglich ihres Aufenthaltsortes keinen anderen Bestimmungen, wie die unter Strafaufschub stehenden Personen.

Da Herr v. Koblinski am Erscheinen verhindert war, vertrat Herr Dr. Jäger, Pfarrer in Ebrach, dessen Stelle. Die Diskussion war ungemein lebhaft, indem sie sich auf die Besprechung der Zweckmässigkeit der Polizeiaufsicht überhaupt erstreckte, sowie auf die Frage, ob die Schutzvereine auch Subjekten, deren Vorleben die Hoffnung auf Besserung nicht rechtfertigt, fortgesetzt helfen müssen, und endlich die Frage streifte, wie denn die Schutzvereine organisirt werden sollen, um eine der Polizeiaufsicht ähnliche Ueberwachung ausüben zu können. Nach einem Antrag des Herrn Ministerialrathes Stadler, man solle hinsichtlich der Polizeiaufsicht keinen definitiven Beschluss fassen, um nicht zu riskiren, dass ein Beschluss herauskomme, der weder beim Reich noch bei den Regierungen Aussicht auf Berücksichtigung habe, wurden folgende Thesen aufgenommen:

1. Zur Uebernahme der Ueberwachung von Personen, welche der Polizeiaufsicht unterstehen, durch die Organe der Schutzvereine besteht zur Zeit keine Veranlassung.
2. These II des Referenten.
3. These III des Referenten unter Strich der Worte „unter Polizeiaufsicht Stehenden oder".

Hierauf gelangte die Frage „Ursache der Misserfolge der Gefangenenfürsorge zur Berathung. Als Referent waren Justizrath Angstwurm-München und Professor Dr. Spies-Wiesbaden aufgestellt:

Die Diskussion war eine äusserst angeregte dank der I. These des Referenten:

„Es empfiehlt sich, als unverbesserlich erkannte Verbrecher der Gefangenenobsorge ferne zu halten".

Die Versammlung konnte sich leider nicht zu der Erkenntniss durchringen, dass es thatsächlich verbrecherisch veranlagte Menschen

Digitized by Google

giebt, denen die Binde vielleicht durch den geistlichen Beistand auf dem Todtenbette gelöst werden kann, deren Umwandlung in brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft aber nie gelingt, weshalb eine fortgesetzte Belastung der Schutzvereine mit deren Unterstützung nicht räthlich erscheint. Die Herren Berichterstatter zogen deshalb die Thesen zurück und statt der kerngesunden Thesen des Herrn Referenten Angstwurm kam der verwässerte Beschluss zu Stande: „Die Verbandsversammlung hat von dem Inhalt der beiden Referate nur von den daran sich knüpfenden praktischen Mittheilungen mit grösstem Interesse Kenntniss genommen und empfiehlt den Verbandsvereinen deren Prüfung und Berücksichtigung".

Der Verband ernannte nachstehende Herren zu Ehrenmitgliedern: Wirklicher Geheimer Oberjustizrath a. D. Dr. Starke in Berlin; Oberregierungsrath a. D. von Bauer in München; Strafanstaltsgeistlicher a. D. Pfarrer Krauss in Freiburg i. B.

Wie aus dieser kurzen Mittheilung schon ersichtlich, waren die Verhandlungen von grossem Interesse und der Aufmerksamkeit werth, die ihnen seitens der Regierungen entgegengebracht wurde. Sowohl der geschäftliche Verlauf als die ungemein freundliche Aufnahme, welche die Theilnehmer Seitens der Münchener Herren Kollegen gefunden haben, insbesondere die unermüdliche Sorge des Herrn Pfarrers Schneeweis in München wird allen Theilnehmern in der angenehmsten Erinnerung bleiben. *v. E.*

Der Frankfurter Gefängnissverein feierte im verflossenen Jahre sein 30jähriges Bestehen. Dem anlässlich der Hauptversammlung im Februar 1899 von dem hochverdienten Ehrenvorsitzenden Herrn Justizrath Dr. Ponfick erstatteten Jahresbericht entnehmen wir Folgendes: Die Mitgliederzahl beträgt 912 und steuert jährlich 4840 Mark zusammen. Wer noch im Zweifel über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Schutzfürsorge ist, möge aus dem Bericht ersehen, dass die Gesammtausgaben von 1868—1897 rund 280000 Mark betragen haben und sich dann die Frage beantworten, was aus Tausenden von Existenzen geworden wäre, wenn diese Mittel nicht aufgebracht und von verständiger Hand planmässig und zweckentsprechend vertheilt worden wären.

Die Aufmerksamkeit, welche insbesondere jugendlichen Gesetzesübertretern gewidmet wurde, führte zu der Ueberzeugung, dass nicht selten Unkenntniss des Strafgesetzes an einem Fehltritt schuld war, so namentlich bezüglich des Bettelns und Landstreichens bei jungen auf der Wanderschaft mittellos gewordenen Leuten. Es wird deshalb erwogen, durch Anschlag in den Herbergen zur Heimath auf eine

Digitized by Google

grössere Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken. Auch wird der Gedanke angeregt, in den oberen Klassen der Volksschulen der Jugend die wichtigsten Vorschriften des Strafgesetzes einzuprägen.

Der Verein ist den Vorschlägen und Anträgen, die die Ortsgruppe des Frauenvereins in Frankfurt, bezüglich der Fürsorge für weibliche jugendliche Bestrafte an die Reichsregierung und den Reichstag gerichtet hat, beigetreten, weil er der Ansicht war, dass diese Wünsche, die sich mit den schon seit Jahren von der internationalen kriminalistischen Vereinigung erhobenen decken, um so eher erfüllt würden, je allgemeiner die Ueberzeugung von ihrer inneren Berechtigung Wurzel schlage.

Die Gründung einer Zufluchtsstätte für weibliche Pfleglinge jeden Alters, besonders aber für Jugendliche, ist am 1. März d. J. durch die Eröffnung des Frauenheims in Eckenheim zur That geworden. Sie ist mit den Arbeiterkolonien für Männer vergleichbar.

Mit besonderer Freude hat der Verein davon Kenntniss genommen, dass an einem Frankfurter Gefängniss zum ersten Male eine auf Kosten der inneren Mission ausgebildete Gefangenen-Aufseherin angestellt wurde.

Noch immer bedarf es der Mahnung, dass die Gefängnissvorstände grössere Arbeitsguthaben Entlassener nicht diesen mitgeben, sondern an den Schutzverein schicken, da nur bei Einhaltung dieses Verfahrens Missbrauch verhütet und eine wirksame Einwirkung auf die Entschliessungen der Entlassenen gewährleistet ist. Wir können dieser Mahnung nur aus vollem Herzen zustimmen und unseren Mitgliedern, die Vorsteher von Gefängnissen sind, es nicht dringend genug an's Herz legen, dieses Verfahren, mag es auch Mühe verursachen und zu unangenehmen Auftritten bei der Entlassung führen, ein für alle mal als Regel festzuhalten.

Die Einführung von Schreibstuben hat sich nicht bewährt, indem nach Errichtung derselben der Lohn der bisherigen Schreiber gedrückt wurde, ohne dass denen, zu deren Gunsten die Massregel eingeführt worden war, eine längere Beschäftigung gesichert worden wäre. Die allgemeine Verbreitung der Schreibmaschinen hat ebenfalls der Sache Eintrag gethan.

Wie anderwärts, so habe auch in Frankfurt sich die Thatsache als ein schwerer Missstand kundgegeben, dass Personen, die als Untersuchungsgefangene einem entfernten Orte entnommen und an dem ihnen völlig fremden Gerichtsorte freigesprochen wurden, amtlich nicht die Mittel erhalten, um in ihrer Heimath oder an einem Ort, an dem sie Aussicht auf Erwerb und Fortkommen haben, zu gelangen.

Hinsichtlich der Unterstützung von Familien Verhafteter hatte der Verein mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen

Digitized by Google

und seine vollbegründeten, durch langjährige Erfahrung als richtig bestätigten Grundsätze vielfach auch sonst einsichtigen Armenfreunden gegenüber zu vertheidigen. *v. E.*

Die vierzehnte Sitzung des Centralvorstandes Deutscher Arbeiter-Kolonien fand am 20. April 1899 in Berlin statt. Dem betreffenden Protokoll entnehmen wir Folgendes:

Im Ganzen bestehen 32 Kolonien, in welchen im Jahre 1898 767 805 Nachtquartiere verabfolgt wurden. Abweisungen wegen Ueberfüllung kamen nicht vor. Der Brandenburger Kolonieverein hat bei Friedrichsville eine Besserungsanstalt für jugendliche Vagabunden über 14 Jahre errichtet, desgleichen wurde durch Verträge mit Rettungshäusern Unterkunft für 15 weibliche jugendliche und 10 ältere Personen geschaffen. Im Jahre 1898 wurde die Zahl von 100 000 Kolonisten erreicht, die jetzt bereits überschritten ist. Der Kolonist kostet im Durchschnitt 90 Pfennig, ebenso wird er sich durchschnittlich 3 Monate auf der Kolonie aufhalten, das macht für 100 000 Menschen 8 100 000 Mark. Nach den Ermittelungen, die man angestellt hat, indem man Leute, die zu kurzer Gefängnisstrafe wegen Bettelns verurtheilt worden waren und sich also, während sie im Gefängniss sassen, durch den sogenannten Nebenverdienst nichts erwerben konnten, nach der Entlassung aus der Haft den Tag über beobachtete und sie am Abend, nachdem sie den ganzen Tag gebettelt hatten, wieder festnahm, kann man die Tageslosung eines Bettlers auf mindestens 2 Mark schätzen. Diese 100 000 Menschen hätten also in den 90 Tagen, während deren sie sich auf den Kolonien aufhielten, 18 Millionen Mark zusammengebettelt; somit ist die Ersparniss, welche durch die Kolonien an 100 000 Menschen erzielt worden ist, auf rund 10 Millionen zu schätzen. Nun kommt aber doch noch in Betracht, dass der Bettler nur Werthe konsumirt, aber keine solche schafft, während die Kolonisten Oedland in fruchtbare Aecker und Wiesen umwandeln und bereits urbar gemachte Felder bestellen und abernten.

Man würde aber auch die Kolonien nicht entbehren können, wenn wirklich jeder arbeitslose Mensch in Deutschland guten und reichlichen Verdienst zu jeder Zeit im Jahre fände; denn wir haben es zum grossen Theil mit Leuten zu thun, die mit moralischen Defekten derart behaftet sind, dass sie sich ohne die Anstaltszucht nicht halten können. Wir erleben es immer wieder, dass Leute, die Monate, ja ein Jahr hindurch fleissig bei uns gearbeitet haben, wenn sie mit ihrem Verdienst fortgegangen sind, mit guter Kleidung und die Taschen voll Geld, nach kurzer Zeit zerlumpt nnd ohne einen Pfennig wiederkommen, weil sie, was sie hatten, verjubelt haben. Diese Kategorie muss verbleiben, und sie ergänzt sich immer wieder, wenn auch die Alten absterben.

Digitized by Google

Ausserdem beweisen aber doch auch die Erfahrungen, dass die Kolonien Vielen zurecht geholfen haben, die unverschuldet in Noth gerathen oder auch durch eigene Schuld heruntergekommen waren, sich daselbst emporgearbeitet haben und in das bürgerliche Leben zurückgekehrt sind, um dort ihren Platz wieder zu behaupten.

Den Bemühungen des Herrn Geh. Reg.-Raths v. Massow ist es ferner gelungen, mit Hilfe der Centralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen eine Verbindung zwischen den meisten grossen Centralvereinen, welche eine Fürsorgethätigkeit entfalten, herzustellen. Dieser Verband, welcher keine öffentlichen Sitzungen abhält, sondern aus Delegirten der ihm angeschlossenen Centralvereine zusammengesetzt ist, welche darüber berathen, inwiefern und auf welchen Gebieten die Aktion der öffentlichen Meinung und vor allem auch den gesetzgebenden Faktoren gegenüber eine gemeinsame sein kann, hat in seiner ersten ordentlichen Sitzung über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend berathen. Er hat sich ferner zur Aufgabe gesetzt, das Material für unsere deutsche Vereinsthätigkeit in statistischer Beziehung zusammenzustellen.

Nachdem Herr Pfarrer Heinersdorff noch eingehend über Arbeiterkolonien für Frauen gesprochen und interessante Einzelheiten vorgetragen hatte, gab der Vorsitzende noch Folgendes bekannt:

„Der preussische Herr Minister des Innern hat ein Reskript erlassen, durch das er die Regierungspräsidenten ermächtigt, die erstmalige Verhängung der Korrektionshaft Verurtheilter auszusetzen, wenn die Betreffenden unter 23 Jahre alt, zum ersten Male überwiesen sind, ein anderweitiges Unterkommen nachweisen können und versprechen, sich gut zu führen. Halten sie dieses Versprechen, so braucht die Korrektionshaft über sie nicht verhängt zu werden. Daraufhin habe ich mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender unseres Brandenburgischen Vereins an sämmtliche Staatsanwälte, Landräthe, Polizeipräsidenten, Amtsanwälte in der Provinz gewandt und ihnen erklärt, dass wir diese Leute aufnehmen und auch noch das Reisegeld für sie bezahlen wollten. Ich habe das gethan, weil die meisten dieser armen Menschen später der grossen Mehrzahl nach dem Vagabundenthum verfallen. Sind sie erst einmal in der Korrektionsanstalt gewesen, so sind sie schwer zu retten. Wir müssen deshalb vorbeugen, ehe sie zum ersten Male Korrigenden werden. Ich bitte deshalb in den Arbeiter-Kolonien, wo es irgend angeht, eine Jugendabtheilung einzurichten. Wir können an einem solchen jugendlichen Arbeiter mehr retten, als an 20 alten Kolonisten“.

Bezüglich der Pflichten der Arbeiterkolonien gegenüber dauernd schiffbrüchiger Kolonisten wurde beschlossen:

1. Die bisherige durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kolonisten in der Arbeiter-Kolonie ist grundsätzlich zu verlängern.

Digitized by Google

2. Der Hauptwerth aller Arbeit an den Kolonisten muss mehr als bisher auf die persönliche seelsorgerliche Pflege des Einzelnen gelegt werden.
3. Die anerkannt Böswilligen unter den dauernd schiffbrüchigen Kolonisten gehören auf die Dauer nicht in die Arbeiter-Kolonien.
4. Die Arbeiter-Kolonien haben den Gutwilligen, den sogenannten Minderwerthigen und den halben Kräften unter den dauernd schiffbrüchigen Kolonisten gegenüber ihren Pflichtenkreis durch dauernde Einrichtungen (Heimath-Kolonien u. s. w.) zu dauerndem Aufenthalt für dieselben zu erweitern.

Endlich wurden bezüglich der Handhabung der sogenannten „schwarzen Liste“ folgende Anträge genehmigt:

1. Da die Arbeiter-Kolonien auf dem Grundsatz der Freiheit beruhen, wonach jeder Kolonist, wenn er will, in die Kolonie eintreten und sie wieder verlassen kann, da sie ferner als einzigste Strafe die Entlassung kennen, so ist die Eintragung in die schwarze Liste, welche zur Folge hat, dass der von einer Kolonie wegen groben Verstosses gegen die Hausordnung Entlassene nicht ohne Weiteres auf den übrigen Kolonien wieder Aufnahme findet, ein unentbehrliches Zuchtmittel.
2. Feste Regeln für die Anwendung desselben aufzustellen ist nicht möglich; vielmehr muss der Kolonieleiter in jedem einzelnen Falle auf Grund der persönlichen und sachlichen Verhältnisse nach seinem besten Wissen und Gewissen die Entscheidung treffen; um so mehr muss ihm zur Pflicht gemacht werden, die Verhängung der Eintragung in die schwarze Liste nur nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung auszusprechen und sich nicht durch augenblickliche Erregung leiten zu lassen.
3. Ist die Eintragung erfolgt, so muss sie von allen übrigen Kolonien auf das Gewissenhafteste respektirt werden.
4. Der Regel nach soll sich ein in die schwarze Liste Verzeichneter, wenn er wieder aufgenommen zu werden wünscht, auf derjenigen Kolonie melden, welche seine Eintragung verfügt hat. Nachbarkolonien haben ihn deshalb einfach ab- und nach jener Kolonie hinzuweisen. Ist letzteres mit Rücksicht auf die räumliche Entfernung nicht angängig, so darf seine Aufnahme nur vorläufig erfolgen, und ist ein Protokoll mit ihm aufzunehmen, inhaltlich dessen er seine früheren Verfehlungen bereut und seine Rehabilitirung beantragt. Dieses Protokoll wird der Kolonie, welche die Eintragung bewirkt hat, übersandt und hat dieselbe sich unverzüglich

Digitized by Google

darüber zu erklären, ob sie dem Gesuche zustimmt oder nicht. Im ersteren Falle hat sie gleichzeitig dem Vorsitzenden des Centralvorstandes Nachricht zu geben, welcher die erforderliche Mittheilung in dem nächsten Monatscircular veranlasst. Lehnt die betreffende Kolonie das Gesuch ab, so hat diejenige Kolonie, welche die vorläufige Aufnahme bewirkt hat, den Mann s o f o r t zu entlassen.

5. Sehr deutliches Schreiben der Namen der Ausgeschlossenen wird dringend empfohlen.
6. Die Aushändigung von Abgangspapieren betreffend, sind folgende Grundsätze anzunehmen und zu allgemeiner Anwendung zu empfehlen:
   a) Von Anstaltswegen sind keinerlei Zeugnisse denjenigen Abgängern auszustellen, die wegen schlechten Betragens entlassen sind oder die Entlassung ordnungswidrig erzwungen haben.
   b) Eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Arbeit in der Kolonie ist dagegen allen Denen zu ertheilen, die aus anderen Gründen durch den Kolonievorsteher entlassen werden.
   c) Ein Abgangs-Zeugniss über Führung, Arbeitsleistung und Arbeitsdauer ist allen Denen zu geben, die ihre Verpflichtungszeit ausgehalten und sich „gut“ oder „ziemlich gut“ geführt haben.

Der Gesammtverband Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstellen) hat am 19. April 1899 in Berlin seine 6. Gesammtverbands-Versammlung abgehalten. Die Versammlung war von Vertretern oder dem Gesammtverband angeschlossenen Verbänden, von Vertretern von Vereinen und von Vertretern von Behörden zahlreich besucht.

Aus den Berichten der Delegirten über ihre Bezirke ist zu entnehmen, dass die Zahl der Verpflegungsstationen und der Verpflegten zurückgegangen ist, dass aber der Grund hiefür nicht in den Stationen selbst liegt, sondern in dem Umstand, dass gegenwärtig die Nachfrage nach Arbeitern grösser ist als das Arbeitsangebot. Der Vorstandsbericht hebt hervor, dass der Vorstand das Bestreben des Verbandes nach gesetzlicher Regelung der Fürsorge für mittellose Wanderer in der Weise gefördert habe, dass im Plenum des preussischen Abgeordnetenhauses von einer daselbst gebildeten Kommission folgender Antrag eingebracht werden wird:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem vorliegenden dringenden

Digitized by Google

Bedürfniss entsprechend, einen erneuten Gesetzentwurf, betr. Fürsorge für Arbeitslose, vorzulegen, welcher auf der Grundlage

a) der Einführung von Arbeitsnachweisen für Arbeitslose an den Orten, an denen ein Bedürfniss besteht,
b) sowie der Bestrafung des Missbrauchs solcher Einrichtungen Seitens der Arbeitslosen,
c) endlich einer Betheiligung des Staates, der Provinzen und der Kreise an den Kosten dieser Einrichtungen,

den Bedenken Rechnung trägt, welche seiner Zeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes von 1895 entgegenstanden".

Der Vorstand hat ferner Schritte gethan, um eine einheitliche Wanderscheinordnung und ebensolcher Stationsregister zur Berathung und Annahme bringen zu können. Ueber die vom Vorstand vorgelegten Registerformulare, ferner über die Regelung der amtlichen Ausweisvorschriften, Arbeitsbescheinigung und die Wartezeit wurde eingehend verhandelt.

Nach längerer Berathung über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Wanderarmenfrage wurde ein „Gesetzentwurf betreffend Fürsorge für Arbeitslose" festgestellt und beschlossen, denselben dem preussischen Herrn Minister des Innern zu überreichen.

Es wurde ferner beschlossen, den Herrn Staatssekretär des Reichspostamtes um Anschluss an einen Antrag des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise um Erleichterung der Benutzung des Fernsprechers für Arbeitsnachweiszwecke zu ersuchen.

Digitized by Google

Litteratur.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Aus dem reichen Inhalt des 19. Bandes seien, abgesehen von der im 32. Bande „Der Blätter“, S. 465 bereits besprochenen Arbeit Mittermaiers über die Deportation, noch zwei Abhandlungen hervorgehoben, deren Verfasser Mitglieder unseres Vereins sind.

Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen betitelt Geh. Sanitätsrath Dr. A. Baer in Berlin eine Abhandlung, in welcher er über die neuesten Strömungen in der Frage der Umgestaltung des Strafwesens spricht.

Der Verfasser weist darauf hin, dass dem Prinzip der vollen Willensfreiheit des Menschen und der daraus folgenden uneingeschränkten Verantwortlichkeit desselben für sein Handeln eine neue Weltanschauung entgegenzutreten beginnt, die evolutionistische, welche jede freie Willensentschliessung des Individuums leugnet und damit auch die Zulässigkeit einer Verantwortlichkeit für sogenannte verbrecherische Handlungen.

Das auf der alten Anschauung gegründete derzeitige Strafrecht aller Kulturstaaten sieht die Bestrafung als Vergeltung für die Verletzung der Rechtsordnung an; je hartnäckiger der verbrecherische Wille ist, desto härter sind seine Strafsatzungen, damit die Schuld gesühnt, die verletzte Rechtsordnung hergestellt und der Thäter, sowie die Mitmenschen von der Bethätigung eines verbrecherischen Willens abgeschreckt werden.

Die evolutionistische Weltanschauung kennt keine Verantwortung, deshalb auch keine Schuld, keine Sühne, keine Strafe, sondern sie sucht durch Aussonderung des Verbrechers die Gesellschaft zu schützen.

Der Verfasser zergliedert nun diese neue Lehre unter Besprechung des Werkes: „Die Abschaffung der Strafknechtschaft“ von Professor Vargha in Graz eingehend. Er kommt zu dem Ergebniss, dass, wenn auch die Beweisführung Vargha's zur Aufrechthaltung seiner extrem radikalen Schlussfolgerungen nicht unanfechtbar sei, ihm doch das Verdienst gebühre, den Weg genau gezeigt zu haben, auf dem die neue kriminalistische Doktrin wandeln müsse, um ein naturwissenschaftliches Fundament zu gewinnen. Dem Gedanken, dass der Mensch in seinen Anschauungen und Handlungen durch

Digitized by Google

eigenartige Veranlagung und die Verhältnisse, in denen er aufwächst und lebt, abhängig ist, und dass diese, sein Thun bestimmende Abhängigkeit, durch einen einförmigen Strafcodex nicht gebrochen werden kann, müsse das Strafwesen der Zukunft jedenfalls Rechnung tragen. Damit werde ein Fortschreiten in der Richtung der Bevormundungs- und Sicherungsgrundsätze, welches auch die internationale kriminalistische Vereinigung erstrebe, stattfinden.

Eine Betrachtung über das Strafensystem des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Experten-Kommission von 1896 unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzuges gibt Strafanstaltsdirektor E. Sichart im dritten Hefte. Er glaubt, dass die Hoffnungen des Schweizervolkes auf das neue Strafgesetzbuch bezüglich Abnahme der Verbrechen trotz des im Entwurf öfters zum Ausdruck gelangten Zweckgedankens sich nicht erfüllen, wenn jene neue Schöpfung nicht die mannigfachen Konzessionen ausmerzt, die der Entwurf der falschen Doktrin der vergeltenden Gerechtigkeit macht.

Die vorbehaltlose Annahme der Zweckstrafe allein verbürge die Erfüllung des Wunsches nach Abnahme der Kriminalität.

Die Besprechung dieser Konzessionen gibt dem Verfasser Gelegenheit, seine geistreichen Ansichten über die Rückfälligkeit, Unverbesserlichkeit, das Strafensystem, insbesondere die Ausgestaltung der Zweckstrafen und das Verhältniss von Arbeitsanstalten zu Gefängnissen zu entwickeln. Gerade hierdurch wird die Arbeit aus dem Rahmen einer reinen Kritik herausgehoben und auch für solche, die sich nicht speziell mit dem schweizerischen Entwurf beschäftigen wollen, ungemein lehrreich. Möchten die Anregungen Erfolg haben, das kann nur der Wunsch jedes Praktikers im Strafvollzug sein.

v. E.

Rivista di Discipline Carcerarie.

Januar-Heft 1899.

Auf die persönliche Bitte des Präsidenten der „Opera Pia“, des Senatspräsidenten am Kassationshof zu Rom, Senators Prof. Taucredi Canonico, hat der Minister des Innern eingewilligt, dass die Rivista auch fernerhin als offizielles Verkündigungsblatt der Gefängnissverwaltung gelte, vorausgesetzt, dass sie am 1. und 16. eines jeden Monats erscheine.

Die Rivista wird nunmehr alle 14 Tage zur Ausgabe gelangen.

Von dem Inhalte des Januar-Heftes verdient Erwähnung:

Erster Theil: 1. Die moralische Infektion der **verbrecherischen Jugend,** von G. Carretto. (Fortsetzung und Schluss.)

Digitized by Google

2. **Die Gefängnissarbeit.** Im Dezember vorigen Jahres versammelten sich die Drucker Roms und beschlossen: Zu protestiren gegen den Wettbewerb, den ihnen der Staat dadurch mache, dass er Drucksachen, insbesondere die „Gazetta Ufficiale", das Regierungsblatt, in Strafanstalten herstellen lasse.

Aus Anlass dieser Gelegenheit veröffentlichte die täglich erscheinende „La Stampa" einen ersten Artikel über die Nothwendigkeit der Gefängnissarbeit im Allgemeinen, welchem ein zweiter über die Wahl der Arbeitsgegenstände folgen soll. Geht man den Klagen auf den Grund, so findet man, dass dieselben weder im Allgemeinen und noch viel weniger gerade im vorliegenden, speziellen Falle berechtigt waren. Es dürfte sich erübrigen, auf die bekannten Gründe, theils moralischer, strafvollzugspolitischer, theils ökonomischer Natur einzugehen, welche die Einführung der Arbeit in die Gefängnisse zur Folge hatten und ihre Beibehaltung auf immer sichern; interessant dürfte sein, dass die ganze „Anstaltsdruckerei" darin besteht, dass die „Gazzetta Ufficiale" in einem räumlich von der Strafanstalt Regina Coeli völlig getrennten Gebäude von freien Arbeitern gedruckt wird und dass die Gefangenen lediglich das Abziehen, das Falten und das Heften besorgen.

Es ist wieder die alte Erfahrung: Ein industriell blühendes Volk, ein wohl gedeihender Stand spürt die Konkurrenz zwischen Gefängnissarbeit und freiem Gewerbebetrieb nicht; sie macht sich nur in Zeiten wirthschaftlichen Niederganges und ungünstiger Konjunktur fühlbar.

3. **Die englische Howard-Gesellschaft** ist auch im vergangenen Jahre in England und in Indien besonders rege gewesen. Als Haupterfolg kann sie den Erlass des Gesetzes betr. die Trunksüchtigen verzeichnen, welches u. A. besonders scharfe Massregeln gegenüber rückfälligen Trinkern verfügt und ihre Einsperrung bis auf 3 Jahre in eine Heilanstalt vorsieht. Das Hauptaugenmerk der Gesellschaft wandte sich wie bisher der Frage der Jugendlichen zu; keine Gefängnissstrafe für Jugendliche. Erstrebt wird ferner eine bessere Verpflegung der Gefangenen und eine sorgfältigere Vorbildung der unteren Anstaltsbeamten.

Während auf einer Seite mit Genugthuung konstatirt werden kann, dass die sogenannten „Blutdelikte" im Abnehmen begriffen sind, hat sich auf der anderen Seite eine sehr bedenkliche Zunahme der Kindesmorde gezeigt. Die Howard-Gesellschaft hat der Regierung Vorschläge gemacht, wie man mit einigermassen begründeter Hoffnung auf Erfolg diesen Verbrechen entgegentreten könne.

4. Amerika. Ein neues Gesetz des Staates Georgia vom Jahre 1897 lässt der Aussenarbeit besondere Pflege angedeihen. Der Gefängnissrath ist ermächtigt, an Staats- und Kommunalbehörden

Digitized by Google

auf deren Ersuchen unter vorgeschriebenen Bedingungen Strafgefangene zur Herstellung öffentlicher Arbeiten abzugeben.

Der Staat Wisconsin hat ebenfalls 1897 ein neues Gesetz betr. die Anstaltsarbeit erlassen: Bei Strafe von 100 bis 500 Dollars müssen sämmtliche in den Straf- und Besserungsanstalten des Staates hergestellten Waaren in grossen Buchstaben in englischer Sprache die Bezeichnung „Gefängniss-Arbeit", das Datum und den Ort der Herstellung tragen.

5. Die von der französischen Kammer notirte Amnestie für politische Pressvergehen enthält folgenden Passus, welcher Emile Zola für seinen Artikel „J'accuse" und den Herausgeber des „Aurore" Urbain Gohier von derselben ausnehmen soll: „Von der Amnestie ausgenommen sind Diejenigen, welche Schmähungen gegen das Heer und die Militärgerichte ausgestossen haben".

6. Folgendes, die Tendenz der „lex Heinze" verfolgendes Gesetz ist mit dem 13. Januar d. J. in England in Kraft getreten:

Art. 1. Jeder Mann, welcher wissentlich seine Subsistenzmittel ganz oder theilweise durch Prostitution bezieht, oder der an einem öffentlichen Orte Jemanden zu Unsittlichkeiten auffordert oder mit solchen behelligt, wird als Landstreicher im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1824 betrachtet und demgemäss behandelt.

Art. 2. Wenn ein Gericht auf Grund einer eidlichen Erklärung zu der Ueberzeugung gelangt ist, dass begründeter Verdacht vorliegt, ein Haus oder ein Theil desselben sei von einer Dirne bewohnt und ein Mann, der in demselben wohne oder dasselbe häufig betrete, lebe auf Kosten dieser übelbeläumundeten Person, so kann das Gericht durch Erlass eines Befehles einen jeden Polizei-Agenten ermächtigen, das Haus bezw. die Wohnung zu betreten, eine Durchsuchung der Räume vorzunehmen und den Beschuldigten festzunehmen.

Art. 3. Wenn erwiesen ist, dass ein Mann mit einer Dirne zusammen lebt oder regelmässig bei ihr verkehrt, so wird, wenn er nicht andere Subsistenzmittel nachweisen kann, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, dass er wissentlich von der Prostitution lebt.

7. **Die Internationale Konferenz gegen die Anarchisten.** Sämmtliche Beschlüsse werden geheim gehalten; die einzige authentische Nachricht betrifft den Beschluss betr. Einrichtung eines Internationalen Polizeibureaus zwecks Sammlung aller Nachrichten über Anarchisten und ihre Bewegungen.

Der Vorschlag hierzu ist von der „Rivista" ausgegangen.

Zweiter Theil: Erlasse, Beförderungen etc.

Dritter Theil: Gefangenen-Zeitung.

Digitized by Google

Februar-Heft 1899.

Erster Theil. 1. Rosi: Die Brüderschaften des 15. Jahrhunderts zur Tröstung der zum Tode Verurtheilten. (Fortsetzung folgt.)

2. Parlaments-Akte. a) Bei Gelegenheit der Berathung des Etats des Ministeriums des Innern für das Jahr 1898/99 führte der Abgeordnete Chimirri in der Deputirtenkammer-Sitzung vom 18 Dezember 1898 des Näheren aus, wie, schon aus allgemeinen finanziellen Gründen, die bisherige Anstalts-Innenarbeit durch Aussenarbeit ersetzt werden müsse. Und zwar habe die Aussenarbeit, neben volkswirthschaftlichen und strafpolitischen, auch finanzielle Vortheile im Gefolge, weil mehr als die Hälfte der italienischen Sträflinge vom Lande stamme und daher eine viel grössere Anzahl Gefangener bei Landarbeit als bei Handwerk mit Erfolg Verwendung finden könne. Oeffentliche Strassen seien zu bauen, und andere ähnliche Staats-Arbeiten herzustellen, Sümpfe seien zu trocknen, Unland urbar zu machen.

b) Kapitel 30 des Etats: „Gazzetta Ufficiale", der Staatsanzeiger und das Amtsblatt für die Provinzen.

Abgeordn. Socci: Der Staat macht dem freien Gewerbebetrieb unstatthafte Konkurrenz; in der Druckerei der Strafanstalt Regina Coeli wird nicht nur der Staatsanzeiger, sondern auch die Kriminalstatistik, das Heft der Gesellschaft vom Rothen Kreuz, die „Rivista" u. A. m. wird dort gedruckt. Die freien Arbeiter haben sich oft beim Minister über die Konkurrenz der Anstaltsarbeit beschwert; jedesmal werden sie mit den schönsten Versprechungen entlassen, dabei bleibt es aber, sie sind jedesmal in ihren Hoffnungen getäuscht worden. Mag man auch dem Staat nicht verwehren können, den Staatsanzeiger durch Gefangene drucken zu lassen, so darf doch Letzteres keineswegs bei anderen Zeitschriften etc. geduldet werden. (Anmerkung der Redaktion: In der ganzen Druckerei sind Alles in Allem nur 50 Sträflinge beschäftigt.)

Abgeordn. Barzilai: Es ist unzweifelhaft die Druckerei eine derjenigen Zweige der Industrie, wo sich die Konkurrenz der Gefängnissarbeit besonders fühlbar macht. Ich lenke die Aufmerksamkeit des Ministers nicht nur auf die Druckerei der Anstalt Regina Coeli zu Rom, sondern auf die Frage der Druckereien im Allgemeinen. Die Lage der Drucker ist zur Zeit eine höchst kritische. Es ist dieselbe wirthschaftliche Erscheinung, welche sich zeigte, als die Eisenbahn den Postwagen, als die Pferdebahnen das Lohnfuhrwerk verdrängten; der Zug der Zeit lässt sich nicht aufhalten: Maschinen ersetzen überall Menschenkraft, Setzmaschinen machen einen erheblichen Theil jener gebildeten Klasse der Setzer brodlos. Auf diese schlechte Lage der Drucker muss der Staat besondere Rücksicht nehmen; wenn die Gefängnissverwaltung das Drucken nicht völlig aufgibt, so muss sie es jedenfalls auf das äusserste Mass einschränken.

Digitized by Google

Und was Rom im Speziellen betrifft, so ist der Staat hier besonders verpflichtet, auf die Drucker Rücksicht zu nehmen. Denn als vor einiger Zeit der Gedanke einer Setzer-Genossenschaft auftauchte, welcher den Zweck verfolgte, abwechselnd den einzelnen Genossen Setz-Arbeit zuzutheilen, so dass Jeder auf kurze Zeit wenigstens Arbeit bekäme, da versprach der Vorgänger des jetzigen Ministers diese vorzügliche Einrichtung nach Kräften zu fördern. Dabei ist es aber geblieben. Ich bitte den Minister des Innern. sämmtliche Strafanstalts-Druckereien aufzuheben.

Minister des Innern Pelloux: Es sind im Ganzen nur 50 Mann beim Drucken, Setzen, Heften etc. der „Gazzetta Uffiziale" in Regina Coeli beschäftigt. Abgesehen davon, dass diese geringe Zahl, (welche nur 14 Setzer begreift, während die übrigen 36 Gefangenen lediglich Handarbeit verrichten), schwerlich in der Lage ist, ernsthaft dem freien Gewerbe Konkurrenz zu machen, so sind Klagen um so weniger begründet, als eine eingehende Untersuchung ergeben hat, dass von diesen 50 Mann regelmässig 36 in der Freiheit in eng verwandten Betrieben (bei Druckern, Lithographen etc.) beschäftigt gewesen waren. Die Regierung verkennt keineswegs, dass es eine eminent wichtige Aufgabe ist, den Wettbetrieb zu vermeiden; immerhin lassen sich getroffene Einrichtungen, ohne Vorbereitung für Ersatz, nicht mit einem Schlage aufheben. Ich werde mein Möglichstes thun, dem berechtigten Wunsche des Herrn Antragstellers entgegen zu kommen, bitte ihn aber, seinen Antrag: „Die Kammer fordert die Regierung auf, die Druck-Arbeiten in der Anstalt Regina Coeli aufzuheben, besonders aber die Herstellung des Regierungsanzeiger einzustellen", zurückzuziehen.

Abgeordn. Costa bleibt bei seinem Antrag.

Es wird abgestimmt und der Antrag Costa abgelehnt.

3. **Das Kabinett für pädagogische Anthropologie.** Der Gedanke, sämmtliche Lehrer, insbesondere die Elementarlehrer zu veranlassen, ihre selbst bei nicht besonderer Intelligenz immer grosse Erfahrung über den moralischen Status ihrer Schüler (ihre soziale Lage, die moralischen Eigenschaften der Eltern, der Kinder Körperkraft, Grösse, Gesichtsausdruck, Anomalien, ihr Fassungsvermögen, Gedächtniss, Sprachgewandtheit, Gefühls- und Gedanken-Aeusserungen, Temperament) nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet und bezeichnet zur Aufzeichnung zu bringen, ist in Italien seiner Verwirklichung näher gerückt worden.

Es handelt sich darum, den Lehrern die Elemente der Anthropologie, der Anthropometrie und deren Technologie beizubringen, sie mit den nothwendigsten Instrumenten zu versehen und mit deren Handhabung bekannt zu machen. Die neue Bewegung ist von der Stadt Arona ausgegangen. Hier hat ein junger Lehrer der vierten

Digitized by Google

Elementarklasse namens Constantino Melzi, der ein Gehalt von nur 1000 Lire bezieht, es verstanden, 500 Lire davon für sein „Kabinett“ auszugeben. Zunächst hat er in einem Zimmerchen neben seiner Schulklasse eine kleine Bibliothek, enthaltend Bücher pädagogischen und anthropologischen Inhalts, zusammengebracht; dann ging er daran, sich die nothwendigsten Instrumente anzuschaffen: Einen Anthropometer, die Körperlänge, einen Spirometer, die Lungenkraft zu messen, dann Dynamometer, Schädel- und Gesichts-Zirkel etc.

Melzi denkt sich das „Kabinett“ folgendermassen:

Jeder Lehrer erhält zu Beginn des Schuljahres eine „Tafel“ für seine Beobachtungen. Dieselbe zerfällt in zwei Theile: I. Physiologische Beobachtungen: a) anthropometrische Messungen, b) Untersuchung der Sinnesorgane, c) Körper- und Gesundheits-Zustand. — II. Psychische Beobachtungen: a) Verstandes-Erscheinungen, b) moralische Erscheinungen, c) Temperament. Hierzu treten sämmtliche Bemerkungen über die soziale Lage und den moralischen, auch erzieherischen Werth der Eltern, der Häuslichkeit. Die Resultate der „Tafel“ werden auf die „Biographische Tafel“ übertragen, von deren je eine für jeden einzelnen Schüler angelegt wird und den Schüler durch seine ganze Schullaufbahn begleitet. Am Schlusse des Jahres sammelt der Lehrer seine Erfahrungen auf einer „Uebersicht“; eine Abschrift wird auf der Bürgermeisterei niedergelegt, eine zweite erhält die obere Schulbehörde, welche sie an die „Anthropologische Gesellschaft“ zu Rom übersendet.

Melzi hat seine Gedanken ausführlich in einer Schrift niedergelegt, welche hoffentlich bald im Drucke erscheinen wird — wenn sich ein Verleger oder Drucker bereit erklärt haben wird.

4. Am 31. Dezember 1898 starb zu Ivrea der Gefängnissdirektor a. D. Ritter Enrico Zola. Er hinterliess verschiedene, im Verhältniss zu seinem Vermögen beträchtliche Legate an Hospize und Spitäler.

5. **Das Begnadigungsrecht.** Im vergangenen Oktober erschien in der „North American Review“ ein kurzer, aber wohl durchgearbeiteter Aufsatz eines Geistlichen, Wyllys Rede; der Verfasser sieht einen Grund der stetig zunehmenden Kriminalität in den Vereinigten Staaten in dem Missbrauch, der mit Begnadigungen getrieben wird; eine energische Einschränkung thue hier Noth.

6. Aus dem Bericht des französischen Kolonialministers für 1897 erhellt, dass die „relégation“ (siehe Korn, Deportation, 1898) nach Guyana in Neu-Caledonien pro Mann und Jahr 626,12 beziehungsweise 541,16 Francs kostet!

Zweiter Theil: Erlasse. Personalveränderungen in der Gefängnissverwaltung.

Dritter Theil: Gefangenen-Zeitung. Erzählung unterhaltenden Inhalts, Statistik der bedingt Entlassenen etc.)

Digitized by Google

März-Heft 1899.

Erster Theil. 1. **Die Kriminalität Italiens im Jahre 1896.** Die Zahl der begangenen Vergehen ist um 30 %, die der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Uebertretungen um 78 % gewachsen; hierbei ist aber die Bevölkerungszahl in Betracht zu ziehen, welche seit 1887 erheblich gestiegen ist. Auf 100000 Einwohner kommen in Italien 7 Totschläge, in Oesterreich 2, Deutschland 0,85, England 0,42, Schottland 0,35; am nächsten kommt Spanien mit 5,31. Die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten ist jedoch in Italien geringer als in Frankreich. Verfasser schliesst daraus, dass die Mehrzahl der genannten Delikte im Affekt begangen wird. Was den Diebstahl betrifft, so tadelt Verfasser, dass die italienische Statistik sämmtliche Arten des Entwendens von fremdem Eigenthum unter ein und derselben Rubrik aufführt.

2. **Die Kunst der Verbrechen im Briefschreiben.** Kritik des Ferriani'schen Buches: „Delinquenti che scrivono".

3. **Die Kriminalität in den Städten Italiens.** Der Verfasser, Garofalo, tadelt die geltenden Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuchs über den Rückfall; er sieht nicht ein, weshalb man einen Verbrecher nicht mehr als vorbestraft ansehen will, wenn zwischen der ersten und zweiten Gesetzesübertretung eine bestimmte Reihe von Jahren verstrichen ist. Garofalo beklagt sich ferner über die Richter, welche das Strafmass regelmässig zu niedrig ansetzen.

4. **Sitzungsbericht der Kommission für Justizstatistik.** Vor der Kommission sind vom 14.—16. Dezember 1898 verschiedene Vorträge gehalten worden, z. B. über die Zwangserziehung, über Uebertretungen der Standesbeamten, die Thätigkeit der Schiedsmänner, das Personal der Gerichtsschreibereien, Familienrath und Vormundschaften, Konkurse und die Kriminalität in fremden Staaten.

5. **Italienisches anthropologisches Institut in Livorno.** Der Gründer desselben, Giuseppe Marina setzt dessen Bestimmung und Funktioniren auseinander. Grossen Werth legt er auf das sogenannte „Ambulatorio anthropologico", eine zu bestimmten Tageszeiten dem Publikum geöffnete Halle, wo ein Jeder in der Lage sei, sich über den eigenen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand Gewissheit zu verschaffen.

6. Kritik folgender Bücher: a) „Die Kunst bei den Verbrechern", von Anfosso; b) „Das Tättowiren bei minderjährigen Verbrechern", von Dr. Ottolenghi.

April-Heft 1899.

Erster Theil: 1. Nekrolog auf Eugenio Cicognani, ehemaligen Generaldirektor der italienischen Gefängnisse.

Digitized by Google

2. Der Verurtheilte Luciani. Anthropologische Studie von Penta. Verf. gelangt zu dem Schlusse, „dass Luciani zu der grossen Klasse der geborenen Verbrecher gehört".

3. **Die Arbeit in den Gefängnissen.** Der „eine alte, stets neue Frage" überschriebene Aufsatz enthält keine neuen Gedanken.

4. Parlamentsakte. Entwurf und Motive zu einem Gesetze über **rückfällige Verbrecher.** Vorbild ist das französische Gesetz vom 27. Mai 1885. Es ist die Einführung der „Relegation" als lebenslänglichen und zeitigen Strafe in Aussicht genommen. Eine eingehendere Analyse soll in einem der nächsten Hefte folgen.

5. Dr. Battistelli: Studie über die Biologie und die äusserlichen Zeichen der Entartung bei den Verbrechern.

Mai-Heft 1899.

1. **Die Strafen in den Erziehungsanstalten,** von Morici. Die Statistik zeigt einen so grossen Unterschied in der Zahl der im Laufe eines Jahres erkannten Disziplinarstrafen in den verschiedenen staatlichen und privaten Erziehungsanstalten, dass derselbe nicht auf die Verschiedenheit der Elemente unter den Zöglingen, sondern auf die verschiedenen Grundsätze zurückgeführt werden muss, von denen aus die einzelnen Anstaltsleiter bei der Zudiktirung der Strafen ausgehen. Verfasser sucht daher einheitliche Grundsätze aufzustellen und gelangt zu folgendem Ergebniss:

Wichtiger wie Strafen, ist, durch alle Mittel die Vergehen zu verhindern suchen; die Strafe sei energisch, massvoll im Verhältniss zum Vergehen, nehme möglichste Rücksicht auf den Charakter des Korrigenden, sei gerecht, ernst und stets erst nach reiflicher Ueberlegung diktirt.

2. Ausführliche Kritik (von Marri) des Mittermaier'schen Aufsatzes: „Kann die Deportation im deutschen Strafensystem Aufnahme finden? (Siehe v. Liszt's Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-Wissenschaft, Bd. 19, Heft 1.)

3. Bericht des Fürsorgevereins für entlassene Strafgefangene in Venedig.

4 Es soll in Italien auf Grund eines neuen Tarifs eine allgemeine Preisermässigung der Fahrkarten um 40—60 % für Beamte eingeführt werden; zur Erlangung derselben sollen die Beamten nicht mehr wie bisher zwei getrennte Legitimationskarten, für die Beamten selbst und die Familie, vorweisen müssen, sondern sie werden in Zukunft Hefte zu je 25 Abschnitten erhalten.

5. Wiederum sind in der Erziehungsanstalt zu Pisa im Jahre 1898.99 vortreffliche Vorträge für die Zöglinge gehalten worden über Litteratur, Naturgeschichte, die Kunst des Vortrags u. A. m. Neben

Digitized by Google

den höheren Beamten der Anstalt haben sich Advokaten und Professoren der Stadt und Universität an diesem uneigennützigen Werke betheiligt.

6. Am 12. März d. J. fand in Montreal in Canada im Gefängnisse Sancta Scholastica die Hinrichtung eines Mörderpaares statt. Er, der Liebhaber, hatte ihren Ehegatten ermordet. Sie war Organistin der Kathedrale zu Montreal. Ihrem letzten Wunsche, die Orgel zur eigenen Hinrichtung spielen zu dürfen, wurde stattgegeben; angesichts des Galgens setzte sie sich an das Instrument — fiel aber in Ohnmacht. Gegen das ausdrückliche gesetzliche Verbot der Oeffentlichkeit waren über 400 Einlasskarten ausgegeben worden. Der Bruder des Mörders und die Schwester der Frau sahen der Hinrichtung von einem Fenster der Anstalt aus zu.

7. Der Gouverneur von New-York, Roosevelt, hat das Gnadengesuch der Frau Place abschlägig beschieden; dieselbe ist wegen Mordes ihrer Stieftochter zum Tode verurtheilt worden und wird die erste Frau sein, welche mittels Elektrizität hingerichtet werden wird.

Anlässlich dieser Thatsache ist die Frage der Todesstrafe zur Zeit in Amerika aktuell; sämmtliche grossen Zeitungen fordern, wenigstens auf Probe, die Abschaffung derselben.

Juni-Heft 1899.

Erster Theil: 1. Bericht Beltrani-Scalia's an das Comité der „Rivista“ über die Erfolge der **Stiftung zur Fürsorge für die verlassenen Kinder der Strafgefangenen.**

Diese Stiftung ist das Werk des rührigen und ausserordentlichen verdienstvollen ehemaligen Chefs des italienischen Gefängnisswesens des Senators Beltrani-Scalia. Im Jahre 1897 gegründet, erhielt sie durch Kgl. Dekret vom 27. Januar 1898 die Rechte einer juristischen Person. Ihr fliessen sämmtliche Rein-Einnahmen aus dem Vertrieb der „Rivista“ zu; daneben zählt sie über 3100 zahlende Mitglieder. In jeder Provinz ist ein Zweigverein gegründet worden.

Die Privat-Erziehungsanstalten sind dem Verein in anerkennenswerther Weise entgegengekommen und haben ihm 108 Frei-Stellen zur Verfügung gestellt.

Man verfährt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Thätigkeit des Vereins soll sich zunächst auf die Kinder derjenigen Gefangenen beschränken, welche eine Strafe von über 5 Jahren zu verbüssen haben.

2. Mädchen sollen den Knaben, Waisen Denjenigen vorgezogen werden, welche einen Elterntheil in Freiheit haben — die am meisten der Verderbniss ausgesetzten Kinder sind in erster Reihe zu berücksichtigen.

Digitized by Google

3. Der Vater muss sich verpflichten, zu den Kosten der Erziehung seines Kindes beizutragen.

4. Die am meisten verwahrlosten Kinder sind in Erziehungsanstalten unterzubringen; der Verein bemüht sich, von den privaten Anstalten eine Herabsetzung des Pensionsgeldes gewährt zu erhalten.

Auf dem durch diese Grundsätze vorgezeichneten Wege ist der Verein in den zwei Jahren seines Bestehens vorwärts geschritten und hat die besten Erfolge zu verzeichnen.

Beltrani's Streben geht nun dahin, in dem Bewusstsein, dann noch sicherer des Erfolges zu sein, den Verein in den Stand zu setzen, nach englischem Vorbild ein dem Verein gehöriges „Erziehungshaus" zu bauen. Zu diesem Zwecke soll in nächster Zeit und vorausgesetzt, dass die erforderlichen Mittel nicht ganz unzureichend erscheinen, eine allgemeine Versammlung aller Zweigvereine in Rom stattfinden.

2. Die „Mala Vita" in Rom, von Niceforo und Sighele.

Die Verfasser des Büchleins geben zunächst einen Ueberblick über die Hefe der männlichen Bevölkerung in Rom. Nach ihrer Ansicht lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: a) die Zuhälter, b) die gewerbsmässigen Verbrecher; unter diesen sind wiederum die „Unverbesserlichen" von den besserungsfähigen Elementen zu trennen. Die „Unverbesserlichen" gehören in die Kolonien oder in Arbeiterkolonien, die Besserungsfähigen in das Arbeitshaus.

Was das Strafgesetzbuch an Strafen für Zuhälter und gewerbsmässige Rechtsbrecher vorsieht, ist so gut wie Nichts.

Resultat: a) Aenderung des Strafgesetzes;

b) Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

c) strenge Trennung der Rückfälligen von den Gelegenheitsverbrechern und den Erstbestraften.

3. Interessante Bemerkungen über die Justizverwaltung und das Strafensystem in Abessinien gibt Paul de Lauribas in seinem kürzlich erschienenen Buche: „Douze ans en Abissinie, souvenirs d'un officier".

4. In den Vereinigten Staaten von Amerika trägt man sich mit dem Gedanken, durch den ganzen Erdtheil, von New-York nach San Francisco, ein Netz breiter Heerstrassen anzulegen, um so das Land den immer mehr Verbreitung findenden Automobil-Wagen zu erschliessen; die Arbeit soll vornehmlich mit Hülfe von Strafgefangenen ausgeführt werden. Ein diesen Plan ermöglichender Gesetz-Entwurf betr. Aenderung des § 287 des neuen Strafgesetzbuchs liegt bereits dem Senat vor.

Digitized by Google

Der zweite Theil eines jeden Heftes der „Rivista" enthält wie bisher die Verwaltungs-Anordnungen, Versetzungen etc. in der Gefängnissverwaltung, der dritte Theil die „Gefangenen-Zeitung" (Erzählungen belehrenden und unterhaltenden Inhalts).

Referendar Dr. Rosenfeld.

Les jardins ouvriers en France et à l'Etranger, betitelt sich ein in Paris bei Anc Mon Gaume et Cie. & Rondelet et Cie., Editeurs erschienenes Buch, das den durch seine werthvollen Arbeiten bekannten Louis Rivière, den langjährigen, wohlwollenden Berichterstatter über die Blätter für Gefängnisskunde in der „Revue pénitentiaire" zum Verfasser hat.

Das Buch, welches auf Veranlassung der „Unions de la Paix Sociale" herausgegeben ist, verfolgt den Zweck Propaganda zu machen. für die Bestrebungen, die in der Industrie beschäftigten Arbeiter in die Lage zu versetzen, nebenbei unter Beihilfe ihrer Familienmitglieder Acker- und Gartenbau zu betreiben.

Der Verfasser beginnt mit dem Hinblick darauf, dass im Mittelalter in Frankreich eine einseitige industrielle Thätigkeit des Arbeiters unbekannt und zum Segen für die Herrn und Knechte eine Verbindung von Industrie und Landwirthschaft überall gebräuchlich war. Noch in der Mitte dieses Jahrhunderts fanden sich in Frankreich Gemeinden, in denen es üblich war, bedürftigen Familien Land zum Anbau von Feldfrüchten und Gemüsen zur Verfügung zu stellen. Es trat aber damals zugleich der Missstand hervor, dass es dem Eingewiesenen an Werkzeug, Dünger und Samen fehlte um diese Hilfe auszunützen, und es lassen sich schon damals in Frankreich und Belgien die Anfänge nachweisen, dass man Gesellschaften bildete, den Bedürftigen Land und die Mittel zur Bebauung zu geben.

Diese Anläufe, den Bedürftigen statt Geld Land zur Verfügung zu stellen, dessen Ertrag weitere Unterstützungen unnöthig macht, blieben indessen vereinzelt, bis eine diesbezügliche Schöpfung der Mme. Hervieu in einer Industriestadt, in Sedan, ins Leben gerufen war, das die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog. Die Schilderung dieses Unternehmens ist sehr interessant. In der Nähe der Stadt wurden durch eine im Jahre 1891 gegründete Gesellschaft 1400 Meter Land gepachtet und an 21 Familien vertheilt, denen man überdies Dünger, Werkzeug und Samen lieferte. Nach dem ersten Jahre hatte man mit einer Ausgabe von 531 Fr. 75 Cent. 145 Personen thatsächlich ausreichende Unterstützung gewährt. Diesem Unternehmen folgten dann rasch ähnliche, unter denen namentlich die in den Bergwerksdistrikten zu erwähnen sind, in denen die Industriellen den Arbeitern die Ländereien zur Verfügung stellen, welche sie zur Vermeidung

Digitized by

von Prozessen wegen zu erwartender Erdsenkungen erworben hatten. Der Besprechung der Entstehung und Entwickelung derartiger Bestrebungen in Frankreich und dem Auslande und der Schwierigkeiten, mit denen sie in manchen Distrikten durch die Sozialdemokraten zu kämpfen hatten, ist das I. und II. Kapitel des Buches gewidmet.

Nachdem sodann im III. Kapitel darauf hingewiesen ist, wie mannigfach derartige Unternehmungen gestaltet werden können und wie in Folge dieses Anpassungsvermögens die Möglichkeit des Gelingens gesteigert wird (Gründung durch Grossindustrielle und durch Gesellschaften, unentgeltliche oder entgeltliche Abgabe, reine Land- und Gartenabgabe oder in Verbindung mit Wohnungen, widerrufliche Leihe oder Ueberlassung mit Recht auf späteren Erwerb, Selbstverwerthung der Früchte oder genossenschaftsweisen Verkauf), handelt das folgende Kapitel von den Erfolgen der „Jardins ouvriers".

Dieses Kapitel beginnt mit einer reizenden Schilderung einer solchen Anlage, die voll poetischen Reizes ist und fasst die Erfolge der „Jardins ouvriers" etwa in folgenden Sätzen zusammen:

1. Ein Landstück von 4 ar kann bei richtiger Bebauung durch einen fleissigen Mann, der nicht von Haus aus Gärtner zu sein braucht, 60—70 Frcs. einbringen, während ein geschickter Bebauer bis zu 100 oder 120 Frcs. daraus erlösen kann.

2. Wichtiger noch als der materielle Gewinn ist der moralische. Die Energie und Liebe am eigenen Besitz wird gefördert. Die Familie gewinnt neuen Halt. Der Mann wird dem Wirthshausleben entfremdet, die Frau, die Kinder und Greise haben eine Beschäftigung, die sie frisch erhält und gegenseitig näher bringt. Der Sparsamkeitstrieb wird geweckt, die Richtigkeit der kollektivitischen Bestrebungen klargelegt.

Diesen Vortheilen gegenüber können die Gegengründe, welche häufig derartigen Schöpfungen gegenüber vorgebracht werden, nicht ins Gewicht fallen. Solche sind hauptsächlich der Einwand, die Arbeiter seien zu abgearbeitet durch die Fabrikthätigkeit, um noch Landarbeit verrichten zu können. Der Autor weist darauf hin, dass die ganze Familie erfahrungsgemäss an der Bebauung des Landes mitarbeitet und dass es dem Familienvater Erholung bringt nach langer Arbeit in enger Werkstätte in Gottes freier Natur etwas sich zu beschäftigen. Rivière weist ferner darauf hin, dass die Thatsachen den weiteren öfters gemachten Einwand entkräften, der Arbeiter habe kein Verständniss für diese ihm gewährte Unterstützung und sehe die ihm aus der Landüberweisung erwachsende Hilfe nur als eine weiter ihm aufgebürdete Last an. Durch den gleichen Hinweis auf das Vorgehen und die Erfolge grosser Städte zerstreut er endlich die Zweifel, welche bezüglich grosser Städte mit theurem Grund und

Digitized by Google

Boden der Gründung von „Jardins ouvriers“ von gewissen Seiten gehegt werden.

In dem letzten Kapitel zeigt der Verfasser sodann, wie diese Gründungen den Ausgangspunkt bilden können zur Beschaffung von Wohnungen und eigenen Heimstätten für die Arbeiter, über deren verschiedenartige Gestaltung er sich des Weiteren verbreitet.

Jeder wird das Buch mit Befriedigung und dem Gefühle lesen, dass der Verfasser in der geschicktesten Weise für den Gedanken eingetreten ist: Die Arbeiter der Industriebezirke sind heutzutage gewaltsam an die Maschine gefesselt und von der Erde getrennt, die ihnen ehemals einen Theil ihrer Lebensbedürfnisse und eine Beschäftigung für die arbeitslosen Zeiträume gespendet hat; es thut Noth, durch Zuweisung von Ländereien den leider verloren gegangenen Zusammenhang zwischen dem Menschen und seiner Mutter Erde wieder herzustellen. *v. E.*

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik betitelt sich eine neue, vom bekannten Kriminalisten Dr. Hanns Gross unter Witwirkung einer Anzahl von hervorragenden Fachmännern und Gelehrten herausgegebene Zeitschrift.

Wenn sie auch nicht ein ganz brach liegendes Feld betritt, so bearbeitet sie es doch intensiv und einheitlich.

Für den Fachmann, mag er nun thätig sein ein richtiges Urtheil zu Stande zu bringen oder die Aufgabe haben, den gefundenen Verbrecher im Strafvollzuge richtig zu behandeln, verspricht sie eine reiche Fundgrube des Wissenswerthen zu werden.

Von der Zeitschrift liegt der erste Band in vier Heften vor.

Die dem ersten Hefte vorangehenden Worte geben uns Ziel und Zweck in klarer Weise bekannt.

Mit Recht behauptet der Herausgeber, dass beide Disziplinen in Deutschland durch kein Fachblatt vertreten seien, daher also einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werde.

Dieses besteht nun thatsächlich, da sie gegenseitig ineinandergreifen und das gemeinsame Ziel verfolgen, sich dem Strafrechte als Hilfswissenschaften dienstbar zu machen, indem sie einerseits ihm das Material sichten und vorbereiten, andererseits das von ihm Gewollte durchführen und möglich machen.

Nach seiner Intention soll sowohl im kriminalanthropologischen Theile, als auf dem Gebiete der Kriminalistik die Arbeit lediglich im Beobachten, Sammeln und Gruppiren bestehen, wobei nur erörtert werden dürfe, ob und in welcher Richtung das Gefundene für das Strafrecht verwerthet werden könnte.

Nach der Anschauung des Herausgebers hat sich die allgemeine Kriminalanthropologie nur mit den geistigen und körperlichen

Digitized by Google

Erscheinungen am Menschen in Beziehung auf das Verbrechen zu befassen.

Nicht um den Begriff des Verbrechens, sondern um jenen des Verbrechers handle es sich, und es sei daher Aufgabe der Kriminalanthropologie, Beobachtungen darüber anzustellen, was bei Bestraften gefunden werde, welche Eigenschaften an ihnen hervortreten, wie sie sich anders zeigen, was zum Verbrechen prädisponirt, aus den Verbrechen Eigenthümlichkeiten hervorzusuchen, das Thun zu analysiren, Erscheinungen zu zählen und abzuwägen, sie untereinander zu vergleichen und ihre Gründe zu suchen, somatisch Auffallendes zu verzeichnen und dazu die psychologische Parallele zu verfolgen, nach den Motiven zu suchen, sie in grosse Gruppen zu theilen und dann nach dem Zusammenhange zu forschen, lokale Erscheinungen zusammenzutragen und Gründe dazu zu finden.

Die Kriminalistik beschäftigt sich nach den Ausführungen des Herausgebers in erster Linie in psychologischer Richtung mit dem Verhältnisse des Kriminalisten, des Untersuchungsrichters, Staatsanwaltes und des erkennenden Richters, dann des Polizisten und sonstiger Organe des Justizdienstes zum Beschuldigten, zum Zeugen, Sachverständigen und zum Geschworenen. Gegenstand des Studiums müssen daher sein die Verschiedenheit der Auffassung durch Zeugen, Sachverständige und Richter, die Gründe falscher Beobachtungen, der vorgefassten Meinung und der Täuschungen durch das Gedächtniss und die Sinne, sowie die verschiedenen Arten der bewussten und der pathoformen Lüge.

Nach allen diesen Richtungen brauche der Jurist die Sachverständigen der verschiedensten Art, die ihn zu belehren haben, wo, inwieweit und unter welchen Bedingungen sie in den einzelnen Kriminalfällen zur richtigen Beurtheilung derselben beispringen können.

Das Verständigungsmittel hiezu ist dem Herausgeber einzig und allein eine Zeitschrift, in welcher gefragt, versucht und geantwortet wird.

Jeder Praktiker wird ihm darin zustimmen, dass mancher Straffall ungeklärt oder gar ungelöst blieb, weil sich der Richter an keinen oder an den unrichtigen Sachverständigen gewendet.

Es werde daher Sache des Juristen sein, praktische Kriminalfälle zu veröffentlichen, in welchen ein Sachverständiger mehr oder weniger unerwartet Hilfe gebracht hat, damit andere Juristen daraus Nutzen ziehen.

Aus diesem Grunde müssen Suggestion, Hypnotismus, Tätowirungen, Farbenblindheit, Geistesstörungen, Anthropometrie, Identifikation etc. durch besondere Bearbeitung oder Mittheilung vorgekommener Fälle Verwerthung finden.

Digitized by Google

Ihnen haben sich anzureihen theoretische Abhandlungen oder praktische Mittheilungen über Simulation, falsche Namen und deren Feststellung, Zinken (Gaunerzeichen), Gaunersprache, Aberglauben in forenser Beziehung, Zigeuner etc.

Die besonderen dem Untersuchungsrichter etc. nöthigen Kenntnisse haben zu umfassen: Anweisungen über Zeichnen, Skizziren, Cooperiren, Abformen, Abklatschen, Modelliren, Restauriren von verkohlten, zerrissenen oder sonst verdorbenen Papieren, die Behandlung von Fuss-, Blut-, Schuss- und sonstigen Spuren, das Entziffern chiffrirter Mittheilungen, die Behandlung von Waffen, die Erhebung von Werthen etc.

Endlich soll der kriminalistisch-technischen Seite einzelner Delikte Aufmerksamkeit zugewendet werden, nämlich den Körperverletzungen (inkl. Vergiftungen, Abtreibungen etc.), Diebstahl, Betrügereien, Brandlegungen, Unglücksfällen bei grossen Betrieben.

Die gestellte Aufgabe ist gross, die Ziele sind weitausgreifend, allein ein Blick auf die bisher erschienenen Artikel gibt Bürgschaft für die glänzende Lösung.

Freiherr von Schrenck-Notzing bringt in seinen „Beiträgen zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücksichtigung der Pathogenese psychosexueller Anomalien“ an der Hand einer Fülle von praktischen Fällen neue Gesichtspunkte in dem vielumstrittenen Kapitel der conträrsexuellen Ausschreitungen.

Verfasser stellt fest, dass er zwar im Jahre 1897 die Eingabe von 135 Gelehrten, Schriftstellern, Künstlern und Aerzten mitunterfertigte, welche dieselben an die gesetzgebenden Körperschaften des deutschen Reiches behufs Abänderung des § 175 R.-Str.-G.-B. (widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes und von Menschen mit Thieren) richteten, dass er sich aber mit den Motiven der Petition nicht einverstanden erklärte.

Es werden darin nämlich Anschauungen über das Angeborensein der sexuellen Anomalien, über die Entwicklung der bisexuellen Anlage bei Zwillingen als wissenschaftlich nahezu erwiesen behandelt; es werde ferner darin behauptet, dass die wissenschaftliche Forschung ausnahmlos die Natürlichkeit der Homosexualität im Sinne Schopenhauers bestätigt haben! Beide Aufstellungen seien jedoch unrichtig, worauf Verfasser bei Rücksendung der Petition aufmerksam gemacht habe.

Verfasser tritt für die Reformbedürftigkeit des § 175 R.-Str.-G.-B. ein, findet aber, dass für dieselbe andere als medizinische Gründe schwerer ins Gewicht fallen.

Es lasse sich zwar gegen den Nachweis Cramers und Hockes, dass beischlafähnliche Akte mitunter auch von gesunden, weder an

Digitized by Google

erworbener noch an angeborener conträrer Sexual-Empfindung leidenden Männern geübt werden, nichts einwenden, allein die forensische Praxis zeige, dass solche Fälle nur selten zur gerichtlichen Verhandlung führen. In der Regel betreffe dieselbe erblich belastete, mehr oder minder psychisch defekte Persönlichkeiten mit conträrer Sexual-Empfindung, mit Impotenz im heterosexuellen Verkehre, ohne dass es sich hier stets um wirkliche Geisteskrankheit handelte und ohne dass ihre freie Willenbestimmung nach § 51 R.-Str.-G.-B. in der Regel deswegen ausgeschlossen werden müsste.

Mit Recht könne die menschliche Gesellschaft die Beherrschung eines endogen perversen Triebes ebenso verlangen, wie sie die Beherrschung des endogen allosexuellen Triebes verlange, wenn er gegen ein Kind gerichtet sei, ebenso wie sie fordere, dass die vielen Antriebe, fremde Gegenstände zu besitzen, unterdrückt werden. Das Facit sei daher, dass der Umstand allein, dass Jemand sexuell pervers ist, ihn noch nicht straffrei mache. Die Entscheidung darüber, was nach den Sittlichkeitsbegriffen verpönt ist, liege in der öffentlichen Meinung, in den von ihr abhängigen gesetzgebenden Körperschaften.

Ueber den Werth und die Thätigkeit von Sachverständigen, zumeist an der Hand von praktischen Beispielen, ergehen sich in gründlicher und erschöpfender Weise folgende Abhandlungen:

Aus der Praxis des Gerichtschemikers von Professor Dr. M. Dennstedt.

Ueber das Untersuchen von Urkundenfälschungen von Dr. Albert Weingart.

Die gerichtliche chemisch-photographische Expertise in Schriftsachen von A. von Kosloff.

Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus von Dr. Georg Sticker.

Oskar Klausmann bespricht in seinem Aufsatze „Zeugenprüfung“ die Möglichkeit der Täuschungen, denen Zeugen bei ihren Beobachtungen unterliegen und die Gefahren, die ein derartig falsches Beweismateriale bei der Rechtfindung mit sich bringt. Er schlägt daher eine ordentliche Prüfung der Zeugen über ihre Wahrnehmungsfähigkeit vor, die in einem eigenen Prüfungsraum stattfinden sollte.

In der Praxis dürfte die Sache am Zeitmangel der Richter scheitern.

Dr. Hanns Gross sucht der Kriminalistik eine praktische Grundlage zu geben.

Wie er sich dies vorstellt, führt er in der Abhandlung „Kriminalistische Institute“ aus; die Idee ist eine vollkommen neue.

„„Dass die Kriminalistik, sagt Dr. Gross, sich zu einer selbständigen Disziplin erhoben und sich wissenschaftliche Stellung

Digitized by Google

erworben hat, darf als zweifellos angenommen werden, es fragt sich nur um das Gebiet, wo sie weiter arbeiten soll, um die positiven Grundlagen, die man ihr bieten will, um die Schule, auf der sie lehren und sich ausbilden soll. Die Kriminalistik bildet das naturwissenschaftliche Element im Strafrecht, was sie weiss, was sie erforscht und finden will, was sie lehrt und bietet, ruht auf dem exakten Boden des Versuches, des Experimentes und der Anschauung; die Realien des Strafrechtes im ausgedehntesten Sinne sind die Objekte ihrer Forschung und ihrer Leistungen, sie machen die naturwissenschaftliche Methode ihrer Bearbeitung nothwendig und dies erfordert wieder sammeln, untersuchen, vergleichen, versuchen und zeigen. Das letztere kennzeichnet die Art ihres Lehrens, das nicht bloss im Vortrage, sondern auch im Demonstriren bestehen muss, und hiemit wird man von selbst auf die Vorstellung eines Institutes gedrängt. Alle exakten Wissenschaften datiren ihren Aufschwung von dem Tage, als sie vom Studiertische in das Laboratorium gewandert sind und die naheliegende Erkenntniss, dass Realien nicht aus dem Buche, sondern aus dem Versuche erlernt werden können.“

Die Schaffung eines solchen Instituts hält Dr. Gross für eine gedeihliche Entwicklung der Kriminalistik für unerlässlich, er lässt es jedoch vorläufig unerörtert, ob es mit einer Universität oder mit einem Gerichtshof in Verbindung zu bringen oder nach Analogie ähnlicher Einrichtungen selbständig zu stellen wäre.

Dasselbe hätte in folgende fünf Abtheilungen zu zerfallen:

1. Kriminalmuseum, 2. Laboratorium, 3. Bibliothek. 4. Vorträge, 5. Kriminalistische Station.

Weitere grössere Abhandlungen, deren Stoff die Titel erkennen lassen, sind:

Aus der gerichtsärztlichen Praxis von Dr. Karl Kanzler (Beispiele von Fingirungen von Geisteskrankheiten).

Unbewusste Bewegungen und Strafrecht; kriminalpsychologische Studie von Dr. Josef Berré.

Kriminal-politische Mittheilungen über Warenfälschung von Dr. Karl Stooss (Fälschungen von Briefmarken).

Leugnet Liszt allgemeine Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit? Eine Duplik von Alois Höfler.

Degeneration, Degenerationszeichen und Slavinismus von Dr. G. Näcke.

Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen von Dr. August Loewenstimm. (Mystiker und Pietisten — die Wanderer und Verneiner — die Geissler — die Skopzi.)

Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei von Dr. Rexter.

Digitized by Google

Anwendung der Anthropometrie in den russischen Gefängnissen von N. A. Kosloff.

Ein forenser Fall von Aberglauben von Dr. Hanns Gross.

Psychologisch oder psychopathisch von Dr. Kartzner.

Zur Tätowirungsfrage von Dr. Karl Maschka.

Unter der Spitzmarke „Kleinere Mittheilungen" wird eine Menge fesselnder, auch den Laien interessirenden Fragen theils erörtert, theils an Beispielen erläutert, wie dies die Ueberschriften zeigen: Schrift und Ton — Die His'sche Regenerationsmethode — Spiritismus — Zur Frage der Wahrnehmung rascher Vorgänge — Das Faulen von Papier in der Erde — Wirkung eines Wasserschusses — Die Ausstellung der Polizeidirektion in Wien auf der Jubiläumsausstellung — Beseitigen von Tätowirungen — Ein Beispiel für gutgläubigen Irrthum — Das Alter verstorbener Neugeborener — Traum statt Wirklichkeit — Schatzgräberei — Leithunde bei strafgerichtlichen Untersuchungen — Ausgewaschene Blutflecke — Zuchthauszeitungen — Künstliche Wasserzeichen — Vortheil bei Gypsformen — Falsche Vorstellung eines Trunkenen und am Kopfe Verletzten — Rönthgen-Strahlen und ihre forensische Verwerthung — Die Irrenstation des Zuchthauses zu Waldheim — Augenzeugen.

An diese Mittheilungen schliessen sich „Besprechungen über Werke" an, die erschöpfend gehalten sind.

Die bisher besprochenen litterarischen Erzeugnisse sind folgende:

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Studirende und Aerzte von Dr. Paul Dittrich — Ueber Querulantenwahnsinn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung von Dr. Hitzig — Kommentare zu den strafrechtlichen Nebengesetzen — Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin von Dr. Hirschberg — Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu von O. Hippel — Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung von Dr. Baer — Ueber Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher von F. C. W. Vogel — Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung von Dr. Karl Stooss — Die Verbrecher in ihrem Zusammenhange mit den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich — Die conträre Sexualempfindung von Dr Albert Moll — Das Gewissen von Dr. Leopold Oppenheim — Das Lehrbuch des deutschen Strafrechtes von Dr. Franz v. Liszt — Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung von Dr. H. Gretener — Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? von Dr. A. Kron — Vergleichende Uebersicht der österreichischen Straffälligkeits-Statistik von Dr. Hugo Hoegel — Ueber die Natur der geometrisch-optischen Täuschungen von St. Witasek —

Digitized by Google

Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechtes von Dr. L. Günther — Ferriani: Delinquenti che scrivono — Salitas: Hampa, antropologia picaresca — Die pflichtmässige ärztliche Handlung und das Strafrecht von K. v. Lilienthal.

Dr. August Nemanitsch.

Schaffroth, J. G., Gefängniss- und Anstaltsinspektor des Kantons Bern, **Geschichte des bernischen Gefängnisswesens.** Bern 1898. 347 S. 8°. Der Verfasser war evangelischer Pfarrer der Heiliggeist-Gemeinde zu Bern und nebenbei 8 Jahre lang Prediger der dortigen Strafanstalt. Seit 1894 ist er von der Regierung als kantonaler „Gefängnissinspektor" angestellt, in einem Amte, das dem unserer Ministerialrespizienten für Gefängnisswesen gleichkommt. In der Schweiz finden wir überhaupt fast durchweg protestantische Geistliche oder gebildete Lehrer an der Spitze der Strafanstalten, und nicht wenige von ihnen haben sich einen geachteten Namen erworben. Besserung und Erziehung werden eben dort als die Hauptaufgaben des Strafvollzuges betont; denn die starre Sühne und die oft zur Unmenschlichkeit führende Abschreckung scheinen als „reaktionäre" Strafzwecke mit den freiheitlichen Grundsätzen der republikanischen Staatsform sich nicht zu vertragen. Bei dieser Auffassung des Strafzweckes ist die Verwendung berufsmässiger Erzieher zu Gefängnissvorstehern leicht erklärlich. In Deutschland kann und will man zu einer solchen Auffassung der Dinge sich nicht verstehen oder erschwingen, wenngleich auch hier durch einzelne Beispiele — ich nenne nur die Namen Krell, Langreuter und Krohne — der glänzende Beweis dafür geliefert wurde und noch geliefert wird, dass auch Pädagogen und Theologen ausgezeichnete Strafanstaltsdirektoren, sogar oberste Leiter des staatlichen Gefängnisswesens werden können. — Das vorliegende Buch ist ein werthvoller, lehrreicher monographischer Beitrag zur Geschichte des Straf- und Gefängnisswesens, das auch in der Schweiz und speziell im Kanton Bern einen ganz ähnlichen Entwickelungsgang wie in anderen Ländern und Staaten zurückgelegt hat. Der Verfasser führt uns durch die Gerichtshöfe und Gefängnisse der ältesten und mittelalterlichen Zeit mit interessanten Detailschilderungen, beschreibt die ersten bernischen Strafhäuser (von 1615—1750), weiter die Reformbestrebungen des „Zeitalters der Aufklärung" und ihre Erfolge, sodann in den folgenden Abschnitten die neueren und neuesten Errungenschaften und Zustände des Gefängnisswesens in seinem Heimathskanton, um dessen Reorganisation er selbst nicht geringe Verdienste aufzuweisen hat.

Grosse Erwartungen hegt der Verfasser von dem geplanten einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuch. Der

Digitized by Google

Entwurf dieses neuen Strafrechts bezeichnet als Zweck „die wirksame Bekämpfung des Verbrechers“, wozu als Mittel, nicht nur die Strafe, sondern ganz besonders auch die Vorbeugung durch geeignete Massnahmen gehöre. Vor Allem sei es Aufgabe des Staates, die Verbrechen zu verhüten. Deshalb verlange das neue Strafrecht neben der nach herkömmlicher Uebung zu handhabenden Bestrafung des Verbrechens sehr eindringlich auch eine bessere Erziehung der gefährdeten und verwahrlosten Kinder, die Unterbringung jugendlicher Missethäter in Zwangserziehungsanstalten, der Gewohnheitsverbrecher und der durch fortgesetzten Rückfall als Unverbesserliche erwiesenen Individuen in Verwahrungsanstalten mit strenger Arbeit. Die Freiheitsstrafe selbst soll einen ernsteren Inhalt bekommen, ihre Anwendung aber nur auf diejenigen Fälle beschränkt werden, bei denen eine andere Strafe oder Massregel nicht ausreicht. Die Freiheitsstrafe soll also an Inhalt zunehmen, an Ausdehnung aber abnehmen. Eine Art von Progressivsystem soll dem Vollzuge zu Grund gelegt werden. Besonderen Werth und gleichmässige Aufgaben in allen Kantonen werden den neu zu organisirenden Schutzaufsichtsvereinen zugetheilt. Das Buch verdient die allseitigste Beachtung. *Kr—s.*

Digitized by Google

Prof. Dr. Ludwig Kirn

†

Ludwig Kirn ist auf eine erschütternde, traurige Weise aus diesem Leben geschieden. Nachdem er vor Monaten eine Erholungsreise angetreten und seither verschwunden war, ist seine Leiche am 27. September c. in der Reuss bei Andermatt aufgefunden worden. Er ist, wie nähere Umstände erweisen, augenscheinlich ertrunken.

Am 30. Oktober 1839 zu Mannheim geboren, studirte Kirn in Heidelberg, München und Wien, wurde 1861 zum Dr. med. promovirt und trat nach abgelegter Staatsprüfung 1862 als Arzt in die Irrenheilanstalt zu Illenau ein, wo er eine lange Reihe von Jahren dem Dienste der Irrenheilkunde in eifrigen Studien und mit grossem Erfolge obgelegen hatte. Er machte als Arzt den deutsch-französischen Krieg mit und kehrte, mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse dekorirt, in diese Anstalt zurück, schied jedoch bald aus dieser Thätigkeit, um sich dem Medizinaldienste zuzuwenden. Er wurde 1875 Bezirksassistenzarzt in Freiburg i. B., 1881 Bezirksarzt und 1891 Medizinalrath. Im Jahre 1878 wurde er zur Habilitation als Privatdocent an der Universität in Freiburg zugelassen und 1883 zum ausserordentlichen Professor ernannt. Vom 1. Oktober 1878 bis zum 1. Oktober 1892 war Kirn gleichzeitig als Hausarzt bei dem grossen neuerbauten Landesgefängniss zu Freiburg thätig — und hier war es, wo er den günstigen Boden fand für seine werthvollen Beobachtungen über Gefängnisswesen, Verbrecherthum, insbesondere über den irren Verbrecher und über die anthropologischen Eigenschaften des Verbrechers.

Kirn hat eine erhebliche Anzahl sehr werthvoller Schriften aus seinem Forschungs- und Wissensgebiete veröffentlicht. Von seinen grossen Arbeiten seien erwähnt: „Die periodische Psychose“ (Stuttgart 1878), „die einfachen geistigen Erkrankungen und die durch fortschreitende geistige Schwäche charakterisirten Seelenstörungen in ihrer Bedeutung für den Gerichtsarzt“ (Moschka's Handlung für gerichtliche Medizin). Eine grosse Anzahl von Aufsätzen sind in der allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie erschienen: Die forensische Bedeutung des perversen Geschlechtstriebes (Bd. 39); über Chloralpsychose (Bd. 40); zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit (Bd. 46); Psychose der Influenza (Bd. 48). Ungemein lehrreich sind seine Mittheilungen über die in der Strafanstalt beobachteten Seelenstörungen (Bd. 38); die Psychosen in der Strafanstalt in ätiologischer, klinischer und forensischer Beziehung (Bd. 45).

Mit besonderer Vorliebe hat er in den letzten Jahren sich dem Studium der Kriminal-Anthropologie zugewandt, und ihm gebührt ein nicht geringes Verdienst, Lombroso's Lehren vom geborenen Verbrecher auf das richtige Mass seines Werthes zurückgeführt zu haben. Von diesen Arbeiten sind zu erinnern: Ueber den gegenwärtigen Stand der Kriminal-Anthropologie (Vortrag auf der südwestdeutschen psychiatrischen Versammlung in Karlsruhe 1893); Kriminal-Anthropologie in Drusche's Bibliothek der med. Wissenschaft, Hygiene und gerichtliche Medizin 12./13. Heft; über die Entwickelung der modernen Verbrecherlehre (Deutsche Revue, Juni 1897). Auch in die Blätter für Gefängnisskunde hat er mehrfach über diesen Gegenstand eigene Aufsätze (Cesare Lombroso's Verbrecher-Anthropologie, kritisches Referat Bd. 24, 26 und 27) geschrieben und in den letzten Jahren sehr werthvolle Besprechungen der einschlägigen Litteratur (Alkoholismus, Gefängnisshygiene u. dergl.) geschrieben. Im Jahre 1889 war ihm die Ehre zu Theil geworden, bei der 25. Jahresversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu Freiburg i. B.

Digitized by Google

die Festrede zu halten. Seine Arbeiten auf dem Gebiete der Irrenheil- und Gefängnisskunde sichern ihm den Dank der Fachkundigen. Wegen Kränklichkeit hatte der fleissige und arbeitsame Kirn schon vor Jahren seine Lehrthätigkeit einstellen müssen. „Mir sind leider die Flügel gelähmt“, schreibt er am 13. August 1898 an den Unterzeichneten; „meine Nerven sind dauernd geschädigt! Ich bin seit geraumer Zeit ein kranker Mann, der nicht mehr arbeiten kann und in Folge dessen schwer deprimirt seine Tage verbringt“.

Freudenlos waren ihm die letzten Jahre dahingegangen, und erschütternd war der Ausgang seines Lebens. Alle, die sein freundliches und harmloses inneres Wesen kennen und schätzen gelernt haben, werden seiner in treuer, unvergänglicher Liebe ehrend gedenken.

Dr. Baer-Berlin.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Ernannt wurden:

Appelius, Dr., Staatsanwaltschaftsrath am Oberlandesgericht in Celle zum Kammergerichtsrath in Berlin.

Simonson, Landgerichtsrath in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Breslau.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung erhielt:

Jäger, Reallehrer am Männerzuchthaus Bruchsal das Badische Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen.

Verliehen wurde:

Mittermaier, Dr. jur., Privatdocent an der Universität Heidelberg der Charakter als ausserordentlicher Professor.

Ernannt wurden:

Baumgartner, Amtsrichter in Emmendingen zum Staatsanwalt in Mannheim.

Dietz, Dr., Oberamtsrichter in Karlsruhe und

Dusch, Dr., Freiherr von, Oberamtsrichter in Mannheim zu Landgerichtsräthen.

Gestorben:

Kirn, Dr., Medicinalrath und Professor in Freiburg.

Bayern.

Körber, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Würzburg der Titel Medicinalrath verliehen.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Weyerts, Gefängnissoberinspector in Colmar den Preussischen Kronenorden IV. Klasse.

Ernannt wurde:

Mickel, Major a. D., Strafanstaltsinspector in Strassburg zum Director des Landesarbeitshauses in Pfalzburg.

Digitized by Google

Hessen.

Hauser, Dr., Medicinalrath in Bensheim der Titel Obermedicinalrath verliehen.

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Berner, Dr., Geheimer Justizrath und Professor an der Universität in Berlin den Stern zum Preussischen Kronenorden II. Klasse.

Berufen wurde:

Liszt, Dr., von, Geheimer Justizrath und Professor an der Universität Halle an jene in Berlin.

Ernannt wurde:

Storz, Oberleutnant d. L., Strafanstaltsinspector in Wohlau zum Vorsteher der Strafanstalt Lüneburg.

Werner, Geheimer Justizrath, vertr. Rath im K. Pr. Justizministerium in Berlin zum Geheimen Oberjustizrath.

Verliehen wurde:

Husung, Gefängnissinspector und Vorsteher des Filialgefängnisses der Stadtvogtei in Berlin der Titel Oberinspector.

Versetzt wurde:

Albrecht, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär von Breslau nach Düsseldorf-Derendorf.

Bluhm, Strafanstaltsinspektor von Fordon nach Wartenburg.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Hochstetter, von, Landgerichtspräsident in Ellwangen das Kommenturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Jaroschek, K. K. Strafanstaltsadjunkt in Wien zum K. K. Gefangenenhauskontrolor in Brünn.

Páteck, K. K. Strafanstaltsoberdirektor in Stein zum Regierungsrath in Krems a. D.

Eingetreten.

Baden.

Freiburg, Grossh. Landesgefängniss.

Bayern.

Herrmann, Frz. Joseph, Vikar in München.

Preussen.

Crusen, Dr. jr., K. Preuss. Amtsrichter, z. Zt. Professor der Gefängnisswissenschaft und Beirath für Gefängnisswesen im Kaiserlich Japanischen Ministerium des Innern in Tokio.

Digitized by Google

Gauda, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg i. Ostpr.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt daselbst.
Natzmer, von, Strafanstaltsinspektor daselbst.

Königr. Sachsen.

Bach, Dr., Assessor. Inspektionsassistent an der Landesstrafanstalt Zwickau.

Oesterreich.

Radauer, Joseph, K. K. Kontrolor der Zwangsarbeitsanstalt in Iglau.

Ausgetreten.

Bayern.

Weber, Ministerialrath im Königl. Staatsministerium der Justiz in München.

Elsass-Lothringen.

Eschbach. Pfarrer, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.

Hamburg.

Eichardt, Krankenhausverwalter bei der Zuruhesetzung.
Föhring, Dr., Landgerichtsdirektor.

Hessen.

Rückert, Pfarrer. Gefängnissgeistlicher in Marienschloss.

Preussen.

Maresch. Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.

Grossh. Sachsen-Weimar.

Gross, Freiherr, von, Dr., Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister. Excellenz. in Weimar bei der Zuruhesetzung.

Oesterreich.

Gattermann, K. K. Oberdirektor in Stein, bisher in Göllersdorf.
Gleispach, Graf, Dr., Excellenz, K. K. Landgerichtspräsident in Graz bei der Zuruhesetzung.
Stark, K. K. Hauptmann a. D., Strafanstaltsoberdirektor bei der Zuruhesetzung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google